This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000243900

# Römische Geschichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

# Monarchie unter Constantin.

---

Erster Band.

Erste Abtheilung.

---

Druck und Papier
von Friedrich Vieweg und Sohn
in Braunschweig.

[redacted]

# Römiſche Geſchichte

vom

## Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

## Monarchie unter Conſtantin.

Mit vorzüglicher Rückſicht

auf

**Verfaſſung und Verwaltung des Reichs**

von

Dr. Karl Hoeck,
Profeſſor der Univerſität Göttingen.

Erſter Band.

Erſte Abtheilung.

Braunſchweig,
Verlag von George Weſtermann.

1841.

221. Le. 45.

BIBLIOTHECA · BODLEIANA ·
DOMINUS ILLUMINATIO MEA
221. h. 45.

# Vorwort.

Das Werk, deſſen erſten Theil ich hiemit der gelehrten Welt übergebe, hat ſich die Erforſchung und Darſtellung ſowohl der äußeren Ereigniſſe, als auch der inneren Zuſtände des römiſchen Imperatoren-Reiches, von ſeinem Urſprunge bis auf den Tod Conſtantin's des Großen, zum Ziele geſetzt. Ohne irgend eine der hiſtoriſch bedeutſamen Erſcheinungen im Leben der römiſchen Welt auszuſchließen, faßt es vorzugsweiſe die Verfaſſung und Verwaltung ins Auge. — Was die Anordnung und Behandlung des reichhaltigen Stoffs anlangt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die annaliſtiſche Form einer Hauptquelle, des Caſſius Dio, und die von Tillemont wie von andern eben ſo gehaltene Vertheilung des Materials einem höhern Geſetz der Einheit weichen mußten. Nur bei der äußern Geſchichte bildet die Chronologie den Faden der Erzählung; die einzelnen Einrichtungen, Geſetze u. ſ. w. konnten nicht ſtets da auch erörtert werden, wo ſie zuerſt ins Leben traten. Eben ſo wenig war es rathſam und möglich, bei jedem einzelnen Kaiſer ſogleich alles zu berichten, was ſich unter ihm Denkwürdiges ereignet, oder wohl gar ſtets von neuem in eine Schilderung von Zuſtänden abzuſchweifen. Eine

ſolche Zerſtückelung des Stoffs würde mehr Verwirru
als Aufhellung herbeigeführt haben. Nur da, wo
bedeutenden Kriſen des Lebens der römiſchen Welt l
gen, gebe ich ein umfaſſendes Bild der Zuſtände d
Reichs; es wird bei Auguſt, bei den Antoninen und
Conſtantin aufgeſtellt werden.

Sowohl der Umfang meines Werkes, das auf fü
bis ſechs Theile, von ähnlicher Ausdehnung wie der
genwärtige, berechnet iſt, legte mir gewiſſe Schrank
der Behandlung des Stoffs auf, als auch der Charac
einer darſtellenden Geſchichte. Wo es nur verſtattet w
habe ich es vermieden, das Detail der Forſchung, w
ches zu den Reſultaten führte, in den Text aufzunehm
Selbſt die Noten enthalten, außer den Beweisſtellen, m
ſtens nur Fingerzeige der Unterſuchung. Für einzelne u
umgänglich nöthige Beweisführungen ſind Excurſe beſtimm

Die zweite Abtheilung des erſten Bandes erſcheint
wenigen Monaten und wird, außer der Fortſetzung d
äußern Geſchichte bis zum Tode Auguſt's, eine Darſt
lung der Zuſtände des Reichs und namentlich der Verw
tung enthalten. Beide Abtheilungen bilden ein eng verbu
denes Ganze, und nur durch die Wünſche eines umſichtig
Verlegers, welchem ich die geſchmackvolle Ausſtattung d
Buches danke, konnte ich bewogen werden, in das getrenn
Erſcheinen zu willigen.

Göttingen, den 1. Mai 1841.

Karl Hoeck.

# Inhaltsanzeige.


Einleitung.

## I. Die römiſche Verfaſſung bis auf die Gracchen.

Servius Tullius, S. 2. Der Kampf der Stände, 4. Das Decemvirat, 6. Die galliſche Eroberung, 9. Die liciniſche Geſetzgebung, 10. Die publiliſchen Geſetze, 11. Das hortenſiſche Geſetz, 13. Die Tribut- und Centuriatcomitien, 14. Das Volkstribunat, 17. Polybius über römiſche Verfaſſung, 20. Der Senat, 21. Innere Gebrechen des Staats, 24.

## II. Die Gracchen.

Ungleichheit des Vermögens, Verfall des Ackerbaues, Verſchwinden des Mittelſtandes, 27. Tiberius Gracchus, 30. Cajus Gracchus, 25. Livius Druſus, 37. Folgen der gracchiſchen Unruhen, 40.

## III. Das Sinken des Senats und die Siege der Volkspartei.

Marius, 43. Saturninus und Glaucia, 48. Die Italiker und ihre Stellung Rom gegenüber, 52. Livius Druſus, 56. Der Bundesgenoſſenkrieg, 57. Die Lex Julia, 58.

## IV. Sulla und ſeine Staatsreform.

Marius und Sulla, 60. Sulla zieht gegen Mithridates, die Marianer wüthen in Rom, 64. Sulla's Rückkehr, 67. Proſcriptionen, 69. Sulla's Dictatur, 71; Verfaſſungsreform, 74; Abdankung, 82. Beurtheilung ſeiner Verfaſſung, 83. Reaction gegen ſullaniſche Einrichtungen, 87.

Erſtes Buch.

## Von Sulla's Tode bis auf Cäſar's Tod.

## 676—710.

### Erſtes Kapitel.

### Pompejus und Cäſar bis zur Rückkehr des letztern aus Spanien.

Verändertes Verhältniß der Parteien, 94. Pompejus der Große, 96. Seine Herſtellung des Tribunats, 99. Iſt nicht Demagoge durch innere Neigung, 101. Julius Cäſar, 102. Sein Verhältniß zu Pompejus, 104. Pompejus bekriegt die Seeräuber und Mithrida-

tes, 105. Cäsar, Erwecker der marianischen Partei, 109; entschiedener Gegner der Optimaten, 110. Pompejus' Rückkehr aus dem Orient, 116. Cäsar geht als Proprätor nach Spanien, 118. Pompejus' Triumph, 119.

Zweites Kapitel.

Das erste Triumvirat bis auf Cäsar's Proconsulat.

Cäsar's Rückkehr aus Spanien, 121. Das Triumvirat des Pompejus, Crassus und Cäsar, 122. Cäsar's Consulat und seine Gesetze, 123. Die Lex Vatinia und Cäsar's Provinzen, 130. Clodius und seine Gesetze, 132. Cicero's Verbannung, 136.

Drittes Kapitel.

Cäsar's Proconsulat bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges.

Cäsar in Gallien, 137. Pompejus' schwierige Lage in Rom, 139. Zusammenkunft der Triumvirn in Luca, 142. Unruhen in Rom von Pompejus befördert, 145. Pompejus Consul ohne Collegen, 147; befreundet sich mit der Senatspartei, 148. Mißhelligkeiten zwischen ihm und Cäsar, 150. Kriegserklärung gegen den letztern, 163.

Viertes Kapitel.

Der Bürgerkrieg bis zum Tode des Pompejus.

Cäsar überschreitet den Rubico und dringt gegen Rom vor, 164. Pompejus verläßt mit dem größten Theile der Optimaten die Stadt, 168. Cäsar in Rom, 170; geht nach Spanien, 172. Cäsar's erste Dictatur und vorläufige Anordnungen in Rom, 174. Cäsar setzt nach Griechenland über, Schlacht bei Pharsalus, 180.

Fünftes Kapitel.

Von Pompejus' Tode bis Cäsar's Tod.

Cäsar's Erhebung in Rom, 182. Steigerung seiner Ehren und Vorrechte nach Besiegung der Pompejaner in Africa, 184. Cäsar's Sieg über die Pompejaner in Spanien, 187. Der Senat überbietet alle früheren Beschlüsse, 188. Cäsar's Anordnungen und Gesetze, 193. Sein Streben nach dem Königthum, 202. Sein Tod, 210.

Zweites Buch.

Von Cäsar's Tode bis auf die Schlacht bei Actium.
710 — 723.

Erstes Kapitel.

Antonius' Umtriebe und Octavian's Ankunft in Rom.

Allgemeine Amnestie, 214. Cäsar's Testament und Todtenfeier, 215. Antonius beherrscht alle Verhältnisse in Rom, 217. Octavius, 219.

Seine Ankunft in Rom, 222. Seine Händel mit Antonius, 224. Sein Verhältniß zum Senat, 228. Sieg bei Mutina über Antonius, 230. Octavian führt sein Heer gegen Rom und erzwingt das Consulat, 232.

Zweites Kapitel.

Das Triumvirat des Antonius, Lepidus und Octavian bis auf den Vertrag von Brundusium.

Die Proscriptionen, 237. Krieg gegen Brutus und Cassius, 240. Antonius im Orient, 243. Octavian's bedenkliche Lage in Italien, 244. Seine Händel mit der Fulvia, 246. Der perusinische Krieg, 248. Erhalten zum Kriege gegen Antonius, 252. Der Friede wird durch die Veteranen erhalten, 253.

Drittes Kapitel.

Vom brundusinischen Vertrage bis auf Lepidus' Entsetzung.

Bündniß mit Sextus Pompejus bei Misenum geschlossen, 255. Bruch mit demselben, 259. Agrippa, Schöpfer der römischen Seemacht, 262. Entschiedener Sieg über Sextus und dessen Flucht, 268. Lepidus' Entsetzung, 269.

Viertes Kapitel.

Das Duumvirat bis zum völligen Bruch Octavian's mit Antonius.

Octavian's Auszeichnung in Rom, 273. Seine Anordnungen, 274. Antonius' unglückliches Unternehmen gegen die Parther, 276. Sein herrisches und anstößiges Betragen, 280. Octavian und Antonius rüsten sich zum Kriege, 287.

Fünftes Kapitel.

Der Bürgerkrieg bis zur Schlacht bei Actium.

Antonius' Testament, 292. Der Kleopatra wird der Krieg angekündigt, 293. Die Heere der beiden Gegner, 295. Die Seeschlacht bei Actium, 299.

Drittes Buch.

Von der Schlacht bei Actium bis zur Vollendung der Gewaltfülle Octavian's.

723 — 742.

Erstes Kapitel.

Octavian bis zu seiner Rückkehr nach Rom.

Octavian's erste Maßregeln nach der Schlacht, 302. Meutereien unter den Veteranen in Italien, 304. Antonius' und Kleopatra's Untergang, 305.

*

Zweites Kapitel.

**Octavian's Rückkehr nach Rom, sein Triumph und seine nächsten Maßregeln.**

Mäcen und Agrippa, 310. Senatsbeschlüsse für Octavian, 313. Octavian feiert den Triumph, 314; ihm wird das Obercommando über die Streitkräfte bestätigt, 318; er erhält die censorische Gewalt, 320; wird Princeps Senatus, 324; seine Bestrebungen, die Gunst der Römer zu gewinnen, 325.

Drittes Kapitel.

**Octavian gewinnt die zehnjährige militärische Vorstandschaft des Reichs und die lebenslängliche tribunicische Gewalt.**

Octavian's Abdankungsposse, 327; er wird Generalissimus des Reichs auf zehn Jahre, 329; erhält den Namen Augustus, 331. Augustus in Gallien und Spanien, 333. Seine Rückkehr und Krankheit, 334. Die lebenslängliche tribunicische Gewalt, 337.

Viertes Kapitel.

**Familienverhältnisse August's.**

August's Heirathen, 343. Livia und ihre Bestrebungen, 344. Marcellus, 346; dessen Zwist mit Agrippa, 349. Agrippa heirathet die Julia, 355.

Fünftes Kapitel.

**Die äußern Provincialverhältnisse bis zum Jahre 735.**

Spanien, 357. Sicilien, Sardinien, Corsica, Africa, 358. Cyrene, Aegypten, 359. Asia, Bithynien, 362. Die Vasallenstaaten, 363. Lycien, 367. Syrien, 368. Judäa, 370. Die Parther, 373. Armenien, 375. Achaja und Macedonien, 376. Illyricum, 377. Pannonier, 378. Dalmatier, 379. Das transalpinische Gallien, 381. Alpenvölker, 383. Der goldene Meilenzeiger, 386.

Sechstes Kapitel.

**Die Vollendung der Gewaltfülle August's.**

Die consularische Gewalt, 389. Läuterung des Senats, 383. Das höchste Priesterthum, 395.

Siebentes Kapitel.

**Der Inbegriff der Gewalt August's und ihr Verhältniß zu den republicanischen Verfassungs-Organen.**

Die gesetzgebende Gewalt, 397. Entscheidung über Krieg und Frieden, 400. Die richterliche Gewalt, 402. Der Senat, 408. Republicanische Magistrate, 410. Kaiserliche Beamten, 413. Die factische Gewalt des Kaisers, 315.

Achtes Kapitel.

**August's Maximen, Privatleben und Character.**

August's Verhalten im Senat, in den Comitien, vor den Gerichtshöfen, 316. Sein häusliches Leben, 418. Sein Character, 421.

# Einleitung.

## I.

### Die römiſche Verfaſſung bis auf die Gracchen.

Die Stämme, aus deren Vereinigung der römiſche Staat erwuchs, hatten nicht ohne Kampf den Grund und Boden ihres anfangs beſchränkten Stadtgebiets gewonnen, mit den Waffen mußten ſie ihn ſichern und durch Waffen erweiterten ſie ihn. Kraft und Tapferkeit waren die Bedingungen der Gründung und des Beſtehens dieſer neuen Niederlaſſung, welche, für den regelmäßigen Erwerb ihrer Lebensbedürfniſſe, auf Ackerbau hingewieſen war und mithin auf der geſundeſten Grundlage ruhte. Der Beruf der Nation war getheilt zwiſchen Krieg und ländlichen Beſchäftigungen; der mäßige Ackerbeſitz nöthigte zu Einfachheit in Sitte und Lebensgenuß. Roms älteſte Staatsgewalten beſaßen auf dieſe Weiſe Eigenſchaften, die wohl im Stande ſind, den Wachsthum eines Staats zu fördern; aber Niemand wird jene Bedingungen ſchon allein als die Bürgſchaft für Roms folgende Größe nehmen; auch hob ſich die Nation in den erſten vier Jahrhunderten ſeit ihrer Bildung ſo allmälig, daß dieſes langſame Emporwachſen des Staats faſt eben ſo auffallend iſt wie die nachfolgende plötzliche Ausdehnung. Roms äußere Geſchichte iſt ein Räthſel ohne das Verſtändniß ſeiner innern. Was anfänglich das Aufblühen verzö-

gerte, das hat nachher die Nation ſtark gemacht, und wodurch ſie ſtark geworden, das hat ſpäter den Staat zerrüttet: in Roms Verfaſſung liegt ſein Geſchick.

Bis auf den König Servius Tullius beſtand der römiſche Staat als ſolcher nur aus einem Theile ſeiner Bewohner. Bloß die Patricier waren in Tribus, Curien und Geſchlechter geſondert [1]), nur ſie vereinigten ſich zu einer Volksverſammlung, den Curiatcomitien, bildeten einen Senat, wählten aus ihrer Mitte den König ſowie andere Beamten, und übten allein alle Hoheits- und Regierungs-Rechte. Den patriciſchen Geſchlechtern waren die Clienten verbunden, aber nur als Hörige, keineswegs als Theilhaber an deren Ehren und politiſchen Rechten. Sie waren mit den Patriciern nach Rom gekommen, bildeten großentheils deren Waffenſtärke und wurden dafür von ihnen mit Land oder auf andere Weiſe verſorgt, falls ſie ſich nicht ſelbſt ernähren konnten; ihr erbliches Verhältniß der Abhängigkeit ſetzte ſich hier fort. In dem römiſchen Herrſchaftsgebiete wohnten außerdem die Plebejer, welche mit den Clienten anfänglich eben ſo wenig gemein hatten [2]) wie mit den Patriciern. Sie waren die ehemals freien Bürger jener Ortſchaften und die Eigenthümer der Feldmarken, über welche die Patricier nach dem Recht der Eroberung entſchieden. Aus den Händen der Sieger hatten die Plebejer einen Theil der Grundſtücke zurück erhalten, aber ihre früheren Gemeinweſen waren aufgelöſt, und dem römiſchen Staate gehörten ſie eigentlich nur vermöge ihrer Leiſtungen an.

Dieſe ſchroffe Scheidewand zwiſchen dem herrſchenden Volke der Patricier und der unterthänigen Gemeinde der Plebejer

---

[1]) Livius X, 8.

[2]) Liv. II, 64. M. ſ. Niebuhr's röm. Geſch. I, p. 655.

ward in gewisser Hinsicht durch Servius beseitigt, der für die Plebs eine Organisation schuf und sie in eine politische Verbindung mit dem Staate setzte. Er theilte das gesammte römische Gebiet in dreißig Bezirke (örtliche Tribus), und ordnete die in jedem derselben ansässigen Plebejer zu einer Gemeinschaft unter einem Vorsteher. Servius stiftete ferner, neben den alten Curiatcomitien, eine neue Volksversammlung, die Centuriatcomitien, an welchen, außer den Patriciern und denjenigen Clienten, welche eigenes Vermögen besaßen, auch die Plebejer nach Maßgabe eines Census Theil hatten. Seit dieser Zeit übte nun auch die Gemeinde Hoheitsrechte, indem sie ihr Ja oder Nein in dieser Volksversammlung, auf Antrag des patricischen Senats, bei Wahlen und bei der Gesetzgebung aussprechen konnte. Die Schatzung diente aber außerdem, die Pflichten in Bezug auf Kriegsdienst und Abgaben auf billige Weise zu regeln. Auf diese Weise war der Anfang gemacht, die Plebejer den Patriciern näher zu bringen; auch sie gehörten jetzt zum römischen Volke, obgleich sie noch lange der zurückgesetzte Theil desselben blieben.

Was Servius gestiftet, suchte Tarquinius zu vernichten, der die Centuriatcomitien nicht zusammen rief, die billige Besteuerung nach dem Census aufhob, das frühere Kopfgeld wieder einforderte und die Plebejer zu harten Frohnarbeiten zwang [1]). Der beginnende Freistaat, nach Aufhebung des Königthums, gab freilich die Centuriatcomitien zurück und gewährte jedem Bürger das Recht der Berufung von den höchsten Strafurtheilen der Magistrate an diese Versammlung [2]). Aber bald brachte der Krieg des Porsena Unglück über Rom, das vorzüglich die

[1]) Dionys. Halic. IV, 43. 44.

[2]) Cic. de rep. II, 31. Dionys. V, 19.

Gemeinde hart traf. Ein Drittheil der römiſchen Feldmark mußte an die Etruſker abgetreten werden [1]), viele Plebeſer, ihres Landeigenthums beraubt, wurden den Patriciern verſchuldet, und dieſe übten das harte Schuldrecht, wonach der Zahlungsunfähige in die Knechtſchaft ſeines Gläubigers fiel, mit ſchonungsloſer Strenge. Hierzu kam die Einſetzung einer neuen Magiſtratur ohne Provocation, der Dictatur, welche ganz eigentlich gegen die Plebeſer gerichtet war.

Die Ungerechtigkeiten und Mißhandlungen der Patricier wurden der Anlaß zu dem erſten Auszuge der Plebs auf den heiligen Berg, jenſeits des Anio; aber ihr Entſchluß, ſich von dem römiſchen Staate zu trennen und eine neue Stadt zu gründen, macht es den Patriciern räthlich, mit den Fortgezogenen zu unterhandeln. Nach getroffenem Abkommen in Bezug auf die Schuldner werden den Plebeſern fünf, alljährlich aus den Claſſen zu wählende, Tribunen gegeben, um ſie gegen die Gewalt der patriciſchen Magiſtrate zu ſchützen, und damit jene plebejiſchen Beamten das vermögen, werden ſie mit dem hohen Vorrecht perſönlicher Unverletzbarkeit bekleidet [2]). Außerdem werden ihnen allgemeine Verſammlungen ihrer Standesgenoſſen, die Tributcomitien, eingeräumt, und zwar mit der Befugniß, über die zu richten, welche an den Gerechtſamen der Plebejer freveln [3]). Dieſe Zugeſtändniſſe vom Jahre 261 ſind die Grundlage, auf der die Plebs, mit ihren Tribunen an der Spitze, ſich weiter empor ringt, ſie ſind aber auch die Anfänge eines Staats im Staate und eines Zwieſpalts in der Verfaſſung, welcher nicht wieder verſchwand. Die neuen Be-

---

[1]) M. ſ. Niebuhr I, p. 462. 622.

[2]) Dionys. VI, 87. 89. Liv. II, 33.

[3]) Dionys. VII, 59. Festus s. v. sacer mons.

schützer der Gemeinde waren nicht lässig in ihrem Amte. Schon im Jahre 283 verschafft der Tribun Volero Publilius den Plebejern das Recht, daß sie in den Tributcomitien, auf den Antrag ihrer Magistrate, über allgemeine Staatsangelegenheiten, selbst über Krieg, sich berathen können und Beschlüsse (plebiscita) zu fassen befugt sind [1]). Was die Tribus auf diese Weise beschlossen, war freilich an sich noch kein allgemeines Gesetz, sondern wurde dazu erst durch Zustimmung des Senats und der Curien; aber in die Tributcomitien war durch das Recht der Debatte politisches Leben gebracht, und die Tribunen konnten ihre Standesgenossen für oder gegen einen Senatsbeschluß in voraus stimmen. Zu gleicher Zeit gelangte die Wahl der Tribunen und ihrer Gehülfen, der plebejischen Aedilen, an die Tribusversammlung [2]). Um den Schutz der Plebejer zu verstärken, ward im Jahre 297 die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn gebracht [3]).

Bedeutendes hatte die Plebs seit einigen dreißig Jahren errungen, ihre weitere Entwicklung mußte entweder den Staat völlig in zwei verschiedene Verfassungs-Körper trennen, oder sie den Patriciern gleichstellen. Ein Stillstand auf den ersten Stufen ihres politischen Daseins ließ sich von der Gemeinde um so weniger erwarten, je mehr dieser zahlreiche Theil der Nation durch seine neuen Gerechtsame das Gefühl der Einheit und Kraft gewann. Von allen curulischen Aemtern waren die Plebejer ausgeschlossen und deßhalb namentlich der richterlichen Willkür vielfach preisgegeben; die Ehre der Anführung im Kriege und der Gewinn der Eroberungen fiel den Patriciern

---

[1]) Dionys. IX, 43. Zonaras VII, 17.

[2]) Liv. II, 56.

[3]) Liv. III, 30.

anheim, und doch vermochten dieſe nicht ohne Plebejer zu ſiegen. Heirathen zwiſchen beiden Ständen waren nichts weniger als ſelten, aber ſie hatten nicht die juriſtiſchen Folgen einer römiſchen Ehe, denn zwiſchen beiden Ständen fand kein Connubium ſtatt. Endlich, die Plebs hatte ihre Tribunen, aber nicht überall vermochten dieſe, patriciſchem Frevel und Hohn zu ſteuern. Dieſen und anderen Uebelſtänden mit einemmale abzuhelfen, erfolgten bereits im Jahre 292 die Anträge des Cajus Terentilius Arſa, welche, öfter wiederholt, endlich zur Decemviralgeſetzgebung führten. Die Forderungen der Plebejer gingen auf eine neue Geſetzgebung, welche beide Theile der Bürger umfaſſen, dieſe in weſentlichen Punkten gleichſtellen und das Conſulat beſchränken ſollte [1]). Noch war es möglich, die Nation zu wirklicher Einheit der Verfaſſung zurück zu führen; aber die nach zehnjährigem Sträuben erfolgte Willfährigkeit der Patricier war leider nicht redlich gemeint, und noch weniger entſprachen die beiden letzten der zwölf aufgeſtellten Tafeln und die Decemviralverfaſſung, welche im Jahre 304 als die neue Ordnung der Dinge hervortrat, den Erwartungen der Plebejer. Die Gemeinde ſah ſich getäuſcht: ihr politiſches Leben war vernichtet und die Gleichſtellung mit den Patriciern nicht erfolgt, das Connubium blieb ihnen verſagt und das unmenſchliche Schuldrecht beſtand fort; die Unbilde des Gewohnheitsrechts trat nur noch kränkender durch die Urkunden des neuen Grundgeſetzes hervor. Den gährenden Unwillen der Plebejer brachte ein Frevel des Appius Claudius — der Seele des zweiten Decemvirats — zum Ausbruch, und in drohendem Aufſtande fordern ſie das Verlorene zurück. Die Patricier ſehen ſich genöthigt, mit den zum zweitenmale auf

[1]) Liv. III, 9 ff. Dionys. X, 1 ff.

gesteckte Ziel zu erreichen: ihrem Stande und Interesse wuchsen zahlreiche Volksbestandtheile zu, die Patricier dagegen schwächten sich durch ihre Abgeschlossenheit. Schon im Jahre 310 setzte der Tribun Cajus Canulejus das Connubium für die Plebejer durch [1]). Nicht so glücklich war er mit dem gleichzeitigen Antrage auf Theilnahme derselben am Consulat. Indeß fühlten doch die Patricier, daß sie die erste Magistratur nicht lange mehr der Plebs würden vorenthalten können. Sie trennten daher bedeutende Machtzweige vom Consulat und beschlossen, daß zu dem so verminderten Amte, dem Militärtribunat mit consularischer Gewalt, auch Plebejer wählbar sein sollten [2]). Ein bedeutender Gewinn für sie war es ferner, als bei der Vermehrung der Quästoren von zwei auf vier im Jahre 334 ihre Wählbarkeit auch zu dieser Magistratur durchgesetzt wurde [3]): denn dadurch gelangten Plebejer auch in den Senat. Heftig wurde endlich von ihnen um Antheil an den Staatsdomänen gekämpft, und öfter erfolgten Anweisungen von eroberten Ländereien, vorzüglich nach Veji's Eroberung [4]). Alles gestaltete sich jetzt im Innern des Staats allmälig zu einem erfreulichern Leben. Die frühere Spaltung der Nation hatte die Republik in ihrer Erweiterung nach Außen gehemmt; erst nach Veji's Fall im Jahre 359 ist das römische Herrschaftsgebiet ausgedehnter, als zur Zeit des beginnenden Freistaats, denn es reicht im Norden bis Volsinii in Etrurien und im Süden bis Terracina [5]).

---

[1]) Liv. IV, 6.

[2]) Liv. angef. St.

[3]) Liv. IV, 43.

[4]) Liv. V, 30. Niebuhr II, S. 482 ff. u. S. 564.

[5]) Liv. V, 32. Diodor. IV, 109.

Noch einen Sturm hatte die Verfaſſung vor ihrer Vollendung zu beſtehen. Die galliſche Eroberung im Jahre 365 vernichtete die Wohnſtätte der aufblühenden römiſchen Nation auf eine Weiſe, daß dieſe ſelbſt daran dachte, Veji ſich zum künftigen Wohnplatz zu wählen. Doch das Geſchick bewahrte die ewige Roma vor ſolchem Wechſel, die Stadt erſtand in kurzer Zeit wieder aus ihrer Aſche. Aber die Verfaſſung ſchien verloren. Das Unglück des galliſchen Krieges traf bei weitem mehr die Plebejer als die Patricier, bei denen immer noch verhältnißweiſe Wohlſtand und Reichthum war. Der Wiederaufbau ihrer Wohnungen ſtürzte jene in neue Schulden, welche alle, durch unerſchwingliche Wucherzinſen, um das Mehrfache des urſprünglichen Anlehns wuchſen. Hierzu kam, daß die Vermögensſteuer größtentheils auf den Plebejern laſtete. Denn was ſie an Ländereien hatten, war wirkliches Eigenthum und nur dies, nicht der Landbeſitz, war im Cenſus berechnet und dem Schoß unterworfen. Die Patricier dagegen, deren weit ausgedehnte Ländereien größtentheils Staatsdomänen waren, zahlten von dieſem Beſitz kein Tributum, und auch der Entrichtung des Zehnten oder einer entſprechenden Geldabgabe wußten ſie ſich gewöhnlich zu entziehen. Das Verhältniß der Beſteuerung war um ſo unbilliger, da vom Vermögen nicht die Schulden abgezogen wurden [1]) und der Plebejer von Aeckern zahlte, deren Werth längſt nicht mehr dem ſchnell gewachſenen erborgten Capital gleich kam. Das Elend ſtieg von Jahr zu Jahr; die Plebs, durch die Noth der Gegenwart ganz in Anſpruch genommen, war unbekümmert um die gewonnenen Gerechtſame: ihren Freiheiten drohte der Todesſtoß [2]). Doch die

---

[1]) Den Beweis hat Niebuhr I, S. 645 geliefert.

[2]) Liv. VI, 34.

Göttergunſt wachte über der Nation; Rettung kam von den Tribunen Caſus Licinius und Lucius Sextius, welche im Jahre 379 mit ihren Rogationen hervortraten. Sie forderten Erleichterung und theilweiſe Tilgung der Wucherzinſen; ferner Beſchränkung des Beſitzes der Einzelnen an Staatsdomäne auf das Maß von fünfhundert Jugern, ſowie Antheil an ihr für die Plebejer [1]); ein dritter Antrag bringt auf Abſchaffung des Militärtribunats und Herſtellung des Conſulats in der Art daß Eine Stelle deſſelben ſtets mit einem Plebejer beſetzt werden müſſe [2]). Erſt nach heftigen Kämpfen, im Jahre 388, werden die Rogationen durch Zuſtimmung des Senats, und endlich auch der Curien, zu Geſetzen. Der Hauptſache nach waren nun die Stände ſich gleichgeſtellt; die Wählbarkeit der Plebejer zu den übrigen curuliſchen Aemtern erfolgte nach und nach mit leichterer Mühe. Das ogulniſche Geſetz vom Jahre 452 gab ihnen zuletzt, was noch fehlte, Antheil am Augurat und Pontificat [3]). Seit dem Beginn des fünften Jahrhunderts verſchwindet allmälig der Zwieſpalt im Innern des Staates, der Wohlſtand wird allgemeiner, die Nation iſt durch Vereinigung ſtark. Die Folgen deſſen, was Licinius vollendet, zeigen ſich bald, Rom betritt ſeine ausgedehntere Heldenbahn. Es beginnt der große latiniſche Krieg, und ſchon im Jahre 417 iſt ganz Latium den Römern unterworfen. Mit Hülfe latiniſcher Streitkräfte wird dann die ſamnitiſche Nation bekriegt, bis auf ſie und endlich ganz Italien, von der ſiciliſchen Meerenge bis an die Macra, im Jahre 488 der römiſchen Obmacht unterliegt.

---

[1]) Die Plebejer haben ſeit dieſer Zeit gleichfalls possessiones auf dem ager publicus, Liv. VII, 16.

[2]) Liv. VI, 35. Das Nähere über dieſe Geſetzgebung bei Niebuhr III, S. 4 ff. und Göttling, S. 349 ff.

[3]) Liv. X, 6.

Während dieser Kriege, durch welche sich die Römer zu Helden im höhern Sinn bildeten, ruhte aber die weitere Fortbildung der Verfassung keineswegs. Es konnte nicht fehlen, daß bei den Fortschritten, die zu völliger Vereinigung der Römer geschehen waren, endlich auch diejenigen Vorrechte sanken, welche bisher noch immer von den Patriciern, als einer herrschenden Corporation, geübt wurden. Noch bestand das Veto der Curiatcomitien, in welchen bloß die alten Geschlechter zusammentraten, bei den Wahlen und bei der Gesetzgebung der Centuriat- wie Tributcomitien. Dieser Hemmschuh des Geschäftsganges ward im Jahre 416 beseitigt durch zwei Gesetze des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo. Das erste machte die Rechtskräftigkeit der Tribus-Beschlüsse unabhängig von der Mitwirkung der Curien[1]; daß andere beschränkte das Bestätigungsrecht der Curiatcomitien bei der Legislation der Centurienversammlung auf eine leere Förmlichkeit, welche so gut wie Auflösung ihres Veto war[2]. Die Entfernung der lähmenden Gewalt einer hinschwindenden Corporation bei der legislativen Thätigkeit der jetzt verbundenen Nation ist nur als Gewinn der Verfassung zu betrachten, und nachtheilig hat sich auch das mänische Gesetz[3] nicht bewie-

---

[1] Liv. VIII, 12. »ut plebiscita omnes Quirites tenerent.« Eben so lautete schon das valerische Gesetz vom Jahre 305. Aber damals blieb noch das Veto der Curien bestehen, wie aus Liv. VI, 42 und andern Stellen erhellt. Nur dieses, nicht das Veto des Senats ward durch das publilische Gesetz aufgehoben. M. vgl. dagegen Göttling, S. 317. 369.

[2] Liv. VIII. 12. »ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.« Licinius Mac. bei Sallust. fr. libr. III. p. 972. ed. Corte.

[3] Cic. Brut. 14. Die lex Maenia ward um die Mitte des fünften Jahrhunderts erlassen.

ſen, welches die Curien zwang, gleichfalls ihre Zuſtimmung zu den Wahlen der Centurien ſchon vor der Abſtimmung zu geben. Von dieſer Zeit an blieb nur noch ein Scheinbild der Curiatcomitien, welche nicht mehr als Volksverſammlung hervortreten, ſondern nur durch dreißig Lictoren — die Zahl der alten Curien — repräſentirt werden, wenn der Gewählte, vor den Augurn und Pontifen im Senat, das Imperium erhält[1]). Seit dieſer Zeit konnten nun die Tribus, gleich den Centurien, ein Senatusconſult zum Geſetz erheben; ja da die Centuriatcomitien an viele hemmende Förmlichkeiten gebunden waren, ſo wählten die Conſuln oft den ſchnellern Geſchäftsgang, ließen durch die Tribunen einen Senatsſchluß den Tributcomitien vorlegen und dieſe darüber abſtimmen[2]).

Der publiliſchen Geſetzgebung, welche, ſoviel es der Nation frommte, die Freiheit der Comitien vollendete, folgte zwölf Jahre ſpäter der Anfang einer größern Bürgſchaft der perſönlichen Freiheit[3]). Das poeteliſche Geſetz brachte ſolche Veränderungen in das juriſtiſche Verhältniß des Schuldners zu dem Gläubiger, daß der Zuſtand der Schuldgefangenen gemildert wurde und die Fälle der Schuldknechtſchaft immer ſeltener eintraten[4]). Von mehreren Seiten wurde der Zuſtand der römiſchen Nation bis zur Hälfte des fünften Jahrhunderts ein erfreulicherer. Jetzt waren auch die letzten unbilligen Standesvorrechte geſunken: die Verfaſſung hatte an Freiheiten ſo

[1]) Laelius Felix bei Gell. N A. XV, 27. Plin. N. H. XVI. 15. Gajus I. §. 3.

[2]) Liv. X, 21. 22. Vgl. Niebuhr II, S. 413.

[3]) Liv. VIII, 28. »Eo anno (428) plebi Romanae velut aliud initium libertatis factum est.«

[4]) Liv. l. c. Cic. de rep. II, 34. M. ſ. von Savigny über das altrömiſche Schuldrecht, in den Abhandlungen der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, aus dem Jahre 1833.

viel gewonnen wie räthlich war; der Staat befand ſich auf der Stufe ſeines geſundeſten politiſchen Lebens.

Allein das Volk im Gefühl ſeiner ganzen Kraft verſchmäht bald darauf auch die heilſamen Schranken und dringt zu einer gefährlichen Unumſchränktheit vor. Ein Geſetz des Dictators Quintus Hortenſius, vom Jahre 466, vernichtet das Veto des Senats bei Plebisciten und verleiht mithin den Tributcomitien die frei conſtituirende Gewalt[1]). Somit hatte ſich dieſe Verſammlung zu einer geſetzlichen Allmacht empor gehoben, welche ſelbſt die der Curien vor dem Decemvirat überragte. Aber auf gleiche Weiſe wie die alte Patricierverſammlung ſich gegen die Plebejer abſchloß, ſind die Tributcomitien, ſeit ſie einen Zweig der Geſetzgebung bildeten, nie den Patriciern verſagt geweſen[2]); weder das publiliſche noch das hortenſiſche Geſetz hat eine ſolche Ungerechtigkeit in die Verfaſſung gebracht[3]).

---

[1]) Laelius Felix bei Gell. N. A. XV, 27. Plin. N. H. XVI, 15. Gajus I. §. 2. Das hortenſiſche Geſetz lautet faſt eben ſo wie das valeriſche und publiliſche. Gleichwohl iſt gewiß, daß ſie nicht daſſelbe verfügten, ſondern ſtufenweiſe die Freiheit der Tributcomitien förderten. Erſt Hortenſius, ſo glaube ich noch immer mit Niebuhr (II. S. 411 ff.), vollendete die Unabhängigkeit der Tributcomitien, indem er ſie von der bis dahin erforderlichen Mitwirkung des Senats bei Plebisciten befreiete. Hätte ſchon die lex Publilia (416), wie Göttling S. 310 annimmt, das Veto des Senats aufgehoben, ſo würde Gaius ſich auf dieſe, nicht auf die lex Hortensia, für die gleiche Rechtskräftigkeit der leges und plebiscita berufen haben.

Nach Montesquieu (de l'esprit des lois, Livre XI, Chap. 16) nahmen ſchon die valeriſchen Geſetze, nach dem Decemvirat, den Patriciern das Recht der Theilnahme an den Tributcomitien und unterwarfen ſie Geſetzen, die ohne ihre Mitwirkung gegeben wurden. Daß dieſe Vorſtellung auf Irrthümern beruht, iſt gewiß.

[2]) Niebuhr behauptet in einem Theile ſeiner Geſchichte (III, S. 491), welcher leider die letzte Durchſicht vom Verfaſſer nicht mehr

Das Recht, in den Tributcomitien zu erſcheinen, bleibt den Patriciern unbenommen; aber ihren Hochmuth verletzte es, ſich von Tribunen, obgleich dieſe jetzt auch ihre Magiſtrate waren, verſammeln zu laſſen, ihr Stolz fand ſich gedemüthigt, da zu ſtimmen, wo ihr Kopf nicht ſchwerer wog als der des ärmſten Plebejers. Hierzu kam, daß es für das Reſultat der Abſtimmung ziemlich gleichgültig war, ob ſie erſchienen oder wegblieben: denn die Maſſe entſchied und in dieſer waren ſie die unverhältnißmäßig geringere Zahl. Sie vermieden daher gewöhnlich die Tributverſammlung, obgleich kein Geſetz ſie dazu zwang.

Die Unbilligkeit aber, daß patriciſche Rechte und Intereſſen in den Tributcomitien ſich nicht geltend machen konnten, wurde durch die Centuriatcomitien wieder ausgeglichen, denn hier war das Uebergewicht bei der Ariſtokratie. Leider konnten die Tributcomitien auch nach dem Decemvirat nicht entbehrt werden; ihre Beſeitigung ſcheiterte an der Unbilligkeit der Ariſtokratie. Von da an wuchs die Gemeinde derſelben an Zahl wie an Kraft, und ein ſpäterer Verſuch, beide Verſammlungen zu verſchmelzen[1]), führte bloß zu einer populärern Geſtaltung

erfahren hat, die Patricier ſeien durch das hortenſiſche Geſetz von der Verſammlung der Tribus ausgeſchloſſen. Vorſichtiger äußert er ſich darüber an einer andern Stelle (III. S. 172). Nach Göttling (S. 310) wurden die Patricier aus den Tributcomitien verwieſen. Niebuhr's Behauptung ſtützt ſich auf ein Fragment des Diodor (ed. Bip. IX, p. 283). Aber wir kennen den Zuſammenhang dieſer abgeriſſenen Stelle nicht und wiſſen weder, ob ſie ſich wirklich auf Patricier bezieht, noch auch, von welcher Zeit die Rede iſt. Die wirkliche Theilnahme der Patricier an den Tributcomitien, nach der lex Hortensia, wird unter andern durch Liv. XXVII, 21. bezeugt.

[1]) Ueber dieſe Umgeſtaltung der Centuriatcomitien iſt Niebuhr III. S. 374 ff. und Göttling S. 300 ff. zu ſehen.

der Centuriatcomitien. Aber das Volk ließ sich seine Tribusversammlung nicht mehr nehmen, in der es seine Souveranität ohne alle Schranken übte. So erhielten sich beide Arten der Comitien bis in die Kaiserzeit, und dieser unverkennbare Uebelstand der Verfassung war ein Hauptgrund zu der fortwährenden Trennung der Nation nach zwei Richtungen; jene spätern feindseligen Gegensätze im Staate fanden dadurch fortwährend Halt und Nahrung.

Sowohl die Tribut- wie die Centuriatcomitien waren allgemeine Nationalversammlungen; in beiden übte das Volk seine Hoheitsrechte, gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, aber auf verschiedene Weise. Denn trotz der Umgestaltung der Centuriatcomitien fand doch zwischen ihnen und der Tributversammlung noch ein bedeutender Unterschied statt. In den erstern traten fortwährend aristokratische Elemente hervor. Der alte und neue Adel der Nation gab hier gesondert 18 Stimmen ab; das höhere Alter machte sich geltend, indem die jüngern und ältern Männer getrennt stimmten: ferner blieben Alle, deren Vermögen weniger als 4000 As betrug, von ihnen ausgeschlossen[1]). Dazu kam, diese Versammlung stand nach wie vor in Abhängigkeit vom Senat und war an hemmende Förmlichkeiten, vorzüglich an die Auspicien, gebunden. Also, der höhern Einsicht, dem Vermögen, der religiösen Scheu, aber auch der politischen Cabale[2]) blieb hier fortwährend eine bedeutende Gewalt eingeräumt. — Das alles war bei den Tributcomitien anders: diese gaben nur so viele Stimmen ab wie Tribus waren, und in diesen hatten alle Theilnehmer

---

[1]) Denn diese dienten auch nicht in der Legion, Polyb. VI, 19. Niebuhr III, S. 399.

[2]) Liv. VIII, 23. Cic. de legg. III, 19.

gleiches Gewicht zur Bildung einer Geſammtſtimme[1]). Auſpicien konnte man auch hier nehmen, aber erforderlich waren ſie nicht[2]).

In Bezug auf die Gegenſtände, welche zum Abſtimmen gebracht wurden, galt folgender Unterſchied. Den Centurien blieben beſonders die Wahlen der höhern Magiſtratsperſonen vorbehalten, alſo namentlich der Conſuln, Prätoren und Cenſoren[3]). Sie bildeten ferner das Gericht über Capitalverbrechen der römiſchen Bürger[4]). Auch über Krieg und Frieden, ſowie über Staatsgrundgeſetze ſollten eigentlich die Centurien entſcheiden[5]); aber hierbei griffen im Verlauf der Zeit immer mehr die Tributcomitien ein, welche ihren urſprünglichen Beruf, Wahrung der Volksrechte und deren Erweiterung, vorzüglich ſeit dem hortenſiſchen Geſetz, ſo ſehr ausdehnten, daß ſie den größten Theil der Legislation in ihren Bereich zogen. Was die Wahlen betrifft, ſo haben die Tribus nur die der niedern Magiſtrate, vor allen der Volkstribunen, welche ihre eigentlichen Organe bilden. Wie nämlich die Centurien vom Senat abhängig ſind, ſo in höherm Sinn die Tribus von den Tribunen: jener leitet, dieſe beherrſchen ihre Verſammlung. Die Uebermacht der letztern in den Tributcomitien mußte aber um ſo gefährlicher für die Staatsordnung werden, da der Tribunen nur zehn waren und dieſem Collegium in der Regel die Vorſicht und Mäßigkeit fremd iſt, welche den Senat gewöhnlich leitet. Denn von jenen Oppoſitionsmännern erfolgen, beſonders in ſpätern Zeiten, die rückſichtsloſeſten Angriffe ſelbſt auf

---

[1]) Dionys. VII, 59.

[2]) Zonaras VII, 19.

[3]) Gell. N. A. XIII, 15.

[4]) Cic. de legg. III, 19. pro Sext. 34.

[5]) Beweisſtellen in Walter's Rechtsgeſchichte S. 131 f.

heilſame Geſetze und Einrichtungen; die keckſten Anträge finden aber gerade den lauteſten Anklang bei den Tribus.

Der Fehler, welcher in der Stellung der Tribunen zu den Tributcomitien lag, ward wo möglich noch überboten durch die übrige tribuniciſche Machtfülle. Es war ein eigenthümliches Geſchick, daß diejenige Magiſtratur, welcher Rom ſeine Größe verdankt, ſpäter der Hauptgrund zum Sturz ſeiner Freiheit wurde. Einige nähere Blicke auf das Volkstribunat ſind hier unerläßlich, denn in deſſen Entwicklungsgange liegt Roms Geſchichte.

So lange die Trennung der Nation in Patricier und Plebejer beſtand, und die Tribunen, noch bloß Magiſtrate der letztern, den Beruf hatten, ihre Standesgenoſſen gegen Willkür und Härte des herrſchenden Volkes zu ſchützen, waren ihnen hohe Vorrechte, die ſie ſelbſt ſicher ſtellten, nothwendig. Für ihre beſchränkten Verhältniſſe war das Geſetz berechnet, dem gemäß Leben und Habe eines jeden, der ſich an der Perſon eines Tribunen vergriffe, dem Jupiter und der Ceres verfallen ſein ſollten[1]). Unter dieſer Aegide der Unverletzlichkeit drangen nun die Tribunen raſtlos vorwärts zur Erweiterung ihrer eigenen Macht wie der Rechte ihres Standes. Nach dem Decemvirat ſind ſie allgemeine Magiſtrate der Nation, es erfolgt darauf die Rechtsgleichheit der Stände, und durch das hortenſiſche Geſetz werden ſie eigentlich Beherrſcher der Tributcomitien. Ihre Stellung iſt nun eine ganz andere; aber dennoch wird ihnen die Unverletzlichkeit erhalten, welche jetzt eine Verſuchung zu Gewaltthätigkeit werden mußte.

Gefährlich war allerdings jenes alte Vorrecht des Tribunats, aber dieſe Magiſtratur an ſich blieb fortwährend für den

[1]) Liv. II, 33. Dionys. VI, 89.

Staat unentbehrlich. Der alten Geſchlechter-Ariſtokratie hatte ſie freilich keine Vorrechte mehr zu entwinden; jedoch nun trat eine andere Ariſtokratie hervor, gegen welche das Volk gleichfalls einer geſetzlichen Oppoſitionskraft bedurfte. Auch ſeitdem das Anrecht auf Bekleidung der curuliſchen Staatsämter allen Römern zuſtand, bewegten ſich nichts deſto weniger die Wahlen nur in einer geringen Anzahl von Familien. Dies lag theils in der Natur der Sache, indem überall unter einer großen Maſſe Wahlfähiger nur wenige es ſind, auf welche ſich, wie nach einem verjährten Recht, die Stimmen fortwährend concentriren. Theils ward aber dieſer Umſtand durch die Natur der römiſchen Staatsämter herbeigeführt, denn dieſe erheiſchten nicht bloß einen bedeutenden Umfang römiſcher Rechtskenntniſſe, ſondern forderten auch einen wohlhabenden, ja reichen Mann, der außer andern Opfern die Koſten der Feſtſpiele beſtreiten konnte, welche mit der Aedilität, der gewöhnlichen Vorſtufe zu den höhern Aemtern, verbunden waren[1]). Man ſah alſo unter der großen Menge Berechtigter nur wenige als die Erkorenen zu den curuliſchen Würden und namentlich zum Conſulat[2]). Deſto höher nahmen aber dieſe das ſeltene Glück auf; die verwaltete höchſte Magiſtratur verbreitete Glanz über des Conſuls Kind und Kindeskind. Auf dieſe Weiſe entſtand ein Verdienſt-Adel, deſſen Glieder mit den Reſten des alten Geburts-Adels verſchmolzen und ſich bald eben ſo gegen die große Menge abſchloſſen wie früher die Geſchlechter gegen die Gemeinde. Es bildete ſich aus dieſem zweifachen Elemente die neue Ariſtokratie, die Nobilität, deren An-

[1]) Schon ſeit dem erſten puniſchen Kriege, wie es ſcheint, Dionys. VII, 71.

[2]) Sallust. Iug. 63. Liv. XXII, 34.

ſinge ſchon vor dem erſten puniſchen Kriege ſich zeigen, und die zur Zeit des zweiten auf der Höhe ihrer Ausbildung ſteht[1]).

Gegen dieſen vereinigten Adel, der im Senat ſeinen Mittelpunkt hatte, war ſeit dem Zuſammenſchwinden des Patriciats die Thätigkeit der Tribunen gerichtet. Ein geſetzliches Gegengewicht gegen die factiſche Ariſtokratie war der Verfaſſung nothwendig, und ein Element der Bewegung gegen das der Stabilität hätte an ſich ſehr heilſam wirken können; aber die Kräfte, welche auf beiden Seiten lagen, waren zu ungleich vertheilt, die Oppoſition hatte ein zu ſtarkes legales Uebergewicht. Die Tribunen waren nicht bloß die Beherrſcher der Tributcomitien, ſondern ſie vermochten auch den Senat, deſſen Mitglieder ſie waren, zu tyranniſiren. Kein Senatsbeſchluß konnte, bei ihrer Verweigerung, zu Stande kommen[2]), ja gegen ihren Willen durfte ſich der Senat nicht einmal verſammeln[3]), und in jedem Augenblick konnten ſie die Sitzungen aufheben oder dem Redenden Stillſchweigen gebieten. Auf dieſe Weiſe äußerten ſie nun ferner den entſchiedenſten Einfluß auf die Centuriatcomitien, da ſie es in ihrer Gewalt hatten, das Senatusconſult zu vereiteln, welches einem Centurienbeſchluß vorhergehen mußte. Auch unmittelbar laſſen ſie die Centurien ihre Macht fühlen; ſie konnten die curuliſchen Wahlen verhindern[4]). Unbegränzt war vollends ihre Gewalt den andern Magiſtraten gegenüber. Alle, ſelbſt der Prätor und

[1]) Vellej. Pat. II, 128.

[2]) Durch ihr, dem Senatsprotocoll beigefügtes, T ward das Reſultat der Berathung zum Senatsbeſchluß, ohne dies blieb es bloß Senatsgutachten.

[3]) Polyb. VI, 16.

[4]) Liv. VI, 35. VII, 17.

Consul, haben augenblicklich Folge zu leisten, wenn die Tribunen gegen deren Ausspruch ihr allmächtiges Veto erschallen lassen. Sie vermögen die Amtsthätigkeit eines jeden innerhalb der städtischen Bannmillie augenblicklich zu hemmen, während sie Widerspruch und Widersetzlichkeit gegen sich, als Verletzung ihrer geheiligten Person, mit Geldbuße, Kerker und Tod bestrafen[1]). Ihre Macht erlischt selbst unter einem Dictator nicht[2]). So überflügeln die Tribunen das Consulat, den Senat, ja das Volk selbst, zu dessen alljährlich ernannten Gebietern sie endlich emporwuchsen[3]). Nur in sich selbst hatte das Collegium der Tribunen eine Schranke; alle zehn mußten einstimmig sein, wenn ein tribunicischer Beschluß zu Stande kommen sollte[4]). Aber dieser war gar nicht bei allen gefährlichen Gewaltschritten der Tribunen erforderlich, und die spätere Zeit rüttelte auch an jenem Bollwerk gegen die überflutende Demokratie. Wahrlich, in den gesetzlichen Einrichtungen Roms, seit 466, sucht man umsonst das oft gepriesene harmonische Gleichgewicht der einzelnen Theile der höchsten Gewalt: die Stellung der Tributcomitien und die schrankenlose Macht der Tribunen sind grobe Verfassungsfehler!

Trotz dem lobt Polybius nicht die längst verschwundene römische Constitution, sondern die Verfassungs-Zustände einer Zeit, welche sein eigenes Leben noch berührte[5]). Römer und Griechen sind voll von dem Lobe der schönen Regierungs-Eintracht zwischen dem Senate und Volke, die sich wenigstens bis

---

[1]) Liv. XXIX, 20. Plut. Tib Gracch. 15.

[2]) Plut. Anton. 8.

[3]) Vgl. Niebuhr, I, S. 695.

[4]) Zonaras VII, 15.

[5]) Polyb. VI, 3. 57.

zum dritten punischen Kriege erhielt [1]), und die Glanzperiode des römiſchen Staats, wie die Geſchichte beſtätigt, begann erſt da, als längſt die Verfaſſung jene gerügten Fehler in ſich aufgenommen hatte. Indeß die ſtaunenswerthe Größe Roms iſt nichts weniger als ein Reſultat der ſchrankenloſen Volksmacht und ihrer Vertreter; ſie wurde vielmehr in hohem Grade dadurch gefördert, daß die Maſſen freiwillig auf eine Ungebundenheit verzichteten, zu der ſie geſetzlich berechtigt waren. Mehr als funfzig Jahre verſtrichen ſeit dem hortenſiſchen Geſetz, bevor die Tribus ein Plebiscit gegen den entſchiedenen Widerſpruch des Senats wirklich erließen [2]), und noch länger dauerte es, bis dieſe Fälle häufig wurden. Gewohnheit, Scheu vor Neuerungen und religiöſer Sinn hielten das Volk zurück, von ſeinem äußerſten Recht Gebrauch zu machen [3]). Das geſetzlich Vernichtete lebte noch in ſeinen Nachwirkungen. Dem Thatbeſtande der Verfaſſung, nicht der geſchriebenen Conſtitution, gilt das Lob des Polybius.

Und mit vollem Recht; denn trotz dem Tribunat und den Tributcomitien wird die geſammte Staatsmaſchine vom Senat beherrſcht, ſo lange er werth war zu herrſchen, und dieſer Umſtand erklärt das Räthſel von Roms Ausdehnung und Macht. In dem Senatscollegium gehörten alle höheren Magiſtrate ſammt den Volkstribunen, während der Dauer ihres Amtes, und nach zurückgelegtem Amtsjahr hatte jeder von ihnen Anſpruch auf die, durch Tod oder wegen Unwürdigkeit einzelner Mitglieder, erledigten Stellen [4]). Ueber dieſer Körperſchaft wachten die

---

[1]) Polyb. VI, 15 sqq. Sall. Iug. 41.

[2]) Polyb. II, 21. Cic de invent. II, 17.

[3]) Niebuhr II, S. 415.

[4]) Liv. XXIII, 23.

beiden Cenſoren, ihre Rüge ſchloß unwürdige Genoſſen aus, und neu Berechtigte traten, nur nach der Cenſoren Gutachten und Prüfung, in die eröffneten Plätze [1]). Der Senat bildete alſo den Sammelpunkt der tüchtigſten römiſchen Perſönlichkeiten: meiſt ältere Männer, geübt und erprobt in Staatsgeſchäften, waren für Zeitlebens die erkorenen Staatswächter und Rathgeber des Volks [2]). Dies Collegium, welches lange aus 300 Mitgliedern beſtand, iſt erſtlich eine Verwaltungsbehörde im weitern Sinn: als ſolche hatte es die Aufſicht über das Religionsweſen [3]); wie auch die Leitung der Verhältniſſe der italiſchen Bundesgenoſſen und der Provinzialen [4]), ſowohl in anderer Hinſicht als vorzüglich in Bezug auf die Finanzen: denn ſein Geſchäftskreis umfaßt vor allem den geſammten Staatshaushalt [5]). Der Senat hat zweitens Antheil an der richterlichen Gewalt: er bildet theils ein ſelbſtändiges Criminalgericht, von deſſen anfangs viel ausgedehnteren Befugniſſen ihm bis in die ſpäteſten Zeiten die Unterſuchung und Beſtrafung der Meuterei, Giftmiſcherei und des Meuchelmordes in Italien verblieb [6]); theils wurden die Richter, ſeit der Stiftung der Quäſtiones perpetuä, aus den Senatoren genommen [7]). Der Senat hat drittens einen tief wirkenden Einfluß auf die Geſetzgebung. Rogationen, welche den Centurien zur Annahme vorgelegt wurden, mußten zuvor im Senat gebilligt ſein. Endlich iſt in den Händen dieſes Collegiums ſogar ein Theil der

---

[1]) Gell. N. A. III, 18. Dio 37, 46. Valer. Max. II, 2.

[2]) Sall. Catil. 6.

[3]) Gell. N. A. XIV, 7. Cic. de div. II, 54. Liv. XXXIX, 14.

[4]) Polyb. VI, 12.

[5]) Polyb l. c.

[6]) Polyb. VI, 13. Ducker zu Liv. XXXIX, 14.

[7]) Polyb. VI, 17.

vollziehenden Gewalt. Bei hoher Gefahr des Staats und überall, wo ſchnelle Entſcheidung Noth thut, zeigt ſich der Senat auf dem Gipfel ſeiner Macht. Er wählt den Dictator, welchen dann der Conſul proclamirt [1]), oder er erläßt jenen äußerſten Beſchluß [2]), der die Conſuln mit dem Imperium in der Stadt bekleidet, Rom auf den Kriegsfuß ſtellt und die Civilgewalt dem Militärcommando unterordnet [3]). Der Senat bildet alſo gewiſſermaßen die Ergänzung der höchſten Staatsgewalt, wenn die Verhältniſſe auf der Spitze ſtehen. — Dieſe ungewöhnlichen Fälle und die Kreiſe ſeiner unmittelbaren Verwaltung ausgenommen, hat der Senat nicht die Beſtimmung, mit vollendeter eigener Machtfülle aufzutreten, ſondern berathend und vorbereitend auf die Volksverſammlung, inſtruirend auf die Magiſtrate zu wirken [4]). Seine hohe Gewalt, nach der völligen Ausbildung der Verfaſſung, iſt größtentheils bloß factiſch: bei ihm iſt nur die Auctoritas, beim Volke die Poteſtas und Majeſtas [5]). Gleichwohl regiert er eigentlich den ganzen Staat und beherrſcht ihn; freilich nicht nach dem Buchſtaben der Conſtitution, ſondern als eine frei anerkannte höhere geiſtige Macht. Dieſe erhabene Stellung verdankte er ſich ſelbſt: der Weisheit ſeiner Maßregeln, der unerſchütterlichen Standhaftigkeit in Gefahr und Unglück, der Feſtigkeit einer würdigen politiſchen Haltung. Imponirend wirkten dieſe Eigenſchaften, vereinigt mit der Ehrfurcht gebietenden äußern Erſcheinung des Collegiums, auf Römer wie auf Ausländer:

---

[1]) So Niebuhr I, S. 629.

[2]) Sct. ultimum oder ultimae necessitatis.

[3]) Sall. Catil. 29. Caes. bell. civ. I, 5. 7.

[4]) Vgl. Ph. Ed. Huschke incerti auctoris magistrat. et sacerdot. expositiones ineditae. p. 6 sqq

[5]) Cic. de legg. III, 12. Philipp III, 5.

eine Senatssitzung verglichen Pyrrhus' Griechen mit einer Versammlung von Königen [1]). Die freiwillige Hingebung des Volks an die Aristokratie der Einsicht, sein festes Vertrauen zu deren Leitung ist eine der größten Erscheinungen in der römischen Geschichte; sie tritt uns im Ganzen bis zum Ende des dritten punischen Krieges entgegen, und giebt den Beweis, daß ein Verfassungsfehler nicht sogleich verderblich wirkt, wenn des Volkes Natur sich gesund erhält.

Uebrigens verkannte Polybius nicht, daß der Verfassung die Bürgschaft ihrer Dauer fehlte [2]): die gesetzliche Unumschränktheit der Tributcomitien und der Tribunen überwies die Stütze der Staatsordnung dem Volkscharacter; mit diesem mußte sie also stehen und sinken. Bereits jener Historiker sah in prophetischem Geist einen Marius, Sulla und Cäsar [3]).

---

Luxus und Herrschsucht bezeichnet Polybius als die inneren Feinde, denen ein durch Krieg und Eroberung groß gewordener Staat zu erliegen pflege; auch spätere Schriftsteller sehen darin die Hauptquellen der Uebel, an welchen ihre Zeit krankte [4]), obgleich ihnen nicht verborgen blieb, daß viele andere Umstände mitwirkten, um der alten Verfassung den Untergang zu bringen. Das römische Volk ging sittlich ganz verändert aus seinen großen Eroberungskriegen hervor, und schon in der Periode seines Glücks keimte das Verderben. In früheren Zeiten kehrte gewöhnlich der Krieger, nach kurzem Feldzuge, zu

---

[1]) Plutarch. Pyrrh. 19.

[2]) Polyb. VI, 9.

[3]) Polyb. l. c. u. VI, 57.

[4]) Sall. Cat. 10. 11. Iug. 41.

seiner Scholle zurück, und freute sich eines Wechsels, der ihn seinen ländlichen Beschäftigungen wiedergab. Das änderte sich seit dem zweiten punischen Kriege. Der Bürger ward von einem Feldzuge zum andern getrieben und lernte das Schwert als Mittel zur Bereicherung lieben. Der Aufenthalt in Asien und Griechenland befreundete ihn mit fremder Sitte und dem Genussleben des Orients [1]). Seine erwachte Genußsucht erzeugte die Habgier. Schon Aemilius Paullus mußte seinem Heere die Plünderung von siebzig illyrischen Ortschaften gestatten, und selbst das genügte nicht [2]). Der römische Bürger wurde zum Krieger vom Handwerk. Jahrelang war er wohl seinem frühern Leben entfremdet, und kehrte er endlich, ohne sonderliche Neigung, heim, so fand er sich übel zurecht in dem alten Geleise ländlicher Geschäfte.

Widerstrebend entsagten aber vollends die Anführer der Heere, fast ohne Ausnahme Männer der Nobilität, dem Kriege. Denn diese fühlten sich unbehaglich auf der Stufe republicanischer Gleichheit, zu der sie von ihrem Imperium herunter stiegen, und außerdem war der Krieg vorzüglich für sie eine unerschöpfliche Fundgrube von Reichthümern. Aber ihr Geld gab ihnen die Mittel und ihre Herrschsucht lehrte sie die Wege zu neuer Erhebung. In den Händen der Soldaten lag ihr Loos. Schon während des Feldzuges wußte der Heerführer seine Krieger durch Gunstbuhlerei an sich zu ziehen; daheim verpflichtete er dann noch weiter die Entlassenen mit Anderen durch Largitionen zu seiner Faction: so war er ihrer Stimmen in den Comitien für neue Würden oder militärische Aufträge gewiß.

---

[1]) Liv. XXXIX, 6.

[2]) Plut. Aem. Paull. 29.

Auf dieſe Weiſe begann der Factionsgeiſt für bloß perſönliche Intereſſen ſein Spiel in der Volksverſammlung [1]), und wirkte hier um ſo verderblicher, je mehr fremdartige Beſtandtheile das römiſche Volk in ſich aufnahm. Durch Freilaſſungen wuchſen dem römiſchen Bürgerkreiſe, vorzüglich nach dem dritten puniſchen Kriege, alljährlich viele tauſend Köpfe zu. Dieſe, ſo wie eine große Anzahl Peregrinen, welche Handel und Geldgeſchäfte nach Rom lockten, und die oft das römiſche Bürgerrecht erſchlichen [2]), beförderten vor Allem das Entarten von alter Sitte und Tugend. Menſchen, dem römiſchen Staat urſprünglich fremd und ohne patriotiſche Liebe für ihn, füllten nun auch in Maſſe die Comitien [3]) und vermehrten die Anzahl Derer, welche bereit waren, ſich einem Partei-Intereſſe zu verkaufen. Es begann die Zeit, wo die Unabhängigkeit der Plebiscite vom Senat ihre verderblichen Früchte trug.

So lange noch auswärtige Kriege die Kraft und Aufmerkſamkeit der Nation in Anſpruch nahmen, wurden dieſe und andere Gebrechen [4]) verdeckt durch die glänzenden Erfolge der römiſchen Waffen. Aber es trat bald nach der Zerſtörung Karthago's eine Periode der Ruhe ein; man erwachte aus dem Rauſch der Siege und gelangte zu einem klaren Bewußtſein der inneren Zuſtände, welche in ſo auffallendem Gegenſatz zu Roms äußerer Macht und Größe ſtanden. Viele tauſend

---

[1]) Polyb. VI. 9.

[2]) Valer. Maxim. III, 4. 5.

[3]) Sie ſtimmten geſetzlich nur in den vier ſtädtiſchen Tribus, beherrſchten aber dieſe völlig und drangen oft auch in die Landtribus. Cic. de orat. I, 9.

[4]) Geſetze, wie die gegen den Aufwand, gegen Amtserſchleichungen, gegen Erpreſſungen und andere, geben den Beweis, an welchen ſittlichen Uebeln bereits der Staat litt. Vgl. Bach, hist. jurispr. p. 149 sqq.

römiſche Bürger, die bisher der Krieg genährt, ſahen ſich, mit erhöheter Genußſucht, an ein Leben gewieſen, das ihnen wenig Erfreuliches bot. Alle übrigen Gebrechen des Staats überragte vor allem Ein unglückſeliges Verhältniß, welches um ſo ſchwerer laſtete, je unmittelbarer es drückte und das bereits ſo tief wurzelte, daß die verſuchten Heilmittel nur neue Uebel brachten.

---

## II.

## Die Gracchen.

Unermeßliche Schätze waren in Rom zuſammen gefloſſen und hatten nicht nur das Aerarium überſchwenglich bereichert, ſondern auch das Privatvermögen geſteigert. Trotz dem herrſchte weder in der Hauptſtadt, noch in dem übrigen Italien allgemeiner Wohlſtand. Nur in den Händen der Nobiles, die großentheils ererbte und durch Wucher vermehrte Capitalien in der Familie bewahrten, die ferner allein den Heeren und Provinzen vorgeſetzt wurden, befanden ſich ungeheure Reichthümer. Dieſer Klaſſe der unter einander verbundenen Ueberreichen und Uebermächtigen [1]) ſtand die große Maſſe völlig Armer gegenüber, welche in reißender Steigerung ſich fortwährend vermehrte. Es gab keinen Mittelſtand. Der Hauptgrund dieſer unheilvollen Erſcheinung lag in dem Verfall des Ackerbaues, den mehrere zuſammenwirkende Umſtände herbeigeführt hatten. Die Verheerungen des hannibaliſchen Krieges äußerten noch über den dritten puniſchen hinaus ihre nachhaltigen Wirkungen. Städte und Fluren, die in jener Zeit verwüſtet waren, lagen

[1]) Sall. Iug. 41.

zum Theil fortwährend öde und unbebaut. Auch währen
folgenden großen Kriege, welche viele tauſend Hände dem P
entzogen, blieben manche Gefilde unbeſtellt; und kehrten
lich die Eigenthümer zurück, ſo fehlte ihnen häufig die
das einfache Geſchäft des Ackerbaues wieder aufzunehmen.
Sieger der Welt ſehnten ſich, in dem Glanz der Weltſtad
leben: man verkaufte daher ſeinen Bauerhof, lebte von
Erlös und vielleicht einem Beuteantheil in Rom, hoffte
ein Glück, wie es Einzelne gemacht, aber wuchs gewöh
über kurz oder lang dem dürftigen Pöbel zu, den die S
den der Factionshäupter vor dem Verhungern ſchützten.

Vor Allem ward aber durch Habſucht der Nobiles die
der freien Ackerbauer vermindert. In den Händen dieſer h
ſchenden Kaſte befand ſich nicht nur bei weitem der gr
Theil der Staatsländereien, ſondern ſie benutzte auch ihr E
um den occupirten Beſitz durch Landeigenthum zu vermeh
Der Inhaber großer Domänen überredete oder zwang die
nen benachbarten Grundeigenthümer zum Verkauf ihrer
grenzenden Hufen, um das große Adelsbeſitzthum abzurun
So wuchſen die Landgüter der Nobilität zu ſolchem Umfa
daß oft ganze Landſchaften das wirkliche oder vermeinte Ei
thum [1]) einen einzelnen römiſchen Magnaten bildeten. D
Uebelſte bei dieſer Concentrirung der Grundſtücke in den H
den Weniger war die neue Art der Benutzung. Ein gro
Theil derſelben ward in ausgedehnte Gartenanlagen, Fiſchtei
Haine und Weideplätze umgeſchaffen. Was aber dem Getrei
bau vorbehalten blieb, zu deſſen Bearbeitung wurden Scla
benutzt, welche man jetzt ſehr wohlfeil kaufte, die man ſchl

[1]) Die Nobiles behandelten ihre possessiones auf dem ager pul
cus als Eigenthum, was ſie aber, ohne wirkliche Aſſignation v
Seiten des Staats, nicht waren.

er halten konnte als Freie, und, was die Hauptsache war, die der Krieg nie den Heerden oder dem Pfluge entzog. Dem Geiz der Herren frommte diese neue Art der Bewirthschaftung, aber der freie Bauernstand verminderte sich dadurch in rascher Abnahme [1]. Die Landgüter der Nobilität richteten Italien zu Grunde [2]. Noch um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, wo der römische Census über anderthalb Millionen Köpfe zählte [3], konnte ein Tribun öffentlich behaupten [4], es gäbe nicht zwei tausend Bürger, welche ein Vermögen in Grundstücken besäßen. Dies unselige Mißverhältniß war aber gerade in Rom um so fühlbarer, da Handel und Gewerbe hier zu keiner Zeit blühten und meistens von Peregrinen und Sclaven getrieben wurden. Wer also den Ackerbau freiwillig oder gezwungen aufgab, der befand sich, falls er nicht ein bedeutendes Vermögen besaß, auf dem nächsten Wege zum Verarmen.

Gegen jenes Hauptgebrechen des Staats waren die Unternehmungen der beiden Gracchen gerichtet, mit deren Auftreten ein Wendepunkt in der römischen Geschichte gegeben ist [5]. Denn jetzt beginnen die inneren Kämpfe Roms, welche nicht mehr, wie die früheren Händel der Stände, zur Ausbildung der Verfassung, sondern zum Untergange der Freiheit führen. Die reine und heilsame Absicht der beiden Brüder, welche durch Geburt freilich der Nobilität angehörten, aber hoch über deren

---

[1] Appian. B. C. I, 7. Liv. VI, 12.

[2] »Latifundia Italiam perdidere.« Plin. N. H. XVIII, 7 (16).

[3] Liv. ep. 63. Vgl. Clinton, fasti Hell. p. 451.

[4] Cic. de offic. II, 21. L. Marcius Philippus Tr. pl. 650. Nach Cicero ein gemäßigter Mann.

[5] Zu den bekannten früheren Monographien über die gracchischen Unruhen von Hegewisch und Heeren kommt jetzt die scharfsinnige Behandlung der leges Semproniae in Göttlings röm. Staatsverfassung, S. 429 ff.

eigennützigem und herrschsüchtigem Kastengeiste standen, ging darauf aus, durch billige Beschränkung des Adels dem unendlichen Nothstande der übrigen römischen Bürger abzuhelfen, den Ackerbau wieder in allgemeine Aufnahme zu bringen und so aufs Neue einen wohlhabenden Mittelstand hervorzurufen [1]). Der ältere der Gracchen, Tiberius, beantragte deshalb im Jahre 621, als er das Volkstribunat bekleidete, folgendes Gesetz: »Niemand soll mehr als fünfhundert Jugern vom römischen Gemeinlande besitzen; alles, was über dies Maß hinaus in den Händen eines einzelnen Bürgers sich befindet, hat dieser abzutreten, damit es an die Aermeren vertheilt werde« [2]). Der Vorschlag war eigentlich Wiederholung des liciniſchen Gesetzes und, nach seiner ursprünglichen Fassung, viel billiger, mäßiger und umsichtiger entworfen als die ältere Ler. Denn Gracchus wollte, bei jener Beschränkung des Besitzes, vom Ager Publicus [3]) jedem Hausſohn zweihundert und funfzig Jugern gestatten; er forderte die Herausgabe der abzutretenden Aecker nicht ohne Entschädigung [4]); ferner die neu zu vertheilenden Grundstücke sollten gleichfalls nicht zu Eigenthum, sondern nur in Besitz gegeben werden, so daß der ärmere, gleich dem reichen Nutznießer eine gewisse Abgabe an den Staat zu entrichten habe [5]), und endlich: das unter dieser Bedingung vertheilte Land ist unveräußerlich [6]).

---

[1]) App. B. C. I, 11.

[2]) App. l. c. Plut. Tib. Gracch. 9.

[3]) Weder diese lex Sempronia, noch auch jene lex Licinia Stolonis tastete wirkliches Eigenthum an, wie Ph. Ed. Huschke (über die Stelle des Varro von den Liciniern, S. 3 ff.) beweist.

[4]) Plut. T. Gracch. 9.

[5]) Plut. Caj. Gracch. 9.

[6]) App. B. C. I. 10. 27.

Dieſes Geſetz, welches ſo dringend durch allgemeine Noth empfohlen ward, enthielt durchaus keine Rechtsverletzung: es berührte das Landeigenthum nicht, ſondern forderte die Abtretung von Staatsäckern, die, noch dazu über das geſetzliche Maß hinaus, im Beſitz Einzelner ſtanden. Ueber den gemeinen Ager Publicus verblieb aber dem Staate das vollſte Eigenthumsrecht. Hatten die Nutznießer Poſſeſſionen als Dominium behandelt, die Aecker zu Prachtanlagen umgeſchaffen, ſo war das ihre Sache: jeder Römer wußte, daß, in Bezug auf das Gemeinland, der langwierigſte Beſitz nicht zu Eigenthum ward, und daß dem Staate fortwährend das Recht verblieb, den verſtatteten Nießbrauch auch wieder aufzuheben. Drückend konnte unter Umſtänden die Zurückforderung ſolcher Aecker ſein, aber in dieſem Fall ſollte, nach dem gracchiſchen Vorſchlage, Entſchädigung eintreten.

Heftig, wie vorauszuſehen war, ſträubte ſich gegen die Rogation der Eigennutz der Nobilität, denn ſie war's, die bei dem neuen Geſetze verlieren mußte. Auf geradem Wege war von ihr nichts auszurichten, aber durch Cabale wußte ſie einen Collegen des Gracchus, Marcus Octavius, für das Intereſſe der großen Gutsbeſitzer zu gewinnen: ſein eingelegtes Veto vereitelte jenen tribuniciſchen Vorſchlag [1]). Gracchus dagegen bannt durch ein Edict die Amtsthätigkeit aller Magiſtrate und beantragt die Abſetzung des Tribunen Octavius. Die Tribus beſtätigen dieſen Antrag, der College iſt entſetzt und eine neue Rogation des Gracchus auf die Ackervertheilung wird nun, ſelbſt ohne die billigen Einſchränkungen des erſten Vorſchlags, zur Lex erhoben. Mit der Vollziehung des Ackergeſetzes und dem Theilungsgeſchäfte wurden Tiberius Gracchus, deſſen Bru-

[1]) App. B. C. I, 12. Plut. T. Gracch. 10.

der Cajus und der Schwiegervater des erstern, Appius Claudius, von den Tribus beauftragt [1]). Der Sieg der ärmeren Bürger schien vollständig zu sein.

Desto stärker war die Erbitterung der Nobilität gegen Gracchus; ihre Drohungen zwangen ihn recht eigentlich zu seinen folgenden Schritten: durch neue Anträge und Versprechungen suchte er seine Partei enger an sich zu fesseln; und nur in der Verlängerung seines Tribunats hoffte er Schutz für sich und seine Gesetze [2]). Sein Antrag auf die Vertheilung der Erbschaft des Königs Attalus [3]) unter die ärmeren Bürger war ein Eingriff in den Verwaltungskreis des Senats; die Absetzung des Tribunen und sein Streben nach dem zweiten Tribunat verletzten vollends Herkommen und Gesetz: aber die Härte und Ungerechtigkeit seiner Gegner trieb ihn zur Verletzung von Gesetzen, denen die Aristokratie Achtung heuchelte. Trotz dem beginnt von ihr und nicht von Gracchus die Anwendung ungesetzlicher roher Gewalt; auf sie fällt die Schuld des vergossenen Bluts. Als die Tribus über Gracchus zweites Tribunat abstimmen, stellt sich der Pontifex Maximus, Scipio Nasica, einer der reichsten Gutsbesitzer, unbefugt an die Spitze der reichsten Senatoren, Gleichgesinnte schließen sich an, stracks dringt man auf die Gegner ein; Gracchus mit dreihundert seiner Anhänger erliegt ihren Steinwürfen und Knüttelstreichen; ja die Rachsucht der meuterischen Sieger wüthet noch gegen die Leichname und auf unmenschliche Weise gegen Angehörige und Freunde der Erschlagenen [4]).

---

[1]) App. l. c. 12. 13. Plut. l. c. 10 ff.

[2]) App, B. C. I, 14. Plut. T. Gracch. 13. 16.

[3]) Plut. T. Gr. 14.

[4]) Plut. T. Gr. 19. 20. App. B. C. I, 16.

Das ſchmähliche Ende eines Kampfes, den edler Eifer für das Wohl des Staats gegen Habſucht und Ungerechtigkeit entzündet hatte, war das erſte auffallende Reſultat der unglückſeligen römiſchen Conſtitution dieſer Zeit. Als Scipio Naſika den Conſul aufforderte, ſich der Stadt anzunehmen und den Tyrannen zu vertilgen, antwortete dieſer, wenn man Plutarch [1]) trauen darf: er werde nicht Gewaltthätigkeit beginnen, noch einen Bürger ohne Richterſpruch tödten; ſollte aber das Volk, von Gracchus überredet oder gezwungen, irgend etwas Ungeſetzliches beſchließen, ſo werde er es nicht als gültig betrachten. Dieſer Troſt war ein Traum längſt verſchwundener Zeiten und Verhältniſſe; weder Conſul noch Senat war im Stande, die Entſetzung des Tribunen und die Prolongation des Tribunats auf gewöhnlichem Wege zu verhindern, ſeit die Tribus unabhängig vom Senat wählten und beſchloſſen. Verletzung der Verfaſſung konnte jetzt nur, wie gefährlicher Tumult und Aufſtand, verhütet werden: das heißt, wenn der Senat einen Dictator ernannte, oder den Conſul mit dem militäriſchen Imperium in der Stadt bekleidete. Das forderte unter den jetzigen Umſtänden der Oberprieſter [2]). Allein es kam nicht zu dem äußerſten Senatsſchluß [3]), der Conſul verſagte ſich dieſem Mittel. Nun unternahm Scipio unbefugt einen geſetzwidrigen Gewaltſtreich, und der Senat ſchändete ſich durch Billigung des blutigen Frevels [4]).

Die Ariſtokratie war indeß vorſichtig genug, jetzt keinen Verſuch zu wagen, das Ackergeſetz umzuſtoßen; ja man ließ

[1]) Plut. T. Gr. 19.
[2]) Plut. T. Gr. l. c.
[3]) App. B. C. I, 16.
[4]) Plut. T. Gr. 21.

es ruhig geschehen, daß die Tribus zur Vollziehung desselben, neben dem jüngern Gracchus zwei andere Commissarien, Fulvius Flaccus und Papirius Carbo, an die Stellen der Erschlagenen wählten[1]). Wenn trotz dem die Ackervertheilung nur geringen Fortgang hatte und bald ganz in Stocken gerieth, so lag das wenigstens eben so sehr an der Schwierigkeit des Geschäfts, als an den Machinationen der Großen. Denn in unzähligen Fällen war es gar nicht mehr zu ermitteln, ob ein Grundstück ursprünglich Staatsdomäne, oder rechtmäßig erworbenes Privateigenthum war[2]). Vereitelte Hoffnung auf der einen Seite, bedroheter Besitz auf der andern erhielt die Partei des Volks und der Nobilität in fortwährender Spannung gegen einander. Während die Hauptsache wenig gefördert wurde, errang die Volkspartei Siege anderer Art, die nicht zum Heil der Verfassung gereichten. Im Jahre 623 beantragte der Tribun C. Papirius Carbo, es solle dem Volke verstattet sein, denselben Tribunen, so oft er es wünsche, wieder zu wählen[3]). Die unheilvolle Rogation, welche jetzt noch an dem Widerstande der Aristokratie und namentlich des Scipio Africanus scheiterte[4]), ward doch einige Jahre nachher wirklich zur Lex erhoben[5]).

Im Jahre 625 verlor die Aristokratie eine bedeutende Stütze an Scipio Africanus. Seine freimüthige Rede über Tiberius Gracchus, dessen Tod er gerecht fand[6]), und der

---

[1]) Plut. T. Gr. l. c. App. B. C. I, 18.
[2]) App. B. C. I, 18.
[3]) Liv. ep. 59.
[4]) Cic. de amic. 25.
[5]) App. B. C. I, 21.
[6]) Liv. ep. 59.

Verdacht, daß er das Ackergeſetz aufzuheben trachte[1]), hatten den frühern Liebling des Volks ſchnell verhaßt gemacht. Sein plötzlicher Tod wird, nicht ohne Wahrſcheinlichkeit, der Veranſtaltung hochgeſtellter Perſonen von der Volkspartei zugeſchrieben[2]). Sein Tod und die Stürme, welche die Ackercommiſſarien erregten, förderten die Sache der Armen wenig; ſo oft getäuſcht, waren dieſe nahe daran, die Hoffnung aufzugeben[3]).

Da trat Cajus Gracchus für ſie in die Schranken. Durch ſeine Abſichten und Vorſchläge überbot er eben ſo ſehr die des Tiberius, wie er dieſen überragte durch ſeine Anlage zum Demagogen[4]). Cajus wollte in viel umfaſſenderem Sinn, als ſein Bruder, Reformator ſein; er bezweckte nicht bloß zu vollenden, was Tiberius begonnen, ſondern das Uebergewicht der Ariſtokratie durchaus zu brechen. Mit großer Stimmenmehrheit für das Jahr 631 zum Volkstribunen gewählt, wiederholte er als ſolcher zunächſt das Ackergeſetz ſeines Bruders[5]) und betrieb mit großem Eifer die Vermeſſungen wie die übrigen Vorarbeiten zur Vertheilung des Ager Publicus. Darauf trat er mit ſeiner Lex Frumentaria hervor, nach welcher den Bürgern ihr Getreidebedarf zu einem ermäßigten Preiſe auf Koſten des Staats verkauft werden ſollte[6]). Vorzüglich hier-

[1]) App. B. C. I, 19.

[2]) App. B. C. I, 20. Selbſt auf C. Gracchus fiel, aber gewiß mit Unrecht, einiger Verdacht. Begründeter möchte dieſer bei Papirius Carbo ſein. M. ſ. Fr. Dr. Gerlach, der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus. Baſel 1839.

[3]) App. B. C. I, 21.

[4]) Vell. Pat. II, 6.

[5]) Liv. ep. 60. App. B. C. I. 21. Plut. C. Graceh. 5. Vell. Pat. II, 6.

[6]) App. u. Plut. ll. cc. Cic. pr. Sext. 48.

durch gewann er die Gunst des großen Haufens in so hohem Grade, daß ihm, ohne Bewerbung, das Tribunat auch für das nächste Jahr übertragen wurde[1]). Jetzt erfolgten die Angriffe gegen die Oligarchie. Ihr galt die Wiederholung des Gesetzes, welches das Volk seit den zwölf Tafeln als eine Hauptschutzwehr seiner Freiheit betrachtete, dessen jetzt erweiterte Bestimmungen dem Senat das Recht nahmen, einen Dictator oder Consul mit dem Recht über Leben und Tod in der Stadt zu bekleiden[2]). Den empfindlichsten Schlag versetzte Cajus der Curie durch seine Lex Judiciaria[3]), welche den Senatoren das Richteramt entweder gänzlich nahm und den Rittern übertrug, oder doch diesen Stand in überwiegender Mehrzahl zu den Richterstellen berief[4]). Die hohe Bedeutung dieser Veränderung läßt auf eine heftige Opposition des Senats schließen; aber die von Gracchus geltend gemachten Beispiele grober Bestechlichkeit, deren sich die senatorischen Richter noch jüngst hatten zu Schulden kommen lassen, schwächten den Widerstand der Aristokratie und gewannen dem Vorschlage die Bestätigung der Tribus. Die Ritter waren dadurch gewissermaßen zu dem ersten Stande im Staate erhoben, und wie sie nicht ermangelten, den Senat ihr Gewicht fühlen zu lassen, so rechnete Gracchus auf ihre Dankbarkeit und auf die Verstärkung der Volkspartei durch sie. »Mit einem Schlage,« so rief er, als diese Rogation durchgebracht war, »habe er den Senat zu Boden gestreckt[5]).« Gracchus eigenes Ansehn und seine persönliche

[1]) App. I. c. Plut. C. Gracch. 8.

[2]) Cic. pr. Rabir. perd. 4. »ne de capite civium Romanorum injussu populi judicaretur.« M. s. Göttling's römische Staatsverfassung, S. 435.

[3]) Liv. ep. 60. Plut. C. Gracch. 6.

[4]) Göttling, S. 437.

[5]) App. B. C. I, 22.

Macht hoben sich aber vorzüglich dadurch, daß er den Auftrag erhielt, die Listen der Richter aus dem Ritterstande zu entwerfen[1].

Sowohl die Dankbarkeit gegen das Volk und das Bestreben, sich dessen Gunst zu erhalten, als auch der Haß des Senats nöthigten Gracchus zu neuen populären Unternehmungen. Auf seinen Antrag wurden Kornmagazine angelegt, Straßen durch Italien gezogen und andere Bauten veranstaltet[2]. Die Leitung und Aufsicht bei diesen Arbeiten, die eine Menge Taglöhner und Handwerker nährten, ließ er sich selbst übertragen und erfüllte die niedere Volksklasse, die ihm nun noch fester anhing, mit Bewunderung seiner Thätigkeit[3]. Außerdem betrieb er Kolonien für gesunkene Municipien, namentlich Tarent und Capua[4]. Die Latini munterte er auf, das vollständige Bürgerrecht zu fordern und den übrigen italischen Bundesgenossen versuchte er das Stimmrecht zu verschaffen[5].

Unter diesen bedenklichen Umständen greift der Senat zu dem schlauen und vielleicht einzigen Mittel, sein Ansehn wieder herzustellen: er nimmt selbst die Maske der Popularität an, und gewinnt den Tribunen Livius Drusus, um Cajus Gracchus durch Gunstbuhlerei beim Volke zu überbieten[6]. Drusus war gemein genug zu einem Gaukelspiel, das gleich trügerisch gegen Gracchus und gegen das Volk war, seine Talente dem Senat zu leihen. Er tritt mit Rogationen auf, welche, der Ehre wie dem Nutzen des Staats zuwider, von

---

[1]) Plut. C. Gr. 6.

[2]) Plut. C. Gr. 6. 7. App. B. C. I, 23.

[3]) Plut. C. Gr. 6.

[4]) App. B. C. I, 23. Plut. C. Gr. 8.

[5]) App. B. C. I, 23. Plut. l. c.

[6]) Plut. C. Gr. 8.

der Aristokratie mit ihm verabredet waren und deshalb bereitwillig von ihr gefördert wurden. Wenn Gracchus zwei Colonien beantragte, so bringt Livius Drusus zwölf in Vorschlag; wenn jener die Ländereien an die Armen vertheilt wissen wollte unter der Bedingung einer davon zu entrichtenden Abgabe, so sollen sie nach Drusus Vorschlag ganz freies Eigenthum werden [1]). Das Volk durchschaute die fein gesponnene Intrigue nicht: es söhnte sich mit der Aristokratie einigermaßen wieder aus, und ward in demselben Grade lau gegen Gracchus [2]). Diesem schadete aber außerdem sein enges Verhältniß zu Fulvius Flaccus, den nicht nur der Senat als rohen Demagogen haßte, sondern gegen welchen sich auch der Unwille des Volks kehrte, weil er sich dem Verdachte aussetzte, die italischen Bundesgenossen zum Abfall von Rom aufzureizen [3]). Gracchus Ansehn und Macht waren bereits im Sinken, als er, unvorsichtig genug, sich mit der Einrichtung der Kolonie Karthago beauftragen ließ, nach Africa ging und so seine Partei in Rom den Machinationen seiner Feinde preisgab [4]). Seine Macht war dahin, als er heimkehrte, weder neue Vorschläge vermochte er in den Comitien durchzubringen, noch selbst die Verlängerung des Tribunats für das folgende Jahr zu erlangen; während sein entschiedener Gegner Lucius Opimius zum Consul gewählt wurde [5]).

Das Jahr 633 begann; Gracchus stand verlassen da von der großen Masse des Volks und sah sich als Privatmann dem Haß und der Rache der Aristokratie preisgegeben. Sein

[1]) App. B. C. I, 23. Plut. C. Gr. 9.

[2]) App. B. C. l. c. Plut. l. c.

[3]) Plut. C. Gr. 10.

[4]) Plut. C. Gr. 11. App. B. C. I, 24.

[5]) Plut. C. Gr. 13.

Fall war entschieden, sein Untergang ziemlich gewiß. Stracks machte nun Opimius Anstalten, mehrere gracchische Gesetze aufzuheben, unter andern auch das, welches die Herstellung Karthago's geboten hatte[1]). Seine Absicht war vor allem, Gracchus zu übereilten Maßregeln zu reizen, wodurch consularische Gewaltschritte gerechtfertigt würden. Der Anschlag gelang. Gracchus und Fulvius versammeln die Reste ihres frühern Anhangs, und besonders der letztere schien entschlossen, bei der Abstimmung über Opimius Anträge, mit Gewalt zu schützen, was sich auf rechtlichem Wege nicht mehr halten ließ[2]). Allein die eigentliche Rechtsverletzung ging von der Aristokratie aus. Der Senat bekleidete den Consul mit dem militärischen Imperium in der Stadt, obgleich ihm diese Befugniß, durch ein noch bestehendes Gesetz des Gracchus, genommen war. Während Opimius nun Senatoren und Ritter bewaffnet und seine übrigen militärischen Anstalten trifft, zieht Fulvius mit einem gleichfalls bewaffneten und tobenden Volkshaufen auf den Aventin; hier findet sich auch Gracchus, aber ohne Waffen, mit einer Anzahl Anhängern ein[3]). Die Unterhandlungen, welche auf Betrieb des letztern durch den Sohn des Fulvius mit dem Senat angeknüpft werden, scheitern an Opimius persönlichem Haß gegen Gracchus. Der Consul will Blut, und so greift er Fulvius mit bewaffneter Macht an. Gracchus hatte nicht an dem Gefechte Theil genommen, aber dennoch findet er, wie jener, sammt 3000 Parteigenossen, den Untergang[4]). Mit Uebermuth bedient sich die Aristokratie ihres Sieges. Auf den Kopf des Fulvius und Gracchus hatte

---

1) Plut. C. Gr. l. c. App. B. C. I. 24.

2) Plut. l. c.

3) Plut. 14. 15. App. B. C. I, 26.

4) Plut. C. Gr. 16. 17.

Opimius Preise gesetzt, mit Golde wog er sie auf [1]). Die Körper der Erschlagenen wurden in die Tiber geschleppt und die Güter der Gebliebenen eingezogen. Doch mehr als diese und andere Beweise von Barbarei empörte der Tempel der Eintracht auf dem Forum, den der Consul gleichsam zum Hohn der besiegten Partei errichtete [2]).

Trotz ihres Sieges wagte es die Aristokratie doch nicht, sogleich alle Gesetze der Gracchen umzustoßen. Die Lex Agraria blieb anfangs bestehen; aber indem eine Nebenbestimmung derselben, die Unveräußerlichkeit der vertheilten Grundstücke, aufgehoben wurde [3]), erhielten die großen Gutsbesitzer Gelegenheit, das Verlorene bald wieder zu gewinnen, und der Zweck der Ackervertheilung ward vereitelt. Die Lex Thoria endlich hob im Jahre 647 die Vertheilung gänzlich auf, sicherte den Besitzstand, aber verpflichtete die Besitzer zu einer Abgabe von den Staatsländereien, welche unter die Armen vertheilt werden sollte [4]). Doch auch hiermit war es nicht redlich gemeint: denn als durch diese Lockspeise den Armen das Ackergesetz entwunden war, stellte man bald nachher auch die Abgabe wieder ein; und so ward das Volk funfzehn Jahre nach den gracchischen Unruhen zu einem Zustande zurückgedrängt, in welchem es sich vor denselben befunden hatte [5]).

Auf diese Weise wurde die gute Absicht der Gracchen völlig vereitelt, und nachhaltig blieb von ihrem Wirken eigentlich nur das für den Staat Nachtheilige. Das Ansehn und die Macht des Senats hatten den ersten bedeutenden Stoß erhalten.

---

[1]) App. B. C. I, 26. Plut. C. Gr. 17.

[2]) Plut. C. Gr. 17. App. B. C. I, 27.

[3]) App. B. C. I, 27

[4]) App. B. C. I. 27.

[5]) App. l. c. Cic. Brut. 36.

tu; die bereits ſchon unverhältnißmäßige Gewalt der Tribunen war noch mehr geſteigert. Die Kornaustheilungen, einmal dem Volke geboten, ließen ſich ihm nicht wieder nehmen; die Zündfackel zu dem großen italiſchen Kriege war hingeworfen. Endlich, und eigentlich das Uebelſte von allem, der Gegenſatz der Armen und Reichen, hatte ſich zu wechſelſeitiger Erbitterung geſtaltet: Factionen mit Führern an der Spitze traten gegen einander in die Schranken getreten, hatten das erſte Blut in der Volksverſammlung vergoſſen und nachfolgenden Demagogen die Bahn blutiger Bürgerfehden eröffnet [1]).

Das Urtheil über die Gracchen iſt deshalb auch meiſtens verdammend ausgefallen. Wer indeß, wie Cicero [2]), in der Nobilität nur die Guten und in der Volkspartei die Frevler ſieht, wem die Ermordung des Tiberius Gracchus gleich nützlich für den Staat dünkt, wie die Eroberung Numantia's [3]), der hat keine Stimme bei der Beurtheilung der Gracchen, und wer dieſe auf gleiche Stufe mit einem Saturninus ſtellt [4]), der iſt gegen ſie ungerecht. Niemand wird alle Mittel billigen, die ſie für einen edlen Zweck in Bewegung ſetzten; aber waren etwa die Mittel rühmlicher, welche die Nobilität und der Senat anwandten, um einen edlen Zweck zu vereiteln? Das große Ziel jener Männer, die Verjüngung des römiſchen Staats [5]), ward der Nation durch Habſucht und Ränke der Ariſtokratie für immer entwunden, und dieſer fallen in höherem Grade, als den Gracchen ſelbſt, die Uebel zur Laſt, welche der Kampf mit ſich führte oder gebar.

---

[1]) App. B. C. I, 2 u. 17.
[2]) Cic. de off. II, 12.
[3]) Cic. de off. I, 22.
[4]) Tac. Ann. III. 27.
[5]) App. B. C. I, 11.

## III.

### Das Sinken des Senats und die Siege der Volkspartei.

Besiegt und eingeschüchtert war die Partei, an deren Spitze die Gracchen gestanden hatten, aber nicht aufgelöst. Die Trauer um die Gemordeten hielt ihre Anhänger vereinigt. Man errichtete ihnen Bildsäulen, man weihete die Plätze, wo die Brüder gefallen waren, man wallfahrtete dahin und sühnte die edlen Schatten mit Opfern von Erstlingsfrüchten[1]). In dieser frommen Sehnsucht hatte die wieder anwachsende Partei einen neuen Mittelpunkt, in der Fortdauer drückender Uebel eine stete Quelle ihres Hasses gegen die Nobilität, deren Habsucht und Uebermuth nach jenem Siege nur noch höher stiegen. Die hervorragenden Männer des Adels waren Mitglieder des Senats, und da dieses Collegium die Mißbräuche und Verbrechen seiner Standesgenossen in Schutz genommen hatte, so wandte sich der Haß des Volkes auch gegen die Curie. Beide liefern die nächsten zwölf Jahre nach den gracchischen Unruhen den Beweis, wie tief das allgemeine sittliche Verderben auch dieses Collegium ergriffen hatte.

Der im Jahre 643 gegen den numidischen Meuchelmörder und Kronräuber Jugurtha unternommene Krieg enthüllte vor den Augen Roms eine solche Menge von Verbrechen, welche Senatoren begangen hatten, daß der Senat gänzlich seine Achtung einbüßte. Denn so schmähliche Bestechlichkeit, wie die ersten Männer der Aristokratie, ein Princeps Senatus, ein

[1]) Plut. C. Gr. 18.

Consul und andere Häupter der Curie sich hatten zu Schulden kommen lassen, war bisher unerhört gewesen[1]). »O der feilen Stadt, wenn sich nur ein Käufer fände!« ruft Jugurtha[2]). — Während der Senat, im Gefühl der Schuld seiner Genossen, zögert einen Entschluß zu fassen, dringt der Tribun Caius Memmius auf Untersuchung und Bestrafung der Frevel[3]). Seine vom Haß gegen den Adel entflammte Beredsamkeit regt wiederholt das Volk in den Versammlungen zur Rache auf[4]), und ein anderer Tribun, C. Mamilius Limetanus, bewirkt den Beschluß der Tribus, der eine Untersuchung über die von Jugurtha Bestochenen gebietet. Die Lex Mamilia war ein Triumph der Volkspartei über die Aristokratie, oder mehr der Haß gegen diese als die Schuld ihrer Mitglieder hatte ihn herbeigeführt. Die Untersuchung wurde nicht bloß mit Strenge, sondern mit Leidenschaftlichkeit betrieben. Der Uebermuth war fortan auf der Seite des Volks[5]).

Dieser Wendung der Dinge verdankt Cajus Marius seine Erhebung. Aus niedrigem Stande in einem Flecken bei Arpinum geboren, war er ohne jede feinere Bildung und Sitte aufgewachsen. Sein früheres Leben gilt indeß als unbescholten, und auf der kriegerischen Laufbahn, die er einschlug, that er sich bald durch Thätigkeit, Kenntniß des Kriegswesens und Tapferkeit rühmlichst hervor[6]). Durch diese Verdienste empfohlen und begünstigt durch das Haus der Metelle gelangte Marius im Jahre 635 zum Volkstribunat[7]). Seine spätere

[1]) Sall. Iug. 13. 15. 16. 25. 30. 32.
[2]) Sall. Iug. 35.
[3]) Sall. Iug. 27. ff.
[4]) Sall. Iug. 31.
[5]) Sall. Iug 40.
[6]) Sall. Iug. 63. Plut. Mar. 3. Veil. Pat. II, 11.
[7]) Plut. Mar. 3.

demagogiſche Natur trat noch während dieſes Amts ſo wenig hervor, daß er eine Lex Frumentaria durch entſchiedenen Widerſpruch vereitelte[1]). Erſt als er die Prätur bekleidet hatte und nun, durch das Vorurtheil gegen ſeinen Stand, am Ziele der für ihn erreichbaren Ehrenämter ſtehen ſollte, fand ſein Stolz ſich gekränkt; er wollte um jeden Preis das höchſte, das Conſulat, erringen, wozu er durch alles, außer durch Adel ſeines Geſchlechts, befähigt gelten mußte[2]). Die Zeit war ihm günſtig, eine alte Schranke zu durchbrechen, welche die Ariſtokratie factiſch gezogen hatte und fortwährend aufrecht zu halten ſtrebte.

Im Jahre 645 ward Marius von dem Conſul Quintus Cäcilius Metellus, dem man die Fortſetzung des Krieges gegen Jugurtha übertragen hatte, zum Legaten gewählt[3]). Die Verhältniſſe in Afrika nahmen unter dem Oberbefehl dieſes Ehrenmannes bald eine andere Wendung: Jugurtha ward mehreremale von ihm geſchlagen und der Krieg in dem folgenden Jahre ſeinem Ende nahe gebracht. Auch Marius hatte ſich dabei rühmlichſt ausgezeichnet: ſeine Tapferkeit hatte ihm eben ſo ſehr die Achtung, wie ſein herablaſſendes Weſen die Gunſt des Heers erworben[4]). Die Art und Weiſe wie Metellus in den gewöhnlichen ariſtokratiſchen Vorurtheilen befangen, ſeines Legaten Entſchluß zur Bewerbung um das Conſulat aufnahm[5]), war für dieſen ein Sporn mehr, nach dem Ziele ſeiner

[1]) Plut. Mar. 4. — Nach Plutarch tritt unſtreitig der Demagog in Marius zu früh hervor. Hätte er ſich ſchon als Tribun ſo waltthätig gegen L. Metellus bewieſen, ſchwerlich würde ihn deſſen Bruder Quintus zu ſeinem Legaten gewählt haben.

[2]) Sall. Iug. 63.

[3]) Plut. Mar. 3.

[4]) Plut. Mar. 7.

[5]) Sall. Iug. 64. Plut. Mar. 8.

Ehrsucht zu ringen. Durch niedrige Intriguen, durch Verkleinerung der Thaten des Feldherrn und Erhebung seiner eigenen, vor allem durch prahlerische Versprechungen weiß Marius eine zahlreiche Partei in Rom für sich zu gewinnen[1]). Das Volk wie der Soldat war des Krieges müde und Marius gelobte, mit der Hälfte des Heeres in wenigen Tagen Jugurtha gefesselt zu überliefern[2]). Auf diese Weise hatte er sich den Weg zum Consulat gebahnt, als er zu Rom erschien und seine Bewerbungen persönlich betrieb[3]). Die Verhältnisse waren ihm günstig: die Niederlage der Nobilität durch die Lex Mamilia[4]) hatte die Volkspartei verstärkt, Marius Bewerbung auch als Parteisache behandelt; seine niedrige Geburt galt jetzt als Empfehlung. Mit großer Stimmenmehrheit ertheilen ihm die Centurien das Consulat für 647 und die Tribus das Commando gegen Jugurtha[5]).

Von dieser Zeit an ist der Demagoge in Marius vollendet. Wiederholt prahlt er, als Beute habe er das Consulat von den besiegten Optimaten erobert; jede Gelegenheit wird von ihm ergriffen, um auf die Männer der adeligen Rotte und alten Sippschaft zu schimpfen und so das niedrige Volk zu gewinnen[6]). Mit Neuangeworbenen aus dem Pöbel vermehrt er das numidische Heer, setzt nach Afrika über, und empfängt Metellus Legionen. Das Glück unterstützte seine Unternehmungen; aber alles, was es gewährte, ward Marius Verdienste zugeschrieben[7]). Gleichwohl erfolgte die völlige

[1]) Plut. Mar. 7. Cic. de off. III, 20.
[2]) Sall. Iug. 64.
[3]) Plut. Mar. 8.
[4]) Sall. Iug. 65.
[5]) Sall. Iug. 73. Plut. Mar. 8.
[6]) Sall. Iug. 84. 85. Plut. Mar. 9.
[7]) Sall. Iug. 92. 94.

Beendigung des Kriegs nicht so schnell, wie sie der neue
herr versprochen und gebührt nicht eigentlich ihm, sonder
nem Quästor Sulla, dem die endliche Gefangennahme des
gurtha gelingt[1]). Indeß der Ruhm davon fällt auf Ma
der noch abwesend zum Consul für das Jahr 650 ern
wird. Es ruht leider jetzt auf diesem Demagogen allein
Hoffnung des Staats und deshalb auch die Kraft desselbe

So wird er denn auch mit dem Commando des cim
schen Krieges beauftragt, da mehrere Feldherren gegen die
furchtbaren Feind unglücklich gefochten hatten[2]). Die Gun
des großen Haufens und der Umstand, daß die Legionen nu
unter ihm fechten wollen, verschaffen dem Marius noch für
drei folgende Jahre das Consulat[3]). Die Cimbern werden
geschlagen und Italien ist von ihnen befreit. Unbegränzt war
der Dank, den Marius wieder allein davon trug; denn die
bedeutenden Verdienste, welche sich Catulus und Sulla erwo
ben, wurden mit auf des Gefeierten Rechnung geschrieben. Das
Volk nannte ihn den dritten Gründer Roms[4]) und brach
ihm Trankopfer gleich den Göttern[5]). Es mag sein, daß Ma
rius in jenem Kriege Rom vor einem Blutbade bewahrt
doch unwahrscheinlich ist's, daß die Cimbern so vollständig
ihre Drohung[6]) erfüllt haben würden, wie Marius selbst in
der Folge die seinige. Es ist möglich, daß Marius die Mit

---

[1]) Sall. Iug. 113. Plut. Mar. 10.

[2]) Sall. Iug. 114.

[3]) Sall. l. c. Vell. Pat. II. 12. Plut. Mar. 11.

[4]) Plut. Mar. 14. Vell. Pat. II. 12.

[5]) Romulus war der erste, Camillus galt als der zweite Gründer der Stadt.

[6]) Plut. Mar. 27. Florus III, 3. Valer. Max. XV, 7.

[7]) Plut. Mar. 11.

[illegible] der Stadt vor Zerstörung schützte[1]), aber Niemand vor ihm hat die Grundfesten des römischen Staats und Lebens mit so frecher Hand erschüttert, wie der gefeierte Besieger der Cimbern[2]). Der Gegensatz zwischen Volk und Adel ward von ihm auf eine Weise gesteigert, daß fortan jede Aussicht auf friedliche Ausgleichung verschwindet. Die öftere Prolongation der höchsten Magistratur war eine sehr gefährliche Verletzung der Constitution des Freistaats; die Vernachlässigung aller Formen und Gesetze untergrub die Stützen, welche die römische Verfassung hielten. Auf dem Schlachtfelde von Vercellä verschenkte er das Bürgerrecht an tausend Camerinen, ohne alle Form; seine Rechtfertigung war: im Geräusch der Waffen habe er die Gesetze nicht hören können[3]). Das verderblichste unter allem war aber die Aufnahme der Capite Censi und Sclaven in die Legionen[4]). Die Waffen zur Vertheidigung der Republik waren bisher als ein Vorzug und eine Ehre nur denen anvertraut, welche an der Erhaltung des Staats das größte Interesse hatten[5]); nur wer ein gewisses Vermögen besaß, womit er in den Classenregistern verzeichnet war, hatte die Pflicht, oder, — wie die gute alte Zeit es betrachtete, — das Recht, in den römischen Legionen zu dienen: das Vermögen war gewissermaßen eine Bürgschaft der Gesinnung[6]). Marius gab aber das Schwert in die Hände der

[1]) Liv. ep. 68.

[2]) Uns scheint nicht, wie dem Vellejus II, 12, daß der cimbrische Sieg die Uebel aufwiegt, die Marius herbeiführte; um so weniger, da ohne die marianischen Greuel auch die sullanischen nicht erfolgt wären.

[3]) Plut. Mar. 28. Valer. Max. V, 2, 8.

[4]) Sall. Iug. 86. Plut. Mar. 9.

[5]) Plut. Mar. 9.

[6]) Gell. N. A. XVI, 10.

Habe- und Heimathloſen, welche es als Mittel des Erwerbs führten; der Krieg ward für ſie zum Handwerk. Die unheilvolle Neuerung iſt um ſo anſtößiger, da nicht die Noth des Staats dazu leitete, ſondern das Beſtreben des Gewalthabers die Zahl derer zu vermehren, die, weil er ihnen alles war auch alles für ihn thaten.

Fünfmal hatte Marius bereits das Conſulat bekleidet; Zweck, womit dieſe Ungeſetzlichkeit entſchuldigt werden moch war erreicht, die Gefahr vor den Cimbern verſchwunden. Dem weiß er ſich das ſechste Conſulat für das folgende J 654 zu erſchleichen oder durch Geld zu erkaufen[1]). Die S lung, welche der Ehrſüchtige ſeit ſeinem fünften Conſulate hauptete, war vorzüglich dadurch ſo unheilvoll, daß ſie Stütze für die Frechheit derer wurde, an welche er ſich jetzt her anſchloß. Marius wollte auch im Frieden als erſtes Ha der Volkspartei glänzen, obwohl ihm das geſchmeidige W die Faſſungskraft in der Volksverſammlung und die Gewa heit der Rede mangelten[2]), ohne welche Talente ein Demago in Rom ſich nicht auf die Dauer halten konnte. Er trat da her in engere Verbindung mit dem Tribunen Apulejus Satu ninus und dem Prätor Glaucia, zwei Ruchloſen, welche durch jene Eigenſchaften ſich an die Spitze der dürftigſten und ruhigſten Pöbelrotten gehoben hatten[3]), und hoffte durch Fö derung ihrer nächſten Abſichten ſich ſelbſt in der Volksgun noch zu heben. Für die beabſichtigte Pöbelherrſchaft war es nöthig, daß einer jener Dreimänner fortwährend im Tribu war. Saturninus bewirbt ſich daher um Prolongation ſeines Amtes; allein Nonius, ein Ehrenmann, wird ihm vorgezogen.

[1]) Plut. Mar. 28.

[2]) Plut. Mar 28.

[3]) Plut. Mar. l. c. Cic. Brut. 52. pro Sext. 16.

Jedoch kaum hat der Gewählte die Tribusversammlung verlassen, so wird er von nachgesandten Banden des Glaucia und Saturninus ganz öffentlich ermordet, und dieselben Rotten wählen am folgenden Morgen, noch bevor die Tribus sich versammelt haben, ihr Haupt Saturninus zum Volkstribunen in die erledigte Stelle[1]). Nun erfolgen von ihm die mit seinen Verbündeten verabredeten Gesetzesvorschläge. Außer einer Lex frumentaria[2]) beantragte er ein Ackergesetz, das alle frühern übertrifft. Die den Cimbern entrissenen Aecker in Gallien sollen an die ärmern römischen Bürger vertheilt werden; die Soldaten des Marius sollen Ländereien in Africa, und zwar Jeder für Mann hundert Jugern, erhalten; mit den aus Tolosa geraubten Tempelschätzen will man Land in Sicilien, Achaja und Macedonien kaufen, um dort Colonien zu gründen[3]). Dem Vorschlage war der Zusatz angehängt, wenn das Volk die Lex annähme, so solle der Senat binnen fünf Tagen schwören, sich ihrer Ausführung nicht zu widersetzen; wer sich des Eides weigere, der werde aus dem Senat gestoßen und zahle zwanzig Talente[4]). Eine schmähliche Clausel, die, jetzt zum erstenmale angewandt, in der Folge besonders von Cäsar benutzt wurde, um den Senat auch in dem Kreise seiner eigenen Befugnisse zu beschränken. Unter Tumult und Gewaltthätigkeit, gegen die Einsage der übrigen Tribunen und während die Optimaten riefen, es donnert! ging die Abstimmung über die Rogation vor sich, welche von dem Gesindel des Saturninus und den herbeigezogenen Veteranen des Marius zur

[1]) App. B. C. I. 28. Plut. Mar. 29.

[2]) Auct. ad Herenn. I. 12.

[3]) App. B. C. I. 29. Plut. Mar. 29. Aurel. Victor de vir. illustr. 73.

[4]) App. B. C. I. 29. Plut. Mar. 29. Dio Cass. 38, 7.

Ler erhoben ward[1]). Wegen der angehängten Clauſel veran laßt Marius darauf eine Berathung in der Curie, wobei e ſelbſt ſich gegen die Eidesleiſtung erklärt. Der Senat ſtimm ihm bei, am entſchiedenſten Metellus, dem der Conſul dum ſein Benehmen eine Schlinge legt. Denn kurz vor Ablauf d fünftägigen Friſt verſammelt Marius aufs neue den Sena ſchwört ſelbſt unter nichtiger Ausrede den Eid, und die übrig Senatoren folgen ſeinem Beiſpiel; nur allein Metellus beha bei ſeiner Weigerung und wird verbannt, da er die Bu nicht zahlen kann[2]). Nachdem das ſchandbare Triumvir ſeine Rache an Metellus geübt[3]) und ſich dieſes angeſehen und entſchiedenen Gegners entledigt hatte, überſchritten die ſ velhaften Gewaltthaten vollends alle Schranken. Da Mari an der weitern Prolongation ſeines Conſulats verzweifelte, wollte Glaucia in der erſten Magiſtratur die Pöbelherrſch vertreten. Er erſchien daher als Candidatus in den Conſ larcomitien für das Jahr 655. Die eine Conſulatsſtelle war indeß durch einſtimmige Wahl mit Marcus Antonius beſe und für die zweite hatte er an dem Ehrenmann Cajus Me mius einen gefährlichen Mitbewerber. Um nicht zu unterli gen, läßt daher Glaucia ſeine und Saturninus' Banden w ken, welche den Memmius vor Aller Augen in der Volksve ſammlung todt ſchlagen[4]). — Dies Uebermaß von Frec heit brachte endlich in die Verhältniſſe eine heilſame Wa dung. Alle Beſſeren im Volke ſind empört; der Senat v bindet ſich mit den Rittern und erläßt einen Beſchluß, der d Conſuln, mithin auch Marius, beauftragt, mit bewaffnet

[1]) App. B. C. I, 30. Aurel. Vict. de vir. illustr. 73.

[2]) App. B. C. I, 29 sqq. Plut. Mar. 28. 29.

[3]) Cic. pro Sext. 47. Dio Cass. exc. Vales. p. 638.

[4]) App. B. C. I, 32. Liv. ep. 69.

Macht einzuschreiten. Saturninus und Glaucia ziehen sich mit ihren Rotten auf das Capitol zurück, um hier Widerstand zu leisten; aber das Volk belagert sie förmlich und zwingt sie endlich zur Uebergabe. Marius' Versuch, die Genossen seiner Jugend zu retten, war nicht redlich gemeint: denn dem Frechen mußten die Frecheren über den Kopf zu wachsen, und bei der allgemeinen Erbitterung gegen sie war jedes ernstliche Unternehmen zu ihrer Rettung ein sehr bedenkliches Wagstück. Kaum sind daher die Frevler auf das Forum herabgestiegen, so finden sie mit ihrem Anhange durch die Wuth aller Rechtlichen den wohlverdienten Untergang [1]).

Auf diese Weise endete eine greuelvolle Zeit, in welcher Freiheit, Verfassung, Gesetze, Magistraturen, bloße Namen ohne Bedeutung, weder Achtung erweckten noch Schutz gewährten [2]). Der Ausgang derselben — ein Sieg der Aristokratie — verschaffte dem Marius die verscherzte Gunst des Senats nicht wieder, und verringerte sogar die Zahl seiner Anhänger unter dem Volke, denn viele mißbilligten doch dessen wankelmüthiges und treuloses Benehmen gegen Glaucia und Saturninus. Im folgenden Jahre 655 war Marius Privatmann, und die Zurückberufung des Metellus bereitete ihm eine neue Demüthigung. Er sah es ein, daß er seine Rolle in Rom vorläufig ausgespielt hatte, und daß er nur im Kriege wieder Geltung gewinnen konnte. Daher wendet er sich nach Asien, um Mithridates zum Kriege zu reizen, in der Hoffnung, das Commando gegen ihn zu erhalten [3]).

Im Vergleich mit den Stürmen unter Marius' fünftem

[1]) Plut. Mar. 30. App. B. C. I, 32. Cic. pro Rabir. 7. Liv. ep. 69.

[2]) App. B. C. I, 33.

[3]) Plut. Mar. 31.

und sechstem Consulate sind die folgenden neun Jahre ruhig zu nennen, obgleich auch sie nicht ohne mannichfachen Frevel verflossen[1]). Von dem momentanen Siege, den die Aristokratie erfochten und dem Uebergewicht, das sie einige Zeit hindurch über die Volkspartei behauptete, zeugen auch die Gesetze. Nicht alle waren so heilsam, wie die 656 erlassene Lex Cäcilia Didia[2]), wodurch der Uebereilung und andern Uebelständen bei der Legislatur vorgebaut wurde. Das licinische Gesetz des folgenden Jahrs, gegen den Aufwand[3]), schadete so wenig wie es nützte. Aber die unheilschwangere Lex Licinia Mucia von 659 ward die Zündfackel zu dem großen italischen Kriege, der Rom an den Rand des Abgrunds brachte und die stolze Tyrannin zwang, aus dem Charakter einer Stadtverfassung heraustreten, um durch räumliche Erweiterung der Constitution, diese selbst für den Augenblick zu retten.

Bei der allmäligen Unterjochung Italiens war Rom mit der äußersten selbstsüchtigen Schlauheit zu Werke gegangen. Die Lage der unterworfenen Völkerschaften und Städte den Römern gegenüber hatte ihre mannichfachen Abstufungen. Nur verhältnißmäßig wenig Communen waren in die volle römische Civität aufgenommen. Alle übrigen, so verschiedenartig auch sonst ihre staatsrechtliche Stellung sein mochte, kamen darin überein, daß ihre Bürger dem römischen Staate als Fremde, Peregrini, galten. Ausnahme bildeten nur die wenigen Individuen, denen das römische Bürgerrecht eigens ertheilt war. Diese Kluft zwischen dem herrschenden Rom und dem beherrschten Italien mochte geraume Zeit hindurch der Politik Roms nothwendig erscheinen: denn so lange noch Sprache, Religion

[1]) App. B. C. I, 33.

[2]) Cic. ad Attic. II, 9. Philipp. V, 3. pro domo 20.

[3]) Macrob. Saturn. III. 17. Gell. N. A. II, 24.

und Sitte die Italiker von den Römern trennte, war es diesen unmöglich, namentlich die eigentlich stammverschiedenen Völkerschaften zu völliger Rechtsgleichheit mit sich zu erheben. Mit dieser innern Trennung glich sich endlich großentheils aus und die äußere politische blieb.

Besonders durch die Colonien, welche Rom in den unterworfenen Landschaften gegründet hatte, waren Roms Sprache, Sitte, Religion und Recht im Verlaufe von ein paar Jahrhunderten über Italien auf eine Weise verbreitet, daß die ursprüngliche Nationalität der italischen Stämme immer mehr erlosch. Die Italiker waren in ihrem Leben und Wesen fast ganz zu Römern geworden, und außerdem trugen sie die Lasten des römischen Staats: sie stellten ihre Contingente zu den römischen Heeren und hatten ihnen die Welt mit erobert[1]). Aber trotz dem blieben sie durch eine große Kluft im Staats- und Privatrecht von den Römern geschieden. Zu dieser Unbilligkeit kam folgender Nachtheil für die Communen. Rom ging darauf aus, die durch Reichthum und Ansehn ausgezeichneten Municipalen an sich zu ziehen. Dem Wohlhabenden waren gesetzlich manche Wege zum vollen Genuß des römischen Bürgerrechts eröffnet. Wer in einer latinischen Colonie ein städtisches Ehrenamt bekleidet hatte, wurde dadurch römischer Bürger; wer einen Sohn auf seinen Gütern im Municipium zurückließ, konnte nach Rom ziehen, sich dort censiren lassen und die Civität ansprechen[2]). Dies wie jenes traf natürlich am meisten die Begüterten, und so floß der Reichthum in Rom zusammen, die Armuth blieb daheim. Der Wohlstand der italischen Landstädte verminderte sich bei diesem System von Jahr zu Jahr. Das Nachtheilige ihrer Stellung ward

[1]) Vell. Pat. II, 15.

[2]) Das Weitere bei den Municipal- und Provincial-Verhältnissen.

von den Municipalen doppelt gefühlt, da die Art, wie die Reihen ſeiner Bürger gewöhnlich ergänzte, eine g Kränkung für die Bundesgenoſſen enthielt. Dieſen ve man ſtandhaft, was man alljährlich tauſenden von S durch Emancipation gewährte. Barbarfremdlinge, die gr theils der Orient geſchickt, Sclaven, welche nicht einm Götter und die Sprache mit ihren Herren theilten, n weit leichter zu Bürgern erhoben, als die großentheils verwandten Italiker. Schmählich war aber vollends d verkennbare Grund dieſer Maxime. Von Sclaven, n man die Civität ertheilte, hatte die Ariſtokratie nicht ſo ein Eindringen in ihren Kreis und Beeinträchtigung ihr ctiſch ausſchließlichen Anrechts auf die Magiſtraturen zu b ten; der freie Italiker dagegen trat mit ganz anderen A chen in das volle Bürgerrecht. Es waren deshalb eig nur die Optimaten Roms, welche ſich den Wünſchen un ſtrebungen der Bundesgenoſſen entgegenſtemmten.

So gewiß wir das Ringen der Plebs nach dem C lat nicht als leidige Eitelkeit zu betrachten haben, ſo war es das Vorrecht des Stimmengebens in den Co und der Anſpruch auf die Bekleidung römiſcher Ehren was die Italiker nach der Civität drängte. Freilich ind Peregrine dieſen publiciſtiſchen Theil des römiſchen B rechts entbehrte, war er der Mittel beraubt, perſönlich, b rathungen über die Rechte und Vortheile ſeiner Commü ren Intereſſe wahrzunehmen. Doch zum Theil ward Nachtheil ausgeglichen durch die römiſchen Großen, in Patronat, zu dieſem Behuf, die Municipien ſich begabe ner war die Ausübung dieſes Rechts für die meiſten v nen, wegen ihrer Entfernung vom Mittelpunkt der Reg ſo läſtig, daß ſie ſelbſt dann gewöhnlich auf dieſe Befugn

zögerten, als sie ihnen zustand. Die Italiker, wie wir in der Folge sehen, kamen öfter im Interesse der Machthaber, als in ihrem eigenen, zu den Comitien. Es waren bei weitem mehr die privatrechtlichen Vortheile der römischen Civität, das Jus Connubii und Commercii, wonach die Italiker sich sehnten. Denn der Mangel dieser Gerechtsame zog zwischen ihnen und den Römern eine Schranke, welche tagtäglich die unmittelbarsten Interessen jedes Einzelnen verletzte. Die Peregrinen wohnten mit Römern zusammen oder hatten doch vielfache Lebensberührungen mit ihnen. Gemischte Ehen zwischen Römern und Nichtrömern waren ganz gewöhnlich; zu Erwerbungen und Veräußerungen von Liegenschaften mußte eben so oft die Gelegenheit wie das Bedürfniß beider leiten. Allein einem solchen Ehebündniß mit Römern entgingen die rechtlichen Folgen einer römischen Ehe; und der Verkehr der Peregrinen mit Römern im Handel und Wandel ermangelte vielfältig jenes strengen Schutzes des römischen Rechts, der gleiche Geschäfte zwischen Römern mit Römern völlig sicherte. Diese unseligen Verhältnisse, an welche jede Stunde erinnerte, waren es vor allem, welche die Italiker drückten und weshalb sie nach der Civität so eifrig strebten.

Schon öfter waren ihnen Aussichten zur Gewährung ihres Wunsches eröffnet und zwar von den Leitern der Volkspartei, den abtrünnigen Mitgliedern der Nobilität, aber leider weniger aus Interesse für die Sache der Bundesgenossen, als um ihre eigenen Zwecke zu fördern. So zuerst von den Gracchen und besonders von Fulvius Flaccus [1]). Durch den Sieg der Optimaten über die Volkspartei wurde nicht bloß die Hoffnung

[1]) Vell. Pat. II, 2. 6. App. B. C. I, 21. 23. 34. Valer. Max. IX, 5, 1.

der Italiker für den Augenblick getäuſcht; ſondern die ſe unzeitige Lex Licinia Mucia, welche ſtrenge Unterſuchungen üb die Reinheit des Bürgerthums anordnete und die zum Stim men Unberechtigten von den Comitien ausſchloß [1]), überzeug ſie, daß man ihnen gutwillig die Civität nicht ertheilen werd Seit dieſer Zeit wurde der Unwille der Italiker gegen Ro allgemeiner und heftiger; es reifte endlich bei ihnen der Ent ſchluß, durch Gewalt zu erzwingen, was die Unbilligkeit ihn vorenthielt. Ein neuer Sieg, den die Nobilität über ſie f focht, und die Härte, womit jene ſich deſſelben bediente, brac die Gährung in Italien zum Ausbruch.

Livius Druſus, ein Sohn jenes gleichnamigen Volkstri nen, deſſen ſich einſt der Senat bedient hatte, um Cajus Gra chus zu ſtürzen, bekleidete im Jahre 663 gleichfalls das Tri bunat. Sein Ehrgeiz trieb ihn zu dem wunderlichen Un nehmen, alle Stände ſich zu verpflichten [2]), um groß bei al zu ſein. Er begann als Kämpfer für die Senatspartei aber indem er das Richteramt zwiſchen dem Senat und d Rittern gleichmäßig theilte, machte er es weder jenem n dieſen recht [3]), und bald ward ihm klar, daß ihn die Nobi als Haupt verſchmähe. Jetzt wollte er als Mann des Vo ſich heben, allein ſein Ackergeſetz — das übertriebenſte, we je vorgeſchlagen war [4]) — verletzte eben ſo Viele, als e

[1]) Cic. de off. III, 11. Brut. 16. pr. Balbo, 21. 24. Asco Cornel. p. 67. ed. Orell.

[2]) Aur. Vict. de vir. ill. c. 66.

[3]) Cic. de orat. I, 7. Pseudo-Sall. ad Caesar. 2 p. 272 ed. G

[4]) App. B. C. I, 35.

[5]) Druſus prahlte, er habe nichts zu vertheilen übrig gelaſſen, den Himmel und den Koth (praeter coelum et coenum), Au Vict. de vir. illustr. 66. Ueber deſſen Ackergeſetz vgl. Rudorf der Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſenſch., Bd. X, S. 41.

[redacted]). Nun trat er als Patron der Italiker auf und
[redacted] die Civität zu verschaffen. Sein Mord, von der
[redacted] veranstaltet, ersparte ihm die Beschämung, auch dieses
[redacted] vereitelt zu sehen [a]). Alle Gesetze des Drusus wur-
[redacted]ort durch einen einzigen Senatsbeschluß aufgehoben,
[redacted] gegen die Lex Didia und die Auspicien durchgesetzt
[redacted]. Und nicht nur dies: es erfolgte bald darauf die
[redacted]-Lex Varia, welche Alle in Anklagestand versetzte, die
[redacted] Sache der Bundesgenossen angenommen hatten [b])
[redacted]se Verfügung, welche den Italikern jede Hoffnung auf
[redacted] Gewähr ihres Wunsches nahm, brachte die überall
[redacted]te Gährung zum Ausbruch. Der Aufstand begann zu
[redacted]n, und bald stand fast ganz Italien unter Waffen [c]).
[redacted]uf wenige Bundesgenossen beschränkt, hub selbst die
[redacted]ssenen zum Kriegsdienste aus, und bot alle Kräfte auf [d]),
[redacted] Feinden Widerstand zu leisten, die an Tapferkeit der
[redacted]nd Tüchtigkeit der Führer ihnen völlig gewachsen [e]),
[redacted] Zahl der Streiter ihnen weit überlegen waren. Die-
[redacted], welcher unter sehr wechselndem Glück über zwei Jahre
[redacted]zog, kostete die Italiker mehr als 300,000 ihrer streit-
[redacted]Mannschaft [f]), und gewiß nicht weniger die Gegner.
[redacted]ilete sich nur durch Nachgiebigkeit, indem es sehr schlau,

---

[redacted]ell. Pat. II, 13. Aur. Vict. 66.
[redacted]iv. ep. 71. Schol. Bob. pr. Mil. p. 282. ed. Orell. Diod.
[redacted]agm. Vatic. in: Script. nov. coll. ed. Maii, T. II, p. 116.
[redacted]ic. de legg. II, 6. 14. Ascon. in Corn. p. 68.
[redacted]pp. B. C. I, 37.
[redacted]pp. B. C. I, 38. 39.
[redacted]pp. B. C. I, 39. u. 49.
[redacted]ut. Mur. 32.
[redacted]ell. Pat. II, 15.

der gleichfalls, aber unabhängig von seinem Rivalen, g
die Italiker gefochten hatte [1]). Trotz dem war es nicht
wohl Sulla's militärisches Verdienst, als vielmehr die G
beim Volke, welche zu seiner Erhebung führte. Durch prä
tige Spiele, die er als Prätor gegeben, durch Geschenke u
leutseliges Betragen hatte er sich in so hohem Grade popu
gemacht [2]), daß er für das Jahr 666 fast mit allgemei
Uebereinstimmung zum Consulat gelangte, und das Comma
in Asien gegen Mithridates erhielt [3]). Nach eben dies
Ziele rangen aber auch Marius' Ehrgeiz und Habsucht.
diesen Zweck hatte er früher schon seine Cabalen spielen las
hatte er aus seiner halben Vergessenheit zum Heerführer
Bundesgenossenkriege sich wieder aufgerafft, und strebte er
täglich, unter den jugendlichen Ringern auf dem Marsfe
seine steifen Glieder zu schmeidigen [4]). Trotz dem ward
zurückgesetzt und ihm vorgezogen sein ehemaliger Quästor
jugurthinischen Kriege, sein selbstgewählter Legat in den Kä
pfen gegen die Cimbern, ein Mann, der seit dieser Zeit i
verdächtig, seit Bocchus Geschenk ihm verhaßt [5]), im italisch
Kriege Nebenbuhler seines Ruhmes gewesen [6])! Es galt All
dem Verhaßten das Commando zu entwinden und den ne
Volksfreund durch alte Demagogenränke zu überbieten.

Auf die ruhigen Altbürger ließ sich so wenig wie auf
Nobilität für Marius' Sache zählen, also versuchte er, die Ne
bürger, die Freigelassenen und die Verbannten zu gewinne

[1]) Plut. Sulla, 6. Plut. Mar. 33.
[2]) Sall. Iug. 96. Plut. Sulla, 5.
[3]) Vell. Pat. II, 17. 18. App. B. C. I, 55.
[4]) Plut. Sulla, 7. Plut. Mar. 31. 34.
[5]) Plut. Sulla, 6.
[6]) Plut. Sulla, 6. Plut. Mar. 32. 33.

der Tribun P. Sulpicius Rufus wurde das Werkzeug ſeiner Pläne. Dieſer, früher ein Ehrenmann, talentvoll und nicht ohne Verdienſt, beliebt bei der Nobilität und im Anſehn bei dem Volke [1]), ward durch ſeine Schuldenlaſt und die gezeigte Hoffnung, ſich ihrer zu entledigen, Helfershelfer des Marius [2]). Jetzt völlig umgewandelt, nahm er ſich Saturninus zum Vorbilde und übertraf ihn bald weit an Habſucht und jeder frechen Büberei [3]). Seine erſten Geſetzvorſchläge, nach dem Bunde mit Marius, betrafen die Zurückberufung Aller, welche in Folge der lex Varia verbannt waren, und die Aufnahme der Neubürger und Freigelaſſenen in alle fünf und dreißig Tribus. Die Volksverſammlung ſollte auf dieſe Weiſe ein bereitwilliges Organ für ſeine weiteren Entwürfe werden [4]). Um dieſe Roggüsse zu vereiteln, kündigen die Conſuln einen öffentlichen Geſchäftsſtillſtand (Juſtitium) an. Aber Sulpicius umgiebt ſich mit bewaffneten Banden und einer Schaar aus dem Ritterſtande, die er ſeinen Gegenſenat nennt. Ihren Dolchen fallen ſogleich mehrere Opfer; die Conſuln werden zum Nachgeben und zur Flucht gezwungen. Nun ſetzt der freche Rottenführer nicht bloß dieſe Anträge durch, ſondern läßt auch den Marius an Sulla's Stelle zum Feldherrn gegen Mithridates wählen [5]). Dies war der nächſte Zweck, für welchen Sulpicius bis jetzt gearbeitet hatte; Marius' Ehrgeiz trägt die Schuld des folgenden Bürgerkrieges [6]).

---

[1]) Vell. Pat. II, 18.
[2]) App. B. C. I, 55. Plut. Sulla, 8.
[3]) Plut. Mar. 35. Plut. Sulla, 8.
[4]) Liv. ep. 77. App. B. C. I, 55. Cic. ad Herenn. I, 28.
[5]) App. B. C. I, 55. 56. Plut. Sulla, 8.
[6]) Florus III, 21. §. 6.

Sulla hatte ſich zu ſeinem Heere begeben, das bei ſtand, um bald gegen Mithridates aufzubrechen. Hierhe men jetzt einige Militärtribunen, von Marius beauftrag Heer für ihn in Empfang zu nehmen [1]). Allein die Leg welche fürchten, um den mithridatiſchen Krieg und die gebracht zu werden, ſteinigen die Abgeordneten und ſ von Sulla, ſie gegen Rom zu führen. Mit ſechs Le bricht er auf, und obgleich die Anführer ihn ſämmtlich b Einen Quäſtor verlaſſen, ſo läßt er ſich doch durch neu ſandtſchaften ſeiner Gegner und des ganz von ihnen ab gen Senats nicht hemmen, und bemächtigt ſich endli Stadt. Zum erſtenmale alſo war ein Römerheer gege Vaterſtadt gezogen, zum erſtenmale kämpften feindliche von Bürgern in den Straßen Roms. Sieger blieb d die marianiſche Partei ward genöthigt, aus der Stadt zu chen, Sulpicius und Marius ſammt ihren Anhängern der Nobilität [2]) ergreifen die Flucht.

Sobald der Sieg ſein war, trat Sulla in die Sch der Geſetzmäßigkeit zurück. Ein Glück für ihn, daß der Conſul Q. Pompejus Rufus ſchon früher ſich ihm ange ſen hatte [3]). Nachdem ſtrenge Maßregeln gegen jede r riſche oder bürgerliche Gewaltthat getroffen waren, v melte Sulla den Senat und ließ durch ihn Marius und picius nebſt zehn ihrer angeſehenſten Helfershelfer als des Vaterlandes ächten; auf Marius' Kopf ward ein geſetzt [4]). Den Tribunen ereilt bald ſein wohlverdiente

---

[1]) Plut. Mar. 35. Plut. Sulla, 8.

[2]) App. B. C. I, 57 ff. Plut. Sulla, 9. Liv. ep. 77.

[3]) App. B. C. I, 57.

[4]) Liv. ep. 77. App. B. C. I, 60. Plut. Sulla. 10.

gang, aber leider entkommt Marius und gelangt durch wunderbare Abenteuer endlich nach Africa [1]). Am folgenden Tage verſammeln die Conſuln das Volk; Sulla entſchuldigt ſeinen Schritt mit der Nothwendigkeit, und tritt dann mit dem eben ſo heilſamen als wichtigen Geſetz hervor, welches die unſelige Satzung der Lex Hortenſia vernichtete: — er läßt durch die Comitien die Vorberathung des Senats bei den Plebisciten wieder herſtellen [2]). Eine andere Verfügung über den Zinsfuß erfolgte gleichfalls ſchon jetzt [3]). Aber vor allem wurden ſämmtliche Geſetze des Sulpicius, welche nach dem angeſagten Ju-lium durchgeſetzt waren, wieder aufgehoben [4]). Der Rache war genug geſchehen, die Ordnung im Staate ſchien hergeſtellt; fortan wollte Sulla ſcheinen, ſich in den Schranken ſeiner conſulariſchen Gewalt zu halten. Er ließ daher das Volk bei den Conſularcomitien frei wählen, hatte aber auch die Kränkung zu erdulden, daß die Centurien ſeine Empfohlenen nicht berückſichtigten, ſondern, außer dem ſchwachen Optimaten Cn. Octavius, den L. Cinna wählten, welcher als Anhänger der Volkspartei dem Sulla höchſt verdächtig ſein mußte. Doch, da der Beſieger Roms Senat und Volk, deren Gunſt er verloren hatte, wieder mit ſich auszuſöhnen ſtrebte, ſo hatte er den Cinna als Conſul anzuerkennen, aber er ließ ihn auf dem Capitol den feierlichen Schwur ablegen, daß er nichts gegen die ſullaniſchen Anordnungen und deren Urheber unternehmen

---

[1]) Liv. App. ll. cc. Plut. Mar. 35 sqq.

[2]) App. B. C. I, 59.

[3]) Festus s. v. unciaria lex. Vgl. K. S. Zachariä's Sulla, I, S. 105 ff.

[4]) App. B. C. I, 59. Die Aenderungen, welche Sulla mit dem Tribunat und dem Senat traf, ſind von Appian irrthümlich ſchon beim Jahre 666 erwähnt.

wolle [1]). Mehr durfte er für den Augenblick nicht füglich gen. Kaum hatte jedoch Cinna ſein Conſulat im Jahre angetreten, ſo ließ er den Sulla durch einen Volkstribune Anklageſtand ſetzen. Dieſer kehrt ſich indeß nicht daran, dern eilt zu ſeinem nach Capua vorausgeſandten Heere ſetzt mit ihm nach Griechenland über [2]).

Die Entfernung Sulla's war die Loſung zum Ausb großen Unfugs in der Stadt. Die Partei des Marius treibt aufs neue die Aufnahme der Neubürger in die fünf dreißig Tribus: denn ſo konnte ſie hoffen, die Oberhand die Sullaner zu gewinnen. Der Marianer Cinna war natürlicher Verbündeter der Italiker und ſoll noch außer durch dreihundert Talente für ihre Sache beſtochen ſein. Tage der Comitien kommt es wieder zu Gewaltthat und B vergießen; aber der Sieg bleibt den Altbürgern, an deren S der zweite Conſul Octavius ſteht. Cinna wird mit ſeiner ction zur Stadt herausgetrieben [3]). Während er nun in lien Mannſchaft und Geld zuſammenbringt, das Heer des pius Claudius bei Capua gewinnt, die Samniten, noch dem Bundesgenoſſenkriege unter Waffen, ſich ihm anſchlie und ſeine Partei ſelbſt durch mehrere Senatoren aus verſtärkt wird, entſetzt ihn der Senat des Conſulats, das ſeiner Cornelius Merula erhält, und ſpricht ihm das Bür recht ab. Zugleich befeſtigt man Rom, hebt Mannſchaft den treuen Municipien aus und zieht das Militär, wel noch zu Gebote ſtand, zum Schutz der Hauptſtadt herbei

---

[1]) App. B. C. I, 63. 64. Plut. Sulla, 10. Dio Cass. fragm. Sturz. T. I, p. 107.

[2]) App. u. Plut. ll. cc.

[3]) App. B. C. I. 64. Plut. Mar. 41. Liv. ep. 79. Vell. Pat. II,

[4]) App. B. C. I, 65. 66. Liv. ep. 79. 80. Vell. Pat. II, 20.

Unter dieſen wechſelſeitigen Rüſtungen zum Bürgerkriege eilt Marius, von dem Zuſtande der Dinge benachrichtigt und von Cinna aufgefordert, mit einigen Verbannten und einer Schaar eilter mauritaniſcher Reiter nach Italien. Hier ſtrömen gröſſere Maſſen, beſonders aus Etrurien, ihm zu, mit denen er ſich dem Cinna anſchließt, welcher bereits in der Nähe Roms lagerte [1]).

In vier Abtheilungen hatten die Truppen des Marius und Cinna Rom umſtellt und verhinderten die Zufuhr. Die Stadt war von Hungersnoth bedroht; nicht bloß Sclaven, ſondern auch Freigeborene gingen zum Feinde über: der Senat ſah ſich genöthigt, mit den Häuptern der Belagerer zu unterhandeln. Man forderte ſie auf, in die Stadt einzuziehen und bat ſie nur um das Verſprechen, der Bürger zu ſchonen. Die Antwort Cinna's, den der Senat wieder in das Conſulat einſetzen mußte, enthielt einen Troſt für die Geängſtigten, aber Marius' finſterer und heimtückiſcher Blick ließ ahnen, was kommen würde. Cinna zog ein, Marius dagegen blieb am Thor ſtehen und erinnerte mit bitterem Hohn, daß ihm, dem Verbannten, der Einzug nicht verſtattet ſei. Schnell wird das Volk von den Tribunen verſammelt, um das Exil des Marius und der Uebrigen, welche von Sulla vertrieben waren, aufzuheben; aber kaum haben ein paar Tribus geſtimmt, ſo rückt der Furchtbare racheſchnaubend mit ſeiner Leibgarde zuſammen gelaufenen Geſindels in die Stadt ein [2]). Stracks begann das Morden und Plündern, Rom ward wie eine im Sturm eroberte Stadt behandelt: der blutige Sieg iſt nur durch den ſullaniſchen ſpäter überboten. Die meiſten hochge-

[1]) App. B. C. I, 67. Plut. Mar. 41. Liv. ep. 79. Vell. Pat. II, 20.
[2]) App. B. C. I, 69. 70. Plut. Mar. 41 sqq.

stellten Männer der Gegenpartei, vorzüglich Senatoren und Ritter, fielen als Opfer der Rache. Die Köpfe der Senatoren wurden jetzt zum erstenmale auf dem Forum vor der Rednerbühne aufgesteckt; das Begraben der Leichname war bei Todesstrafe verboten. Cinna ward endlich des Mordens satt, nicht sobald Marius, tagtäglich sanken neue Opfer seiner Wuth. Wem er den Gegengruß verweigerte, der war — so hatte er es mit seinen Henkern verabredet — augenblicklich dem Tode verfallen. Mit dem Morden hielten Verbannung und Güter-Einziehung gleichen Schritt. Sulla's Freunde und Angehörige, mit Ausnahme seiner Gemahlin und Kinder, fanden sämmtlich ihren Untergang. Seine Villen und Häuser werden zerstört, sein übriges Vermögen eingezogen, ihn selbst ließ Marius als Feind des Vaterlandes ächten, und alle seine Verordnungen und Gesetze aufheben [1]). Ganz eigenmächtig erklären sich beide Machthaber auch für das folgende Jahr 668 zu Consuln [2]). Aber Marius' morscher Körper erliegt, im siebenundsiebenzigsten Lebensjahre, der Furcht vor der vermeintlich nahen Rückkehr Sulla's und der Last neuer gewaltiger Plätze gegen ihn. Er starb im ersten Monat seines siebenten Consulats [3]) und ließ die Historiker im Zweifel, ob er größer im Kriege oder verderblicher im Frieden gewesen [4]). An Marius' Stelle ward Valerius Flaccus von Cinna zum Collega ernannt. Nachdem dieser das schändliche Gesetz durchgebracht hatte, wodurch alle Schulden bis auf den vierten Theil ihrer

---

[1]) App. B. C. I. 71 sqq. Plut. Mar. 43 sqq. Liv. ep. 80. Vell. Pat. II, 22.

[2]) Liv. ep. 80.

[3]) Plut. Mar. 45. 46. App. B. C. I, 75.

[4]) Liv. ep. 80. Vellej. Pat. II, 12. 23.

lla hatte unterdeß, durch eine Reihe von Siegen, dem bates ſeine Eroberungen entwunden, ihn wieder auf ſein hes Reich beſchränkt und Frieden mit ihm geſchloſſen. eilt er ſeine Rückkehr nach Italien an der Spitze eines ihm ergebenen Heeres [5]). Schon im Jahre 669 ſuchte man eine Ausſöhnung des Sulla mit der marianiſchen zu ſtiften, während die Conſuln eifrig gegen ihn rüſte- Ein Schreiben von ihm war wenig geeignet, Rom zu n. Nach einer Aufzählung ſeiner Thaten und des Un- das ihm und ſeinen Anhängern widerfahren, ſchloß er werde nun kommen, um ſeine Freunde und Ange- wie überhaupt die Stadt an den Frevlern zu rächen [6]). man verſucht noch einmal durch eine Geſandtſchaft, den ilder zu ſtimmen, und unterſagt den Conſuln die Fort- der Aushebungen, bevor man deſſen Antwort wiſſe.

---

p. B. C. I, 75. Vell. Pat. II, 23. Liv. ep. 82. App. Mithr. 52

aber Cinna und Carbo gehorchen ſo wenig, wie Sull erweichen läßt: mit ſolchen Verbrechern, ſo lautet ſeine wort, wie die Parteigänger des Marius, werde er ſi vertragen [1]). Das Jahr 670 verſtrich in Italien unter rungen zum bevorſtehenden Kriege. Cinna, würdig Todes durch Sulla's Hand, fand ſeinen Untergang bei Soldaten-Aufſtande. Carbo bleibt allein Conſul und be gegen den Willen des Senats, die weiteren Rüſtung Zu Anfang des Jahres 671 landete Sulla mit ſeinem bei Brunduſium [2]). Die Conſuln L. Scipio und C. M mus vereinigen ihren Eifer des Widerſtandes mit dem jetzigen Proconſuls Carbo; es gelang ihnen, ein weit ſtä Heer zuſammen zu bringen, als Sulla mit ſich führte; ſeine Gegner begriffen endlich, daß nur Sieg oder v Untergang ihr Loos ſein würde. Hierzu kam, die Ju welche ſich jetzt wirklich in allen fünf und dreißig Tribu fanden, waren ihre natürlichen Verbündeten, und die meine Stimmung hatte ſich auf die Seite der Conſuln ge welche, obgleich auch Kämpfer für eine Partei und ihr ei Intereſſe, doch leichter den Schein gewannen, das Vate zu vertheidigen [4]). Sulla's Heer hatte aber den Vorzug g rer Tapferkeit und vermehrte ſich bald durch bedeutende C maſſen, welche Männer der Nobilität, wie Pompejus un dere, ihm zuführten [5]). Einen Theil der italiſchen Muni entfremdete er der marianiſchen Partei, indem er mit

---

[1]) App. B. C. I, 77 78. 79.
[2]) App. B. C. I, 78. Liv. ep. 84. Vell. Pat. II, 24.
[3]) App. B. C. I, 79. Liv. ep. 85.
[4]) App. B. C. I, 81. 82.
[5]) Liv. ep. 85. Vell. Pat. II, 25.

in Bündniß ſchloß, welches ihnen die Civität und das Stimmrecht in allen fünf und dreißig Tribus ſicherte [1]). Den Zugang zur Hauptſtadt mußte ſich Sulla erſt durch mehrere blutige Schlachten bahnen: die gefahrvollſte für ihn ſelbſt und für Rom hatte er noch vor deſſen Thoren gegen die heldenmüthigen Samniter zu beſtehen. Der Sieg über ſie und die Eroberung Präneſte's machten ihn endlich im November 672 zum Herrn ſeiner Vaterſtadt und Italiens [2]). Nun begann das Werk der Rache. Sulla zieht mit ſeinem Heere in Rom ein, verſammelt das Volk und verkündet ihm: er wolle den Zuſtand des Volkes verbeſſern, aber keinen ſeiner Feinde ſchonen [3]). Der ſullaniſche Krieger nimmt die Worte als Auftrag und beginnt ein Blutbad, wobei Habſucht eben ſo ſehr als Rache ihn leitet, welchem Unſchuldige wie Schuldige, Sullaner gleich Römern, zu Tauſenden fallen [4]). Während dieſes regelloſen Gemetzels, deſſen Ausdehnung daraus zu ermeſſen iſt, daß ihm allein an Sullanern mehr als 9000 erliegen [5]), redet man im Senat dem Sulla zu, er möge doch Menſchen leben laſſen, über die er herrſchen könne, und diejenigen namhaft machen, welche er beſtrafen wolle, um ſo die Uebrigen von Furcht und Gefahr zu befreien [6]). Erſt jetzt erfolgen jene verrufenen Proſcriptions-Liſten, deren Erfindung dem Sulla zugeſchrieben wird [7]). Ohne irgend eine Form Rechtens ließ er die Tafeln, deren eine der andern folgte, öffentlich aufhängen.

---

[1]) Liv. ep. 86.

[2]) App. B. C. I, 84. 95. Vell. Pat. II, 27. Liv. ep. 88.

[3]) App. B. C. I, 95. Vgl. Drumann II, S. 471.

[4]) Plut. Sulla 31. Orosius V, 21.

[5]) Orosius l. c.

[6]) Florus III, 21. Plut. Sulla 31.

[7]) App. B. C. I, 95.

Sie enthielten außer den Namen derer, die dem Tode verfallen sein sollten, die Ankündigung des Lohns von zwei Talenten für den Ueberbringer jedes geächteten Kopfes, ferner die Bestimmung der Todesstrafe für jeden, der einen Proscribirten, sei er selbst dessen Vater, Sohn oder Bruder, verbirgt oder schützt [1]). Nach Appian [2]) proscribirte Sulla gleich anfangs etwa 40 Senatoren und 1600 Ritter; es kamen aber bald mehre Senatoren hinzu. Andere Angaben dieser Art [3]) sind weit höher, aber eben so unsicher. Auf jeden Fall waren diejenigen, welche auf den Bluttafeln standen, vorzüglich nur Hochgestellte und Reiche, also eine sehr geringe Zahl derer, welche überhaupt das sullanische Bluthad verschlang. Das Rachesschwert des Sulla wüthete nicht bloß in Rom, sondern durch ganz Italien; und, das Gräßlichste dabei, Privatfeindschaft und Geldgier bekleideten sich mit dem Schein politischer Gründe [4]).

Bis jetzt hatte Sulla aus factischer Machtfülle gehandelt, und als Sieger über die Besiegten entschieden; seiner schaudervollen Rache war genug geschehen: für die weiteren Schritte suchte er den Schein einer gesetzlichen Berechtigung [5]). Beide Consuln des Jahres 672 waren umgekommen; Sulla beauftragt den Senat, einen Zwischenkönig zu wählen: man ernennt den Valerius Flaccus und ist in dem Wahn, Sulla bezwecke durch einen Interrex die Veranstaltung und Leitung der Consular-Comitien. Allein der Machthaber, einem alten

---

[1]) Plut. Sulla 31. App. B. C. I, 95.

[2]) App. B. C. I, 95.

[3]) Vgl. Drumann II, S. 473.

[4]) Plut. Sulla 31. Florus IV, 2.

[5]) App. B. C. I, 98.

Brauch folgend, entfernt ſich aus der Stadt und ſchreibt dem Flaccus: er möge in den Comitien vortragen, Sulla erachte unter den jetzigen Umſtänden dem Staate für heilſam, daß das Volk einen Dictator wähle, und zwar auf ſo lange, bis der Ernannte die Stadt, Italien und das ganze Reich, nach ſolchen Erſchütterungen, wieder ſicher geordnet habe; und daß er, ſo lautete der Schluß, der Meinung ſei, ſelber bei ſolchem Geſchäfte vorzugsweiſe nützlich ſein zu können [1]). Das hieß deutlich genug geſprochen. Flaccus beantragt und die Comitien genehmigen die nach ihm benannte Lex Valeria. Dieſe ertheilte dem Sulla die Dictatur auf unbeſtimmte Zeit, um die Verfaſſung zu ordnen und Geſetze zu geben, die er für nützlich erachte [2]); ſie beſtätigte ſeine bisherigen Verfügungen [3]) und ſprach ihn von aller Verantwortlichkeit frei [4]). Sie ermächtigte ihn, auch jetzt noch über Leben und Eigenthum eines Jeden, nach freiem Ermeſſen, zu entſcheiden [5]). Auf dieſe Weiſe war alſo der ganze römiſche Staat der Willkür eines Einzigen preisgegeben [6]). Seine Anhänger, welche für dieſen Zweck das Volk repräſentirten, verliehen, was er zu haben verlangte und was man ihm nicht vorenthalten konnte. — Die Dictatur des Sulla iſt eine uſurpirte Machtvollkommenheit, denn das Ja der Volksverſammlung war ein Schattenſpiel; mit der Dictatur alter Zeit, die man ſeit 120 Jahren nicht mehr kannte [7]), hat die ſullaniſche nichts als den Namen

[1]) App. B. C. I, 98.
[2]) App. B. C. I. 99.
[3]) Cic. contra Rull. III, 2.
[4]) Plut. Sulla 33.
[5]) Plut. Sulla 33. Cic. in Verr. III, 35.
[6]) Vgl. Drumann II, S. 476.
[7]) App. B. C. I, 98. Plut. Sulla 33.

delte ein großer Theil des italiſchen Grundeigenthums ſei
Herren. Bewegliche wie unbewegliche Habe ward von ein
auf die andere Partei übertragen[1]). Belohnung oder Str
war dabei nicht der einzige Grund, Sulla wollte eine Bü
ſchaft für das Beſtehen ſeiner Staatseinrichtungen haben.

Die Verfaſſungsreform war ihm letzter Zweck. Sie
folgte in den Jahren 672, 673, 674 durch eine große An
von Geſetzen, welche, von ihm beantragt, in den Centuriat
mitien die Beſtätigung erhielten[2]), und nach dem Urheber
Namen der Corneliſchen führen[3]). Ein Theil von ihnen
zieht ſich auf die Verfaſſung und Verwaltung, andere ſi
gegen Verbrechen gerichtet, zum Theil bezwecken ſie die Verb
ſerung der Sitten. Die ſullaniſchen Geſetze ſind das Umf
ſendſte und Großartigſte, was Rom nach den zwölf Tafeln
legislativer Hinſicht aufzuweiſen hat. In welchem Sinn
entſchiedene Ariſtokrat[4]) den Staat reformiren würde, darü
konnte niemand im Zweifel ſein, ſobald er ſich als Geſetz
ber ankündigte. Dem Sulla war weniger als irgend jem
dem verborgen, daß die Hauptgebrechen der Staatsmaſchine
der geſunkenen Macht des Senats und der übermäßigen G
walt des Volkstribunats lagen. Die Zeit von den Gracch
bis auf Sulla war reich an Frevelu der Tribunen; in
Schrankenloſigkeit dieſer Magiſtratur hatten die Demago
eine allezeit bereite und gefährliche Waffe für ihre Zwe
Was Marius gefrevelt, was Sulla Ungerechtes erfahren, w
ihr Werk, der Bürgerkrieg zwiſchen beiden ihr Reſultat. Glei

[1]) Cic. de offic. I, 14. Sall. Catil. 51.

[2]) Cic. pro domo 30

[3]) Ueber die ſullaniſche Legislation ſind vor allem zu ſehen: K.
Zacharia: Sulla, II. Abth. u. Drumann S. 481 ff.

[4]) »Homo a populi causa remotissimus« Cic. pr. Cluentio 55.

gann Sulla ſeine Staatsreform nicht mit ihr: die Um-
ng des Tribunats — ſo vorſichtig war ſelbſt ein ſolcher
r in Bezug auf die vermeinte Schutzwehr des Vol-
ſcheint der Schlußſtein an ſeinem neuen Staatsge-
n ſein[1]).

ſcheinlich erfuhr zuerſt der Senat ſeine Umwandlung[2]).
erletzte niemand und mußte jedem als dringend er-
. Der Senat, in den letzten Decennien ein Spielball
tionen, war zu dem äußerſten Grade von Schwäche her-
en: er mußte ſich mitunter durch einen Schwur ver-
, ſelbſt den verderblichſten Beſchlüſſen der Tributcomitien
Widerſtand entgegen zu ſetzen. Hierzu kam, daß das
m vorzüglich durch Marius' blutige Rachſucht, aber auch
ulla's Proſcriptionen, bis auf eine ſehr geringe Anzahl
gliedern zuſammengeſchmolzen war[3]). Sulla vermehrte
en Reſt der Senatoren mit dreihundert neuen Mitglie-
n den angeſehenſten Männern des Ritterſtandes[4]).
ahme geſchah, indem er die Centuriatcomitien über
mmen ließ[5]). Der Senat ſcheint dadurch auf mehr
) Mitglieder gebracht zu ſein[6]). Aus der Art der Er-

---

h zu Anfang des Jahres 674 erfolgte die Interceſſion eines
nen. Gell. N. A. X. 20. Rubino p. 7.

gleich nicht dem Conſul Sulla im Jahre 666, nach einer Nach-
t Appians (I, 59), ſondern erſt dem Dictator im Jahre 673
p. I, 100), deſſen Umgeſtaltung gebührt.

c. post redit. 15. App. B. C. I, 100.

r. ep. 89. App. I. 59. Die Vorwürfe, die Salluſt (Catil. 37)
) Dionyſius (V. 77) dem Sulla machen, ſind unbegründet, da
ulla nicht wie Cäſar den Zweck hatte, über den Senat zu herr-
n.

ie Centurien, nicht die Tribus, wie Appian (I, 100) fälſchlich an-
bt, ſtimmten über ſie.

c. ad Att. I. 14. post redit. I. 10.

traf, hatte er die römiſche Demokratie in Ariſtokratie umgewandelt; der Senat war zur alleinigen Stütze der ganzen Staatsmaſchine erhoben, die Oppoſition, in den Tribunen, ſo gut wie vernichtet.

Sulla verkannte eben ſo wenig wie die früheren Verfaſſungsfehler, das moraliſche Verderben, welches an dem Leben der Staatsgeſellſchaft nagte, und er verſuchte es, auch ihr Arzt zu werden [1]). Seine Geſetzgebung liefert den Beweis, daß er vor allem die Sünden der höhern Stände klar durchſchaute, denn viele der erlaſſenen Geſetze ſind gerade gegen ſolche Vergehen gerichtet, zu welchen eigentlich nur die Nobilität Veranlaſſung und Gelegenheit hatte. Die erneuerte und erweiterte lex majestatis ſollte es Anderen unmöglich machen, den Weg einzuſchlagen, auf dem er ſelbſt ſich empor geſchwungen hatte. Die lex de provinciis ordinandis bauete gleichfalls vorzüglich dem Mißbrauche vor, den die mit ſo hoher Machtfülle verſehenen Statthalter von ihrer Gewalt machen konnten. Sie ſicherte, wie es ſcheint, mehr die römiſche Republik, als die Rechte der Provinzen. Dieſe ſollte die lex repetundarum ſchützen. Auch in Bezug auf die ſtädtiſchen Beamten wurden von Sulla Verfügungen erlaſſen. Das Geſetz gegen Amtserſchleichung wurde von ihm erneuert [2]); außerdem beſtimmte er: niemand ſolle die Prätur vor der Quäſtur oder das Conſulat vor der Prätur verwalten, und vor Ablauf von zehn Jahren ſollte daſſelbe Amt von demſelben Manne nicht wieder bekleidet werden. Sulla's Legislation berückſichtigte aber außerdem die Verbrechen in weiterem Umfange, und ſuchte die Sitten zu verbeſſern. Die Zeiten ſeit den Gracchen hatten das römiſche Volk in

[1]) M. ſ. Zachariä: Sulla, 2 Abth. Drumann, II, S. 486. Göttling S. 459 ff.

[2]) App. B. C. I, 100.

moraliſcher Hinſicht bedeutend verwahrloſt. Die jetzt erlaſſenen Geſetze gegen Fälſchung, gegen Banditen, Giftmiſcher und andere Verbrecher zeigen uns eine Maſſe von Betrügereien und Schandthaten aller Art im Schwange, die einer frühern Zeit unbekannt waren. Neue oder erneuerte Geſetze thaten eben ſo Noth, wie eine neue Criminalgerichtsverfaſſung. Sulla iſt großmachend in beider Hinſicht; ſeine Criminalgeſetze haben ſich großentheils bis in die ſpäteſten Zeiten erhalten [1]). Unter den Sittengeſetzen berückſichtigte das eine die ehelichen Verhältniſſe [2]), andere waren gegen den Luxus gerichtet [3]): ſie beſchränkten die Leichenfeierlichkeiten [4]) und beſtimmten den Aufwand, den man auf die Tafel verwenden durfte. Unſtreitig hatten dieſe Anordnungen eben ſo wenig Erfolg wie alle Luxusgeſetze; die ſullaniſchen waren aber auch an ſich unzweckmäßig [5]): nicht nach dieſen Geſetzen iſt der Werth ſeiner Geſetzgebung zu meſſen.

Das coloſſale Geſchäft der ſullaniſchen Reform war 674 vollbracht. Der Dictator hatte in dieſem Jahre auch das Conſulat, mit dem Metellus Pius, verwaltet [6]) und das erſte Beiſpiel der Verbindung jener beiden Aemter gegeben. Die Schmeichelei des unterthänigen Roms übertrug ihm auch für das Jahr 675 das Conſulat; doch Sulla lehnte die Wahl

---

[1]) Ueber ſie iſt vor allen Zachariä zu ſehen: Sulla, Abth. II. S. 128 ff.

[2]) Plut. comp. Lysand. c. Sulla. T. III. p. 164 ed Rsk.

[3]) Gell. N. A. II, 24. §. 11.

[4]) Plut. Sulla. 35.

[5]) Sie machten einmal keinen Unterſchied zwiſchen Reichen und Armen, und indem ſie den Preis der Leckereien ermäßigten, erhielt auch der Aermere Gelegenheit ſie anzuſchaffen. Macrob. Sat. II, 13. Vgl. Drumann II, S. 494.

[6]) App. B. C. I, 103.

ab und ernannte ſtatt ſeiner Servilius Iſauricus und Claudius Pulcher zu Conſuln. Kaum hatten dieſe ihr Amt angetreten, ſo erſchien Sulla auf dem Forum, legte die Dictatur öffentlich nieder[1]), und erklärte vor dem Volke, er ſei auf Verlangen bereit, Rechenſchaft wegen ſeiner Handlungen abzulegen. — Aeltere und neuere Schriftſteller haben jenes räthſelhaft gefunden, und dies als Zeichen eines wunderbaren Muthes angeſehen: aber erſteres, weil ſie nicht begriffen, was Sulla wollte und nicht wollte; letzteres, weil ſie nicht erwogen, welche dämoniſche Gewalt in ſeinem Namen lag. Nein, dies Erbieten zur Rechenſchaft klingt wie ein Hohn über die zerſchmetterte Nation: denn wer ſollte Ankläger und wer Richter ſein, da Ein Wink des Entſetzlichen ſogleich Hunderttauſende wieder unter die Waffen rief. Sulla's Abdankung iſt nur dem räthſelhaft, der bei ihm vorausſetzt, daß er jemals ſich die permanente Dictatur oder das Königthum als Ziel ſteckte. Danach hat er nie gerungen: denn ſeinem Scharfblick entging es nicht, daß der republicaniſchen Elemente noch zu viele waren, um ein Königreich zu gründen, und daß er ſich dies Ziel durch Stärkung des Senats und der Nobilität nur erſchwert hätte. Nicht der Senat, ſondern nur das Tribunat konnte das Thor zur Monarchie werden. Außerdem war Ehrgeiz keine Hauptleidenſchaft bei ihm: nach dem cimbriſchen Kriege kehrte er zu ſeinem frühern Luſtleben zurück, bis der Staat ihn wieder ſeinen Buhlerinnen und mitſchwelgenden Genoſſen entzog. Auch jetzt war er ſeines öffentlichen Lebens aufs neue ſatt; er begab ſich auf ſein Landgut bei Cumä, um es hier zu treiben, wie er früher gelebt. Unter dem Wechſel ländlicher Zerſtreuung und wiſſenſchaftlicher Beſchäftigung entſagte er auch

[1]) App. B. C. I, 103. Plut. Sulla. 34. M. vgl. vorzüglich Drumann II, S. 495 ff.

ſt ſeinen früheren Ausſchweifungen [1]). Aber bereits
76 endete durch gräßliche Krankheit ein Leben [2]),
eurtheilung die Geſchichte wenig Vergleichung und
ele darbietet.

t der letzte und entſetzlichſte Triumph der römiſchen
ein Mann, der für ſich ſelbſt wenig mehr per-
ſein Recht und ſeine Rache, zu allem aber bereit
n Stand und ſeine Standesvorurtheile, der nicht
er dem Gedanken, die Hälfte der Römer zu ver-
der andern Hälfte ſein Ideal der Verfaſſung zu
ſittiſche Greuel vermindern ſich im Gedächtniß der
wenn Heilſames aus der Zerſtörung erwächſt; man
chter über die Gefallenen, wenn den Kindern und
froheres Daſein bereitet wird. Aber der Art war
Sulla hervorrief. Seine Reform iſt eine eitle
e Schöpfung. Doch, um gerecht zu ſein, die Schuld
lein an dem Reformator. Auch Sulla ſtand, wie
iche, unter der Macht von Verhältniſſen, die er
n konnte. Er vermochte es nicht, den Italikern
echt wieder zu entziehen, und ſo dauerte die Miß-
Comitien fort. Durch alle Criminal- und Sitten-
ſich der erſtorbene gute Geiſt der ältern Zeit nicht
Leben rufen; mithin war das verloren, was vor-
Republik ſtützt und hält.

r Geſetzgeber ſelbſt trägt in höherem Grade die
Mißlingens ſeiner Reform [3]). Sulla ſtand durch

---

lla 36.

ars, 60 Jahre alt, an der Phthiriaſis. App. B. C. I, 105.
lla 35. 36. Valer. Max. IX, 3. §. 8.

mmsen II, S. 504.

seine Gesinnung nicht über den Parteien, sondern war sel
Partei, und Standesvorurtheil leitete sein Unternehmen. T
entschiedene Aristokrat sah nur in der völligen Unterdrück
der Volkspartei das Heil der Republik, und in der Herrsch
der Optimaten ihre alleinige Stütze. Er wollte ihren Mitt
punkt, den Senat, zu seiner vorigen Würde wieder empor
ben, und bedachte nicht, daß die größte Gewalt dieser Körp
schaft bloß factisch gewesen, und daß sie nur so lange geherrs
hatte, als sie zu herrschen würdig war. Durch Habsucht u
Ungerechtigkeit hatte der Senat selber sein Ansehn und se
Macht verscherzt; und nun gab ihm Sulla zurück, was
nicht mehr verdiente: er bestellte ihn zu Richtern über sol
Verbrechen, zu denen eigentlich nur seine Mitglieder und St
desgenossen Gelegenheit fanden.

Wohl erforderte das Tribunat eine Beschränkung, al
keine, welche dies Amt der Geringschätzung preisgab und d
Volk den Mißhandlungen der Nobilität aufs neue ausse
Gegen Willkür des Senats ward das Tribunat völlig gelähm
sein offener Widerstand in politischen Verhältnissen war geh
chen; sein Recht, zum Volke zu reden, war genommen; al
die Gelegenheit, durch heimliche Aufreizungen zu erbittern, bli
der geheime Haß gegen die Nobilität ward nur gesteigert. K
Versuch ist von Sulla gemacht, Versöhnung der Partei
zu bewirken und die Ansprüche der Stände gegen einan
auszugleichen.

Zur Tugend im Volke hatte der Gesetzgeber wenig Z
trauen, aber er suchte nur das Laster zu bannen, ohne
Ausübung der erstern zu erleichtern. Hunderttausende hat
seine Maßregeln an den Bettelstab gebracht, und fast auf F
vel zu ihrer Existenz hingewiesen. Nun suchte er durch C
minalgesetze von Betrug, Raub und Banditengetreibe abzusch

dru. Aber dieſe Geſetze bannten das Laſter ſo wenig, wie ſeine Sitten- und Luxusgeſetze die häusliche Zucht und Frugalität alter Zeiten zurückriefen. Sulla's eigenes Beiſpiel war auch nicht geeignet, ſeinen Geſetzen Achtung zu erwecken [1]). Sein eiſerner Arm wollte zur Tugend zwingen, wie zur Verfaſſung der Vorzeit. Jedoch ſeine Heilmittel waren ärger, als die Gebrechen [2]) und ſchaudervoll, wie die Garantie ſeiner Reform. Denn dieſe lag zunächſt in den Händen ſeiner angeſiedelten Veteranen und der 10,000 Cornelier, die er von Sclaven der Geächteten zu ſtimmfähigen Bürgern erhoben hatte. Der Grundbeſitz der erſtern hing an dem Beſtehen der Reform, das Bürgerthum der letztern an der Rechtskräftigkeit der ſullaniſchen Verfügungen. Die Cornelier wie die Veteranen waren daher zu jeder Stunde bereit, aufs neue das Schwert für Sulla zu ziehen, und erſtere bildeten außerdem eine Faction für ihn auf dem Forum [3]). Indeß auch für die fernere Zukunft hatte er geſorgt. Grundſätze und geiſtige Richtungen vererben ſich in den römiſchen Familien gewöhnlich, gleich einer heiligen unantaſtbaren Erbſchaft, vom Vater auf die ſpäteſten Enkel. Damit nun nicht in den Hinterlaſſenen der Gemordeten die Beſtrebungen der Väter wieder auflebten, ward jenen durch Entziehung des väterlichen Vermögens die Möglichkeit genommen, ſich wieder geltend zu machen, und außerdem wurde ihnen das Recht entzogen, ſich um Staatsämter zu bewerben [4]). Dieſe Kunſt, das Unrecht zu verewigen, iſt gleichfalls eine Erfindung Sulla's. Doch alle grauenvollen Stützen der Re-

---

[1]) Plut. Sulla 2. Vgl. Drumann II, S. 502.

[2]) Seneca de benef. III, 16.

[3]) App. B. C. I, 100. 104.

[4]) Vell. Pat. II, 28. Vgl. Drumann II, S. 479.

form waren nur schwach und sicherten höchstens den Bestand der Verfassung während der Lebenszeit Sulla's, so lange noch der Schrecken dieses Namens die ergänzende Auctorität bildete.

Die Republik, welche Sulla stützen wollte, untergrub er selbst am allermeisten. Er hatte das Heer durch Nachsicht verzogen, durch Geschenke und Raub an sich gekettet [1]), es gelehrt, für einen Feldherrn, nicht für den Staat, zu kämpfen, von jenem und nicht von diesem den Lohn zu erhalten: sein Beispiel konnte nicht ohne Nachahmung bleiben. Er war der erste, der ein Bürgerheer gegen Rom und die Mitbürger führte: der Bürgerkrieg verlor nun sein Schreckendes. Sulla war der erste, der den Staat durch Hülfe eines Heers reformirte, und die Idee, daß der Krieger Verfassungsfragen gleich Schlachten entscheide, begann Wurzel zu treiben. Der Gewaltige hatte über Gesetze und Institute, über Leben und Eigenthum, nach freier Willkür verfügt: alte ehrwürdige Formen verloren nun ihre Heiligkeit, Besitz und Eigenthum ihre Achtung; das Blutbad sein Gräßliches [2]). Der Freistaat war eigentlich dahin, als man sein Bestehen der Gnade Sulla's verdankte.

Sulla glaubte den Freistaat zu sichern, indem er der Aristokratie die Herrschaft sicherte; aber die nächsten acht Jahre geben den Beweis, auf wie lockerem innern Grunde seine Verfassung ruhte, und wie schwach die äußeren Stützen waren, wodurch er sie zu halten meinte. Versöhnung des Volkes mit der Nobilität war von Sulla so wenig versucht, wie sie ihm hätte gelingen können. Die Volkspartei war eingeschüchtert, aber keineswegs vernichtet. Den Staat hatte er gewaltsam aus einem Extrem in das andere geworfen. Seine Reform

---

[1]) Plut. Sulla 12. Dio Cass. frg. T. I, p. 114. ed. Sturz.

[2]) Vgl. Drumann II, S. 507.

ſtand im Widerſpruch mit dem Willen des größten Theils der Staatsgenoſſen. Daher die Erſcheinung, daß ſie nicht folgerecht durchgeführt werden konnte und die Anordnungen ſich nicht einmal bei Lebzeiten des Dictators ſämmtlich erhielten. Das den feindlichen Municipien entriſſene Bürgerrecht ward ihnen wiedergegeben [1]); die Lex Tribunitia wurde nicht ſtrenge befolgt [2]). Zu einer ſchweigenden willenloſen Maſſe ließ ſich eine Partei nicht dauernd erniedrigen, die ſeit dem italiſchen Kriege ſo bedeutend erweitert war. Das Recht, Conciones zu veranſtalten, mochte Sulla den Tribunen nehmen, aber die ſtrengſte Aufſicht konnte es nicht verhindern, daß ſie in geheimen Verſammlungen die Menge aufreizten und für Neuerungen ſtimmten. Das geſetzliche Organ war dem Volke genommen, aber deſto mehr waren nun ſtürmiſche Ausbrüche ſeiner Rache und Wuth zu befürchten [3]). Dem Wahne gleich, daß ſeine Tribunats-Ordnung lange Beſtand haben könne, iſt Sulla's Zutrauen zu der Ariſtokratie ſeiner Zeit. Er vermehrte und erleichterte den Optimaten die Gelegenheit zu freveln und hofft auf ihre Tugend; er gab ihr ein Beiſpiel von unrepublicaniſcher Machtfülle und vertraut ihrer Beſcheidenheit; er rechnet darauf, jeder aus der Nobilität werde im Intereſſe der Ariſtokratie handeln, und doch konnte die jüngſte Erfahrung ſeinen Wahn widerlegen.

---

Noch während Sulla's Dictatur begann ein Mann von Adel, M. Aemilius Lepidus, ſeine Umtriebe gegen die neue

---

[1]) Cic. pro domo 30.

[2]) Rubino de tribun. potestate. Cassell. 1825.

[3]) Cic. de legg. III, 10.

Ordnung der Dinge. In geheimen Verſammlungen ſuchte er durch Reden die marianiſche Partei wieder zu ermuthigen und an ſich zu ziehen [1]). Sulla verachtete ihn zu ſehr, um ihm ernſtlich zu widerſetzen und Pompejus' Eitelkeit, den er ſchmeichelte, den Protector zu ſpielen und mit ſeiner Empfehlung ſelbſt gegen des Dictators Willen durchzudringen, beförderte ihn für das Jahr 676 zur erſten Conſulatsſtelle, neben dem ehrenwerthen Catulus, der zum zweiten Conſul ernannt wurde [2]). Der Tod Sulla's war für Lepidus das Signal, ſogleich offen als Parteihaupt hervorzutreten. Zunächſt traf er Anſtalten, das feierliche Begräbniß des Dictators zu verhindern; allein durch Catulus und Pompejus wird dieſe Abſicht vereitelt [3]). Darauf tritt er mit dem Antrage der Aufhebung aller ſullaniſchen Geſetze hervor [4]); aber auch hiermit ſcheitert er an dem beharrlichen Widerſpruch beſonders jener Männer; und die Veteranen, welche Sulla's Leichenfeier in die Stadt gezogen hatte [5]), waren wohl im Stande, der Weigerung Nachdruck zu geben. Blutige Auftritte wurden auf dieſe Weiſe für den Augenblick verhindert [6]), jedoch der alte Gährungsſtoff war wieder aufgeregt, die Factionen ſtanden ſich bereits bei jener Leichenfeier erbittert gegenüber [7]), und der offene Zwiſt der ſchon früher verfeindeten beiden Conſuln erregte ernſte Bedenklichkeiten. Um die Ruhe zu ſichern, läßt der Se-

---

[1]) Lepidi orat. bei Sall. fragm. p. 936. ed. Corte.
[2]) Plut. Sulla 34. Plut. Pomp. 15.
[3]) App. B. C. I, 105. Plut. Pomp. 15.
[4]) Tac. Ann. III, 27. Liv. ep. 90. Flor. III, 23.
[5]) App. B. C. I, 105.
[6]) Plut. Pomp. 15.
[7]) App. B. C. I, 107.

mit Catulus und Lepidus ſchwören, die Waffen nicht gegen einander zu kehren, und indem er ſie beide mit auswärtigen Commando's beauftragt, glaubt er, durch ihre Trennung ſei alle Gefahr abgewandt [1]). Lepidus, dem durchs Loos das ciſalpiniſche Gallien als Provinz zugefallen, benutzt aber gerade ſeine Entfernung von Rom zu neuen Rüſtungen. Ueberall zieht er die Verbannten und die Kinder der Geächteten an ſich, und gewinnt durch Verſprechungen viele Municipien, beſonders in Etrurien und Gallien, für ſeine Partei [2]). Lepidus' Verſuch, an der Spitze einer bewaffneten Macht in Rom einzuziehen, und ſeine Forderung eines zweiten Conſulats, haben trotz der Erklärung, er komme, um die Tribunen wieder in ihre Rechte einzuſetzen, keinen Erfolg. Pompejus und Catulus werden gegen ihn aufgeſtellt, ſein Heer ergreift nach kurzem Gefecht vor den Thoren Roms die Flucht, und Lepidus, vom Senat geächtet, von den Legionen des Senats überall bedrängt, muß endlich aus Italien weichen. Er flieht mit einem Theile ſeiner Anhänger nach Sardinien, wo bald Mißmuth und Gram ſein Leben enden. Den Reſt der Truppen führt Perperna von hier dem Sertorius in Spanien zu [3]). Lepidus' Unternehmen würde unſere Achtung verdienen, wenn ſein Vorgeben, das Unrecht der ſullaniſchen Verfügungen wieder aufzuheben, redlich gemeint geweſen wäre, indeß übereilt und unbeſonnen bliebe auch ſo ſein Beginnen. Aber ihn treffen härtere Vorwürfe: Selbſtſucht und Eitelkeit machten ihn zum Beſchützer der Volksſache. Leichten Kaufs hoffte er ſich

[1]) App. B. C. l. c.

[2]) App. l. c. Plut. Pomp. 16. Philippi oratio bei Sall. frg. p. 947 sqq. ed. Corte.

[3]) Plut. u. App. ll. cc. Phil. orat. l. c. Flor. III, 23.

in die erledigte Dictatur des Sulla einzudrängen [2]). [illegible] durchſchaute ſeine eigene Partei, welche deshalb bald in [illegible] Eifer für den Führer erkaltete, deſſen Fähigkeit außerdem [illegible] nem großen und voreiligen Unternehmen wenig entſprach. [illegible] Schnell und ohne viel Blutvergießen endete daher dieſer Bürgerkrieg [3]). Der Ariſtokratie gebührt diesmal das Lob, [illegible] ihres Sieges mit kluger Mäßigkeit bedient zu haben. Cäſar bewirkte durch den erſten Beweis ſeiner öffentlichen Beredtſamkeit, daß allen Anhängern des Lepidus Amneſtie zugeſichert wurde [4]).

Obgleich das Unternehmen des Lepidus geſcheitert war, blieb es doch nicht ohne Folgen. Die Volkspartei hatte wieder eine beſtimmte Richtung erhalten und Hoffnungen waren in ihr erweckt, die verlorenen Gerechtſame wieder zu gewinnen. Schon im Jahre 678 durchbrach der Volkstribun Sicinius die jetzigen Schranken der tribuniciſchen Befugniſſe; er trat in verſammelter Concio mit einer Rede über das Tribunat hervor und nöthigte die Conſuln, vor dem verſammelten Volke ihm Rede und Antwort zu ſtehen [5]). Die weitern Bemühungen dieſes Tribunen förderten leider die Sache des Tribunats nicht, ſondern erbitterten nur die Nobilität, denn durch platte höhnende Witze, womit Sicinius auch ſonſt die Hochgeſtellten zu necken pflegte [6]), gab er die Conſuln dem Gelächter

---

[1]) Plut. Pomp. 16.

[2]) Suet. Caes. 3. Plut. Pomp. 17.

[3]) Flor. III, 23. Oros. V, 21.

[4]) Gell. N. A. XIII, 3. Suet. Caes. 5.

[5]) Licinius Macer bei Sall. ed. Corte p. 969. Ascon. in divin. p 103. ed. Orelli. Cic. Brut. 60.

[6]) Plut. Crass. 7.

der der Volksgunſt preis [1]). Dem Zuſammentreffen mehrerer Umſtände gelingt es, daß in den nächſten drei Jahren für das Tribunat einiges gewonnen und für anderes Hoffnung erregt wurde. Schlechte Erndten hatten das Getreide verſchwunden, die ſteigende Frechheit der Seeräuber hemmte die Zufuhr, das Volk ſah ſich mit Hungersnoth bedroht und die Tribunen benutzten die jetzige zu Aufruhr hinneigende Stimmung, um kräftig hervorzutreten [2]). Cajus Cotta, einer der Conſuln des Jahres 679, war genöthigt, verſöhnende Maßregeln zu ergreifen: er beſchwichtigte die Gährung des Volks, indem er es durchſetzte, daß die Tribunen auch zu andern Aemtern wieder gewählt werden konnten [3]) und daß ſie das Recht zurück erhielten, Concionen zu veranſtalten [4]). Der Tribun Opimius wagte ſich auch in dieſem Jahre zuerſt wieder mit einem Veto gegen Senatsbeſchlüſſe hervor; er mußte indeß für dieſen Schritt büßen, ſobald ſein Tribunat zu Ende lief [5]).

Neben dem Druck der Zeiten legte die Volkspartei der Nobilität anderes zur Laſt, deſſen Vorwurf ſich nicht abweiſen ließ: nemlich räuberiſche Bedrückung der Provinzen [6]) und Beſtechlichkeit der Richter. Erſt wenige Jahre befand ſich der Stand wieder im ausſchließlichen Beſitze des Richteramts, und ſchon war ſeine Beſtechlichkeit ſo offenkundig, daß Catulus und andere Häupter der Ariſtokratie ſie öffentlich eingeſtanden [7]).

---

[1]) Cic. Brut. 60.

[2]) Cic. in Verr. I, 60. Ascon. ad h. l.

[3]) Cic. frg. orat. II, pr. Corn. Ascon. p. 78. ed. Orelli.

[4]) Cic. pr. Cluent. 40. Licin. Mac. bei Sall. p. 969. Rubino p. 10. 35.

[5]) Cic. in Verr. I, 60.

[6]) Cic. de off. II, 8.

[7]) Cic. in Verr. I. 13. 15.

Vorzüglich um den Freveln der Rechtspflege vorzubeugen, fo derte das Volk die Herstellung der tribunicischen Gewalt. Es war der Tribun Quinctius, der im Jahre 680 aus di sem Grunde gegen die sullanischen Anordnungen auftrat. Er wirkt auf die Menge in Concionen, besteigt zuerst wie die Rostra; aber seine Bemühungen scheitern theils an Luc lus' Gegenbestrebungen [3]), theils an seinem hochfahrenden We sen, wodurch er selbst seiner eigenen Partei verdächtig wurde.

Eben so beherzt wie Quinctius, aber mit größerer Schla heit, nahm der Tribun Licinius Macer den Kampf mit d Nobilität auf. Zeitverhältnisse begünstigten sein Unternehme Noch dauerte der Krieg gegen Sertorius, und Pompejus ver langt neue Geldsummen, um ihn fortsetzen zu können [5]); un den Seeräubern hatte man gleichfalls noch zu kämpfen [6]), un Mithridates machte Anstalten, sich in Asien wieder auszubr nen [7]). Unter diesen Umständen wurde das Vermögen und d Arm der Römer gleich sehr in Anspruch genommen. Das Wu ren zu beschwichtigen, hatte der Senat schon einmal zu ei freien Getreide-Austheilung seine Zuflucht genommen [8]). Da hielt Licinius, Tribun des Jahres 681, eine Rede vor da Volke, und rieth, um die verlorenen Gerechtsame wieder z

---

[1]) Cic. div. in Verr. 3.

[2]) Cic. pr. Cluent. 28. Ascon. zu Cic. in Verr. I, 1. Ascon. in divinat. 8. Plut. Lucull. 5.

[3]) Licin. Mac. bei Sall. p. 970. u. Plut. Lucull. l. c.

[4]) Cic. pr. Cluent. 40.

[5]) Plut. Lucull. 5.

[6]) Manso über die cilicischen Seeräuber, in dessen vermischten Abhandlungen.

[7]) Liv. ep. 93. Eutrop. VI, 6.

[8]) Licin. Mac. bei Sall. p. 974.

gewinnen, zu einem Mittel, wodurch vor Alters ein großer Theil der plebejischen Freiheiten gewonnen war: nemlich die Willfährigkeit zum Kriegsdienste an die Bedingung der Herstellung des Tribunats zu knüpfen [1]). Wir zweifeln, ob Sulla den Tribunen das gefährliche Recht gelassen, die Heersfolge zu verbieten, oder die Einzelnen gegen die Aushebung zu den Fahnen zu schützen. Aber der Senat hatte seine guten Gründe, wenn er nicht zu strengen Maßregeln griff, und das Volk fand es gleichfalls bedenklich, seinerseits die Sache auf die Spitze zu treiben. Es beruhigt sich bei dem Versprechen der Nobilität, die Tribunatsbefugnisse, sobald Pompejus aus Spanien zurückkehre, dem Wunsche der Tribunen gemäß, zu ordnen [2]). Auch die neuen Anregungen des Tribunen Lollius Palicanus im Jahre 682 [3]) beschleunigten die Entscheidung nicht: denn Pompejus, auf dessen Popularität das Volk bedeutendes Zutrauen setzte [4]), schrieb jetzt aus Spanien: »Wenn vor seiner Rückkehr Volk und Senat sich nicht vereinigt hätten, so würde er persönlich die Sache auszugleichen suchen« [5]).

So stand diese Staatsfrage bis zu Pompejus' Rückkehr aus Spanien, und es ist nicht zu berechnen, wie lange die Aristokratie den Forderungen des Volks noch widerstanden haben würde, wenn nicht unter ihr Männer aufgetreten wären, deren eigenes hochgestecktes Ziel die Herstellung des Tribunats heischte.

---

[1]) Licin. Mac. l. c. p. 973.

[2]) Licin. Mac. l. c. p. 975.

[3]) Ascon. in divinat. 3. Cic. in Verr. II, 41.

[4]) Non. Marcell. II, 900.

[5]) Sall. frg. ed. Spangenb. p. 67. Vgl. Rubino p. 18.

# Erſtes Buch.

## Von Sulla's Tode bis auf Cäſar's To
## 676—710.

---

### Erſtes Kapitel.

**Pompejus und Cäſar bis zur Rückkehr des letztern a
Spanien.**

Mit den Parteien im Staate hatte ſeit Sulla eine bed
tende Veränderung ſtatt. So alt wie der Gegenſatz der
biles und Populares iſt freilich auch die Erſcheinung, daß
zelne durch Geſinnung ſich außerhalb ihres Standes-Inter
halten. Das rühmlichſte Beiſpiel geben die Gracchen auf
einen Seite, viele Tribunen, freilich meiſtens ſchimpflich
ſtochen, auf der andern. Solche Männer gehören indeß
auf Sulla zu den Ausnahmen; im Ganzen verbürgte frü
die Geburt auch die Geſinnung und die politiſchen Beſtreb
gen. Mit den letzten auffallendſten Gegenſätzen, den gräß
chen Repräſentanten ihrer Stände, Marius und Sulla, w
das Verhältniß der Parteien ein anderes. Freilich beſteht fo
während, dem Namen und der That nach, die Senats- u
die Volkspartei, aber die Grenze zwiſchen beiden, welche bi
her gewöhnlich der Stand zog, verliert ihre ſcharfe Sond
rung; man darf von der Geburt nicht mehr auf die Factio

schließen: das Partei-Interesse verschwindet als Standes-Interesse. Eine große Anzahl geborener Nobiles giebt sich als Populares, und eine noch größere Anzahl der Volkspartei befördert die Sache hervorragender Optimaten. Es beginnt das große Spiel zwischen colossalen Persönlichkeiten, die nur der Egoismus zu dem Schein einer politischen Gesinnung leitet [1]). Bis jetzt hatten die Parteien ihre Häupter gefunden oder sich geschaffen; von nun an suchen Häupter sich Parteien. Die Männer, welche fortan nach der ersten Stufe der Macht im Staat trachten, gingen sämmtlich aus der Nobilität hervor; aber die Sache des Senats verfocht niemand von ihnen, falls nicht momentaner Nutzen lockte; jeder wandte sich scheinbar dem Volks-Interesse zu. Aber auch die Popularität war nur Maske vor der Stirn des höher Strebenden. Nur durch die Gunst des Volkes, nicht durch den Senat, konnte man sich den Pfad zum Throne bahnen: also gingen alle den Weg der Demagogie.

Keine Magistratur war so einflußreich auf die Leitung des Volkswillens, wie das Tribunat vor seiner Beschränkung durch Sulla. Allein mit diesem Amte war weder ein militärisches Commando verbunden, noch führte es dazu, gleich dem Consulat oder der Prätur. Auch war es gesetzlich keinem Patricier zugänglich. Deshalb konnten Männer der Aristokratie nicht unmittelbar durch Bekleidung dieser Magistratur dem Ziele ihrer Bestrebungen sich nähern, aber nichts förderte ihre Zwecke mehr, als die erschlichene Gunst der Tribunen. Die Möglichkeit einer kräftigen Thätigkeit derselben war aber erst durch die Wiederherstellung der früheren Machtfülle des Tribunats gegeben. Wem diese gelang, der konnte auf den Dank des Vol-

[1]) Sall. Cat. 38.

in Spanien zu verſtärken, und Pompejus erhielt do
jenem ein zweites Commando[1]). Es bedurfte wohl ſi
pejus keiner Intriguen, um dies durchzuſetzen, denn ber
er in großem kriegeriſchen Anſehn; er befand ſich noch
Spitze des Heers, welches hinüber geſandt werden ſoll
das ſich ſchwerlich ſeinen Führer hätte nehmen laſſe
aber die Hauptſache war, die Ariſtokratie zählte ihn
den ihrigen.

Weniger Pompejus' Thaten, als der Meucheln
Perperna, dem Sertorius unterlag, führte zum Ende
ges in Spanien[2]). Pompejus kehrt im Jahre 683
nem Heere nach Italien zurück, wo bereits ins dri
der Fechterkrieg unter Spartacus tobte. Pompejus er
Auftrag, auch gegen Spartacus zu ziehen[3]). Jedoch
ſen Ankunft hat bereits Craſſus den Krieg durch ein
ſchlacht beendigt, Spartacus iſt gefallen, nur der flüch
ſeiner Mannſchaft, 5000 an der Zahl, fällt dem
Pompejus in die Hände und wird von ihm nieder
Pompejus meldet ſogleich auch dieſen leicht errunge
dem Senat und prahlt, durch ihn ſei der Fechterkrieg
Wurzel ausgerottet[4]); das Volk aber, dem er bereits
zur Herſtellung des Tribunats gemacht, iſt für ihn
nommen, daß es nicht bloß dieſer Ruhmrednerei gla
dern ſogar ſeinem gefeierten Helden allein die Beendi
ſpaniſchen Krieges zuſchreibt[5]).

Pompejus und Craſſus erſcheinen nun vor Rom

[1]) App. B. C. I, 108.
[2]) App. B. C. I, 115. Plut. Pomp. 20.
[3]) App. B. C. I, 119.
[4]) Plut. Pomp. 21. Crassus 11.
[5]) Plut. Pomp. 21. App. B. C. I, 120.

werden sich um das Consulat[1]); erster fordert aber vom Senat auch den Triumph, auf welchen der letztere verzichtet, weil er es für unrühmlich hält, über Sclaven zu triumphiren[2]). Crassus' Verdienst, den bedeutenden und für Rom selbst so gefährlichen Krieg in sechs Monaten beendigt zu haben, fand jedoch bei Unparteiischen gerechte Anerkennung[3]). Pompejus versprach in einer vor den Thoren Roms veranstalteten Concio dem Volke aufs neue die Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt[4]): kein Wunder, daß man ihn auf glänzende Weise zum Consul fürs Jahr 684 ernannte. Crassus wurde sein College. Pompejus stand bereits so hoch im Ansehn, daß ein Consulat und ein zweiter Triumph ihn kaum höher zu heben schienen[5]); aber in anderer Hinsicht bildet sein Consularjahr eine Epoche in Pompejus' Leben: der Gefeierte wird Mann des Volks und entfremdet sich der Aristokratie.

Bald nach dem Antritt seines Consulats hielt Pompejus über die Tribunatsangelegenheit einen Vortrag im Senat[6]). Der konnte den Optimaten nicht unerwartet kommen, denn einiges war schon dem Volke eingeräumt, auf anderes hatte man vertröstet, sobald Pompejus zurückkäme[7]). Dieser hatte bisher nur allgemeine Versprechungen gegeben[8]); jetzt trat er mit einer Rogation hervor, deren Umfang den Senat überraschte und erbitterte: denn Pompejus beantragte die Herstel-

[1]) App. B. C. I. 121.
[2]) Plut. Crass. 11.
[3]) App. B. C. I, 121.
[4]) Ascon. Ped. p. 148. ed. Orelli. Cic. in Verr. Act. I. 15.
[5]) Plut. Pomp. 22.
[6]) Cic. in Verr Act. I, 15.
[7]) Vgl. oben S. 93.
[8]) App. I, 121.

lung aller frühern Tribunatsbefugniſſe. Der Vorſchlag
heftigen Widerſpruch, vor allen bei Catulus, Lucullus und
nius Lepidus[1]), indeß hatte er auch ſeine eifrigen Vertheid
an Craſſus[2]) und Julius Cäſar[3]); kurz er ward von
Centurien zur Lex erhoben. Das Volk erhielt die geſam
tribuniciſche Machtfülle zurück, wie ſie vor Sulla vorha
geweſen war[4]). Und nicht bloß dies, dem Volke wurde
zu Theil, als man ihm verſprochen hatte. Unter Po
ſus' und Cäſar's Mitwirkung[5]) ward auch der Vorſ
des Prätors L. Aurelius Cotta zum Geſetz erhoben, w
das Richteramt gleichmäßig unter den Senat, die Ritter
die Tribuni Aerarii theilte[6]). Dadurch war das Ueberge
bei der Jurisdiction in die Hände des Volkes gelegt, dem
Schatztribunen gehörten dieſem an, und die Ritter, welch
neswegs jetzt ſchon einen entſchiedenen Gegenſatz gegen das
bildeten, machten noch deſſen Intereſſen zu den ihrigen.

Pompejus Verhältniß zu ſeinen Standesgenoſſen hatte
erſten Riß bekommen[7]). Deſto größer war ſeine Gunſt
Volke, und eine Poſſe mußte dienen, dieſe noch zu erhöh

Nach längerer Unterbrechung wurde unter Pompejus'
ſulat wieder ein Luſtrum gehalten; dabei fand die Muſt
der Ritter und die Entlaſſung derer vom Kriegsdienſt
welche die geſetzliche Zahl der Feldzüge mitgemacht h

---

[1]) Ascon. in Cornel. p. 79 ed. Orell.

[2]) Livii ep. 97. Ascon in divinat. p. 103.

[3]) Suet. Caes. 103.

[4]) Sall. Cat. 38. Vell. Pat. II, 30. App. B. C. II, 29.

[5]) Cotta war Cäſars Oheim. Suet. Caes. 1. Drumann III,

[6]) Ascon. in Pison. p. 16 in Cornel. p. 67. Vgl. Plut. Pom
Index legg. bei Orelli p. 142.

[7]) Cic. de legg. III, 9. 11. Ascon. p. 147.

[illegible] — der trotz seines Consulats und seiner zwei Triumphe noch eigentlich Ritter war, — nahete sich scheinbar bescheiden und gleich den übrigen dieses Standes, sein Roß mit eigener Hand führend, dem Tribunal der Censoren. Auf die übliche, auch an ihn gerichtete Frage derselben, ob er die gehörige Zahl der Feldzüge bestanden, ertheilte er die Antwort: Ja! und zwar sämmtlich unter meiner eigenen Führung [1]). Ein lauter Jubel der staunenden Menge folgte den Worten des eitlen Mannes. Das Volk und die Censoren geleiteten ihn unter Freudengeschrei zu seiner Wohnung.

Wie sehr Pompejus jetzt vom Volke gefeiert wurde, so wenig paßte er in Wahrheit zu der Rolle, die er übernommen hatte. Das Volk rechnete bei ihm auf einen Demagogen, aber niemand war dies durch innere Neigung weniger als der Gefeierte. Sobald er das Consulat niedergelegt hatte, fing er an, sich den Geschäften des Forums zu entziehen; er erschien in der Folge hier immer seltener und stets umringt von einer großen Menge Begleiter und Clienten: es hielt für Andere schwer, sich ihm zu nähern, und vollends ohne Zeugen mit ihm zu reden. Pompejus glaubte seiner Würde durch Vertraulichkeit mit der Menge Abbruch zu thun [2]). Man merkte zu sehr, daß seine Freundlichkeit Herablassung war, und sah seiner Popularität den Zwang an, den sie ihn kostete. Sein Wohlwollen war die Gnade eines Fürsten, der sich bei zu naher Berührung mit der Masse unbehaglich fühlt; er war befangen, so oft er öffentlich reden mußte [3]). Das waren keine Eigenschaften, welche die Römer bei ihren Günstlingen suchten und erwarteten. Im Gefühl, die Quelle der Macht zu sein,

---

[1] Plut. Pomp. 22.

[2] Plut. Pomp. 23. Vgl. Drumann IV, S. 544.

[3] Senec. ep. 11.

schon zu einem solchen Ansehn gestiegen, daß er dem Pom-
jus, bei seiner Ankunft vor Rom 683, als ein sehr brau-
bares Hülfswerkzeug für seine Wünsche erschien. Cäsar sch-
sich ihm an, und es bildete sich zwischen Beiden ein Verh-
niß, welches Pompejus als den redlichen und gebührend-
Tribut der Ehrfurcht eines jüngern und unberühmten Man-
betrachtet, das Cäsar aber als die Brücke zu eigener Gr-
benutzt. Es erfreut den eitlen Mann überall bei seinen
strebungen durch Cäsars Hülfe sich gefördert zu sehen; a-
diesem erwächst der zweifache Vortheil, daß er durch d-
was er für Pompejus thut, sich selbst in der Gunst der Me-
hebt, und einen mächtigen Bundesgenossen für eigene Be-
bungen gewinnt [1]).

Das Verhältniß zwischen Pompejus und Cäsar wird
ger, als dieser, nach seiner Quästur in Spanien, 687
Rom wieder erscheint. Durch seine Heirath mit der Pompe-
der Tochter des Quintus Pompejus Rufus, ward er Po-
pejus dem Großen verschwägert [2]), und bald gab er neue
weise, wie er mit seiner Stellung und seinem Ansehn all-
Pompejus zu heben bemüht sei. Diesen Schein hatten wen-
stens die folgenden Handlungen Cäsars.

Pompejus fühlte sich auf der Bahn der Volksfreunde höc-
unbehaglich; er sehnte sich nach neuen Thaten, um den al-
Lorbeer wieder aufzufrischen. Cäsar fördert dessen Wünsch-
weil er befürchtet, daß jener, bei einem längern Aufen-

[1]) Es ist meisterhaft von Drumann (III, S. 138 ff.) gezeigt, w-
Cäsar den Pompejus in die falsche Bahn leitet, ihn mit der A-
stokratie verfeindet und zum Haupte der Volkspartei emporhei-
wozu dessen stolze, kalte und unbehülfliche Natur sich gar nic-
eignet.

[2]) Suet. Caes. 6. Plut. Caes. 5.

halt in Rom, mit den Optimaten sich wieder befreunden möchte; er selbst aber durchaus noch nicht im Stande war, den Kampf gegen die Aristokratie allein zu bestehen: nur unter Pompejus' Schirm konnte er wagen, und dessen Aegide schützte, gleichviel ob nahe oder fern. Ja die Entfernung des Pompejus hatte den Vortheil für Cäsar, daß er als Anwesender die Augen der Römer desto mehr auf sich zog. Also lag es in seinem Interesse, daß Pompejus, wider den Willen der Aristokratie, noch höher stieg, und daß er Rom verließ. Eifrig unterstützte er daher dessen Wunsch, wieder mit einem ausserordentlichen Commando bekleidet zu werden. Die Gelegenheit bot die Frechheit der Seeräuber, welche immer ärger wurde. Der Handel war durch sie wie vernichtet, die Zufuhr abgeschnitten, Rom mit Hungersnoth bedroht [1]). Unter diesen Umständen machte der Volkstribun Aulus Gabinius, ein Freund des Pompejus, vermuthlich auf dessen Anstiften, im Jahre 687, den Antrag, einen Consular zum Feldherrn gegen die Seeräuber auf drei Jahre und mit ausgedehnter Machtfülle zu ernennen [2]). Obgleich Pompejus anfänglich nicht namentlich vorgeschlagen war, so begriff doch jeder, daß es sich nur um ihn handle. Trotz dem heftigen Sträuben der Optimaten wird die Rogation durchgebracht; die Tribus [3]) verleihen dem Pompejus mit jenem Commando zugleich die unumschränkte Vollmacht, über alle Streitkräfte und Geldmittel des Staats zu gebieten. Seinem Oberbefehl wurde das ganze Mittelmeer sammt dem angrenzenden Festlande bis auf vierhundert Stadien

---

[1]) Plut. Pomp. 24. 25. Dio Cass. 36, 5. 6.

[2]) Dio Cass. 36, 6.

[3]) Liv. ep. 99. Cic. pr. lege Manil. 19. (57. 58.) Ascon. in Cornel. p. 71.

vom Ufer entfernt, untergeben. Das Sträuben des Sen
und das Veto des Tribunen Trebellius waren erfolglos: die
drohete man mit Entſetzung von ſeinem Amte, und Aerg
hatte der Senat, bei fortgeſetztem Widerſpruch, zu erwar
Alſo ſiegte der Wille des Volks, der Senat aber mußte
fugniſſe beſtätigen, welche die Schranken des Herkommens
chen und Pompejus hoch über das Maß republicaniſcher Ma
fülle ſtellten [1]). Das Zutrauen zu Pompejus war ſo groß,
ſogleich nach der Durchführung der Lex Gabinia der P
aller Marktwaaren ſank [2]). Den großen Anſtalten und kl
chen Maßregeln, die man getroffen, entſprach das ſchnelle
glückliche Ende des Seeräuberkrieges: binnen vierzig Ta
waren die nächſten Gewäſſer Italiens, binnen drei Mona
war das ganze Mittelmeer von den Piraten geſäubert.
Seeräuberunweſen ſchien auf immer ausgerottet zu ſein [3]).

Kaum hatte man in Rom die Nachricht von dem E
dieſes Krieges erhalten, ſo tritt der Volkstribun C. Manili
ſtets verkäuflich und fremder Macht dienend [4]), im Jahre 6
mit dem neuen Vorſchlage auf, dem ſo raſchen Sieger Po
pejus die Fortſetzung des Krieges gegen Mithridates zu üb
tragen, und ſeinem Imperium Phrygien, Bithynien, Lycaoni
Galatien, Cappadocien, Cilicien, Colchis und Armenien ſam
den Lagern und Heeren, womit Lucullus bis jetzt den Kr
gegen Mithridates und Tigranes führte, zu unterwerfen [5]).
Der Antrag war um ſo unnöthiger, da der Krieg durch L
cullus ſo gut wie beendigt war, und der Senat bereits Co

[1]) Dio 36, 6—20. Plut. Pomp. 25. 26. Vell. Pat. II, 31.
[2]) Plut. Pomp. 26.
[3]) Plut. Pomp. 26. 27. 28. Dio 36, 20.
[4]) Vell. Pat. II, 33.
[5]) Plut. Pomp. 30. Dio 36, 25. Liv. ep. 100. App. Mithr. 97

dessen Unvermögen, anders als im Felde sich geltend zu machen, und die große Masse dauernd an sich zu fesseln und zu leiten. Gegen eine solche Persönlichkeit mußte der endliche Sieg einem Manne bleiben, der nicht bloß durch Waffen, sondern auch durch die Kraft der Beredsamkeit zu siegen verstand, der alles hoffte, wie er alles zu wagen bereit war, dem die Formen des Staats nichts galten, sobald sie seiner Absicht hinderlich waren. — Die jüngste Erhebung des Pompejus, wie dessen Entfernung aus Rom, waren baarer Gewinn für Cäsar. Denn durch die erstere ward der Erhobene dem Neide und Haß der Optimaten preisgegeben und mit ihnen, wie es schien, für immer verfeindet; das Volk gewöhnte sich an übermäßige Macht in der Hand eines Einzigen, und Cäsar rechnete auf ähnliche Plebiscite für sich selbst [2]). Die Entfernung des Pompejus war zunächst dem Gebliebenen von Nutzen. Während die Optimaten mit neidischen und fürchtenden Blicken den auswärtigen Sieger auf seiner Bahn begleiteten, lenkte Cäsar zu Rom die Augen der Menge auf sich allein. Was er daheim jetzt unternahm, kam nur auf seine Rechnung; den Dank dafür hatte er mit niemand zu theilen. Ungemessene Gunst des Volks und Kampf gegen die Aristokratie sind in den nächsten Jahren seine Losung.

Im Jahre 689 bekleidete Cäsar die curulische Aedilität und schmückte das Forum, die Basiliken und das Capitol mit Gemälden, Statuen und anderm Prunk [3]). Ferner hielt er die megalesischen wie auch die großen römischen Spiele mit dem äußersten Glanz. Außerdem veranstaltete er, angeblich zu

---

[1]) App. B. C. II, 1.

[2]) Dio 36, 26.

[3]) Suet. Caes. 10. Vgl. Drumann III, S. 144 ff.

Andenken seines Vaters, ganz auf eigene Kosten, ein Gladiatoren-Gefecht, wobei dreihundertundzwanzig Paare in silberner Rüstung auftraten [1]). Den übrigen Aufwand hatte auch der College Bibulus mit bestritten, aber die Gunst dafür erndtete Cäsar allein [2]). Fest stand der Entschluß des Volkes, durch Ehren und Aemter dem Geber sich dankbar zu beweisen [3]), der alle Bestrebungen früherer Aedilen verdunkelte. Noch weidete sich die Menge an der frischen Erinnerung jener Festlichkeiten, als man eines Morgens goldene Bildnisse des Marius, sammt Siegesgöttinnen und Tropäen der cimbrischen Siege, vom Capitol herunterglänzen sah. Hinauf zog unter staunendem Frohlocken das Volk; niemand zweifelte, nur von Cäsar könne das kecke Wagstück insgeheim ausgeführt sein, von ihm, der schon früher, bei der Leichenfeier der Julia, Marius' Schwester [4]), die Ehren des Siegers der Cimbern aus dem Hades zurückgeführt habe [5]). Lauten Jubel erhoben vorzüglich die Marianer; sie priesen Cäsar als würdigen Verwandten jenes Volkshauptes [6]). — So war die fast erloschene Partei des Marius wieder erweckt, und Cäsar galt als ihr neues Haupt!

Dieser erste bedeutende Demagogenstreich erfüllte die Optimaten mit Furcht und Wuth. Nach Tyrannis, riefen sie, strebt sein Sinn: die durch Gesetze verscharrten Bilder des Marius hat er wieder an's Licht gebracht, und dadurch wie durch seine Feste sucht er das Volk zu gewinnen. Der Senat versammelt sich und Catulus eifert: »nicht mehr durch unterirdische Mi-

[1]) Plut. Caes. 5. Dio Cass. 37. 8. Plin. N. H. 33, 16.
[2]) Suet. Caes. 10.
[3]) Plut. l. c.
[4]) Plut. Caes. 6.
[5]) Plut. Caes. 5.
[6]) Plut. Caes. 6.

Auf Cato's Vorſchlag beſchließt der Senat, monatlich ein gewiſſe Menge Getreide dem Volke unentgeltlich zu reichen. Staatsausgaben ſtiegen durch dieſe Spenden um ſieben eine halbe Million Drachmen[1]). Dies Mittel verfehlte Abſicht nicht, Cäſars Anſehn und Anhang zu verringern, ihn für viele ſeiner Anſchläge zu lähmen[2]). Indeß gelang er doch zur Prätur des Jahrs 692 und bereitete den Optimaten neue Kränkung. Sogleich am erſten Tage ſeines Amtes trug er beim Volke darauf an, die Vollendung und Wiederweihung des Capitols, womit Catulus beauftragt war, nicht deſſen Unterſchleife, dem Pompejus zu überweiſen, und ſeine Inſchrift vor dem Gebäude Pompejus ſtatt Catulus zu ſetzen[3]). Jedoch der Vorſchlag ging nicht durch und der frühere Name blieb erhalten[4]). Cäſar hatte es mit ſeiner Anklage nicht ſowohl auf den einzelnen Mann, den ſie traf, vielmehr auf eine Schmach des ganzen Senats abgeſehen. Dasſelbe war auch der Fall bei dem Angriff gegen Cicero. deſſen Kränkung erſchien noch im vorigen Jahre Metellus Nepos aus dem Lager des Pompejus in Rom, und, wie man glaubte von dieſem abgeſandt, um Tribun zu werden. Seine Wahl ward durchgeſetzt; aber auch die des Cato, den die Optimaten zum Tribunat beförderten, um dem erſtern entgegen zu wirken[5]). Als Cicero am Schluß ſeines Conſulats die übliche Rede ans Volk halten wollte, widerſetzte ſich Metellus Nepos, welcher Andere ohne ſie zu hören getödtet, dürfe ſich

[1]) Plut Caes. 8. Plut. Cato Min. 26.
[2]) Plut. Cato l. c.
[3]) Suet. Caes. 15. Dio 37, 44.
[4]) Tac. Hist. III, 72.
[5]) Plut. Cato Min. 20. 21.

nicht reden[1].« Man verstattete dem Consul nur den herkömmlichen Eid. Cicero aber schwor, daß er das Vaterland gerettet und die Herrschaft erhalten habe; das Volk jauchzte ihm Beifall, und Cato begrüßte ihn mit dem Namen Vater des Vaterlandes[2]. Trotz dem wiederholte Metell und seine Freunde, bei jeder Gelegenheit, den Vorwurf gegen den gewesenen Consul und den Senat: »Cicero hat kein Recht, Bürgern das Leben zu nehmen; der Senat ist nicht ermächtigt ohne Zustimmung des Volkes zu verdammen[3].« Cicero selbst war gegen bedenklichere Angriffe durch einen erlassenen Senatsbeschluß geschützt, der alle frei von Verantwortlichkeit erklärte, die zur Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung beigetragen, und zugleich die Acht über jeden aussprach, der es wagen würde, einen von ihnen anzuklagen. Aber das drohende Ungewitter, jetzt noch von dem Consular abgelenkt, wandte sich gegen den Senat selbst.

Nepos, der mit Cäsar eng verbunden war[4], brachte eine Bogation vor die Tribus, welche dieser eifrig förderte, ja vielleicht angegeben hatte[5]. Ihr gemäß sollte Pompejus an der Spitze seines Heeres zurückgerufen werden, um die gegenwärtigen Unruhen in der Stadt beizulegen. Natürlich befürchteten die Optimaten, daß es dabei nicht auf einen Schutz gegen den catilinarischen Anhang, sondern gegen sie selbst und den Senat abgesehen war. Ihre Entrüstung stieg um so höher, da Metellus erklärte, auch gegen den Willen des Senats

[1] Cic. ad divers. V, 2.

[2] Plut. Cic. 23. Cic. in Pison. 3.

[3] Cic. ad divers. V, 2. Dio 37, 42.

[4] Suet. Caes. 16. Plut. Cic. 23.

[5] Dio. 37. 43. Plut. Cato Min. 26. Cic. 23. Vgl. Drumann III. S. 180.

werde er ſeinen Antrag durchzubringen wiſſen[1]). Für d
Zweck hatte der Tribun Vorkehrungen getroffen. Am
der Comitien hielt er außer ſeinem nähern Anhange bewa
Scharen von Fechtern, Sclaven und Fremden auf dem F
bereit. Cäſar ſaß neben Metellus und ſollte ihm zur
dienen. Da erſchien Cato; unerſchrockenen Muths dran
mit einem gleichgeſinnten Tribunen Minucius Thermus,
die Meuterer die Stufen des Caſtortempels hinan und
ſich zwiſchen Metell und Cäſar. Metell befiehlt, die Re
zu verleſen, aber Cato verwehrt es; Metell nimmt ſelbſt
Blatt, um zu leſen, Cato entreißt es ihm; nun verſucht
aus dem Gedächtniß den Vortrag, aber Thermus hält
den Mund zu. Die verſammelten Bürger ſchienen g
für Cato Partei zu nehmen, und ſo läßt Metell ſeine b
neue Rotte anrücken, die Menge flieht, die Optimaten
mit Steinen und Knitteln verfolgt. Aufs neue füllt ſich
Forum und Metell entfernt die Bewaffneten. Kaum
ſich aber angeſchickt, die Rogation durchzuſetzen, ſo kehre
vertriebenen Optimaten zurück und verjagen die Anhänge
Metell vom Forum. Kurz, der endliche Sieg blieb dem
aber dem Metell der Schein eines erlittenen Unrechts[2]).
dem legt der Senat Trauerkleider an, verſammelt ſich,
ſetzt Cäſar und Metellus ihrer Aemter und beauftrag
Conſuln mit dem Schutz der Stadt. Noch einmal ver
ſich Metell Gehör beim Volke, eifert gegen Cato und e
er weiche der Gewalt dieſes Mannes und der gegen P
jus angezettelten Verſchwörung; die Stadt werde es be
einen ſolchen Mann beſchimpft zu haben[3]); er reiſ't d

[1]) Plut. Cato Min. 26.

[2]) Plut. Cato Min. 27 sqq.

[3]) Plut. Cato Min. 29. Cic. 23. Suet. Caes. 16 Dio 37,

wieder zu Pompejus nach Asien, um hier Klage zu führen[1]). Cäsar blieb in der Stadt; seine Schlauheit bereitet ihm, nach unserer Niederlage, einen glänzenden Sieg. Obgleich er seines Amts entsetzt war, ist er nach wie vor als Prätor thätig, bis die Optimaten Anstalt machen, mit Gewalt ihn daran zu hindern. Nun erst entläßt er seine Lictoren, legt die Prätexta ab und entsagt den öffentlichen Geschäften. Aber seine Partei vermißt ihn auf dem Forum und erregt Tumult; erbittert, daß der Senat genommen, was das Volk ertheilt habe, strömt man nach seiner Wohnung und bietet ihm Hülfe an, um die Prätur zu behaupten. Cäsar aber — beschwichtigt die Masse. Der Senat, freudig überrascht durch so unerwarteten Edelmuth, dankt ihm und setzt ihn unter den ehrenvollsten Lobeserhebungen wieder in sein Amt ein[2]).

Das Benehmen des Senats ist wohl weniger der Rücksicht auf Cäsars Anhang zuzuschreiben, als der Furcht vor Pompejus. Denn dieser, der auch in Asien das Glück gehabt zu ernten, was Andere gesäet, der hier auf seiner überschätzten Heldenkraft besiegte Völker unterjocht, bereits halb zertrümmerte Throne völlig vernichtet hatte, der dann mit der Willkür eines unumschränkten Despoten über Könige und Fürsten entschieden und bestimmt hatte, was fortan Recht sein sollte und Gesetz vom Mittelmeer bis an den Euphrat[3]) — Pompejus stand jetzt am Schluß seiner fünfjährigen Glanzperiode und dachte an die Heimkehr. Das Gerücht hatte sich verbreitet, er werde mit den Waffen in der Hand, an der Spitze seiner Legionen, zurückkehren und der Republik ein Ende ma-

[1]) Plut. Cato u. Dio ll. cc.

[2]) Suet. Caes. 16.

[3]) Dio 37, 20. Plut. Pomp. 42. App. Mithr. 114. 115.

chen [1]). Aber während die Optimaten fürchten, und ſeine Gegner, wie Craſſus, die Flucht vorbereiten, vollbringt Pompejus, als er Italien erreicht, nach Dio [2]) die größte ſeiner Thaten: er entläßt das Heer. Die geprieſene Mäßigung des vom Glück ſo hoch begünſtigten Imperators war indeß mehr ein Act ſeiner eitlen Selbſttäuſchung, als das Reſultat republicaniſcher Geſinnung. Die Optimaten, ſo wähnt er, ſind durch dieſen Beweis der Achtung vor den Geſetzen gewonnen, das Volk iſt ihm allein ergeben; der Glanz ſeiner Thaten, der Eindruck ſeiner Perſönlichkeit, ſo hofft er, werden ihn zum Ziele führen, ohne daß es des Eingreifens von ſeiner Seite bedarf. Pompejus hatte ſich verrechnet: er kannte weder die Optimaten noch das Volk, und am wenigſten ſich ſelbſt; Cäſar durchſchaute ihn und ſeine Rechnung traf ein. Pompejus hatte ſich entwaffnet und die Optimaten triumphirten.

Als er zu Anfange des Jahrs 693 vor den Thoren Roms erſchien, berief er das Volk zur Verſammlung und hielt eine Rede, welche eben ſo nichtsſagend war [3]), wie ſein übriges Benehmen unentſchieden. Man bemerkte an ihm das Beſtreben, mit allen Parteien gut zu ſtehen; aber ein ſolches Bemühen mußte ihn in dem jetzigen Rom Allen entfremden. Von den Optimaten ſuchte er vorzüglich Cato, der ſo oft in der Volksverſammlung ihm mit Glück entgegen getreten war, zu gewinnen; jedoch ohne Erfolg [4]). Schon während der Vorbereitungen zu ſeinem Triumph, als er ſich noch in den Vorſtädten Roms aufhielt, ward ihm klar, wie ſehr er ſich in Bezug auf die Optimaten und den Senat geirrt habe.

[1]) Vell. Pat. II, 40. Plut. Pomp. 43

[2]) Dio 37, 20. App. Mithr. 116.

[3]) Cic. ad Att. I, 14.

[4]) Plut. Cato Min. 30.

ch grollte ihm Craſſus[1]), der übermäßig reiche, der eine Schätze von weit verzweigtem Einfluß war und hlreiche Schaaren von Fechtern und Sclaven gebot. zürnte ihm Lucullus wegen des ſchmählig entriſſenen . Erſt jüngſt war dieſer aus Aſien zurückgekehrt und ch den Gegnern des Pompejus angeſchloſſen[2]); der hatte ihn ehrenvoll empfangen, ihm den Triumph ver- ) und ſuchte ihn als ein Haupt der Gegner des Ehr- n zu benutzen[3]). An der Spitze des Senats ſtand r ehrwürdige Princeps deſſelben, Q. Lutatius Catulus[4]), ige Sprecher gegen auftauchendes Tyrannenthum; er, ds das öffentliche Wohl als das höchſte galt, und den Gefahr noch Ausſicht auf äußere Ehre, weder Furcht offnung, von der Bahn ſeiner innern Pflicht zu entfer- mochten[5]). Ihm ſchloß ſich der jüngere Cato an, der : Kämpfer für die Republik in Wort und That. Haß ihe gegen die Perſon waren ihm fremd, wenn Geſetz ie Ordnung in Frage ſtanden; nur hierauf hielt er, ſt mit zu hartnäckigem Eifer[7]). Dieſen Männern — mei- n Wortführern in der Curie — reiheten ſich viele vom Range als Gegner des Pompejus an; ja aus der ge- n Nobilität hatte er nur die verhältnißmäßig geringe ierer für ſich, welche durch Eigennutz an ihn gefeſſelt denn die Furcht hatte ſich bedeutend vermindert, ſeit

---

p. B. C. II, 9.
it. Cato. Min. 29.
it Lucull. 37.
it. Cato. Min. l. c. Pomp. 46. Lucull. 38.
Jahr erſt 694.
). 37, 46. Cic. pro Sext. 47.
o 37, 22. Plut. Cic. 23.

der Gefürchtete sich entwaffnet hatte. So war also der Senat meistens einig in seinem Widerspruch gegen die Forderungen des Pompejus und stand als hartnäckige Opposition gegen ihn da. Cicero, der den Großen noch vor fünf Jahren als einen Gesandten des Himmels pries [1]), machte bereits 693 die Entdeckung, daß in ihm keine würdevolle und erhabene Gesinnung sei, daß er ein Buhle um Volksgunst geworden sei und handelte also jetzt wenigstens nicht für ihn. Cäsar endlich scheint den Pompejus mit Fleiß seiner Rath- und Thatlosigkeit preisgegeben zu haben, um demnächst desto bereitwilliger als Verbündeter von ihm aufgenommen zu werden. Ohnedies beschäftigten den Proprätor die Vorkehrungen für seine Statthalterschaft in Spanien und die Geldverlegenheiten, welche vorher beseitigt werden mußten. Sobald sich Crassus, der auf Cäsars Hülfe gegen Pompejus rechnet, bei den dringendsten Gläubigern des tief Verschuldeten verbürgt hat, eilt dieser um die Mitte des Jahrs 693 in das jenseitige Spanien, und überläßt Pompejus seinem großen Triumph und seiner noch größern Verlegenheit.

Der Triumph, den Pompejus gegen Ende September feierte, war das letzte prachtvolle Auflodern seines Glanzes. Gleiches hatte Rom noch nicht gesehen. Trotz den zwei Tagen, die er dauerte, reichte die Zeit nicht hin, um alles Vorbereitete und Angehäufte zur Schau zu bringen [3]): so groß war die Menge der Gegenstände aus dem fernen Osten, der goldenen Gefäße und übrigen Prunksachen, der für diesen Triumph gefertigten Darstellungen von Menschen und Göttern des Orients, von Gegenden und Schlachten. Vor allem er-

[1]) Cic. pro lege Man. 14.

[2]) Plut. Caes. 11. Crass. 7.

[3]) Plut. Pomp. 45. App. Mithr. 117

nyn die Aufmerksamkeit ein langer Zug vornehmer Gefange-
ner: dreihundert vier und zwanzig Anführer, Fürsten und Kö-
nige mit ihren Angehörigen, zogen in Landestracht vor dem von
Edelsteinen prangenden Siegeswagen des Triumphators einher.
Dann konnte man ob der Schätze Goldes und Silbers, die eine
große Anzahl Wagen füllten: Tafeln mit Inschriften meldeten,
daß Pompejus durch seine Beute die Schatzkammer mit 20,000
Talenten bereichere, und daß er den Ertrag der Zölle durch
seine Eroberungen von 50 Millionen Drachmen auf 85 ge-
steigert habe [1]). Andere Tafeln enthielten die Namen der un-
terjochten Länder und Völker, der besiegten Könige und Dyna-
sten; sie besagten, daß Pompejus 1000 feste Burgen und 900
Städte erobert habe [2]). — Dieser dritte Triumph galt der
Bezwingung der Seeräuber und des Mithridates; aber Pom-
pejus bezog ihn auf ganz Asien, den dritten Welttheil, obgleich
thatsächlich die Grenzen der römischen Erwerbungen der Eu-
phrat bildete. Ueber Africa vermeinte der Eitle als Sulla's
Legat triumphirt zu haben, über Europa als Besieger des Ser-
torius; und so führt denn ein prachtvolles Tropäum die stolze
Inschrift: »der besiegten Welt [3]).« Wie Pompejus' Worte ge-
wöhnlich seine Thaten überboten, so übertraf stets das Prun-
ken mit diesen seine Verdienste. Das unerhörte Triumphge-
präge sollte ihn als den größten aller Römer beurkunden und
für außerordentliche Erhebung empfehlen. Doch das Volk
behielt bei dem Jubel seine Besonnenheit und die Optimaten
ließen sich noch weniger täuschen: die Feier endete, und der

---

[1] Plut. u. App. ll. cc.

[2] Plut. l. c. Plin. N. H. VII, 27. Das Speciellere s. m. bei Drumann IV, S. 485 ff.

[3] Dio 37, 21. Vell. Pat. II, 40. Plut. Pomp. 45.

König der Könige aus dem Orient blieb in Rom — Bürger des Freiſtaats!

Bei ſeiner Anweſenheit in Rom ſelbſt überzeugte ſich Pompejus noch mehr als früher, daß der Senat gegen ihn ſei. Er hatte es freilich durchgeſetzt, daß L. Afranius und Metellus Celer zu Conſuln für das Jahr 694 ernannt wurden, und rechnete nun auf deren Beiſtand; aber erſter verſtand ſich beſſer auf die Tanzkunſt, als auf Politik, und letzter ward ſogar ſein Gegner [1]). Es waren zunächſt zwei Forderungen, deren Gewährung Pompejus als Ehrenſache betrachten mußte: die Beſtätigung ſeiner Anordnungen in Aſien und die Belohnung ſeiner Krieger durch Ackeranweiſung. Als er die erſtere im Senat beantragte, erhob ſich vorzüglich Lucullus und verlangte, Pompejus ſolle jede einzelne ſeiner Einrichtungen einer beſondern Prüfung unterwerfen. Lucull fand eine ſo kräftige Stütze vorzüglich an Cato, daß Pompejus, der eine allgemeine Beſtätigung forderte, in der Curie zurückgewieſen ward [2]). Der Vorſchlag einer Ackervertheilung an Pompejus' Krieger brachte auf deſſen Betrieb, der Volkstribun Flavius als Rogatio vor die Tribus [3]). Um dem Antrage auf dieſe Lex Agraria deſto eher Eingang zu verſchaffen, wurde ihr eine Ausdehnung auf alle ärmere Bürger gegeben. Als Gegner trat wieder Cato in die Schranken und vor allen Metellus. Zwiſchen dieſem und Flavius kam es zu ſo heftigen Auftritten, daß der Tribun den Conſul ins Gefängniß führen ließ. Aber weder Gefängniß noch Drohungen bewogen Metellus zum Nachgeben. Pompejus ſelbſt hielt es endlich für gerathen, den Eifer des Flavius zu hemmen, und auch die Erledigung dieſes zwei-

[1]) Dio 37, 49.

[2]) Dio l. c. Plut. Pomp. 46. Cato Min. 31. App. B. C. II. 9.

[3]) Cic. ad Attic. I, 18. 19.

an Ehrenpunkts vor der Hand aufzugeben [1]). In allen ſeinen Erwartungen getäuſcht, bereuete er es jetzt, das Kriegsheer entlaſſen zu haben [2]); — ein Beweis, was von ſeiner republikaniſchen Geſinnung zu halten iſt! Mit der Senatspartei und der Nobilität völlig zerfallen, giebt er ſich nun dem Volke ganz hin, ſchließt ſich enger an die Tribunen und tritt mit Ruſchen, wie dem nichtswürdigen Clodius, in Verbindung [3]).

## Zweites Kapitel.

### Das erſte Triumvirat bis auf Cäſar's Proconſulat.

In einer höchſt peinlichen Lage, die ſeine Würde und imperatoriſche Ehre gefährdete, befand ſich Pompejus, als Cäſar aus Spanien zurückkehrte. Dieſer hatte ſich dort durch kriegeriſche Thaten einigen Ruhm erkämpft, den Titel Imperator und die Anſprüche auf den Triumph erworben [4]); ja der vorher tief Verſchuldete kehrte als reicher Mann zurück. Cäſar erſcheint in den Vorſtädten Roms kurz vor den Conſular-Comitien und wünſcht, ſich abweſend um das Conſulat bewerben zu dürfen, damit er den Triumph nicht einbüße. Allein der Senat, der vielen Andern dies zugeſtanden hatte, hält bei ihm auf die perſönliche Anweſenheit. Cäſar, für den das Conſulat viel wichtiger war, als der Triumph, verzichtet auf dieſen und erſcheint als Privatus in der Stadt. Durch Vermittelung des Craſſus und Pompejus, die er für ſeine Abſicht zu ge-

[1]) Dio 37, 50. Plut. Cato 31.

[2]) Dio l. c.

[3]) Plut. Pomp. 31. Cato 46.

[4]) Dio 37, 52. Plut. Caes. 12.

winnen weiß, wird er einſtimmig zum Conſul für das Jahr 695 ernannt [1]). Erſt jetzt [2]) ſtiftet er Verſöhnung zwiſchen jenen Männern und ſchließt mit ihnen, unter Vorſpiegelung wechſelſeitigen Nutzens, das ſogenannte erſte Triumvirat. Die Dreimänner gelobten einander durch Eidſchwur, ſich wechſelſeitig bei ihren Staatsunternehmungen zu unterſtützen und versprachen, nichts zu thun, was einem von ihnen zuwider ſei [3]). Völliger Sturz der Ariſtokratie war der allgemeine Zweck dieſer Verbindung, neben welchem der Einzelne zugleich auf die gemeinſame Förderung ſeiner beſonderen Wünſche rechnete: dem Pompejus lag vor allem die Beſtätigung ſeiner aſiatiſchen Einrichtungen am Herzen. Jeder der Triumvirn hegte aber außerdem insgeheim Entwürfe, die gegen ſeine Collegen gerichtet waren; redlich hielt es keiner mit dem andern. Pompejus gedachte auf dieſem Wege wieder zu dem vorigen Anſehn emporzuſteigen und, in ſeiner hohen Meinung von ſich ſelbſt, rechnete er auf keine andere als die erſte Rolle in dieſem Bunde. Craſſus wollte noch reicher werden, als er war, und größeres Anſehn gewinnen, als ſeine Schätze ihm gegeben; er ſah die Zwiſtigkeiten zwiſchen Cäſar und Pompejus voraus und hoffte, während beide ſich im Gleichgewicht hielten, über beide emporzuſteigen. Cäſar's Plan reichte am weiteſten über den Bund hinaus. Den Sturz der Ariſtokratie vermochte er allein nicht herbeizuführen, alſo verband er ſich für dieſen Zweck mit den beiden Mächtigſten im Staat; aber er kannte die Menſchen, und ſo wagte er nichts bei der ſcheinbaren Erhebung ſeiner Verbündeten; er war ſich ſeiner eigenen Kraft bewußt und

[1]) Plut. Caes. 13. Suet. Caes. 18, Dio 37, 54.

[2]) Dio 37, 55. Suet. Caes. 19. Nicht früher, wie Plutarch angiebt. Vgl. Drumann III, S. 192.

[3]) Suet, Caes 19 Dio 37, 54 sqq. App. B. C. II, 9.

nhmte mit Bestimmtheit auf Siege über seine beiden Nebenmänner. Cäsar, der den Einfluß derselben allmälig auf sich zu leiten wußte, trug allein die nachhaltigen Vortheile dieses Triumvirats davon [1]). Nach der Absicht der Dreimänner sollte der Bund geheim bleiben; was jedoch nicht lange der Fall war [2]). Das kurzsichtige Volk jubelte über die Freundschaft jener Männer; aber mit Recht sah Cato in ihr, nicht in der nachfolgenden Feindschaft des Cäsar und Pompejus, das erste und größte Unglück für den Staat [3]). In Folge der Verbindung der drei Häupter vereinigten sich auch die Anhänger, welche jeder von ihnen nicht bloß unter dem Volke, sondern auch unter der Nobilität hatte, und so war eine Gewalt im Staate aufgestellt, der nichts widerstehen konnte [4]).

Den Optimaten bangte vor dem Consulate Cäsar's mit einem befreundeten Collegen; durch große Summen wird daher die zweite Consularstelle für Bibulus von den Centurien erkauft [5]). Der Schein der Mäßigung, den Cäsar sich im Anfange seines Amtes zu geben suchte [6]), verschwand in den Augen der Optimaten, als er mit Anträgen hervortrat, die man gewöhnlich nur aus dem Munde der Volkstribunen zu vernehmen pflegte [7]). Er legte dem Senat den Entwurf eines großen Ackergesetzes

---

[1]) Dio 37, 56. Vell. Pat. II, 44. Plut. Caes. 13.

[2]) Cicero klagt voll Unmuth über die Verbindung, und Varro schrieb sein »dreiköpfiges Ungeheuer«. Cic. ad Attic. II, 9. App. B. C. II, 9. Vgl. Drumann III, S. 193.

[3]) Plut. Pomp. 47. Caes. 13. Vgl. Cic. Phil. II, 10. Luc. Phars. I, 85.

[4]) Dio 37, 57. Plut. Pomp. 47.

[5]) Suet. Caes. 19. App. B. C. II, 10.

[6]) Dio 38, 1. App. B. C. II, 10.

[7]) Plut. Caes. 14

vor, folgenden Inhalts [1]): »Allen Bedürftigen, nicht bl
Soldaten, ſollen Ländereien angewieſen werden, um
der Armuth zu ſteuern, als auch dem Ackerbau aufz
und Einöden, welche der Krieg geſchaffen, zu bevölkern
Anweiſung fallen anheim alle noch unvertheilte Staat
reien mit Inbegriff des campaniſchen und ſtellatiſcher
Publicus [2]). Letztere Aecker ſollen denen zu Theil
welche drei oder mehrere Kinder haben; jedoch ſo, d
dieſen Grundſtücken eine Abgabe an die Staatscaſſe er
wird [3]). Falls das Staatseigenthum nicht ausreicht,
man Privatländereien dazu kaufen, aber nur mit guten
len der Eigenthümer und nach dem Werthe, mit dem
den letzten Cenſus-Rollen verzeichnet ſind. Das Gel
wird aus dem Schatze genommen, den Pompejus' Be
reichlich gefüllt hat: denn es iſt billig, was durch
erworben auch wieder für deren Nutzen zu verwenden.
zig tüchtige und unbeſcholtene Männer werden mit de
führung des Geſetzes beauftragt.«

Niemand im Senate vermochte dem Vorſchlage eine ſo
Seite abzugewinnen; ſo ſehr ward er theils durch den
theils durch Grundſätze der Billigkeit und Mäßigung e
len. Aber der Senat fürchtete das Anſehen, welches d
nahme des Ackergeſetzes dem Urheber deſſelben verſchaffen
Es war die Anſicht des ganzen Senats, was Cato aus

---

[1]) Dio 38, 1. Plut. Cato Min. 31—33. App. B. C. II, 10. index legg. p. 188.

[2]) Dieſer war keineswegs anfänglich ausgenommen, wie L giebt; aber die lex agraria des Jul. Cäſar beſchränkte ſ nicht allein auf ihn.

[3]) App. B. C. II, 10.

ter den vorliegenden Verhältniſſen nichts anders, als er werd
hemmende Auguriен lügen, falls ſie ſich nicht darböten. D
unverſchämte Drohung mit religiöſem Betruge kümmerte Cä
nicht; er beſaß kräftigere Waffen. Pompejus hatte die St
mit Veteranen angefüllt [1]), und bereits in der Nacht vor d
Comitien war von ihnen und von bewaffneten Volkshau
der Marktplatz beſetzt. Als Cäſar am Morgen die Verha
lung eröffnete und vom Dioscuren-Tempel aus zum Volke
dete, erſchien Bibulus mit ſeinem Anhange und drang zu ih
heran. Doch kaum öffnete er den Mund zur Einſprache,
warf man ihn die Stufen des Tempels herunter, zerbrach ſe
Conſular-Fasces, und vertrieb ihn vom Forum; ſelbſt
Tribunen, welche Bibulus' Partei gehalten, erlitten blu
Mißhandlungen. Eben ſo wenig half der hartnäckige Wi
ſtand Cato's: das Ackergeſetz wurde von allen Tribus be
tigt [2]). Noch einmal verſuchte Bibulus im Senate das G
rückgängig zu machen, fand aber auch hier jetzt wenig Anklan
Cäſar ließ ſeine Lex von den Tribus beſchwören, und v
pflichtete dann durch ein neues Plebiscit die Senatoren zu d
Eide auf daſſelbe, ſogar bei Todesſtrafe. So ſchwor d
ganze Senat, ſelbſt Metellus und Cato, die ſich am läng
geſträubt hatten [3]). Um die Verfügung über den campani
Acker noch mehr zu ſichern, mußte auch jeder Candidat e
öffentlichen Amtes ſich eidlich verpflichten, während ſeiner M
giſtratur keine Aenderung an dem Geſetz in Vorſchlag zu bri
gen [4]). Capua, früher Präfectur, wurde jetzt römiſche Colonie [5]

[1]) Plut. Pomp. 48.

[2]) Dio 38, 6. App. B. C. II, 11. 12 Plut. Pomp. 48. Cato 33

[3]) Dio 38, 7. App. B. C. II, 12. Suet. Caes. 20.

[4]) Cic. ad Attic. II, 18. pro Plancio 5.

[5]) Dio 38, 7. Vell. Pat. II, 44.

Beluſtigung halber begierig geleſen wurden [1]), um die ſi beſonders der erſtere wenig kümmerte [2]). Cäſar ordnet beſtimmte jetzt alles in der Stadt, mit der Willkür Alleinherrſchers [3]), ſo daß dies Jahr wohl ſcherzweiſe da ſulat des Julius und Cäſar genannt wurde [4]).

Nächſt dem Volke erfreuten ſich auch die Ritter der des allmächtigen Conſuls. Dieſe, die Pächter der S einkünfte, verpflichtete er ſich durch den erwirkten Erla dritten Theils ihrer Pachtſumme. Die Verheerungen d thridatiſchen Krieges hatten ihnen bedeutende Verluſte ge Im Senat waren ſie mit ihrem Geſuche abgewieſen; beantragte es vor den Tribus und ſetzte es durch. Au ſer Stand erhebt nun den Conſul zum Himmel und wir Senate entfremdet; ihr Wohlthäter konnte jetzt nicht blo ſie ſelbſt, ſondern auch auf ihre Scharen von Sclaven vorkommenden Gelegenheiten, rechnen [5]). — Erſt nachdem und Ritter völlig gewonnen waren, ſchritt Cäſar zur B gung der aſiatiſchen Verfügungen des Pompejus, die falls durch ein Plebiscit erfolgte. Lucullus, der ſich an heftig widerſetzte, wurde mit einer Anklage bedroht un den Widerſtand auf [6]).

Außer den obigen Anordnungen, wobei ihn Rückſichte Pompejus und ſich ſelbſt leiteten, ließ Cäſar mehrere e liche Verfaſſungsgeſetze durch die Tribus annehmen, nicht von jenen Verhältniſſen eingegeben waren. Vorz

---

[1]) Cic. ad Attic. II, 21.

[2]) Plut. Caes. 14. Dio 38, 6. Suet. Caes. 20.

[3]) Dio 38, 8.

[4]) Dio l. c. Suet. Caes. l. c. App. B. C. II, 13.

[5]) Dio 38, 7. Suet. Caes. 20. App. B. C. II, 13.

[6]) Dio l. c. App. B. C. II, 13. Plut. Pomp. 48. Suet. Ca

wichtig iſt das ſchon während ſeines erſten Conſulats erlaſſene Geſetz über die Provinzen, ſo wie ein anderes über Erpreſſungen. Jenes, die lex Iulia de provinciis ordinandis, beſtimmte unter anderm, daß der Statthalter in zwei Städten ſeiner Provinz ein Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe während ſeiner Verwaltung niederlegen mußte; eine Abſchrift davon hatte er gleichfalls an die Schatzkammer in Rom einzuſenden, wo ſie aufbewahrt wurde [1]). Außerdem verordnete dieſe Lex: keine prätoriſche Provinz ſolle länger als Ein Jahr, keine conſulariſche über zwei Jahre von Einem Statthalter verwaltet werden [2]). Man ſieht, Cäſar erkannte ſehr wohl, wo das Uebel zur Alleinherrſchaft war. Vielfach griff in die Provinzial-Verwaltung auch ſein zweites großes Geſetz ein, die lex Iulia repetundarum. Es ſollte vorzüglich die Provinzen vor unmäßigem Druck der römiſchen Behörden ſchützen [3]), war aber auch gegen Beſtechungen und Unterſchleife im weiteren Umfange gerichtet. In ihm hatte Cäſar viele frühere Verordnungen des Sullaniſchen, ſerviliſchen [4]) und anderer Geſetze zuſammengefaßt, aber auch mit eigenen Beſtimmungen vermehrt. Die ſehr umfaſſende Lex wird mit großem Lobe von den Schriftſtellern erhoben [5]).

Während Cäſar ſo die Optimaten durch Geſetze beſchränkte, welche er ſelbſt am wenigſten zu befolgen entſchloſſen war [6]),

[1]) Cic. epp. ad divers. V, 20. ad Attic. VI, 7.

[2]) Cic. Phil. 1, 8.

[3]) Cic. ad Attic. V, 10. 16. Vgl. Drumann III, S. 215.

[4]) Es wird in Coelii ep. 8. bei Cic. epp. ad divers. VIII das 101ſte Kapitel citirt.

[5]) Cic. pro Sext. 64. in Pison. 16 pro Rabir. 4.

[6]) Bei der lex repetundarum verletzte Cäſar ſelbſt in der Folge am meiſten den Abſchnitt, welcher in die lex majestatis hinüber griff, und das Verbot enthielt: »exire de provincia, educere exercitum bellum sua sponte gerere«, Cic. in Pison. 21.

Publius Clodius, aus dem alten berühmten Geſchle
Claudier, hatte als Krieger ſeine öffentliche Laufbahn
nen, indem er ſeinen Schwager L. Lucullus zum dritt
thridatiſchen Kriege nach Aſien begleitete. Frech und aus
ſend von jeher, machte ſich Clodius hier beſonders
tigt durch Meutereien, die er im Heere gegen den
herrn anzettelte [1]). Im Jahre 692 beging er, der begi
Liebhaber von Cäſar's Gemahlin, jenen bekannten Fre
gen die Bona Dea. Bei dem Proceß darüber rettet
beſtochene Richter, und die Rückſicht Cäſar's, der nicht
ihn zeugte, weil er es mit dem reichen Wüſtlinge und
ſtarkem Anhange unter dem Volke nicht verderben w
Durch das Zeugniß, welches Cicero gegen Clodius
ſo wie durch ſeine wiederholten Anſpielungen und Angr
ihn, lud der Conſular den tödlichen Haß des rachſüchtigen
boldes auf ſich [3]). Um ſeinen Gegnern, beſonders Cic
vergelten, entſagte er ſeinem Adel und ward Tribun
Schwierigkeiten zu entfernen, welche ſeiner Arrogatio,
ſeinem Tribunat im Wege ſtanden, war ihm Pompej
beſonders Cäſar behülflich [4]), denn dieſer rechnete auf die
barkeit des Tribunen, und erkannte in ihm ein nützliche
zeug für ſeine nächſten Plane. Am 10. December 6
Clodius das Tribunat an, und die Behandlung, welch
lus beim Schluß ſeines Conſulats erfuhr, war die erſt
von deſſen geſteigertem Uebermuthe [5]). Clodius' nächſte
ben war dahin gerichtet, ſeinen Anhang zu erweitern,

[1]) Dio 35, 14. Plut. Lucull. 34.

[2]) Plut. Caes. 9, 10.

[3]) Plut. Cic. 29.

[4]) Suet. Caes. 20. Cic. ad Attic. II, 12. Dio 38, 12.

[5]) Dio 38, 12.

Gunſt vor allem beim Volke zu erlangen, aber auch Ritter und Senat zu gewinnen [1]). Dieſen Zweck ſuchte er durch vier Geſetzesvorſchläge zu erreichen, mit denen er gleich zu Anfang des neuen Jahres hervortrat [2]).

Der erſte Antrag ging auf eine Lex Frumentaria. Bisher hatten die ärmern Bürger aus den öffentlichen Magazinen das Getreide zu einem ermäßigten Preiſe erhalten [3]). Clodius ſetzte es durch, daß der Staat es jetzt ganz umſonſt geben mußte [4]), und dadurch die Einbuße faſt des fünften Theils ſeiner Einnahme erlitt [5]). Ein zweiter Geſetzesvorſchlag unterſagte, an den Comitialtagen Auſpicien zu nehmen [6]): dadurch ward den Magiſtraten das alte und durch die Lex Aelia Fuſia neugeſicherte Recht genommen, auf den Grund der Himmelsſchau die Volksverſammlung aufzulöſen. Cicero's Eifer [7]) gegen dieſes clodiſche Geſetz darf uns nicht bewegen, daſſelbe für ſehr verderblich zu halten: denn an der Lex Aelia ſcheiterten heilſame wie verderbliche Beſchlüſſe; ſchon längſt war jenes religiöſe Gaukelſpiel der Ariſtokratie das Verſteck groben Betrugs, man ſah und hörte was man wollte und niemand durfte mit dem Magiſtrate rechten. Ja die Frechheit ſtieg ſo weit, daß

---

[1]) Dio l. c.

[2]) Dio 38, 13. Cic. in Pison. 4. Ascon. in Cic. Pis. p. 9 ed. Orelli.

[3]) Nehmlich den Scheffel zu ⅚ As, Liv. ep. 60. Schol. Bobiens. p. 300. ed. Orell.

[4]) Dio, Ascon. ll. cc.

[5]) Cic. pro Sext. 25.

[6]) Ascon. in Pisonian. l. c.

[7]) Cic. in Pison. 4. »a P. Clodio, fatali portento prodigioque reipublicae, lex Aelia Fufia eversa est, propugnacula muriique tranquillitatis atque otii.« Cf. Cic. pro Sext. 26.

man in voraus die Lüge ankündigte [1]). Unwürdiges
Lächerliches aus dem Staate zu entfernen, war nun fr
nicht die Abſicht des Clodius; der Antrag ſollte ihm ſ
Schlag gegen Cicero ſichern. Eigentlich verderblich war
Clodius' dritter Antrag, der die Zünfte und Innungen b
Seit alten Zeiten bildeten Handwerker und Künſtler zu
Corporationen, welche ihre Vorſteher, ihr gemeinſames E
thum, ihre heiligen Gebräuche und Zuſammenkünfte h
Die geſetzlich anerkannten wurden im Verlauf der Zeit
neuen Genoſſenſchaften vermehrt, und in manchen von
trat ein Geiſt hervor, der ſich oft gefährlich für die Ruh
Staates bewies. Durch mehrere Geſetze und Senatsbeſch
waren ſie ſchon zu verſchiedenen Zeiten beſchränkt word
zuletzt durch ein Senatusconſult vom Jahre 686, we
nur wenige von ihnen und zwar ſolche beſtehen ließ, w
für den Staat nothwendig ſchienen [3]). Clodius' A
ging nun nicht bloß auf die Herſtellung der durch den l
Senatsbeſchluß aufgehobenen, ſondern er rief auch viele a
Collegia ins Leben [4]). Die Gewerbe gaben indeß nur
Namen her für dieſe neuen Genoſſenſchaften, die er,
Cicero's hier wohl nicht übertriebenem Zeugniß [5]), aus
Hefe des Volks und aus Sclaven zuſammenſetzte. E
Abſicht war, ſtets gerüſtete Scharen von Klopffechtern zu
einigen, die auf jeden ſeiner Winke und für jeden ſeiner Z
ſchlagfertig waren [6]). Die Zuſammenkünfte der Zunftgen

[1]) M. ſ. oben S. 126.

[2]) Ascon. in Cornel. p. 75 ed. Orell.

[3]) Cic. in Pison. 4. Ascon. l. c.

[4]) Cic. in Pison. l. c. pro Sext. 25.

[5]) Cic. in Pison. l. c. post redit. in sen. 13.

[6]) Cic. pro Sext. 15.

waren ihm aber außerdem ein treffliches Mittel, seine Bubenstücke abzukarten und vorzubereiten. — Clodius' vierter Antrag war darauf berechnet, seinen Anhang unter den Senatoren und Rittern zu verstärken. Zu dem Amte der Censoren gehörte auch die Censura morum, deren Wesen und Heilsamkeit vorzüglich darin bestand, Handlungen und Gesinnungen zu rügen, die das gewöhnliche Strafrecht nicht berührte. Es war eine Sittenaufsicht über die Bürger, namentlich über Senatoren und Ritter. Jeder einzelne der beiden Censoren war bis jetzt befugt, ohne Verantwortung und Rechenschaft die censorische Rüge zu verfügen; wessen Namen er beim Ablesen der Senatoren- und Ritter-Rollen überging, der schied ohne weiteres aus dem Senat oder aus dem Ritterstande. Clodius' Antrag hob nun diese große Machtfülle der Censoren auf und bestimmte: sie sollten nur dann zu der censorischen Rüge befugt sein, wenn jemand förmlich bei ihnen angeklagt, überführt und durch das Urtheil beider Collegen verurtheilt sei [1]). Also nicht aufgehoben [2]), nur beschränkt ward von Clodius die Censur. Viele Optimaten wurden ihm auf diese Weise verpflichtet: denn die Zahl derer unter ihnen war gering, welche sich rein fühlten von den Sünden der höhern Stände [3]); aber die Gefahr, mit Recht oder Unrecht seinen Stand zu verlieren, war jetzt sehr vermindert.

Den Cicero hatten die List des Clodius und die Kurzsichtigkeit wohlmeinender Freunde verleitet, seinen anfänglichen Eifer gegen die Rogationen aufzugeben [4]); schweigend ließ er geschehen, was er wahrscheinlich doch nicht verhindern konnte: alle

[1]) Dio 38, 13. Ascon. in Pison. p. 9.

[2]) Cic. in Pison. 4. pro Sext. 25.

[3]) Dio 40, 57.

[4]) Dio 38, 14. Plut. Cic. 30. Cic ad Att. III, 15.

vier Vorſchläge wurden durch die Tribus zu Geſetzen erhoben. Auf Cicero's nachfolgendes Schimpfen gegen ſie iſt nicht zu geben; die Ariſtokratie hatte für ihre Abſichten, wenn auch nur momentan, ſolche Getreideſpenden, wie Clodius verfügte, und gleichfalls die Lex Aelia Fusia öfters hintangeſetzt[2]). Auch das Geſetz über die Collegia war an ſich unheilbringend; aber alle wurden es in der Hand ihres Urhebers, der ſie für ſchlechte Zwecke erlaſſen hatte.

Zunächſt ſollten ſie ihm ſeinen Schlag gegen Cicero ſichern, der nun erfolgte. Clodius trat mit dem fünften Antrage hervor: „es ſolle demjenigen Feuer und Waſſer unterſagt werden, der einen römiſchen Bürger ohne Urtheil und Recht getödtet habe[3])." Cicero war nicht genannt, indeß fühlte dieſer ſelbſt, wie jeder andere, daß die Rogation nur dem Vollſtrecker des Senatsbeſchluſſes gegen die Mitverſchworenen des Catilina gelte. Cicero, ſtatt ſich hinter dem Senatusconſult zu verſchanzen, deſſen Auftrag er vor vier Jahren nur ausgeführt hatte, und ſtatt den wirklichen Proceß erſt abzuwarten, erſcheint ſofort in Trauerkleidern und ſucht Hülfe bei den Decemvirn und Conſuln. Allein Cäſar wollte, Pompejus konnte nicht helfen und die Conſuln band ein Vertrag, der ihnen Provinzen ſicherte, zur Fügſamkeit gegen Clodius[4]). So floh der Bedrohete, nicht angeklagt noch weniger verdammt, obgleich es zum Exil, worüber das Volk zu entſcheiden hatte, noch Zeit genug war, bis die letzte Tribus zum Stimmen aufgerufen wurde. Durch ſeine Flucht hatte ſich Cicero ſelbſt verurtheilt. An demſelben Tage, an welchem er die Stadt verlaſſen,

[1]) Dio 38, 14.

[2]) Vgl. Drumann II, 238.

[3]) Vell. Pat. II, 45. Dio 38, 14.

[4]) Cic. pro Sextio 10. 39. Vgl. Drumann II, S. 243 ff.

Anfang Aprils 696, ließ Clodius auf dem Forum über Cicero's Verbannung abstimmen, welche, wie dieser später angiebt, von einer Anzahl Bettler, Meuchelmörder und anderer Söldlinge des Tribunen zur Lex erhoben wurde [1]). Kurz darauf wurde, gleichfalls auf Betrieb des Clodius, dem Cato durch die Tribus der Auftrag ertheilt, Cyprus für die Römer in Besitz zu nehmen und den Schatz des Ptolemäus nach Rom zu bringen. Auch das war Cäsar's Wille und Cato, anfangs widerstrebend, mußte sich fügen [2]). So waren also die beiden gefährlichsten Männer für Cäsar's Plane entfernt; erst jetzt trat das Haupt des Triumvirats in seine Provinz.

---

## Drittes Kapitel.

### Cäsar's Proconsulat bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges.

Das cisalpinische Gallien lag innerhalb der natürlichen, aber außerhalb der politischen Grenzen Italiens. Rom behandelte die fruchtbaren Gegenden vom Rubico bis an die Alpen noch als Provinz, und hatte sich mithin die gefährliche Verbindung der Civil- und Militär-Gewalt eines Statthalters in drohende Nähe gestellt. Nur wenige Tagemärsche bedurfte ein Heer, um von den Grenzen des diesseitigen Galliens die Hauptstadt zu erreichen [3]). Die Statthalterschaft dieses an Hülfsquellen aller Art reichen Landes war jetzt Cäsar überwiesen, und nicht für den durch sein eigenes Gesetz bestimmten ein-

[1]) Cic. pro domo 18.

[2]) Dio 38, 30. Plut. Cato 34 sqq. Drumann II, S. 205.

[3]) Von Ariminum bis Rom waren 1350 Stadien, oder 33¾ geographische Meilen, Strab. V, p. 348.

oder zweijährigen Zeitraum, ſondern auf fünf Jahre, dieſe wurden noch dazu ſpäter verdoppelt. An der Spitz vier Legionen ſtand dort der Mann, dem die Republi als ein leerer Name galt, und deſſen Herrſchſucht ſo war, wie ſein Talent ſie zu befriedigen. Mit prophet Geiſte rief Cato, als die Tribus den Vorſchlag des Ba zur Ler erhoben: »Rom wählt ſich einen Herrn und ihn ſelbſt in ſeine Burg ein [1]).« Cäſar hatte ſich in die ſtigſte Lage geſetzt, um ſeine Abſicht zu erreichen und nu hätte ſie mit planmäßigerer Schlauheit benutzen können. dieſſeitige Gallien bildete gewiſſermaßen ſein Lager gegen das jenſeitige ward das Feld ſeiner Siege und ſeiner C In neun Jahren unterwarf er ſich das ganze jenſeitige Ausnahme der Provincia, noch freie Gallien; zweimal er, der erſte unter den Römern, über den Rhein und hi oder beſchränkte die Unternehmungen der Germanen au linke Rheinufer. Zweimal landete er in dem bis dahin unbekannten Britannien, und eröffnete hier den Römer die Zukunft neue Siegesbahnen. Er vermehrte die jäh Staatseinnahmen [2]), und erwarb ſich den zweideutigen R von den drei Millionen Menſchen, denen er in freventli ſuchten Kriegen gegenüber geſtanden, eine gemordet und andere Million zu Sclaven gemacht zu haben [3]). Cäſar k ohne Auftrag des Senats für ſich und ſeinen Ehrgeiz. galliſchen Feldzüge dienten ihm dazu, durch ſeinen Krieg zu imponiren, ſich ein Heer zu bilden, dem an Tap Disciplin und begeiſterter Anhänglichkeit an ſeinen Fel

[1]) Plut. Cato min. 33.

[2]) Suet. Caes. 25. Dio 40, 43.

[3]) Plut. Caes. 15.

kein anderes gleich kam[1]). Der ausgedehntere Krieg gab ihm Gelegenheit und Vorwand, die Zahl seiner Krieger fast um das Dreifache zu vermehren[2]). Durch die Dauer seines Proconsulats gelang ihm das wichtigste: die Krieger loszulösen von dem Staate und den heimischen Verhältnissen, ihr Interesse an den Feldherrn, als ihr alleiniges Oberhaupt, zu knüpfen. Während so das Heer Rom aus den Augen verlor, war aber des Proconsuls Aufmerksamkeit auf die Hauptstadt desto reger. Bei den meisten Verhältnissen derselben hatte er die Hände im Spiel und leitete sie aus der Ferne. Den Winter brachte er meistens in Luca, hart an Italiens Grenze, zu. Hierher kamen dann die angesehensten Männer Roms, um dem erhabenen Sieger Glückwünsche zu bringen und ihre Ergebenheit zu beweisen[3]). Von hier wirkte er durch Intriguen und Bestechungen auf die Gestaltung der Dinge in der Hauptstadt. Mit Roms Waffen besiegte Cäsar Gallien, mit römischem und gallischem Gelde Rom selbst[4]).

Pompejus war schon während Cäsar's Consulat zur zweiten Rolle im Triumvirat herabgedrängt; sein Ansehn war fortwährend im Sinken. Ohne Amt und Heer, ein Privatmann, der Nobilität verfeindet, dem Volke nicht eng verbunden, hatte er zu Rom für die Aufrechthaltung der julischen Gesetze zu sorgen. Wurden sie zurückgenommen, so drohte auch der Anerkennung seiner Verfügungen in Asien der Untergang, und

---

[1]) Plut. Caes. 16. Pomp. 51.

[2]) Oudendorp zu Suet. Caes. 24. Drumann III, S. 234.

[3]) Plut. Caes. 21. App. B. C. II, 17. Der Zudrang war so groß, daß man im Winter 698 gegen 200 Senatoren bei Cäsar sah, und vor seinem Hause nicht weniger als 120 Fasces der hohen Staatsbeamten zählte, Plut. Pomp. 51.

[4]) Plut. Pomp. l. c. Caes. 21.

ihm ſelbſt Hohn und gänzliche Verachtung; alſo beſtande
fort. Dadurch war aber Cäſar in der Lage, ſich weit
ſeine Bundesgenoſſen zu erheben. Dieſer hatte daher den
theil vom Triumvirat, Pompejus aber die Mühe und
Haß, den es erregte [1]). Das Schwierige ſeiner Lage
aber jetzt vorzüglich durch Clodius vermehrt. Dieſer bis
Gehülfe der Machthaber blieb ihnen nur ſo lange treu, b
Rache an Cicero genommen hatte. Kaum iſt aber ſein M
ſacher entfernt, ſo wendet Clodius die Waffen gegen Po
jus. Durch Geld beſtochen, befreiet er den Sohn des
niſchen Königs Tigranes [2]), den Pompejus bei ſeinem Trium
mit aufgeführt hatte und ſeitdem als Gefangenen zu Ro
Gewahrſam hielt. Zu dieſer Verletzung der Rechte des Tr
phators kamen noch Anklagen, welche Clodius über mehre
hänger des Pompejus verhing, und Schmähungen, die
jeder Gelegenheit gegen den Stolzen ausſtieß [3]). Das ge
ſame und ſchrankenloſe Toben des Clodius und ſeiner B
bolde hatte die Folgen, daß Pompejus dem Senat ſich w
anzuſchließen ſuchte und die Rückkehr des Cicero betrieb,
ihn gegen Clodius zu gebrauchen, wie er früher Clodius
gen Cicero gebraucht hatte [4]). Die Unterhandlungen wegen
Herſtellung des Verbannten füllen einen großen Theil
und des folgenden Jahres, und wer weiß, wie lange ſie
noch verzögert hätte, wenn nicht Clodius in ſeinem Ueber
auch die juliſchen Geſetze angegriffen hätte [5]). Nun willigt

---

[1]) Die genauere Entwickelung dieſer Verhältniſſe ſehe man bei
mann III, S. 261. u. a. St.

[2]) Dio 38, 30.

[3]) Dio l. c. Plut. Pomp 45.

[4]) Plut. Pomp. 49.

[5]) Cic. pro domo 15. Vgl. Drumann II, S. 281.

Cäsar in die Rückkehr. Aber so ohnmächtig war der Senat, daß er erst durch einen andern Bandenführer, Milo, den Sieg über Clodius und seine Fechter gewinnt. Jenem verdankt es Cicero, daß die Aufhebung seiner Verbannung endlich am vierten Sextilis 697 in den Centuriatcomitien durchgesetzt wird [1]).

Pompejus rechnete auf Cicero's Dankbarkeit und Hülfe, um sich aus seiner widerwärtigen Stellung empor zu heben. Gelegenheit dazu bot eine drückende Theuerung, welche um die Zeit der Rückkehr Cicero's das Volk zu gefährlichen Aeußerungen seines Unmuths trieb. Zur Abhülfe des Uebels empfahl Cicero im Senat, Pompejus durch außerordentlichen Auftrag die Aufsicht über das Getreidewesen und die Zufuhr für den Zeitraum von fünf Jahren zu übertragen. Der Senat willigt ein und das Volk bestätigt den Vorschlag [2]). Pompejus' Wunsch ward indeß nur zur Hälfte erfüllt: er hatte auf die Verbindung eines militärischen Commandos mit jenem Auftrag gehofft. Jedoch diese Absicht, an die Spitze einer Militärmacht zu treten, vereitelten ihm die Optimaten sowohl in diesem, wie auch im nächsten Jahre, wo er Ptolomäus Auletes wieder in sein Reich zurückzuführen wünschte [3]). — Clodius mit seinen Banden tobte übrigens fort in Rom. Durch das Aedilenamt, welches ihm sein Anhang für das Jahr 698 verschafft hatte, vor eigener Anklage gesichert, belangt er jetzt Milo wegen Gewaltthätigkeit. Bei diesem Proceß hoffte er weniger auf Sieg über seinen wohlgeschützten Gegner, als er es auf Verunglimpfung und Mißhandlung der Vertheidiger desselben, namentlich des Pompejus, abgesehen hatte; dieser wird auch auf eine

---

[1]) Vell. Pat. II, 45.

[2]) Dio 39, 9. Cic. ad Attic. IV, 1.

[3]) Dio 39, 12 sqq Plut. Pomp. 49.

Weiſe dem Hohngelächter des Pöbels preisgegeben, die
vornehmen und unbehülflichen Mann ganz aus ſeiner Faſſu
bringt [1]). Klar durchſchaute der geſunkene Held ſeine Lage,
die Nobilität ihm immer noch feindlich gegenüberſtehe und
Volk von ihm abgewandt ſei [2]). Mehr als alles andere
kümmerte ihn aber die Stellung Cäſar's. Es kränkte ſei
Stolz und machte ihn beſorgt, daß der neue Ruhm deſſe
den ſeinigen zu überflügeln begann. Mit dem lauteſten B
fall vernahm und pries man Cäſars Thaten in Gallien
erhob ſie über alle andere. Die größten Geldſummen wur
für ihn decretirt, obgleich er ſie nicht einmal nöthig zu ha
ſchien. Befeſte wurden ihm beſchloſſen von längerer Da
als je. Alles wandte ſich der aufgehenden Sonne zu [3]).

Das Beſtreben des Pompejus, gegen Cäſar wieder emp
zuſteigen, war der Grund, daß er ſich jetzt mit Craſſus nä
befreundete. Beide ſchließen ſich enger an einander und komm
überein, das Conſulat für das nächſte Jahr (699) zu beſ
den [4]). Das konnte nicht wohl ohne Cäſar's Zuſtimmung
Hülfe geſchehen. Eine Zuſammenkunft in Luca hat ein
wünſchtes Reſultat, weil Cäſar auf dieſe Weiſe auch eig
Intereſſen fördert. Denn verhilft er Pompejus und Craſ
zum Conſulat, ſo iſt der hartnäckige und wohlunterſtützte C
didat L. Domitius Ahenobarbus zurückgedrängt [5]), und die
ein angeſehener, entſchiedener Ariſtokrat, hatte gedroht, als C
ſul dem Cäſar das Heer zu entwinden [6]). Außerdem wünſ

---

[1]) Dio 39, 18. 19.

[2]) Cic. ad Quint. frat. II, 3.

[3]) Dio 39, 25. Plut. Pomp. 51.

[4]) Dio 39, 26. 27.

[5]) Dio 39, 31. App. B. C. II, 17.

[6]) Suet. Caes. 24.

der Proconsul von Gallien Besoldung für die eigenmächtig geworbenen Legionen [1]), und vor allem die Verlängerung seiner Statthalterschaft. Nachdem die Triumvirn sich wechselseitige Unterstützung ihrer Wünsche zugesagt hatten [2]), eilen Pompejus und Crassus zurück, und bald zeigten sich die Wirkungen der Berathung zu Luca. Bis zu Anfang des Jahres 699 waren die Wahlcomitien hintertrieben; jetzt muß ein Zwischenkönig Pompejus nebst Crassus zu Consuln ernennen; mit Gewaltthätigkeiten wird ihre Wahl durchgesetzt, durch Gewalt und Bestechung werden befreundete Männer zu den übrigen Staatsämtern befördert [3]). Pompejus gab sich den Schein, nichts weiter zu verlangen; aber das Consulat war ihm Mittel, nicht Zweck. Trebonius, ein befreundeter Volkstribun, beantragte bei den Tribus für die Consuln Spanien und Syrien als Provinzen auf fünf Jahre, und zwar mit freier Entscheidung über Krieg und Frieden und der Vollmacht, nach Bedarf und eigenem Ermessen, die Truppen-Contingente der Bürger und Bundesgenossen zu bestimmen. In einer zweiten Rogation beantragte derselbe Tribun für Cäsar die Verlängerung seines Proconsulats auf einen neuen fünfjährigen Zeitraum [4]). Die Machthaber in Rom, welche das erste wollten, mußten auch den zweiten Antrag unterstützen. Umsonst mahnte Cicero, die Macht Cäsar's noch zu vermehren, umsonst sträubten sich die Optimaten; entschiedener Widerspruch wurde durch Gewalt beseitigt, und unter Blutvergießen erhielten beide

---

[1]) Plut. Caes. 21. Drumann III, S. 264.

[2]) Plut. Caes. 21. App. B. C. II, 17.

[3]) Dio 39, 31. 32. App. B. C. II, 17. 18. Plut. Cat. min. 42.

[4]) Dio 39, 33. Plut. Pomp. 52. Caes. 21. App. B. C. II, 18. Liv. ep. 105.

Vorschläge in den Tributcomitien ihre Bestätigung [1]). Pompejus wählte sich Spanien, Crassus, dessen Habsucht nach dem Kriege gegen die Parther verlangte, Syrien. Glanz verlieh Pompejus seinem Consulate durch die Einweihung des von ihm, oder seinem Freigelassenen Demetrius, erbauten Theaters. Allein die Gunst, die er sich durch dies Geschenk, wie durch fünftägige Spiele und Wettkämpfe, durch Thierhetzen und Elephantenkämpfe erwarb, büßte er wieder ein, als er mit Crassus die Aushebung zu den Legionen betrieb. Größern Anstoß erregte es aber, daß er nach abgelaufenem Consulatsjahre Italien nicht verließ, sondern Heere und Provinzen seinen Legaten übergab [2]). Indem er in der Nähe Roms blieb, angeblich um für die Zufuhr der Stadt zu sorgen, hoffte er über Senats- und Volksversammlung zu gebieten, und so alle Verhältnisse zu seinem Vortheil zu leiten. Crassus dagegen erwartete nicht einmal das Ende seines Consulats, sondern eilte, noch vor dem Jahre 700, trotz den Einwendungen der Tribunen und unter Verwünschungen des Volkes, zum Kriege gegen die Parther [4]).

Pompejus hatte die Mittel in Händen, Ordnung und Gesetzmäßigkeit in der Stadt wieder zu erwecken; und wenn Clodius sich jetzt, für eigene Zwecke [5]), den Consuln anschloß, so ließ sich um so mehr auf Ruhe hoffen. Aber der Unfug bei den Gerichten und Wahlen dauerte fort [6]), und man merkte bald, daß Pompejus nicht bloß darauf ausging,

---

[1]) Dio 39, 34 sqq. Plut. Cato min. 43.

[2]) Dio 39, 38. 39. Plut. Pomp. 53.

[3]) Dio 39, 39.

[4]) Dio l. c. Plut. Pomp. 52.

[5]) Cic. ad Quinat. frat. II, 9. Vgl. Drumann II, S. 393.

[6]) Dio 39, 55.

Anhänger gegen das Recht in Schutz zu nehmen und bei ihren Bewerbungen zu fördern; ſondern daß gerade die Zerrüttung aller Ordnung in ſeinem Plane lag. Die Stellung als Conſul und Proconſul nützte dem Pompejus nur in ſo fern, als ſie ihm Gelegenheit gab, ſich gegen Cäſar wieder zu heben; allein ſie genügte nicht, um dieſen zu überbieten. Für ſeinen Zweck wünſchte er die Dictatur, und um die Nothwendigkeit derſelben recht anſchaulich zu beweiſen, vermehrt er jetzt, ſo viel an ihm lag, den geſetzloſen Zuſtand Roms [1]). Vergeblich durch ſeine Intriguen wurden die Wahlcomitien im Jahre 700 von einem Monate zum andern verſchoben; ja die Hälfte des folgenden Jahres verſtrich ohne Conſuln [2]): die Tribunen hatten ſich in alle Magiſtraturgeſchäfte eingedrängt, und jedes Verhältniß war ihrer Willkürgewalt preisgegeben [3]). Von ihnen war zur Abhülfe der Verwirrung ein Militärdictat in Vorſchlag gebracht, aber nicht durchgeſetzt; eben ſo wenig Billigung fand der Antrag auf die Dictatur für Pompejus: die Nobilität fürchtete ihn, und Sulla's Zeiten waren auch nicht vergeſſen. Aber Pompejus ſchien doch der einzige Mann zu ſein, der helfen konnte. Alſo wird er durch einen Senatsbeſchluß in die Stadt berufen und mit dem Auftrage verſehen, die Ordnung wieder herzuſtellen. Pompejus kommt, heißt den Beſcheidenen und muß zur Wahl der Conſuln, die nun für den Reſt des Jahres eingeſetzt werden, ſeine Hände bieten [4]).

Gegen Ende des Sommers 700 war Julia, Cäſar's Toch-

---

[1]) App. B. C. II, 19. Plut. Pomp. 54.

[2]) Dio 40, 17.

[3]) Dio 40, 45. Plut. Pomp. l. c.

[4]) Dio 40, 45. 46. Plut. Pomp. 54.

ter und Pompejus' Gemahlin, geſtorben. Bereits damals fürch tete man, in Folge dieſes Ereigniſſes, den baldigen Bruch d beiden Machthaber [1]); denn Julia ward allgemein als Pfan der Eintracht [2]) zwiſchen ihnen betrachtet. Ungleich wichtig für das Verhältniß des Pompejus zu Cäſar war der Unte gang des Craſſus, der im Sommer 701 mit dem größt Theile ſeines Heeres den Parthern erlag. Craſſus' Geld u Anhang wog bedeutend auf der Schale der ſchwächern Parte durch ſeinen Beitritt zu dieſer vermochte er das Gleichgewic herzuſtellen [3]). Jetzt aber ſtand Ein Mann gegen Einen, u niemand war, der ein Mißverhältniß der Macht wieder au gleichen konnte. Auch dieſer Tod beſchleunigte die Ausführun von Cäſar's Plane nicht; aber Pompejus, der früher ſtets d Wahn genährt, es ſei ihm ein Leichtes, den Mann wieder zu ſtürzen, den er ſelbſt, wie er glaubte, emporgehoben, begin jetzt den Bruch zu fürchten [4]), und ſtrebt deſto eifriger n der Dictatur [5]). Wie wenig es ihm Ernſt mit der Begrü dung einer dauernden Ruhe war, zeigt der Umſtand, daß nichts that, um die Wiederkehr des für den Augenblick unte drückten Unfugs zu verhindern. Er verließ wieder Rom, oh daß für die Nachfolger der jetzigen Obrigkeiten geſorgt wa Daher wiederholten ſich die alten Händel unter den Candid ten und wurden nur noch heftiger, weil unter ihnen Milo u Clodius ſich befanden, und letzter ſeine Rotte vermehrte [6]).

[1]) Plut. Caes. 23. Plut. Pomp. 54.

[2]) »Concordiae pignus, Iulia.« Vell. Pat. II, 47.

[3]) Plut. Caes. 28. Plut. Pomp. l. c.

[4]) Plut. Caes. l. c.

[5]) Plut. Pomp. 54.

[6]) Vell. Pat. II, 47. Cic. pro Milone 9. Ascon. in Milonian. p 31. ed. Orelli.

Die Conſuln konnten die Wahlen nicht durchſetzen, und die Maßregeln des Senats führten eben ſo wenig zum Ziele. Das Jahr 702 begann und Rom hatte weder Conſuln, noch Prätoren; die Zwiſchenkönige aber waren ohne Kraft [1]). Der Unfug einiger Tribunen und die Greuel der Anarchie ſtiegen höher als je: faſt kein Tag verging ohne Blutvergießen; drei Banden hatten gewöhnlich den Markt beſetzt. Die Ermordung des Clodius durch Milo riß endlich den Pöbel über alle Schranken hinaus [2]). Aufs neue kam nun, und lauter, die Wahl eines Dictators zur Sprache: ſelbſt Cato meinte, jede Regierungsform ſei beſſer als Anarchie [3]).

Mit Wohlgefallen ſchaute Pompejus den Wirren zu: wie er es gewollt, ſo war's gekommen; er hofft nun wieder zum Heil bei den Staatsgebrechen erkoren zu werden und täuſcht ſich nicht. Durch einen Senatsbeſchluß wird er mit dem Imperium und den Tribunen beauftragt, für das Wohl des Staates zu ſorgen und ermächtigt, zu dieſem Zweck Werbungen in ganz Italien zu veranſtalten [4]). Nachdem Pompejus die Aushebung beſorgt hat, erſcheint er wieder vor den Thoren Roms und wird nun [5]) freilich nicht zum Dictator, wie ſeine Partei wollte, aber doch zum Conſul ohne Collegen ernannt; erſt nach zwei Monaten, ſo lautete eine Nebenbeſtimmung des Beſchluſſes, ſoll ihm verſtattet ſein, ſich ſelbſt einen Amtsgenoſſen zu wählen [6]). Wahrſcheinlich würde Pompejus hiermit nicht

[1]) Dio 40, 46. Plut. Pomp. l. c. Ascon. in Milonian. p. 32.

[2]) Plut. Cato min. 47. Dio 40, 48. 49.

[3]) Plut. Cato min. 47. Plut. Pomp. 54.

[4]) Cic. pro Mil. 26. Ascon. in Milonian. p. 35. Dio 40, 49. Vgl. Drumann III, S. 360.

[5]) Am 25. Febr. 692, Ascon. p. 37.

[6]) Dio 40, 50. App. B. C. II, 23. Plut. Pomp. 54. Cato min. 47. Vell. Pat. II, 47.

so pünktlich gewesen sein, wenn er nicht befürchtet hätte, Cäsar möchte sich in die zweite Consulatsstelle eindrängen; er wählt also Scipio, seinen jetzigen Schwiegervater, zum Collegen, und damit sich Cäsar nicht verletzt fühle, läßt er ihm durch die Tribunen die Erlaubniß ertheilen, abwesend, aber zur gesetzlichen Zeit, um das Consulat sich bewerben zu dürfen [1]).

Das Jahr 702 bildet einen Wendepunkt in Pompejus Politik. Die bisher unerhörte Auszeichnung, abwesend, ohne Bewerbung, als Proconsul an der Spitze eines Heeres, zum alleinigen Consul gewählt zu sein, schmeichelt seinem Stolz und gewinnt ihn gänzlich der senatorischen Partei [2]). Selbst mit Cato leitet er ein scheinbar freundschaftliches Verhältniß ein [3]). In demselben Maße, wie er jetzt den Optimaten sich hingiebt, wird er natürlich dem Cäsar entfremdet [4]), und dieser merkt sehr bald, welche Pfeile gegen ihn gespitzt werden. Pompejus war beauftragt, Meutereien zu unterdrücken, Ruhe und Ordnung herzustellen [5]); dieser Zweck ward erreicht [6]). Gewaltthätigkeit und Amtserschleichung waren die Hauptverbrechen, welche die Verwirrung im Staat herbeigeführt hatten; gegen sie wandte er vorzüglich seine Thätigkeit [7]). Er begnügte sich aber nicht, den ältern scharfen Strafbestimmungen Nachdruck zu geben, sondern trat mit neuen Gesetzen hervor, die scheinbar gegen jene Verbrechen gerichtet waren, aber tiefere Zwecke

[1]) Dio 40, 51. Vgl. Drumann III, S. 365 ff.
[2]) Liv. ep. 107. Vell. Pat. II, 47. Dio 40, 50.
[3]) Plut. Cato min. 48.
[4]) Vell. l. c.
[5]) Liv. ep. 107. Tac. Ann. III, 28.
[6]) Plut. Pomp. 55.
[7]) App. B. C. II, 23. Vell. Pat. II, 47.

verſorgen. Seine lex de vi war gegen Milo gerichtet, den er noch immer als Gegner fürchtete, und deſſen Verbannung er jetzt herbeiführte [1]). Durch die andere lex de ambitu hoffte er Cäſar zu treffen. Denn indem er das Geſetz, gegen das Erkaufen der Stimmen bei den Wahlen, mit rückwirkender Kraft bis zu ſeinem erſten Conſulate (684) ausgedehnt wiſſen wollte, lag natürlich auch Cäſar's Conſulat (695) in dieſem Zeitraume. Allein die Freunde Cäſar's durchſchauten die Fallſtricke, die dem Proconſul Galliens gelegt werden ſollten, und vereitelten die ſo weit zurückwirkende Kraft des Geſetzes [2]). Aber trotz dem veranlaßte der Machthaber in Rom dadurch eine Menge Anklagen und Proceſſe, die man lieber der Vergeſſenheit hätte übergeben ſollen, um der ſchuldbelaſteten Gegenwart und der unheilſchwangern Zukunft die ganze Aufmerkſamkeit zu widmen [3]). Die tumultuariſche Störung der Gerichte hatte freilich jetzt ein Ende; jedoch die dabei aufgeſtellten Soldaten und Pompejus' Gegenwart [4]) beſchränkten nicht bloß die Frechheit der Patrien, ſondern auch die Freiheit der Richter; vor allem aber ſchändete der Große ſelbſt durch erzwungene Urtheile die Rechtspflege, und durch eigene Nichtachtung ſeine Geſetze [5]). Er unterſagte die Lobreden für Angeklagte und erſchien bald dar-

---

[1]) Vell. Pat. II, 47. Vgl. Drumann II, S. 351.

[2]) Plut. Cato min. 48. App. B. C. II, 23. Obgleich in den Worten Appian's ἐπεὶ καὶ τὴν ἑαυτοῦ δευτέραν ὑπατείαν etc. nicht liegt, was Freinsheim (suppl. Liv. 107, 33.) daraus folgert: contraxit tempus, et secundum consulatum suum (699) finem impunitatis et quaestionum constituit.

[3]) App. B. C. u. Plut. ll. cc.

[4]) Dio 40 53. 54. App. B. C. II, 24.

[5]) »Gnaeus Pompejus tertium consul suarum legum auctor idem ac subversor«, Tac. Ann. III, 28. Vgl. Plut. Cato min. 48.

auf ſelbſt als Laudator [1]). Er verbot den Proconſuln und Proprätoren die Uebernahme einer Provinz vor dem zurückgelegten fünften Jahre nach der Magiſtratur, aber ließ ſich ſelbſt, noch während ſeines Conſulats, die Verwaltung Spaniens auf fünf Jahre verlängern [2]), und tauſend Talente jährlich aus dem Staatsſchatze zum Unterhalte ſeiner Truppen anweiſen [3]). Die Ungeſetzlichkeiten, die ſich Pompejus erlaubte, waren in den Augen des Volks die Rechtfertigung der Forderungen Cäſar's.

Das Jahr 703 geſtaltete die Verhältniſſe zwiſchen beiden bereits ſo, daß die feindliche Löſung nicht mehr zweifelhaft und fern geſtellt erſchien. Cato, welchem Pompejus und Cäſar gleich gefährlich für den Freiſtaat galten, hatte ſich um das Conſulat für dieſes Jahr beworben, um beiden entgegen zu arbeiten; allein er drang nicht durch [4]), ſondern M. Claudius Marcellus, ein Anhänger des Pompejus, und Sulpicius Rufus wurden gewählt [5]). Pompejus, der Rom verlaſſen hatte angeblich, um in ſeine Provinz zu gehen, blieb in Italien und leitete nach wie vor alles in Rom: denn der größere Theil des Senats ſtand fortwährend mit ihm in gutem Vernehmen, weil man ihn weniger fürchtete als Cäſar [6]). Gegen dieſen erfolgten jetzt von Marcellus, dem Werkzeuge des Pompejus, die erſten feindlichen Schritte. Der Conſul drang in der Curie darauf, dem Cäſar Nachfolger zu ſchicken, da der Krieg in

---

[1]) Dio 40, 52. 55. Plut. Pomp. 55.

[2]) Dio 40, 56. Plut. Caes. 28. Plut. Pomp. l. c. In letzter Stelle iſt irrig von vier Jahren die Rede.

[3]) Plut. Pomp. l. c.

[4]) Plut. Cato 50.

[5]) Dio 40, 58. 59.

[6]) App. B. C. II, 25. Dio 40, 59.

Gallien beendigt sei; auch solle man dem Abwesenden keine Bewerbung um das Consulat gestatten [1]). Das eine war so ungerecht wie das andere: denn Cäsar's Proconsulat war erst mit dem letzten December 704 zu Ende, und das erneuerte Gesetz des Pompejus, welches abwesende Bewerber vom Consulat ausschloß, enthielt eine Ausnahme zu Cäsar's Gunsten [2]). Die Anträge des Marcellus scheiterten an der Einsage mehrerer Tribunen und dem Widerspruche des zweiten Consuls [3]). Auch Pompejus war noch gegen entscheidende Maaßregeln; man hörte von ihm bloß allgemeine Aeußerungen wie die: ein jeder müsse dem Senate Folge leisten [4]). Fortwährend drängte der Marcellus zu Feindseligkeiten; eine bittere Kränkung Cäsar's sollte zum Ziele führen [5]). Durch das vatinische Gesetz ermächtigt, hatte Cäsar während seines Consulats die latinische Colonie Novum Comum im transpadanischen Gallien mit fünftausend Anbauern vermehrt und der Stadt die römische Civität verliehen [6]). Unter dem Vorwande, daß Cäsar durch Gunstbezeigungen jene Lex erlangt und seine Befugniß noch überschritten habe, trug Marcellus im Senat darauf an, jener Colonie das Bürgerrecht wieder zu entziehen [7]). Dieser Vorschlag ward angenommen [8]), und um Cäsar den Beweis zu liefern, wie wenig Rücksicht man auf seine Begünstigung der Transpadaner und auf seine Einrichtungen nehme, ließ der Consul einen

---

[1]) Dio l. c. Suet. Caes. 28.
[2]) Suet. Caes. 29.
[3]) Suet. Caes. l. c. Dio 40, 59.
[4]) Cic. ad divers. VIII, 4.
[5]) Plut. Caes. 29.
[6]) Strab. V, p. 213.
[7]) Suet. Caes. 28.
[8]) Plut. Caes. 29.

Bürger von Comum wegen eines Vergehens mit Ruthen g
ßeln und forderte ihn höhnend auf, die Spuren der Sch
als Zeichen ſeiner Peregrinität dem Cäſar zu zeigen [1]).

So verſuchte Marcellus durch alle Mittel einen Bruch
beizuführen, den aber der Senat und die Machthaber ſ
noch immer verſchoben; man wollte erſt rüſten. In R
hatten ohnedies die Wortführer des Krieges in dieſem Ja
eine zu heftige Oppoſition an dem zweiten Conſul und einig
Tribunen [2]). Selbſt da, als man ſich hinlänglich überzeu
hatte, Pompejus werde es nicht zugeben, daß Cäſar Prov
und Heer behalte und zugleich Conſul ſei [3]), faßte der Sen
am dreißigſten September nur den vorläufigen Beſchluß: d
Conſuln des nächſten Jahres ſollten am erſten März über d
Verleihung der Conſular-Provinzen einen Vortrag im Sen
halten; zugleich wurde feſtgeſetzt, daß keinem der ſonſt zur I
terceſſion Berechtigten verſtattet ſein ſolle, mit ſeinem Veto h
vorzutreten [4]). Merkwürdig ſind die Aeußerungen, welche m
Pompejus während dieſer Verhandlungen entlockte. Vor d
erſten März könne er, ohne ungerecht zu handeln, nichts ü
Cäſar's Provinzen feſtſetzen, jedoch dann werde er kein A
denken tragen. Aber, fragte ihn jemand, wenn dann Cä
ſowohl Conſul ſein, als auch ſein Heer behalten will? D
wäre, erwiederte Pompejus, wie wenn mein Sohn den St

[1]) Plut. l. c. App. B. C. II, 26. Der Gezüchtigte war keine
tiniſche Magiſtratsperſon, ſondern nur ein Bürger von Nov
Comum, Cic. ad Attic. V, 11, der aber durch Cäſar römiſc
Bürger geworden, und als ſolcher nicht gegeißelt werden dur
Das Verhältniß hat zuerſt Drumann III, S. 383 richtig dur
ſchaut.

[2]) Coelius bei Cic. ad div. VIII, 5.

[3]) Coelius bei Cic. ad div. VIII, 9.

[4]) Coelius bei Cic. ad div. VIII, 8. Drumann III, S. 380 ff.

gegen mich aufhöbe![1]) In solcher Stellung wähnte sich Pompejus dem Cäsar gegenüber; noch jetzt hegte der Verblendete den Wahn, mit leichter Mühe den emporgewachsenen Rival wieder stürzen zu können[2]). Von seinen Anschlägen gegen Cäsar versprach er sich die glücklichsten Erfolge, da es gelungen war, Aemilius Paullus und Claudius Marcellus zum Consulat, Cajus Curio aber zum Tribunat des Jahres 704 zu befördern, denn alle drei waren oder galten wenigstens bis jetzt als erbitterte Feinde des Proconsuls von Gallien[3]).

Schon längst hatte Cäsar die Stimmung des Pompejus wie des Senats durchschaut; auch jetzt verkannte er die Absicht nicht, ihm sein Heer zu entziehen, um ihn als wehrlosen Privatmann seinen Feinden preis zu geben: wiederholt hatte Cato gedroht und geschworen, er würde Cäsar, sobald er sein Heer verlassen hätte, belangen, und man rechnete schon auf ein Gesetz, dem, wie bei Milo's Proceß, pompejanische Krieger Schutz und Nachdruck geben sollten[4]). Aber bei Zeiten war Cäsar darauf bedacht gewesen, daß er hierzu nicht gezwungen werden konnte. Sein Heer hatte er bis zu zehn Legionen vermehrt, die er zum Theil auf eigene Kosten erhielt[5]). Die Anhänglichkeit seiner Soldaten steigerte er noch, indem er ihnen den Sold für immer verdoppelte[6]). Durch Bestechungen und Schmeichelkünste, die sich sogar auf einflußreiche Freigelassene und Sclaven erstreckten, verstärkte er seinen An-

[1]) Coelius l. c.

[2]) Plut. Caes. 28.

[3]) App. B. C. II, 26. Dio 40, 59.

[4]) Dio 40, 60. Suet. Caes. 30.

[5]) Dio 40, 60. Suet. Caes. 24. Caes. B. G. VII, 34. 90. VIII, 46. Vgl. Drumann III, S. 236.

[6]) Suet. Caes. 26.

hang unter den römiſchen Magnaten; durch die gewöhnlichen Mittel der Gunſtbuhlerei ſuchte er den großen Haufen noch mehr an ſich zu ziehen [1]). Nie floß in ſo reichen Strömen Cäſar's erbeutetes und erborgtes Geld nach Rom [2]): für fünfzehnhundert Talente erkauft er das Stillſchweigen des Conſuls Aemilius Paullus, und mit einer noch größeren Summe erhandelte er ſich Curio's, des beliebten Tribunen und talentvollen Schurken [3]), Beredtſamkeit und Intrigue [4]). So wohl es mit dieſen vermeintlichen Stützen der Ariſtokratie, die ſich Pompejus zum Werkzeug auserkoren, beſtellt! Auch die Städte Italiens wie der Provinzen verpflichtet ſich Cäſar durch Gefälligkeitsdienſte mannichfacher Art: Gallien und Spanien, Griechenland und Aſien erfuhren Beweiſe ſeiner Gunſt [5]).

Auf dieſe Weiſe hatte ſich Cäſar gerüſtet, während Pompejus hoffte, ihn durch Senatsbeſchlüſſe zu beſiegen [6]). Vermuthlich am erſten März 704, wie im vorigen Jahr beſchloſſen war, verſammelte ſich der Senat, um über die Conſulats-Provinzen, alſo über Cäſar's Angelegenheit zu entſcheiden. Die Frage war: ſoll Cäſar ſich abweſend um das Conſulat bewerben dürfen und Provinzen ſammt dem Heere behalten bis er Conſul geworden, oder nicht? Das Recht war auf Cäſar's Seite, denn es war ihm das erſte durch ein Privilegium zugeſtanden, und die Zeit ſeines Proconſulats war noch nicht zu Ende. Aber die Optimaten fürchteten, Cäſar werde die Herrſchaft an ſich reißen, wenn er Conſul würde, ohne Heer und

[1]) Dio 40, 60. Suet Caes 26

[2]) Plut. Caes. 29.

[3]) Vell. Pat. II, 48. »homo ingeniosissime nequam«.

[4]) App. B. C. II, 26. Plut. Caes. 29. Plut. Pomp. 58.

[5]) Suet. Caes. 28.

[6]) Plut. Caes. 29.

Provinzen abgegeben zu haben; und mit eben ſo großer Wahrſcheinlichkeit vermuthet Cäſar, er werde ſeinem Verderben entgegen gehen, wenn er das Heer entlaſſe, ohne durch das Conſulat gegen Anklage und Rache ſeiner Widerſacher geſchützt zu ſein [1]). Nach mehrfachen Verhandlungen trug der Conſul Claudius Marcellus auf den Senatsſchluß an, wodurch dem Cäſar angedeutet wurde, bis zum dreizehnten November 704 ſeine Provinzen und Legionen abzugeben [2]). Jetzt war die Zeit gekommen, wo der Tribun Curio dem Proconſul Galliens ſeinen Dank zollen konnte. Er ſpielte die aufgegebene Rolle meiſterhaft. Scheinbar ganz einverſtanden mit dem Conſul, fügte er nur hinzu, auch Pompejus müſſe auf Heere und Provinzen verzichten, denn nur ſo würde alle Gefahr für die Republik ſchwinden [3]). Da Curio ſeinen Einſpruch gegen das Senatusconſult einlegte, ſo trug Marcellus darauf an, der Senat möge deshalb mit den Tribunen unterhandeln. Dieſer Vorſchlag fand jedoch bei den Vätern wenig Beifall; mit Machtſprüchen gegen das Veto aufzutreten wagten ſie auch nicht; und ſo blieb Cäſar's Befugniß gültig, ſich abweſend um das Conſulat zu bewerben [4]).

Pompejus, der wenig geneigt war, ſeine Geſinnungen öffentlich auszuſprechen, und ſcheinbar nur als das vollziehende Organ der Senats- und Volksbeſchlüſſe erſcheinen wollte, vermied die Curie. Er reiſte in Italien umher, angeblich ſeiner Geſundheit halber, und befand ſich zuletzt in Capua, wo er gefährlich krank geweſen ſein wollte [5]). Die allgemeine Freude,

---

[1]) Cic. ad div. VIII, 11. u. 14.

[2]) Cic. ad div. VIII, 11. App. B. C. II, 27.

[3]) App. B. C. II, 27.

[4]) Cic. ad div. VIII, 11. 13.

[5]) App. B. C. II. 28.

welche ſich über ſeine Geneſung kund gab, die Glückwü die man ihm brachte, die Opfer und Feſttage, die, nach pua's Vorgang, faſt alle italiſchen Städte jetzt anordneten, ren der letzte Sonnenblick in ſeinem Leben. Aber ſo a zeichnete Ehre, keinem Römer vor ihm erzeigt, erfüllte vol ſein Gemüth mit ſtolzer Sicherheit [1]).

Noch abweſend von Rom hatte Pompejus dem ( geſchrieben und Hoffnung gemacht, ſein Commando vor abgelaufener Zeit niederzulegen. Nach ſeiner Rückke die Nähe der Stadt wohnte er einer Senatsſitzung bei vor den Thoren gehalten wurde, nnd verſprach aufs neue Gewalt abzugeben; Cäſar, ſein Freund und Verwandter, er hinzu, werde daſſelbe thun. Dagegen bemerkte Curio Verſprechungen ſei die Sache nicht abgemacht, er möge ſogleich in den Privatſtand zurücktreten, denn bevor er gethan habe, dürfe auch Cäſar nicht entwaffnet werden; fordere theils das Privatverhältniß beider zu einander, auch die Sicherheit der Republik [2]). Ohne Rückhalt ſchn er dann auf Pompejus [3]), den er beſchuldigte, nach der A herrſchaft zu ſtreben, und trug endlich darauf an, beid Feinde des Vaterlandes zu erklären, wenn ſie nicht ihr S rium niederlegten [4]). Voll Erbitterung gegen den kecken bunen und ihm drohend verließ Pompejus die Verſamm zog ſich in ſeine Gärten zurück und bereuete es, die tr ciſche Gewalt wieder hergeſtellt zu haben. Curio, der Antrag nicht durchzuſetzen vermochte, entließ den Senat.

---

[1]) Plut. Pomp. 57. Vell. Pat. II, 28.

[2]) App. B. C. II, 28. Plut. Pomp. 58.

[3]) Cic. ad div. VIII, 11.

[4]) App. B. C. II, 28.

das wurde in dieser Sitzung beschlossen, daß jeder der Machthaber eine Legion für den parthischen Krieg abgeben sollte. Pompejus forderte jetzt von Cäsar auch die Legion zurück, welche er ihm früher geliehen hatte [1]).

Cäsar zögerte nicht, beide Legionen, nachdem er sie zuvor Mann für Mann ansehnlich beschenkt hatte, zu entlassen. Sie kamen in Rom an, wurden aber hier, da die Gefahr in Syrien, wie man vorgab, verschwunden sei, beordert, in Capua zu überwintern [2]). Der ohnmächtige Versuch, Cäsar zu schwächen, verfehlte seinen Zweck, denn sehr bald ersetzte dieser die abgegangenen Krieger durch weit mehr neue [3]), und Pompejus konnte nicht auf Legionen zählen, welche unter dem freigebigen Proconsul Galliens gefochten hatten. Hierzu kam, daß die Männer, welche sie von Cäsar in Empfang genommen und nach Italien geleiteten, entweder aus Unverstand, oder weil sie durch den Imperator bestochen waren, so nachtheilige Berichte über das gallische Heer bei Pompejus verbreiteten, daß dieser nun gänzlich in Sorglosigkeit eingewiegt wurde [4]). Weder zu Werbungen ließ er sich bevollmächtigen, noch traf er andere Vorkehrungen, wie sie einem so bedeutenden Kampfe angemessen waren, der allen unvermeidlich schien [5]), nur leider nicht dem Pompejus. In fortwährender Selbsttäuschung befangen, lachte er über die Fürchtenden; und als man ihn fragte, wo denn das Heer sei, das man Cäsar entgegenstellen könne, falls er gegen die Stadt anrücke, war

---

[1]) App. B. C. II, 29.
[2]) App. B. C. II, 29. 30.
[3]) Dio 40, 65
[4]) App. B. C. II, 29. Dio 40, 66. Plut. Pomp. 57.
[5]) App. B. C. II, 30. Plut. Caes. 29.

die Antwort: Pompejus brauche in Italien nur mit den auf den Boden zu ſtampfen, und Reiter wie Fußvolk s daſtehen [1]).

Nicht Pompejus ſelbſt, aber wohl ſeine Partei drän Löſung der großen Frage, die endlich in einer Senati gegen Ende des Jahres 704 erfolgte. Der Conſul Ma war ſo ſchlau, die Frage zu trennen, und ließ zuerſt b abſtimmen, ob dem Cäſar Nachfolger geſchickt werden ſ darauf, ob man dem Pompejus ſein Commando nehmen Die erſte Frage ward mit entſchiedener Majorität bejah die letztere ſtimmten nur wenige. Dagegen erhob ſich und veranlaßte eine neue Abſtimmung über die Fra beide ihre Gewalt niederlegen ſollten? Nun war der ein anderer, denn die Frage, jetzt dem Parteienſpiel gen, ward mit 370 Stimmen bejahet, und nur 22 war gegen [2]).

Wenn eine bedeutende Sache von allgemeinem I im Senat verhandelt wurde, war in der Regel auch da davon unterrichtet, und verſammelte ſich in der Nähe der um die Entſcheidung ſo bald als möglich zu vernehmen. war auch jetzt der Fall, und Curio, froh ſeines Siege ſtracks aus dem Senat zum Volke. Mit lautem Jube nimmt man hier die Botſchaft, ſtreut Curio Blumen, b ihn mit Kränzen und geleitet ihn wie einen ſiegreichen ten in ſeine Wohnung. Denn die Menge, ja ſelbſt der Theil der Senatoren, kannte ihn nicht als Cäſar's Sö ſondern als den Kämpfer für die Ehre und Sicherh Republik, der kühn genug war, ſich mit dem Haſſe

---

[1]) Plut. Pomp. 57.

[2]) App. B. C. II, 30.

Nachtheil zugleich zu beladen [1]). — Doch Curio's Sieg war nichts weniger als vollſtändig. Noch zankte der Senat, bis zum Marcellus die Sitzung aufhob und rief: ſiegt! damit ihr Cäſar zum Herrſcher habt! [2]) Weder des Conſuls noch des Curionen Abſtimmung ward zum Beſchluß erhoben. Der Senat legte Trauerkleider an [3]).

Der Krieg erſchien allen unvermeidlich; kein Wunder, daß ihn zu verſchiedenen Zeiten das Gerücht vorherging, Cäſar führe bereits die Feindſeligkeiten [4]). Auf die falſche Nachricht, wahrſcheinlich zu Anfang Decembers, er ziehe mit ſeinen zehn Legionen bereits über die Alpen, beantragte Marcellus im Senat, man ſolle die beiden Legionen zu Capua dem Cäſar entgegenrücken laſſen. Curio that Einſpruch und behauptete, das Gerücht ſei falſch. Aber Marcellus eilt ohne Auftrag des Senats, nur von dem deſignirten Conſul Lentulus und einigen andern [5]) begleitet, zu Pompejus in die Vorſtadt, überreicht ihm das Schwert der Republik, übergiebt ihm das Commando der Truppen bei Capua, bevollmächtigt ihn, neue Werbungen nach Gutdünken in Italien zu veranſtalten, und beauftragt ihn mit dem Kriege fürs Vaterland gegen Cäſar [6]). Pompejus verſpricht Folge zu leiſten, wenn kein anderer Ausweg ſich zeige. Curio, deſſen Widerſtand gegen dieſe Willkür des Conſuls und gegen das Imperium des Pompejus fruchtlos war, tritt noch einmal vor dem Volke auf, beklagt die

---

[1]) Plut. Pomp. 58. App. B. C. II, 27.

[2]) Plut. l. c. App. B. C. II, 30.

[3]) Plut. Pomp. 59.

[4]) Cic. ad Attic. VI, 9.

[5]) Plut. Pomp. 59. ſagt: mit dem geſammten Senate, was falſch iſt; vgl. Plut. Pomp. 59. Dio 40, 66.

[6]) App. B. C. II, 31. Plut. Pomp. 59.

feindlichen Schritte und unterſagt die Aushebung zum Kriegsdienſt [1]). Dies Verbot war ziemlich unnütz, denn außerhalb Roms und der Bannmillie galt ſeine Einſage nichts, und auch für die Stadt erloſch ſie mit dem zehnten December, wo das Tribunat zu Ende ging. Das war jetzt der Fall, und er eilte zu Cäſar [2]).

Der ſchlaue Tribun hatte ſeine Rolle meiſterhaft geſpielt. Er nützte anfänglich dem Cäſar dadurch ſo bedeutend, daß man es gar nicht merkte, wie er nur für dieſen arbeitete; und als man ihn endlich durchſchauete, ſo wußte er den Sachen eine ſolche Wendung zu geben, daß der Proconſul Galliens in dem Lichte eines ungerecht Behandelten und Gekränkten erſchien. In der That war das ganze Benehmen des Senats gegen Cäſar ein Spiel der Cabale von Pompejus' Faction. Mit Senatsbeſchlüſſen wollte man ihn zu Boden drücken, obgleich die Partei des Pompejus ſo ohnmächtig war, ſelbſt dieſe nicht einmal durchſetzen zu können. Der Krieg war jetzt dem Cäſar angekündigt, aber nicht durch Senatsbeſchluß, ſondern durch Lentulus und einige wenige der gleichgeſinnten Optimaten. Der gröbſte und offenbarſte Verſtoß gegen Verfaſſung war ihnen; nur die verſteckte, aber von jeher rege Sünde — Beſtechung — bei Cäſar.

Cäſar hatte ſich mit 5000 Mann zu Fuß und 300 Reitern aus dem jenſeitigen Gallien in das dieſſeitige begeben und ſtand zu Ravenna, der nächſten Grenzſtadt ſeiner Provinz gegen Italien. Hier empfing er Curio, welcher ſogleich zu den äußerſten Maßregeln rieth [3]). Cäſar, um ſeiner Sache de

[1]) App. B. C. II, 31.

[2]) App. B. C. l. c. Dio 40, 66.

[3]) App. B. C. II, 32.

besten Schein zu geben, trat noch einmal mit dem Senat in Unterhandlungen. Durch seine Freunde in Rom ließ er erklären: er sei bereit, das jenseitige Gallien und die dortigen Legionen abzugeben, wenn man ihm das diesseitige Gallien sammt Illyricum mit zwei Legionen, oder auch nur Illyricum mit einer Legion, lassen wolle, bis er sein zweites Consulat angetreten habe [1]). Pompejus schien geneigt, das Anerbieten anzunehmen; nicht so seine Faction und am wenigsten die Consuln [2]). Ziemlich gleichzeitig, wie es scheint, mit diesen Aufträgen Cäsar's an seine Freunde, überbrachte Curio ein officielles Schreiben desselben an den Senat und die Consuln, welches auf sehr bestimmte Weise die Forderungen wiederholte, die bereits früher Curio für ihn gemacht hatte: er werde das Commando abgeben, wenn auch Pompejus dasselbe thue; sei aber dieser dazu nicht geneigt, so werde auch er sein Imperium behaupten und schnell kommen, um das dem Vaterlande mit ihm selbst zugefügte Unrecht zu ahnden [3]). Am ersten Januar 705 überreichte Curio dies Schreiben im versammelten Senat den neuen Consuln Cornelius Lentulus und Cajus Claudius Marcellus. Man verweigert die öffentliche Mittheilung, aber die Tribunen Q. Cassius Longinus und M. Antonius, ein zweiter Curio, erzwingen sie [4]); jedoch daß man darüber abstimme, vermögen sie nicht durchzusetzen [5]). Den Schluß von Cäsar's Schreiben betrachtete man als eine Kriegserklärung; es beginnt eine Debatte über den Zustand der Re-

[1]) App. B. C. II, 32. Plut. Caes. 31. Vell. Pat. II, 49. Suet. Caes. 29.

[2]) App. B. C. l. c. Plut. Caes. l. c.

[3]) App. B. C. II, 32.

[4]) Dio 41, 1. Plut. Pomp. 59.

[5]) Caesar de bello civ. I, 1.

publik, und Scipio's Gutachten dringt durch: Cäſar habe vor einem beſtimmten Tage ſein Heer zu entlaſſen, widrigenfalls man ihn als Feind des Vaterlandes betrachten werde [1]). Gegen einen Beſchluß legten die Tribunen M. Antonius und Q. Caſſius ihr Veto ein, welches aber unter harten Aeußerungen verworfen wird [2]).

Um die Gefahr des Staats zu beurkunden und der Menge ſie kund zu geben, beſchließt der Senat, Trauerkleider anzulegen. Auch dagegen proteſtiren die Tribunen, aber gleichfalls umſonſt [3]). Pompejus, der in dieſen Senatsſitzungen, welche in der Stadt gehalten wurden, nicht zugegen ſein konnte, entbietet die Senatoren noch an demſelben Tage zu ſich in die Vorſtadt, belobt die Kühnen, tadelt die Zaghaften und ſendet dann einen Theil ſeiner Soldaten in die Stadt [4]). Unter ihrem Schutz verſammelt ſich der Senat noch einige mal; die Freunde der Conſuln und Anhänger des Pompejus finden ſich zahlreich ein, aber auch die Tribunen Antonius und Caſſius erſcheinen. Ruhige Ueberlegung wich dem Ungeſtüm der erhitzten Pompejaner, eines Lentulus, Scipio und anderer. Der ſechſte Januar führte endlich die Entſcheidung herbei. Antonius und Caſſius, die hartnäckig bei ihrem Veto verharrten, wurden von den Conſuln gebieteriſch aus der Curie gewieſen [5]); das Gutachten des Senats gegen Cäſar erhebt man zum Beſchluß. Durch die bekannte Formel wurden die Magiſtrate ſammt den Conſularen vor der Stadt angewieſen, für die Sicherheit der

---

[1]) App. B. C. II, 32. Caes. B. C. I, 2.

[2]) Caes. l. c. Dio 41, 2.

[3]) Dio 41. 3. Plut. Caes. 30.

[4]) Caes. B. C. I, 3.

[5]) Liv. ep. 109. App. B. C. II, 33. Plut. Caes. 31.

Republik Sorge zu tragen [1]). Der Krieg ist erklärt. Mit flammender Wuth erhebt sich Antonius von seinem Sitze, ruft die Götter zu Zeugen dieser Beschimpfung seines geheiligten Amtes, verläßt die Versammlung, welche schon von Pompejus' Soldaten umstellt war, und wiederholt auf dem Markte die Verwünschungen gegen die Urheber solcher Unbilde und künftigen Unglücks; Cassius und Curio folgen ihm. Heimlich bei Nacht, auf einem Miethwagen, in Sclaventracht gehüllt, verlassen sie Rom und eilen zu Cäsar [2]).

An den folgenden Tagen versammelt sich der Senat außerhalb der Stadt, damit Pompejus zugegen sein konnte. Dieser lobt die bewiesene Festigkeit der Väter, eröffnet ihnen, daß er zehn gerüstete Legionen besitze, und daß er vernommen, Cäsar's Heer werde seinem Feldherrn nicht gegen Rom folgen [3]). Neue Senatsschlüsse ermächtigen wiederholt Pompejus zu Werbungen, stellen Gelder aus dem Schatz zu seiner Verfügung und gebieten den Municipien eine Kriegssteuer. Ganz Italien wird nun zum Behuf der Aushebungen und der Geldleistungen in Kreise getheilt [4]). Außerdem erfolgt die Anweisung der Provinzen: dem L. Domitius Ahenobarbus, der schon früher zu Cäsar's Nachfolger erkoren war [5]), wird das jenseitige Gallien auf's neue bestätigt, das diesseitige Gallien wird M. Crassius Nonianus gegeben; für Syrien wird Metellus Scipio bestimmt; Sicilien erhält M. Cato, Sardinien M.

---

[1]) Caes. B. C. I, 5. Dio 41, 3.

[2]) App. B. C. II, 33. Plut. Caes. 31. Caes. B. C. I, 5. Zonaras X, 7.

[3]) Caes. B. C. I, 6.

[4]) Caes. l. c. App. B. C. II, 34 Cic. ad divers. 16, 11.

[5]) App. B. C. II, 32.

Aurelius Cotta, Africa L. Aelius Tubero und Cilicien P. Sextius [1]).

## Viertes Kapitel.

### Der Bürgerkrieg bis zum Tode des Pompejus.

Noch vor der Ankunft der zu ihm fliehenden Tribunen erhält Cäſar zu Ravenna die Nachricht von den letzten Beſchlüſſen und Ereigniſſen im Senat. Sogleich verſammelt er ſeine Krieger, belehrt ſie, welches Unrecht ihm und den Tribunen geſchehen, und fordert ſie auf, die Schmach zu rächen [2]). Laut erklären dieſe ihre Bereitwilligkeit, und Cäſar überſchreitet mit einer Legion — nur ſoviel Mannſchaft war jetzt um ihn verſammelt — die Grenze ſeiner Provinz, den Fluß Rubico. Schon am andern Morgen fällt Ariminum, die nächſte italiſche Stadt, in ſeine Hände. Hier trafen die aus Rom entflohenen Tribunen mit ihm zuſammen; Cäſar ſtellt ſie, wie ſie waren, in Sclaventracht gehüllt, dem Heere vor, und entflammt dadurch noch mehr deſſen Zorn und Rache [4]). Mit fünftauſend Mann zu Fuß und dreihundert Reitern begann Cäſar ſein großes Unternehmen; aber mehrere galliſche Legionen erhalten Befehl, ihm zu folgen. Durch den kühnen Schritt wollte er überraſchen, um ſeinen Feinden nicht Zeit zu Rüſtungen zu laſſen [5]). Der Würfel war geworfen; das Thor eines gewaltigen Krieges zu Lande und zu Waſſer war geöffnet [6]).

[1]) Das Nähere bei Drumann III, S. 409.

[2]) Caes. B. C. I, 7.

[3]) Caes. B. C. I, 7.

[4]) Caes. l. c. 8. App. B. C. II, 33. Plut. Caes. 31.

[5]) Caes. l. c. App. B. C. II, 34.

[6]) Plut. Caes. 33.

Allerdings laſtet vorzüglich auf Cäſar der Vorwurf, die nächſte Veranlaſſung zu dem zweiten Bürgerkriege gegeben zu haben. Denn ſeinen Zwieſpalt mit dem Senat hatte er abſichtlich herbeigeführt, um einen ſcheinbar gerechten Grund zum Kriege zu haben. Und war jetzt der Krieg für ihn eine Nothwehr, um ſich gegen ein Gericht in Rom zu ſchützen, das ihn zu vernichten beſtimmt war, ſo trug er doch ſelbſt die Schuld, daß er ſo viele Blößen auch unparteiiſchen Richtern darbot. Das Vorgeben, die Schmach der Tribunen zu rächen, war vollends eitel, denn ein erkauftes Veto verdiente keine Rückſicht, und wie viel hatte er ſelbſt gegen Interceſſionen der Tribunen durchgeſetzt! Er zerfiel mit dem Senat, weil er mit ihm zerfallen mußte, um einen Vorwand zu haben, den Plan ſeines ganzen Lebens zu verwirklichen. Von dem erſten Augenblick ſeiner öffentlichen Laufbahn hatte er ſich das Ziel geſteckt, auf den Ruinen der Republik ſeinen Herrſcherthron zu gründen. Es iſt ein und derſelbe Pfad, auf dem ſich Cäſar als Wiederherſteller der marianiſchen Partei, als Conſul und als Proconſul von Gallien befindet. Ein feſter folgerechter Lebensplan zieht ſich durch das vielverſchlungene Gewinde ſeiner Cabale und Handlungen; verbrecheriſch waren die Mittel und ein Verbrechen war das Ziel.

Gerechtfertigt wird Cäſar auch nicht durch die Vermuthung, mit der Republik ſei's ohnedies vorbei geweſen [1]), und die Anarchie, wie ſie war, habe den Staat nicht regieren können. Denn wenn es ſich freilich im Jahre 705 nur fragte, ob Rom in Pompejus einen Dictator, oder in Cäſar einen

---

[1]) Plut. Pomp. 55. Leicht war, wie Plutarch ſagt, der Beweis zu führen, daß der Staat, wegen der eingeriſſenen Unordnung, durchaus eines Monarchen bedurfte.

König haben werde, ſo war es vorzüglich durch d
dahin gekommen, daß die Sachen ſo ſtanden: denn
allen hatte alten Einrichtungen die Stirn geboten,
um ſeine Auctorität gebracht und die geſetzliche Kra
publik gebrochen. Die Optimaten jetziger Zeit wa
der am meiſten ſchuldbelaſtete Theil des Staats, al
denn kein Mittel für Cäſar's erfinderiſchen Geiſt, um d
zu beſchränken und den Senat von den Unwürdigſt
tern? Wer mag berechnen, wie lange Cäſar's Rieſ
Republik noch Dauer zu geben vermocht hätte, w
ihre Erhaltung gekämpft, wie für ihren Sturz. A
Cäſar es unternommen hätte, was ihm nicht mißlin
die Cenſur zu ſchärfen und zu ſchützen, über der Ul
keit der Gerichte zu wachen, und ein Gegengewicht
nats in geſteigerter Machtfülle des Conſulats aufzuſte
Wirkungen ſind nicht zu berechnen.

Eine beſchränkte Dictatur konnte das Leben des
verlängern, vielen Gebrechen abhelfen, ohne die
Sclaven zu machen. Zu ſolcher Hoffnung hatte ma
bei Pompejus. Die Stimme der Zeitgenoſſen war
Zwieſpalt mit Cäſar im Ganzen für ihn: er war der
und beſſere, obgleich auch er zu falſchen Mitteln ve
zu ſchlechten gezwungen wurde. Pompejus wollte
herrſchen, aber nicht ohne den Willen der Nation: e
der erſte im Freiſtaate zu ſein; eine lebenslängliche
war ſein Ziel. Unter Pompejus hoffte man die R
halten zu ſehen, bei Cäſar's Siege fürchtete man,
aus ſein mit jeder Bedeutung des römiſchen Volks[1].

Trotz des Scheins, welchen Cäſar für ſich zu

[1] Cic. ad Attic. X, 7.

suchte, galt doch Pompejus' Sache als die gerechtere: er hatte sich mit der Auctorität des Senats bewaffnet, und war von ihm wie von den Consuln zur Erhaltung der Republik mit seiner Machtfülle bekleidet [1]). Aber man konnte sich nicht verhehlen, daß Cäsar's Sache die stärkere war [2]). Er beherrschte im vollen Sinn ein tapferes Heer, das keine andere Rücksichten kannte, als die auf seinen Führer. Cäsar hing von niemand ab, und alles folgte seinem Wink. Pompejus dagegen war abhängig von seiner Partei, den Optimaten, welche nicht bloß Rath ertheilen, sondern mit gebieten wollten [3]). Daher Uneinigkeit und Mißtrauen hier, wie Einheit und völliges Vertrauen dort. Dazu kam, das Ungemach verstimmte Pompejus und sein Stolz führte zu Härte und Drohungen: die Folgen waren, daß man seine Siege fürchtete und Cäsar als Befreier sah. Der Ausgang des großen Kampfes konnte schon beim Beginne desselben kaum zweifelhaft sein.

Die Nachricht von Cäsar's Einfall in Italien verbreitete anfangs überall die größte Bestürzung am meisten zu Rom. Man floh hierher, man wanderte von hier aus, ohne Ueberlegung und Plan. Pompejus, dem man nicht gestattete, frei nach eigener Einsicht zu handeln, ward mit Vorwürfen bestürmt. Jetzt sei's Zeit, bemerkte höhnend Favonius, die Legionen aus der Erde zu stampfen [4])! Allerdings hatte Pompejus' Sorglosigkeit vieles versäumt, aber daß die Werbungen so schlecht von statten gingen, war die Schuld der damit be-

---

[1]) Vell. Pat. II, 49. Dio 41, 18.

[2]) Vell. Pat. l. c.

[3]) App. B. C. IV, 124. Lucan. V, 13. Drumann III, S. 412.

[4]) Plut. Pomp. 60. Caes. 33. App. B. C. II, 36. 37. Dio 41, 6 sqq.

auftragten Optimaten. [illegible] Pompeius, da[illegible] gegen Cäsar, wenn er [illegible] Heer herbeizog, [illegible] behaupten sei; es gelingt ihm, den Befehl durchzusetzen [illegible] ganze Senat nebst allen Beamten soll Rom verlassen [illegible] nach Capua, dem vorläufigen Sitz der Regierung, beg[illegible] wer zurückbleibt, wird als Feind des Vaterlandes betrachte[illegible] So verließ bei weitem der größte Theil der Optimaten [illegible] Stadt, und zwar in solcher Eile, daß man sogar das [illegible] in der Schatzkammer zurückließ [2]). Die Unterhandlungen, we[illegible] Pompeius schon früher mit Cäsar eröffnet hatte und noch fo[illegible] setzte, waren vorzüglich darauf berechnet, Zeit zu gewinn[illegible] um die Werbungen zu vollenden; aber sie hemmten Cäsar [illegible] seinen Unternehmungen nicht. Immer weiter drang dieser vo[illegible] immer mehr Städte unterwarfen sich, und die Besatzung gi[illegible] zu ihm über. Ja, was das Uebelste für Pompejus war, d[illegible] frühere Furcht vor dem vermeintlichen Marius oder Sull[illegible] legte sich. Seine Milde gegen Ueberwundene und Gefangene versöhnt mit ihm; zu sullanischen Greuelsscenen zeigt sich nirgends der Anfang. Dagegen erregte, was die Pompejaner thaten und womit sie drohten, Haß und Furcht [3]). Pompejus erkannte bald die Unmöglichkeit, sich in Italien zu halten: er zog daher immer weiter gegen die südöstliche Küste. Cäsar sucht ihm den Weg nach Brundusium abzuschneiden, aber die Zögerung, welche Domitius ihm bei Corfinium bereitet, ist der Grund, daß jener früher diese Hafenstadt erreicht, und im März 705 mit seinem Heere nach Dyrrhachium übersetzt [4]). Cäsar

---

[1]) Caes. B. C. I, 33. App. B. C. II, 37. Plut. Caes. 33. Dio 41, 6.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 41, 10. Cic. ad Attic. VIII, 16.

[4]) Dio 41, 12 sqq.

[illegible] Senatoren waren zurückgekehrt, andere hatten wieder eingefunden [2]). Dies mußte ihm sehr erwünscht da dieser Rest des Senats benutzt werden konnte, um seihandlungen die Form und den Schein von Gesetzmäßigzuleihen. Cäsar selbst, als Proconsul und mit dem ihm Commando versehen, hatte nicht das Recht, den zu versammeln; wohl aber stand den Tribunen diese zu, und M. Antonius, sowie Q. Cassius, war mit rückgekehrt. Diese versammelten daher am ersten April n Senat vor den Thoren, und Cäsar hielt eine Rede, r er sich zu rechtfertigen und den Vätern ihre Furcht nen strebte, die aber zugleich entschieden genug lau- die Versammlung begreifen zu lassen, welche Rolle n ihm gegenüber zu spielen habe. »Man möge, so er die Väter auf, die Sorge für den Staat gemeinmit ihm übernehmen; sollte man jedoch aus Furcht tragen, so werde er ihnen nicht lästig fallen, und den Staat zu verwalten wissen.« Er schloß dann

Volk vor den Thoren verſammelt, um auch deſſen Fu
beſchwichtigen. Durch ein verheißenes Geſchenk an G
und Gelde ſuchte er den Betheuerungen ſeines Wohlw
Nachdruck zu geben. Aber trotz dem vermochte er das
trauen nicht gänzlich zu tilgen. Denn immer mehr fü
die Stadt mit Cäſar's Kriegern und die Zeiten von S
und Sulla waren noch nicht vergeſſen. Die Friedensge
an Pompejus waren gewählt, aber noch nicht abgereiſt
dem Piſo, ſeinem Schwiegervater, nahm es Cäſar ſeh
daß er dieſe Sache wieder in Erinnerung brachte. Das
geſchenk blieb vor der Hand nur ein Verſprechen [1]).

Leider hatte Cäſar jetzt nicht zu geben, ſondern mußt
nehmen, um den Krieg gegen die Pompejaner fortzuſetze
ſo ſtand er am Scheidewege einer auffallenden Gew
Er fordert im Senate [2]) das Geld des heiligen Schatze
im Tempel des Saturnus für den Fall der höchſten No
bewahrt wurde. Der Tribun L. Metellus legt Wide
ein und beruft ſich auf die Geſetze. Dagegen Cäſar:
den Waffen ſchweigen die Geſetze. Biſt du mit dem
geſchieht, nicht zufrieden, ſo verlaß Rom und komm
wann ich die Waffen niedergelegt habe; mit dieſen S
vergebe ich ſchon meinen Rechten, denn wiſſe! mein biſt d
ſeid ihr alle, ſoviele ich von euch Empörern gefangen habe.
Tribun, im Wahn ſeiner Unverletzlichkeit, ſtellt ſich v
Thür der Schatzgewölbe, um dem Eindringen zu wehren.
Cäſar droht, ihn niederzuſtoßen, falls er nicht weiche [3])

---

[1]) Dio 41, 16.

[2]) Coelius bei Cic. ad div. VIII, 16. Vgl. Dio 41, 17.
ſelbſt gedenkt der Interceſſion des Metellus (B. C. I, 33)
er verſchweigt ſehr wohl den Auftritt vor der Schatzkamm

[3]) Dio 41, 17. Plut. Caes. 35. App. B. C. II, 41.

Glück für Cäsar, daß Metellus fortging: denn des Tribunen Tod würde, wie Cicero [1]) vernahm, die Losung zu einem allgemeinen Blutbade geworden sein. So aber ward die Thür gesprengt und Cäsar bemächtigt sich der gesammten hier aufgehäuften Summen [2]). Also handelte jetzt der Machthaber, welcher nach seinem eigenen Vorgeben gekommen war, um eine schmähliche Nichtachtung des tribunicischen Veto an den Pompejanern zu rächen. Es war natürlich, daß durch solchen Widerspruch zwischen Cäsar's Worten und Thaten bei den Römern wieder Besorgnisse vor sullanischen Proscriptionen erweckt wurden [3]). Jedoch diese Furcht war eitel: denn abgesehen von der Charakterverschiedenheit zwischen Cäsar und Sulla, befand sich der jetzige Machthaber Roms in einer ganz andern Lage, als ehemals der Schreckliche. An den Römern in Italien hatte Cäsar wenig zu rächen; seine Gegner befanden sich jenseit des Meeres. Zur Milde mußte ihn schon eine gesunde Politik leiten [4]). Auch den Schein der Gesetzmäßigkeit behauptete er, soweit es ihm bei seinem Zweck möglich war. Metellus' Veto respectiren, hieß die Waffen niederlegen, oder das Privateigenthum seiner Mitbürger in Anspruch nehmen; letzteres durfte er viel weniger wagen, als die Gelder des Staats benutzen, für den er zu kämpfen vorgab.

Zu neuen Einrichtungen in Rom war keine Zeit. Die Zurückführung der sullanischen Verbannten [5]) erfolgte jetzt noch nicht. Er verfügte bloß das Nöthigste zur Sicherung Roms

---

[1]) Cic. ad Attic. X, 4. 8.

[2]) Plin. N. H. 33, 17.

[3]) Coelii ep. bei Cic. ad fam. VIII, 16.

[4]) Cic. ad Attic. VIII, 13. IX, 8. »Haec nova sit ratio vincendi ut misericordia et liberalitate nos muniamus.«

[5]) Dio 41, 18. nimmt sie fälschlich schon jetzt an.

und Italiens. Aemilius Lepidus erhielt den Auftr
Ruhe und Ordnung in der Stadt zu ſorgen — d
factiſche Urſprung einer Stadtpräfectur; — dem M. A
ertheilte er das Commando über die Truppen in Italie
ßerdem traf er eine neue Vertheilung mehrerer Provinz
in den Händen von Pompejanern waren. Curio erhi
Auftrag, Cato aus Sicilien zu verdrängen, Sardinien
er dem Q. Valerius, Illyricum dem C. Antonius, da
ſeitige Gallien dem Licinius Craſſus[1]). Hortenſius un
labella wurden beauftragt, den befohlenen Bau von zwei
ten für das obere und untere Meer zu leiten[2]). Noch v
Mitte Aprils verließ er, freilich nicht in der beſten Stim
namentlich gegen den Senat[3]), die Stadt, um ſich zuv
Spanien zu ſichern, bevor er gegen Pompejus zöge[4]).

Bei ſeinem Zuge dahin nahm Maſſilien einen Th
Streitkräfte in Anſpruch. Die Maſſilier wollten neutra
ben, hatten ſich aber nichts deſto weniger in Vertheidi
zuſtand geſetzt und den Pompejaner Domitius Aheno
aufgenommen. Um die durch ihre Lage und übrige Bed
gefährliche Stadt nicht als Waffen- und Rüſtplatz den
pejanern zu überlaſſen, beauftragte Cäſar den Decimus
tus und C. Trebonius an der Spitze von drei Legion
ihrer Belagerung[5]); er ſelbſt hatte zu eilen, um den 3
gen Pompejus nicht zu verzögern. Die anfangs unglü
Unternehmungen in Spanien erhalten bald eine günſtige
dung. Viel gewann Cäſar auch hier durch ſeine Sc

[1]) App. B. C. II, 41. Vgl. Drumann III, S. 454.
[2]) App. l. c.
[3]) Cic. ad Attic. X, 4. §. 3. Coelii ep. l. c.
[4]) Plut. Caes. 36.
[5]) Dio 41, 19. Caes. B. C. I, 34 sqq.

Cassius zum Statthalter[2]). Als der Sieger, bei seinem
Zuge nach Italien, vor Massilien erscheint, unterwirft sich
diese Stadt, welche nun freilich entwaffnet und mit Gelde
st wird, aber doch ihre Freiheit behält[3]). — Cäsar hatte
vorläufigen Zweck erreicht. Spanien befand sich in sei-
nden; gleichfalls waren die Pompejaner, Cato aus Si-
nd Cotta aus Sardinien, jener zu Pompejus, dieser
frica, entwichen[4]): Der Westen war ihm gesichert.
fochten die Cäsarianer nicht überall so glücklich. Denn
n fand um dieselbe Zeit Curio mit zwei Legionen ge-
ns Varus, der im Bunde mit König Juba stand,
ntergang[5]), und C. Antonius in Illyrien mußte sich
ehn Cohorten dem Pompejaner Octavius ergeben[6]).
ar dieses Ungemach doch nicht der Art, daß es Cäsar
n Unternehmen gegen Pompejus hemmen konnte.

) während seiner Anwesenheit in Massilien erhielt Cä-

ſar die Nachricht, daß er in Rom zum Dictator ernannt
Die Art der Erhebung war ungeſetzlich [2]): denn der P
Lepidus hatte ihn vorgeſchlagen und das Volk beſtätigt [3]) =
Prätor war aber dazu nicht befugt und der Senat durft
bei nicht übergangen werden [4]). Auch wählte ſich Cäſar
nen Magiſter Equitum, was gleichfalls gegen die alte
nung verſtieß. Natürlich war dieſe Ernennung auf Cä
Anſtiften erfolgt; er bedurfte für die nächſten nothwendigen
regeln einer hohen Auctorität. Daß es in der Stadt an
geſetzlichen Organ fehlte, ihn damit zu verſehen, machte
nicht verlegen. Gleich nach der Ankunft in Rom trat C
ſeine neue Würde an, und benutzte die übertragene Macht
einigen heilſamen Maßregeln, wodurch er ohne das de
gogiſche Mittel einer Schuldentilgung dem Druck der Gläu
ger ſteuerte, ja den geſunkenen Credit wieder hob. Er
die verpfändeten Güter ihrem Werthe nach, den ſie vor
Bürgerkriege gehabt hatten, abſchätzen; nach dieſer Werth
ſtimmung mußten ſie von den Gläubigern ſtatt Zahlung
genommen werden, und zwar ſo, daß die bereits gezahlten
zum Capital geſchlagenen Zinſen abgezogen wurden [5]). Um
ner die todt daliegenden Summen dem Verkehr wieder zu
winnen, ließ er ein älteres Geſetz erneuern, dem zufolge
mand mehr als 60,000 Seſtertien in baarem Gelde ha

---

[1]) Caes. B. C. II, 21.

[2]) Cic. ad Attic. IX, 15.

[3]) Dio 41, 36.

[4]) App. B. C. II. 48. Fälſchlich ſagt Plutarch (Caes. 37.), der
nat habe ihn gewählt.

[5]) Caes. B, C. III, 1. Suet. Caes. 42. App. B. C. II, 48. D
41, 37. M. ſ. Drumann III, S. 472. Es ging den Gläubi
auf dieſe Weiſe, laut Sueton, etwa ¼ ihres Guthabens
loren.

Dank ſeines langjährigen Proconſuls. Die Transpadaner, deren Gunſt er ſich ſchon früh und mit Glück beworben, deren Patron er war, und deren Boden er ſich zum Bollwerk gegen Rom bereitet hatte, erhielten das römiſche Bürgerrecht [1]). Den gemeinen Haufen in Rom verpflichtete er ſich durch Getreide-Vertheilung [2]). Einen Hauptvortheil gewährte ihm vor Allem die Dictatur, indem ſie ihn ermächtigte, die Wahlcomitien zu halten. Zunächſt veranſtaltete er die Wahl der Conſuln, ließ ſich ſelbſt ſtellte ſich als Candidatus dar und wurde nebſt Servilius Iſauricus ernannt [3]). Auch alle übrigen Magiſtrate wurden mit Beobachtung der geſetzlichen Formen, aber natürlich nach dem Willen Cäſar's, beſetzt [4]). Dann beſtimmte Cäſar die Provincial-Statthalter [5]); hielt die Feriae Latinae, bemächtigte ſich der Weihegeſchenke in den Tempeln [6]), und legte die Dictatur, nachdem er ſie nur elf Tage bekleidet hatte, wieder nieder [7]). Er verließ Rom noch vor Ende des Jahres und eilte nach Brunduſium [8]).

So hatte Cäſar die römiſche Staatsverwaltung auf geſetzlichem Wege wieder in das formgerechte Geleiſe geleitet. Für ihn ſelbſt war es von der größten Wichtigkeit, daß er als Conſul den Krieg gegen Pompejus unternahm.

---

[1]) Dio 41, 36. Tac. Ann. XI, 24. Vgl. Drumann III, S. 4. Von Savigny: Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſenſchaft, Th. S. 327.

[2]) App. B. C. II, 48.

[3]) Caes. B. C. III, 1. Dio 41, 43.

[4]) Caes. B. C. III, 2. Dio l. c.

[5]) App. B. C. II, 48.

[6]) Dio 41, 39.

[7]) Caes. B. C. III, 2.

[8]) Dio 41, 39.

die Binnenreiche ſandten Mannſchaft, andere lieferten G
und den übrigen Bedarf des Heers. Geld zahlten vo
die Provinzen Aſien und Syrien nebſt den abhängigen
gen [1]). An Mannſchaft war Pompejus dem Cäſar üb
namentlich an Reiterei, welche außer den Fremdlinge
die Optimaten-Jugend Roms und Italiens gebildet u
Gegen Pompejus' Flotte kam aber die des Cäſar gar
Betracht. Denn jener beſaß fünfhundert Kriegsſchiffe u
ßerdem eine große Menge leichter Fahrzeuge [2]). An
mitteln hatten die Pompejaner Ueberfluß, denn ſie behe
das Meer [3]).

Um ſeine buntſcheckige Maſſe an Einheit des Comm
und an ein gleichmäßiges Zuſammenwirken zu gewöhne
Pompejus in eigener Perſon die Truppen während des
mers vielfach geübt [4]). Im Herbſt ließ er einen Th
Heers zu Dyrrhachium und Apollonia, andere Abthe
in entfernten Orten Theſſaliens und Macedoniens die
quartiere beziehen; die Flotte ſollte das Meer bewa
Zu Theſſalonich war das Hauptquartier, und der
Regierung des auswärtigen Roms [5]). Hier befand ſich
peſus, umgeben von den Optimaten Roms und d
bündeten Königen. Hier ward nicht bloß der Kriegsr
halten, ſondern hier ſuchte man auch die Form der re

---

[1]) Caes. B. C. III, 3.

[2]) Dio 41, 55. Plut. Pomp. 64. M. ſ. das Ausführlichere
mann III, S. 476 ff.

[3]) Plut. Pomp. 64.

[4]) Caes. B. C. III, 5.

[5]) Plut. Pomp. 64. App. B. C. II, 49.

[6]) Caes. B. C. III, 5. App. B. C. II, 52.

[7]) Dio 41, 43. Plut. Pomp. 64.

Regierung nachzubilden. Zu Theſſalonich befanden ſich die Conſuln, welche die Pompejaner als die rechtmäßigen anerkannten, hier traten die Senatoren, welche aus Rom entflohen waren — zweihundert an der Zahl —, zu dem von ihnen nur allein als rechtmäßig anerkannten Senat zuſammen. In Theſſalonich hatte man ſogar einen Platz für die Auſpicien geweiht und für Comitien, welche durch die Soldaten gebildet wurden, eingerichtet. Nur eine Curien-Gemeinde wagte man nicht aufzuſtellen, und deshalb glaubte man auch kein neues Imperium durch Curiat-Geſetz verleihen zu können; alſo fungirten nach Ablauf des Jahrs 705 die Conſuln, Prätoren, Quäſtoren als Proconſuln, Proprätoren und Proquäſtoren [1]).

Die überwiegende Anzahl ſeiner Streitkräfte, vor allem die Flotte erfüllte Pompejus wieder mit dem Gefühl der Sicherheit: es ſchien ihm unmöglich, daß Cäſar in dieſer Jahrszeit ſein Heer überſetzen könne [2]); und ſo wurden manche Vorſichtsmaßregeln, die Küſte zu decken, unterlaſſen. Cäſar aber hemmten weder die Gefahren der Seefahrt im Winter, noch andere Schwierigkeiten; er ging gleich zu Anfang des neuen Jahrs mit fünf Legionen unter Segel, landete am ceraunischen Vorgebirge und ließ den Reſt ſeines Heeres nachkommen. Er wollte durch Kühnheit und Schnelligkeit überraſchen [3]). Noch im Winter lagerten beide Heere bei Dyrrhachium, durch den Fluß Apſus geſchieden [4]). Am linken Ufer ſtand das kräftigere, kampfgeübtere cäſariſche Heer, am rechten das zahlreichere pompejaniſche; dort ſtand Cäſar mit ſeiner Kraft und Milde, hier

[1]) Dio 41, 43. App. B. C. II, 52.
[2]) Dio 41, 44.
[3]) App. B. C. II, 53.
[4]) App. B. C. II, 56. Dio 41, 49.

Pompejus mit ſeinem zuverſichtlichen Stolz und Rachedurſt. Italien harrte der Entſcheidung, und ſelbſt den Pompejanern daheim grauete vor dem Sieger Pompejus. Für die Republik im alten Sinn war es einerlei, auf welcher Seite die Wagſchale ſank, — ſie war in jedem Fall verloren [1]).

Cäſar's Lage war nichts weniger als günſtig: von dem Meere abgeſchnitten, in einer Gegend, die an Lebensmitteln, ſelbſt an Waſſer, Mangel litt, bot er alles auf, um Pompejus ſchnell zu einer Schlacht zu bewegen. Von leichtern Scharmützeln kam es endlich zu einem bedeutendern Treffen, in welchem die Cäſarianer unterlagen. Cäſar zog ſich jetzt, um ein weniger ausgeſogenes Land zu gewinnen, nach Theſſalien; in der Ebene von Pharſalus ſchlug er ſein Lager auf. Bald ſtand ihm Pompejus gegenüber. Allein dieſer war jetzt kaum mehr Gebieter ſeines Heeres, noch weniger der Großen in ſeinem Kriegsrathe. Der jüngſt erfochtene Sieg erfüllte die Pompejaner mit thörichter Sicherheit und leichtſinnigem Ungeſtüm. Des Feldherrn kluger Plan, den Krieg zu verzögern und den Feind durch Mangel zu ſchwächen, ſcheiterte an dem Uebermuth der Magnaten. Die entſcheidende Schlacht wurde dem Pompejus recht eigentlich abgezwungen [2]). Dem ſtets Glücklichen raubte ſogleich das erſte Unglück des Treffens alle Beſonnenheit; betäubt gab er ſtracks jede Hoffnung auf. Selbſt auf der Flucht den Geleitern willenlos hingegeben, eilte er nach Aegypten, dem Tode in die Arme.

Um dem Kriege ein ſicheres Ende zu geben, folgte Cäſar ſeinem Gegner dorthin. Noch bevor er ans Land ſtieg,

---

[1]) Dio 41, 56. App. B. C. II, 48.

[2]) App. B. C. II, 74. Plut. Caes. 41. Plut. Pomp. 67. Die Schlacht hatte ſtatt: V. Id. Aug. 706. Vet. calend. bei: Fasti Verriani p. 112.

überraschte man ihn mit dem entgegengeschickten Kopfe und mit dem Siegelringe des Pompejus. Die Mörder hofften auf Dank, aber Cäsar's erste That war ihre Bestrafung. — Cäsar's Auftritte in Alexandrien, die Strenge beim Eintreiben einer alten Schuld, und seine Parteilichkeit für Kleopatra in den Thronstreitigkeiten mit ihrem Bruder erregten den sehr gefährlichen alexandrinischen Krieg, der ihn hier neun Monate hemmte. Schneller endete ein Krieg gegen Pharnaces, den er leicht seiner Eroberungen in Vorderasien wieder beraubte und auf sein bosporanisches Königthum beschränkte [1]). Aber Cäsar's Gegner gewannen ein völliges Jahr, sich wieder zu vereinigen und zu rüsten.

---

## Fünftes Kapitel.

### Von Pompejus' Tode bis Cäsar's Tod.

Bei Corcyra, wo die pompejanische Flotte von dreihundert Segeln stand, hatten sich die Optimaten nach der pharsalischen Schlacht mit bedeutenden Trümmern ihres Heeres wieder gesammelt. Die Hauptmacht unter Cato und Scipio eilte von hier nach Africa, sich mit Varus und König Juba zu vereinigen. Mit einem andern Theile der Flotte und Mannschaft segelte der ältere Sohn des Pompejus nach Spanien [2]). Während hier wie dort ansehnliche Streitkräfte gegen Cäsar sich bilden, seufzt Rom unter Greueln der Anarchie und Gewaltherrschaft. Die Nachricht von der Ankunft Cäsar's in Italien

---

[1] App. B. C. II, 89. Plut. Caes. 48 sqq.

[2] App. B C. II, 87 sqq. Dio 42, 10 sqq. 56.

(im September 707) hemmt ſogleich den Unfug in Rom. Bei ſeiner Anweſenheit in der Stadt erkannte er leicht, daß die Hauptquelle der Unordnungen in Antonius, Dolabella und andern bedeutenden Männern ſeiner eigenen Partei war; er konnte alſo nicht füglich ſtrafen, ſondern nur verzeihen und vergeſſen, um ſo mehr, da er auch einen Aufſtand ſeiner Veteranen, die auf ihre verſprochenen Belohnungen pochten, zu dämpfen hatte. Die Ausſicht auf den Krieg in Africa gebot ihm kluge Mäßigung.

Bereits bei dieſer erſten kurzen Anweſenheit Cäſar's in Rom treten die Anfänge der Monarchie hervor. Sobald man hier Gewißheit über den Ausgang der pharſaliſchen Schlacht und über den Tod des Pompejus erhalten hatte, beeiferte ſich der Senat, Ehren und Vorrechte auf Cäſar's Haupt zu häufen [1]). Der bloßen Ehrenbezeugungen zu geſchweigen, achten wir beſonders auf die Beſchlüſſe, die ſeine Macht begründeten. Man ertheilte ihm das Recht, mit den Pompejanern nach eigenem Ermeſſen zu verfahren; man gab ihm freie Entſcheidung über Krieg und Frieden, und ohne dem Volke oder Senate zu Mittheilungen verpflichtet zu ſein. Beides hatte Cäſar bereits ſelbſt ſich erlaubt: der Senat glaubte durch dieſe Beſchlüſſe den Schein ſeiner eigenen Auctorität zu retten. Man ernannte ferner Cäſar zum Conſul auf die folgenden fünf Jahre, und zum Dictator auf ein ganzes Jahr. Letzteres war bei weitem das bedeutendſte. Die Dictatur des Freiſtaats ward für einen beſtimmten Auftrag ertheilt und dauerte höchſtens ein halbes Jahr; ſelbſt Sulla, dem ſeine Dictatur nur ein Name ſeiner Unumſchränktheit war, ließ doch einen Zweck für ſeine Machtvollkommenheit verkünden. Die Dictatur des Cäſar, ohne

[1]) Dio 42, 19.

ausgesprochenen Zweck und auf ungesetzliche Zeit verliehen, war monarchische Gewalt auf ein Jahr. Die Republik war auf fallend untergraben. Zu dieser Machtfülle fügte der Senat noch die lebenslängliche tribunicische Unverletzlichkeit sammt dem tribunicischen Veto [1]). Außerdem wurde ihm das Recht ertheilt, alle Wahlcomitien, mit Ausnahme der plebejischen, zu halten. Die curulischen Wahlen waren daher bis auf Cäsar's Rückkehr verschoben, und da diese nicht sobald erfolgte, so wurden gegen Ende des Jahres 706 bloß Volkstribunen gewählt. Das neue Jahr begann und verlief größtentheils ohne höhere Magistrate [2]). Man betrachtete Cäsar bereits als Gesetzgeber und künftigen Staatsreformator: ein Senatsbeschluß untersagte jede Veränderung der bestehenden Ordnung vor Cäsar's Ankunft [3]).

Den Haupttheil aller dieser Vorrechte, die Dictatur, hatte Cäsar, obwohl abwesend, sogleich angenommen, und den Antonius zu seinem Magister Equitum ernannt. Als er in den letzten Monaten des Jahres 707 in Rom erschien, war seine nur einjährige Dictatur bereits abgelaufen; er ließ sich daher sogleich mit ihr aufs neue bekleiden [4]). Nur in der dictatorischen Gewalt liegt die Befugniß zu seiner Handlungsweise, die bereits jetzt den werdenden Monarchen verräth [5]). Bei

[1]) Der beschränkende Ausdruck bei Dio (vgl. mit Tac. Ann. III, 56) scheint zu beweisen, daß dem Cäsar nicht die Gesammtfülle der tribunicischen Macht, wie sie August besaß, ertheilt wurde. Nach Livius (epit. 116) erhielt er nur die tribunicische Unverletzlichkeit. Eine Beschränkung war es schon, daß er die Tributcomitien nicht halten durfte.

[2]) Dio 42, 20. 27.

[3]) Dio 42, 29.

[4]) Noch vor Ablauf des Jahres 707. Vgl. Drumann III, S. 563.

[5]) Dio 42, 55.

ſeinen gegenwärtigen Verfügungen hatte er mehr ſich
als den Staat im Auge. Die Gunſt des Volks zu gew
und die Optimaten zu verſöhnen und enger an ſich zu k
war ſeine Hauptrückſicht. Für die Aermeren bezahlte er t
Zinſen für ihre Schulden, theils eine jährliche Hausm
Seinen Kampfgenoſſen aus der Claſſe der Senatoren erth
er Prieſterthümer oder Magiſtraturen; und um deſto me
belohnen zu können, vermehrte er die Zahl der Prätoren,
auch die Mitglieder der Prieſtercollegien. Vorzüglich bot
aber die Curie Gelegenheit zu ausgedehntern Gunſtbezeugun
In den jetzt ſehr zuſammengeſchmolzenen Senat verſetzt
nicht bloß Ritter und Centurionen, ſondern ſelbſt Führer
ringern Grades[1]). Für den Reſt des Jahres 707 erna
er Calenus und Vatinius zu Conſuln[2]), theils wohl, um
republicaniſchen Aemter herabzuſetzen, theils, um ihnen —
Conſularen — ein höheres Anſehn in der Curie zu verſch
Die Staatsmaſchine war durch Cäſar's kurze Anweſenhe
Rom in eine für ihn bequeme Form gebracht. Noch vor
ginn des neuen Jahres ſetzt der Dictator nach Africa übe

Durch ſeine ſchnelle und unverhoffte Ankunft gewann
ſar auch hier, wie überall, ſehr viel[3]); er ſiegte w
über die bei weitem ſtärkern Streitmaſſen ſeiner Gegner.
Schlacht bei Tapſus gab die völlige Entſcheidung[4]); N
dien ward römiſche Provinz. Der ganze Krieg war unge
in einem Jahre beendigt, und gegen Ausgang des Julius
erſchien Cäſar wieder vor Rom[5]).

---

[1]) Dio 42, 51.

[2]) Dio 42, 55.

[3]) Dio 42, 56.

[4]) Plut. Caes. 53.

[5]) Dio 43, 14. Hirtius bell. Afric. 98

Schon vor seiner Ankunft hatte der Senat die frühern Ehren und Vorrechte Cäsar's durch neue Beschlüsse überboten. Man hatte seiner Siege wegen ein vierzigtägiges Dankfest angeordnet. Den Triumphzug sollte er auf einem Wagen halten, den weiße Rosse zögen; zweiundsiebzig Lictoren sollten ihn begleiten. Auf dem Capitol, dem Jupiter gegenüber, sollte sein Triumphwagen stehen; seine Bildsäule aus Erz, auf einer Weltkugel fußend, sollte die Inschrift Semidei führen. Wichtiger war, daß Cäsar jetzt zum Präfectus Morum auf drei Jahre und zum Dictator auf zehn Jahre ernannt wurde. Durch jenen Beschluß wurden die wichtigen Vorrechte der beiden Censoren auf ihn übertragen; die Gestaltung des Senatoren- und Ritterstandes, Belohnung und Strafe durch Gewähr oder Entziehung dieser Auszeichnung waren also der Willkür Cäsar's überlassen. Ein anderer Beschluß verfügte, daß Cäsar seinen Sitz auf einem Curulsessel im Senat neben den Consuln haben sollte, und befähigte ihn, im Senat stets zuerst seine Meinung zu sagen. Dadurch ward ein überwiegender Einfluß bei der gesetzgebenden Gewalt in seine Hände gelegt [1]).

Gleich nach seiner Rückkehr versammelte der Dictator den Senat und das Volk vor den Thoren Roms. Seine Reden, die eben so herablassend im Munde eines Königs, wie königlich im Munde eines Bürgers waren [2]), verminderten wenigstens die Furcht vor Proscriptionen. Es folgte dann Cäsar's vierfacher Triumphzug, an vier verschiedenen Tagen, über die Gallier, über Aegypten, über Pharnaces und über Juba [3]). Trotz dem Ergötzlichen, was dieser Prunk für die Römer hatte,

---

[1]) Dio 43, 14.

[2]) Dio 43, 15 sqq. Plut. Caes. 55.

[3]) Dio 43, 19.

war dabei vieles, was ſchmerzen und verletzen mußte [1]). Triumph über Juba war doch eigentlich ein Sieg über d publik, und die zweiundſiebzig Lictoren bezeichneten zu e lend den Herrſcher. Indeß das Gefühl des Unwillens Cäſar wich der Bewunderung ſeiner Großthaten und wa dem großen Haufen für den Augenblick zurückgedrängt glänzende Freigebigkeit. An zweiundzwanzigtauſend L wurde ganz Rom zu einem glänzenden Feſtmahle verſa Darauf folgten die Geſchenke an alle zu den Kornſpende rechtigten. Am reichlichſten wurden aber die Soldaten be jeder erhielt fünftauſend Drachmen und die Führer nach hältniß ihres Ranges [2]) das doppelte, ja vierfache dieſer Si

Die Befriedigung der Schauluſt und des Eigennutze ren die Mittel, wodurch der Dictator Rom mit der L herrſchaft zu verſöhnen ſuchte. So jetzt und beſonder September, als er ſeinen Markt, Forum Julii, und den pel der Venus Genitrix einweihte. Circenſiſche und m Spiele aller Art, Land- und Seegefechte, zum Theil no Geſehenes, wurde dem ſtaunenden Volke geboten [3]). Die S ſchwelgte in Sinnengenüſſen; aber Cicero ſeufzte über d heiterte Knechtſchaft [4]).

Von jetzt an tritt bei Cäſar der Geſetzgeber im Sin Alleinherrſchaft hervor [5]). Doch ſeine Thätigkeit in Rom bald durch den Krieg in Spanien unterbrochen. Hier l die Söhne Pompejus' des Großen, Cnejus und Sextus, neue gerüſtet. Alle Männer von Anſehn, die der bl

---

[1]) App. B. C. II, 101. Dio l. c.

[2]) Dio 43, 20. 21. Suet. Caes. 38.

[3]) Dio 43, 22. App. B. C. II, 102.

[4]) »Exhilarata servitus« Cic. ad div. IX, 26.

[5]) Dio 43, 25.

Niederlage bei Tapsus entkommen waren, und Gnade verschmähten oder nicht hofften, hatten sich hier wieder vereinigt. Die Mannschaft bestand aus Trümmern des republicanischen Heers bei Pharsalus und in Africa, außerdem aus Iberern, Celtibern und selbst Sclaven. Die gesammte Streitmacht stieg endlich zu dreizehn Legionen an [1]). Für die Söhne des Pompejus wie auch die meisten übrigen Optimaten gab's keine Rettung, als im Siege; Verzweiflung, Rache und Blutdurst spornten sie also zum letzten gräßlichen Kampfe [2]).

Cäsar ließ sich gegen Ende des Jahrs 708 zum alleinigen Consul fürs nächste Jahr wählen, und trat seine dritte einjährige Dictatur an; Magister Equitum blieb Lepidus [3]). Außerdem wurden noch Volkstribunen und plebejische Aedilen gewählt; aber keine curulische Magistrate [4]). An deren Statt ernannte der Dictator sechs, nach Andern acht, Stadtpräfecten, und überwies ihnen die Geschäfte der höhern Magistrate [5]). In ihm und Lepidus' Händen befand sich die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten; die eigentliche Leitung derselben schien Balbus und Oppius durch geheimen Auftrag von Cäsar erhalten zu haben [6]). Bereits zu Anfang Decembers erschien der Dictator in Spanien. Der Widerstand war bedeutender, als er früher geglaubt hatte. Die Schlacht bei Munda gab die endliche Entscheidung, Cäsar kämpfte hier zum erstenmale um sein Leben, und einem Zufalle verdankte er den Sieg; über dreißigtausend seiner Gegner blieben auf dem Schlacht-

[1]) Auct. bell. Hisp. 30.
[2]) App. B. C. II, 103. Dio 43, 28 sqq. Vell. Pat. II, 55.
[3]) Dio 43, 33.
[4]) Suet. Caes. 76.
[5]) Dio 43, 28. 48.
[6]) Cic. ad div. VI, 8. 18.

felde. Cnejus Pompejus fand bald nachher ſeinen Unterg
Sextus, der keinen Antheil am Treffen gehabt, entwich i
den Iberus, ohne von Cäſar verfolgt zu werden. Spa
fiel dem Sieger in die Hände; die Macht und Hoffnung
Republicaner war gänzlich vernichtet [1]).

Cäſar kehrte zu Ausgange des Sommers 709 aus G
nien zurück, furchtbar und berühmt, wie niemand vor ihm
und feierte, obgleich er über Mitbürger geſiegt hatte, nicht
ſelbſt einen Triumph [3]), ſondern verſtattete auch ſeinen B
ten, zu triumphiren. Schon ſeit der Nachricht des Sieges
Munda, die am Abend vor den Palilien in Rom eintra
hatte ſich der Senat beeifert, ſeine früheren Beſchlüſſe d
neue zu überbieten. Ein Dankfeſt von funfzig Tagen, —
dieſer Dauer bisher unerhört — ward ihm beſchloſſen.
Stiftungsfeſt Roms, die Palilien, ſoll fortan zum Ande
des Sieges bei Munda gefeiert werden, gleichſam als ſei
Stadt jetzt neu gegründet [5]). Bei allen Zuſammenkün
trägt Cäſar das Triumphalgewand, ſtets ſchmückt er ſich
dem Lorbeerkranze [6]). Man nannte den Sieger Befreier
trug dieſen Namen in die Faſten ein; man beſchloß den
eines Tempels der Libertas [7]). Sein Bildniß aus Elfen
ſoll bei den Circenſien auf einem Prachtwagen neben
Abbildungen der Götter umhergefahren werden [8]). In

---

[1]) App. B. C. II, 105 sqq. Plut. Caes. 56. Bel. Hisp. 31.
[2]) App. B. C. II, 106.
[3]) Vell. Pat. II, 56.
[4]) Dio 43, 42.
[5]) Dio l. c.
[6]) Dio 43, 43
[7]) Dio 43, 44.
[8]) Dio 43, 45.

Tempeln Roms und der Landstädte soll Cäsar's Bildniß ste-
hen [1]). In Rom unter andern auf dem Capitol neben den
Bildern der Könige und des Brutus, des Befreiers vom Kö-
nigthum. Eine Statue Cäsar's, welche man im Tempel des
Quirinus aufstellte, führte die Inschrift: »dem unüberwindli-
chen Gott« [2]). Man legte ihm den Namen Vater des Vater-
landes bei, und verfügte ein jährliches Fest mit Opfern an
seinem Geburtstage [3]). Ihm zu Ehren beschloß man den Bau
eines neuen Tempels der Concordia, und ein jährliches Fest
in demselben [4]). Alljährlich sollten feierliche Gelübde für sein
Heil angestellt werden; bei seinem Glück sollte man schwö-
ren [5]). Alle fünf Jahre wollte man ihm, als einem Halbgott,
Spiele halten; ein neues Priestercollegium, mit dem Namen
der Julischen, ihm stiften; er sollte Jupiter statt Julius ge-
nannt werden; ihm und der Göttin Clementia wollte man
einen gemeinschaftlichen Tempel bauen [6]). Alle diese Beschlüsse
sollten mit goldenen Buchstaben auf silberne Tafeln getragen und
zu den Füßen des Jupiter im Capitol aufgestellt [7]). So schmückte
der Senat jetzt den Vernichter des Freistaats mit Ehren, die
zum Theil dem Orient abgeborgt waren und hob ihn über
das Maß menschlicher Auszeichnung empor [8]).

Wichtiger sind die Beschlüsse, welche die Gewaltfülle des
thatsächlich Allmächtigen zu legalisiren bestimmt waren. Das Be-

---

[1]) Dio 44, 4.
[2]) Dio 43, 45.
[3]) Dio 44, 4.
[4]) Dio 44, 5.
[5]) Dio 44, 6.
[6]) Dio l. c.
[7]) Dio 44, 7. Suet. Caes. 76
[8]) Suet. Caes. 76.

deutendſte für Cäſar war unſtreitig die Fortſetzung ſeines militärcommando's, das, nach den Geſetzen des Freiſtaates Ende lief, ſobald der Feldherr ſeinen Triumph gefeiert Cäſar ließ ſich daher den Imperator-Titel, aber in Sinn, wie er bisher gegolten, ertheilen [1]). Während Republik begrüßte das Heer, nach gewonnener Schlacht, nen Feldherrn gewöhnlich noch auf der Wahlſtadt mit Ehrennamen. Der Senat hatte die Beſtätigung, welche verweigert wurde; ihr folgte häufig ein Dankfeſt und faſt die Gewähr des Triumphs. Aber Titel und Vorrechte hatten ihr Ende mit dem Triumphe. Dieſe Ehre des Freiſtaates konnte öfter gewonnen werden; der Titel wurde dem vollen Namen des damit Bekleideten nachgeſtellt. Verſchieden davon war, was man Cäſar jetzt ertheilte: er ſollte als Pränomen dieſen Titel führen, und die Bedeutung deſſelben die lebenslängliche höchſte Militärgewalt ſein. Cäſar wurde ſo zum Generaliſſimus aller Streitkräfte des Reichs erhoben, und die Befehlshaber von Truppen traten fortwährend in das Verhältniß von Legaten zu dem Oberfeldherrn. Zum Triumph war für die Folge nur Cäſar berechtigt [2]). Zuſammenhängend mit Cäſar's militäriſcher Vorſtandſchaft iſt die ihm ertheilte Befugniß, frei über den Staatsſchatz zu gebieten [3]). So war er Herr des Militärs und des Geldes, der beiden Hauptſtützen für die beginnende Alleinherrſchaft [4]). Das Conſulat hatte

---

[1]) Dio 43, 44. 45. Suet. Caes. 76.

[2]) Den Inbegriff aller Hoheitsrechte ertheilte man übrigens mit dieſem Namen Cäſar keineswegs. Dieſe Bedeutung hatte der Imperatortitel noch nicht einmal bei Auguſtus. Dio rückt auch hier Begriffe ſeiner Zeit ein paar Jahrhunderte höher hinauf.

[3]) Dio 43, 55.

[4]) Dio 42, 49.

Cäsar mehrere Jahre hinter einander bekleidet, jetzt ernannte man ihn zum Consul auf zehn Jahre, zum Dictator auf Lebenszeit[1]) und zum lebenslänglichen alleinigen Sittenrichter[2]). Indem Cäsar durch letzteres Amt befähigt wurde, Senat und Bürgerschaft ganz nach freier Willkür zusammenzusetzen, so sollten auch, wie der Senat wollte, die republicanischen Magistratur-Gewalten fortan bloß Ausfluß von des Dictators Allgewalt sein. Diese Absicht verräth der Beschluß, daß dem Cäsar die Wahl und Ernennung nicht bloß der curulischen Magistrate, sondern auch der bisher in den Tributcomitien gewählten Beamten zustehen sollte[3]). Ein solcher Beschluß war die offenbarste Verletzung der Republik, und die ungesetzlichste Aufhebung der Volksrechte, da der Senat am wenigsten befugt war, in die Rechte der Tributcomitien einzugreifen. Mit kluger Mäßigung verweigerte Cäsar die Annahme einer so anstößigen Vollmacht[4]); die Wahlcomitien der Tribus, wie der Centurien, blieben erhalten und Cäsar begnügte sich, bloß durch Empfehlungen eines Theils der Candidaten auf die Wahlen zu wirken[5]), ein factischer Einfluß, der vorläufig in den meisten Fällen für seine Absichten ausreichte. Am willkürlichsten schaltete er mit dem Consulat[6]), und scheinbar mit dem meisten Recht, da er eine Stelle desselben zehn Jahre hindurch weder selbst bekleiden, oder durch einen Stellvertreter verwalten lassen konnte; indeß umging er bei seinem Collegen wenig, wie bei den übrigen Magistraturen, die Wahl-

1) App. B. C. II, 106. Dio 43, 45. 46, 17.
2) Dio 44, 5. Suet. Caes. 76.
3) Dio 43, 45.
4) Dio 43, 47.
5) Suet. Caes. 41.
6) Dio 43, 46. Suet. Caes. 77.

comitien [1]). Zu den eigenmächtigen Verfügungen über
ſtraturen und Statthalterſchaften, für die Zeit des beab
ten Partherkrieges, ließ er ſich durch ein beſonderes Geſetz e
tigen [2]). Schmählicher aber war nichts, als der Senatsb
daß alles, was Cäſar unternehmen würde, rechtskräft
ſolle [3]), und daß die Magiſtrate beim Antritte ihres
ſchwören ſollten, ſich keiner Beſtimmung deſſelben zu
ſetzen [4]). Dadurch war Cäſar's Wille zum Geſetz erhob
ſeiner Dictatur eine beſtimmte Erklärung gegeben. Die
niciſche Heiligkeit und Unverletzbarkeit, obgleich ſchon
ertheilt, iſt eigentlich der Schlußſtein jener despotiſchen G
fülle [5]). Um den Herrſcher noch mehr zu ſchützen, wol
Anzahl Senatoren und Ritter ſeine Leibgarde bilden [6]);
der ganze Senat leiſtete den Schwur, für deſſen Sicher
wachen und jede Nachſtellung zu rächen [7]). — Damit
äußern Zeichen von Cäſar's Machtfülle nicht fehle, wur
ſchloſſen, er ſolle im Senat, beim Rechtſprechen, im S
und bei den Spielen, mit königlicher Toga bekleidet a
goldetem Seſſel thronen [8]); im Theater unter den Tr
im Senat zwiſchen den Conſuln [9]). Ja nicht bloß die
der ganze Erdkreis ſollte in Cäſar den Herrſcher Roms ſ

---

[1]) Dio 43, 46. Suet. Caes. 76. Cic. ad div. VII, 30. I
32, 33.

[2]) Dio 43, 51. Drumann III, S. 679.

[3]) Dio 44, 6.

[4]) App. B. C. II, 106.

[5]) Liv. ep. 116. Dio 44, 5. App. B. C. II, 106.

[6]) Dio 44, 6.

[7]) Suet. Caes. 84. App. B. C. II, 145.

[8]) Dio 44, 6. App. B. C. II, 106.

[9]) Dio 44, 4.

deshalb der Senatsbeschluß, sein Bildniß auf die Münzen zu prägen, — eine Ehre, welche bis jetzt keinem Lebenden gestattet worden [1]). Und damit nichts dem Königthume mangele, verlieh der Senat, die Idee der Erblichkeit des Throns vorzuspiegeln. Der Imperatortitel, welcher nach der neuen Bedeutung die höchste Militärgewalt war, sollte auf Cäsar's Söhne oder Enkel übergehen [2]), und gleichfalls das höchste Pontificat auf seinen wirklichen oder Adoptivsohn forterben [3]).

Soviel gewährte jene Körperschaft, die jetzt Senat hieß, in Furcht und Hoffnung, aus Dankbarkeit und sclavischer Unterthänigkeit dem, der durch die Waffen allmächtig geworden war. Fragen wir jetzt, wie Cäsar seine Macht für sich und den Staat anwandte, so mußte Rom, nach seinen früheren Erfahrungen, zunächst dies als ein Glück betrachten, daß der Gewalthaber nach dem Siege keinen grausamen Gebrauch von seiner Gewalt machte. Je mächtiger Cäsar wurde, desto mehr trat seine Milde hervor, selbst nach dem Zeugniß der Widersacher [4]). Die Politik hatte freilich auch ihren Antheil an diesem Benehmen, jedoch der Hauptgrund lag in seinem Charakter. Rachsucht war ihm fremd, und wo er im Kriege oder nach dem Siege sich hart zeigte, da war Strenge durch die Umstände geboten. Die Einziehung der Güter des Pompejus, sowie der Pompejaner, welche nach dem pharsalischen Treffen im Widerstande beharrten [5]), war zufolge der damaligen Grundsätze des Kriegsrechts, und nach ähnlichen viel grausenhaftern

[1]) Dio 44, 4. Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 7. u. Drumann III, S. 663.

[2]) Dio 43, 44.

[3]) Dio 44, 5.

[4]) Cic. ad div. VI, 10. Plut. Caes. 57. Suet. Caes. 75.

[5]) Cic. Phil. II, 26. Vgl. Drumann III, S. 743.

Vorgängen, gar nichts unerwartetes: man hatte viel
befürchtet. Auch war der Weg der Begnadigung nicht
einem ſeiner Gegner verſperrt, und parteilos geblieben
galt nicht, wie bei Pompejus, als Zeichen den Gegne
zugehören [1]). Er verzieh, mit wenigen Ausnahmen,
Feinden, ja viele von ihnen wurden ſpäter zu Ehrenſtell
Würden durch ihn befördert [2]). Ein ſchöner Zug reiner
lichkeit war es, daß er den Wittwen der Geächteten wie
Kampf gegen ihn Gefallenen ihre Mitgift herausgab, u
Kindern derſelben einen Theil ihres väterlichen Erbtheils
Die Hochherzigkeit ſeines Weſens zeigt ſich in der ſtets ac
vollen Erwähnung ſeines Hauptgegners: er ehrte Pom
Andenken und ließ deſſen Standbild auf der Rednerbüh
der Pöbel umgeworfen hatte, wieder aufrichten; er g
dadurch, nach Cicero's Ausſpruch, ſeine eigenen Den
deſto ſicherer [4]).

Cäſar's Geſetze, wie ſeine übrigen Anordnungen u
gierungsmaßregeln, ſind freilich eben ſo ſehr für ihn ſelb
für das Reich berechnet: jenes vornehmlich bei dem wert
dies mehr bei dem gewordenen Herrſcher. Ja Rückſicht
die Sicherheit ſeiner Stelluug haben ſelbſt die meiſte
ſetze, welche Cäſar nach dem letzten ſpaniſchen Kriege
hervorgerufen. Doch das konnte nicht anders ſein; kein
pator ſteht als Geſetzgeber frei da. Seine Lex Jul
hob die Richterdecurie der Tribuni Aerarii auf, und beſ
das Richteramt auf Senatoren und Ritter, damit nur

---

[1]) Suet. Caes. 75.
[2]) Plut. Caes. 57.
[3]) Dio 43, 50.
[4]) Plut. Caes. 57.

[redacted] Recht sprächen [1]). Leider gab es jetzt viele Mitglieder der Curie, auf welche dieser Grund keine Anwendung [redacted]; aber es frommte dem Herrscher diese Aenderung, denn bei [redacted] sklavischen Abhängigkeit des Senats ward nun sein Einfluß [redacted] die Quästiones Perpetuä um so entschiedener. Eine [redacted] traf, giebt [redacted] Beweis, was Cäsar bereits wagen konnte. Von den Richtersprüchen der Quästiones fand bis jetzt Berufung an das Volk statt. Dem hochstehenden Verbrecher war es in der Regel nicht schwer, durch Anhang oder Geld zu bewirken, daß ihn die Comitien frei sprachen, wenn er vor dem Stuhl des Prätors verdammt war. Cäsar hob bei der Anklage wegen Gewalt und wegen Majestätsverbrechen die Appellation an's Volk auf [2]). Der Hauptzweck dieser Neuerung liegt am Tage: Cäsar schützte sich auf diese Weise gegen Verbrecher, die er am meisten zu fürchten hatte. Ueber die senatorischen Richter entschied sein Einfluß; die Stimmen der Centurien konnte ihm niemand für die Folgezeit verbürgen. Nebenbei mochte dieser kühne Streich gegen die Souveränität des Volks berechnet sein, den gewöhnlichen Anlässen zur Störung der öffentlichen Ruhe vorzubauen. Diesem Zwecke diente jedoch ganz besonders das Gesetz, wodurch Cäsar die Aufhebung aller in neuern Zeiten entstandenen Vereine gebot [3]): denn indem er die bedenklichsten Verbindungen dieser Art auflöste, nahm er den unruhigen Köpfen unter der Nobilität die Gelegenheit, sich Factionen zu bilden.

Wahrhaft heilsam für den Staat waren die Maßregeln, welche Cäsar ergriff, um Rom und Italien von einer großen

---

[1]) Dio 43, 25.

[2]) Cic. Phil. I, 9.

[3]) Suet. Caes. 42.

Masse seines dürftigen Pöbels zu befreien. Vorzüglich [redacted] der Hauptstadt strömten die Habelosen und Arbeitsscheuen [redacted] ganz Italien, um an den Getreidespenden, welche die De[redacted] gogen eingeführt hatten, Theil zu nehmen; die Zahl der [redacted] pfänger war endlich bis auf dreihundert und zwanzig tau[redacted] gestiegen. So lange Cäsar durch demagogische Mittel [redacted] und sich halten mußte, durfte er nicht wagen, in dieser [redacted] sicht Einschränkungen zu versuchen; jetzt aber ließ er bei [redacted] Eigenthümern der Häuser, in denen jene Armen wohn[redacted] Nachforschungen über den Grad ihrer Bedürftigkeit anst[redacted] und beschränkte ihre Zahl auf hundert und funfzig tausen[redacted] Dem Staate verminderte er dadurch eine bedeutende Ausg[redacted] fast um die Hälfte; die Stadt säuberte er von einer gefähr[redacted] chen, leicht aufzuregenden Menschenmenge [1]), für deren Unt[redacted] halt er auf ersprießlichere und nachhaltigere Weise sorg[redacted] Denn achtzig tausend Arme siedelte er in überseeischen Colon[redacted] an [2]); und um auch daheim die Gelegenheit zu einem reg[redacted] mäßigen Erwerbe zu vermehren, wurden die Besitzer gro[redacted] Heerden in Italien verpflichtet, wenigstens den dritten T[redacted] der Wärter und Hirten, wozu man bis jetzt bloß Scla[redacted] verwandt hatte, aus freien Italikern zu nehmen [3]).

Nicht bloß den Armen sollte Gelegenheit zu einem reg[redacted] mäßigen Lebensunterhalte geboten werden, sondern auch [redacted] Verarmung der Reichen suchte Cäsar vorzubauen. Deshalb erließ er eine umfassende Lex Sumptuaria, welche den Luxus der Tafel und der Kleidung, besonders den weiblichen Putz beschränken, und zugleich der Verschwendung bei Bauten ihre

---

[1]) Suet. Caes. 41. Dio 43, 21. App. B. C. II, 120.

[2]) Suet. Caes. 42.

[3]) Suet. Caes. l. c.

Grenzen stecken sollte [1]). Dies julische Gesetz hat indeß leider das gewöhnliche Loos der Luxusgesetze gehabt: wie wenig es zum Ziele führte, zeigt die fortwährend im Steigen begriffene Verschwendung der römischen Großen. — Die zuletzt angeführten julischen Gesetze sind ganz anderer Natur, als seine früheren; der Demagoge ist verschwunden, der Monarch tritt hervor.

Am auffallendsten zeigt sich diese veränderte Stellung Cäsar's in seiner Beherrschung der republicanischen Organe des Staats und in seiner Willkür bei der Verwaltung. Es blieb auch jetzt Cäsar's Hauptsorge, den Senat immer mehr zu einer ihm gänzlich ergebenen und fügsamen Körperschaft zu bilden, um vermittelst derselben jeden Wunsch zu erreichen und seine Regierungsmaßregeln mit dem Schein einer gesetzlichen Auctorität zu bekleiden. Schon früher waren von ihm viele Unbefugte und manche Unwürdige zu Senatoren erhoben; er fuhr fort, auf diese Weise die Curie zu überfüllen: gemeine Soldaten, Söhne von Freigelassenen, selbst Peregrinen, namentlich Gallier, fanden durch ihn Aufnahme [2]). Mit gleicher Willkür verfuhr er beim Ritterstande; die Präfectura Morum bedurfte ihn, hier wie dort, ganz nach eigenem Ermessen aufzuzeichnen und auszustoßen. Durch eine Lex Cassia ließ er sich bevollmächtigen, die während des Bürgerkrieges zusammengeschmolzene Zahl der Patricier zu ergänzen [3]). Zu den höchsten Aemtern und Würden beförderte er Menschen des untersten Standes [4]). Auf diese Weise konnte er auf Verpflichtete und

---

[1]) Dio 43, 25. Suet. Caes. 43. Cic. ad Attic. XII, 35. 36. XIII, 6.

[2]) Suet. Caes. 76, 80. Dio 43, 47.

[3]) Suet. Caes. 41. Tac. Ann. XI, 25. Dio 43, 47.

[4]) Suet. Caes. 72.

ganz Ergebene zählen, und entledigte er ſich der Dankbar[keit] für die früheren Dienſte ſeiner Genoſſen. Cäſar hatte [ſo] ſehr viele zu belohnen: er erweiterte deshalb den Senat [...] auf neunhundert Mitglieder, und vermehrte die Zahl der [Ma]giſtratsperſonen, wie auch der Mitglieder der Prieſtercollegi[en]. Wer trotzdem durch wirkliche Magiſtraturen nicht belohnt werd[en] konnte, erhielt die Vorrechte geweſener Conſuln oder Prätoren — [eine] Auszeichnung, ähnlich den Ordensverleihungen neuerer Zeit [...]. Der Grad des Verdienſtes um Cäſar war der Hauptmaßſtab ſeiner belohnenden Auszeichnung. Eigentliche Würdigkeit kam wenig in Betracht; unter den ſo Belohnten fanden ſich Mänſchen, die der Amtserſchleichung oder anderer Verbrechen überwieſen waren [2]). Allein ſie hatten ſich ihm hülfreich bei ſeiner Uſurpation bewieſen und waren ihm fortwährend unentbehrlich. Cäſar war in Bezug auf ſie nicht frei; dem Unrecht folgte der Fluch auf der Ferſe. Das Anſehn der republicaniſchen Aemter und Ehren mußte ſich natürlich durch die jetzigen Inhaber derſelben ſehr vermindern. Dem Dictator war das gerade recht: wurden die Inſtitute des Freiſtaats lächerlich oder verächtlich, ſo mußten die monarchiſchen Formen deſto leichter Eingang finden. Cäſar that das ſeinige, um gerade das höchſte aller curuliſchen Aemter — das Conſulat — ſeiner Würde zu berauben. Es konnte Lachen erregen, wenn er dem Conſul Fabius, der am letzten Tage des Jahres 706 ſtarb, einen Nachfolger für einige Stunden gab [3]). Die Ehre des Triumphs ward geſchmälert, indem er ſeine Legaten, die als ſolche gar nicht dazu berechtigt waren, in dürftiger Aus-

[1]) Suet. Caes. 41. Dio 42, 15. 43, 47. 49.

[2]) Suet. Caes. 76. Dio 43, 47.

[3]) Dio 43, 46.

[redacted] triumphiren ließ [1]). Daß der Senat in Verachtung [redacted], war eine nothwendige Folge von seiner jetzigen Zusam[redacted]. Indeß Cäsar hatte nur die Wahl, entweder hier eine Opposition zu dulden, oder ihn völlig von sich abhängig [redacted]. Die sclavische Unterthänigkeit des Senats, welche [redacted] ging, daß man sich zu einer Leibwache des Dictators [redacted] wollte [2]), ward nun wieder der Grund, daß Cä[redacted] selbst dies Collegium ganz rücksichtslos behandelte. Es er[redacted] angebliche Senatsbeschlüsse, deren Inhalt den namhaft [redacted] Antragstellern eben so unbekannt geblieben war, wie [redacted] ganzen Curie [3]). Auch seine Gesetze trug Cäsar keineswegs [redacted] dem ganzen Senat vor, sondern oft nur einzelnen Mit[redacted] desselben [4]). Ja als man eines Tags in Procession [redacted] Tempel der Venus Genitrix erscheint, um dem Dictator [redacted] Beschlüsse zu überreichen, welche in Bezug auf dessen Würde [redacted] Macht gefaßt waren, erhebt er sich nicht einmal von sei[redacted] Curulsessel [5]). Es war großentheils Cäsar's eigene Schuld, [redacted] ihm mißlang, was er beabsichtigte, sein abhängiges und [redacted] behandeltes Geheimeraths-collegium [6]), den jetzigen [redacted], der Nation als Volksvertretung aufzuheften.

Was die Comitien betrifft, so war Cäsar vorsichtig genug, [redacted] Wahlrecht aller Magistrate, welches ihm der Senat über[redacted] wollte, abzulehnen; aber die Empfehlungen des Dicta[redacted] galten als Bestimmungen. Nach seinem Willen wurden

---

[1]) Dio 43, 42.
[2]) Dio 44, 46. Suet. Caes. 84. App. B. C. II, 145.
[3]) Cic. epp. ad div. IX, 15.
[4]) Dio 43, 27.
[5]) Dio 44, 9.
[6]) Dio 43, 27.

alle Aemter beſetzt [1]). Statt ſich um die Gunſt der
bewerben, erſchienen, ſchon während des zweiten
Krieges, die Candidaten mit einem Empfehlungsſc
ſar's in den Comitien [2]). Ganz eigenmächtig
Machthaber auch bei der Verleihung der Statthalt
— Mit den Spielen und Spenden, welche die
Candidaten gaben, hatte es nun ein Ende, dem
ſolcher Gunſtbuhlerei hing nicht mehr vom Volke
von Cäſar; und auch deſſen glänzende Feſte war
Siegen vorüber. Die Vergleichung zwiſchen Cäſar
len und Cäſar dem Dictator bot ſich dar, und in
des großen Haufens wohl nicht zum Vortheil
Doch die Zeit ſeit den Triumphen war noch zu
große Maſſe war noch nicht zum Bewußtſein ihre
gekommen.

Früher war dies bei den Optimaten der Fall
bloß deshalb, weil gerade ſie das meiſte verloren
dern auch weil ſie fähiger waren, den Verluſt z
nur auf ihnen laſtete das drückende Gefühl ihre
deutungsloſigkeit. Zu den Anläſſen ihrer Unzufrie
die Selbſtſucht eingab, geſellten ſich Erſcheinung
bitterung ſtimmten. Der Senat war entwürdi
ſtraturen geſchändet, der Patricierſtand enteh
Unberufene, Unwürdige füllten die Stellen im
dem Tribunal, wo die Scipionen, Catonen u
geſeſſen; ja noch mehr! jene Emporkömmling
Republicaner wie auf Beſiegte und Begnadig

---

[1]) Eutrop. VI, 20.

[2]) Suet. Caes. 41. Drumann III, S. 655.

[3]) Dio 43, 51.

hatte nicht bloß dem Sieger zu dienen, sondern auch denen zu gehorchen, die zum Siege behülflich gewesen [1]). »Alle Glieder des Gemeinwesens«, so klagt Cicero [2]), »sind geschwächt und gebrochen; hinfliehen möchte er, wo er weder die Namen noch die Thaten der Pelopiden vernähme« [3]). Das Gefühl Cicero's war keine vereinzelte Stimmung; der Consular nicht der einzige, der noch mit Sehnsucht an dem zertrümmerten Freistaate hing und die Nothwendigkeit der Monarchie nicht begriff. Der Kampf zwischen dem Alten und Neuen hatte noch nicht sein Ende erreicht; die freiheitlichen Elemente waren zurückgedrängt, nicht vertilgt, und die neuen Zustände behagten den wenigsten.

Selbst Cäsar konnte mit dem Gewordenen nicht zufrieden sein. Er hatte gehofft, das Königthum würde, ohne einen Machtspruch von seiner Seite, sich vollenden, die Dankbarkeit das Diadem als freiwilliges Geschenk ihm darreichen. Er täuschte sich, wie einst Pompejus. Factisch war allerdings Cäsar's Alleinherrschaft vollendet, mehr als königliche Ehre hatte der Senat ihm ertheilt; allein daneben bestanden noch alle Formen des Freistaats. Das Volk versammelte sich, nach wie vor, in den Centuriat- und Tributcomitien [4]); weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt war ihm genommen: das Richteramt in letzter Instanz wird noch, mit Ausnahme weniger Fälle, vom Volke verwaltet, und durch einen Volksbeschluß läßt Cäsar selbst sich den Auftrag zum Partherkriege ertheilen [5]). Also der unumschränkte Dictator, dem der

[1]) Cic. ad div. XII, 18.
[2]) Cic. ad div. V, 13.
[3]) Cic. ad div. VII, 30.
[4]) Dio 43, 47.
[5]) Dio 43, 51.

Senat ſogar die Befugniß zugeſprochen hatte, alles thun zu können, was ihm beliebe, glaubte ſich durch Senatsſchluß allein nicht befähigt zu manchen ſeiner Handlungen! Wie konnte man dem Volke zumuthen, anders zu urtheilen? Es mußte daher nothwendiger Weiſe über kurz oder lang Colliſion zwiſchen Cäſar's vom Senat decretirter Machtfülle und d nicht aufgehobenen Rechten der Nation hervortreten, und di mußten zu der gefährlichen Prüfung des legitimen Grun von Cäſar's Gewalt führen. Jeden Schein einer rechtlich Befugniß verdankte Cäſar nur dem jetzigen Senat, den ſelbſt zum Theil ſchon während ſeiner erſten, und zwar ung ſetzlichen Dictatur, mit ſeinen Creaturen angefüllt hatte, u der jetzt, bei weitem der Mehrzahl nach, aus ſclaviſchen A hängern ihres Herrn beſtand, — einer Corporation, die eb ſo unberechtigt als unwürdig war, das Volk zu vertrete Wahrlich, legitimer war der Senat in Pompejus' Lager b Pharſalus, und gleich berechtigt der, welchen Cneſus Pomp jus in Spanien ſich ſchuf. Hierzu kam, daß dieſes Collegi dem Dictator vieles ertheilt hatte, wozu ein völlig geſetzmäß ger Senat unbefugt war. Nirgends zeigt ſich aber eine Spu daß die Beſtätigung durch die Comitien, wie leicht man dieſ auch durch die gewöhnlichen Mittel hätte erlangen können, ſo irgend einen jener Beſchlüſſe geſucht wurde. Es war alſo di Machtfülle Cäſar's größtentheils eine ungeſetzliche, mithin dem Wechſel der Zeit und der Laune der Gehorchenden unterwor fen. Dieſer Zuſtand trug keine Bürgſchaft der Dauer in ſich. Je länger er währte, deſto weiter mußte Cäſar von dem Ziele ſeines Strebens, der Gründung eines Königthums, zurückgedrängt werden.

Der Königstitel, wonach Cäſar ſeit dem erſten Beginn

seines Emporstrebens rang [1]), war unter den jetzigen Verhältnissen kein bloßer Name [2]). Er war die nothwendige Legalisirung seiner unbegrenzten, aber bis jetzt bloß factischen Gewalt. Leicht wäre dem Cäsar das Diadem zugestanden, wenn es in ersten Rausch der Siegesfeste vom Volke gefordert hätte; niemand konnte ihm wehren, wenn er es mit kecker Hand ergriff: aber jeder Verzug rückte es ihm ferner. Zu nehmen, was man nicht freiwillig gab, war nun bedenklicher, und freiwillige Uebertragung noch weniger zu hoffen. Der Senat, der mit den übertriebensten Beschlüssen nicht kargte, konnte sich doch nicht herausnehmen, das verhaßte und seit der Tarquinier Zeit mit dem Fluch der Vorfahren belegte Königthum [3]) wieder hervorzurufen; die allgemeine Bestätigung durch die Centuriatcomitien durfte nicht umgangen werden. Diese konnte aber niemand verbürgen. Die wenigen Monate der Ruhe nach dem spanischen Kriege hatten Cäsar in der Liebe und Achtung der Römer zurückgebracht. Die Großen hatten sich verletzt durch des Dictators hochfahrendes Wesen und durch die Förmlichkeiten eines sich bildenden Hofstaats; das Volk vermißte den gunstbuhlenden Demagogen, und selbst viele von seinen Anhängern wurden lau und kalt gegen ihren Beschützer, weil sie nicht jede Erwartung befriedigt sahen [4]). Die Stände verargten gleichmäßig Cäsar die Bereitwilligkeit, mit der er die übermäßigsten Ehren annahm, und die Eitelkeit, mit welcher er sich in dem unerhörten Glanze spiegelte [5]).

---

[1]) Cic. Phil. II, 44.

[2]) Wie sich Appian (II, 111) fälschlich einbildet.

[3]) App. B. C. II, 107.

[4]) Florus IV, 2.

[5]) Dio 44, 3. 8.

Was aber die Hauptſache war: im Rauſch der Siege hatte die Kraft der Republik gebrochen, durch die außerordentlichſten Ereigniſſe war Rom betäubt; jedoch die Zeit heilte Betäubung, die Beſinnung kehrte zurück und mit ihr das fühl für den Freiſtaat.

Von ſelbſt wollte ſich nicht vollenden, was Cäſar als Ziel ſeines Lebens ſich geſteckt hatte, und ohne weiteres in Comitien das Königthum für Cäſar zu beantragen, war bedenklich. Eine Verweigerung hier machte allen übrigen ſuchen ein Ende und beſchränkte auf Gewaltmittel. Cäſ Freunde ſuchten daher zuvörderſt die Stimmung des Vo zu erforſchen. Von ihnen war es angeſtiftet [1]), wenn eines Tages das Bildniß Cäſar's auf der Rednerbühne einem Lorbeerkranze, den ein weißes Band durchſchlang, ſchmückt erblickte. Allein zwei Tribunen nahmen das Bi heraus, ſpürten dem Thäter nach und warfen ihn ins G fängniß, indem ſie ſich das Anſehn gaben, im Sinne Cäſ zu handeln [2]). Als der Dictator von der Feier des Latinerfeſtes auf dem Albaner-Berge im kleinen Triumph nach Rom zurü kehrte, ward unter der ihn begrüßenden Menge außer ande der Zuruf »König« vernommen; doch der größere Theil ſch Da dies Wort ohne Anklang blieb, erklärte der Dictator: heiße nicht König, ſondern Cäſar.« Jene Tribunen mach den Anſtifter auch dieſes republicaniſchen Frevels ausfindig ließen ihn zur Verantwortung ziehen. Jetzt ſchwand Cäſar's G duld; er brachte eine Klage gegen die Tribunen vor den Ge

[1]) Drumann's (III, S. 688) Anſicht von den Vorgängen iſt die einzig richtige.

[2]) Dio 44, 9. Suet. Caes. 79. App. B. C. II, 108.

[3]) 26. Januar 710.

[redacted], und beschuldigte sie, die Auftritte veranlaßt zu haben, um ihn verhaßt zu machen. Es erfolgte die Absetzung der Tribunen und ihre Entfernung aus dem Senat [1]). Dieser Gewaltschritt gegen die unverletzlichen Tribunen erregte allgemeinen Tadel; man sah jetzt, wie wenig es Cäsar mit seiner Abneigung gegen den Königstitel Ernst war [2]). Das frechste Spiel unternahm Antonius. An den Lupercalien [3]) saß Cäsar in seiner Purpurtoga, mit dem Lorbeerkranze geschmückt, auf goldenem Curulsessel, und sah von der Rednerbühne der [redacted] Festfeier zu, die das Forum erfüllte. Da naht sich Antonius, Cäsar's College im Consulat, dem Sitz des Dictators, und hält ein Diadem in seinen Händen [4]). Das Volk seufzt bei dem Anblick; und noch lauter als Antonius mit den Worten: »dies giebt dir das römische Volk durch mich«, die Königsbinde um das Haupt Cäsar's zu schlingen sucht. Cäsar aber verweigert die Annahme, und allgemeiner Jubel erschallt. Noch einmal und eifriger wiederholt Antonius das verabredete Spiel; doch Cäsar verweigert zum zweitenmale die Annahme, und lautes Freudengeschrei erschallt vom ganzen Forum [5]). Mit den Worten: »nur Jupiter sei König der Römer«, sandte er das Diadem aufs Capitol; aber in den Fasten ließ er bei den Lupercalien einzeichnen: vom römischen Volke sei ihm an diesem Tage durch den Consul Antonius die Königsherrschaft angetragen, von ihm aber abgelehnt [6]). Cäsar's Wunsch, zu besitzen, was er den Umständen nach nicht

[1]) Dio 44, 10. Suet. l. c. App. B. C. II, 108.

[2]) Dio 44, 10. App. B. C. II, 108.

[3]) 15. Februar.

[4]) Dio 45, 30.

[5]) Cic. Phil. II, 34. App. B. C. II, 109. Dio 44, 11.

[6]) Cic. l. c.

annehmen konnte, war eben ſo klar, wie die Weigerung des Volks. Nun ſollte der Partherzug zum römiſchen Königsthrone führen und ein religiöſer Betrug Cäſar fördern.

Ein großartiges Unternehmen gegen die Parther ſtand nicht jetzt erſt bei ihm feſt, ſchon längſt war es von Cäſar beſchloſſen. Gleich nach Pharnaces' Beſiegung in Aſien (707) hatte er an einen Feldzug gegen ſie [1]). Während des zweiten ſpaniſchen Krieges beſchäftigte ihn auch jenes Unternehmen; ſchon ſeine Freunde verſicherten, er würde den Krieg nicht eher beginnen, bis er dem Staate eine feſte Verfaſſung gegeben habe. Nach Beendigung des ſpaniſchen Krieges traf er ſogleich alle Vorkehrungen zu dem Zuge [2]), und zwar auf eine Weiſe, die deutlich zeigte, daß er die beabſichtigte Verbeſſerung der Verfaſſung und vollends eine nothwendige gänzliche Reform des Staats vorläufig aufgeben wollte.

Rache wegen der Niederlage des Craſſus an den Parthern zu nehmen, war ein Lieblingsgedanke der Römer und eine Ehrenſache für ſie [3]). Deshalb die Bereitwilligkeit Roms zu einem ſolchen Unternehmen. Allein wem das Wohl und die Ruhe Italiens am Herzen lag, der konnte das Ungeheure dieſes Kriegsplans und die Ausführung in jetziger Zeit unmöglich billigen. Cäſar wollte zuerſt die Dacier und Geten angreifen, dann die Parther bekriegen, nach ihrer Beſiegung durch Hyrcanien dringen, die Scythen und alle Völker nördlich des caſpiſchen und ſchwarzen Meere überwältigen, die Germanen unterwerfen und durch Gallien nach Italien zurückkehren: da

---

[1]) Dio 44, 46.

[2]) Cic. ad Attic. XIII, 31.

[3]) Dio 43, 51. App. B. C. II, 110. Vgl. Drumann III, S. 679.

[4]) Dio 43, 51.

Dann sollte überall die Grenze der römischen Herrschaft bilden [1]). Die Dauer des Unternehmens, welche jedoch eben so wenig zu berechnen, wie der glückliche Ausgang desselben zu verbürgen war, schätzte man auf drei Jahre. Damit die Ordnung daheim während Cäsar's Abwesenheit nicht gestört würde, ließ dieser sich durch ein Gesetz [2]) ermächtigen, die Magistraturen auf einige Jahre in voraus zu besetzen [3]). Für das Jahr 711 wurden alle Beamte designirt, für 712 wenigstens die Consuln und Tribunen [4]); aber für 713 war nicht gesorgt [5]). In dem laufenden Jahre (710) bekleideten Dolabella und Antonius das Consulat; Magister Equitum war Lepidus [6]). Der schwache Lepidus sollte also der eigentliche Stellvertreter des Dictators sein, der Wüstling Antonius und der gewissenlose Dolabella sollten an der Spitze der Geschäfte stehen. In der That eine üble Aussicht auf Erhaltung der Ordnung des römischen Staats! Wer sich erinnerte, daß gerade die letzten dieser Männer zu dem Unfug in Italien, vor Cäsar's Rückkehr nach der pharsalischen Schlacht, den Hauptanlaß gaben [7]), mußte die Ruhe Roms nicht für Monate verbürgen.

Der Unwille wegen getäuschter Hoffnung war vermuthlich für Cäsar ein Sporn zur Beschleunigung des Zuges [8]). Seine Freunde versuchen jetzt das letzte Mittel, um das Diadem für

---

[1]) App. B. C. II, 110. Suet. Caes. 44. Plut. Caes. 58.

[2]) Cic. Phil. VII, 6.

[3]) Dio 43, 51. Suet. Caes. 76.

[4]) Cic. ad Attic. XIV, 6.

[5]) Appian (II, 128) ist im Irrthume.

[6]) Dio 43, 51. Plin. N. H. VII, 46. Fasti Capit. M. s. Drumann III, S. 681 ff.

[7]) Dio 42, 27, 29.

[8]) App. B. C. II, 110.

ihn zu erringen. Die Religion wird als Werkzeug aufgeb
ten. Die Quindecimvirn müſſen in den ſibylliniſchen Büch
forſchen; ſie finden, was ſie ſuchen: eine Weiſſagung, wo
verkündet, die Parther können nur von einem Könige be
werden [1]). Eifrig wird das Mährchen verbreitet, um
Nothwendigkeit einleuchtend zu machen, daß Cäſar, wolle
ihn auch daheim nur Dictator oder Imperator nennen,
auswärtigen Völkern den Königstitel und das Diadem fü
müſſe [2]). Bei dem tiefgeſunkenen Anſehn der ſibylliniſchen
cher war die Intrigue der Anhänger Cäſar's zu grob geſp
nen, um den Gegnern nicht Blößen zu geben. Die Lüge
erzeugte die Verleumdung bei dieſen. Die letztern ſpreng
aus, Cäſar gehe damit um, den Sitz der römiſchen Herrſch
mit allen Schätzen des Reichs nach Alexandrien oder Ili
zu verlegen, Rom ſelbſt aber durch ſeine Freunde verwal
zu laſſen; in der nächſten Senatsſitzung werde über jene ſi
liniſche Weiſſagung Bericht erſtattet werden und dann w
man den Königstitel für Cäſar beantragen [3]).

Dieſe Senatsſitzung mußte von der höchſten Bedeut
werden. Die Beſorgniß war ſehr gegründet, daß, wenn C
ſar vom Partherzuge als glücklicher Sieger zurückkehrte, n
dem er überall in den Provinzen mit dem Diadem aufgetr
war, niemand ihm den Königstitel in Rom ſelbſt ſtreitig m
chen könnte [4]). Dieſe gewiſſe Ausſicht auf die legitime
gründung des römiſchen Königthums beſchleunigte die Ausf
rung eines Unternehmens gegen Cäſar, zur Herſtellung

---

[1]) Cic. de divin. II, 54. Dio 44, 15. Plut. Caes. 60.

[2]) App. B. C. II, 110.

[3]) Suet. Caes. 79. Dio 44, 15.

[4]) App. B. C. II, 111.

Republik [1]). Schon länger waren sich mehrere Männer in dem Unwillen über Cäsar's willkürliche Gewaltherrschaft begegnet [2]); der Bund gegen ihn, der endlich bis auf sechszig Mitglieder stieg, befestigte sich zu Anfang des Jahres 710 [3]). Cassius war der eigentliche Stifter der Verschwörung, M. Brutus nur die Seele derselben. Brutus haßte die Herrschaft; Cassius persönlich den Herrscher [4]), und mancher mag, wie der letztere, seine Privatfeindschaft unter dem Schein des öffentlichen Zwecks zu befriedigen gestrebt haben. Indeß nicht bei jedem in diesem Bunde, der durch Cäsar verletzt war, ist der Antrieb zu dessen Morde aus kleinlichem Egoismus zu erklären. Selbst einmal das Volk war mit Cäsar's Willkürgewalt und dem jetzigen Zustande des Staats zufrieden [5]); das offenbare Streben nach der Königsmacht hatte ihn ziemlich allgemein verhaßt gemacht [6]). Noch weniger aber war bei den Optimaten die Kraft des republicanischen Gefühls erstorben und die Ueberzeugung befestigt, daß die Republik nicht zu halten sei. Sie war allerdings geschwächt und gebrochen, nicht aufgehoben, und zwar vor allem durch Cäsar.

Noch bestanden die Formen des Freistaats, noch hatte man das Gesetz des Hochverraths in alter Bedeutung, das zum Todesverbrechen jeden Versuch erhob, die Macht des römischen Volks zu vermindern. Dieses Verbrechen hatte sich Cäsar auf eine Weise zu Schulden kommen lassen, daß selbst jeder Versuch, ihn deshalb zur Rechenschaft zu ziehen, ein thörichtes

[1]) Suet. Caes. 80.
[2]) Eutrop. VI, 20.
[3]) Vgl. Drumann III, S. 718.
[4]) Plut. Brut. 9.
[5]) Suet. Caes. 80. Vgl. 76. 77.
[6]) Dio 44, 11.

Unternehmen geweſen wäre. Alle Organe des Staats befan
ſich unter dem Bann ſeiner uſurpirten factiſchen Allgewalt
Wohin legitimer Widerſtand führte, das hatten die geheili
Tribunen, die geſetzlichen Vertreter der Nation, durch die
während ihres Amts erlittene Beſtrafung erfahren. Von
ſar waren alle Verhältniſſe ſo aus dem rechtlichen Geleiſe
hoben, daß factiſche Gewalt an die Stelle geſetzlicher Be
niß trat; daß der Uſurpator und die Unterdrückten im
hältniß der Gewalt und Nothwehr gegen einander ſtanden.

Auf dem öffentlichen Wege des Rechts konnten die
ſchworenen nichts gegen Cäſar unternehmen; aber ihre
ſollte eine öffentliche ſein und ſie rechneten auf allgemeine
ſtimmung. Entweder auf dem Campus Martius am Tage
Comitien, auf der Via Sacra, oder im Theater ſollte
Räuber der Freiheit fallen und die Republik wieder erſte
Die Ankündigung der Senatsverſammlung, worin man
Vernehmen nach den Königstitel beantragen wollte, beſch
nigte den Anſchlag, und entſchied über den Ort der Ausf
rung [2]). In Pompejus' Theater hatte ſich der Senat am
März 710 verſammelt; und hier, an Pompejus' Standbi
ſank Cäſar, von den Dolchen der Verſchworenen getroffen, ni

Nach den Aufſchlüſſen, welche die Folgezeit gewährte, mag
jetzt mit Recht Verblendung und Thorheit die That des
tus und Caſſius nennen; nur ein Banditenſtreich war ſie
Schon das Alterthum hat ſie ſehr verſchieden beurtheilt
wer aber Cäſar nicht für einen geſetzmäßigen Monarchen
der wird Bedenken tragen, dem einſeitigen Eifer eines Di

[1]) App. B. C. II, 138.
[2]) Suet. Caes. 80. Vgl. App. B. C II, 114.
[3]) Tac. Ann. I, 8.
[4]) Dio 44, 20. 34.

und Anderer über das beabsichtigte Befreiungswerk beizustimmen. Wohl war es ein Unglück, daß Rom den Monarchen noch nicht ertragen und doch die Republik nicht halten konnte. Cäsar hätte ein Unrecht mehr gethan, wenn er die Monarchie, wie er unmittelbar nach dem letzten spanischen Kriege versucht, mit einem Schlage hervorrief; für Roms Folgezeit aber wäre es ein Glück gewesen. Cäsar's Königthum hätte Rom vor dem unseligen Zwiespalt zwischen Form und Wesen bewahrt, der nun Character der römischen Verfassung wurde.

---

# Zweites Buch.

## Von Cäsar's Tode bis auf die Schla bei Actium.

## 710 — 723.

---

### Erstes Kapitel.

**Antonius' Umtriebe und Octavian's Ankunft in Ro**

»Die That«, sagt Cicero [1]), »ward mit dem Muthe Männern vollbracht, aber der Plan war der Plan von K ben.« Keine Vorkehrungen waren von den Verschworenen troffen, um die Staatsmaschine wieder in das Geleise Republik zu lenken. Sie wähnten, Senat und Volk wü das Befreiungswerk fortführen, das sie durch Cäsar's T begonnen hatten; sie wollten zu den Senatoren reden, diese trieb Furcht und Entsetzen aus der Curie. Die Mö schreiten dann, die Linke in die Toga gewickelt, in der re den blutigen Dolch, hinaus aufs Forum, verkünden ihre und rufen das Volk zur Freiheit auf; doch theilnahmlos l die Menge, und jene begeben sich nun, angeblich um zu op in Wahrheit um sich zu sichern, aufs Capitol [2]). Schon

---

[1]) Cic. ad Attic. XIV, 21.

[2]) App. B. C. II, 119. Dio 44, 20. 21. Plut. Caes. 67.

nach dem Morde finden ſich mehrere Männer von Anſehn, ihnen Cicero, bei ihnen ein, theils um die Ehre der- mit ihnen zu theilen, theils um fernere Maßregeln zu ten.

der Nacht führt Lepidus, der Magiſter Equitum, ſeine in die Stadt und beſetzt das Forum; dem Vorgeben will er Cäſar's Mord rächen, aber in der That ſich in Stelle eindrängen [1]). Hierzu traf aber zu gleicher Zeit ns zweckmäßigere Anſtalten. Er benutzt ſein conſula- Anſehn und die Angſt der Calpurnia, Cäſar's Gemah- welche ihr Haus bedroht und das des Conſuls geſchützter r, und läßt Cäſar's Privatſchatz, wie auch die öffentli- Gelder aus dem Tempel der Ops, ſammt dem ſchriftli- Nachlaß des Ermordeten, in ſeine Wohnung bringen [2]). Vorſtellungen weiß er den beſchränkten Lepidus von ge- ätigen Maßregeln zurückzuhalten, durch Verſprechungen innen und ſich dienſtbar zu machen [3]). Allerdings wa- waltſchritte jetzt höchſt bedenklich, da man theils die ung des Senats nicht kannte, und Decimus Brutus in r an der Spitze bedeutender Streitkräfte ſtand [4]). Meh- geſehene Männer befanden ſich bei den Verſchworenen n Capitol, und ſelbſt Dolabella, der die Inſignien des ats angenommen hatte, begab ſich zu ihnen. Außerdem n Haufe Volks durch Geldaustheilungen von ihnen ge- t und eine Fechterſchar ſtand zu ihrem Dienſt bereit. Dolabella und anderen begleitet erſchienen die Verſchwo-

---

o 44, 34.

pp. B. C. II, 125. III, 17. Cic. Phil. I, 7. Phil. II, 37. Vell. t. II, 60. Plut. Anton. 15. Dio 45, 24.

o 44, 34.

pp. B. C. II, 124.

renen am Tage nach der That auf dem Forum und reb
zum Volke [1]). Der geringe Anklang, den ſie hier fan
machte es räthlich, wieder auf das Capitol zurückzukehren
von hier aus mit Lepidus und Antonius zu unterhandeln
So viel fehlte alſo, daß man im Stande geweſen, früher
ſchloſſenes auszuführen. Niemand konnte daran denken,
ſar's Leichnam in die Tiber zu ſchleppen, ſein Vermögen
zuziehen und ſeine Geſetze abzuſchaffen [2]).

Unter den Männern, die ſich berufen wähnten, jetzt
Rolle zu ſpielen, beſaß Antonius bereits die Mittel, allen
den Kopf zu wachſen. Es mußte die gute Meinung für
gewinnen und konnte ſeinen Abſichten nicht hinderlich
wenn er auf den Weg der Geſetzmäßigkeit einlenkte. Er
ruft den Senat für den folgenden Morgen zu einer Verſa
lung im Tempel der Tellus [3]). Die vorwaltende Stimm
Roms für Frieden und Ruhe führte nach längern Deb
zu dem Beſchluß, daß wegen der Ermordung Cäſar's
Unterſuchungen angeſtellt werden, aber ſeine Anordnungen
heiſche es das Wohl des Staats, gültig bleiben ſollte
Die Ruhe ſchien erhalten und noch mehr geſichert, als
tus mit Beifall zu dem auf dem Capitol verſammelten V
ſprach, und die Veteranen über ihre erhaltenen Landanweiſ
gen beruhigte. Am folgenden Tage verſammelten die
ſuln das Volk auf dem Forum; die Senatsbeſchlüſſe wur
jetzt vorgeleſen und Cicero hielt eine Rede zum Lobe der An

---

[1]) Plut. Caes 67. App. B. C. II, 122.

[2]) Plut. Caes. l. c. Brut. 18. App. B. C. II. 123.

[3]) Suet. Caes. 82. Dio 44, 35.

[4]) App. B. C. II, 126. Plut. Brut. 19. Cic. Phil. II, 35.
ad Attic. X, 10. 14.

[5]) App. B. C. II, 135. Cic. Phil. II, 39.

für[1]). Das Volk, erfreut über dieſe Geſtaltung der Dinge, [illegible] die Verſchworenen vom Capitol und nöthigt die Conſuln [illegible] einer Verſöhnung mit ihnen vor der verſammelten Menge[2]).

Mit dieſem erzwungenen Friedenswerk war es am wenigſten bei Antonius Ernſt. Mit Beſorgniß und Neid erfüllten ihn die Beweiſe von Zuneigung, die zuletzt das Volk dem Brutus und Caſſius gegeben[3]). Sich ſeiner vermeintlichen Rivalen um die erſte Stelle im Staate zu entledigen, benutzte er die Leichenfeier Cäſar's. Umſonſt hatten mehrere Senatoren [illegible] Piſo, Cäſar's Schwiegervater, zu bewegen geſucht, um neuen Anlaß zu Volksaufregungen zu vermeiden, Cäſar's Teſtament nicht bekannt zu machen und ihm kein öffentliches Begräbniß zu veranſtalten. Allein Piſo und mehrere, welche von dem Cäſar bedacht zu ſein hofften, widerſetzten ſich dem erſtern [illegible], und der Senat beſchloß ſowohl die Eröffnung des Teſtamentes als auch ein öffentliches Begräbniß[4]).

Die Urkunde von Cäſar's letztem Willen war, wie häufig, bei der erſten Veſtalin niedergelegt[5]). In der Wohnung des Antonius wurde ſie entſiegelt und vorgeleſen. Als Erbe war C. Octavius, der Enkel ſeiner jüngern Schweſter Julia, mit drei Viertheilen der Erbſchaft eingeſetzt und gleich von ihm adoptirt. Außer andern Nebenerben war das römiſche Volk durch Legate bedacht. Seine Gärten an der Tiber hatte er für öffentliche erklärt und außerdem jedem Bürger Roms dreihundert Seſtertien vermacht[6]). Durch dieſe Be-

[1]) App. B. C. II, 142. Dio 44, 23 sqq.
[2]) App. B. C. l. c.
[3]) App. B. C. l. c.
[4]) App. B. C. II, 136.
[5]) Suet. Caes. 83.
[6]) Suet. Caes. 83. App. B. C. II, 143. Dio 44, 35.

weiſe der Volksliebe ward die Menge aufgeregt. Während Trauer um den Todten in den Gemüthern wieder aufſta verkünden Herholde die Todtenfeier des Wohlthäters [1]), Antonius ſpielt ſein wohlberechnetes Bubenſtück. Auf Marsfelde, wie der Brauch bei Hochgefeierten, ſollte Leichnam verbrannt werden, aber auf dem Forum, wie gl falls üblich, die Trauerrede gehalten werden. Schon der blick der Leiche, die neben der Rednerbühne ausgeſtellt wa weckt den Groll gegen die Mörder. Dieſe Stimmung ſte nun Antonius ganz planmäßig durch ſeine Rede; durch W und Darſtellung erhebt er das Gefühl der Menge von Trauer um Cäſar zu Haß und Wuth gegen die Mörder befördert die Ausbrüche einer wilden Rachſucht [2]). Das gr Todtenfeſt war von Antonius auf den Untergang der ſchworenen, vorzüglich des Brutus und Caſſius, berech indeß erreicht er ſeine Abſicht nicht: die Bedrohten hatten frühzeitig genug aus Rom entfernt, oder hielten ſich verſteckt [3]).

Der Senat, dem die Quelle des Unfugs nicht verbo war, macht dem Antonius Vorwürfe [4]), und dieſer, der ſcheinbar geſetzlichen Auctorität für ſeine weiteren Plane durfte, lenkt wieder ein. Durch kräftige Maßregeln ſteuer zunächſt weitern Ausſchweifungen der Menge und wird Mördern nicht weiter läſtig. Sein Vorſchlag auf Zurück fung und Entſchädigung des Sextus Pompejus, ſowie ſ

---

[1]) Suet. Caes. 84.

[2]) Suet. Caes. 84. App. B. C. II, 143 sqq. Cic. Phil. III, II, 36.

[3]) App. B. C. II, 148. III, 1. 35.

[4]) App. B. C. III, 2. Dio 44, 51.

Abſchaffung der Dictatur für ewige Zeiten [1]), er-
h wieder zum Günſtling des Senats. Allein eben
e er ſich durch ſeine Gewaltſchritte gegen einen
: Amatius und andere Meuterer beim Volke ver-
t [2]). Um ihn gegen die große Maſſe zu ſichern,
n der blödſinnige Senat eine Leibwache aus Vete-
: ſelbſt mit andern tüchtigen Kriegern, großentheils
nd Centurionen, bis zu ſechstauſend vermehrt. Auf
hatte man dem Antonius eine Gewalt eingeräumt,
ten konnte, ſeine immer höher ſteigende Anmaßung
Durch Senatsbeſchluß waren nicht bloß Cäſar's
rordnungen, ſondern auch ſeine Entwürfe beſtätigt.
der im Beſitz von deſſen ganzem ſchriftlichen Nach-
nd noch dazu ſich Cäſar's Schreibers, Faberius, als
n Werkzeugs ſeiner Plane, bediente, erließ nun
: Geſetze und Verfügungen in Cäſar's Namen, an
Dictator nie gedacht hatte [3]). Mit der ſchamloſe-
it beherrſchte Antonius alle Verhältniſſe und ver-
rlich über Ehren, Aemter und Schätze der Repu-
er beſaß zugleich das äußere Mittel, jeden Wider-
Magiſtrate und des Senats zu beſeitigen [4]). Der
r todt, aber die Tyrannis lebte [5]).
loß angeblich cäſariſche Anordnung trat durch An-
Licht, ſondern auch Geſetze beantragte er beim
hatten großentheils den Zweck, ihn wieder mit

---

16. Cic. Phil. II, 36. Dio 44, 51.
C. III, 4.
C. III 5. Dio 44, 53. Cic. ad Attic. XIV, 14. 17.
ilderung von Antonius' willkürlicher Gewalt ſ. m. bei
n I, S. 109 ff.
div. XII, 1.

dem großen Haufen auszuſöhnen und die Veteranen enger ſich zu ketten. Dahin gehört vor allem ein Ackergeſetz, w es aber am wenigſten auf die Vertheilung der erſt auszu nenden pontiniſchen Sümpfe abgeſehen war[1]). Ferner der trag auf Wiedereinſetzung einer dritten Richterdecurie, w aus Decurionen beſtehen und ohne Cenſus befähigt ſein ſoll Das Geſetz war gegen Cäſar's Beſtimmung, wie auch drittes, wodurch die Appellation an die Comitien bei Be theilung wegen Gewalt und Hochverrath wieder geſtattet wurd Ebenſo das Geſetz, welches die Verwaltung einer conſu ſchen Provinz einem Statthalter auf ſechs Jahre geſtatte Antonius, ſo ſcheint es, wollte ſich dadurch im Fall Noth ein Bollwerk eröffnen, um ſich gegen fremde Anſp zu ſichern.

Diejenigen der Verſchworenen, welche zu Statthalter nannt waren, hatten ſich bereits in die Provinzen beg welche ihnen Cäſar angewieſen und der Senat noch aus lich, nach der Verkündigung der Amneſtie, beſtätigt hat Nur Brutus und Caſſius, von denen erſter Macedonien, ter Syrien erhalten hatte, blieben noch längere Zeit in Nähe Roms. Geſetzlich konnten ſie vor Ablauf der Pr die ſie bekleideten, nicht in ihre Provinz gehen, ja ſelbſt n länger als auf zehn Tage von Rom abweſend ſein. B dieſer letzten Verpflichtung wurden ſie durch den Auftrag Cura Annonä entbunden; ſo erſchienen ſie wenigſtens nicht

[1]) Dio 45, 9, Cic. Phil. V, 3, 7. 12.

[2]) Cic. Phil. V, 6. Ascon. zu Cic. in Pison. 39. Phil. I, 8.

[3]) Cic. Phil. I, 9.

[4]) Cic. Phil. I, 8. 10.

[5]) Plut. Caes. 67. Anton. 14. App. B. C. III, 2. Vgl. D mann III, S. 685.

[illegible]linge [1]). Antonius, der unter den ſieben Vollziehern des [illegible]en Ackergeſetzes ſich befand [2]), reiſte im April und Mai Italien und ſuchte ſeinen Anhang zu vermehren. Er war [illegible] abweſend von Rom, als hier ein junger Mann erſchien, vom Schickſal berufen war, den Verhältniſſen bald eine [illegible] Wendung zu geben.

Cajus Octavius, der Sohn eines angeſehenen gleichnamigen Ritters [3]) und der Atia, einer Tochter von Cäſar's jüngerer Schweſter Julia, war 691 zu Rom geboren [4]). Vier Jahre alt verlor der Knabe ſeinen Vater [5]) und ward von [illegible] an im Hauſe der Großmutter erzogen, bis Atia mit L. [illegible]ius Philippus ſich wieder vermählte [6]). Der Leitung ſeiner weitern Erziehung nahm ſich Cäſar an, der ohne eigene [illegible] war, viel auf ſeinen Schweſter-Enkel hielt und Großes von ihm ſich verſprach [7]). Octavius empfing eine Bildung, [illegible] Richtung und Sorgfalt verrathen, daß der damalige [illegible]er Roms ſeinen nächſten Verwandten zu hohen Zwecken [illegible]t hatte [8]). Noch deutlicher offenbart ſich dies durch die [illegible]hnungen, die ihm Cäſar und deſſen Einfluß bereiteten. [illegible]hn Jahre alt wird Octavius mit der männlichen Toga [illegible]det und erhält eine Tunica mit dem breiten Purpurſtreif, [illegible] Ehrenzeichen ſenatoriſchen Ranges [9]). Bald darauf wird

---

[1]) App. B. C. III, 2.

[2]) Cic. Phil. V, 12.

[3]) Vell. Pat. II, 59.

[4]) Suet. Octav. 4. 5. Am 23. September nach dem unberichtigten Calender. Fälſchlich nennt Dio 45, 1. Veliträ als Geburtsort.

[5]) Suet. Octav. 8.

[6]) Nicol. Damasc. 3. Dio l. c.

[7]) Vell. Pat. II, 59. Dio 45, 1. 2.

[8]) Dio 45, 2.

[9]) Suet. Octav. 94. Dio l. c.

er in das Collegium der Pontifen aufgenommen [1]). Triumphe nach dem africanischen Kriege schmückt mit hohen militärischen Ehrenzeichen und vertraute Leitung der griechischen theatralischen Spiele, obgl vius an diesem Feldzuge keinen Theil gehabt hatte dem spanischen Kriege entschied Cäsar bereits über d Stellung des siebenzehnjährigen Jünglings; in sein mente adoptirte er Octavius und setzte ihn zum H seines Vermögens ein [3]). Ohne hiermit bekannt zu Octavius von seinem Oheim bald darauf nach Ap Illyrien gesandt [4]). In jenen Gegenden waren zu de beschlossenen parthischen Feldzuge große Streitkräfte z gezogen. Octavius, zur Theilnahme an diesem Un bestimmt, sollte bis zum Beginn desselben in Apollon seine Studien fortsetzen [5]), als vorzüglich dem dorti bekannt werden. Besonders die letztere Absicht wurd Octavius nahm an den Uebungen der Reitergeschwa die abwechselnd aus Macedonien ihm zugeführt w gewann die Gunst des Militärs und das Vertrauen Führer [6]). Cäsar aber bereitete ihm in Rom neue

---

[1]) Nicol. Dam. 4. Vell. Pat. l. c.

[2]) Suet. Octav. 8. Nicol. Dam. 8, 9. — Ebenso verh eine Krankheit, Cäsar in den spanischen Krieg zu beglei genesen folgte er freilich nach, allein er traf mit Cäsa der Schlacht bei Munda zusammen und war dessen B auf der Rückkehr nach Rom. Nicol. Dam. 10, 11. Vgl. Drumann IV, S. 252. Dio (43, 41.) ist im Ir

[3]) Suet. Caes. 83.

[4]) Suet. Octav. 8. Vell. Pat. II, 59.

[5]) App. B. C. III, 9.

[6]) App. B. C. und Vell. Pat. ll. cc.

gen; er ward von ihm zum Magiſter Equitum ernannt [1]) in den Patricierſtand aufgenommen [2]).

Es war im ſechsten Monate ſeines Aufenthalts zu Apollonia, als Octavius die Nachricht erhielt, Cäſar ſei in der Curie zu Rom von ſeinen vertrauteſten Freunden ermordet [3]). Von den nähern Umſtänden war er noch im Dunkel gelaſſen; er wußte weder, ob der Mord mit Uebereinſtimmung des ganzen Senats geſchehen war, noch auch, wie das Volk die That aufgenommen hatte [4]). Man rieth ihm, ſich dem macedoniſchen Heere in die Arme zu werfen, die Führer verſprachen ihm Schutz; Octavius verwarf dieſen Vorſchlag, dem ſelbſt ſeine Gefährten und Freunde, Agrippa und Salvidienus, beiſtimmten [5]), ſetzte über das ioniſche Meer und landete zu Lupiä in der Nähe Brunduſiums [6]). Hier erhielt er, außer den mündlichern Nachrichten über Cäſar's Tod und die Trauer des Volks, Abſchriften von deſſen Teſtamente und den Beſchlüſſen des Senats. Ueber die Stimmung des Heers in Brunduſium beruhigt, war er nun entſchloſſen, Adoption und Erbſchaft anzutreten. Er begab ſich dorthin, nannte ſich Cäſar und wurde von den Soldaten mit dieſem Namen begrüßt [7]). Mehr als alles andere hob ihn dieſer große Name, er wurde ſein Schutz gegen Antonius' Macht und Feindſchaft [8]). Mit dem

---

[1]) App. B. C. III, 9. Dio 43, 51.
[2]) Nicol. Dam. 19. Dio 45, 2.
[3]) App. B. C. III, 9.
[4]) App. l. c. Dio 45, 3.
[5]) Vell. Pat. II, 59.
[6]) App. B. C. II, 10.
[7]) App. B. C. III, 11. Dio 45, 4.
[8]) Plut. comp. Dion. et Bruti. in Oper. T. V, p. 444. Rsk. Plin. N. H. II, 28.

kühnen Muth des Jünglings und der Bedachtſamkeit e
Greiſes begann er ſein gewagtes Unternehmen [1]). Von
Seiten ſtrömten die Freunde Cäſar's, deſſen Freigelaſſene
Diener zu ihm. Vorzüglich verſprachen die Veteranen
Cäſar's Colonien dem Erben von deſſen Namen und G
ihren Beiſtand, wenn er den Mord ſeines Vaters rächen w
Octavius lobte ſie, aber wies ihren Antrag für den Aug
zurück [2]). Als Privatmann, ohne Prunk und mit geringe
gleitung, machte er ſeine Reiſe durch Italien [3]). Seine
ſchaft anzutreten gab er als Zweck an, unter andern bei
cero, den er auf deſſen Cumanum beſuchte [4]). Cicero
der Knabe — ſo beliebte er ihn in vertraulichen Briefe
nennen — nicht übel, wenigſtens ungleich beſſer als
Umgebung, welche Drohungen gegen die Cäſar's-Mörder
ſtießen [5]). Schon unterwegs erhielt Octavius genauere
richten von den Verhältniſſen in Rom und namentlich
der Willkür-Gewalt des Antonius [6]); er kannte bereit
Zuſtand der Stadt, als er ſich ihr näherte. Eine groß
zahl ſeiner Freunde und Anhänger ſtrömte ihm ent
Octavius betrat die Stadt gegen Ende Aprils, und ein
genbogen, der plötzlich am heitern Himmel erſchien, war
Verkündigung ſeines Glücks und Glanzes gedeutet [7]). Anto
war noch abweſend, als der Jüngling hier erſchien.

Die Bedenklichkeiten ſeiner Mutter und ſeines Stiefva

---

[1]) Dio 45, 5.

[2]) App. B. C. III, 11. 12.

[3]) Dio 45, 5.

[4]) Cic. ad Attic. XIV, 10. Dio l. c.

[5]) Cic. ad Attic. XIV, 11. 12.

[6]) App. B. C. III, 12.

[7]) Vell. Pat. II, 59. Suet. Octav. 95.

[redacted] ihm früher wie auch jetzt die Annahme von Cäsar's [redacted]schaft widerriethen, machten keinen andern Eindruck auf den [redacted]jährigen Octavius, als daß sie ihn in dem Entschluß [redacted] behutsamen und schmiegsamen Politik befestigten [1]). Gleich [redacted] zweiten Tage seiner Anwesenheit in Rom that Octavius [redacted] einen Schritte auf der Bahn, die er sich gesteckt hatte. [redacted]gab sich zu dem städtischen Prätor und erklärte, daß er [redacted]r Adoption und Erbschaft annehme. Hierüber wurde eine [redacted]e abgefaßt [2]). Bald darauf ließ er sich durch den Tri[redacted]n L. Antonius dem versammelten Volke vorstellen und [redacted] eine Rede, worin er die Auszahlung der Vermächtnisse [redacted]s versprach und Hoffnung zu anderen Geschenken er[redacted] [3]).

[redacted] Antonius nach der Mitte Mai's in Rom wieder ein[redacted] begab sich Cäsar Octavianus — dies ist nach der Adop[redacted] sein Name — zu dem jetzigen Machthaber. Natürlich [redacted] der Erbe Cäsar's ein höchst unwillkommner Besuch für [redacted]. Verhaßter wurde er ihm aber durch die freie und [redacted]me Rede, die er führte, und worin er umsonst strebte, [redacted]ausgesprochenen Tadel durch Dank und bedingtes Lob zu [redacted]. Octavian machte dem Consul die Amnestie der Mör[redacted] zum Vorwurf, bat ihn, dem Adoptivsohn zu gestatten, [redacted] Hülfe des Volks und der Freunde Cäsar's dessen Tod an [redacted] zu rächen; und forderte schließlich die Uebergabe der [redacted]schaft, namentlich des hinterlassenen baren Geldes, damit [redacted] dem Volke auszahlen könne, wozu ihn, den Haupterben, [redacted] Testament Cäsar's verpflichte [4]).

[1]) App. B. C. III, 13. 14.
[2]) App. B. C. III, 14. Suet. Octav. 8.
[3]) Cic. ad Attic. XIV, 20. Dio 45, 6.
[4]) App. B. C. III, 15. 16. 17.

Die Freimüthigkeit Octavian's machte Antonius ſtutzen, Beurtheilung ſeiner conſulariſchen Handlungen nahm er kecke Anmaßung; die Forderung des Geldes, das er für ſich und Andere verwandt hatte, würde eine minder ſ Natur, wie die des Antonius, in Verlegenheit geſetzt h Im Innern erbittert, aber mit ruhiger Haltung erwiederte Gewalthaber: »da dem Erben Cäſar's mit der Hinterla ſchaft des Dictators nicht auch die Herrſchaft zugefallen ſo habe Antonius, als Conſul, einem jungen Privatm keine Rechenſchaft über ſeine öffentlichen Handlungen zu g Den Dank erlaſſe er ihm, da er nicht für ihn, ſondern das Beſte des Staats gehandelt habe. Aber eins möge e denken, daß Cäſar zum Tyrannen erklärt wäre, wenn er, Conſul, es zugelaſſen, und daß in dieſem Fall von einer Ad und einem Teſtament deſſelben nicht hätte die Rede ſein nen. Den Geldpunkt anlangend, ſo ſei der Schatz, au er borgen wolle, um das Volk zu befriedigen, von Cäſar hinterlaſſen, da dieſer die Einkünfte des Staats ſelbſt in pfang genommen, ſtatt ſie an das Aerarium abzuliefern. nicht allein vom Staat, ſondern auch von Privaten w Anſprüche an die Erbſchaft des Dictators geltend gemacht den. Die in ſeine Wohnung geſchafften Summen«, fuhr tonius fort, »ſeien nicht ſehr bedeutend geweſen, und habe ſie benutzt, um die Beſchlüſſe zu Cäſar's Gunſten zuſetzen [1]). Schließlich bitte er den Erben deſſelben, zu herzigen, was er jüngſt auf ſeiner Schule in Griechen werde gelernt haben: unſtät wie die bewegte Meereswelle das Volk; heute hebt es, den es morgen ſtürzt« [2]).

---

[1]) App. B. C. III, 18. 19. 20.

[2]) Beziehung auf Demosthenes de falsa legat. T. I. p. 383. ed.

Empört durch Antonius' Hohn und Unrecht, entfernte sich
[redacted]vian unter wiederholtem Anrufen des Namens Cäsar's [1]).
[redacted] Bruch mit dem Gewalthaber war entschieden. Die Schwie-
[redacted]en, die ihm entgegentraten, hätten einen minder starken
[redacted] in die gewöhnlichen Kreise des Lebens zurückgedrängt;
[redacted]muthigten Octavian nicht. Das baare Geld aus Cä-
[redacted] Hinterlassenschaft war ihm versagt; er bot daher die Grund-
[redacted] des Erblassers feil, und da der Erlös derselben nicht
[redacted]reichte, verwandte er auch das Vermögen seiner Aeltern,
[redacted] dem Volke reichlich zu zahlen und Spiele zu veranstalten [2]).
[redacted]nius ließ kein Mittel unversucht, ihm entgegenzuarbeiten:
[redacted]wußte ihm eine Menge Processe mit Personen zu erregen,
[redacted]e Eigenthumsrechte auf Cäsar's Güter geltend machten;
[redacted]betrieb die Lex Curiata in Bezug auf Octavian's Adop-
[redacted]n und suchte auf andere Weise seinen jungen Nebenbuhler
[redacted]demüthigen und zu unterdrücken [3]). Indeß die Adoption
[redacted]auch ohne jenes Curiatgesetz gültig und Octavian hatte
[redacted]seinen Umtrieben des Antonius den Vortheil, daß er als
[redacted]er für die Ehre Cäsar's und die Sache des Volks er-
[redacted]; man nahm seine Freigebigkeit um so höher auf, je mehr
[redacted]ihn erschwert wurde. Die Volksgunst neigte sich in dem-
[redacted]n Grade auf seine Seite, wie sie für Antonius sank [4]).
[redacted]dieser fuhr fort, ihn zu kränken, hemmte seine Veran-
[redacted]ungen, das Andenken Cäsar's zu feiern, und ließ ihn einst,
[redacted]r zum Volke redete, durch Lictoren von der Rednerbühne
[redacted]en [5]).

[1]) App. B. C. III, 21. Plut. Ant. 16. Vell. Pat. II, 60.
[2]) App. B. C. III, 21. 23. Dio 45, 6.
[3]) App. III, 22. Dio 45, 5.
[4]) App. B. C. III, 23.
[5]) Dio 45, 6. 7.

Der Unwille, den dies Benehmen erregte, theilte sic
der Aussicht auf neue Störung der Ruhe, auch den So
mit. Besonders dieser Umstand veranlaßte Antonius,
Nebenbuhler die Hand zu einer scheinbaren Aussöhnu
bieten [1]). Außerdem bedurfte er der Gunst des Volks u
Unterstützung Octavian's, um einen neuen Plan durchz
Schon früher war es ihm gelungen, die Verwaltung de
vinz Macedonien — freilich gegen die Bestimmungen C
— durch's Volk zu erhalten; jetzt aber wollte er wieder
cedonien mit dem diesseitigen Gallien vertauschen. Oc
bot für ihn seinen Einfluß auf, damit nicht ein Cäsar's
der, Decimus Brutus, im Besitz dieser wichtigen Statth
schaft bliebe. Was der Senat verweigerte, gewährten
gewöhnlich, die Tribus; Antonius ward durch sie in
»Burg Italiens« eingesetzt und durfte sogar das maced
Heer mit hinüberziehen [2]).

Bald entstanden neue Zwistigkeiten zwischen den beide
valen; Antonius vereitelte Octavian's Wahl zum Volk
nen und drohte ihm mit seiner consularischen Gewalt [3]).
nochmalige durch die Soldaten erzwungene Aussöhnung b
war nicht von längerer Dauer als die erste. Antonius
dem Octavian Nachstellungen gegen sein Leben vor und
erhob dieselbe Beschuldigung gegen jenen. Der Zwiespal
zu bedenklicher Höhe [5]). Octavian suchte durch Vertrau
macedonischen Legionen in Brundusium auf seine Seite zu

---

[1]) Dio 45, 8. App. B. C. III, 28.
[2]) App. B. C. III, 25 sqq. u. 37.
[3]) App. B. C. III, 31.
[4]) App. B. C. III, 39.
[5]) App. B. C. l. c.

Antonius aber erhielt Winke und begab ſich zu ihnen, eſen Umtrieben entgegen zu wirken [1]). Bald darauf auch Octavian die Stadt und warb in Campanien en Coloniſten ſeines Vaters, wie auch zu Ravenna und dortigen Gegend [2]). Durch ein bedeutendes Handgeld er etwa zehntauſend Mann zuſammen, und mit dieſem bewaffneten und ungeordneten Haufen, von dem ihn r ein Theil wieder verließ, erſchien er in Rom. Die mit der Antonius anfangs bei ſeinem Heere in Brun- auftrat, und die Kargheit ſeines Geſchenkes erregten nen gefährlichen Unwillen. Die Nachrichten von Octa- Werbungen nöthigten ihn jedoch bald, gemäßigtere Maß- zu ergreifen und größere Geſchenke zu verſprechen, um Legionen gewiß zu ſein bei den entſchiedenen Schritten, jetzt gegen ſeinen Nebenbuhler beabſichtigte.

ährend Antonius dem größten Theile des Heeres den g ertheilt, nach Ariminum zu ziehen, geht er ſelbſt mit ausgewählten Leibcohorte nach Rom [3]). Sogleich be- r hier den Senat, um Octavian, der ohne öffentlichen g Werbungen veranſtaltet hatte, des Hochverraths anzu- . Allein die Treue jener brunduſiniſchen Legionen hatte keineswegs ſo geſichert, wie er wähnte: denn kurz vor geſagten Senatsſitzung wird ihm der Abfall von zweien en gemeldet. Unter dieſen Umſtänden hält er es für en, ſeine Anklage Octavian's vorläufig fallen zu laſſen. lt ſogleich nach Ariminum zum Kriege gegen Decimus, chloſſen war, Gallien zu behaupten [4]).

---

io 45, 12. App. B. C. III, 40 sqq.
pp. B. C. III, 42.
pp. B. C. III, 45.
pp. B. C. l. c.

Der ſchwache Senat ſchwankte in ſeinen Maßregel
Man ſchmeichelt Antonius, ſo lange man ihn fürchtet,
läßt geſchehen, was er unternimmt, ſo lange man ſic
Macht nicht zutraut, ihm zu widerſtehen. Der Zwieſpalt
vian's mit dem Conſul flößt aber den Vätern neue Hof
gen ein, und die Art, wie dem Erben Cäſar's ſeine We
gen gelingen, giebt ihnen den Muth, mit dieſem Bund
noſſen den Antonius zu ſtürzen.

Sehr klar durchſchaute Octavianus ſeine Lage, und
ſtimmte danach ſein Benehmen: auf Treue konnte er bi
Ariſtokratie nicht rechnen, und ſeine Feinde waren die Cä
Mörder, wie Antonius; aber letzter war für den Auge
der gefährlichſte Gegner. Alſo heuchelt er Unterthänigkei
gen den Senat und dient für den Augenblick den Ri
der Freiheit, da dieſe die natürlichen Verbündeten des S
ſind. Die wohlberechnete Mäßigung des Octavian, di
ruhig geſchehen ließ, daß Casca, einer von ihnen, am
ten December zum Tribunat gelangte [2]), die Ehrfurcht fi
die er vor Cicero heuchelte [3]), nahm man als Beweiſe
patriotiſchen Geſinnungen, und erfüllten beſonders den Co
mit Zuverſicht zu der jetzigen Lage der Verhältniſſe.

Ohne vom Senat beauftragt zu ſein, hatte Antoniu
der meiſten Städte des dieſſeitigen Galliens bemächtigt,
den Decimus Brutus, der ſich in Mutina behauptete,
ſchloſſen [4]). Vorzüglich durch Cicero's Bemühungen
am zwanzigſten December in der Curie der Beſchluß g
die Vertheilung der Provinzen, welche Antonius durch

[1]) App. B. C. III, 47.

[2]) Cic. ad Attic. XVI, 15. Philipp. XIII, 15.

[3]) Cic. ad Attic. XVI, 9.

[4]) App. B. C. III, 49.

seine Werbungen einstellen, und überhaupt sich dem Will des Senats fügen; widrigenfalls wird er für einen Fei des Vaterlandes erklärt werden [1]). Bald nach Abgang die Gesandtschaft zog Hirtius gegen Antonius. Dieser wurde d durch um nichts willfähriger gemacht, dem Senate zu geh samen [2]). Ja er stellte sogar solche Gegenforderungen [3]), deren Gewähr er unstreitig selbst nicht rechnete [4]), und bloß den Zweck hatten, die letzten Schritte des Senats so lan zu hemmen, bis Mutina gefallen war. Nach der Rückkehr d Gesandten setzte Cicero es endlich durch, daß Antonius f einen Gegner des Vaterlandes erklärt wurde, — der Ausdru hostis fand Widerspruch [5]). Macedonien und Illyrien samm den dort befindlichen Mitteln zum Kriege wurden unter d Commando des M. Brutus gestellt; Syrien und der Kr gegen Dolabella wurde dem Cassius übertragen. Alle übrig Statthalter und Feldherren vom ionischen Meere bis an d Euphrat erhielten die Weisung, Cassius und Brutus bei i ren Unternehmungen zu fördern [6]). In Rom legte man d Kriegskleid an [7]).

Die Feindseligkeiten gegen Antonius begannen, aber zu e nem entscheidenden Treffen ließen es Octavianus und Hirtiu erst da kommen, als auch Pansa mit seinen vier Legione gegen Ende März, auf dem Kampfplatze erschien [8]). In d

---

[1]) App. B. C. III, 61. Cic. Phil. VI, 2.

[2]) Cic. Phil. VII, 4.

[3]) Cic. Phil. VIII, 8. 9. App. B. C. III, 63. Dio 46, 30.

[4]) Dio 46, 31.

[5]) Cic. Phil. VIII, 1. 2. 11.

[6]) App. B. C. III, 63.

[7]) Dio 46, 31.

[8]) App. B. C. III, 65.

bitte des April siegten die Verbündeten über Antonius; dieser wurde zum Rückzuge genöthigt und Decimus Brutus war so entsetzt. Der Consul Hirtius fiel im Treffen und Pansa starb bald darauf an seinen Wunden zu Bononia. Octavianus war also der einzige Befehlshaber der siegreichen Legionen [1]).

Die Botschaft von diesem Siege erfüllt sogleich den Senat mit vorschnellem Jubel, und als nun auch Antonius' Flucht gemeldet wird, wähnt man vollends alle Gefahr entfernt. Cicero beantragt in der Curie ein fünfzigtägiges Dankfest für Brutus [2]), gleichsam als sei dieser, der doch am wenigsten hatte thun können, der einzige Sieger; das Heer der Consuln solle ihm, dem alleinigen Feldherrn, übergeben werden. Von Octavian war in allen Senatsbeschlüssen nicht einmal die Rede [3]). Octavian's frühere Vermuthungen über die Absichten des Senats trafen ein: man hatte ihn und sein Heer nur benutzen wollen, um Antonius zu stürzen [4]); und als dieser, wie man wähnte, vernichtet war, glaubte man Octavian ohne Mühe wieder zurückdrängen zu können [5]). Seine Forderung eines Triumphs wurde mit Geringschätzung verworfen [6]). Die Zuversicht des Senats wurde noch erhöht durch die glänzende Lage, zu welcher sich M. Brutus in Macedonien, und besonders Cassius in Syrien emporgehoben hatten [7]). Das jämmerliche Benehmen des Senats führte selbst zum Theil her-

---

[1]) App. B. C. III, 67 sqq. Dio 46, 35 sqq.

[2]) Cic. epp. ad divers. XI. 18. App. B. C. III, 74. Dio 46, 39.

[3]) App. B. C. III, 74.

[4]) App. B. C. III, 51.

[5]) App. B. C. III, 74. Cic. ad divers. XI, 18.

[6]) App. B. C. III, 80.

[7]) App. B. C. III, 77. 78. 79.

bei, was erfolgte. Octavian blieb vor der Hand unthä
Mutina ſtehen [1]), und ſo geſchah es, daß Antonius, de
weniger als vernichtet war, den Uebergang über die
gewann. Bereits gegen Ende Mai's vereinigte er ſi
Lepidus im transalpiniſchen Gallien [2]). Dieſe Entw
ſtimmte den Senat zu einigen Aenderungen in ſeinen
regeln; man fürchtet, Octavian mögte gleichfalls ſich m
Gegner ausſöhnen, und ertheilt ihm deßhalb, gemeinſc
mit Decimus Brutus, das Commando gegen Antonius [3])
gegen Lepidus und ſein Heer wird nun die Acht ausgeſpro

Nicht lange mehr konnte man ſich der Hoffnun
geben, daß Octavian ein Kämpfer für die Repub
Cicero erkannte bereits, wie der liſtige Senat von ihn
liſtet werde, und ſetzte ſein Vertrauen jetzt nur noch
Cäſars-Mörder, beſonders M. Brutus und Caſſius.
hatte Octavian dem Antonius ſeine Bereitwilligkeit zu
Ausſöhnung verrathen und dieſe vorbereitet [5]). Aber
durfte für ihn einer höhern Stellung, um von jenem ni
Bundesgenoſſe verſchmäht zu werden. Durch das C
konnte er ſich ſelbſt heben und dem Feinde des Vate
weſentliche Dienſte erzeigen. Octavian's erſte Bemü
um das Conſulat waren vereitelt [6]); auch die Forderu
Centurionen, welche von den Legionen deßhalb nach R
ſandt waren, wies der Senat zurück [7]). Jetzt verlan

---

[1]) App. B. C. III, 80.
[2]) App. B. C. III, 83. 84. Cic. ad div. X. 23. Plut. Ant
[3]) App. B. C. III, 85.
[4]) App. B. C. III, 96.
[5]) App. B. C. III, 81.
[6]) App. B. C. III. 82.
[7]) App. B. C. III, 88.

[redacted] Heer, gegen die Stadt geführt zu werden, um die [redacted] durchzusetzen [1]), und Octavian läßt sich gern dazu bereit [redacted]. Ganz ohne Haltung ist das Benehmen des Senats, [redacted] der Gefürchtete mit acht Legionen näher und näher rückt. [redacted]ständnisse der Curie und Unterthänigkeitsbeweise wechseln [redacted] Widerruf und Hochmuth, wie die Ereignisse der Stunden [redacted] oder Hoffnung bringen. Der Vater des Vaterlandes, [redacted], verschwindet und erscheint, je nachdem er sich gefährdet [redacted] sicher wähnt [2]).

Der größere Theil des Heers besetzt das Marsfeld und Octavian zieht mit Bedeckung in die Stadt. Sein Militair [redacted] strenge Mannszucht halten, und niemanden trifft jetzt die [redacted] des Machthabers. Aber der öffentlichen Gelder bemächtigt er sich, um den Soldaten sein Versprechen zu lösen [3]). [redacted] Consulwahl den Schein der Freiheit zu leihen, verläßt er [redacted] Stadt wieder; die Comitien werden nun gehalten und Octavian, noch nicht zwanzig Jahr alt, erhält am neunzehnten [redacted] das Consulat [4]); sein College wird, wie er es gewünscht [redacted], C. Pedius. Als Consul zieht er wieder in die Stadt [redacted] opfert auf dem Capitol und beantragt oder veranlaßt mehrere Gesetze, denen die Annahme nicht fehlen konnte. Zuerst [redacted] er durch ein Curiatgesetz seine Adoption bestätigen [5]); [redacted] war sie ohnedies, aber die feierliche Handlung sollte ihn, [redacted] den Augen der Menge, enger an die Rechte und Pflichten der Familie seines Oheims binden, und die strenge Rache an

[1]) App. B. C. III, 88.
[2]) App. B. C. III, 89 — 94.
[3]) App. B. C. III, 94. Dio 46, 45.
[4]) App. B. C. III, 94. Suet. Octav. 31, 100. Tac. Ann. I, 9.
[5]) App. B. C. III, 94. Dio 46, 47.

deſſen Mördern um ſo natürlicher erſcheinen laſſen [1]). Ein zweites Geſetz hob den Beſchluß auf, wodurch Dolabella, der bereits ſeinen Untergang gefunden, für einen Feind des Vaterlandes erklärt war. Darauf ließ er die Mörder und Verſchworenen Cäſars in Anklageſtand verſetzen; ſie wurden alle auf einen beſtimmten Tag vorgeladen, wer nicht erſchien, war für ſchuldig erklärt. Dies Loos traf auch den Sextus Pompejus [2]).

## Zweites Kapitel.

### Das Triumvirat bis auf den Vertrag von Brundusium.

Octavian verließ die Stadt, anſcheinend um Antonius zu bekriegen [3]), denn das Commando gegen dieſen war ihm noch immer übertragen. Bald nach ſeinem Abzuge fordert Pedius, natürlich im Auftrage deſſelben, vom Senat die Zurücknahme der Acht gegen Antonius und Lepidus, damit der Zwieſpalt zwiſchen dieſen und dem Senat nicht unheilbar werde. In der Curie begriff man, daß dies zu einem gefährlichen Waffenbunde zwiſchen Octavian und jenen Männern führen könne, aber gezwungen giebt man die Zuſtimmung [4]). Was Octavian für Mutina's Entſetzung für Antonius gethan, waren Gefälligkeits-dienſte, bei denen er ſelbſt viel wagte; aber ihm blieb keine andere Wahl. Die Verbindung mit Antonius war für ihn

[1]) Vgl. Dirkſen's Verſuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römiſchen Rechts, S. 79. Drumann I, S. 337.

[2]) App. B. C. III, 95. Dio 46, 48. 49. Vell. Pat. II, 69.

[3]) Dio 46, 50.

[4]) App. B. C. III, 96.

unter den jetzigen Verhältnissen eine Nothwendigkeit. Weder dem Brutus und Cassius gewachsen [1]), noch dem Antonius und Lepidus, hätte er gänzlich unterliegen müssen, falls diese sich mit jenen aussöhnten. Octavian konnte von Glück sagen, daß Antonius, durch Lepidus' Vermittlung, zu einem Bunde mit ihm bewogen wurde.

Im Herbste 711 zogen Antonius und Lepidus, nachdem sie ihre Unterbefehlshaber und gehörige Besatzung im jenseitigen Gallien zurückgelassen hatten, mit dem größten und kräftigsten Theile ihres Heeres nach Italien [2]). Octavian stand bereits wieder im diesseitigen Gallien. Hier in der Nähe von Bononia, auf einer kleinen Insel des Flusses Lavinius [3]), traten diese drei Männer zur Unterredung zusammen und schlossen jenen schauderhaften Bund, der die Republik unwiederbringlich vernichtete. Im Angesicht der Legionen, deren fünf Antonius an der einen Seite des Flusses und eben so viel Octavian an dem entgegengesetzten Ufer aufgestellt hatte, pflog man zweitägige Berathung und einigte sich endlich zu folgenden Beschlüssen: »Octavian legt das Consulat nieder und Ventidius verwaltet es für den Rest des Jahres. Zur Herstellung der Staatsordnung nach den bürgerlichen Unruhen wird für Lepidus, Antonius und Octavian eine neue Magistratur mit consularischer Gewalt auf fünf Jahre gesetzlich angeordnet. Unter dem Titel Triumviri reipublicae constituendae sind diese Männer Inhaber der höchsten Gewalt: denn alle ihre Verfügungen haben, ohne Bestätigung des Senats und Volks,

[1]) App. B. C. III, 96.

[2]) Dio 46, 54.

[3]) App. B. C. IV, 2. Dio 46, 55. Ueber die abweichenden Angaben in Bezug auf den Fluß und die Stadt s. m. Drumann, I, S. 359.

Geſetzeskraft, und von ihnen hängt während dieſes Zeitraums die Ertheilung von Aemtern und Würden ab. Das römiſche Herrſchafts-Gebiet wird unter die drei Männer dergeſtalt vertheilt, daß Antonius beide Gallien, mit Ausnahme der alten Provinz, erhält; während Lepidus dieſe ſammt Spanien beherrſcht, und Octavian die alte und neue Provinz Africa ſammt Sardinien und Sicilien. Zur Leitung der Verhältniſſe in Rom bekleidet Lepidus für das folgende Jahr das Conſulat und läßt ſeine Provinzen durch Statthalter verwalten. Antonius und Octavian führen den Krieg gegen Brutus und Caſſius; Lepidus aber tritt ihnen zu dieſem Behuf den größten Theil ſeiner Legionen ab. Um in der Bereitwilligkeit der Legionen die Bürgſchaft für ihre Entwürfe zu haben, beſtimmten die Triumvirn achtzehn der blühendſten Städte Italiens[2]) den Soldaten als Lohn des Sieges zum Eigenthum, und um jede Gegenbewegung unmöglich zu machen und die Mittel zum Kriege herbei zu ſchaffen, entwarfen ſie Verzeichniſſe von Perſonen, deren Leben und Vermögen verfallen ſein ſollte[3]). Nachdem man dieſe Beſchlüſſe ſchriftlich abgefaßt und beſchworen hatte, las ſie Octavian den Legionen vor, überging aber den Abſchnitt, der die Proſcriptionen betraf. Das Heer jauchzt Beifall, freut ſich der Verſöhnung der Dreimänner, wie ſeines verheißenen Lohns, und dringt, damit die Eintracht dauernd ſei, auf eine Heirath zwiſchen Antonius' Tochter und Octavian[4]).

---

[1]) App. B. C. IV, 53.

[2]) Unter dieſen Capua, Rhegium, Venuſia, Beneventum, Nuceria, Ariminum, Hipponium und andere, App. B. C. IV, 3.

[3]) Liv. ep. 120. App. B. C. IV, 2 sqq. Dio 46, 55 sqq.

[4]) Dio 46, 56.

pt brachen die Triumvirn mit ihren Legionen gegen Rom
Aber noch bevor sie die Stadt betraten, erließen sie an
mius Pedius den Befehl, sogleich siebenzehn der ange-
n Männer, unter ihnen Cicero, hinrichten zu lassen.
ugenblickliche Vollziehung dieses Befehls gab Rom das
einer eroberten Stadt. Am andern Morgen zog Octa-
am folgenden Tage Antonius und am dritten Lepidus
Stadt ein, jeder von einer Legion Fußvolk und einer
he begleitet. Während das Militair die wichtigsten
der Stadt besetzte, wurde das Volk tribusweise ver-
lt und das Triumvirat, auf den Antrag eines Tribunen,
bestätigt. Ohne die gesetzliche Comitial-Ordnung zu
n, bekleidete man sich für das blutige Werk mit dem
der Gesetzmäßigkeit. Schon in der folgenden Nacht
eine Proscriptionstafel von 130 Namen in verschiedenen
n der Stadt angeschlagen; ihr folgte bald eine zweite
, auf der 150 Schlachtopfer genannt waren, und fort-
nd sah man diese Verzeichnisse durch andere Namen er-
und vermehrt [1]). Zu gleicher Zeit wurden die Thore
t, die Ausgänge und Schlupfwinkel der Stadt mit
ueten besetzt, und die Centurionen zum Morden ausge-
). Das den Tafeln beigefügte Edict suchte zunächst einen
dieser Maßregel den Römern vorzuspiegeln: man
ihn, neben den Pflichten gegen Cäsar, in den Rücksichten
riumvirn auf die Ruhe der Stadt sehen, die sie nicht den
ben böswilliger Menschen preisgeben könnten, während
Kriege gegen die Cäsars-Mörder zögen. Es untersagte
ei Todesstrafe, einem Geächteten zur Verheimlichung oder

---

pp. B. C. IV, 7. Dio 47, 3.
pp. B. C. IV, 12.

Flucht behülflich zu ſein, und ſetzte endlich einen b
den Blutlohn feſt: dem Freien werden 25,000 Den
jeden überbrachten Kopf gezahlt; der Sclav erhält
10,000 Denare nebſt Freiheit und Bürgerrecht; die
der Ueberbringer werden in den Rechnungen der Schatz
verſchwiegen [1]).

So begann ein Gemetzel, grauenvoller als das ſull
Denn damals mordete Einer, jetzt waren drei Henker;
Sulla galt das Verderben Einer Faction, die Triumvirn
deten Männer der verſchiedenſten politiſchen Geſinnung
Freund des Einen war oft der Feind des Ande
Wachthaber tauſchten wechſelſeitig ihre Feinde für die
ſten Verwandten zum Tode ein [2]). Deshalb, und un
ſichtsloſe Strenge zu beurkunden, ſtanden an der Sp
Bluttafeln der Bruder des Lepidus und der Ohei
Antonius [3]). Rachſucht war die Haupttriebfeder der
niſchen Proſcription; das Beſtreben, durch Vertilgu
republicaniſchen Elemente der Monarchie Bahn zu
und das Geldbedürfniß leitete vorzugsweiſe die Trin
Man bekleidete Knaben mit der Männer-Toga, um ſie
zu können, und mordete ſie, um ſich des Vermögens
diger Reichen zu bemächtigen [4]). Bei Sulla's Proſc
war ſonder Zweifel die Zahl der Umgekommenen größe

---

[1]) App. B. C. IV, 8 — 11. Dio 47, 6.

[2]) Dio 47, 5. 6. App. B. C. IV, 5.

[3]) Plut. Cic. 46. Anton. 19

[4]) App. B. C. IV, 29. Dio 47, 6.

[5]) Obgleich von Appian (IV, 5), aber wohl wenig ſicher, (vgl.
13), die Zahl der unter den Triumvirn Geächteten für gröſ
gegeben wird. Viele der Geächteten retteten ſich indeß, th
Brutus und Caſſius, theils zu Cornificius nach Libyen, b

Soldat, weniger beſchränkt, über den Auftrag hinausging; [illegible] gräßlicher war unter den Triumvirn die Art und Weiſe [illegible] Aechtung. Die kalte Ueberlegung und das Durchdachte [illegible] Blutplans [1]), das wechſelſeitige Dingen und Feilſchen [illegible] Menſchenleben [2]), der Leichtſinn eines Antonius und der [illegible] ſeiner Gemahlin, der Megäre Fulvia [3]), waren das [illegible]. Empörender aber, als alles, erſcheint das unna[illegible]liche Spiel, das man mit dem menſchlichen Gefühl trieb. [illegible] Ende des Jahres triumphirte L. Plancus über Gallien [illegible] Lepidus über Spanien [4]), und am folgenden Tage, den [illegible] Januar 712, erfolgte ein Edict, das, unter Androhung [illegible] Acht für die Dawiderhandelnden, Männern und Frauen [illegible], den Neujahrstag fröhlich mit Opfer und Feſtſchmaus zu [illegible] [5]).

Als die neuen Conſuln M. Lepidus und L. Munatius [illegible] ihr Amt antraten, redete erſter zum Volke, verkündete [illegible] Ende der Proſcriptionen und erregte die Hoffnung, daß [illegible] Gnade walten werde [6]). Der Senat decretirte dafür [illegible] Triumvirn, unter andern Ehrenbeweiſen, die Bürgerkrone, [illegible] dankte ihnen, daß ſie nicht mehrere beſtraft hätten [7]). In [illegible] That endete jetzt das Blutvergießen in der Stadt, aber

---

[illegible] zu Sertus Pompejus, der ſich vorzüglich thätig für ihre Ret[illegible]ung bewies. App. B. C. IV, 36.

[illegible]o 47, 4.

[illegible]o 47, 6.

[illegible] 47, 8. App. B. C. IV, 20. 29. 32.

[illegible]. B. C. IV, 31. Vell. Pat. II, 67. Fasti Capitol.

[illegible]. B. C. l. c. Dio 47, 13. Seneca, Octav. v. 511. Vgl. [illegible]ann I, S. 379.

Octav. 27.

7, 13.

die Gelderpressungen dauerten nicht bloß fort, sondern stiegen immer höher. Die eingezogenen Güter der Proscribirten mußten für einen geringen Preis zugeschlagen werden, da sich wenige Käufer fanden; es fehlten endlich noch 200 Millionen an der Summe, welche die Kriegsrüstung erheischte [1]). Eine öffentliche Räuberei, welche, unter dem verschiedensten Vorwande geübt, alle Classen der Bewohner jedes Alters und Geschlechts traf [2]), war in dem Maße in Italien unerhört. Auch die reichern Frauen wurden zu einer gezwungenen Anleihe von ihrem Vermögen genöthigt [3]).

Alle Greuel und Unbilden geschahen angeblich, um den Pflichten gegen Cäsar zu genügen. Diesen Zweck desto augenfälliger hinzustellen, leisteten die Triumvirn am Neujahrstage den Schwur, und ließen auch ganz Rom schwören, alle Anordnungen Cäsar's zu erhalten. Man bestätigte die früheren Beschlüsse zu dessen Ehre und vermehrte sie mit neuen [4]). Die Triumvirn hatten Rom durch die Proscriptionen für Alleinherrschaft fähig gemacht; sie huldigten dem großen Schatten und stellten die Monarchie für ihn her. Fortan sorgte jeder von ihnen, das Scheinbild der Macht in der eigenen Person zu beleben.

Nachdem die Triumvirn über die Besetzung der Magistraturen auf einige Jahre in Voraus entschieden hatten, verließen Octavian und Antonius die Stadt, um Brutus und Cassius zu bekriegen. Lepidus blieb zum Schutz von Rom und Italien

---

1) App. B. C. IV, 31.

2) Dio 47, 16. 17.

3) App. B. C. IV, 32. Dio 47, 16. M. s. das Nähere über diese Erpressungen bei Drumann I, S. 381 ff.

4) Dio 47, 18. 19.

[redacted][1]). Der Sitz der Herrschaft befand sich freilich vorläufig [redacted] in der Gewalt der Machthaber, aber die Stellung des [redacted] und die Verhältnisse Italiens waren nichts weniger, als völlig gesichert. Sextus Pompejus, im Besitz von Sicilien, [redacted] sein Heer durch Flüchtlinge aus Rom und anderen Städten Italiens, während der Schreckenszeit, bedeutend vermehrt; er besaß eine ansehnliche Flotte und beherrschte mit Statius Murcus, der eine Flotten-Abtheilung des Brutus und Cassius [redacted] Macedonien und Italien befehligte, das Mittelmeer[2]). In Africa behauptete sich, bis auf seinen Untergang durch T. Sextius, Q. Cornificius[3]). Unter diesen Umständen war Italien von Hungersnoth bedroht.

Der Ausgang des Krieges gegen die Cäsars-Mörder im Osten mußte anfänglich, den Streitkräften nach, sehr ungewiß erscheinen. Denn Brutus und Cassius, die sich ganz Asiens bis an den Euphrat bemächtigt hatten, und durch Plünderungen und Erpressungen dieser Länder im Besitz ungeheurer Schätze waren, setzten mit einem Heere von 100,000 Mann über den Hellespont[4]). Während Antonius nach Brundusium zieht, [redacted] Octavian, im Vorüberseglen, Sextus Pompejus bei Sicilien zu vernichten[5]); er muß aber nach Verlusten dies Unternehmen aufgeben, um sich mit Antonius zu verbinden, der zum Kriege gegen die beiden Hauptfeinde drängte[6]). Als das Heer der Cäsarianer dem republicanischen des Brutus und Cassius

[1]) Dio 47, 19. 20.
[2]) App. B. C. IV, 85. Dio 47, 38.
[3]) App. B. C. IV, 36. 56.
[4]) App. B. C. IV, 74. 88. 89.
[5]) App. B. C. IV, 85.
[6]) App. B. C. IV, 86.

im Herbſt 712 bei Philippi gegenüber ſtand, waren die Verhältniſſe hier ähnlich wie einſt bei Pharſalus zwiſchen Cäſar und Pompejus. Wie damals, ſo fand ſich auch jetzt bei dem republicaniſchen Heere alles im Ueberfluß; Mangel an Lebensmitteln drückte aber die Gegner. Wie Pompejus, ſo ſuchten auch jetzt Brutus und Caſſius den Hunger der Gegner zu benutzen und die Entſcheidung zu verzögern; aber wie jene wurden auch dieſe von dem Ungeſtüm und Zutraun der Soldaten fortgeriſſen, und gleich dem Pompejus unterlagen Brutus und Caſſius, weil ſie zu früh verzweifelten [1]). Jedoch entſcheidender als die pharſaliſche Schlacht vernichtete die bei Philippi den Freiſtaat [2]), vorzüglich weil durch das Blut der Proſcriptionen die Bedingungen deſſelben weggeräumt waren. Nach Brutus' und Caſſius' Tode ſtand nicht mehr Republik oder Monarchie in Frage, ſondern, ob Octavian oder Antonius der Monarch ſein ſollte [3]); der ſchwache Lepidus zählte nicht mit.

Sieger bei Philippi war eigentlich nur Antonius geweſen und dies wurde auch allgemein anerkannt; ſein Ruhm ſtand jetzt auf dem Gipfel [4]). Gleich nach Entſcheidung der Schlacht trafen Octavian und Antonius eine neue Vertheilung des römiſchen Ländergebiets. Der erſtere erhielt Spanien und Numidien, Antonius das jenſeitige Gallien und Africa; Gallien dieſſeits der Alpen ſollte, wie Cäſar bereits beſtimmt hatte, ſein [5]). Lepidus wurde bei dieſem Vertrage übergangen,

[1]) App. B. C. IV, 124. 134.
[2]) App. B. C. IV, 138.
[3]) Dio 47, 39.
[4]) App. B. C. V, 14. 53. Plut. Ant. 22.
[5]) Dio 48, 1. App. B. C. V, 3.

n ihn im Verdacht eines Einverständnisses mit Sextus Pom-
ius hatte; zeige sich das aber als ungegründet, so wollte
r ihn mit Africa abfinden [1]). Nur über diese Provinzen
schieden die Duumvirn: denn Sardinien und Sicilien wurden
h von Sextus Pompejus behauptet, dessen Macht sich neuer-
ngs bedeutend gehoben hatte [2]); die orientalischen Provinzen
ren noch nicht beruhigt; und die italische Halbinsel wurde nicht
die Theilung begriffen, weil man den Schein annahm, für
lien, nicht um dasselbe zu kämpfen [3]). Die Veteranen des
ares wurden bis auf eine geringe Anzahl entlassen; von den
igen Soldaten behielt Antonius sechs, Octavian fünf Le-
onen. Jener sollte, verabredeter Maßen, nach Asien ziehen,
dort die den Soldaten versprochenen Belohnungen zusam-
n zu bringen; Octavian sollte dagegen in Italien den Be-
nen Aecker anweisen [4]).

Auch bei diesem Vertrage hatte sich Antonius scheinbar den
ichern und sicherern Theil erwählt: denn die Schwierigkeiten,
welche sich dem Octavian bei der Ansiedlung der Colonen er-
en mußten, waren voraus zu sehen und vermuthlich von
nius selbst veranstaltet. Hierzu kam, daß die Macht des
mpejus in demselben Grade, als sie gestiegen war, für Ita-
n gefährlich ward. Indeß Octavian befand sich am Sitz
Herrschaft und rechnete darauf, daß seinem Collegen, dessen
ichthum er kannte, der Orient mit seinem Luſtleben verderb-
h werden würde. Antonius, der im Spätherbst 712 durch
echenland nach Asien zog, verwaltete den folgenden Winter

[1]) Dio 48, 1. App. B. C. V, 3.
[2]) App. B. C. V, 2.
[3]) Dio 48, 2.
[4]) App. B. C. V, 3.

und Sommer das Rächer- und Richteramt über die dorti
Staaten [1]), wobei er des Hauptzwecks stets eingedenk war. D
unter jedem Vorwande erpreßten und geraubten Sum
waren ungeheuer; indeß Italien und den Veteranen kam n
davon zu statten [2]), weil er selbst alles wieder verpraßte.
Unter denen, die vor seinen Richterstuhl geladen wurden,
sich wegen ihres Verhaltens zu rechtfertigen, befand sich a
Kleopatra von Aegypten. Die Beklagte landete zu Tarsus
erschien als Venus Anadyomene ausstaffirt. Ihre Reize
ren ihre Rechtfertigung; Antonius ist von dem Augenblick
gefesselt und wie umgewandelt; er scheint nur noch zu le
um die Aufträge der königlichen Buhlerin, zunächst den M
ihrer Geschwister, zu vollziehen [3]). Sobald als möglich
Antonius das Heer die Winterquartiere beziehen, Plancus
hält aus seinen Händen die Statthalterschaft Asien, S
Syrien, er selbst folgt der Einladung Kleopatra's und beg
sich nach Aegypten. Hier weicht sogleich sein imperatorisch
Gewand der griechischen Kleidung; der größte römische Feldh
wird zum verliebten Geck. Alexandriens prunkende Feste
nichten während eines Winters (von 713 auf 714), was
Tüchtiges bisher an dem Leichtsinnigen gewesen [4]).

Das Gegentheil des Lustlebens, welches Antonius füh
waren die Widerwärtigkeiten, mit denen Octavian währ
der Zeit zu kämpfen hatte. Krankheit verzögerte nach
Schlacht bei Philippi seine Ankunft in Rom; er erschien
erst, als bereits L. Antonius und P. Servilius das Cons

---

[1]) App. B. C. V, 4 sqq. Dio 48, 24.

[2]) Dio 48, 30.

[3]) App. B. C. V, 8. Plut. Ant. 25.

[4]) App. B. C. V, 10 11. Dio 48, 24. Plut. Ant. 25 — 29.

es Jahres 713 bekleideten [1]). Zu Rom hatte, während der
weſenheit der Triumvirn, Fulvia, die Gemahlin des Anto-
ius und Schwiegermutter des Octavian, ſich eine ſolche Ge-
alt angemaßt, daß Senat und Volk nichts ohne ihren Wil-
en zu beſchließen wagten [2]). Der ohnmächtige Lepidus kam
i ihr nicht in Betracht, der Conſul Antonius fügte ſich ſei-
er Schwägerin [3]), welche hoffte, ihre angemaßte Rolle auch
ei des Schwiegerſohnes Anweſenheit, fortzuſpielen. Sei-
em Auftrage gemäß beginnt Octavian die Anſiedelung der
eteranen [4]). Aber die Eiferſucht der Fulvia fürchtet das
ebergewicht, welches dadurch Octavian in der Gunſt der
oldaten gewinnen könnte; ſie fordert, im Einverſtändniß mit
em Conſul Antonius, Antheil an dieſem Geſchäft; ſie will
ie Legionen ihres Gemahls anſiedeln. Dieſe Forderung, ſo-
ie die übrigen Aeußerungen ihrer Herrſchſucht, führen freilich
einem Bruch zwiſchen ihr und Octavian; — der Triumvir
ſendet der Schwiegermutter ſogar ihre Tochter, ſeine angeblich
och unberührte Gemahlin, zurück; — aber, aus Rückſicht auf
as Militär, geſtattet er dennoch ihre Theilnahme an der
ollsanweiſung [5]). Sogleich beim Beginn dieſes Geſchäfts
eigen ſich die bedenklichen Schwierigkeiten deſſelben. Die ih-
es Eigenthums Beraubten kommen mit Weib und Kind nach
om, klagen und jammern über das Unrecht, daß ſie allein
eiden ſollen, was ſie nicht verſchuldet, die Gerechtigkeit for-
ert, daß ganz Italien zu gleichen Theilen die Verluſte trage,

---

[1]) Dio 48, 5. App. B. C. V, 12.
[2]) Dio 48, 4.
[3]) Dio 48, 5.
[4]) App. B. C. V, 12.
[5]) App. B. C. V, 14 Dio 48, 6

welche unvermeidlich ſeien. Die Veteranen dagegen, d
Ertheilte nicht befriedigt, griffen über die Anweiſungen
und beeinträchtigten auch die Nachbarſtädte ihrer Colo
erlaubten ſich alles, da ſie wußten, daß auf ihnen d
der Triumvirn ruhte. Der Jammer auf der einen S
Habſucht auf der andern ſetzte Octavian in die größt
genheit: er verkaufte, was noch von den Gütern der
birten vorhanden war [1]), borgte bei Tempeln und ſon
konnte [2]); mit dem Erlös ſuchte er hier zu entſchädi
dort zu beſchwichtigen. Aber die Summen reichten
weitem nicht aus, und er machte es im Ganzen w
Bürgern noch den Veteranen recht [3]).

Bei dieſer Wendung eines Geſchäfts, welches de
vian mehr Haß als Gunſt erregte [4]), griffen Fulvia
Conſul Antonius plötzlich zu einer neuen Cabale. E
men alle Beraubten oder wegen ihres Eigenthums
ten in Schutz, und zeigten zugleich den Soldaten d
ſicht, den Werth ihrer Anweiſung in baarem Gelde z
ten. Man habe genug außeritaliſche Grundſtücke üb
ner Feinde; dieſe wolle man verſteigern, und mit der
wonnenen Gelde, wie auch mit den Schätzen, die
in Aſien zuſammenbrächte, ſollten die Anſprüche der
befriedigt werden [5]). Das war eine Auskunft, welche
lich den Bürgern zuſagte, aber auch den Veteranen, fü
baares Geld einen weit größern Reiz als Ackerbeſi

---

[1]) App. B. C. V, 12.
[2]) App. B. C. V, 13.
[3]) Suet. Octav. 13. App. B. C. V, 12 — 14.
[4]) Dio 48, 8.
[5]) Dio 48, 6. 7.

[redacted] daran dachte man nicht, daß Antonius selbst wieder alles erpreßte, was er im Orient erpreßte. Die Absicht des Lucius Antonius und der Fulvia wurde für den Augenblick erfüllt: sie gewannen einen bedeutenden Anhang, und Octavian [redacted] in der Gunst der Italiener, wie eines Theils der Veteranen. Der Triumvir, von den letzteren gedrängt, konnte die Ackertheilung nicht einstellen; die Italiener aber vertheidigten [redacted] ihr Eigenthum, und so kam es überall zu blutigen Händen zwischen Soldaten und Bürgern [1]). Das Unglück Italiens vollständig zu machen, trat Hungersnoth ein, da Domitius Ahenobarbus vom ionischen Meere und Sextus Pompejus von Sicilien aus Italien gesperrt hielten [2]). Die Lage Octavian's war eine höchst bedenkliche; die Zahl seiner Gegner wuchs, alles Ungemach wurde ihm zur Last gelegt, selbst die Hungersnoth, und doch sah er sich vor der Hand völlig außer Stande, Sextus zu bekriegen [3]).

Die Umtriebe der Fulvia, in Verbindung mit ihren dienstbaren Freunden, dem Lucius Antonius und Manius, einem Gerichtsführer des Triumvir Antonius, bezweckten, die allgemeine Gährung in Italien zu einem Kriege gegen Octavian anzufachen. Herrschsucht war wohl die erste Triebfeder bei Fulvia; aber seit Antonius' Anwesenheit in Alexandrien trat noch ein anderer Grund hinzu: sie hoffte durch den Ausbruch eines Krieges in Italien ihren Gemahl aus den Armen der Kleopatra zu reißen [4]). Octavian's Benehmen bei der feindlichen Stellung, die Fulvia und der Consul gegen ihn annah-

---

[1]) Dio 48, 9. 10.

[2]) Dio 48, 7.

[3]) App. B. C. V, 22

[4]) App. B. C. V, 19.

men, war höchst politisch klug. Er erklärte den Soldat
daß sein Verhältniß zu Marcus Antonius durchaus ungest
sei, daß aber Lucius Antonius dem Triumvirat überhaupt
gegen arbeite, und daß bei einem Kriege die Aecker der
daten wieder in Frage gestellt werden dürften. Er bot
Hand zur Versöhnung mit Fulvia und dem Consul,
machte die Veteranen nebst den Senatoren zu Schiedsrich
seines Verfahrens, bei den Anzeichen eines neuen Bürgerk
ges [1]). Der Soldat wollte ruhen und genießen; deshalb
er im Ganzen gegen einen neuen Krieg und betrieb die A
söhnung. Nach andern vergeblichen Versuchen constitui
die Veteranen ein förmliches Gericht zu Gabii und forde
die Gegner auf, dort ihre Sache entscheiden zu lassen. Oc
vian erscheint, Lucius Antonius sucht Ausflüchte, bleibt
und spottet mit Fulvia über den gestiefelten Senat, wie
dies Gericht nannten [2]). So erklärten nun die Soldaten
für schuldig, und Octavian's Sache gewann den be
Schein [3]).

Die Werbungen wurden jetzt von beiden Parteien in
Italien eifrig betrieben. Jeder, der sich durch die Mil
colonien seines Eigenthums beraubt sah oder für das
fürchtete, hing dem Lucius an; die Veteranen dagegen schlo
sich an Octavian. Der neue Bürgerkrieg drohete um
blutiger zu werden, da man auf beiden Seiten weniger
die Sache der Führer, als für eigene Interessen in die Schra
ken trat [4]). Durch die Menge der Streiter war Lucius

---

[1]) App. B. C. V, 19. Dio 48, 10. 11.
[2]) App. B. C. V, 23. Dio 48, 12.
[3]) Dio 48, 12.
[4]) App. B. C. V, 27.

[redacted]



ius im Vortheil, er hatte siebenzehn Legionen, Octavian, au-
r seiner Leibwache, nur zehn; auch mit Gelde war jener
er versehen, indem er für diesen Zweck die Provinzen sei-
s Bruders anstrengte, während Octavian von den Städten
d Tempeln Italiens borgen mußte [1]). Der Perusinische
ing — so genannt nach Perusia, welches bald der Haupt-
platz wurde — schien anfangs eine üble Wendung für
tavian zu nehmen. Lucius Antonius wußte sich Roms zu
ächtigen; Lepidus, dem Octavian die Beschützung Roms
mit zwei Legionen aufgetragen hatte, war zum Widerstande
zu schwach und ergriff die Flucht. Nun berief Lucius das
Volk und verkündete, sein Bruder wolle freiwillig die gesetz-
ige Gewalt mit dem Consulat vertauschen. Das Trium-
virat habe also ein Ende, und Lepidus sammt Cäsar würden
die Strafe für ihre Handlungen finden [2]). Dieser schlau
geführte Streich sollte Octavian entwaffnen, und verfehlte auch
seine Wirkung nicht. Das Volk, und noch mehr der Senat,
freute sich der vermeinten Auflösung einer verhaßten Herr-
schaft, und begrüßte Lucius als Imperator, der sich nun das
Ansehn gab, für die Freiheit des Vaterlandes zu kämpfen [3]).
Aber weder Senat noch Volk vermochte, der Erklärung des
Consuls Nachdruck zu geben, und die Veteranen fanden keine
Gründe, eine Macht zu unterdrücken, auf deren Bestehen die
Sicherung ihres Besitzes und ihrer Belohnungen beruhte. Lu-
cius konnte Rom nicht behaupten und gerieth bald durch die
Legionen des Octavian in solches Gedränge, daß er sich in
Perusia werfen mußte [4]). Indem ihn hier von allen Seiten

[1]) App. B. C. V, 24. Dio 48, 12.
[2]) App. B. C. V, 30.
[3]) App. B. C. V, 31. Dio 48, 13. Vgl. App. B. C. V, 39. 41.
[4]) App. B. C. V, 32. 33. Dio 48, 14.

die Heere der Gegner einſchloſſen, wurden ſeiner eigenen Pa
tei die bedeutendſten Streitkräfte entzogen. Die Verſuche
Entſetzung Peruſia's, welche Fulvia betrieb, blieben ohne
folg: denn den Soldaten ihrer Partei fehlte zum Theil
Eifer für einen Krieg, der, wie ſie ahneten, ohne Antoni
Wiſſen und Wollen geführt wurde [1]).

Peruſia war durch Lage und Befeſtigung ſicher g
Gewalt, aber natürlich auf die Länge nicht gegen den Hu
geſchützt. Vom Herbſt bis Ende des Winters (713 — 7
hielt ſich Lucius; doch jetzt, als die Hungersnoth zu ei
Grade ſtieg, deſſen ſchaudervolle Höhe das Sprichwort »fa
Perusina« beurkundet [2]), und mehrmals verſuchter Au
ohne Erfolg blieb, brach der Muth des Heeres und ſe
Führers. Es beginnen die Unterhandlungen mit Octa
deren Erfolg die Uebergabe der Stadt iſt [3]). Lucius mit
nem ganzen Heere erhält Verzeihung [4]). Aber der gr
Theil der Bewohner von Peruſia findet ſeinen Untergang
ja dreihundert Decurionen und Ritter läßt Octavian ver
ten und nachher an den Idus des März als Opfer für
ſar an deſſen Altare tödten [5]). Peruſia, die alte berüh
Tyrrhener-Stadt, wird der Plünderung der Soldaten pr
gegeben und geht dann in Flammen auf [7]). Die furchtb

---

[1]) App. B. C. V, 33.

[2]) App. B. C. V, 34 sqq. Dio 48, 14. Lucan. I, 41.

[3]) App. B. C. V, 40 sqq. Dio l. c.

[4]) App. B. C. V, 47.

[5]) Suet. Octav. 15.

[6]) Dio 48, 14. Suet. Oct. 15. Velleſus (II, 74) und Appian (V
48) mildern vieles in dieſem Bericht, erſter als Schmeichler Au
guſt's, und letzter, weil er hier deſſen Denkwürdigkeiten folgt.

[7]) App. B. C. V, 49. Dio l. c.

[redacted]he, welche dieſe Stadt erfuhr, gilt dem Seneca als letzter [redacted] der Grauſamkeit Octavian's; von jetzt an ſei der Herr[redacted]her mäßig und gnädig geworden [1]).

Die Wendung der Dinge bei Peruſia nöthigte bald auch die übrigen Heerführer von der Partei des Lucius, ihren Widerſtand aufzugeben. Sie zogen mit ihren Streitkräften dem Meere zu, verbanden ſich mit Murcus und Ahenobarbus oder [redacted]eraten zu Antonius. Auch Fulvia floh aus Italien, ihren Gemahl aufzuſuchen. Julia, die Mutter der Antonier, begab ſich zu Sextus Pompejus [2]). Octavianus, als ihm gelungen war, auch die galliſchen Legionen des Antonius, nach dem Tode ihres Führers — angeblich, um ſie nicht ohne Oberbefehl zu laſſen — auf ſeine Seite zu bringen, beherrſchte nun [redacted] Italien mit Ausnahme einiger Küſtenſtriche [3]). In Rom legte man das Kriegskleid ab und feierte Feſte. Octavian zog im Triumphgewande und mit dem Lorbeerkranze geſchmückt in die Stadt; der Senat beſchloß, Octavian dürfe ſich ſtets dieſes Kranzes bedienen, wenn jemand triumphire [4]). So wiederholte man bereits bei dem Erben Cäſar's Herrſcherehrungen, die man für jenen zuerſt erſonnen hatte.

Antonius ließ ſich durch die Nachrichten aus Italien in ſeinem Luſtleben zu Alexandrien nicht unterbrechen [5]). Erſt die Parther, welche Vorderaſien überſchwemmten, regten ihn auf [6]). Im Frühling 714 begab er ſich nach Tyrus. Die Verhältniſſe waren aber hier ſo bedenklicher Art, daß er nichts zu

[1]) Seneca de clement. I, 11.
[2]) App. B. C. V, 50. Dio 48, 15.
[3]) App. B. C. V, 51. Vgl. V, 54. Dio 48, 17.
[4]) Dio 48, 16.
[5]) Dio 48, 27.
[6]) Dio 48, 24. sqq.

unternehmen wagte, ſondern, unter dem Vorwande eines ges gegen Sextus Pompejus, über Cyprus und Rhodus Griechenland eilte [1]). In Athen traf er Fulvia mit Mutter; letztere hatte Sextus ſehr ehrenvoll aufgenomme hierher geleiten laſſen; außerdem fanden ſich hier viele angeſehene Flüchtlinge ein [2]). Man wollte ihn hier zu Bunde mit Pompejus gegen Octavian bereden; allein nius, der den wahren Grund des italiſchen Krieges durchſchaut hatte und ihn in den Cabalen ſeiner eigenen tei fand, ließ ſich nicht zu vorſchnellen Schritten verleite

Octavian, über Antonius' Stimmung gegen ihn im kel, ſucht ſich auf jeden Fall ſicher zu ſtellen. An F war er freilich dem Antonius, Pompejus und Ahenob bei weitem überlegen, — er gebot jetzt über mehr als Legionen; aber da es ihm durchaus an Schiffen fehlte, Italien von den fünfhundert Segeln ſeiner Gegner g geſperrt werden. Dieſe Rückſicht bewog ihn zu einer H mit Scribonia, der Schweſter Libo's, welcher Schwiege des Sextus war; die neue Verwandtſchaft ſollte eine A nung vorbereiten [4]). Die Truppen, deren Treue ihm, ihres Verhältniſſes zu Antonius, verdächtig war, entfer aus Italien: ſechs Legionen ſandte er mit Lepidus in Provinz Africa. Lucius Antonius erhielt die Verwaltung niens und das Commando des dortigen Heeres, wird von ſeinen Unterfeldherren, im Auftrage Octavian's, he beaufſichtigt [5]). Der Triumvir Antonius, dem die Vork

---

[1]) Dio 48, 28.

[2]) App. B. C. V, 52. Dio 48, 27.

[3]) App. B. C. V, 52. Anders, aber falſch Dio 48, 27.

[4]) App. B. C. V, 53.

[5]) App. B. C. V, 53. 54

Octavian's nicht verborgen blieben, erscheint mit zweihundert Segeln im ionischen Meere, verbindet sich mit Ahenobarbus und landet bei Brundusium. Auf die Weigerung der Stadt, ihn aufzunehmen, schreitet er stracks zu Feindseligkeiten an Italiens Küste und fordert auch Sextus Pompejus dazu auf, der sogleich bereitwillig ist. Octavian trifft seine Gegenanstalten [1]).

Bei diesem Anzeichen eines neuen Bürgerkrieges vermitteln wieder die Veteranen den Frieden. Sie waren dem Kriege abgeneigt, weil sie für ihre Aecker fürchteten und erklärten, nur dann gegen Antonius fechten zu wollen, wenn er sich unversöhnlich zeige [2]). Der Tod der Fulvia, der Haupturheberin der Zwistigkeiten, stimmt Antonius geneigter zur Aussöhnung. Ein sprechender Beweis davon war, daß Sextus den Auftrag erhielt, sich nach Sicilien zurück zu begeben, und daß er den Ahenobarbus als Statthalter nach Bithynien entsandte [3]). Durch die Bemühungen des Coccejus, Pollio und Mäcen kommt endlich der Vertrag von Brundusium zu Stande [4]). Man gelobt sich wechselseitig Vergessen alles Vorgefallenen, Frieden und Freundschaft für die Zukunft. Zu sicherer Befestigung dieses Bundes muß Octavian seine Schwester Octavia, dem Wunsche der Friedensstifter gemäß, dem Antonius verloben [5]). Es erfolgte nun eine abermalige Theilung der Provinzen. Skodra in Illyrien bildet die Grenze; alle östlichen Länder erhält Antonius zur Verwaltung, alle westlichen Octavian; Lepidus behält Libyen. Italien

[1]) App. B. C. V, 55. 56. Dio 48, 27. 28.
[2]) App. B. C. 57. 58. 63.
[3]) App. B. C. V, 63.
[4]) App. B. C. V, 59 sqq. Dio 48, 28
[5]) App. B. C. V, 64

gehört, wie nach dem frühern Vertrage, beiden gemeinsch
lich, und jeder von ihnen ist darin zu Werbungen für
Heer berechtigt. Antonius bekriegt die Parther, Octavian
Sextus Pompejus, falls mit diesem kein Vertrag zu St
kommt [1]).

## Drittes Kapitel.

### Vom brundusinischen Vertrage bis auf Lepidus' Entsetz

Die Freude in den Lagern der versöhnten Feldherren
Brundusium wurde bedenklich gestört, als Octavian's Kri
von Antonius die versprochenen Belohnungen für ihre Th
bei Philippi forderten. Octavian fand es jetzt noch in se
Interesse, den Collegen, der von den in Asien aufgenomm
Geldern nichts mehr übrig hatte, gegen die Wuth der So
ten zu schützen, indem er sie auf die Zukunft vertröstete
die Veteranen in ihre Colonien schickte [2]). Die beiden Sch
ger begaben sich nach Rom. Es war ihnen die Ovation
Roß gestattet; feierlich eingeholt betraten sie im Triump
gewande die Stadt. Ein Senatsbeschluß ertheilt ihnen
Vorrecht, auf Curulsesseln den Spielen zuzuschauen. Die
rath des Antonius mit der Octavia erregte als Bürgschaft
Friedens allgemeine Freude [3]).

Doch nur zu bald verhallte der Jubel Roms. Man
pfand es drückend, daß Pompejus in dem Vertrage von Br

[1]) App. B. C. V, 65. Dio l. c.

[2]) Dio 48, 30.

[3]) Dio 48, 31. Plut. Ant. 31. App. B. C. V, 66.

[redacted] nicht mit begriffen war [1]). Octavian glaubte nach [redacted] erneuerten Bündnisse mit Antonius, des Sextus nicht [redacted] zu bedürfen, und war auf ihn um so mehr erbittert, da [redacted] der erst jüngst errungene Besitz von Sardinien wieder [redacted] worden [2]). Taub gegen die Vorstellungen des An[redacted], verharrt Octavian in seinem Groll gegen Sextus, und [redacted] nimmt seine feindliche Stellung wieder ein. Italien [redacted] aufs neue von drückender Hungersnoth heimgesucht [3]). [redacted] diesen Umständen drang Antonius auf Beschleunigung [redacted] Krieges gegen Sextus; da es aber an Gelde fehlte, so [redacted] neue Steuern auf Sclaven und auf Erbschaften ge[redacted]. Dies entflammt nun vollends das Volk, und es erfolgen [redacted] stürmische Auftritte in Rom, daß selbst das Leben der [redacted] gefährdet wird. Trotz der Gewalt und des Blut[redacted], wodurch Antonius diesen Sturm einmal zwar be[redacted], ließ der Haß und Hunger erneuete Ausbrüche fürchten. [redacted] Machthaber sahen sich genöthigt, mit Sextus in Unter[redacted]handlungen zu treten [4]). Durch Libo, wie durch Sextus' [redacted] und Gemahlin ward endlich der jetzige Beherrscher [redacted] Meeres zu einer Zusammenkunft mit Antonius und Octa[redacted] bewogen. Man sprach sich zu Anfang des Jahrs 715 [redacted] Misenum auf einem für diesen Zweck durchbrochenen Da[redacted]. Auf dem einen Theile erschien Libo mit Pompe[redacted]; auf dem andern standen Antonius und Octavian; jene [redacted] die Flotte im Rücken, diese das Landheer, ein schmaler [redacted] trennte die Unterhandelnden [5]). Die erste Zusam-

[1]) Dio l. c.

[2]) Dio 48, 30. 31.

[3]) App. B. C. V, 67. Dio 48, 31. Vell. Pat. II, 77.

[4]) App. B. C. V, 67 sqq. Dio l. c.

[5]) Dio 48, 36. Plut. Ant. 32. App. B. C. V, 71. 72.

menkunft war fruchtlos, denn Pompejus forderte Aufnahm
das Triumvirat an Lepidus' Stelle. Doch Mucia und J
überreden den Sohn und Gatten, von dieſer Bedingung
zuſtehen, und ſo führt eine zweite Unterredung zu folgen
Vertrage [1]). »Der Krieg zu Waſſer und zu Lande hab
Ende, und der Handel iſt völlig frei. Pompejus verz
auf alle beſetzten Punkte an Italiens Küſte, zieht ſeine
ſatzung zurück und verſagt Ueberläufern die Aufnahme.
behält den Oberbefehl über Sardinien, Sicilien, Corſica
die übrigen kleineren Inſeln, welche ſich in ſeiner Gewalt
finden, und zwar ſo lange, als Antonius und Octavian
Provinzen behaupten. Außerdem erhält er Achaja [2]). D
entrichtet er aber den Tribut an Getreide, der jenen In
ſeit alter Zeit auferlegt iſt. Pompejus darf ferner abwe
Conſul werden und dies Amt durch einen Freund verwal
laſſen; außerdem erhält er Aufnahme in die erſten Prie
collegien. Allen Flüchtlingen und Verbannten, nur mit
nahme der Cäſars-Mörder, ſteht die Rückkehr in die Hei
frei; die Geächteten erhalten den vierten Theil ihres Ver
gens, die übrigen das Ganze zurück. Pompejus bekomm
Erſatz für ſeine Güter eine Summe von ſiebenzehn und
halben Million Drachmen [3]). Alle Freien, welche unter
pejus gedient haben, erhalten gleiche Belohnungen mit
Soldaten der Triumvirn; die Sclaven werden mit der
heit belohnt.« Der Vertrag wurde ſchriftlich abgefaßt und
den Veſtalinnen niedergelegt. Durch Handſchlag und
beurkundeten die Verſöhnten der zahlloſen Menge den Frie

[1]) App. B. C. V, 72. Dio 48, 36. 37. 38.
[2]) Vell. Pat. II, 77. Dio 48, 36. 39. 46.
[3]) Dio 48, 36.

[redacted], und unendlicher Jubelruf erscholl von dem Lande wie [redacted] der Flotte; denn alle, welche Verbannung oder Furcht zu [redacted] Pompejus getrieben, waren jetzt dem Vaterlande wieder gege[redacted], und Italiens Jammer, so wähnte man, müsse jetzt en[redacted]. — Der Versöhnung folgten wechselseitige Gastgebote, [redacted] Pompejus' Tochter mit Octavian's Neffen Marcellus [redacted] wurde; dann verfügten die Machthaber, ohne sich um [redacted] oder Comitien zu kümmern, auf mehrere Jahre in [redacted] über das Consulat, und nun trennte man sich. Pom[redacted] steuert nach Sicilien zurück, Octavian und Antonius be[redacted] sich nach Rom [2]). Ihr Zug durch Italien glich einem [redacted] Triumph. Alle Ortschaften, die sie berührten, [redacted] Jubellieder an, überall stieg ihnen, wie rettenden [redacted], Opferdampf empor. Ganz Italien war freudetrunken, [redacted] das Kriegsunheil schwand, der Hunger hatte ein Ende. [redacted] die, welche der Zurückkehrenden Aecker besaßen, theilten [redacted] Jubel nicht [3]).

In Rom begann bereits der Despotismus der Herrscher [redacted] Wurzeln zu treiben. Der Ausgang des vorigen, wie der [redacted] dieses (715) Jahrs, war Zeuge mancher Maßregeln, [redacted] die beiden jetzigen Machthaber Cäsar abgelernt hatten, [redacted] mancher Erscheinungen, die an des Dictators letzte Jahre [redacted]. Der Senat wurde durch Peregrinen, gemeine Sol[redacted], Freigelassene und Sclaven vermehrt; eben so gelangten [redacted] würdige und Unberechtigte zu den Magistraturen. Die [redacted], wie namentlich die Prätur, wurden zum Theil über[redacted]; das Consulat verlieh man auf Monate [4]). Ihre Ver-

[1]) Dio 48, 37.
[2]) App. B. C. V, 73. Dio 48, 35.
[3]) App. B. C. V, 74.
[4]) Dio 48, 43. 53.

leihung ward zum Gnadenact der Herrſcher und diente als Mittel, Anhänger zu belohnen oder zu gewinnen. Senat aber beſtätigte nicht bloß die gegenwärtigen, ſo auch die zukünftigen Handlungen der Triumvirn [1]).

Nicht lange verweilten die beiden Machthaber in der H ſtadt. Octavian begab ſich nach Gallien, wo Unruhen a brochen waren, und Antonius wollte angeblich gegen die ther ziehen; indeß kam er doch vorläufig nur bis Gri land, brachte den Winter (715 — 716) mit Octavia in I zu und führte hier ein Leben, wie vor zwei Jahren m Cleopatra in Alexandrien. Der römiſche Feldherr verſch der ſchwelgeriſche, zum Griechen umgewandelte Privat trat wieder hervor; Achaja, und beſonders Athen, em ſehr drückend das Schalten des zweiten Bacchus, wie ſich tonius ſelbſt nannte [2]). Mit den Parthern, welche ſeit Syrien und ganz Vorderaſien überſchwemmt hatten [3]), käm ſeine Legaten, beſonders Ventidius, der ſie wieder aus K aſien vertrieb, Syrien befreite und die Ehre des röm Namens herſtellte [4]). Im Frühling 716 machte Ant ſeinem Luſtleben in Athen ein Ende und ſchien große k riſche Unternehmungen vorzubereiten. Die wiederholten U nehmungen der Parther und die Ausſicht auf einen Krie Sextus waren wohl geeignet, ihn zu neuer Thätigkeit ſpornen [5]).

Nur nothgedrungen hatte Octavian dem Sextus Pom

---

[1]) Dio 48, 34. 35. App. B. C. V, 75. Vgl. Drumann I, S.

[2]) App. B. C. V, 75. 76. Dio 48, 39.

[3]) Dio 48, 25. 26.

[4]) Dio 48, 39 sqq. Liv. ep. 127.

[5]) App. B. C. V, 76. Liv. ep. 128.

die Hände zum Frieden bei Misenum geboten; kein Wunder, daß der Bund bald nachdem er geschlossen war sich wieder auflösen begann [1]). Den Anlaß gab Antonius; denn da dieser die Provinz Achaja, welche dem Sertus vertragsmäßig versprochen war, nicht abtrat, sondern, wie es schien, ganz eigenmächtig aussog, so hielt der letztere fortwährend mehrere Küstenpunkte Italiens besetzt, nahm wieder Ueberläufer auf, vermehrte seine Flotte und veranlaßte oder duldete Seeräubereien. Dadurch glaubte sich Octavian gerechtfertigt, wenn er von Sertus die Auslieferung des Verräthers Menodor verlangte, der mit einer Flotte und drei Legionen zu ihm überging und ihm Sardinien sammt Corsica in die Hände spielte. Nun schritt Pompejus zu offenen Feindseligkeiten. Er unternahm aufs neue Landungen in Italien und verwüstete außer andern Orten Campaniens Vulturnum. Die Wirkungen des Friedensbruches zeigten sich bald: Rom ward wieder von Hungersnoth bedroht. Octavian sucht vorläufig die Küsten, so viel er vermag, zu decken, befiehlt in Rom und Ravenna Schiffe zu bauen, ruft ein großes Heer aus Illyrien herbei und fordert Lepidus und Antonius zur Hülfeleistung auf [2]). Lepidus, seit längerer Zeit von den Triumvirn zurückgesetzt, hemmt seine Ankunft nicht. Antonius trifft freilich im Frühling 716 zu Brundusium ein; da aber Octavian, mit seinen Rüstungen beschäftigt, abwesend ist, verläßt er schleunig die Stadt wieder, empfiehlt ihm aber in einem Schreiben die Aufrechthaltung des Friedens [3]). Er eilte über Athen nach Asien, um hier zu erndten, was Ventidius gesäet hatte [4]).

[1]) App. B. C. V, 77. Dio 48, 45.

[2]) App. B. C. V, 77 sqq. Dio 48, 45 sqq.

[3]) App. B. C. V, 79. Dio 48, 46.

[4]) Dio 49, 21. Plut. Ant. 34. M. s. Drumann I, S. 443.

Die Ermahnung des Antonius blieb ohne Erfolg; S
vian wähnt ſich ſtark genug, auch ohne Lepidus' und S
nius' Hülfe das Unternehmen auszuführen. Seine Abſicht
Sextus auf Sicilien ſelbſt anzugreifen. Während er daher
einen Theil ſeiner Seemacht, der bei Etrurien ſtand, bes
unter Calviſius' und Menodor's Leitung von dort vorzu
gen, will er ſelber ein anderes Geſchwader, das bei T
zuſammengezogen war, gegen die Inſel führen; ſein Lan
ſtand bei Rhegium [1]). Den Angriff des Octavian erw
Pompejus bei Meſſana; gegen Calviſius und Menodor ſ
er den Menekrates, einen erbitterten Feind des letztern,
einer zahlreichen Flotte. Bei Cumä trafen dieſe beiden
ſchwader zuſammen. Größere Erfahrung im Seeweſen
reitete der pompejaniſchen Flotte den Sieg; Calviſius lie
mit ſeinen Schiffen ans Ufer drängen, wo ein heftiger S
die meiſten an den Klippen zertrümmerte und die üb
mehr oder weniger beſchädigte [2]). Noch unglücklicher e
es Octavian in der Meerenge von Sicilien. Der Flotte
Pompejus bei weitem überlegen, wollte er ſich doch nicht
auf eine Schlacht einlaſſen, bis Calviſius mit dem Reſt
ſchnell ausgebeſſerten Flotte zu ihm geſtoßen ſei. Läng
italiſchen Seite des Meerbuſens legte er ſeine Schiffe vor
ker und beſchränkte ſich auf Vertheidigung. Wie die
bei Cumä, war daher auch die ſeinige dem wiederholten
rennen der feindlichen Schiffe ausgeſetzt, und ein zweite
furchtbarer Sturm vollendete Octavian's Niederlage:
größte Theil ſeiner Flotte und Mannſchaft fand den T

---

[1]) App. B. C. V, 81.

[2]) App. B. C. V, 81 — 84. Dio 48, 46.

[redacted] Dieser erste Anschlag auf Sicilien war völlig ge[redacted]ert [1]).

Der Seekrieg war nicht Octavian's Sache; seiner Bedenk[redacted], allein es mit Sextus aufzunehmen, gebührt vielleicht [redacted]sgang dieses Unternehmens. Indeß das Unglück be[redacted] ihn nicht, sondern er traf sogleich die zweckmäßigsten [redacted]geln, weiterm Unheil vorzubeugen. Sein Landheer er[redacted] den Befehl, die Küsten Italiens zu decken; seinen ent[redacted] Freunden und Unterbefehlshabern gab er die Weisung, [redacted]uf jeden möglichen Fall bereit zu halten; seine geretteten [redacted]e ließ er schleunigst ausbessern und dann nach Vibo se[redacted], wohin er selbst sich begab. Alles wurde aufgeboten, um [redacted] Landung des Sextus in Italien zu verhindern [2]). Zum [redacted] für Octavian wußte dieser seinen Sieg nicht zu be[redacted]. Statt den Rest der feindlichen Flotte gänzlich zu ver[redacted] und dann in Italien zu landen, steuert er fort nach [redacted] und beginnt wieder von hier aus, die Halbinsel [redacted] Plündern der Küsten und Hemmen der Zufuhr zu pla[redacted]. Der Sieg steigerte sein lächerlich stolzes Betragen: er [redacted] sich jetzt für einen wahrhaften Sohn des Neptun, kleidet [redacted] in ein meergrünes Gewand und opfert seinem vermeint[redacted]n Vater Rosse, ja selbst Menschen [3]).

Die Lage Octavian's war indeß gleichwohl höchst bedenk[redacted]. Er begab sich nach Campanien, weil er es nicht wagte, [redacted] dem Murren der Hauptstadt auszusetzen. Das Volk be[redacted]chtete den Krieg als eine Bundbrüchigkeit von Octavian's Seite, und war nun wegen des Ausgangs und da der Hun[redacted]r aufs neue drückte, um so unwilliger. Trotz dem war er

[1]) App. B. C. V, 84 — 90. Dio 48, 47. 48.

[2]) App. B. C. V, 91. Dio 48, 48.

[3]) Dio u. App. B. C. ll. cc. Plin. N. H. IX, 16.

entschlossen, den Krieg fortzusetzen und eine neue Flotte zu schaffen. Seine Freunde und Andere, vorzüglich aus dem Senatoren- und Ritterstande, brachten Geld und Matrosen zusammen, Italien und die Provinzen wurden zu einer Kriegssteuer genöthigt und die Küstenstädte mußten Schiffe bauen. Ermuthigend war für ihn die Nachricht, daß Antonius durch Mäcenas bewogen worden, ihm beizustehen; erfreulich der Bericht, daß Agrippa einen glänzenden Sieg über die Cantabrer in Aquitanien errungen habe. Dieser Mann, dessen Name fortan Octavian seine bedeutendsten Siege verdanken sollte, ward jetzt von ihm zurückgerufen, zum Consulat des Jahres 717 befördert und mit der Leitung des Baues einer großen Flotte beauftragt [1]).

Eine glücklichere Wahl hätte Octavian nicht treffen können. Agrippa erkannte den Uebelstand, daß Italien keinen geräumigen und sichern Hafen für eine Kriegsflotte besaß. Diesem Uebelstand abzuhelfen, verband er den Averner- und Lucriner See durch einen Canal und setzte beide in Verbindung mit dem Meere. Auf solche Weise rief er eine bequeme und sichere Station für eine große Anzahl Schiffe hervor; dem Hafen selbst theilte er Octavian zu Ehren den Namen des Julischen [2]). Schon im Winter und Frühling 716 — 717 herrschte an den Küsten Italiens die größte Thätigkeit für den Bau der Flotte und der übrigen Anstalten zur Erneuerung des Krieges gegen Sextus. Octavian wurde sogleich wieder mit solcher Zuversicht erfüllt, daß er die Hülfe des Antonius nicht mehr nöthig zu haben glaubte [3]). Als dieser daher im Frühling 717 [4]) von

[1]) App. B. C. V, 92. Dio 48, 49.

[2]) Dio 48, 50. Strab. V, p. 245. Plin. N. H. III, 9. XXXVI,

[3]) Dio 48, 49. App. B. C. V, 93.

[4]) Es muß dies (gegen Drumann's Annahme I. S. 448) schon

lichen, wo er den vorigen Winter zugebracht hatte, mit 300 Schiffen bei Brundusium erschien, versagte man ihm das Einlaufen in den Hafen[1]). Octavian spielt wieder unter nichtigen Vorwänden den Verletzten. Antonius dagegen, der nicht sowohl seiner verabredeten Hülfeleistung halber gekommen war, als vielmehr um einige Legionen von Octavian zu erhalten und nähere Kenntniß der Verhältnisse in Italien zu gewinnen, fuhr nach Tarent und bietet die Hände zur Ausgleichung des Zwiespalts[2]). Octavia erhält von ihm den Auftrag oder die Erlaubniß, zwischen Gemahl und Bruder zu vermitteln, und ihren Bemühungen gelingt es, eine Unterredung beider herbei zu führen. Das Resultat ist eine scheinbare Versöhnung. Freilich kann Antonius, der Parther wegen, die Beendigung der Rüstung Octavian's nicht abwarten und persönlich am Kriege gegen Sextus Theil nehmen; aber er überläßt seinem Schwager zu jenem Behuf 120 Schiffe und erhält dafür von Octavian 26,000 Schwerbewaffnete. Den Sextus erklärte man des Priesterthums und seiner Anwartschaft auf das Consulat für verlustig, sich selbst aber erneuerte man ohne Volksbeschluß das Triumvirat, dessen erstes Quinquennium mit dem letzten December 716 abgelaufen war[3]), für einen gleichen Zeitraum.

---

Frühling 717 geschehen sein, da sonst (wegen App. B. C. V, 95) der Krieg gegen Sextus 719 stattgehabt hätte. Außerdem war der Schiffbau noch nicht vollendet, als Antonius bei Italien erschien (App. B. C. V, 93); und endlich fordert auch die Erneuerung des Triumvirats (App. V, 95) den Frühling 717 als die Zeit der Zusammenkunft.

[1]) Plut. Ant. 35.

[2]) App. B. C. V, 93. Dio 48, 54.

[3]) App. B. C. V, 95. Vgl. Drumann I, S. 370. Clinton, fasti Hellen. p. 222.

Darauf eilt Antonius nach Syrien und läßt seine Gemal
mit der Tochter, die sie ihm jüngst geboren hatte, bei ih
Bruder zurück [1]).

Die bedeutenden und langwierigen Vorkehrungen zum Kr
gegen Sextus waren erst im Frühling 718 vollendet. D
Flotte wurde nun unter den üblichen Religionsgebräuchen
weiht und Agrippa erhielt das Commando über sie. Lepi
der bisher zurückgesetzte Triumvir, war zur Theilnahme
Kriege aufgefordert und hatte, wider Willen, seine Hülfe
sagen müssen. Nach Octavian's Bestimmung mußten am e
Julius, einem Tage glücklicher Vorbedeutung, die Geschw
in See stechen; er selbst wollte von Puteoli aus sich Sici
nähern, Taurus sollte mit den Schiffen des Antonius v
Tarent und Lepidus von Africa aus zu gleicher Zeit die I
angreifen [2]). Der Beginn des Krieges war für den erst
nicht ermuthigend. Schon am dritten Tage, nachdem man
Anker gelichtet, erhebt sich ein heftiger Sturm. Octavian f
Schutz im Meerbusen von Elea, aber trotzdem wird seine Fl
sehr beschädigt; Taurus kehrte wieder nach Tarent zurück. D
Lepidus erreicht die Insel, obgleich er viele seiner Lastsch
einbüßt, belagert Plennius, den Befehlshaber des Sextus
Lilybäum und bringt einige Städte der Nachbarschaft in s
Gewalt. Der immer drückendere Mangel an Lebensmit
in Italien, so wie der gefährliche Unwille zu Rom über d
wie man glaubte, gänzlich gescheiterte Unternehmen nöthig
Octavian, den Angriff auf Sicilien noch in diesem Jahre

---

[1]) App. B. C. V, 95. Plut. Ant. 35. Dio 48, 54. Nach
schickte er die Octavia erst von Corcyra dem Bruder zurück,
sie nicht den Unfällen des Partherkrieges auszusetzen.

[2]) App. B. C. V, 96. 97. Dio 49, 1.

[redacted]. Mäcen mußte nach Rom gehen, um hier das Volk zu beruhigen, während er selbst die Ausbesserung der Flotte und die übrigen Anstalten zur Wiederholung des Angriffs eifrig betrieb. Einen Monat nach jenem ersten Unfall war seine Flotte wieder segelfertig [1]).

Pompejus betrachtete sich jetzt vollends als einen Günstling der Götter und, statt den Sieg zu verfolgen, opferte er seinem Ahnherrn Poseidon. Nur auf Vertheidigungs-Maßregeln bedacht, suchte er die Landungsplätze durch Landsoldaten zu decken und hielt seine Flotte größtentheils bei Messana vereinigt. Auch Menodor ward mit sieben Schiffen von ihm ausgesandt, um dem Feinde Schaden zuzufügen; aber diese Gelegenheit benutzte der dreimalige Verräther, um wieder zu Octavian überzugehen [2]).

Octavian nahm zunächst seine Stellung bei Vibo und leitete die Maßregeln zu dem neuen Angriff. Er segelte dann mit seiner ganzen Flotte nach Strongyle, einer der äolischen Inseln; aber die bedeutenden Streitkräfte, welche Pompejus an der Küste Siciliens zu Pelorias, Mylä und Tyndaris aufgestellt hatte, bewogen ihn, dem Agrippa das Commando zu überlassen, während er selbst sich wieder nach Vibo und von hier in das Lager des Taurus begab. Agrippa, nun nicht länger durch die zaghafte Bedächtigkeit Octavian's gehemmt, eröffnet das Seetreffen bei der sicilischen Hafenstadt Mylä; Agrippa gewinnt den Sieg, obwohl ohne entschiedene Niederlage der feindlichen Flotte, der es größtentheils gelingt, sich in Ordnung zurückzuziehen und Messana zu erreichen.

---

[1]) App. B. C. V, 98. 99. Dio 49, 1.

[2]) App. B. C. V, 100—103. Dio 49, 1. 2.

Aber Agrippa faßte festen Fuß in einigen Städten dieses Th
der Insel [1]).

Diesem ersten glücklichen Ereigniß folgte bald ein n
Ungemach, welches Octavian selbst erfuhr. Dieser hatte
von Vibo mit drei Legionen in Taurus' Lager begeben,
von hier nach Leukopetra gezogen [2]) und setzte, während
noch Sextus mit Agrippa beschäftigt wähnte, soviel Mannsch
als die Schiffe fassen konnten, — mehr als drei Legionen
über die Meerenge. Er erscheint vor Tauromenium, aber
zurückgewiesen landet er etwas südlicher und läßt das L
aufschlagen. Während das Heer hiermit noch beschäftigt
segelt Pompejus, den man gänzlich geschlagen wähnte,
einer großen Flotte heran, die am Ufer von Reiterei begl
wurde; und von der andern Seite nähert sich feindliches
volk [3]). Solchen Gefahren pflegte Octavian nicht gern
auszusetzen; er übergab sein Landheer dem Cornificius,
noch bei Nacht zu Schiffe, und begann die Seeschlacht zu
nen, in der Meinung, eher der Flotte, als dem Landheere
Feindes gewachsen zu sein. Zweimal trafen die Geschw
zusammen, das Treffen dauerte bis zur folgenden Nacht
endigte so unglücklich für Octavian, daß alle seine Sch
welche nicht in schmähliger Flucht ihre Rettung fanden,
Feinde genommen oder verbrannt wurden. Octavian
entkam, fast nur durch ein Wunder, dem Untergange und
reichte die Italische Küste, wo Messala mit dem Rest so
Heeres stand. Schnell überall hin, vorzüglich zu Cornifi
suchte er die Nachricht von seiner Rettung zu verbre

---

[1]) App. B. C. V, 105—109. Dio 49, 2—4.
[2]) App. B. C. V, 105.
[3]) App. B. C. V, 110.

Pompejus wurde immer mehr eingeengt, und da ihm T
rus die Zufuhr von der südöstlichen Seite der Insel abſch
ſo drängte ihn der Mangel an Lebensmitteln zu entſcheide
Schlacht. Bei Naulochus trafen die Flotten am 3. Septe
718 zuſammen [1]), im Angeſicht der beiderſeitigen am Ufer
geſtellten Landheere. Jede Flotte beſtand etwa aus 300
geln. Die Schiffe Octavian's, von Agrippa geführt, w
ſtärker als die des Gegners und außerdem mit einer n
fundenen Art Enterhaken verſehen, um die leichteren feindli
Fahrzeuge an ſich zu reißen. Vorzüglich durch dieſe Erfind
Agrippa's neigte ſich das Uebergewicht auf ſeine Seite,
die bedeutenderen Verluſte der Gegner bewogen dieſe, ſich
rückzuziehen; aber bei dem Verſuch, die Meerenge zu errei
wird der größte Theil der Flotte des Pompejus abgeſchn
und nur mit ſiebenzehn Schiffen entkam er ſelbſt nach
ſana. Agrippa's Sieg war entſchieden. Die Pompejan
Flotte fand meiſtens auf Untiefen am Ufer und durch
Feuer der Feinde ihren Untergang [2]). Pompejus war in
cher Eile dem Treffen entwichen, daß er nicht einmal ſe
Landheere Verhaltungsbefehle hinterließ; daher ergaben
denn auch ſeine Legionen mit der Reiterei bei Naulochus
Sieger. Sobald der Sohn des Poſeidon dies erfahren,
er ſein Feldherrn-Gewand ab, befahl ſeine Gelder und
barkeiten auf die Schiffe zu bringen, und entbot Plennius
ſeinen Legionen von Lilybäum zu ſich, um mit ihm zu flie
Allein noch vor deſſen Ankunft verließ er mit ſeinen ſieben
Schiffen das wohlbefeſtigte Meſſana, um Antonius auf

---

[1]) Calend. Amitern. in: Fasti Verriani ed. Fogg. p. 113.

[2]) App. B. C. V, 118 — 121. Dio 49, 9. 10.

[redacted]. Wegen der Verdienste, die er sich einst um dessen [redacted] erworben hatte, glaubte er jetzt auf diesen Triumvir [redacted] zu können [1]). Nach schnell wechselnden Plänen und [redacted]nahmungen in Vorderasien, indem er sich bald dem An[redacted], bald dem Partherkönig als Bundesgenoß anträgt, [redacted] der Abenteurer bereits im folgenden Jahre, vermuthlich [redacted] Antonius' Befehl, sein Leben [2]).

Bald nach Pompejus' Flucht kam Plennius an und [redacted] zu den übrigen Pompejanern, welche, nun acht Le[redacted]n stark, gemeinschaftlich Messana gegen Lepidus und [redacted]ya zu behaupten suchten. Bald tritt aber Plennius mit [redacted]dus in Unterhandlung; er will die Stadt übergeben, falls [redacted] den Pompejanern wie dem Heere des Lepidus die Plün[redacted]ung gestatte. Trotz Agrippa's Widerspruch nimmt Lepidus [redacted] Anerbieten an. Die Stadt ist eine ganze Nacht hindurch [redacted] Plünderung zweier Heere ausgesetzt, und die Pompejaner [redacted]n Lepidus als ihr Oberhaupt an. Dieser plötzliche [redacted]ll des Glücks, der den untüchtigen Mann auf einmal [redacted] Spitze von zwanzig Legionen erhebt, weckt in ihm den [redacted] Gedanken, sich der ganzen Insel zu bemächtigen: zu [redacted] Zweck erläßt er an die Besatzungen der Städte den [redacted]fehl, keinen Octavianer aufzunehmen, und besetzt die Eng[redacted] [3]). Auf die Nachricht von diesen Vorfällen zog Octa[redacted]s schleunig von Naulochus nach Messana. Lepidus ver[redacted] die Stadt und schlägt ein festes Lager in der Nähe auf. Die Verhandlungen beider begannen mit wechselseitigen Vor[redacted]rfen und endeten mit Drohungen. Ein neuer Bürgerkrieg

[1]) App. B. C. V, 122. Dio 49, 11.

[2]) App. B. C. V, 133 — 144. Dio 49, 17. 18. Vell. Pat. II, 79.

[3]) App. B. C. V, 122. 123. Dio 49, 11. Vell. Pat. II, 80.

ſtand dem Octavian bevor, hätte Lepidus' Heer gewollt, d
dieſer Schwachkopf ſelbſt. Aber die Krieger waren im G
zen gegen einen erneuerten Parteienkampf, und hegten w
Achtung vor Lepidus' Character, noch Zutraun zu ſeinen
litäriſchen Talenten; ja Lepidus' eigene Legionen betrach
jetzt die gewährte Plünderung als eine Schändlichkeit. D
Stimmung verbürgte einigermaßen dem Octavian den E
ſeines kühnen Wagſtücks. Von wenigen ſeiner Soldaten
gleitet begab er ſich in das Lager des Lepidus, betheuert
Legionen ſeinen Widerwillen gegen den Bürgerkrieg und
lockt ſie durch Zuſprache zum Abfall von ihrem Führer.
Beiſtimmung, welche er fand, war freilich nicht allgemein,
leicht wurde es dem Lepidus, der zu den Waffen rief, O
vian aus dem Lager zu treiben. Aber als dieſer mit ſe
ganzen Heere anrückt, und Anſtalten trifft, das Lager e
ſchließen, geht nach und nach die geſammte Mannſchaft zu
über, und Lepidus beeilt ſich, nach abgelegtem Feldherrn-
tel, fußfällig Octavian's Gnade zu erflehen. Der Collega
ſetzt ſeinen Rivalen des Triumvirats und ſendet ihn in
Kleidung eines Privatmannes nach Rom, wo er als Po
Maximus — denn dieſe nur mit dem Tode erlöſchende W
ließ ihm Octavian — nicht einmal den Troſt hatte,
Schmach vor den Augen der Römer zu verbergen [1]).

[1]) App. B. C. V, 122 — 126. Dio 49, 11. 12. Vell. Pat. II

## Viertes Kapitel.

### Das Triumvirat bis zum völligen Bruch Octavian's mit Antonius.

Die vereinigte Streitmacht, an deren Spitze Octavianus jetzt befand, betrug nach Appian fünfundvierzig Legionen, [illegible]zwanzigtausend Reiter und mehr als siebenunddreißig[illegible] Leichtbewaffnete; außerdem war er im Besitz einer gro[illegible] Flotte [1]). Das Heer erhielt Geschenke, die aber vorzugs[illegible] in Kränzen und anderen Ehrenzeichen bestanden. Den [illegible]ten Siciliens wurde vergolten, je nachdem sie sich ent[illegible] freiwillig ergeben oder hartnäckigen Widerstand geleistet [illegible]. Die Anführer im Heere des Pompejus erhielten Ver[illegible]ung, jedoch mit Ausnahme vieler Ritter und Senatoren [2]). Nicht ohne neues Ungemach sollte Octavianus die Insel [illegible]en. Die Belohnungen, welche er jetzt ertheilen konnte, machen keineswegs den Erwartungen, die sich vorzüglich [illegible] eigenen älteren Legionen gemacht hatten. Besonders sie [illegible]n eine Meuterei, welche leicht das ganze Heer ergreifen [illegible]. Man verlangte Geschenke, wie sie den Siegern [illegible] Philippi ertheilt waren, und forderte mit Ungestüm [illegible]lassung aus dem Kriegsdienste. Letztere Forderung [illegible] nun freilich nicht ernstlich gemeint, sondern da Octavian [illegible] Heeres für seine weiteren Entwürfe noch bedurfte, die [illegible]ranen den Krieg mit Antonius voraussahen und sich für [illegible]entbehrlich hielten, so glaubten sie durch jene Drohung alles [illegible] Imperator erpressen zu können. Durch Vertröstungen

---

[1]) App. B. C. V, 127.

[2]) App. B. C. l. c. Dagegen Dio 49, 12.

auf die Zukunft hatte Octavian die Unzufriedenen nicht
schwichtigen können; also griff er zu dem schlauen Mittel,
Sache der Meuterer zu trennen. Von denen, welche
bei Philippi und Mutina gefochten und jetzt den Abschied
derten, ertheilte er zwanzigtausend die Entlassung, aber
nur das wiederholte Versprechen, daß er ihnen das Verhe
demnächst zahlen werde. Gleich darauf mußten sie die
verlassen, damit sie den Geist der Meuterei nicht weiter
breiteten. Nun wandte er sich zu den Uebrigen, belob
wegen ihres Verhaltens, versprach auch ihnen baldige,
ehrenvollere Entlassung, und verhieß, sie außerdem zu
chern. Den Worten mehr Zutraun zu verschaffen, zah
sogleich jedem einzelnen Mann der zurückgebliebenen Leg
fünfhundert Drachmen. Das Geld mußte Sicilien re
dem er eine Kriegssteuer von sechszehnhundert Talenten
legte [1]). So hatte Octavian durch Strenge und Freigebigk
Unheil abgewandt [2]), welches leicht verderblicher werden k
als sein Ungemach zur See, das durch Agrippa's Mut
Talente wieder ausgeglichen war.

Octavian sandte dem Antonius seine Schiffe, so viele
erhalten waren, nach Tarent zurück [3]), traf die nothwe
Einrichtungen auf Sicilien, beauftragte Statilius Taurus
der Besetzung der beiden Provinzen des Lepidus in Afri
was diesem ohne Schwertstreich gelang — und eilte dann
einem Theile seines Heeres nach Rom [4]). Hier hatte der
nat, sogleich nach der ersten Siegesnachricht, sich beeifert,

[1]) App. B. C. V, 127 — 129. Dio 49, 13. 14.

[2]) Vell. Pat. II, 81.

[3]) Nur siebenzig waren von den Geliehenen übrig. App. B.
V, 139.

[4]) App. B. C. V, 129. Dio 49, 14

klugen Mäßigung abgelehnt, die er ſich auch für die Zu
zur Regel machte [1]).

Es förderte den Machthaber Roms in hohem Grade, d
er einen ſolchen Feind beſiegt hatte, deſſen Niederlage von
unmittelbarſten heilſamen Folgen für Italien war. Pompe
Flucht entfeſſelte die Meere; der Mangel wich augenbli
einem Ueberfluß an Lebensmitteln, und dieſen erfreulichen W
ſel verdankte man dem Sieger. — Den behaglichen Zu
Italiens zu ſichern, traf Octavian unmittelbar nach ſe
Rückkehr einige Veranſtaltungen, welche gleichfalls ihre A
kennung fanden. Eine große Menge von Sclaven hatte
Zeit der Bürgerkriege benutzt, um ihren Herren zu entlau
Die Heere, namentlich das des Pompejus, waren von ih
überfüllt; ein anderer Theil ſchweifte als Müſſiggänger
her und ward zu Raubgeſindel. Um zunächſt die H
von ihnen zu reinigen, erließ Octavian an die Anführer
Befehl, alle Sclaven an einem beſtimmten Tage zu erg
und nach Rom zu ſenden. So wurden ſie ihren rechtmä
Herren oder deren Erben zurückgegeben; für welche ſich
Herr fand, die erlitten in den Städten, aus denen ſie e
fen waren, den Tod [2]). Den zahlreichen Räuberbanden
ſteuern, welche ſich, wie gewöhnlich nach Beendigung gr
Kriege, auch jetzt in Italien gebildet hatten, wurde S
nus beauftragt. In Rom ſelbſt errichtete Octavian die
horten der nächtlichen Wachen. Die heilſamen Folgen di
vereinigten Maßregeln zeigten ſich bald: binnen Jahres
war wieder Sicherheit des Lebens und Eigenthums in Ita
hervorgerufen [3]).

[1]) App. B. C. V, 131. Dio 49, 15.

[2]) App. B. C. V, 131. Orosius VI, 18.

[3]) App. B. C. V, 132. Dio 49, 12. Suet. Oct. 30.

Durch dieſe Proben eines glücklichen Herrſchertalents er[warb] Octavian die Bewunderung der Römer; durch andere [Mittel] wußte er ſie in höherem Grade für ſich zu gewinnen. [Denn] er alle Briefſchaften und übrigen ſchriftlichen Zeugniſſe [aus] der Zeit des Bürgerkrieges, welche in ſeine Hände ge[kommen] waren, vernichtete, gab er den Beweis, daß er ſich nicht [rächen] wollte. Ferner überließ er jetzt wieder den jährlichen [Beamten] die Ausübung vieler Geſchäfte in der alten Weiſe [des] Freiſtaats. Die Beſchränkungen durch das Triumvirat [traten] in den Hintergrund. Ja er gab das Verſprechen, die [Republik] völlig wieder herzuſtellen, wenn Antonius aus dem [Parther]kriege zurückgekehrt ſei, denn er halte ſich überzeugt, [daß] auch dieſer ſeine Gewalt niederlegen werde, da der Bür[gerkrieg] ſein Ende erreicht habe [1]). So hochherzige republi[kaniſche] Geſinnung fand wieder dankbare Anerkennung; man [ertheilte] ihm die tribuniciſche Unverletzlichkeit und Sitz unter [den] Tribunen bei öffentlichen Verſammlungen [2]). Die Städte [Italiens] gingen bereits in ihrer Verehrung des Machthabers [ſo weit], daß ſie ſein Bildniß neben den Standbildern ihrer [Schutz]götter aufſtellten [3]). Octavian's Betragen nach dem [letzten] Kriege war die beſte Rüſtung gegen den nunmehr al[leinigen] Nebenbuhler; denn jetzt galt die Entſcheidung, ob Octa[vian] oder Antonius einziger Inhaber der höchſten Gewalt [werden] ſollte. Das unpolitiſche Betragen des Letztern erleichterte [dem] Erſtern ſeine Kabalen.

Im Frühlinge des Jahrs 718 befand ſich Antonius wie-

---

[1]) App. B. C. V, 132.

[2]) Dio 49, 15. — Appian (V, 132) denkt irrig an die geſammte tribuniciſche Gewalt, die ihm erſt ſpäter übertragen wurde.

[3]) App. B. C. V, 132.

der in Syrien und traf große Veranſtaltungen zu einem neuen Unternehmen gegen die Parther. Zu ſeinem Unglück erwachte aber aufs neue in ihm die Liebe zur Kleopatra; er läßt die Königin nach Laodicea kommen, und ſchon jetzt beſchenkt er ſie und ihre Kinder mit Ländern römiſcher Unterthanen [1]). Um die Parther herrſchte ſeit dem vorigen Jahre König Phraates, deſſen Grauſamkeit viele der Angeſehenſten zur Flucht aus dem Vaterlande nöthigte. Sie ſuchten zum Theil Schutz bei Antonius, und dieſer fand die jetzigen Verhältniſſe des Partherreiches günſtig für ſeinen Plan. Er wollte die Schande der Römer unter Craſſus an den Parthern rächen, das Reich erobern, die römiſchen Fahnen und Gefangenen zurückführen, um ſo jeden Rivalen ſeines Anſehns zu verdunkeln. Die Friedensunterhandlungen, welche er einleitete, ſollten Phraates über die Rüſtungen beruhigen, die nichts weniger als eingeſtellt wurden. Antonius brachte ein Heer von mehr als hunderttauſend Mann zuſammen. Unter ſeinen aſiatiſchen Bundesgenoſſen war der bedeutendſte Artavasdes, König von Großarmenien, der ſich den Römern anſchloß, um ſich ihnen gegen ſeinen gleichnamigen Feind, Artavasdes, den König von atropateniſchen Mediens, zu bedienen [2]). Der Sommer war bereits vorgerückt, als Antonius am Euphrat erſchien, wo ihn endlich Kleopatra verließ, um nach Aegypten zurückzukehren. Phraates hatte ſich durch die Schein-Unterhandlungen nicht täuſchen laſſen: alles befand ſich hier in ſo gutem Vertheidigungszuſtande, daß Antonius, von Artavasdes geleitet, weder nördlich durch den ſüdlichen Theil von Großarmenien noch

[1]) Plut. Ant. 36. Ioseph. Ant. Iud. 15, 3. Dio 49, 32.

[2]) Plut. Ant. 37. Dio 49, 24, 25. Vgl. Drumann I, S. 452 ff.

[3]) Ioseph. Ant. Iud. 15, 4.

sich zunächst nach dem atropatenischen Medien wandte. Er hoffte im Fluge sich dieses Landes zu bemächtigen; eilt den Kriegsmaschinen voraus, welche unter Bedeckung eines Truppencorps mit Oppius Statianus nachfolgen sollten, und belagert die Hauptstadt Phraata. Doch die Parther überfallen den Nachzug, Statianus verliert mit zehntausend Mann das Leben, und die Belagerungsmaschinen werden vernichtet. Der armenische König Artavasdes zieht sich treuloser Weise in sein Land zurück, und die Römer werden von den Medern und Parthern zugleich bedrängt. Phraata, welches wohl befestigt war und eine starke Besatzung hatte, konnte von den Römern, unter denen sich bereits Mangel an Lebensmitteln einstellte [1]), nicht erobert werden. Froh des Friedens, den der Partherkönig anbot, wenn man das Land verlassen wolle, hebt Antonius die Belagerung auf und tritt den Rückzug an, als bereits in den nördlichen Gegenden der Winter seinen Anfang genommen [2]). So wie das Heer aufgebrochen war, zeigte sich auch der Verrath der Parthers, der seine Feindseligkeiten wieder begann. Die Römer hatten einen Rückzug, wie einst die zehntausend Griechen. Auf unbekannten Pfaden, über Eis- und Schneefelder, in steten Angriffen der verfolgenden Feinde ausgesetzt, von Mangel und Hunger bedrängt, erreicht das Heer erst nach dreiundzwanzig Tagen den Araxes, die Gränze Armeniens. Bereits vierundzwanzigtausend Römer hatte theils der Feind, theils Krankheit und Hunger aufgerieben. Jetzt in fruchtbarem, wohlangebautem Lande erwartete den Antonius eine neue Niederlage. Obwohl von Haß und Rache gegen den treulosen

[1]) Plut. Ant. c. 38. 39. 40. Dio 49, 25. 26. 27.

[2]) Erst nach der Herbstnachtgleiche begann der Rückzug. Plut. Ant. 40.

Armenier-König erfüllt, muß er ihn, unter Schmeicheleien u
Freundschaftsversicherungen, um Geld und Lebensmittel
sein Heer ersuchen [1]). Weiter ging's dann in Eilmärschen
Schnee und bereits starker Kälte, bis er Syrien, das
der Leiden, erreichte. Auch dieser Weg kostete ihn noch
tausend Mann. Antonius selbst begab sich nun mit gerin
Gefolge nach Leukekome an der Seeküste und verscheuchte
Trinkgelage seinen Mißmuth über das Ungemach, wie
Sehnsucht nach der Kleopatra, bis diese wieder erschien.
brachte Geld mit und Kleidungsstücke für das Heer; reichl
zahlte diesem Antonius, aber in Kleopatra's Namen, um
Gunst bei seinen Kriegern zu erwerben [2]). Wohl hatte
Königin Grund, dem Heere zu vergelten, denn sie gab
Anlaß zum Mißlingen jenes Unternehmens. Durch ihre
wesenheit verzögerte sich der Aufbruch zu dem Feldzuge, und
Sehnsucht, mit ihr wieder den Winter wieder in Alexandrien
vergeuden, trieb Antonius zu unbesonnener Uebereilung so
seiner Unternehmungen wie seines Rückzuges [3]). Der ungl
lichen Leidenschaft gebührte der Untergang des dritten Th
seiner gesammten Mannschaft, die von keinem Heere an
stigkeit, Ausdauer und Treue gegen ihren Führer übertro
ward [4]). Doch dergleichen Betrachtungen erregten einem
tonius keinen Kummer, und für die ausgestandenen Anst
gungen entschädigte ihn der Winter von 718 auf 719
Alexandrien [5]).

---

[1]) Plut. Ant. 41 — 50. Dio 49, 28 — 31.
[2]) Plut. Ant. 51. Dio 49, 31.
[3]) Plut. Ant. 37. 38.
[4]) Plut. Ant. 43.
[5]) Plut. Ant. 51. Dio 49, 31.

nahm Agrippa freiwillig die Aedilität [1]). Mehr hatte in jenem Amte niemand gethan, freigebiger ſich kein anderer bewieſen. Agrippa ließ die öffentlichen Gebäude und Straßen ausbeſſern, die Cloaken reinigen [2]), verfallene ſchadhafte Waſſerleitungen wieder herſtellen und mehrere Springbrunnen anlegen [3]); den Circus ſchmückte er mit Delphinen. Dem Volke ließ er unentgeltlich Oel und Salz reichen [4]), das ganze Jahr hindurch hundertundſiebenzig Bäder zu ſeinem Gebrauch öffnen [5]). Die verſchiedenen Spiele, welche er veranſtaltete, dauerten neunundfunfzig Tage [6]), und während dieſer Zeit bezahlte er die Barbiere für alle, welche ſich ihrer bedienen wollten. Im Theater warf Agrippa Marken unter das Volk mit Anweiſungen auf Geld, Kleidungsſtücke oder andere Sachen; wer ſich der Marke bemächtigte, dem wurde der Preis ſeiner Gewandtheit eingehändigt. Ja große Maſſen von Waaren wurden auf offenem Platze ausgeſtellt und der Menge preisgegeben [7]). Die Aedilität des Agrippa läßt Octavius Caſſe im Hintergrunde erblicken: es war billig, daß der Hofmeiſter beſtritt, was ihm mehrfach frommte. Die glänzende Freigebigkeit hob die neuen Cäſarianer in den Augen Roms und lenkte die Aufmerkſamkeit von manchen Anſtalten ab, deren Deutung auf einen neuen Bürgerkrieg nicht fern lag [8]).

---

[1]) Dio 49, 43. Plin. N. H. 36, 24. §. 3. 9. Suet. Oct. 29. Hirt's Baukunſt II, S. 263, u. Frandſen's Agrippa, S. 145.

[2]) Dio l. c.

[3]) Frontin. de aquaeduct. 7, 9.

[4]) Dio l. c.

[5]) Dio l. c.

[6]) Dio l. c. Plin. N. H. 36, 24. §. 9.

[7]) Plin. N. H. 36, 24. §. 4.

[8]) Dio 49, 43.

ther ziehen; aber er beabsichtigte nur, vom Meder-König tavasdes Subsidien zum bevorstehenden Kriege gegen Oct zu erlangen [1]). Der König hatte sich dem Antonius schon her zum Bundesgenossen erboten [2]) und ließ sich jetzt von überlisten. Antonius verheißt ihm seine Hülfe gegen die ther, und Artavasdes verspricht Unterstützung gegen Octa der Triumvir übergiebt ihm eine Anzahl Legionssoldaten erhält dafür ein Corps medischer Reiter. Der König wi einem Theile des jüngst eroberten Armeniens beschenkt und tonius bekommt die römischen Feldzeichen zurück, die m der Niederlage des Statianus eingebüßt hatte; außerdem Jotape, Artavasdes' Tochter, dem Alexander, Antonius' der Kleopatra Sohn, verlobt und wandert als Geißel nach Aegypten [3]).

Sobald dieser Vertrag geschlossen war, eilt Antonius Vorderasien zurück, beauftragt Canidius, mit sechszehn L nen an die Küste zu ziehen, und begiebt sich dann selbst der Kleopatra, die ihrem Geliebten entgegen gereist war, vörderst nach Ephesus, dem bestimmten Sammelpunkte Heeres [4]). Während nun alle Länder und Fürsten, vom menien bis Illyrien und vom mäotischen See bis Syrien, befohlenen Contingente und Kriegsbedürfnisse senden, wäh die gesammte Land- und Seemacht sich hier vereinigt, Antonius mit Kleopatra nach Samos und beginnt hier Lustleben, ärger als er es je getrieben. Alle Schausp Mimen und Musiker werden hier versammelt; die Insel

[1]) Dio 49, 44.
[2]) Dio 49, 33. Plut. Ant. 52.
[3]) Dio 49, 44. Plut. Ant. 53.
[4]) Plut. Ant. 56. Dio l. c.

[redacted] von Flöten- und Saitenspiel; musische Wettkämpfe [redacted] mit theatralischen Darstellungen. Die Städte umher [redacted] ihre Beisteuer geben zu den Orgien dionysischer Feste[1]). [redacted] bachantische Unsinn wiederholte sich später zu Athen. [redacted] lebte wie im tiefsten Frieden, obgleich sein Verhält- [redacted] Octavian sich immer feindseliger gestaltete. Man fuhr [redacted] durch Gesandte, welche natürlich auch die Rolle von [redacted] übernahmen, sich wechselseitig Vorwürfe zu machen[2]). [redacted] zu einer wirklichen Kriegserklärung gedieh der Zwiespalt [redacted] nicht, und den Gelderpressungen, wie den übrigen Rü- [redacted] zum Kriege, wußten beide Gegner andere Zwecke un- [redacted] legen.

## Fünftes Kapitel.

### Der Bürgerkrieg bis zur Schlacht bei Actium.

Erst das Jahr 722 erhob den Privatstreit zu einem öf- [redacted]lichen. Am ersten Januar übernahmen Cn. Domitius Ahe- [redacted]barbus und C. Sosius das Consulat; beide gehörten der [redacted] des Antonius an, und der letztere von ihnen trat so- [redacted] mit einer Rede im Senat auf, dessen Inhalt der Zwist [redacted] beiden Machthaber war. Sosius erhob den Antonius eben [redacted] sehr, wie er den Octavian herabsetzte, und würde vielleicht [redacted] Senatsbeschluß gegen diesen zu Stande gebracht haben, [redacted] nicht ein Tribun sein Veto eingelegt hätte. Octavian [redacted] war absichtlich nicht im Senat; er hatte die Stadt ver-

[1]) Plut. Ant. 56.
[2]) Dio 50, 2.

laſſen, um deſto ruhiger nach dem Erfolge der Rede des ſuls, die er vorausſah, ſeine Maßregeln zu treffen. darauf kam der Triumvir zurück, verſammelte den und umgab ihn mit einer Wache von Soldaten; ſeine waren heimlich mit Dolchen verſehen. Er nahm ſeinen zwiſchen den beiden Conſuln und hielt eine ausführliche in welcher er mit Mäßigung die ihm ſelbſt gemachten würfe zu widerlegen ſuchte und dann mit Heftigkeit und Antonius angriff. Niemand wagte zu widerſprechen, die Conſuln ſchwiegen. Octavian entließ den Senat, mit Bedeuten, er werde an einem andern Tage die ſchriftl Beweiſe von Antonius' Betragen liefern. Die Conſuln, die ſchlechte Rolle, die ſie dabei ſpielen würden, vorausſ verließen vor dieſer zweiten Senatsſitzung die Stadt und gaben ſich zu Antonius; mehrere der übrigen Senatoren ten ihrem Beiſpiel [1]). Octavian, der nun ohne Widerſt die Curie beherrſchte, brachte hier ungehindert alles vor, dazu dienen konnte, ſeinen Gegner herabzuſetzen.

Antonius, der von ſeinen aus Rom geflüchteten An gern vernimmt, welche Anklagen Octavianus gegen ihn v bracht, und wie er ſich mit der Auctorität des Senats wa conſtituirt nun, da auch die Conſuln bei ihm ſind, aus Flüchtlingen und Freunden gleichfalls einen Senat, läßt Verhältniß zu dem Collegen in Berathung ziehen, und Reſultat einer längern Debatte iſt — Krieg gegen Oct und Scheidung von der Octavia [2]). Es war in Athen, dieſer Beſchluß gefaßt wurde: ſogleich ſendet nun Anto einige Männer nach Rom, welche der Octavia den Sch

[1]) Dio 50, 2.

[2]) Dio 50, 3.

brief überbringen [1]). Erst jetzt verließ diese hochherzige Römerin die Wohnung ihres bisherigen Gemahls und beklagte unter Thränen, daß man auch in ihr eine der Ursachen des Bürgerkrieges finden werde. Mit sich nahm sie nicht nur ihre eigenen Kinder, sondern, mit Ausnahme des Antyllus, der in Alexandria war, auch die des Antonius und der Fulvia, welche sie gemeinschaftlich mit jenen erzog [2]).

Octavia's Schmach war das Werk der Kleopatra, welche vom Schicksal bestimmt schien, das Verderben über Antonius zu bringen. Das Unheilvolle ihrer Anwesenheit bei dem Kriegsunternehmen wurde von den Freunden des großen Feldherrn erkannt, und man ließ es nicht an Versuchen fehlen, sie zu entfernen [3]); aber Kleopatra wollte ihren Geliebten nicht verlassen, weil sie eine Aussöhnung zwischen ihm und Octavia fürchtete [4]). Die Königin mit Ernst wegzuweisen, verhinderte Antonius' Schwäche und der Umstand, daß sie zweihundert Schiffe zum Kriege stellte, zwanzigtausend Talente zahlte und das ganze Heer mit Lebensmitteln versorgte [5]). Die nachtheiligen Folgen ihres Bleibens zeigten sich bald: viele angesehene Römer verließen Antonius' Partei, weil sie sich der Anmaßung und Frechheit dieser Gebieterin und dem beleidigenden Uebermuthe ihrer Schmeichler nicht länger aussetzen wollten; bei der heillosen Verblendung und Leichtfertigkeit des Heerführers wurden manche bereits jetzt mit Mißtrauen gegen sein Unternehmen erfüllt [6]). Am meisten schadete Antonius der Abfall

[1]) Plut. Ant. 57. Dio 50, 3. Liv. ep. 132.

[2]) Plut. Ant. 57.

[3]) Plut. Ant. 56. 58. 59.

[4]) Plut. Ant. 59.

[5]) Plut. Ant. 56.

[6]) Plut. Ant. 59.

des Titius und Plancus, welche immer bei ihm in hohem
ſehn geſtanden, Mitwiſſer ſeiner geheimſten Angelegenh
waren und genaue Kenntniß von ſeinen teſtamentariſchen
fügungen beſaßen, welche ſie ſogar als Zeugen mit unterſ
hatten. Sie erſchienen in Rom kurz nach der Kriegserklä
des Antonius, und Octavian, der ſie mit offenen Armen
nahm, erfuhr von ihnen den Inhalt des Teſtaments und
nahm, daß es bei den Veſtalinnen niedergelegt ſei [1])

Dieſe Urkunde war natürlich für Octavian von der
ſten Wichtigkeit und ganz geeignet, jeden Zweifel an den
ſchuldigungen gegen Antonius zu entfernen. Der Ge
ſtreich, mit dem ſich Octavian die widerrechtliche Eröffn
derſelben erlaubte, erregte anfangs großen Unwillen [2]), w
aber völlig entſchuldigt, ſobald man den Inhalt erfuhr. O
vian las das Teſtament zuerſt im Senate vor und ſt
dafür, daß es auch dem verſammelten Volke mitgetheilt wu
Es fand ſich beſtätigt, was man ſchon wußte, daß
ſarion von Antonius für einen rechtmäßigen Sohn
Julius Cäſar erklärt war, und daß er ſeinen Kindern
der Kleopatra übermäßige Geſchenke mit römiſchen Provin
Ländern gemacht hatte. Aber auch Neues vernahm man:
Antonius in Rom ſtürbe, ſo ſollte ſein Leichnam nach
andrien geſchafft werden, um hier mit Kleopatra in
Gruft zu ruhen [4]). Vorzüglich dieſen letzten Punkt hob O
vian mit Nachdruck hervor: der entartete Sohn Rom's
gönnt alſo ſogar ſeine Aſche der Vaterſtadt [5]). Der Un

[1]) Dio 50, 3. Plut. Ant. 58.
[2]) Plut. Ant. 58.
[3]) Suet. Octav. 17.
[4]) Plut. Ant. 58. Dio 49, 3.
[5]) Suet. Octav. 17. Plut. l. c.

ward allgemein, und selbst Antonius' bisherige Anhänger in Rom theilten jezt den Haß gegen ihn mit seinen erklärten Feinden. Das Uebelste für ihn war, daß man, nach solchen Beweisen unpatriotischer Gesinnung, nun auch ohne Beweis jeder Erdichtung traute, welche die geschäftige Verleumdung über ihn verbreitete. Dahin gehört: Antonius beabsichtige, nach errungener Alleinherrschaft, der Kleopatra mit Rom ein Geschenk zu machen und den Sitz der römischen Herrschaft nach Alexandrien zu verlegen [1]).

Bereits im Sommer 722 hatte man diese Aufschlüsse über Antonius erhalten; die Stimmung in Rom war Octavianus günstig zu entschiedenen Beschlüssen gegen seinen Nebenbuhler, und er glaubte den Folgen derselben gewachsen zu sein [2]). Jedoch waren Rücksichten zu nehmen: Antonius konnte nicht geradezu für einen Feind des Vaterlandes erklärt werden, weil in diesem Fall auch die Römer bei ihm, ja sein ganzes Heer, die Achterklärung getroffen hätte [3]). Es wurde daher nur der Kleopatra der Krieg öffentlich angekündigt, den Antonius aber erklärte man für unfähig, das ihm für's folgende Jahr bestimmte Consulat zu bekleiden, und jeder andern Staatsgewalt unfähig, da sein Gehirn durch Liebestränke der Königin zerrüttet sei [4]). Seinen Anhängern, die ihn verlassen würden, ward Verzeihung zugesichert. Durch diese schlaue Fassung der Beschlüsse erreichte man, daß Antonius erst durch seine Theilnahme an dem Kriege, die vorher zu sehen war, den Vorwurf eines Verbrechens auf sich lud und sich noch tiefer herabwürdigte: denn er erschien in diesem Fall als ein Heerführer,

[1]) Plut. Ant. 58. Dio 50, 4.
[2]) Plut. Ant. 60.
[3]) Dio 50, 4.
[4]) Dio 50, 5 Plut. Ant. 60.

welcher, im Dienſt einer auswärtigen Frau, für dieſe und gen ſein Vaterland das Schwert zog [1]).

Für Octavian war es vortheilhaft, daß der Kriegsrung von ſeiner Seite nicht auch ſogleich die Kriegseröff durch Antonius folgte [2]). Es erhoben ſich noch m Schwierigkeiten in Italien, die zuvor beſeitigt ſein mu Freie und Freigelaſſene wurden ſtark für den Krieg in ſpruch genommen; eine harte Kriegsſteuer, die Octavian gedrungen anordnete, veranlaßte große Unzufriedenheit ihn, welche Antonius durch ſein Gold in Italien und zu ſteigern ſuchte. Es kam hier zu bedenklichen Unruhen Meutereien, die zum Theil nur durch Gewalt der Waffen gelegt werden konnten [3]). Erſt nach hergeſtellter Ruhe Octavianus im Ernſt den wirklichen Beginn des Kr zu wünſchen. Seine Herausforderung des Antonius noc Jahre 722 [4]) — falls ſie mehr als Erdichtung iſt — k keinen andern Zweck haben, als ſeinen Soldaten eine Z ſicht einzuflößen, die er vermuthlich ſelbſt noch nicht beſaß. Verzögerung des Zuſammentreffens der Heere, bis zum Jahre brachte ihm außerdem den bedeutenden Vortheil, daß er ſcheinbar nur als Beauftragter der Republik gegen Antoniu die Schranken trat. Denn er übernahm am erſten Ja wie früher beſtimmt war, das Conſulat, und durfte, da Antonius ſeine Anwartſchaft auf daſſelbe genommen war, lerius Meſſala ſich zum Collegen wählen [5]). Der z

---

[1]) Dio 50, 6.
[2]) Dio 50, 9.
[3]) Dio 50, 8. 10. 20.
[4]) Dio 50, 9.
[5]) Dio 50, 10.

fünfjährige Zeitraum des Triumvirats war mit dem letzten December 722 verflossen [1]), und da Octavian sehr weislich eine neue Verlängerung dieser gehässigen Gewalt suchte, so konnte man sich der Erfüllung eines Versprechens, das er früher gegeben hatte [2]). Rom verdankte seiner Mäßigung das Wiederaufleben der Republik, für welche er als Consul gegen einen Usurpator focht.

Daß Antonius seinen Gegner nicht schon im Jahre 722 angriff, war um so fehlerhafter, da er bereits völlig gerüstet war, und jeder Verzug seine Partei und sein Heer schwächte. Für den Winter hatte er das Hauptquartier zu Paträ im Peloponnes genommen, seine Flotte stand größtentheils bei Actium [3]), sein Landheer lag an mehreren Puncten, namentlich im Peloponnes, zerstreut, wie es theils ihr leichterer Unterhalt, theils der Schutz der Küsten räthlich machte [4]). Octavian hatte seine Flotte in den Häfen von Tarent und Brundusium versammelt [5]). — Antonius war dem Gegner sowohl durch seine Land- und Seemacht, wie auch Mittel zum Kriege überlegen. Seine Flotte bestand aus wenigstens fünfhundert Kriegsschiffen, während Octavian nur zweihundert und funfzig hatte; sein Landheer zählte hunderttausend Mann zu Fuß und zwölftausend Reiter. Außerdem waren alle Könige und Dynasten in Illyrien bis zum Euphrat seine Bundesgenossen und folgten zum Theil in Person seinen Fahnen; die ganze östliche Hälfte des Römerreichs stand auf Antonius' Seite und unter-

[1] App. B. C. V, 95. Dio 48, 54. M. vgl. jedoch Drumann I, S. 370.

[2] M. s. oben S. 275.

[3] Dio 49, 10.

[4] Dio 49, 9.

[5] Plut. Ant. 62.

ſtützte ihn mit Mannſchaft und Kriegsbedürfniſſen. Ä
vor allen bezahlte die Kriegskoſten und verſorgte da
mit Getreide [1]). Von Octavian war die weſtliche Hä
römiſchen Herrſchaftsgebiets bei weitem nicht ſo ſtark
ſpruch genommen. Bloß ſeine Reiterei war der fei
gleich, ſeine Legion-Soldaten betrugen nur achtzig
Mann [2]). Mit Gelde war er nur nothdürftig verſehen
der Geiſt entſcheidet über die Maſſen und der weiſe G
der Mittel iſt mehr als coloſſale Hülfsquellen! Auf die
deten Könige konnte Antonius wenig zählen; ſeine Schiff
unbeholfene Burgen zur See [3]), und es fehlte ihm
derern wie an eigentlichen Seeſoldaten [4]); durch Si
keit endlich ließ er ſich die Zufuhr beſchränken und
den [5]). Octavian dagegen konnte ſich auf ſein Heer v
es beſtand aus kampfgeübter Mannſchaft, größtenthe
lienern; ſeine Schiffe waren leichter, mithin geſchick
ſchleunigen Angriff und behender, um Gefahren zu entk
ſie waren außerdem wohl bemannt [6]); und vor allem,
ſie der erfahrene Seeheld Agrippa! Antonius dage
weder ſelbſt in Seegefechten geübt, noch hatte er jene
andern Flottenführer entgegenzuſtellen, der ihm gewachſen

Der Winter verging unter wechſelſeitigem Beobach
kleinen Scharmützeln [8]). Agrippa hatte ſich bereits

---

[1]) Plut. Ant. 61. Dio 49, 6.
[2]) Plut. Ant. 61.
[3]) Plut. Ant. 62, 67.
[4]) Plut. Ant. 62.
[5]) Dio 50, 14.
[6]) Plut. Ant. 62.
[7]) Vgl. Vell. Pat. II, 84.
[8]) Dio 50, 11.

[redacted] und einigen anderen Plätzen jenseit des [redacted] gesetzt [1]). Antonius regte sich auch im Frühling 723 [redacted] nicht: seine Schiffsmannschaft, aus den verschiedensten [redacted] zusammengebracht, hatte während des Winters ihre [redacted] unterlassen und war theils durch Krankheit, theils [redacted] Entweichen sehr vermindert [2]). Octavian, entschlossen, [redacted] Krieg von Italien fern zu halten, entbot sein Landheer [redacted] Brundusium; die bedeutenden Männer des Senats und [redacted] standes mußten ihm gleichfalls dahin folgen, damit man [redacted], wie auch der angesehenste Theil der römischen Bürger [redacted] zu ihm halte [3]). Schon war Agrippa mit einem Theil [redacted] Flotte in See gegangen und hatte seine Unternehmungen [redacted] Glück begonnen. Bald darauf segelt auch Octavian mit [redacted] Legionen über das ionische Meer und landet bei To[redacted] in Epirus [4]). Nach Besetzung Corcyra's rückt er mit [redacted] Flotte und dem Landheere weiter südlich gegen den ambra[redacted]en Meerbusen, dessen Eingang von Antonius' Flotte be[redacted]et wurde [5]). Hier, auf der Stelle, wo später Nicopolis [redacted] wurde, ließ Octavianus das Lager aufschlagen; an der [redacted]seite des Busens, wo der Tempel des actischen Apoll, [redacted] auf einer Ebene die Gegner; aber nur zum Theil [redacted] Antonius' Landmacht bis jetzt hier versammelt [6]).

Die Landung Octavian's verbreitet deshalb Bestürzung [redacted] den Freunden des Antonius, der schleunig nach Actium

---

[1]) Dio l. c.
[2]) Dio 50, 11.
[3]) Dio l. c.
[4]) Plut. Ant. 62. Dio l. c.
[5]) Dio 50, 12.
[6]) Dio 50, 12.

eilt und zuvörderſt hier ſeine geſammte Macht zu vereini
ſucht. Bis dies geſchehen wich er, trotz der Aufforderungen ſ
Gegners, einer entſcheidenden Schlacht aus. Das Verhä
änderte ſich, als Antonius ſein Heer concentrirt hatte.
hält ſich Octavian ruhig in ſeinem Lager, ſendet aber ein
Truppencorps nach Griechenland und Macedonien, damit
tonius genöthigt werde, ſeine Streitkräfte zu theilen [1]).

Während die beiden Häupter ſelbſt unter nichtsentſche
den Scharmützeln einen großen Theil des Sommers hing
ließen, hatten die Unternehmungen Agrippa's bedeutendere
folge. Er bemächtigte ſich der Inſel Leucadia und der
vor Anker liegenden feindlichen Schiffe; er eroberte,
glücklichem Seegefecht, Paträ, Korinth und ſchlug
C. Soſius, der ein kleines Geſchwader der octavianiſchen Fl
zum Weichen gebracht hatte [2]). Bedeutender als dieſe
luſte war für Antonius der Uebertritt des C. Domitius
nobarbus zur Partei des Octavian, denn ſeinem Beiſp
folgten andere Männer von Bedeutung; man hielt die Sa
des Antonius für verloren. Ja dieſem ſelbſt ſchwand
Vertrauen auf ſein Beginnen, da alle Unternehmungen ſei
Flotte bisher mißlungen waren. Ein Kriegsrath ſollte da
entſcheiden, ob man zur See fechten wolle, oder von hier a
brechen und den Krieg in die Länge ziehen. Auch Canidi
war jetzt der letzten Anſicht; allein ſein wiederholter Verſu
bei Antonius, die Kleopatra zu entfernen, ſcheiterte; und
Königin, welche bereits auf Flucht, vielleicht ſchon auf Verra
ſann [3]), ſetzte den Beſchluß durch, zur See zu ſchlagen. Anto

---

[1]) Dio 50, 13. Plut. Ant. 62.

[2]) Dio 50, 13. 14.

[3]) Plut. Ant. 63. 64. Dio 50, 14. 15. Nach Dio wäre die Flu

[redacted], der seine ganze Flotte nicht gehörig bemannen und mit [redacted] versehen konnte, verbrannte die ägyptischen Schiffe [redacted] auf sechzig, an deren Bord Kleopatra heimlich alle ihre [redacted] bringen ließ. Die größten und besten seiner eigenen [redacted] ließ er mit zwanzigtausend Schwerbewaffneten und [redacted]send Bogenschützen besetzen. Den Steuermännern gab [redacted] den Befehl, die Segel nicht am Lande zu lassen, wie es [redacted] bei Seegefechten üblich war [1]): also auch der Anführer [redacted] bereits auf Flucht bedacht! In der That, die Seeschlacht [redacted] entschieden vor ihrem Beginn [2]).

[redacted] der Mündung des ambraciſchen Meerbuſens ſtanden [redacted] einem Halbkreiſe dicht gedrängt, bewegungslos wie vor [redacted] liegend, die feſten und hohen Schiffe des Antonius. [redacted] ihnen, auf offener See, acht Stadien entfernt, bildete Oc[redacted]s Flotte gleichfalls einen großen Halbmond. Antonius [redacted]igte am rechten Flügel ſeiner Flotte. Ihm hatte Octa[redacted] den Agrippa gegenübergeſtellt, während er ſelbſt am rech[redacted] Flügel commandirte. Auf dem Ufer ſtanden, durch den [redacted]aciſchen Buſen getrennt, gleichfalls in Schlachtordnung [redacted] beiderſeitigen Landheere und ſchauten der Seeſchlacht zu. [redacted] die bei weitem kleineren Schiffe Octavian's war es [redacted]glich, jene Meerburg des Antonius mit Erfolg anzugrei[redacted], ſo lange ſie vereinigt blieb. Den Veranſtaltungen des [redacted]ppa gelang aber endlich die Trennung der feindlichen [redacted]chtlinie, in deren Centrum nun Verwirrung und Lücken [redacted]ten. Der Kampf begann und ward bald allgemein.

---

zwiſchen Antonius und Kleopatra gemeinſchaftlich verabredet geweſen, was jedoch unwahrſcheinlich iſt.

[1]) Plut. Ant. 65. Dio 50, 15.

[2]) Vell. Pat. II, 84.

Schon längere Zeit hatte man mit Ungeſtüm gefochten, auf keiner Seite war Entſcheidung oder ſichere Ausſicht Sieg, als plötzlich Kleopatra, deren Geſchwader der heit halber hinter der Schlachtlinie ſtand, mit ihren ſe Schiffen durch die Kämpfenden eilt und, vom Winde b ſtigt, bald auf offener See ſich befindet. Kaum hatte nius die Flucht bemerkt und an dem Purpurſegel das seiner Geliebten erkannt, ſo entweicht auch er dem Gefech eilt der Kleopatra nach [1]). Die Flucht des Antonius w der Hitze des Gefechts von wenigen Kämpfern ſeiner bemerkt, und ſo ſetzte dieſe den Widerſtand noch längere fort, bis ſie endlich dem Feuer der Gegner erlag [2]). Ma Schiffen der Zerſtörung entging, fiel in die Hände Octavian Es war der zweite September 723 der bedeutungsvolle an welchem Octavian, vorzugsweiſe durch Agrippa, den ſieg bei Actium gewann [3]).

Das Landheer des Antonius, neunzehn Legionen ſ Reiterei, welches ohne Verhaltungsbefehle gelaſſen war, ſelbſt nach der Gewißheit von Antonius' Entfernung, Tage lang die Aufforderung zurück, ſich zu ergeben. treue Heer, eines beſſern Führers werth, harrte immer auf die Rückkehr des Antonius, und erſt dann, als auch ſen Legat Canidius heimlich aus dem Lager entwich, e man ſich dem Sieger. Daſſelbe geſchah bald nachher von dem Theile dieſes Heeres, der ſich bereits auf dem Ma

---

[1]) Plut. Ant. 66. 67. Dio 50, 31. 32. 33.

[2]) Plut. Ant. 69. Dio 50, 33—35. Vell. Pat. II, 85.

[3]) Octavian will noch, laut ſeinen eigenen Commentarien, dreihundert Schiffe erobert haben, Plut. Ant. l. c.

[4]) Dio 51, 1.

[redacted]



Macedonien befand und von den Cäsarianern eingeholt
[illegible] [1]).

Octavianus weihete dem actischen Apoll aus der Siegs-
zehn Schiffe von einer bis zu zehn Ruderbänken, erwei-
den Tempel dieses Gottes und stiftete die fünfjährigen
[illegible] Kampfspiele. Auf der Stelle, wo sein Lager stand,
er, zum Andenken seines Sieges, den Grund zu der
Nicopolis, die in der Folge mit den Einwohnern der
[illegible] bevölkert wurde [2]). Darauf übte der Sieger das
[illegible] über die bedeutendsten Männer von Antonius' Par-
welche in seine Hände gefallen waren. Die Rache traf
[illegible] Senatoren und Ritter: sie büßten theils mit Gelde,
mit dem Tode; viele wurden jedoch, aus mannichfachen
[illegible], begnadigt [3]). Octavian war weder grausam noch
von Character, sondern das eine wie das andere nach
Umständen. Schonung ward ihm jetzt durch seine Politik
[illegible].

---

[illegible] Ant. 59. Dio 51, 1.
Dio l. c. Strab. VII, p. 325.
Dio l. c. Vell. Pat. II, 86.

# Drittes Buch.

## Von der Schlacht bei Actium bis zur V endung der Gewaltfülle Octavian's. 723 — 742.

---

### Erſtes Kapitel.

#### Octavian bis zu ſeiner Rückkehr nach Rom.

Die Schlacht bei Actium und Antonius' Flucht hatten die geſammte römiſche Streitmacht in Octavian's Händ geben, und der Sieger vereinigte die Legionen des Geg mit ſeinem eigenen Heere. Die Welt ſollte ſehen, daß es Ein Römerheer gäbe und nur Ein Haupt deſſelben. Gl wohl mußten die Erfahrungen nach dem ſiciliſchen Kriege Imperator als Warnung dienen, die coloſſale Streitm lange vereinigt zu laſſen. Noch bevor er den flüchtigen G ner aufſuchte, traf er daher die nothwendigſten Maßregel Bezug auf diejenigen Krieger, von denen das meiſte zu fürchten war. Alle Veteranen, ſowohl ſeiner frühern wie jüngſt aufgenommenen Legionen, erhielten den Abſchied; Italiker mußten ſich nach Italien begeben, und die übrigen die Provinzen. Die verheißenen Belohnungen konnte ih

über Octavian jetzt nicht zahlen; er mußte sie auf die ägyptische Beute vertrösten [1]).

Die Entlassenen, so schien es, waren durch diese Aussicht vorläufig zufrieden gestellt; durch ihre Trennung aber glaubte Octavian vollends allen Meutereien vorgebeugt zu haben. Eine Unzufriedenheit, welche unter den Freigelassenen in Italien noch vorhanden war, suchte er zu dämpfen, indem er ihnen die Rückstände an der befohlenen Kriegssteuer erließ. Die Aufsicht über Rom und die Halbinsel war von dem Machthaber schon früher seinem Vertrauten, dem schlauen und wachsamen Mäcen, überwiesen, und jetzt mußte auch Agrippa dorthin gehen, um nöthigenfalls dessen Auctorität größern Nachdruck zu geben [2]). Octavian hatte diese Getreuen mit der ausgedehntesten Vollmacht für den Westen des Reichs versehen, um selber ungehemmt weitere Anordnungen in den östlichen Provinzen zu treffen und den Krieg völlig zu beendigen.

Bei seinem Zuge durch Griechenland und an die Küste von Vorderasien vergalt er Freunden und Feinden. Städte, welche den Gegner eifrig unterstützt hatten, büßten mit Gelde oder dem Verlust ihrer bisherigen Freiheiten. Den Fürsten und Königen, welche Bundesgenossen des Antonius gewesen waren, nahm er, was sie diesem verdankten; den Abtrünnigen von seiner Sache und den eigenen Anhängern lohnte er mit dem, was er jenen entrissen. Seiner Gunstbeweise erfreuten sich sehr viele Städte Griechenlands, namentlich Sparta und Athen. Besonders in letzter Stadt, wo ihm die Weihe der eleusinischen Mysterien ertheilt wurde, traf er Maßregeln, um das Elend mancher hellenischen Ortschaften zu lindern [3]). Von

[1]) Dio 51, 3.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 51, 4. Plut. Ant. 69. Vgl. Drumann I, S. 486.

hier begab er ſich an die Küſte von Vorderaſien und endlich die Winterquartiere auf Samos, ohne jedoch au lich über den Aufenthaltsort und das Treiben des An zuverläſſige Auskunft zu haben [1]). Dagegen trifft ihn hier die beunruhigende Nachricht aus Italien, daß unter dort verſammelten Veteranen Unzufriedenheit rege gewo und ſich zu wirklichem Aufruhr geſteigert habe. Um hed chen Folgen vorzubauen, ertheilte Octavian Andern den trag, Antonius aufzuſuchen, und eilte ſelbſt, zu Anfang Jahres 724, für welches er ſein viertes Conſulat mit Craſſus angetreten hatte, nach Brundusium hinüber. So dies bekannt geworden, eilten alle Senatoren und Ritter, auch ein großer Theil des Volks dorthin, dem Machth ihre Unterthänigkeit zu bezeugen; ſelbſt viele Veteranen, Furcht oder Hoffnung getrieben, zogen ihm entgegen. S ſeine Anweſenheit in Italien wirkte beſchwichtigend au Meuterer; ſeine nächſten Maßregeln ſtellten die Ruhe der her [2]). Ein Theil derſelben erhielt Geld, und die ält Veteranen ſiedelte er in denjenigen italiſchen Städten an, w auf Antonius' Seite geſtanden hatten. Den alten Einwoh dieſer Orte wurden jedoch Wohnſitze in Dyrrhachium, lippi und andern Städten jenſeit des Meers angewi Wer von Octavian's eigenem Anhange unvermeidliche Ver an Ländereien erlitt, ward theils durch baares Geld entſ digt, theils durch Verſprechungen abgefunden, die er ſp löſte. Dem Nothwendigſten zu genügen, bot er ſelbſt die ter ſeiner Freunde wie ſeine eigenen feil; jene konnten ſich nicht verſagen, da aber niemand kaufen wollte, ſo ließ

[1]) Dio 51, 4. Suet. Oct. 17.

[2]) Dio l. c. Tac. Ann. I, 42.

leichter die Hinweisung auf die ägyptische Beute [illegible]. Um seine Gegner völlig mit sich zu versöhnen, wurde [illegible] den Begnadigten der Aufenthalt in Italien, der ihnen [illegible] untersagt war, wieder gestattet [1]). Was die Gegenwart dringend erheischte, hatte Octavian binnen siebenundzwanzig Tagen zu Brundusium abgemacht [2]). Er eilte dann [illegible] Griechenland wieder nach Asien, um seinen Krieg gegen [illegible] und Kleopatra völlig auszukämpfen [3]).

[illegible] Ende, wie er hier erfuhr, waren, nach ihrer Flucht von [illegible], zuerst am tänarischen Vorgebirge gelandet und von [illegible] Africa hinüber gesteuert. In der Nähe von Paräto[illegible] kannten sich beide: Kleopatra segelte als Siegerin mit [illegible] Schiffen nach Alexandrien, und ließ sogleich, einer [illegible]ung vorzubauen, welche die Nachricht von ihrer Flucht [illegible] konnte, die Angesehensten ihrer Gegner hinrichten. [illegible] versuchte, dem Heere des Pinarius Scarpus, das [illegible] an der Grenze Aegyptens aufgestellt hatte, sich in [illegible] zu werfen. Jedoch von ihm zurückgewiesen, begiebt [illegible] gleichfalls nach Alexandrien [4]), wo er durch Canidius [illegible] Schicksal seiner Legionen bei Actium erfährt [5]). Antonius, [illegible] Menschen und Welt verzweifelnd, läßt sich auf einem in's [illegible] hervortretenden Hafendamm eine Wohnung einrichten und [illegible] den zweiten Timon. Doch Kleopatra wußte ihn seinem [illegible]nium zu entreißen und durch neue Festlichkeiten dem Le[illegible] wieder zuzuführen [6]). Zunächst hatte die Königin dafür

[1]) Dio 51, 5.
[2]) Suet. Oct. 17.
[3]) Dio l. c.
[4]) Plut. Ant. 67. 68. 70. Dio l. c.
[5]) Plut. Ant. 72.
[6]) Plut. Ant. l. c.

geſorgt, durch die eingezogenen Güter der Gemorde
durch Beraubung der Tempel ihre Schatzkammer zu
An ihren weitern Veranſtaltungen muß Antonius Th
men. Damit der ägyptiſche Thron neue Stützen erhal
den Cäſarion und Antyllus für volljährig erklärt. K
und Antonius bewerben ſich dann um Bundesgeno
rüſten einen Widerſtand zu Waſſer und zu Lande. A
auf Flucht mit der Flotte macht man ſich gefaßt: K
denkt daran, mit allen Schätzen auf dem arabiſchen M
zu entfliehen und ſich in einem fernen Lande eine M
zu bereiten; oder beide wollen nach Spanien ſich wer
durch Geld die Einwohner zum Aufſtande reizen[1]).

Um Octavian über ihre Pläne zu täuſchen, trate
droheten mit ihm in Unterhandlungen. Eine gemein
Geſandtſchaft beider überbringt Friedensvorſchläge und
durch Geſchenke auf ſeine Freunde zu wirken. Aber i
ſendet die Königin dem Sieger Zepter, Krone und K
Seſſel, um den Gefürchteten für ſich milder zu ſtimm
er auch dem Antonius unerbittlich zürne. Octavia
dieſe Geſchenke an, würdigt Antonius gar keiner Antw
ſendet der Kleopatra zwei Schreiben: ein öffentliches
ihr gebietet, die Waffen und die Regierung niederzul
geheimes, das ihr Begnadigung und die Regierung
falls ſie Antonius tödten laſſe oder entferne. Eine z
dritte Geſandtſchaft Kleopatra's hatte in der Hauptſa
andern Erfolg, als die erſtere; außer daß Octavi
ſeinen Freigelaſſenen Thyrſus zu den frühern Anen
Schmeicheleien fügen läßt, welche in Kleopatra die

[1]) Plut. Ant. 70. Dio 51, 6.

anzen, durch ihre Reize auch den dritten Machthaber Roms zu fesseln [1]).

Trotz aller Unterhandlungen ließ sich indeß Octavian in seinen Unternehmungen nicht hemmen. Im Frühling 724 war er durch Syrien gegen Aegypten vorgerückt, und bald fällt Pelusium in seine Hände [2]). Antonius konnte auf keine Besatzung rechnen, deshalb bot er den möglichsten Widerstand auf. Kleopatra schwankte zwischen Hoffnung und Mißtrauen, und so hatte sie sich zuvörderst gegen das Aergste zu sichern gesucht. Dies war ihr aber nicht der Tod, sondern die Aussicht, nach Rom gebracht und von Octavian im Triumph aufgeführt zu werden. Neben dem Isis-Tempel hatte sie sich ein Grabmal, ein Gebäude von großer Schönheit und außerordentlicher Höhe, errichten lassen. Hier waren von ihr die unermeßlichen Kostbarkeiten des königlichen Schatzes zugleich mit einer Masse Brennstoffe aufgehäuft. Der Augenblick, der sie als Gefangene entschied, sollte sie mit den unendlichen Reichthümern den Flammen preisgeben [3]). Allein noch hoffte sie ihr Loos zu wenden, wenn sie dem Sieger zur Eroberung Alexandriens die Hand reichte und Verrath an Antonius übte. Octavian rückt Alexandrien näher, und Kleopatra ertheilt öffentlich den Befehl zum Widerstande und Angriff, aber hält insgeheim ihre Streiter vom Kampfe zurück. Antonius selbst focht anfangs glücklich mit seiner Reiterei am Hippodromus vor der Stadt; als er aber am folgenden Tage einen Hauptschlag mit Flotte und Landmacht zugleich unternehmen will, geht die Flotte zum Feinde über, die Reiterei verläßt ihn und das Fußvolk

[1]) Dio 51, 8. Plut. Ant. 73. 74.

[2]) Plut. Ant. 75.

[3]) Dio 51, 8. Plut. Ant. 75.

wird geschlagen. Das war Kleopatra's Werk. Mit dem Ausruf: »er sei von der verrathen, für die er bisher Krieg geführt«, begiebt sich Antonius wieder nach Alexandrien [1]).

Kleopatra hatte sich bereits in ihr Grabmal eingeschlossen, um Antonius' erstem Zorne auszuweichen und Octavian's Maßregeln zu erwarten. Von hier aus ließ sie dem Antonius ihren Tod melden, und rechnete auf die Wirkung, welche die Nachricht bei ihm hervorbringen werde. Sie täuschte sich nicht. Antonius will ihr schnell in den Tod folgen. Allein sein Versuch des Selbstmordes gelingt nur halb, er lebt noch, um zu vernehmen, auch Kleopatra lebe. Sein Wunsch, sie noch einmal zu sehn, wird erfüllt; in ihren Armen haucht er sein Leben aus [2]). So war die Bedingung, unter welcher Kleopatra Gnade von Octavian hoffen konnte, erfüllt, aber Zusicherungen von ihm hatte sie nicht. Stracks ließ sie ihm den Tod seines Gegners melden, hielt sich jedoch fortwährend mit ein paar Dienerinnen in ihrem wohlverwahrten Mausoleum eingeschlossen. Der Gewalt mußte freilich diese kleine Festung bald erliegen; aber der Augenblick, wo man sie angewandte, dies wußte Octavian, verwandelte auch Kleopatra mit ihre Schätze in Staub. Es galt also, durch List sich beide zu bemächtigen, und diese nicht leichte Aufgabe ward durch den Ritter C. Proculejus, einen Vertrauten Octavian's, gelöst. Nun erst rückt der Machthaber in Alexandrien ein [3]). Kleopatra's letzte Hoffnung ruhte jetzt nur noch auf dem Eindruck, den ihre Person auf diesen dritten römischen Imperator machen würde. Sie bat um eine Zusammenkunft, und Octavian

---

[1]) Plut. Ant. 75. 76. 77. Dio 51, 10.

[2]) Plut. Ant. 77. 78. Dio l. c. Vgl. Drumann I, S. 494.

[3]) Plut. Ant. 79. 80. 81. Dio 51, 11.

ihren Wunsch. Man hatte sie bald nach ihrer Gefan-
me überredet, in den königlichen Palast zurückzukehren,
dann wieder, obgleich unter strenger Aufsicht, in dem
Glanz einer Königin lebte und mit aller Rücksicht be-
wurde, welche ihrem Range gebührte. Hier in einem
mach, welches mit Cäsar's Brustbildern und Statuen
ckt war, empfing Kleopatra in bescheidenem Trauer-
e ihren Gebieter. Die Briefe seines Vaters, welche
m Schoße lagen, bildeten den Anfang eines Gespräs
as in gewählter Sorgfalt alle Saiten des Gefühls zu
berechnet war, um Mitleid oder Liebe zu wecken. Kleo-
pielte ihre Rolle meisterhaft, doch umsonst; die kalte
je Antwort: »sei getrosten Muthes, Königin!« verrie-
r, worüber sie kurz darauf Gewißheit erhielt, sie sei
t, Octavian's Triumphzug in Rom als Gefangene zu
ichen. Jetzt war ihr Entschluß gefaßt [1]); die Ueber-
wscht Octavian wie ihre Hüter durch scheinbare Ruhe
utzt die Sorglosigkeit der letztern, um sich selbst, auf
Weise ist ungewiß, den Tod zu geben. Ihr Selbstmord
: Octavian der glänzendsten Zierde seines Triumphs;
e überschwänglichen Schätze hatte er sich gerettet [2]).
: Kleopatra's Kindern verloren Antyllus und Cäsarion
en, und zwar wegen der Ansprüche, die erster, als
r der Tochter Octavian's, und letzter, als erklärter
Sohn des Julius Cäsar, vielleicht erheben konnte. An-
Anhänger wurden theils hingerichtet, theils begnadigt.
randriner und Aegypter erhielten sämmtlich Verzeihung.
t erklärte Octavian jetzt für eine römische Provinz.

---

fragm. ed. Drakenb. T. XIV, p. 809. Studg.
. Ant. 83 sqq. Dio 51, 12. 13. 14.

und gab ihm den Ritter Cornelius Gallus zum Präf
Nachdem das Nothwendigſte geordnet war, zog Octavian
Syrien wieder in die Provinz Aſia, wo er auch den nä
Winter (724 — 25) zubrachte und die Uneinigkeiten der
tiſchen Unterthanen, wie die Händel der Parther beilegte[1]

## Zweites Kapitel.

### Octavian's Rückkehr nach Rom, ſein Triumph und
### nächſten Maßregeln.

Der Sieg bei Actium hatte den Octavianus zum
Gewalthaber im römiſchen Reiche erhoben; aber Antonius'
tergang und die Schätze Aegyptens ſicherten ihm erſt die
ſche Alleinherrſchaft: denn der Tod ſeines Nebenbuhlers
dem Kriege ein ſicheres Ende, und die Reichthümer der
gin verliehen ihm die nothwendigen Mittel, um die Legi
zu belohnen und das Volk zu beſtechen. Faſt zwei Jahre
ſtrichen, bis Octavianus in Rom erſchien. Die Leitung
Verhältniſſe in Italien war von ihm während dieſer Zeit
Männern anvertraut, denen er ſoviel verdankt, daß zweife
iſt, ob er ohne ſie das Ziel ſeines Strebens erreicht haben w

Caſus Cilnius Mäcenas und Marcus Vipſanius Agr
wurden beide dem Octavianus ſchon früh befreundet. Agri
von gleichem Alter wie der Pflegeſohn des Cäſar[2]), be
ſich mit dieſem, ſeiner Studien halber, zu Apollonia[3]).

---

[1]) Dio 51, 15 — 18. Plut. Ant. 88.

[2]) Plin. N. H. VII, 6.

[3]) Suet. Oct. 94. Vell. Pat. II, 59.

[redacted] hier ſoll auch die Freundſchaft Octavian's mit dem etwas [redacted] Mäcenas geknüpft ſein. Beide waren keine römiſche [redacted]icier: Mäcenas, angeblich aus uraltem etruſciſchen Adel, [redacted]te zu Rom dem Ritterſtande an, Agrippa war nicht ein[redacted] dieſes Standes. Beide widmeten früh ihre Dienſte dem [redacted]nde, beide wurden von dieſem ausgezeichnet und gehoben; [redacted]ſchaft bleibt, auf welcher Seite die größte Verpflichtung [redacted]. Die Verdienſte des Mäcen und Agrippa um Octavian [redacted] gleich groß, aber verſchiedener Art. Wo es der politi[redacted]n Klugheit und Intrigue bedurfte, da nützte Mäcenas' [redacted]ige Schlauheit; wo aber militäriſche Talente und Tapfer[redacted] zum Ziele führen mußten, da war Agrippa an ſeiner [redacted]. Die Geſchmeidigkeit ſeines Weſens machte den erſtern [redacted] glücklichen Unterhändler. Wenn zu vermitteln und [redacted]ſchwichtigen war, wenn es galt, ein altes Verhältniß zu [redacted] oder ein neues zu knüpfen, dann zeigte ſich Mäcenas [redacted]nem Elemente. Octavian benutzte ihn bald als Braut[redacted], bald als Friedensſtifter. Die Heirath Octavian's mit [redacted] Scribonia und des Antonius mit der Octavia kam durch [redacted]nas zu Stande [1]); ſein Werk war das brunduſiniſche [redacted]niß und der tarentiniſche Vertrag [2]). Niemand war ge[redacted]ter als er, die Gemüther zu beſchwichtigen, wenn längere [redacted]enheit des Machthabers oder Nachricht eines Kriegsun[redacted]ls Rom in ſeiner Ruhe und Geſinnung ſchwanken machte. [redacted]cenas belauſchte und beherrſchte die Stimmung der Haupte[redacted]t und Italiens im Intereſſe ſeines Freundes [3]) und dient[redacted]n als Rathgeber durch ſeine politiſche Gewandtheit und Ein-

[1]) App. B. C. V, 53, 64.

[2]) App. B. C. V, 64, 92.

[3]) App. B. C. V, 99. 112. Tac. Ann. VI, 11. Dio 49, 16.

ſicht. Er hat Rom mit dem werdenden und gewordenen Herrſcher ausgeſöhnt. Doch Agrippa hat den Erben Cäſar's d[ie] ſeine kriegeriſchen Talente zum Herrſcher erhoben, denn in [den] Schlachten lag die Entſcheidung. Agrippa war der eigentl[iche] Schöpfer der römiſchen Seemacht; ihm gebührt der glückl[iche] Ausgang des Unternehmens gegen Sextus Pompejus bei Sicil[ien] und ihm der Sieg in dem entſcheidenden Treffen bei Actium, welches nach ſeinem Plan und unter ſeiner Leitung gelie[fert] wurde [1]).

Dieſe beiden ausgezeichneten Männer bildeten fortwähre[nd] die thätigſten Werkzeuge für Octavian, und vertraten ihn [in] Rom bis zu ſeiner Rückkehr. Unſtreitig hatte die kurze A[b]weſenheit des Machthabers in Italien ihre Auctorität ge[lit]ten; gleichwohl blieb ihre Stellung eine äußerſt ſchwier[ige]. Mäcenas war keineswegs öffentlich beſtellter und anerkan[nter] Stadtpräfect [2]) — denn dieſe Magiſtratur wurde erſt ſp[äter] eingeſetzt —, und eben ſo wenig floß, was Agrippa that, a[us] der Machtfülle irgend eines öffentlichen Amtes. Beide hand[el]ten lediglich im Privatauftrage Octavian's, und ſo fehlte i[hn]nen alle geſetzliche Berechtigung zu einem Eingreifen in [die] Gewaltkreiſe der Magiſtrate [3]). Ihr Gewicht bei dieſen u[nd] bei dem Senat beruhte bloß auf dem Anſehn, welches ihn[en] aus dem befreundeten Verhältniß zu dem factiſchen Machtha[ber] erwuchs. Ihre bedeutendſte Wirkſamkeit war den Augen Ro[ms] entzogen. Sie bildeten das verbindende Mittelglied zwiſch[en] der Curie und Octavian. Alle Schreiben, welche dieſer a[n]

[1]) Vell. Pat. II, 85. Dio 50, 31.

[2]) Mit Unrecht hat man dies aus Vell. Pat. II, 88. geſchloſſen.

[3]) Die Beſtrafung des Lepidus, eines Sohns des Triumvirs (Vell. Pat. II, 88), kann Mäcen nicht allein ohne weiteres verfügt haben.

Senat und die Behörden richtete, gingen durch die Hände beiden Vertrauten; und der Freund hatte sie sogar mit Siegel versehen[1]), um Aenderungen, wie sie Zeit und de räthlich machten, in den Briefen vornehmen zu kön- Auf diese Weise gewannen Mäcenas und Agrippa die Leitung des Senats und gestalteten die Verhältnisse, dem Zweck des Octavian gemäß war. — Nach der richtigung der Veteranen erhoben sich keine neue gefähr- Störungen der öffentlichen Ruhe in Italien. Unzufrie- hier freilich sowohl jetzt als später; aber sie waren und ohne Haupt. Ueberwiegend war bei allen Stän- Sehnsucht nach sicherm Besitz und ruhigem Genuß Güter. Die Gewähr dieses Wunsches hoffte man von Durch Cäsar hatte man Nachgiebigkeit und Unter- gelernt; man beobachtete gegen den Adoptivsohn jetzt Verhalten.

Als die Kunde von dem Siege bei Actium nach Rom war, hatte der Senat dem Octavian einen Triumph- viele andere ehrende Auszeichnungen beschlossen. Man und verstärkte die Beweise unterthäniger Schmeiche- nach Jahresfrist die Nachricht von Antonius' Tode Unterwerfung Aegyptens eintraf. In der Curie ward : Priester und Priesterinnen sollen in ihre Gebete für Senat und das römische Volk auch Octavian mit einschlie- ja durch Senatsbeschluß wollte man ihm schon jetzt die nische Gewalt auf Lebenszeit ertheilen, und zwar mit so ierter Machtfülle, wie sie selbst Cäsar nicht gehabt hatte[2]). der Herrscher, dem seine Vorsicht Bescheidenheit empfahl,

[1]) Dio 51, 3.
[2]) Dio 51, 19.

verweigerte, außer andern gebotenen Vorrechten, jetzt noch die Annahme einer lebenslänglichen Gewalt; um so mehr, da diese Art der Uebertragung gegen die Gesetze verstieß [1]). Am letzten Tage des Jahrs 725, für welches Octavian, noch abwesend, das fünfte Consulat übernahm, wurden alle seine getroffenen Einrichtungen vom Senat und Volk durch einen Schwur bestätigt. Zugleich erfolgte ein Senatusconsultum, welches befahl: sein Name solle unter die der Götter in den täglichen Gesängen eingetragen werden, der Tag seiner Rückkehr ein jährlicher Festtag für ewige Zeiten sein und durch jährliche Opfer gefeiert werden [2]). Kein Beschluß erfüllte über den Sieger mit größerer Freude, als der Auftrag, den Janus Tempel zu schließen [3]).

Im Monat Sextilis [4]), welcher nachher den Namen Augustus erhielt, nahete der Imperator der Stadt, und feierte bald darauf, an drei auf einander folgenden Tagen, einen dreifachen Triumph. Der erste galt der Besiegung Dalmatiens, der andere dem Siege bei Actium, der dritte, um weitem der glanzvollste, bezog sich auf die Unterjochung Aegyptens [5]). Nachdem der Triumphator seine Legaten belobt militärische Ehrenzeichen ertheilt hatte, erfolgten die Bel

---

[1]) Die Ehren und Vorrechte, welche dem abwesenden Octavian theilt wurden, erhielt er durch Senatsbeschlüsse. Die tribun Gewalt konnten aber gesetzlich nur die Tribus verleihen.

[2]) Dio 51, 20.

[3]) Dio l. c. Octavian schloß den Janus-Tempel selbst, Liv. I Suet. Oct. 22. Aurelius Victor de Caes. 1. Orosius VI. Letzter ist aber über die Rückkehr Octavian's im Irrthume. Masson, Ian. templ. res. p. 62.

[4]) Dio 51, 21. Macrobius I, 12.

[5]) Dio l. c. Suet. Oct 22. Liv. ep. 133.

Jeder ſeiner Krieger erhielt tauſend Seſtertien [1]; m wurde, wie gewöhnlich, nach Maßgabe ihres Doppelte oder Vierfache dieſer Summe gezahlt. lk ward beſchenkt: das ganze männliche Geſchlecht, elfjährigen Knaben herunter, empfing Kopf für dert Seſtertien [2]. Für ſich ſelbſt ſchien der hoch- r gar nicht zu ſorgen: er erließ den italiſchen übliche Kronengold, bezahlte alles, was er ſchul- erte nicht ein, was man ihm ſelbſt ſchuldig war [3]. deutenden Summen, welche jene Geſchenke der Bürger verſchlangen, vermochte Octavian noch an Edelſteinen, Perlen, Gold und Silber die s zu bereichern [4]. Der Siegesfeier folgten meh- ndurch Spiele und Feſtlichkeiten aller Art. Durch Ungewöhnliches wurde die römiſche Schauluſt ge- lorden wie der Süden waren aufgeboten, um die ergetzen. Gefangene Sueven und Dacier mußs- fremden Tracht und Bewaffnung mit einander as Rhinocerus und den Hippopotamus ſchaute m erſten Male in den Mauern Roms [5]. Octa- nd die Kunſt, das römiſche Volk zu gewinnen, e Kunſt in höherm Grade, als irgend einer ſei- er auf der Bahn zur Alleinherrſchaft; ein Glück die ägyptiſche Beute anfangs unerſchöpflich war. enke und Vergnügungen beſtochen, vergaßen die

---

Ancyr. p. 174. l. 17. bei Chish. antiq. Asiat.

Ancyr. p. 173. l. 7. Suet. Oct. 41. Dio 51. 21.

Monum. Ancyr. p. 175. l. 26. Ueber aurum coro- gl. Reimarus zu Dio 42, 50.

Ancyr. p. 174. l. 23. Suet. Oct. 30. Dio 51, 22.

Römer der Vergangenheit und waren wegen der Zukunft
ſorgt. Man ſehnte ſich nach Ruhe und Octavian verkünde
Welt den Frieden: er ſchloß die Pforten des Janus-Tem

Schlauheit und Glück hatten Octavianus hoch übe
Horizont eines gewöhnlichen Bürgers gehoben, und d
fand er ſich erſt jetzt auf dem Punkte, der entſcheiden muß
er Bürger oder Beherrſcher des römiſchen Staats ſein
Noch ſtand das ganze Gerüſt der frühern Verfaſſung;
beſaß der Senat den ausgedehnten Kreis ſeiner Verwa
und fortwährend übte das Volk ſeine Hoheitsrechte. Ja
vianus ſelbſt erkannte dieſe höhere Auctorität an: was
jetzt gethan, wollte er im Auftrage einer Macht ausge
haben, die über der ſeinigen erhaben war. Je höher
factiſche Gewalt ſtieg, deſto eifriger ſuchte er den Sch
bewahren, als halte er feſt an den Formen der Re
Die außergewöhnliche Macht eines Triumvirs legte er
ſobald der beſtimmte Zeitraum verfloſſen war; als Conſu
vom Staate beauftragt, ſiegte er bei Actium und unterw
Aegypten. Nach eigener Willkür ordnete er freilich die
vincialverhältniſſe, ſowohl hier als in Griechenland u
Aſien. Aber das war nach römiſcher Anſicht keineswe
Aeußerung einer monarchiſchen Gewalt: denn unumſchr
hatten Pompejus und Cäſar gehandelt, ohne daß ma
Republik vernichtet glaubte. Es bedurfte ja noch der
ſtätigung des Senats, damit jene Anordnungen rechtsb
wurden, und dieſes Recht hatte die Curie auch bei dem
gen Machthaber geübt. Stark waren die Aeußerungen
Unterthänigkeit und Schmeichelei, wodurch man ihn zu
ſuchte; allein dem Julius Cäſar waren bei weitem h

[1]) Monum. Ancyr. p. 173. l. 42.

Vorrechte ertheilt, und doch hatte ihn Rom nicht
rscher betrachtet. Kurz, Octavian's Stellung schien
men des Freistaats, nach jetzigen römischen Be-
t gerade im Widerspruche zu stehen.
in Umstand war es, der die Gemüther mit Be-
llte. Der Imperator hatte seine Legionen noch
en; und so fürchtete man, er werde durch die
Heers sich zum beständigen Dictator, vielleicht
ernennen lassen. Unstreitig würden die reichbe-
zionen dem Octavian für diesen Zweck sich nicht
n, und auch das Volk hätte im ersten Rausch der
: sonder Zweifel seine Zustimmung gegeben; aber
lt vermochte dem König die Stimmung Roms zu
d ihn gegen Dolche zu schützen. Das Schicksal
fahl dem Adoptivsohn größere Behutsamkeit bei der
einer Herrschaft, und seine eigene Natur bewahrte
ereilungsfehlern. Alle seine Handlungen wurden
Besonnenheit geleitet, und fremd war ihm jener
Ehrgeiz, der stets auf dem nächsten Wege zum
Wünsche eilt. Dabei hatte nicht der äußere Schein
sondern nur das Wesen derselben Werth für ihn.
s war die Richtschnur seines Handelns, allmälig
erkt zur Allgewalt empor zu steigen; die Formen
Verfassung zu schonen und auf den äußern Prunk
rs zu verzichten.
und Agrippa, welche bis jetzt die Pläne Octavian's
ördert hatten, wurden von ihm unstreitig auch über
eln zur legalen Begründung seiner Gewalt zu Rath
ur darauf können sich die Berathungen des Macht-
seinen Vertrauten erstreckt haben; die Frage, ob
Republik oder Monarchie sein solle — ein Hirn-

geſpinnſt Dio's [1]) —, hatte Octavian längſt bei ſich ſelb
ſchieden. Die planmäßige Conſequenz ſeines Characters läß
bezweifeln, daß bei dem achtzehnjährigen Jünglinge wie
dreiunddreißigjährigen Manne der Entſchluß feſt ſtand,
Stelle im Staate einzunehmen. Auf die Alleinherrſcha
ſein Streben während dieſer funfzehn Jahre, und
Octavian dabei geſchwankt [2]).

Die Feier des Triumphs, ſowie andere damit in
dung geſetzte Feſtlichkeiten [3]), hatten ihr Ende erreicht
fortwährend ſtand der Imperator an der Spitze der Le
welche ſeinem Triumphwagen gefolgt waren. Nach de
ſetzen des Freiſtaats mußte Octavian das Heer jetzt e
oder unter die Auctorität des Senats ſtellen, denn ſe
perium war mit dem Triumph erloſchen. Anſtatt di
ſetzlichen Handlung erfolgte der erſte Schritt auf de
fen zur Monarchie. Octavianus ließ ſich von dem
den Titel Imperator in jener Bedeutung ertheilen,
zuerſt dem Julius Cäſar beigelegt war [4]); er wurde

[1]) Dio 52, 1. Vgl. Suet. Oct. 28.

[2]) Agrippa's und Mäcenas' Reden (Dio 52, 2 sqq.) ſind ch
Erzeugniſſe Dio's und voll pſychologiſcher und hiſtoriſcher
ſprüche. Die erſtere beweiſt, wie der Zeitgenoß des
Alexander weder Agrippa's noch Octavian's Character beg
letztere, von großem Werth für Geſchichte, ſetzt die Er
der Kaiſerzeit bis auf Dio voraus: denn was eine Re
mehr als zweihundert Jahren an nützlichen und zweckmäßig
richtungen hervorgebracht, iſt hier in die Form von Rath
gezwängt, welche Mäcen dem künftigen Alleinherrſcher Oc
ertheilt. Der alte Wahn der Aechtheit dieſer beiden Reden
der wichtigſten Gründe, weshalb man früher die irrigſten
lungen von Auguſt's Character und ſeinem Staatsgebäude

[3]) Dio 51, 22.

[4]) Dio 52, 41. 43, 44. Vgl. oben S. 190.

einst dieser, zum Generalissimus des Reichs erhoben, und andern Befehlshaber traten zu ihm in das Verhältniß legaten. Die Annahme dieser unrepublicanischen Machtverlor indeß in den Augen Roms viel von ihrem Anstödurch den Umstand, daß dem Octavian der Imperatoreigentlich durch ein Erbschaftsrecht zufiel [1]). Außerdem das Imponirende der äußern Erscheinung eines militäriOberhaupts bei ihm gänzlich in den Hintergrund. Die liche imperatorische Gewalt zur Zeit des Freistaats erwald der Feldherr das Pomörium, die Mauern der weihten Stadtgrenze, betrat. Das Kriegsgewand und ßen mußten noch vor den Thoren mit der Toga verwerden. Nur für den Tag des Triumphs gestattete Senat eine Ausnahme von diesem Gesetz. Das sollte aber sein bei der neuen Imperatorwürde. Octavianus erseinem Oberfeldherrn-Amte das Recht, die Zeichen Gewalt, Kriegskleid und Schwert, auch in der Stadt n. Seine vorsichtige Bescheidenheit verzichtete jedoch auf wendung dieser Vollmacht. Sein Beispiel ward zur ; bis auf Gallienus pflegten die Kaiser in der Stadt die Toga zu tragen [2]). Ja selbst der Titel Imperator im gewöhnlichen Verkehr mit ihm vermieden werden; den Soldaten gestattete er diese Anrede. Seine Nachfolahmten ihm auch hierin nach: »ich bin Herr meiner Sclaa, Imperator der Soldaten und Princeps der Bürger«, e Tiberius zu sagen [3]). — Uebrigens gewährte die impeische Macht selbst den Kaisern nur eine Militärgewalt;

[1]) Vgl. oben S. 193.
[2]) Tac. Hist. II, 89. Trebell. Poll. vita Gall. 16.
[3]) Dio 57, 8.

das Recht über Leben und Tod ſtand ihnen vermöge derſe
nur bei Soldaten zu.

Der folgende Schritt, den Octavian gleichfalls no
demſelben Jahre that, hatte den Zweck, den Senat in
Augen der Nation wieder zu heben, und doch zugleich zu
fügigen Werkzeuge ſeiner Pläne zu machen. In dieſer
ließ er ſich die cenſoriſche Gewalt übertragen [1]). Zum
fen für die Geſchäfte wurde von ihm Agrippa gewählt.
gleich veranſtaltete er nun eine Senatsläuterung, — lect
natus, — wozu ihm der Theil jener Gewalt, welcher die
ſura Morum begriff, das Recht gab. Der Senat hatte
ſeit längerer Zeit ſeine alte Ehrwürdigkeit durchaus ver
Jeder Machthaber in den Bürgerkriegen hatte ſeinen Cre
Aufnahme verſchafft: arg war er auf dieſe Weiſe bereits
Cäſar [2]), ſchmählich durch die Triumvirn [3]) verunſtaltet;
tauſend war die Zahl der größtentheils unwürdigen un
berechtigten Senatoren [4]). Durch ihre ſclaviſche Unterth
keit hatte dieſe Körperſchaft das Vertrauen der Nation
eingebüßt: denn die Stimme der wenigen Ehrenwerthen
hallte unter der feilen großen Menge. Octavian, deſſen
es war, den Senat zum Stellvertreter der Nation zu er
um im Senat die Nation zu beherrſchen, mußte auf
Fall dieſe Körperſchaft wieder in den Augen des Vol
heben ſuchen. Entfernung jener Mitglieder, die den

---

[1]) Dio 52, 42. Den Titel Cenſor nahm er nicht an (Suet.
27), weil die Cenſur nicht auf gleiche Weiſe wie die Imper
Würde mit dem Conſulat vereinbar war. Die Geſetze des
ſtaats geſtatteten die gleichzeitige Bekleidung zweier Aemter

[2]) Vgl. oben S. 197.

[3]) Dio 43, 47. 48, 34. Suet. Caes. 41. Oct. 35.

[4]) Suet. Oct. 35. Dio 52, 42.

[redacted]oß erregten, war Ein Zweck bei der veranstalteten Lectio, [redacted]r nicht der einzige. Um dies Collegium zu beherrschen, [redacted]e er der Stimmung seiner Mitglieder für sich gewiß sein. [redacted] waren aber gerade in der Curie unter der Mehrzahl [redacted]isch Gesinnter noch immer manche nicht ohne republica[redacted]e Tugend und Kraft. Es lag in dem Verhältniß des [redacted]habers, daß seine Maßregeln auch gegen diese gerichtet sein [redacted]n. Schon zu den Zeiten des Freistaats war das erzwun[redacted]e Ausscheiden aus dem Senate mit geringen Förmlichkeiten [redacted]en [1]). Octavianus wählte eine noch schonendere Form; [redacted]e ein freiwilliges Austreten bei einer großen Anzahl [redacted]n; allein seine Absicht gelang nur theilweise. Er trat [redacted] im versammelten Senat auf und ermahnte die Väter: [redacted]nige ein jeder von ihnen seine Geburt und sein Leben in [redacted]t ziehen und danach selbst urtheilen, ob er Mitglied [redacted]Collegiums bleiben könne.« Der gegebene Wink ward [redacted]n funfzig Senatoren verstanden; sie traten freiwillig [redacted] andere, hundert und vierzig an Zahl, wurden von Oc[redacted]nd Agrippa auf eindringlichere Weise zum Ausscheiden [redacted]t [2]). Das wichtige Geschäft endete indeß ohne Stö[redacted] der öffentlichen Ruhe. Viele beruhigte die schonende [redacted] bei diesem Gewaltstreiche. Bloß die Namen der zuletzt [redacted]getretenen wurden öffentlich bekannt gemacht: die freiwillig [redacted]geschiedenen behielten sogar ihre senatorischen Ehrenzeichen [redacted]d Vorrechte [3]); sie verloren nur die Befugniß, im Senat [redacted] erscheinen. Auf diese Weise waren von Octavian, ne[redacted]den Unwürdigen, auch seine bekannten Widersacher aus [redacted]m Collegium entfernt, in welchem er ohne Widerspruch zu

[1]) M. s. oben S. 135.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 52, 42. Suet. Oct. 35.

herrſchen ſtrebte. Freunde und Anhänger fanden jetzt S
nahme [1]). — Die Zahl ſeiner heimlichen Gegner war na
lich durch jene Maßregel gewachſen. Um ſie unſchädlic
machen, erfolgte ein Edict, welches jedem aus ſenatoriſ
Stande unterſagte, ohne ausdrückliche Erlaubniß außer
Italiens ſich aufzuhalten [2]). Der Machthaber wollte ve
dern, daß unzufriedene Große in den Provinzen ſich An
verſchafften und ihm gefährlich würden.

Zur Cenſura Morum gehörte die Aufſicht über alle St
und Claſſen der Bewohner Roms. Schon deshalb konnte
Octavian berufen fühlen zu Maßregeln, welche die Pat
betrafen. Die Bürgerkriege hatten vorzüglich dieſen S
ſehr geſchwächt. Nach den Entſcheidungen der Schlachten
gingen aus begreiflichen Gründen unter den Gefangenen
wenigſten die Männer von Anſehn ihrem Untergange:
nur dieſe konnten als entſchiedene Feinde des Siegers g
Die Milde Cäſar's und die kluge Schonung Octavian's h
ihre beſtimmten Grenzen bei dem Adel, der gegen ſie die
fen geführt. Viele Patricier-Familien waren jetzt gänzlich
tilgt [3]). Durch Senats- und Volksbeſchluß ließ ſich Oct
die Vollmacht ertheilen, die Zahl der Patricier zu ergänze
Eine Menge religiöſer Gebräuche hatte ihren Halt und
Pflege bei patriciſchen Familien; alſo konnte ihre Ergän
nothwendig erſcheinen. Indeß Octavian's Abſicht ging we

---

[1]) Dio l. c.

[2]) Dio l. c. Nur Sicilien und das narbonenſiſche Gallien wa
ausgenommen. Tac. Ann. XII, 23. u. daſelbſt Lipſius.

[3]) Dio 52, 42.

[4]) Monum. Ancyr. p. 173. l. 1. Tacitus (Ann. XI, 2) erwä
der lex Saenia (ſo genannt nach einem Cons. Suff. des Ja
724), welche ihm den Auftrag dazu gab.

Durch seine willkürliche Verleihung des Patriciats vermin-
sich der Glanz, den die Geburt gab; die alten Vorzüge
en, um neuen Raum zu geben, welche durch Verdienste
den Herrscher erlangt wurden. Und diesem frommte, in
Augen der Menge als die Quelle der Ehre zu er-
en.

Im Jahre 726 bekleidete Octavian mit Agrippa sein
s Consulat. Der alten Sitte des Freistaats gemäß ließ
e Fasces zwischen sich und dem Collegen monatlich wech-
[1]), und wie es bei anderen Consuln üblich, leistete er am
des Jahrs den herkömmlichen Eid, nichts gegen die
unternommen zu haben [2]). Seine censorische Gewalt
fort, und Octavian veranstaltete jetzt einen Census,
aßen seit zweiundvierzig Jahren [3]). Der jetzige Census
nicht das Vermögen, sondern war bloß eine Volkszäh-
die sich aber nicht, wie die früheren Zählungen, nur auf
Grenzen Italiens, und zwar noch mit Ausschluß des cis-
en Galliens, erstreckte [4]), sondern alle Bürger im gan-
römischen Herrschaftsgebiet umfaßte. Es ergab sich jetzt die
e von vier Millionen dreiundsechszigtausend waffenfähi-
römischen Bürgern, oder von etwa siebenzehn Millionen

[1]) Das war Regel, nicht Theilung der zwölf Fasces, so daß jeder Consul das ganze Jahr hindurch sechs Fasces hatte. Dio (53, 1) ist im Irrthum.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 53, 1. Suet. Oct. 27. Monum. Ancyr. p. 173. l. 2.

[4]) Die letzte Zählung unter dem Consulat des Pompejus und Crassus (684) ergab nur vierhundert funfzigtausend waffenfähige Bürger zwischen dem siebenzehnten und sechszigsten Jahre. Liv. ep. 98. Daß dieser Census nur auf Italien sich bezieht, lehrt Fabius Pictor bei Liv. I, 44. Vgl. Clinton, fasti Hell. III, p. 458.

mit Einſchluß des weiblichen Geſchlechts, der Kinder und d Greiſe [1]).

Die nächſte wichtige Auszeichnung, welche dem Octav noch während ſeiner cenſoriſchen Gewalt, zu Theil wurde, hielt er ganz eigentlich aus den Händen des Agrippa. ward zum Princeps Senatus ernannt, und zwar auf eine lig republicaniſche Weiſe [2]). Zur Zeit des Freiſtaates pfl dieſer Name dem älteſten oder dem würdigſten der geweſ Cenſoren, und zwar auf Lebenszeit, verliehen zu werden [3]). Ernennung ſtand den gerade im Amte befindlichen Cenſ zu [4]). Unſtreitig befanden ſich von den früheren Cenſ noch manche am Leben; denn obwohl ſeit zweiundvierzig ren kein Cenſus zu Stande gekommen war, ſo hatte doch Cenſoren in dieſer Zeit gewählt [5]); ſie konnten we der Menge ihrer Verwaltungsgeſchäfte nicht entbehrt we Allein die Verdienſte, welche ſich Octavianus während ſ Cenſur erworben hatte, waren ſo hervorſtechend, daß es ein Tribut der Gerechtigkeit zu ſein ſchien, wenn Agrippa nen berühmten Collegen zum Princeps wählte. Dieſer gewährte weder eine Magiſtratur, noch unmittelbare Gew ſondern Würde und factiſchen Einfluß im Senat; der ihm Bekleidete war der Erſte in dieſem Collegium; ſein N ſtand an der Spitze des Verzeichniſſes der Senatoren; Princeps Senatus wurde zuerſt um ſeine Meinung gefr

---

[1]) Monum. Ancyr. l. c. Nach Euseb. Chronic. II, p. 365 die Summe vier Millionen hundertvierundſechszigtauſend. Clinton, p. 461.

[2]) Dio 53, 1.

[3]) Liv. 27, 11. 39, 52.

[4]) Liv. 27, 11.

[5]) Man ſehe ihre Namen bei Clinton, F. H. III, p. 454 sqq.

[redacted] nicht ernannte Consuln gegenwärtig waren [1]). Octavian's Einfluß mußte sich dadurch, bei seiner anderweitigen Stellung, zu einem alles entscheidenden Uebergewicht in der Curie gestalten. Die Leitung aller Verhältnisse, über welche der Senat entschied, gelangte in seine Hände, während der bedeutende Zuwachs von Macht durch einen bescheidenen Titel verhüllt wurde [2]), der nur an Verhältnisse des Freistaats erinnerte. Princeps, ohne weitern Beisatz, wurde mitunter schon früher für Alle des Senats genannt, und in keinem andern Sinne durfte sich die Kaiser anfangs so nennen [3]). Die Steigerung des Begriffs vom Ersten des Senats zum Ersten der Nation ging eben so unvermerkt als natürlich.

Das sechste Consulat des Octavian ist ausgezeichnet durch seine glänzenden Bestrebungen, die Gunst der Menge zu gewinnen. Zuvörderst veranstaltete er mit Agrippa die Feier von ihm gestifteten actischen Siegesfestes. Spiele verschiedener Art ergötzten mehrere Tage hindurch das Volk; die Kosten bestritt er aus seinem eigenen Vermögen, denn der öffentliche Schatz war bereits leer [4]). Allen, welche vom Staate jährlich Getreide erhielten, ließ er das Vierfache des gewöhnlichen Maßes austheilen [5]). Jedoch nicht nur den großen Haufen suchte er verpflichten, sondern auch die höheren Classen der Bürger: Senatoren, deren Wohlstand sich vermindert hatte, erhielten von ihm Geldgeschenke; alles, was man der Schatzkammer seit der actischen Schlacht schuldig geworden, wurde mit einigen Ausnahmen für verfallen erklärt;

[1]) Gell. N. A. XIV, 7, 9. Sall. Catil. 50. Cic. Phil. V, 13.
[2]) Tac. Ann. I, 1.
[3]) Dio 57, 8.
[4]) Dio 53, 1. 2.
[5]) Dio 53, 2.

Octavian vernichtete die Schuldscheine [1]). Das auf diese We geschwächte Aerarium entschädigte er durch Summen, die selbst anlieh. Eine Verfügung vor allen gewann aber das Lob jedes Unparteiischen. In den vergang unruhigen Zeiten, vorzüglich als Antonius und Lepidus Ruder standen, war vieles gegen Recht und Billigkeit ordnet, was noch jetzt Gesetzeskraft hatte. Alle diese V gungen, bis auf sein sechstes Consulat herab, hob er durch Edict auf.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung im Leben Octavi daß seine Freigebigkeit sich dann am glänzendsten beweist, er im Begriff steht, eine neue Stufe auf seiner Herrscher zu betreten. Nicht absichtslos waren die Bestrebungen d Jahrs, und noch weniger ohne Erfolg. Trotz der Einze welche durch seine Censura Morum verletzt waren, hat sich in der allgemeinen Gunst der Römer fester gesetzt. konnte auf ihre Dankbarkeit zählen, und Agrippa gab d jetzt um so bereitwilliger die erwünschte Richtung, da ihn O vian durch ein verwandtschaftliches Ehebündniß [2]) noch e an sein Interesse geknüpft hatte.

## Drittes Kapitel.

### Octavian gewinnt die zehnjährige militärische Vorst schaft des Reiches und die lebenslängliche tribuni cische Gewalt.

Die censorische Gewalt des Octavian erlosch, als der Zwe weshalb er sie übernommen hatte, erreicht war; wir find

[1]) Dio l. c. Suet. Octav. 32.

[2]) Mit der jüngern Marcella, einer Tochter von Octavian's Schw ster Octavia (minor). Dio 53, 1. 54, 6. Suet. Oct. 63.

daß er sie weiter als bis ans Ende seines sechsten Consulats ausdehnte. Die erste Stelle im Senate blieb ihm, nach Sitte des Freistaats, zeitlebens; diesen Vorrang, den niemand ohne eigene Schuld verlieren konnte, hätte er behalten, auch wenn er in den Privatstand zurückgetreten wäre. Was ihm jetzt an unrepublicanischer Gewalt besaß, war allein sein unbefristeter Oberbefehl über die gesammte römische Streitmacht. Der alles überwiegende factische Einfluß eines Imperators, so wie die einem Sieger verliehenen übertriebenen Ausdrücke hatten, seit den Tagen des Pompejus und Cäsar, Unheilendes für die Republik verloren; aber Octavian's militärische Gewalt war eine so imponirende Erscheinung, daß sie leicht den Vorwurf einer Gewaltherrschaft ihrem Besitzer zuziehen konnte. Um so mehr, da weder ihre Dauer bestimmt, noch auch das Verhältniß bestimmt war, in welchem der Imperator zu der Provincialverwaltung stehen sollte. Um den Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen und um die militärische Gewaltfülle die Formen des strengsten Rechts zu gewinnen, erfolgte ein Gaukelspiel, welches Octavian mit seinen Freunden und Vertrauten im Senat verabredet hatte [1]).

Bald nach dem Antritt seines siebenten Consulats (727) hielt er im Senat einen Vortrag, dessen Hauptinhalt vermuthlich dieser war: »Das Ziel seines Strebens sei nie gewesen, Alleinherrschaft über das römische Volk zu erringen, sondern nur seinen Vater zu rächen und den Staat von Bürgerkriegen zu befreien, von Gebrechen zu heilen. Diesen Zweck habe er jetzt erreicht; alle Feinde seien besiegt, alle Freunde gerettet. Obwohl er in der That die Mittel besitze, das römische Reich

[1]) Dio 53, 2.

zu beherrschen, so verzichte er doch darauf, und zwar eben wohl aus einem Gefühl für Gerechtigkeit, als aus Rücksicht auf sich selbst. Erschöpft von Arbeit und Sorgen, wünsche fortan als Privatmann zu leben, um so nicht länger dem Neide den Nachstellungen preisgegeben zu sein. Er gebe also den Römern hiemit die ihm übertragene Militärgewalt zurück, wünsche, sie mögen den Staat so verwalten, daß sie sich nicht in neue Kriege stürzen, und er selbst Ursach finde, seine Verzichtleistung zu bereuen [1]).

Unerwartet kam den meisten Zuhörern der Antrag, verschieden war der Eindruck, den er erregte. Wer besonnen genug war, die Rede ernstlich zu nehmen, wagte doch nicht seine Freude zu äußern, weil sie eine Beleidigung Octavians enthielt, und weil viele der Ueberzeugung waren, daß der Staat unter seiner Aegide sich wohl befinde. Wer an die Aufrichtigkeit der vernommenen Worte bezweifelte, mußte noch sorgfältiger den Ausdruck seines Zweifels unterdrücken. Während so Glaube und Unglaube, Hoffnung und Furcht die Gemüther des größten Theils der Versamm-

---

[1]) Dio 53, 3—10. An einer Rede Octavian's bei obiger Gelegenheit nicht wohl zu zweifeln; aber gewiß ist, daß die bei Dio nicht aus seinem Munde kam. Ich habe nur einige Hauptpunkte hervorgehoben, welche wenigstens nicht mit den Verhältnissen, unter welchen der Imperator sprach, im Widerspruch stehen. Der Schriftsteller läßt ihn vieles und was ihm nicht in den Sinn kommen konnte. Die ganze Rede entstellt durch den Hauptirrthum Dio's, daß Octavian bereits die ganze monarchische Gewalt besessen habe (53, 4. 6): Daher gebe er ihn nicht bloß die Waffen, sondern auch die Gesetze, Provinzen (53, 4), Freiheit und Demokratie (53, 5) zurückgeben. Natürlich konnte der werdende Monarch auf keine Machtzweige verzichten, die ihm erst später übertragen wurden. Sein Gaukelspiel betraf bloß das Obercommando über alle Streitkräfte des Reiches.

[redacted]ten, brachte Halt und Richtung in den Zwiespalt der [redacted]e das entschiedene Auftreten einiger Vertrauten, mit de[redacted] Octavian das ganze Spiel verabredet hatte [1]). Ihnen ist [redacted]schreiben, daß der ganze Senat mit Bitten in den Redner [redacted] noch ferner die militärische Vorstandschaft des Staats [redacted]m. Octavian giebt, scheinbar gezwungen, dem Drin[redacted]e Väter nach, und so wird ihm durch Senats- und Volks[redacted]s aufs neue das militärische Obercommando bestätigt. [redacted]e Garde enger an ihn zu fesseln und ihn desto mehr [redacted]n, erfolgte darauf der Senatsbeschluß: jeder Mann [redacted]cohorte solle fortan den zweifachen Sold eines ge[redacted]en Legionsoldaten beziehen [2]).

[redacted]s dem Octavianus jetzt verliehen wurde, war weder [redacted]e Absicht der Uebertragenden, noch auch im Sinn des [redacted]gens die Alleinherrschaft: denn später wurden meh[redacted]ere Theile der Staatsgewalt auf ihn gehäuft, de[redacted]einigung erst dem Inbegriff einer monarchischen Ge[redacted]s näherte. Octavian gewann durch die Abdankungs[redacted]cht mehr als die legale Bestätigung [3]) seines militäri[redacted] Obercommando's und das damit eng zusammenhängende [redacted]thalteramt. Ja noch hierbei setzte er sich selbst be[redacted]e Grenzen. Nicht auf zeitlebens, auch nicht über [redacted]Provinzen wollte er die proconsularische Gewalt über[redacted]n; sondern die Länder, welche bereits im Innern völlig [redacted]igt und leicht zu behaupten waren, überließ er dem Se[redacted]t zur Verwaltung; während er unter seine eigene Aufsicht [redacted]nigen stellte, deren Ruhe durch Grenznachbaren oder durch

[1]) Dio 53, 2.

[2]) Dio 53, 11, 12.

[3]) Durch Senats- und Volksbeschluß besaß er jetzt, was er früher nur einem bloßen Senatusconsultum verdankte.

jeden Zweifel niederzuſchlagen, wollte er darauf durch V
ſung ſeines Teſtaments im Senat den Beweis führen, da
wirklich niemand zu ſeinem Nachfolger beſtimmt habe. D
die Väter wollten nicht den Schein des Mißtrauens au
laden; ſie verhinderten die Mittheilung des Teſtaments:
man bereits geſehen, zeugte laut genug von Auguſt's A
vor den Formen des Freiſtaats. Hierzu kamen neue Beweiſ
ſeiner republicaniſchen Geſinnung. Um mehrere an der
des Conſulats Theil nehmen zu laſſen, legte er ſelbſt
Magiſtratur nieder, und ernannte ſtatt ſeiner Lucius S
den einſt unzertrennlichen Gefährten des Brutus, de
jetzt des Republicaners Bildniſſe aufbewahrte und ſe
verkündete. Gerade dieſer treuen Freundſchaft halber
Auguſt dem Seſtius den ehrenden Vorzug des Conſu
ertheilen [1]). Es gelang ihm, Rom glauben zu mache
eigene Intereſſe verſchwinde bei ihm vor den Rückſi
das öffentliche Wohl. Die frühere Schmeichelei des
ſtieg zu wirklicher Verehrung Auguſt's [2]). Man ſann
gemeſſenen Dank und vergalt die heuchleriſche Schon
Lieblingsneigungen mit dem Geſchenk des bedeutendſten
der monarchiſchen Gewalt. Senat und Volk [3]) beſchlo
guſtus ſoll für zeitlebens mit der tribuniciſchen Gew
kleidet ſein; ferner, ihm ſoll in jeder Senatsverſammlu
Recht Einer Relation zuſtehen, und zwar auch dann,
er das Conſulat nicht verwaltet. Außerdem verlieh ma
die lebenslängliche proconſulariſche Gewalt mit der an

[1]) Dio 53, 32.

[2]) Dio 53, 33.

[3]) Bei Dio (53, 32) iſt, wie gewöhnlich, nur von einer
beſchluſſe die Rede; allein die Tribus können bei de
gung der geſammten tribuniciſchen Befugniſſe nicht umg

[redacted] Bestimmung, daß er auch in den Senatsprovinzen eine [redacted]er Macht besitze, als die jedesmaligen Statthalter derselben[1]), und daß er die Zeichen seines Proconsulats — Schwert [redacted] Kriegskleid — selbst innerhalb des Pomöriums behalte. [redacted]unter diesen Erweiterungen der Machtfülle des Imperators die tribunicische Gewalt am wichtigsten. Nur diese[2]), [redacted] den Titel Tribunus nahm er an, um die Gesetze des [redacted]ts in Ehren zu halten. Bereits nach der Besiegung [redacted]Sextus Pompejus (718) hatte man Octavian die tribunici[redacted] Unverletzlichkeit angetragen[3]), und im Jahre 724 wollte [redacted] mit der gesammten tribunicischen Machtfülle bekleiden[4]). Es bleibt zweifelhaft, ob der Machthaber schon vor dem Jahre 731 einen Zweig jener Befugnisse wirklich angenommen, aber gewiß ist es, daß er erst jetzt die vollständige [redacted]ia Potestas erhielt[5]). Diese alte Magistratur-Gewalt [redacted] in den Händen Augusts mehrfach gehoben und erweitert, man knüpfte an sie für den Princeps zum Theil ganz [redacted]vollmachten. Aus der Lebenslänglichkeit derselben bei [redacted]s erwuchs zunächst eine hohe Steigerung seines tribu[redacted]nischen Schutzrechts. Es ist bekannt, daß die Tribunen des

[redacted] dem Augustus decretirte höhere Macht in den Provinzen bezieht sich auf die Senatsprovinzen; bei seinen eigenen versteht sich das höhere Imperium von selbst.

Dio 53, 32. Suet. Oct. 26. Augustus vermied den Namen Tribunus schon aus demselben Grunde, der ihn auf den Titel Censor zu verzichten bewog. M. s. oben S. 320. Außerdem aber durfte das Tribunat von keinem Patricier bekleidet werden; und Patricier war jeder Princeps, entweder von Geburt, oder durch Verleihung des Senats.

[redacted] Dio 49, 15.

[redacted] Dio 51, 20.

[redacted] M. s. unten S. 342.

Freistaats sowohl bei den Civil- als Criminalgerichten für Beklagten oder Verurtheilten helfend einschreiten konnten; vermochten theils die Constituirung des Gerichts zu hinter ben [1]), theils die Vollziehung des Urtheils zu hemmen [2]). Tribunen bildeten die gewöhnlichste Hülfe gegen die Gerich Auch während der Monarchie gab es fortwährend Tribuni bis, und anfangs noch tribunicische Intercessionen [4]). Abe Beistand wurde seltener gesucht, seitdem Augustus das zu gerichtlichem Schutz mit seiner tribunicischen Gewalt ten hatte. Jeder provocirte lieber an ihn, da die Hülfe Princeps eine vollständige war, und die Tribunen nur gelhaft schützen konnten. Wenn nämlich dies Collegium einstimmen mußte, um den tribunicischen Schutz wirksa machen, so genügte für denselben Zweck der einige Wi Princeps; an ein Veto gegen ihn war nicht zu denken. die Tribunen des Freistaats nach zurückgelegtem Am zur Rechenschaft gezogen werden konnten, und dieser U sie von sehr vielen Intercessionen abhielt: so band den ceps solche Rücksicht nicht, denn er besaß diese Magist gewalt auf Lebenszeit, und seine Anklage war schon an sem Grunde unmöglich. Wenn endlich die gewöhnlichen bunen die Vollziehung eines Urtheils nicht aufheben, so nur so lange, als sie sich im Amte befanden, verzögern ten: so erlosch der Schutz des Kaisers frühestens mit nem Leben, und falls der Senat dessen Acta bestätigte, dann nicht. Kurz, August's tribunicische Intercession wa

[1]) Cic. pr. Tull. 38.

[2]) Liv. XXXVIII, 60.

[3]) Sie mußten sich deshalb an Gerichtstagen auf dem Forum, in der Nähe desselben, aufhalten, Cic. in Vatin. 9.

[4]) Dio 57, 28. Tac. Ann. II, 91.

ein völliges Freisprechen und in Halssachen das Be-

Es hat daher nicht bloß Dio das Begnadigungs-
Kaisers an seine tribunicische Gewalt geknüpft[1]), son-
der römische Senat betrachtet noch bei Tiberius das
einen Ausfluß der letztern[2]).

icht nur dies, sondern auch die Befugniß August's,
r Instanz zu entscheiden, ward mit seiner tribunici-
icht in Verbindung gesetzt[3]). Streng genommen
allerdings jenes kaiserliche Vorrecht aus dieser repub-
Magistraturgewalt nicht herleiten, da die Tribunen
ß befugt waren, ein gefälltes Urtheil aufzuheben und
s an dessen Stelle zu setzen[4]). Aber August's Recht,
llation zu entscheiden, ist auch aus keinem andern
waltzweige herzuleiten; am wenigsten darf man es in
Imperii begründet wähnen, welche für den ersten
noch nicht erlassen wurde. Dem Herrscher, der es
, dieses alte, aber nicht gesetzlich aufgehobene Ho-
der Nation, als eine isolirte Vollmacht sich übertra-
ssen, war es nur um eine scheinbare Quelle derse-
iner seiner republicanischen Magistraturbefugnisse zu
e tribunicische Macht bot wenigstens einen natürli-
nüpfungspunkt für das Appellationsrecht. Mit jener
m daher dieses ertheilt und in solcher Verbindung,
letzteres aus der erstern. Die Tribunicia Potestas

51, 19. Die Worte καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν ἀμύνειν
hen sich auf den tribunicischen Schutz im gewöhnlichen Sinn;
und der Satz καὶ ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστη-
ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι auf das Begnadigungsrecht geht.

Ann. XIV, 48.

l. c. Die Worte ἐκλητόν τε δικάζειν bezeichnen die Voll-
t August's, auf Appellation zu entscheiden.

Zimmern's Rechtsgeschichte III, S. 503.

im Allgemeinen hat Augustus unstreitig durch ein Plebiscit halten; aber dessen Interpretation erlaubte sich der Senat

Auch in Bezug auf räumliche Ausdehnung war die t nicische Gewalt August's sehr verschieden von der der ge lichen Tribunen. Wenn die Macht der letztern sich nu Rom und die nächste Umgegend, bis zu einer römischen vom Pomörium gerechnet, erstreckte; so wurde August's nicische Gewalt über das ganze römische Herrschaftsgebiet gedehnt[1]). Die Handlungen seines tribunicischen Schutz seiner kaiserlichen Gnade reichten bis an die Grenzen des ches; eine gleiche Ausdehnung wurde seiner gerichtlichen tigkeit verliehen. Der Senat übertrug ihm die lebenslä proconsularische Gewalt mit der Bestimmung, daß seine selbst in den Senatsprovinzen die der jedesmaligen Sta überragen sollte. So war denn überall die höchste ric Gewalt in August's Hände gegeben. Die Fälle, in man an Augustus appellirte, vermehrten sich bald ins liche, vorzüglich da sein Eifer in Ertheilung des Rechts so hervorstechend war, wie seine Milde[2]). Er vermoch

[1]) Dio (51, 19) bemerkt richtig, daß August's tribunicische räumlich erweitert wurde. Indeß ein großer Irrthum wenn er glaubt, diese Erweiterung habe darin bestanden, d Schutz des Princeps sich bis 7½ Stadia vom Pomörium streckt habe, während die gewöhnlichen Tribunen nur in des Pomörii haben schützen können. Das tribunicische A galt von jeher für die Stadt und deren nächste Umgegend 1000 Schritten, Liv. III, 20. Die kaiserliche Tribunicia P mußte im ganzen Reiche anerkannt werden. Denn sogar Ti tritt mit dieser Gewalt, noch bei Lebzeiten August's, auf hervor, Suet. Tib. 11.; und selbst die gewöhnlichen Tribun ter den Kaisern suchen ihre Macht über Italien auszud Tac. Ann. XIII, 28.

[2]) Suet. Oct, 33. Dio 53, 21.

[redacted] dies Vorrecht großen Theils nur durch Uebertragung an [redacted]re Behörden auszuüben. Die Appellationen bei allen städ[redacted]n Processen wurden von ihm dem Präfectus Urbi über[redacted]n, für die Provinzen stellte er zu diesem Behuf eigene [redacted]laren an [1]). In den bedeutendsten Fällen, namentlich [redacted]apitalsachen, war von deren Ausspruch Berufung an den [redacted]eps erlaubt [2]).

Dem ganzen Reiche war durch die kaiserliche Appellations[redacted], die über allen Gerichten stand, ein neues Rechts[redacted]breitet, welches namentlich für die Provinzen sich sehr [redacted]lig bewies. Eben so ausgedehnt, und in Einer Hin[redacted]ch tiefer eingreifend, war das Begnadigungsrecht der [redacted]; denn dadurch wurde nicht bloß dem römischen Bürger [redacted]m persönlich freien Provinzialen, sondern selbst dem [redacted]n, der außer dem Gesetz stand, unter Umständen Hülfe [redacted]ttung zu Theil. Jeder Tempel, jede Kapelle des Kai[redacted]n Italien wie in den Provinzen waren schützende Asyle; [redacted]tuen und Bildnisse wurden zu rettenden Gnadenbil[redacted]e den Arm der Gerechtigkeit oder Rache lähmten [3]).

[redacted] Zwecke August's hat nichts so sehr gefördert, als daß [redacted] bedeutendsten und unerläßlichsten Theile monarchischer [redacted] an eine republicanische Magistratur lehnte, welche so [redacted]r Natur war. Der Inhaber der tribunicischen Macht [redacted]n jeher als Mann des Volkes. Dieses auch jetzt noch [redacted]loschene Vorurtheil wurde von Augustus eifrig genährt; [redacted]b sich den Schein, als sei lediglich sein Zweck, das tri-

[1]) Suet. Oct. 33. Gruter. inscript. p. 381. Nr. 3.

[2]) M. s. was Dio (52, 33) als Rath des Mäcenas giebt, u. vgl. Conradi, jus provoc. in: Script. min. ed. Pernice p. 70.

[3]) Dio 47, 19. Seneca de clement. I, 18. Tac. Ann. III, 36. u. Lips. exc. zu dies. St.

bunicische Schutzamt zu wahren [1]). Nur diese Seite der ü
nommenen Gewalt trat verstärkt und erweitert hervor, w
rend er für sich selbst sehr mäßigen Gebrauch von den
tribunicischen Vorrechten machte. Gewaltstreiche, wie sie
Tribunen des sinkenden Freistaats geübt hatten, würden
gust mit dem Namen eines Tyrannen gebrandmarkt h
Seine Vorsicht ließ ihn nicht bloß tribunicische Mißbr
vermeiden, sondern selbst auf die gewöhnlichsten Berech
gen verzichten. Verletzung seiner Ehre und Widerse
gegen seine Maßregeln, welche jeder Tribun des Fre
augenblicklich und hart ahnden konnte, wurden von A
entweder übersehen, oder auf dem gewöhnlichen geric
Wege bestraft. Von dem Intercessionsrechte machte er i
nat und in der Volksversammlung sehr selten Gebra
vermied überall ein imponirendes Hervortreten, wo
unscheinbare Mittel denselben Zweck erreichen konnte.

Gleichwohl überragte die lebenslängliche tribunicis
walt, sowie sie für Augustus gesteigert war, alle übrigen
zweige desselben [2]), und hat die gefürchtete Würde des
lichen Namens oder die verhaßte Gewalt der Dictat
Augustus überflüssig gemacht [3]). Es war, wie gelehrte
schung ermittelt hat [4]), der 27. Junius 731, an welc
diesen bedeutendsten Theil einer königlichen Herrschaft [5])
Lebenszeit übernahm. Von diesem Tage an rechnet Aug
selbst die Jahre seiner Herrschaft [6]), und auch bei den f

[1]) Tac. Ann. I, 2.

[2]) Tac. Ann. III, 56.

[3]) Tac. Ann. l. c.

[4]) Norisii Cenotaph. Pis. diss. II, 5. Eckh. D. N. VI, 91.

[5]) »Pars maxima regalis imperii« Vopisc. vita Taciti 1.

[6]) Monum. Ancyr.

e Jahr, welches dem Auguſtus die bedeutendſte Er-
ſeiner Gewalt brachte, raubte ihm ſeinen geliebten
d Eidam Marcellus. Die Familienverhältniſſe des
beginnen bereits jetzt mit den öffentlichen Ereigniſſen
ne Weiſe zu verflechten, daß wir ihnen ſchon hier
merkſamkeit zuwenden müſſen. Auguſtus war bereits
achtzehnten Jahre mit der Tochter des Publius Ser-
nicus verlobt [2]). Aus politiſchen Gründen gab er
ältniß auf und heirathete, nach dem Wunſche der
die Clodia, eine Stieftochter des Triumvirs Anto-
Als der Zwiſt mit ſeiner Schwiegermutter Fulvia
ſchied er ſich von deren Tochter [4]). Gleichfalls aus
Rückſichten heirathete er dann die Scribonia, eine
des Lucius Scribonius Libo [5]). Auch von dieſer
trennte er ſich bald wieder, und zwar an demſelben
welchem ſie ihm die Julia gebar [6]). Schon war

3, 17. Vgl. Tac. Ann. III, 57.
Oct. 62. Dio 46, 56.

Octavian durch die Reize der Livia gefesselt [1]), mit der e
Heirath zu Anfang des Jahres 716 vollzog. Livia war
Tochter des Livius Drusus Claudianus [2]), und an Tib
Claudius Nero verheirathet [3]), der seine im sechsten M
schwangere Frau, nicht eben widerstrebend wie es scheint,
damaligen Triumvir abtrat [4]). Nach drei Monaten geba
via einen Knaben, der den Namen Drusus erhielt, und
Octavian sogleich dem Vater zusandte. Dieser bestellte
bei seinem Tode (im Jahre 720) sowohl für Drusus,
auch für dessen vier Jahre ältern Bruder Tiberius, Oc
zum Vormunde [5]). Seit dieser Zeit wurden die beiden
der Livia im Hause des Stiefvaters erzogen.

Die Ehe mit der Livia war, von Seiten Augusts,
Liebe geschlossen und blieb dauernd [6]). Livia war schö
Körper [7]), und besaß dabei ein sehr einnehmendes und g
Wesen, welches freilich von den strengen Matronen altrö
Sinnes nicht ganz gebilligt wurde, jedoch nie die Gren
Anstands verletzte. Mit Klugheit und Stolz hielt sie
den Schranken geselliger Liebenswürdigkeit, und das Ge
der Hauptstadt hat ihr in dieser Hinsicht keine wahrsch
Vergehen aufheften können [8]). In dem hohen Werthe,
Livia auf äußern Anstand legte, bestand nicht die einzige
einstimmung mit ihrem Gemahl: gleich dem August bes

[1]) Tac. Ann. V, 1. Dio 48, 34.

[2]) Vell. Pat. II, 94. Tac. Ann. V, 1.

[3]) Vell. Pat. II, 79. Dio u. Suet. ll. cc.

[4]) Dio 48, 44. Suet. Tib. 4.

[5]) Dio l. c.

[6]) Suet. Aug. 62.

[7]) Tac. Ann. l. c. Vell. Pat. II, 75.

[8]) Tac. Ann. l. c. »sanctitate domus priscum ad morem, e
ultra quam antiquis feminis probatum«.

Schlauheit in Behandlung Anderer; der Verstellungs-
Ränke war sie vielleicht in höherm Grade fähig als
— Caligula nannte sie den Ulysses im Weibergewande[2]).
den fesselte sie den Gemahl durch die Strenge, mit
sie sich selbst in den Grenzen ehelicher Treue hielt[3]),
sie dessen eigene Liebesabenteuer übersah und duldete[4]),
ug die Schwächen des rüstigen Mannes, um über
schwachen den Sieg davon zu tragen. Eine andere
, als die der Liebe, lebte in ihrem Innern; sie war
dia!

nde Typen sind in der Geschichte die Charactere
schen Geschlechter; Gewohnheit und Grundsätze, Tu-
nd Laster vererben in ihnen, gleich den Gentilnamen,
e Vorzeit auf die spätesten Enkel. Am schärfsten ist
ümlichkeit des claudischen Geschlechts ausgeprägt, und
uentesten tritt sie in der Reihe der Jahrhunderte her-
hmuth[5]) und Herrschsucht sind das Erbe der Clau-
näckiger, unbeugsamer Sinn, wo es diese Zwecke
e Mitgift ihrer Natur. So war auch Livia ausge-
Die scheinbare Hingebung und Aufopferung für An-
kostete sie wenig, weil sie hierin das Mittel sah,
n Plan ihres Gemahls zu siegen, der mit ihrem
den empfindlichsten Gegensatz trat.

Ehe des Augustus mit der Livia blieb gegen den sehn-
nisch des erstern kinderlos. Aber seine frühere Ge-

---

. Ann. V, 1.
t. Calig. 23.
r. Maxim. VI, 1. Ovid. epp. e Ponto IV, 13. 29.
38, 2. Tac. Ann. l. c. uxor facilis, Suet. Aug. 71.
tus atque insita Claudiae familiae superbia. Tac. Ann. I, 4.
l. c.

mahlin Scribonia hatte ihm die Julia geboren, und sein rigstes Bestreben war, an die Hand der Tochter die Hoff der Reichsnachfolge zu knüpfen. Hier nun war der e Punkt, wo das Interesse der Gattin mit dem ihres Ge feindlich zusammentraf. Livia beeiferte sich, ihren Söhn erster Ehe, dem Tiberius und Drusus, die Nachfolge Herrschaft zu sichern; und nicht sowohl Liebe für die Ih als vielmehr Stolz war der Grund ihrer Bestrebungen: die Söhne gedachte sie selbst zu herrschen [1]). Je e sie dieses Ziel verfolgte, desto sorgfältiger mußte sie ihre verstecken. Der Versuch, auf geradem und offenem Auguſt's Lieblingsplan zu erschüttern, wäre das sicherste gewesen, den Zweck zu verfehlen. Nur List und Kabale ten zum Ziele führen, und der Livia war jedes Mitt Jenes Streben und dieser Grundsatz machten sie für da der Cäsaren zu einer grausen Stiefmutter [2]).

Die erste Gefahr, welche Livia's Plan zu vereiteln kam ihr von einem Seitenverwandten ihres Gemahls. ausgezeichneten Gliedern der Familie Auguſt's gehören d gere Octavia, seine Schwester, und deren Sohn Marcus cellus. Octavia, einst die Gemahlin des Triumvirs Ant besaß die Achtung und Liebe Roms in so hohem Grade, es ihr Geschick [3]) und ihre ausgezeichneten Eigenschaften dienten. Sie galt als bewundernswerthes Muster röm Weiblichkeit [4]); und Augustus ließ ihr im Jahre 719

[1]) Was später, bei Tiberius' Erhebung auf den Thron, sich zeigte.

[2]) Tac. Ann. V, 1. I, 10. »gravis in rempublicam mater, domui Caesarum noverca«.

[3]) Plut. Ant. 57 u. a. St.

[4]) Plut. Ant. 31. Seneca cons. ad Marc. 2.

[redacted] und Ehren mit ſeiner Gemahlin ertheilen [3]). Die [redacted] Roms und des Herrſchers ging von der Mutter auf den [redacted] über. Marcellus wurde nicht bloß der Liebling des [redacted] [4]); auch Auguſt liebte den Neffen [5]), ſo weit er der Liebe [redacted] war. Seine Selbſtſucht ſah in ihm das zweite Mittel, [redacted] Familie die Herrſchaft Roms zu erhalten: er wollte ihn [redacted] Nachfolger bilden [6]). Marcellus wurde daher ſchon [redacted] Knabe auf eine Weiſe von dem Oheim ausgezeichnet, die [redacted] diente, ihn in den Augen Roms höher zu heben [7]). [redacted] dieſer Ehren theilte indeß mit ihm der um ein Jahr [redacted] Tiberius [8]); und ſo mochte Livia eine Zeitlang der [redacted] leben, durch ihre Schmeichelkünſte und Kabalen das [redacted] Gewicht der Gunſt Auguſt's allgemach auf ihren Sohn [redacted]. Doch das Jahr 729 brachte den erſten Riß in ihre [redacted] Hoffnung; kaum hatte Marcellus ſein ſiebenzehntes Jahr [redacted] gelegt [9]), ſo verheirathete ihn der Oheim mit ſeiner vier- [redacted] jährigen Tochter Julia. Die Hochzeitsfeier ließ Auguſt [redacted], noch während er in Spanien verweilte, durch Agrippa [redacted] vollziehen [8]), gleichſam als fürchte er bei ſeiner An- [redacted] Vereitlung des Plans durch die Künſte der Livia. [redacted] Hierher Zeit, wenn nicht ſchon früher, adoptirte er den [redacted] und Neffen [9]).

---

[3]) Dio 49, 38.
[4]) Tac. Ann. II, 41.
[5]) Dio 53, 31.
[6]) Seneca cons. ad Polyb. 34.
[7]) Dio 51, 21.
[8]) Suet. Tib. 6. Dio 53, 26.
[9]) Suet. Oct. 63.
[8]) Dio 53, 27.
[9]) Plut. Ant. 88.

Ganz Rom durchschaute Auguſt's Abſicht, dem Mar durch die Heirath mit der Julia die nächſte Stelle nac und die Nachfolge in der Herrſchaft zu ſichern [1]). In ſ ler Folge wurden eine Menge Vorrechte auf das ge Haupt des jungen Gemahls der Julia gehäuft. Mar erhielt Sitz und Stimme im Senat unter den geweſenen toren; es wurde ihm verſtattet, zehn Jahre vor der g chen Zeit das Conſulat bekleiden zu können; er wurde die Pontifen aufgenommen und für das Jahr 731 zum A ernannt [2]); und um ihn noch beliebter zu machen, verſa Auguſt mit den Mitteln, ſich als ſolcher höchſt gl zu bewähren [3]). Bei ſo hoher Auszeichnung des Mar konnte freilich der Sohn der Livia nicht ganz übergange den; aber was Auguſt's Stiefſohn erhielt, ſtand weit be ren des Neffen nach, und war gerade ſo viel, wie der ter des erſtern nicht ohne Härte verſagt werden durfte. ſah alſo ihren Sohn zurückgedrängt von einer Stellung welche ſie für ihn gerechnet hatte. Das Gaukelſpiel b Krankheit ihres Gemahls, wodurch Marcellus' Aus verdunkelt ſchienen [4]), konnte am wenigſten die ſchlau via täuſchen, und mit der Geneſung Auguſt's lebten be dams Anſprüche wieder auf.

Die Stufe, welche Marcellus in der Gunſt und Fa Auguſt's behauptete, ſtörte nicht bloß die Berechnung d via, ſondern auch die eines Mannes, der bisher die Stelle nach dem Princeps behauptet hatte. Agrippa wa Auguſtus auf eine Weiſe geehrt und gehoben, wie es

[1]) Vell. Pat. II, 93. Seneca cons. ad Marc. 2. Dio 53, 2

[2]) Dio 53, 28. Tac. Ann. I, 3.

[3]) Vell. Pat. II, 93. Dio 53, 31.

[4]) Dio 53, 30. 31., oben S. 000.

für deſſen große Verdienſte zu fordern ſchien. Nachdem
[illegible]ſcher mit ihm die Cenſurgeſchäfte getheilt hatte [1]), be-
[illegible]t er ihn für die beiden auf einander folgenden Jahre
[illegible] 727 zum Conſulat [2]); er verheirathete ihn dann mit
Schweſtertochter, der jüngern Marcella [3]). Auguſt's
[illegible]ſchaft und Zutrauen [4]), womit Agrippa fortwährend be-
[illegible]nde, ſchien durch die Aufnahme des Marcellus in die
[illegible]s des Princeps nicht vermindert zu ſein. Agrippa er-
[illegible]n ehrenden Auftrag, an Auguſt's Statt die Hochzeits-
[illegible]s Marcellus und der Julia in Rom zu leiten. Bald
[illegible]wies ihm der Herrſcher ſogar eine Wohnung in ſeinem
[illegible]n an [5]); und endlich, durch die bedeutſame Ueberreichung
Siegelrings, ſchien Auguſtus den Agrippa als ſeinen
[illegible]en Nachfolger in der militäriſchen Vorſtandſchaft des
[illegible] zu empfehlen [6]).

[illegible]nbar war es Auguſt's Abſicht und Intereſſe, die Rö-
[illegible]r ſeine wirkliche Abſicht im Dunkel zu laſſen; um ſo
[illegible]ls er die eigene Herrſchaft noch nicht allſeitig befeſtigt
[illegible]ber die wechſelſeitige Eiferſucht der beiden Bevorzug-
[illegible]te zur Entſcheidung, was Auguſt ſelbſt zu verhüllen
[illegible] Marcellus grollte dem Agrippa wegen ſeiner Aus-
[illegible]ung [7]), und nicht günſtiger ſcheint Agrippa's Stimmung

[1]) Dio 52, 42.

[2]) Tac. Ann. I, 3.

[3]) Mit der Marcella minor, einer Tochter der Octavia minor, Dio
[illegible]3, 1. Suet. Aug. 63.

[4]) Waren Auguſt und Agrippa zugleich im Lager, ſo ſchien der Ober-
[illegible]befehl zwiſchen beiden getheilt. Auguſt's Zelt war um nichts präch-
[illegible]ger, als das ſeines Freundes, und beide ertheilten zugleich die
[illegible]ſungen, Dio 53, 1.

[5]) Dio 53, 27.

[6]) Dio 53, 30.

[7]) Dio 53, 32.

welchen Hoffnungen er ihn erhoben hatte. Die allgemeine Li
der Römer[1]), deren Liebling er war, wie ſpäter Druſus
Germanicus[2]), ward noch vermehrt durch den Verdacht,
der unerwartete Tod des hoch und bedenklich geſtellten J
lings erregte: man wähnte, er ſei Livia's Nachſtellungen
legen[3]). Indeß völlige Gewißheit giebt es eigentlich übe
nen Meuchelmord derſelben, und am wenigſten über ihre
meinte Schuld an Marcellus' Tode. Octavia's glühenden
gegen Livia erklärt ſich auch ohne dieſe Annahme.

Für das Jahr 732 hatte ſich der Princeps das Co
nicht erneuern laſſen. Zufälliger Weiſe ereignet ſich mehr
Naturunglück: die Tiber tritt weit über ihre Ufer und
einen großen Theil Roms unter Waſſer; eine Seuche
durch ganz Italien, und in Folge davon ſtellt ſich Hu
noth ein[4]). Der Aberglaube betrachtet dies Ungem
göttliche Strafe und wähnt es deshalb über die Röme
hängt, weil Auguſtus nicht Conſul ſei. Das Volk rott
zuſammen, umzingelt die Curie und erzwingt unter Dro
von dem verſammelten Senat einen Beſchluß, wodurch
Auguſtus die Dictatur übertragen wird. Darauf bem
man ſich vierundzwanzig Fasces — die doppelte Zahl der
ſulariſchen Steckenbündel[5]) —, eilt damit zu Auguſtus
beſtürmt ihn mit Bitten, daß er ſich zum Dictator und

---

[1]) Serv. zu Virg. Aen. VI, 862.

[2]) Tac. Ann. II, 41.

[3]) Dio 53, 33., wo indeß der Verdacht entkräftet wird durch
außerordentliche Sterblichkeit des Jahrs 731 und 733. Vgl.
54, 1.

[4]) Dio l. c.

[5]) Wie ſie bei dem Dictator gewöhnlich war, Polyb. III, 87.
nys. Halic. X, p. 480.

Pompejus, zum Curator Annonae ernennen lasse. Nur letztere Amt übernimmt Augustus und erhebt durch seine Anordnungen die Sorge für die Zufuhr und die Getreidepreise der Stadt zu einer ständigen Magistratur [1]). Doch die Übernahme der Dictatur verweigert er standhaft unter erheuchelten Zeichen der größten Betrübniß und Verzweiflung [2]). Den Name Dictator war eine ähnliche Klippe wie der Königsname. Seine schlaue Behutsamkeit bewährte August vor den Folgen, welche eine Nachgiebigkeit in diesem Punkte herbeiführen konnte. Gleichfalls widersetzte er sich, als man ihn zum lebenslänglichen Censor wählen wollte. Er ernannte sonder zwei andere Männer für diese Magistratur; sie waren das letzte Censorenpaar, welches die Censur in alter Form bekleidete [3]). August vermied es, die Formen des Freistaats auf unscheinliche Weise zu verletzen.

Durch der sophistischen Klugheit, womit er die Macht der republikanischen Magistraturen in seine Hände brachte, ohne auffallende Collision republicanischer Titel zu veranlassen; durch Milde und seines eifrigen Strebens nach Popularität hatte doch Augustus noch immer heimliche Gegner. Eine Verschwörung ward im Jahre 732 entdeckt; Tiberius benutzte den Anlaß, sich bei dem Stiefvater beliebt zu machen, und trat als Ankläger auf. Die Sache wurde als Hochverrath, in der neuen Bedeutung dieses Wortes, behandelt. Die Beschuldigten wurden vor Gericht gefordert; und da sie sich nicht stellten, so ward die Strafe des Exils über sie ausgesprochen; worauf sie aber ihren Untergang [4]).

[1]) Dio 54, 1. Suet. Aug. 37.
[2]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 89. Suet. Aug. 52.
[3]) Vell. Pat. II, 95. Dio 54, 2.
[4]) Dio 54, 3. Suet. Tib. 8. Vell. Pat. II, 91.

Noch im Jahre 732 begann Augustus, seine Thätigkeit
gere Zeit den Verhältnissen der Provinzen zu widmen.
ging zunächst nach Sicilien [1]). Seine tribunicische Unv
lichkeit gewährte ihm jetzt höhern Schutz, seine procon
rische Gewalt unumschränkte Machtfülle zu allen Verfüg
in dem ganzen römischen Herrschaftsgebiete. Kaum hat
indeß die Stadt verlassen, so brachen hier, bei der Wahl
Consuls für das Jahr 733, Unruhen aus. Die eine C
latsstelle hatte man dem Princeps vorbehalten; da dieser
das Consulat ausschlug, so rangen zwei Bewerber um
erledigten Platz mit so ungestümem Ehrgeiz, daß sich die
nen früherer Wahlcomitien wiederholten und die Verfüg
Augusts Rückkehr verlangten. Diesem Wunsche entspra
Machthaber nicht, sondern er ließ die Candidaten zu sich
men, machte ihnen Vorwürfe und befahl, man solle zu
über die Abwesenden stimmen. Aber auch so legte sie
Unfug nicht, und erst, als längst das Jahr begonnen,
die Wahl des Lepidus durchgesetzt [2]).

Die Nachstellungen, welche August erfahren, sowie die
ordnungen, die in Rom sogleich durch seine Abwesenheit
vorgerufen waren, überzeugten ihn von der Nothwendigkeit
stets sorgfältigen Aufsicht über die Stadt und den Geist
Bewohner. Die neuesten Erfahrungen veranlaßten ihn, M
regeln zu ergreifen, wodurch die Ruhe Roms, auch ohne
persönliche Gegenwart, gesichert bliebe. Es handelte sich
einen Stellvertreter seiner eigenen Auctorität. Die Wich
keit dieses Berufs mußte Augusts Aufmerksamkeit auf ei
sehr tüchtigen und angesehenen Mann lenken. Wenn in di

[1]) Dio 54, 6.
[2]) Dio l. c.

[redacted] vor allen Agrippa ſich dazu eignete, ſo mußten auch andere Rückſichten dieſe Wahl empfehlen. Agrippa war von Auguſt verletzt, und wer mochte berechnen, wohin ein geſpannte Verhältniß führen konnte. Auch Mäcenas hielt [redacted] Groll jenes Mannes gefährlich für Auguſtus, dem er darnach Dio's, wohl wenig verbürgter, Erzählung den [redacted] ertheilte, Agrippa entweder zu ſeinem Eidam zu wählen, [redacted] den Tode zu opfern [1]). Auguſtus entſchied ſich für das [redacted]. Er läßt den Verletzten zu einer Unterredung nach [redacted] einladen; Agrippa kommt, wird verſöhnt, und durch [redacted] Auftrag wie durch die Hoffnungen, welche die Hand [redacted] Julia gewährten, enger mit dem Princeps verbunden. [redacted] war mit der Tochter der Octavia verheirathet; die [redacted] von dieſer ward bereitwillig durch Auguſt und ſeine [redacted] befördert. Der glühende Haß der Octavia gegen [redacted] macht es ſehr wahrſcheinlich, daß die Schweſter ſelbſt [redacted] Bruder mit dem neuen Heirathsplan entgegenkam [2]), dafür nicht das ihrem Sohne Marcellus verheißene Glück [redacted] Sohn der Livia überginge [3]). Der erkorene Schwiegerſohn geht von Sicilien nach Rom, vollzieht die Scheidung [redacted] Marcella und ſeine neue Heirath mit der Julia [4]). War alſo dem Agrippa die nächſte Stelle nach dem Princeps angewieſen [5]), und zum zweiten Male ſah Livia ihre Berechnungen geſtört.

[1]) Dio 54, 6.

[2]) Nach Plutarch (Ant. 88) ging der Antrag zur Scheidung Agrippa's und der Marcella von der Octavia aus. Nach Sueton (Aug. 63) jedoch bittet der Bruder die Schweſter, ihm den Eidam abzutreten.

[3]) Senec. cons. ad Marc. 2.

[4]) Dio l. c.

[5]) Tac. Hist. I, 15.

Sicilien war das erste Land, wo Augustus bei der unternommenen Reise längere Zeit verweilte. Syracus hi jetzt nebst mehrern andern Städten das Recht römischer F nien [1]). Sicilien war übrigens, wie Sardinien mit Co Senatsprovinz [2]).

Der ganze nördliche Küstensaum von Africa, bis d wo südlich Gebirge oder Sandwüsten die natürlichen Gr bilden, war in Abhängigkeit von den Römern, aber unter schiedenen Verhältnissen. Vom westlichen Ocean noch über die Säulen des Hercules hinaus bis an den Haf Salda in der Nähe des Ampsagastromes erstreckte sich Bo mauritanisches Königreich [3]). Als dieser im Jahre 721 blieb der Thron unbesetzt, aber das Land wurde auch als Provinz eingezogen [4]). Die Gunst des Augustus es endlich im Jahre 729 dem zu Rom erzogenen Juba sich bei ihm durch treue Anhänglichkeit beliebt gemacht Dieser eifrige Vasall Roms beherrschte von da an Bo Reich mit seinem väterlichen Erbe [5]).

Oestlich vom Hafen Salda bis an die große Syrte die Provinz Africa [6]). Die beiden frühern Besitzungen der mer, Altafrica oder das unmittelbare Gebiet von Karth und die später eroberten Theile von Numidien, bildeten Augusts Einrichtung nur Eine Provinz, welche jetzt als ruhigt galt, und deshalb dem Senat überlassen wurde.

---

[1]) Dio 54, 7.

[2]) Strab. XVII, p. 840. Dio 53, 12.

[3]) Strab. XVII, p. 831.

[4]) Dio 49, 43.

[5]) Dio 51, 15. 53, 26. Strab. VI, p. 288, XVII, 828.

[6]) Sall. Iug. 82. App. Pun. 106.

[redacted] hat diesen Theil Africa's nie besucht [1]), unstreitig weil [redacted] Anwesenheit hier nie erforderlich war, um alles im ge[redacted]ten Geleise zu erhalten.

Oestlich von der großen Syrte folgte das alte Gebiet von [redacted], welches, sammt der weitern Uferstrecke bis zum Ca[redacted]mus, mit der Insel Creta zu einer Senatsprovinz ver[redacted] wurde [2]).

Mit dem Catabathmus hub die westliche Grenze Aegyptens [redacted]ches als Provinz im Osten fast bis zum arabischen [redacted]en ausgedehnt war, westlich noch die Oasen der Wüste [redacted] und südlich bis Syene reichte [3]). Die Gestaltung die[redacted]tigen Landes zur Provinz ist ein Werk des Augustus. [redacted]serordentliche Fruchtbarkeit des Nilthals und die hohe [redacted]lische Bedeutsamkeit Alexandriens erhoben Aegypten zu [redacted]chtigsten Besitzthum Roms. Aegypten mochte sich mit [redacted] rühmen, ihre Herrin zu ernähren [4]); und wer über [redacted]rien gebot, der hatte die nächste Anwartschaft auf die [redacted] über das Mittelmeer [5]). Der hohen Wichtigkeit des [redacted] ist die kluge Vorsicht gleich, mit der es von August [redacted]dt wurde, und die eifrige Sorge, welche er dem Wie[redacted]blühen desselben widmete. Aegypten nahm der Herrscher [redacted] seine eigene Aufsicht, damit es in den Händen eines an[redacted]senen Consularen nicht zu einem Bollwerk gegen ihn erho[redacted]en würde. Mit möglichster Schonung alter Verhältnisse ord[redacted]et er die Verwaltung, an deren Spitze er einen seiner Ver-

[1]) Suet. Aug. 47.

[2]) Strab. XVII, p. 837. 840.

[3]) Strab. XVII, p. 791.

[4]) Plin. Paneg. 30, 31.

[5]) Tac. Ann. I, 11.

trauten aus dem Ritterstande stellte [1]). Den römischen Se
toren ward die Reise in dies Land untersagt [2]), denn
der verschiedenartigen, leichtbeweglichen Bevölkerung Alexand
konnte jeder unzufriedene Große auf bereite Förderung s
ehrgeizigen Plane rechnen. Für die Ruhe im Innern sor
drei römische Legionen und neun Cohorten Fußvolk nebst
Reiterturmen [3]), — eine ansehnliche militärische Besatzung
ein Land, welches so wenig von außen gefährdet war;
drei Cohorten standen in Syene, um Aegyptens Südg
gegen Aethiopien zu decken [4]). Keine Provinz gewährte
Römern, nach Verhältniß ihrer Größe, so viel wie Aeg
für keine geschah aber auch, nach den ersten unausweichl
Folgen der Eroberung so viel, wie für dies Land [5]). Der
bau wurde durch August's Aufmerksamkeit auf die An
der Bewässerung neu belebt [6]); den Handel hob er zu
hier noch nie gesehenen Höhe [7]). So erklären sich di
ßerordentlichen Leistungen dieses Landes. Aegypten beha
Augustus als seine große Privatdomäne [8]). Indem er ihr
Quellen des Wohlstandes mehrte, hob er auch den Ertrag
selben, womit er großmüthig Rom nährte. — Die Entdeck
reise des Aelius Gallus nach dem südlichen Arabien [9]),
Befehl August's (730) unternommen, und ein vorgeschob

---

[1]) Tac. Ann. II, 59. Dio 51, 17.
[2]) Dio l. c. Arrian. exp. Alex. III, p. 165.
[3]) Strab. XVII, p. 797.
[4]) Strab. XVII, p. 817.
[5]) Strab. XVII, p. 798.
[6]) Suet. Aug. 18.
[7]) Strab. XVII, p. 798.
[8]) Tac. Ann. II, 59. Hist. I, 11.
[9]) Strab. XVI, p. 780. Dio 53, 28.

[redacted] Posten im Lande der Aethiopen [1]) erscheinen als
gen von seinem Grundsatz: »die Grenzen des Reichs
weitern« [2]). Das mißlungene Unternehmen des Gal-
te ihn vielleicht von dem Vorhaben zurück, oberhalb
Eroberungen zu machen; und eine äthiopische Ge-
bewirkte bei Augusť die Räumung ihres Landes von
Besatzung. Syene bildete nun wieder die Grenze
Aethiopien und Aegypten [3]).

Vorderasien gehörte seit Pompejus zum römischen
gebiet, jedoch sehr verschieden war hier das Ver-
er Abhängigkeit. Nur der geringere Theil der Län-
am Euphrat und an den Phasisstrom war beim Be-
Herrschaft Augusť's römischer Provincialboden im
Sinn; denn neben und zwischen den Provinzen be-
h noch ausgedehnte Strecken in den Händen von Kö-
kleinere Gebiete, von Stammfürsten und Priestern re-
ßerdem viele freie Städte und selbst noch ein Frei-
aber jene besaßen eine Macht und diese eine Freiheit,
der Gnade oder Politik Roms genehm war. Für
en waren Pompejus' Siege und Verfügungen von
len Wichtigkeit. Mit Ausnahme der Provinz Asia
i fast alle übrigen Länder von ihm ihre Grundgesetze,
m Theil noch tief in die Kaiserzeit hinein Rechtsgül-
tten. Die römischen Parteikämpfe, die Einfälle der
und Antonius' willkürliche Herrschaft ruhten mit ihren
och schwer auf allen Ländern bis zum Euphrat, als
nach dem Treffen bei Actium hier erschien. Vieles

. XVII, p. 820. Dio 54, 5.
Ann. I, 11. Dio 54, 9 u. d. Erklärer.
54. 7.
. XVII, p. 839.

wurde von ihm bereits 724 und 725 vorläufig geordnet[1]; die Vaſallenſtaaten hatten großentheils ihre Beherrſcher gewechſelt, durch die Theilung der Provinzen wurden manche Verhältniſſe geboten und die Stellung Roms zu den Parthern war noch ſchwankend. Auguſt's Reiſe in den Orient (727) ſcheint eben ſo nothwendig geweſen zu ſein, wie ſie für die feſte Geſtaltung und Ordnung der orientaliſchen Länder entſcheidend ward[2].

Von den Provinzen hatte Auguſtus der Verwaltung des Senats überlaſſen: das eigentlich ſogenannte[3] römiſche Gallien und Bithynien. Jene Provinz, der älteſte Erwerb des Weltſtaats auf Vorderaſiens Boden, umfaßte die Länder Mysien, Lydien, Carien und den größten Theil von Phrygien[4]. Von Bithynien waren von Pompejus die Küſtenſtriche des einſtigen löſten mithridatiſchen Reichs, von Heraclea bis an und über den Halys, vereinigt[5], ſo daß die bithyniſch-pontiſche Provinz vom Fluß Rhyndacus am ſüdlichen Ufer der Propontis bis an den amiſeniſchen Meerbuſen reichte[6]. Die proconſularíſche Gewalt befähigte Auguſtus, auch in den Senatsprovinzen Verfügungen zu treffen, und er zögerte nie, ſie einzugreifen, wenn es die Umſtände erheiſchten[7]. Aber aus begreiflichen Gründen war ſeine Thätigkeit in Aſien und

[1]) Dio 51, 4. 5. 18. Suet. Aug. 17. Oros. VI. 19.

[2]) Dio 54, 6. 9. Iust. 42, 5.

[3]) Strab. II, p. 188.

[4]) Cic. pr. Flacco, 27.

[5]) Strab. XII, p. 541. 544.

[6]) Bei Ptolemäus ſind die Grenzen der vereinigten Provinz noch ſo weit noch Oſten ausgedehnt. Aber noch unter Hadrian war die Stadt Amiſus der Aufſicht des bithyniſchen Statthalters unterworfen, wie wir aus Plinius' Briefen ſehen.

[7]) Dio 54, 7.

nicht so hervorragend, wie in den übrigen Ländern
ens. Die erste Provinz hatte durch Manius Aquil-
die zweite durch Pompejus ihr Grundgesetz erhalten,
n änderte im Großen und Ganzen Augustus nichts [a]).
Sieger bei Actium hier das Vergeltungsrecht übte,
mehr Stadt für ihre Gesinnung mit dem Verlust der
oder mit Gelde, während andere Belohnung und Aus-
erfuhren [b]). Auch jetzt, zehn Jahre später, fand Au-
nlassung, hie und da — wie an den Bewohnern
ens — Unbilden zu rächen, oder auch Verdienste zu
und erlittenes Ungemach zu lindern [c]). Mehrere
ögen jetzt das Vorrecht der Civität oder Latinität er-
ben [d]). Auch andere Verfügungen sind bekannt ge-
Augustus beschränkte das Asyl der ephesischen Artemis,
her über einen großen Theil der Stadt ausgedehnt,
zu einer Herberge für Verbrecher gemacht hatte [e]).
bei weitem der größte Theil der hiesigen Unterthanen
sich in längst gewohnten Verhältnissen, und so war also
glich nur Bestehendes zu sichern.

s verhielt es sich mit den Vasallenstaaten. Die An-
n des Pompejus in Bezug auf sie bestanden im All-
, bis der Osten des römischen Reiches der Willkür des
s anheimfiel. Aber seit dieser Zeit waren ihre Ver-
vielem Wechsel unterworfen. Als Wohlthäter bewies

---

b. XIV, p. 646.

einzelnen allerdings; aber die lex Pompeji galt noch unter
ian, der den Plinius darauf hinweist.

51, 2.

54, 7.

t. Aug. 47.

b. XIV, p. 641.

die Päſſe nach Syrien; die Wichtigkeit ihres ſtets geſich Beſitzes forderte eine römiſche Beſatzung: Auguſtus nahm her Cilicien unter ſeine eigene Verwaltung [1]), wie gleich wenigſtens anfänglich, auch die gegenüberliegende Inſel prus, die er jedoch ſpäter dem Senat übergab [2]). Die birge des Amanus und Taurus enthielten auch jetzt no bezwungene Stämme, welche ihren Räubereien nachgingen Gelegenheit lockte oder Noth zwang. Um ſie zu zügeln, Archelaus von Cappadocien auch die Herrſchaft über das Cilicien erhalten [3]). Aus gleichem Grunde war Tarcon tus, ein einheimiſcher Herrſcher am Amanus, von den ſchen Machthabern begünſtigt und mit dem Königstitel beſch Als dieſer im actiſchen Treffen ſeinen Untergang gefun war deſſen Sohn Philopator hier zur Herrſchaft gela allein Auguſtus entſetzte ihn und gab deſſen Bruder dimotus die Länder ſeines gleichnamigen Vaters [7]), Ausnahme einiger Küſtenſtriche, die bereits dem Archel theilt waren. Auf dieſe Weiſe ſparte man für einige die ſtete Anweſenheit römiſcher Truppen [8]).

Durch Pompejus' Siege war alles Land, das der A nördlich, der Euphrat und die Wüſten öſtlich, Arabien Aegypten ſüdlich begrenzt, — alſo Syrien im weitern fange —, den Römern unterworfen [9]). Selbſt bei den A

[1]) Dio 53, 12.
[2]) Strab. XVII, p. 840.
[3]) Strab. XIV, p. 671.
[4]) Strab. XIV, p. 676.
[5]) Dio 50, 14.
[6]) Dio 51, 2.
[7]) Dio 54, 9.
[8]) Strab. XIV, p. 671.
[9]) App. Syr. 50. Mithr. 106, 114. Strab. XVI, p. 749.

[redacted] östlich und südlich von Palästina hatte er ein Ver-
[redacted] der Abhängigkeit von Rom begründet, das jedoch, der
[redacted] dieses Volkes gemäß, nur schwankend und unsicher blieb [1]).
Verhältnisse dieser Länder bestanden der Hauptsache nach
Augustus noch so, wie sie von Pompejus geordnet wa-
Der Einfall der Parther hatte hier freilich viel Verwir-
veranlaßt; die Schenkungen des Antonius an Kleopatra
ihr Bastardkinder betrafen besonders diese Länder [2]): indeß
die Niederlage und dem Rückzuge der erstern, sowie durch
Untergang des letztern, machten sich viele frühere Zustände
[redacted] wieder geltend, und anderes führte Augusts Anwe-
[redacted] in Syrien, kurz vor und nach der Unterjochung Aegyp-
[redacted], zur alten Ordnung zurück. Seit dieser Zeit gediehen
Verhältnisse immer mehr zu stetiger Ruhe; Sicherheit ge-
[redacted]en brachte aber vorzüglich das Jahr 734. Das un-
[redacted]are Eigenthum Roms, der Provincialboden Syriens,
[redacted] sich vom Gebirge Amanus bis an Palästina und über
[redacted]en Küstenstädte dieses Landes. Die Stellung der Pro-
[redacted] dem unruhigen Judäa und die Nähe der Parther wa-
[redacted] Gründe, daß August Syrien unter seine eigene Auf-
[redacted]en [3]). Vier römische Legionen [4]) sorgten für die Sicher-
[redacted] im Innern und für den Schutz gegen die Nachbarvölker.
[redacted] den eigentlichen Provincialen war wenig zu fürchten; sie
[redacted] sich längst an ihr Verhältniß gewöhnt. Desto größere
[redacted]samkeit forderten die Nachbaren; von ihnen gingen
[redacted] die Unruhen aus, welche Syrien erschütterten.

Im Norden dieser Provinz, durch den Bogen, welchen der

[1]) App. Mithr. 106. Strab. XVI, p. 748.
[2]) Dio 49, 32.
[3]) Dio 53, 12.
[4]) Tac. Ann. IV, 5.

Euphrat bildet, begrenzt, lag das kleine Königthum Com gene, der zuſammengeſchrumpfte Reſt des ehemaligen Sel denreiches. Im Jahre 723 beherrſchte es ein Mithridat der jedoch dem Seleucidenſtamme nicht mehr angehört Zwei Jahre ſpäter ward ein Antiochus von Commage Rom hingerichtet[3]). Wer das Reich von jetzt bis 734 b iſt ungewiß; in dieſem Jahre verlieh es Auguſtus wieder e Mithridates, der noch Knabe war[4]).

Judäa, im Süden der Provinz Syrien, blieb lange hindurch das verzogene Schoßkind Roms. In ſeinen öff chen Verhältniſſen war es freilich ſeit Pompejus facti den Willen ſeiner Herrin gebunden; aber von ihr geehr begünſtigt, wie kein anderes Land, durfte es ganz nach e Geſetzen leben. Durch Antonius und Octavianus war im Jahre 714 zu Rom dem Herodes der jüdiſche Thr liehen[5]), den er jedoch erſt drei Jahre ſpäter, von den ten des erſtern unterſtützt, wirklich einnehmen konnte[6]). des, ein eifriger Anhänger des Antonius, wußte nac Fall dieſes Machthabers auch Octavianus zu verſöhnen u gewinnen. Durch Unterthänigkeitsbeweiſe und Schmeiche aller Art erhält er aus deſſen Händen das abgelegte D zurück[7]). Die Dienſte, welche er dem römiſchen Hee den Zügen durch Syrien, ſowohl vor als nach dem a briniſchen Kriege, leiſtete, erwarben ihm die volleſte An

[1]) Plut. Ant. 61.

[2]) App. B. C. V, 10.

[3]) Dio 52, 43.

[4]) Dio 54, 9. Vgl. Clinton F. H. III, p. 344.

[5]) Ioseph. Ant. XIV, 14. App. B. C. V, 75. Strab. XVI, p.

[6]) Ioseph. Ant. XIV, 16. Dio 49, 22. Liv. ep. 128.

[7]) Ioseph. Ant. XV, 6. Bell. Iud. I, 20. 22.

des Machthabers [1]), der sich unmittelbar darauf dankbar
d. Mehrere dem König entrissene Städte und Landtheile
n jetzt wieder mit seinem Reiche vereinigt [2]). Die Gunst
gustus gegen Herodes blieb lange Zeit so dauernd, wie
Gehorsam und die Gunstbuhlerei des letztern. Dem Herr-
sich zu empfehlen, sandte der König seine Söhne Alexan-
und Aristobulus nach Rom, und das kaiserliche Wohl-
ging nicht bloß vom Vater auf sie über, sondern He-
selbst erfuhr neue Gunstbeweise. Augustus überließ ihm
Wahl seines Nachfolgers unter beiden Jünglingen, und
eine neue Erweiterung des herodischen Königreiches,
bei seiner Anwesenheit in Syrien (734) ausführte.
erhielt zu seinen bisherigen Besitzungen die Herrschaft
Trachonitis, Auranitis und Batanäa [3]) Diese Länder
sich mit andern bis jetzt in den Händen eines Te-
Zenodorus [4]), dem sie genommen wurden, weil er die
Raubhorden duldete und schützte. Seine Vorstellungen
die Verfügungen August's blieben daher ohne Erfolg.
dische Reich erhielt auf diese Weise einen bedeutenden
gegen Osten, und wurde gegen Räubereien gesichert.
Bruder des Herodes, Pheroras, erhob jetzt Augustus
Tetrarchen eines Theils von Peräa und, was das bedeu-
war, den jüdischen König schützte er durch ausdrückliche
ungen vor Eingriffen des syrischen Statthalters in
Hoheitsrechte [5]). — Regelmäßige jährliche Abgaben der

[1]) Ioseph. bell. Iud. I, 20.

[2]) Ioseph. Ant. XV, 7. Bell. Iud. I, 20.

[3]) Ioseph. Ant. XV, 10. Bell. Iud. I, 21.

[4]) Dio 54, 9. Strab. XVI, p. 756. Ioseph. Ant. XV, 13. Bell. Iud. I, 15.

[5]) Ioseph. Ant, XV, 10. Bell. Iud. I, 21.

Vaſallenſtaaten an Rom hatte Antonius eingeführt und Au
ſtus beibehalten, alſo zahlte auch Herodes einen Tribu
indeß kann er nicht drückend geweſen ſein, denn trotz der gl
vollen und durch ſeine Bauluſt verſchwenderiſchen Regier
vermochte der König den Juden ein Drittheil ihrer Abg
zu erlaſſen [2]).

Das römiſche Syrien wurde bloß in ſeinen nördlichen T
len vom Euphrat öſtlich begrenzt. Aber ſüdlicher hatten
zwiſchen ihm und dem Strome vorzüglich arabiſche Stä
eingedrängt, deren Hordenfürſten in den öſtlichen Gegen
Syriens und Paläſtina's theilweiſe zu feſten Wohnſitzen
gangen waren und eigene Reiche gegründet hatten. Die
ſten dieſer Dynaſten verſchwanden nach und nach vor
römiſchen Obmacht. Einigen verblieb ihre Herrſchaft,
unter der Hauptbedingung, römiſches Eigenthum und rö
Bundesgenoſſen gegen Unbilden der arabiſchen Raubhorde
ſchützen. Aus dieſem Grunde mochte Auguſtus im Jahre
dem Jamblichus, deſſen gleichnamiger Vater von Anto
hingerichtet war [3]), die väterliche Herrſchaft von Emeſa
über einen Theil von Arabien zurückgegeben haben [4]).
verlieh, was er ſelbſt nicht ohne ſtetige Beſatzung beh
ten konnte. Um dieſe zu erſparen, ſuchte er auch mit
König des peträiſchen Arabiens unter dem Schein der Bun
genoſſenſchaft in gutem Vernehmen zu bleiben. Die nabatäiſ
Araber, welche Paläſtina ſüdlich, zum Theil öſtlich begren

---

[1]) App. B. C. V, 75. (im Jahre 715.) In Bezug auf Herodes
Ioseph. Ant. XIV, 14. §. 4. u. XV, 6. §. 6. Vgl. Schwei
App. T. III, p. 874.

[2]) Ioseph. Ant. XV, 10. §. 3. 4. Bell. Iud. I, 21, §. 4. 24, §.

[3]) Dio 50, 13.

[4]) Dio 54, 9. Strab. XVI, p. 753.

[redacted] den Juden läſtige Nachbaren und kämpften mit ihnen um [redacted] Beſitz mancher Städte [1]). Pompejus hatte ſie bekriegt und [redacted]ch unterworfen [2]); aber nichts deſto weniger erregten ſie [redacted]ährend den ſyriſchen Statthaltern Händel [3]). Nur ge[redacted]en hielten es dieſe gewöhnlichen Bundesgenoſſen der Par[redacted] mit den Römern. So Malchus, der Nachfolger des Are[redacted] im nabatäiſchen Königreiche von Petra [4]). Jedoch für [redacted]Dienſte, welche ſeine Araber dem Octavianus erzeigten, [redacted]n ſie die ägyptiſche Flotte verbrannten, welche Kleopatra [redacted]m arabiſchen Meerbuſen zu ihrer Flucht rüſtete [5]), erhielt [redacted]e Herrſchaft beſtätigt. Später, zur Zeit als Aelius [redacted]l ſeinen Zug unternahm, war ihm Obodas in der Re[redacted]g von Petra gefolgt. Der Statthalter dieſes Königs [redacted]leiter der Römer bei jenem mißglückten Unternehmen [redacted]päter zu Rom für ſeinen muthmaßlichen Verrath, ohne [redacted]n Obodas die Treuloſigkeit des Dieners zur Laſt ge[redacted]ieb [6]).

[redacted]r als alle übrigen Anordnungen, welche Auguſtus im [redacted]lauf, hob ſeinen Ruhm in den Augen der Römer die [redacted]ung ihrer Verhältniſſe zu den öſtlichen Nachbaren jen[redacted]s Euphrat. Den ſchmachvollen Untergang der beiden [redacted]l und des römiſchen Heeres an den Parthern zu rächen, [redacted]eine Ehrenſache der Römer, an deren Erledigung bereits [redacted]t gedacht hatte [7]). Jedoch ihn hemmte der Tod; den

---

[redacted]oseph. Ant. XIII, 13. XIV, 1.

[redacted]App. Mithr. 106. Dio 37, 15. App. Mithr. 117. Plut. Pomp. 41.

[redacted]App. Syr. 50. Ioseph. Ant. XIV, 11.

[redacted]Curtius de bello Alexandr. 1. Ioseph. Ant. XIV, 25. Dio 48, 41. [redacted]Dio 51, 7. Plut. Ant. 70.

[redacted]Strab. XVI, p. 780. 81. 82. Dio 53, 28. Ioseph. Ant. XV, 12. XVI, 7. [redacted]Dio 44, 45.

Antonius hinderte Kleopatra an der Ausführung eines Rac
entwurfs, und die Parther mehrten den Groll der Rö
durch ihre wiederholten Verheerungen Vorderasiens. Zum
zuge über den Euphrat waren sie freilich gezwungen wo
aber hinter dem Strome trotzten sie den römischen Legio
und lauerten stets auf günstige Gelegenheit zum Ueberschre
dieser Grenze [1]). Als Antonius zum entscheidenden Ka
gegen Octavian zog, fiel Medien und Armenien in die H
des Partherkönigs Phraates [2]). Jedoch durch Uebermuth
Grausamkeit macht er sich bald so verhaßt, daß die Pa
ihn vertreiben und Tiridates auf ihren Thron setzen.
Hülfe der Scythen weiß sich freilich Phraates des Th
wieder zu bemächtigen; aber Parteiungen trennen nun
Reich und Tiridates wendet sich an Augustus [3]). Als
im Jahre 724 Syrien durchzieht, sendet auch Phraate
sandte. August entscheidet sich weder für den einen no
den andern; Parthien soll sich erst selbst durch innern
schwächen. Aber Tiridates erhält doch Schutz und Unte
in Syrien, und ein Sohn des Phraates, den Tiridate
August's Hände liefert, wandert als Geißel nach Rom
Mehrere Jahre erfahren wir nichts von den Parthern;
innere Zwist dauert vermuthlich fort. Im Jahre 731 s
beide, Tiridates persönlich und Phraates durch Gesa
Schlichtung ihres Zwistes vor August und dem Senat
Rom. Auch jetzt erfolgt keine Entscheidung, aber den a
Ehrenpunkt sucht August bei dieser Gelegenheit zu erledi
Er entläßt den Sohn des Phraates seiner Haft, unter

[1]) Dio 49, 24.
[2]) Dio 49, 44.
[3]) Iustin. 42, 5.
[4]) Dio 51, 18. Iustin. l. c.

[redacted]ingung, daß Parthien die noch ſeit Craſſus' Untergange [redacted]ſt befindlichen römiſchen Feldzeichen und Gefangenen zu[redacted]ude [1]). Man übereilt ſich nicht damit, und erſt im Jahre [redacted], als Auguſt's Anweſenheit in Syrien Phraates mit Be[redacted]ſ erfüllt, löſt dieſer das Verſprechen. Wie einen Sieg [redacted]die Parther betrachtet Auguſt die Rückgabe der Adler; [redacted]muß deshalb ein Opferfeſt veranſtalten und dem rächen[redacted]Mars einen Tempel gründen [2]).

[redacted]Armenien brachte ſeine Beſchwerden und Wünſche vor [redacted]ſ. Dies Königthum befand ſich in den Händen des [redacted]Partherkönig eingeſetzten Artaxias, und war ſomit eigent[redacted]in Vaſallenreich von Parthien. Die Armenier verklagen [redacted]bei Auguſt und erbitten ſich von ihm Artaxias' Bru[redacted], Tigranes, der ſich in Rom befand, zum König. Beide [redacted]Söhne des armeniſchen Königs Artavasdes, den Anto[redacted]hatte hinrichten laſſen. Tigranes, mit mehrern andern [redacted]ſeiner Familie nach Alexandrien geführt, gelangte [redacted]vermuthlich durch Auguſt nach Rom. Artaxias aber [redacted]den Parthern entwichen und erlangte von Phraates [redacted]väterliches Reich zurück. Ein von dem Partherkönig den [redacted]gegebener König war dieſen eben ſo zuwider, wie [redacted]Auguſtus; Tiberius erhält daher von letzterm den Auf[redacted], Artaxias zu vertreiben und Tigranes auf den armeni[redacted]Thron zu ſetzen. Der Stiefſohn des Herrſchers hatte [redacted]leichtes Geſchäft: denn noch bevor er mit ſeinem neuen [redacted]ig (734) Armenien erreichte, war Artaxias hier ermordet,

[1]) Dio 53, 33.

[2]) Dio 54, 8. Nicht im Tempel des Mars Ultor auf dem Forum Auguſt's, wie Dio meint, ſondern in einer Kapelle des Kapitols werden die zurückgeſandten Feldzeichen vorläufig aufgeſtellt. Vgl. Niebuhr in Bunſen's Beſchreibung Roms III, 1, S. 281.

und freudig empfing man den neuen Gebieter, welchem T
berius von seinem Tribunal herab das Diadem erhellt
Glänzend hatten sich also für Rom die Verhältnisse jenseits
Euphrat gestaltet. Armenien erhielt aus August's Händen
nen König, und die verhaßtesten Feinde, die Parther, be
thigten sich vor seiner Allmacht.

Die Provinzen Achaja und Macedonien hatten sich be
lange eingelebt in das römische Provincialverhältniß. W
fand daher Augustus hier zu ändern. Achaja, das ist
Hellas sammt den umliegenden Inseln bis an die ceraun
und cambunischen Gebirge im Norden[2]), hatte vorzüglich
Ruhme seiner Vorfahren die schonende Milde der römi
Machthaber zu danken[3]). Bei dem großen Parteienspiel
gewöhnlich in den übrigen Provinzen die Hinneigung zu
frühern Gewalthaber von dessen siegreichem Nachfolger
geahndet. Mit Ausnahme Sulla's verfuhren die Sieger
auf gleiche Weise mit den Griechen. Cäsar verzieh den
nischen Pompejanern und ward ihr Wohlthäter[4]). Bru
und Cassius' That fand in Griechenland lauten Anklang;
Antonius ist versöhnt, als er sich Hellene und Athenerfr
nennen hört[5]). Octavian erscheint nach dem Siege bei Acti
in Athen, und Hellas erfährt sein hülfreiches Wohlwollen
Da die Störung der öffentlichen Verhältnisse in Griechenla
und Macedonien immer leicht wieder beseitigt wurde, so kon

---

[1]) Dio 54, 9. Tac. Ann. II, 3. Suet. Tib. 9. Monum. Ancy
p. 175.

[2]) Strab. XVII, p. 840.

[3]) Dio 42, 14. App. B. C. II, 88.

[4]) Plut. Caes. 57. Dio 43, 50. Boeckh, inscr. Nr. 477.

[5]) Plut. Ant. 23.

[6]) Dio 51, 4. Plut. Ant. 69.

beide Provinzen ohne ſtehende Beſatzung laſſen und [illegible] überweiſen [1]). Bei ſeiner Anweſenheit im Jahre [illegible] ließ er ſich beſonders gegen Sparta wohlwollend [2]); [illegible] gegen Athen. Dieſe Stadt verlor ihren Beſitz von [illegible] und Eretria; aber wohl nicht zur Strafe, ſondern weil [illegible] Geſchenk des Antonius als eine zu große, vielleicht [illegible] Begünſtigung erſchien. — Die Inſel Samos, wo [illegible] mehrmals überwinterte, erhielt von ihm als Gaſt- [illegible] die Freiheit [3]).

[illegible] große Ländergebiet von Iſtrien bis Macedonien und [illegible] adriatiſchen Buſen bis an die Save und die Donau, das Illyricum, war den Römern vor Octavian, dem größ- [illegible] nach, unbekannt. Was man Cäſar neben Gallien als [illegible] Illyricum übertragen konnte, war nur ein ſchmaler [illegible] am adriatiſchen Meere, vom Drilon-Strom bis [illegible] Landzunge von Iſtrien, ein häufig gefährdetes und daher [illegible] vergeltes Beſitzthum. Erſt durch die Feldzüge Octavian's [illegible]) wurde hier das römiſche Herrſchaftsgebiet geſichert [illegible] vert. Der erſte Angriff traf die Japoden, welche [illegible] Fall ihrer Hauptſtadt Metulum der römiſchen Ge- [illegible] fügten [4]). Darauf bekriegte man deren öſtliche Nach- [illegible], die Pannonier, und eroberte ihre Stadt Siscia, am [illegible] Zufluß des Colaps und der Save. Dieſer Ort war [illegible] ſeiner Lage und Feſtigkeit von großer Wichtigkeit für [illegible] Römer; er wurde von ihnen als Vorrathshaus und wohl- [illegible] Rüſtkammer für weitere Unternehmungen benutzt, und

---

[illegible]rab. XVII, p. 840. Dio 53, 12.

[illegible]io 54, 7.

[illegible]io 54, 9.

[illegible]p. Illyr. 18—21. Dio 49, 35. Strab. IV, p. 207. VII. p. [illegible].

ſus, des Proconſuls von Macedonien im Jahre 725 [1]). Baſtarner jenſeits der Donau waren über dieſen Stro gangen, hatten das Land der Myſer und Triballer e und waren ſogar bis über den Hämus vorgedrungen. C ſchlug die Baſtarner und nöthigte ſie zum Rückzuge i Heimath. Dadurch fielen ihre dieſſeitigen Eroberungen frühere Eigenthum der Myſer und Geten, in Craſſus' K und dieſe Völker ſelbſt kamen in römiſche Abhängigkeit. jener Zeit entſtanden römiſche Feſtungen am untern La Donau, und ſtarke militäriſche Poſten wehrten dem Einb nördlicher Barbaren. Obgleich Möſien erſt zu Anfang Regierung Tiber's Provinz ward [2]), ſo bildete doch das ſchon unter Auguſtus eine wichtige Station römiſcher macht. Die Donau oberhalb Thracien wurde in Fo Craſſus' Unternehmungen Grenze des römiſchen Herr gebietes; obgleich Thracien ſüdlich dem Hämus noch g theils unter eigenen Königen ſtand, welche den Titel B genoſſen und Freunde Roms führten, aber im Grunde Vaſallen waren. Ein ſolcher thraciſcher König war Co ein häufiger Name dieſer Herrſcher —, deſſen Sohn Sadale Pompejus 500 Reiter zuführte [3]). Cäſar verzieh ihm und S les, der ohne Kinder ſtarb, beſtimmte die Römer zu Erbe nes Reiches [4]). Ein anderer thraciſcher Fürſt, Adallas, als Bundesgenoß des Antonius erwähnt [5]). Den Rhöme lernen wir durch die folgenden Römerkriege in Illyrien kenne

[1]) Dio 51, 23 — 27.

[2]) App. Illyr. 30. Tac. Ann. I, 80.

[3]) Caes. B. C. III, 4. 36. Dio 41, 51.

[4]) Dio 41, 63. 47, 25.

[5]) Plut. Ant. 61.

[6]) Dio 54, 20.

Das transalpiniſche Gallien erhielt ſeine Provincialeinrich-
nicht vor Auguſtus. Durch Cäſar's Feldzüge war freilich
r Völker Kraft gebrochen, ihr Widerſtand hörte auf; ja
ger legte ihnen einen Tribut auf, und das Land er-
e Beſatzung [1]). So war freilich die Provincialform
ht; aber die eigentliche Organiſation erfolgte noch nicht [2]).
ährend beſtand die natürliche Eintheilung des Landes nach
lkerſchaften [3]); ſie wich erſt unter Auguſtus einem künſt-
Grenzſyſtem. Ganz Gallien, ſelbſt die frühere Provin-
ana, nahm Auguſtus bei der Theilung der Provinzen
) unter eigene Verwaltung [4]), und noch in demſelben
hat die neue Provincialordnung hier ins Leben. Er
ſich deshalb nach Narbo, wo er eine Verſammlung der
ſten Gallier berief [5]). Zunächſt beſchäftigte ihn wohl
e Eintheilung des großen galliſchen Ländergebietes, welche
lich dem Auguſtus beigelegt wird [6]), und wodurch er
e Theile des Landes in ein gleichmäßigeres Verhältniß
Größe brachte. Aquitanien erſtreckte ſich von den Pyre-
n Cevennen bis an die Loire. Das Land zwiſchen der
, Seine und Marne bis Lugdunum öſtlich — alſo nur
Theil der frühern Gallia Celtica — ward zur Provinz
afis. Jenſeits der Seine und Marne hub Gallia Bel-
a, jetzt die größte der Provinzen, die vom Ocean und
Rhein ſüdlich hinauf bis zur Rhone reichte und nach den

[1]) Suet. Iul. Caes. 25. Dio 40, 43. Vell. Pat. II, 39.
[2]) Dio 53, 22.
[3]) Caes. B. G. I, 1. Strab. IV, p. 177.
[4]) Dio 53, 12. Erſt im Jahre 732 gab er letztere dem Senat zurück, Dio 54, 4.
[5]) Liv. ep. 134. Dio 53, 22.
[6]) Strab. l. c.

ßern Durias oberhalb der grajiſchen Alpen, führte der
weg in das transalpiniſche Gallien. Seit längerer Z
ren die Salaſſer den Römern unterworfen, aber ihre
gigkeit war ſchwankend, und die Reiſe durch jenen A
fortwährend von ihnen gefährdet. Selbſt Cäſar's Caſſ
von den Salaſſern geplündert, und Heere mußten den
zug erkaufen. Erſt Auguſtus ſchuf hier im Jahre 729
heit und Ruhe, aber freilich durch Vernichtung der
Zur Schutzwehr dieſes Theils des römiſchen Eigenthum
dete er mit 3000 Prätorianern Auguſta Prätoria, di
weſtlichſte Stadt Italiens [1]).

Gerade im Norden der Halbinſel wurden die A
wohnt von rhätiſchen Völkerſchaften, den Abkömmlin
alten Umbrer und Tuscer. Dieſen gegen Oſten ha
Gemiſch von illyriſchen und celtiſchen Stämmen.
lebten noch frei in ihren Gebirgen und waren nur th
durch ihre räuberiſchen Einfälle in die nördlichſten G
Italiens [2]) den Römern bekannt. Das Volk der Iſtrie
zur Anerkennung römiſcher Hoheit gebracht, als Auguſ
Japoden unterwarf. Italiens Oſtgrenze reichte nun bi
Erſt im Jahre 739 brach Rom die Kraft der Alpen
und noch ſpäter wurde Pannonien und Illyrien in t
Sinne dauernd unterworfen. Nach allen übrigen Wel
den hatte das römiſche Ländergebiet bereits 734 ſein
Grenzen. Es war freilich nicht das Verdienſt des Au
ſie gezogen zu haben, wohl aber gebührt ihm der höhere
daß er ſie vorläufig ſicherte und Ruhe und Ordnung
halb derſelben begründete.

---

[1]) Strab. IV, p. 205. Dio 53, 25.

[2]) Strab. IV, p. 206.

Spätjahre 734 kehrte Augustus aus dem Orient zu-
brachte den folgenden Winter und Sommer wieder
ds zu, wo er gleichfalls noch viele Einrichtungen für
: seines Reiches traf [1]). Hier war es, wo er wie-
: schmeichelhaftesten Beweise seines Ansehns und sei-
: erfuhr. Bereits bei seiner vorjährigen Anwesenheit
usel ließ der Präfect Aegyptens äthiopische Gesandte,
nicht wußten, wer und wo Augustus sei, zu ihm ge-
) der römische Herrscher ertheilte ihnen den Frieden [2]).
n Indier auf Samos ein, welche schon früher durch
te sich um August's Freundschaft beworben hatten.
Gesandtschaft bringt seltsame Erzeugnisse ihres Lan-
Geschenke, und schließt im Namen ihres Königs ein
mit dem römischen Herrscher [3]). Der jetzige rege
kehr zwischen Alexandrien und dem südlichen In-
bietet uns, die auffallende Nachricht als unglaublich
sen [4]).

Herbst 735 begab sich Augustus von Samos wieder
. Vieles hatte man hier zu seinem ehrenvollen Em-
schlossen und vorbereitet. Doch der Rückkehrende ver-
das meiste dieser Art. Er gestattete nur, daß der
Nedur ein Altar errichtet wurde, und daß man den
welchem er Rom wieder betrat, — es war der

---

54, 9.

). XVII, p. 821.

. Aug. 21. Dio l. c. Strab. XV, p. 686. u. p. 719.
Wichtigkeit ist vorzüglich das Zeugniß des Nicolaus von
asens, welcher indische Gesandte in Antiochien antraf, Strab.
p. 719. Von dem einfachen Ereigniß muß man aber die
er-Ausschmückung, die Erweiterung auf die Seren mit ihren
enken an Perlen, Edelsteinen und Elephanten, abstreifen.

zwölfte October [1]) —, unter die Kalenderfeste verse
Alljährlich wurde an jenem Tage das Fest der Augu
gefeiert. Um das Gepränge eines feierlichen Empfang
vermeiden, zog er, wie öfter [2]), bei Nacht in die St
Unempfindlich gegen den Prunk gehaltloſer und ſchnell
übergehender Auszeichnungen unterließ er nicht, eigene
und Ehre mit dem Glanz des Staates zu verknüpfen.
Tempel des rächenden Mars, die zurückgebrachten röm
Feldzeichen, Inſchriften und Münzen verewigten zugleich
Demüthigung der Parther, Auguſt's That und die ge
Ehre Roms [5]).

In ſchweigendem Gehorſam gehorchten den Befehlen
die Völker vom Euphrat bis zum weſtlichen Ocean, vo
nördlichen Küſten Galliens bis an die Wüſten Afrie
die Nilkatarrhakten. Dies ganze Völkergebiet war von
ſtus wenigſtens äußerlich zu einer großen Einheit erho
in Rom ihren gemeinſamen Mittelpunkt hatte und jetzt
ein öffentliches Denkmal hervortrat. Mitten auf dem
errichtete der Herr der römiſchen Welt den goldenen M
zeiger [6]), von welchem aus alle Militärſtraßen durch das
römiſche Herrſchaftsgebiet ſich erſtreckten, die eine ſchnelle
ſichere Verbindung mit den entfernteſten Theilen des Re
vermittelten. Auguſtus ſelbſt hielt es nicht unter ſeiner W
das Amt der Aufſicht über den Straßenbau in Roms U

[1]) Verrii Flacci fasti ed. Fogg. p. 114.

[2]) Dio 54, 10.

[3]) Zonar. X, p. 536. Suet. Aug. 53. Unter dem Vorgeben: quem officii causa inquietaret.

[4]) Dio l. c.

[5]) Dio 54, 8. Monum. Ancyr. bei Chishull p. 176. Hard numi pop. et urb. p. 381 sqq.

[6]) Dio 54, 8.

[redacted] zu übernehmen; gewesenen Prätoren übertrug er dies [redacted] in entfernten Gegenden [1]). Nur durch die Vollkommenheit des römischen Systems der Militärstraßen und des [redacted]wesens war die Einheit der Regierung bei so ausgedehnten Grenzen des Reiches möglich; die große Wichtigkeit dieser Einrichtung erklärt die Aufmerksamkeit, die ihr der Herrscher [redacted] hielte.

## Sechstes Kapitel.

### Die Vollendung der Gewaltfälle Augusts.

[redacted] einst Julius Cäsar sich seine Provinz zu einer Burg [redacted] [2]), und von ihr aus die Angriffe auf Roms Verfassung [redacted]hm, so sicherte sich auch Augustus zuvörderst Roms [redacted]ges Herrschaftsgebiet, um darauf in dem Mittelpunkte [redacted]chs die letzte Hand an die Vollendung seiner Macht [redacted]. Die Ueberreste des republicanischen Geistes waren [redacted] während Augusts dreijähriger Abwesenheit auf eine [redacted] hervorgetreten, die dem Herrscher höchst bedenklich erscheinen mußte. Glücklich hatte freilich Agrippa die Unruhen, [redacted] die Consulwahlen für das Jahr 733 erregten, gedämpft [3]), [redacted] die folgenden Consularcomitien liefen ohne Störung ab. [redacted] im Jahre 734 war Agrippa abwesend und die Stadt [redacted] Präfectus. Die Eine Stelle im Consulat für 735 war [redacted] Cajus Sentius ertheilt, die andere hatte man dem Augustus vorbehalten und deshalb vorläufig unbesetzt gelassen.

[1]) Dio 54, 8.

[2]) M. s. oben S. 138.

[3]) Dio 54, 6.

Augustus schlug das angebotene Consulat aus und übe
Wahl eines Consul Suffectus, die ihm selbst zustand,
mitien. Der Machthaber hatte sich nicht früh genug
den; das neue Jahr begann, Rom hatte nur einen
und bei der Wahl des zweiten kam es zu Aufruhr ur
vergießen. Jetzt verkannte nun der Senat so sehr s
änderte Stellung, daß er von seinem alten republi
Recht Gebrauch machte, ein Senatusconsultum Ultir
ließ, und dem Cajus Sentius mit der alten Schrecke
den Schutz der Stadt übertrug. Jedoch der Consi
sich vorsichtiger, als jenes Collegium; er wies den
einer Machtfülle zurück, die ein Eingriff in den Ge
des Kaisers war. Vom Senat werden daher Abgeor
Augustus gesandt, welche ihm die Vorfälle in Rom
und um Abhülfe der Uebel bitten. Der Herrscher ern
stracks einen der Gesandten zum Consul Suffectus, und
wird hergestellt [1]).

Niemand kann verkennen, daß Augustus selbst die
des vergossenen Blutes trägt. Hätte er frühzeitig di
schlagene Consularstelle durch eigene Wahl besetzt, s
die Unruhen vermieden worden. Der blutige Wahlm
ferte den Beweis, wie unangemessen republicanische
für die jetzigen Römer sei, und machte die meisten um
fähriger, sich völlig in die Arme des Herrschers zu
Unmittelbar nach August's Rückkehr erfolgten mehrere
beschlüsse, welche wesentlich zur Sicherung und Ern
seiner Gewalt beitrugen [2]). Um den Uebeln abzuhelfen
unter den Unruhen der letztern Jahre hervorgetreten

[1]) Dio 54, 10.
[2]) Dio l. c.

sich zum Sittenrichter (magister morum) auf fünf Jahre
n und zugleich für denselben Zeitraum mit der censori-
lacht bekleiden. Außerdem aber nahm er die bei wei-
htigere consularische Gewalt für zeitlebens an.
n die erstern Vorrechte den Herrscher mit Vollmach-
ahen, die ihm bereits früher für einen bestimmten Zeit-
theilt waren, so gewährte ihm die lebenslängliche con-
e Gewalt eine ganz neue Machtfülle, welche den Herr-
sächlich über die höchste republicanische Magistratur em-
. Die Römer betrachteten fortwährend das Consulat
erste aller Staatsämter und als den Gipfel aller Ge-
welche die Nation über sich selbst gestattete [1]). Alle übri-
gistrate hatten einen beschränkten Machtkreis; das Con-
er war die Spitze aller Regierung und Verwaltung, —
ma Potestas des Freistaats. Die legalen Befugnisse
sflossen aus den ihm übertragenen Gewaltkreisen re-
scher Aemter. Indeß weder seine imperatorische, noch
consularische Gewalt unterwarf ihm die römischen Bür-
halb Italiens, welche nicht Soldaten waren. Seine
e Gewalt, wie wichtig auch immer, war auf bestimmte
beschränkt und seine tribunicische Macht konnte sich ihrer
nach weniger thätig als hemmend äußern. An der
der Civilgewalt in Rom stand also Augustus nur dann,
r mit dem Consulat bekleidet war. Aber selbst in die-
ll besaß er die höchste Gewalt verfassungsmäßig nur
lfte: denn die Fasces wechselten monatlich unter den
Consulatscollegen; wer sie gerade führte, war dem Range
r erste; und Augustus fügte sich dieser Regel des Frei-

[1]) Tiberius gab sich noch den Schein, das Consulat so anzu-
n.

ſtaats [1]). Ferner blieb gegen ihn als Conſul in alter Fo
ſelbſt wenn er dies Amt auf Lebenszeit ausgedehnt hätte,
conſtitutionelle Recht der Einſage des Collegen gültig.
Summa Poteſtas im republicaniſchen Sinn konnte alſo
Herrſcher für ſeine Stellung nicht genügen; außerdem hat
aber einen triftigen Grund, ſie nicht für Lebenszeit, oder
auf eine lange Reihe von Jahren zu übernehmen. Rom
in dem jährlichen Wechſel des Conſulats die Bürgſchaft ſe
Freiheit, und hatte dem Julius Cäſar die Uebernahme de
ben in mehrern auf einander folgenden Jahren zum Vor
gemacht [2]). Auguſtus, der ſtets den Schein annahm, die
publicaniſche Conſtitution zu erhalten, verweigerte daher
Erneuerung ſeines Conſulats, nachdem er es neun Jahre
ter einander, von 723 — 731, bekleidet hatte [3]), und li
die lebenslängliche conſulariſche Gewalt übertragen. Au
Weiſe entging er für die Zukunft einem Vorwurfe, den
ſein großer Vorgänger zugezogen hatte, und erhielt eine h
Gewalt, als das gewöhnliche Conſulat gewährte.

Wie die tribuniciſche Gewalt des Kaiſers das republ
niſche Tribunat überragte, ſo ſtand auch die Poteſtas Co
laris deſſelben über dem gewöhnlichen Conſulat. Schon d
äußere Zeichen trat ſie als eine höhere Gewalt hervor.
guſtus, ſo beſchloß der Senat, ſoll in der Curie ſeinen P
zwiſchen den beiden Conſuln nehmen [4]), und außerdem bere
tigt ſein, ſich ſtets und überall von zwölf Fasces-tragend

[1]) Dio 53, 1.

[2]) Suet. Iul. 76.

[3]) Vell. Pat. II, 89. Suet. Oct. 26.

[4]) Cajus Caligula erhielt zuerſt einen erhabenern Curulſeſſel als d
beiden Conſuln; nach Dio (59, 26) freilich, um den Zeigen
ſichern.

[redacted] begleiten zu laſſen [1]). Wichtiger iſt, daß mit der con-[redacted]ſchen Gewalt eine erweiterte Vollmacht zum Ediciren auf [redacted]haber überging [2]). Das Recht, Edicte zu erlaſſen, [redacted]r Auguſtus aus mehrern Magiſtratur-Befugniſſen; [redacted]aus er vermöge ſeiner tribuniciſchen, cenſoriſchen und [redacted]ſulariſchen Gewalt verordnete, war auf beſtimmte Kreiſe [redacted]mt: die conſulariſche Macht dagegen berechtigte ihn, in [redacted]e Verhältniſſe der Stadt einzugreifen. Die Summa [redacted]s über Rom ſelbſt war damit auf conſtitutionelle Weiſe [redacted]n Hand gelegt. Das erweiterte Jus Edicendi war es [redacted]ſich, welches der Senat dem Auguſt noch ausdrücklich [redacted], indem er ſich zugleich durch einen Eidſchwur verpflich-[redacted]te, allen ſeinen Verfügungen Folge zu leiſten. Der [redacted]r erließ ihm den Schwur, machte aber ſeit dieſer Zeit [redacted]gedehnteſten Gebrauch von ſeiner Conſulargewalt; ver-[redacted]ſelben veranſtaltete er fortan ſogar den Cenſus [3]).

[redacted] der lebenslänglichen Conſulargewalt ging unſtreitig [redacted]e Vollmacht auf Auguſtus über, ohne welche ſeine [redacted] in Rom leicht gefährdet werden konnte. Als er im [redacted]731 aufhörte, das wirkliche Conſulat zu bekleiden, be-

---

[redacted]o 54, 10.

[redacted]e ſogenannte Lex Regia (Monum. legal. ed. Spangenb. p. 223) [redacted]ehrt uns, daß ſchon dem Auguſtus das Recht zuſtand, alles zu [redacted]fügen, was er dem Wohl des Staats für zuträglich hielt. [redacted]ſe Befugniß war nicht das Recht der Geſetzgebung, welches [redacted]: Nation nicht ſo früh entriſſen wurde, ſondern das Jus Edi-[redacted]di; und darauf muß auch die Stelle Dio's (54, 10) bezogen [redacted]rden, welche es wahrſcheinlich macht, daß das höhere und er-[redacted]iterte Recht, Edicte zu erlaſſen, durch ein beſonderes Senatus-[redacted]ſult dem Auguſtus geſichert und mit ſeiner Conſulargewalt in [redacted]ſindung gebracht wurde.

[redacted]nn. Ancyr. p. 173.

fand sich das römische Reich in einem auffallenden Verh
zur Staatsgewalt: das ganze auswärtige Herrschaftsgebiet
unter Augusts imperatorischer und proconsularischer G
Rom selbst aber war den Consuln untergeben. Das a
publicanische Verhältniß der Statthalter und Feldherrn
Senat ist damit nicht zu vergleichen. Denn wenn früh
Militärcommando von der höchsten Staatsgewalt in Ro
hängig war; so befand sich Augustus durch ausdrückli
stimmungen als lebenslänglicher Imperator und Procon
ganz unabhängiger Stellung. Unabhängig von dem G
lissimus wähnten sich aber auch die Consuln. Seine p
sularische und imperatorische Gewalt schien sie in Rom
zu berühren, da der Herrscher die Zeichen derselben
Stadt nicht anlegte. Hierzu kam, daß weder dem S
Befugniß genommen war, durch den Erlaß eines S
consultum Ultimum, zu bestimmen, wann die militärisch
walt in Rom hervortreten sollte, noch den Consuln das
den Senatsschluß zur Ausführung zu bringen; das Verh
der Consuln zum Imperator war noch unbestimmt.
dieser schwankende Zustand, namentlich in der Abwesenhe
letztern von Rom, führen konnte, zeigte sich bei den Un
des Jahrs 735. Wenig fehlte, daß ein Consul, an der
zu den Waffen gerufener Bürger, mit unbeschränktem Imp
in der Stadt nach Willkür schaltete, ohne von dem G
lissimus der römischen Streitkräfte die Befehle empfang
haben. Die Suspension der bürgerlichen Gewalt und die
setzung der Stadt auf den Kriegsfuß war damals allein
die Vorsicht und Klugheit des Casus Sentius hinterti
der die Macht factischer Verhältnisse über legale Berech
erkannte. Gefahrvoller für Augustus' Auctorität konn
Freiheitswahn des Senats sich nicht äußern. Un

[redacted] in die oberste Militärgewalt für die Zukunft zu ver-
[redacted]ente gleichfalls Augusts lebenslängliche Consulargewalt,
[redacted]durch erhielt er unstreitig auch das höchste consularische
[redacted] mit dem militärischen Imperium in der Stadt aufzu-
[redacted] falls es die Umstände erheischten und das Senatus-
[redacted]m dazu erfolgte [1]). Vermuthlich machte er anfangs
[redacted]as Hervortreten seiner ungemessenen Militärgewalt in
[redacted]dt dem Schein nach von einem Beschluß des Senats
[redacted]g, denn nirgends finden wir dessen Befugniß dazu auf-
[redacted]; indeß im Verlauf der Zeit sank diese beschränkende
[redacted]it der Curie wenigstens factisch für den Princeps. Als
[redacted]s nach der Varus-Niederlage die Stadt auf den Kriegs-
[redacted]e [2]), ist von keinem Senatsbeschluß die Rede.

[redacted] dem Beginn des Jahres 736 ließ sich Augustus die
[redacted]schaft des Reiches verlängern, und zwar anfangs nur
[redacted] Quinquennium, welches jedoch bald verdoppelt wurde.
[redacted]sorgte er dafür, aus dem Senat die feindlichen Ele-
[redacted]e entfernen, welche aufs neue hervorgetreten waren.
[redacted]m Zweck hatte er sich im vorigen Jahre wieder mit
[redacted]storischen Gewalt bekleiden lassen, und er benutzte sie
[redacted] einer neuen Senats-Läuterung. Denn so unterthänig
[redacted]ch ganz Rom und vorzüglich der Senat nach der Rück-
[redacted]des Princeps bewies, so wenig war zu verkennen, daß
[redacted]ehrgeizige Streben, welches die Consularcomitien gestört
[redacted]vorzüglich bei Senatoren sich fand. Augusts dreijährige
[redacted]enheit von Rom hatte die Zahl der Freiheitsschwindler
[redacted]einer persönlichen Gegner so sehr vermehrt, daß er in

---

[redacted]. vgl. De la Bléterie, in den Mémoires de l'académie des
[redacted]scriptions, T. 24, p. 326.
[redacted]o 56, 23.

der Curie selbst für sein Leben fürchtete [1]). — Die neue L
des Senats war ein bedenklicheres Unternehmen, als die
here. Niemand trat jetzt freiwillig aus [2]), und gleich auf
sah Augustus den Plan vereitelt, dies Collegium auf die
Zahl von dreihundert Mitgliedern zurückzubringen; die
meine Unzufriedenheit, welche sein Vorhaben erregte, nö
ihn, sechshundert im Senat zu lassen [3]). Zum Gehülfen
diesem Geschäft wählt er Agrippa, dem seine tribunicische
walt, die ihm Augustus auf fünf Jahre verschafft hatte
einen höhern Grad von Ansehn und persönlicher Sicher
gewährte. An der Seite dieses Mannes, umgeben von
der kräftigsten Senatoren, welche ihm befreundet waren,
außerdem durch Panzerhemd und Dolch geschützt, begann
gust die Reform. Nur einzeln durften die Senatoren
ten, und nachdem man sich überzeugt hatte, daß sie keine
fen bei sich führten [5]). Um den Vorwurf eines eigenmäch
und willkürlichen Verfahrens zu vermeiden, erkor er selbst
dreißig aus den alten Senatoren für den neuen Senat.
diesen sollte nun wieder ein jeder fünf Mitglieder wählen;
doch nur eins derselben sollte durchs Loos zum Senator e
ben werden. Auf diese Weise wollte Augustus das Wä
und Loosen fortsetzen lassen, bis die Zahl sechshundert v
zählig sei. Das Geschäft war umständlich und ging n
ganz redlich von statten; mancher Erkorene mochte nicht n
Augusts Sinn sein. Kurz, der Princeps hemmte endlich d
Wahlverfahren, vervollständigte die bestimmte Zahl durch e

[1]) Dio 54, 12.
[2]) Dio 54, 13.
[3]) Dio 54, 14.
[4]) Dio 54, 12.
[5]) Suet. Oct. 35.

Ernennung und bewirkte vermittelſt einer nochmaligen
ung aller Sechshundert, daß niemand in dem neuen
m blieb, der ihm zuwider war [1]). So ſchien der
Zweck Auguſt's erreicht; der Senat war wieder ein
s Werkzeug ſeines Willens. Indeß die ziemlich eigen-
Reform hatte viele verletzt, die Ausgeſchiedenen groll-
d die Zahl der heimlichen Gegner des Herrſchers war
ß. In demſelben Grade ſtieg das Mißtrauen Auguſts,
Majeſtäts-Anklagen, deren Vorboten freilich ſchon älter
rden von jetzt an häufiger.

Kreiſe der conſtitutionellen Befugniſſe Auguſt's fehlte
höchſte Prieſterthum. Wiederholt war es ihm ange-
), allein er hatte es ſtets abgelehnt, um nicht auffal-
Einrichtungen des Freiſtaats zu verletzen: denn das
Pontificat ward auf Lebenszeit verliehen und noch lebte
bekleidete Lepidus [2]). Erſt im Jahre 742, als die-
ben, ließ ſich Auguſtus zum Pontifex Maximus vom
hlen [3]). Dieſe höchſte prieſterliche Würde war zugleich
endes Amt, welches weſentlich Auguſt's Gewalt ver-
Er erhielt dadurch nicht bloß die oberſte Leitung des
n römiſchen Cultus, ſondern auch die höchſte Macht
gionsverhältniſſen [4]). Alle Prieſtercollegien ſtanden un-
und waren begreiflicher Weiſe jetzt weit abhängiger
her. Die Beſetzung der erledigten prieſterlichen Aemter

Dio 54, 13. 14.

Dio 49, 15. 54, 15.

pp. B. C. V, 131. Dio 54, 15.

Dio 54, 27. Suet. Oct. 31. Daß Auguſtus in den Centuriat-
mitien gewählt wurde, iſt mehr als wahrſcheinlich. Vgl. Suet.
l. 13. App. B. C. l. c. Die Wahl geſchah am 6. März, nach
rtus calendar. in: Verrii Flacci fasti, ed. Fogg. p. 107.

Dio 53, 17.

und selbst die Vermehrung derselben über die gewöhnlich war dem Augustus schon früher gestattet [1]). Auch die der Vestalinnen geschah bald nicht mehr nach den frühern lichkeiten, sondern blieb dem Kaiser überlassen [2]). A bestimmte die Gültigkeit und Auctorität der Bücher, chen Weissagungen und Deutungen von Wundern und nungen enthalten waren [3]); er entschied, wann die Si zu befragen seien und gab selbst deren authentische D Das Jus Sacrum begann jetzt ein Privilegium des zu werden. Seine Verfügungen hatten nicht bloß die von Edicten, sondern er erließ, in Bezug auf religiö hältnisse, auch wirkliche Gesetze und entband von Gese Der Kaiser war als Pontifex Maximus höchster Rich nächst in Sachen der Priester und Priesterinnen [5]), ab in allen Fällen, wo die Religion in Frage kam ode dieselbe gefrevelt war. Häufig zog er freilich das Collegium zu Rathe, aber keineswegs war er an dess spruch gebunden; man hatte von ihm die Entscheidung warten [6]). Der Kaiser befand sich in unumschränkter zu den Priester-Collegien.

---

[1]) Dio 51, 20.

[2]) Gell. N. A. I, 12.

[3]) Augustus verbrannte, gleich nach Uebernahme des Pontificat großen Wust griechischer und römischer Schriften dieser A veranstaltete die Abschrift ausgewählter sibyllinischer Bücher, jetzt im Tempel des palatinischen Apollo aufbewahrt Suet. Oct. 31. Dio 54, 17.

[4]) Plut. Quaest. Rom. 49.

[5]) Tac. Ann. III, 59. Suet. Domit. 8.

[6]) Plin. epp. IV, 2. Tac. Ann. l. c.

## Siebentes Kapitel.

### Inbegriff der Gewalt Auguſt's und ihr Verhältniß zu den republicaniſchen Verfaſſungs-Organen.

Das höchſte Prieſterthum, welches dem Auguſtus auch die [illegible]e Religion zum dienſtbaren Werkzeuge ſeiner Herrſchaft [illegible], iſt der Schlußſtein an dem nach und nach vollendeten [illegible]en Bau dieſes Principats. Nicht bloß die Gewalt- [illegible]er Magiſtraturen des Freiſtaats waren auf Auguſt's [illegible] gehäuft, ſondern man hatte dieſe republicaniſchen Be- [illegible]e eigens für ihn erweitert und zum Theil Vollmachten [illegible] geknüpft, welche die der frühern Magiſtrate bei weitem [illegible]ngten. An eine Ler, welche dem Machthaber mit einem [illegible] die höchſte Gewalt übertrug, iſt bei Auguſtus nicht zu [illegible][1]; ſeine conſtitutionelle Macht floß aus jenen nach und [illegible] haltenen Befugniſſen, welche ihm, mit wenigen Aus- [illegible], der Senat ertheilte.

[illegible] den ſo genannten drei Staatsgewalten iſt allein die [illegible]gebende Gewalt noch längere Zeit in den Händen des [illegible]chen Volkes. Die Verſammlungen nach Centurien wie [illegible] Tribus beſtanden fort, und ihre Beſtätigung war für die [illegible]kräftigkeit eigentlicher Geſetzesvorſchläge nicht bloß unter [illegible]ſtus und Tiberius erforderlich, ſondern wurde noch viel [illegible]er geſucht. Keineswegs hat die Nation durch einen Co-

[1] Zu Veſpaſian's Zeit iſt von einem populi plebisve jussus die Rede (Lex Regia bei Spangenb. monum. legal. p. 223); ſelbſt noch unter Nerva und Trajan ſcheinen Geſetze in den Comitien erlaſſen zu ſein. Vgl. die Nachweiſungen bei Zimmern, Rechtsgeſchichte I, S. 73.

mitialbeschluß ihr Recht der Gesetzgebung dem Augustus ü
tragen, und der Senat war zur Verleihung desselben nicht
fugt [1]). Nur einen bedeutenden Einfluß übte der Kaiser
die Legislation, welcher auch insofern völlig verfassungsm
war, als er mit dessen consularischer und tribunicischer Ge
zusammenhing, oder aus der ihm besonders verliehenen
macht des Vortrags floß. Indeß kein eigentliches Gesetz k
der Form nach allein durch den Willen des Kaisers zu S
kommen, denn unbenommen blieb dem Senat wie den Co
das Recht, die kaiserlichen Vorschläge zu verwerfen. Um
eigener Machtfülle seinen Willen als bindend für die R
hinzustellen, blieb dem Kaiser nur der Weg der Edicte
Gleich den republicanischen Magistraten besaß auch e
Recht, in den Kreisen seiner Amtsbefugnisse Anordnung
Bestimmungen zu treffen, welche in das Gebiet des
und der Gesetze einschlugen. Die Menge und Dauer der
gistraturgewalten des Kaisers verlieh seinen Edicten ein
tur, welche denen der Beamten fremd war. Wenn diese
in Einem bestimmten Geschäftskreise ediciren konnten,
streckte sich die kaiserliche Vollmacht auf alle Zweige der
waltung; wenn die Magistrate dabei auch räumlich besch
waren, so galt das kaiserliche Edict durchs ganze Re
und wenn endlich die Bestimmungen des Prätors oder

---

[1]) Die Vollmacht, welche ihm der Senat im Jahre 735 ert
bezog sich auf Edicte und war derselben Art, wie man sie schon
her auch andern Machthabern ertheilt hatte. Vgl. oben S. 3

[2]) Das Edict des Proconsuls oder Proprätors hatte nur für die
angewiesene Provinz bindende Kraft; was der Kaiser vermö
seines höchsten Proconsulats anordnete, galt in allen Senats- u
kaiserlichen Provinzen, Dio 53, 32. Vgl. Spanheim de usu nu
II, 471. Eckh. D. N. VIII, p. 340.

[redacted] mit ihrem Amtsjahr erloschen, falls sie nicht von dem [redacted]folger aufgenommen wurden, so dauerte die bindende Kraft [redacted]dicte des Kaisers wenigstens bis zu seinem Tode, und über [redacted] hinaus, wenn seine Acta vom Senat bestätigt wurden. [redacted]näherte sich allerdings die Rechtskräftigkeit von Augusts [redacted] der Natur eigentlicher Gesetze, und schon er benutzte [redacted] Weg, um Verordnungen zu erlassen, die den Kreis ei[redacted]her Gesetze berührten [1]). Aber völlig gleich mit diesen [redacted] sie weder der Nation, noch den ersten Kaisern. Denn [redacted] hing es doch noch vom Senat ab, ob sie eine längere [redacted] als ihr Urheber haben sollten, und der Kaiser selbst [redacted] für diejenigen seiner Verfügungen, denen er eine hö[redacted]ctorität sichern wollte, die Bestätigung durch Senats[redacted] [2]). In jenen Edicten, wie in den Decreten und [redacted]schreiben der Kaiser, welche bald zu Normen für die [redacted]ction der Beamten wurden, liegt der Ursprung der [redacted]ionen. Diese hoben bereits mit Augustus an und [redacted] unter Mitwirkung des Senats auch dauernde Gesetzes[redacted]innen; indeß als eigentliche Gesetze vom ersten Au[redacted]hres Erlasses an galten sie nicht vor der Zeit des [redacted] Verschwindens der Comitialgesetzgebung. Unter August [redacted]nen nächsten Nachfolgern ist die Nation noch im voll[redacted]ten Recht der Legislation; Gesetze werden weder im [redacted] der Kaiser erlassen, noch ist ihre Mitwirkung dazu er[redacted]lich.

Eben so wenig, wie Augustus Quelle der Gesetze war, [redacted] er über den Gesetzen. Die Lex Regia befreite den

[redacted]lin. epp. X, 74. Fr. 2. pr. D. ad Sct. Vell. (16, 1). Fr. 26. [redacted]). de liber. et postum. (28, 2). Vgl. v. Savigny, System des [redacted]ent. röm. Rechts I, S. 116.

[2]) M. s. Heinecc. hist. edict. Opp. VII, p. 151.

Vespasian nur von denjenigen Gesetzen, von welchen auch Augustus, Tiberius und Claudius entbunden waren, und erhielt zu verschiedenen Zeiten Dispensation [1]), welche in nothwendiger Weise bei ihm und seinen Nachfolgern nur einzelne Gesetze ging [2]).

Die vollziehende Gewalt, oder die Befugniß, den Beschlüssen der gesetzgebenden Macht Achtung und Gehorsam zu verschaffen, begreift nach außen das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden, nach innen das Richterthum. Der Generalissimus aller Heere des Reiches war Augustus durch förmlichen Auftrag der Nation erhoben [3]). Von ihm allein waren die Streitkräfte abhängig; die Thaten der Unterfeldherren wurden Augustus zugerechnet, nur er war fortan zum triumphiren berechtigt. Die höchste und unbegrenzte Militärgewalt bildete denjenigen Theil seiner Befugnisse, der am weitesten über den Kreis der Magistraturen hinausreichte.

August's Vorsicht suchte diese militärische Allgewalt für die Römer weniger anstößig zu machen, indem er sie stets nur für einen bestimmten Zeitraum von zehn Jahren übernahm, nach deren Ablauf er sie jedesmal aufs neue aus den Händen der Nation empfing. Die Erneuerung seiner Herrschaft an den Decennalien bezog sich auf dies militärische Imperium: die übrigen Befugnisse hatte er für Lebenszeit angenommen. Außerdem bewies er auch bei der Ausübung dieser Vollmacht

[1]) Dio 53, 18. 28. 56, 32.

[2]) Das legibus solvi kam schon zur Zeit des Freistaats vor und bezeichnete die Dispensation von Einem bestimmten Gesetze, s. Graevius zu Cic. Phil. II, 13. In demselben Sinn ist das legibus solutus der ersten Kaiser zu fassen. Irrig trägt Dio (53, 18) Verhältnisse seiner eigenen Zeit auf die früheste Kaiserschichte über.

[3]) M. s. oben S. 318 u. 321.

Mäßigung. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß der Entſchluß zum Kriege, wie auch die Art der Kriegführung, dem Ermeſſen eines ſolchen militäriſchen Oberhauptes anheim geſtellt bleiben mußte, und der Senat hatte ihm dies Recht noch ausdrücklich zuerkannt [1]). Indeß ſelbſt bei Verhältniſſen mit Reichsgenoſſen und bei Anordnungen, welche Erfolge kriegeriſcher Begebenheiten geweſen, werden von Auguſt und ſelbſt von ſpätern Kaiſern die alten Rechte des Senats anerkannt. Seines Gegners Phraates Angelegenheit verweiſt Auguſtus an den Senat, dieſer überträgt wieder dem Auguſtus die Sache des offenbaren Bürgerfeindes [2]). Noch auffallender iſt es, wenn ein Senatusconſultum alle Verträge, welche Kaiſer Claudius und deſſen Legaten geſchloſſen haben, für ſo bündig erklärt, als ſeien ſie vom römiſchen Senate und Volke geſchloſſen [3]), und wenn, unter Trajan, ein Friede mit den Daciern durch einen Senatsſchluß beſtätigt wird [4]). Vielfach iſt indeß bei ſolchen Verhältniſſen von der Mitwirkung des Senats nicht die Rede, thatſächlich waren die Kaiſer auch keineswegs daran gebunden. Ein Caligula, Nero und andere, welche den Senat von politiſchen Angelegenheiten umgingen, verletzten dadurch das Recht nicht: denn die Schranken, welche ſich Auguſtus und andern Kaiſern ſetzte, waren durch ihre Klugheit und Mäßigung, nicht durch die Conſtitution gezogen.

[1]) Das Bruchſtück der Lex Regia hebt an mit den Worten: foedusve (das Vorhergegangene ſprach unſtreitig von dem belli pacisque arbitrium) cum quibus volet facere liceat, uti licuit Divo Augusto etc. Alſo wußte man zu Veſpaſian's Zeit, daß Auguſtus dazu die Befugniß hatte.

[2]) Dio 53, 33. Vgl. Dio 52, 43. Tac. Ann. II, 42. 64 sqq.

[3]) Dio 60, 23.

[4]) Dio 68, 9. 10.

Was die richterliche Gewalt anlangt, so gehö
fugniß, Recht zu ſprechen und auf die richterliche
entſcheidend einzuwirken, gleich beim Beginn der
zu den kaiſerlichen Vorrechten. Auguſt's Richteram
nächſt aus ſeinen verſchiedenen Magiſtraturen, aus
lariſchen, der proconſulariſchen und der tribuniciſche
Vermöge der erſtern war Auguſtus gleich den Co
berechtigt [1]); die proconſulariſche Gewalt ſtellte die
unter ſeine Jurisdiction [2]). Die tribuniciſche Gewal
ihn nicht bloß zu jener Einwirkung auf die Rechtspfl
die Tribunen des Freiſtaats äußerten, ſondern die
dieſes Machtkreiſes in den Händen des Kaiſers führ
ſeiner bedeutendſten Vorrechte, dem der Begnadigu
der Senat ertheilte dem Auguſtus das bis dahin in
eines Einzigen unerhörte Recht, von allen Gerichtı
aus allen Theilen des Reiches Appellation anzune
here Entſcheidungen aufzuheben und andere an d
zu ſetzen [4]). Vermöge dieſer Befugniſſe finden wir
erſten Kaiſer auf verſchiedene Weiſe mit der Rechı
ſchäftigt. Bald nehmen ſie als Beiſitzer des Prätor
als Patrone ihrer Freunde [5]), an den gerichtlichen
lungen Theil. Oefter aber beſtellt der Kaiſer ſelbſt

---

[1]) Auch die Conſuln übten noch nach Entſtehung der
während das Richteramt, und dieſer Theil ihrer T
weiterte ſich unter den Kaiſern, Suet. Claud. 23.
XII, 13.

[2]) Dio 53, 32.

[3]) Oben S. 337.

[4]) Dio 51, 19. Suet. Oct. 33.

[5]) Suet. Tib. 33. Tac. Ann. I, 75,

[6]) Suet. Oct. 56. Dio 54, 3. 55, 4.

[illegible] und leitet als Vorstand, von eigenem Tribunal [1]) auf dem [illegible], den Proceß. Der Gang der Handlung ist dann ganz [illegible] wie vor dem städtischen Prätor oder dem Präsidenten in [illegible] Quästionen; gleich diesem hatte auch Augustus seine Bei[illegible] [2]). Häufig wählte aber der Kaiser eine andere Form [3]), [illegible] selbst die Untersuchung und fällte das Urtheil. An das [illegible] war seine richterliche Thätigkeit um so weniger gebun[illegible], da dies nicht einmal bei den Magistraten stets der Fall [illegible]; auch an andern Orten [4]) sprach er Recht, namentlich [illegible]fig in seinem Palast. Der Kreis der kaiserlichen Ju[illegible] umfaßte Civil- wie Criminalfälle, und in beiden [illegible] er sowohl in erster Instanz, die zugleich die letzte [illegible], als auch auf Appellation.

Der Antheil, welchen das Volk jetzt noch an der richter[illegible] Gewalt hatte, beschränkte sich, nach dem gänzlichen Ver[illegible] der Comitialgerichte [5]), nur darauf, daß die Richter [illegible] Tribunalen der Prätoren fortwährend aus ihm, und [illegible] selbst aus der ärmern Classe genommen wurden [6]). [illegible] sollte die Nation glauben, im Senat vertreten zu [illegible] Senat entschied aber jetzt die wichtigsten Criminal[illegible], und zwar mit dem Schein einer [illegible] Selbständigkeit. [illegible] früherer Zeit [illegible] die Befugniß [illegible], aber [illegible]

---

[1]) Suet. Oct. 33. [illegible]

[2]) Dio 53. 21

[3]) »Extra [illegible]

[4]) Dio [illegible]

[5]) [illegible]

[6]) [illegible] Oct. [illegible]

mult und Aufruhr in Italien zu richten [1]), Treubruch, Bundesgenossen zu ahnden und anderes zu bestrafen, was möge seines Rechts, die Staatsverwaltung zu beaufsich vor sein Forum gehörte. Aber nicht bloß in solchen F sondern über bei weitem die meisten bedeutenden Verbr finden wir den Senat unter den ersten Kaisern das Richte üben [2]); ja er bildet auch eine Appellations-Instanz [3]). Kaiser selbst erscheint dabei als ein stimmberechtigtes Mit dessen Anwesenheit oder Zustimmung nicht einmal erfor ist, damit ein Urtheil in gesetzlicher Form erlassen und v gen werde. Ohne Wissen Trajan's [4]), und selbst wider len Hadrian's [5]) werden Senatoren und Consularen vo nat gerichtet und mit dem Tode bestraft. Solche Fälle schon früher nicht selten gewesen sein, da Tiberius vero es solle niemand, dem der Senat das Todesurtheil ge vor Ablauf von zehn Tagen hingerichtet werden, da abwesenden Kaiser noch Zeit für den Act seiner Gnade bl Hierzu kommt endlich, daß dem Senat das Richteramt Genossen seines eigenen Standes allein vorbehalten war [7]).

Indeß trotz dem ist diese Unabhängigkeit der Curie

[1]) Tac. Ann. XIII, 48. XIV, 17.

[2]) Dio 52, 31. 32. M. s. die bei Curtius de senat. p. 67. melten Fälle, und vgl. vor allen Dirksen über die Cri Jurisdiction des röm. Senats, in dessen civilistischen Abha gen, Bd. I, S. 283 ff.

[3]) Suet. Nero 17. Tac. Ann. XIV, 28.

[4]) Eutrop. VIII, 2.

[5]) Spartian. Hadrian. 7.

[6]) Dio 57, 20. Tac. Ann. III, 51.

[7]) Mäcen's Rath (Dio 52, 31) giebt die Maxime Auguſt's an, w die folgenden Kaiser, freiwillig oder vom Senat bewogen, Regel aufstellten.

bloßer Schein. Allmälig waren die Volksgerichte
en, allmälig hatte der Senat ſeine Richterbefugniß
kein Geſetz hatte jene aufgehoben, keins dieſem die
Competenz verliehen oder geſichert. Am wenigſten
Kaiſer bemüht, eine geſetzliche Grenze zwiſchen ihrer
n und der des Senats zu ziehen. So ruhte hier
alles auf factiſchem Grunde und nur für den Kaiſer
gliche Befugniſſe vorhanden. Vermöge derſelben konnte
brechen, über welche der Senat richtet, falls ſie nur
Senatoren begangen waren, auch vor ſein eigenes
hen und er hatte das Recht, Senatsurtheile zu re-
. Außerdem fand Appellation an den Kaiſer ſtatt[2]),
nte begnadigen. Alſo, gänzlich abgeſehen von ſei-
hen Einfluſſe, beherrſchte der Kaiſer auf völlig ge-
Wege alle Senatsentſcheidungen. Natürlich lag es
nicht im Intereſſe der Kaiſer, mit dieſer richterlichen
ommenheit ſtets hervorzutreten, denn indem ſie dem
fältig freie Hand geſtatteten, entzogen ſie ſich dem
ſo viele Urtheile erregten. Sie waren daher eher
ie factiſchen Grenzen der Befugniſſe des Senats zu
als zu beſchränken[3]), überwieſen ihm auch ſolche
, die ganz eigentlich vor das kaiſerliche Tribunal ge-
nd ließen eigene Urtheile durch Senatsſchlüſſe beſtä-
natürlich war ein ſolches Verfahren nicht Eingeſtänd-

l, 19. 58, 3.

9, 18. Erſt Hadrian beſtimmte, daß vom Senat nicht ap-
werden ſollte. Fr. 1. §. 2. D. a quibus appell. (49, 2).
Dirkſen a. a. O. S. 182.

us läßt einen praefectus alae im Senat verurtheilen, Suet.
O.

gustus die von ihm verfügte Verbannung des Agrippa Poſt-
, Tac. Ann. I, 6.

niß eigener Unbefugtheit, ſondern die Klugheit freiwilliger
ſchränkung bei einer gehäſſigen Machtfülle, unter welche
der Senat in jedem Falle zu beugen hatte, wo ſie der K
zu äußern beliebte.

Das kaiſerliche Richteramt überragte nicht nur alle Ger
höfe, ſondern es waren ihm außerdem gewiſſe Crimina
allein vorbehalten. Als Imperator entſchied der Kaiſer
Leben und Tod ſeiner Soldaten. Religionsfrevel, vor
Verbrechen der Prieſter und Prieſterinnen, richtet ſchon
rend des Freiſtaats der Pontifex Maximus, und natürlich
auch hier der Kaiſer vermöge ſeines Oberprieſterthums mit
Tode beſtrafen [1]). Als Familienhaupt hatte er das
Strafrecht über die nächſten Glieder ſeiner Verwandtſch
Wie ferner bereits der Tribun des Freiſtaats Verletzun
Perſon, ja Widerſetzlichkeit gegen ſeine Maßregeln
Tode beſtrafen kann, ſo ſteht daſſelbe Recht auch dem
zu. Vor allem aber hatte ihm der Senat die Befug
theilt, mit ſeiner conſulariſchen und imperatoriſchen Ge
fülle ſelbſt in der Stadt hervorzutreten, falls Tumult ſich
oder überhaupt der Staat in Gefahr iſt; blutige Maß
gegen das Volk in Maſſe oder gegen Einzelne ſind dabei
freien Ermeſſen anheimgeſtellt, und jede Proceßform verſchwi

Unſtreitig ſind es dieſe außergewöhnlichen Fälle, an
Dio [4]) denkt, wenn er bereits dem erſten Kaiſer das

---

[1]) Dio 67, 3.

[2]) Von der Verurtheilung ſeiner Julia machte Auguſtus dem
bloß Anzeige, Suet. Oct. 65. Dio 55, 10,

[3]) M. vgl. Auguſt's Maßregeln in Rom, nach der Varus-
lage, Dio 56, 23.

[4]) Dio (53, 17) bringt deshalb dies Recht mit der (außerord
chen) conſulariſchen oder dictatoriſchen Gewalt in Verbindung.

en und Tod selbst der Ritter und Senatoren in der
ellegt. Denn seiner gewöhnlichen richterlichen Befug-
e gerade diese Gewalt über die Senatoren, und die
e Willkür der Wütheriche auf dem römischen Throne
Beweis von eigentlichen Rechten. Die Ausübung des
Richteramts war auch für den Kaiser durch Gesetze
eß-Formen beschränkt: er hatte sich bei den gericht-
rhandlungen des Raths und Beistandes von funfzehn
n zu bedienen [1]). Form- und schrankenlos konnte er
alt über Leben und Tod der Bürger nur in dem Fall
daß die Stadt auf Kriegsfuß gestellt war. Auch die-
lichste Theil der kaiserlichen Machtfülle ist keine durch-
e Erscheinung: der erwählte Dictator oder der Consul,
der Senat mit dem militärischen Commando in der
leidete, hatte dieselbe Vollmacht. Aber allerdings be-
e großer Unterschied zwischen dieser republicanischen und
lichen Befugniß. Wenn der Consul für seine Handlungen
ntwortlich war, so konnte der Kaiser, als lebens-
Magistratus, nicht zur Rechenschaft gezogen werden;
jener nur nach erlassenem Senatsschluß mit dieser
ntlichen Gewalt hervortreten durfte, so hing es bald
Kaiser allein ab, zu beurtheilen, wann der Staat in
sei.

die vollziehende Gewalt mit Einschluß des höchsten
nts befindet sich, der Constitution zufolge, in den Hän-
ust's. Die Alleinherrschaft war also schon deshalb un-
nichts weniger als vollendet. Betrachtet man aber
die Verfassungsorgane, so verschwindet fast die Mo-
or dem Bilde des Freistaats. Die Comitien sind nach

53, 21.

wie vor im Beſitz der Geſetzgebung und des Wahlrechts; d
Nation als ſolche übt alſo fortwährend ihre vorzüglic
Hoheitsrechte, und iſt außerdem ſcheinbar im Senat vertr
Die Befugniſſe dieſes Collegiums ſind aber ſogar mehrfa
weitert. Seine Mitwirkung bei der Legislation iſt hergeſ
es erſcheint wieder in ſeinem alten Recht vor der Lex Hort
Vermöge ſeines erweiterten Richterthums nimmt der Senat
ſo hohe Stellung ein, welche er ſelbſt in den beſten Z
des Freiſtaats nicht behauptet hatte. Der Kaiſer iſt
Mitglied dieſes Collegiums, keineswegs ſein Beherrſcher.
Senat hatte dem Auguſtus die Verwaltung eines Theil
Provinzen übertragen, er hatte gleichfalls die Militär
über alle Streitkräfte des Reichs in ſeine Hände gelegt;
der Machthaber nahm beides nur als einen Auftrag
beſtimmte Zeit, deſſen Verlängerung von dem Willen de
abzuhängen ſchien. Ja nicht bloß die erſte Verleihung
die Verlängerung ſeiner Militärgewalt empfing Augu
den Händen des Senats, ſondern er verdankte auch bei
tem die meiſten übrigen Vorrechte dieſem Collegium[1]; e
die Senatsſchlüſſe bei allen ſeinen Befugniſſen für nöth
mit dieſe als geſetzmäßig erſchienen. Sein Beiſpiel
eine zwingende Gewalt auf die folgenden Kaiſer; a
glaubten nicht eher rechtmäßig zu herrſchen, bis ihre G
die ſie durch Teſtament des Kaiſers oder durch Wahl des
res erlangt hatten, vom Senat beſtätigt war. Hadrian
kannte das Recht der Curie an, ihm die Herrſchaft zu
leihen, und entſchuldigte bei ihr mit den Umſtänden
regelmäßige ſeiner Ernennung[2]). Nicht immer befolgt

[1]) Dio 53, 32. Nur ſelten werden bei der Verleihung die Co
als mitwirkend erwähnt, wie z. B. Macrob. saturn. I, 12.

[2]) Spartian. Hadrian 6.

privilegienverleihung für zugehörige des Kaisers oder
nstlinge, ja Befreiung von einzelnen Gesetzen für die
, ist ein Vorrecht des Senats [6]). Und was bedeu-
, der Curie stand das Recht zu, die Verfügungen des
h dessen Tode zu bestätigen oder aufzuheben, ihn
oder sein Andenken zu verfluchen [7]); ja unter
entsetzt sie den Kaiser seiner Herrschaft und fällt
s Todesurtheil [8]). Die Aufsicht über mehrere Zweige
tung ist ferner nach wie vor diesem Collegium über-
ber die Hälfte des römischen Herrschaftsgebietes übte
auch gewissermaßen Hoheitsrechte, und der eigent-
tsschatz ist von ihm abhängig. Nur über den Fis-
s Aerarium Militare gebietet der Kaiser, und von
Cassen war der Staatsschatz noch streng geschieden [9]).

---

lig. 14.
. I, 4.
Ann. I, 10.
n. III, 10.

In ihn floſſen die Hauptabgaben der Senats-Provinzen [1], wiſſe Strafgelder und andere Einkünfte [2]. Eigenmächtige willigungen aus dieſem Aerarium konnten die Kaiſer nicht lich verfügen [3]. — Ohne aus der heuchleriſchen Unterk keit Folgerungen zu ziehen, mit der ſich ein Tiberius v Curie nach Laune und Umſtänden demüthigt [4], überra Senat mehrfach den Herrſcher; er bildet nicht bloß die liche Quelle der kaiſerlichen Macht, ſondern auch eine rität, von welcher ſie in den wichtigſten Verhältniſſen fo rend abhängig bleibt. Nur factiſche Gewalt und Uſur durchbrach dieſe Schranke der Monarchie.

Noch weniger entſpricht die Stellung der meiſten ſtrate dem Verhältniß einer vollendeten Monarchie. D amten des Freiſtaats beſtehen fort, die Nation wähl und im Namen derſelben üben ſie ihre Amtsgewalt. berius den Comitien das Wahlrecht nahm und auf den übertrug [6]), empfahl der Kaiſer auch hier nur zum Th Bewerber [7]); die Ernennung der Conſuln geſchah ind

---

mehr angeben, zu deſſen Zeit der Unterſchied nur noch ein war, indem die ſpäteren Herrſcher über alle Einkünfte geb

[1]) Steuererlaß in ſenatoriſchen Provinzen bewilligt der Senat, Ann. XII, 13.

[2]) Tac. Ann. III, 25. Curtius de senat. p. 79.

[3]) M. ſ. die Stellen bei Curtius p. 75.

[4]) Suet. Tib. 29.

[5]) Das Wahlrecht, welches zur Zeit der Triumvirn dem Volk ganz entzogen war, gab Auguſtus den Centuriat- und Tri Comitien in der Art zurück, wie ſie es unter Cäſar geübt h Suet. Oct. 40. Caes. 41. Zum Theil wurden die Candid von ihm empfohlen, zum Theil wählte die Nation Nichtem lene, Dio 53, 21. 56, 40.

[6]) Tac. Ann. I, 15.

[7]) Dio 58, 20.

[redacted] vom Kaiſer [1]). Erſt im dritten Jahrhundert ſtand [redacted] allein die Beſetzung aller Aemter zu [2]). Das Conſu[lat] unter dieſen noch immer das höchſte: der Staat iſt [redacted]mma Poteſtas, wenn keine Conſuln vorhanden ſind [3]). [redacted]en regelmäßig den Vorſitz im Senat; alle Verhand[lungen] mit dieſem Collegium werden bei ihnen eingeleitet, und [redacted]er bedient ſich ihrer als einer vermittelnden Behörde [4]). [redacted]s haben die Prätoren ihre früheren Geſchäftskreiſe: [redacted] die regelmäßigen erſten Inſtanzen für Civil- und [redacted]-Jurisdiction. Die frühere Berufung von den Quä[ſtoren] [redacted]n die Comitien geht aber jetzt an den Senat oder an [redacted]er. Die Cenſur war ſeit 730 in ihrer alten Form [redacted] und die Kaiſer verrichteten bis auf Claudius ihre [redacted]n Geſchäfte [5]). Auch die Quäſtoren und Aedilen be[ſtanden] [redacted]unter der Monarchie fort; aber das letztere Amt ver[lor] [redacted] an Bedeutung, weil Auguſtus den größten Theil ſei[ner] [redacted]isdiction den Prätoren überwies [6]), und an Reiz, [redacted]edilität nicht mehr die nothwendige Stufe zu dem [redacted] und Proconſulat blieb. Am meiſten mußte das [redacted]nat durch das höhere Recht der tribuniciſchen Ge[walt] [redacted]s Kaiſers verlieren; indeß erhielten ſich die Tribunen [redacted] die ſpäteſten Zeiten des Kaiſerthums und von ihrer In[terceſſion] [redacted] bei Senatsſchlüſſen, wie von ihrem Schutz gegen [redacted]ratsurtheile iſt noch bei dem jüngern Plinius die Rede [7]).

---

[redacted] ſ. die Anmerkungen zu Dio 58, 20.

Fr. l. D. de lege Iul. ambit. (48, 14).

Suet. Calig. 26.

Tac. Ann. I, 7.

Dio 53, 17. 54, 2.

Dio 53, 2.

Plin. epp. I, 23. IX, 13. Curt. p. 46.

Der Verſuch einzelner Tribunen, ihre Macht gleich den Kaiſ
außerhalb der Bannmillie der Stadt zu üben, blieb ohne Erfo

Neben dieſen Magiſtraturen, welche aus der republi
ſchen Zeit in die Monarchie übergegangen waren, entſt
indeß ſchon unter Auguſtus einige Aemter, welche n
den alten Organismus der Verwaltung paßten: die Präfe
Urbis und die Präfectura Prätorii [2]). Der Name der e
ſtammt freilich gleichfalls aus den früheſten Zeiten der
ſchen Geſchichte, aber das Weſen jener alten Magiſtratur
ſpäter völlig verändert. Der Präfectus Urbi unter den
ſern erwuchs aus einem Privatauftrage Auguſt's. Die
über Italien und Rom hatte der werdende Monarch
Hände Agrippa's und Mäcen's gelegt; aber ſelbſt den
trage, den erſter im Jahre 733 erhielt [3]), bereitete
Anſehn des Machthabers ein factiſches Gewicht.
Stellung war noch ohne geſetzliche Sanction. Die Er
gen, welche Auguſtus während ſeiner Abweſenheit von
in den Jahren 732 — 735 gemacht hatte, waren verm
für ihn der nächſte Anlaß zur feſtern Begründung u
ſtimmtern Anordnung dieſes Amtes und ſeiner Befug
Wahrſcheinlich erhielt zuerſt Meſſala Corvinus im Jahr
als Magiſtratur, was für Mäcen und Agrippa noch
commiſſion geweſen war; und als jener das neue unr
caniſche Amt niederlegte [5]), übertrug Auguſtus dem St
Taurus die Präfectur der Stadt und Italiens [6]). Die

[1]) Tac. Ann. XIII, 28.

[2]) Suet. Oct. 37. Dio 55, 10. Vol. III, p. 358. ed. Sturz.

[3]) Dio 54, 6.

[4]) Dies läßt Tacitus (Ann. VI, 11) folgern.

[5]) Tac. Ann. l. c. Euseb. chronic. p. 155. ed. Scalig.

[6]) Dio 54, 19.

Er handelte im Namen und anstatt des abwesenden war dieser in Rom, so bildete Jurisdiction sein Haupt-
August übertrug ihm die Entscheidung auf Appella-
tischen Processen [4]). Die große Macht, welche die-
natur später zustand, lag schon anfangs dem Keime
n.
Augustus wurde im Jahre 752 auch der Grund ge-
n später so furchtbaren Präfectura Prätorii [5]). Dies
unter Augustus ein bloß militärisches; es begriff das
e über die prätorischen Cohorten und die übrigen in
henden Truppen. August bekleidete mit demselben
eit zwei im Kriegsdienst und bürgerlichen Aemtern
te Ritter [6]). Durch Theilung der Gewalt unter
ner, die sich wechselsweise in Schranken hielten, und
mung der Prätorianer [7]), welche größtentheils in
harten Landstädten ihre Standquartiere hatten, ver-
gustus die Anfänge eines Militärdespotismus, der
t Tiberius in furchtbarer Gestalt hervortrat. — An-

dere Aemter, welche der erſte Princeps ſchuf, wie die
fectura Vigilum und die Cura Annonae, gehörten zu den
lizeilichen Einrichtungen und galten nicht als eigentliche
ſtraturen [1]). Aber jene erſten beiden Aemter — am
die Präfectura Urbis — waren die Hauptwiderſprüche
das übrige Beamtenſyſtem; denn dieſe neuen Auctoritäten
Auguſtus angeordnet und von ihm allein abhängig, ver
vorzüglich durch die lebenslängliche Dauer ihrer Machtf
auffallendſten die Formen des Freiſtaats. Jedoch da
zwei neue Verfaſſungsorgane auftauchten, berufen die
Formen zu lähmen und zu überragen, ja daß dieſe die
ſächlichen Stützen für den Despotismus werden würd
das ahnete niemand. Im Gegentheil, ihre Stiftung
durch Umſtände entſchuldigt werden: denn zur Einſetz
neuen militäriſchen Poſtens — der Präfectura Pr
mußte der Generaliſſimus berechtigt gelten, und zur
tung einer Appellations-Inſtanz konnte der oberſte Rich
nöthigt erſcheinen. Alle übrigen Magiſtrate, vom Vo
rufen und im Namen des Volkes handelnd, gewähr
das äußere Bild des Freiſtaats.

So bildete, der Conſtitution zufolge, die Verfaſſu
jungen Kaiſerreiches eine Monarchie, deren Hoheitsrec
ſchen der Nation und dem Oberhaupte getheilt waren.
den entſchiedenen Willen des Kaiſers konnte kein Ge
keine Wahl zu Stande kommen, da ſein tribuniciſches
jede Aeußerung der Magiſtrats- und Volksgewalt ver
auf der andern Seite war aber auch, dem Recht nach
Wille allein nicht hinreichend, die Annahme eines Can
oder eines Geſetzes zu bewirken; denn der Kaiſer hatte

[1]) Fr. 2. §. 33. D. de origine juris (I, 2).

umſchlungen hielt. Es war die alles überflügelnde
rſchende factiſche Gewalt Auguſt's, welche die Schutz-
egen Unumſchränktheit niederriß und dem Despotis-
r Nachfolger die Bahn eröffnete. Der Senat beſtand
Creaturen, das Volk war durch Brot und Spiele
das Heer durch Beute und Geſchenke an ihn ge-
ſo hatte er in der Curie ein gehorſames Werkzeug
e, die Comitien waren ein Wiederhall ſeiner Wün-
die Legionen vollſtreckten bereitwillig die von ihm
Befehle. Daneben mochten nun Senat und Volk
en Formen des Freiſtaats freuen; ſie waren nichtige
wenn es dem Oberhaupte galt, ſeinen Willen durch-

r ein Unglück für die Nation, daß die Monarchie
Einem Schlage, wie Cäſar beabſichtigte, zum Durch-
, und daß die factiſche Gewalt fortwährend zur Er-
der legalen Macht des Oberhauptes nöthig blieb.
des Urſprungs dieſer Alleinherrſchaft und ihrer er-
tung ſetzten ſich fort. Das Verhältniß der Kaiſer

Erbfolgegeſetzes und das ungeregelte Verhältniß des K
tes zum Senate ſind die beiden Hauptgebrechen der K
und die Quellen des meiſten Unheils für den römiſch
Es war dem Auguſtus unmöglich, jenen Uebeln o
ohne Alles aufs Spiel zu ſetzen: der Verſuch dazu h
neuen Kampf mit den römiſchen Großen hervorge
denen die alten Erinnerungen keineswegs erloſchen w
ßerdem fand der Herrſcher in ſeiner Natur und in ſe
lung wenig Aufforderung, jene höchſten Fragen des
rechts zur Entſcheidung zu bringen. Seinem Ehrgei
ner Herrſchſucht genügte es, allmächtig zu ſein; die n
dene Anerkennung als Autokrator war ihm ſo gleichg
die Namen und Attribute eines Alleinherrſchers. Ja au
Vorſicht vermeidet er, im gewöhnlichen Lauf der Ve
das Hervortreten unrepublicaniſcher Machtfülle: er n
möge der ihm übertragenen Magiſtraturgewalten, un
dieſe, wo es erforderlich iſt, durch ſeinen factiſchen
Die Monarchie bleibt, ſo viel als möglich, unter den
der Republik verhüllt.

---

## Achtes Kapitel.

### Auguſt's Maximen, Privatleben und Charac

Den Widerſpruch zwiſchen dem republicaniſchen S
dem Thatbeſtande der Verfaſſung auszugleichen, hatte
guſtus eine conſequente Heuchelei zur Regel ſeines V
gemacht, welche leider, durch ſeinen Vorgang der N
gewöhnt, eine gewiſſe zwingende Gewalt auf die S
übte. Während der Machthaber in Wirklichkeit alle

[redacted] und Einrichtungen beherrſchte, heuchelte er ihnen Unterthänigkeit; je höher er über allen Römern ſtand, deſto mehr [redacted] er ſich ſcheinbar mit ihnen auf den Fuß bürgerlicher Gleichheit. Im Senate verſchmähete er jene Auszeichnung, welche man jedem Conſul bewies: die Senatoren mußten ſitzen bleiben, wenn er dort kam oder wegging [1]). In den Verhandlungen geſtattete er vollkommene Freiheit der Debatte. Widerſpruch gegen ſeine Anſichten, ja Hartnäckigkeit und beleidigenden Trotz ertrug er, ohne ſich dafür zu rächen [2]). Seine Stimme galt der Form nach nicht mehr, als die eines jeden andern Senators. Daſſelbe war der Fall in den Comitien; auch hier ſtimmte er gleich dem Geringſten ſeiner Tribulen. Bei Wahlen ging er mit den drei Candidaten, deren Vorſchlag und Empfehlung man ihm überlaſſen hatte, umher und bat ſie, nach üblichem Brauch, um Stimmen [3]). Vor den Gerichtshöfen erſchien Auguſtus als Zeuge und ließ ſich, ohne ſeine Meinung zu äußern, verhören und ſeine Ausſage widerlegen. Er trat als Patron ſeiner Clienten auf und leiſtete ihnen perſönliche Dienſte, welche das Clientelrecht und die Pietät forderten. Nie gebrauchte er ſein Anſehen, und nur einmal ließ er ſich Bitten, um einen Kläger zu bewegen, die Klage fallen zu laſſen. So ſehr trat die Allmacht ſeines tribuniſchen Veto in den Hintergrund! Keiner ſeiner Freunde ſollte irgend ein Vorrecht genießen, ſondern jeder gerichtlichen Behandlung unterworfen ſein. Um das Urtheil der Richter nicht zu beſtechen, enthielt ſich Auguſtus bei Angeklagten, die ihm befreundet waren, ſelbſt der üblichen Lobrede [4]).

[1]) Suet. Oct. 53.
[2]) Suet. Oct. 54. Dio 54, 15.
[3]) Suet. Oct. 56.
[4]) Suet. Oct. l. c. Dio 54, 3. 55, 4.

Sorgsam vermied der Herrscher alle persönlichen Aus
nungen, deren Glanz seine wirkliche Macht nicht verm
konnte, aber den angenommenen Schein republicanischer G
heit überstrahlte. Nichts erinnerte an den Imperator, w
er, ohne Begleitung seiner Lictoren, durch die Straßen R
einherging [1]); nie sah man ihn in der Stadt mit den Ze
der Feldherrnwürde, dem Schwert und dem Kriegskleide.
Gewand war die einfache Toga der Senatoren, mit mäß
Purpurschmuck, als ihn viele sich erlaubten [2]). Prun
Aufzüge zu seinem Empfange, wenn er, nach längerer A
senheit von Rom, heimkehrte, vermied er gewöhnlich da
daß er bei Nacht den Einzug hielt. Die Anrede »Herr«
er als ein Schmähwort mit Unwillen zurück und verb
durch ein Edict [3]).

Angemessen dieser Rolle schlichter Bürgerlichkeit
das häusliche Leben August's. Er hatte mehrere
stücke auf dem palatinischen Hügel angekauft und woh
in einem Hause, welches sich weder durch Geräumigkei
Pracht auszeichnete [4]). Einen Theil desselben erklärte
ein Staatsgebäude, weil nur in einem solchen der
Maximus wohnen durfte [5]). Viele Senatoren oder reic
vatmänner, welche mit weit hergeholtem Marmor und
Kunstwerken ihre Häuser und Villen schmückten, wohnten
voller als der Herr der römischen Welt. Erst späte
Jahre 756), als August's Wohnung ein Raub des
wurde, erstand hier ein ausgedehnter Palast — so ge

[1]) Suet. Oct. 53.

[2]) Suet. Oct. 73.

[3]) Suet. Oct. 53. Dio 55, 12.

[4]) Dio 49, 15. Vell. Pat II, 81. Suet. Oct. 72.

[5]) Dio 54, 27.

auf dem palatiniſchen Hügel —, und dieſen weihete er ganz einem öffentlichen Gebäude [1]). Die Dienſte im Innern verrichteten nach wie vor Freigelaſſene oder Sclaven, und ſelbſt der römiſche Magnat hielt eine größere Anzahl als Auguſtus. Einige Lorbeerbäume vor ſeinem Palaſte und ein Eichenkranz am Giebel deſſelben waren freilich ſymboliſche Zeichen hoher Ehre: erſtere galten dem glücklichen Sieger über die Feinde, und letzter bezeichnete den großmüthigen Retter der Bürger [2]). Aber nur Eine Erſcheinung verrieth den Herrſcher. In einem Flügel des Palaſts befand ſich das Prätorium, die Behauſung ſeiner Leibwächter [3]). Indeß die Anzahl, welche hier abwechſelnd den Wachedienſt verſah, war nicht groß, denn Auguſtus überhaupt nur drei Cohorten Prätorianer in der Stadt duldete, und dieſe größtentheils zerſtreut bei den Bürgern ihre Quartiere hatten [4]). Dieſer Beweis einer unrepublikaniſchen Machtfülle ward alſo wieder geſchwächt durch die geringe Anzahl der Soldaten, welche kaum zum perſönlichen Schutze, geſchweige denn zum Werkzeuge deſpotiſcher Gewalt hinreichend ſchienen. Ueberdies hatten bereits die Zeiten des Sylla und Cäſar Rom an die prätoriſche Garde eines Imperators gewöhnt.

Das Innere des Palaſtes gewährte ein Bild der Einfachheit älter Zeiten in Einrichtung und Sitte. Keine Spur hier

---

[1]) Vermuthlich weil das Volk ihn hatte bauen wollen. Nur zum Schein nahm Auguſtus von den Geldbeiträgen eine Kleinigkeit, um nicht durch Weigerung zu verletzen. Der Palaſt wurde von ihm aus eigenen Mitteln errichtet. Dio 55, 12.

[2]) Dio 53, 16. Ovid. Metam. I, 562. Vgl. die Erklärer zu Dio, bei Sturz. VI, p. 71.

[3]) Dio l. c. Perizonius de praet. p. 230.

[4]) Suet. Oct. 49.

jetzt von dem Glanze folgender Zeiten. Der gesammte rath, die Gegenstände des Bedarfs und der Bequemlichk riethen kaum den gewöhnlichen Luxus eines wohlhabende vatmanns [1]). Weibliche Arbeiten, welche die Frauen und ter der meisten Senatoren tief unter ihrem Stande beschäftigten die Hände einer Livia und Julia: Augu Hausgewänder, welche von ihnen gefertigt waren [2]). T sellige Leben des Herrschers unterschied sich wenig von d nes gewöhnlichen angesehenen und reichen Römers. diesem empfing er die üblichen Ehrenbesuche von Sen Rittern und selbst mehrern aus dem Volke [3]). Viele E ren luden Augustus zu ihren Familienfesten und Gastg in ähnlichen Fällen sah er sie wieder bei sich [4]).

Mit Eifer hielt Augustus in seinem Hause auf dem einer strengen Wohlanständigkeit: züchtig und ehrbar sol les zugehen; von den Familiengliedern forderte er ein netes abgemessenes Betragen [5]). Freilich verstieß der H selbst gegen seine Hausregel; aber bei allen Ausschwei in der Liebe hat er vermuthlich nie die Schranken des Anstandes verletzt [6]). Anders seine Tochter Julia, dem Lüsternheit selbst die öffentliche Schande nicht vermied

---

[1]) Suet. Oct. 73.

[2]) Suet. l. c.

[3]) Dio 56, 26.

[4]) Dio l. c. Erst zwei Jahre vor seinem Tode stellte er die ein und entschuldigte sich deshalb mit seiner Gesundheit. andern Grund von seiner jetzigen Zurückgezogenheit gieb Sueton (Oct. 53) an.

[5]) Suet. Oct. 64.

[6]) Was Sueton (Oct. 69) erzählt, widerstreitet zu sehr der welche Augustus stets dem guten Schein zollte, um Zutr verdienen. Vgl. Drumann IV, S. 296.

[redacted]tragen galt dem Vater als der bedeutendſte unter den vie[redacted]n Unglücksfällen, die er in ſeiner Familie erfuhr. Das [redacted]ück, welches dem Auguſt auf ſeiner öffentlichen Laufbahn [redacted]ſtets zur Seite ſtand, begleitete ihn nicht durch ſein häus[redacted]es Leben [1]). Die Glieder des Hauſes, Gattin, Schweſter, [redacted]hter, Eidam, Stiefſöhne und Enkel, waren eine unheil[redacted]ungere Vereinigung von meiſtens feindlichen Gegenſätzen. [redacted]e Beſtrebungen der Livia und die Wünſche des Tiberius [redacted]kreuzten die Abſichten Auguſt's, wie die Anſprüche der [redacted]n und ihrer Kinder. Das Herrſcherhaus war in zwei [redacted]nen geſpalten, und die Angehörigen ſchloſſen ſich theils [redacted]Bewußtſein der einen oder andern Partei an, theils wur[redacted]n ſie das willenloſe Werkzeug fremder Intriguen. Liebe, [redacted]nen, Offenheit waren aus dieſem Kreiſe verbannt, den [redacted]nd Verſtellung in ſteter gegenſeitiger Spannung hielten. [redacted]Herrſcher vermochte nur die offenen Ausbrüche feindſeliger [redacted]ung zu verhüten, und auch dies nur, ſo lange Mäcen [redacted]Agrippa die Stützen ſeines kräftigen Alters bildeten. Bei [redacted]Unmöglichkeit, in ſeinem Hauſe, gleichwie im Staate, ver[redacted]aufzutreten, gelang es ihm doch für längere Zeit, mit [redacted]heuchleriſchen Schein der Eintracht das zerriſſene Familien[redacted]zu bekleiden.

Ueber den Character Auguſt's hat das Alterthum geſchwankt [2]), [redacted]d die neuere Zeit ſich nicht verglichen. Die Urtheile ſind [redacted]doch, der Mehrzahl nach, verdammend ausgefallen [3]). Ja

---

[1]) Suet. Oct. 65. Plin. N. H. VII, 46.

[2]) Tac. Ann. I, 9. 10.

[3]) Zu erfreulichem Gegenſatz zu den meiſten früheren Beurtheilungen Auguſt's ſteht die unparteiiſche Würdigung deſſelben von Drumann IV, S. 292, und Loebell in Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuche V, S. 211.

man häuft gemeinhin nicht bloß Schmähungen ohne Maß am Ende auf die Eigenschaften seines Herzens, sondern ermüdet mit auffallender Ungerechtigkeit auch die seines Geistes. Die kriegerische Vorsicht Augusts wird häufig als Feigheit gedeutet, die Gehülfen bei der Gründung seines Principats, Mäcenas und Agrippa, sollen dessen eigentliche Schöpfer sein, und erstere soll der Herrscher sogar das System der Staatsverwaltung verdanken, dem er seinen Namen lieh. Allerdings war Augustus nicht eben so glücklich bei eigener Ausführung von Schlachten wie in deren Anordnung und obersten Leitung; indeß gegen den Vorwurf der Feigheit schützten ihn unter anderm die Wunden, welche er bei der Erstürmung von Metulum erhielt, und von außerordentlichem Muth zeugt sein Benehmen gegen meuterische Legionen, wie sein Eindringen in das Lager des Lepidus auf Sicilien [2]). Die Anschuldigung der Unselbständigkeit [3]) ist aber vollends ungereimt bei einem Mann, der, wie seine ganze Geschichte beweist, alle Verhältnisse und Personen einem Lebensplane dienstbar zu machen wußte, den er von seinem achtzehnten Jahre an mit eiserner Consequenz verfolgte. Wie man dem Augustus außerordentliche geistige Kraft nicht absprechen kann, so sind auch seinem Character nicht die Tugenden fremd. Selbst die Tadler mußten einräumen, daß neben der vermeinten Blutgier auch Beweise von Schonung und Weichheit des Gefühls [4]) bei dem Räthselhaften sich zeigen; daß der kalte Egoist auch hülfreiche Freigebigkeit gegen Nothleidende übt und aufmerksame Sorge dem Wohl seiner Beherrschten widmet. Solche Widersprüche zu reimen, nach

[1]) App. Illyr. 20.

[2]) Vell. Pat. II, 80. Vgl. oben S. 270.

[3]) Aus welcher Quelle sie floß, ist oben S. 327 gezeigt.

[4]) Suet. Oct. 53.

nur eine plötzliche Umwandlung Auguſt's an, welche leicht das wunderbarſte von allem ſein möchte. Die Geſchichte bedarf dieſer Hypotheſe nicht, um den Triumvir und den Kaiſer zu verſtehen.

Ein ſcharfer Verſtand, ſchlaue Beſonnenheit und ein brennender Ehrgeiz bildeten die natürliche Ausſtattung Auguſt's; die Schule Cäſar's und der Stolz auf die Erbſchaft dieſes großen Namens ſchufen den Uſurpator. Mit klarer Ueberlegung und feſtem Willen unternahm er es, die Alleinherrſchaft Roms zu erringen und ſich zu ſichern. Dieſes Ziel war die Triebfeder ſeiner Handlungen, deren Werth von dem aufſtrebenden Machthaber lediglich nach ihrer Zweckmäßigkeit gemeſſen wurde. Seine Herrſchſucht bebte vor keiner Maßregel zurück, die ihm Förderung auf der Bahn zum Throne verſprach. Von der Stufe ſeiner früheren Verhältniſſe konnte Octavian nur durch Verſtellung ſich ihm nähern, und er übte ſie im weiteſten Umfange. Täuſchung, Unredlichkeit, Verrath bezeichnen überall ſeine Schritte. Die Liebe zu Cäſar war eine Maske ſeiner ſelbſtſüchtigen Abſichten; die angebliche Rache an deſſen Mördern ſollte das Blutbad von Tauſenden entſchuldigen. Jedoch Blutſucht beherrſchte ihn ſo wenig, wie irgend eine andere Leidenſchaft. Die Politik bildete das Geſetz ſeines Handelns; ſie war der Grund alles Böſen, ja ſelbſt das meiſte Gute bei ihm hatte keine andere Quelle. Zu blutigen Maßregeln griff er nicht aus Luſt am Morden, ſondern weil ſein Zweck ſie forderte oder zu gebieten ſchien [1]). Ohne Proſcription der Reichen hatte er kein Heer, mit dem er die Republik ſtürzen konnte, und ohne den Mord der angeſehenſten Republicaner gab es keine Monarchie für ihn.

[1]) War's auch nur, um, wie durch das Blutbad bei Peruſia, ein Schreckbild aufzuſtellen.

Als Rom zu des Siegers Füßen lag, hatten die B
ſcenen ein Ende, weil Auguſt ſie jetzt unnöthig fand und
dere Maßregeln für nützlicher erkannte. Er giebt nur Be
von Verſöhnlichkeit, Milde, Gerechtigkeit und vielen an
rühmlichen Eigenſchaften. Der Grund davon liegt nicht
in einer unbegreiflichen Umwandlung ſeines Innern, ſon
in ſeiner veränderten Stellung zu den Römern. Das
der Eroberung war vollbracht, das der Staatsreform beg
die Gemüther ſollten verſöhnt und gewonnen werden; der
Herrſcher wollte ſich empfehlen. Von allen gehäſſigen Ei
ſchaften, welche an dem Triumvir hervortreten, iſt ihm
die Verſtellung geblieben, weil er ſie für unentbehrlich
um ſich zu ſichern, was ſie ihm hatte erwerben helfen.
der gewordene Herrſcher erkannte wohl, was noch ſpäter
ausſprach [1]), daß Rom weder völlige Freiheit, noch gän
Knechtſchaft ertragen könne; Heuchelei blieb eine thätige
hülfin bei ſeiner Regierung und diente ihm, um die W
ſprüche zwiſchen der kaiſerlichen Gewalt und dem Schei
Republik zu heben.

Auguſt's Leben war ſo ganz von der Politik durchſchl
daß das Reinmenſchliche zu ſehr zurücktritt, um ein voll
ges Urtheil darüber zu geſtatten. Selbſt in ſeinem
milienkreiſe hatte er mannichfache Aufforderung zur Wa
und Zurückhaltung. Wie mußte ſein Verhältniß zur
ſein, wenn der Gemahl ſich veranlaßt ſah, die wichtigern
ſpräche mit ihr vorher aufzuzeichnen! [2]) Indeß die kalte
meſſenheit wurde nicht ſtets und gegen alle Glieder ſei
Hauſes behauptet; ja wir haben bei Sueton der Andeutu
genug, die e... zeigen, daß Auguſt's Inneres keineswegs

[1]) Tac Hist. i, 16.

[2]) Suet. Oct. 84.

ungen heiterer Gemüthlichkeit verſchloſſen war. Gern ſah ſich von ſeinen Enkeln umgeben, welche häufig mit ihm ammen ſpeiſten und ihn gewöhnlich auf Reiſen begleiteten; Großvater beſchäftigte ſich ſogar mit ihrem Unterricht [1]). uſt hatte ein reges Gefühl für Freundſchaft, und war ein ſo beſtändiger als nachſichtiger Freund [2]). Am häufigſten te ſich ſein Herz zu unbefangener Vertraulichkeit im Hauſe en's; hier verſchwand der Kaiſer und der Menſch trat voll- g hervor. — Es iſt weniger auffallend, daß die ſtarre e einer kalten Staatsklugheit in den Augenblicken der Muße Erholung bei dem Herrſcher ſank, als daß ſie nicht über- t das natürliche Gewand ſeiner äußern Perſönlichkeit bil- Auguſt's Körpergeſtalt, eher klein als groß, aber von ligem Ebenmaß aller Theile, war keine ſteife imponirende einung, ſondern eine wohlthuende. Mochte er ſchweigen reden, ein heiterer Friede ruhte auf ſeinem Geſicht, der n Zauber übte, daß der Arm des Meuchelmörders, bei Anſchlage auf ihn, erlahmte [3]). Sein Auftreten wirkte die Umgebung zunächſt, wie das eines biedern, würde- Alten. Nur dem genauern Betrachter gewährte er ei- bedeutſamern Eindruck; denn die großen und klaren Au- , vor denen ſich jeder getroffene Blick ſenkte, offenbarten Schärfe ſeines durchdringenden Verſtandes. Wie dieſe alkraft bei ihm alle anderen überragte, ſo hat auch die tik, bis er das Ziel ſeiner Beſtrebungen erreicht, den chen in ihm verdunkelt.

Die Geſchichte wird ſtets den Stab brechen über den blut- lecken heuchleriſchen Triumvir; doch den Tadel, welchen ſie

[1]) Suet. Oct. 64.

[2]) Suet. Oct. 66.

[3]) Suet. Oct. 79. Plin. N. H. XI, 32. (54). Aurel. Vict. ep. 1.

auf den werdenden Herrſcher häuft, darf ſie nicht auf den
wordenen ausdehnen. Eine gerechte Beurtheilung muß es
erkennen, daß der ſichere Beſitz der Herrſchaft nicht das ein
und letzte Ziel ſeines Lebens war, ſondern die Schöpfung e
neuen Staatsordnung. Mit einer Anſtrengung, welche
die Mühe ſeines Emporringens überſtieg, rief er einen Zu
der Staatsgeſellſchaft hervor, bei dem er keineswegs ſeinen
nen Vortheil allein im Auge hatte. Daß die Verfaſſung, w
er ſchuf, auf keinem andern Grunde ruhte, als dem der
ſchen Gewalt, und daß der Zwieſpalt zwiſchen Form und
ſen ſich ein paar Jahrhunderte fortſetzte, war ein großes
glück für die Beherrſchten und ein noch größeres für die
ſcher. Jedoch die Schuld davon fällt weniger auf Aug
als auf die Macht von Verhältniſſen, welche er nicht
konnte. Dem Reiche verlieh er was er vermochte: F
Ruhe, heilſame Geſetze und eine beſſere Verwaltung. D
ward ihm der laute Dank und das begeiſterte Lob ſeiner
genoſſen. Rom, Italien und die Provinzen waren ſ
Ruhmes voll. Mit allgemeiner Uebereinſtimmung begr
ihn im Jahre 752 Volk und Senat als Vater des V
landes [1]).

[1]) Suet. Oct. 57 sqq. Dio 56, 41. Ovid. fast. II, 127.

# Römiſche Geſchichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

Monarchie unter Conſtantin.

---

Erſter Band.

Zweite Abtheilung.

Druck und Papier
von Fr. Vieweg und Sohn
in Braunschweig.

# [R]ömiſche Geſchichte

vom

## Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

## [M]onarchie unter Conſtantin.

---

Mit vorzüglicher Rückſicht

auf

**[V]erfaſſung und Verwaltung des Reichs**

von

Dr. Karl Hoeck,
Profeſſor der Univerſität Göttingen.

---

Erſter Band.

Zweite Abtheilung.

---

Braunſchweig,
Verlag von George Weſtermann.

1843.

# Inhaltsanzeige.

## Viertes Buch.

### Vollendung der Gewaltfülle Auguſt's bis zu deſſen Tode im Jahre 767.

#### Erſtes Kapitel.

: den Provinzen; Agrippa ſtirbt und Tiberius heirathet die Julia.

fenthalt am Rhein, S. 2. Der Krieg in den Alpen im 3 und 739, 3. Agrippa im Orient, 8; ſeine Rückkehr nach ſein Tod im J. 742, S. 11. Tiberius und Druſus, 13. wird genöthigt, Auguſt's Tochter, die verwittwete Julia, zu 16.

#### Zweites Kapitel.

Druſus' Kriege gegen die Deutſchen.

allien 742, und Einweihung der Ara Auguſt's zu Lugdu- Druſus ſetzt über den Rhein, 19. Seine Unternehmun- untern Rhein aus im J. 742. 43. S. 20. Gründung des liſo an der Lippe, 21. Druſus' Unternehmungen von Mainz . 745, S. 23. Sein Tod, 25.

#### Drittes Kapitel.

Tiberius' Kriegsthaten.

n die Pannonier und Dalmatier, 27. Unruhen in Thra- Tiberius in Germanien, 31. Mäcens Tod im J. 746,

#### Viertes Kapitel.

derungen in den Familienverhältniſſen Auguſt's.

lucius Cäſar, ihre Auszeichnung, 35. Tiberius erhält

natoren, 324. Der Ritterstand, 326. Die Ritter mit dem Sta
roß, 328. Verminderter Interesse am öffentlichen Leben, 330. G
hete Genußsucht, 333. Ler Julia Sumptuaria, 335. Gesetze g
die Sittenlosigkeit und zur Beförderung der Ehen, Ler de Adulte
336. Lex Julia und Papia Poppäa, 337. Geringe Erfolge d
Gesetze, 340.

Dreizehntes Kapitel.

## Literärische Zustände.

Die Bedingungen des Ursprungs und der Entwickelung der römi
Literatur, 342. Römischer Patriotismus, 343. Beredtsamkeit
Geschichte, 344. Poesie, 346. Das Drama, 348. Pantomimen,
Große Zahl der Dichterlinge, 353. Die Recitationen der D
355. Die Werke des Fleißes und der Gelehrsamkeit, 356. B
theken, 357. Geschichte und Geographie, 358. Grammatische
antiquarische Studien, 360. Practische Disciplinen, 361. Die R
wissenschaft, 362. Erweiterte Bedeutung der Rechtsgelehrten,
Die Philosophie, 366.

Vierzehntes Kapitel.

## Religiöse Zustände.

Römische Toleranz in Religionssachen, 371. Vermehrung der
und der religiösen Gebräuche, 375. Aegyptische Gottheiten in
376. Wahrsagekunst, 378.

---

## Excurse.

Erster Excurs.

### Roms Bevölkerung.

Die Plebs Urbana, 387. Die übrigen Classen der freien Bevölk
388. Die Sclaven, 389. Die Wohngebäude, 390.

Zweiter Excurs.

### Die Reichsvermessungen und der Census unter Augustus.

Die Reichsvermessungen, 392. Der Orbis Pictus des Agrippa,
Die Katastrirung der Provinzen, 399. Die Abschätzung des Ver
gens, 403. Verschiedenheit des Census in Rom und in den P
vinzen, 406. Die von Augustus veranstalteten Census, 409. —
sogenannte Reichscensus zur Zeit der Geburt Christi, 412.

---

# Viertes Buch.

## ...n der Vollendung der Gewaltfälle ...guſt's bis zu deſſen Tode im J. 767.

---

### Erſtes Kapitel.

**...hen in den Provinzen; Agrippa ſtirbt und Tiberius heirathet die Julia.**

...rend im Mittelpuncte des römiſchen Reiches die Regie... auf der geſicherten Bahn der Monarchie weiter fortſchritt, ... Verwaltung in dem gewohnten Geleiſe republicaniſcher ...organe ſich bewegte, erfolgten faſt gleichzeitig in mehrern ...zen bedenkliche Unruhen. Nicht nur hatten mehrere Al... die Waffen ergriffen, ſondern auch die Pannonier ..., vereinigt mit den Norikern, in Iſtrien eingedrungen; ...matien befand ſich im Aufſtande, Macedonien ward von ... Dentheleten und Skordiskern verheert, in Thracien waren ... Sarmaten eingefallen, und endlich hatten ſich auch wieder ...ſche Völker gegen die römiſche Ordnung aufgelehnt [1]). ...tiger aber als alle dieſe Ereigniſſe nahm Auguſtus die Be...

[1]) Dio 54, 20.

richte vom Rhein; denn er beauftragte seine Legaten Statthalter, die übrigen Händel beizulegen, überwies die sicht über Rom und Italien dem, zum Präfectus Urbi ern ten, Statilius Taurus [2]), und eilte selber im Jahre 73 Tiberius nach Gallien. Die Sigambrer, Usipeter und T terer, östliche Anwohner des untern Rheins, hatten einig mer, die sich in ihr Land gewagt, ergriffen und gefr dann waren sie über den Rhein gegangen und hatten da plündert. Ein Corps Reiter, das der Statthalter M. gegen sie sandte, ward von ihnen in die Flucht geschlag den Fliehenden nachsetzend, hatten die Germanen sogar in seinem Lager überfallen und ihm einige Verluste beig der Adler der fünften Legion befand sich in ihren Hän Augustus überzeugte sich bald, daß das Gerücht diese sehr übertrieben hatte, und daß die Schmach größer w der Verlust der römischen Waffen [3]). Denn sobald die seine Ankunft und Lollius neue Rüstungen vernahmen, sie sich zum Frieden und stellten Geißeln [4]).

Ohne weitern Schwertstreich war die Ruhe am Rhe gestellt; aber gleichwohl fesselten andere Verhältnisse, nächst Mißbräuche der Verwaltung, den Kaiser noch lä diesen Gegenden. Augustus fand, daß der Anlaß zu de helligkeiten in Gallien und Germanien großentheils von Legaten und Beamten gegeben wurde. Der Statthalter war ein eben so lasterhafter als scheinheiliger Mann [5]), noch gerechtern Grund zu Beschwerden bot Licinius dar. er, ein Gallier von Geburt und Freigelassener des J Cäsar, war von Augustus zum Procurator von Gallie

[1]) Dio 54, 19. Tac. Ann. VI, 11.

[2]) Dio 54, 20. Vell. Pat. II, 97.

[3]) Suet. Aug. 23 [4]) Dio l. c. [5]) Vell. Pat. I

, vermuthlich weil ihn seine Kenntniß der Landessprache diesen Posten empfahl. Die jetzige hohe Stellung hatte er glich zur Befriedigung seiner unersättlichen Habsucht be- und er war bis zu dem Grade von Unverschämtheit fortge- n, daß er für das Jahr vierzehn Monate rechnete, um wissen monatlich zahlbaren Abgaben den sechsten Theil zu gewinnen [1]). Die schweren Klagen, welche die über ihn bei Augustus anbrachten, erbitterten den Kai- so sehr gegen den Schändlichen, wie sie ihn in Verle- setzten; denn eine Bestrafung seines Procurators war Eingeständniß grober Mißbräuche in der Verwaltung er Provinzen. Diese Betrachtung, und, wenn Dio Jahre berichtet, die Betheuerung des Licinius, daß er für den Kaiser gesammelt habe, retteten ihn vom nahen [2]). — Der längere Aufenthalt Augusts am Rhein wahrscheinlich auch den Zweck, gallische und germanische von dem Beitritt zur Sache der Rhätier und Vindeli- zu halten, gegen welche um diese Zeit Drusus und kämpften.

dem ganzen Alpengurt, der Italien nördlich umzieht, bis zum Jahre 739 noch größtentheils freie Völker so- helischen und illyrischen als auch celtischen und germani- Stamms. Außer der Küstenstraße, die nach der Pro- Romana führte, war bis jetzt nur Ein sicherer Fahr- durch das Land der vor zehn Jahren vernichteten Salas- zum jenseitigen Gallien eröffnet. Aber wo nördlich und dem heutigen Thale von Aosta die Berge sich höher heben, da hatte römische Macht und die Sicherheit der Rei- den ein Ende. Zunächst folgten die Sitze der rhätischen

[1]) Dio 54, 21. Weitere Nachweisungen über ihn giebt Reimarus z. d. St. [2]) Dio l. c.

und vindeliciſchen Völker: die erſtern reichten von den Abhängen der Alpen, oberhalb Comum und Verona, Rhein; die Vindelicier wohnten vorzüglich an dem n Abhange der Alpen [1]). Neben ihnen begann das G Noriker und ſüdlich von dieſen reichte das der Karn die Nähe des adriatiſchen Buſens [2]). Dieſe Völke oft von ihren Bergen herunter und durchzogen plün Gegenden des nördlichen Italiens, wie die Länder der Helvetier, Boier und Germanen. Vorzüglich Römer miſche Bundesgenoſſen litten von deren Ueberfällen ſo eigenen Lande, als auch bei Reiſen durch die Alpe Schon die Ehre mußte den Römern gebieten, die der häufigen Unbilden für die Zukunft abzuwenden. man aber das jenſeitige Gallien erobert hatte, ward nichtung einer ſolchen Freiheit in den Alpen zur p Nothwendigkeit. Rom konnte das Land jenſeits der nicht in Sicherheit beſitzen und benutzen, ſolange die zu Gallien beſchränkt waren. Hierzu kam, daß d welches die Salaſſer getroffen, die übrigen Alpenl keineswegs eingeſchüchtert, ſondern nur noch mehr erbitt Die entſetzlichſten Greuel wurden von ihnen geübt, eine italiſche Stadt überfielen und Römer in ihre H riethen [4]).

Längſt war Auguſtus zu einem größern Unternehm ſie entſchloſſen; aber die Fehde ward von ihnen ſelbſt Im Jahre 738 griffen die Camuner und Venonen

---

[1]) Strab. IV, p. 206. 204. VII, 292.

[2]) Strab. l. c.

[3]) Strab. l, c. Dio. 54, 22.

[4]) Strab. IV, p. 206. Dio. l. c.

des Unternehmen gegen ihre Bewohner rechnen,
gte schon im nächsten Jahre. Drusus erhielt
a, wo Silius den Kampf beendigt, weiter vor-
schlug die Rhätier in den tridenter Alpen [3]), zog
ber den Brenner [4]) und besiegte die Breuner im
mainer im untern Innthale und zerstörte ihre
le. weit Drusus nördlich gelangte, ist nicht zu
inen Waffen die Hand zu bieten, war Tiberius
mit einem großen Heere, von Gallien aus, den
sandt. Sein Zug unterwarf zunächst die Vin-
denſee, dessen Insel Reichenau er sich zum Stütz-
Seegefechte gegen sie gewählt hatte [5]). Von
angen dann die Heerhaufen des Tiberius nörd-
en, wie sie Drusus vom Süden aus durchzog.
ten die Römer gewöhnlich nur mit einzelnen
r unverbundenen Stämmen zu kämpfen. Denn
it und Römerhaß alle Alpenbewohner beseelte,
ies gemeinsame Gefühl keine Vereinigung unter
ufen; vereinzelt erlagen sie dem wohlberechneten
Kammer 730 reichte hin, ihren Widerstand an

brechen und die Freiheit in den Alpen zu vernichten [1]). Siegsdenkmal, dem Auguſtus zu Ehren am ſüdlichen Abh der Alpen errichtet, verkündete der Nachwelt, daß unte Kaiſers Führung und Auſpicien alle Bewohner dieſer Ge vom obern bis zum untern Meere Roms Herrſchaft u worfen ſeien. Vierundvierzig Namen bezwungener V nennt die Inſchrift [2]); mehrere von ihnen erſcheinen hier erſtenmale in der Geſchichte, am Tage wo ſie für dieſ ewig verſchwinden. Gleichzeitig traf das Loos der K ſchaft die Noriker oder Tauriſker [3]). Der Alpenkrieg nur halb beendigt geweſen ohne die Unterjochung dieſes V das mit den Karnern bis in die Gegenden von Aquileja h ter reichte, und von dem Italien gleiche Unbilden e hatte, wie von den Rhätiern [4]).

Seit dem Jahre 739 betrachtete Rom die Alpen, n das jenſeitige Land bis an die Donau, als ſein Eig obgleich in manche Gegenden noch kein Römer den F ſetzt hatte. Den gewonnenen Beſitz zu ſichern, ergriff R das gewöhnliche Mittel, die Völker zu verpflanzen. Der g und kräftigſte Theil des männlichen Geſchlechts ward in f Länder verſetzt, zurück blieben nur die, welche zum Wide zu ſchwach waren, aber hinreichten, damit ihre Heimath zur Einöde wurde [5]). Vor der Hand genügte es dem R bequemere und ſichere Verbindungen mit Gallien hervorzu zu dieſem Behuf ließ er mehrere Heerſtraßen anlegen [6]), einige Hauptpunkte durch ſtarke Beſatzungen decken. Bald

[1]) Strab. IV, p. 206. Dio 54, 22. Vell. Pat. II, 95. Flor. IV

[2]) Plin. H. N. III, 24. Das Denkmal ſtand vermuthlich zu Mo Vgl. Cluveri Ital. ant. p. 45.

[3]) Dio 54, 20. Florus IV, 12.

[4]) Strab. IV, p. 206. [5]) Dio 54, 22. [6]) Strab. IV, p. 2

Eroberung erfolgte auch die Anlage der Kolonie Augusta
vindelicorum in der Nähe des heutigen Augsburg. Die
Zeit der Anlage [1]) entſprach der Wichtigkeit dieſes Vorpoſtens
Römermacht, der den Zweck hatte, ſowohl über Rhätiens
Vindelicierns Unterthänigkeit zu wachen, als auch den Zü-
ber Germanen zu wehren. Die Hauptſtraße von Comum
Graubündten ſetzte dieſe Kolonie in ſichere Verbindung
Italien [2]). Trotz dieſer und anderer Anſtalten erfolgte
die eigentliche Provincial-Einrichtung der Alpenländer
Zeit Tiber's [3]).

kriegeriſchen Verhältniſſe konnten ſchon im Herbſt 739
neres Hinderniß für Auguſt's Rückkehr nach Rom ſein;
wohl erfolgte dieſe erſt im Jahre 741, weil er zuvor
liſchen und ſpaniſchen Communen ſeine Thätigkeit wid-
Die Zeit ſeiner Abweſenheit iſt zugleich die der Stiftung
Kolonien in beiden Provinzen [4]). Seit vor zwölf
[5]) von Auguſtus hier eine neue Ordnung der Dinge
war, hatte ſich bei den verſchiedenen Städten An-
ſeit und Treue, oder Abneigung und Widerſetzlichkeit
Der Kaiſer war jetzt im Stande, Vergeltung zu üben:
und Civität ward, nach Befinden der Umſtände, ver-
oder entzogen. Die Summen, die er dem einen Theile
Unterthanen nahm, kamen einem andern, namentlich den
Kolonien, wieder zu gute [6]). Von Auguſt's Aufmerk-

---

[1]) Tacit. Germ. 41. [2]) Vgl. Mannert III, S. 599.

[3]) Vell. Pat. II, 39. Tribut (Strab. IV, 206) und Kriegsdienſt der Beſiegten (Tac. II. I, 68) ſetzen nicht immer eigentliche Provincial-Einrichtung voraus.

[4]) Dio 54, 23.

[5]) S. ſ. oben Abth. I, S. 333 u. 357.

[6]) Dio 54, 25. Spanheim Orb. Rom. p 127.

ſamkeit auf die ſpaniſchen Angelegenheiten zeugt auch die
weiterung und Fortſetzung der Hauptſtraße dieſes Landes
Gades, die jetzt erfolgte [1]). — Mit der Leitung der Ver
niſſe am Rhein ward Druſus beauftragt, als Tiberius,
das Conſulat des Jahres 741 zu bekleiden, nach Rom zu
kehrte. Am vierten Julius 741 [2]), nach dreijähriger
ſenheit, betrat auch Auguſtus die Stadt wieder. Den fo
den Morgen begrüßte er das Volk vom Palatium aus,
dann auf das Capitol und legte den Lorbeer ſeiner Fasc
den Füßen des capitoliniſchen Jupiter nieder. Darauf ber
den Senat und ließ ihm durch den kaiſerlichen Quäſtor
Aufſatz vorleſen, der zuvörderſt Bericht über ſeine ausw
Thaten und Anordnungen ertheilte, außerdem aber
neue und wichtige Beſtimmungen, ſowohl in bürgerlichen
hältniſſen, als vorzüglich in Bezug auf Dienſtzeit
lohnungen der Soldaten enthielt [3]).

Während Auguſtus ſich mit dem Weſten der Rö
Welt beſchäftigte, hatte er den Oſten wieder der Th
des Agrippa überwieſen. Die Unruhen im cimmeriſchen
porus waren ſicherlich nicht die einzigen Verhältniſſe [4]),
ſeine Anweſenheit forderten. Bereits im Sommer 737
Agrippa den Zug an, und noch vor Anbruch des Winters

---

[1]) Inscriptiones antiq. de Caesaribus Suetonianis p. 2. bei S
ed. Burm.

[2]) Falls die ara pacis auf dem camp. Mart. nach dem cal
Amitern. bei Foggin. fasti, p. 111 mit Auguſts Rückkehr,
wahrſcheinlich iſt (Dio 54, 25), in Verbindung ſteht. Vgl. F
gin. p. 18.

[3]) Dio 54, 25.

[4]) Wie Ioseph. ant. Iud. XVI, 2, §. 2 ſich einbildet.

[redacted] in Syrien [1]). Julia begleitete ihren Gemahl, oder [redacted] ihm wenigſtens nach [2]). Herodes, der ſchlaue jüdiſche [redacted], war dem Schwiegerſohn des Kaiſers entgegengeſteuert [redacted] hatte ihn in ſein Reich geführt. Sein einſchmeichelndes [redacted] und die Auszeichnungen, womit er Agrippa ehrte, ver[redacted] nicht ihren Zweck; der hochgeſtellte Römer wird, wie [redacted]guſtus war, des Königs Freund, und die Juden faſt [redacted] Länder verdanken dieſem Verhältniß große Vorrechte. [redacted]kurzem Aufenthalt in Judäa eilt Agrippa nach Jonien [redacted], wo er den Winter zubringt. Mit anbrechendem [redacted]r unternahm er es, die Thronſtreitigkeiten im bospo[redacted]n Reiche zu beendigen [3]). Hier war es einem ge[redacted] Scribonius, der ſich für des großen Mithridates Enkel [redacted] gelungen, mit der Hand der Dynamis — der Wittwe [redacted]ſtellten Thronerbin des Aſander — ſich auch des bos[redacted]ſchen Reiches zu bemächtigen. Agrippa bot zuerſt den [redacted] des cappadociſchen Pontus, Polemon, gegen den Thron[redacted]r auf; aber die Bosporaner, die ſich freilich des Scri[redacted] entledigten, ergriffen nichts deſto weniger die Waffen [redacted]en, weil ſie fürchteten, unter deſſen Herrſchaft zu kom[redacted] Indeß als Agrippa mit einer Flotte bei Sinope erſcheint, [redacted] ſie ſich nothgedrungen; Polemon wird, nach der Veran[redacted]ng Agrippa's, die Auguſtus genehmigte [4]), ihr König und [redacted]mis deſſen Gemahlin. Seinen Eifer für Rom und Agrippa [redacted]t glänzend zu zeigen, war Herodes dieſem mit einer Flotte [redacted]olgt und ſuchte ſich ihm als treuer Genoß und Rathgeber

[1]) Dio 54, 18. 19. Norisii cenotaph. Pisana p 84. Ioseph. antiq. Iud. XVI, 2. §. 1.

[2]) Nicol. Damasc. ed. Orelli p. 6.

[3]) Ioseph. l. c. [4]) Ioseph. l. c. §. 2.

[4]) Dio 54, 24. Vaillant Arsacid. imp. II, p. 226.

zu bewähren. Er geleitete ihn ferner auf ſeiner Rückk
Paphlagonien, Cappadocien und Phrygien zur weſtli
küſte. Schlau wußte er es zu veranſtalten, daß
Vorderaſiens mit ihren Beſchwerden über den Druck
von Griechen auszuſtehen hatten und über die W
römiſchen Statthalter, vor Agrippa erſchienen und
den. Herodes erlangte für ſeine Glaubensgenoſſen
tigung und Erneuerung der frühern Beſchlüſſe, die
bloß freie Religionsübung und ihre alten Geſetze
ſondern ſie ſogar von der Pflicht des römiſchen Krie
entbänden [1]); ein Vorrecht, deſſen ſich nur wenig
vorzugte Communen erfreuten, und das in der Au
wie bei den Juden, keinem andern Volke zu Theil w
Unter den Städten, welche durch Agrippa's Anweſe
wieder hoben, wird Berytus genannt, das, von Try
ſtört, um dieſe Zeit ſeine Herſtellung und Erweitern
Die Stadt ward von Agrippa zur Kolonie erhoben
hielt den Namen Felix Julia; eine Beſatzung von zwei
gab der Gegend von jetzt an eine bedeutende militäriſche
keit [2]). Leider iſt uns nur ein ſehr geringer Theil von
Thätigkeit überliefert, deren Bedeutſamkeit ſein vierjähr
enthalt in dem ausgedehnten Ländergebiete, wo die ve
artigſten Provincialverhältniſſe beſtanden, außer Zweif

Bald nach Auguſtus Ankunft in Rom kehrte auch
aus dem Orient zurück, deſſen Verhältniſſe er eigen
zehn Jahren geleitet hatte [3]). Noch während ſeiner
heit hatte der Senat ihm, wegen der glücklichen B

[1]) Ioseph. Antiq. Jud. XVI, 2, §. 5.

[2]) Strab. XVI, p. 756. Plin. N. H. V, 20.

[3]) Ioseph. ant. Jud. XVI, 3, §. 3. Zuerſt ward er im
damit beauftragt. Dio 53, 32.

[redacted]ldet, den Triumph zuerkannt und den [redacted] veranſtaltet. Agrippa lehnte eine Aus[redacted] oder ſetzt mit dem Oberherrn des Staats zuſtand[redacted]; aber ehrte ſeinen Gehülfen in dem ausgedehnten Re[redacted] dadurch, daß er ihm die tribuniciſche Gewalt, [redacted]jähriger Zeitraum für ihn mit dem Anfange des [redacted] abgelaufen war, auf eben ſo viele Jahre wieder [redacted] Agrippa's Anweſenheit in Rom dauerte nicht lange; [redacted]m Beginn des folgenden Jahres ſandte ihn Auguſtus [redacted] Vollmachten, als irgend ein Anderer jemals außer[redacted]lands gehabt hatte, nach Pannonien, wo wieder be[redacted]runhen waren [2]).

Jahr 742 bildet eine Epoche in der Herrſchaft, wie [redacted]n des Auguſtus. Der Oberherr ward des ſechſten [redacted] die Stelle des kürzlich verſtorbenen Lepidus, zum [redacted]Maximus ernannt [3]), und er nahm jetzt dieſes Amt [redacted]t früher ausgeſchlagen hatte, weil es, nach alter [redacted]Freiſtaats, allein durch den Tod des Inhabers ſich Nachfolger öffnete. Derſelbe Monat, der Auguſtus [redacted]den Gewaltkreis vollendete, raubte ihm den Schwie[redacted]ber ſeine vorzüglichſte Stütze auf der Bahn zum [redacted]ewesen. Agrippa hatte den Zug nach Pannonien [redacted]; indeß ſobald er das Land erreichte und die Vor[redacted] zum Kriege traf [4]), legte ſich der Aufſtand. Auf [redacted]Reiſe hemmt ihn eine Krankheit in Campanien, und [redacted], der auf die Kunde davon zu ihm eilt, trifft ihn

---

[redacted]4, 24. [2]) Dio 54, 28. [3]) Dio l. c. [redacted] Verriani, tab. Mart. und Calend. Maffaeior. bei Foggin. [redacted] 107. Dio 54, 27. Ovid. Fasti III, 415 sqq. [redacted]4, 28. Vell. Pat. II, 96.

bereits nicht mehr am Leben [1]). Im einundfunfzigsten J
seines Alters [2]) starb der Mann, der unter allen seinen
genossen nicht nur durch kriegerische Verdienste und po
Klugheit hervorragte, sondern der auch, was mehr sagt
Ruf hinterließ, er habe sein Talent und seine Stellung ebe
sehr zum Besten des Staats als zum Vortheil Augusts
nutzt [3]). Wie der Herrscher den Agrippa im Leben a
zeichnet hatte, so ehrte er ihn auch im Tode. Er geleitet
Leichnam nach Rom, ließ ihn auf dem Forum ausstellen
hielt selbst die Leichenrede. Die Asche des Freundes
in dem Mausoleum Augusti auf dem Marsfelde bei
werden, obgleich Agrippa ein eigenes Grabmahl hatte [4]). D
erbe desselben war Augustus, dem außer anderm der ihn
Chersones, Agrippa's Eigenthum, anheimfiel. Dem
hatte er seine Gärten und die nach ihm benannten Bä
unentgeltlicher Benutzung vermacht. Der Kaiser übergab
bloß diese Legate, sondern beschenkte das Volk, Man
Mann mit hundert Denaren, in Agrippa's Namen [5]).

Unheilschwangere Zeichen, wie sie gewöhnlich der r
Aberglaube als Vorläufer großen Unglücks sah, werden
Todesjahre Agrippas berichtet [6]). Sie sind ein Beweis
wie tief der große Verlust empfunden wurde, und ver
die Besorgniß von der Rückwirkung desselben auf die St
verhältnisse. Die unmittelbarste Folge jenes Todes war
Verlegenheit Augusts, bei der sich ihm aufdringenden Fr

[1]) Dio 54, 28. Agrippa starb bald nach der Mitte des Mon
März, denn Augustus erfuhr die Krankheit desselben am gro
Minerva-Feste, das vom 19 – 23. März gefeiert wurde, 
reis'te noch während des Festes nach Campanien ab. Dio l. c
[2]) Plin. N. H. VII, 8. [3]) Dio 54, 29. [4]) Dio 54, 28.
[5]) Dio 54, 29. [6]) 54, 29.

Agrippa erſehen, und mit welchen Anſprüchen der Nachkommen den zweiten Platz nach dem Staatsoberhaupte einnehmen [illegible]. Während Auguſtus ſchwankte, hatte Livia bei ſich entſchieden. Ihre Söhne, Tiberius und Druſus, ſtanden in dem vollendeter Jugendkraft, jener war dreißig, dieſer ſiebenzwanzig Jahre alt; beide hatten ſich bereits im Kriege, [illegible]lich gegen die Alpenvölker, rühmlich ausgezeichnet. Tiwar auf der Stufe der curuliſchen Aemter ſchon bis höchſten geſtiegen, das Conſulat hatte er im Jahre 741 [illegible] [1]); Druſus hatte ſchon die Quäſtur und für ſeinen im Jahre 738 die Geſchäfte der Prätur verwaltet; waren ihm die prätoriſchen Ehrenzeichen zu Theil ge[illegible] [2]). Beide Brüder, vorzüglich der ältere, hatten ſich Spiele, wozu Livia das Geld hergab, beim Volke in ſetzen müſſen [3]). So waren allerdings die beiden Stiefauguſt's mehrfach gehoben, aber doch nur auf eine , daß ihnen, ohne Härte gegen die Mutter, nicht wohl niger hätte gewährt werden können. Vergleichen wir eichnungen, welche in viel jüngern Jahren Marcellus, lends Cajus und Lucius Cäſar erfuhren, ſo iſt klar, Oberherr wollte bei ſeinen Stiefſöhnen keine Hoffnungen , zu denen er jene Glieder ſeines eigenen Stamms em. Eher würde er indeß noch immer dem Druſus, als Tiberius eine ausgezeichnete Stellung gegönnt haben. Die kriegeriſchen Talente wie die politiſche Einſicht waren beiden Brüdern gleich, übrigens bildeten ſie zwei ſchroffe ſätze. Druſus verband mit einer ſchönen Körpergeſtalt

[1]) Dio 54, 25. Suet. Tib. 9.
[2]) Dio 54, 19. 22. Suet. Claud. 1.
[3]) Dio l. c. Suet. Tib. 7.

ein gefälliges leutſeliges Weſen; beſcheiden in der W
eigener Thaten, und gerecht in Anerkennung fremder Ver
gewann er alle Herzen [1]). Sein Benehmen gegen
wie gegen Soldaten ließ in ihm den Sohn der Kaiſe
vergeſſen; bei allem Streben nach kriegeriſchem Ruh
wahrte er ſich eine hohe Achtung der bürgerlichen R
Ja man wähnte und wollte aus ſeinem Munde gehört
»ſei er einmal dazu im Stande, ſo werde er den f
Freiſtaat herſtellen« [2]). Druſus Betragen und noch m
Hoffnung, die man in ihn ſetzte, erhoben ihn zum
des Volks [3]), das jedoch unſtreitig mehr von ihm er
als er verheißen hatte [4]), denn der leiſeſte Verdacht
guſtus, daß Druſus republicaniſchen Zwecken nachſtrebe,
zu ſeinem Sturz hinreichend geweſen ſeyn. Allein de
herr begünſtigte ihn vor Tiberius und blieb ihm fort
auf eine Weiſe gewogen, daß man muthmaßte, er mö
Druſus wohl mehr als Stiefvater ſein [5]).

Dieſe Vermuthung ſchien einen Grad von Wahrſch
keit zu gewinnen, wenn man die ganz verſchiedene Na
ältern Bruders mit der des jüngern verglich. Tiberius,
von Gliederbau, beſonders breitſchultrig, imponirte beim
Erſcheinen durch ſeine faſt coloſſale Geſtalt [6]); aber

---

[1]) Vell. Pat. II, 97. Pedo Albinov. 259. Valer. Max. IV, 3,

[2]) Suet. Claud. 1.

[3]) Suet. l. c. Tac. Ann. I, 33. II, 82.

[4]) Tac. II. cc. u. VI, 51.

[5]) Der angebliche Brief an Tiberius (Suet. Tib. 50) iſt ſonder
fel erdichtet.

[6]) Suet. Claud. 1. Livia war mit ihm im 6ten Monat ſchw
als ſie Auguſt heirathete.

[7]) Suet. Tib. 68.

[redacted] Gefälligkeit und Harmonie der Formen, [redacted] des großen Mannes zu einem Ehrfurcht [redacted] und wohlthätigen machen. Dieſer ungünſtige Ein[druck] noch verſtärkt durch Tiber's Bewegungen und Mie[nen]. Stolz und Menſchenverachtung lag in der zurückgeboge[nen] ſeines mächtigen Nackens, Verſchloſſenheit ſeines In[nern] der finſtere Blick [1]). Jeder fühlte ſich bei Ti[berius] willkürlich zurückgehalten von dem Verſuch einer An[rede], zu welcher Druſus offener heiterer Blick aufzufordern Die Vergleichung der beiden Brüder fiel ſtets zum [Vor]des ältern aus [2]). Auguſtus, dem der Widerwille gegen Tiberius nicht verborgen blieb, hielt ſich ſpäter [ver]t, ihn — wie er ſich ausdrückte — »wegen der [ſeiner] äußern Natur, von denen jedoch nicht auf das [Innere] zu ſchließen ſei,« vor Senat und Volk zu vertheidi[gen]. Aber er kannte ſeinen Stiefſohn eben ſo gut wie ihn [ſich] durchſchauete. Von ſeiner ſtolzen Anmaßung hatte [er] mehrere Proben gegeben. Während Druſus ſeine [Er]folge als eine Gunſt des Glücks beſcheiden aufnahm, er[hob] ſelbſt Verdienſtloſes zu Heldenthaten. Das leichte [Werk], Tigranes wieder auf den Thron Armeniens zu ſetzen, [war] ohne Schwertſtreich abgemacht, gleichwohl war ſein [Stolz] auf dieſe That ſo groß, wie ſeine überflüſſigen Rüſtun[gen]. Was Tiberius ſchon damals (734) erfüllte, zeigte ſich, bei ſeiner Rückkehr aus dem Orient, das Schlachtfeld [von] Philippi berührte: ein Kriegsgetöſe, wie aus einem [Grabe] erſcholl von dem öden Gefilde, und auf den Altären,

---

[1]) l. l. c. [2]) Tac. Ann. I, 33. VI, 51.
. Ann. I, 10. Suet. Tib. l. c.
54, 9.

welche Antonius ſiegende Legionen hier errichtet hatten, loh von ſelbſt die Opferflamme empor [1]). Mag Schmeichelei ſe Begleiter, oder eigene erhitzte Phantaſie dem Tiberius di Zeichen künftiger Größe vorgezaubert haben; die Schmeic kannten ihren Mann, und ſolche Phantaſiegebilde ſind Spi des Innern: Tiberius ſtolzer Sinn war auf Roms H ſchaft gerichtet [2]).

Dem Scharfblick Auguſt's entgingen Tiberius hochfah Abſichten nicht. Aber gerade deshalb durchmuſterte er in in Gedanken den Ritterſtand, um hier einen Gemahl für verwittwete Julia zu ſuchen [3]). Rückſichten auf ſeine E lenkten ſeine Blicke auf dieſe Kreiſe. Die Adoption und A Auszeichnung des Caſus und Lucius zeigt, daß er die H ſchaft als ein Erbtheil an die Glieder ſeines eigenen Sta zu knüpfen gedachte. Ein Gemahl der Julia aus dem R terſtande durfte ſich nicht beklagen, wenn der Thron nach guſt's Tode nicht auf ihn, ſondern auf ſeine Stiefſöhne, we bereits in die juliſche Familie aufgenommen waren, übergi Stellte er aber den Sohn ſeiner eigenen Gemahlin an Platz des Agrippa, ſo mußten die ſeinen Enkeln verliehe Anſprüche mehr als gefährdet erſcheinen. Es war daher n eigener freier Entſchluß, ſondern das erſte Meiſterſtück Intriguen Livia's, wodurch Auguſtus bewogen wurde, g ſeines entſchiedenen Widerwillens, Tiberius zum Schwiegerſ zu wählen [4]). Stracks erhält dieſer den Auftrag, ſich von ſei Gemahlin zu trennen, und wird dann mit Julia verlob

---

[1]) Dio 54, 9. Suet. Tib. 14. [2]) Dio l c.
[3]) Suet. Aug. 63. Tac. Ann. IV, 39, 40.
[4]) Dio 54, 31. Tac. Ann. I, 10.
[5]) Dio l. c. Suet. Tib. 7.

die er im folgenden Jahre heirathet [1]). Es iſt wahrſcheinlich, daß ſelbſt Tiberius dabei nur ein gefügiges Werkzeug ſeiner Mutter war. Denn ſo ſehr er auch nach der Stelle eines Thronfolgehälfen ſtrebte, ſo war ihm doch die Heirath mit der Julia zuwider, um ſo mehr, da er ſeine bisherige Gemahlin wirklich liebte [2]). Aber Livia glaubte, daß nur die Hand der Kaiſerstochter ihrem Sohn die Bahn zum Throne öffnen könne. Zunächſt galt es, für Tiberius allgemach die Gunſt des Auguſtus zu erſchleichen und ihn in den Augen des Volks zu heben [3]). Die folgenden Jahre iſt der Gemahl der Julia vorzüglich in den Provinzen beſchäftigt, und giebt hier allerdings Beweiſe einer rühmlichen Thätigkeit; indeß werden doch ſeine nächſten Verdienſte durch die Thaten des jüngern Bruders überboten.

---

## Zweites Kapitel.

### Druſus Kriege gegen die Deutſchen.

Als Auguſtus im Jahre 741 nach Rom zurückkehrte, hatte er Druſus zur Leitung der Verhältniſſe in Gallien und am Rhein zurückgelaſſen [4]). Den Galliern war das Joch der Provinzial-Einrichtung noch zu neu, als daß nicht die Wiederholung der durch ſie nöthigen Verwaltungsmaßregeln von Zeit zu Zeit ſie hätte in Harniſch ſetzen ſollen. Druſus hielt hier im folgenden Winter zu Lugdunum den Cenſus, und dieſer erregte Unruhen, welche die Germanen als eine günſtige Gelegenheit

---

[1]) Dio 54, 35. [2]) Suet. Tib. l. c.
[3]) Tac. Ann. I, 3. [4]) Dio 54, 25.

für eigene Unternehmungen betrachteten [1]). Um nun gegen letztern freie Hand zu behalten, ſuchte Druſus zunächſt die Gallier durch eine Handlung, die ihrer Eitelkeit ſchmeichelte, mit ſich wieder auszuſöhnen. Die Veranſtaltungen, die er bei ſeinem letzten Aufenthalte in Gallien hatte treffen laſſen, hatten die Völkerſchaften ſo ganz für ihn gewonnen, daß ſie den ihnen beſchloſſen, dem Kaiſer und der Stadt Rom auf gemeinſame Koſten einen Altar zu errichten. Das prächtige Denkmahl erhob ſich vor Lugdunum, beim Zuſammenfluß der Arar und Rhodanus; eine Inſchrift nannte die Namen der ſechzig Stämme, und ſo viele kleinere Bildniſſe, welche dieſe Völkerſchaften, umgaben das große Standbild des Auguſtus [2]). Er unternahm am erſten Auguſt 742 die Einweihung dieſes Altars und die Stiftung eines Feſtes, das Jahrhunderte hindurch alljährlich mit muſiſchen und gymniſchen Spielen begangen wurde; er lud zu dieſem Zweck die Angeſehenſten der Gallier nach Lugdunum, beſtellte einen Aeduer zum erſten Prieſter des Heiligthums und andere Gallier zu Augurn deſſelben [3]). Der Adel täuſcht das ſcheinbar nationale Feſt, ja er fühlte ſich geſchmeichelt durch die Auszeichnung, und wird in ſeiner Treue gegen Rom aufs neue befeſtigt. Kurz, Gallien verhielt ſich ruhig, während Druſus ſeine Unternehmungen gegen die Germanien ausführte [4]).

Vorkehrungen hatte er ſchon ſeit dem vorigen Jahre ge-

---

[1]) Liv. epit. 137. Claud. orat. s. fin. Bei Gruter inscrip. ed. Zell. p. 24. Dio l. c.

[2]) Strab. IV, p. 192. Ich leſe wie Grosturd.

[3]) Dio 54, 32. Suet. Claud. 2. Calig. 20.

[4]) Liv. ep. 137. Gruteri inscr. p. 13. Nr. 15. Bouquet hist. des Gaulois, T. III, p. 298.

[5]) Liv. Dio ll. cc.

[redacted] gehört, außer dem Bau einer Flotte auf dem Rhein, die Anlage eines schiffbaren Canals, welcher den Rhein mit dem See Flevus (Zuyder-See) verband [1]). Dies ungeheuere Werk, nach seinem Urheber Fossa Drusiana genannt, gewährte den großen Nutzen, daß Drusus Schiffe in gerader nördlicher Richtung in den germanischen Ocean auslaufen konnten, mithin eine gefahrvolle Küstenstrecke von der Insel der Bataver bis zur Mündung des Flevus vermieden. Seine Unternehmungen begann Drusus im Frühling 742. Zunächst vereitelte er die wiederholten Versuche einiger germanischen Stämme, den Rhein zu überschreiten [2]). Dann setzte er selber bei der Insel der Bataver über den Strom, und drang in das Gebiet der Usipeter und Sigambrer verheerend vor [3]). Auf Eroberungen in diesen Gegenden war es jetzt nicht abgesehen; er wollte vor der Hand hier den deutschen Stämmen Furcht einflößen und ihnen die Lust zu einem Rhein-Uebergang benehmen. Als er diesen Zweck erreicht glaubte, führte er sein Heer zu einem größern Unternehmen zurück. Drusus ließ seine Truppen die Schiffe besteigen, segelte auf dem gegrabenen Canal in den Zuyder-See, und drang durch dessen Mündung in den germanischen Ocean [4]). Schon früher hatte er die Friesen gewonnen, mit denen man bereits bei dem Canalbau zusammengetroffen war, und die jetzt als römische Bundesgenossen erscheinen. Drusus segelte zunächst bis zur Mündung der Ems, steuerte den Strom aufwärts und besiegte die Bructerer in einer Seeschlacht [5]). Aber noch weiter östlich dehnte er seine Fahrt aus; der See, auf welchem man in das Land

[1]) Suet. Claud. 1. Tac. Ann. II, 8.
[2]) Dio 54, 32. [3]) Dio l. c. [4]) Dio 54, 32.
[5]) Strab. VII, p. 290.

der Chauken vordrang [1]), iſt ſonder Zweifel die heutige Ja
weſtlich vom Ausfluß der Weſer [2]). Die eintretende
ſetzte hier die römiſche Flotte in große Gefahr, indem
Schiffen das Fahrwaſſer entzogen war; nur die Hülfe
Frieſen, welche Druſus Seeunternehmen mit einem Landh
unterſtützten, rettete ſie vom Untergange. Indeß der Wi
nahete und nöthigte zur Rückkehr nach dem Rhein [3]). Dru
war der erſte römiſche Feldherr, welcher mit einer Flotte
nördlichen Küſten Deutſchlands bis in die Nähe der
Mündung befuhr [4]). Vielleicht entſprachen die Erfolge
ſeinen Erwartungen, aber das Unternehmen iſt nichts we
als ganz nutzlos geweſen. Ein befreundetes und abh
Verhältniß der Bataver [5]), Frieſen und Chauken wu
durch theils geknüpft, theils erweitert; die deutſchen
aber ſahen, daß ihnen nicht von Einer Seite allein
drohe: die Intereſſen derſelben theilten ſich.

Den folgenden Winter verlebte Druſus in Rom, für das Jahr 743 zum Aedilen gewählt war [6]). Im Frühling erſchien er wieder am Rhein. Mehrere Stämme Germaniens hatten ſich zu wechſelſeitiger Hülfe gegen Germer verbunden; die Catten, welche den Beitritt verweigerten, wurden deßhalb von den Sigambrern bekriegt [7]). Druſus ging aus dem Standlager des untern Heeres, aus dem heutigen Xanten, über den Rhein, unterwarf die Ufer, ſchlug eine Brücke über den Lupias (Lippe) und drang in das Land der Sigambrer, das er, ohne Widerſtand zu finden, durchzog, da es wegen des Krieges gegen die Catten von

[1]) Dio l. c.
[2]) M. ſ. Wilhelm's Feldzüge des Druſus S. 30.
[3]) Dio l. c. [4]) Suet. Claud. 1. [5]) Tac. Germ. 29.
[6]) Dio. l. c. [7]) Dio 54, 33.

et hatte, trat er den Rückzug an. Jetzt aber ge-
in die größte Gefahr. Ueberall griffen ihn die
dem Hinterhalte an, und einmal sah er sich mit
m Heere in einer engen Schlucht von den Ger-
z eingeschlossen [3]). Von dem nahen Untergange
ur die unbesonnene Sicherheit des Feindes, der,
ig abgemachter Sache, vertragsmäßig die römische
sich vertheilte. Die Cherusker sollten die Pferde
Sueven das Gold und Silber; die Sigambrer
e Gefangenen zu ihrem Antheil erwählt [4]). So
Sieges gewiß dringen die Germanen zum letzten
e Einheit und Ordnung vor. Aber die römische
Tapferkeit benimmt ihnen bald den Siegeswahn;
in die Flucht geschlagen wagen sie es nur noch,
e das römische Heer zu beunruhigen. Nicht fern
hauplatz dieser Schlacht errichtet Drusus am Zu-
des Lupias und Elison (der heutigen Lippe und
lstell [5]), das, durch eine zurückgelassene Besatzung
Stützpunct für spätere Unternehmungen diente.
e erste feste Punct den Römer fern vom Rhein

in den deutschen Gauen gewannen; es führte seinen nahen Flusse den Namen Alisо [1]). Drusus zog zurück und eilte von hier nach Rom. Seine Thaten hier, und mit Recht, als höchst bedeutend betrachtet, gestattete ihm die triumphalischen Ehrenzeichen und den Triumph zu Roß; außerdem sollte er, nach zurückgelegten des folgenden Jahrs (744), mit dem proconsularischen perium bekleidet werden. Größere Ehre hatte ihm da zugedacht. Drusus war auf dem Schlachtfelde, nach canischer Weise, als Imperator begrüßt; jedoch Augustus sagte dem jüngern Bruder die Bestätigung dieses Ehre wie er sie früher dem ältern verweigert hatte, und selber, wegen der Thaten seiner Stiefsöhne, zum elf zwölften Male Imperator nennen [2]).

Mit Anbruch des Frühlings 744 ging nicht bloß sondern auch Augustus und Tiberius über die Alpen. letztere beiden vorzüglich im lugdunensischen Gallien ten, zog Drusus wieder über den Rhein zum Kampfe g Catten, welche sich jetzt mit den Sigambrern verbunden Die Anwesenheit der drei hohen Häupter in der N Rheins läßt, bei der Ruhe Galliens, auf große Absi Bezug auf Germanien schließen; indeß wird der Krieg des Drusus in diesem Jahre auf eine Weise gedacht, da sie wenigstens nicht ausgezeichnet finden kann. Größer aber die Plane, die man jetzt entwarf, und die Vorkeh welche man zu einem großen umfassenden Unternehmen Der Plan eines Heerszugs durch das Herz von Ger gedieh durch die Berathung Augusts mit seinen beiden söhnen zur Reise. Die Vertheidigungsanstalten am

[1]) Vell. Pat. II, 120. Tac. Ann. II, 7. [2]) Dio 54, 33. [3]) Dio

[redacted] ſechzig Caſtelle, die Stützpuncte für das Unternehmen, [redacted] Druſus hier anlegte, haben größtentheils in dieſem [redacted] ihren Urſprung oder ihre Vollendung erhalten. Bonna [redacted] Gelenia wurden durch einer Brücke verbunden und durch [redacted] Flotte gedeckt [2]). Moguntiacum gegenüber, am rechten [redacted] des Rhein, gründete Druſus die Feſtung, deren lateiniſche [redacted] (castellum) ſich in dem heutigen Caſtel erhalten [redacted] [3]). Bereits von Druſus wurden Feſtungswerke auf dem [redacted] errichtet [5]), und zum Theil ſchon jene Linien gezogen, [redacted] ſpäter die Decumaten-Aecker umſchloſſen und ſchützten. [redacted] wurde im Sommer 744 zu einem Hauptunternehmen [redacted] die Germanen vorbereitet. Von Moguntiacum aus, [redacted] Standlager des obern Heers, ſollte diesmal der Heerszug [redacted]. Die Ausführung mußte dem nächſten Jahre vor- [redacted] werden; Auguſt begiebt ſich mit Tiberius und Druſus [redacted] nach Rom [4]), wo letzterm das Conſulat für 745 be- [redacted] war.

[redacted] ſein künftiges Amt, noch Unheil verkündende Zeichen [redacted] Druſus in der Stadt zurück [6]); ſchon vor dem Beginn [redacted] Jahrs verließ er Rom [6]) und erſchien bei dem obern [redacted] Mainz. Vom Taunus aus wandte er ſich zuerſt [redacted] die Catten: denn der Theil von ihnen, dem die Römer [redacted] der Nähe des Rheins angewieſen hatten, war wieder [redacted] gen aus der Nähe der Taunusfeſtungen und hatte ſich [redacted] alten Heimath mit den zurückgebliebenen Brüdern den Feinden der Römer angeſchloſſen [7]). Druſus drang

---

[redacted] IV, 12. §. 26. [2]) Dio 54, 33.
[redacted]mm. I, 56. [4]) Dio 54, 36.
[redacted], 1. Pedo Albinov. consol. ad Liv. 401.
[redacted]lbin. 139. [7]) Dio 54, 36. 55, 1.

wahrſcheinlich bis über die Adrana (Eder) nach [illegible] (Maden bei Gudensberg) vor [1]), aber nur durch gr[illegible] ſtrengungen erfocht er über die Gegner einen Sieg, der [illegible] merblut koſtete [2]). Darauf zog er gegen die ſuevi[illegible] comannen [3]), welche, bevor ſie Marbod nach Buiaimo[illegible] zwiſchen dem Neckar und Main, ja ſelbſt noch nördli[illegible] der fränkiſchen Saale, wohnten [4]). Hier ſchlug ſie D[illegible] einem höchſt blutigen Treffen und errichtete an dem [illegible] Schlacht ein Tropäum [5]). Nach dieſem Siege ſetzte die Werra, vor Alters Weſer genannt [6]), öffnete ſich [illegible] durch den Thüringerwald, welcher den nördlichen T[illegible] noch von keinem Römer geſehenen und betretenen [illegible] Silva ausmacht [7]), und fiel in das Gebiet der C[illegible] ein [8]). Weiter drang er dann auf ſeinem Verheer[illegible] über die ſächſiſche Saale bis zur Elbe [9]) und gelangte [illegible] fern, die bisher nicht einmal den Namen der Röme[illegible] hatten [10]). Auch dieſen Strom wollte Druſus überſ[illegible] aber hier, ſo geht die Sage, trat ihm eine Frau in übe[illegible] licher Größe entgegen und redete in römiſcher Spra[illegible] Worte: »Wohin Druſus, Unerſättlicher! Nicht alles zu [illegible] iſt dir vom Schickſal beſchieden; weiche zurück, denn ſchon

[1]) Wilhelm's Druſus, S. 66. [2]) Dio l. c. Orosius VI, 2

[3]) Nach Dio l. c. drang Druſus bis Suevia vor; nach [illegible] VI, 21 und Florus IV, 12 waren es die Marcomannen er zunächſt angriff.

[4]) Roth's Hermann und Marbod S. 64. [5]) Flor. und O

[6]) Gensler's Geſch. des Gaues Grabfeld Th. I, S. 63.

[7]) Flor. IV, 12. [8]) Dio 55, 1.

[9]) Strab. VI, p. 291. Dio l. c. Die Gegenden von Go und Merſeburg traf höchſt wahrſcheinlich Druſus Hav Wilhelm's Druſus S. 78.

[10]) Senec. cons. ad Marc. 3. Pedo Albin. 457.

du am Ziel deiner Thaten und deines Lebens« [1]). Druſus errichtete am linken Elbufer ein Tropäum, und beſchleunigte den Rückzug, wozu auch ohne eine ſolche drohende Erſcheinung die Nähe des Winters auffordern mußte. Jedoch bald nachdem das Heer die ſächſiſche Saale wieder überſchritten hatte, ſtürzte Druſus mit dem Pferde und brach den Schenkel [2]). Er ward in ein benachbartes Sommerlager gebracht, wo er nur noch dreißig Tage lebte [3]).

Auguſtus hielt ſich mit der Livia zu Pavia auf, und Tiberius war gleichfalls hier angelangt, als die Nachricht von Druſus gefährlichem Zuſtande eintraf [4]). Tiberius eilte ſogleich mit möglichſter Schnelligkeit über die Alpen in das vom Rhein etwa vierzig geographiſche Meilen entfernte Sommerlager [5]). Noch lebte Druſus. Er hatte den Legionen den Auftrag erhalten, mit den Feldzeichen dem Bruder entgegen zu ziehen; ſeine letzten Befehle betrafen die militäriſchen Ehren, womit a Tiberius als Proconſul und Imperator zu empfangen ge[6]). Bald darauf verſchied der erſt dreißigjährige Held in den Armen des Bruders [7]). Das Sommerlager ward abgebrochen und der Ort empfing den Namen Caſtra Scelerata [8]). Tribunen und Centurionen trugen den Leichnam auf ihren Schultern bis zu dem Winterlager bei Mainz; Tiberius ſchritt als erſter Leidtragender dem Zuge voran [9]). Hier am Rhein

---

[1]) Dio l. c. Suet. Claud. 1. [2]) Dio 55, 1. Liv. ep. 140.
[3]) Suet. Claud. 1. Liv. l. c.
[4]) Tac. Ann. III, 5. Valer. Maxim. V, 5, 3.
[5]) Valer. Maxim. l. c. Plin. H. N. VII, 20.
[6]) Valer. Maxim. l. c.
[7]) Vell. Pat. II, 97. Strab. VII, p. 291. Seneca cons. ad Polyb. 34. ad Marc. 3.
[8]) Suet. Claud. 1. [9]) Dio 55, 2. Suet. Tib. 7.

wollte das Heer ſeinen geliebten Führer beſtatten, aber
ihn ſich entreißen laſſen, da er zu höherm Leichenprunk
iſt [1]). Alſo weiter durch Gallien und über die Alp
die irdiſche Hülle von den erſten Männern aus den M
und Colonien getragen; voran gehen Lictoren mit
Erde geneigten Conſular-Fasces. Zu Ticinum ſchloß
guſtus dem Zuge zur Stadt an [2]). Hier ward d
auf dem Forum ausgeſtellt, umgeben von den lange
der Ahnenbilder des claudiſchen und liviſchen Ge
Tiberius hielt hier die Lobrede, eine andere, im Circu
nius, Auguſtus ſelbſt. Männer des ſenatoriſchen und
teſten ritterlichen Standes trugen dann den Leichn
Scheiterhaufen auf dem Marsfelde, wo endlich die
Mauſoleum des Auguſtus beigeſetzt ward [3]). Viele
vom Senat und dem Heere veranſtaltet, das Andr
Druſus zu verewigen. Jener ließ ihm einen m
Triumphbogen auf der Via Appia errichten, und erth
ſammt ſeinen Nachkommen den Beinamen Germanicus
Legionen am untern Rhein hatten ihm einen Altar
Nähe der Lippe geſetzt [5]); das obere Heer bei Mainz
ihm ein Standbild in kriegeriſchem Schmuck [6]) und
notaph auf erhabenem Grabhügel, bei dem alljährlic
ſtimmtem Tage die Soldaten Leichenſpiele feierten und
liſchen Völkerſchaften Betfeſte hielten [7]).

Obgleich Druſus auf ſeinem letzten Zuge keine Ero

---

[1]) Senec. cons. ad Polyb. l. c.

[2]) Suet. Claud. 1. Tac. Ann. III, 5.

[3]) Dio 55, 2. Suet. Claud. 1.

[4]) Suet. Claud. 1. Dio 55, 2 [5]) Tac. Ann. II, 7.

[6]) Fuchs, Geſchichte von Mainz Bd. I, S. 70.

[7]) Suet. Dio ll. cc. Eutrop. VII, 13.

gemacht hatte, die man behauptete [1]), so war doch dies Unternehmen von großer Wichtigkeit. Die nächsten Feinde der Römer, die Catten und Marcomannen, waren auf eine Weise geschlagen, daß sie fürs erste an keine Feindseligkeiten denken konnten; die Marcomannen verließen sogar, in Folge der Niederlage, ihre bisherigen Wohnsitze [2]). Was aber wichtiger ist, Drusus hatte die Pfade durch das innere Germanien eröffnet und folgenden Eroberungen vorgearbeitet. Von bedeutendern Erfolgen waren seine frühern Unternehmungen im nördlichen Germanien, und hier bauete man unmittelbar auf dem Grunde fort, den er gelegt. Viel fehlte freilich, die stolze Ansicht zu rechtfertigen, welche hin und wieder schon jetzt bei Römern aufkam, als sei ganz Germanien zu schweigendem Gehorsam nieder gedrückt [3]). Indeß zum glänzenden Triumph hatte Drusus die gerechteste Veranlassung gegeben, und Augustus verschmäht die Ehre nur, damit er seine Trauer um den Stiefsohn beurkunde [4]).

## Drittes Kapitel.

### Tiberius Kriegsthaten.

Während Drusus in Germanien seine Thaten vollbrachte, kämpfte Tiberius gegen die Pannonier und Dalmatier [5]). Die erstern hatten gleich nach Agrippa's Tode mit ihrer Furcht

[1]) Drusus militärische Posten und Besatzungen an der Elbe schuf die Phantasie des Florus IV, 12.

[2]) Strab. VII, 290. Vell. Pat. II, 108.

[3]) Flor. IV, 12. Luc. Ampel. 46.

[4]) Dio 55, 5. [5]) Liv. ep. 139.

auch den neuen Gehorſam abgelegt und das ganze La
in gefährlicherm Aufruhr als früher. Tiberius, von
gegen ſie geſandt, verheerte weit und breit ihr Ge
ward erſt nach vielen blutigen Gefechten des Volkes
Herr. Bei dem Unterjochungswerke hatte er die S
zu Bundesgenoſſen, deren Hülfe, da ſie Grenznachba
Pannonier waren und auf dieſelbe Weiſe, wie dieſe, be
dem Tiberius großen Nutzen brachte. Um die
ſichern, ſchritt der Sieger zu den gewöhnlichen römiſch
regeln [1]): die Nation ward entwaffnet, und der größ
der kriegsfähigen Mannſchaft als Sclaven in die Fre
kauft [2]). Der Senat beſchloß dem Sieger den Triu
Auguſtus geſtattete nur die triumphaliſchen Ehrenzeiche

Schon im folgenden Jahre (743) entſtanden ne
hen: die Dalmatier empörten ſich, und die Pannonie
der vorſchnelle Abzug des Tiberius aus ihrem Land
Muth machte, warfen gleichfalls das römiſche Joch
ab [3]). Der weit ausgedehnte Aufſtand war um ſo gef
je näher er Italien bedrohte und je ernſtlicher zu beſor
daß er den erſt jüngſt bezwungenen Alpenvölkern ſich
möchte [5]). Tiberius erſchien wieder mit ſeinem Hee
ſchnell, wie es der überall lodernde Aufruhr erheiſc
einem Lande zum andern eilend, ſtellte er durch ein
von Siegen die Ruhe wieder her [6]). Doch der ung
Geiſt der Dalmatier, und die Nähe des noch nicht
vinz geordneten Pannoniens überzeugten den Sieger
Nothwendigkeit einer unausgeſetzten Achtſamkeit auf da

[1]) Suet. Aug. 21.
[2]) Dio 54, 31. Vell. Pat. II, 39, 96. Suet. Tib. 9.
[3]) Dio l. c. [4]) Dio 54, 34. [5]) Vell. Pat. II, 96.
[6]) Vell. Pat. Dio ll. cc.

wie von der Unentbehrlichkeit einer größern römiſchen Beſatzung. Dalmatien, bisher eine Senatsprovinz, ward deshalb jetzt unter die Verwaltung des Kaiſers geſtellt [1]).

Dieſe Verfügung und die ſogleich erfolgende ſtrengere Eintreibung des Tributs behagte den Dalmatiern ſo wenig, daß ſchon im nächſten Jahre (744) ſich die Unruhen bei ihnen wiederholten. Die Dacier waren nämlich über das Eis der Donau gegangen und plündernd in Pannonien eingefallen. Während nun die Aufmerkſamkeit der Römer auf jene Gegenden ſich wendet, verſucht man in Dalmatien das Provinzial-Joch abzuwerfen. Doch Tiberius muß ſchleunig aus Gallien, wo er ſich mit Auguſtus befand, gegen ſie ziehen, und bald iſt das Abhängigkeitsverhältniß wieder hergeſtellt [2]). Seit dieſer Zeit hören wir funfzehn Jahre hindurch nichts von bedeutenden Ereigniſſen in dieſer Provinz, und es ſcheint, daß man von dieſem Jahre an ihren völligen Gehorſam datirte [3]). Der Schmeichler Velleius [4]) nennt Pannonien und das Land der Skordisker unter den Provinzen, welche Tiberius dem römiſchen Reiche hinzufügte. Der äußern Form nach mag das bei Pannonien ſchon jetzt der Fall geweſen ſein, aber wie wenig ſicher dieſer Beſitz noch längere Zeit blieb, zeigt der große Aufſtand im Jahre 759. Von den Skordiskern hatte Tiberius bis jetzt nur einen kleinen Theil kennen lernen und ſich befreundet.

Gleichzeitig den germaniſchen und pannoniſchen Feldzügen

---

[1]) Dio 54, 34. Auguſt überließ dafür Cypern und das narbonenſiſche Gallien dem Senate, Dio 53, 12.

[2]) Dio 54, 36.

[3]) Vell. Pat. II, 90. App. Illyr. 7. Polyb. II, 8. Fabric. ad Dion. fr. lib. 34. N. 152.

[4]) Vell Pat. II, 39.

loderte das Kriegsfeuer in Thracien. Die Unruhen w
hier von den Beſſern ausgegangen, mit denen die Röm
öfter gekämpft hatten [1]). Vologeſus von dieſem Stamm
Prieſter des bei den Thraciern mit Orgien verehrten Dion
hatte unter dem Schein einer ſchwärmenden Cultusfeier
Maſſe Volkes verſammelt; mit dieſer beſiegte und tödtet
den Rhascyporis, vertrieb deſſen Oheim Rhymetalces und
folgte den Fliehenden bis in den thraciſchen Cherſones [2]).
Geiſt des Aufruhrs hatte ſich weiter verbreitet; ganz Thr
glaubt man dem Velleſus, ſtand unter den Waffen [3]), un
benachbarte Macedonien wurde von den Sialeten beunru
L. Piſo, der Statthalter Pamphyliens, ward deshalb
Thracien geſandt, aber erſt durch einen dreijährigen Verhe
krieg, und nicht ohne eigene Verluſte gelang es ihm, d
nung in dieſen Ländern herzuſtellen [4]). Wie bedeuten
wenig bekannten Vorfälle waren, zeigt ſowohl die Da
von Piſo geführten Krieges, wie auch die Auszeichnung,
deshalb dem Sieger zu Theil wurde. Der Senat b
ſeinetwegen den Göttern ein Dankfeſt, und Auguſtus
ihm die triumphaliſchen Ehrenzeichen [5]), womit bisher
die nächſten Verwandten des kaiſerlichen Hauſes geſch
waren.

Größere Thaten hat wohl Tiberius, mit bedeutendern
kräften, nicht verrichtet, aber ausgezeichneter war die
welche dem Sohn der Kaiſerin zu Theil wurde. Augu
ſtattete ihm den kleinen Triumph, und ſo zog er im Ja

---

[1]) Eutrop. VI, 10. [2]) Dio 54, 34.
[3]) Vell. Pat. II, 98. [4]) Dio l. c.
[5]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 98. Flor. IV, 12, 17.
[6]) Dio 54, 34.

745 zu Roß in die Stadt. Tiberius gab dem männlichen Geschlechte theils auf dem Capitol, theils an andern Orten der Stadt einen Festschmaus, Livia und Julia bewirtheten die Frauen Roms [1]). Weiteren Festlichkeiten machte für dieses Jahr die Nachricht von Drusus Tode ein Ende. Die Trauer untersagte nach altem Brauch dem Augustus jene religiösen Ceremonien, die der siegende Imperator bei der Rückkehr in den Tempeln der Stadt zu vollziehen hatte [2]); erst zu Anfang des Jahres 746 betrat er daher das Pomörium. Sich selbst versagte der Kaiser alle Feierlichkeiten; aber die Consuln mußten das Fest befriedigen und die gewöhnlichen Siegsfeste veranstalten. Es floß auch in Rom germanisches Blut, denn gefangene Deutsche zwang man zu den Fechterspielen [3]).

Bald darauf übernahm Augustus das dritte Decennium seiner Herrschaft, mit der bekannten Miene des Unwillens über die aufgedrungene Bürde, und ging dann wieder mit Tiberius über die Alpen [4]). Während der Oberherr in Gallien verweilte, drang Tiberius, der an Drusus Statt mit dem Commando über die Rheinlegionen beauftragt war, in Germanien ein [5]). Durch die Aussicht auf neuen Krieg in Furcht gesetzt haben die Deutschen, mit Ausnahme der Sigambrer, Gesandte an Augustus, welche einen Frieden vermitteln sollen. Der Kaiser verweigert anfangs die Unterhandlungen, weil Abgeordnete der Sigambrer fehlten. Als aber auch diese sich einfinden und nun die Angesehensten aus den deutschen Gauen vor dem Kaiser versammelt sind, die Friedensbedingungen zu vernehmen,

---

[1]) Dio 55, 2.

[2]) Dio l. c. u. Casaub. zu Suet. Claud. 1.

[3]) Liv. ep. 139. [4]) Dio 55, 6.

[5]) Vell. Pat. II, 97. Dio l. c.

da läßt sie der Tückische, gegen menschliches und göttl
Recht, ergreifen und in gallische Städte als Kriegsgefa
vertheilen. Doch diese, um nicht ihren Verwandten da
durch Rücksichten auf sie, die Hände zu binden, entleibe
selbst [1]).

Die augenblickliche Wirkung dieser römischen Schänd
scheint gewesen zu sein, daß die Germanen, ihrer Häupt
lauft, sich ruhig verhielten. Wie weit Tiberius in D
land vordrang, wissen wir nicht; Großthaten von ihm be
kein ehrenwerther Schriftsteller [2]) bei diesem Jahre, und sp
folgende leugnet sie der glaubhafte Dio [3]). Indeß
die Folgen jenes kaiserlichen Verraths doch bedeutend
um Augustus den Vorwand zu leihen, sich selber zum
zehntenmale Imperator nennen zu lassen, und die
Glieder seiner Familie in den Augen des Heeres und
höher zu heben. Die Soldaten wurden vom Kaiser be
weil sein Enkel Cajus bei diesem Heere den ersten Krieg
that. Tiberius erhielt den Titel Imperator und die Erla
den großen Triumph zu feiern [4]); außerdem bestimm
Augustus zum Consul für das nächste Jahr [5]).

Noch vor dem Beginn des Winters traf Augustus
in Rom ein. Die Völkerschaften Germaniens hatten

---

[1]) Dio. l. c.

[2]) Auf welchen Titel Vellejus bei der Erzählung von Tiberius
keinen Anspruch hat. M. s. II, 97.

[3]) 55, 8. Die Verpflanzung der 40,000 Germanen auf da
Rheinufer fällt später, Suet. Aug. 21.

[4]) Dio 55, 6. Dies ist der erste wirkliche Triumph des Ti
nach Vellejus II, 97 der zweite, weil dieser Schriftsteller in
Schmeichelei die frühere Ovatio als eigentlichen Triumph be

[5]) Dio. l. c. Vell. Pat. II, 97.

[redacted] mit ihm eingelassen. Dies galt ihm [redacted] auf Gnade und Ungnade, und von der verrätherischen Gefangennahme der Gesandten erwartete er nachhaltige [redacted]. Er betrachtete sie als Bürgschaft der Ruhe in den [redacted]n Gauen und diese selbst so gut wie gänzlich unterworfen [1]). Deshalb erweiterte er das Pomörium der Stadt [2]), [redacted]ch alter religiöser Satzung nur der befugt war, welcher [redacted]ngen des Reichs erweitert hatte. Außerdem hielt er [redacted]nsus in diesem Jahre [3]). Der Senat aber beschloß: [redacted]burtstage des August werden alljährlich Reiterspiele ge[redacted] und der Monat Sextilis, in welchem er sein erstes [redacted]t angetreten und die meisten Siege erfochten hat, führt [redacted]den Namen Augustus [4]). Unter diesen Beweisen neuer [redacted]nung traf den Kaiser ein herber Verlust. Noch vor [redacted]es Jahres 746 starb Mäcenas [5]), dem der Oberherr [redacted]dem Agrippa das meiste verdankte, und der seinem [redacted]näher stand als dieser.

[redacted]ensus, noch mit dem proconsularischen Imperium bekleidet, sammelte am ersten Januar 747, in der Curia Octavia [redacted]lb des Pomöriums, den Senat, und trat sein zweites [redacted]t an. Er versprach, den Tempel der Concordia auf [redacted]osten herzustellen und mit seinem und des Bruders [redacted] Namen zu versehen. Darauf zog er im Triumph in [redacted]adt, weihete mit seiner Mutter die Kapelle der Livia,

---

[redacted]l. Pat. II, 97. Cassiodor. »his coss. (C. Asinio et C. Marcio) inter Albim et Rhenum Germani omnes Tiberio Neroni [redacted]ti; per Sex. Appuleium Pannonii subacti.«

[redacted]o 55, 6.

[redacted]num. Ancyr. ed. Chish. p. 173, l. 5. Dio (54, 35) versetzt [redacted]sen Census in das Jahr 743.

[redacted]o l. c. [5]) Dio 55, 7.

bewirthete den Senat auf dem Capitol, während diese die Matronen ein Mahl gab. Nachrichten von neuen Unruhen in Germanien riefen ihn indeß bald wieder an den Rhein. Statt seiner mußte daher Cajus mit dem andern Consul [illegible] die für Augustus Rückkehr gelobten Spiele halten [1]). Der Oberherrn beschäftigten in diesem Jahre städtische Einrichtungen zum Nutzen und zur Sicherheit der Bürger, und das Volk ergötzten Spiele. Tiberius kehrte frühzeitig aus Germanien, wo nichts Denkwürdiges vorfiel, nach Rom zurück [2]).

## Viertes Kapitel.

### Veränderungen in den Familienverhältnissen Augusts.

Aus dem Kreise der nähern Umgebung des Kaisers waren in dem Verlauf von fünf Jahren, Agrippa, Mäcen und Octavia [3]) durch den Tod ausgeschieden. Also gerade die Personen, an denen Augustus mit Liebe hing, und auf deren Ergebenheit er rechnen konnte. Der Einfluß der Livia auf ihren Gemahl wird von jetzt an entschiedener, da sich die Augustus Getreuen geschlossen hatten, welche ihre Intriguen zu durchschauen im Stande und zu vereiteln entschlossen waren. Die Fehde des julischen und claudischen Geschlechts nähert sich ihrer Entwickelung; Livia beginnt den Zwiespalt im kaiserlichen Hause durch Greuelthaten zu lösen. Als Augustus die Hand der Julia dem Tiberius gab, hegte seine Gemahlin die Hoffnung, ihr leiblicher Sohn werde dadurch in ein näheres Verhältniß

[1]) Dio 55, 8. [2]) Dio l. c.

[3]) Sie starb bereits 743. Dio 54, 35. Suet. Aug. 61.

zum Throne treten; der unverkennbare Widerwille des Stiefvaters gegen den Stiefsohn werde sich legen zwischen dem Schwiegervater und Eidam: Livia rechnete mit Bestimmtheit auf baldige Adoption ihres Sohns durch Augustus; aber bis jetzt sah sie sich in ihren Erwartungen getäuscht.

Zwischen Tiberius und dem Throne standen Julia's Kinder aus ihrer Ehe mit Agrippa, vorzüglich der funfzehnjährige Cajus und der zwölfjährige Lucius Cäsar [1]). Gleich nach der Geburt des letztern, im Jahre 737, hatte Augustus beide Brüder adoptirt [2]), und bezeichnete auch der Name Cäsar, den sie dadurch erhielten, noch nicht die Reichserben [3]), so beweist doch diese Aufnahme in das julische Geschlecht, nebst vielen andern Auszeichnungen, welche Absichten Augustus mit seinen Enkeln hatte. Unter seinen Augen ließ er sie am kaiserlichen Hofe erziehen; er widmete selbst einen Theil der Muße ihrem Unterricht und ihrer Bildung; ja sie gehörten zu seinen gewöhnlichen Tischgenossen und waren seine steten Gefährten auf Reisen [4]). Sobald das Alter es nur einigermaßen gestattete, mußte Cajus durch Theilnahme und Leitung bei Spielen und Festen sich den Römern empfehlen [5]). Im Namen seiner Enkel errichtete Augustus einen Porticus und eine Basilica [6]); ja als Cajus seinen ersten Kriegsdienst im germanischen Heere leistete,

---

[1]) So alt waren sie im Jahre 748, denn Cajus war 734 (Dio 54, 8), Lucius 737 (Dio 54, 18) geboren.

[2]) Dio 54, 18.

[3]) Wie sich fälschlich Dio, nach den Erscheinungen der spätern Zeit, einbildet.

[4]) Suet. Aug. 64. [5]) Dio 54, 26. 55, 8.

[6]) Suet. Aug. 29. Hier ist ein anderer Porticus gemeint, als der bei Dio (56, 27).

erhielten die Soldaten ein Donativ [1]). Rom wußte, wie es die Adoptivſöhne Auguſt's betrachten ſollte, und laut äußerte ſich, wenn die Knaben bei öffentlichen Spielen und im Theater erſchienen, die wirkliche oder erheuchelte Gunſt der Menge [2]). Was kommen mußte, kam: der Herrſchaftsdünkel ward zu früh in ihnen angefacht und erfüllte, neben Vergnügungsſucht und frevelhaftem Muthwillen, die Gemüther der Cäſarn im Knabenrock [3]). Es war im Jahr 748, als einmal der elfjährige Lucius aus eigenem Antriebe im Theater erſchien. Das raſchende Beifallgeklatſche, womit er empfangen wurde, ſteigerte ſeine Keckheit in einem Grade, daß er, unter anderm, für ſeinen nur drei Jahre ältern Bruder das Conſulat von der Menge forderte; ja bei Auguſtus ſelbſt bringen die Knaben ihre Bitte an. Dieſer, ſcheinbar aufgebracht, verſagt freilich dieſe unziemende Forderung, aber ſtatt verdienter Demüthigung erhält Cajus bald darauf ein Prieſterthum, den Zutritt zu den Senatsverſammlungen und Sitz unter den Senatoren im Theater und bei Gaſtmählern [4]). Der Kaiſer widerſetzt ſich ſelbſt da nicht, als der Senat den Beſchluß erläßt: Cajus und Lucius ſollen mit ihrem funfzehnten Jahre deſignirte Conſuln ſein, fünf Jahre ſpäter das Conſulat wirklich antreten und mit dem Tage, an welchem ſie die Toga Virilis erhalten, an den öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen [5]). Es iſt einleuchtend, wie ſehr Auguſtus ſelber das wünſchte, was er, des guten Scheins halber, mißbilligte [6]). Münzen und andere Denkmähler

---

[1]) Dio 55, 6. [2]) Dio 54, 27. Suet. Aug 56.
[3]) Dio 55, 9. [4]) Dio l. c.
[5]) Monum. Ancyran. p. 173. Suet. Aug 64.
[6]) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, 9.

[redacted] der Nachwelt dieſe unverdiente und widergeſetzliche Aus-
[redacted]nung ſeiner Enkel verkünden [1]).

Wozu der Oberherr ſeine Enkel und Adoptivſöhne beſtimmt
[redacted]e, das ſah ganz Rom, und darüber konnten ſich am we-
ſten Tiberius und Livia täuſchen. Freilich erfuhr auch der
[redacted]ſtvater ſeiner ſo beiſpiellos erhobenen Söhne eine bedeutende
[redacted]zeichnung; Auguſtus ertheilte ihm 748 die tribuniciſche Ge-
[redacted]lt auf fünf Jahre [2]). Das war freilich viel für einen
[redacted]ippa, aber der Ehrgeiz des Tiberius, der durch ſeine Mutter
[redacted] Throne viel näher zu ſtehen glaubte, ward nicht dadurch
[redacted]ſriedigt: auch er rechnete auf Adoption durch Auguſtus [3]).
[redacted] getäuſchte Hoffnung des Tiberius konnte bei deſſen Stolz
[redacted]finſterm Character nicht ohne Einfluß auf das Verhältniß
ſeinen Stiefſöhnen bleiben. Leicht mochte auch der unbeſon-
[redacted]e Leichtſinn und die kecke Aufgeblaſenheit dieſer Knaben zu
[redacted]m völligen Bruch mit ihrem Stiefvater führen, deſſen
[redacted]gen nicht zu berechnen waren [4]). Unter dieſen Umſtänden
[redacted]ſt Auguſtus das einfache Mittel, Tiberius auf ſchonende
[redacted]ſe zu entfernen; er ertheilte ihm den Auftrag, Armenien,
[redacted]es in die Hände der Parther gefallen war, der römiſchen
[redacted]ſchaft wieder zu unterwerfen [5]). Tiberius betrachtete das
[redacted]llte Commando aus dem richtigen Geſichtspunkte einer
[redacted]wollen Verbannung; er lehnte es ab und bat um die
[redacted]ubniß, ſich nach Rhodus begeben zu dürfen, angeblich um

---

[redacted]) Eckh. D. N. VI, p. 171. Mon. Ancyr. l. c.

[redacted]) Dio 55, 9. Zonar. X, p. 538. Vell. Pat. II, 99.

[redacted]) Dio l. c.

[redacted]) Die Vermuthung in Rom, Tiberius ſei entfernt, weil er [redacted] Leben ſeiner Stiefſöhne heimlich nachgeſtellt habe (Dio 55, 9), [redacted] wenigſtens, was man ihm zutraute.

[redacted]) Dio l. c. Zonar. l. c.

von den Geſchäften auszuruhen und hier ſich in den W[illegible] ſchaften weiter auszubilden [1]). Die Klagen Auguſt's, ſein geliebter Eidam ihn verlaſſe, die Thränen der M[illegible] die ihn zurückhalten will [2]), ſind Verſuche, das Volk üb[illegible] wahren Grund der Entfernung zu täuſchen. Wie viel für ewig im Dunkel bleiben wird — denn ſelbſt die ſchr[illegible] den Zeitgenoſſen hatten nur Muthmaßungen — ſo ſcheint ſo viel gewiß: Tiberius Entfernung war von ſeiner Seite freiwillige; denn er verließ Rom mit dem Unwillen gekrä[illegible] Stolzes, und mit dem Trotz auf die Hoffnung, daß Aug[illegible] ſeine Zurückſetzung empfinden, und der Staat ſeiner D[illegible] bedürfen werde [3]).

Für die Geſchichte der folgenden Jahre fehlen eige[illegible] hiſtoriſche Thatſachen; und dieſer Umſtand gebührt nicht [illegible] einer bedeutenden Lücke in der annaliſtiſchen Erzählung Dio[illegible] ſondern eben ſo ſehr der Natur der Ereigniſſe. An gro[illegible] äußern Begebenheiten war die Zeit arm, und die Verh[illegible] niſſe der Verwaltung und Regierung bewegten ſich in d[illegible] bereits eingefurchten Geleiſe der Gewohnheit. Gleichwohl g[illegible] es eine Geſchichte, aber eine Hofgeſchichte, die das Au[illegible] des Hiſtorikers ſelten durchdringt, weil ſie ſogar den M[illegible] lebenden größtentheils verborgen bleibt. Greuelvolle Ereig[illegible] niſſe im Innern des kaiſerlichen Hauſes, eine Reihe ſchwar[illegible] zer Kabalen von Livia geknüpft und durchgeführt, aber nur i[illegible] ihrem Reſultate erkennbar, bilden den bedenklichen Stoff der nächſten Zeit.

Nach Tiberius Entfernung aus Rom wurden deſſen Stief-

---

[1]) Suet. Tib. 10. [2]) Suet. l. c.

[3]) Suet. Tib. u. Dio II. cc.

[4]) Vom J. 749 – 752.

söhne fortwährend auf eine Weise gehoben, die keinem Zweifel an ihrer Bestimmung Raum gab. Sobald Augustus im Jahre 749 sein zwölftes Consulat angetreten hatte, ertheilte er dem Cajus Cäsar die Männertoga und führte ihn in den Senat ein. Der Ritterstand ernannte ihn zum Princeps Juventutis, beschenkte ihn mit silbernem Speer und Schild und wählte ihn zum Anführer einer Reiterschwadron; August bestätigte gern diese Auszeichnungen, welche sich im Jahre 752 für Lucius wiederholten [1]). Letztern ließ er außerdem in das Collegium der Augurn wählen, wie Cajus in das Collegium der Pontifen aufgenommen war [2]). Durch überschwengliche Freigebigkeit beeiferte sich Augustus, seine Enkel in der Gunst Roms zu befestigen, und jene Tage zu verewigen, an denen sie in das öffentliche Leben eingeführt waren. Als Cajus mit der Toga Virilis bekleidet wurde, erhielt die städtische Bürgerschaft, so viel ihrer früher an den unentgeltlichen Getreidespenden Theil hatten, 320,000 an Zahl, Mann für Mann ein Geschenk von sechzig Denaren [3]). Dasselbe Geschenk wiederholte sich, unstreitig aus demselben Anlaß, bei Lucius Cäsar, in dem Jahre 752 [4]), welches gleichfalls durch glänzende Festlichkeiten ausgezeichnet ist. Am zwölften Mai weihete Augustus den, im Treffen bei Philippi gelobten, Tempel des Mars Ultor auf dem Forum, dessen Bau er seit dem Jahre 734 angeordnet

---

[1]) Zonar. X, p. 539. Suet. Aug. 26. Monum. Ancyr. p. 173. Dio 55, 12. August ließ sich das 12te (749) und 13te (752) Consulat übertragen, um seine Adoptivsöhne in das öffentliche Leben einzuführen. Vgl. Suet. l. c.

[2]) Gruter. inscr. p. 234, Nr. 4. 5. Vgl. Dio 55, 9.

[3]) Monum. Ancyr. p. 174. Die Summe des Geschenkes beträgt fast fünf Millionen Thaler.

[4]) Monum. Anc. l. c. Dio 55, 10.

hatte [1]). Die religiösen Gebräuche der Weihe verrichtete Cajus als Pontifex und Lucius als Augur. Beide hatten gleichfalls die Leitung der Reiterspiele; und ihr jüngerer Bruder Agrippa führte mit patricischen Knaben das Troja-Spiel auf. Der römischen Schaulust ward jetzt geboten, was man zum Theil noch nie gesehen Außer Thierhetzen und Gladiatorenkämpfen wurde auch ein Seetreffen nachgebildet. In der Nähe der Tiber ließ August ein großes Bassin graben und durch einen Kanal aus der Tiber bewässern; auf ihm ward die Seeschlacht zwischen den Athenern und Persern dargestellt [2]). Ein neues Schauspiel folgte. Auch in den Circus Flaminius wurde Wasser geleitet; sechsunddreißig Krokodile belebten den geschaffenen See, und wurden in ihrem Elemente erlegt [3]). Auch durch diese Festlichkeiten bezweckte Augustus seine Adoptivsöhne den Römern zu empfehlen, denn in ihrem Namen waren sie veranstaltet [4]). Die Weihung des Marstempels in diesem Jahre hatte aber wahrscheinlich noch eine nähere Beziehung zu Cajus Cäsar. Das neue Heiligthum ward von Augustus zum Mittelpunkt der Militärgewalt erhoben: hier mußte der Senat fortan seine Berathung über Kriege und Triumphe halten; von hier aus gingen die Statthalter und Feldherren mit militärischem Commando in die Provinzen, und hierher brachten die Sieger Beute und kriegerische Insignien zurück [5]). Cajus stand im Begriff, seine höhere kriegerische Laufbahn zu beginnen; er war vermuthlich der erste, welcher im Tempel des Mars Ultor

[1]) Suet. Aug. 29. Vell. Pat. II, 100. Ovid. Fasti V, 551 sqq.

[2]) Dio 55, 10. Vell. Pat. II, 100. Suet. Aug. 1. 43. Monum. Anc. p. 175. Ovid. de arte I, 171. Front. de aquaed. c. 11.

[3]) Dio 55, 10, p. 357, ed. Sturz.

[4]) Monum. Anc. p. 175. Norisii cenotaph. Pis. p. 173.

[5]) Suet. Aug. 29. Dio 55, 10.

die Weihe dazu empfing und mit militärischen Aufträgen aus dem Heiligthum hervortrat. Denn bald nach Beendigung der glänzenden Lustbarkeiten ward er von Augustus zu dem Heere an der Donau gesandt [1]).

Die Abwesenheit dieses jetzt achtzehnjährigen Sohnes der Julia war eine günstige Gelegenheit für Livia, um einen wohlberechneten Streich gegen dessen Mutter zu führen. Julia war für Augustus ein bloßes Werkzeug seiner Politik, ein Mittel, um seinem eigenen Stamm die Herrschaft des römischen Reichs zu hinterlassen [2]). Willenlos den Entscheidungen ihres Vaters hingegeben, heirathet sie im funfzehnten Jahre den gleichfalls sehr jungen Marcellus, und, nach dessen Tode, als siebenzehnjährige Wittwe den zweiundvierzigjährigen Agrippa. Letztere Ehe entsprach dem Verlangen des Kaisers; Julia ward Mutter von Cajus, Lucius und Agrippa, außerdem von den Töchtern Julia und Agrippina. Ein blühender Kreis von Enkeln schien seinen Stamm vor Verwaisung zu schützen und den Thron seinem Blute zu sichern. Als Julia im achtundzwanzigsten Jahre ihres Alters Agrippa durch den Tod verlor, mußte ihre Wiederverheirathung für den Zweck, welcher bei Agrippa's Ehe mit ihr die Hauptsache gewesen war, als überflüssig erscheinen. Augustus bedurfte jedoch einer neuen Stütze bei der Reichsverwaltung, und er hoffte durch die Hand der Julia den Auserkorenen enger an sein Interesse zu knüpfen. Er selber wollte sich einen neuen Eidam aus dem Ritterstande wählen [3]), aber durch Livia bewogen, entschloß er sich endlich dazu, Tiberius mit der Julia zu verheirathen. Livia hegte von der neuen Stellung ihres Sohnes zu ihrem

---

[1]) Dion. exc. Peir. ed. Vales. p. 665.

[2]) M. s. Abth. I, S. 345. [3]) Suet. Aug. 63.

Gemahl höhere Erwartungen, als dieſer zu befriedigen geneigt war; denn in demſelben Grade, in welchem Auguſtus ſeine heranwachſenden Enkel auszeichnete, mußten ſich die Ausſichten für den Eidam verdunkeln. Caſus und Lucius wurden vom Kaiſer als ſeine Nachfolger behandelt. Livia griff daher zu andern Mitteln, um ihre Abſichten mit Tiberius zu erreichen.

Nach Mäcen's Tode gab es ſchwerlich in Rom mehr als zwei Perſonen, welche Auguſt's Zutrauen genoſſen. Die eine war Livia, deren Intriguen dem Auguſt wenigſtens bis jetzt unbekannt geblieben waren, und die mit dem Wunſch, Tiberius als Thronerben behandelt zu ſehen, nie offen gegen den Gemahl hervortrat. Die zweite war Julia. Auguſtus liebte die Tochter, ſoweit ſeine Selbſtſucht der Liebe fähig war, und traute ihr bis auf Einen Punkt, über den jedoch ſeine Eitelkeit das Mißtrauen beſchwichtigte. Julia hatte mit eben ſo großem Widerwillen Tiberius, wie dieſer ſie, geheirathet: ihre anfängliche Verachtung gedieh zu wirklichem Haß gegen ihn; ſie konnte es wagen, Briefe an Auguſtus mit Schmähungen auf ihren Gemahl zu ſchreiben [1]). Mehrere Perſonen in Rom mochten die hinterliſtigen Umtriebe der Livia durchſchauen; aber Niemand war dazu beſſer im Stande als Julia, und, was die Hauptſache war, nur ſie allein durfte es unternehmen, ihrem Vater deshalb Eröffnungen zu machen. Keine gefährlichere Feindin für ihre Pläne, als dieſe Julia, hatte die Stiefmutter; die Tochter Auguſt's mußte entfernt werden, wenn deſſen Gemahlin, ohne eigene Gefahr und mit Hoffnung auf Erfolg, ihre ſchwarzen Kabalen durchführen wollte. Mit ſchlauer Berechnung richtete daher Livia ihren erſten Anſchlag gegen die Stieftochter.

Ueber das häusliche Leben der kaiſerlichen Familie war der

[1]) Tac. Ann. I, 53.

Schein einer ſtrengen Ehrbarkeit verbreitet. Nichts, ſo
es die Pedanterie des Familienhauptes, ſollten die Sei-
rden oder thun, was nicht in die Commentarii diurni
ben werden könne [1]). Eifrig ſuchte Auguſtus die Julia,
der Folge ſeine Enkelinnen, vor dem Umgange mit
rn zu bewahren, die nicht nahe Verwandte waren. Lucius
s, ein achtbarer Jüngling aus angeſehener Familie, er-
n ihm einen ſchriftlichen Verweis, weil er es gewagt
der Julia zu Bajä einen Ehrenbeſuch abzuſtatten [2]).
ngen Grenzen einer berechneten Wohlanſtändigkeit wur-
Kaiſerstochter um ſo läſtiger, je mehr ſie den Vorzug
ſtellung kennen lernte und je weniger Neigung ſie in
ge hatte, auf jenen Glanz zu verzichten, wozu ſie ſowohl
hre Geburt, als auch durch eigene Vorzüge des Geiſtes
örpers ſich berechtigt glaubte [3]). Julia war ſchön [4]),
ß außerdem viel Verſtand und natürlichen Witz, ſie
rch Wiſſenſchaften gebildet und blieb ſtets eine Ver-
derſelben. Hierzu kam eine zarte Leutſeligkeit, die ſich
r Weſen verbreitete. Kein Wunder alſo, wenn die
Auguſt's die Herzen aller Römer und vorzüglich der
vornehmen Welt feſſelte [5]).

: Schranken ſtrenger Zurückgezogenheit, welche in Rom
ngfrauen beengten, pflegten im Eheſtande zu ſinken.
lernte erſt als Gattin und Wittwe die Welt, und die
ie kennen. Die Kaiſerstochter lebte auch als Gemahlin
arcellus, Agrippa und Tiberius fortwährend mit ihren
n im Palaſt des Vaters, und obwohl dieſer auch jetzt

et. Aug. 64. [2]) Suet. l. c. [3]) Macrob. Sat. II, 5.
. ſ. ihr Bild nach Münzen und Gemmen bei Mongez, Icono-
aphie Rom. T. II, p. 66. Planche 20.
acrob. l. c.

noch ſeine Aufſicht über ſie ausdehnte, ſo ſehen wir doch, daß er es mit ſeiner Hausregel in Bezug auf Julia nicht mehr ſo ſtreng nahm, wie früher. Der Kaiſer war mit ſeinem höhern Alter ein nachſichtigerer Vater geworden, und Julia machte ſich dies zu Nutzen [1]). Auch jetzt noch nahm ſich Auguſtus wohl die Erlaubniß, manches an ſeiner Tochter zu tadeln: ihre Eitelkeit, ihre Putz- und Prunkſucht waren nicht nach ſeinem Sinn; noch weniger ſagte es ihm zu, daß ſich die reizende Frau oder Wittwe von einem Schwarm lockerer römiſcher Jünglinge umflattern ließ. Doch nur für kurze Augenblicke dauerte ſeine Kälte gegen Julia, denn dieſe verſtand meiſterhaft jene Schmeichelkünſte, welche, von einer Tochter geübt, ſelten den Weg zum Herzen des Vaters verfehlen. Schmollte er mit ihr wegen eines zu freien Anzugs, ſo erſchien ſie bald darauf in dem Gewande einer römiſchen Matrone, und die Stirn des Vaters erheiterte ſich. Machte er ihr Vorwürfe, wenn er ſie, wie einſt bei der Schau der Gladiatorenſpiele, umdrängt ſah von allen vornehmen Wüſtlingen Roms, ſo beſänftigte ein Witzwort den Zürnenden und überzeugte ihn, daß die Jugend nicht ſein könne wie das Alter. Nur vorübergehend regten ſich bei dem Vater Zweifel an der Keuſchheit ſeiner Tochter; doch ſtracks bis zur Scham über den Gedanken tilgte ſeine Liebe den Verdacht, wenn er auf den blühenden Kreis ſeiner Enkel, alle das Abbild des Agrippa [2]), mit Stolz und Hoffnung ſchaute. Daher wurzelte denn die Anſicht bei Auguſtus: Julia's aufgeweckter Geiſt könne wohl den Schein der Leichtfertigkeit erregen, doch von eigentlicher Schuld ſei ſie frei. Unter Freunden pflegte er ſcherzend zu

[1]) Macrob. II, 5.

[2]) Dio 55. p. 358, ed. Sturz. Macrob. Sat. II, 5.

ſagen, er habe zwei ſchwer zu behandelnde Töchter, denen er manches nachſehen müſſe, — den Staat und die Julia [1]); aber insgeheim vermaß er ſich wohl, ſeine Tochter mit jener Claudia [2]) der Vorzeit zu vergleichen, auf deren Keuſchheitsſchwur die Götter einſt hörten.

So war die Stimmung Auguſts gegen ſeine Tochter bis auf jenen Augenblick, der plötzlich ihren Sturz herbeiführte. Vor dem verſammelten Senat erſchien eines Tags [3]), im Auftrage des Kaiſers, der Quaeſtor Caeſaris, und theilte den verſammelten Vätern ein Schreiben deſſelben mit, worin er anzeigte: Julia, ſeine Tochter, ſei bis zu dem Grade frecher Ausſchweifung geſunken, daß ſie das Forum und die Rednerbühne zum Schauplatz nächtlicher Gelage und zu Zeugen ihrer Buhlereien gemacht habe [4]). Auguſtus zeigte die Verbrechen ſeiner Tochter dem Senate nur an, um ſich, wie es ſcheint, in den Augen Roms wegen ſeiner Strenge zu rechtfertigen; denn ohne Berathung mit dieſer in ſolchen Fällen competenten Criminalbehörde, und bevor ſein Zorn ruhiger Ueberlegung Raum gegeben [5]), erfolgte ſchon die Strafbeſtimmung. Julia ward von ihm auf die kleine Inſel Pandataria verbannt [6]);

---

[1]) Macrob. l. c.

[2]) Plin. N. H. VII, 35. Suet. Tib. 2. Liv. 29, 14. Es war die Claudia Quinta, wahrſcheinlich eine Schweſter des Appius Claudius Pulcher. Vgl. Drumann II, S. 178.

[3]) Nach dem Juli und vor dem October 752. M. ſ. Clinton F. H. III, p. 258

[4]) Suet. Octav. 65. Dio 55, p 358. ed. Sturz. Seneca de benef. VI, 32.

[5]) Seneca l. c.

[6]) Dio 55, p. 360, ed. Sturz. Pandataria (jetzt Isola Vandotina) iſt 200 Stadien von der campaniſchen Küſte entfernt, Strab. V, p. 233

ihre wirklichen oder vermeinten Buhlen traf, gleichfalls meist die Verbannung, zum Theil die Todesstrafe [1]).

Niemand in ganz Rom, außer Livia, mochte sich erkühnen, Julia aus dem Herzen des Vaters zu reißen; nur jene konnte die Anklägerin bei ihrem Gemahl gewesen sein. Denn vor allen hatte Livia ein Interesse daran, eine Gegnerin zu entfernen, welche ihre, gegen die bestimmten Thronerben entworfenen Pläne belauschen und dem Vater mittheilen konnte; außerdem waren die Männer, welche mit in den Sturz der Kaisertochter verwickelt wurden, großentheils persönliche Feinde und erklärte Widersacher des Tiberius [2]). — Julia von Vergehen freizusprechen, welche im damaligen Rom sehr häufig waren, wird bei den zahlreichen Stimmen, die gegen sie laut geworden [3]), Niemand unternehmen, obwohl absichtliche Vergrößerung ihrer Schuld durch die Anklägerin und deren Schmeichler mehr als zweifelhaft ist [4]). Indeß wie weit die achtunddreißigjährige Julia [5]) auch immer gesunken sein mag, das Verbrechen der letzter Keuschheit war es nicht allein, was August zu jener unerbittlichen Strenge leitete. Ihrem Verhältniß zu den angesehensten Männern Roms war der Anstrich einer Verbindung gegen die Herrschaft und das Leben des Vaters gegeben [6]).

---

[1]) Dio l. c. Tac. Ann. III, 24.

[2]) Vell. Pat. II, 100. Tac. Ann. I, 53.

[3]) Tac. Ann. l. c. u. III, 24

[4]) Man bedenke, welche Stufen der Schande bis zu derjenigen Entwürdigung, die Seneca (de benef. VI, 32) erzählt, zu durchlaufen waren. Konnten diese alle dem August verborgen bleiben, oder mußte sich das Aergste erst in Julia's achtunddreißigstem Lebensjahre enthüllen?

[5]) Macrob. II, 5.

[6]) Plin. N. H. VII, 46.

Zwei Saiten berührte alſo Livia zu gleicher Zeit bei ihrem Gemahl, und ſo fiel die Tochter, aber was den letztern Punkt anlangte, als ſchuldloſes Opfer einer ſchwarzen Kabale. Rom zollte ihr allgemeines Mitleiden [1]), und ſelbſt Auguſtus wünſchte ſpäter ſeine vorſchnelle Handlung ungeſchehen [2]). Längere Zeit entzog er ſich aus Scham über das ſchmachvolle Ereigniß ſeines Hauſes den Augen der Menge [3]). Die Schmeichelei der Römer ſuchte ihn dadurch zu tröſten, daß ſie ihm den Beweis lieferten, ſein Ungemach ſei ein gewöhnliches Unglück der Väter und Gatten. Man verſetzte viele andere Frauen in Anklageſtand, und überließ dieſe Proceſſe der Entſcheidung des Kaiſers. Die alten und neuen Klagen dieſer Art häuften ſich aber ſo ſehr, daß Auguſtus eine beſtimmte Zeitgrenze feſtſetzte, über welche hinaus das Vorgefallene der Vergeſſenheit übergeben wurde [4]).

---

## Fünftes Kapitel.

### Cajus im Orient. Sein und des Lucius Tod.

Livia hatte die Abweſenheit des älteſten Sohnes der Julia benutzt, um mit deſto ſichererm Erfolge ihren Schlag gegen deſſen Mutter zu führen. Bald nach der Verbannung ward Cajus aus den Donaugegenden zurück gerufen, um mit einem höhern militäriſchen Commando beehrt zu werden. Den Anlaß boten die Unruhen im Orient. Tigranes, von den Römern auf den armeniſchen Thron gehoben, war 748 geſtorben;

---

[1]) Suet. Aug. 65. Dio 55, 13. [2]) Seneca l. c.
[3]) Suet. Aug. 65. [4]) Dio 55, 10.

die Armenier hatten sich sogleich frei gemacht von der römischen Abhängigkeit, und die Söhne des Tigranes suchten eine selbstständige Herrschaft des Landes zu behaupten [1]. Armenien der römischen Auctorität wieder zu unterwerfen, war der Auftrag, den Tiberius erhielt, dem er sich aber durch Entfernung nach Rhodus entzog. Augustus ließ daher 749 durch einen andern Legaten die Söhne des Tigranes vertreiben und den Artavasdes auf den Thron setzen [2]. Das Land blieb jedoch nur kurze Zeit ruhig. Denn auch Artavasdes ward bald wieder vertrieben; die Römer erlitten eine Niederlage, und durch Hülfe der Parther erhielt ein zweiter Tigranes die Herrschaft von Armenien [3]. So waren hier die Verhältnisse, als Cajus im Jahre 752 den Auftrag zu seinem Zuge in den Orient erhielt. Aber nicht bloß die Armenier und Parther hatten um diese Zeit eine feindliche Stellung gegen die Römer angenommen, sondern gleichfalls die Araber; auch diese begriff daher das dem Cajus gewordene Commando [4].

Die Unruhen im Orient waren also weit verbreitet und die Schwierigkeiten, sie beizulegen, eines tapfern und erfahrenen Feldherrn würdiger, als eines achtzehnjährigen Jünglings. Aber August überschätzte Cajus Talente, und der Wunsch, seinen Reichsnachfolger früh in einem ausgedehnten Auftrage glänzen zu sehen, überwog bei dem Adoptivvater jede Bedenklichkeit. Es geschah indeß von diesem alles, um dem Unerfahrenen einen glücklichen Erfolg zu verbürgen. Der Geograph Dionysius

---

1) Tac. Ann. II, 3.

2) Tac. Ann. II, 4. Münzen von diesem Jahre führen die Legende: Armenia recepta.

3) Tac. II, 4. Zonaras X, p. 539.

4) Plin. N. H. VI, 31. Orosius VII, 3.

wurde vorausgeschickt, um eine Geographie jener Gegenden abzufassen, die Cajus Zug berühren sollte [1]); auch der König Juba hatte für den jungen Feldherrn eine Beschreibung Arabiens entworfen [2]), da dieser vor Begierde brannte, das glückliche Arabien kennen zu lernen [3]). Vor allem hatte ihm aber Augustus erfahrene Rathgeber zugesellt [4]). Unter diesen wird als Hauptperson M. Lollius genannt, den für diesen Zweck seine Kenntniß der orientalischen Verhältnisse — er war Statthalter von Syrien gewesen, — zu empfehlen schien, und der leider ganz eigens mit der Aufsicht und Leitung des Cajus beauftragt war [5]). Im nähern Gefolge befand sich außerdem Domitius Ahenobarbus, der Vater des Nero, und wahrscheinlich auch Sejanus [6]), der spätere Vertraute des Tiberius. Den Ausgang des Jahres 752 nahm die Ausrüstung des Cajus, die Ornatio, in Anspruch [7]). August bekleidete ihn mit dem außerordentlichen proconsularischen Imperium für alle orientalischen Provinzen. Er bekam mithin dieselbe Gewaltfülle, welche späterhin dem Germanicus im Orient verliehen ward: ohne Statthalter irgend einer bestimmten Provinz zu sein, hatte er das Recht, in jeder Truppen zu werben, Geld zu erheben, und die höchste Militär- wie Civilgewalt auszuüben; seinem höhern Imperium wich das niedere der Statthalter jeder Art [8]). Noch bevor Cajus Rom verließ, ward er mit der elfjährigen Tochter des Drusus und Schwester des

[1]) Plin. N. H. VI, 31. [2]) Plin. l. c.
[3]) Plin. N. H. XII, 31. [4]) Zonaras X, p. 539.
[5]) Vell. Pat. II, 102. Suet. Tib 12.
[6]) Tac. Ann. IV, 1.
[7]) Ovid. de arte am. I, 197.
[8]) Tac. Ann. II, 43. Norisii cenotaph. Pis. p. 189.

Germanicus, Livia oder Livilla, verlobt [illegible] war darauf berechnet, ihm höheres Ansehn zu geb[illegible]

In den ersten Monaten des Jahres 753 öffnete [illegible] den Janus-Tempel [2]), und Cajus trat seinen Zug an, [illegible] zurückgelegter Fahrt durch das Mittelmeer landete [illegible] Samos [3]). Den Aufenthalt des Cajus auf dieser Insel, [illegible] Tiberius, um sich von Rhodus hierher zu begeben, [illegible] seinem Stiefsohn durch Ehrenbezeugungen das Mißtrau[illegible] gen ihn zu entfernen [4]). Die Kälte seines Empfangs [illegible] Tiberius den Einflüsterungen des Lollius zu. Wie de[illegible] seine Absicht gelang ihm so wenig, daß er dem Stiefsohn [illegible] verdächtiger wurde [5]). Von Samos steuerte Cajus mit [illegible] Heere nach Aegypten, um von hier aus die arabischen Un[illegible] zu dämpfen und das glückliche Arabien zu besuchen. [illegible] letztere Lieblingsvorhaben blieb indeß unerfüllt; er sah [illegible] nördlichen Theile dieses Landes [6]). Sein Zug traf vor[illegible] die Nabatäer von Petra, welche häufig mit den Römern [illegible] del hatten [7]), aber jetzt schnell in das Verhältniß der A[illegible] gigkeit zurücktraten. Durch Palästina setzte er dann

---

[1]) Zonaras X, 539. Suet. Claud. 1. Tac. Ann. IV, 40. II, [illegible]

[2]) Orosius VII, 3. [3]) Suet. Tib. 12. [4]) Zonar. l. c.

[5]) Suet. Tib. 12. Tac. Ann. III, 48. Laut Zonaras a. a. [illegible] suchte Tiberius seinen Stiefsohn auf Chios. Der Schw[illegible] Vellejus verschweigt den Ort, wo sich beide sprachen. Sehr [illegible] lich; denn hätte er Samos oder Chios genannt, so war [illegible] stens ausgemacht, daß Tiberius zu Cajus, nicht dieser zu [illegible] kam, und die lügnerische Frechheit lag am Tage, mit [illegible] schrieb: (II, 101) cui (Tiberio) omnem honorem, ut [illegible] habuit (Caius).

[6]) Plin. N. H. VI, 32. II, 67.

[7]) Strab. XVI, p. 770. Ioseph. ant. XVI, 9. §. 4. 10. §. [illegible]

Marſch nach Syrien fort [1]), wo er noch vor Ablauf des Jahres 753 eintraf. Die Bundesgenoſſen und Freunde der Römer warben wie früher, ſo beſonders jetzt durch Geſandtſchaften um die Gunſt des Cajus [2]). Vor allen zeichnete ſich Archelaus, König von Cappadocien, durch Beweiſe ſeiner unterthänigen Anhänglichkeit aus, die ihm ſpäter bei Tiberius zum Verderben gereichten [3]). Lollius verſtand es vortrefflich, die Gunſtbuhlereien der Provinzen und Könige ſich zu Nutzen zu machen; denn den Zutritt zu dem jugendlichen Imperator konnte man nur mit ſchwerem Gelde von Lollius erkaufen [4]). Hier in Syrien trat Cajus am erſten Januar 754 ſein Conſulat an [5]).

Noch ſtanden die Parther in Armenien, um Tigranes auf dem Throne gegen die Römer zu ſchützen. Allein bei der Kunde von dem neuen Heerszuge ſchickt Phraates, der Partherkönig, Geſandte an Auguſtus, welche ihn rechtfertigen, zugleich aber, als Bedingung eines Friedens, die Entlaſſung ſeiner Brüder aus Rom fordern ſollten. Die Erwiederung des Kaiſers, Phraates ſolle den Königstitel ablegen und aus Armenien weichen, hatte für den Augenblick, da der Parther in dem römiſchen Schreiben nicht einmal König genannt war, eine übermüthige Antwort zur Folge [6]). Indeß die nächſten Ereigniſſe

---

[1]) Suet. Aug. 93. Orosius VII, 3.

[2]) Zonar. X, p. 539. [3]) Dio 57, 17. Tac. Ann. II, 42.

[4]) Vell. Pat. II, 97. Auf dieſe Weiſe bereicherte ſich Lollius und erwarb ſeinem Hauſe jene Reichthümer, welche noch ſpäter Lollia Paulina, ſeine Enkelin, in einem Schmuck von zwei Millionen Thalern an Werth zur Schau trug. Vgl. Plin. N. H. IX, 58.

[5]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173. Cenotaph. Pisan. bei Orelli, T. I, p. 163.

[6]) Dio in: Excerptt. de legatt. Fulv. Ursin. p. 390.

ſtimmten Phraates zur Nachgiebigkeit. Artavasdes, den die Armenier vertrieben hatten, und den Cajus wieder in ſein Reich zurückführen ſollte, war geſtorben. Tigranes, von ſeinem Nebenbuhler befreit, ſchickt nun ſelber Geſandte mit Geſchenken an Auguſtus und erbittet ſich von deſſen Gnade den armeniſchen Thron, auf dem er bis jetzt durch die Parther gehalten wurde. Das beſcheidene Schreiben des Armeniers, in welchem er ſogar den Titel König vermied, und der Wunſch, die Sache der Armenier von der der Parther zu trennen, machten Auguſtus willfährig; er nimmt die Geſchenke an und verheißt Tigranes die Gewährung ſeiner Bitte bei Cajus [1]).

Dieſe Wendung der Dinge ſtimmte auch den Parther Phraates zur Nachgiebigkeit, um ſo mehr, da er wußte, daß er daheim verhaßt war [2]), und Cajus eine immer drohendere Stellung einnahm [3]). Eine neue Geſandtſchaft nach Rom muß ſeine Bereitwilligkeit zum Frieden, ſelbſt unter den Bedingungen erklären, daß er Armenien räumt und ſeine Brüder jenſeit des Meeres bleiben [4]). Auch Phraates wurde für den Abſchluß des Friedens an Cajus verwieſen. Es erfolgte deshalb auf einer Inſel des Euphrat, im Angeſicht der durch den Fluß getrennten beiden Heere, die perſönliche Unterredung des Phraates und Cajus, welche Velleius als Augenzeuge beſchreibt. Ein wechſelſeitiges Gaſtgebot krönt das Friedenswerk. Armenien wird von den Parthern geräumt [5]).

Während die Mißhelligkeiten zwiſchen den Römern und

---

[1]) Dio in: Excerptt. de legatt. l. c.

[2]) Dio 55, p. 362 ed. Sturz.

[3]) Cenotaph. Pisan. bei Orelli, Inscript. I, p. 163. Ovid. remed. 155.

[4]) Dio 55, p. 364 ed. Sturz. Xiphil. ed. Steph. 1592, p. 83.

[5]) Vell. Pat. II, 101.

thern ſich ausglichen, nahm Armenien wieder eine feind-
: Stellung ein. Tigranes, ſo ſcheint's, trug Bedenken
Weiſung Auguſt's gemäß, ſich in Cajus Lager zu bege-
, und vermeinte, unabhängig von Rom, den Thron be-
pten zu können. Cajus rückt daher mit ſeinem Heere in
nenien ein; alles geht anfangs glücklich: Tigranes wird
rieben, und nach kurzem Kampfe fügt ſich der größte
il des Landes der römiſchen Gewalt [1]). Ariobarza-
, ein Meder von Geburt, ausgezeichnet an Geiſt und
per, wird als Vaſall von Rom auf den Thron gehoben,
Armenien ſchien mit dieſer Beſtimmung nicht unzufrieden
ein [2]). Nur in einzelnen Theilen des Landes regt ſich die
änglichkeit an den vertriebenen Königsſtamm und die Ab-
ung gegen den eingeſetzten Meder. Artagira, eine Stadt
Euphrat, von dem Befehlshaber ihrer Beſatzung aufge-
zelt, erregte im nächſten Jahre, 756 [3]), einen neuen Auf-
b. Cajus rückt alſo vor Artagira und ſchickt ſich zur
agerung an, wobei er aber gleich anfangs, in Folge eigener
orſichtigkeit durch Heimtücke des feindlichen Befehlshabers
wundet wird. Nach längerem Widerſtande fällt die Stadt
Römern in die Hände, welche nun ihre Mauern ſchleifen.
ng Armenien iſt wieder Roms Auctorität und dem römi-
n Vaſallenkönig unterworfen. Nicht nur Auguſtus, ſondern
) Cajus legt ſich deshalb den Titel Imperator bei [4]).
Cajus hatte jetzt ſeinen Auftrag erfüllt. Wie viel oder

---

1) Vell. Pat. II, 102. Flor. IV, 12.
2) Tac. Ann. II, 4. Dio 55, p. 364 ed Sturz.
3) Dio (l. c.) nimmt fälſchlich 755 an.
4) Dio 55, p. 364. Strab. XI, p. 529. Florus l. c. Monum
Ancyr. p. 176.

wie wenig Antheil er ſelber an dem Gelingen deſſen auf ſeine Rechnung geſchrieben wird, iſt nicht zu Aber ſo viel iſt gewiß, daß der Geiſt ſeiner groß nicht auf ihn übergegangen war [1]). Die erhalten ſcheint ihm vorzüglich den Krieg verleidet zu haben. lich von Natur, ward er jetzt krank an Körper und Er eröffnete Auguſt ſeinen Wunſch, fern von Krieg u ſchaft, an irgend einem Orte Syriens als Statthalter ben; wider ſeinen Willen folgt er endlich den Auffo deſſelben, nach Italien zurückzukehren, jedoch unter de teten Bedingung, daß er auch hier ein Leben, ganz ſei gung gemäß, führen könne [3]). So begiebt er ſich auf reiſe, aber bereits in Lycien ereilt ihn der Tod, am zwanzigſten Februar 757 [4]). — Schon achtzehn Mon war ſein Bruder Lucius geſtorben [5]). Auguſtus hatte b gern Enkel, als er die männliche Toga erhalten, den ertheilt, ſich nach Spanien zu den Legionen zu bege hier ſeine kriegeriſche Laufbahn zu beginnen. Bereits Wege dorthin ward er krank und ſtarb zu Marſei Auguſt 755 [7]). Cajus erhielt die Nachricht noch v jenes Jahres, als er ſeine Vorkehrungen zu dem an Kriege traf, den er im Frühling 756 begann [8]). Die

[1]) Dio 55, 9. Excerpta Dion. ed. Vales. p. 665.

[2]) Vell. Pat. II, 102. Dio 55, p. 364.

[3]) Vell. Pat. u. Dio ll. cc.

[4]) Monum. Pisan. bei Orelli I, p. 164. [5]) Suet. Aug.

[6]) Tac. Ann. I, 3. Vell. Pat. II, 102. Dio 55, p. 364 IV, 12, §. 43.

[7]) Noris. Cenotaph. Pisan p. 285. 348.

[8]) Senec. cons. ad Polyb. 34. »In apparatu belli Par falſch; es ſollte Armeniaci heißen.

Pisa, deren Patron Lucius gewesen, errichtete ihm ein prächtiges Grabdenkmal und gründete ihm ein jährliches Todtenfest, das auch auf Cajus, nach dessen Tode, ausgedehnt ward [1]).

Der Tod der beiden Enkel August's innerhalb achtzehn Monaten ist um so auffallender, da die Wunde des ältern nicht tödtlich war und der jüngere plötzlich an einer Krankheit starb, von der bei seiner Abreise gar nichts verlautete. Bei dem Zwiespalt des kaiserlichen Hauses fiel der Verdacht, den Tod der beiden Thronerben herbeigeführt zu haben, sogleich auf Livia und Tiberius [2]). Historische Gewißheit giebt es darüber nicht, aber wohl eine Wahrscheinlichkeit, die dieser nahe kommt. Nichts konnte für Livia leichter sein, als sich bereitwillige Werkzeuge für meuchelmörderische Pläne unter der Umgebung ihrer Stiefenkel zu erwerben. So frevelhafte Menschen, wie ein Lollius und Sejan, in deren Händen sich Cajus befand [3]), waren für Geld zu allem bereit. Bot sich aber die Möglichkeit zu einer Giftmischerei dar, so war Livia ein Character, der vor dem Greuelhaftesten nicht zurückbebte, wenn es die Erreichung ihres Lebensplanes galt. Nur der Tod des Cajus und Lucius ließ für Tiberius wieder Hoffnungen aufleben.

## Sechstes Kapitel.

### Tiberius auf Rhodus; seine Rückkehr und Adoption in's julische Geschlecht.

Bei manchen Intriguen der Mutter mag Tiberius das unwillkürliche Werkzeug gewesen sein, aber ihrem Anschlage gegen

[1]) Hierüber ist Noris. (Cenotaphia Pisana) zu vergleichen.

[2]) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, p. 366. Plin. N. H. VII, 46.

[3]) Suet. Tib. 12. Vell Pat. II, 102. Vgl. Noris. cenot. Pis. 192. 253.

das Leben der Thronerben war er ge[illegible] nicht [illegible] sucht beseelte ihn eben so sehr als Herrschsucht. Zu [illegible] nöthigt sein Character und das, was er auf Rhodus [illegible] Schuld seiner Stiefsöhne fürchtete und litt. Als Tiberius [illegible] Jahre 748 sich nach Rhodus begab, war er mit der trib[illegible] cischen Gewalt bekleidet. Diese gewährte ihm nicht bloß [illegible] höhere Sicherheit, sondern hob ihn auf eine Stufe des [illegible] sehns und der Macht, welche selbst von Magistraten Ehrfu[illegible] und Unterthänigkeit als schuldigen Tribut erheischte. [illegible] Consul hatte vor ihm die Fasces zu senken, und Verst[illegible] gegen sein Ansehn konnte er auf der Stelle ahnden. [illegible] dem lebte Tiber auf Rhodus fast ganz wie ein wohlhabe[illegible] Privatmann. Ohne Lictor und Viator besuchte er die [illegible] nasien; sein geselliger Verkehr beschränkte sich vorzüglich [illegible] Griechen, und er setzte sich mit ihnen auf den Fuß der Glei[illegible] heit. Ein fleißiger Besucher der Hörsäle der Lehrer der [illegible] redsamkeit und Philosophie, ließ er sich sogar in gelehrte St[illegible] tigkeiten ein. Von dem äußern Gepränge seiner tribunicis[illegible] Gewalt machte er nur höchst selten Gebrauch [1]). Er bestre[illegible] sich, durch die Maske anspruchloser Bescheidenheit Augu[illegible] zu täuschen. Trotz dieses absichtlich zurückgezogenen Lebe[illegible] verkannte weder Rhodus noch Rom die Bedeutsamkeit [illegible] Mannes. Seine Wünsche galten anfangs als Befehle [2]), [illegible] jeder, der, mit militärischem Commando oder mit Civilgew[illegible] versehen, in die orientalischen Provinzen zog, steuerte [illegible] Rhodus, um Tiberius einen Ehrenbesuch abzustatten [3]).

Die Auszeichnungen, welche dem Tiberius auf der Insel [illegible] Theil wurden, erregten die Eifersucht August's, und neue [illegible]

---

[1]) Suet. Tib. 11. [2]) Suet. l. c.

[3]) Vell. Pat. II, 99. Suet. Tib. 12.

dachtsgründe [1]) steigerten seinen Groll gegen den Stiefsohn. Augenscheinlich stand dieser in Rhodus, der Grenzscheide dreier Welttheile, auf der Lauer und hoffte auf solche Ereignisse, welche entweder seine Zurückberufung nöthig machen würden, oder die er mit eigenmächtiger Hand zu dem Ziele seiner Bestrebungen leiten könne. Jedoch eine Reihe ruhiger Jahre brachte nichts der Art, wohl aber die immer höher steigende Auszeichnung des Cajus und Lucius, welche der römischen Welt die Ueberzeugung aufdrang, daß diese Knaben die bestimmten Thronerben seien. Dadurch sank schon von selbst Tiberius in den Augen Roms; aber sein Ansehn erlitt den empfindlichsten Stoß, als mit dem Jahre 753 seine tribunicische Gewalt zu Ende lief und ihm nicht wieder erneuert ward. Jetzt endeten nicht bloß die Ehrenbezeugungen, welche er vermöge jener Macht in Anspruch nehmen konnte, sondern er entbehrte fortan auch des Schutzes, den die tribunicische Unverletzlichkeit gewährte. Tiber war nun wirklich zum Privatmann herunter gesunken. Keine seiner Erwartungen sah er erfüllt; zurückgeschleudert von der Bahn zum Thron, konnte er nur von Livia's Gift und Dolch, so wie von eigener Demüthigung Erfolge hoffen. In unterthänigen Ausdrücken erbittet er von Augustus die Erlaubniß zur Rückkehr nach Rom. Nichts andres, so lautete sein Schreiben, habe er durch seine Entfernung bezweckt, als Beseitigung jedes Verdachts, der Nebenbuhler des Cajus und Lucius zu sein; jetzt, da seine tribunicische Gewalt abgelaufen sei, die erwachsenen Stiefsöhne leicht den ersten Platz neben dem Throne behaupten würden, falle jener Grund weg, und er wünsche sehnlichst seine Verwandten wieder zu sehen. Augustus verweigerte die Gewährung und hieß ihn sich der sorgenden Liebe um diejenigen

[1] Suet. l. c.

entschlagen, welche er so gern verlassen habe. Nur Mühe gelang es der Livia, bei ihrem Gemahl zu bewi daß seiner Entfernung der Schein eines Auftrages gel ward [1]).

Von jetzt an ist Tiberius wider seinen Willen und ein Schuldbelasteter auf Rhodus; ja manches mußte ihm gerechte Furcht einflößen. Sein Besuch bei Cajus auf Sa hatte ihn von dessen Kälte gegen ihn überzeugt, und jetzt nachrichtigte ihn der Stiefvater, daß er im Verdacht stehe, habe er versucht, Cajus Legionen zum Aufstande zu verlock Mißmuth und bange Besorgniß für seine Sicherheit tri ihn nun zu einer völligen Aenderung der Lebensweise. E römische Kleidung weicht der griechischen; die Reiter- Waffenübungen stellt er ein; er meidet die Stadt und Landungsplätze, um den Besuchen einzelner Reisenden zu gehen, die noch Höflichkeit oder Neugierde zu ihm trie Tiberius ist wie umgewandelt; er flieht die Menschen bis Einen, den Mathematiker Thrasyllus, der von jetzt an Gefährte und Mitwisser seiner geheimsten Gedanken wir Das Studium der Philosophie und Mathematik war auf das Band gewesen, welches ihn zu dem Lehrer dieser Wi schaften hinzog und diesen zu seinem vertrautern Gesellsch machte [2]). Doch Thrasyllus lehrte nicht bloß Mathematik Philosophie in neuerm Sinn, sondern er war auch erfa in den Wissenschaften der Chaldäer und besonders in Kunst, welche die Zukunft in den Gestirnen liest. Dieses

---

[1]) Suet. Tib. 11. 12. [2]) Suet. Tib. 12.

[3]) Suet. Tib. 12. 13.

[4]) Suet. Tib. 14. Aug. 98. Dio 55, p. 366.

[5]) Suet. Tib. 14. Schol. Iuven. VI, 575.

mißvolle Getreibe ward jetzt das Band, das den Tiberius
r unzertrennlichen Gefährten dieſes weiſſagenden Aſtrologen
chte [1]). Tiberius ward Thraſyllus eifriger Adept in dieſer
botenen Wiſſenſchaft [2]). Allnächtlicher Weile geleitete er den
rer auf ſchwindelndem Felſenſteg zu ſeinem Thurm, wo
er dann der Geſtirne Stellung und Entfernung maß und
i Fragenden ſeine Herrſchaft, wie das Loos der Verwandten
ündigte [2]).

Doch die Erfüllung der Weiſſagungen verzögerte ſich. Ti-
us ward bei ſeinem jetzigen Treiben täglich verachteter und
haßter; die Zukunft trübte ſich immer mehr für ihn; ja
rkliche Nachrichten mußten ihn für ſein Leben fürchten
en. Er erfuhr, daß Nemauſus in Gallien ſeine Bildniſſe
) Statuen vernichtet habe. In Cajus Lager galt ſein Auf-
halt auf Rhodus als Verbannung: er vernahm, wie dort,
n Gaſtmahl ſeines Stiefſohns, einer der Zecher ſich keck vermeſ-
habe zu ſagen: »Beföhle es Cajus nur, ſtracks werde er nach
odus ſteuern und ihm des Verbannten Haupt bringen« [3]).
emand mochte es verbürgen, daß Cajus in jugendlichem
ermuth nicht einmal dazu den Auftrag ertheilte; ſchleunige
ilfung that alſo Noth. Auf Livia's Antrieb wiederholt der
ohn ſeine Bitte bei Auguſt, die Rückkehr zu geſtatten, und
ſer giebt endlich den Vorſtellungen ſeiner Gemahlin Raum.
ber die härteſte Demüthigung war dem Solzen noch vorbe-
lten: Cajus muß erſt ſeine Zuſtimmung zu der Zurückbe-
ufung des Stiefvaters geben, welche dann unter der Bedingung
folgt, daß er ſich fern von jedem Staatsgeſchäft halte [4]).

---

[1]) Tac. Ann. VI, 20. Dio l. c.

[2]) Tac. Ann. VI, 21. Dio l. c. [3]) Suet. Tib. 13.

[4]) Suet. l. c. Dio 55, p. 366 ed. Sturz.

Tiberius kehrte im Julius des Jahres 755, nach mehr als siebenjähriger Abwesenheit, und kurz vor dem Tode des Lucius Cäsar, nach Rom zurück [1]).

Wie auch der Rachedurst in dem finstern Gemüthe Tiberius tobte, vor der Hand hatte er die Maske unterthäniger Bescheidenheit zu bewahren. Er bezog eine Wohnung in den Gärten des Mäcen auf dem esquilinischen Hügel und lebte hier als Privatmann [2]). Zu jenen Künsten der Heuchelei, wodurch er Augustus zu gewinnen suchte, ist das Trauerlied zu zählen, welches er auf den Tod des Lucius dichtete [3]). Uebrigens fehlte die Mittel der Intrigue und Schmeichelei unbekannt, welche Livia und ihr Sohn noch fast zwei Jahre hindurch aufboten, um das vorläufige Ziel ihrer Bestrebungen zu erreichen. Denn Augustus regte sich noch mehrere Jahre hindurch kein Verdacht, daß Livia oder Tiberius Schuld seien an dem Tode seiner Enkel [4]). Als daher Cajus starb, schien der Oberherr gewissermaßen dem Verhängniß seines Hauses und dem Zwange der Umstände nachzugeben, wenn er dem Tiberius die nächste Anwartschaft auf den Thron gab [5]). Es geschah, indem er ihn am siebenundzwanzigsten Junius 757, durch die Arrogatio, in seine Familie und als seinen Sohn aufnahm [6]). Wie wenig Augustus dabei den Eingebungen seines eigenen Herzens folgte, zeigen die Worte, die er bei dieser Gelegenheit sprach: »er thue das des Staats wegen« [7]). Denn so fest stand noch

---

[1]) Zonaras X, p. 540. Vell. Pat. II, 103. Vgl. Norisii cenotaph. Pis. p. 255

[2]) Suet. Tib. 15. [3]) Suet. Tib. 70.

[4]) Indeß blieb ihm dieser Verdacht nicht stets fern, Plin. N. H. VII, 46.

[5]) Zonar. X, p. 540.

[6]) Suet. Aug. 65. Tib. 15. Vell. Pat. II, 103. Dio 55, 13.

[7]) Vell. Pat. II, 104. Suet. Tib. 21.

jetzt der Entschluß bei ihm, die Aussicht auf die Herrschaft, nach Tiberius, wieder dem julischen Geschlecht zu eröffnen, daß er zugleich mit dem Stiefsohn auch seinen jüngsten Enkel, den vierzehnjährigen Agrippa Posthumus, adoptirte, und den Tiberius, der selbst einen Sohn hatte, nöthigte, vor seiner Aufnahme in das julische Geschlecht, den siebenzehnjährigen Germanicus, seines Bruders Sohn, zu adoptiren [1]). Dem Tiberius wurde zu gleicher Zeit die tribunicische Gewalt wieder auf fünf [2]) oder zehn Jahre verliehen [3]).

## Siebentes Kapitel.

### Unruhen in Rom. Neue Einrichtungen Augusts.

Augustus hatte bereits im Jahre 756 das vierte Decennium seiner Herrschaft angetreten. Das zunehmende Alter flößte ihm größere Bedenklichkeit ein, sich dem Hasse der Senatoren auszusetzen. Deshalb veranstaltete er nicht sogleich eine Läuterung des Senats [4]), welche früher gewöhnlich unmittelbar auf die Ceremonie der wiederholten Herrschaftsübernahme gefolgt war; erst im nächsten Jahre, als er sich von den neuen Stützen des Throns umgeben sah, entschloß er sich dazu. Allein das Geschäft sollte diesmal durch Andere ausgeführt werden. Augustus wählte zehn Senatoren, welche bei ihm in vorzüglichem Ansehn standen, und ließ von diesen drei durchs Loos bezeichnen, um jene Musterung zu verrichten. Nur wenige Senatoren traten freiwillig aus, oder wurden wider ihren Willen auf

[1]) Suet. Tib. 15. Dio 55, 13. [2]) Suet. Tib. 16.
[3]) Dio 55, 13. [4]) Dio 55, 12.

der Liste der Senatoren getilgt [1]). Der Oberherr selber anstaltete eine Vermögensschätzung der wohlhabendern römi Bürger in Italien; wer weniger als 50,000 Denare be ward eben so wenig, wie der außerhalb Italiens Woh diesem Census unterworfen. August handelte bei diesem schäft, laut dem erlassenen Edict, als Proconsul; denn die nahme der eigentlichen Censur hatte er früher verweigert [2]

Je weiter August's Alter vorrückte, — er stand jetzt (7 in seinem siebenundsechzigsten Jahre, — desto hervorsteche ist sein Bestreben, durch vorsichtige Bescheidenheit, durch Gu beweise und Nachsicht Rom mit seiner Herrschaft auszusöh Im Theater wandte man eines Tags den Vers eines Dich auf ihn an und nannte ihn Dominus; aber am nächsten T erfolgte ein scharfes Edict gegen solche unziemende Schme leien, und selbst seinen Kindern und Enkeln untersagt er, im Ernst oder Scherz mit einem Namen zu benennen, de sich der Sclav gegen seinen Herrn bediente [3]). Um dies Zeit gab er einen starken Beweis seiner Freigebigkeit. M aus dem Senator- und Ritterstande waren ohne ihre Sc verarmt; die meisten von diesen erhielten von Augustus so geschenkt, daß ihr Vermögen kein Hinderniß wurde, ihren St zu behaupten. Den senatorischen Census hatte er von 800,0 Sesterzien auf 1,200,000 erhöht [4]), und achtzig Senato vermehrte er jetzt ihr Vermögen bis zu der letzten Sum damit sie Mitglieder der Curie bleiben konnten [5]). Trotz di großartigen Gunstbuhlerei August's ward in demselben Ja eine Verschwörung gegen sein Leben entdeckt, an deren Sp

---

[1]) Dio 55, 13. [2]) Dio 54, 2.

[3]) Dio 55, 12. Suet. Aug. 53.

[4]) Suet. Oct 41. [5]) Dio 55, 13.

Cornelius Cinna, der Enkel Pompejus des Großen, ſtand [1]). Anfangs ſchwankte der Kaiſer zwiſchen Maßregeln der Strenge und Milde, entſchied ſich aber für letztere, entweder durch Livia bewogen [2]), oder, was wahrſcheinlicher iſt, aus Gründen eigener Klugheit; er wollte um jeden Preis ſeine Widerſacher gewinnen, deshalb wurden alle Verſchworenen, nach einem gelinden Verweiſe, begnadigt, und Cinna erhielt ſogar das Conſulat für nächſtes Jahr aus Auguſt's Händen. Eine Hinrichtung hätte ſchwerlich bewirkt, was dieſe Milde: Cinna's Unternehmen im Jahre 757 iſt der letzte Anſchlag auf des Kaiſers Leben [3]). Denn die momentanen Störungen der Ruhe und die Ausbrüche der Volksunzufriedenheit, welche Rom ſchon bald darauf erfuhr, waren freilich auch gegen die Regierung gerichtet, aber ſie hatten nicht den Character einer eigentlichen Verſchwörung. Sie nahmen ihren Urſprung und ihr Ende mit dem Naturungemach der Jahre 758 und 759.

Italien ward von ſtarken Erdbeben heimgeſucht; die Tiber trat über die Ufer und überſchwemmte die niedrigen Theile Roms, ſo daß man ſieben Tage hindurch in der Stadt mit Kähnen fuhr; eine Menge Häuſer wurde zertrümmert und viele Menſchen fanden ihren Untergang. Das Maß des Ungemachs zu füllen, ſtieg der Getreidepreis zu einer unerhörten Höhe, und in Folge davon trat Hungersnoth ein [4]). Im Jahre 759 erneuerte ſich die letztere, deren Druck aus den Maßregeln zu ſchließen iſt, welche Auguſtus zu ihrer Abhülfe nöthig hielt [5]).

---

[1]) Dio 55, 14.

[2]) Das breite Geſchwätz der Livia bei Dio 55, 14 – 21 wird Niemand für ächt halten; aber ſchon Seneca (de clement. I, 9) kannte eine Unterredung Auguſt's mit Livia.

[3]) Dio 55, 22. Senec. de benef. IV, 30.

[4]) Dio 55, 22. Cassiod. VII, 3. [5]) Dio 55, 26.

Den Verbrauch der Lebensmittel zu vermindern, erfolgte ein Edict, dem zufolge die Fechterscharen, so wie alle [illegible] stehenden Sclaven, sammt einem Theile der [illegible] Millien von Rom entfernt werden mußten. Die Verfügung traf alle Peregrinen, mit Ausnahme der [illegible]. Den Senatoren wurde erlaubt, was ihnen sonst nicht [illegible] war, zu reisen wohin sie wollten, und die geringeren [illegible] Zurückgebliebenen, so ward verfügt, sollte gültige Beschl fassen können. Wie gewöhnlich in Zeiten großen Unglü sagte man auch jetzt Gerichtsferien an. Augustus bot alles auf, zu helfen: die monatlichen Getreidespenden ließ er verdopp Consularen ertheilte er die Aufsicht über den Getreide- und Verkauf, damit Niemand mehr als einen bestimmten Theil hielte. Aber alle Maßregeln führten für den Augenblick zum Ziele; ja die Noth stieg noch durch eine Feuersbrun Die Unzufriedenheit, welche sich unter allen Classen der wohner Roms durch aufrührerische Reden und Schmähschr äußerte, nahm einen gefährlichen Character an. Der S verhing eine Untersuchung der meuterischen Vorfälle und Belohnungen für die Angeber fest. Doch nicht die Entdec und Bestrafung der Hauptfrevler, sondern das endliche N lassen der Hungersnoth stellte die Ruhe wieder her. Überstandene Ungemach wird völlig vergessen, als Germa und Tiberius Fechterspiele zu Ehren des Drusus veranst und letzterer den Tempel des Castor und Pollux einweiht, dessen Giebel zu großer Freude des Volkes Drusus N neben dem seinigen prangt [2]).

Trotz der Unglücksfälle sind diese Jahre bedeutsam d

[1]) Dio 55, 26. Suet. Aug. 42. Oros. VII, 3.

[2]) Dio 55, 27.

[redacted]

hrere neue Geſetze und Einrichtungen. 757 ward die ſehr
ſame Lex Aelia Sentia erlaſſen, welche, vier Jahre ſpäter
ch die Lex Furia Caninia ergänzt, den ſtarken Mißbrauch
ränkte, welcher mit der willkürlichen Freilaſſung der Scla-
getrieben wurde. Es blieb jetzt nicht mehr dem Ermeſſen
Herren allein überlaſſen, die Zahl der römiſchen Bürger
jedem Taugenichts oder Verbrecher zu vermehren [1]). Im
hre 758 traf Auguſtus neue Beſtimmungen in Bezug auf
Dienſtjahre der Soldaten und die Belohnungen bei ihrer
laſſung [2]). Sie ſteigerten die Koſten des Militärweſens,
neue Quellen der Staatseinnahme mußten eröffnet werden.
ie jetzt geſtiftete Erbſchaftsſteuer [3]) vermehrte den Unwillen
Volkes, den anderes Ungemach zu ſo bedenklicher Höhe
b. Die Unzufriedenheit mit Regierungsmaßregeln äußerte
in Rom unter anderm auf dieſelbe Weiſe, wie heut zu
ge am häufigſten in Conſtantinopel, nämlich durch Brand-
ungen. Ueber den Urſprung des Brandes vom Jahre 759
n man kaum im Zweifel ſein. Um die eben ſo häufigen,
e wegen der Bauart der Stadt gefährlichen Feuersbrünſte
glichſt zu verhüten und den Frevel zu beſchränken, errichtete
t Auguſtus aus geweſenen Sclaven ſieben Cohorten Vigiles
cturni, denen, neben dem Geſchäft der Nachtwächter, auch
e unſerer Scharwächter oblag [4]).

Trotz dieſer fortwährenden Aufmerkſamkeit und Thätigkeit,

[1]) Dio 55, 13. Suet. Aug. 40. Was Dio beim Jahre 757 bemerkt, gehört zum Theil erſt der Lex Furia Caninia von 761 an.

[2]) Das Nähere darüber unten beim Militärweſen.

[3]) Vicesima hereditatum, wovon das Genauere beim Finanzweſen zu ſehen iſt.

[4]) Dio 55, 26. Suet. Aug. 25, 30. Das Weitere bei den polizeilichen Maßregeln für Rom.

welche Auguſtus bei dem großen Regierungswerk beurkun
machten doch die ſiebenzig Jahre ſeines Lebens ihre Ma
geltend. Er vermochte nicht mehr allen Geſchäften in
bisher gewohnten Weiſe vorzuſtehen. Seine Beſcheide pfl
er nicht mehr auf dem Forum und vom Tribunal herab
ertheilen, ſondern im Palaſt, umgeben von ſeinen Beiſi
Die gewöhnlichen Verhandlungen mit den Geſandten der
wärtigen Völker und Könige überwies er drei Conſula
ausgenommen blieben nur die Sachen, deren Wichtigkeit
aus die Entſcheidung des geſammten Senats und des O
haupts erheiſchte [1]). Bei der fühlbaren Schwäche ſeines Al
konnte der Oberherr ſich und dem Staate Glück wünſc
daß er, was die auswärtigen Verhältniſſe [2]) anlangte,
zwei Stützen umgeben war, auf die er für den Krieg b
konnte. Denn bald ereigneten ſich in mehrern Provinzen
Reichs ſolche Vorfälle, welche Tiberius kriegeriſche Erfahrun
und Germanicus aufblühendes Talent ſehr in Anſpruch nahm

## Achtes Kapitel.

### Kriege im nördlichen und ſüdlichen Germanien.

Seit dem Jahre 747, in welchem Tiberius zuletzt in G
manien geweſen, verſchwinden alle zuſammenhängenden Na
richten über die dortigen Vorfälle; indeß erfahren wir d
genug, um Velleius widerſprechen zu können, dem zufo
Tiberius ſchon jetzt alle Theile Germaniens, ohne irgend ei
Verluſt ſeines Heeres, durchzogen und dergeſtalt gebändigt ha

[1]) Dio 55, 27. [2]) Dio 55, 28.

daß es faſt eingerichtete tributäre Provinz war [1]). Denn bald nach Tiberius Entfernung brachen hier wieder Unruhen aus [2]), und Domitius Ahenobarbus, der Großvater des Nero, findet ein paar Jahre hindurch noch Gelegenheit genug zu kriegeriſchen Unternehmungen. Weiter als irgend ein römiſcher Feldherr vor ihm drang er in Germanien ein, überſchritt die Elbe, ſchloß Bündniſſe mit den Barbaren jenſeit des Stroms und errichtete dort dem Auguſtus einen Altar [3]). Seiner Thätigkeit wird die Anlage der Pontes Longi im untern Germanien zugeſchrieben [4]). Die wenigen Nachrichten über ihn berechtigen uns übrigens nicht zu genauer Schätzung ſeiner Verdienſte; nur ſo viel ſehen wir, daß ſie ihm in Rom die triumphaliſchen Ehrenzeichen erwarben [5]). Indeß auch Domitius, wie viel ſpätern Ereigniſſe zeigen, hat wenigſtens Deutſchlands Kraft noch nicht gebrochen, und ſein ſtolzes barſches Weſen [6]) war nicht geeignet, die Germanen den Römern innerlich näher zu bringen. Im Jahre 754, wo, laut Vellejus [7]), aufs neue ein unermeßlicher Krieg hier ausbrach, finden wir M. Vinicius an der Spitze der Rheinarmee. Dieſer hatte ſich ſchon früher (729) Lorbern in Germanien errungen [8]), und auch jetzt erwarb er ſich theils durch glückliche Angriffe, theils durch tapfern Widerſtand zum zweiten Male die triumphaliſchen Ehrenzeichen und eine rühmende Inſchrift — vermuthlich an ſeiner Statue auf dem Forum [9]). — Auf Vinicius ſcheint als Legat des

---

[1]) Vell. Pat. II, 97 »sic perdomuit eam, ut in formam paene stipendiariae redigeret provinciae.«

[2]) Vell. Pat. II, 100.

[3]) Tac. Ann. IV, 44. Dio 55, p 362, Sturz.

[4]) Tac. Ann. I, 63. [5]) Tac. Ann. IV, 44. Suet Nero 44.

[6]) Suet. Nero 4. [7]) Vell. Pat. II, 104.

[8]) Dio 53, 26. [9]) Vell. Pat. II, 104

Kaisers Sentius Saturninus gefolgt zu [illegible] hier, als Tiberius wieder am Rhein erschien [1]).

Dieser war sogleich nach seiner Adoption von [illegible] mit dem außerordentlichen Commando über die Rheinl beauftragt und um die Mitte des Sommers (757) beim Heere angelangt [2]). Von der Insel der Bataver, wo Caninefater unterjochte, setzte er stracks über den Stro dasselbe Loos traf die Attuarier und Bructerer; auch d rusker wurden bei diesem Zuge wieder unterworfen. überschritt er die Weser und drang tiefer in das jenseiti vor. Die Unternehmungen dieses Jahres wurden bis December ausgedehnt; erst jetzt führte er das Heer Winterquartiere, welche zum ersten Male mitten unter g schen Völkern, an der Lippe, unstreitig zu Aliso, gehalt den [3]); Tiberius selbst eilte im Winter nach Rom. A ginn des Frühlings (758) führte ihn zum Heere zurü das nördliche Deutschland ward wieder der Schaupla Unternehmungen, die er in diesem Sommer noch weit dehnte und durch ein gleichzeitiges Seeunternehmen zu stützen suchte. Man kämpfte zunächst siegreich gegen die C und zwang sie zur Unterwerfung; dann stieß man Longobarden, und nach glücklicher Schlacht drang das Landheer bis zur Elbe vor. Da wo es den Fluß berüh mit ihm die Flotte zusammen, welche aus dem Ocean d Mündung der Elbe stromaufwärts gesteuert war und alle chen Bedürfnisse in Ueberfluß mit sich führte [4]). Am ande

---

[1]) Dio 55, 28. Vell. Pat. II, 105.

[2]) Vell. Pat. II, 104. Dio 55, 13. [3]) Vell. Pat. II, 10

[4]) Vell. Pat. II, 106. Plin. N. H. II, 67. Monum. An Chish. p. 175.

stand die germanische Jugend zum Kampfe gerüstet; jedoch Tiberius führte seine Legionen in die Winterquartiere an der Lippe zurück [1]).

Vellejus übertriebene Schilderung von den Thaten seines Helden darf um so weniger täuschen, da der Schreiber als Präfectus Alae Theilnehmer des Zuges war, und somit Schmeichelei und Eitelkeit vereinigt seine Feder führten. Von unermeßlichen Vortheilen, die man gewann, weiß er allein zu berichten [2]), während Dio [3]), trotz jenes Zuges an die Elbe, gesteht, daß nichts Denkwürdiges ausgeführt sei. Der Imperatortitel, welchen Augustus und Tiberius annahmen, sowie die triumphalischen Ehrenzeichen, mit denen Sentius Saturninus geschmückt wurde [4]), sind kein Einwurf dagegen; noch weniger läßt sich auf dauernde Vortheile der Römer schließen, wenn einzelne Stämme, wie die Marsen, für den Augenblick in östlichere Gegenden [5]) vor der römischen Uebermacht entwichen, oder andere ihr momentan unterlagen. Denn der Rückzug des Tiberius stellte, wenigstens östlich von der Weser, augenblicklich die alten Verhältnisse wieder her. Nur von den Völkern zwischen diesem Strome und dem Rhein läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie, soviel ihrer aufgestanden, von Tiberius wieder überwältigt, und so viel ihrer treu geblieben, in dem Abhängigkeitsverhältniß zu den Römern befestigt wurden. Und in der That waren die Winterquartiere, die man zum zweiten Male in Germanien selbst aufschlug, ein wichtiger Fortschritt zur Romanisirung des westlichen Norddeutschlandes.

Von dem Ziele, welches die Römer dort errungen, waren

---

[1]) Vell. Pat. II, 107. [2]) Vell. Pat. II, 105.
[3]) Dio 55, 29. [4]) Dio l. c. [5]) Strab. VII, p. 290.

ſie noch weit entfernt im ſüdlichen Germanien. Hier, zwi
dem Rhein, Main und der Donau, waren die ältern celti
Bewohner durch eingewanderte Völker des großen ſuevi
Stammes verdrängt [1]). Bereits Cäſar hatte im Kriege mit Ari
dieſe kriegeriſchſten aller Germanen kennen lernen [2]), und Dr
focht in den Maingegenden mit Sueven, da die Marcom
nen ihnen angehörten [3]). Die Sueven waren darin den übr
Deutſchen gleich, daß kein allgemeines Band ſie regelm
umſchlang: denn ſo viele Völker auch durch Dialekt, G
und Gebräuche [4]) ſich als Sueven erkannten, jeder ein
Zweig dieſes großen Stammes hatte doch auch ſeinen Ei
namen und betrachtete ſich im gewöhnlichen Lauf der Ver
niſſe als frei und unverbunden. Indeß häufiger kam es
ihnen zu einer Vereinigung für gemeinſame Zwecke, enger
dann ein ſolcher Bund zuſammen und regelmäßiger als
andern Germanen war er nach ſtreng militäriſchen Gr
ſätzen geordnet [5]).

Aus einem kriegeriſchen Bündniß ſueviſcher Völkerſch
war, ſeit der Zeit des Druſus in Germanien, ein Staat
ſtanden, der viel von ſeinem militäriſchen Urſprunge beh
hatte. Sein Stifter war Marbod, ein Mann ausgezei
wie Armin, aber auf eine andere Weiſe als dieſer, und wen
gefeiert, weil das Lebensende ſeinen frühern Thaten nicht
entſprach. Marbod, entſproſſen aus adligem Geſchlecht
Marcomannen, vereinigte mit einem ſtarken Körper und

[1]) M. ſ. Mannert's Geogr. III, S. 8. 411.

[2]) Caes. b. Gall. IV, 1—3. Strab. VII, p. 290.

[3]) Tac. II, 26. Dio 55, 1. Flor. IV, 22. Oros. VI, 21.

[4]) Tac. Germ. 38.

[5]) Caes, b. Gall. IV, 1—3. Indeß darf man, auf Cäſar hin,
annehmen, daß es überall und ſtets ſo bei den Sueven wa

geſtimmen Geiſte einen hohen Grad von Verſtand und Bildung [1]). Als Jüngling hatte er in Rom gelebt und bei Auguſtus in Gunſt geſtanden [2]); bereichert mit der Kenntniß nicht bloß römiſcher Diſciplin, ſondern auch despotiſcher Herrſchaftsweiſe [3]), kehrte er heim zu ſeinem Volke in der Nähe des Rheins. Als Druſus auf ſeinem letzten Zuge in Germanien auch gegen die Marcomannen ſiegreich gefochten [4]), ward, vielleicht gerade in Folge ihrer Niederlage, Marbod von ihnen, um noch zu retten, was zu retten ſtand, zum Feldoberſten gewählt [5]). Sein erſtes Unternehmen war, die Landesleute und Andere, welche ſich anſchloſſen, fortzuführen aus der römiſchen Nähe und in dem vom hercyniſchen Gebirge umſchloſſenen und beſchützten Bojohemum anzuſiedeln [6]). Mit den Waffen in der Hand hatte man die neuen Sitze in Böheim erkämpft und die Boier vertrieben [7]), mit den Waffen mußte man den gewonnenen Boden behaupten. Alſo dauerten die militäriſchen Zuſtände fort; die Eingewanderten blieben ein ſtehendes Heer, an deſſen Spitze der Führer ſich auch zum Herrn der Nachbarvölker erhob: alle, die ſich nicht gutwillig auf Bedingungen fügten, zwang das Uebergewicht ſeiner Waffen zur Unterwerfung [8]). So ward durch Marbod ein großes ſueviſches Reich gegründet, zu

---

[1]) Vell. Pat. II, 108. [2]) Strab. VII, p. 290.

[3]) Vell. Pat. II, 108. 109.

[4]) Dio 55, 1. Flor. IV, 12. Orosius VI, 21.

[5]) Wahrſcheinlich iſt die Wahl, nach dem Brauch der germaniſchen Völker; den Plan auf unumſchränkte Macht mußte Marbod anfangs wohl verbergen.

[6]) Vell. Pat. II, 108. 109. Strab. VII, 290. Tac. Ann. II, 45. Germ. 28.

[7]) Tac. Germ. 42.

[8]) Strab. VII, 290. Vell. Pat. II, 109.

dem ſelbſt Semnonen und Longobarden gehörten [1]); we
Böheim hinaus erſtreckte es ſich, aber die Marcomannen
der eigentliche Kern deſſelben. Von der militäriſchen
ſchaft ſtieg Marbod zum Haupte dieſes Reichs mit ſ
Gewalt empor; ſeine höhern kriegeriſchen Verdienſte
Furcht vor den Römern ſöhnte die Marcomannen ſo
mit, wie mit den äußern Zeichen einer despotiſchen
aus. Marbod erbaute ſich eine feſte Burg, umgab
einer Leibwache und nahm den Königstitel an [2]).

Das ſchnell entſtandene ſueviſche Reich, welches im
zunahm an Ausdehnung und innerer Kraft, bildete
mende Kluft zwiſchen dem Römerbeſitz am ſüdlichen
Donau und am Rhein. Hierzu kam aber anderes, w
Bedenklichkeiten gegen Marbod's Königthum errege
des bedeutenden Mannes Geſinnung gegen Rom war
deutig. Freilich vermied der Schlaue jeden Anlaß ein
Bruchs; jedoch merkte man ihm an, daß er bei jeden
ſowohl den Muth wie die Kraft zum Widerſtande hab
Oefter ſchickte er Geſandte nach Rom, aber dieſe
ihn heute als einen Schutzſuchenden dem Auguſt
morgen von Marbod wie von einem Gleichen mit dem
Allerdings behandelte der König die Römer, welche ſei
ſtadt beſuchten, mit Auszeichnung; aber nicht bloß
ſchen Handelsmann begünſtigt er durch Verſtattung ei
Verkehrs [4]), ſondern auch jeder Abgefallene vom Rön
findet in ſeinem Reiche ein ſchützendes Aſyl [5]). A
zu Rom erregte aber vor allem die große ſtehende

---

[1]) Strab. l. c. Tac. Ann. II, 45.

[2]) Vell. Pat. l. c. Tac. Ann. II, 62.

[3]) Vell. Pat. II, 109 [4]) Tac. Ann. l. c. [5]) Vell.

des Königs: 70,000 Mann zu Fuß und 4000 Reiter übte Marbod nach römischer Kriegskunst in nie endenden Fehden gegen benachbarte Völker. Mit Recht sah Augustus in diesem Marbodkriege nicht den Zweck so bedeutender Anstalten, sondern fand in ihm die Kriegsschule für ein großes Unternehmen [1]); Marbod erschien ihm als Nebenbuhler. Das Kühne und Unternehmende dieses Mannes, die gebieterische Haltung, mit der er stets gegen Alle schlagfertig dastand, die Lage seines wohlgeschützten Reiches, kaum mehr als vierzig deutsche Meilen von der höchsten Alpenkette, Italiens jetziger Grenze, entfernt, alles dies flößte den Römern gerechte Besorgniß ein und zwar nicht bloß für die Besitzungen an der Donau und am Rhein; denn Tiberius erklärte später vor dem Senat: nicht so furchtbar sei Philipp für Athen, nicht Pyrrhus oder Antiochus für Rom gewesen, wie Marbod für diesen Staat [2]).

Genug Anlaß zu einem Kriege für Rom, das sich, unter solchen Verhältnissen, zur äußersten Kraftanstrengung genöthigt sah. Mit einem Heere von zwölf Legionen — und so viel hatte man nicht seit den Bürgerkriegen vereinigt — sollte Marbods Reich zu Anfange des Frühlings 759 vernichtet werden [3]). Schon im Winter hatte Tiberius zu Carnutum an der Donau, dem Hauptwaffenplatze der Provinz Noricum, Truppen zusammengezogen und sie durch das Militär, welches in Illyricum stand, verstärkt. Sentius Saturninus, der Befehlshaber des obern Heeres in Germanien, erhält den Auftrag, durch Hercyniens Waldungen einen Weg zu hauen und so vom Westen gegen Bojohemum vorzudringen. Tiberius hatte sich mit seinem Heere bis auf fünf Tagereisen den Vorposten der Feinde

---

[1]) Vell. Pat. l. c. [2]) Vell. Pat. l. c. Tac. Ann. II, 63.
[3]) Tac. Ann. II, 46. Vell. Pat. II, 110.

genähert, und Saturninus, der von Bojohemum auf der an-
dern Seite ungefähr gleich weit entfernt ſtand, ward beſchlig
weiter vorzurücken; in wenigen Tagen ſollten ſich beide Her
vereinigen [1]). Jetzt wird aber plötzlich Tiberius benachrichtig
daß ganz Pannonien und Dalmatien in gemeinſchaftlichem Au
ſtande gegen die Römer ſeien. Da die Legionen zur Beruh
gung jener Provinzen durchaus erforderlich waren, ſo muß
nun, laut Vellejus [2]), das Nothwendige dem Ruhmvollen vo
gezogen werden. Kurz, Tiberius ſchloß mit Marbod ein
Frieden, wozu er unſtreitig ſelber die Unterhandlungen eröffn
hatte [3]). Mit Recht mochte ſich der König in Bezug auf de
Krieg, womit ihn Tiberius jetzt bedrohete, ſpäter rühmen, da
er, von zwölf römiſchen Legionen gedrängt, der Germane
Ehre unbefleckt erhalten habe; und nach allen Umſtänden h
man ſich unter gleichen Bedingungen getrennt [4]). Das Ve
hältniß zwiſchen Rom und Marbod blieb nun noch einige Jah
ſo lau und zweideutig, wie es von jeher geweſen. Rom ab
hatte ſich Glück zu wünſchen, daß Pannonien nicht ein pa
Monate ſpäter zu offnem Aufſtande ſich erhob; denn jetzt kon
Tiberius ſeine Legionen dahin abführen.

---

[1]) Vell. Pat. II, 109. 110.

[2]) Vell. Pat. II, 110.

[3]) Vellejus (II, 110) gedenkt des Friedens nicht, aber er iſt unzwe
felhaft (Tac. Ann. II, 26), und eben ſo gewiß darf man ann
men, daß Tiberius die erſten Schritte dazu that.

[4]) Tac. Ann. II, 46. Der Vorwurf, den der feindliche Armin de
Marbod macht (Tac. Ann. II, 45), iſt mehr als verdächtig. U
möglich konnte der pannoniſche Aufſtand dem letztern unbekan
bleiben; am ſchnellen Friedensſchluß lag aber unter dieſen Um
ſtänden nur dem Tiberius.

## Neuntes Kapitel.

### Der Aufstand in Pannonien und Dalmatien.

Die kriegerischen Ereignisse, welche die Römer jetzt in Pannonien und Dalmatien zu bestehen hatten, waren durch die weite Ausdehnung des Kampfes und die Natur der Völker, denen er galt, höchst gefährlicher Art. Denn nicht bloß Kraft, Tapferkeit und zähe Beharrlichkeit zeichnete diese Stämme aus; sondern die meisten von ihnen hatten sich, in ihrem bisherigen Verhältniß zu den Römern, auch deren Kriegskunst angeeignet [1]). Schon 744 glaubte sie Tiberius, nach wiederholten Anstrengungen, zu schweigendem Gehorsam niedergedrückt zu haben, und in der That war funfzehn Jahre hindurch die Ruhe auf keine gefährliche Weise in jenen Gegenden gestört worden. Aber ausgesöhnt waren diese Freiheit liebenden Nationen keineswegs mit ihren jetzigen Verhältnissen. Finanzdruck und Erpressungen der römischen Statthalter [2]) führten wieder zu einem Aufstande, der, wie die schnelle Verbreitung und der wohlberechnete Plan desselben schließen lassen, gewiß schon längere Zeit im Verborgenen geschlichen hatte [3]). Der römische Krieg mit Marbod

---

[1]) Vell. Pat. II, 110

[2]) Uebermüthig ob der Güter eines langen Friedens erregte, laut Vellejus (II, 110), Pannonien Aufstand. Die Erklärung jener bona giebt Dio (55, 29 *ταῖς εἰσφοραῖς τῶν χρημάτων βαρυνόμενοι*) und die Antwort der beiden Batonen auf die Frage des Tiber nach dem Grunde des Abfalls: »Ihr schickt zur Bewachung eurer Heerden nicht Hirten und Hunde, sondern Wölfe,« Dio 55, 33. 56, 16.

[3]) Dio 55, 29.

bot ihnen eine günstige Gelegenheit zur Ausführung ihres
habens dar. Valerius Messalinus, ihr Statthalter, de
fehligt war, mit dem größten Theile der dortigen Besatz
truppen und einem Corps von Eingeborenen zum Heer
Tiberius bei Carnutum zu stoßen, hatte bereits mit de
gionen das Land verlassen; die neuen Auxiliartruppen s
nachfolgen. Schon waren diese ausgehoben und vereinig
beschleunigt der Anblick dieser blühenden Jugend und die F
ihrer beraubt zu werden, den Aufruhr [1]). Zuerst erhob
Bato mit einer kleinen Schar des dalmatischen Sta
der Dysidiaten [2]); diesem Beispiel folgen bald andere
Darauf standen die pannonischen Breuker auf, und zogen
einem gleichnamigen Führer Bato an der Spitze gegen Sirm
und die dortige römische Besatzung. Zwar kommt den Röm
Hülfe von Cäcina, dem Statthalter Mysiens, und die Pan
nier werden hier geschlagen. Aber bald verstärken sie s
wieder durch neue Genossen, während Bato der Dalmate
gen Salona zieht und das von Römern bewohnte Küstenla
Illyriens verwüstet [3]).

Der Aufstand hatte sich bereits weit verbreitet, bevor kräft
Hülfe möglich war. Nach dem Berichte, der in Rom
langte, hatte ganz Pannonien und Dalmatien vereinigt die W
fen ergriffen; mehr als 800,000 Mann befanden sich im A
stande, von denen etwa 200,000 Fußgänger und 9000 Rei
ein regelmäßiges Heer bildeten. An der Spitze standen
tapfersten und erfahrensten Führer; die Leitung des Untern

---

[1]) Dio 55, 29.

[2]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 115. Nach Strab. VII, p. 314 wa
sie Pannonier.

[3]) Dio l. c.

menes und das Hauptkommando hatten die beiden Batonen und Pinnetus. In Bezug auf den Plan des Krieges ward gemeldet, daß man mit einem Corps über Nauportum und Tergeste in Italien eindringen wolle, daß ein zweites sich Macedoniens bemächtigen, und der dritte Theil der Streitmacht zum Schutz der Heimath dienen solle. Und nicht eitles Vorhaben nur — so schloß die Botschaft — sei das alles, nein! der Plan sei zum Theil schon verwirklicht. Ueberfallen habe man bereits die Römer, niedergemetzelt die Handelsleute, viele Cohorten der Vexillarii vernichtet. Ja Macedonien sei bereits erobert und überall in den Ländern vom adriatischen Meere bis zur Donau wüthe das Feuer und Schwert der Empörer [1]).

Augustus zitterte und erklärte im Senat: träfe man nicht schleunige Vorkehrungen, so könne der Feind in zehn Tagen vor Rom stehen. Eilig wurden daher neue Aushebungen veranstaltet und aus allen Gegenden die Veteranen wieder zum Dienst aufgerufen. Männer und Frauen mußten nach dem Verhältniß ihres Census eine Anzahl Sclaven frei geben und als Soldaten einschreiben lassen. Von den Senatoren und Rittern ward die versprochene Kriegsbeisteuer eingetrieben [2]). — Während dieser Anstalten in Rom schloß Tiberius sobald als möglich Frieden mit Marbod, sandte stracks den Messalinus mit einem Theile der Truppen in seine Provinz zurück und folgte ihm mit dem größern Heere nach. Zuvörderst suchte er Italien gegen einen Einfall der Feinde zu decken; aber von Augustus mit der Leitung des Krieges beauftragt, zog er dann nach den Gegenden des Aufstandes [3]). Erst spät im Sommer 759 erschien er hier, und von seinen eigenen Thaten ist in

[1]) Vell. Pat. II, 110. [2]) Vell. Pat. II, 111.
[3]) Dio 55, 30. Vell. Pat. l. c.

dieſem Jahre noch nicht die Rede [1]). Bato der Dalmate ſ
bei der Nachricht von der Annäherung des römiſchen Her
dem Meſſalinus entgegen, und obwohl er beim erſten Zuſa
mentreffen ſiegte, ſo wurde er doch darauf in einen Hinterh
gelockt und geſchlagen. Jetzt verbinden ſich beide Batonen
gemeinſchaftlichem Kampfe gegen die Römer und beſetzen d
Berg Alma, unfern der Stadt Sirmium [2]). In dieſer Stell
beunruhigt ſie der Thracier Rhömetalces, in Verbindung m
dem myſiſchen Statthalter Severus, während Tiberius u
Meſſalinus mit ihrem Heere in Siſcia unthätig ſtehen. A
auch Severus wird durch Einfälle der Dacier und Sauro
ten in Myſien zur Rückkehr nach ſeiner Provinz genöth
und die Empörer haben freie Hand, die Städte römiſcher B
desgenoſſen zu plündern, ihren Anhang zu verſtärken und a
neue in Macedonien einzufallen. Einem Corps, das Tiber
gegen ſie ſchickte, wichen ſie, der Gegend kundig und leich
waffnet, aus, und der herannahende Winter zwang alle Rö
ſich aus den überall verwüſteten Gegenden nach Siſcia zu
zu begeben, wo man die Winterquartiere hielt [3]).

Das neue Jahr begann, ohne daß die Römer etwas Bed
tendes ausgerichtet hatten; ja der Aufſtand war nur noch we
verbreitet. Auguſtus hatte ſchnellere und glänzendere Erfo
der römiſchen Waffen erwartet; der Verdacht regt ſich bei i
Tiberius verzögere abſichtlich den Krieg, um länger an
Spitze eines ſo großen Heeres im Beſitz des Imperiums

[1]) Tibers Triennium dieſes Krieges umfaßt die Jahre 760. 61.
Suet. Tib. 16. Auch bei Vellejus (II, 111) iſt 760 das
Jahr des Krieges; bis dahin handelte vorzüglich nur Meſſalin

[2]) Dio 55, 30. Der Berg Alma iſt vielleicht der Claudius
Vellejus II, 112.

[3]) Dio 55, 30.

leiben. Daher ward auch Germanicus, obgleich jetzt Quäſtor
i Rom, mit dem Commando für den pannoniſchen Krieg be-
ehret, und an der Spitze der neuerdings angeworbenen Trup-
n erſcheint er dort, im Sommer 760 [1]). Das auf dieſe
eiſe vermehrte Heer bildete jetzt eine Streitmacht von funfzehn
miſchen Legionen [2]), und da nach der jetzigen Militäreinrich-
ng die Anzahl der Hülfstruppen den römiſchen Kriegern gleich
r [3]), ſo befehligten Tiberius und Germanicus etwa 200,000
nn. Die Koſten, welche eine ſolche Heersmacht veranlaßte,
chten theils Erſparungen im Staatshaushalt, theils neue
lfsquellen nothwendig. Das Geld, welches die Prätoren
s dem Schatz erhielten, um Fechterſpiele zu geben, wurde
ht weiter ausgezahlt. Außerdem führte Auguſtus jetzt eine
ue bedeutende Abgabe ein. Von jedem gekauften Sclaven
hte der neue Herr den funfzigſten Theil des Kaufpreiſes
die Militärcaſſe entrichten [4]). Trotz dieſer Finanzſorgen
igte der bedenkliche Geiſt, der ſich in Rom äußerte, den
rherrn zu koſtſpieligen Mitteln der Beruhigung. Man
te über den Krieg oder die Opfer, die für ihn gefordert
en; Getreidemangel und Hungersnoth ſtellten ſich ein [5]);
ſagende Weiber liefen umher und prophezeiheten Unglück.
zu wenden, verhieß Auguſt circenſiſche Spiele, und dem

---

Dio 55, 31.

Suet. Tib. 16. Vell. Pat. II, 113.

Suet. Tib. l. c.

Die quinquagesima mancipiorum venditorum, Dio 55, 31.

Durch den Aufſtand war der Handelsweg zu Lande nach dem Orient geſperrt; von Italien aus mußte alſo das ungeheuere Heer mit Lebensbedürfniſſen verſehen werden, welche nicht ausreichten und die man daheim ſelbſt gebrauchte. Daher Hungersnoth hier und dort. Suet. Tib. 16.

Getreidemangel abzuhelfen, beauftragte er Consularen mit der Verwaltung der Getreidevorräthe [1]).

Das Jahr 760 war nicht ohne große Unternehmungen, aber wohl ohne bedeutende Vortheile für die Römer. Sie befolgten von jetzt an den sehr richtigen Plan, ihre ungeheure Streitmacht zu trennen [2]). Die Feinde aber zogen sich aus dem Flachlande auf die unzugänglichen Gebirge, und unternahmen von da aus ihre Angriffe. Um die Unternehmungen des Tiberius und Germanicus zu unterstützen, war Severus wieder herangezogen und hatte sich in der Nähe der volcäischen Sümpfe verschanzt; ein Angriff der beiden Batonen auf ihn endigte mit einigem Verluste von ihrer Seite [3]). Dio weiß, mit Ausnahme eines Sieges, den Germanicus über die dalmatischen Mazäer erfocht, bei diesem Jahre von keiner bemerkenswerthen That der römischen Heerführer [4]). Vellejus aber, dessen Zweck nur Lobrednerei für Tiberius ist und der keinen Beruf hat, Gefahren und Verluste zu verschweigen, welche nicht den Gefeierten betrafen, gedenkt eines Unternehmens der Feinde, wobei sie zwei Consulare mit fünf römischen Legionen sammt den Bundesgenossen und der thracischen Reiterei des Rhömetalces umzingelten. Nur durch Ströme Römerbluts, wie er selbst verräth [5]), ward der Schlacht eine solche Wendung gegeben, daß die Römer am Ende sich doch den Sieg beimaßen. Der Ausgang des pannonischen Aufstandes war noch sehr zweifelhaft, als Tiberius beim Anfange des sehr rauhen Winters (760. 61) sich wieder nach Siscia in die Winterquartiere begab; das Heer wurde in mehrere getrennte Lager vertheilt [6]).

---

[1]) Dio 55, 31. [2]) Vell. Pat. II, 113. Dio 55, 33.
[3]) Dio 55, 32. [4]) Dio l. c.
[5]) Vell. Pat. II, 112. [6]) Vell. Pat. II, 113.

im Jahre 761 begab sich Augustus selbst nach Ariminum, em Schauplatze des Krieges näher zu sein [1]). Was die chen Legionen bei den Dalmatiern und Pannoniern nicht cht hatten, das bewirkten jetzt Hunger und Krankheiten, sie sich durch den Genuß von ungewöhnlichen Nahrungs- n zugezogen hatten: man sehnte sich nach dem Frieden. der Dalmatier hat eine Unterredung mit Tiberius, und ar mehr auf dem Wege der Unterhandlung, als durch lewalt der römischen Waffen wird in Dalmatien jetzt ntheils die Ruhe hergestellt [2]). In Pannonien geschah ie durch den Verrath des Breuker Bato. Dieser, um Dank der Römer zu gewinnen, nimmt seinen frühern Mit- en des Obercommando's gefangen und überliefert ihn Römern. Des Verrathes Lohn zahlten aber nicht bloß sondern auch seine Landsleute. Die Römer verliehen ie Herrschaft über die Breuker, seine pannonischen Stamm- n, die er selber aufgewiegelt hatte. Aber Letztere bemäch- sich seiner, und Bato der Dalmatier weiht ihn, im An- des Heeres, dem Tode [3]). Nun erhoben sich wieder e pannonische Stämme, vor allen die Breuker; doch der Silvanus Plautius besiegt diese und führt bei andern gütliche Ueberredung die Ruhe zurück. Bato giebt nun die ng für Pannonien auf und beschränkt seine Entwürfe Dalmatien. Er besetzt zu diesem Behuf die Pässe, welche Pannonien nach Dalmatien führten, und unternimmt von aus verwüstende Streifzüge in jenes Land. So von n und Bato zugleich gedrängt, nahm endlich ganz Pan- n den Frieden an, den jener ihm bot [4]). Die ganze

---

[1]) Dio 55, 34. [2]) Dio 55, 33.
[3]) Dio 55, 34. Vell. Pat. II, 114. [4]) Dio 55, 34.

Provinz war wieder römiſch, als Tiberius im Herbſt 761 Heer die Winterquartiere beziehen ließ. Nur in Dalm dauerte der Aufſtand noch fort [1]).

Tiberius begab ſich beim Anfange des Frühlings 762 Rom, und Germanicus hatte einen Theil des Sommers durch das Obercommando im Oſten. Den Kriegsſchau bildeten vorzüglich die gebirgigen Theile Dalmatiens. manicus nahm außer andern Orten Splaunum ein, eine E welche durch natürliche Lage und Feſtungswerke wohl ge war und außerdem eine ſtarke Beſatzung hatte [2]). D traf der Angriff Rhätinum. Die Feinde ziehen ſich auf Burg zurück und römiſche Soldaten beſetzen die Stadt. die meiſten, welche eingedrungen, fanden ihren Unterg die Burgbeſatzung entweicht endlich und hinterläßt den mern nur eine öde Brandſtätte [3]). Auch Seretium, das berius ſchon einmal vergebens belagert hatte, wurde erobert, mit leichterer Mühe unterwarf man ſich auch andere Bu und Städte; jedoch mehrere leiſten noch Widerſtand, die F näckigkeit Dalmatiens war nicht völlig gebrochen, und Ju litt, in Folge der unterbrochenen Zufuhr aus dem O Mangel an Lebensmitteln.

Noch einmal wird Tiberius hierher geſandt, der ſog wieder ſeine frühere Maßregel anwendet und die Mannſ theilt. Drei Corps, das eine unter Silvan, das an unter Lepidus, das dritte von ihm ſelbſt und German befehligt, durchziehen nun in verſchiedenen Richtungen Land. Leichten Kampf finden die erſten beiden Führer, ſchwerlicher hatte es Tiberius, der gegen Bato ſelber aufbr

[1]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 114.

[2]) Dio nach cod. Venet. bei Sturz III, p. 438. [3]) Dio 56,

Dieſer wich ihm anfangs von einer Gegend in die andere aus, is er endlich ſich in die Feſte Anderium nicht weit von Salona arf. Das wohlbefeſtigte Caſtell lag auf einem abſchüſſigen nd durch einen reißenden Strom geſchützten Felſen. Während iberius hier den Feind belagerte, der mit Lebensmitteln wohl erſehen war und außerdem das nächſte Gebirge beherrſchte, atte er ſelber mit allem Ungemach und Mangel eines Bela- rten zu kämpfen [1]). Schon ſchwankte er in den weitern Maß- geln, und bei ſeinem Heere wurde Unzufriedenheit laut, als ato, der auf die Länge den Römern Stand zu halten ver- eifelte, Friedensunterhandlungen mit Tiberius anknüpfte und, ch vergeblichem Bemühen, die übrigen Führer zum Beitritt bewegen, die Feſtung verließ und die Sache Dalmatiens fgab [2]). Doch auch ſo ſetzen die Belagerten, ungebrochenen uths, den Widerſtand fort, und erſt nach großen Anſtren- ngen und Verluſten der Römer erfolgt die Uebergabe An- riums auf Bedingungen [3]).

Germanicus wandte ſich gegen Arduba, einen Ort, der rch natürliche Lage und Kunſt faſt eben ſo geſchützt war, e Anderium, und den gleichfalls ein reißender Strom gab. Die Stadt erlag; aber nicht der bei weitem über- genen Zahl der Belagerer, ſondern innerm Zwieſpalt. Hier- r hatte ſich eine Menge römiſcher Ueberläufer gewandt, elche auf keine Begnadigung rechnen konnte, und ſich des- lb hartnäckig dem Frieden widerſetzte, zu dem endlich die heimiſchen Bewohner geneigt waren. Zwiſchen Beiden kam zum Handgemenge, in welchem für die Sache der Freiheit ch die Weiber kämpften. Doch die Ueberläufer werden be- gt; die Eingeborenen öffnen die Thore, während ſich ihre

[1]) Dio 56, 12. [2]) Dio 56, 13. [3]) Dio 56, 13. 14.

Frauen mit den Kindern in die Flammen der lodernd Stadt oder in den reißenden Strom stürzen. Der Freihei muth und Heldentod der Frauen von Arduba war die le Scene des hartnäckigen Widerstandes in Dalmatien. D übrigen Städte der Nachbarschaft unterwerfen sich gutwill dem Germanicus [1]), und die Unterjochung des Landes volle dete Vibius Posthumus [2]). Auch die Skordisker wurden wo erst jetzt völlig überwältigt [3]). Selbst Bato hatte sich mit d Seinigen, unter ausbedungener Verzeihung, dem Tiberius u terworfen, der ihn reichlich beschenkte und ihm Ravenna a Aufenthaltsort anwies [4]). So war erst nach vier Ja ren [5]) ein Kampf geendigt, den Suetonius für den bedeutendst unter allen auswärtigen Kriegen nach dem punischen hält [6]) der Rom unsägliches Blut und Geld gekostet und für d Augenblick wenigstens nichts eingebracht hatte [7]): denn v wüstet lagen die Länder vom adriatischen Meere bis an d Donau — ein nacktes Eigenthum für den römischen Sta auf eine Reihe von Jahren. Indeß galt wenigstens von je an die Donau als die Grenze des gesicherten Römerbesitzes [8]).

## Zehntes Kapitel.

### Der germanische Aufstand und die Niederlage des Varu

Während Tiberius noch in Dalmatien weilte, um die wi derhergestellte Ruhe völlig zu befestigen, eilte Germanicus n

[1]) Dio 56, 15. [2]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 115.

[3]) Strab. VII, p. 318. [4]) Dio 56, 16. Suet. Tib. 20.

[5]) Sueton (Tib. 16) zählt drei Jahre, aber er rechnet bloß die Je wo Tiberius selbst den Krieg führte.

[6]) Suet. Tib. 16. [7]) Dio 56, 17.

[8]) Monum. Ancyr. bei Chish. p. 176.

[redacted]desbotſchaft nach Rom [1]). Sogleich beſchloß der Senat
ugustus und Tiberius aufs neue den Imperatortitel, den
ph und die Errichtung von zwei Siegsbogen in Panno-
Germanicus erhielt nur die triumphaliſchen Ehrenzei-
). Rom ſah den glänzendſten Siegsfeſten entgegen; da
en plötzlich Schreckensnachrichten aus Germanien den
in Trauer und Angſt.

ls Tiberius im Jahre 758 Germanien verließ und das
: Rheinheer bereits zum zweiten Male ſeine Winterquar-
in Aliſo nahm, hegten unſtreitig die meiſten Römer den
, das Geſchäft der Eroberung ſei, wenigſtens in dem
eſtlichen Deutſchland, vollbracht [3]), und die römiſche Pro-
lordnung könne hier ins Leben treten. In der That,
hier bezeugte die Macht und den Einfluß der Römer.
Flotten hatten den nördlichen Ocean befahren; die Küſten-
vom Flevus bis zur Elbe hatte man erobert und Bur-
, vor der Mündung der Ems, hielt man beſetzt [4]). Die
chſten Völker Germaniens waren auf die eine oder andere
gewonnen: die Frieſen entrichteten einen geringen Tribut
nterſtützten die Römer bei ihren Unternehmungen [5]). In
ähnlichen Bundesverhältniß ſtand man mit den Chaucen [6])
Freundſchaft dieſer und anderer Meeranwohner dauerte

---

[1]) Vell. Pat. II, 177. 120. Dio 56, 17.

[2]) Dio l. c. Suet. Tib. 17.

[3]) Die Behauptung des Vellejus II, 108: nihil erat in Germania quod vinci posset praeter gentem Marcomannorum, enthält eine ſtarke Uebertreibung.

[4]) Strab. VII, p. 291. Plin. N. H. IV, 27. Vell. II, 106. Burchana iſt das heutige Borkum.

[5]) Dio 54, 32. Tac. Ann. IV, 72.

[6]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 106.

ſelbſt über die Zeit der Varus-Niederlage hinaus, wo durch ihre Stammfeindſchaft gegen die binnenländiſchen manen, eigenen Schutzes halber, zu den Römern hinge wurden. Auf der Inſel, welche die Waal und der Rhein deten, waren die Bataver römiſche Bundesgenoſſen [1]), un Caninefater unterworfen [2]). Die nächſten Anwohner des ten Rheinufers, die Uſipeter bis an die Lippe, und ſüd die Tencterer, hatte man unterjocht [3]) und glaubte ihrer ſchon wegen der örtlichen Nähe verſichert zu ſein. Das Volk der Bructerer galt als befreundet [4]). Die Catten, gambren und Cherusker waren öfter angegriffen und ge gen [5]); die Macht der Sigambren hatte endlich Tiberius, dem er den größten Theil derſelben an das linke Rhei verſetzte, völlig gebrochen [6]).

Hierzu kam: die Römer hatten vielfache Anſtalten getr dieſe Länder ſich für die Zukunft zu ſichern. In verſchie Gegenden ſtanden militäriſche Bedeckungen und Poſten [7]). geeigneten Plätzen waren Caſtelle errichtet: ſo bei den Fl am Flevus [8]), bei den Chaucen [9]), und vor allen im öſtl Theile des Bructerer-Landes, an der Lippe [10]). Dieſe le Feſte, Aliſo genannt, war von hoher militäriſcher Bedeu Geräumig genug, um das ganze untere Rheinheer zu faſſe

---

[1]) Gruter. inscriptt. p. 72, Nr. 9. [2]) Vell. Pat. II, 105.
[3]) Dio 54, 33. Florus IV, 12, §. 23. Orosius VI, 21.
[4]) Das folgt aus Dio l. c.
[5]) Dio 54, 36. 55, 1. 6. 54, 33. Florus l. c.
[6]) Tac. Ann. XII, 39. Suet. Aug. 21. Tib. 9.
[7]) Florus IV, 12. [8]) Tac. Ann. IV, 72.
[9]) Tac. Ann. I, 38. II, 8.
[10]) Dio 54, 33. Vell. II, 120. 105. Tac. Ann. II, 7.
[11]) Vell. Pat. II, 105.

ndlich, wie die Römer ihren Besitz in Germanien ge-
t wähnten, so schienen ihnen auch die Völker bereits fähig
geneigt zu einer völligen Romanisirung. Die römischen
d- und Waffenplätze waren hie und da zu Ortschaften
ssen, Colonien hatten sich hier niedergelassen [2]), deren
e zu regem Verkehr die Umwohner lockten; und diese
en mehr und mehr römische Sitte und Lebensweise an [3]).
dies wurde die bereits ältere Erscheinung, daß Germanen
n römischen Heeren dienten, immer häufiger. Aufgefordert
ns eigenem Antriebe läßt sich die germanische Jugend,
e daheim ihre Kampflust nicht befriedigt sieht, von den
n anwerben; der Dienst unter einem Proconsul gilt ihr
heimischen im Gefolge gleich. Vorzüglich drängt sich der
e Adel zu den römischen Adlern und fühlt sich geschmei-
durch die Auszeichnungen, womit der Kaiser Verdienste
lohn belohnt [4]).
doch wie günstig sich die Verhältnisse der Römer in Ger-
n gestaltet zu haben schienen, die Sicherheit ihres Besitzes
nicht so vollkommen, als sie wähnten. Jenseit der Weser
man noch gar nicht festen Fuß gefaßt [5]); man war aber

wandten des kaiſerlichen Hauſes [1]), war keineswegs eine glückliche. Freilich iſt wohl die üble Nachrede welche ihn ſpäter traf [2]), ſehr zu beſchränken, aber mindeſtens muß er für einen gewöhnlichen, vielleicht einen beſchränkten Menſchen gelten, der ſeiner Aufgabe nicht gewachſen war. Unbeholfen an Körper und Geiſt, liebte Varus ein ruhiges, behagliches Leben. Seinen Neigungen war daher die Statthalterſchaft des beruhigten Syriens, die er neun Jahre hindurch bekleidet hatte, eben ſo angemeſſen wie ſeinen geringen Talenten. Denn die Verhältniſſe jener Provinz geſtatteten ihm, ſich mehr der Muße des Lagers hinzugeben, als kriegeriſche Thätigkeit zu zeigen, und ſeine Bereicherungsſucht konnte er in der entfernteſten Statthalterſchaft am leichteſten ungeſtraft befriedigen. Arm hatte er das reiche Syrien betreten und reich verließ er das verarmte Land [3]), um im Jahre 759 in Germanien eine Stellung einzunehmen, die mit ſeiner bisherigen Vorſtandſchaft den entſchiedenſten Gegenſatz bildete. In Syrien hatte ihn eine vollendete Sclavenwelt umgeben, hier fand er kräftige, freiheit liebende Völker. Dort bewegte ſich alles in längſt beſtandenen, feſt geregelten Verwaltungsformen, während in Deutſchland die römiſche Provinzialordnung erſt eingeführt werden ſollte. Ein despotiſcher Statthalter mochte dort an ſeiner Stelle ſein, hier wurde vor allen ein behutſamer, ſchlauer, gewandter Politiker erfordert, und ein ſolcher war Quinctilius Varus nicht.

Als dieſer neue Befehlshaber der Rheinlegionen im nörd-

---

[1]) Tac. Ann. IV, 56. Senec. controv. I, 1, 3.

[2]) Orosius VI, 21.

[3]) Vell. Pat. II, 117 »quam (Syriam) pauper divitem ingressus, dives pauperem reliquit.«

hen Germanien erſchien, traten hier ſogleich die beiden Haupt-
eile jeder römiſchen Provinzverwaltung ins Leben, nämlich
miſche Jurisdiction und römiſche Beſteuerung [1]). Die Vor-
ürfe, welche ihm deshalb Velleſus und Dio machen, ſind
begründet [2]), denn Varus war der erſte eigentliche Statt-
lter Germaniens, dem die Civilverwaltung neben der Mili-
rgewalt übertragen war; alle frühern Befehlshaber der Le-
onen beſaßen bloß die letztere, und ihre Anordnungen waren
oß militäriſcher Art. Was Varus zur Laſt fällt, kann nicht
e Ausführung ſeines Auftrages ſein, ſondern nur die Ueber-
reitung deſſelben über die geſteckten Grenzen hinaus, oder
ne Unvorſichtigkeit. Jeder Statthalter, der in eine Provinz
g, erhielt ſeine Inſtruction, welche eine genaue Angabe deſſen
ufaßte, wozu er ſelber berechtigt und die Provinz verpflichtet
ar. Indeß dieſe Ornatio — ſo war der ſtaatsrechtliche Aus-
uck — konnte nicht alles beſtimmen. Die Anwendung der
affengewalt innerhalb der Grenzen ſeiner Provinz, und wenn
ſe noch nicht unterjochte Völker berührte, auch die mili-
riſchen Maßregeln gegen die Grenznachbarn blieben dem Er-
ſſen des Statthalters überlaſſen. Gleichfalls war ihm, in
zug auf die Jurisdiction, in unzähligen Fällen freigeſtellt,
lchen Einfluß er dem heimiſchen Recht und den alten Ge-
hnheiten auf die Handhabung des römiſchen Rechts in der
ovinz geſtatten wollte. Dem Varus ließ gewiß ſeine In-
uction eine größere Freiheit, als den meiſten Proconſuln zu-
nd; denn in Germanien waren noch nicht einmal die Gren-

[1]) Dio 56, 18. Vell. Pat. II, 117

[2]) Der Schmeichler Velleſus wälzt auf Varus alle Schuld des folgenden Unglücks: denn handelt der Feldherr ohne Auftrag Auguſt's, ſo trifft dieſen kein Vorwurf. Dio verkannte die Verhältniſſe des Varus.

zen der beabsichtigten Provinz bestimmt, und tausend Verhältnisse befanden sich hier in so stetem Schwanken, daß sie nur nach den Umständen des Augenblicks entschieden und geordnet werden konnten. Wie dieser Statthalter geschildert wird, so fehlte ihm, neben der Kenntniß des germanischen Lebens, jene behutsame Mäßigung, die das den Germanen durchaus neue und anstößige Verhältniß, in welches sie jetzt zu den Römern traten, nothwendig erheischte. Vor allem aber ließ es Varus an der Vorsicht fehlen, schwankende Eroberungen durch eine stets aufmerksame und schlagfertige Militärmacht gehörig zu sichern.

Varus schritt mit der Ansicht über den Rhein, durch bloße Handhabung römischer Rechtspflege könnten die Germanen entwildert werden [1]). Daß diese selbst durch das Schwert bisher noch nicht einmal hatten gebändigt werden können, begriff er nicht; ja, was er sah — der Wechselverkehr zwischen Germanen und Römern, das Drängen so vieler Deutschen zu römischem Kriegsdienste, ihre Freude über Auszeichnungen, welche ihnen Rom ertheilt — alles dies flößte ihm eine Sorglosigkeit ein, welche nur bei einem langjährigen syrischen Statthalter erklärlich ist. Ganz Germanien wähnte er des Friedens froh, den Rom geschenkt habe. Wie in einer völlig beruhigten Provinz betrieb Varus nur die Schlichtung von Processen und die übrigen Geschäfte der römischen Rechtspflege. Die Legionen feierten, aber desto reger walteten die Streckenbündel und Beile der Lictoren [2]). Und nicht nur im Lager von Aliso trat Varus mit dieser Sicherheit auf, sondern weiter bis in das Cheruskerland und an die Weser hatte er sich verlocken lassen. Hier

---

[1]) Vell. Pat. II, 117.

[2]) Vell. Pat. II, 117. 118. Flor. IV, 12. 31.

verlebte er den Sommer 762 [1]). Wie in jener Zwingburg an der Lippe hielt er auch an der Weſer Gerichtsconvente und verwaltete die Geſchäfte ſeines Tribunals nicht wie ein Feldherr an der Spitze ſeines Heeres, ſondern wie der ſtädtiſche Prätor auf dem römiſchen Forum [2]). Ueberall fand er willfährigen Gehorſam gegen ſeine Befehle, und die Angeſehenſten aus den germaniſchen Stämmen ſchienen auch hier mit ihm in der freundſchaftlichſten Verbindung zu ſtehen [3]). Varus achtete es daher für unnöthig, die Legionen auf Kriegsfuß zuſammenzuhalten, ſondern zerſtreute einzelne Abtheilungen des Heers im Lande umher, zum Theil auf Bitten der Einwohner ſelbſt, zu ihrem Schutz gegen feindliche Stämme oder gegen Räubereien. Auch ohne Militärgewalt vermeinte er die Germanen in Unterthänigkeit halten zu können [4]).

So theils ſelber ſich täuſchend, theils durch ſeine nächſte Umgebung hintergangen, verkannte Varus die wirkliche Stimmung in Deutſchland. Mit tiefer Entrüſtung empfanden die Germanen die plötzliche Umkehrung aller Verhältniſſe. Sie, deren ungeſchriebene Geſetze bisher nur in ihrem Gedächtniß und Gewiſſen ruhten, ſahen ſich auf einmal willenlos gebeugt unter die Befehle eines römiſchen Proconſuls, deſſen Edict fortan die Quelle ihres Rechts ſein ſollte. Alles, was man bisher auf Tagsſatzungen in den Gauen und Marken, oder durch gewählte Schiedsrichter geſchlichtet hatte, das entſchied jetzt ein fremder Gewalthaber nach Grundſätzen und Formeln, die man nicht begriff. Körperliche Züchtigung, welche bei dieſen Stämmen nicht einmal im Kriege der Führer des Heers, ſondern nur der Prieſter, als Vollſtrecker des Gottesurtheils,

[1]) Dio 56, 18. Vell. Pat. II, 117. [2]) Vell. Pat. II, 118.
[3]) Dio 56, 18. 19. [4]) Dio 56, 18.

verhängen konnte [1]), die übte jetzt Varus im Frieden. Für leichte Vergehen erlitten freie Germanen Ruthenſtreiche, die, nach ihrer Anſicht, für das ganze Leben entehrten [2]). Ja über Leben und Tod entſchied ſein Machtwort in einem Lande, wo Todesſtrafe überhaupt höchſt ſelten war, und nur in der Volksverſammlung aller Freien erkannt werden konnte [3]). Dieſe neue Ordnung der Dinge, die man gewahrte, ſeit Varus mit ſeinen Gerichtspflegern im Friedenskleide erſchienen war, und das römiſche Recht ſogar an der Weſer durch die Stecken und Beile ſeiner Lictoren einſchärfte [4]), verletzte gleichmäßig alle Stände der Germanen. Der Gemeinfreie hing zu ſehr mit Liebe an ſeinen gewohnten Einrichtungen, um ſich mit dem Neuen zu befreunden, und der Adelige, obgleich ſchon mehr römiſchem Leben geneigt und hingegeben, ſah ſich mit Unzufriedenheit ſeiner vorragenden Stellung in den Gauen beraubt [5]). Aufs neue ward daher die feindliche Stimmung gegen die Römer rege. Das Rachegefühl gegen die Räuber ihrer Freiheit beſeelte vorzüglich die Cheruſker, deren Kraft ſo wenig gebrochen war, als ihr Land für erobert gelten konnte. Aber eine anſehnliche römiſche Kriegsmacht befand ſich zwiſchen Weſer und Rhein, welche jeden vereinzelten Aufſtand mit leichter Mühe unterdrückt hätte [6]). Alſo ließen ſich nur von einer Verbindung mehrerer Stämme glückliche Erfolge hoffen, und dieſe konnten nur durch den Adel derſelben bewerkſtelligt werden. Nicht planlos begann das Befreiungswerk [7]) und nicht ohne Liſt und Täuſchung gelang es.

---

[1]) Tac. Germ. 7.

[2]) Grimm's deutſche Rechtsalterthümer p. 680. 704.

[3]) Tac. Germ. 12. [4]) Dio 56, 18. Florus IV, 12.

[5]) Dio l. c. [6]) Dio l. c. [7]) Dio 56, 19.

öpfer des Plans und Seele des Unternehmens war Armin,
adeligem Geschlecht der Cherusker stammte. Sein Vater
r, Bruder des Segest [1]), gehörte zu den Häuptern dieses
[2]). Armin, jetzt in der Blüthe seines Alters, kraftvoll,
nd dabei von großer Geistesgegenwart [3]), war früher,
le seines Volks und Standes, in römischen Kriegsdienst
, hatte Theil genommen an den Feldzügen des Tiberius
manien und, als Anführer eines cheruskischen Hülfs-
), war er mit dem römischen Bürgerrecht und dem
eines Ritters beschenkt [5]). So lange ein solcher Dienst
he und dem Frieden in Deutschland galt, und die un-
enen Stämme auf diese Weise gegen einander Schutz
en vermeinten, nahm ihr Gewissen keinen Anstoß an
Verhältniß. Aber Rom hatte jetzt sein Täuschungssystem
; Germanien begriff seine Lage, und seine Häupter
in, daß Rettung und Rache ihnen nicht durch Offen-
d Biederkeit kommen könne [6]). Immer mehre und mehre
manischen Adels wurden von Armin mit seinem Plan

---

c. Ann. I, 71 [2]) Vell. Pat. II, 118. Dio 56, 19.
II. Pat. l. c. [4]) Tac. Ann. II, 10. [5]) Vell. Pat. l. c.
ist leicht möglich, daß die Täuschung, wodurch Varus um-
kt wurde, von Vellejus zu römisch fein und gehässig dargestellt
Indeß wie viel man auch abrechnen mag, ein guter Theil
rath und Verschwörung bleibt. Dies zeigen nicht nur die
hriftstellerzeugnisse, sondern lehren auch die Verhältnisse, in
lchen die Germanen und namentlich ihre Häupter zu den Rö-
rn standen. Aber sollte selbst Armin, in seinem Verhalten gegen
rus, nicht gerade der offene Jüngling (Luden's deutsche Gesch.
S. 232) bleiben, so hat doch wohl unser Gram darüber eben
seine Grenzen, wie Ludens Schmerz über die Ungewißheit, wo
rus fiel (Luden I, S. 663).

der Befreiung des Vaterlandes bekannt gemacht und dafür
wonnen. Ihr befreundetes Verhältniß zu Varus konnte ni
ſogleich aufgelöſt werden, ohne den Verdacht zu begründen,
bereits bei dieſem rege gemacht war [1]). Nach wie vor blie
Armin und Sigimer mit vielen Andern in der nähern Um
bung des Statthalters, und dieſer läßt ſich von dem Geſ
ſtolzer Sicherheit beherrſchen, ſelbſt nachdem ihm der Verr
angezeigt war. Noch am letzten Tage vor dem Beginn
römiſchen Unglücks enthüllt ihm Segeſt die Verſchwörung
räth, »Varus möge ihn ſelbſt, Armin und die übrigen a
ſehenen Männer ſeines Volks, in Feſſeln ſchlagen; nichts
das Volk ohne ſeine Häupter wagen und die Zeit dann leh
wo Verbrechen und Unſchuld ſei [2]).« Doch Varus iſt
gegen ſolche Mahnung und nennt dieſe Enthüllung der Wa
heit — Verläumdung; denn eine höhere Macht verblend
ſein Gemüth [3]), auf daß Germanien frei erſtände.

Cheruskiſche Häuptlinge, Armin an der Spitze, waren
Stifter des Freiheitsbundes [4]); aber nicht bloß auf dieſes B
beſchränkte er ſich, ſondern Bructerer, Marſen und Catten, ne
andern, theilten das Unternehmen [5]). Im äußerſten Thei

---

[1]) Dio 56, 19. [2]) Tac. Ann. I, 55.

[3]) Vell. Pat. II, 118. Dio 56, 19. Tac. Ann. l. c. Flor. IV
12, §. 33.

[4]) Dio l. c.

[5]) Nach Strab. VII, p. 291 kämpften gegen Varus Cherusker un
deren ὑπήκοοι; das ſcheinen cheruskiſche Verbündete im engern
Sinne geweſen zu ſein, deren Sitze ſich vermuthlich am linken
Weſerufer hinunter erſtreckten. Der jetzige Aufſtand gegen die
Römer war aber viel weiter ausgedehnt; ihn theilten, mit den
Cheruskern, vorzüglich die Bructerer, Marſen und Catten. Denn
dieſe Völker vor allen traf der Rachekrieg des Germanicus, Tac.

indes, am westlichen Ufer der Weser, höchst
nicht weit von dem Einfluß der Werre in jenen
d Varus im Jahre 762. Das Sommerlager
le nur einen Theil seines Heeres, das aus drei
deren Hülfscohorten bestand. Viele Abtheilun-
Lande umher vertheilt, und der Feldherr führte
es Leben unter vermeintlich friedlicher Umge-
vernahm er, wider Erwarten, im Spätsommer,
ntere Völkerschaft gegen die Römer sich erhoben
war ein Scheinaufstand, der, fern von Varus,
ng erregt wurde, um die Römer auf dem Marsche
nden zu verlocken, welche ihre Vernichtung er-
arus, nichts ahnend, versammelt sein Heer und

51. I, 56. I, 60 und ihre Mitwirkung an dem
verke wird bezeugt durch die Legionsadler, die Ger-
i den Bructerern und Marsen wieder eroberte, so wie
ömischen Gefangenen, welche sich noch 40 Jahre nach
hlacht bei den Catten befanden. Tac. Ann. II, 25.
M. s. Clostermeier, wo Herrmann den Varus
mgo, 1822.

) hier, bei dem heutigen Rehme, bietet solche Terrain-
ir ein Heer, daß sie in der sächsisch-fränkischen Zeit
Stützpunkt für militärische Operationen war. Es ist
scheinlich, daß sie von den Römern, welche auch an
ihre Castelle hatten, vernachlässigt wurde. Man vg
Land und Volk der Bructerer, S. 195, u. s. Le Coq's
Karte von Westphalen, 1805. Blatt 13 u. 14.

II, 117. Dio 56, 18.

Welche Völkerschaft dies war, ist nicht mit Bestimmt-
itteln; Clostermeier glaubt, es seien die Catten gewesen
ist nur, daß jener Scheinaufstand südlich vom Varus
ndarte erregt wurde; das erheischt der folgende Zug

tritt den Zug an. Germanische Häuptlinge sind dessen Geleite, aber bald verlassen sie ihn unter dem V ihre Schaaren daheim zu rüsten und schnell mit diesen mischen Heere nachzueilen [1]). Schon waren jene in versammelt, als ihre Führer wieder erschienen, aber den Römerdienst, sondern für Deutschlands Freiheit. schwörung gedieh sogleich zum offenen Aufstande. Den Kriegsgeschrei bringt schnell durch die Gauen; rasch sich aus der Nähe und Ferne die Streiter. Die J werden von den Beherzten fortgerissen, Laugesinnte z Eifer der Menge. Den Ansibarier-Fürsten, den Rö Bojocales, läßt Arminius in Ketten legen, sein Volk sch der Sache der Freiheit an [2]). Segest wird wider W den Seinigen in den Kampf gezogen [3]); Segimund sei Priester an der Ara der Ubier, zerreißt die heilige B eilt vom Rhein zu Arminis Fahnen [4]). Niedergemetzel zuerst die einzelnen römischen Heerhaufen, welche hi zurückgeblieben waren, um die Ordnung aufrecht zu dann eilen die Massen der Gegend zu, durch welch Heer den Weg nehmen mußte [5]).

Ueber unebenes, von Thalschluchten durchschnittene gebirge, unfern der Weser [6]), zieht ohne feste Marsch wie im tiefen Frieden, das Römerheer. Was das lager umschlossen hatte, Weiber, Kinder, ein zahllos Wagen und Lastthiere mit einer Unmasse Gepäck, zwis hinter den Legionen, — alles dies dehnt den Zug

[1]) Dio l. c. [2]) Tac. Ann. XIII, 55. [3]) Tac. Ann.
[4]) Tac. Ann. I, 57. [5]) Dio l. c.
[6]) Mehr läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Clostermann vermuthet, das römische Heer habe sich am ersten Tag den Berggruppen des Amtes Blotho befunden.

[redacted]



[illegible] Nur langsam und vielfach gehemmt [illegible] buntscheckige Masse. Denn hier hatte man den [illegible] das Dickicht zu lichten, dort Bäume zu fällen, um [illegible] und Flüsse zu überbrücken. Die Beschwerden des [illegible] wurden vermehrt durch Sturm und Regenwetter: [illegible] Boden, an schlüpfrigen Stämmen und [illegible] Fußgänger und Rosse, während der [illegible] und Baumgipfel herunterschmetterte [1]). [illegible] [illegible]ngsalen kämpfte das erschöpfte und verwirrte Heer, [illegible] anfangs an einzelnen Punkten, Germanen [illegible] Varus schöpft auch jetzt noch keinen Verdacht [illegible] die Frevler vor sein Tribunal [2]). Doch bald ge[illegible] wie zugleich von allen Seiten durch das Dickicht [illegible] der Feind hervordringt, immer enger die Legionen [illegible] und angreift, während diese, durch die Wehrlosen [illegible] Troß verhindert, durch den Pfad beschränkt, außer [illegible], eine Schlachtlinie zu bilden. So unter steten [illegible] die man weder vermeiden noch erwiedern kann, ge[illegible] Heer endlich zu einer Stelle im Walde, welche nur [illegible] zum Rasten geeignet halten konnte, und schlägt das [illegible] die Nacht auf [3]).

[illegible]olgenden Morgen ließ Varus den größten Theil der [illegible] allem entbehrlichen Gepäck verbrennen, und setzte

---

[illegible]6, 20. [2]) Florus IV, §. 12. 34.

[illegible], 20. 21. Umfang und Abtheilung der Hauptplätze dieses [illegible], welche Germanicus sechs Jahre später erkannte, zeig[illegible] daß hier die drei Legionen noch ziemlich vollständig waren, [illegible] I, 61. — Wo übrigens dies erste Lager [illegible] Varus [illegible] jetzt nicht mehr zu ermitteln. Aus Tacitus (Ann. I, [illegible]) muß man schließen, daß beide Lager im Teutoburger Walde [illegible] wurden. Der Saltus Teutoburgensis muß also eine [illegible] ausdehnung gehabt haben, als ihm Clostermeier anweist.

nun in mehr geschlossenem [illegible] den Marsch fort. Das [illegible] gelangte in eine [illegible] Gegend, aber selbst hier erlitt es [illegible] luste, und bald betrat man aufs neue ein Waldgebirge. [illegible] Varus, der von der Weser gegen Süden aufgebrochen [illegible] erkannte am ersten Abend den Aufstand und das Gefä[illegible] seiner Lage. Er läßt daher das Heer am zweiten Ta[illegible] westlicher Richtung weiter vordringen, um die Festung [illegible] Lippe zu erreichen [1]). Von der Diemel anhebend erstre[illegible] durch das Paderbornsche, Lippesche, Osnabrücksche bis T[illegible] burg eine Gebirgskette, der Osning oder die Osnegge [illegible] seit Karl's des Großen Zeiten geheißen [2]). Den Th[illegible] Osning, welchen der Wanderer, zwischen Ems und Lippe [illegible] östlich fortschreitend, an den Quellen dieser Flüsse betritt, [illegible] Tacitus Saltus Teutoburgensis [3]). Den Namen sch[illegible] Römer und vielleicht nach dem hervorragendsten Th[illegible] Gebirges, der heutigen Grotenburg, vor Alters Teut gehe[illegible] Am südwestlichen Fuß des Osning breitet sich eine weite [illegible] aus, die, in dem Raume der Lippe- und Emsquellen [illegible] da mit einzelnen Baumgruppen besetzt, größtentheils [illegible]

---

[1]) Das ist durch den letzten Kampf gewiß.

[2]) V. Ledebur über den westphälischen Osning, im Archiv [illegible] Geschichtskunde des preußischen Staats, Bd. 13, S. 339 [illegible] Clostermeier, S. 21. 72. 252.

[3]) Nur bei Tacitus, an einer einzigen Stelle (Ann. I, 60) [illegible] dieser Name, den kein anderer Schriftsteller der alten oder [illegible] Zeit kennt.

[4]) Clostermeier, S. 74.118. Daß übrigens die Römer unter Sa[illegible] Teutoburgensis nur die Gebirgsmasse verstanden, welche [illegible] durch die Dörenschlucht und südlich durch den Paß am [illegible] kenberge eingeschnitten wird, ist wegen Tacitus selbst höchst wahrscheinlich.

ſümpfen und Moorgrund durchzogen iſt [1]). Jenes Gebirg und dieſe Ebene trennten noch das römiſche Heer von Aliſo, welches für jeden Preis zu gewinnen war, um theils ſich ſelbſt, theils die ſchwache Beſatzung dieſer Feſtung zu retten. Es war ein Theil des Osning, den die Legionen ſchon am zweiten Tage betraten. Reiter und Fußvolk hatten ſich zu Einer Maſſe vereinigt, damit nicht einzelne Theile des Heers abgeſchnitten würden; man wollte gemeinſchaftlich angreifen und Widerſtand leiſten. Aber nun behinderten ſich die Streiter wechſelſeitig, und der Wald beſchränkte überall ihre Kraftentwickelung. Die Maſſe der Römer waren höchſt bedeutend, als Varus am zweiten Abend das Lager aufſchlagen ließ [2]). Der engere Umfang deſſelben zeigte dem Germanicus ſpäter, daß bereits hier die Mannſchaft ſehr zuſammengeſchmolzen war [3]).

Der Morgen des dritten Tages grauete, und nun galt's das römiſche Bollwerk an der Lippe zu erreichen. Aber das Ungemach wuchs, wie die Zahl der Gegner. Der Sturm und Regen des erſten Tages wiederholten ſich; auf dem ſchlüpfrigen Boden vermochten die Römer weder ſicher zu ſtehen noch vorwärts zu ſchreiten. Laſtend hing ihnen der triefende Schild an der Schulter; Pfeil und Wurfgeſchoß entglitten der unſichern Hand. Die Deutſchen dagegen, vertraut mit dem Unwetter ihres Himmels, wurden minder dadurch gehemmt; ohnedies waren ſie meiſtentheils leicht bewaffnet, und bei ihnen ſtand es, anzugreifen oder zurückzuweichen, wie der Augenblick es räthlich machte [4]). Unter ſteten Verluſten, mehr fortgedrängt als fortſtrebend, erreichen die Römer den ſüdweſtlichen Abhang des Teutoburger Waldes. Aber am Saume deſſelben und in

---

[1]) Cloſtermeier, S. 111. [2]) Dio 56, 21.
[3]) Tac. Ann. I, 61. [4]) Dio 56, 21.

der Ebene zwiſchen den Quellen der Ems und die Hauptmacht der Germanen aufgeſtellt, um nach Aliſo zu ſperren. Varus dringt [1]) in de zur Lippe auf die Senne vor, und hier auf Moorgrunde, zwiſchen Wald und Sümpfen, b letzte Kampf. Das bereits ſo ſehr geſchwächte der bei weitem größern Anzahl der Gegner nicht wachſen [2]). Von allen Seiten werden die Römer an allen Punkten angegriffen. Wie ſich ihre Sc bilden, ſo ſind ſie auch geworfen; bald werden di nommen, die Anführer verwundet; nicht länger i aufrecht zu erhalten, und Varus, um nicht die E Niederlage zu überleben, ſtürzt ſich in ſein Schwer verzweifelten alle, die noch kämpften, ihr Widerſtan die Schlacht iſt völlig verloren!

Nur wenigen Römern gelang es, nach Aliſo zu en die auf dem Schlachtfelde Umzingelten ahmten zum Selbſtmord dem Beiſpiel des Feldherrn nach, ander freiwillig dem Todesſtoße des Feindes dar, der ſelb ter den Gefangenen ſchonungslos mordete. Da beſ ein Gerüſt und redet zu den Siegern [5]). Jetzt en gelloſe Gemetzel, aber deſto glühender wendet ſich

---

[1]) Wie Cloſtermeier, S. 92 zu beweiſen ſucht, durch den Teut und Falkenberge vorbeiführt, weil der gewöhn quemere Pfad durch die Dörenſchlucht früher von d beſetzt war.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 56, 21. Vell. Pat. II, 119. Tac. Ann. I, IV, 12, §. 35.

[4]) Frontin. strateg. III, 5. 4. Vell. Pat. l. c. Tac. A

[5]) Tac. Ann. l. c.

[illegible] Schlachtopfer. An Altären in den Lohen [illegible] wurden die Tribunen und Centurionen der ersten [illegible] zum Siegesdank den germanischen Göttern geopfert; [illegible] Galgen büßen andere angesehene Römer. Mit [illegible] Wuth mordet man vor allen die Sachwalter und [illegible] des römischen Rechts; unter Grausamkeiten wird ihnen [illegible] Wohlthat des Todes verzögert [2]). Selbst die Todten ver[illegible] die Rache nicht: Varus Leichnam, den die Pietät seiner [illegible] verscharrt hatte, wurde von den Germanen heraus[illegible] aus der Gruft, und unter greuelvollem Hohn zerfleischt; [illegible] getrennten Kopf sandte man als Siegszeichen zu Mar[illegible] Also zahlten die Römer für ihre Frevel an Freiheit [illegible] Leben der Germanen gräßliche Vergeltung. Eins der [illegible] und erfahrensten aller Römerheere, wohl 50,000 [illegible] Zahl, war gänzlich vernichtet [4]). Dem Mitleid verdankte [illegible] das Leben, doch für die Knechtschaft wurden viele [illegible], und mancher Römer aus ritterlichem oder senatori[illegible] Hause alterte bei einem deutschen Bauer als Hausknecht [illegible] Heerdenhüter [5]).

Der varianischen Niederlage folgte die Eroberung aller [illegible] Anlagen und Castelle zwischen Rhein und Weser. [illegible] bei den Friesen, Chaucen und einigen andern Stämmen [illegible] nördlichen Ocean, welche an dem Aufstande keinen Theil

---

[1]) Lohe sind kleine abgesonderte Gehölze in einer übrigens freien Gegend, und solche inselartige Haine finden sich noch jetzt im dem Theile der Senne, welche hier in Betracht kommt. Sie sind die luci propinqui mit den Altären bei Tacitus (Ann. I, 61). Vgl. Clostermeier, S. 111.

[2]) Florus IV, 12. §. 36. [3]) Vell. Pat. II, 119. Tac. Ann. I, 71.

[4]) Vell. Pat. l. c. Suet. Aug. 23.

[5]) Senec. epp. 47. Tac. Ann. XII, 27.

genommen, dauerte noch das befreundete Verhältniß g
Römern fort [1]), und Amisia am linken Ufer der Ems
entging, mit andern Anstalten des Römerbesitzes dieser
den, der allgemeinen Zerstörung [2]). In den mittlern Gi
widerstand nur noch Aliso auf kurze Zeit den zahllosen
der Deutschen, welche zur Einnahme dieser Festung si
versammelten [3]). Dieselbe umschloß eine große Menge
und Kinder, denen man, beim Ausbruch des Aufstandes
Sicherheit gewähren wollte; die Besatzung war schwa
nur wenig vermehrt durch Flüchtlinge, denen es gelan
allgemeinen Niederlage zu entkommen [4]). Aber trotz
zringen Anzahl Wehrhafter hätte sich das feste Castel
lange gegen die, in der Belagerungskunst unerfahrenen
manen halten können, wenn nicht Mangel an Lebens
bei den Eingeschlossenen entstanden wäre [5]). Ihr nothw
Entschluß, sich durchzuschlagen, schien bald durch die Be
selbst erleichtert zu werden, welche, durch ein falsches
vom Anzuge des Tiberius bewogen, sich darauf beschr
Aliso durch entferntere Posten zu beobachten [6]). Unt
Schutz einer stürmischen Nacht und geführt von dem
präfecten L. Cäditius, wagen es daher die Eingeschlossen
durch die germanischen Wachen zu schleichen. Aber die
losen fallen größtentheils in Feindes Hände, und n
kräftige Mannschaft bahnt sich mit dem Schwerte der
um Rhein, von woher ihnen der Legat Asprenas zu

---

[1]) Tac. Ann. II, 17. 24. [2]) Tac. Ann. II, 8.
[3]) Dio 56, 22. Zonar. X, p. 542.
[4]) Vell. Pat. II, 119. Front. strateg. III, 15, 4.
[5]) Zonar. l. c. Vell. Pat. II, 120, Front. l. c.
[6]) Zonar. l. c.

[illegible] fällt nun dem Feinde in die Hände. Asprenas [illegible] sich nicht zum Schutze herbei, denn erschüttert den Rheinübergang der Deutschen und will daher das Rheine sichern [2]). Auch darauf hatten es diese vermuthlich gar nicht abgesehen; sondern Freiheit vom Römerjoche bis an diesen Strom, und die hatten sie errungen. Die Nordküste ausgenommen, [illegible] der Rhein wieder ihre Grenze gegen die der Römerherrschaft [3]). Tiberius und Germanicus mußten [illegible] ihren Kriegen auf Norddeutschland wieder da beginnen, wo Drusus angefangen hatte; jedoch nie schlug hier die Römermacht so tiefe Wurzeln, wie vor Varus Untergange. Und [illegible] des Arminius Werk! den selbst ein Römer Germaniens [illegible] nennt [4]), dessen Thaten deutsche Heldenlieder feierten, [illegible] die späten Enkel durch ein Denkmal danken.

## Elftes Kapitel.

### Augustus letzte Lebensjahre und Tod.

Erschütternd wirkte die Nachricht von der varianischen Niederlage in Deutschland auf den alterschwachen Augustus. Er zerriß sein Gewand und erschöpfte sich in eiteln Aeußerungen der Verzweiflung [5]). Die Furcht spiegelt ihm das Schrecklichste vor, er wähnt bereits die Germanen über den Rhein vorgedrungen, die Gallier im Aufstande und sieht schon im Geiste

[1]) Dio 56, 22. [2]) Vell. Pat. II, 120.
[3]) Flor. IV, 12. §. 39. [4]) Tac. Ann. II, 88.
[5]) Dio 56, 23. Suet. Aug. 23. Aurel. Victor epit. 1. Orosius VI, 21.

von beiden Italien und Rom bedroht[1]). Ungesäumt
er daher Vorkehrungen, wie bei der äußersten Gefahr
Reiches. Wachen müssen die Stadt durchziehen; alle Gg
und Germanen, welche sich hier aufhalten, werden aus
Thoren gewiesen, die Prätorianer dieser Nationen wa
auf Inseln versetzt. Den Statthaltern verlängert der
ser ihr Imperium, damit auch in den Provinzen alle
gewohnte Ordnung bleibe; darauf befiehlt er neue Wer
gen, und endlich gelobt er dem Jupiter die großen S
wenn der Staat gerettet würde[2]). Jene Anstalten und
Gelübde, wozu man im cimbrischen und marsischen
seine Zuflucht genommen hatte, beurkunden einen Grad
Besorgniß bei Augustus, der sich bald als unbegründet
Neue Botschaften vom Rhein berichteten, daß die Ger
keinen Versuch gemacht hätten über den Rhein zu setzen,
doch ein Theil der Römer dem Verderben entkommen
und, was am meisten ermuthigen mußte, daß der Legat
nas gar nicht in das varianische Verderben verflochten
sondern mit seinen beiden Legionen bei Vetera den Rhein
die jenseitigen Feinde decke und die Bewohner des diessei
Ufers im Zaum halte[4]). In der That, Augustus war
vor geträumten cimbro-teutonischen Zügen, und sah er
Zorn der Götter in Varus Niederlage, so hatte er darin R
Glück zu erkennen, daß Marbod theilnahmlos blieb bei
Freiheitskampfe der nördlichen Germanen, und der pannon
Aufstand vorher gedämpft war[5]).

---

[1]) Dio l. c. [2]) Dio 56, 23. Suet. Aug. 23. 49.
[3]) Dio 56, 24. Tac. Ann. I, 61. Dio III, p. 458.
[4]) Dio l. c. Vell. Pat. II, 120.
[5]) Vell. Pat. II, 117. Suet. Tib. 17.

Die neuen Aushebungen zum Dienst wurden im Winter 762—763 betrieben. Die Schwierigkeiten, welche sich dabei erhoben, waren groß, noch größer die Strenge, wodurch Augustus sie beseitigte. Sowohl die Zahl der jungen Bürgermannschaft wie auch der zum römischen Dienst brauchbaren Bundesgenossen war durch frühere Werbungen sehr geschwächt; die Furcht vor einem germanischen Feldzuge hielt jeden Ausgehalt gefesselt, daß Niemand sich gutwillig zu den Waffen stelle. Der Kaiser läßt daher den fünften Mann aller Römer unter fünfunddreißig Jahren, und den zehnten aller ältern Römer durchs Loos ausheben. Aber selbst die Strafe der Einziehung und Ehrlosigkeit vermag die Weigerung des Gehorsams bei vielen nicht zu überwinden; es erfolgt daher selbst die Hinrichtung einiger Widerspenstigen. So kam endlich ein neues Heer zusammen, welches jedoch größtentheils aus wieder einberufenen Veteranen und aus Sclaven bestand, die von ihren Herren zu diesem Behuf manumittirt werden mußten [1]). Tiberius, der, gleich nach erhaltener Kunde von den Vorfällen in Deutschland, aus Pannonien nach Rom geeilt war [2]), erhielt den Oberbefehl über diese Mannschaft, und zog mit ihr im Frühling 763 an den Rhein [3]). Das Hauptstandquartier war, nach Aliso's Zerstörung, wieder Vetera am linken Rheinufer; dies, wie die übrigen Castelle, wurde jetzt von ihm stärker befestigt; die entblößten Punkte bekamen Abtheilungen der mitgebrachten Truppen. Der erhöhte Grenzschutz und die Si-

---

[1]) Dio 56, 23. 57, 5. Suet. Aug. 56.

[2]) Vell. Pat. II, 120.

[3]) Suet. Tib. 18, proximo anno (nach Tibers Rückkehr aus Pannonien). Damit ist Dio (56, 28) nicht im Widerspruch; εὐθὺς σπουδῇ steht in Relation zu der beschriebenen Werbung.

herung der Treue Galliens ſind die verdienſtliche Seit Tibers Thätigkeit [1]).

Der Feldherr hatte erwartet, die Germanen würde ſuchen, über den Rhein zu dringen; allein ſie kamen nicht folgenden Jahre, wo auch Germanicus mit proconſula Gewalt beim dortigen Heere erſchien, hielt ſich Tiberius halber verpflichtet, den Rhein zu überſchreiten [2]). Ab größerer Vorſicht hatten nicht die erſten Römer unter den Fuß auf deutſchen Boden geſetzt, als jetzt Tiberius ſchwerlich drangen ſeine Legionen auf bekannten Pfaden vor, als Cäſars geringe Streithaufen in ein nie von betretenes Land [3]). Die ängſtliche Vorſicht und die ä Strenge der Disciplin, welche in jeder Maßregel Tiber vortreten, geben den Maßſtab der grenzenloſen Furcht, auch jetzt noch die Römer beherrſchte. Tiberius, ſon nur ſeinen eigenen Anſichten folgend, beſprach jetzt mit Kriegsrathe alle Unternehmungen [4]). Als man über den ſchritt, war das Gepäck genau beſtimmt; Tiberius ſtand am Ufer und unterſuchte die Laſtwagen; nur das Une lichſte durfte mitgeführt werden. Mit äußerſter Streng er auf enges Beiſammenſein ſeiner Heerhaufen. Ein der einige Soldaten mit ſeinem Freigelaſſenen auf die geſchickt hatte, wurde für ehrlos erklärt [5]). Unverdien nie ein Feldherr mit feilem Lobe erhoben, als Tiberiu Vellejus wegen ſeiner ruhmloſen letzten Thaten in Germa

[1]) Vell. Pat. II, 120. [2]) Zonaras X, p. 542.

[3]) Dio 56, 25. [4]) Suet. Tib. 18. [5]) Suet. Tib. 19.

[6]) Vell. Pat. II, 120. » Arma infert genti, quam arcuisse p patria contenti erant; penetrat interius, aperit limites, agros, urit domos, fundit obvios; maximaque cum glor columi omnium, quos traduxerat, numero, in hibernacula r

[illegible] Tiberius am Rhein [illegible]

[illegible] einer neuen Niederlage hielt die [illegible]
[illegible]gegenden des rechten Rheinufers gebannt; [illegible]
[illegible] eine Schlacht zu gewinnen, [illegible]
[illegible], da die Germanen des nächsten [illegible]
[illegible]mehr landeinwärts gezogen hatten. Tiber's [illegible]
[illegible]hmungen dieses und des folgenden Jahres [illegible]
[illegible] daher auf das Verwüsten einiger Aecker [illegible]
Der einzige Vortheil für die Römer [illegible]
[illegible] sich allgemach wieder ihre ungemessene Furcht [illegible]
[illegible]nen minderte. — Im Herbst 764 verließ der
[illegible] Rheinheer, um nie wieder zu ihm zurückzukehren.
[illegible] erhielt jetzt hier das Commando [2]), wagte in
[illegible]beiden nächsten Jahren keine neuen Unternehmungen,
[illegible]tzte seine acht Legionen, um die Grenze zu decken.
[illegible] feierte zu Anfang des Jahres 765 in Rom den
[illegible]egen seiner pannonischen Siege, bewirthete das
[illegible]ufend Tischen, zahlte außerdem der Bürgerschaft,
[illegible] Mann, ein Geschenk von 300 Sestertien; und
[illegible]ich in seinem und seines Bruders Namen den
[illegible] Concordia [4]).
[illegible]at war gerettet, und Augustus schrieb dem Tiberius
[illegible]st zu [5]). Gleichwohl sind die neuen Auszeichnun-
[illegible] dieser erfuhr, nicht ein bloßer Tribut der Dank-

---

[illegible]II, 21: Qui contusis hostium viribus, classicis peditum-
[illegible]editionibus, cum res Galliarum maximae molis, accen-
[illegible]plebis Viennensium dissensiones, coercitione magis quam
[illegible]ollisset, — in urbem reversus etc.

[illegible] [2]) Vell. Pat. II, 120. Dio l. c.

[illegible]m. I, 3. [4]) Suet. Tib. 20. Dio l. c.

[illegible]il 21. Augustus schrieb ihm: hi quoque, qui tecu
[illegible] nes confitentur, versum illum in te posse di
[illegible]o nobis vigilando restituit rem.«

barkeit von Seiten des Kaiſers, ſondern eben ſ
Folge von Verhältniſſen, in welche der Alterſch
das Ende ſeines Lebens ſich verſetzt ſah; Livia hatte
ihres Gemahls ſeines letzten Zweiges beraubt.
Jahre 757 die Adoption ihres Sohnes bei dem
ſchlich, ſchien dieſer keineswegs entſchloſſen, die Ho
realiſiren, welche ſie ſelbſt in dieſen Act ſetzte. De
cher Zeit adoptirte er auch ſeinen noch einzigen En
Poſthumus, und ſtellte ihn dadurch mit Tiberius
Nähe zum Throne. Bei der Abneigung und dem
welches Auguſtus fortwährend gegen den Stiefſoh
war allerdings der Sohn der Julia ein höchſt
Rival für dieſen. Den letzten männlichen Sproß d
Geſchlechts zu ſtürzen, ward daher das nächſte Ziel
Cabalen, und leider erleichterte ihr dieſer das gra
ben. Durch Erziehung vielleicht abſichtlich verwahr
Agrippa in ſeiner Lebensweiſe eine Richtung genomm
der hohen Stellung wenig entſprach, die ihm ſei
und Auguſt's Abſicht anzuweiſen ſchienen. Bei
neter Körperkraft und thörichtem Trotz auf dieſe, bli
Ausbildung in den Wiſſenſchaften und ohne Sinn
zu niederm Getreibe zog ihn ſeine Neigung, Fiſc
ſein tägliches Geſchäft. Seine Sitten waren, wie ſei
art, roh und ungeſchlacht; ſchlecht verſtand das u
Gemüth, wilden Jähzorn zu zügeln, weder Livia n
blieben von den Ausbrüchen ſeiner unbeſonnenen Hef
ſchont: jene ſchmähete er als harte Stiefmutter, i
warf er das ihm entwandte Erbtheil ſeines Vate

---

[1]) Tac. Ann. I, 10. Suet. l. c. Dio 55, 31.

[2]) Tac. Ann. I, 3. Dio 55, 32. Suet. Aug. 65. [3])

grippa verkannte den schlüpfrigen Boden, auf dem er
d Livia's berechnende Bosheit hatte leicht gewonnenes
gen den Tollkühnen [1]). Augustus, von den Netzen
ahlin jetzt gänzlich umgarnt, brachte, im Jahre 760,
gen über Agrippa vor den Senat, und dieser sprach
annung über den Jüngling aus, obgleich er keines ei-
Verbrechens überwiesen werden konnte [2]). Agrippa's
n ward für die Kriegscasse eingezogen; er selbst ward
h nach Surrentum entfernt, bald darauf nach Planasia
nd hier in engere militärische Haft genommen [3]). Etwa
nach Agrippas Verbannung traf dasselbe Loos dessen
Julia, welche, des Ehebruchs mit Decius Silanus
, von Augustus nach Trimerus, eine der sogenannten
hen Inseln in Apuliens Nähe, verwiesen wurde [4]).
war Augustus von allen Gliedern seines Stammes
vereinzelt stand der Schwache am Abend seines Le-
as gekommen, schien durch das Geschick herbeigeführt.
war's, und die bloße Klugheit mußte es ihm rathen,
h an Tiberius als die einzige Stütze lehnte, die ihm
ängniß gelassen hatte. Um so mehr, da er dessen
um das Reich anerkennen mußte [5]): denn der Friede
od war ein schlaues Kunststück von Tiber's Politik;
ichtigung des pannonischen Aufstandes war größten-
Werk, und durch Herstellung der Sicherheit am
te er Augustus von einer grenzenlosen Furcht befreit.
Stütze gewiß zu sein, blieb dem Oberherrn eigentlich

---

Ann. I, 3. [2]) Tac. Ann. I, 6 u. I, 3.
5, 32. Suet. Aug. 65. Tac. Ann. I, 3. Suet. Tib. 22.
Ann. IV, 71. III, 24. Suet. Aug. 65.
Ann. I, 4.

nichts anders übrig, als Tiberius auf eine Weise auszuzeichnen, daß deſſen Thronfolge geſichert ſchien.

Als daher Auguſtus, im Jahre 766, zum letzten Male die Poſſe der Uebernahme der Reichsvorſtandſchaft auf fünfte Decennium wiederholte, ließ er vom Senat dem Tiberius aufs neue die tribuniciſche Gewalt, und durch förmliche Lex das Proconſulare Imperium in allen Provinzen und bei allen Heeren, ſo wie auch das Recht, den Cerem veranſtalten, ertheilen [1]). Dieſe Gleichſtellung des T mit Auguſtus in ſo weſentlichen Theilen der höchſten traf zuſammen mit einem Beſchluß des Senats, der ſolute Monarchie eigentlich geſetzlich vollendete und den Tibers auch in bürgerlicher Hinſicht dem des Staatsobe tes gleichſtellte. Schon ſeit mehreren Jahren entzog guſtus aus Alterſchwäche nicht nur den geſelligen P die er früher mit vielen angeſehenen Römern unterhalten ſondern er erſchien auch nicht mehr im Theater und b öffentlichen Spielen [2]). Selbſt die Comitien und die S ſitzungen beſuchte er ſeit dem Jahre 761 nur ſelten. ſeiner frühern perſönlichen Bewerbungen für die Candi begnügte er ſich jetzt, ſeine Auserkorenen ſchriftlich den turien und Tribus zu empfehlen. Den Senat ermächtigte in den meiſten gerichtlichen Angelegenheiten auch ohne ihr entſcheiden [3]). Im Jahre 766 erbat ſich Auguſtus vom S einen Ausſchuß von zwanzig Männern aus ihrer Mitte [4]),

---

[1]) Dio 56, 28. Suet. Tib. 21. Vell. Pat. II, 121.

[2]) Dio 56, 26. Suet. Aug. 53. [3]) Dio 55, 34.

[4]) Dio 56, 28. Statt des halbjährigen Conſiliums, mit dem er ſich ſchon ſeit dem Jahre 727 umgeben hatte, Dio 55, 21. Suet Aug. 35.

jener jedesmal für den Zeitraum eines ganzen Jahres, um mit den Auserkorenen in seinem Palast die Verhältnisse der Regierung zu berathen, da ihm sein hohes Alter nur selten gestattete, die Curie zu betreten. Der Senat gewährte nicht bloß diesen Wunsch, sondern erließ auch einen Beschluß, daß alles, was Augustus mit Tiberius, jenen Senatoren, den wirklichen und designirten Consuln, seinen Adoptivenkeln und allen, die er sonst hinzuziehen wolle, beschließen würde, eben so die Kraft von Senatusconsulten haben solle, als sei der Beschluß vom ganzen Senat gefaßt [1]). Aus jenem frühern, bloß berathenden Collegium, das dem Senat nur vorarbeitete, ward ein constituirendes Cabinet, in welchem die Stimme des Kaisers, da er einen Theil der Mitglieder desselben zu wählen hatte, entscheidend sein mußte, so oft er selbst es wollte. Die bisherige factische Allgewalt des Kaisers war also vom Senat selber zu einer legalen Machtvollkommenheit erhoben. Aus dem Innern der kaiserlichen Gemächer, ja von seinem Bett herab, konnte Augustus jetzt Befehle für sein Reich ausgehen lassen. Bei der Abhängigkeit der Comitien vom Senat war das Ertheilte im Grunde so viel als vollendete Unumschränktheit. Natürlich wirkte dies neue Verhältniß auf die Stellung des Tiberius zurück. Es konnte nicht fehlen, daß er in militärischer Hinsicht mit Augustus Gleichberechtigte auch in diesem Collegio als solcher betrachtet wurde. Das Senatusconsultum nannte ihn, an der Spitze der zwanzig Senatoren, als den Theilhaber an diesem constituirenden Collegium, und Augustus, der schon früher den Senat dem Tiberius empfohlen hatte [2]), schien dadurch das Verhältniß anzudeuten, in welchem die Curie auch gegen den Reichsgehülfen stehen

[1]) Dio 56, 28. [2]) Dio 66, 26.

ſollte. Bei dieſer Theilung der höchſten Gewalt durch
rius, ſelbſt auf den Fall, daß dem Auguſtus ein lang
ben beſchieden geweſen wäre, bald zu einem Uebergew
erhoben haben, wie es in ſolchem Verhältniß das räſi
über einen Greis, die Kraft über die Schwäche ge
errungt. Aber der Cenſus, den der Oberherr im fü
Jahre veranſtaltete, war der letzte öffentliche Act, bei
Rom den Tiberius als Collegen ſeines Adoptivvaters er

Trotz der Stellung, welche Tiberius durch Auguſ
anſtaltungen jetzt einnahm, zweifelte freilich mancher
ob der Adoptivſohn, nach dem Willen des Oberhe
Reichsnachfolger werden würde [2]). Man hatte ſelbſt
letzten Jahren die unverhohlenſten Beweiſe von Augu
ſönlichem Widerwillen gegen den Sohn der Livia [3]);
in den letzten Tagen ſeines Lebens ſollte er das
Römer unter einem ſolchen Nachfolger bejammert
Vor allem aber trug man ſich mit dem Gerücht, daß
wenige Monate vor ſeinem Tode, ohne Wiſſen der
in Begleitung von nur wenigen Getreuen, nach Plan
ſchifft ſei, um Agrippa zu beſuchen, und daß dort
ſammentreffen beider wechſelſeitige Thränen und Zei
Liebe bemerkt ſeien. Die erfinderiſche Fama wollte da
Hoffnung ſchöpfen, der Verbannte könne wohl zurü
werden [5]). Indeß wer auch dieſen Beſuch nicht für
ſcheinlich hält, wird Bedenken tragen, dem Auguſt da

---

[1]) Suet. Aug. 27. 97. Monum. Ancyran. p. 173. l. 9.

[2]) Tac. Ann. I, 4. [3]) Tac. Ann. I, 10. [4]) Suet. Ti

[5]) Was Tacitus (Ann. I, 5) als Gerücht erzählt, iſt bei Di
und Zonaras (X, p. 543) als Thatſache berichtet. Vgl.
de garrulit. T. VIII, p. 22. Rsk.

zuzutrauen, Tiberius von der Stufe zu ver- auf welche er ihn selbst gehoben hatte. Daß ihm das Vermögen fehlte, begriff unstreitig Niemand als der Oberherr selbst. Und wenn er auch am Abend seines die Kabalen durchschaute, von denen er so lange gewesen [1]): jeder Versuch von seiner Seite, Tiberius Bahn zu verdrängen, würde ein Antrieb für diesen Mutter gewesen sein, den schwachen Lebensfaden des vor der Zeit zu durchschneiden. Mochte immer- Widerwille gegen den Adoptivsohn mit verstärkter wachen; jetzt blieb nichts anderes übrig, als die äußern der Zuneigung fortzusetzen, die ihn so wenig kosteten, das Herz sie nicht eingab.

daher Tiberius in der Mitte des Sommers 767 nach ging, um die Ruhe in den Donauprovinzen völlig [2]), so begleitete ihn August bis Beneventum. Auf reise, die man bis Neapel zu Wasser machte, hielt er fünf Tage auf der Insel Capreä, seiner Privatbesitzung, erfreute sich an den gymnastischen Uebungen der Ju- die hier nach althellenischer Weise angestellt wurden. setzte er nach Neapel über und wohnte der Feier der malspiele bei, welche die Stadt zu seiner Ehre ge- hatte. Zu Benevent endlich trennte er sich von seinem ohn und trat die Rückreise an, während dieser zur Seeküste eilte. Schon zu Neapel litt Augustus an päßlichkeit, die sich jetzt auf eine Weise verschlimmerte, zu Nola bleiben mußte [3]). Auf die Nachricht von

---

. N. H. VII, 46.

. Pat. II, 123. Suet. Oct. 97.

. Oct. 98. Dio 56, 29. Vell. II, 123.

dem Zuſtande ihres Gemahls eilt Livia herbei, und ſchleunige Botſchaft ruft ſie Tiberius aus Illyricum [1]. Es iſt ungewiß, ob dieſer den Vater noch am Leben t aber Livia handelte für ihren Sohn. Durch ſtrenge W hält ſie das Haus geſperrt, in welchem Auguſtus hin durch günſtige Nachrichten weiß ſie die geſpannte Welt ruhigen und zu täuſchen, bis die nöthigen Vorkehr für den Nachfolger getroffen ſind. Jetzt mit einemmale ſie die Doppelbotſchaft verkünden, Auguſtus ſei geſtorben Tiberius trete die Herrſchaft an [2].

Auguſtus ſtarb zu Nola am neunzehnten Auguſt 76 ſechsundſiebenzigſten Jahre ſeines Alters nach einer Reg von beinahe vierundvierzig Jahren, vom actiſchen Sie gerechnet [3]. Livia blieb nicht frei vom Verdacht, das ende ihres Gemahls durch Frevel beſchleunigt zu h Auguſt's Leichnam ward von den Decurionen der Mun und Colonien bis Bovillä getragen; hier nahmen ihn auf ihre Schultern, brachten ihn nach Rom und ſetzten Bahre im Veſtibulum des kaiſerlichen Palaſtes nieder [4]. folgenden Tage berief Tiberius, vermöge ſeiner tribuni

---

[1]) Tac. Ann. I, 5. Nach den meiſten und glaubwürdigſten S ſtellern war es nicht der Fall, Dio 56, 31; wohl aber nach Aug. 98 und Vell. Pat. II, 123. Natürlich hat letzter ſeine Sti deſſen ſchriftſtelleriſcher Tendenz es angemeſſen war, daß Au ſelber den Tiberius zurückrief, und nun erſt, circumfusus am bus Tiberii sui, den Geiſt aufgab.

[2]) Tac. Ann. I, 5.

[3]) Suet. Oct 100. »duobus Sextis, Pompejo et Appulejo XIV Kal. Septembr.« Vgl. Dio 56, 30.

[4]) Tac. Ann. I, 5. Dio 56, 30. 55, 22. Aurel. Vict. epit. 1

[5]) Suet. l. c. Dio 56, 31.

[redacted] Senat, um über die letzten Ehren des Vaters
[redacted]). Von den Vestalinnen ward das Testament
, welches Augustus vor sechszehn Monaten abgefaßt
ihnen niedergelegt hatte [a]); es wurde jetzt eröffnet
d drei andern, dasselbe begleitenden Schriften vorge-
Tiberius und Livia fanden sich als Haupterben einge-
er für zwei Drittheile, diese für ein Drittheil der Erb-
lassenschaft; letztere war außerdem in das julische Ge-
aufgenommen und mit dem Namen Julia Augusta aus-
. Als zweite Erben waren Drusus, Tiberius Sohn,
manicus mit seinen Söhnen bestellt, im dritten Grade
chsten des Staats. Der Erbschaft fielen aber eine
n Legaten zur Last. Der gesammten römischen Bür-
hatte Augustus die Summe von 43,500,000 Sestertien
jedem Mann der prätorischen Garde 1000 Sestertien,
Prohorten 500, und jedem Mann der Legionssoldaten
ußerdem waren viele mit Grundstücken oder Gelde
nd zwar nicht bloße Verwandte, sondern auch Per-
ihm ganz fremd waren, selbst auswärtige Könige.
aber bei weitem das Bedeutendste. Den Kindern,
den Kaiser zum Erben eingesetzt hatten, und deren
n ihm angetreten war, sollte ihr väterliches Ver-
insen zurückgegeben werden, und zwar den Söhnen
das männliche Alter erreichten, den Töchtern
heirathung. So hatte der Oberherr selber bei
es gehalten [b]). Die Summen, zu deren Zurück-
estament durch diese Bestimmung die Erben ver-
n ungeheuer. Augustus hatte angegeben, daß

7. Dio l. c.
1. [b]) Dio 56, 32. 41.

[illegible] Augustus selber deshalb hinterlassen hatte[1]), [illegible]
[illegible]sgeist der Väter in Schmeicheleien zu überbieten [illegible]
[illegible]gräbnißtage ward der Sarg mit dem Leichnam [illegible]
[illegible]einernem, mit Gold verziertem Ruhebette von Se[illegible]
aus dem kaiserlichen Palaste auf den Markt getragen [2]). [illegible]
andern Bildnissen des Verstorbenen wurde ein aus [illegible]
gebildetes im Triumphalgewande von den designirten [illegible]
geführt. In langer Reihe folgten die Imagines nic[illegible]
seiner Ahnen, sondern aller berühmten Verstorbenen [illegible]
Romulus hinauf. Das Paradebett ward vor den alten [illegible]
niedergesetzt, und hier sprach Drusus zum Lobe des [illegible]
benen; eine andere Leichenrede hielt Tiberius, im Nam[illegible]
Staats und nach Beschluß des Senats, von der [illegible]
Rednerbühne [4]). Darauf ward der Leichnam von Se[illegible]
durch die Porta Triumphalis zum Marsfelde getrag[illegible]
den Flammen des Scheiterhaufens übergeben. Der ganze [illegible]
und Senatorenstand mit den Frauen, die gesammte Lei[illegible]
ja fast ganz Rom bildete den unendlichen Leichenzug. [illegible]
verweilte noch fünf Tage mit den Angesehensten des Ritter[illegible]
an der Brandstätte, sammelte die Reste und die Asche des [illegible]
und setzte sie in der kaiserlichen Gruft bei [5]). Wahrs[illegible]
schon in der nächsten Sitzung sprach der Senat die Vergö[illegible]
August's aus, beschloß ihm Tempel und religiöse Ver[illegible]
verordnete ihm ein neues Priestercollegium und ernan[illegible]
Livia zu dessen Oberpriesterin [6]). Ein Senator, Nu[illegible]

---

[1]) Dio 56, 33. Suet. Aug. 101.

[2]) Suet. Aug. 100. Tac. Ann. I, 8.

[3]) Dio 56, 34. Suet. l. c. [4]) Dio u. Suet. ll. cc.

[5]) Dio 56, 42.

[6]) Dio 56, 46. Tac. Ann. I, 11. Vell. Pat. II, 124. — [illegible]
calendarium bei: Fasti Verriani ed. Fogg. p. 113 erfolgt

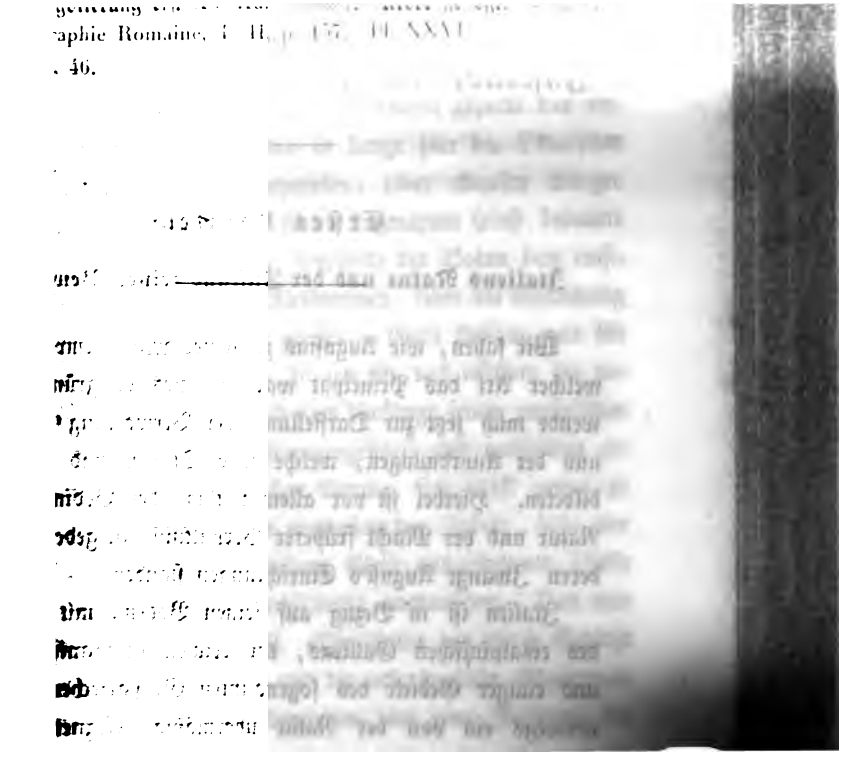

# Fünftes Buch.

## Zuſtände und Verwaltung des Reich

### Erſtes Kapitel.

#### Italiens Natur und der Zuſtand ſeiner Bewohn

Wir ſahen, wie Auguſtus zu ſeiner Macht emporſtie welcher Art das Principat war, welches er gründete. wende mich jetzt zur Darſtellung der Verwaltung des und der Anordnungen, welche ihre Stützen und ihren bildeten. Hierbei iſt vor allem nöthig, der Bedingungen Natur und der Macht früherer Verhältniſſe zu gedenken, deren Zwange Auguſt's Einrichtungen ſtanden.

Italien iſt in Bezug auf ſeinen Boden, mit Ausn des cisalpiniſchen Galliens, der reichen campaniſchen und einiger Gebiete des ſogenannten Großgriechenlands, neswegs ein von der Natur übermäßig geſegnetes Lan Getreidebau, der ſicherſte Grund eines dauernden Wohlſta kann nur in den wenigſten Gegenden mit Vortheil betri

[1]) Das übertriebene Lob des Plinius (H. N. III, 6. XXXVII iſt ſehr zu beſchränken. Gemäßigter urtheilen Dionys von carnaß (I, 36) und Strabo (VI, p. 286).

[redacted]den. Das mittlere Italien iſt größtentheils [redacted] für Obſt- [redacted]n in weitern Sinn und Viehzucht geeignet; ſo ausgedehnte [redacted]iden verſtatten ſelbſt dieſe Erwerbszweige nicht. Von Me[redacted]llen, wenigſtens den edlen, iſt das Land ſo gut wie gänzlich [redacted]bſt [1]). Der Vorzug Italiens beſteht hauptſächlich in der [redacted]nnigfaltigkeit ſeiner Producte [2]), die zum Theil ſchon der [redacted]ßen Zone angehören, ohne daß doch das Land die Nach[redacted]e des heißen Erdgürtels drücken. — Zu den für Ackerbau [redacted] wenigſten günſtigen Theilen der Halbinſel gehörte das un[redacted]bare Gebiet Roms. Nur ſo lange hier die Bewohner [redacted]infachen Verhältniſſen beharrten, jeder einzelne Bürger [redacted] paar Hufen Landes als freies Eigenthum ſelbſt bebauete [redacted] außerdem Viehzucht trieb, gewährte der Boden dem emſi[redacted]Landbauer ein ſpärliches Auskommen. Aber die Verſuchung [redacted]nahe, weiter um ſich zu greifen. Ganz Latium war für [redacted], das obere und untere Italien für das mittlere die na[redacted]liche Ergänzung. So, nach dem Umfange ſeiner natürlichen [redacted]nzen, den Alpen, als zuſammengehörig und verbunden ge[redacted]ßt, hat Italien den großen Vorzug, ſich ſelbſt genug zu [redacted] [3]). Denn es bedarf am wenigſten der Zufuhr, falls nur [redacted]von der Natur auf verſchiedene Weiſe ausgeſtatteten Theile [redacted] Ueberfluß an Gütern wechſelſeitig austauſchen. Das war [redacted] in Italien nicht der Fall. Die Natur des durch Gebirge [redacted]fach zerſplitterten Landes und die urſprüngliche Stammver[redacted]ſchiedenheit der Bewohner bewirkten hier eine Iſolirung der

---

[1]) Nach Plinius (N. H. XXXIII, 21) iſt kein Land reicher an Metallen; aber ein Senatsbeſchluß unterſagte den Bau: unſtreitig entſprach der Ertrag der Arbeit nicht.

[2]) Dionys. u. Strab. ll. cc.

[3]) Dionys. Hal. I, 36.

Nationen, welche die Römer bei ihrem Zuſammentreffen mit ihnen recht abſichtlich beförderten und verſtärkten [1]). Doch nicht dadurch allein hat Rom das Glück der italiſchen Völkerſchaften untergraben. Es ſchwand die Blüthe der Staaten, als die Gebieterin ſie alle zu Werkzeugen ihrer auswärtigen Eroberungen machte und ſie den Geſchäften des Friedens entfremdete. Die Verödung der italiſchen Gefilde war ſchon weit gediehen zur Zeit der Gracchen; die Bürgerkriege und ihre Folgen vollendeten den Verfall der Cultur des Bodens, von dem ſich das ſüdliche Italien nie wieder erholt hat.

Am ſchwerſten laſtete auf der Halbinſel jenes unſelige Syſtem der Militärcolonien, welches mit Sulla begann und wodurch der Landbeſitz Italiens ſtetem Schwanken und Wechſel unterworfen wurde. Sulla belohnte dreiundzwanzig Legionen für die geleiſteten Dienſte, indem er ihnen ganze Municipien, die ſich ihm feindlich bewieſen, zur Anſiedlung überließ. In kriegeriſcher Ordnung, mit klingendem Spiel, zogen dieſe Krieger ein und vertrieben die Eigenthümer. Spoletum, Interamnum, Präneſte, Florenz und andere Städte wechſelten ſo ihre Bewohner [2]). Mit ſchonender Rückſicht wollte Cäſar verfahren [3]), aber ſein Tod führte zu ähnlicher Härte der Anſiedlungen, wie ſich Sulla erlaubt hatte [4]). Greuelvoller war was die Triumvirn thaten und zuließen. Um die Legionen zum Kampf mit den Republikanern geneigter zu machen, hatten ſie ihnen achtzehn der beſten Städte Italiens, die in den fruchtbarſten Gegenden lagen, als Colonien verſprochen. Capua, Rhegium, Venuſia,

---

[1]) Man denke z. B. an die Mittel, wodurch Rom die Städte des latiniſchen Bundes trennte und vereinzelte.

[2]) App. B. C. I, 96. 100. 104. Florus III, 21. §. 27.

[3]) App. II, 94. [4]) App. II, 133. 135. 141.

Benevent, Nuceria, Ariminum und Vibo werden unter dieſen genannt [1]). Die Erfüllung ging noch über das Verſprechen hinaus: der Soldat greift weiter um ſich, als ſein Ackermaß beſtimmte, und dem Octavian wird vorgeworfen, daß er faſt ganz Italien den Veteranen preisgegeben habe; denn nicht ſiebenundzwanzig Legionen, welche wirklich gekämpft hätten, ſondern vierunddreißig ſeien angeſiedelt [2]). Nach dem Siege über Sextus Pompejus, nach der Schlacht bei Actium, und ſelbſt noch unter ſeinem Principat im Jahre 740 gründete Auguſtus eine Anzahl Colonien in Italien, welche größtentheils, wenn auch nicht allein aus Veteranen beſtanden [3]); jedoch nahm er jetzt mehr Rückſicht auf die alten Beſitzer, welche andere Ländereien erhielten oder mit Geld abgefunden wurden [4]). Durch ganz Italien fielen gerade die ſchönſten und fruchtbarſten Gegenden in die Hände der Krieger [5]). Nur den wenigſten und ſpäteſten Colonien dieſer Art lag der Zweck zu Grunde, der Entvölkerung der Städte abzuhelfen; bei weitem die meiſten wurden durch die Umſtände und durch die Lage geboten, in der ſich die Machthaber befanden. Der Soldat forderte, und der Triumvir, der von ihm abhing, mußte nachgeben [6]).

Dieſer Wechſel ſeiner Herren, den das Grundeigenthum erfuhr, war für die Cultur deſſelben höchſt nachtheilig, denn ſelten wurde aus dem Soldaten, der noch dazu häufig Fremdling auf

[1]) App. IV, 3.

[2]) App. B. C. V, 12 sqq. 22. 27. Dio 48, 2 sqq. Suet. Aug. 13. Virg. ecl. IX, 28.

[3]) Suet. Oct. 46. Monum. Anc. ed. Chish. p. 174. 176.

[4]) Dio 49, 14. 51, 4. Monum. Anc. p. 174.

[5]) App. IV, 3. Frotin. de colon. in: Scriptt. rei agrar. ed. Goes. p. 102.

[6]) App. V, 12.

Italiens Boden war, ein fleißiger Landbauer; und ſeinem Eigenthum fehlte die feſſelnde Gewalt eines väterlichen Zahlreiche Beiſpiele zeigen, daß die Militärcolonien in der Bevölkerung und dem Flor der Municipien nicht ſen [1]). Im Gegentheil beförderten ſie ein Uebel, das ſeit den Gracchen die italiſchen Landſchaften drückte, minderten den Grundbeſitz in Kleinem. Nach einem von erlaſſenen Geſetze war freilich den Veteranen unterſagt Ländereien in den erſten zwanzig Jahren zu veräußern; ſchon Caſſius ſoll dieſes Geſetz abgeändert haben, und iſt häufig von Kauf und Verkauf der Coloniſtenländer Rede [2]). Manche der frühern Beſitzer, ja ganze Ort mochten daher mitunter durch ein namhaftes Geldopfer zu ihrem Eigenthum gelangen [3]); indeß war das imm ſeltenere Erſcheinung. Bei weitem häufiger kamen die ſtücke der Veteranen, die ſich leicht für den erſten annehm Preis ihrer Anweiſungen entäußerten, in die Hände Spekulanten, welche namentlich gegen Ende des Freiſta Geld in Ländereien anlegten. Die Proſcriptionen u Militärcolonien waren in ſpäterer Zeit die Hauptveranla daß der Grund und Boden Italiens immer mehr das

---

[1]) Tac. Ann. XIV, 27. Auguſtus (Monum. Anc. p. 17 ſagt freilich von ſeinen 28 Colonien, »quae vivo me celeb et frequentissimae fuerunt;« aber das bedeutſame vi drückt die Beſorgniß aus, daß ihre Blüthe nicht dau werde. Ganz gewöhnlich mußten die Colonien, und o mals, ergänzt werden. Frontin. de colon. an vielen S

[2]) App. B.C. III, 7. Vgl. Sicul. Flacc. bei Goes. p. 13. in Frontin. p. 54.

[3]) So iſt es wohl zu erklären, wenn manche Anweiſung, u die von Vibo, nicht zur Ausführung kam.

es ist nur für die letztere Art der Bebauung geeignet,
ränderte Benutzung des Bodens entsprach nicht den
n der Bevölkerung. Jene großen Besitzungen dien-
er dem Luxus oder der Gewinnsucht, häufig beiden.
Schwelger entzog unmittelbar den Boden der Pro-
r nothwendigsten Lebensmittel, indem er Villen er-
r den Umfang von Städten hatten [2]), und reiches
d in Gartenanlagen, Haine und Fischteiche umschuf.
Gewinn ausging, beschränkte gleichfalls den Getreide-
er bei der Korneinfuhr aus den Provinzen nur einen
ortheil gewährte [3]). Der Speculant legte sich daher
d auf Oel- und Weincultur oder auf Viehzucht [4]).
war, daß Italien, welches früher seinen Legionen
ovinzen Getreide zugeführt hatte [5]), jetzt den größten
Bedarfs einführen mußte [6]).
esen Uebelständen kam nun noch die unselige Art

---

atil. 12. Senec. de benef. VII, 10 de tranq. an. 2. epp. 95.
N. H. XXXIII, 10. Vgl. eine lateinische Inschrift, in:
i dell' instituto di corrispondenza archeol. Roma, 1829.

der Pflege und Bebauung jener großen Beſitzungen; ſo
ſchah, gleichviel ob für einen prunkenden Verſchwender
für einen berechnenden Geizhals, lediglich durch Scla
So waren gegen das Ende der Republik Scharen von
lingen über die reichſten Gefilde verbreitet und bildet
deren alleinige Bewohner. Das rege Leben vielſeitige
triebſamkeit, welches Italien zeigte, ſo lange noch der
borne freie Landmann ſein beſchränktes Erbe bauete, wa
ſchwunden. Große Wein- und Oelpflanzungen oder u
bare Weiden erſtreckten ſich jetzt da, wo einſt reiche Ko
prangten [2]), und wo früher zahlloſe Weiler und Gehöft
licher Bürger ſtanden, erblickte man jetzt in abgemeſſenen
nungen von einander die Ergaſtula, jene verrufenen ferke
Herbergen für die Leibeigenen der Grundherren. Ganz
ſchaften gewährten das Bild von Einöden, welche die
oder die Prunkſucht römiſcher Magnaten geſchaffen [3]).

Die veränderte Cultur des Bodens und der Verf
Getreidebaus in Italien erklärt die Klagen über Abnah
Bevölkerung, welche von der Zeit der Gracchen bis au
guſtus laut werden. Mit Staunen blicken die Schrift
auf eine frühere Kraftentwickelung der Halbinſel, wozu ſi
Bevölkerung ihrer Zeit nicht fähig halten [4]). Außerdem
Cäſar, laut Dio, über furchtbaren Menſchenmangel [5]),
Auguſtus iſt genöthigt, Sclaven zum Kriegsdienſt aufzubie
Dies alles würde räthſelhaft ſein, wenn die Cenſuszahlen
Maßſtabe der Kraft Italiens dienen könnten. Es iſt

---

[1]) Die Gründe ſind noch dieſelben, welche ſchon für eine f
Zeit geltend gemacht wurden. Vgl. Abth. I, S. 28.

[2]) Varro de R. R. I, 2. [3]) Plin. N. H. XVIII, 7. §. 3.

[4]) Polyb. I, 64. Liv. VII, 25. Plin. N. H. III, 24.

[5]) Dio 43, 25. [6]) Plin. N. H. VII, 46. Dio 56, 23.

dieſe nach einem momentanen Sinken, welches un-
hannibaliſche Krieg veranlaßte, regelmäßig ſtiegen,
amentlich zwiſchen den Jahren 684 und 726 die
um das neunfache ſich vermehrte [1]). Durch Ma-
und durch Aufnahme von Peregrinen in die rö-
t wurden die Lücken der Bürgerbevölkerung, welche
andere Umſtände bewirkten, mehr als ausgefüllt:
de von Köpfen wuchſen ihr auf dieſe Weiſe all-
ja Cäſar und Auguſtus erhoben ganze Provinzial-
römiſchen Bürgercommünen, und beſonders dieſer
ärt das außerordentliche Steigen des Cenſus beim
Monarchie. Doch wie ſehr die Zahl der römi-
: ſich vermehrte, ländliche Eigenerben, Hausſöhne,
väterlichen Grundſtücke mit Emſigkeit pflegten und
, konnten durch obige Mittel nicht geſchaffen werden.
Grundbeſitzer in Italien, welche die Parteikriege
ichſten getroffen hatten, und die noch mehr durch
ſungen der Triumvirn vermindert waren, ſchwan-
nehr zuſammen. Italien ſank in Schwäche und
nn der ehrenwertheſte Theil ſeiner Bevölkerung,
: Legionen, der einheimiſche Bauernſtand, war faſt

euliche Ausnahme bilden die Länder am Po, welche,
wie zu Strabo's Zeiten, eine dichtgedrängte Be-
ld einen hohen Grad von Wohlſtand zeigen [2]).
t die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens
rkt, aber im höhern Maße gebührt dieſe Erſchei-

---

Ancyr. ed. Chish. p. 173. M. ſ. die Ueberſicht der
len bei Clinton F. H. Vol. III, p. 461.
, 15. Strab. V, p. 218.

nung den eigenthümlichen Verhältniſſen, welche dem obern I
großentheils jene Uebel fern hielten, denen ſelbſt die geſeg
Gegenden der eigentlichen Halbinſel erlagen. Das ciſalpi
Gallien war bis auf Cäſar Provinz und wurde als ſ
weniger hart von den verderblichen Unfällen berührt, w
das herrſchende Volk trafen. Doch nicht bloß dies.
Gallier, länger als die übrigen Italiker, ſtaatsrechtlich
den Römern geſchieden, bewahrten ſich eine Lebensric
die nicht, gleich der römiſchen, bloß auf Krieg und Erob
geſtellt war, ſondern auch dem Handel, Gewerbe und Ac
zugewandt blieb. Das Unglück der Ackeranweiſungen
in den Po-Ländern weniger vernichtend, weil man hier
Erwerbszweige hatte, und weil ſich hier eine Ackercl
hielt, welche die Quelle eines regelmäßigen Lebensun
für die Bürger war. Plinius der Jüngere hielt auf
Gütern bei Comum keine Sclaven, ſondern nur frei
und Kleinpächter; er bemerkt, daß dieſe Art der Bew
ſchaftung der Grundſtücke in dortiger Gegend die allein
liche ſei [1]).

Die ganz verſchiedene Art der Ackerbebauung im ſüdl
Italien hat nicht bloß den nachtheiligſten Einfluß auf
Landſtädte, ſondern auch auf die Hauptſtadt ausgeübt. D
entvölkerte ſie und hier bewirkte ſie eine Uebervölkerung. D
wer ſich in dem übrigen Italien nicht nähren konnte, w
derte in der Regel nach Rom, um an den Getreideſpe
Theil zu nehmen. Die Zahl der Einwohner war daher
fortwährend im Steigen; aber ihre Vermehrung geſchah

[1]) Plin. epp. III, 19. M. ſ. Zumpt über den Stand der Be
kerung und die Volksvermehrung im Alterthum S. 36.

ch Bettler oder Glücksritter. Bei dem Verfall der aren die Schwierigkeiten ſehr vermindert, die ſich em unbefugten Eindringling entgegenſtellten.

## Zweites Kapitel.

### kerung Roms und Auguſt's Veranſtaltungen für ſie.

hauptſtadt des römiſchen Reiches umfaßte zur Zeit eine ſo coloſſale Menſchenmaſſe, daß nur die eigen- Bauart ihrer Häuſer, welche zum Theil ſechs bis ck hoch waren, und die ſehr engen Straßen die it ihres Zuſammenlebens auf einem verhältnißmäßig Raume erklären. Der Umfang der in der bürger- theilung Roms begriffenen Stadtgebäude, welche ſich ch den meiſten Gegenden hin weit über die ſervia- uer hinaus erſtreckten, betrug nur etwas mehr, als geographiſche Meilen [1]) und umfaßte über zwei Einwohner [2]). Faſt eine Million von ihnen mach- claven aus; über 1,250,000 war die Kopfzahl der nd auf etwa 50,000 darf man die der Peregrinen Dieſe Menſchenmenge lebte auf verſchiedenen Stufen

einer Vermeſſung Roms im Jahre 828 betrug der Umfang tadt mit den Vorſtädten, ſo weit der Zuſammenhang der : reichte, 13⅕ Millien oder 13,200 röm. Schritte (Plin. III, 9); unter Auguſtus kann er nicht geringer geweſen Der Umfang der Mauern war viel enger. Vgl. Bunſen's eibung der Stadt Rom Bd. I, S. 193.

meinen Excurs über die Bevölkerung Roms.

menſchlicher und rechtlicher Verhältniſſe. Nicht bloß der Sc
bildete den ſchroffſten Gegenſatz gegen den Freien, ſondern ſ
die Bürger hielt Reichthum und Armuth auf eine Weiſe
in einem Verhältniß getrennt, wie dies in keiner neuern St
der Fall iſt. Die Bürger Roms unterſchieden ſich ih
Stande nach in Senatoren, Ritter und in die Plebs Urba
alle Freien, welche nicht jenen erſten beiden Ständen a
hörten und nicht Fremde waren, wurden zu dieſem Stadt
gerechnet, deſſen Kopfzahl 1,250,000 betrug [1]). Die Zahl
Senatoren war unter Auguſtus anfänglich 1000, und w
von ihm im Jahre 736 auf 600 beſchränkt [2]). Die Zahl
Ritter iſt unbeſtimmt, aber gewiß dürfen wir den ſen
ſchen und ritterlichen Stand zuſammen nicht höher al
10,000 Seelen ſchätzen [3]). Um Senator zu ſein, b
man, wenigſtens in der ſpätern Zeit Auguſt's, eines Ve
gens von 1,200,000 Seſtertien [4]); ein Drittheil dieſer Ce
bildete den ritterlichen Cenſus [5]). Wer ein ſolches
mögen beſaß, der, ſo läßt ſich ſchließen, hatte ungefähr
viel, um auf eine Weiſe zu leben, die ſeinen Stand n
ſchändete. Die Anzahl der Ritter und Senatoren, welche h
nen höhern Cenſus hatten, war nicht unbedeutend. De
Reiche bilden, ſelbſt unter Wohlhabenden, nur Ausnahme
und Auguſtus beſchenkte ſehr viele Senatoren und Ritter m
bedeutenden Summen, damit ſie ihres Standes nicht v

---

[1]) Der Beweis liegt im Monum. Ancyr. p 174. l. 13. ed. Chi
Vgl. den genannten Excurs.

[2]) Dio 52, 42. 54, 14.

[3]) Vgl. Bunſen's Beſchreibung Roms I, S. 184.

[4]) Suet Aug. 41.

[5]) Hor. epp. I, 1, 58. Vgl. die treffliche Schrift von Marquar
historia equitum Romanor. p. 58.

[redacted] wurden [1]). Indeß war doch bei den Senatoren und [redacted]ern nicht bloß der Wohlstand die Regel, sondern dieſen [redacted]den Ständen gehörte auch faſt ausſchließlich die Zahl der [redacted]mer an, in deren Händen die unermeßlichen Reichthümer [redacted] befanden, welche in Rom zuſammengefloſſen waren. Im [redacted]at ſaßen jene Heerführer und Statthalter, welche durch [redacted]te des Kriegs oder durch den Raub der Provinzen ihre [redacted]ätze erworben hatten. Zu den Rittern gehörte die zahl[redacted]e Claſſe der Staatspächter. Ja in die Reihen dieſes oder [redacted] Standes waren faſt alle Emporkömmlinge eingedrungen, [redacted]e mit dem Unglück der Zeiten gewuchert und bei den [redacted]riptionen ſich bereichert hatten. Kurz, Roms Geld und [redacted]ens Grund und Boden befanden ſich größtentheils in den [redacted]n weniger ſenatoriſchen und ritterlichen Familien.

[redacted]ekannt iſt der verſchwenderiſche Luxus, mit dem jene [redacted]reichen ſich umgaben: man genoß allſeitig und auf eine [redacted]ſt, als gelte es den Verſuch, ſich von den zuſammenge[redacted]ten Schätzen wieder zu befreien. Ein ſolches Leben, wie [redacted]die römiſchen Großen führten, würde in einer neuern Stadt [redacted] übrigen Bewohnern tauſend Quellen des Erwerbs eröffnen [redacted] vorzüglich unter den arbeitenden Claſſen allgemeinern [redacted]hlſtand verbreiten; für Rom trat dieſer Erfolg in höchſt [redacted]ränktem Grade ein. Freilich nährte ein einziger reicher [redacted]mer gewöhnlich hunderte von Menſchen, aber keine Bürger; [redacted]s große Hausweſen ſtrebte dahin, durch ſeine Sclaven, ſo [redacted] als möglich, ſich ſelber genug zu ſein. Dieſe waren daher [redacted]t bloß die Bedienten, die Köche und Bäcker eines reichen

---

[1]) Dio 53, 2. 54, 17. 55, 13. 56, 41. Suet. Aug. 41. »Senatorum censum ampliavit, ac pro octingentorum millium summa duodecies sestertium taxavit, supplevitque non habentibus.«

Römers, ſondern auch deſſen Schuſter und Schneider; für
Beſitzer von Ländereien, ſeine Landbauer und Hirten,
Jäger und Fiſcher; für den Fabrikherrn wie für den
unternehmer, die Arbeiter und Künſtler [1]). Die Landgü
Großen waren in der Regel ſo eingerichtet, daß ſie,
cher Weiſe alles gewährten, was die leiblichen und ge
Bedürfniſſe ihrer Beſitzer in Anſpruch nahmen, aber die
ſchiedenartigſten Geſchäfte, welche auf dieſe Weiſe erfor
waren, ließ der Eigenthümer nur durch ſeine Sclaven beſ
Dieſer Uebelſtand, der den ärmern Bürgern die Weg
Erwerbs abſchnitt, wurde vom Staate noch vermehrt,
er nicht nur ſelber eine große Menge von Sclaven zu
ſchen Dienſtleiſtungen hielt (servi publici), ſondern au
Unternehmern öffentlicher Bauten oder ſonſtiger Auftr
ſtattete, Sclaven als Arbeiter und Unterbedienten zu be

Bei dieſen unglückſeligen Verhältniſſen läßt ſich ſch
voraus auf die Lage der 1,250,000 ſchließen, welche die
Urbana ausmachten. An Landbeſitz iſt bei dieſer ſtädt
Bevölkerung ſo gut wie gar nicht zu denken. Die Villen
ausgedehnten Gartenanlagen der Großen hatten die kl
Beſitzthümer längſt verſchlungen; die Grundſtücke in der
Roms dienten dem Luxus, nicht dem Bedürfniß. E
Theile der ſtädtiſchen Bürgerſchaft ſicherte der Handel
regelmäßigen Unterhalt. Indeß eigentliche Handelsſtadt
Rom nicht, und wer Handelsgeſchäfte im Großen treiben
und wollte, der ließ ſich zu dieſem Zweck in den Pro
nieder. Da Rom wenig auszuführen hatte, ſo waren
meiſtens nur die Einfuhrartikel, die Gegenſtände des
ſchen Verbrauchs, mit deren Vertriebe ſich die Kaufleut

[1]) Plut. Crass 2.

[redacted]

t [3]). Dazu kam noch der üble Umſtand daß
nſtände meiſtens ihnen zugeführt wurden, und
t den Römern auch der Gewinn des Transports
Der Handel Roms war daher meiſtens ein bloßes
häft und befand ſich überdies großentheils in den
n Peregrinen. Das allgemeine Vorurtheil drückte
ehr herunter. Der Kleinhandel galt ohne weiteres
mutziges Gewerbe [2]), und ſelbſt der Handel in hö-
t war, nach römiſcher Anſicht, für Senatoren un-
) und ſelbſt für Ritter wenig ziemend. Nur ein
elben, der größere Geldhandel, wurde von den An-
betrieben, und ſelbſt das kleinere Wechsler- und
häft galt nicht gerade für ehrenrührig, falls es nicht
: der gröbſten und gemeinſten Art verbunden war [4]).
der Wechsler, welche ihre Buden am Markte hatten,
üblich groß.

Vorurtheil eines gemeinen und ſchmutzigen Gewerbes
och höherm Grade auf den Handwerkern Roms [5]).
n Gilden, von denen bereits Numa zehn geſtiftet haben
Zahl der Handwerker war groß, aber zu eigent-
hlſtande gelangten wenige, weil die Reichen für
fniſſe durch eigene Sclaven ſorgten, und die freien
r daher ihre Kunden nur unter den Unbemittelten
Allerdings gab es für die große Menge des Stadt-
manche andere Quellen des Lebensunterhalts. Die
und Unterbedienten der Magiſtrate wurden für ihre

---

l. unten den Abſchnitt über den römiſchen Handel.
e off. I, 42. [3]) Liv. 23, 63. [4]) Cic. de off. I, 42.
rales et sordidi quaestus omnium, quorum operae, non
muntur,« Cic. de off. l. c.

Mühwaltung bezahlt; ja mit Auguſtus begann die Beſ
der Staatsämter. Die Prieſtercollegien erforderten zah
Diener, welche einen beſtimmten Lohn erhielten; auch d
ſorgung der Leichenbeſtattung nahm viele Menſchen in An
Indeß war, der Natur der Sache nach, die Anzahl derer,
ſolche Weiſe ihren Unterhalt fanden, gering im Verhäl
der überſchwenglichen Menge der Plebs Urbana. Wo de
bau im Verfall iſt und weder Handel noch Gewerbe
da fehlt der wohlhabende Mittelſtand. An dieſem H
brechen krankte die römiſche Hauptſtadt, und daher d
ſcheinung, daß, trotz der unendlichen Reichthümer, wel
ein paar Jahrhunderten hier zuſammengefloſſen waren
Staat ſeit Julius Cäſar die Hälfte der freien ſtädtiſch
völkerung Jahr aus Jahr ein zu erhalten hatte. Die
mäßigen monatlichen Getreideſpenden ſchützten wenigſtens 6
Köpfe der Plebs Urbana größtentheils vor dem Verhun
und wenn Auguſtus dieſe Anzahl auf 400,000 beſchrän
war ihm das nur möglich durch ſeine Armencoloni
durch wiederholte außerordentliche Geſchenke an Lebens
und Gelde. Aber wir würden ſehr irren, wenn w
welche unter Auguſt's Getreideempfängern nicht begriffen
zu den Wohlhabenden zählen wollten. Gewiß eben ſ
als jene, noch weit davon entfernt, in regelmäßigem
ſtande zu leben; ja unter den von jenen Spenden
ſchloſſenen fand ſich gerade das Elend auf der höchſten
Es gab Tauſende von freien Römern, die kein ander
dach hatten, als die öffentlichen Hallen und Säulengä
Tempel; deren Hoffnung auf die Gunſt des nächſten

---

[1]) Die Zahl der wirklichen Empfänger 320,000 iſt wegen
geſchloſſenen Frauen zu verdoppeln. M. ſ. unten.

gestellt war, und deren Sorge nicht zum folgenden Mor-
nichte: das Bild der römischen Bettler ist Schauder er-
b, in alter [1]) wie in neuerer Zeit.

Diesen Uebeln, an welchen Rom litt, mit einemmale ab-
fen, war unmöglich, denn sie wurzelten in frühern Ver-
ssen, die eben so sehr der Geist des Volkes als die
cht der Großen hervorgerufen hatte. Das Gefühl po-
r Bedeutsamkeit lebte noch in Nachwirkungen: selbst den
n Bürger beseelte in gewisser Hinsicht ein Gefühl der
, das dem Pöbel unserer Zeiten und Länder fremd ist.
kam, daß die Milde des Klima's und eigene Genüg-
t den dürftigen Römer weniger abhängig machten von
bedürfnissen, welche über den Nordländer eine so zwin-
Gewalt üben. Er konnte es leichter verschmähen, seine
zu verkaufen. Der freie Bettler sah noch immer mit
auf den geschmückten Sclaven, dessen Gabe er nahm,
die Frucht des Waldbaums oder den Trunk aus der Quelle.
auch der Begüterte seine Diener und Tagelöhner unter
Freien gesucht hätte, er würde sie hier selten und für
nigsten Dienstleistungen gefunden haben. Um den Müs-
ig zu verbannen, und zu einer regelmäßigen Thätigkeit
ingen, beschränkte Augustus die Zahl der Getreideempfän-
. Aber dies allein führte nicht zum Ziele. Oefter wur-
ärme der Hauptstadt in überseeischen Provinzen oder in
m selber angesiedelt [3]). Die Ankäufe von Aeckern auf
albinsel, in den Jahren 747, 748, 750 und 751 [4]),

---

[1]) Senec. controv. V, 33. de clement. II, 6. de vita beat. 25. 27. Dio 55, 10.

[2]) Suet. Aug. 46. Monum. Ancyr p. 176. l. 34.

[3]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 28.

erfolgten unſtreitig eben ſo wohl aus Rückſicht auf die
Plebs, als für die Veteranen; und gerade ſie erklär
die Möglichkeit der von Auguſtus im Jahre 752 g
Beſchränkung der Getreideſpenden. Doch die Armen
ſich bald wieder in der Hauptſtadt und der verfehlt
brachte ihn zu dem Vorſatz, alle Getreideaustheilun
ewige Zeiten abzuſchaffen; indeß kam er bald davon zur
die Verhältniſſe blieben, wie ſie geweſen waren [1]). Di
regeln Auguſt's konnten nur Palliativmittel des tiefwu
Uebels ſein. Dem Ackerbau und Handwerk wurden nic
Hände zugewandt. So lange das allgemeine Vorurthe
del und Gewerbe niederdrückte, ſo lange der Stolz de
Römer verhinderte, einem andern körperliche Dienſte zu
mußten alle Veranſtaltungen eines Herrſchers, der
des großen Haufens zu ſteuern, nur von geringem
ſein. Erſt allmälig konnte die Zeit dem Geiſte u
Neigungen der Römer andere Richtungen geben. Di
gende Macht dieſer Verhältniſſe iſt bei den Maßregeln,
Auguſtus für die Bevölkerung in der Hauptſtadt tr
beſtehen ließ, nicht aus den Augen zu laſſen.

Bei der ungeheuren Menſchenmenge Roms und de
wiegenden Zahl ihrer Armen war die Sorge für Lebe
eine höchſt wichtige, aber auch, wie die ſelbſt unter A
öfter wiederkehrende Hungersnoth zeigt [2]), eine höchſt ſch
Viele tauſend Bewohner forderten vom Staate ihre Ern
und wer dieſe Anſprüche nicht machte, der verlangte wen
daß die Nahrungsmittel, vorzüglich Getreide, in ge

[1]) Suet. Aug. 42.

[2]) Noch im Jahre 759 trat eine Hungersnoth ein, welche de
herrn zu den äußerſten Maßregeln zwang. Dio 55,26. Suet.

Güte und zu nicht übertriebenem Preise käuflich
rend des Freistaats lag die Sorge dafür, unter
Senats, in den Händen der Aedilen. Die Zeiten
iege gaben diesem Gegenstande, bei der wachsenden
Plebs Urbana, höhere Bedeutung. Deshalb wurde
us die Cura Annonae und, zum Behuf derselben,
proconsularische Gewalt in und außerhalb Italiens
traum von fünf Jahren übertragen [1]). In ähn-
wurde auch dem Augustus im Jahre 732 die
Annonä aufgedrungen [2]). Gewesene Prätoren, spä-
nsularen, nahm er zu Gehülfen, oder beauftragte
Vollziehung dieses wichtigen Geschäfts [3]). Bis
seines Lebens blieben diese Anordnungen wandel-
ne eigene Vorstandschaft des Getreidewesens war
außerordentliches Amt; jetzt setzte er selber einen
nnonä ein und erhob dies Geschäft zu einer neuen
Magistratur [4]). Die Sorge für ungestörte Zufuhr
ßige Lieferung des Getreides aus den Provinciis
, vorzüglich Sicilien, Africa und Aegypten, so
ehrungen gegen Kornwucher und übermäßige Preise,
einen Theil der Thätigkeit des Getreidepräfecten,
nicht minder schwieriges, Geschäft desselben war
über die öffentlichen Getreidespenden, vielleicht auch
ung, wer an ihnen Theil nehmen solle [5]).

---

9. Cic. ad Attic. IV, 1. Liv. ep. 104.
1. [3]) Dio 54, 17. 55, 26. 31.
ug. 37. Tac. Ann. I, 7. Für das Ende von August's
g paßt Pomponius Erklärung nicht mehr. Fr. 2. §. 33.
rig. jur. (1, 2).
seke de frumentaria largitione p. 64.

Die unentgeltlichen Getreideſpenden waren ein unglückſ
Erbſtück aus den Zeiten des Freiſtaats. Die Armen R
denen ein beſtimmtes Maß Getreide anfänglich zu gering
Preiſe verkauft wurde, erhielten dies ſeit 695, in Folge
Geſetzes, das Clodius durchſetzte, ganz umſonſt. Jetzt w
einſchränkende Maßregeln in Bezug auf die Zahl der Em
ger nothwendig. Schon Pompejus dachte daran, ein
zeichniß derſelben zu veranſtalten [1]). Die Menge der Em
ger war unter Cäſar bis auf 320,000 geſtiegen, und
durch die Ausſendung vieler Armen in Colonien ward es
Dictator möglich, ohne Verluſt ſeiner Popularität, dieſe
faſt auf die Hälfte, 170,000, zu beſchränken [2]). Nach
waren ſie wieder ſehr angewachſen, und die folgenden
haber fanden es ihrem Intereſſe angemeſſen, in dieſer Hi
nicht ſtrenge und karg zu ſein. Auguſtus verkannte keines
daß die Getreideſpenden ein großes Uebel für den Staat
denn, wenn ſie auch zu keiner Zeit, wie Cicero in ſeinem
fer übertreibt, den fünften Theil der Staatseinnahme verſchla
ſo lockten ſie doch alle Bettler Italiens nach Rom und beförd
den Müſſiggang [3]). Allein das Volk hatte ſich ſeit l
Zeit daran gewöhnt, und wäre die Einrichtung für das
Rom auch nicht ſo unentbehrlich geweſen, wie ſie in der
war: was Cäſar hatte müſſen beſtehen laſſen, das durfte
guſtus nicht aufheben, ohne ſeine ganze Stellung auf das
ſicherſte Spiel zu ſetzen. Erſt im Jahre 752 konnte
wagen, die unbeſtimmte Zahl der Empfänger auf 200
zu beſchränken [4]). Die Regeln und Formen, unter dene

[1]) Dio 39, 24. [2]) Dio 43, 21. Suet. Caes. 41.

[3]) Suet. Aug. 42. Cic. pro Sext. 25. Tuscul. quaest. III
De off. II, 21.

[4]) Dio 55, 10. Bis dahin ſcheint jedoch die frühere Zah

Spenden ertheilt wurden, blieben so ziemlich dieselben, welche schon früher eingeführt waren. Ansprüche auf freies Getreide hatte nur die Plebs Urbana [1]), welche innerhalb des Weichbildes der Stadt ansässig war. Sowohl Senatoren als Ritter, wie auch Peregrinen und Sclaven waren ausgeschlossen [2]). Vom Ursprung der Getreidespenden an sollten eigentlich nur die wirklich Bedürftigen [3]) jener städtischen Bürgerschaft berücksichtigt werden; indeß Julius Cäsar und Augustus verfuhren in dieser Hinsicht erst da mit einer gewissen Strenge, als sie der Gunstbuhlerei nicht mehr zu bedürfen glaubten: es trat nun, neben den Verminderungen der Zahl der Empfänger, auch eine genauere Prüfung der Bedürftigkeit ein. Nichts giebt uns sichere Andeutungen über den bestimmten Grad der Armuth, der auf den Genuß jener Wohlthat Ansprüche gab; aber manches läßt vermuthen, daß diese Freigebigkeit des Staats den größten Theil der Empfänger im eigentlichsten Sinne vor dem Verhungern schützte. Denn bei Theuerung wurde es nöthig, auch vielen andern, die nicht unter den regelmäßigen Theilhabern waren, umsonst oder zu sehr ermäßigtem Preise Getreide zu ertheilen [4]). Wie Cäsar ließ auch Augustus genaue Verzeichnisse des Stadtvolks veranstalten; die Aussagen der Besitzer der Insulae

320,000 Empfängern die gewöhnliche gewesen zu sein, denn so viele berücksichtigte Augustus zu wiederholten Malen bei seinen Congiarien.

[1]) Monum. Ancyr. p. 174 l. 20. ed. Chish.

[2]) Contarenus (de frum. larg. c. 6. im Thesaur. ant. Rom. T. VIII, p. 959) aus Cicero (Tusc. III, 20) und Spartian (Hadrian. 7.) gezogener Beweis von der Perceptionsfähigkeit der Senatoren beruht auf Mißverständnissen dieser Stellen.

[3]) Dionys. Halic. IV, 24. App. Civ. II, 120. Vgl. Dirksen's civilistische Abhandlungen, Bd. II, S. 181.

[4]) Suet. Aug. 41.

waren vor allem entſcheidend, ob jemand auf die Liſte Empfänger geſetzt wurde [1]). Wer einmal zugelaſſen war, dieſe Wohlthat Zeitlebens, falls er nicht eine Strafe die den Verluſt des Bürgerrechts nach ſich zog. Mo Gründe der Würdigkeit kamen nicht in Betracht [2]); u iſt ein Beweis mehr, daß dieſe öffentliche Freigebigkeit g theils ſo nothwendig war, wie die Erhaltung des Str im Kerker.

Indeß konnte nur ein Tribun in leidenſchaftlicher mung jene Spenden, rückſichtlich ihres Maßes, mit eine kerkoſt vergleichen, welche zum Verhungern zu viel u Satteſſen zu wenig ſei [3]). An beſtimmten Tagen eine Monats nahm der Berechtigte ſeine Teſſera Frumentalis pfang. Dies war eine Staatsanweiſung auf fünf Mo treide (Weizen), die jedem Ueberbringer der Marke, in Magazinen, allmonatlich an den Idus zugemeſſen w Zur Ernährung eines Einzelnen für einen Monat fünf Modii, ſelbſt bei der italiſchen Lebensweiſe, nach Brot und Mehlſpeiſe ſehr gewöhnlich die alleinige Koſt machte mehr als hinreichend [5]). Aber man hatte darauf genommen, daß dieſes Maß in der Regel nicht bloß erhielt. Jene Getreideanweiſungen wurden nur auf mä

[1]) Suet. Iul. c. 41. Aug. 40.

[2]) Senec. de benef. IV, 28 »frumentum publicum tam fur q perjurus et adulter accipit, et sine delectu morum quis civis est.«

[3]) Sallust. ed. Bip. p. 268.

[4]) Wer die Anweiſung brachte, dem wurde ſie realiſirt: daher di ſcheinung, daß der Inhaber ſie käufig verkaufte.

[5]) Der Sclav, der ſchwere Feldarbeit trieb, erhielt im W 4 Modii, im Sommer 4½, Cato de R. R. 56. Ein Mo enthielt 435 Pariſer Q. Zoll.

[redacted] ausgestellt [1]), und zwar seit Augustus bis zu Knaben drei oder vier Jahren herunter [2]). Bei dieser Einrich[redacted] wäre das hülflosere weibliche Geschlecht dem Hungertode [redacted]gegeben, wenn nicht das, was der Mann erhielt, gewöhn[redacted] auch eine Frau, die Spende des Bruders auch eine Schwester [redacted] nährte. Nur unter dieser Voraussetzung, zu welcher die [redacted]ur der Sache zwingt, erscheint jene Klage des Tribunen [redacted]chtfertigt. Müssen wir aber annehmen, daß von dem, was [redacted]000 männliche Köpfe empfingen, ungefähr eben so viele weib[redacted]ehrten, so erklärt sich auch die Erscheinung, daß Augustus [redacted]nf Modii mitunter verdoppelte, ohne daß er die Zahl Empfänger vermehrte [3]).

Der Drang der Umstände und seine Politik veranlaßten [redacted]stus öfter, seine Freigebigkeit in höherm Maße zu äußern. Theuerung und Hungersnoth erhielt die gesammte Bür[redacted]haft ihren Getreidebedarf zu sehr geringem Preise, oder [redacted] ganz umsonst [4]). Außerdem wurde das Volk von ihm verschiedenen Anläſſen mit Gelde beschenkt. Die letztern [redacted]schenke, Congiaria genannt, waren entweder Almosen im [redacted]tlichen Sinne, durch augenblicklichen Druck der Zeit her[redacted]geführt, und wurden dann nur den Getreideempfängern ge[redacted]ht; oder der Anlaß dazu lag in einem Ereigniß, das den

---

[1]) Dies ergiebt sich aus den Geldgeschenken, die gleichfalls nur auf das männliche Geschlecht ausgedehnt wurden. Chish. antiq. As. p. 174. Suet. Aug. 41. Dio 51, 21. — Nur aus der Zeit vor Cäsars Reform wird neben dem Pupillus auch der Pupilla unter den Getreideempfängern gedacht. Tab. Heracl. ed. Mazochi, p. 304. l. 4. 5

[2]) Fabretti inscriptt. p. 234. Nr. 617. p. 235. Nr. 618. 619.

[3]) Dio 55, 26.

[4]) Suet. Aug. 41. Marm. Ancyr. ed. Chish. p. 174.

Princeps betraf, der einen bedeutenden Moment seines Le
durch eine Freigebigkeit verherrlichen wollte, die ihm zu
die Gunst in dem weitesten Kreise der Bevölkerung versch
sollte. In diesem Fall wurde das Geschenk, neben den
treideempfängern, auch auf die übrige Plebs Urbana a
dehnt, und war bedeutender als gewöhnlich. In den J
725, 730 und 742, wo solche größere Congiarien erfo
erhielt das gesammte Stadtvolk, Mann für Mann bis z
kleinern Knaben herab, 400 Sestertien. Jedes dieser Ge
kostete die ungeheuere Summe von 250 Millionen Sest
oder beinahe 13 Millionen Thaler [1]). Ritter, Senatore
Soldaten wurden außerdem durch Ehrenbezeugungen und
native erfreut. An solche Handlungen einer großartigen
gebigkeit hatte bereits Cäsar die Nation gewöhnt [2]), un
gustus trat in die Fußstapfen seines Großoheims.

Das Volk machte nicht bloß in Bezug auf seinen
halt ungemessene Ansprüche an die Herrscher, sondern
auch von ihnen belustigt sein [3]). Augustus übertraf in
Hinsicht gleichfalls seine Vorgänger. Die Spiele, die er gab,
boten alles Frühere durch Neuheit und Pracht. Auf der
cyranischen Denkmal [4]) brüstet er sich mit der Aufzählun
Gladiatorkämpfe, der Thierhetzen und der Spiele, die er
in seinem und seiner Enkel Namen gab, theils für andere
gistrate veranstaltete, welche sich außer Stande befanden,
Verpflichtungen nachzukommen. Das berühmteste Scha
war die Nachahmung eines Seegefechts, zu dessen
ein See längs der Tiber gegraben und aus ihr mit

---

[1]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 13.

[2]) Suet. Iul. 28. Dio 41, 16. 43, 21.

[3]) »Panem et Circenses.« [4]) Monum. Ancyr. p. 175.

ſtalt wurde [1]). Die blutigen Scenen der Thierhetzen und
Kämpfe dauerten fort, jedoch wurden letztere in ei-
Hauptpunkte gemildert. Auguſtus verbot, Gladiatoren
der Bedingung aufzuſtellen, daß nur der Tod den Kampf
[2]). Allerdings war die großartige Freigebigkeit, womit
ſus die Bedürfniſſe und den Hang des Volks befriedigte,
rzügliches Mittel für ihn, ſich zu ſichern. Seine Stel-
hatte noch viel von der des Uſurpators, der alle Stände
Gunſtbeweiſe verſöhnen und für den Raub der Freiheit
digen will. Aber man verkenne auch nicht die zwin-
Macht von mehr als einer halben Million Bettler und
artnäckigkeit der Römer in ihren Neigungen und Ge-
eiten; eine plötzliche Beſchränkung der öffentlichen Lar-
n und Beluſtigungen durfte Auguſtus nicht wagen. Die
uhlerei tritt indeß öfter bei ihm zurück; er wußte auch
ſagen und der Unverſchämtheit mit Kraft entgegenzu-

Dem Volke, das einſt über Mangel und Theuerung
eins in tobenden Unwillen ausbrach, bemerkte der Herr-
Agrippa habe durch ſeine Waſſerleitungen hinlänglich
, daß niemand Durſt leide [3]). Sueton ſucht ihn daher
den Vorwurf der Gunſtbuhlerei zu rechtfertigen [4]).
i einer Bevölkerung von ſolcher Größe und Beſchaffen-
wie ſie Rom hegte, mußte neben der Sorge für ihren
alt die Hauptrückſicht Auguſt's auf Sicherheit, Ruhe
rdnung gerichtet ſein. Das geſammte Polizeiweſen er-
nter dieſem Princeps eine durchgreifende und heilſame
. Er theilte die Stadt in vierzehn Regionen, deren

---

o 55, 10. Monum. Anc. l. c. Suet. Aug. 43.
et. Aug. 45 »gladiatores sine missione edi prohibuit.«
et. Aug. 42. Dio 54, 11. [4]) Suet. l. c.

jede eine Anzahl Straßen umfaßte [1]). Die Aufsicht a
Regionen mußten die Aedilen, die Volkstribunen und d
toren unter sich durchs Loos vertheilen. Jede Stra
wies Augustus der Aufsicht von vier Vicomagistri, wel
der plebejischen Bevölkerung jedes Quartiers gewählt wu
Diese Polizeivorsteher, denen eine Anzahl öffentlicher S
untergeben war, durften an gewissen Tagen in ihren Di
mit der Toga Prätexta erscheinen, und jeden von ih
gleiteten zwei Lictoren [3]). Für die Feuerpolizei errich
gustus sieben Cohorten Vigiles aus Freigelassenen, deren
mando ein Präfectus Vigilum aus dem Ritterstande
Jeder derselben, 700 Mann stark wurden zwei Stadtv
angewiesen, in denen sie ihren Wohnplatz hatte [4]). Zu
terhalte dieser Polizeisoldaten führte Augustus eine neue
ein, welche er auf den Kaufpreis von Sclaven legte [5])
erhöhte Aufmerksamkeit auf diesen Theil der Polizei w
so heilsamer, da Brandstiftungen in Rom zu den gewö
Mitteln gehörten, Unzufriedenheit über Regierungsmaßre
den Tag zu legen, und eine Feuersbrunst sich meistens
schneller und weiter verbreitete, je enger die Straßen
höher die, in den obern Stocken aus Holz gebauten
waren. Mit der Feuerpolizei hing daher auch ein Ed
gust's zusammen, welches die Höhe der Häuser auf s
Fuß beschränkte [6]).

---

[1]) Suet. Aug. 30. Dio 55, 8.

[2]) Suet. et Dio ll. cc. Vgl. Bunsen's Beschreibung Roms ,I

[3]) Dio l. c.

[4]) Dio 55,26. Strab. V, p. 235. Fr. 3. D. de officio praef. vig

[5]) Die Abgabe betrug zwei Procent vom Kaufgelde jedes S
Dio 55, 31.

[6]) Strab. V, p. 235.

Außer den häufigen Feuersbrünsten litt Rom an einem
n, eben ſo drückenden Uebel, dem häufigen Ueberſtrömen
Tiber [1]); alle Niederungen der Stadt waren dann unter
er geſetzt und man fuhr mit Kähnen in den Straßen [2]).
m Uebel ſuchte Auguſtus durch Erweiterung und Reini-
des Strombettes vorzubauen [3]); ſchon von ihm wurde
Curator Alvei Tiberis angeſtellt, deſſen die Inſchriften
g gedenken [4]). Auch die Aufſicht über die Waſſerleitungen
deren Benutzung übertrug er einem eigenen Beamten [4]),
den Titel Curator Aquarum führte. Andere Männer
n mit der Inſtandhaltung der öffentlichen Gebäude und
Sorge für den Wegbau beauftragt [6]). Dieſe neuen Aem-
ſelbſt das des Präfectus Vigilum, ſind jedoch nicht als
Magiſtraturen zu betrachten [7]). Letzter hatte freilich die
tio bei Brandſtiftungen, Einbruch und Diebſtahl, aber
richtigern Fällen entſchied der Präfectus Urbi [8]). Dieſer
bte allerdings, wenigſtens ſeit den letzten Zeiten Auguſt's,
ständige Magiſtratur. Er war zugleich Stadtcommandant
Polizeipräfect, und hatte vor allem Tumult und Aufruhr
Stadt zu verhüten und zu unterdrücken [9]). Unter ihm
n die vier Stadtcohorten, welche zuſammen 6000 Mann
ten; außerdem befehligte er das Corps der bataviſchen
[10]). Auguſtus hatte indeſſen nicht bloß Anſtalten getroffen,

---

1) Aug. 29. 2) Dio 53, 20. 33. 57, 14.
3) Aug. 30. 4) Orelli inscriptt. Nr. 1172. 2284. 2285.
5) Aug. 37. Frontinus de aquaeductib. 99.
6) l. c. Dio 54, 8.
7) Pomponius Fr. 3. D. de offic. praef. vigil. (1, 15).
8) 3. §. 1. D. de off. praef. vigil.
9) 1. §. 6. D. de offic. praef. urb. (1, 12.)
10) Aug. 49. Dio 55, 24. Tac. Hist. III, 64.

um Störungen der öffentlichen Ruhe mit Gewalt zu unterdrücken, sondern er beschränkte auch den Anlaß und die Gelegenheit zu Complotten. In Bezug auf die Gilden und Innungen befolgte er die Grundsätze Cäsars; er ließ die alten und gesetzlichen Collegia bestehen [1]). Der Nobilität war mit dem Recht des Triumphs auch die Gelegenheit zu den Triumphalspenden und zur Gunstbuhlerei bei der großen Masse genommen. Die Spiele, welche einzelne Magistrate noch gaben, wurden vielfach beschränkt. Gladiatorkämpfe durfte niemand ohne Genehmigung des Senats veranstalten; und damit kein Mann von Ansehn eine bedenkliche Menge Bewaffneter zu seiner Verfügung habe, wurde die Zahl der Fechter, welche der Prätor bei seinen Spielen aufstellen durfte, auf hundert zwanzig Paare beschränkt [2]).

## Drittes Kapitel.

### Die italischen Landstädte und ihre Verfassung.

Wenn man die Veränderungen, welche das römische Reich unter Augustus erfuhr, insofern sie die Hauptstadt, das übrige Italien und die Provinzen betrafen, gesondert betrachtet, läßt sich nicht leugnen, daß Italien vergleichungsweise den geringern Vortheil von dem Eintritt der Monarchie hatte. Es war diese Thatsache eine natürliche Folge der Alleinherrschaft, vor deren Majestät die Unterschiede der Gehorchenden sich allgemach ausglichen. Die Vorzüge der früher begünstigten Classen von Staatsgenossen wurden verringert, und die frü-

[1]) Suet. Aug. 32. [2]) Dio 54, 2.

Zurückgeſetzten wurden minder drückend behandelt. Die Anfänge dieſes Princips der Billigkeit zeigen ſich ſchon unter [redacted]ſar und Auguſtus. Es tritt der egoiſtiſche Grundſatz des [redacted]ſtaats, die Provinzen als das Mittel, Rom als den Zweck des Staats zu betrachten, nicht mehr ſo grell hervor. Bereits [redacted]ſar hatte die Zölle in Italien, welche durch durch das Ge[redacted] des Q. Cäcilius Metellus abgeſchafft waren [1]), wieder [redacted]geführt [2]), und Auguſtus ſtellte nicht bloß die aufgehobenen [redacted]ben wieder her, ſondern fügte ſelbſt neue hinzu [3]). Auch [redacted] Vermögensſteuer nach dem Cenſus wurde in Italien, ſeit [redacted] Jahre 711, wieder erhoben [4]). Daß Auguſtus die frühere [redacted]benfreiheit nicht zurückführte, war der Gerechtigkeit gemäß. [redacted]chwohl kamen doch auch Italien die heilſamen Wirkungen [redacted] Monarchie zu ſtatten.

Die nächſten und unmittelbarſten Vortheile, welche dieſer, [redacted]ch die Bürgerkriege am härteſten getroffene, Theil der rö[redacted]ſchen Welt erfuhr, waren der Friede und die geſetzmäßige [redacted]dnung, die der Beginn der Alleinherrſchaft zurückrief. [redacted]guſtus beeiferte ſich aber auch, dieſe Wohlthat durch Ver[redacted]ſtaltungen zu heben, welche die Nachwirkungen einer un[redacted]glücklichen Vergangenheit verminderten. Er ſuchte der italiſchen [redacted]völkerung wieder aufzuhelfen. Seine achtundzwanzig Colo[redacted]n [5]) beſtanden nicht allein aus Veteranen, ſondern auch [redacted]s den Aermern der Plebs Urbana; verödete Gegenden [redacted]rden auf dieſe Weiſe wieder angebaut. Das Aufblühn der

[1]) Dio 37, 51. Cic. ad Attic. II, 16. ad Quint. fr. I, 1.

[2]) Suet. Iul. Caes. 43.

[3]) Dio 47, 16. 48, 34. App. B. C. IV, 5. V, 67.

[4]) Plut. Aem. Paulus c. 38. T. II, p. 318. Rsk.

[5]) Suet. Aug. 46. Monum. Ancyr. p. 176, l. 34. 35. vgl. p. 174. l. 26 sqq.

Colonien erleichterte er durch öffentliche Anlagen und Zölle, die er ihnen zur Beſtreitung ihrer ſtädtiſchen Laſt wies [1]). Eine Auszeichnung bereitete er den italiſchen E dadurch, daß er ihre Bürger, die ihm von den Com empfohlen wurden, in den ehrenvollern Reiterdienſt au Durch Geldgeſchenke ſuchte er bei dieſer ländlichen Bevöl die eheliche Fortpflanzung zu befördern [2]). Mehr als Beſtrebungen Auguſt's waren freilich ſeine polizeilichen regeln von unmittelbaren Erfolgen begleitet. Italien er in elf Regionen oder Diſtricte, die er unter die Aufſ ſtimmter Quäſtoren ſtellte [3]). Die Umkehrung aller V niſſe, der Wechſel von Reichthum zu Armuth, den ſo erfahren, die Auflöſung ſo mancher Legion, hatten eine Maſſe bewaffneter Banden hervorgerufen, welche Italien ihre Räubereien unſicher machten. Auguſtus verthei geeigneten Gegenden militäriſche Poſten und ſteuerte ſo Raubweſen, das nicht bloß das Eigenthum, ſondern ſe Freiheit der Einwohner gefährdete [4]). Denn reiche E ſitzer ſtanden mit jenen Räubern in Verbindung und ſich von ihnen aufgegriffene Reiſende zuſchleppen. So den ſich viele freie Römer in den Ergaſtulis und hier, gefeſſelt, zu ſclaviſcher Arbeit gezwungen. Der ſteuerte dieſem Unweſen, indem er mit Tiberius eine ſuchung jener Arbeitskerker veranſtaltete [5]). Eben ſo ſorgte er für völlige Sicherheit des Meeres durch Ver der Piraten [6]) Schon dieſe Maßregeln konnten nich

---

[1]) Suet. l. c. [2]) Suet. l. c.

[3]) Plin. N. H. III, 6. Dio 55, 4. 60, 24. Suet. Claud. 2

[4]) Suet. Aug. 32. [5]) Suet. l. c. et Tiber. 8.

[6]) Strab. III, p. 144.

t. Es begann mit der Begründung der Monarchie
ſten Gegenden und Städte der Halbinſel eine neue
ng des Lebens. Von allen den äußern Gütern,
Vergangenheit die italiſchen Völker ausgeſtattet hatte,
; auf die Zeitgenoſſen der Kaiſer. Die Halbinſel
n verſchiedenen Perioden ihrer Geſchichte, vor allen
bis auf Auguſtus, ſolche verheerende Umgeſtaltungen
daß faſt überall ein neuer Anfang der Städte
Menſchen begann. Die Wohlhabenheit hier, der
dort, die Pracht nicht bloß einzelner Municipien
n und andern öffentlichen Baudenkmälern *), ſind,
n Ausnahmen, keine Erbſchaft aus der republica-
. Denn Alles was gedeihlich aufwuchs und zu
ſer Blüthe unter Trajan, Hadrian und den Anto-
ntfaltete, das hat ſeine Keime erſt in jener Periode,
uguſtus begann. Nur eins blieb den Italikern,
dingungen der Natur, aus früherer Zeit,
Freiheit, wie er ihrer Stellung, zu
ſtande förderlich war. Bei allen neuen

Die politische Stellung und Verfassung der ita
ging aus der Zeit des Freistaats in die der Mo
Nicht der Anfang der Alleinherrschaft, sondern
genossenkrieg machte Epoche in ihrem Verhältniß
Aufstand seiner verbündeten und unterthänigen
Rom im Jahre 664 und 665 zu Beschlüssen [1]),
Italien, mit Ausnahme des transpadanischen Gal
vollständige römische Civität erhielt. Im Jahre
endlich durch Julius Cäsar auch diesem Lande d
zu Theil [2]), und so bestand nun ganz Italien,
seiner natürlichen Grenzen, aus Einem großen Ge
dessen politischer Mittelpunkt Rom, der Sitz der
war. Jede bedeutendere Landstadt bildete aber a
reud ein in vieler Hinsicht selbständiges Gemein
ansässigen Einwohner standen in einem eigenthüm
pelverhältniß: sie waren Bürger jenes allgemeine
besondern Freistaats [3]). Als erstere besaßen sie d
heitsrechte mit den in Rom geborenen Bürgern;
gleich diesen das Stimmrecht in den römischen C
Ansprüche auf die Bekleidung der höhern Staats
Municipalen war ihnen aber auch die freie Ver
Communen, denen sie vermöge ihres Wohnsitzes
überlassen. In Bezug auf öffentliche Verhältnisse
lich die Municipien ihre wirkliche oder scheinba
digkeit verloren, sie hingen gänzlich von dem Wil

---

[1]) Lex Iulia (664), Lex Plautia Papiria (665), Ci
8. Gell. N. A. IV, 4. Cic. pro Archia 4.

[2]) Das cispadanische Gallien erhielt wahrscheinlich sc
665 die Civität. M. s. v. Savigny über die Tafel
in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. Bd.

[3]) Dio 41, 36. [4]) Cic. de legg. II, 1.

[illegible] ab; allein da die Municipalen durch ihre Theil-
[illegible] an den römischen Comitien zur Bildung jener Be-
[illegible] denen sie gehorsamen mußten, selber mitwirkten oder
[illegible] konnten, so waren sie Mitherrschende und nicht Un-
[illegible]. Ihre Abhängigkeit lag eigentlich nur in der Schwie-
[illegible] die ihnen zustehenden Hoheitsrechte geltend zu machen[1]).
Diese Freiheiten der italischen Städte waren den Römern
[illegible]entlichsten Sinne abgedrungen. Aber auch so hatte
[illegible] auf die erste Anordnung der neuen Verhältnisse nicht
[illegible]. Es knüpfte von Anfang an die Gewähr der Civität
[illegible]isse Bedingungen. Jede Commüne, welche das Bür-
[illegible] erhielt, übernahm zugleich die Verpflichtung zu gewissen
[illegible] und mußte sich gefallen lassen, daß ein zu Rom er-
[illegible] Commissarius, auf den Grund einer ebendaselbst er-
[illegible] Lex Municipalis, die neue städtische Verfassung ein-
[illegible][2]). Ein solches Gesetz enthielt unter anderm Vorschrif-
[illegible] die Aufnahme in den landstädtischen Senat, über die
[illegible]ung zu den Magistraturen, Bestimmungen über den
[illegible], wie über die Competenz und den Umfang der Muni-
[illegible]risdiction[3]). Dem Ermessen desjenigen, der das Municipium
einrichtete und das allgemeine Gesetz den speciellen Er-
[illegible]issen der einzelnen Commüne anbequemte, war dabei
Freiheit gelassen: er durfte noch binnen Jahresfrist nach

---

[illegible] eine römische Magistratur zu bekleiden, mußten sie ihr Do-
[illegible]icil in Rom nehmen, und nur hier konnten sie ihr
[illegible]timmrecht geltend machen.

[illegible]chstücke solcher Leges, wonach die Municipien einge-
[illegible], enthalten die Tabula Heracleensis und die Lex Ga-
[illegible]. Aehnliche Leges, nach deren Vorschrift die Ma-
[illegible] statthatte, werden in andern Inschriften erwäh-
[illegible] Inscriptt. Nr. 3677—3689.

[illegible] Heracl. l. 9. 15. 68. Lex Gall. Cisalp. Col.

ſeinem erſten Erſcheinen in dem Municipium, an den Ge… ändern [1]). Die allgemeinen Verpflichtungen der italiſchen … ſtädte gegen den römiſchen Geſammtſtaat ſprach unſtreitig … die erſte Ler aus, welche ihnen die Civität ertheilte. Nur … jenigen Communen, welche die ihnen angetragene Ler im G… zen annahmen [2]) und ſich auch die Bedingungen derſelben … fallen ließen, wurden aufgenommen in den allgemeinen r… ſchen Staats- und Rechtsverband [3]). Die Bedingungen w… der Art, daß nur wenige Städte, welche vermuthlich noch … einem ſehr günſtigen Bundesverhältniß ſtanden, Anſtoß da… nahmen. So trugen Heraclea und Neapel anfangs Bede… ihre frühere Stellung aufzugeben [4]); allein die Erwägung … Vortheile beſeitigte endlich auch bei ihnen die Weigerung, … alle italiſchen Communen wurden früher oder ſpäter römiſche … dusgemeinden [5]). Die Ler Municipalis, nach welcher röm… Commiſſarien die Municipien ordneten, nahm dieſen durch… nicht alle ihre bisherigen ſtädtiſchen Freiheiten. Die Städte … deten fortwährend im Innern freie Gemeinweſen [6]). Sie … halten ihre alte Gottesverehrung [7]); ſie beſitzen ihr eigen… ſtädtiſches Vermögen, das unter anderm in Einkünften a… Zöllen, in Gemeinäckern und liegenden Gründen beſteht, welch… oft in entlegenen Gegenden, ſelbſt jenſeit des Meeres, ſich be… finden [8]). Die Verwaltung dieſer Güter war ihnen ſo völl… frei gelaſſen, daß nicht einmal in Präfecturen der Präfect…

---

[1]) Tab. Heracl. l. 85.

[2]) Der publiciſtiſche Ausdruck dafür war »fundus fieri.«

[3]) Cic. pro Balbo 8. [4]) Cic. l. c. [5]) Vell. Pat. II, 16.

[6]) Cic. epp. ad Div. XIII, 11. contra Rull. II, 31.

[7]) Festus s. v. municipalia sacra. Tertull. apolog. 24. Asco Pedian. in Cic. Milon. ed. Orelli V, 2. p. 32. Vgl. Roth p. …

[8]) Vell. Pat. II, 81. Dio 49, 14. Cic. epp. ad Div. XIII, 11.

[redacted] Rechnungswesen verlangen konnte. Zum Theil
[redacted]nen Privilegien und Vorrechte, die aus frühern
[redacted]kommten [1]); ja hin und wieder finden sich noch
[redacted]on Völkerbündnissen und gemeinschaftlichen Festen [2]);
[redacted]ren die erstern längst ein bedeutungsloser Schein
Das Municipalgesetz drang den Städten durchaus
Verfassung auf: es ließ ihnen nicht bloß dem Na-
ie alten Verwaltungsorgane, sondern diesen ver-
größtentheils ihre frühern Rechte. Eben so wenig
: zur Annahme eines neuen Stadtrechts: jede Com-
:, wie bei ihren städtischen Einrichtungen und Ge-
) bei ihrem heimischen Privatrecht verharren, falls
egen Grundsätze des öffentlichen römischen Rechts
deß mußte doch die Lex Julia, durch die in weitem
theilte Civität, wenigstens mittelbar eben so die
Aufnahme des römischen Privatrechts fördern [3]),
ittelbar die politische Gleichstellung der italischen
hervorrief. Der frühere Unterschied zwischen rö-
latinischen Colonien hörte auf, und gleichfalls die
:it zwischen diesen und den Municipien. Seit dem
verschwinden daher nach und nach diese Namens-
gen; die Benennung Municipium wird eine allge-
le italischen Landstädte [4]). Die Gleichstellung, welche
herbeigeführt hatte, ward nun noch mehr ge-

---

. III, 6. in Verr. V, 22.

ae Latinae erhielten sich, Dio 39, 30 und die Anmerkun-
bst. Vgl. Dio 54, 17. Cic. pro Plancio 9. Außer-
et sich in Inschriften ein Praetor Hetruriae XV popu-
Orelli Inscr. Nr. 96. 97.

A. IV, 4.

Cisalp. Col. I, l. 6. Vgl. Roth de re municip. p. 26.

fördert durch Municipalgeſetze, welche Rom, unmittelbar nach dem Aufſtande der Italiker, für das mittlere und untere Italien, ſo wie für das cisalpiniſche Gallien im Jahre 705 erließ, denn dieſe Geſetze waren für große Theile von Italien nicht für einzelne Städte berechnet. Bis auf eine Verſchiedenheit, welche die Präfecturen darbieten, waren die Verfaſſungen der italiſchen Städte ſchon vor der Monarchie ſich gleichförmig. Uebereinſtimmung und jene Abweichung ging aus dem Freiſtaate in die Periode der Alleinherrſchaft über. Umfaſſende und durchgreifende Veränderungen ſind in dieſer Hinſicht von Auguſtus nicht unternommen. Die hiſtoriſchen Quellen über der Zeit der Republik ſeit dem Bundesgenoſſenkriege ſind daher auch, um den Zuſtand der italiſchen Communen in den erſten beiden Jahrhunderten der Kaiſerherrſchaft kennen zu lernen [1]).

---

[1]) Die Hauptquelle zur Kenntniß der Municipalverfaſſung bilden Inſchriften, vor allen die Tabula Heracleensis ed. Neap. 1754. Pars II. (Aes Neapolit.) und die Lex Galliae pinae bei Carli, antichita Italiche, T. I. und Marini, atti numenti de' fratelli arvali, Rom. 1795. Vol. I, p. 108 wichtigſten Hülfsmittel gewähren, außer dem Buche von F de re municipali Romanor. Stutgard. 1801, vorzüglich die Erklärer jener beiden Monumente, und zwar Dirkſen, obse nes ad selecta leg. Gall. Cisalp. capita. Berol. 1812; observationes ad tab. Heracl. part. alteram, quae vulg Neapolitani nomine venit. Berol. 1817; von Savigny, in ſeiner Geſch. des röm. Rechts im M. A. 2. Ausg. S. 38 ff., als auch in ſeiner Abhandlung: Volksbeſchluß v. Heraclea, in: Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſch. S. 300. Der Scharfſinn v. Savigny's hat in dem ſogen Aes Neapolitanum, der Tafel von Heraclea, ein bedeutendes ſtück jenes Geſetzes des Julius Cäſar entdeckt, welches d wurf von Cicero (ad Familiar. VI, 18), als Lex Julia Mun

[redacted] den verſchiedenen Claſſen von Städten und Ort[redacted] in Italien [1]) beſaßen bloß diejenigen eine vollſtändige [redacted]ung, welche entweder ein Municipium oder eine Colonie [redacted] Präfectur bildeten; von dieſen iſt vorzugsweiſe bei [redacted]ungsverhältniſſen die Rede. Oppidum ſcheint der all[redacted]e Name jener bedeutendern Städte geweſen zu ſein, [redacted]häufig kleinere Ortſchaften (vici, castella, pagi) unter[redacted]waren [2]). Ein Municipium, eine Präfectur und eine [redacted] erſtreckte ſich daher in der Regel nicht bloß auf eine [redacted] Stadt, ſondern umfaßte auch einen kleinern oder größern [redacted]ict, deſſen Bewohner für alle wichtigern Angelegen[redacted]auf den Sitz ihrer Municipalregierung, den politiſchen [redacted]unkt der Commüne, hingewieſen waren. Eine Mittel[redacted]ſchen dieſen Dörfern und jenen Sitzen der Verfaſſung [redacted]n die fora und conciliabula, vielleicht entlegenere Ort[redacted]n einer Commüne, in denen an beſtimmten Tagen, ähnlich [redacted] den Conventsſtädten der Provinzen, von den Duum[redacted]oder dem Präfecten der Hauptſtadt, wozu ſie gehörten, Ge[redacted]ehalten wurde: denn aller Wahrſcheinlichkeit nach hatten

---

[redacted]n Inſchriften, und als Lex Municipalis in den Digeſten erwähnt [redacted]ird. Es iſt eine allgemeine Städteordnung für alle gegenwärtigen [redacted]nd künftigen Gemeinden römiſcher Bürger und gehört dem Jahre [redacted]09 an.

[redacted]n der lex Gall. Cisalp. Col. II, l. 2 werden genannt: oppida, municipia, coloniae, praefecturae, fora, vici, conciliabula, castella. Vgl. Iul. Pauli recc. sent. IV, 6, §. 2. M. ſ. Dirksen ad Tab. Heracl. p. 2 sqq.

[redacted]ici et castella et pagi ii sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter populum sui majoribus civitatibus attribuuntur.« Isidor. orig. XV, 2. Ulpianus, in: Fr. 30. D. ad municip. (50, 1.)

ſie wenigſtens keine eigenen höheren Magiſtrate, wohl [illegible] eigene Decurionen [1]).

Jedes Municipium, wie jede Colonie und Präfectur, [hatte] eine Volksverſammlung, die auf ähnliche Weiſe wie zu [Rom] von den ſtädtiſchen Magiſtraten, welche in ihr den [Vorſitz] hatten, berufen wurde. Allen Bürgern der Commune [ward] das Stimmrecht zu [2]). In der Volksverſammlung geſchah, [mit] Ausnahme des Praefectus juri dicundo in den Präfecturen, die Wahl der Magiſtrate [3]); in ihr übte man die geſetzgebende Gewalt für Communalangelegenheiten [4]); hier ertheilte man landſtädtiſche Belohnungen und Ehrenbezeugungen, oder beſtätigte Beſchlüſſe des Decurionencollegiums [5]). Wahrſcheinlich hatte die Volksverſammlung der Landſtädte, gleich den römiſchen Comitien, urſprünglich auch richterliche Gewalt, aber ſie verlor dieſe Befugniß nach der Lex Julia (664), wie die römiſche Volksverſammlung unter Auguſtus. Ueberhaupt hatten beide ein ähnliches Schickſal: ihre Rechte verminderten ſich und [ſie] loſchen mit dem Entſtehen und der Ausbildung der Monarchie; ſie gingen allmälig, wie in Rom auf den Senat, ſo in den Landſtädten auf die Decurionen über [6]). Indeß dazu kam es mit dem Wahlrecht noch nicht unter Auguſtus; ja was die

---

[1]) M. ſ. das 5. und 8. Kap. der Tab. Heracl. Aes Neap. bei Dirksen p. 5 sqq.

[2]) Tab. Heracl. Aes Neap. l. 10. 11.

[3]) Tab. Heracl. l. 24. 25. Cic. pro Cluentio 8.

[4]) Eine Lex, welche den römiſchen Geſammtſtaat band, konnte natürlich hier nicht gegeben werden. Gratidius konnte in Arpinum die Lex Tabellaria nur empfehlen, um die Stimmen ſeines Municipiums für einen Antrag dieſes Geſetzes in Rom zu gewinnen. Cic. de leg. III, 16. Vgl. Roth de re municip. p. 16, N. 2.

[5]) Inſchriften bei Norisius, cenotaph. Pis. p. 44. 45. Roth p. 62.

[6]) Vgl. v. Savigny's röm. Recht im M. A. Th. I, S. 40.

in Bezug auf das Stimmengeben in seinen 28 Colonien anordnete, war nicht Beschränkung, sondern Förderung ihres Rechts [1]).

Jede italische Commune hatte ferner einen Senat, Ordo Decurionum, auch Senatus genannt, der gewöhnlich aus hundert Mitgliedern bestand [2]). Das Collegium wurde ergänzt [illegible]s durch die, welche die niedern Magistraturen, wie die [illegible]ität, bekleidet hatten, und diese Männer traten, nach abgelaufenem Amtsjahr, ohne weiteres in die landstädtische Curie [3]); [illegible] hatte die Ergänzung statt durch Wahl, welche die Duumvirn, oder in Präfecturen die Censoren, in dem Falle trafen, [illegible] ein Decurio durch Tod oder wegen Unwürdigkeit ausschied [4]). Die Aufnahme war an einen Census geknüpft, der

---

[1]) Suet. Aug. 46: »Iure ac dignatione (Italiam) Urbi quodammodo pro parte aliqua adaequavit, excogitato genere suffragiorum, quae de magistratibus urbicis Decuriones colonici in sua quisque colonia ferrent, et sub diem comitiorum obsignata Romam mitterent.« So lange die römischen Comitien bestanden, war es keinem Municipalen verwehrt, in ihnen zu stimmen; allein aus begreiflichen Gründen machten, namentlich unter der Monarchie, wenige von ihrer Befugniß Gebrauch. Gleichwohl lag dem Augustus daran, für seine Empfohlenen bei den Wahlen stets der Majorität von Stimmen gewiß zu sein. Auf die Colonisten konnte er zählen; aber wer hatte Lust, einer Wahl halber Zeit und Geld an eine vielleicht weite Reise nach Rom zu setzen? Um nun deshalb der Stimmen seiner Colonien nicht ganz zu entbehren, verfügte Augustus, daß die Decurionen auch daheim ihr über römische Magistraturcandidaten abgeben und [illegible] der römischen Wahlcomitien versiegelt nach Rom sch

[2]) Cic. contra Rullum II, 35. Fabretti inscriptt. p. 1

[3]) Tab. Heracl. l. 62 u. Dirksen p. 169. Grut. in Nr. 1.

[4]) Tab. Heracl. l. 9—14 und dazu Dirksen.

zur Zeit des jüngern Plinius 100,000 Sestertien betrug
Der einmal Aufgenommene blieb Zeitlebens in diesem Colleg
wenn nicht ein judicium publicum oder eigenes Gestän
der Unfähigkeit ihn dieser Stelle und ihrer Auszeichnu
verlustig machte [2]). Durch bloße Nota Censoria schied
mand aus [3]). Das Zusammenberufen des Senats
das Recht des Vorsitzes in ihm stand vor allen den Duu
und den Quinquennalen zu [4]). Unter den Decurionen
eine Rangordnung statt, nach welcher ihre Namen in
Verzeichnisse aufgeführt waren [5]). Häufig geschieht der d
primi Erwähnung, welche vom Collegium mit Gesandtsch
oder der Ausführung anderer Beschlüsse beauftragt werd
Die landstädtische Curie bildete die oberste Verwaltungsbe
ihrer Commüne: sie war vor allem das Organ, wodur
Municipien über ihre Verhältnisse mit Rom verhandelte
Ihr lag die Aufsicht über die städtischen Güter ob [8]).
gewährten Befreiung von Lasten und Abgaben [9]), erthe
Belohnungen und Ehren [10]), und erließen Decrete in dem ga
Kreise ihrer Verwaltung, der auch die Aufsicht über die Sü
umfaßte. Ihr Geschäftskreis erweiterte sich in spätern Zeiten

Die städtischen Commünen hatten endlich ihre Magistr
Wie die römischen Magistraturen, so unterscheiden sich a

---

[1]) Plin. epp. I, 19. [2]) Tab. Heracl. l. 13. 34 sqq.

[3]) Dirksen ad Tab. Heracl. p. 24.

[4]) Tab. Heracl. l. 56.

[5]) Vgl. das Album Decurionum von Canusium bei Fabretti p.

[6]) Cic. pro Rosc. Am. 9. Noris. Cenotaph. Pisana p.
Vgl. v. Savigny röm. Recht im M. A. I, S. 95.

[7]) Cic. l. c. [8]) Cic. ad Divers. XIII, 76. [9]) Cic. l. c.

[10]) Gruter. inscr. p. 402. Nr. 3. Vgl. Noris. Cenotaph. Pis. p.

[11]) Darüber ist besonders Roth p. 73 zu sehen.

r italischen Landstädte in höhere und niedere. Zu den
werden gerechnet die Censoren oder die Quinquennalen,
uumvirn und Quatuorvirn, so wie der Präfectus. Diese,
ers die Duumvirn oder Quatuorvirn, heißen vorzugsweise
trate [1]). Es wird ihnen summa potestas [2]), oder auch
ium und potestas zugeschrieben [3]). Den niedern Ma-
en gehören die Aedilen und Quästoren an, unter denen
tlich die Aedilen in Städten, welche keine Duumvirn
einen Präfectus haben, häufig mit der höhern Machtfülle
sten Magistraturen bekleidet werden [4]). Wo Quinquen-
sich finden, behaupten diese den ersten Rang; fehlen sie,
kleiden die Duumvirn oder Quatuorvirn in Municipien
Colonien, die Präfecten in Präfecturen die erste Stelle.
diese folgen dann die Aedilen, unter welchen die Quästoren
[illegible]). Die wichtigste Magistratur, obgleich nicht überall
ste dem Range nach, ist die der Duumvirn oder Quatuor-
welche, je nachdem ihrer in einer Stadt zwei oder vier
, den einen oder andern Namen führen. [illegible]
[illegible] in Municipien und Colonien, nicht in Präfecturen,
[illegible] nach allein der Verfassungs-
[illegible] dieser und jener Städte. [illegible]
[illegible] Comminen, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

die leitenden Organe des Decurionencollegiums wie der Bo
verſammlung [1]). Ihr zweiter Beruf iſt der der Prätoren:
dieſe in Rom die Rechtspflege verwalten, ſo die Duu
in den Landſtädten, und danach führen ſie gewöhnlich den
men Duumviri oder Quatuorviri juri dicundo. Nur die
fecturen haben dieſe Magiſtratur nicht; in ihnen iſt der
ſchäftskreis des Duumvirats getrennt. Für die Jurisdi
ward ein in Rom alljährlich gewählter Präfectus in die
münе, welche eben deshalb den Namen Präfectur führte,
ſandt. Die übrigen, gewiſſermaſſen conſulariſchen Geſ
des Duumvirats verblieben auch in den Präfecturen ſ
wählten Magiſtraten, vor allen den Aedilen.

Die Aedilität iſt die allgemeinſte Magiſtratur; ſie
ſich in Präfecturen wie in Municipien und Colonien,
bildet in kleinern Städten oder Flecken zuweilen die
Ortsbehörde [2]). Die Zahl der Aedilen iſt ſich nicht
und zu jeder Zeit gleich: gewöhnlich ſind ihrer zwei
vier [3]), die, gleich den Duumvirn, in der Volksverſamm
ihrer Commüne auf ein Jahr gewählt werden. Ihre
ſchäfte und ihre Macht ſind nicht überall dieſelben. In
nicipien und Colonien mit vollſtändiger Verfaſſung hält
ihre Thätigkeit in dem Kreiſe der römiſchen Aedilität [4]);
haben hier für die Lebensmittel, die Vergnügungen und
öffentlichen Gebäude zu ſorgen, und beſitzen nur in dieſ
Geſchäftskreiſe, namentlich für die Marktpolizei, eine un

[1]) Tab. Heracl. l. 24. 53 sqq. Vgl. Dirksen p. 66. 161.

[2]) Aedilis pagi bei Orelli Inscriptt. Nr. 3984. Cic. epp. ad Div. XIII,

[3]) Aber auch 3, 6 und 8 finden ſich. Vgl. Otto de Aedilib. p. 278

[4]) Wie dieſen, den drei Haupttheilen nach, Cicero (de legg. III,
angiebt: sunto Aediles curatores urbis, annonae, ludorum
solemnium.

[illegible] [1]). Bäcker, Speisewirthe und vor allen
[illegible]ufer stehen unter ihrer Aufsicht. Sie verhängen
[illegible] körperliche Züchtigung, und zwar nicht bloß
[illegible], sondern auch über Freie, welche einen ver-
[illegible]handel auf dem Markte trieben [2]). In Prä-
[illegible] die Aedilen neben diesen Geschäften eine höhere
[illegible] Bestimmung [3]): sie ersetzten hier die Duumvirn
[illegible]arischen Theile ihrer Befugnisse, indem sie die lei-
[illegible] der Volksversammlung und Curie bilden [4]). In
[illegible]ünen sind die Aedilen zugleich Censoren oder Quin-
[illegible]nd wie dies erste aller städtischen Aemter das Ansehen
[illegible] heben mußte, springt von selbst in die Augen.
[illegible]testen ist ihr Wirkungskreis in Städten, welche
[illegible]räfecten, noch auch Duumvirn hatten, und wo
[illegible] Mehrzahl gewählt wurden [6]). Hier scheint auch
[illegible]risdiction in ihren Händen gewesen zu sein [7]). —
[illegible]n Italiens finden sich auch Quästoren [8]), denen
[illegible] Einnahme und Ausgabe überwiesen war. Die
[illegible]e nannte man freilich oft, wie die römische Schatz-
[illegible]ium; aber der eigenthümliche Name scheint [illegible]

---

[illegible], 101. Apulej, metamorph. I, p. 21 ed. Bip. Petron.
Otto de Aedilib. p. 303 sqq.
[illegible] X, 6. Reines. inscr. cl. IV, Nr. 2. Vgl. Otto
[illegible] 473.
[illegible]thel nimmt Otto, p. 287 fälschlich an.
[illegible]

geweſen zu ſein, wonach denn der landſtädtiſche Schatz arcarius hieß [1]).

Außer dieſen gewöhnlichen und ſtändigen Aemtern die italiſchen Communen eine, gleichfalls durch Wahl Magiſtratur, welche, dem Range nach, noch über den virn und Präfecten ſteht und als das höchſte der Mu ämter gilt [2]). Dies iſt die Cenſur, deren Inhaber oder Quinquennalen heißen. Letzter Name gebührt d ſtande, daß ſie alle fünf Jahre ernannt wurden, obgl wie die römiſchen Cenſoren, nur Ein Jahr wirklich i ſind. Dieſe Magiſtratur findet ſich in Municipien, und Präfecturen; aber faſt eben ſo häufig fehlt ſie ihn und in dieſem Fall ſind die Geſchäfte derſelben mit dem virat oder mit der Aedilität vereinigt [3]). Das letzt ſtieg dadurch zu einer Bedeutſamkeit, die ihm an ſi war [4]). Die Cenſoren in den Landſtädten, gewöhnli oder vier an Zahl, hatten vor allem den Cenſus zu der hier auf ähnliche Weiſe, wie zu Rom, veranſtaltet Die Cenſusrollen mußten, ſechszig Tage vor Beendigu

---

[1]) Fabretti p. 745. Nr. 531. Gruter. p. 1091. Nr. 7.

[2]) Fabretti p. 599. Apulej. metam. X. T. II, p. 239. e Ueber ſie iſt Olivieri (Marmora Pisaurensia p. 68 sq vorzügl. v. Savigny röm. Recht im M. A. I, p. 64 zu ver

[3]) Die Inhaber beider vereinigten Aemter führen den Titel: vir (oder Quatuorvir) juri dicundo Quinquennalis. inscr. p. 100. Nr. 5. p. 483. Nr. 2. p. 437. Nr. 7. B rini pap. dipl. Nr. 84. — Aedilis Quinquennalis, Orell Nr. 3832. — Wenn beide Aemter als getrennt gedacht ſollen, dann iſt die Bezeichnung: II. Vir I. D. II. Vir. Gruter. p. 380. Nr. 6.

[4]) Die Aediles Quinquennales in der Präfectur Peltuinum den Vorſitz im Decurionencollegium, Gruter. p. 443. Nr.

der Decurionen [3]; der Act des Eintritts in dies
ward durch sie vermittelt, aber sie besaßen nicht das
lches die Censoren zu Rom, in Bezug auf den rö-
enat, übten, die einzelnen Mitglieder auszustoßen [4]).
hatte man den Quinquennalen die Aufsicht über die
Gebäude überwiesen [5]). — War dies Amt mit dem
t oder der Aedilität vereinigt, so besaßen die In-
tisdiction; indeß innerhalb ihres eigentlichen Ge-
es fehlte sie ihnen auch dann nicht, wenn jene Ver-
ät der gewöhnlichen Gerichts- und Polizeibehörde nicht
Sie wurden von Lictoren mit Steckenbündeln be-
und ihnen stand noch in spätern Zeiten die Befugniß
rafen zu verhängen [7]).
bezeichnungen landstädtischer Magistraturen finden sich
nicht bloß die obigen Namen, sondern wir treffen
Benennungen, welche den ersten curulischen Würden
sprechen. Zweifelhaft bleibt freilich der Consul in
ichpien [8]); aber gewisser sind die Erwähnungen der

---

8, 15. Tab. Heracl. Aes Neap. l. 68 sqq.
ro Cluent. 14. [2]) Fabretti p. 598.
Dirksen zur Tab. Heracl. p. 24 sqq.
Inscript. cl. II, 17. [5]) Apulej. metam. X, p. 239. Bip.
C. Th. de medic. et profess. (13, 3).
Orelli inscr. II, p. 172 gegen die frühere Meinung

Dictatoren [1]) und der Prätoren [2]), welche an der Spi
Verwaltung ihrer Communen ſtehen und die Stelle der D
virn behaupten. An höhere Macht der landſtädtiſchen
toren oder Prätoren iſt nicht zu denken. Die Namen ſ
ten aus einer frühern Zeit Italiens und lebten im
der Municipalen noch lange nach der Lex Julia,
die Benennungen Duumvir und Quinquennalis für d
ficielle Sprache feſtſtellte. Rom duldete es ſtillſchw
wenn hin und wieder die alten prunkenden Namen
hervortraten, und überſah dieſe wie andere Zeichen lan
ſcher Eitelkeit, welche Horazens Lächeln [3]) und Cicero
willen erregten [4]).

Den Prüfſtein zur Schätzung der Freiheit und Ab
keit der italiſchen Communen gewährt uns ihre Rech
Sie befindet ſich entweder in den Händen der Duumvi
der Präfecten, und hierauf beruht die einzige Verfaſſu
ſchiedenheit zwiſchen den Präfecturen und den übrigen
ſtädten. In Präfecturen konnte höchſtens nur eine
geordnete Rechtspflege in Polizeiſachen den ſelbſtgewählten
len überlaſſen ſein. Alle einigermaßen bedeutenden Fälle der
tigen und freiwilligen Jurisdiction befanden ſich in den Hä
der zu Rom alljährlich ernannten Präfecten, von denen gewöh
einer in jede Präfectur geſandt wurde. Der Zuſtand d

---

Otto de consulibus qui extra Romam, in deſſen Dissertati
jur. publ. et priv. P. I. Trajecti ad Rhen. 1733.

[1]) Zwei Dictatoren zu Fidenä, bei Nibbi viaggio I, p. 84. Dictator zu Lavinium, bei Marini atti I, p. 224. Gr
p. 214. Vgl. Orelli II, p. 174.

[2]) Muratori p. 239. Nr. 6. Sponii misc. p. 182. Vgl. Ot
Aedilib. p. 72.

[3]) Horat. Sat. I, 5, 34 sqq. [4]) Cic. adv. Rullum II, 34.

[redacted]



m war also, rücksichtlich der Rechtspflege, ähnlich dem
tlichen Provinzialstädte. Indeß die Civität milderte
m vieles; die Gewalt des Präfectus war dadurch
beschränktere, als die Vollmacht eines Statthalters.
fectus hatte in Bezug auf Jurisdiction keine höhere
als die Duumvirn in Municipien oder Colonien [1]),
gewiß eben so wie diese verpflichtet, die städtischen
rmen so viel als möglich zu berücksichtigen, da dies
n den römischen Justizbehörden in den Provinzen ge-
ußte. Das Drückende für die Bürger der Präfecturen
lso vorzuglich darin, daß sie vor einem von Rom ge-
Magistratus zu Rechte standen.

Municipien und Colonien dagegen suchten die Bürger
gewählten Magistraten, den Duumvirn oder Quatuor-
Recht. Diesen wird hier wie den Präfecten in den
en die Jurisdiction zugeschrieben [2]). Als Zeichen
irde und Macht tragen sie die Toga mit dem Latus
); sie haben ein Tribunal [4]) und werden von zwei
begleitet, welche jedoch statt der Steckenbündel bloß
ihren sollen [5]). Zur Competenz der Duumvirn ge-

---

: werden deshalb häufig zusammen genannt, wenn es sich
echtliche Befugnisse der Magistrate handelt. M. s. Lex Gall.
p. an mehrern St.

Gall. Cisalp. col. I. l. 50. 51. Ja selbst von einem aedili-
imperio redet Apulej. Metam. I, 21. ed. Bip. Das Im-
m bei den Municipalmagistraten wird in Abrede gestellt von
a Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. X, S. 206.

34, 7. Cic. contra Rullum II, 34. Ho-
edilib. p. 418.

de clar. oratt. 6. Wasteau de juris
ictoren mit Steckenbündeln sammt de
wirn von Capua betrachtet Cicero (c
tzliche Anmaßung.

[illegible] die [illegible] Strafjurisdiction [illegible]
[illegible] Strafen, welche unsterdung die Ver[illegible]
[illegible] [illegible] gegeben hatte. Von [illegible]
[illegible] Gesetze seine Veränderung. Die [illegible]
[illegible] [illegible], indem er vier Centumvirn für [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] eine völlige Reform [illegible]
[illegible] [illegible], welcher die ganze Halbinsel in [illegible]
[illegible] [illegible] und für jeden einen Quästor einsetzte[illegible]
[illegible] [illegible] Weise und durch neue bessere Einrichtung
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], allein dieser Zustand mußte nur in so
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Wenn die Strafgerichtsbarkeit einmal [illegible] werden [illegible], wie durch Sittenverderbniß, [illegible] [illegible] [illegible] in den Landschaften außer Zweifel gesetzt. In der römischen Republik ging nicht blos, wahrlich [illegible], auf die Bestrafung [illegible] sondern die Comitien hatten selbst das Recht [illegible] Tode [illegible]. Indeß war doch [illegible] die Comitien

---

1) Spartian. Hadrian. [illegible] Vit. Capitol. Antonin. P. C. I. 8.

2) Capitol. M. Antonin. Philos. [illegible] Dion. Cassius. Nr [illegible]

3) Tab. Heracl. l. 45.

4) Die Centumvirn von Numa [illegible] Manius, [illegible] hervorgegangen und für einen Strafgerichtshof [illegible] Gefängniß gebaut und welches das Tullianum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Lange vor der Lex Julia übte Rom eine gewisse
r Italien, und man mußte sich hier solchen Ge-
rufen, welche die Verherrscherin der Halbinsel für
d das allgemeine Wohl räthlich erachtete [1]). Ge-
von Verbrechen, und zwar Verrath, Verschwörung,
und Meuchelmord in Italien hatte Rom der
ines Senats vorbehalten [2]). Die Lex Julia, welche
gkeit Italiens von Rom steigerte, erweiterte un-
die Berechtigung der römischen Behörden zu Ein-
die Criminaljustiz der Municipien [3]). Außerdem
ch die Concurrenz des römischen Forums mit dem
te vermehrt werden, daß den Municipalen, nach
ng des Bürgerrechts, die Berufung von dem Spruch
en Behörde an die Comitien in Rom verstattet
Aufhebung dieser Volksgerichte ging die Appellation
er oder an den hiefür von ihm Beauftragten. Die
Judicium Publicum in den Landstädten war un-
römischen Gerichtsverfahren sehr ähnlich. Woher
r oder Präfect die Richter nahm, ist unbekannt,
stellte sie das Collegium der Decurionen.
niger als die Criminaljustiz ist die eigene Civil-
bei den Landstädten Italiens unter Augustus in
ziehen [4]. Die Duumvirn und Präfecten hatten

---

[illegible] bei ihm anwenden, damit er seine vermeinten
[illegible] angebe. App. B. [illegible]
[illegible]

ſogar die höhern Magiſtraten weder die Rechte noch die Zeichen des Imperiums beſaßen und ihre Criminalgewalt ſo beſchränkt war, daß ſie nur über Sclaven eine mäßige Züchtigung verhängen konnten [1]).

## Viertes Kapitel.

### Die Reform des Militärweſens und der Provinzen.

Die Anſtalten, welche Auguſtus für Rom und Italien getroffen hatte, führten hier zu einem Zuſtande gemeſſener Ruhe und Sicherheit, der ſelten den Schutz der bewaffneten Macht in Anſpruch nahm. Nur ein geringer Theil der römiſchen Streitkräfte befand ſich in Italien, und dieſer war größtentheils in und um Rom concentrirt; die übrigen Städte der Halbinſel enthielten keine oder ſehr geringe Beſatzung. Aber um die Provinzen in Sicherheit zu beherrſchen, war ein großer Militäretat nothwendig, und für ſie war die Umgeſtaltung deſſelben berechnet, welche Auguſtus ins Leben rief. Seine Reform des Militärs ſteht im engen Zuſammenhange mit der Theilung und neuen Verwaltung der Provinzen.

Bereits die Zeiten der Bürgerkriege hatten bedeutende Veränderungen in dem Militärweſen herbeigeführt. Von der alten Regel des Freiſtaats, nur diejenigen zur Beſchützung des Staats zu wählen, welche als Grundbeſitzer und Bürger ein näheres Intereſſe an deſſen Erhaltung hatten, war man längſt abgewichen. Seitdem Marius das Beiſpiel gegeben, den niedrigſten Pöbel, ſelbſt Fremde und Sclaven, zum römiſchen Kriegsdienſt

[1]) Fr. 12. D. de jurisdictione 2, 1).

zu ziehen, wurden die Heere immer mehr mit fremdartigen Bestandtheilen gemischt. Cäsar bildete eine ganze Legion aus Provinzialen, denen er nachher das Bürgerrecht ertheilte; und als die folgenden Machthaber gegen einander rüsteten, so nahmen sie den Streiter, wo sie ihn fanden. Die Folge war, daß die Führung der Waffen bei einem großen Theile derer, die sie trugen, zum Handwerk herabsank, welches man trieb, um den Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Feldherr galt für den Dienstherrn, dem man allein für den bestimmten Lohn sich verpflichtet hielt. Wenn ein ausreichendes Heer zum dauernden Werkzeug eines Einzigen sich hergiebt, so ist die Monarchie wenigstens factisch gegründet und die Reform des Militärs im monarchischen Sinn der Hauptsache nach schon vollendet. Der Machthaber braucht dann nur Gewordenes fester zu ordnen und im Einzelnen durchzubilden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche Augustus für das Militärwesen traf, gehören verschiedenen Perioden seiner Regierung an; indeß die Hauptsache der Reform muß nothwendiger Weise sogleich nach seiner Uebernahme der Reichsvorstandschaft ins Leben getreten sein. So lange die Republik bestand, war die gesammte römische Streitmacht in Legionen getheilt, deren Anzahl von den Zeiten und Umständen abhing. Wie der Soldat nach dem Bedarf ausgehoben wurde, so entließ man ihn auch wieder, sobald der Zweck erreicht war. Die Bürger — und nur aus ihnen bestanden die Legionen — kehrten dann zu ihrem Ackerbau oder sonstigen Lebensberuf zurück. Hatte man eine gewisse Zahl von Feldzügen bestanden, so war man dieser Bürgerpflicht eines gewöhnlich vielfach unterbrochenen Dienstes überhoben; ja das vollendete fünfundvierzigste Jahr befreiete außerdem jeden Einzelnen vom activen Dienst im Felde. Bei dieser Einrichtung ging der Bürger in

Reihe von Dienstjahren verpflichtet. Dadurch wurde bisher in stetem Wechsel des Anwerbens und Auflöse griffenen Legionen zu einem stehenden Heere umgescha Es mochte Krieg sein oder nicht, der einzelne Soldat unter den Waffen bleiben, und nicht eine gewisse Anza Feldzügen, sondern nur das Ende einer bestimmten Rei Jahren gab ihm Anspruch auf die Honesta Dimissio u lohnung. Durch diese Aenderung erwuchs das Mil einem eigenen neuen Stande im Staate, bei dem de für das Bürgerthum unterging. Die Waffenführung den ausschließlichen Beruf einer Menge von Mensche welche nun in Gegensatz mit den friedlichen Bürgern und sich über diese erhaben wähnten.

Eine zweite wichtige Veränderung war die Son welche Augustus in die Masse dieses stehenden Heeres Während des Freistaats war die gesammte Streitmacht gionen getheilt. Jeder einzelne Soldat, mochte er zum Roms oder der Provinzen dienen, mochte er zur näher gehung des Feldherrn oder zur Besatzung einer Stadt o

zeichniß einer bestimmten Legion eingeschrieben; und
ionäre waren, mit Ausnahme der Officiere, an Ehre
ld sich gleichgestellt. Mit Augustus trat ein mehr-
nd schneidender Unterschied hervor: die Soldaten, wel-
n den Schutz des Kaisers oder der Stadt anvertraute,
von dem übrigen Militär gänzlich getrennt, und bil-
zt keine Legionen [1]). Am höchsten ausgezeichnet und
zt war die Leibgarde. Ihr Name, Prätorianer,
Ursprung, reicht in frühere Zeiten hinauf. Schon die
en der Republik pflegten aus den Legionen eine Anzahl
n, welche sich durch Muth und Tapferkeit auszeichne-
: ihre nähere Umgebung und ihren persönlichen Schutz
ählen; mehrere Machthaber in den Bürgerkriegen stei-
diese Garde zu einem ansehnlichen Corps. Indeß stets
diese Elite den Legionen an, und obwohl ihre nähere
g zum General als Auszeichnung galt, und gewöhnlich
inzendere Rüstung sie schmückte, so war sie doch durch
nd andere Vortheile des Dienstes nicht höher gestellt,
übrigen Legionsoldaten. Mit einer solchen Garde kehrte
n, im Jahre 725, aus Aegypten nach Rom zurück,
befand sich noch an ihrer Spitze, als man ihm 727
standschaft des Reiches übertrug. Jetzt beschloß der
unstreitig auf den Wunsch des Machthabers, daß die
ner fortan die doppelte Löhnung der übrigen Soldaten
sollten, damit sie desto eifriger in der Beschützung des
errschers sich bewiesen [2]). Das ganze Corps bestand,
guſt's Einrichtung, aus neun Cohorten [3]), deren jede

---

t. Aug. 49. [2]) Dio 53, 11.
. Ann. IV, 5. Erst nach Tiber's Zeit stieg die Zahl der prä-
chen Cohorten auf zehn, Dio 55, 24.

[illegible] Mann [illegible] [illegible] [illegible]

So gering die bewaffnete Macht war, welche in Italien sich befand, so genügte sie doch im gewöhnlichen Lauf verhältnisse; um so mehr, da die Streitkräfte, welche in benachbarten Provinzen, namentlich in Dalmatien, ihren Platz hatten, bei unerwarteten Ereignissen schnell herüber- werden konnten [1]), und Italien ohnedies durch eine gedeckt wurde. Die römische Seemacht, deren eigent- Schöpfer Agrippa war, bestand aus zwei größern und kleinern Flotten. Von den erstern lag die eine im von Misenum, die andere bei Ravenna [2]), eine dritte, nicht unbedeutende, Anzahl Schiffe stand bei Forum an der gallischen Küste [3]). Kleinere Flotten hielt Au- auf dem Pontus Eurinus, auf dem Euphrat, der Donau dem Rhein [4]). Bei Ravenna standen zweihundertund- Segel [5]), und gewiß nicht weniger bei Misenum; denn dieser beiden Geschwader war mit zehn Cohorten See- bemannt [6]).

Die Marine diente zur Sicherheit des obern und untern es, die Garde zum Schutz des Kaisers, und die wenigen lien zerstreuten Cohorten waren hinreichend, um momen- Störungen der Ruhe zu unterdrücken. Indeß die mili- he Stärke des Reichs beruhte nicht auf dieser geringen ppenzahl, sondern auf den Legionen, welche während des

[1]) Tac. l. c. [2]) Suet. Aug. 49. [3]) Strab. IV, p. 184.

[4]) Tac. l. c. Ioseph. B. I. II, 16. Tac. Hist. III, 46.

[5]) Dio (nach Iornandes de reb. Geth. c. 29) ed. Sturz. Vol. VIII, p. 442.

[6]) Vegetius Angabe (de re milit. V, 1), daß jede Flotte eine Legion enthalten habe, beruht auf einem Irrthum; die Seesoldaten bildeten keine Legionen, strebten aber stets nach diesem ehrenvollern Dienst. Vgl. Lipsius de magnitud. I, 5.

Freistaats Roms Stolz waren, und die noch weit in die Kaiserzeit herunter eine Kraft entwickelten, welche in auffallendem Gegensatz mit der allgemeinen Schwäche des sinkenden Römerthums steht. Das gesammte römische Militär, welches [illegible] zu den genannten Truppenabtheilungen gehörte, war in Legionen getheilt, deren Zahl unter Tiberius fünfundzwanzig war. Jede einzelne Legion umfaßte, schon zur Zeit Augusts [2]), 6000 Mann zu Fuß und 726 Reiter; mithin bildete die Gesammtzahl der in den Legionen Dienenden eine Streitmacht von 170,650 Mann. In der Regel war jeder Legion eine Anzahl Hülfscohorten beigegeben, welche die Provinzialen stellen mußten; die Zahl dieser Auxiliartruppen kam der der eigentlichen Legionsoldaten ungefähr gleich [3]). Der Legionär erhielt nur den halben Sold eines Prätorianers, also einen Denarius täglich; seine Dienstzeit war unter Augustus sechszehn Jahre, und nach einer andern Bestimmung, welche jedoch vermuthlich nicht lange bestand, zwanzig Jahre; bei der ehrenvollen Entlassung empfing er dreitausend Denare [4]). Während des Freistaats wurden für den Legiondienst regelmäßig nur unter den römischen

---

[1]) Dio (55, 24) schwankt, ob die Zahl der Legionen 23 oder 25 gewesen; aus Tacitus Uebersicht (Ann. IV, 5) ergeben sich für die Zeit Tibers 25 Legionen.

[2]) M. s. Vegetius (de re milit. II, 6), dessen ordinatio legionis antiquae das Militärreglement Augusts enthält. Vgl. Rast's römische Kriegsalterthümer S. 137 ff.

[3]) Tac. Ann. IV, 5.

[4]) Mit Dio (55, 23) steht Tacitus (Ann. I, 17) im Widerspruch, nach welchem unter Tiber die Dienstzeit des Prätorianers 12, die des Legionärs 16 Jahre dauerte. Es muß daher die Bestimmung, welche August im Jahre 758 traf, und wodurch der Dienst der Prätorianer auf 16, der Legionärs auf 20 Jahre erhöht wurde, später wieder aufgehoben sein.

[redacted] ausgehoben. Allein mit Marius begannen die Ausnah-
[redacted] von dieſer Regel, welche ſeit Cäſar und den Triumvirn
[redacted]er häufiger wurden. Schon Auguſtus ließ die Legionen
[redacted]zsweiſe aus den Provinzen ergänzen [1]). Am gewöhn-
[redacted]ſten fanden in den Legionen, wohl ſolche Provinzialen Auf-
[redacted]me, welche bereits in den Hülfscohorten ſich ausgezeichnet
[redacted]en, und ſehr häufig mögen ſie bei dieſer Veränderung ihres
[redacted]ſtes zugleich mit dem römiſchen Bürgerrecht beſchenkt ſein [2]).
[redacted] keineswegs war die Civität zum Dienſt in der Legion
[redacted]derlich [3]). Dieſe Corps wurden nun bald mit ſo vielen
[redacted] Völkerbeſtandtheilen vermehrt, daß ſie als der Miles
[redacted]grimus dem römiſchen Militär, d. h. den prätoriſchen und
[redacted]ſchen Cohorten entgegengeſetzt werden [4]). Die Aushebung
[redacted] Dienſt hatte in ruhigen Zeiten wenig Schwierigkeit; die
[redacted]l derer, welche ſich freiwillig meldeten, reichte vollkommen
[redacted], um die Lücken auszufüllen. Nur bei außerordentlichen
[redacted]ſſen, wie unter Auguſtus beim dalmatiſchen Aufſtande
[redacted] nach der varianiſchen Niederlage, nahm man zu ſcharfen
[redacted]eln der Aushebung ſeine Zuflucht [5]). In ſolchen Zeiten
[redacted] der Kaiſer kein Bedenken, ſelbſt Sclaven, welche man zuvor
[redacted]ſprechen mußte, zum Kriegsdienſt zu ziehen [6]). Trotz der

[1]) Die Angabe des Tacitus (Ann. IV, 5), daß die Prätorianer in Italien ausgehoben ſeien, enthält den natürlichen Gegenſatz, daß dies bei den Legionen nicht der Fall geweſen. Vgl. Herodian. II, 11.

[2]) Aristid. orat. in Rom. T. I, p. 217 ed Iebb.

[3]) Noch unter Claudius erhalten Legionſoldaten erſt bei ihrem Abſchiede die Civität. M. ſ. Platzmann de milit. honesta miss. Lips. 1818 u. Martini sylloge monument. II, p. 137 sqq.

[4]) Hyginus u. dazu Schelius im: Thesaur. antiq. Roman. T. X, p. 1035.

[5]) Vgl. oben S. 107. [6]) Suet. Aug. 25.

vielen fremden Beſtandtheile, womit die Legionen ſeit Au
fortwährend gemiſcht wurden, iſt doch der Geiſt des V
dadurch nicht eigentlich verändert: die fremden Element
delten ſich bald zu römiſchen um; Tapferkeit und Kraft
noch lange nicht von den römiſchen Adlern.

Die Legionen, welche mit ihren Hülfscohorten eine
macht von ungefähr 340,000 Mann bildeten, hatten d
ruf, die Provinzen nach Außen zu ſchützen und im Inn
Gehorſam zu halten; ſie waren deshalb in meiſtens unm
baren Standlagern durch die römiſchen Unterthanenländ
theilt. Allein nicht jede Provinz bedurfte einer ſolchen
täriſchen Beſatzung. Die Vertheilung der Legionen hin
engſte zuſammen mit der von Auguſtus hervorgerufenen
nung der Provinzen in die des Kaiſers und in die d
nats oder des Volks, — eine Sonderung, welche ſich an
frühern Unterſchied derſelben anlehnte.

Bei weitem die meiſten Provinzen, welche das kai
Rom beherrſchte, hatte bereits der römiſche Freiſtaat un
fen. Aus den Zeiten der Republik ſtammten auch größt
die Einrichtungen, welche die Kaiſer zur ſicheren Be
der unterthänigen Länder fortwährend für räthlich era
Nach Stiftung der Quäſtiones Perpetuä in Rom w
Regel, Männer, welche das Conſulat oder die Prätur
hatten, ſtatt wirklicher Conſuln oder Prätoren, als Sta
in die Provinzen zu ſchicken. Die Gewalt eines Pro
und Proprätors war in den meiſten Stücken gleich [1]),

[1]) Der Unterſchied, daß nur die Proconſuln zu Werbungen
Provinzen berechtigt ſein ſollten (App. Syr. 51. Plut.
Paul. 4. T. II, p. 247 ed. Rsk. Eckh. D. N. IV,
iſt durchaus nicht ſtreng gehalten.

Würde höher ſtand, als dieſer [1]). Den erſtern be-
zwölf Lictoren mit Steckenbündeln und Beilen, den
ur ſechs [2]); bei jenem war die Cohors (das Gefolge)
ıd die Ornatio Provinciä glänzender, als bei dieſem
s das wichtigſte iſt, es befehligte der Proconſul eine
Streitmacht. In Rom galt lange Zeit hindurch
ıführen als Hauptbeſtimmung der Conſuln, während
ion das eigentliche Geſchäft der Prätoren ausmachte.
em nun entweder kriegeriſche Aufſicht oder friedliche
ng die vorwiegende Rückſicht bei der Statthalterſchaft
ıdes ſein mußte, wurde ein Proconſul oder ein Pro-
ıhin geſandt, und die Provinz ſelbſt erhielt danach
en einer conſulariſchen oder einer prätoriſchen. Der
ſtimmte ſie zur einen oder zur andern; ihr innerer
gab die Entſcheidung. Wo es eines größern Heeres
um das Land entweder nach Außen zu ſchützen oder
ıere Unruhen zu ſichern, dahin mußte ein Proconſul
n conſulariſchen Heere ziehen; wo aber beides nicht
war, dahin ging ein Proprätor ſelten mit mehr als
ion, oft mit weniger Truppen. Zeit und Umſtände
ndeß hierbei manchen Wechſel und mehrfache Aus-
herbei. Aenderten ſich die äußern und innern Ver-
ines Landes, ſo ward eine conſulariſche Provinz zu
toriſchen oder letztre zur erſtern erhoben [3]); ja häufig
ı von der Regelab, einen Vir Conſularis einer con-
ı Provinz vorzuſetzen: denn auch der geweſene Prätor

---

Cato min. 55. 57. T. IV, p. 464. 468. Cic. pr. Planc. 6.
l. c. Spanh. de usu et praest. num. II, p. 105. u. Eckh.
l. IV, p 236.

Syr. 51.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Beginn der Monarchie getroffene Anordnung erhielt ſich, mancher Veränderungen, im Ganzen bis auf die völlige haltung der Provincialverhältniſſe unter Diocletian und tantin.

Nur in den kaiſerlichen Provinzen waren die Legionen ver- und bereits Auguſtus hatte ihnen die regelmäßigen Stand- angewieſen, welche ſie unter Tiber's Regierung behaup- Den Rhein entlang war die bedeutende Macht von Legionen aufgeſtellt, weniger um den Gehorſam Galliens bürgen, als eine Schutzwehr gegen die Deutſchen zu und die Pläne gegen Germaniens Freiheit auszuführen; ien war von drei Legionen beſetzt; zwei ſtanden in Africa, andere wachten für die Ruhe Alexandriens und die Ab- eit des übrigen Aegyptens. Vier Legionen hielten Sy- in Unterthänigkeit und ſicherten am Euphrat die Oſtgrenze römiſchen Reiches. Das Donauufer ſchützten ſechs Legio- von denen zwei in Möſien, zwei in Pannonien und eben ſo in Dalmatien lagen; dieſe letztern mußten nicht bloß die higen Dalmatier im Zügel halten, ſondern auch zu Ita- Schutz ſtets ſchlagfertig ſein. — Während ſo die Pro- des Kaiſers eine militäriſche Bedeckung hatten, welche Euphrat etwa 50,000, an der Donau einige 70,000 und Rhein gegen 100,000 Mann ausmachte, enthielten die ats- oder Volksprovinzen regelmäßig nur wenige Cohorten, den Maßregeln der Verwaltung nöthigenfalls Nachdruck

---

toriſchen Provinzen wurden im allgemeinen Senatsprovinzen. Nur Hiſpania Bätica galt jetzt als beruhigt und wurde deshalb von Auguſtus gleichfalls dem Senat überlaſſen, unter deſſen Verwaltung der Herrſcher ſpäter auch das narbonenſiſche Gallien und Cypern ſtellte, wofür er jedoch Dalmatien unter ſeine eigene Aufſicht nahm. Tac. Ann. IV, 5. Vgl. Ioseph. bell. Iud. II, 16 u. Dio 55, 23.

zu geben. Einer militärischen Besatzung bedurfte es im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse nicht: denn sie von jenen starken militärischen Posten umstellt, welche Provinzen des Kaisers eine wohlverbundene Kette sta Stützpunkte bildeten [1]). Die stets gerüsteten Legion Standlager dienten aber nicht bloß zum Schutz des Rei nördliche und östliche Barbaren, sondern wurden au boten, wenn die Ruhe in den innern Provinzen auf g Weise gestört war.

---

## Fünftes Kapitel.

### Die römischen Behörden in den Provinzen

Mit der Theilung des römischen Herrschaftsgebi mit der Entwaffnung der senatorischen Provinzen Verschiedenheit zusammen, welche Augustus in die der Statthalter brachte. Den Proconsuln und Pr des Freistaats wurde bekanntlich nicht bloß ihre frühe gewalt für die Dauer ihrer Statthalterschaft und den der angewiesenen Provinz verlängert, sondern sie w in ihrer Person eigentlich die gesammte Machtfülle mischen Magistrate [2]); sie wurden außerdem mit d tärischen Imperium bekleidet, und sogar mit einer A ausgestattet, welche zu Rom nur der Volksversamm

---

[1]) Dio 56, 33. Tac. Ann. I, 9, 11. Dio 54, 9. u. bi zu d. St.

[2]) Fr. 7. §. 2. D. de off. proc. (I, 16).

An der Spitze eines Heeres, das nur ihren Befehlen
amen hatte, bildeten ſie für die Provinzialen die ſou-
Regenten; denn alle militäriſchen Unternehmungen in
vinzen waren ihrem Ermeſſen anheim gegeben; und
diction auf Leben und Tod blieb ihrem Gewiſſen
t. Dieſe hohe Machtfülle, welche für den Proconſul
prätor gleich war, verlieh ihnen theils der Senat,
s römiſche Volk durch ein Curiatgeſetz. Der Senat
Oberaufſichtsrecht über alle Provinzen und über alle
er.

h die Beſtimmungen, welche bei der Theilung der
n erfolgten, wurde dem Senat nicht nur die Ober-
über diejenigen Unterthanenländer entzogen, welche die
n Provinzen bildeten; ſondern der Kaiſer überwachte
Senat bei der Verwaltung der ihm überlaſſenen Län-
eine höhere proconſulariſche Gewalt ſtand noch über
gniſſen der Proconſuln und der Proprätoren; ſie be-
ihn zu Verfügungen, welche eben ſo in den ſenatori-
s in den kaiſerlichen Provinzen anerkannt werden
). Auf dieſe Weiſe waren die Statthalter der erſtern
at und dem Kaiſer zugleich unterworfen, während die
rlichen Provinzen von dem Kaiſer allein abhingen.
dieſer Umſtand, als auch das militäriſche Obercom-
luguſt's und viele für die neue Provinzialordnung er-
aſſene Beſtimmungen bedingten die neue Stellung der
ter, wie ſie im Jahre 727 von dem erſten Princeps

übten das ius vitae et necis über Provinzialen in le
mz; ein Recht, welches über Bürger nur dem Comitiatus
s in Rom zuſtand.
53, 15.

sie in der Regel nicht länger als ein Jahr verwalten [2]) was die äußere Ausstattung der senatorischen Provinzi den, die Ornatio Provinciä, betrifft, bleibt der Best des Senats überlassen [3]), und von diesem Collegium Statthalter bei zweifelhaften Fällen der Verwaltung sic zu erholen. Aufträge militärischer Art kann indeß der nicht ertheilen: denn die höchste Militärgewalt ist ei recht des Kaisers und die Uebertragung eines Com steht allein bei ihm. Damit hängt zusammen, daß d torischen Statthalter über das Militär, welches sich i Provinzen befindet, ohne besondern Befehl des Princep das Commando führen, noch die Jurisdiction auf Le Tod üben [4]). Den Mangel dieses Jus Gladii verrä Kleidung; sie dürfen weder den Kriegsmantel noch das tragen [5]). Ihre Bestimmung ist nicht Kriegführung, friedliche Verwaltung und Jurisdiction. Letztere umfaß

---

1) Di[illegible]

criminelle Justiz, und über Provinzialen können sie
n kaiserlichen Statthaltern Todesstrafe verhängen [1]).
s von jener wichtigen Beschränkung, die in dem Man-
militärischen Imperiums liegt, ist bei den Senatsstatt-
er äußere Prunk glänzender, als bei denen des Kai-
Die alle Senatsprovinzen proconsularische heißen, so
lle Statthalter derselben den Namen Proconsules, selbst
Fall, daß sie nur die Prätur bekleidet haben. Nur
) Africa müssen von wirklichen Proconsuln verwaltet
), und diese Provinzen werden daher im engern und
en Sinn proconsularische genannt. Die Zahl der
st bei diesen Statthaltern abhängig von ihrem frühern
em gewesenen Prätor stehen sechs Lictoren, dem Con-
ölf zu Gebote [3]). Diese wie andere Zeichen ihrer
ehmen sie an, sobald sie das Pomörium Roms ver-
nd legen sie nicht eher ab, bis sie bei ihrer Rückkehr
wieder betreten. Ihre eigentliche Gewalt beginnt je-
: in der Provinz [4]); nur die Jurisdictio Voluntaria
e außerhalb derselben üben [5]).

Die kaiserlichen Statthalter sind meistens Männer des
hen Standes; nur der Präfect Aegyptens und die
oren, welche zuweilen die Stelle eines Präses ver-
ilden Ausnahmen von dieser Regel. Meistens haben
s das Consulat oder die Prätur bekleidet, jedoch zu-

---

53, 14. [2]) Dio 53, 13. Suet. Aug 47.

Dio (l. c.) ist Ulpian im Widerspruch, der (Fr. 14. D. de proc. et leg. I, 16.) den Proconsuln nur sechs Fasces beilegt. Vielleicht ist jener frühere proconsularische Prunk später verändert.

ian. fr. 1. D. de offic. proc. et legat. (I, 16).

ian. fr. 2. l. c.

weilen nur die Quäſtur oder die Aedilität [1]). Die Verſchie
heit ihrer Stellung von der der Senatsſtatthalter tritt zu
darin hervor, daß der Kaiſer ſelbſt ſie wählt [2]), und daß
Dauer ihrer Statthalterſchaft nicht auf Ein Jahr beſch
iſt, ſondern von ſeinem Ermeſſen abhängt [3]). Auch ſie ſ
eigentlich nicht vor Ablauf des fünfjährigen Zeitraums
ihrer Magiſtratur eine Provinz erhalten; indeß davon e
ſich der Kaiſer bei ihnen häufige Ausnahmen [4]). Ihre
Auszeichnung iſt geringer, als die der Senatsſtatthalter:
haben nur prätoriſchen Rang und führen den Namen
prätoren ſelbſt in dem Fall, daß ſie Conſulare ſind [5]).
Zahl ihrer Lictoren iſt auf ſechs beſchränkt, und ſie dürf
dieſer, wie anderer Zeichen ihres Amts, nicht eher be
bis ſie die Grenzen ihrer Provinz betreten; gleichfalls
ſie ihren Auszeichnungen entſagen, ſobald ſie die Provinz
laſſen. Wie ſie indeß den Statthaltern der Senatspro
an äußerm Prunk nachſtehen, eben ſo ſind ſie ihnen
wirkliche Macht überlegen. Von dem Kaiſer an die S
der Legionen ihrer Provinz geſtellt, tragen ſie das Sch
und das Kriegsgewand, und, mit dem vollſtändigen militäri
Imperium verſehen, üben ſie das Recht über Leben und
der Soldaten [6]). Ihre Macht war in dieſer Hinſicht ein
fluß der höchſten Militärgewalt des Kaiſers, von dem ſie
ihre anderweitige Inſtruction erhielten. Uebrigens beſaßen
trotz ihres prätoriſchen Ranges, conſulariſche Gewalt,
zwar nicht, wie ihre Militärgewalt, als Mandat des Prin

---

[1]) Dio 53, 15. [2]) Dio 53, 13. [3]) Dio l. c.
[4]) Dio 53, 14. Suet. Aug. 36.
[5]) Dio 53, 13. [6]) Dio l. c.

dem vermöge des übertragenen Amtes [1]); ihr vollständiger
ist: Legati Caesaris pro Praetore consulari potestate [2]).
Ein Proconsul oder ein Legatus stand nun, nach dem an-
genen Unterschiede, gewöhnlich an der Spitze der gesamm-
Verwaltung einer römischen Provinz. Der gemeinsame
der Statthalter, welcher jedoch auch die Procuratoren
, war Präses [3]); ungewiß bleibt freilich, wie hoch diese
nung hinaufreicht. In Bezug auf die Macht über Pro-
en war es ziemlich gleichgültig, welchen Titel der be-
Gouverneur einnahm, denn selbst der Procurator, falls
licher Präses war, und nicht bloß die Erhebung der
hen Einkünfte besorgte, hatte das vollständige Imperium
die Peregrinen seiner Provinz. Die Formen der Ver-
g blieben größtentheils die frühern des Freistaats, aber
Mißbräuche dabei wurden durch eine strengere Aufsicht auf
e Weise beschränkt. Die Statthalter beider Classen der
inzen befanden sich seit dem Beginn der Monarchie in
abhängigern Stellung als früher. Alle ihre Verhältnisse
n fester bestimmt, und die allgemeinen Verfügungen des
rps banden eben so wohl die Statthalter der Volkspro-
, als die kaiserlichen Legaten. Weder diese noch jene
n zu Werbungen in den Provinzen berechtigt; keiner von

[1]) Dies ergiebt sich aus dem Umstande, daß sie selber wieder Theile ihrer Gewalt übertragen können; was bekanntlich nicht bei derjenigen Macht verstattet ist, welche jemand durch ein Mandat besitzt.

[2]) Gruter. inscr. p. 454.

[3]) Macer. fr. 1. D. de offic. praes. (I, 18). Ein eben so allgemeiner Ausdruck ist der griechische ἡγεμών, welcher von den Proconsuln und den Legaten nicht minder, als von dem Procurator Judäas und dem Präfecten Aegyptens gebraucht wird.

nach der des Kaisers [1]); sie erstreckt sich zunächst über alle da selbst ansässigen peregrinen Landeskinder, und über fremde Provinzialen [2]), welche dort momentan ihren Aufenthalt genommen der Statthalter kann auch letztere nach den Umständen belassen. Seiner Gewalt sind ferner die römischen Bürger in Provinz unterworfen, und zwar sowohl die, welche zu Beamtenpersonal oder zu der Cohors gehören, als alle übrigen Römer, die sich daselbst aufhalten. Alle Verhältnisse der Provinz sind unter die Aufsicht oder Leitung des Statthalters stellt [3]). Seinem Ermessen sind die Maßregeln überlassen Ruhe und Ordnung in der Provinz zu erhalten, oder wo sie gestört worden, wieder herzustellen [4]). Ist dazu Anwendung einer größern Truppenmacht erforderlich, so hat lich der Senatsstatthalter beim Kaiser den militärischen zu suchen; indeß ein untergeordnetes Commando, in es nöthig war, um den Maßregeln seiner Verwaltung Rechtspflege den gehörigen Nachdruck zu geben, besaß un jeder Präses. Dem Statthalter der senatorischen wie der serlichen Provinzen ist die vollständigste Jurisdiction über Provinzialen anvertraut [5]). Ihm steht die streitige und freiwillige Rechtspflege zu; er hat die Cognitio in Civil- Criminalfällen [6]). Bald nach seiner Ankunft erläßt er

---

[1]) Fr. 8. D. de off. proc.

[2]) Fr. 3. D. de offic. praes. (1, 18). Fr. 190. D. de verb signif. (50, 16).

[3]) Ulpian. fr. 9. pr. D. de offic. proc. (1, 16). Vgl. Sigon II, 5. 6. p. 207 sqq.

[4]) Ulpian. fr. 13 pr. D. de offic. praes. (1, 18).

[5]) »Plenissimam autem jurisdictionem Proconsul habet« Fr. §. 2 D. de de offic. procons. cf. Fr. 11 D. de offic. praesid

[6]) Fr. 6. §. 8 D. de offic. praesid.

Provinzbewohner der Provinz gleich anfänglich über Gegenstände der Jurisdiction, die er befolgen will, wie auch, was bei der Verwaltung von seinem Ermessen abhänge, außer Zweifel zu stellen. In den Zeiten des Freistaates die beiden Hauptheile der Geschäfte des Statthalters in der Regel so getheilt, daß der Sommer zu kriegerischen Unternehmungen, der Winter zur Rechtspflege verwandt wurde. Recht sprach der Statthalter nicht bloß in seiner Residenz, sondern vorzüglich bei seinen Rundreisen durch die Provinz in den Conventen, d. h. in bestimmten Städten, oder in solchen, welche sammt den dazu gehörigen kleinern Ortschaften einen Gerichtssprengel bildeten. Zu bestimmter Zeit traf der Statthalter in dem Conventus ein, und die Bewohner, welche in Rechtshändel verwickelt waren, oder eine actio der iurisdictio von ihm verlangten, erschienen hier vor ihm[2]). Die Form der, in dieser Sprache geführten, Verhandlungen stimmte fast ganz überein mit der zu Rom vor dem Prätor. Auch in der Provinz schlug der Statthalter sein Tribunal auf und umgab sich mit Assessoren; auch hier fand bei dem Proceß die iudicia legitima statt. Die Richter wurden aber nicht bloß aus den Römern, welche sich in dem Convent aufhielten, sondern auch aus den Eingeborenen genommen [3]).

In den Händen des Statthalters befand sich gleichfalls die Criminaljustiz. Er entscheidet über alle Verbrechen, welche in der Provinz von den Bewohnern begangen worden, und zwar gegen den eigentlichen Provinzialen in erster und letzter

---

[2]) ad Attic. V, 14.

[3]) Varr. V, 11: »Conventus sunt oppida, in quibus conventus agere solebant.« Cf. Pütmann de conventibus iuridicis, in dessen Miscellan. lib. p. 233. Huschke in: Im. G. Huschke, Analect. p. 241—249.

Instanz. Körperliche Züchtigungen und Todesstra
er gegen sie aus und läßt sie vollziehen [1]). Selbst
curatores Cäsaris hatten dies Recht, wenn sie
eines Präses in der Provinz bekleideten. Zeich
höchsten Strafgewalt waren die Steckenbündel mit
tem Beil; und diesen Strafwerkzeugen, nach blo
len und Gewissen eines Einzelnen, ohne Appellatio
geben zu sein, war das viel beklagte Loos der peregr
vinzialen [2]). Die römischen Bürger, welche in de
seßhaft waren und hier ein Verbrechen sich hatten zu
kommen lassen, waren freilich der Criminaljurisdict
Arten von Statthaltern unterworfen; indeß gegen ein
derselben auf den Tod oder nur auf schimpfliche K
besaßen sie, während des Freistaats, das Recht der A
an die Comitien in Rom, und unter der Monarchie
vocation an den Kaiser [3]). Auch hatte ihnen bereits
in Civilfällen eine Rechtshülfe bereitet, indem er in
vinz einen Consular sandte, welcher, wie es scheint, i
des Kaisers auf Appellation erkannte [4]).

Außer dem Statthalter wurden Legati in die
gesandt, welche jedoch verschieden sind von den

---

[1]) Cic. de legg. I, 20. Epp. ad div. I, 7. Dio 53, 1
fr. 6. §. 8 D. de offic. praesid. fr. 6 pr. D. de offi
fr. 3 D. de iurisdictione.

[2]) Liv. 31, 39. Cic. pro Flacco. 8. Ioseph. bell. Iud.
Spanh. O. R. p. 369.

[3]) Act. Apost. 25, 11. 12.

[4]) Sueton. Aug. 33: »Appellationes quotannis urban
dem litigatorum Praefecto delegavit Urbis; at pro
consularibus viris, quos singulos cuiusque provinci
praeposuisset.«

[illegible]namigen Statthaltern. Ihre Zahl war, während des [illegible]aats, nicht zu jeder Zeit und für alle Provinzen gleich [1]); [illegible]aiſerherrſchaft führte auch in dieſer Hinſicht feſte Regeln ein. [illegible]ede der beiden conſulariſchen Provinzen, Aſia und Africa, [illegible] drei Legaten geſandt, in jede der übrigen, welche von [illegible]enen Prätoren verwaltet werden konnten, ging nur ein [illegible] [2]). Die Wahl derſelben ſtand während des Freiſtaats [illegible]lich dem Senat zu [3]), aber der Wunſch des Statthalters [illegible]meiſtens von entſcheidendem Einfluß [4]), ſo daß die Wahl [illegible]enats gewöhnlich nur als ein Beſtätigungsrecht erſcheint. [illegible]der Monarchie wählte gleichfalls der Proconſul oder [illegible]itor ſeine Legaten, und zwar jener aus Conſularen, dieſer [illegible]ännern prätoriſchen oder ſelbſt niedrigern Ranges; aber [illegible]eſtätigungsrecht hatte bereits Auguſtus ſich vorbehalten [5]). [illegible]Beſtimmung der Legaten war, den Statthalter durch Rath [illegible]That in dem weiten Umfange ſeines Geſchäftskreiſes zu [illegible]ſtützen [6]), Sie erhalten daher von dieſem ſowohl militä- [illegible]r als andere Aufträge; vor allem bedient ſich ihrer Hülfe [illegible] Statthalter bei der Handhabung der Rechtspflege. Das [illegible]ältniß des Legaten zu dem Chef der Verwaltung iſt aller- [illegible]s ein vielfach abhängiges, jedoch nicht in der Maße, daß [illegible]er ohne dieſen nichts vermocht hätte. Der Legatus bekleidet [illegible]en ſo wohl eine Provinzialmagiſtratur, als der Statthalter:

[1]) Heineccii antiq. Rom. Append. I, 4, §. 109.

[2]) Nur dies kann der Sinn bei Dio 53, 14 ſein. Die Größe und Bedeutung der beiden von wirklichen Conſularen verwalteten Provinzen erklärt die größere Zahl der Gehülfen des Statthalters. Daß nicht jeder Proconſul drei Legaten hatte, zeigt Dio 55, 27.

[3]) Cic. in Vatin. 15. [4]) Garatoni zu Cic. in Verr. I, 23.

[5]) Dio 53, 14.

[6]) Varro de ling. Lat. IV, 16. Cic. in Vatin. 15. App. B. C. I, 38.

ſeine Amtsbefugniß empfängt er vom Staat, er heißt Le
Populi Romani [1]), ertheilt Befehle aus eigener Macht
und kann wenigſtens geringere Strafen verhängen [2]). J
vom Statthalter wird ihm der Kreis ſeiner Thätigkeit
wieſen, und namentlich iſt von deſſen Mandat die Aus
ſeiner Jurisdiction abhängig [3]). Dieſe begreift jedoch bei
nicht die Handlungen des Merum Imperium, welches ih
Staat nicht verleiht und der Statthalter nicht mandiren
Denn der Statthalter vermag nur Theile derjenigen Be
zu übertragen, die er vermöge ſeiner Magiſtratur beſitzt,
keine Gewalt, die er ſelber durch eine Lex oder ſpeciellen
trag erhalten [4]). Die Legaten können mithin das höhe
perliche Strafrecht nicht üben und noch weniger auf de
erkennen [5]). Ja vor ihnen findet gemeinhin ſo wenig
Anklage ſtatt, als ſie Angeſchuldigte losſprechen dürfen [6]).
allen zweifelhaften Fällen ſeiner Amtsführung muß der
beim Statthalter, und nicht beim Kaiſer, ſich Raths erho
— Trotz dieſes abhängigen Verhältniſſes behauptet der
eine würdevolle Stellung. Iſt ihm einmal vom Statth
die Jurisdiction angewieſen, ſo darf ſie ihm dieſer ohne
ſtimmung des Kaiſers nicht wieder entziehen [7]). Von ge

---

[1]) Cic. in Verr. I, 17.

[2]) Cic. pro Fonteio 4: »Imperarunt pro dignitate sua.«

[3]) Cic. in Verr. I, 17, 27.

[4]) Fr. 4 §. 6. Fr. 6 §. 1. D. de offic. procons. et leg. (1,
Fr. 12. eod. tit.

[5]) Papinianus fr. 1. pr. et §. 1 D. de offic. eius cui mand.
jurisd. (1, 21).

[6]) Dio 53, 14. fr. 11 D. de offic proc. (1, 16). cf. fr. 6 pr. h.

[7]) Fr. 6 pr. h. t. [8]) Fr. 6 §. 2, h. t.

[9]) Fr. 6 §. 1 D. de offic. proc. et leg.

[redacted] der Statthalter ſeinen Legaten entfernen [1]); [redacted] der Provinz darf er ihn nicht früher entlaſſen, ſelbſt ſie verläßt [2]). Aber auch der Legat kann, [redacted] dem Quäſtor nicht verſtattet iſt, — ſein Verhältniß [redacted] Statthalter auflöſen [3]). Einer Anklage vor demſelben [redacted] einer Beſtrafung durch ihn war der Legat nicht [redacted] unſen [4]); ja er beſaß während ſeiner Amtszeit gleiche [redacted] Gewalt, wie der Geſandte, der vom Senat in Angelegenheiten des Krieges und Friedens ausgeſchickt wurde [5]). [redacted] konnte nur dann gegen ihn verſucht werden, wenn er, [redacted] abgelaufener Magiſtratur, nach Rom zurückkehrte [6]).

[redacted] Range nach ſcheint der Legatus über dem Quäſtor [redacted] zu haben: denn bei Aufzählung der Provinzialbe- [redacted] wird er gewöhnlich vor dieſem genannt [7]). Zum Stell- [redacted] des Statthalters, wenn dieſer ſtarb oder genöthigt wurde, [redacted] Ankunft ſeines Nachfolgers die Provinz zu verlaſſen, [redacted] Legat eben ſo befähigt als der Quäſtor; nur die [redacted] Tüchtigkeit des einen oder andern ſollte über dieſen [redacted] entſcheiden. Alljährlich wurde eine beſtimmte Anzahl [redacted] zu Rom in den Comitien gewählt, und die Ge- [redacted] looſten oder verglichen ſich, wer von ihnen den ſtädti- [redacted] den Provinzialquäſturen obliegen ſollte [8]). Quäſtoren [redacted] ſeit Auguſtus nur noch in den Volksprovinzen, in denen

---

[redacted] c. in Verr. III, 58.

[redacted] o bereits nach der Lex Iulia repetund. Ulpian. fr. 10 §. 1. [redacted] de offic. procons.

[redacted] e. in Verr. II, 20. [redacted] 4) Cic. in Verr. I, 33.

[redacted] ic. in Verr. I, 17.

[redacted] e. in Verr. I, 32 u. Garatoni zu dieſ. St.

[redacted] e. in Verr. I, 14 u. Garat. zu I, 22.

[redacted] e. in Verr. I, 13. Sigon. de ant. iure prov. II, 3.

des Kaiſers verſchwinden ſie jetzt, und ihre Stelle nehmen die kaiſerlichen Procuratoren ein [1]). Die Befugniſſe des Quäſtors in der Provinz floſſen zunächſt aus ſeiner Magiſtratur wie in Rom, ſo hatte er auch hier einen beſtimmten Kreis von Geſchäften und eine damit verbundene Amtsgewalt. Seine Hauptbeſtimmung ging auf das Finanzweſen. Der Provinzialquäſtor erhielt aus dem römiſchen Schatze die Summen angewieſen, welche die römiſche Verwaltung koſtete. Er zahlte dem Statthalter, den Legaten und den übrigen beſoldeten Mitgliedern der Provinzialregierung die Beſoldung aus, dem Militär ſeine Löhnung, den Provinzialen den Preis das frumentum emptum und imperatum. Gleichfalls beſorgte er die Erhebung jener Einnahmen aus der Provinz, welche nicht an die Publicani verkauft wurden [2]). Ueber die geſammte Einnahme und Ausgabe mußte er genaue Rechnung führen. Außerdem iſt der Quäſtor in der Provinz wie der Legatus verpflichtet, den Statthalter mit Rath und That zu unterſtützen [3]); ſein weiterer Geſchäftskreis beruht vielmehr auf dem Mandat des Letztern. Sein Verhältniß zum Statthalter iſt ein ſehr enges; ja es ſoll eigentlich ſein wie das zwiſchen Vater und Sohn [4]). Der Quäſtor, wenn auch aufs höchſte vom Statthalter verletzt iſt, kann ihn

[1]) »Nam in provincias Caesaris omnino Quaestores non mittitur.« Gaii instit. I, 6.

[2]) Cic. in Verr. III, 7. I, 38. Cic. Verr. II, 1, 14. Asco Pedian. in Verr. p. 29: »In provincia curam gerere pecu publicae in usus diversos erogandae.«

[3]) Der Quäſtor heißt: custos non solum pecuniae, sed etiam sulis particeps omnium rerum consiliorumque, Cic. Ver 1, 15.

[4]) »Liberum loco, sicut mos maiorum ferebat«, Cic. in Verr. Cic. div. in Caecil. 19. Epp. ad div. XIII, 10.

[redacted]



gen, ohne sich den Vorwurf der Impietät zuzuziehen[1]), möge seiner Magistratur besitzt der Quästor Juris- nächst in Sachen, welche mit der Finanzverwaltung ängen[2]); aber auch im weitern Umfange verwaltet e Rechtspflege, welche in Rom den curulischen Aedi- [3]). Durch Mandat des Statthalters können indeß ren auch mit Jurisdiction im höhern Sinn beauf- en[4]). Wir finden, daß sie die Convente der Pro- n und hier Gericht halten[5]). Eben so oft ertheilt halter dem Quästor militärische Aufträge[6]). In Fällen trat dieser ohne weiteres an die Stelle des rb der Proconsul oder Proprätor, ohne Bestimmun- htlich der Verwaltung zu hinterlassen, so war der essen gesetzlicher Stellvertreter. Verließ der Statt- Provinz, bevor sein Nachfolger angekommen war, r häufig von ihm mit allen Functionen beauftragt, rhaupt eines Mandats fähig waren. Jedoch das e Imperium, mit dem Recht über Leben und Tod, auch in diesen Fällen nicht eher ausüben, bevor es Senat, und später vom Kaiser eigens bestätigt war. dings wurden öfter Quästoren, sowohl zur Zeit der ls unter den Kaisern, mit proprätorischer Gewalt in z geschickt, oder die in ihr bereits vorhandenen damit. Diese Männer traten völlig in die Stelle eigent-

---

iv. in Caecil. 18. [2]) Cic. div. 17. in Verr. II, 18. um (sc. Aedilium curulium) jurisdictionem in provinciis Romani Quaestores habent.« Gaius I, 6.

iv. in Caec. 17. in Verr. II, 8, 18.

ul. Caes. 7. [6]) Caes. B. G. I, 52.

Pat. II, 45. Gruter. inscr. p. 403. Nr. 1. Vgl. Eckh IV, p. 247.

licher Statthalter, und hatten als Zeichen [illegible] fälle sechs Lictoren mit Beilen in den Fascen, was [illegible] gewöhnlichen Quäſtoren nicht der Fall war: denn dieſen [illegible] nur zwei Lictoren ohne Beile in den Steckenbündeln z[illegible] bote[1]).

Zu den Neuerungen, welche Auguſtus für die Pro[illegible] traf, gehört die Einſetzung der Procuratoren[2]). Der K[illegible] ſelbſt wählt ſie, jedoch nicht aus dem Kreiſe der Sen[illegible] ſondern aus dem Stande der Ritter oder aus Freigelaſſ[illegible] und ſendet ſie, mit ſeiner Inſtruction verſehen, ſowohl [illegible] Senats- als in die kaiſerlichen Provinzen. In den [illegible] treten ſie an die Stelle der Quäſtoren: das geſammt[illegible] weſen, die Einnahme und Ausgabe des Kaiſers, iſt hier [illegible] ihre Verwaltung geſtellt. Der Kaiſer hat aber auch [illegible] Senatsprovinzen ſeine Einnahme, und deshalb finden [illegible] dieſen gleichfalls Procuratoren. Sie haben jedoch hier [illegible] die Erhebung der fiscaliſchen Gefälle, während die Ab[illegible] welche in das Aerarium fließen, und alle übrigen Ge[illegible] hältniſſe nach wie vor unter der Erhebung der Quä[illegible] ſtehen[4]). In der Regel ſcheint jede Provinz Einen Procu[illegible] erhalten zu haben; indeß überwies der Kaiſer auch wohl [illegible] benachbarte Provinzen Einem Manne[5]), oder ſtellte ein, [illegible]

---

[1]) Cic. pro Planc. 98. Vgl. Eckh. D. N. IV, 248. Spanh. usu et praest. num. II, p. 164.

[2]) Procuratores Caesaris, griechiſch *ἐπιτρόποι* (Dio 53, 15) *διοικηταί* (Strab. XVII, p. 1198) genannt.

[3]) Tac. Agric. 4. Dio l. c. [4]) Dio l. c.

[5]) Wie z. B. Rhätien und Vindelicien (Gruter. inscr. p. 446 Nr. Belgien und beide Germanien (Gruter. p. 482. Nr. 4). Godof. Mascovii exercit. de procuratore Caesaris, in deſſen iurisd. Lips. 1776.

ſchiedenen Intereſſen getrenntes Land unter zwei Procura- [2]). Dieſe Finanzverwalter, welche den Namen Rationales führten, wurden von Auguſtus nicht mit Jurisdiction [illegible]; ſie beſaßen bloß eine Zwangsgewalt über Sclaven [3]) [illegible] hatten ſelber ihr Recht vor dem Statthalter der Provinz [illegible]ſuchen, welcher ſogar die fiscaliſchen Proceſſe ſchlichtete. [illegible] weniger war einem ſolchen Procurator Militär anver- [illegible] Lucullus Capito, der Procurator der Provinz Aſia, [illegible]r ſich die Rechte eines Statthalters angemaßt hatte und [illegible]waffneter Macht hervorgetreten war, wurde deshalb von [illegible] mit dem Exil beſtraft [4]). Erſt Claudius verlieh dieſen [illegible]chen Finanzverweſern Jurisdiction in Sachen des Fis- [illegible]. Aber ſelbſt dabei blieb ihre Macht ſo beſchränkt, daß [illegible]r eigentliche Crimina nicht einmal in dem Kreiſe ihrer [illegible]altung entſcheiden konnten. Unter Umſtänden ertheilte [illegible]Kaiſer dieſen Procuratoren Aufträge, die nicht das Geld- [illegible] betrafen; ja er überwies ihnen ausnahmsweiſe den gan- [illegible] Verwaltungskreis des Statthalters, wenn dieſer in der [illegible]inz ſtarb [5]), und verſah ſie dann auch mit einer höhern [illegible]fälle. In dieſem Fall kamen ſie momentan mit einer

[2]) Zu gleicher Zeit war Felix in Samaria und Ventidius Cumanus in Galiläa Procurator, Tac. Ann. XII, 54. Vgl. Ernesti zu Tac. Agric. 9.

[3]) Coercitio servorum, Tac. Ann. IV, 15.

[4]) Dio 57, 23. Tac. Ann. l. c.

[5]) Suet. Claud. 12. Tac. Ann. XII, 60. Ulpian. fr. 9. pr. D. de offic. proc. (1, 16). Die Verfügung des Claudius kann nicht (wie Lipsius im exc. zu Tac. Ann. XII, 60 meint) die Procuratores cum imperio betroffen haben, ſondern nur die Schatzmeiſter dieſes Namens; denn jene beſaßen, ſchon von dieſem Kaiſer, Jurisdiction im weiteſten Umfange.

[6]) Tac. Hist. I, 7. Norisii cenotaph. Pis. II, 16.

Classe von Procuratoren überein, welche [illegible] ihren Stand und Namen von wirklichen Statthaltern [illegible] den waren.

In mehrere kleinere Provinzen, oder in einzelne [illegible] größerer Unterthanenländer wurden gleichfalls Procura[illegible] gesandt, denen aber der Kaiser regelmäßig neben dem fi[illegible] wesen die gesammte Verwaltung des Landes überwies [1]). [illegible] ter Gouverneuren dieses Namens standen beide Mauret[illegible] Rhätien, Vindelicien, Noricum, Thracien, die cottischen [illegible] pen [2]), die Insel Corsica [3]), Judäa und andere Länder. [illegible] bekanntesten sind die Procuratoren Judäas, und ihre St[illegible] erläutert am besten das Verhältniß dieser mit Imperium [illegible] sehenen kleinern Statthalter. Pontius Pilatus wird gr[illegible] mit dem Titel bezeichnet, welcher die gewöhnliche Benen[illegible] eines Proconsuls oder Proprätors ist [4]); er bildet die l[illegible] Instanz für die Provinzialen Judäas [5]) und brüstet sich [illegible] mit dem Recht über Leben und Tod [6]), einem Haupttheile [illegible] proconsularischen Imperiums. Auch andere Procuratoren [illegible] däas üben vollkommen unabhängig die Criminaljurisdiction [illegible] Peregrinen [7]), und römische Bürger provociren von [illegible] Spruch nicht an den Statthalter Syriens, sondern unmittel[illegible] an den Kaiser [8]). Die proconsularische Gewalt der jüdis[illegible]

---

[1]) Sie werden von den bloßen Finanzverwaltern unterschieden d[illegible] die Bezeichnungen Procurator vice Praesidis, Procurator c[illegible] iure gladii, Procurator et Praeses, Procurator et Prolega[illegible] M. s. Marini frat. Arv. P. II, p. 547. 623. Gruter. in[illegible] p. 493. Nr. 6. 7. Vgl. Eckh. D. N. IV, p. 251.

[2]) Tac. Hist. I, 11. Grut. inscr. p. 397. Nr. 6.

[3]) Ta[illegible]t. II, 16. [4]) Ἡγεμών, Matth. 27, 2.

[5]) Tac. Ann. XI, 44. [6]) Johann. XIX, 10.

[7]) Joseph. bell Iud. II, 9. 10. sqq. [8]) Act. Apost. 25.

[redacted] nach dieſen wie nach andern Zeugniſſen [1]) [redacted] und mit Unrecht bezweifelt worden. Mit jener [redacted] es nicht in Widerſpruch, daß Pontius Pilatus Vitellius gehorchen mußte [2]): denn dieſer war auf [redacted]ſe, wie Agrippa und Germanicus, momentan mit [redacted] Machtfülle vom Kaiſer bekleidet, um die Ver- [redacted] ganzen Orients zu ordnen [3]). Einem ſolchen [redacted]ichen Imperium waren nicht bloß die Procuratoren, [redacted] alle Statthalter der größern orientaliſchen Pro- [redacted]worfen. Noch weniger wird die Abhängigkeit der Procuratoren vom ſyriſchen Statthalter durch den Claudius bewieſen, der den Quadratus beauftragt, [redacted]deln unter Felix und Cumanus auch über dieſe [redacted] zu richten [4]). Die Verhältniſſe erklären die aus- [redacted]ertheilte Vollmacht; der kaiſerliche Erlaß war aber wenn der Statthalter Syriens das Recht der Juris- [redacted] die Procuratoren Judäas ſchon vermöge ſeines [redacted]ſchen Imperiums beſaß [5]). In Bezug auf höheren [redacted] Beiſtand iſt allerdings das von einem Procurator [redacted]and auf die Legionen der benachbarten kaiſerlichen

---

antiq. Iud. XVIII, 4.

antiq. XVIII, 6.

m. VI, 32: »Cunctis, quae apud Orientem parabantur, Vitellium praefecit (Tiberius). — Vitellius regendis iis prisca virtute egit.

m. XII, 54. Cumanus et Felix cunctationem afferebant, laudius causis rebellionis auditis ius statuendi etiam de itoribus dederat (sc. Quadrato Syriae rectori).

acitus (Ann. l. c.) wurde Cumanus von Quadratus ver- (damnatus); nach Joſephus (bell. Iud. [redacted] ward er [redacted] zum Kaiſer geſandt, der die Sache entſ[redacted] und Cu- mit dem Exil beſtrafte.

Classe von Procuratoren überein, welche ihren Stand und Namen von wirklichen den waren.

In mehrere kleinere Provinzen, größerer Unterthanenländer wurden gesandt, denen aber der Kaiser regel wesen die gesammte Verwaltung des ter Gouverneuren dieses Namens st Rhätien, Vindelicien, Noricum, T pen [2]), die Insel Corsica [3]), Judäe bekanntesten sind die Procuratoren erläutert am besten das Verhältniß sehenen kleinern Statthalter. Pont mit dem Titel bezeichnet, welcher eines Proconsuls oder Proprätors Instanz für die Provinzialen Jud mit dem Recht über Leben und To proconsularischen Imperiums. Au däas üben vollkommen unabhängig Peregrinen [7]), und römische Bü Spruch nicht an den Statthalter an den Kaiser [8]). Die proconsul

[1]) Sie werden von den bloßen Finanzp die Bezeichnungen Procurator vice I iure gladii, Procurator et Praeses, I M. s. Marini frat. Arv. P. II, p. 54 p. 493. Nr. 6. 7. Vgl. Eckh. D. N. IV,

[2]) Tac. Hist. I, 11. Grut. inscr. p. 397. Nr.

[3]) Ta[illegible]t. II, 16. [4]) Ἡγεμών, Matth.

[5]) Tac. Ann. XI, 44. [6]) Iohans. XIX, 1u

[7]) Ioseph. bell Iud. II, 9. 10 sqq. [8]) Act.

Prozeß hingewiesen [1]). Vorzugsweise mußte dieß [illegible] der Fall sein, welches ein Anhängsel der Provinz Syrien nannt wird [2]). Freilich hat auch der jüdische Prokurator Militär zu seiner Verfügung, indeß seine wenigen Cohorten waren unzulänglich bei bedeutender Störung der innern Ruhe. Wir finden daher, daß Quadratus, als die Händel der Juden unter Ventidius Cumanus und Felix eine gefährliche Wendung nehmen, mit bewaffneter Macht einschreitet [3]), ohne daß er, wie es scheint, für diesen speciellen Fall vom Kaiser beauftragt oder von den Procuratoren zum Beistande aufgefordert war. Dadurch konnte indeß die Auctorität des Procurators nicht weniger beeinträchtigt gelten, als selbst die Statthalter kaiserlicher größerer Provinzen zum wechselseitigen Schutz verpflichtet waren.

---

## Sechstes Kapitel.

### Staatsrechtlicher Zustand der streng unterthänigen Provinzialstädte.

Jedes durch Entscheidung der Waffen den Römern unterworfene Volk fällt mit seiner ganzen Habe dem freien Ermessen der Sieger anheim [5]). Dieser Grundsatz galt für die Provinzen, wie er früher bei Italien in Anwendung gekommen war. Allein Rom machte von seinem äußersten Recht [illegible]

---

[1]) Tac. Hist. I, 11.

[2]) Ioseph. antiq. Iud. XVIII, 1 προσθήκη τῆς Συρίας.

[3]) Act. Apostol. 21 sqq. [4]) Tac. Ann. l. c.

[5]) Gaius II, §. 69. Fr. 5, §. 7 D. de acquirendo rer. dom. (41, 1) Pompon. fr. 20, §. 1. D. de capt. et dom. (49, 15).

[illegible] Gewöhnlich blieben die Provinzialen persönlich [illegible] vom Anfang an ihr Eigenthum, namentlich [illegible]grundvermögen, oder erhielten es aus den Händen [illegible] zurück [1]); aber sie wurden für sich selbst und ihren [illegible] tributpflichtig, sie zahlten in der Regel zwei directe Ab- [illegible] eine Kopfsteuer und eine Grundsteuer. Es gehörte zu [illegible]nahmen, wenn ein Land nur einer dieser beiden Lasten [illegible]rfen war [2]). Nicht nur dieselben Provinzen mußten [illegible]euern entrichten, sondern auch dieselben Personen, falls [illegible] dem unbeweglichen Vermögen auch bewegliches be- [illegible]). Die Höhe der Kopfsteuer zu bestimmen, diente ein [illegible]), nach welchem in den verschiedenen Communen durch [illegible] Behörden die Abgabe von den Einzelnen erhoben und [illegible] römischen Provinzialmagistraten mit Schärfe beige- [illegible] wurde [5]). Das Kopfgeld hat daher eigentlich den [illegible] einer Vermögenssteuer, für welche nur diejenigen Ge- [illegible] nicht berechnet wurden, welche der Grundsteuer un- [illegible] waren [6]). Durch das Tributum Capitis sollten vor- [illegible] die Capitalisten getroffen werden. Gewiß war diese [illegible] nach Verhältnissen und Zeiten sehr verschieden: in [illegible] und Cilicien betrug sie ein Procent von dem Vermö-

---

[illegible] in Verr. III, 6. Appian. B. C. II, 140.

[illegible] z. B. das pergamenische Asien, App. B. C. V, 4.

[illegible] in Verr. III, 6. II, 53. App. Pun. 135.

[illegible] in Verr. II, 53. App. B. C. V, 4. Daß das Kopfgeld [illegible] die Aermsten und Reichsten gleich gewesen, wird durch den [illegible] widerlegt, und folgt nicht aus dem Didrachmum der Ju- [illegible], welches anderer Natur war als ein Kopfgeld.

[illegible] ad divers. III, 8.

[illegible] von dem Reingewinn der possessiones auf dem ager pu- [illegible] zählte man keine Vermögenssteuer, weil von diesen Be- [illegible] ein Zehnte entrichtet wurde.

[redacted] wird hier als unerschwinglich [redacted] fall in Aegypten selbst die Bettler mit dem [redacted] verschont haben [1]).

Die zweite Hauptabgabe war die Grundsteuer. [redacted] römischen Staat wurden, nach der Eroberung eines [redacted] meistens nur die Domänen der entsetzten Könige [redacted] oder die Gemeindeländereien solcher Städte, welche eine [redacted] Behandlung verschuldet hatten [2]). Häufig nahm der [redacted] Staat auch bei dem Weidelande ein Eigenthumsrecht [redacted] spruch; indeß nur jene erstern Aecker wurden förmlich [redacted] ager publicus Romanus geschlagen und demgemäß be[redacted] Die Privatgrundstücke dagegen blieben regelmäßig in den [redacted] den derer, welche sie vor der Eroberung besessen hatten; [redacted] sie wurden einer römischen Grundsteuer unterworfen [3]). [redacted] das bildet den wichtigen staatsrechtlichen Unterschied [redacted] dem italischen und dem Provinzial-Boden: jener ist [redacted] dieser steuerpflichtig [4]). Wie der römische Bürger vor [redacted] Provinzialen sich durch höhere Rechtsfähigkeit auszeichnet, [redacted] auch der italische Boden vor dem der Provinzen. Das [redacted] vinzialland ist, der Regel nach, nicht des quiritarischen [redacted] genthums fähig; es kann nicht nach römischem Civil[redacted] erworben und veräußert werden, denn die usucapio, [redacted] mancipatio und andere rechtliche Formen, durch welche [redacted] römisches Eigenthum entsteht, sind bei ihm unzulässig [5]).

---

[1]) App. Syr. 50. [2]) Cic. ad Attic. V, 16. [3]) Dio 66, 8.
[4]) Cic. adv. Rullum I, 2. II, 19. Tac. Ann. 14, 18. Hygin. limitib. ed. Goes. p. 210. Cic. in Verr. III, 6.
[5]) Agen. in Front. ed. Goes p. 46.
[6]) Siculus ed. Goes p. 76. Cic. ad Q. frat. I, 1, 6, 11.
[7]) Gaius II, 46. Cic. pro Flacco 32.

[redacted]



r können Provinzialländereien nicht im römischen Census
echnet werden [1]); und endlich die römischen politisch religiösen
ebräuche finden auf den Provinzialboden keine Anwendung [2]):
ristische Fictionen mußten ihn erst für die Anstellung von
spicien geeignet machen [3]). Trotz dem war jedoch das Recht
ches der Einzelne an seinem Acker behielt, ein wirkliches
enthumsverhältniß [4]), und keineswegs ein Besitzstand, wie
der Staat vom Ager Publicus verlieh, bei dem er sich
Eigenthumsrecht vorbehielt. Denn alle Provinzialen, de-
ihre Grundstücke gelassen oder zurückgegeben waren, hatten
obgleich nicht in römischem, doch in vollem natürlichen
thum. Ja trotz der staats- und civilrechtlichen Nach-
, welche diese Ländereien trafen, wurden sich doch häufig
Römern erworben, obgleich ihre Natur sich dadurch nicht
te, und Römer so gut, wie Landeseingeborene, von ihnen
Grundsteuer entrichten mußten.

Die Grundsteuer wurde auf verschiedene Weise in den ver-
denen Provinzen erhoben. Entweder hatten die Pflichtigen
n Theil vom Ertrage ihrer Grundstücke abzugeben [5]): bei

---

[1]) Cic. l. c. Festus s. v. censui censendo.

[2]) Plin. epp. X, 59. Gaius II, 7.

[3]) Servius ad Aen. II, 178. Dio 41, 43. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 224.

[4]) In Italien konnte das Landeigenthum nicht mit Grundsteuer beschwert werden; bloß die possessiones auf dem ager publicus waren einem Zehnten unterworfen. Um die Grundsteuer in den Provinzen zu erklären, fassen selbst römische Schriftsteller das Verhältniß der Provinzialen zu ihren Aeckern wohl als Besitz (Cic. ad Attic. VI, 1, 12. Simplic. ed. Goes p. 76. Gaius II, 7), was jedoch irrig ist. M. s. v. Savigny über die römische Steuerverfassung in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissensch. VI, S. 355.

[5]) App. B. C. V, 4.

Getreide meiſtens den Zehnten; von der [illegible] wie von allen Baumfrüchten, gewöhnlich ein Fünftheil [illegible] Fruchtquoten wurden, der Regel nach, in Rom von den [illegible] ſoren jedesmal auf ein Luſtrum an die Publicani verp[illegible] welche, gegen Erlegung einer runden Summe, das Re[illegible] Erhebung erhielten [3]). In manchen Ländern wurden dieſ[illegible] turalabgaben zu Gelde angeſchlagen, welches die Com[illegible] zuſammenbrachten. Die letztere Weiſe der Erhebung des [illegible] ten und Fünften fand ſich in Spanien und bei den [illegible] puniſchen Völkern [4]); das baare Geld ward, wie bei der [illegible] ſteuer, von den römiſchen Quäſtoren in den Provinzen [illegible] erhoben. Die erſte Art der Grundſteuer hieß vectigal in[illegible] da ihre Höhe von dem jedesmaligen Ertrage abhin[illegible] letztere vectigal certum [5]). Schon gegen Ende des Fr[illegible] trat für mehrere Länder eine fixirte Geldſumme an die [illegible] des Naturalzehnten, ſo durch Cäſar in der Provinz [illegible] Härte und Druck der Staatspächter hatten zu dieſer Aend[illegible] geführt, welche eine große Erleichterung der Provinzen [illegible] Es gehört zu den Wohlthaten der Monarchie, daß die Na[illegible] zehnten immer mehr und mehr einer fixen Grundſteuer [illegible] chen [7]). Eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der [illegible]

---

[1]) App. B. C. II, 140. Hygin. ed. Goes p. 198. App. B. C.

[2]) Das war die censoria locatio. Cic. in Verr. III, 6, z. B. Aſia vermöge der Lex Sempronia.

[3]) Eine Ausnahme bildete Sicilien, wo der Getreidezehnte im S[illegible] ſelbſt durch eigene Cenſoren, der Wein-, Oel- und übrige [illegible] zehnte zu Rom durch römiſche Cenſoren verkauft wurde. C[illegible] Verr. III, 6. 7.

[4]) Cic. l. c. [5]) Auch vectigal stipendiarium, l. c.

[6]) App. B. C. V, 4.

[7]) Hygin. bei Goes p. 198.

nur durch eine genaue Verzeichnung und Ab-
der Vectigalgrundſtücke erreicht werden; zu dieſem
enten die großen Vermeſſungen, welche Auguſtus ver-
[1]). Agrippa's geographiſche Arbeiten [2]) bezogen ſich
gleichfalls auf jenes umfaſſende Unternehmen
lange Reihe von Jahren zu ſeiner Beendigung erfor-
te. Ueberall ward die Beſchaffenheit des Bodens
ſtabe der Leiſtungen genommen, man theilte die Grund-
ch ihrer Fruchtbarkeit, in gewiſſe Claſſen: in Aecker
i und zweiten Ranges [3]). Der Cenſus, den Auguſtus
n [4]) und in Paläſtina [5]) veranſtaltete, ſtand wahr-
mit dieſer Umgeſtaltung der Grundſteuer in Verbin-
Die fixirte Grundſteuer beſtand übrigens ſchon zur
ſt's nicht überall in baarem Gelde, ſondern einigen
namentlich Africa und Aegypten, war ſtatt der ver-
n Ertragsquote ein beſtimmter Getreide-Canon für
af der Hauptſtadt auferlegt [7]). Auch dies war für
nen immer noch vortheilhafter als die ſtets ſchwan-
ußße, wobei man nie wußte, was man hatte, und
lichen Gewinn jedesmal theilen mußte. — Faſt
ender als dieſe regelmäßigen Abgaben waren die
ntlichen Leiſtungen, wozu die Provinzialen häufig ge-
nrden. Bei Getreidemangel in Italien hatten ſie,
luß des Senats, einen zweiten Zehnten zu liefern,

---

i orig. V, 36. Cassiodor. III, 52. Vgl. v. Savigny röm.
verfaſſung in: Zeitſchr. für geſch. Rechtsw. VI, S. 350.
N. H. III, 3. [3]) Hyginus bei Goes. p. 198.
3, 22. [5]) Lucae evang. c. 2.
den Excurs über den Cenſus des Auguſtus.
Ann. XII, 43. VI, 13. Aurel. Vict. 1. Ascon. in Cic.
ed. Orelli p. 205. Burmann de vectig. p. 27.

freilich gegen baare Bezahlung, aber den Preis bestimmte A
Außerdem war der Statthalter, während des Freistaats
gewiesen, den Bedarf an Getreide für sich und sein G
von den Provinzialen zu fordern, und da es ihm freigestellt
stand der Naturallieferung sich mit einer Summe Geldes
den zu lassen [1], so war der Willkür und den Erpressungen ei
ter Spielraum gegeben [2]. Die Kaiserzeit hat sich, durch sta
Beaufsichtigung der Statthalter und durch genauere B
mung der Provinzialleistungen, heilsam bewiesen [3]).

Außer dem Fruchtertrage des Provinzialbodens wa
innern Schätze desselben, falls sie benutzt wurden, a
pflichtig. Jeder Eigenthümer konnte auf seinen Aeckern
merbrüche, Kreide- und Thongruben eröffnen, nach S
Schwefel, Alaun, Steinsalz u. s. w. graben lassen; ja
das Recht, Gruben zur Gewinnung edler wie unedl
talle anzulegen. Die Befugniß, welche der Einzelne
des Freistaats hatte, hob auch die Monarchie nicht auf.
bei Neukarthago bemerkt Strabo [4]), daß die Silbergrube
wie anderwärts erst später in Privatbesitz übergeg
seien. Tiberius freilich nahm vielen Communen und ein
Besitzern, außer andern Vorzügen, auch das Recht, Berg
zu besitzen [5]). Allein diese Beschränkung war doch nichts

[1]) Cic. in Verr. III, 35. 70. [2]) Cic. in Verr. III, 81. 82.

[3]) Ascon. in Cic. Verr. I, p. 185 ed. Orelli. [4]) Dio 53, 15. 60.

[5]) Strab. III, p. 148. — Die Silbergruben von Neukarthago, denen 40,000 Menschen beschäftigt waren, gewährten dem r
schen Freistaat einen täglichen Reinertrag von 25,000 Drach
Polyb. bei Strab. l. c.

[6]) Suet. Tib. 49. Die Stelle beweist gerade das Gegentheil
dem, wofür sie wohl angeführt wird. Denn wie die Entzieh
der Immunität nicht allgemein war, so auch die der Metal
winnung nicht.

ls allgemein: viele ausdrückliche Zeugniſſe [1]), namentlich llen der Geſetzbücher, welche von den Abgaben des ietriebs handeln [2]), belehren uns, daß nach wie vor im inen jedem Provinzialen das Recht verblieb, alles das m Grundſtücken zu Tage zu fördern, was den Alten m Begriff der metalla fiel. Selbſt Goldgruben be- ich noch unter den Kaiſern in den Händen von Pri-

Indeß wird doch, ſeit dem Beginn der Monarchie, minung der edlen Metalle, namentlich des Goldes, ehr ein Vorrecht des römiſchen Staats [4]). Die Nach- on den Abgaben des Grubenbetriebes ſtammen meiſtens ſtantiniſcher und noch ſpäterer Zeit. Es wird eines gedacht, der von dem Reinertrage entrichtet werden ), über deſſen Höhe wir jedoch nur in einzelnen Fällen t erhalten [5]).

er den Abgaben von den Privatgruben der Provinzialen aber die Römer von jeher in den Provinzen bedeu- inkünfte aus Bergwerken, die ſie hier als ihr Staats- m in Beſitz genommen oder neu eröffnet hatten. Rom in dieſer Hinſicht wie gewöhnlich über den Provinzial- Es eignete ſich diejenigen Gruben an, welche auch icht einzelnen Privaten, ſondern abgeſetzten Königen und n gehört hatten, oder welche Staatseigenthum der auf- n Republiken geweſen. In Macedonien ließ man di

---

. Ann. VI, 19. Plin. N. H. 34, 2. 49. Plut. Crass. 2.
. Ulpian. fr. 17, §. 1. D. de verbor. signif. (50, 16).
. Ann. VI, 19. [4]) Strab. IV, p. 208. III, p. 148.
l. C. Th. de metallis (10, 19).
kommt als Abgabe der Zehnte vom Werth des gebrochenen mors vor. L. 3. C. Iust. de metallis (11, 6).

Eisen- und Kupfergruben den Eingeborenen und ihnen anfangs bloß den Betrieb der Gold- und E werke [1]), welche ein Privateigenthum der macedonisch gebildet hatten [2]); nur diese Gruben wurden hier übrigen Domanialgütern zum römischen Ager Publicu gen. Eben so eignete sich Rom den Besitz der ei Bergwerke in Spanien an, welche größtentheils die hier eröffnet und besessen hatten [3]). Auch die dorti wäschen an Flüssen und Waldbächen [4]) standen verm Eigenthum des römischen Staats [5]). Die Benutzung werke geschah, wie bei andern Theilen des Staatsei durch das bekannte Verpachtungssystem, welches gera höchst nachtheilig war. Das Recht des Betriebs un winn bestimmter Gruben wurde, gegen eine jährl Summe, Generalpächtern überlassen [6]), denen man Bedingung auflegte, nicht über eine bestimmte beiter anzustellen [7]). Natürlich artete deshalb de betrieb in Raubbau aus. Auch diese Benutzung baues von Seiten des Staats ging größtentheils au publik in die Monarchie über. Verpachtete Staats wähnt noch Plinius [8]), und selbst die Benutzung v

[1]) Liv. 45, 29.

[2]) Diodor. fragm. T. X, p. 228 ed. Bip. Strab. VII, p

[3]) Plin. N. H. 33, 31. Diod. V, 38. Man legte abe Gruben an, Liv. 34, 21.

[4]) Plin. N. H. 33, 21. Strab. III, p. 146.

[5]) Marcianus fr. 4, §. 1. D. de divisione rerum (1, 8

[6]) Strab. IV, p. 205. XII, p. 562. So ward es auch i linen gehalten, Cic. pro lege Manilia c. 7. Auch d Schleifsteingruben wurden unter gewissen Bestimmung tet. Fr. 1, §. 15. D. de publican. et vectigalib. (39

[7]) Plin. N. H. 33, 4 §. 21. [8]) Plin. N. H. 33, 7.

den Grubenarbeiten führte nicht sogleich eine Aen-
bei, denn die zum Bergbau Verdammten wurden
t den Staatspächtern übergeben [1]). Die Versuche
baten in den Provinzen nach Metallen graben zu
cheinen ohne große Erfolge geblieben zu sein. Erst
seit wann, ist ungewiß, — wurden eigene Berg-
te angestellt, unter deren Aufsicht Sclaven, Frohn-
d Tagelöhner für unmittelbare Rechnung des Staats
).

n schmerzlichen Verlusten, welche die Länder durch
ng in römische Provinzen erfuhren, gehörte es, daß
Staatseigenthum der Römer wurden. Unter den
n portorium fällt nicht bloß die Abgabe, welche in
und an den Grenzen eines Landes, bei der Ein-
hr steuerbarer Waaren, entrichtet wurde, sondern auch
s bei dem Transport im Innern, an den Thoren
, als Weg- und Brückengeld bezahlt werden mußte [4]).
te sich nicht bloß alle Abgaben dieser Art an, welche
winzen vor der Eroberung bestanden hatten, sondern
das Recht, neue Zölle anzulegen. Für Italien
e Portoria im Jahre 694 abgeschafft, aber der Be-
Monarchie stellte sie wieder her [5]); in den Provinzen
Grund einer solchen momentanen Befreiung. Zu
glichsten Zöllen, welche Rom bezog, gehörten die

---

den wir es bei den Sandarachgruben in Pontus, Strab.
. 562.

Ann. XI, 20.

Reitemeier, Bergbau der Alten S. 99.

, de constant. 14. Herodian. II, 4. Ulpian. fr. 21. D. de
[illegible] vir. et uxor. (24, 1). Burmann. de vectig. p. 54.
ben S. 149.

drängten sich zu den römischen Waffen. Was sonst nach [illegible] war besonders die politische Maßregel, wonach man [illegible] einer Provinz Ausgehobenen in entferntere Länder ver[illegible] während man Fremdlingen deren Heimath als Standor[illegible] wies. Aber der römische Kriegsdienst gewährte ihnen, [illegible] sehen von andern Vortheilen, gewöhnlich auch die Civitä[illegible] für diesen Vorzug war nicht leicht ein Provinziale unem[illegible] lich. Von strengen Maßregeln bei Aushebungen ist m[illegible] in den Provinzen als in Italien und Rom [1]) die Rede.

Trotz ihrer Lasten und Pflichten behielten selbst d[illegible] wöhnlichen Provinzialcommunen gewisse Freiheiten und [illegible] welche über manche ihrer Zustände den Schein von Ü[illegible] gigkeit verbreiten. Was zuvörderst die Religionsangel[illegible] ten der Provinzialen betrifft, so ist die ihnen verstattete [illegible] selbst mehr als bloßer Schein. Sogar die Religionen [illegible] theistischer Richtung wurden in den Provinzen geschützt, in Rom geduldet, so lange sie nicht mit dem römischen C[illegible] in feindlichen Gegensatz traten. Polytheistischem Dienst je[illegible] Art mochte vollends jeder anhängen und ihn selbst nach [illegible] übertragen [2]), falls die Zusammenkünfte der Religionsge[illegible] nicht staatsgefährlich und die Cultushandlungen den C[illegible] nicht nachtheilig waren. Ungestört verharrte man in den [illegible] ainzen bei den altväterlichen Religionen, und die Stadt[illegible] waren angewiesen, das Eigenthum der Tempel und ihre [illegible] rechtsame zu schützen [3]). Die Verbindungen mehrerer C[illegible] zu gemeinsamer Festesfeier bestanden fort [4]); ja sie w[illegible]

[1]) Hier besonders nach der Niederlage des Varus, vgl. oben C[illegible]

[2]) Tertull. apolog. c. 24.

[3]) Aggen. Urbic. ed. Goes. p. 74. Tiberius schränkte nur den [illegible] brauch des Asylrechts ein, Tac. Ann. III, 60—63.

[4]) Vgl. Van Dale diss. IX, p. 274 sqq. Eckh. D. N. IV, p.

indungen ganz in Schatten. Ihre Berathungen
äſſe konnten bloß Privathändel über bedeutungsloſe
e zur Entſcheidung bringen [5]), und wenn die Kaiſer
n ſie richteten [6]), ſo geſchah das nur, um ihre Be-
l ſchneller zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.
ie Verfaſſung anlangt, ſo iſt, mit Ausnahme der
itates, gerade den ſtreng unterthänigen Städten am
s ihrem Zuſtande vor der Eroberung geblieben [7]).
inzialſtadt bildet fortwährend ein eigenes Gemein-
zuweilen mehrere in derſelben Ringmauer [8]) —;
: Communaleigenthum, das häufig in Capitalien,
ſentlichen Gebäuden und Ländereien beſteht: ſie übt
ihre Bürger zum Behuf der ſtädtiſchen Laſten zu

---

VIII, p. 384. XIV, p. 639. Philostrat. v. Apollon. IV, 5.
VII, 24. [6]) Paus. IX, 34. Boeckh C. I. p. 726.
VII, 24. X, 8.
bale diss. p. 394. Eckh. D. N. II, p. 507.
D. de iudiciis et ubi quisque (5, 1). Fr. 1 u. fr. 25.
appellationib. (49, 1).

beſteuern, und beſitzt die Befugniß, Fremde zu [illegible] rer Commune aufzunehmen[1]). Faſt überall haben ſich die men der frühern ſtädtiſchen Organiſation erhalten: in den leniſchen und helleniſirten Ländern finden wir fortwährend Volksverſammlung[2]), einen Rath und die Namen der Magiſtraturen. Noch immer iſt der Unterſchied der ion und doriſchen Verfaſſung erkennbar: Archonten, Strat Ephoren, Kosmen, Prytanen und andere erſcheinen nach m ligen Münzen und Inſchriften der Kaiſerzeit. Ja dieſe giſtrate werden nach wie vor von den Bürgern gew und die erſten Beamten dienen noch zur Bezeichnu Jahrs. Schon die Allgemeinheit dieſer Erſcheinung, mentlich in dem helleniſirten Aſien, macht die Anſicht unwahrſcheinlich, welche jene alten Magiſtrate blo Ausnahmen betrachtet, die ſich allein in den mit b bertas beſchenkten Städten fänden; es treten uns aber vielfältig die alteinheimiſchen Beamtennamen in ſolchen C munen entgegen, denen jener Vorzug nicht zu Theil gewo Seltener als in Aſien iſt es freilich in den übrigen Th

---

[1]) In Bithynien können jedoch, nach der Lex Pompeia, nur Bür anderer Städte derſelben Provinz aufgenommen werden, P epp. X, 114.

[2]) Aus den letzten Zeiten der Republik: Cic. in Verr. II, 67. I, Später: unter andern nach einer Inſchrift bei Belley, in Memoires de l'academ. des Inscr. T. 37, p. 401. Dodw tour through Greece T. II, p. 248. Vgl. Dio Chrys. p. 418.

[3]) So wenigſtens in Africa, L. 1. C. Th. quemadmodum civilia (12, 5), und zwar nach altem Brauch. Indeß herrſcht bei Verſchiedenheit: der Irenarch wird durch Deputirte verſch ner Städte gewählt und vom Statthalter beſtätigt. Aristid orat. T. I, p. 338, ed. Jebb.

den östlichen Provinzen dagegen ist die Anzahl der
en Städte anfangs sehr gering, und sie bleibt dort,
die völlige Umgestaltung der Provinzialverhältnisse,
mäßig sehr beschränkt. Die Namen italischer Magi-
) kein Einwurf dagegen: denn seit Trajan wird es
ich die Behörden der unterthänigen Städte mit den
er Colonial- und Municipal-Magistrate zu bezeich-
tegen, Archonten und Ephoren werden zu Duumvirn
buleuten zu Decurionen *).
em Schein und den Formen der städtischen Freiheit
dings ihr Wesen in starkem Widerspruch. Von ih-
n Einrichtungen blieb den Communen natürlich nur
als mit den Maßregeln der Ruhe und Sicherheit
s, nach römischem Ermessen, bestehen mochte. Das
der Eroberung für jede Provinz erlassene Grundge-
te alle Hauptverhältnisse der Städte; nachfolgende
welche zu Rom eigens für die Provinzen erlassen
, Edicte der Statthalter uud Rescripte der Kaiser,
s ergänzende Rechtsbestimmungen. Alle Verhältnisse

ſtanden unter einer ſtets wachſamen Aufſicht der römiſch
hörden, und dem Statthalter war es überlaſſen, ſo oft
für räthlich erachtete, ſich in die innerſte ſtädtiſche Verw
einzumiſchen. Nach Zeit und Umſtänden, nach Natu
Laune des Proconſuls wurden die Zügel der Regierung
fer oder ſtrenger gehalten. Die Provinzialen waren
abgeſehen von den Hauptbeſtimmungen des Grundgeſetzes
ſteten Steigerung ihrer Abhängigkeit unterworfen. A
verhielt es ſich ſogar mit den freien Staaten: dieſe be
ſich bereits unter Trajan in einem Zuſtande der Ge
heit, der uns in vieler Hinſicht einen Maßſtab für die
thänigen Städte unter Auguſtus giebt. Denn die Sch
wodurch jene ſpäter beengt wurden, ſind für dieſe ſich
jeher vorhanden geweſen.

Schon ſeit Auguſtus war die Aufnahme von Frem
eine Provinzialcommune nicht ohne Einſchränkung dem
ſen der einheimiſchen Bürger überlaſſen [1]). Corporation
Genoſſenſchaften waren in den gewöhnlichen Provinzia
verboten [2]), ſelbſt in den freien Städten hing ihr Fort
von dem Willen der Kaiſer ab [3]). Die Einkünfte der
mune aus gewiſſen Steuern und andern Gefällen wa
ſprünglich durch das Grundgeſetz beſtimmt; Abände
konnten nicht ohne den Statthalter, ſpäter nicht ohne de
ſer, gemacht werden [4]). Die Verpachtung jener G

---

[1]) Auguſtus verbot dem freien Athen, das Bürgerrecht für
ertheilen, Dio 54, 7. Aus den Digeſten erhellt, wie
Bezug auf den Erwerb des Bürgerrechts Beſtimmungen
fr. 1. §. 2. D. ad municipales (50, 1).

[2]) Plin. epp. X, 94. [3]) Plin. epp. X, 9?.

[4]) Gruter. p. 164. Fr. 10. pr. D. de publicanis (39, 4).
Dirkſens civiliſtiſche Abhandlungen II, S. 121.

n [1]) und die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens war zunächſt den Händen der einheimiſchen Magiſtrate; aber dieſe ſtan- unter Controlle der römiſchen Provinzialbehörden. Der thalter konnte die Einſicht in das Rechnungsweſen der mune verlangen, falls ſie nicht durch eigenes Privilegium von befreit war [2]). Die Anlage der öffentlichen Gelder iſt ht dem Ermeſſen der Ortsbehörden allein überlaſſen [3]). enkungen, die der Rath oder die Volksverſammlung einer Stadt beſchließt, bedürfen Trajan's Beſtätigung [4]), und uten, welche eine Kolonie ſogar aus eigenen Mitteln be- will, iſt deſſen Genehmigung erforderlich [5]).

Wie gering die Befugniſſe der Volksverſammlung, des s und der Magiſtrate waren, läßt ſich ſchon nach dem n vermuthen. Die Wahl der Magiſtrate war freilich r noch den Communen überlaſſen, aber die Fähigkeit zu ſtädtiſchen Aemtern und zum Senat war an gewiſſe Be- ngen geknüpft, welche durch die römiſchen Grundgeſetze Provinzen feſtgeſtellt waren [6]). Aus natürlichen Gründen n die Römer überall die ariſtokratiſchen Elemente der Städ- ſaſſungen auf [7]): Alter, Vermögen und Stand kamen daher Beſetzung der Magiſtraturen und bei dem Eintritt in den

[1]) Fr. 15, §. 10. D. de excusationibus (27, 1). Fr. 13, §. 1. D. de publicanis (39. 4).

[2]) Sogar die Kolonie Apamea beruft ſich auf ein ſolches Privilegium, Plin. epp. X, 53. 54., welches den unterthänigen Provinzialſtädten wohl höchſt ſelten ertheilt wurde.

[3]) Plin. epp. X, 63. [4]) Plin. epp. X, 110.

[5]) Plin. epp. X, 90. 91.

[6]) In Bithynien z. B. durch die Lex des Pompejus, Plin. epp. X, 1. 84.

[7]) Paus. VII, 16.

die städtischen Behörden nicht bloß
ng und vorläufige Verhörung des
ber kleinere Frevel, wie Diebstahl
sie selbst richten und bei Sclaven
t [5]). Der Grad ihrer Vollmacht in
eils von dem Statthalter ab, und
dieser wohl — namentlich zur Zeit
olchen Umfang von Befugnissen, den
der Griechen für Autonomie nahm [6]).
Macht des Präses nicht stand, den
diction im höhern Sinn zu gewähren,

---

entes Kapitel.

zialen und Provinzialstädte.

welche der römischen Verwaltung
tthalters angehörten, lebten zu jeder
Provinzen [5]). Die meisten von ih-
Geldgeschäfte; andere legten sich auf
te Ländereien und ließen diese durch

Fr. 11, § 1. D.

) sogar ein Archidikastes, der nicht den
rte, Strab. XVII, p. 797.
d. reor. (48, 3).

1).

städtischen Senat vorzüglich in Betracht [1]). Die Rechte des Senats und der Volksversammlung waren so beschränkt, daß ihnen nur für die untergeordnetsten Verhältnisse der Commune freie Beschlüsse zustanden. Die häufigsten Zeugnisse ihrer Thätigkeit sind, nach Inschriften [2]), Ehrenbezeugungen, vor allen solche, welche den Kaiser betrafen.

Den Beruf der städtischen Beamten bildeten, außer der Leitung der Senats- und Volksversammlung, größtentheils administrative Geschäfte. Daneben besaßen sie von jeher Antheil an der Rechtspflege. Wie ausgedehnt ihre frühern Befugnisse dieser Art waren, sehen wir bei Sicilien [3]). Freilich ist es gewiß, daß eine solche Theilung der Jurisdiction zwischen den einheimischen und den römischen Behörden nicht in die Kaiserzeit überging; indeß eine beschränkte Rechtspflege übten die Städtern auch jetzt noch. Schon der Geschäftsgang bei der städtischen Jurisdiction machte das nöthig. Nur einmal alljährlich bereiste der Statthalter die Conventе seiner Provinz, um Recht zu sprechen und die Handlungen der freiwilligen Jurisdiction vorzunehmen. Rechtsfälle, welche im Laufe eines Jahres nicht fielen und keinen Aufschub duldeten, mußten schon deßhalb der Schlichtung durch die Ortsbehörden entweder gänzlich vorbehalten bleiben, oder wenigstens durch sie vorläufig auf lange geordnet werden, bis der Statthalter wieder erschien. Außerdem war es Rechtsgrundsatz: »mit den geringfügigen Sachen soll der Präses nicht behelligt werden« [4]). In all

[1]) Plin. epp. II. cc.

[2]) Museum Veron. p. 43. Corsini diss. agon. p. 32.

[3]) Cic. in Verr. II, 13.

[4]) L. 8. Th. C. de iurisdict. (2, 1). Vgl. Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilproc. S. 124.

Provinzen [1]) hatten daher die städtischen Behörden nicht bloß die Einfahung, Bewahrung und vorläufige Verhörung des Verbrechers [2]), sondern über kleinere Frevel, wie Diebstahl und dergleichen, konnten sie selbst richten und bei Sclaven hatten sie eine Strafgewalt [3]). Der Grad ihrer Vollmacht in Civilsachen hing großentheils von dem Statthalter ab, und dieser gestattete ihnen wohl — namentlich zur Zeit des Freistaats — einen solchen Umfang von Befugnissen, den wenigstens die Phantasie der Griechen für Autonomie nahm [4]). Da es jedoch in der Macht des Präses nicht stand, den Behörden freie Jurisdiction im höhern Sinn zu gewähren, so versteht sich von selbst.

---

## Siebentes Kapitel.

### Bevorzugte Provinzialen und Provinzialstädte.

Außer den Personen, welche der römischen Verwaltung und dem Gefolge des Statthalters angehörten, lebten zu jeder Zeit viele Römer in den Provinzen [5]). Die meisten von ihnen trieben Handel und Geldgeschäfte; andere legten sich auf Landbau, kauften ausgedehnte Ländereien und ließen diese durch

---

[1]) In Alexandrien befand sich sogar ein Archidikastes, der nicht den römischen Behörden angehörte, Strab. XVII, p. 797.

[2]) Fr. 3 u. 10. D. de custod. reor. (48, 3).

[3]) Fr. 12. D. de iurisdict. (2, 1).

[4]) Cic. ad Attic. VI, 1, 2.

[5]) Cic. in Verr. II, 3. 77. pro Fonteio 1, 16.

Sclaven bebauen [1]). In Bezug auf [illegible] Laſten, ſowie rückſichtlich der Grundſteuer, waren [illegible] Bürger, welche ſich in den Provinzen anſiedelten, den [illegible] lichen Provinzialen gleich geſtellt; übrigens bildeten ſie [illegible] eigenen Conventus [2]), ſtanden nur unter der Jurisdiction römiſchen Magiſtrate, waren dem römiſchen Cenſus [illegible] Vermögensſteuer unterworfen, hatten Rechtsmittel gegen Richterſpruch des Statthalters und Schutz gegen Leibes- Lebensſtrafen. Kamen ſie nach Rom zurück, ſo traten ſie der in ihr früheres Verhältniß zum ius suffragii et hon Solchen Römern, welche ſich aus Italien in die Unter länder begeben hatten, ſtanden in der Provinz diejenig deseingeborenen gleich, denen hier die römiſche Civität ſpecielle Verleihung ertheilt war. Mitten in einer Pere Stadt beſaßen auch dieſe vor ihren Stammgenoſſen den gegen die Stecken und das Beil des Statthalters, von Richterſpruch ihnen Appellation an den Kaiſer zuſt In Bezug auf Rom war ihr Verhältniß anders. Nicht begriff ihr Bürgerrecht auch das ius honorum [4]): die keit, in den Senat zu treten, war manchen Provinzialen verſagt [5]), und bei allen, wenigſtens ſpäter, an die Bedi eines Grundbeſitzes in Italien geknüpft [6]). Auch auf a Weiſe, durch Ertheilung der Freiheit, der Immunität, Ritterwürde wurden einzelne Peregrinen in ihrer Heimath günſtigt [7]). Solche Auszeichnungen ſind ſo alt, wie die

[1]) Aggenus ed. Goes. p. 71. [2]) Cic. in Verr. V, 5.
[3]) Act. Apost. c. 16. u. c. 25, 12. [4]) Tac. Ann. XI, 23—
[5]) Dio 51, 17.
[6]) Plin. epp. VI, 19. Capitol. Anton. Phil. 11. Vgl. Rechtsgeſch. S. 287.
[7]) Ioseph. B. I. II, 14, §. 9.

ng der Provinzen; selbst die Verleihung der Civität an nzialen war schon zu Sulla's und Pompejus' Zeit keine ende Erscheinung [1]).

ngleich wichtiger ist der Vorzug, wodurch Rom ganze nzialstädte vor andern auszeichnete. Die Verschiedenheit stellung städtischer Communen, welche in Italien größten s durch die Lex Julia ausgeglichen war, wiederholte n den Provinzen; ja die Verhältnisse gestalteten sich hier die staatsrechtliche Ansicht, welche die Römer von dem nzialboden hegten, noch mannigfaltiger als dort. Die gten Städte zerfallen in zwei Hauptclassen: sie sind er römische Bürgercommunen, oder mit Privilegien be- e Peregrinenstädte. Zu den erstern gehören zuvörderst:

### die Colonien in den Provinzen.

Die römischen Colonien der ältern Zeit, welche sich inner- der Grenzen Italiens hielten, hatten den Beruf, die Be- gen eroberter Städte oder die militärischen Posten unter en Völkern zu bilden [2]). Dieser ursprüngliche Zweck tritt n Ende der Republik selbst in Italien zurück, und von je- bei den römischen Colonien in den Provinzen; die militä- Sicherheit der Unterthanenländer beruhte nicht auf den ien der Veteranen, sondern auf den Legionen. Den eischen Ansiedelungen, welche mit dem Zeitalter der Grac- anhoben [3]), lag vor allem die Absicht der Machthaber zu de, der dürftigen Bevölkerung Rom's und Italien's Un- lt zu verschaffen und in der Hauptstadt die große Anzahl rmen und Müssiggänger zu vermindern, welche hier stets

---

ic. pro Balbo 17. 18. Vgl. Spanh. Orb. Rom. p. 114.
Dionys. II, 53. 54. VI, 32. 34.
pp. Pun. 136. B. C. I, 24. Vell. Pat. II, 15.

den Gährungsstoff bildeten oder vermehrten: Julius verpflanzte 80,000 Bürger in die Provinzen; Karthag Korinth wurden von ihm erneuert [1]).

Bei weitem größer war die Zahl der Römer und ner, welche Augustus auswärts ansiedelte. Africa, C Macedonien, Spanien, Gallia Comata und Nark nebst andern Ländern erhielten von ihm römische Pflanz Sehr ansehnliche Gründungen erfolgten bald nach de schen Siege, die meisten aber im Jahre 739 [2]). Am n sten ward Spanien und Africa damit versehen; in A wurden keine Colonien angelegt; aber durch das ga leniſirte Asien waren sie zerstreut, obwohl viele hier er Augustus gegründet wurden [4]).

Die Bestandtheile dieser Colonien waren verschieden Häufig wurden sie von Soldaten gebildet, welche A auch in den Provinzen ansiedelte [5]); entweder weil J Boden nicht ausreichte, um allen Ansprüchen auf Acke sungen zu genügen, oder weil die Legionen an dem C fochten hatten, welcher auf glänzende Weise verewigt sollte. Letzteres war der Fall bei der Colonie Paträ, Kern aus einem Theile des Heeres bestand, mit welch gustus bei Actium den Sieg errungen [6]). Zu Philippi eine Cohors praetoria emerita angesiedelt [7]); auf dem der Salasser stiftete der Kaiser im Jahre 729 die

[1]) Suet. Caes. 42. Dio 43 50. Strab. XVII, p. 833. u. VIII
[2]) Monum. Ancyr. p. 176. l. 34.
[3]) Dio 54, 23. Monum. Ancyr. l. c.
[4]) M. s. die Aufzählung bei Onuphr. Panvin. p. 860. u Münzen bei Eckh. D. N. IV, p. 465.
[5]) Hygin. de limitib. ed. Goes p. 160. [6]) Strab. VII, p
[7]) Plin. N. H. IV, 18. Eckh. D. N. II, p. 75.

ta Praetorianorum [1]), und gleichzeitig gründete er in
ien mit Veteranen, welche hier gekämpft hatten, die Co-
lugusta Emerita [2]). Die Bevölkerung der auswärtigen
ädte bildeten zum Theil auch solche Italiener, welche,
ge der Ackeranweisungen an Soldaten, ihre Grundstücke
n hatten und von Augustus durch überseeische Besitzun-
tschädigt wurden [3]). Es traf dies Loos die eifrigsten
ger des Antonius; sie erhielten ihre Versorgung zu
chium, Philippi und in andern Provinzialstädten. Nach
ung der Ruhe und Ordnung in Italien waren es vor
e Armen der Hauptstadt, mit welchen die auswärtigen
ngen bevölkert wurden; die meisten unter denen vom
739 scheinen solche Armencolonien gewesen zu sein.
n römischen Pflanzstädten fanden endlich auch Provin-
Aufnahme. Nach Karthago sandte Augustus 3000 rö-
Bürger; gleichfalls zog er hier Bewohner aus der Um-
zusammen [4]). Eben so vereinigte er mit seinen Colo-
in Paträ Landeseingeborene der kleinen benachbarten
ften [5]). Während des Freistaats entstand durch solche
dene Volksbestandtheile der Colonien in den Provinzen,
nliche Weise, wie es früher bei denen in Italien der
ewesen war, eine verschiedene staatsrechtliche Stellung
völkerung einer und derselben Stadt. Alle aus Italien
) deducirten Colonen bildeten eine römische Bürgercolo-
d mithin ein römisches Gemeinwesen. Die ältern Ein-
r des Orts oder die herzugezogenen peregrinen Bewoh-

---

o 53, 25. Strab. IV, p 205. [2]) Dio 53, 26.
o 51, 4. Vgl. Abth. I, S. 304.
pp. Pun. 136.
rab. VIII, p. 387. Paus. VII (Achaic.), 18.

ner deſſelben traten aber zu den italiſchen Colonen in ein
hältniß, wie es in dem anfänglichen Rom zwiſchen den
triciern und Plebejern beſtanden hatte. Die Landeseingeb
ſtanden entweder ganz außer dem neuen Staatsverbande,
machten, im günſtigſten Fall, eine Commune für ſich aus.
die frühere Doppelſtadt Emporiä im Tarraconenſiſchen Sp
durch Cäſar eine römiſche Colonie erhielt, ſo beſtanden
anfangs ſogar drei Gemeinweſen neben einander, nämlich
ßer dem der eingeborenen Spanier das der alten helle
Anlander aus Phocäa, und die Commune der römiſchen
niſten. In der Folge wurden jedoch zuerſt die Spanier
darauf die Hellenen in das Bürgerrecht und die Genoſſ
der römiſchen Colonie aufgenommen [1]). Unter A
ſcheinen nach und nach alle Peregrinen, welche außer d
miſchen Stamm der Colonie zur Bevölkerung des Ort
beigezogen wurden, die Civität und Rechtsgleichheit m
eigentlichen Colonen erhalten zu haben. Von einem Unter
zwiſchen dieſen und jenen iſt nicht mehr die Rede; ſonder
Geſammtheit der Bewohner führt den Namen Colonie,
Auszeichnungen, welche ſie erfährt, werden auf alle ausgeb

Das ſtaatsrechtliche Verhältniß einer römiſchen Pflanz
welches Gellius angiebt, leidet, der Hauptſache nach, auch
die Provinzialcolonien Anwendung [3]). Eine ſolche Stadt
das Abbild Roms im Kleinen, und obwohl es für ſie ge
Schranken gab, welche ein Municipium nicht beengten, ſo
doch ihre Stellung als vorzüglicher, wegen der Majeſtät

---

[1]) Strab. III, p. 160. Liv. 34, 9.

[2]) Alle Bewohner von Paträ ohne Ausnahme wurden von Augu
mit der Freiheit beſchenkt, Paus. VII, 18.

[3]) Gell. N. A. XVI, 13.

i Staats, deſſen Abſenker ſie war. Colonie und Mu-
hatten das mit einander gemein, daß ſie Communen
Bürger waren und wenigſtens in der Regel eine
ig in italiſcher Form beſaßen. Weder Colonien noch
ien ſtanden unter der gewöhnlichen Jurisdiction des
ers, ſondern hatten ihre eigene freie Organiſation:
n eine Volksverſammlung und einen Senat; ſie wur-
Beamten regiert, die ſie ſich frei wählten. Ihre Ma-
ſind, wie in den italiſchen Municipien, Duumvirn,
Cenſoren und andere [1]). Allein darin beſtand die
nheit zwiſchen beiden Artenvon Gemeinweſen, daß die
nicht bloß Sprache, Religion und Sitte aus der Mut-
n ihre neue Heimath hinüber trägt [2]), ſondern auch
nmte römiſche Recht [3]). Wenn Maſſilien, dem Rom
romie ließ, ſeine altväterlichen ioniſchen Geſetze be-
nnd ſie öffentlich ausſtellte [4]), ſo erblickte man auf
tte der römiſchen Colonie Karthago die Zwölftafel-
Erz eingehauen [5]). Zu der Annahme des römiſchen
s war ein Municipium nicht verpflichtet, während in
onie ſelbſt die anfänglich unrömiſchen Volksbeſtand-
an gebunden waren.

Dieſer Verfaſſungs- und Rechtsgleichheit einer Pflanz-
ten, unter Umſtänden, für den einen oder andern
Einwohner Unbequemlichkeiten erwachſen, welche der
rſelben nachtheilig wurden. Dagegen fand Rom ein
mittel. Bildeten die Römer in einem coloniſirten
den bedeutendſten Theil der Bevölkerung, oder mach-

Münz- und Inſchriften-Sammlung liefert die Beweiſe.
Spanh. de usu et praest. numism. p. 564. 582.
N. A. l. c. [4]) Strab. IV. p. 181. 179.
m. de grat. Dei. Opp. p. 6. ed. Oxon. 1682.

ten örtliche Verhältniſſe das Feſthalten an heimiſchen E
tungen und Geſetzen räthlich; dann wurde die Stadt
von den Bedingungen einer Colonie befreit und für ei
nicipium erklärt. So vermochten die Einwohner v
Geſetze und heimiſche Rechtsnormen mit einander au
chen, und aus beiden ſich ein eigenthümliches Privatr
geſtalten, wie es dem Verkehr einer verſchiedenartigen
ſchenmenge förderlich war. Einen ſolchen Wechſel erfuh
poriä [1]); nur die italiſche Verfaſſungsform blieb ihr [2]).
ſelbſt dieſe konnte ſtörend ſein: Rom ertheilte daher auch
einer Colonie die Freiheit, mithin die Befugniß, ſich ei
ganiſation nach eigenem Ermeſſen zu geben. So verfu
guſtus mit Paträ, deſſen griechiſche Bevölkerung an Z
hier angeſiedelten Veteranen der zwei und zwanzigſten
unſtreitig übertraf [3]). Wahrſcheinlich fand der Mach
daß die italiſchen Verfaſſungsorgane den Griechen als
erſchienen und viele von dem Zutritt zur Colonie abhielte
die durch ihre Lage bedeutende Stadt zu heben, ließ er
der neuen Gründung die Vorrechte einer Colonie, die C
und beſchenkte ſie außerdem mit der Libertas [4]). Die
pflichtung zum vollſtändigen römiſchen Recht konnte ſel
einer Landſtadt in Italien drückend ſein, wenn ſie die
genthümlichen Ortsrechten hatte entſagen müſſen. Verm

[1]) Plin. N. H. III, 4.

[2]) Münzen mit einem Quinquennalis bezeugen bei Emporiä
Magiſtrate, Eckh. D. N. I, p. 50; ſie ſind die nothwend
dingung jedes Municipiums.

[3]) Paus. VII 18. Strab. VIII, p. 387.

[4]) Paus. l. c. Keine der vielen Münzen von Paträ enth
Spur italiſcher Magiſtrate (Eckhel D. N. II, p. 225 sqq.
rend die Colonie Korinth, welche nicht zugleich civitas libe
ſolche Münzen in großer Menge hat.

ſem Grunde erſuchten die Präneſtiner Tiberius ſo
ütlich, ſie aus ihrer Stellung als Colonie in die
unicipiums zu verſetzen [1]). Eben ſo erklärlich iſt
ter Umſtänden das Gegentheil. Die Municipien
in Spanien, Utica in Africa nebſt einigen andern
in das rechtliche Verhältniß von Colonien verſetzt
m [2]). Die beiden genannten Municipien enthielten
iſchte Bevölkerung, deren unrömiſcher aber ſehr ge-
eſtandtheil an alten heimiſchen Rechtsgewohnheiten
dadurch mußte eine Trennung der alten und neuen
r herbeigeführt werden, die eine Störung in viele
iſſe des Verkehrs brachte. Dieſem Uebelſtande war
n, ſobald die Communen zu Colonien erhoben wur-
ſomit eine Gleichförmigkeit des Rechts für alle Be-
intrat. Das Verlangen nach völlig römiſchen Zu-
ſt aber eben ſo erklärlich in Italica, als in Utica:
t beſtand die geſammte männliche Bevölkerung, und
beſſere und zahlreichere Theil der Einwohner aus

echte und die Pflichten einer Colonie werden be-
ch ihre römiſche Civität und durch die Natur des
ſchen Bodens. Alle Genoſſen derſelben beſitzen die
und befinden ſich daher in den römiſchen Tri-
Die aus Italien verpflanzten Römer bleiben in
Tribus, welcher ſie bereits früher angehörten, und
nommenen Peregrinen werden in dieſelbe oder in

---

N. A. XVI, 13. Tiberius gewährte ihren Wunſch.
t doch suis moribus legibusque uti possent, wie Hadri
t, Gell. N. A. XVI, 13.
Reinesii epp. 35. p. 236. inscr. p. 197. Orelli inscr. I.
Chimentelli de honore bisellii p. 7.

eine andere eingeschrieben [1]). Den Colonisten wu
Theil des öffentlichen und Privatrechts der römische
ger entzogen, welches unabhängig von dem Wohnsitz
oder Italien bestehen konnte. Nur factisch ist th
Ausübung des ius suffragii erschwert und der Ausü
das ius honorum durch Bedingungen beschränkt. Fü
wird momentane Anwesenheit in Rom, für dieses
delung dahin und Grundbesitz in Italien gefordert
Pflichten der Provinzialcolonisten sind einmal die d
schen Bürger überhaupt. Jede Colonie ist regelmä
römischen Census unterworfen; der Einzelne zahlt m
gabe seines quiritarischen Eigenthums eine Abgabe
wohl Kopfsteuer heißt, aber richtiger eine Vermög
genannt wird [3]). Ihr war vor allem das baare Ge
worfen, da die liegenden Gründe einer Provinz
nahmsweise im römischen Census berechnet werden
Die Colonisten zahlten zweitens eine Grundsteu
das Verhältniß einer Provinzialcolonie zu ihren
war, wenigstens in der Kaiserzeit, nicht anders al
der gewöhnlichen Provinzial-Stadt. Nach dem all
Princip, daß der Boden in den Provinzen steuerpf
zahlt jeder Grundbesitzer die Grundsteuer, falls er n
ein persönliches Privilegium oder durch ein Pr
der Commune, zu welcher er gehört, davon befreit

[1]) Selbst in Italien gehörten nicht immer alle Bewohner
lonie derselben Tribus an.

[2]) Wenigstens ist letzter zum Eintritt in den Senat erfor

[3]) Vespasian erließ seiner Colonie Cäsarea in Palästina d
gensteuer, Plin. N. H. V, 14. Paulus fr. 8, §. 7. D.
bus (50, 15). Der Erlaß dieser Steuer durch den Kai
für diese Steuerpflicht als Regel.

che Bürger, welcher ſich in den Provinzen ankauft, iſt terworfen, wie der Niedrigſte der Provinzialen. Für lonien wird letztere Steuer auf das bündigſte durch orrecht bewieſen, welches dieſe Städte ausnahmsweiſe befreit. Auguſtus gründete die Colonie Heliopolis [1]), erſt von Severus Alexander erhielt ſie das ius Itali-, deſſen Bedeutung vorzugsweiſe Erlaß der Grund- war. Mit demſelben Recht wurden Utica, Karthago tis Magna beſchenkt, welche lange zuvor römiſche waren [2]). Grund- und Vermögensſteuer war alſo l bei den Colonien; von jener befreiete das italiſche von dieſer gleichfalls ein eigenes Privilegium. Gänz- bgabenfreiheit gewährte die ertheilte Immunität: unterläßt es nicht, dieſen Vorzug durch den Beiſatz nis bemerklich zu machen [3]). Sein Verzeichniß giebt Beweis, daß ſo hohe Gunſt nur ſeltene Ausnahme Die regelmäßige Verpflichtung zu beiden Abgaben en die Colonien mit den Municipien: Hadrian's underung [4]) darüber, daß einige Municipien Colonien zu en wünſchen, iſt nur unter dieſer Vorausſetzung erklärlich [5]).

[1]) Eckh. D. N. III, p. 334.

[2]) Ulpian. in fr. 1, §. 2. D. de censibus (50, 15).

[3]) Ulpian. fr. 8, §. 11. D. l. c. — Cäſarea wurde durch Titus von der Grundſteuer befreit, fr. 8, §. 7. D. de censib.

[4]) Plin. N. H. III, 3, 4. [5]) Bei Gell. N. A. XVI, 13.

[5]) Wurden die Municipien durch eine ſolche Veränderung frei von irgend einer Steuer, welche auf ihnen laſtete, ſo war ihr Verlangen nach einer Colonialſtellung ſehr natürlich. Aus Hadrian's Befremden folgt wenigſtens entweder gleiche Beſteuerung der Municipien und Colonien oder gleiche Steuerfreiheit derſelben. Daß aber an letztere bei den eben ſo zahlreichen als bedeutenden Municipien und Colonien in Gallien, Spanien und Africa nicht zu denken ſei, bedarf keines Beweiſes.

## Municipien.

Wie alle italiſchen Landſtädte, nach dem Bundesgen kriege, oft ohne Unterſcheidung Municipien genannt we ſo führen auch wohl die Bewohner aller begünſtigten vinzialcommunen, namentlich der Colonien, den allgem Namen Municipes [1]). Nach ſeiner beſtimmten und ſt rechtlichen Bedeutung bezeichnet der Ausdruck Munici eine Gemeinde von Peregrinen, welche als Geſammthei den Verband des römiſchen Staats mit Civität aufgen men iſt. Eine Provinzialſtadt, in welche Rom eine ſammtheit von Menſchen verpflanzt, welche bereits rö Bürger ſind, wird kein municipium, ſondern eine colo Städte, welche den Namen oppidum oder municipiu vium Romanorum [3]) führen, treten uns zuerſt ſeit Cäſar in den Provinzen entgegen; der Dictator beſ unter andern Gades mit dieſem Vorrecht, welches na vom römiſchen Volk beſtätigt wurde [4]). Die Erhebung Municipien war in der Folge ein Hauptmittel, wod Auguſtus die Verdienſte der Provinzialſtädte um den r ſchen Staat, oder vielmehr um ihn ſelbſt belohnte [5]). großer Theil der begünſtigten Städte dieſer Art, w

---

[1]) Martial (X, 65.) nennt einen Bürger der Colonie Korinth niceps, und Seneca (Apocoloc.) giebt dieſen Namen den wohnern von Lugdunum Fr. 1. D. ad municipal. (50, 1.): nunc abusive municipes dicimus uniuscuiusque cives«. S Spanh. Orb. Rom. p. 106. 575.

[2]) Es gilt in den Provinzen, was in Italien der Fall war: »m cipia extrinsecus in civitatem (Romanam) veniunt, coloni civitate Romana propagatae sunt«, Gell. N. A. XVI, 13.

[3]) Plin. N. H. III, 4. V, 4. [4]) Liv. ep. 110. Dio 41, 24.

[5]) Suet. Aug. 47. Dio 54, 25.

as in den Provinzen aufzählt [1]), verdankt bereits dem Kaiser dieſen Vorzug.

ie Municipien in den Provinzen ſtimmen meiſtens mit in Italien überein. Ihre Genoſſen gehören dem chen Staat als Bürger an: ſie befinden ſich, gleich den ſten, in den römiſchen Tribus [2]), und ihre Civität auf gleicher Stufe mit der der Coloniebürger [3]). Die ſſung und das Beamtenweſen der Municipien wurde gs von Rom eingerichtet und der Organiſation der hen Landſtädte nachgebildet. Wir finden daher auch in rovinzialcommunen dieſes Namens, neben der Volks- mlung, das Decurionencollegium, und als Magiſtrate mvirn, Aedilen und Cenſoren, mit denſelben Befugniſſen, e den gleichnamigen Beamten auf der Halbinſel zuſtan- Wie nämlich den italiſchen Municipien, nach der er- Einrichtung, ihre Verwaltung gänzlich überlaſſen blieb, ren auch dieſe Städte in den Provinzen, zur Zeit der Kaiſer, frei von aller regelmäßigen Einmiſchung des lhalters in ihre innern Angelegenheiten. Ja in Bezug die Jurisdiction waren ſie, unter Auguſtus, vermuthlich unabhängiger geſtellt als die italiſchen Municipien: die Appellation der Provinzial-Municipes von den mvirn an den Statthalter tritt erſt ſpäter hervor [4]).

---

Plin. N. H. III, 3. 4. V, 4.

Auguſt's Schöpfung ſo vieler Municipien iſt ein Hauptgrund der vermehrten Bürgerzahl unter ihm.

Natürlich laſten aber auch die Nachtheile des auswärtigen Domi ils auf den Municipes, wie auf den Coloniſten, Tac. Ann. X 3—25. Plin. epp. VI, 19 Vgl. oben S. 232.

Fr. 21. pr. D. de appellat. (49, 1). Vergl. Bethmann-Hol weg, S. 11.

Was sie von den Bürgern Italiens unterschied, auf den Nachtheilen ihres entferntern Domicils floß aus der Natur des Provinzialbodens. Jeder Bürger in den Provinzen zahlte von seinen Grundsteuer, falls er nicht durch ein besonderes P davon befreit war; da er aber außerdem gleich jede in Rom die Vermögenssteuer nach dem Census so ruheten auf dem Municeps in den Provinzen gaben [2]), während der in Italien nur Eine St Indeß lag hierin keine Ungerechtigkeit, denn was Abgabe unterlag, war von der andern befreit, und Steuersystem wären die Grundstücke, welche in de zen kein quiritarisches Eigenthum bildeten, gänzlich frei gewesen, während sie in Italien im Census n net waren. So aber wurden die Capitalisten von mögenssteuer, die Grundbesitzer von der Grundsteuer

Nicht in allen Provinzen hat Rom auf glei seine Gunst gespendet, und in Bezug auf das ius ist es in einigen eben so freigebig, als in andern wesen. Die meisten Municipien erhielt Spanien, in dem hellenisirten Asien gar keine erwähnt werd

---

[1]) Z. B. die Belohnungen, welche auf die Fruchtbarkeit gesetzt waren, wurden in Italien schon durch drei, i vinzen erst durch fünf Kinder erlangt, Fragm. Vati 192. 247. Vgl. Walter's Rechtsgesch. S. 328.

[2]) Die zweifache Steuerpflichtigkeit ist für die Municip Provinzen um so gewisser, da sie sich sogar bei den Ce selbst findet, fr. 8, §. 7. D. de censib. (50, 15). Wa in dieser Stelle, wie auch sonst in den Rechtsbüchern capitis heißt, ist, in Bezug auf römische Bürger, K steuer; denn einer eigentlichen Kopfsteuer waren diese, Civität, überhoben.

Erklärung dieser auffallenden Erscheinung dient Folgendes. In Spanien trafen die Römer mit vielen Völkern zusammen, deren Gemeinwesen entweder nie völlig entwickelt, oder durch die verheerenden Kriege durchaus zerrüttet war. Um diese verwahrlosten Stämme ihrer wilden Freiheit zu entwöhnen und an ein geregeltes bürgerliches Leben zu gewöhnen, mußten bei vielen von ihnen städtische Verfassungen ganz neu gegründet werden [1]). Es ist daher sehr erklärlich, daß die Römer bei der Stiftung derselben die italische Städtordnung als Vorbild wählten, um so mehr, da häufig römische Römer einen Theil der Bewohner solcher neu geschaffener Communen bildeten. Die neuen Verfassungen, welche möglich als möglich altheimische Gewohnheitsrechte schonten, förderten die Civilisirung der Eingeborenen, befreundeten sie mit römischen Zuständen und näherten sie dem römischen Leben. Schon im zweiten Jahrhundert finden wir die Spanier fast zu Römern umgewandelt. Ganz anderer Art waren die Verhältnisse in Griechenland und dem gräcisirten Asien. Hier stießen die Römer überall auf gebildete Völker und organisirte Verfassungen, an denen die Genossen mit großer Vorliebe hingen. In Hellas und Asien zeigt sich daher die Gunst der Römer durch Ertheilung der Autonomie und Freiheit, auf welche der eitele Hellene selbst dann noch einen Werth legt, als längst diese glänzenden Namen nichts als Schatten geworden.

[1]) Es versteht sich von selbst, daß dies nicht bei allen Municipien Spaniens der Fall war: denn auch das reiche Gades wurde zum Municipium erhoben, und hier bezweckte Rom vor allem, den Handel der bedeutenden Stadt mit Rom zu beleben und die reichen Municipalen nach der Hauptstadt zu locken. Das Commercium, ein wesentlicher Bestandtheil der Civität, war dieser Absicht sehr förderlich.

## Städte mit italiſchem Recht.

Die römiſchen Bürgerſtädte in den Provinzen ten noch über die Vorzüge hinaus, welche ihnen Civität floſſen, von Rom begünſtigt werden. Zu de teln, wodurch dies geſchah, gehört die Ertheilung d Italicum. Seit wann das Privilegium des it Rechts in den Provinzen aufkam, iſt ungewiß: e Plinius wird es erwähnt [1]), aber vermuthlich ſteig eigenthümliche Begünſtigung der Communen — n ihnen, nicht einzelnen Perſonen wird ſie verliehen [2]) Auguſtus hinauf. Das Jus Italicum gewährte eine vinzialcommune Vorrechte, wodurch ſich jede italiſche vor den gewöhnlichen Provinzialſtädten auszeichnete. civitas iuris Italici beſitzt als ſolche die quiritariſche thumsfähigkeit an ihrem Grund und Boden [3]) und mit zuſammenhängende Freiheit von der Grundſteuer auf dieſe beiden Vorzüge, deren letzter aus dem erſtern beſchränkt ſich das Jus Italicum. Freilich iſt eine mune dieſes Rechts noch durch anderes vor den ge chen Provinzialſtädten ausgezeichnet: ſie hat eine fre faſſung in italiſcher Form und iſt auch frei von Ko aber beides fließt nicht aus dem italiſchen Recht, aus der Natur des Gemeinweſens, dem es ertheilt

---

[1]) Er gedenkt des ius Italicum bei mehrern Städten (Plin. N. H. III. 25. [21] p. 735. ed. Franz.) und des gen Spaniens (III, 4. p. 538).

[2]) Indeß gewährte das ius Italicum, wie Walter (Rechts 327) gezeigt hat, doch auch perſönliche Vorzüge.

[3]) Trekell Select. antiq. p. 146. sqq. — Vor allen aber handlung von Savigny über das ius Italicum in der für geſch. Rechtsw. V, S. 242.

nur ſolche Städte ſind der Vortheile des Jus Itali- fähig, welche ſchon früher auf andere Weiſe bevorzugt ben.

Die quiritariſche Eigenthumsfähigkeit des Bodens konnte für ſolche Städte von eigentlichem Werth ſein, deren wohner das ius commercii beſaßen, mithin auch perſön- zu ſtrengrömiſchem Eigenthum fähig waren. Für ge- liche Provinzialſtädte, ſelbſt für die civitates liberae, das Jus Italicum ein ziemlich werthloſes Geſchenk ſein, da ihre Bürger als Peregrinen perſönlich unfähig von jenem Vorrecht Gebrauch zu machen. Es hatte vorzüglich nur für ſolche Gemeinweſen Werth, deren Ge- entweder die völlige Civität, oder doch wenigſtens gewiſſen Grad derſelben beſaßen [1]). Die Verleihung Jus Italicum iſt mithin eine Begünſtigung, welche vor für römiſche Colonien und Municipien ſich eignete, beide Arten von Provinzialſtädten die volle römiſche Ci- hatten. Sie iſt außerdem anwendbar bei latiniſchen nien oder bei ſolchen Städten, denen die Latinität als legium verliehen war; denn galten die Bewohner dieſer auch fortwährend als Peregrinen [2]), ſo beſaßen ſie von der Civität das ius commercii als perſönliches recht [3]), mithin gerade das, was erforderlich war, um der quiritariſchen Eigenthumsfähigkeit des Bodens un-

[1]) Die quiritariſche Eigenthumsfähigkeit hob freilich auch die Ländereien im Werthe, und inſofern war ſie auch Gewinn für ſolche Beſitzer, die perſönlich unfähig waren, ſie im quiritariſchen Eigenthum zu haben. Indeß bei der Verleihung des ius Italicum erzielte man gewiß einen höhern und unmittelbaren Vortheil der damit beſchenkten Commune.

[2]) Ulpian. V, 4. Gaius I, 79.

[3]) Ulpian. XIX, 4. Vgl. Walter's Rechtsgeſch. S. 234.

schaffen war. Die Verleihung derselben an ane
erscheint als seltene Ausnahme, welche, wie ich g
unter Umständen stattfinden konnte. Es ist bel
trotz seiner Civität ein Municipium nicht auf gl
wie eine Colonie, an das ganze römische Privatr
den war. Das quiritarische Recht am Boden,
seinen Folgen in Bezug auf Erwerb und Veräu
heischte aber gewiß die Reception des gesammte
Civilrechts. Vermuthlich nur in dem Fall, daß
nem Municipium oder in einer latinischen St
war, konnte auch einer solchen Commune des Ju
übertragen werden. Die Verleihung an Colonie
her die herrschende Regel; und es ist gewiß

[1]) Unter allen Städten, welche nach der Aufzählung in
(50, 15) das ius Italicum hatten, ist vermuthlich
ein Municipium gewesen; alle übrigen waren nac
mische Colonien. Selbst Utica wurde gewiß durch
Colonie erhoben, Gell. N. A. XVI, 23. Ueber die fl
Stellung der illyrischen Küstenstädte, welchen nach Pl

[redacted] unſerer Quellen beizumeſſen, wenn wir mit Wahr-
ſcheit nur bei Einem Municipium, und mit Sicherheit
einer einzigen latiniſchen Stadt das italiſche Recht nach-
können.

ie Form der Verfaſſung einer auf ſolche Weiſe begün-
Stadt ward nicht beſtimmt durch das Jus Italicum,
war die nothwendige Bedingung, unter welcher über-
dieſes Vorrecht ertheilt wurde. Das italiſche Recht ge-
nicht italiſche Verfaſſung, ſondern ſetzte ſie voraus.
olonia, jedes oppidum civium Romanorum hatte dieſe
der Stadtverfaſſung und behielt ſie natürlich nach der
ung des Jus Italicum. In jeder mit dieſem Recht
ten Provinzialſtadt müſſen ſich daher Decurionen, Du-
u. ſ. w. finden; allein nicht überall, wo dieſe ſind, iſt
italiſche Recht der betreffenden Communen zu ſchlie-
. Denn bei vielen Colonien und Municipien, deren
en und andere Denkmäler Decurionen und Duumvirn
ten, findet ſich nicht die mindeſte Spur vom Jus Itali-
Und wollte man dieſen Umſtand unſrer mangelhaften
tniß zuſchreiben, ſo ſtreitet anderes mit jener Anſicht.
rere Städte, von denen wir wiſſen, wann ſie jenes Vor-
erhielten, hatten ſchon weit früher italiſche Verfaſſung.
bago und Utica waren unter Severus und Caracalla
dem italiſchen Recht beſchenkt [2]), aber ſchon unter Auguſtus
n wir in jener Stadt [3]) und bald nach ihm in Utica [4])
rionen und Duumvirn. An der Verfaſſung einer Stadt
rte das Jus Italicum nichts, und am wenigſten ward ſie

---

Wie v. Savigny annimmt, Geſch. des röm. Rechts im M. A.
Th. I, S. 77. vgl. daſ. S. 86.

Fr. 8, §. 11. D. de censib. (50, 15).

Eckh. D. N. IV, p. 140. [4]) Eckh. l. c. p. 148.

eck's röm. Geſchichte I. 2. 16

dadurch einer libera civitas ähnlich. Denn das W
freien Commune bestand gerade darin, daß sie ihre
also ihre nicht italische Organisation behalten durfte,
eine Colonie an die italische Form gebunden war.
Besteuerung anlangt, so befreite das Jus Italicum
von allen Abgaben, sondern nur von der Grundst
die Ländereien dieser Städte waren mit dem übrigen
schen Eigenthum im Census berechnet und der Be
steuer unterworfen. Einer Kopfsteuer waren die
als römische Bürger überhoben.

## Liberae civitates.

Eine zweite Classe begünstigter Provinzialcommun
ten solche Städte, welche freilich im Stande der Pe
blieben, aber trotz dem durch geeignete Privilegien
wurden. Zu dieser Gattung gehören vor allen die
ten freien Städte. Die libertas war bekanntlich eine
Lockspeisen, welche Rom auswärtigen Völkern, bei
Berührung mit ihnen, darbot, um sie leichter in das
ner Herrschaft zu ziehen; eben so oft ward sie in
Städten in bereits unterworfenen Ländern ertheilt. Di
zur Verleihung der Freiheit waren sehr mannigfach
entfremdete durch dieses Mittel dem Gegner seine B
nossen, oder versöhnte unterworfene Städte mit ihr
schen Abhängigkeit; man belohnte auf diese Weise
um den römischen Staat und schmeichelte der Eitelke
nem Titel, der später immer mehr seine Bedeutung
Eben so verschieden war das Maß dieser Gunst. D
sche Libertas bildet nichts weniger als einen abges
Begriff: denn ein foedus, dessen Artikel Rom dic

er Senatsbeſchluß [1]) beſtimmte in der Regel den erſelben, der bei einigen Communen weiter, bei an- r war. Indeß trotz dieſer Verſchiedenheit kamen freien Staaten in gewiſſen Punkten überein. Jede tas iſt befreit von der Militär- und Civilgewalt des Statthalters der Provinz: ſie hat im gewöhnlichen Verhältniſſe keine bleibende Beſatzung [2]) und braucht ſtehende Einquartirung gefallen zu laſſen [3]). Ja der oder Proprätor iſt nicht berechtigt, mit den Zeichen tsgewalt, den Fasces-tragenden Lictoren, in einer dt hervorzutreten [4]); denn ſie beſitzt die Autonomie: e Verfaſſung und unabhängige Geſetzgebung. Ein Grad von Freiheit iſt auch den unterthänigen Städ- n [5]); aber wie hier jede Regung derſelben durch das Eingreifen des Statthalters bedingt iſt, ſo ſind die

---

Ler beſtimmte im Jahre 682 für Thermeſſus in Piſidien, enatusconſultum, aus der Zeit der Triumvirn, für Plarasa phrodiſias in Carien den Umfang ihrer libertas: Haubold ngenberg monumenta legalia p. 134. 158. M. vgl. von Dirkſen's gelehrte Abhandlung über das erſtere Monument, en Verſuchen zur Kritik S. 137.

reien Völker ſind ἀφρούρητοι, Plut. Flamin. 10. Liv. 45, pp. Maced. 2.

eſſus brauchte nicht einmal momentane Winterquartiere den hen Truppen in ſeinem Gebiete zu geſtatten, Plebiscit. de ens. l. 45. Indeß da dieſer Punkt in dem Freiheitsbriefe Stadt beſonders hervorgehoben wird, ſo kann er wohl nicht für alle freien Städte geweſen ſein. Vgl. Dirkſen S. 78.

e provinc. procons. 3. Selbſt Kaiſer und Glieder der kaiſer- Familie achten dieſes Vorrecht, Suet. Calig. 3. Tacit. Ann. App. B. C. V, 76. Suet. Tib. 11.

ben S. 216 ff.

freien Staaten gegen jede Einwirkung der römischen Pro
zialbehörden auf ihre innern Verhältnisse gesetzlich ge
Sie regieren sich selbst nach eigenen Einrichtungen und
setzen [1]), denen sogar Römer, welche in diesen Peregrin
ten leben, Folge leisten müssen [2]). Vor allem sind die
rae civitates befreit von der Jurisdiction des Statthalt
ihre Bürger stehen vor eigenen Obrigkeiten in Civil- und
minalsachen zu Recht. Der Vorzug der Autonomie geh
wesentlich zu dem Begriff einer freien Stadt, daß sie
danach allein auf Münzen bezeichnet wird [4]). Die
Libertas gewährte endlich das vollständige natürliche
thumsrecht am Grund und Boden; und nicht nur die
ländereien, sondern auch die Communalgrundstücke
einer freien Stadt ungeschmälert [5]).

Zu diesen Theilen, welche das eigentliche Wesen
tischen Freiheit ausmachten, konnten andere Begünsti
hinzukommen, welche jedoch, da sie nicht nothwendig
verbunden waren, eigens verliehen werden mußten.
eine libera civitas zugleich auch eine foederata mit
Als eine bedeutungsvollere Zugabe zur Freiheit erscheint
Immunität, und deshalb hat man diese wohl als nothw
gen Bestandtheil von jener betrachtet [6]). Gewiß mit Unr

[1]) Liv. 45, 29. Plin. epp. X, 16. Plebisc. de Therm. l. 11.

[2]) Dies war der Fall auf Chios, Boeckh C. I. II, p. 205. Nr. 2

[3]) Dem Statthalter Piso in Macedonien wird die Ausübung
Jurisdiction in einer freien Stadt zum Vorwurf gemacht,
de prov. proc. 3.

[4]) Daß die Vorzüge einer freien und autonomen Stadt sich g
waren, hat Eckhel (D. N. IV, p. 263) bewiesen.

[5]) Plebiscit. de Thermens. l. 15. Cic. in Verr. II, 37.

[6]) Auch v. Savigny behauptet die Immunität der liberae civit
Vgl. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. V, S. 255.

reifreiheit iſt eine, jedoch nicht ſeltene, Ausnahme bei
ädten. Schon an ſich iſt es höchſt unwahrſcheinlich,
e zahlreiche Claſſe von Peregrinencommunen frei von
gabe an den römiſchen Staat geweſen ſei, während alle
Colonien und Municipien, ohne beſtimmte Exemtion,
chtig waren [1]). Ferner wird in unzähligen Fällen
r Freiheit auch der Immunität gedacht [2]), und zwar
r Steigerung jenes Vorzugs [3]). Was aber die Haupt-
, es fehlt nicht an beſtimmten Zeugniſſen für die Ab-
icht der freien Städte [4]), und zwar aus Zeiten und
en, wo die Verhältniſſe noch Schonung erheiſchten;
den, daß Städte, welche nachweislich liberae civitates
erſt lange nach dem Geſchenk der Freiheit von ihrer
ſicht entbunden wurden [5]).
gewiß die Abgabenpflichtigkeit dieſer Communen das
ige war, ſo wenig laſſen ſich doch dieſe Steuern
d die Art ihrer Erhebung mit Sicherheit beſtimmen.
juriſtiſchen Natur des Grund und Bodens der freien
lag freilich nichts, was mit der Grundſteuer im Wi-
ſtand, und eben ſo wenig waren die Bewohner durch
e Rechte der Kopfſteuer überhoben: denn jener war
tariſchen Eigenthums unfähig [6]) und dieſe blieben Pe-

---

oben S. 232. ff.

N. H. III, 5. Plaraſa hat τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν ἀτέλειαν,
old et Spangenb. monum. legal. p. 160. Die Achäer,
ier und viele andere Völker hatten libertas cum immuni-
Senec. de benef. V, 16.

45, 26. 33, 32. App. B. C. V, 7. [4]) Liv. 45, 29.
. u. fr. 8. D. de censib. (50, 15).

Gegentheil wird von Dirkſen behauptet, Verſuche zur Kritik
48. Aber die Urkunden, wodurch die libertas verliehen
r, berechtigen nicht zu dieſer Annahme, und ſie wird dadurch

regrinen [1]). Indeß die civitates liberae ſtanden nic
der Gewalt der römiſchen Provinzial-Behörden: di
pächter mit ihren Officianten durften ſich nicht bl
blicken laſſen, und mithin konnte die gewöhnliche Art d
ererhebung in den Provinzen bei ihnen nicht ſtattfind
muthlich entrichteten ſie alle ihre Abgaben an Rom
fixirten Summe, welche ſie durch einen eigenen Be
Cenſus aufbrachten. Für die ältern Zeiten iſt dieſe
Beſteuerung gewiß. Rom nahm das, was eine ſolch
etwa ihren Königen, entrichtet hatte, als Maßſtab, jedo
es von ihr in der Regel weniger, als ſie früher gez
So legte man den macedoniſchen Städten nur die H
Tributs auf, den ſie dem Philipp gegeben hatten [2]),
ähnliche Weiſe verfuhr man mit den Unterthanen d
chus [3]). — Außer der Befreiung von Abgaben konnte
libera, über das gewöhnliche Maß ihrer Vorrechte hi
günſtigt werden, indem ſie das Recht behielt oder
hielt, ihre See- und Landzölle zu erheben [4]), welch
Eroberung eines Landes in der Regel Eigenthum d
wurden. Zu den Begünſtigungen von wirklicher
traten oft andere Auszeichnungen, welche eigentlich

---

ſehr unwahrſcheinlich, daß ſelbſt Municipien und Co
ausnahmsweiſe das quiritariſche Eigenthum an ihren G
hatten. Für die liberae civitates wäre aber dieſes
ziemlich bedeutungsloſes Geſchenk geweſen, da ihre Ben
ſönlich des Commerciums unfähig waren.

[1]) Proculus fr. 7. D. de captivis (49, 15).

[2]) Polyb. XVIII, 27—31. Liv. 45, 18. Vgl. 45, 26.

[3]) Polyb. XXII, 27.

[4]) So bei Thermeſſus, Plebisc. de Therm. l. 70—75;
bei Tarſus, Dio Chrysost. 34, p. 415.

Prunksucht der Städte befriedigten; dahin gehört
t, die Benennung urbs sacra, metropolis und
lich nichtige Ehrentitel.

ß die römischen Grundgesetze, welche die Libertas
verliehen den verschiedenen Städten eine verschie-
oder minder günstige Lage; sondern die Grenzen
ja ihre ganze Stellung war nach Zeiten und
hr wandelbar. Einen großen Einfluß hatte vor-
eriode der Bürgerkriege auf die begünstigten Völ-
mmunen. Von Sulla bis Augustus befanden sie
: steten Schwanken ihrer gesammten Privilegien;
chthaber nahm ihnen, was der andere verliehen
ellem Wechsel wurden freie Staaten zu unterthä-
terthänige zu freien. Die steten Eingriffe in ihre
en den Staaten practisch ihre wirkliche Abhän-
lom. Gegen Willkür der Statthalter suchte sie
ützen; doch sein Gesetz [1]) half ihnen wenig: es
, welche die Zeit der Triumvirn bald Lügen
ientanen Maßregeln, welche Roms Politik und
für nöthig erachtete, hatte sich freilich jede libera
her zu fügen. Diese Fälle häuften sich aber ge-
s Freistaats, und römische Justiz griff auch da
ie Umstände nicht erheischten. Der römische Se-
wohl, daß der Prätor Asien's auch bei verbünde-
: Völkern Recht sprechen solle [2]); und bald wur-
bte, wie Antiochien, Tarsus, Samosata, Tyrus
der gewöhnliche oder momentane Sitz römischer
Die römische Majestät und Macht waren eigent-

---

i liberi plane et vere essent liberi«. Cic. in Pison. 56.
Fonteio 32.

lich nur Inquilinen in den Mauern einer freien Stad
dem ihr verliehenen Recht nach, berührte das Sch
conſulariſchen Fasces ihre unrömiſchen Genoſſen nich
erklärt es ſich doch leicht, wie die Anweſenheit der r
Magiſtrate die ſtädtiſchen Freiheiten mehrfach beein
mußte.

Mit dem Eintritt der Monarchie beginnt eine neue
der liberae civitates. Ihre Zahl vermehrte ſich. A
nahm freilich manchen Städten die Freiheit [1]), aber be
mehrere beſchenkte er damit [2]). Nachdem die neue O
tion der Provinzen ins Leben getreten war, ſo wich a
früher ſchwankende Verhältniß der begünſtigten Comm
ner größern Stetigkeit und gemeſſenern Ordnung. D
die Alleinherrſchaft die Unterſchiede der Gehorchend
mehr ausglich, ſo verminderte ſich auch die Unabhäng
freien Städte: die Aufſicht über ſie ward geſchärft, un
häufiger wurden die Eingriffe der Römer in ihre Ver
In allmähligem Fortſchritt entwickelte ſich nun ein
den wir näher erſt aus der Zeit Trajans kenne
freien Städte müſſen ſich jetzt oft gefallen laſſen, d
Commiſſarien ſendet, um ihre Verfaſſung zu ordn
wurde Maximus in die Provinz Achaja geſchickt [3]), P
wie Herodes Atticus [4]) nach Aſien; und bald iſt
daß römiſche Magiſtrate die wichtigern Fälle der Jur

[1]) Suet. Aug. 47.

[2]) Dio 54, 25. Ueber Auguſt's Verleihungen der libert
Spanh. Orb. Rom. p. 350.

[3]) »Ad ordinandum statum liberarum civitatum«, P
VIII, 24. [4]) Philostrat. de vit. Soph. I, 6.

[5]) Philostrat. ib. II, 3. Vgl. Olear. l. c. u. Spanheim
praest. num. II, p. 586.

die Halsſachen auch bei verbündeten Völkern entſchei-
i der Statthalter miſcht ſich in die innerſten Ange-
der bevorzugten Communen. Amiſus, eine freie
dete Stadt, kann aus eigener Machtfülle keine rechts-
henkung machen [2]); ſie darf über das Honorarium
itt in das Decurionen-Collegium nicht ſelbſt ent-
Der Genuß der Libertas wird als eine Gnade
aligen Kaiſers betrachtet [4]), und wer offenherzig re-
ie für den übrig gebliebenen Schatten eines frühern
[5]). Schon anderthalb Jahrhunderte nach Auguſtus
freien Städte in einer Lage, in welcher zu ſeiner
die ſtreng unterthänigen ſich befanden. An regel-
gabenfreiheit iſt bei dieſen Gemeinweſen in der Kai-
h weniger als früher zu denken. Die Hellenen
is beſaßen größtentheils die Autonomie, gleichwohl
ſteuerpflichtig: denn nach einem Erdbeben, das im
zwölf der berühmteſten Städte heimſuchte, gehörte
aß zu den Mitteln, wodurch Tiberius ihre unglück-
erleichterte [6]). — Die Zahl der liberae civitates
ieben in den verſchiedenen Provinzen. Mit Aus-
rdinien's [7]) fand ſich wohl kein größeres Land des
Reiches, dem ſie gänzlich fehlten; bei weitem am
n waren ſie aber in allen helleniſchen oder helleni-
inzen: alſo in Griechenland ſelbſt und auf den In-
ders aber durch ganz Vorderaſien. Auch Spanien
n hatten dieſe Art der bevorzugten Communen, aber
ch mit jenen Ländern waren ſie hier ſehr ſpärlich

§. 2. D. de captiv. (49, 15). Vgl. Walter's Rechtsgeſch.
7. [2]) Plin. epp. X, 110. 111.
. c. 112. 113. [4]) Plin. X, 92. [5]) Plin. VIII, 24.
nn. II, 47. [6]) Cic. pro Scauro 15.

zerſtreut. Der Grund liegt am Tage. Nur Völkern, welche noch Eifer für ihre alte Verfaſſung bewährten und mit Stolz auf eine glanzvolle Vorzeit blickten, konnte mit einem Geſchenk gedient ſein, welches für rohere Naturen, in einem unentwickelten oder völlig zerrütteten Gemeinweſen, keinen Werth hatte.

## Städte mit latiniſchem Recht.

Zu den begünſtigten Peregrinenſtädten in den Provinzen gehören auch diejenigen, welche mit der Latinität beſchenkt wurden [1]). Als der Unterſchied zwiſchen Römern und Latinern in Italien durch die Lex Julia verſchwand, konnten natürlich auch keine latiniſchen Coloniſten in die Provinzen geſandt werden. Bereits die transpadaniſchen Colonien des Pompejus, Strabo (665) beſtanden nicht mehr aus verpflanzten italiſchen Latinen; ſondern den alten Einwohnern jener Städte waren dieſelben Vorrechte verliehen, welche den früher wirklich dahin geſandten latiniſchen Colonien des obern Italiens zuſtanden [2]). Eben ſo floß die Latinität in Sicilien [3]) und die von Novum Comum [4]) aus Privilegien, welche Cäſar dieſen Städten ertheilt hatte. Die Zahl der latiniſchen Orte in den Provinzen wächſt vorzüglich ſeit Auguſtus, der das latiniſche Recht, wie

[1]) Der publiciſtiſche Ausdruck iſt civitates Latinitate oder Latio donatae, Cic. ad Attic. XIV, 12. Suet. Aug. 47. Tac. H. III, 55. Plin. N. H. III, 2. Strab. IV, p. 187. Oppida veteris Latii bei Plin. N. H. IV, 22 ſind Städte dieſes Rechts in Spanien, welche ſchon vor Veſpaſian die Latinität erhielten. M. vgl. über dieſes Vorrecht v. Savigny über Entſtehung und Fortbildung der Latinität, in der Zeitſchrift für geſch. Rechtswiſſenſch. Bd. V. S. 229. und Walter's Rechtsgeſchichte, S. 233.

[2]) Asconius in Cic. Pison. p. 3, ed. Orelli.

[3]) Cic. ad Attic. XIV, 12. Plin. N. H. III, 14 (8).

[4]) App. B. C. II, 26.

ivität, häufig den Gemeinden als Belohnung ertheilte [1]). ielen, ſchon vor Veſpaſian, damit beſchenkten ſpaniſchen e verdanken meiſtens ihm dieſe Gunſt. Keine von ihnen Colonie genannt [2]), und dieſer Umſtand iſt ein Beweis , daß die latiniſchen Städte Communen von Peregrinen n, welche gewiſſe Vorzüge als Privilegium erhalten hat- Die ſtaatsrechtliche Stellung der unter Roms Herrſchaft ich deducirten latiniſchen Colonien, wie ſie bis auf die Julia in ganz Italien und bis auf Cäſar im cisalpini- Gallien beſtand, lehrt uns, welcher Art das Geſchenk tinität auch ſpäter war.

Das latiniſche Recht gewährte zuvörderſt Unabhängigkeit der Gewalt des römiſchen Statthalters [3]) und eigene ndige Verfaſſung. In Bezug auf die letztere war eine iſche Stadt noch freier geſtellt, als die Colonien und icipien. Dieſe waren an die italiſche Verfaſſungsform den, jene war es nicht, ſie konnte ihre alten Regierungs- e und Magiſtrate behalten [4]). Die latiniſchen Städte n ferner von jeher das Vorrecht, daß jeder, welcher eine iſtratur in ihnen bekleidete, die römiſche Civität erlangte [5]). lich ließ Rom dies alte Recht beſtehen, um die Angeſe- en und Reichſten der Provinzialen zu verpflichten und an u ziehen. Endlich beſaßen alle Bürger dieſer Communen ius commercii [6]), jedoch nur als ein perſönliches Vor-

---

[1]) Suet. Aug. 47. Vgl. Walter's Rechtsgeſch. S. 325.

[2]) Plin. N. H. III, 2. IV, 22. [3]) Strab. IV, p. 186.

[4]) Die latiniſchen Städte des transpadaniſchen Galliens hatten vor der Civität keine Duumvirn, Cic. ad Attic. V, 2.

[5]) App. B. C. II, 26. Gaius I, §. 96.

[6]) Denn die Latini Iuniani, deren Stellung wie die der Latini colonarii war, beſaßen, gleich den letztern, das ius commercii und

geboren auch die jahrelang unabhängigen Königthü
Dynastenreiche, welche die Politik oder Nachsicht der
in den Provinzialländern bestehen ließ [2]). Dahin ge
allen das Königreich Cappadocien mit Kleinarmenien
nen Districten am Pontus; es blieb in den Händen de
laus und seiner Gemahlin Pythodoris, um die Vorh
östliche Barbaren zu bilden [3]). Ferner die Herrsch
Tarcondimotus im rauhen Cilicien; der Dynast sc
Land gegen Raubhorden schützen und den Römern
satzung ersparen [4]). In Syrien bestand noch das klei
Commagene unter einem Mithridates [5]), und das
same jüdische Königreich des Herodes [6]). Ueber die r
lichen Küstenstriche von Africa herrschte der zu Rom
Juba [7]). In Thracien ist von mehren Königen, n

entbehrten das ius connubii, Ulpian. 19, §. 4. Fragm
risc. bei Schulting p. 805. Vgl. v. Savigny, S. 232.

[1]) Daß sie ohne befreiendes Privilegium zu beiden verpfli
ren, kann schon Vespasian's Verleihung des ius
ganz Spanien beweisen. Plin. N. H. III. 4: außerdem

Rhömetalces, die Rede [1]), welche vermuthlich nicht ein-
Abgaben zahlten, sondern vermöge ihres Bundesverhält-
es den Römern nur zur Waffenhülfe verpflichtet waren.
ſe nebſt einigen andern kleineren Herrſchaften [2]), ſo wie
ꝛ die Gebiete der Prieſterthümer von Comana am Sarus
ꝛ am Iris [3]), wurden dem Theile des römiſchen Staats-
ietes zugezählt, welcher den Antheil des Kaiſers bildete [4]).
Könige verſchwanden in der Folge einer nach dem an-
vor der ſich immer conſequenter entwickelnden Monar-
nd die Länder wurden dann als Provinzialboden behan-
Aber ſelbſt während letztere noch abgeſondert beſtanden,
) die Freiheit ihrer Herrſcher natürlich nur eine ſchein-
in allen öffentlichen Verhältniſſen den Befehlen der rö-
n Machthaber willenlos hingegeben, mußten dieſe Schat-
ige Kriegshülfe leiſten und Tribut zahlen [6]), falls letzter
nicht, wegen anderer Leiſtungen, durch die Nachſicht der
r erlaſſen worden. Wie Pompejus und Antonius, ſo be-
ihnen auch Auguſtus, daß ſie alles, was ſie beſaßen,
r Gnade verdankten. Die Thronfolge in ihren Reichen
von der Beſtätigung des Kaiſers ab [7]); ja dieſer griff
die innerſten Familienverhältniſſe der Dynaſten ein [8]). Ihre
llung zu den römiſchen Herrſchern war eine drückende
entel, und unterwürfiger, als je ein Client, betrugen ſich
e unterthänigen Königlein [9]).

---

[1]) Dio 54, 20. Abth. I, S. 380.

[2]) Strab. XII, p. 560. XVII, p. 839. [3]) Strab. XII, p. 535. 558.

[4]) Tac. Ann. I, 11. Dio 53, 12. Strab. XVII, p. 840.

[5]) App. Syr. 50. Strab. XII, 560. 567.

[6]) Dies lehrt das Beiſpiel der Juden unter Herodes und beweiſen unter andern Sall. Iug. 31. Tac. Ann. VI, 42.

[7]) Ioseph. Ant. Iud. XVI, 9, §. 4. [8]) Suet. Aug. 48.

[9]) Suet. Aug. 60. Tac. Hist. II, 81.

Uebel der Unterthanenländer vor der Kaiſerzeit in
ſtellen ſind, ſo übertrieben erſcheinen dagegen die gewö
Vorſtellungen von andern Nachtheilen, welche die Provinz
erfuhren. Mit Trauer verweilt man gemeinhin bei dem
den Rom an der blindlings geprieſenen Freiheit der Völ
ging, ohne zu bedenken, daß dieſer Verluſt, je nachdem
Umſtände ſind, viel oder wenig bedeutet. Die Staate
helleniſchen Feſtlandes hatten in den beiden letzten Jah
derten vor der römiſchen Herrſchaft, vermöge ihrer poli
Unabhängigkeit, ſich wechſelſeitig geſchwächt und zerrüttet;
den Verluſt ihrer Freiheit verloren ſie die Macht, ſich
zu vernichten. Der lyciſche Staatenbund in Vorderaſien
frei bis auf Claudius: die Folge war, daß die ei
Städte durch innern Zwieſpalt immer tiefer ſanken [1]).
vollends die Völker Aſien's und Africa's anlangt, ſo h
dieſen nicht einmal die Freiheit genommen, ſondern
Selbſtſtändigkeit unter eigenen Königen, und der Hi
wird ſich tröſten über den Sturz des in Weichlichkeit und
natur verſunkenen ſyriſchen oder ägyptiſchen Throns:
die Barbarei der letzten Seleuciden und Ptolemäer wa
Unterthänigkeit unter den römiſchen Kaiſern eine wohlth
Freiheit.

Noch geſchäftiger ſind neuere Schriftſteller geweſen,
zeigen, wie ſo manches eigenthümliche Volksleben, ſo ma
Geſtaltung aufkeimender oder entwickelter Bildung durch R
Herrſchſucht erſtickt und zertreten ſei. Allerdings laſtet d
Fluch auf den Römern, wie, mehr oder weniger, auf je
erobernden Volke, aber nur wenige Nationen haben gleich
wo ſie vernichteten, auch geſchaffen und erhalten. Ja

[1]) Suet. Claud. 25. Dio 60, 17.

[redacted]



n der Völkergeschichte, ist ein Vorwurf, der sie vor-
nur in Bezug auf die westliche Hälfte des Reiches
Die hiesigen Stämme befanden sich meistens noch auf
ersten Stufen der Civilisation und in dem Kindheits-
staatlicher Vereine, als sie den Römern zur Beute
in der Entfaltung ihrer geistigen Eigenthümlichkeit
sie auf diese Weise unterbrochen. Indeß störend und
nd haben nicht bloß Römer auf sie eingewirkt. Spa-
r schon vor seiner Berührung mit den Römern durch
er und durch die wechselseitigen Fehden der eigenen
denen Stämme [1]) großentheils zerrüttet. Ja die in-
reissenheit macht es unwahrscheinlich, daß hier aus hei-
Elementen ein erfreuliches Culturleben sich würde ent-
haben. Und eben so fraglich ist es, ob in Gallien,
r Adels- und Pfaffendespotie [2]), freiere Zustände des
nd höhere Cultur je Raum gewinnen mochten. Was
n Ländern, ohne Zuthun der Römer, sich möglicher
ntfalten konnte, ist freilich ungewiß, aber sehr zweifel-
ibt der Werth jener Eigenthümlichkeiten, die hier vor
mischen Wesen so völlig verschwanden. In sehr gerin-
ade lastet obiger Vorwurf auf der römischen Unter-
der östlichen Länder. Ehrenwerthe Nationalitäten
Rom im Orient nicht vernichten, denn sie waren schon
gene Schuld versiecht. Die dortigen Völker hatten die
ihrer Geschichte längst ausgespielt; jedes gesunde poli-
ben war abgestorben. Jugendzeit und geistige Schöp-
vermochte Rom den Stämmen nicht wieder zu
, aber es verlieh, was in seiner Macht stand.
vahrte Vorderasien vor dem ärgsten Loose, den

---

yb. III, 37. [2]) Caes. B. G. VI, 11.

's röm. Geschichte I, 2.

Richter wieder einnahm. Die Monarchie entfernte zwar bei den Richtern jede ſcheinbare Entſchuldigung ihrer Schu in obigen Fällen: ſtädtiſche Ehrenämter, welche zu einer G halterſchaft führten, machten den Magiſtratus nicht mehr seitdem Volksgunſt keine Provinzen gewährte und ſelbſt Erlaubniß zur Veranſtaltung von Spielen beſchränkt war Die Richter vermochten aber jetzt nicht ſo leicht, wie ſo einen Angeklagten durchſchlüpfen zu laſſen. Den Statth waren feſte Gehalte angewieſen, und neue geſetzliche Be mungen hatten alle Leiſtungen der Provinzialen genauer gelt [2]). Eine ſtrengere Aufſicht erſchwerte den Proconſu Sündigen, und die Entdeckung der Erpreſſungen war tert. Hierzu kam, daß der Repetundenproceß jetzt h Senat unter dem Vorſitz des Kaiſers geführt wurde wöhnlich ſeine ſchnelle ſummariſche Entſcheidung fand [3]). bräuche der Verwaltung waren freilich bei der Grö Reichs, ſelbſt durch die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit, nicht lich zu vermeiden [4]), aber ſie ſind in den erſten Jahrhun der Monarchie eine Seltenheit gegen frühere Zeiten. zum Beſten des Aerariums durfte kein Statthalter die A den der Unterthanen ſteigern [5]). — Zu den Wohlthaten, die Monarchie den Provinzen gewährte, muß man eine

[1]) M. ſ. oben S. 148. [2]) Dio 53, 15. Vgl. oben S. 189.

[3]) Tac. Ann. III, 66. XIV, 18. Vgl. Curtius de senatu Romano

[4]) Dio 54, 21. 55, 33. Ioseph. B. I. II, 16. Die Erzä Dio's, wie Licinius in Gallien der Strafe ſeiner Erpreſſ entging, hat, in Bezug auf Auguſtus, geringe pſycholo Wahrſcheinlichkeit; durch ſo grobe Beſtechungen gewann ma ſen Gunſt nicht. Zu den kaiſerlichen Bauten mag allerdin cinius mit ſeinem geraubten Gut reichlich geſteuert haben. crob. saturn. II, 4. u. Schol. zu Iuven. satir. I, 109.

[5]) Dio 53, 15. 57, 10. Tac. Ann. IV, 6.

änderung im Steuerwesen rechnen, die in ihren heilsamen Wirkungen fast der neuern Ablösung der Zehnten gleich zu schätzen ist. Schon Julius Cäsar hatte in einigen Ländern statt der Naturalgefälle eine fixirte Geldabgabe eingeführt [1]; und diese Neuerung fand seit Augustus nicht bloß ausgedehnte Anwendung, sondern die Geldsumme ward jetzt auch nach den Grundsätzen der möglichsten Billigkeit bestimmt, indem sie stets im Verhältniß zu der Güte der genau vermessenen und abgeschätzten Aecker stand [2]. Den Zinspflichtigen kam dabei der große Vortheil zu statten, daß sie für diesen Zweig ihrer Lasten der Plackerei und Härte unerbittlicher Zollpächter enthoben waren und daß sie stets in voraus wußten, was sie zu zahlen hatten. Die frühere rücksichtslose Behandlungsweise der Provinzialen verschwindet mehr und mehr seit dem Eintritt der Monarchie, ja die Kaiser bringen ihnen selbst bedeutende Opfer. Viele Communen erhielten von Augustus völlige oder theilweise Steuerfreiheit; manchen Städten, die durch harte Unglücksfälle getroffen waren, gewährte er mehrjährigen Steuererlaß oder bedeutende Geldgeschenke [3]. Der Fiscus und das kaiserliche Privatvermögen erlitten auf diese Weise bedeutende Schmälerungen. Nach Augusts Beispiel verfuhren bei weitem die meisten Nachfolger auf dem Thron: selbst Tiberius bewies sich gegen die Provinzen als gerechter und freigebiger Herrscher [4].

Dem Wohl der Unterthanen hat sich endlich im hohen Grade förderlich erwiesen die engere Verbindung der weit getrennten Provinzen mit dem Mittelpunkt der Herrschaft, sowie

[1] App. B. C. V, 4.

[2] Hygin. in Scriptores rei agrar. p. 198. Vgl. oben S. 209.

[3] Suet. Aug. 47. Dio 54, 23. 25. 30.

[4] Tac. Ann. II, 47. IV, 13.

ihr regerer Verkehr unter einander. Erſt Auguſtus erhob das große Staatsgebiet zu einem eng verbundenen Ganzen vermittelſt einer Veranſtaltung, deren Folgen weit über ihren nächſten Zweck hinausreichten. Um den Marſch der Heere zu beſchleunigen, die Aufträge der Regierung in den entfernten Provinzen ſchnell zur Ausführung zu bringen und Nachrichten aus denſelben ihnen ſobald als möglich in Rom zu vernehmen, hatte bereits der Freiſtaat eine leichtere Communication mit dem Orient und Occident eröffnet. Nach dem Muſter der Kunſtſtraßen, welche Italien ſeit längerer Zeit beſaß, war gleichfalls ſchon während der Republik die Via Egnatia angelegt, die von Apollonia bis zum Hebrus durch Macedonien lief [1]), und ein zweiter Heerweg, der das narbonenſiſche Gallien und einen Theil von Spanien durchſchnitt [2]). Jedoch erſt die Monarchie leiſtete auch in dieſer Hinſicht das Größte. Bereits im erſten Jahrhundert der Kaiſerherrſchaft waren die ſogenannten Militärwege, deren ſorgfältige und großartige Structur, ſo wie ihre ungeheuere Ausdehnung noch jetzt Staunen erregt, über alle Provinzen ausgedehnt. Ein zuſammenhängender, mit Meilenſteinen verſehener Bau geleitete den Reiſenden von Bordeaux bis Jeruſalem und von hier nach der Südgrenze Aegyptens oder zum weſtlichen Ufer von Africa. Und nicht bloß Ein Pfad verband die Länder, ſondern einem Netz gleich lag endlich das Syſtem der römiſchen Heerwege über das ganze Herrſchaftsgebiet ausgebreitet [3]). Wie viel auch das zweite Jahrhundert und noch ſpätere Zeiten zur Erweiterung und Vervollſtändigung dieſer Verbindung beigetragen haben, die Hauptlinien waren ſchon von Auguſtus gezogen. Es iſt

[1]) Strab. VII, p. 322. Cic. de provinc. consul. 27

[2]) Polyb. III, 39.

[3]) M. ſ. die Tabula Peutingeriana und das Itinerarium Anto

[redacted], mit welchem Eifer der erſte Princeps den Wegbau be[redacted] [1]): die Straße durch Spanien ließ er weiter fortſe[redacted], und die Anlage der Heerwege durch das cisalpiniſche [redacted] geſchah auf ſeine Veranſtaltung [3]). Unter ihm wurde [redacted]Unternehmung fortgeſetzt, welche unſtreitig in engſtem Be[redacted] mit dem Wegbau in den Provinzen ſtand. Julius Cä[redacted] hatte den Anfang gemacht, das ganze römiſche Reich ver[redacted] zu laſſen [4]). Dies langjährige Geſchäft, unſtreitig durch [redacted]Bürgerkriege unterbrochen, ward erſt unter Auguſtus been[redacted] Agrippa's großes geographiſches Werk, woraus Plinius [redacted] ſeine Ländermaße entlehnt, war wohl großentheils [redacted] Reſultate jener Vermeſſungen gegründet. Es muß [redacted] dahin geſtellt bleiben, ob die bildliche Darſtellung des [redacted]ſes, der Orbis Pictus, den Agrippa in ſeinem Porticus [redacted] ausſtellte, das Original der Itinerarien iſt, welche, [redacted] nachfolgende Ergänzungen erweitert, uns erhalten ſind [5]). [redacted] bereits zu Auguſt's Zeiten muß das Syſtem der vermeſ[redacted] und mit Meilenſteinen verſehenen Kunſtſtraßen in ſeinen [redacted]linien vollendet geweſen ſein, denn auf ihm baſirte die [redacted]tung einer Staatspoſt, deren Urſprung gleichfalls dem [redacted] Kaiſer gebührt, und die ſchon zu ſeiner Zeit durch alle [redacted]inzen ſich erſtreckte [6]). In beſtimmten Zwiſchenräumen

---

Suet. Aug. 30. Vgl. Nicol. Bergier histoire des grands chemins de l'empire Romain T. I, p. 27. ed. 1736.

Vgl. die Inſchriften bei Hieronym. Surita, itinerar. Antonini. Colon. 1600, p. 170. [3]) Strab. IV, p. 208.

Aethici cosmograph. praef. in: Pompon. Mela ed. Gronov. Lugd. Batav. 1722. p. 705.

Vgl. Mannert zur Tabula Peutinger. p. 5.

Suet. Aug. 49. »Quo celerius ac sub manum annunciari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula, disposuit.«

befanden ſich an dieſen Militärwegen Mutationes und [illegible] ſtones, jene zum Wechſel der Eilboten, Pferde und [illegible] dieſe zugleich zum Behuf des Nachtlagers beſtimmt. [illegible] öffentlichem Auftrage Reiſende erhielt von der Statthal[illegible] ein Diploma, gegen deſſen Vorzeigung ſeine Beſ[illegible] rung von den Poſtofficianten beſchleunigt werden muß[illegible] Zunächſt freilich diente dieſe Einrichtung zu ſchnellerer [illegible] derung der kaiſerlichen Befehle, der Beamten und ſelbſt [illegible] Heere: der Statthalter oder Feldherr, der in irgend eine [illegible] vinz geſandt wurde, konnte in Rom berechnen, wo er a[illegible] dem Abend raſten und zu welcher Stunde er das Ziel [illegible] Reiſe erreichen würde [2]); die Schnelligkeit kam ungefähr [illegible] heutigen Eilwagen gleich [3]). Indeß blieb doch dieſe P[illegible] bindung nicht auf Staatszwecke beſchränkt; ſie gedieh [illegible] einem Communicationsmittel in weiterm Umfange. [illegible] eigniſſe der Hauptſtadt wurden ſchnell in den Provin[illegible] kannt: die Tagsblätter Roms las man, ſchon wenige [illegible] nachdem ſie erſchienen waren, bei den auswärtigen Her[illegible] Auch Privatleuten wurde die Benutzung jener Anſtal[illegible] ſtattet, und die Verbindung, einmal eröffnet, äußerte bald [illegible] Wirkung in weiterm Kreiſe. Die Wege des Verkehrs [illegible] Waſſer [5]) vermehrten ſich mit denen zu Lande: die räum[illegible] Entfernung hörte auf, eine trennende Kluft zu bilden.

Die verbeſſerte Provinzialverwaltung und der erleich[illegible] Verkehr ſind die beiden unleugbarſten Verdienſte, welche [illegible]

[1]) Plut. Galba c. 8.

[2]) Vegetius de re milit. III, 6. Aelius Lamprid. Sev. Alexand.

[3]) Den Weg von Antiochien bis Conſtantinopel (etwa 150 geo Meilen) legte man in nicht vollen 6 Tagen zurück, Liban. o XXII.

[4]) Tac. Ann. XVI, 22. [5]) Plin. N. H. II, 45.

ſtus um die römiſche Welt erwarb, denn höherer Wohl-
d und allgemeinere Cultur waren die großartigen Erfolge
r Wohlthaten, deren ſich mehr oder weniger alle Theile
Monarchie erfreuten. In Spanien begann die eigentliche
ſation erſt mit Auguſtus. Die Bewohner der nördlichen
ge wurden jetzt ihrer wilden Ungebundenheit entriſſen,
Ackerbau zu ihrer Subſiſtenz hingewieſen und an ein ge-
ſes Leben gewöhnt [1]). Die Iſolirung der Stämme hörte
und der äußerſte Süden des Landes ward mit dem Nor-
n Verbindung geſetzt [2]). Den meiſten Städten Spaniens
e Auguſtus eine römiſche Organiſation, und dieſe war
e, in Vergleichung mit ihrer frühern Zerrüttung, eine
e Wohlthat. Die Folgen der römiſchen Einwirkung zeig-
ſich bald: die Bevölkerung ſtieg, der Wohlſtand hob ſich,
ſchon im erſten Jahrhundert der Kaiſerherrſchaft waren
Spanier faſt zu Römern geworden [3]). Daſſelbe gilt vom
narenſiſchen Gallien, welches nach Plinius Ausſpruch mehr
ſch als galliſch iſt [4]). Maſſiliens Reichthum und Bildung
freilich ſchon weit früher an, jedoch mit der römiſchen
ſchaft gewann römiſches Leben hier, wie in Nemauſus,
ke und andern Städten das Uebergewicht, ohne die frü-
helleniſche Cultur zu verdrängen. Seit der Kaiſerherr-
ſchritt die Bildung längs dem Rhodanus weiter vor [5]);
na, Lugdunum, Auguſtodunum mit andern Städten er-
ſen zu bedeutenden Sitzen des Handels und eines durch
nſchaften und Kunſt verſchönerten ſocialen Lebens. Vor
gewann Lugdunum, wo alle Straßen des Landes zuſam-

---

[1]) Strab. III, p. 156. [2]) Strab. III, p. 161. Vgl. oben S. 8.
[3]) Strab. III, p. 151. Plin. N. H. III, 3.
[4]) Plin. N. H. III, 5. [5]) Dio 44, 42.

menſtießen [1]), durch die Römer ſeine große Bedeutung [2]); [illegible] wurde im höhern Sinn für das ſüdliche Gallien, was Aug[illegible] Trevirorum für das nördliche und die Rheinländer war, [illegible] Mittelpunkt des neuen Lebens. Galliens erfreulicher [illegible] ſchwung gebührt den Römern: der ſtädtiſche Anbau verd[illegible] ihnen ſeine weitere Ausbreitung und ſeinen Glanz, oder, [illegible] am Rheinufer, den eigentlichen Urſprung. Durch allgemei[illegible] Ackerbetrieb und durch Handel mit den Landesproducten [illegible] ſich der Wohlſtand und vermehrte ſich die Bevölkerung [illegible] Gallien, wie in Spanien. Beide Länder — ſo wenig [illegible] das Römerthum anfänglich hier entnervt! — galten im [illegible] Jahrhundert für den kräftigſten Theil des Reiches [3]). [illegible] liche Erſcheinungen gewährten die Donauländer. Wä[illegible] die alte Kraft ſich in Pannonien erhielt, fand früh die r[illegible] Kriegskunſt Aufnahme, und mit ihr wurden, ſchon ſei[illegible] Beginn der Monarchie, römiſche Sprache und ein g[illegible] Grad geiſtiger Bildung hier heimiſch [4]).

Anderer Art, aber nicht minder bedeutend, ſind Aug[illegible] Verdienſte um die öſtlichen Länder. In die zerrütteten [illegible] meinweſen geſunkener Stämme brachte er geſetzmäßige O[illegible] nung; er förderte die Künſte des Friedens und verſtattete [illegible] bedingte Freiheit. Jedoch die Erfolge entſprachen nicht übe[illegible] ſeinen Beſtrebungen. Am wenigſten hat das eigentliche Hel[illegible] die Vortheile der Monarchie ſich zu Nutzen gemacht, obw[illegible] es mehr, als irgend ein anderes Land, von den Machthab[illegible] des römiſchen Freiſtaats mit Schonung behandelt war [illegible]

---

[1]) Strab. IV, p. 208.

[2]) Dio 46, 50. u. die Anmerkungen bei Sturz. Vol. V, p. 503.

[3]) Tac. Hist. III, 53.

[4]) Vell. Pat. II, 110.

den Kaiſern begünſtigt wurde [1]). Aber die mit der Frei-
beſchenkten Staaten mißbrauchten dieſen Vorzug [2]); die
tete Theilnahme an den Gerichten ward für die Bürger
Mittel ſich ſelber wechſelſeitig zu vernichten [3]). Nur die
ſchen Colonien blüheten in Hellas und mit ihnen die we-
n Städte, welche durch den Glanz alter Kunſtwerke oder
den Ruhm ihrer Philoſophen die Fremden anlockten.
das übrige Land hat ſich nicht wieder aus ſeiner Ver-
emporgehoben [4]): ſein Wohlſtand ſank immer tiefer,
e Bevölkerung war in ſtetem Abnehmen. Ganz Hellas
te zu Plutarchs Zeiten kaum dreitauſend Hopliten zu
, welche ehemals das einzige Megara nach Platää
). Die Schuld lag wahrlich nicht an Rom: dies be-
ver Flor der helleniſirten Länder Vorderaſiens. Fünf-
bevölkerte Städte zählte allein die Provinz Aſia im
Jahrhundert der Kaiſerherrſchaft [6]), und unter ihnen
ſerten an Reichthum Smyrna, Epheſus und Pergamus.
gleiche Weiſe blühte Syrien mit andern Provinzen der
inſel. Antiochien's Bevölkerung kam der von Alexandrien
[7]), und ihr ähnlich ragten Seleucia, Apamea, Laodicea
andere Städte durch Einwohnerzahl und Wohlſtand her-
Cäſarea in Cappadocien enthielt 400,000 Einwohner [8]),
Nicomedien in Bithynien ſtand an Schönheit keiner Stadt
Welt, an Größe nur Rom, Conſtantinopel, Alexandrien

---

M. ſ. Abth. I, S. 376.

Philostr. vita Apoll. IV, 11. Paus. Achaic. 17, §. 2.

Plut. reip. ger. praec. Vol. IX, p. 211. ed. Rsk. Philostrat. l. c. V, 2. [4]) Strab. VI, p. 322.

Plut. de oracul. def. Vol. VII, p. 629. ed. Rsk.

Ioseph. B. I, II, 16. Philostr. de vitis sophist. II, 3.

Strab. XVI, p. 750. [8]) Zonar. XII, 23.

und Antiochien nach [1]). Der Glanz und Reichthum dieſer Städte iſt aber nur zum geringſten Theile eine Erbſchaft frühern Zeiten: denn ſeit dem mithridatiſchen Kriege bis Auguſtus bildeten die vorderaſiatiſchen Länder den Schau ſo verwüſtender Kriege, daß die frühere Blüthe hier gänzlich abgeſtreift war. Jedoch der Wohlſtand keimte ſ aus neuen Schößlingen. Und in der That bedurfte es für dieſe geſegneten Gegenden nur des Friedens und der geſtörten Sicherheit des Verkehrs, damit die Quellen Reichthums, Ackerbau und Handel, ſich wieder öffneten. Land endlich hat ſich der Wohlthat der Monarchie in hö Grade erfreut als Aegypten. Durch Auguſt's Veranſtal hob ſich dort der Ackerbau, und der Handel ſtieg u Sechsfache ſeiner frühern Bedeutung [2]). — So tra faſt überall die Beweiſe eines wiedererweckten Wohlſt den Provinzen entgegen, und wo die Schriftſteller ſch da ſind die großartigen Monumente der Baukunſt, die U reſte von Tempeln, Hallen, Amphitheatern, Bädern und ſerleitungen eben ſo deutlich redende Zeugen.

Es ſpringt leicht in die Augen, wie der erweiterte un ſicherte Verkehr der Völker, den das Imperatorenreich ſ dem höhern Wohlſein der Provinzen ſich förderlich bewe mußte. Bis auf die römiſche Monarchie hatte vornehm der Krieg die Nationen in eine äußere Berührung gebro jetzt begegneten ſich die Bewohner des fernen Oſtens und W ſtens, des Südens und Nordens unter dem ſichern Schutz Friedens, den Auguſtus der Welt geſchenkt hatte; die Ber rung ward dauernder und inniger. Die Güter der E

[1]) Liban. T. III, p. 339. ed. Rsk. Vgl. Plin. N. H. V, 43.

[2]) Dio 51, 18. Strab. II, p. 118. XVII, p. 798. Aurel. Vict. ep.

[redacted] durch den geknüpften Verkehr zu allgemeinerm Besitz [1]. [redacted] Gegenstände der Nahrung und Kleidung verbreiteten sich [redacted] Leichtigkeit durch alle Theile der römischen Herrschaft: und [redacted]entlich das Pflanzenreich fand, bei der Wanderung und [redacted] Wechselverkehr der Menschen, eine erweiterte Heimath. [redacted] Völkern, die bis dahin von Jagd oder Fischerei lebten, [redacted]de der Getreidebau gebracht; Wüsten verwandelten sich in [redacted]land [2]. Die edlen Obstarten der östlichen oder südlichen [redacted]nden wurden in nördlichere Ländern verbreitet [3]; Gallien [redacted] den Wein- und Olivenbau [4]. Einen bedeutendern Ein- [redacted]ßt aber die engere Verbindung der römischen Länder auf [redacted]geistige Cultur geübt. Rascher als die äußern Güter [redacted]en die geistigen Erzeugnisse einzelner Menschen oder Na- [redacted]n in gewissem Sinn allgemeines Eigenthum der civilisir- [redacted]Welt. Schnell wanderten Kunstfertigkeiten und Erfindun- [redacted] mit ihren Urhebern aus einem Lande ins andere; die al- [redacted] und neuen Schriftwerke der geistig hervorragenden Völker [redacted]n Aufnahme in den Culturstädten der entferntesten Pro- [redacted]en. Viele Meisterwerke der alten hellenischen Literatur [redacted]den auf diese Weise vor dem Untergange bewahrt. Die [redacted]ur unserer Tage ist größtentheils das Verdienst der Rö- [redacted]er, denn sie retteten durch Verbreitung, was uns gebil- [redacted]t hat.

Rom verband die Welt und verlieh ihr in seiner Sprache [redacted] allgemeines Organ der Mittheilung [5]. Zur Landes- [redacted]sprache hat sich das Latein freilich nur in den westlichen Pro- [redacted]nzen erhoben, aber verstanden ward es am Euphrat und

[1]) Plin. N. H. XIV, 1. Vgl. III, 6.

[2]) Tertull. de anima 30. [3]) Plin. N. H. XV, 13 sqq.

[4]) Plin. N. H. XV, 1. XIV, 3. Strab. IV, p. 178.

[5]) Plin. N. H. III, 6.

Nil. Denn wo Rom geſiegt, da ließen ſich Römer an
lich nieder [1]), und die Sprache ihrer Verwaltung war
Ein engeres Band ſchlang Rom um die Nationen, i
ſeinem durchgebildeten und vollendeten Recht, das für
wickelte wie für geſunkene Staaten gleich wohlthätig w
gemeine Aufnahme bereitete. Die Siegerin der Welt
allem dadurch die Völker an übereinſtimmende Form
bürgerlichen Lebens gewöhnt und ihnen eine univerſel
tung gegeben. Vor dieſem allgemeinern Typus, den
miſche Monarchie der Welt aufdrückte, verſchwanden
manche individuelle Geſtaltungen eigenthümlicher Sit
Bildung. Indeß was bei dieſer Verſchmelzung völli
ging, war bereits in ſich ſelber abgeſtorben; das w
Große machte ſich auch in der Vermiſchung und Um
geltend. Für die Einbuße des Einzelnen iſt der Welt
Erſatz geworden durch ihre Verbindung, die mit Augu
gann. Fortan konnte das Höchſte im Leben nicht m
Keime erſticken oder auf enge Grenzen beſchränkt bleiben.
wo auch jetzt das Licht der Erkenntniß zuerſt auf
mochte, es loderte bald in allen drei Welttheilen.
miſche Monarchie war ein Mittel in der Hand der
zur Verbreitung der chriſtlichen Religion.

---

[1]) Senec. ad Helv. 4.

## Neuntes Kapitel.

### Der römiſche Handel.

Der aufblühende Wohlſtand der Unterthanenländer im er- Jahrhundert der Monarchie giebt den Beweis, daß die der Kaiſer nicht lediglich auf das Wohlſein der Haupt- und Italiens gerichtet war: der römiſche Handel zeigt, in dem Verbande der Provinzen mit Rom auch Ver- e gab, bei denen nur die erſtern gewannen. Das Han- eſen der Römer war von jeher die ſchwächſte Seite ihrer weisheit, und nie hat ſich der Bürger in der Haupt- aus Zuneigung ihm hingegeben. Gleichwohl verſchmähte er auch die übrige Gewerbthätigkeit, vor allem das nie- Handwerk [1]); er entzog ferner den Boden Italiens der r nothwendiger Lebensbedürfniſſe und ergab ſich einem genloſen Luxus. So konnte man des Auslandes nicht ent- en und überließ ſogar den Provinzialen, die Gegenſtände Bedarfs ihnen zuzuführen.

Italien iſt ausgezeichnet durch die Mannichfaltigkeit ſeiner oducte [2]) und durch die Vortrefflichkeit mehrer Arten der- ben; aber nur wenige bringt es in ſolcher Menge hervor, ß ſie den Bedarf der Halbinſel überſteigen und bedeutende sfuhr geſtatten. Getreide hat der größte Theil dieſes Lan- , und namentlich das unmittelbare Gebiet Roms, eigentlich : in hinlänglicher Fülle erzeugt; nur ausnahmsweiſe konn-

) Vgl. oben S. 134.

) Strab. VI, p. 286. Dionys. Halic. I, 36. 37. Varro de R. R. I, 2. §. 6. 7.

ten die Römer ihren auswärtigen Heeren Getreide zu
welches in Italien gewachsen war [1]). Kaum in den fr
Zeiten der Republik, so lange man noch haushälterisch
seinen Hufen umging, war in dieser Hinsicht die südliche H
insel sich selbst genug, denn einjähriger Mißwachs veran
gewöhnlich Hungersnoth. Als aber der Luxus der röm
Großen dem Getreide seinen Boden entzog [2]) und die
gerkriege dem Boden die Bebauer nahmen [3]), so war
ür das erste Nahrungsmittel auf eine regelmäßige Zufuhr
außen hingewiesen.

Die Abnahme des Getreidebaues hatte eine ausgede
Cultur der edlen Obstarten zur Folge [4]). Man legte sich
züglich auf Wein- und Oelbau, wofür allerdings der
in vielen Gegenden weit geeigneter ist. Der Olivenb
sehr verbreitet in Italien [5]), und das hiesige Oel, na
das venafrische und tarentinische, wird wegen seiner
Güte sehr geschätzt [6]). Gegen Ende der Republik wurde
lisches Oel in die Provinzen ausgeführt [7]); doch bald er
man nicht so viel als man selber bedurfte. Reicher wa
Halbinsel an Wein, dessen Cultur auf Kosten des Ge

---

[1]) Was Tacitus (Ann. XII, 43) andeutet, kann nur in Zeiten
Fall gewesen sein, welche dem hannibalischen Kriege voraus

[2]) Tac. Ann. III, 53. 54. Vgl. was oben (Abth. I, S. 28)
den Verfall des Ackerbaus gesagt ist.

[3]) Lucan. Phars. VII, 399. sqq. Virg. Georg. I, 507.

[4]) Varro de R. R. l. c. »Non arboribus consita Italia est,
tota pomarium videatur?«

[5]) Plin. N. H. 15, 3. 4. Woher sich zum Theil auch der nied
Preis des Oels erklärt: man kaufte, noch in den spätern Zei
der Republik, zwölf Pfund für wenige As, Plin. N. H. 15, 1.

[6]) Varro de R. R. I, 2, 6. Plin. N. H. 15, 3. Horat. Od. I
6, 15. [7]) Unter Pompejus' drittem Consulat, Plin. N. H. 15,

[redacted] ſehr Ueberhand nahm [1]) und deshalb durch Geſetze ſchränkt wurde. In der That erwies ſich der Weinbau mend, daß, nach Plinius' Schilderung, der Kaufmann, r an den Ufern des rothen und indiſchen Meeres Schätze , nicht mehr gewann, als ein fleißiger Winzer [2]). Ita- eichnete ſich ſowohl durch die vielgeprieſene Vortrefflichkeit Weine aus, als auch durch die Menge und Verſchieden- derſelben. Plinius zählt achtzig Arten edler Weine auf anzen Erdboden, und zwei Drittheile davon erzeugt, nach Behauptung, Italien [3]). Allerdings bildete italiſcher einen auswärtigen Handelszweig: man tauſchte damit Waaren ein [4]). Allein die Einfuhr ausländiſcher Weine war bedeutender, als die Ausfuhr der einhei- , und letztere beſchränkte ſich nur auf die ſchlechtern . Außer Oel und Wein möchte man Wolle unter den en Ausfuhrartikeln vermuthen: denn viel Getreideland im letzten Jahrhundert des Freiſtaats, gegen die Geſetze iften verwandelt [5]), und italiſche Wolle wird ſehr ge- t [6]). Columella ſtellt nicht bloß die calabriſche und apu- Wolle der mileſiſchen an die Seite, ſondern giebt ſogar rentiniſchen unter allen den Vorzug; nur die des cisal- jen Galliens ſtand zu des Schriftſtellers Zeit in höherm e [7]). Gleichwohl war Wolle kein Gegenſtand der Aus- in Italien, ſondern nur der Einfuhr, da das inländiſche ict dem eigenen Bedarf nicht genügte. Es ging mit die-

[1]) Columella de R. R. I, praef. §. 20.
[2]) Plin. N. H. 14, 5. [3]) Plin. N. H. 14, 13.
[4]) Periplus mar. Erythr. p. 28. ed. Huds.
[5]) Varro de R. R. II, praef. §. 4.
[6]) Columella de R. R. VII, 2. Plin. N. H. VIII, 73.
[7]) Colum. l. c. Vgl. Strab. V, p. 218.

ſem Erzeugniß wie mit den übrigen: was die Natur in chem Maße der Halbinſel darbot, wurde hier entweder nicht, oder nur in geringem Grade für auswärtigen H benutzt. Ja als vollends Italiens Grund und Boden gänzlich in die Hände der römiſchen Großen gerieth und Prunkſucht diente, ſo befriedigte beinahe kein einziges L product das Bedürfniß der Menge oder das Verlange Reichen. Vor allem war es Rom, das für ſeine ungeh Bevölkerung alle Verbrauchsgegenſtände, von denen de fachſten Bedarfs [1]) bis zu denen des abgefeinteſten Luxu dem Wege des Handels ſich verſchaffte. Und nicht bloß d Schlund einer unermeßlichen Conſumtion ließ ſich a Nähe und Ferne das Nothwendigſte wie das Ueberflüſſ führen, ſondern auch das übrige Italien wurde vorzügli Roms Schuld in eine Abhängigkeit vom Auslande g es conſumirte viel und producirte wenig; ſein Verkehr Fremde war faſt lediglich ein unglückſeliger Paſſivhandel.

Nur das ciſalpiniſche Gallien, welches erſt kurz vo Kaiſerherrſchaft von den politiſchen Grenzen Italiens un ſen wurde, bildet eine erfreuliche Ausnahme. Hier t überſchwängliche Fruchtbarkeit des Bodens [2]) und rege Ind ſeiner Bewohner zuſammen, um allgemeinern Wohlſtand verbreiten; ſchon in Polybius' Tagen vertrieb das nörd Italien den Ueberfluß ſeiner Naturproducte wie die Erzeug ſeines Kunſtfleißes nach Oſten und nach Süden. Durch del hoben ſich dort unter andern Städten Placentia, Cre Parma und Patavium zu einem Reichthum empor, der übrigen Italien, mit Ausnahme Roms, fremd war [3]).

[1]) Plin. N. H. XI, 97. [2]) Polyb. II, 15.
[3]) Strab. V, p. 216. 218.

n zählte fünfhundert Bürger, welche den ritterlichen
tten [1]).

n Ländern am Po hatte Rom mit andern Städten
ien Halbinſel den nächſten Markt zur Befriedigung
r Bedürfniſſe [2]). Aus den dortigen Manufacturen
t eine große Menge wollener Zeuge, von dem gröb-
be, das zur Bekleidung der Sclaven diente, bis zu
en Gewändern und koſtbarſten Teppichen [3]). Auf
n beziehen ſich wahrſcheinlich die Andeutungen, welche
on einer erhöheten Gewerbthätigkeit giebt. Früher,
der Geography [4]), erhielt Italien aus Spanien fer-
r, aber zu ſeiner Zeit führte man die rohe Wolle
die Veredlung der Schafzucht ſpricht der hohe Preis,
ein ſpaniſcher Widder bezahlt wurde. Auch die Lei-
es dieſſeitigen Galliens war in Rom geſucht und
vortrefflichen ſpaniſchen und ägyptiſchen gleichge-
Daſſelbe Land verſah Italien und vorzugsweiſe die
t mit bedeutenden Vorräthen von Schweinefleiſch,
lverbreiteten Nahrungsmittel, das von beſonderer
t für den Unterhalt der Heere war [6]). Auch aus
itigen Gallien bezog man, außer wollenen Zeugen,
ſſen von Pöckelfleiſch und Schinken [7]).

größere Menge von Gegenſtänden lieferte den Rö-
nien und namentlich deſſen ſüdlichſter Theil, Turde-
Dies geſegnete Land war reich an Getreide, Wein

---

V, p. 213. [5]) Strab. l. c.
V, p. 218. Columella de R. R. VII, 2.
III, p. 144. [6]) Plin. N. H. XIX, 2.
. II, 15. Strab. V, p. 218.
IV, p. 192. 197. Vgl. Varro de R. R. II, 4, §. 10.

und dem ſchönſten Oel; ſeine Wolle übertraf ſogar die
ſche des weſtlichen Caucaſus. Spaniſche Kauffahrer
dieſe und andere Erzeugniſſe, als Honig, Wachs, Pech,
mes, Zinnober und eingeſalzene Seefiſche, in die Häfen
chia und Oſtia. Hier lagen faſt in der Regel eben ſo
turdetaniſche Laſtſchiffe als libyſche vor Anker: denn alle
desproducte, die man in Spanien nicht ſelbſt verbrauchte,
gen nach Rom und Italien [1]). Dem regen und vortheil
Handel verdankte vor allem Gades ſeinen großen Reicht

Noch wichtiger war Sicilien für Italien. Die
heißt bedeutſam Roms Vorrathskammer [3]), denn vor
hierher brachte ſie den Ueberfluß ihrer heimiſchen Erz
Die Hauptſtadt erhielt von ihr auf dem Wege des H
außer andern Gegenſtänden, Schlachtvieh, Häute, We
nig, Safran und ſelbſt Getreide [4]). Den größten Thei
Getreidebedarfs zog freilich Rom als Tribut aus ſeine
vinzen [5]), und zwar, neben Africa und Aegypten, auc
dieſer Inſel. Aber der Verbrauch war unendlich gro
Mehlſpeiſe für einen großen Theil der Bevölkerung faſt
einzige Nahrungsmittel war. Reichten daher die Lieſe
der ſogenannten Provinciä Frumentariä [6]) nicht aus, ſo
durch Ankäufe, namentlich in Sicilien und Sardinien,
Mangel ausgeglichen.

---

[1]) Strab. III, p. 143. 144. 145. Iustin. 44, 1.

[2]) Strab. III, p. 168. Auch hier hatten, wie in Patavium,
Bürger den ritterlichen Cenſus, und an Volksmenge ſtand
nur Rom nach. Uebrigens führte die Inſel auch einen Tra
Handel.

[3]) Strab. VI, p. 273. »ταμεῖον τῆς Ῥώμης.« Cic. in Verr.

[4]) Strab. l. c.

[5]) Tac. Ann. XII, 43. Varro de R. R. II, princ. §. 3. C
de R. R. I, praef. §. 20. [6]) Vgl. oben S. 139.

Wenn Rom aus den weſtlichen und nördlichen Ländern [redacted] Gegenſtände eines nothwendigen Bedarfs erhielt, ſo das bei ſeinem öſtlichen Handel in weit geringerm Maße Fall. Schon Griechenland mit den Inſeln lieferte ſeiner [redacted]rſcherin großentheils Luxusgegenſtände. Unter dieſen Be- fallen ſelbſt zwei Hauptartikel, welche Rom von hier be- nämlich griechiſcher Wein und griechiſcher Honig. Ob- man den letztern in reichlicher Fülle aus Spanien und [redacted] erhielt, ſo zog man es vor, Honig vom Hymettus [redacted] den ſporadiſchen Inſeln einzuführen, weil der Ruf [redacted] größere Entfernung dem öſtlichen Product höhern [redacted] lieh [1]). An vortrefflichen Weinen war Italien ſelber [redacted] und überſeeiſche blieben hier bis auf Lucullus eine Sel- [redacted]. Als aber dieſer bei ſeiner Rückkehr aus Aſien mehr [redacted]underttauſend Eimer griechiſchen Wein unter das Volk [redacted]ilte, und als vollends bei Julius Cäſars Triumphfeſte Chier und Lesbier neben dem Falerner und Mamertiner Uebermaß floſſen, ſo wurden bald darauf alle Arten helle- [redacted] Weine in Italien gewöhnlich [2]). Hortenſius hinterließ [redacted] Erben einen Vorrath von mehr als zehntauſend Ei- [redacted] Chier [3]). — Von den helleniſchen Inſeln und aus Vor- ſien kamen ferner den römiſchen Schwelgern viele Lecker- [redacted] der Tafel. Aus Phrygien erhielt man Hühner [4]), von [redacted]us ließ man Pfauen, von Melus Kraniche, von Chius [redacted]rn kommen; Seefiſche bezog man aus Rhodus, von der [redacted]iſchen Küſte und vom ſchwarzen Meere [5]).

---

Strab. IX, p. 399. X, p. 459. [2]) Plin. N. H. XIV, 16. 17. »Super decem millia cadum« Plin. l. c. κάδος = μετρητής enthielt 1½ römiſche Amphoren und hatte ein Gewicht von 120 Pfund. [3]) Gell. N. A. VII, 15 (nach Varro). Martial. II, 37. Gell. N. A. l. c. Strab. III, p. 144.

Außerdem reichte beſonders Griechenland den Römern weit koſtbarere Waare anderer Art. Als gegen Ende der publik die Pracht in Bauwerken bei ihnen ſich hob und immer verbreitete, genügte was die Nähe bot nicht mehr; ſelbſt den ſchönen lunenſiſchen oder cariſchen Marmor Numidiens [1]), der, wegen ſeiner geringen Entfernung vom Meere leicht fortzuſchaffen war, verſchmähte man als ein zu gemeines Geſtein. Aus Numidien, Aegypten, Griechenland und Kleinaſien [2]) holte Rom nun das Material zu ſeinen Prachtbäuden. Unter den Marmorarten dieſer Länder ſchätzte man beſonders den aus Hellas und von den helleniſchen Inſeln. Der Hymettus und Pentelicus in Attica [3]), das Taygetus Laconiens [4]) wurden von den Römern in Anſpruch genommen; gleichfalls die Inſeln Paros, Scyrus, Caryſtus [5]). Natürlich war es vorzüglich der Hafenport, welcher die weither geholten Maſſen vertheuerte. Man brach man den Marmor an Orten, die weit vom Meere entfernt waren, und in ſo coloſſalen Blöcken, daß Säulen von zwei und dreißig Fuß Länge aus Einem Stück beſtanden. Um dieſe zum Ufer zu ſchaffen, waren koſtſpielige Vorrichtungen nöthig; für ihren Seetransport erbaute man eigene Fahrzeuge [7]). Der phrygiſche Marmor wurde bei Synnada, in der Mitte Kleinaſiens, gebrochen, und die Größe der fortgeſchafften Platten und Säulen erregte nicht geringere Bewunderung

[1]) Strab. V, p. 222.

[2]) Plin. N. H. 36, 8. 11. Strab. IX, p. 437. XII, p. 577.

[3]) Strab. IX, p. 399. Plin. N. H. 17, 1. 36, 3. 5.

[4]) Strab. VIII, p. 367. Plin. N. H. 36, 11.

[5]) Strab. IX, p. 437. 446. Plin. N. H. 36, 7.

[6]) Strab. XII, p. 577. Plin. l. c.

[7]) Plin. N. H. 36, 1.

ſchaft des Geſteins [1]). Das Wunderwerk der römiſchen Kunſt, die Baſilica des Aemilius Paulus, hatte lauter aus phrygiſchem Marmor [2]). Marcus Scaurus ließ zum Schmuck ſeines Theaters, welches nur einmal hindurch das Volk beluſtigen ſollte, dreihundert ſechzig Säulen des ſogenannten luculliſchen Marmors aus Aſien herbeiſchaffen [3]).

Aſien ſtand mit den europäiſchen Ländern in regem Verkehr; aber die Bedeutung, welche es in dieſer Hinſicht, gebürt weniger dem Vertriebe ſeiner eigenen Landeserzeugniſſe als dem Umſtande, daß es den Mittelpunct eines Handels zwiſchen dem fernern Oſten und der Weſtküſte. Es gab drei Handelswege, auf denen die Waaren aus Aſiens nach Italien gelangten, und zwei führten durch die vorderaſiatiſche Halbinſel. Der eine zog ſich unterhalb des ſchwarzen Meeres bis zu deſſen öſtlichem Ufer hin. Durch die Heereszüge des Pompejus waren dieſe Gegenden dem römiſchen Handel eröffnet, und die noch öſtlichern Länder wurden bekannt [4]). Römiſche Handelsleute werden ſeit dieſer Zeit in Bithynien und Pontus erwähnt [5]; der frühere Verkehr der mileſiſchen Colonien ſcheint in etwas wieder aufgelebt zu ſein. Das eigentliche Ziel dieſer nördlichen Handelswege war Dioscurias, noch nördlich vom Phaſis, wo der Waaren ſiebenzig Nationen aus der Nähe und Ferne ſammelten [6]). Babyloniſche und indiſche Producte wurden aus Armenien und Medien aus Thapſacus und Beroea dahin gebracht [7]). Ja geradewegs aus Indien gelangten

[1]) XII, p. 577. [2]) Plin. N. H. XXXVI. 24, §. 1.
[3]) Plin. N. H. 36, 2. 5 [4]) Plin. N. H. VI. 19.
[5]) Catull. Carm. I. 32, 5 III. 7. [6]) Strab. XI, p. 498.
[7]) Strab. XI, p. 528.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Salben aus Arabien und Perſien, tyriſcher Purpur
e Luxusgegenſtände wanderten auch über Epheſus
).

was von hieraus die Hauptſtadt erhielt, ward noch
urch die Menge von Waaren, welche ſie auf einem
delswege über Alexandrien bezog. Aegypten hatte
möge ſeiner eigenen Landeserzeugniſſe große Wich-
die Römer. Zu den Producten, welche man von
Handel erhielt, iſt freilich nicht eigentlich Getreide
denn ſeinen viermonatlichen Bedarf zog Rom aus
Abgaben der Provinz, und nur ausnahmsweiſe
orn in Aegypten. Unter den Handelsgegenſtänden,
ilthal den Römern lieferte, werden vor allem ver-
ten von Leinewand, leinene Gewänder mit Sticke-
auch Glas- und Cryſtallwaaren genannt [2]). Einen
usfuhrartikel bildete ferner das aus der ägyptiſchen
de verfertigte Schreibmaterial [3]). Bei andern Ge-
iſt es ſchwankend, ob ſie einheimiſche Erzeugniſſe
n Aegypten führte zweitens einen viel bedeutendern
del mit Rom. Seit den älteſten Zeiten bildeten
d der arabiſche Meerbuſen eine Handelsſtraße, auf
Producte des ſüdlichen Arabiens und der indiſchen
t den Anwohnern des Mittelmeers gelangten. In-
ur Zeit der Ptolemäer war der unmittelbare Ver-
ens mit Indien nur ſchwach. Man bezog damals
e Waaren aus den Hafenſtädten Arabiens, wohin

---

arm. I, 31, 12. II, 7, 8. II, 11, 6. III, 1, 44. Epod. 14,
. N. H. VIII, 74. IX, 63.

Rabir. Post. 14. Plin. N. H. XIX, 1. Martial. XIV,
i. Vgl. Schmidt de commerc. Ptolem. in deſſen Opusc.
84. [3]) Plin. N. H. XIII, 22. 23. Vgl. Schmidt l. c. 378.

ſie durch Inder ſelbſt gebracht wurden [1]), während man zur Zeit der erſten Kaiſer von der malabariſchen Küſte ſie abholte. Und wenn es früher jährlich kaum zwanzig ägyptiſche Fahrzeuge wagten, aus dem arabiſchen Meerbuſen in den Ozean zu ſteuern, ſo fuhren zu Strabo's Zeit alljährlich wohl hundert und zwanzig Schiffe nach Indien [2]). Dieſer Aufſchwung des ägyptiſchen Handels gebürt den Veranſtaltungen Auguſt's, die zerrütteten Zuſtände des ſpätern Ptolemäerreiches zur Ordnung und Geſetzmäßigkeit zurückführte. Der Verkehr wurde geſchützt, der Transport der Waaren erleichtert; Alexandrien hob ſich zu dem bedeutendſten Handelsmarkt der Welt empor. Der Handel der phöniciſchen und ſyriſchen Städte, deſſen ihr Waarenvertrieb nach Weſten begann nun zu ſinken, [3]) vorzugsweiſe Alexandrien [4]) verſah in der Folge das römiſche Herrſchaftsgebiet und namentlich die Hauptſtadt mit arabiſchen und indiſchen Waaren.

Faſt alle Artikel, welche die alexandriniſchen Kaufleute aus dem fernen Oſten holten, fanden zu Rom den bedeutendſten Abſatz [5]). Es gehören dahin zuvörderſt Gewürze und Spe-

---

[1]) Plin. N. H. VI, 19. Vgl. v. Bohlen über Handel und Schiffahrt des alten Indiens, in: Hiſtor. litter. Abhandlungen der deutſch. Geſellſch. zu Königsberg. I. Smlg. S. 102.

[2]) Strab. II, p. 118. XVII, p. 798.

[3]) Strab. XVII, p. 793. 815. Vgl. Dio 51, 18.

[4]) Strab. XVI, p. 781.

[5]) Die Kenntniß dieſer Handelsgegenſtände verdanken wir vorzugsweiſe dem Verfaſſer des periplus maris Erythraei, vermuthlich aus Nero's Regierungszeit, bei Hudson geogr. min. Vol. I., und dem Verzeichniß ſteuerbarer Waaren, welches aus Aelius Marcianus (zu Anfang des dritten Jahrhunderts) die Pandecten enthalten, Fr. 16. §. 7. D. de public. et vectigalib. (39, 4). Das Hauptwerk zur Erklärung jenes Periplus iſt bekanntlich W. Vin-

[redacted], als Pfeffer, Zimmt, Zimmtſaft und Ingwer; Lakka, [redacted]ober und andere Färbeſtoffe; Weihrauch, Caſſia, Myrrhe, [redacted]de, Malabathrum und Coſtum [1]). Das indiſche Vaterland [redacted] meiſten dieſer Producte iſt gewiß, mehrere führen noch [redacted] ihren urſprünglichen Sanſcritnamen [2]). Auch der Weih[redacted]h kam zum größten Theile aus Indien [3]), denn das be[redacted]nkte arabiſche Gebiet, wo er gleichfalls heimiſch war, [redacted]e gar nicht ſo viel erzeugen, als man im Weſten ver[redacted]te. Der alexandriniſche Handel brachte den Römern [redacted] Elfenbein und Schildpatt, cryſtallene und murrhiniſche [redacted]e [4]). Der Luxus in dieſen Sachen war zu Rom fort[redacted]end im Steigen; und zu welchen ungeheuern Preiſen ein[redacted]e murrhiniſche Gegenſtände gekauft wurden, hat Plinius [redacted]ält [5]).

Die bedeutendſten indiſchen Handelsartikel waren indeß [redacted]dungsſtoffe, ſowie Edelſteine und Perlen. Indien bildete [redacted] Mittelpunct des Vertriebes der ſeidenen und baumwolle[redacted]n Zeuge im Alterthum. Was die erſtern anlangt, ſo iſt [redacted]lich nicht zu bezweifeln, daß zwiſchen dem Indus und [redacted]anges früh die Pflege der Seidenraupe und die Bearbeitung r Seide heimiſch ward [6]); indeß die meiſten Seidenſtoffe, [redacted]elche die Inder ausführten, erhielten ſie vermuthlich ſelber [redacted]t durch ihren Handelsverkehr mit China, dem eigentlichen [redacted]terlande dieſes Products. Unter den Waaren, welche aus

---

cent's commerce and navigation of the ancients. Vol. II. Lond. 1807.

[1]) Periplus p. 28. 32. sqq. Plin. N. H. XII, 14. 16. 19.

[2]) Vgl. v. Bohlen a. a. O. S. 71. [3]) Strab. XVI, p. 782.

[4]) Peripl. p. 28. 32. 35. 36. Plin. N. H. XXXVII, 8. 9. 10.

[5]) Plin. N. H. 37, 7.

[6]) Colebrooke in: Asiat. Researches I, p. 139. von Bohlen a. a. O. S. 67.

China theils auf dem Ganges, theils auf einem nö
Wege durch Bactrien, zu den indiſchen Häfen gelangten,
den vorzüglich ſeriſche Gewebe genannt [1]), und hierunt
ſeidene und halbſeidene Stoffe zu verſtehen [2]). Lang
das Vaterland der Seide, wie auch die Art ihrer Er
dem Weſten verborgen; noch Pauſanias berichtet darüb
dunklen Gerüchten [3]). Kein Wunder, daß das Bomby
ſpinnſt unter dieſem eigentlichen Namen nur ſelten g
wird, und daß es ſelbſt dann noch Sericum hieß, a
über die Natur der Seide genauere Kenntniß verbreitet
Weit früher, als dies der Fall war, bildeten ſeidene und
ſeidene Gewänder die vorzüglichſten Schmuckkleider in
und Vorderaſien [4]). Nach Rom gelangten ſie erſt gegen
des Freiſtaats, und unter Auguſtus wurden ſie hier gew
cher. Bei Dichtern führen ſie häufig den Namen
Gewänder [5]), weil hauptſächlich auf der Inſel Cos die
führten ſeidenen Stoffe zu jenen durchſichtigen römiſchen
enkleidern verarbeitet wurden, über welche ſich Seneca ſ
ereifert [6]). Seidene Gewänder waren vorzugsweiſe der
des weiblichen Geſchlechts [7]); indeß ein Edict unter Ti
wodurch das Tragen ſeidener Kleider den Männern un
wird [8]), beweiſt, daß ihnen ſchon früher ein Luxus
ganz fern blieb [9]), den freilich erſt Heliogabalus durc

[1]) Peripl. p. 32. 36.

[2]) Sericum, wovon noch zu Aurelian's Zeit das Pfund einem
Gold gleichgeſchätzt wurde (Vopisc. vita Aureliani 45), iſt

[3]) Paus. VI (Eliac.), 26.

[4]) Procop. Pers. I, 18. Zonar. Ann. XIV, 9. T. II, p.
Paris. [5]) Tibull. II, 3, 53.

[6]) Plin. N. H. XI, 26. Senec. de benef. VII, 9. [7]) Dio

[8]) Tac. Ann. II, 33.

[9]) Hierauf bezieht ſich die Klage Tiber's über die promiscua

viel auch für das männliche Geſchlecht zur Mode erhob [1]). ausgedehnterer Maße, als die Seide, war Baumwolle ein ches Erzeugniß; ſchon Herodot kennt die Seidengewebe der ſtaude bei den Indern [2]), und jüngere Zeugniſſe beſtäti- die ſtarke Ausfuhr der baumwollenen Zeuge nach Aegyp- Alle Arten derſelben, von den feinſten Muſſelinen bis zu geblümten und gröbſten Kattunen herunter, wurden aus häfen Barygaja, Muziris und Nelkynda von ägyptiſchen euten geholt [3]).

as Koſtbarſte indeß reichte Indien den Römern in ſeinen inen und Perlen. Mehrere Arten der erſtern, wie der ant, der Saphir, der Rubin, waren nur in Indien heimiſch; fanden ſich hier von ausgezeichneterer Güte, als in andern Län- ). Sie wurden aus den innern Gegenden hauptſächlich Nelkynda gebracht und bildeten hier einen bedeutenden fuhrartikel [5]). An den Inſeln des perſiſchen Meerbuſens, an den Küſten der indiſchen Halbinſel, namentlich zwiſchen lon und dem Feſtlande, befanden ſich im Alterthume, wie jetzt, die bedeutendſten Perlfiſchereien [6]). Die meiſten und räglichſten Perlen hatten ihren Markt gleichfalls zu Nel- da [7]), und der höchſt ausgedehnte Einkauf, den ägyptiſche ndelsleute hier in dieſem, wie in jenem Luxusartikel mach- t, war größtentheils für Rom berechnet. Die vielen Gat-

et feminis vestes. Tac. Ann. III, 53. Vgl. Plin. N. II. XI, 27.

[1]) »Primus Romanorum (Heliogabalus) holoserica veste usus fertur, quum iam subserica in usu essent«, Lamprid. vit. Heliogab. 26. [2]) Herod. VII, 181. III, 106. Ctesias Ind. 21.

[3]) Peripl. p. 28. 29. 31. 35. Philostrat. vit. Apollon. II, 9.

[4]) Ctesias Indic. c. 5. Plin. N. H. 37, 20. 21. 40. Vgl. Heeren's Werke XII, S. 323. v. Bohlen S. 78.

[5]) Peripl. p. 28. 29. 32. [6]) Arrian. Ind. 8. Athenaeus III, 45.

[7]) Peripl. p. 32. 33. 35.

tungen von Edelſteinen, deren Beſchreibung Plinius
dienten theils gleichzeitig, theils nach wechſelnder Mode
der Prunkſucht römiſcher Frauen. Nimmt man indeß
Diamant aus, der ſtets in ſehr hohem Werthe ſtand [1]),
ſchätzte Rom die Perlen im Ganzen höher [2]); auch war
Luxus viel verbreiteter, als der mit edlen Steinen; den
den Perlen entſchied die Größe über den Preis, und die
nern waren ſelbſt den niedrigern Claſſen der bürgerlichen
ſellſchaft nicht unerſchwinglich. Von ſo hohen Summen, a
einzelne ſehr große Perlen bezahlt wurden, haben wir
beim Diamant kein Beiſpiel.

Dieſe und viele andere Gegenſtände [3]) des ägyptiſch
ſchen Handels verſchlangen in Rom alljährlich ſehr bed
Geldſummen. Der Luxus hielt die fremden Erzeugniſſe,
Gewinnſucht und der weite Weg um das Hundertfache
theuerten, in hohem Preiſe, und von vielen Artikeln verſ
dete die Hauptſtadt eine ungeheuere Menge. Die Ab
und die Koſten des Transports aus dem glücklichen Ar
bis zu den Küſten Italiens betrugen für jede Kameellaſt W
rauch über hundert und funfzig Thaler [5]). Rom gebra
dies Räuchwerk nicht bloß wie der Orient zu ſeinen Op
ſondern vorzüglich auch beim Verbrennen der Leichname
den Scheiterhaufen: Nero ließ am Begräbnißfeſte ſeiner

[1]) Plin. N. H. 37, 4.

[2]) Plin. N. H. X, 35. »Principium ergo culmenque omnium rum pretii margaritae tenent.«

[3]) Es war nicht mein Zweck, alle ausländiſchen Producte, deren Periplus und die angeführte Pandecten-Stelle gedenken, a zählen. Ein vollſtändiges Verzeichniß der Namen mit dem ſuch ihrer Erklärung findet ſich bei Vincent, ancient comm Vol. II. p. 686. [4]) Plin. N. H. VI, 26.

[5]) Plin. N. H. XII, 32.

mehr Weihrauch und andere Specereien verdampfen, als einjährige Erndte Arabiens lieferte [1]). Das Pfund Narde koſtete zu Rom nach unſerm Gelde etwa zwanzig Thaler [2]), ein Pfund Malabathrum ſtieg bis zu ſiebenzig [3]), Zimmtrinde koſtete fünftehalb, und Zimmtſaft das Pfund zweihundert und dreißig Thaler [4]). Eben ſo theuer ward das Pfund tyriſchen Purpurs bezahlt [5]). Bei weitem die größten Summen verwandte man aber auf Kleidungsſtoffe und vor allem auf Edelſteine und Perlen aus Indien. Die Seide ward noch zur Zeit Aurelians mit Golde aufgewogen [6]). Ein Paar Perlen bezahlte Rom mit dreihundert tauſend Thalern [7]): Lollia Paulina war mit Edelſteinen und Perlen ſo bedeckt, daß ſie ein Vermögen von zwei Millionen unſeres Geldes am Körper trug [8]). Der Werth der Cryſtallſachen und murrhiniſchen Gefäße ſtieg unter den Kaiſern fortwährend im Preiſe [9]). Titus Petronius zertrümmerte vor ſeinem Tode ein murrhiniſches Waſchbecken, damit es nicht ein Erbſtück [illegible] würde; der Beſitzer hatte es mit dreihundert Talenten [illegible] bezahlt.

Obgleich dieſe Thatſachen einer coloſſalen Verſchwendung [illegible] leicht durch andere der Art aus römiſchen Schriftſtellern [illegible] mehren ließen, ſo ſtehen ſie doch immer zu vereinzelt da,

---

[1]) Plin. N. H. XII, 41. »periti rerum asseverant.«

[2]) Plin. N. H. XII, 26.

[3]) Malapatram heißt das Blatt von Mala (d. i. Malabar), die Betelpflanze, deren Blätter als Räuchwerk dienten, und aus der ein wohlriechendes Oel gewonnen wurde. Plin. N. H. XII, 59. XIII, 2. Vgl. v. Bohlen S. 66.

[4]) Plin. N. H. XII, 42. [5]) Plin. N. H. IX, 63.

[6]) Vopisc. v. Aurel. 45. [7]) Suet Iul. Caes. 50.

[8]) Plin. N. H. IX, 58. [9]) Plin. N. H. 37, 10.

[10]) Etwa eine halbe Million Thaler. Plin. N. H. 37, 7.

um eine Vermuthung über die Gesammtsumme zu [illegible] welche der alexandrinische Handel der Hauptstadt entzog. [illegible] wichtiger müssen wir ein paar Angaben halten, welche [illegible] scheinlich mehr als eine ungefähre Schätzung geben und [illegible] leicht aus den alexandrinischen Steuerrollen geflossen [illegible] Plinius versichert, daß die indischen Waaren Rom in [illegible] Jahre weniger, als funfzig Millionen Sestertien kosteten [illegible] und daß die Hauptstadt für die serischen, arabischen und [illegible] schen Waaren zusammen genommen, nach der niedrigsten [illegible] nung, alljährlich das Doppelte bezahlte [2]), — also etwa [illegible] Millionen Thaler. Allerdings wird diese Summe weit [illegible] troffen durch den Betrag der fremden Einfuhrartikel, [illegible] in den größten Städten der neuern Zeit consumirt [illegible] Allein der Luxus des Alterthums hielt sich in viel [illegible] Grenzen sowohl der bürgerlichen Gesellschaft, als [illegible] Verbrauchsgegenstände; er ist mit dem in unsern Tagen, [illegible] eine Menge ausländischer Nahrungs- und Kleidungsgegen[illegible] in die armseligste Hütte eingedrungen ist und den Cha[illegible] des Unentbehrlichen verloren hat, in keine Vergleichung [illegible] stellen. Jedoch im Alterthum gab Rom unter Augustus [illegible] Beispiel einer Verschwendung für ausländische Waaren, [illegible] ches bis dahin unerhört gewesen. »So viel«, ruft Pli[illegible] mit Unwillen, »kosten uns unsere Liebhabereien und Weib[illegible]

In höherm Grade, als die Vergeudung jener Summe den überflüssigsten Tand, ist die unselige Art, wie man di[illegible] Handel betrieb, zu beklagen. Alle jene Waaren mußten

[1]) Plin. N. H. VI, 26.

[2]) Plin. N. H. XII, 41. »Minima computatione millies cen millia sestertiûm annis omnibus India et Seres, peninsul illa (Arabiae) imperio nostro adimunt. Tanto nobis del et feminae constant!«.

Römern faſt gänzlich mit baarem Gelde aufgewogen wer-
Italien hatte ſehr wenig dagegen umzutauſchen. Die
fahrer brachten freilich auch verſchiedene Gegenſtände nach
ien und bezahlten damit die dortigen Erzeugniſſe [1]). Aber
italiſche Wein, welcher neben dem von Laodicea und dem
iſchen Palmwein genannt wird, kann wohl kaum in Be-
kommen, da Italien ſelbſt ſo viele ausländiſche Weine
rte. Kupfer, Zinn und Blei, welches die weſtlichen
elsleute zu den Indern brachten, kam nicht aus Italien;
anufacturwaaren, welche die Aegypter im Oſten umſetz-
fertigten ihre gewerbthätigen Städte ſelbſt, und andere
te, die ſie in Indien einführten, kauften ſie erſt auf ih-
hrt an der arabiſchen Küſte. Alſo der ganze ägyptiſch-
e Verkehr, der durch den Waarenabſatz in Rom ſeine
liche Bedeutung hatte, war von römiſcher Seite ein blo-
Paſſivhandel. Zu dieſem Uebelſtande kam ein anderer:
ſo einträgliche Geſchäft nährte keinen Römer der Hauptſtadt.
Gades ſeine Waaren ſelber in die italiſchen Häfen brachte [2]),
ar auch der indiſche Handel gänzlich in den Händen der
pter: alexandriniſche Kaufleute holten die indiſchen Pro-
e aus dem fernen Oſten und führten ſie nach Dicäarchia
Oſtia [3]). Den römiſchen Bürgern entging mithin ſelbſt
Gewinn des Transports und Vertriebes von Waaren, die
t dem Hundertfachen des Ankaufspreiſes bezahlten.

Nicht jeder Zweig ſeines Handels war ſo unheilvoll für
als der ägyptiſche; aber im Nachtheil befand es ſich in
r Hinſicht gegen alle Länder, mit denen es im Verkehr
. Freilich nährte und bereicherte der Handel viele Römer

[1]) Peripl. 28. [2]) Strab. III, p. 144. 145.
[3]) Strab. II, p. 118. XVII, p. 798. Philo in Flacc. p. 968, ed. Francof.

in den Provinzen, aber bei weitem mehr Provinziale der Reichthum der erſtern kam gleichfalls dem Lande ten, in welchem ſie lebten. Die Abneigung der Bürge gegen den Handel und die Vernachläſſigung der Gewer keit wurden, bei den ungeheuren Bedürfniſſen der Ha und bei der Betriebſamkeit der Provinzialen [1]), eine des Wohlſtandes für viele Städte in Gallien, Spanien, und Aſien. Die Producte ihres Bodens und die Erz ihres Kunſtfleißes fanden einen allzeit offenen Markt i lien; die Provinzen empfingen auf dieſe Weiſe die S zurück, welche ſie ihrer Gebieterin als Tribut zahlten.

---

## Zehntes Kapitel.

### Das Finanzweſen.

Der blühende Zuſtand der Provinzen im erſten und ten Jahrhundert der Kaiſerzeit erregt ſchon allein ge Mißtrauen gegen die gewöhnliche Anſicht von dem äu Druck ihrer Steuerlaſten; die Betrachtung des römiſch nanzſyſtems, wie es Auguſtus geordnet hatte, kann da nen, übertriebene Vorſtellungen zu beſchränken. Bei den luſt des von Auguſtus ſelber verfaßten rationarium in in welchem er ein Verzeichniß aller Staats-Einnahme -Ausgaben geliefert hatte [2]), und bei dem Mangel beta ſtatiſtiſcher Nachrichten muß man freilich darauf verz für jedes einzelne Land den Betrag ſeiner Steuern zu l

---

[1]) Flav. Vopisc. vit. Saturnin 8. [2]) Suet Aug. 101. 28.

indeß über mehrere Provinzen ſind uns doch ſolche An-
erhalten, welche zu dem Schluß berechtigen, daß bei
römiſchen Steuerſyſtem der Wohlſtand der Unterthanen-
r ſehr wohl beſtehen konnte.

Mit dem Beginn der Monarchie iſt eine neue Epoche im
ſchen Steuerweſen gegeben, und vor allem tritt jetzt gegen
re Zeiten das Beſtreben einer gerechtern Vertheilung der
laſten hervor. Die Provinzen erhielten nicht mehr al-
m römiſchen Staatsorganismus, ſeitdem die Vermögens-
nach dem Cenſus von den Bürgern wieder erhoben
[1]). Ja die neuen Arten von Abgaben, welche Auguſtus
, trafen vorzugsweiſe die eigentlichen Römer. Um
höhten Bedürfniſſen des Militärweſens zu genügen, ver-
der Machthaber gleich nach den Bürgerkriegen die Ab-
eines Procents von allen in Rom und Italien zum
f gebrachten Gegenſtänden[2]). Sie laſtete, wie es ſcheint,
allen Sachen, mochten ſie aus freier Hand verkauft oder
ctionen verſteigert werden, und iſt dieſelbe Steuer, welche
us, als er Cappadocien zur Provinz erhob und dadurch
Staatseinnahme vermehrte, auf ein halbes Procent herab-
[3]). Der Handel mit Sclaven war höher beſteuert. Au-
s führte die Abgabe von zwei Procent vom Werth des
ven ein[4]), welche jedoch, ſeit wann iſt ungewiß, auf vier
nt erhöht wurde[5]). Noch ergiebiger, als dieſe beiden

---

M. ſ. oben S. 149.

»Centesima rerum venalium«. Tac. Ann. I, 78.

Tac. Ann. II, 42. Indeß ließ Tiberius ſpäter den urſprünglichen Steuerſatz von einem Procent wieder eintreten, Dio 58, 16. Vgl. die Erklärer zu dieſ. St.

Dio 55, 31.

Dieſer letztere Steuerſatz, das vectigal quintae et vicesimae ve-

Quellen, war die Erbschaftssteuer, welche der Oberh führte. Von allen Hinterlassenschaften und Legaten, nicht an Blutsverwandte nach dem Erbschaftsrecht fielen, der zwanzigste Theil an die neu gestiftete Militärcasse ( ben werden [1]). Bei der großen Menge von reichen H zen, die eine wüste Freiheit der lästigen Ehe vorzogen, mithin sehr bedeutende Summen alljährlich in den Staat Augustus erleichterte sich die Einführung dieser Abgabe das Vorgeben, daß er den Entwurf dazu unter den P Cäsars gefunden habe: ein Beweis, welchen Widerspru Steuer erregte, welche doch unter allen am wenigsten d war [2]).

Trotz dieser Belastung Italiens zog der römische unter Augustus bei weitem die meisten Mittel zu seine ziellen Subsistenz aus den Provinzen [3]), und bei dem Umfange derselben ist dies sehr natürlich. In den Un nenländern war die bedeutendste Abgabe die Grundsteuer; besonders diese Last hatte Augustus durch veränderte und Erhebung sehr erleichtert [4]). Bei der Unmöglichkeit, Betrag mit einigem Grade von Gewißheit zu bestimmen, die Nachrichten über die Gesammteinnahme Roms aus gen Provinzen desto willkommener. Zu einer unge Schätzung der Abgaben Aegyptens verhilft uns Strabo.

---

nalium mancipiorum (Fabretti inscr. I, p. 36), wurd Nero dem Verkäufer des Sclaven auferlegt, da ihn frü Käufer hatte zahlen müssen. Tac. Ann. XIII, 31.

[1]) »Vicesima hereditatum et legatorum«. Dio 55, 25. Aug. 49. [2]) Dio l. c. und Plin. paneg. 37.

[3]) Eine Uebersicht der verschiedenen Arten von Einkünften, die aus den Provinzen zog, s. m. oben S. 205. ff.

[4]) Vgl. oben S. 208.

s Auletes, Kleopatra's Vater, zog aus Aegypten Steuerſumme von 12,500 Talenten, oder etwa ſechszehn nen Thaler [1]); der Geograph bemerkt aber dabei, daß ömer den Ertrag dieſer Provinz durch eine ſorgfältigere verwaltung und bei dem Aufblühen ihres Handels noch hrten [2]). Die bedeutenden Zölle dieſes erſten Handels- erklären die Größe ſeines Steuerertrags; denn die mit derer Fürſorge von den Kaiſern behandelte Provinz be- ſich in hohem Wohlſtande. Auffallend gering waren an- rovinzen beſteuert. Das römiſche Aſien mußte an Sulla Talente, einen fünfjährigen Tribut, auf einmal ent- [3]). Ihre jährliche Geſammtabgabe betrug mithin 4000 oder 5,200,000 Thaler, — eine ſehr mäßige Summe, in dem Fall, daß man ſie bloß als die Grundſteuer dürfte. Eine Inſchrift verkündete bei Pompejus' Tri- ge, daß durch deſſen Siege die frühern Einkünfte Roms 50 Millionen Drachmen auf 85 gehoben ſeien: alſo von Million Thaler auf 21¼ Millionen [4]). Natürlich iſt ter nicht die geſammte Einnahme des römiſchen Staats rſtehen, wie man wohl fälſchlich angenommen hat, ſon- nur der Ertrag der aſiatiſchen Steuern. — Bei den en Provinzen fehlt es an ſolchen Nachrichten [5]), aber

---

Cicero bei Strab. XVII, p. 798.

Daß Gallien jährlich daſſelbe einbrachte, hat man irrthümlich aus Velleius (II, 39) geſchloſſen, der nur von dem Gelde redet, welches bei den Triumphen Cäſar's und Auguſt's über dieſe Länder das römiſche Aerarium bereicherte.

App. Mithr. 62. Plut. Sulla 25. Lucull. 4.

Plut. Pomp. 45.

Die vierzig Millionen Seſtertien, oder zwei Millionen Thaler, welche Cäſar den Galliern, unmittelbar nach ihrer Unterjochung,

durch die gegebenen gelangt man wenigſtens zu der Ueb
gung, daß die Provinzen durch ſolche Steuern nicht er
wurden [1]). Die beiden letzten Angaben beziehen ſich f
auf die Zeiten des Freiſtaats, und es iſt gewiß, daß
Auguſtus die Einkünfte aus den Provinzen höher waren
früher. Ja mag es ſein, daß ſelbſt die Grundſteuer jetzt
eintrug, ſo war dies nicht die Folge einer Erhöhung, ſo
einer allgemeinern Verbreitung derſelben und beruhte
Theil auch darauf, daß ihre Erhebung durch Finanzp
aufhörte [2]), was nicht minder zum Vortheil des Aera
als der Provinzialen gereichte. Der bedeutendere Zuwa
Staatseinkommens erwuchs jedoch aus der Vermehrun
Zölle, aus dem eifrigern Betriebe der Bergwerke u
beſſer geregelten und beaufſichtigten Finanzweſen, wod
verhindert wurde, daß die Abgaben der Provinzen m
Bereicherung der Publicani als der Schatzkammer

Nur die obigen Nachrichten ſind es, welche Lipſius
Gibbon zu ihren Vermuthungen über die Höhe der geſa
römiſchen Staatseinnahme leiten konnten, und wonach
den Betrag derſelben auf mehr als zweihundert und fünf

auflegte (Suet. Caes. 25), waren bei weitem nicht die Stu
der erſt ſpäter eingerichteten Provinz. Der Cenſus, welchem
guſtus Gallien unterwarf, war unſtreitig höher; von dieſem er
Galba dem Lande den vierten Theil. Tac. Hist. I, 51.

[1]) Wohl war dies in conſtantiniſcher und ſpäterer Zeit der F
aber da betrug auch die Grundſteuer in dem Umfange des he
gen Frankreichs, bei der mindeſten Annahme, etwa das Acht
der Steuern, welche die Provinz Aſia in den letztern Zeiten
Freiſtaats entrichtete. M. ſ. die Abhandlung von v. Sav
über die römiſche Steuerverfaſſung unter den Kaiſern in d. Z
ſchrift für geſch. Rechtsw. Bd. VI, S. 393.

[2]) App. B. C. V, 4.

; Millionen Thaler [1]), und dieſer auf neunzig bis hun-
ch zwanzig Millionen anſchlägt [2]). Offenbar hat Gib-
letzten Zeiten des Freiſtaats im Sinn, und ich glaube,
für dieſe der Wahrheit näher kommt, als Lipſius für
e Periode der Monarchie. Denn die Staats-Ausgabe
Einnahme war, ſeit dem Untergange der Freiheit, in
jrendem Steigen begriffen; jedoch erſt zur Zeit Veſpa-
uahm die Erhaltung der Staatsmaſchine, nach der eige-
erſicherung dieſes Kaiſers, die Summe von zweihundert
nen Thalern in Anſpruch [3]); der Staat koſtete aber un-
ſpaſian nachweislich viel mehr, als unter dem erſten
ps.

uch bei den Staatsausgaben ſind wir höchſtens im Stande,

---

ſtus Lipſius (Admiranda, sive de magnit. Rom. II, 3) glaubt, daß der geſammte Steuerertrag des orbis Romanus über centum quinquaginta milliones geweſen ſei. Seine Angabe iſt eine Reduction des römiſchen Geldes auf Philippsthaler, wobei er, wie ſeine Rechnungen zeigen, das Stück zu 40 Seſterzien annimmt.

ibbon (hist. of the fall etc. chapt. 6) glaubt, die geſammten Einkünfte der römiſchen Provinzen hätten ſelten unter 15 bis 20 Millionen Pfund Sterling betragen.

rofessus (Vespasianus) quadragies millies opus esse, ut res ublica stare posset« Suet. Vesp. 16. Man darf kein Bedenken agen, die Leſeart quadringenties in quadragies zu ändern: nn jene (2000 Millionen Thaler) würde einen baren Unſinn eben: da dieſe Summe viel höher iſt, als die heutige jährliche Staatseinnahme aus allen den Ländern, welche zu Auguſt's Zeit s römiſche Imperium umfaßte, und jene im offenbarſten Widerruch mit allen Geldverhältniſſen des Alterthums ſteht. Tiberius ammelte während ſeiner ganzen Regierung die Summe von 135 Millionen (Suet. Calig. 37) — der größte Schatz, den ein Kaiſer zuſammenbrachte —, aber den Staat drückte während ſeiner Regierung Geldmangel, dem er durch außerordentliche Mittel abhelfen mußte. Tac. Ann. VI, 17.

den ungefähren Betrag einzelner Zweige derſelben zu ermitt
Rom hielt, vermöge der Militärreform unter Auguſtus,
ſtehendes Heer von drei und zwanzig oder fünf und zwa
Legionen [1]), deren jede 6100 Mann zu Fuß und 726 R
umfaßte. Jeder Legionſoldat hatte eine jährliche Löhnung
225 Denaren oder 56 Thalern; jeder Cavalleriſt erhielt
Doppelte. Der bloße Sold der Legionen betrug mithin j
lich 10,572,800 Thaler. Rechnet man hierzu die hö
Löhnung der Officiere, die Ausgaben für das Kriegsmat
ſowie für die Erhaltung der beiden Kriegsflotten ſammt
Mannſchaft im obern und untern Meere, und endlich das,
die ſtädtiſchen Truppen und die Prätorianer koſteten, ſo
man obige Summe wenigſtens zu verdoppeln haben. Z
wir ferner den Aufwand für die, allerdings minder ko
gen, Auxiliartruppen in Betracht, ſowie die Erhaltung
der kleinern Flotten auf dem Rhein, der Donau und auf
ſchwarzen Meere, und bringen wir endlich die Summe
Anſchlag, welche den, jährlich aus dem activen Dienſt a
ſcheidenden, Veteranen gezahlt wurden; ſo darf man den w
ſcheinlichen Betrag der jährlichen Geſammtausgabe für d
Militär in Friedenszeiten wohl auf dreißig Millionen Tha
ſchätzen. — Genauer läßt ſich die Summe berechnen, we
die monatlichen Getreideſpenden koſteten. Von den 200,0
Empfängern erhielt jeder monatlich fünf Modii, alſo jährl
60; da nun am Ende der Republik und zu Anfange der M
narchie ein Modius zwiſchen drei bis vier Seſtertien nach d
Marktpreiſe koſtete [2]), ſo betrug dieſer jährliche Aufwand
gelmäßig etwa zwei Millionen Thaler. — Bei allen übri
Theilen der Staatsausgabe fehlt faſt jeder Maßſtab zu ih

[1]) M. ſ. oben S. 178. [2]) Boeckh's metrolog. Unterſ. S. 420.

[redacted]



führen Schätzung. Eine bedeutende Last erwuchs für das
arium durch die von Augustus eingeführte Besoldung der
atsämter [1]), welche zunächst für die kaiserlichen Beamten
die Provinzialbehörden eintrat. Was jetzt die Provinzial-
waltung, die früher größtentheils auf Kosten der Untertha-
: erhalten wurde, dem römischen Staate kostete, vermag
mand zu errathen. Eben so wenig läßt sich der Geldauf-
nd bestimmen, den die neuen Einrichtungen in Anspruch
nen, wodurch Augustus frevelhafter Ruhestörung in Rom
nete [2]) und die persönliche Sicherheit in Italien begrün-
. Noch weniger kann man die ungeheuren Summen
eln, welche alljährlich durch die großartigen Bauten zum
n und Glanz der Hauptstadt [4]), oder durch die staunens-
en Heerstraßen und das damit in Verbindung stehende
nwesen verschlungen wurden. Gleichfalls entzieht sich je-
genauern Berechnung der Aufwand zur Belustigung des
es. Durch Verschiedenheit und Pracht der Spiele überbot
ustus alle frühern Gunstbuhlereien dieser Art [5]); seine
geschenke betrugen mehrmals die Summe von dreizehn
ionen Thalern [6]).

Bei der Schätzung der gesammten Staatsausgabe darf
sich jedoch weder von diesen Thatsachen einer so hervor-
enden Freigebigkeit blenden, noch von dem Eindruck der
öße des Reichs bestechen lassen. Jene kostspieligen Congia-
n, wie die colossalen Bauten wurden von Augustus aus
nem Privatvermögen bestritten, das zum Theil aus Vermächt-

---

[1]) Dio 53, 15. Vgl. 52, 23. 25. Suet. Aug. 36 u. das. Casaubonus.
[2]) M. s. oben S. 145. ff.
[3]) Suet. Aug. 30. Vgl. oben S. 150. [4]) Suet. Aug. 29. 49.
[5]) Suet. Aug. 41. 43. [6]) Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 174.

niſſen ſtammte; ſie belaſteten das Aerarium nicht und wu
holten ſich nicht jährlich. Drückend für den Staatsſchat
aber vor allen übertriebener regelmäßiger Aufwand. Wie
auch immer die Staatsausgaben durch die Militärreform, d
die Beſoldung der Staatsämter und durch vieles andere u
Auguſtus vermehrt ſein mögen: der geſammte Staatshaus
der beginnenden römiſchen Monarchie überſtieg ſchwerlich
Summe von einhundert und funfzig Millionen Thalern
koſtete mithin bedeutend weniger, als der des heutigen F
reichs [1]). Neuere Zuſtände dürfen nicht über alte Verhäl
täuſchen: die Vermehrung der edlen Metalle ſeit der Entd
Amerika's hat zu einer völlig andern Werthſchätzung der D
geführt. Jenes Verhältniß iſt nicht auffallender als die S
ſache, daß Frankreichs Militärmacht an Zahl die des rö
Reiches unter Auguſtus überſteigt [2]). — Gleichwohl k
ſelbſt dieſer wohlfeile Staatshaushalt mit den alten St
nicht beſtritten werden, und Auguſtus ſah ſich zu den ob
nannten neuen Auflagen genöthigt. Man kann ihm d
um ſo weniger einen Vorwurf machen, da ſelbſt der ſp
mere Tiberius erklärte, daß man ihrer nicht entbehren kön

Was die Finanzverwaltung anlangt, ſo erfuhr dieſe u
Auguſtus vielfache Umgeſtaltungen. Zur Zeit der Rep
gab es nur einen allgemeinen Staatsſchatz, in welchen die

---

[1]) Frankreichs Staatsausgabe betrug, unter der Regierung Karl
jedes Jahr im Durchſchnitt 271,127,277 Thaler. M. ſ. C
bert's Statiſtik I, 2. S. 257.

[2]) Rom hatte (die Auxiliartruppen aus den Provinzen mitgerec
eine bewaffnete Macht von höchſtens 400,000 Mann. Der Kri
etat Frankreichs war unter dem Miniſterium Soult über 500
Mann. Vgl. Schubert I, 2. S. 277.

[3]) Tac. Ann. I, 78.

[redacted] Einkünfte des Reichs floſſen und aus dem alle [redacted]lichen Ausgaben beſtritten wurden. Dies Aerarium be[redacted]b auch während der Monarchie und behielt wenigſtens an[redacted]s den größten Theil ſeiner frühern Einnahme. Es em[redacted]g vor allen die Abgaben der Senatsprovinzen[1]), ſowie die [redacted] dem Ager Publicus, ſoviel deſſen noch in Italien vor[redacted]den war[2]), gleichfalls die Vermögensſteuer der Bürger [redacted]h dem Cenſus, die alte Steuer, welche vom Werth des [redacted]aven bei ſeiner Manumiſſion gezahlt werden mußte[3]); ja [redacted]haupt wohl die meiſten derjenigen Abgaben, welche nicht [redacted]weislich in eine andere Caſſe floſſen. Neben dieſem all[redacted]einen Staatsſchatze gründete Auguſtus das Aerarium Mili[redacted], deſſen Quellen vorzüglich die von ihm eingeführten neuen [redacted]ern ausmachten[4]). Endlich ſtiftete er den Fiscus für [redacted]e Einkünfte als Princeps. In dieſe Caſſe floſſen vor allen [redacted]e Abgaben der kaiſerlichen Provinzen, welche der Kaiſer hier [redacted]ch Procuratoren erheben ließ[5]), gleichfalls ſeine Einkünfte [redacted]s den Senatsprovinzen[6]); außerdem die Geldſummen, welche [redacted]e Kaiſer bei verſchiedenen Gelegenheiten unter dem Namen [redacted]um Coronarium von den Städten der Provinzen und [redacted]liens erhielten[7]). Eine reichhaltige Quelle des Fiscus [redacted]en endlich die Erbſchaften und Legate, welche Freundſchaft,

[1]) Dio 53, 15. 54, 30.

[2]) Sicul. Flacc. p. 2. u. Frontin. de limitib. p. 42, ed. Goes.

[3]) Die vicesima manumissionum. Ueber andere Einnahmen des Aerariums ſ. m. Walter's Rechtsgeſch. S. 346.

[4]) Suet. Aug. 49. Vgl. oben S. 291.

[5]) Dio 53, 15. Vgl. 52, 25. Iul. Capitol. Anton. P. 6. Strab. III, 167.

[6]) Dio 53, 15.

[7]) Auguſtus pflegte den Städten Italiens dieſe Gelder zu erlaſſen. Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 175.

Verehrung oder Furcht der Erblaſſer den Kaiſern überwies. Auguſtus hatte auf dieſe Weiſe in den letzten zwanzig Jahren ſeines Lebens ſiebenzig Millionen Thaler erhalten [1]).

Die höchſte Gewalt in Finanzſachen hatte der Kaiſer nur beim Fiscus und beim Aerarium Militare. Ueber die Ausgabe des allgemeinen Staatsſchatzes verfügte geſetzlich der Senat, und Auguſtus nur vermöge ſeiner factiſch entſcheidenden Stimme in dieſem Collegium [2]). Die Verwaltung deſſelben blieb daher auch in den Händen republicaniſcher Magiſtrate; der Oberherr veranlaßte aber eine Veränderung, wodurch [illegible] der bisherigen Quäſtoren und Aedilen, zwei Prätoren oder geweſene Prätoren damit beauftragt wurden [3]). Anfänglich hatte der Senat die Wahl der neuen Schatzmeiſter, welche jedoch in der Folge das Loos aus der Zahl der wirklichen Prätoren erkor [4]). Den Fiscus dagegen ließ Auguſtus durch Procuratoren, die er aus dem Ritterſtande oder aus ſeinen Freigelaſſenen nahm, verwalten. Anfänglich wurden auch die Präfecten der Militärcaſſe durchs Loos unter den Prätoren zu ihrem Amte berufen; ſpäter ernannte ſie der Kaiſer [5]).

---

[1]) Suet. Aug. 101. [2]) Vgl. oben Abthl. I, S. 410.

[3]) Suet. Aug. 36. Dio 53, 2. Orelli inscr. 723.

[4]) Tac. Ann. XIII, 29. Claudius ließ wieder Quäſtoren zu Schatzmeiſtern ernennen. Dio 60, 24.

[5]) Dio 55, 25.

## Elftes Kapitel.

### Die Rückwirkungen der Provinzen auf Rom.

Obwohl Auguſtus die Provinzen mit aller Schonung behan-
lte, ſo beruhte doch beſonders auf ihnen die Erhaltung und
Glanz der Hauptſtadt. Beide Thatſachen ſtehen nicht im
derſpruch mit einander, und durch die letztere wird unſere
ſicht von dem Steuerſyſtem der erſten Kaiſer nicht wankend
acht. Denn was dieſe an regelmäßigen Einkünften aus
Provinzen zogen, hat die Unterthanen nicht arm gemacht;
s Reichthum, ſeine ſtolze Bautenpracht und die Kunſt-
e, welche die Kaiſerſtadt ſchmückten, ſind ein Ergebniß des
echts, das die Republik an den Provinzialen geübt. Nicht
Monarchie des erſten und zweiten Jahrhunderts, ſondern
Periode der auswärtigen Eroberungen und das Ende des
iſtaats waren die Zeiten des Frevels an fremdem Eigen-
m. Die Unterjochungskriege haben mit den Schätzen der
lt die Weltſtadt bereichert, und nur Republicaner durften
den Provinzen ungeſtraft plündern. Mit Aegyptens Erobe-
ng endete der Zufluß auswärtiger Beute. Die Umgeſtaltung,
lche das Aeußere der Metropole erfuhr, war das Reſultat
publicaniſchen Raubes.

Noch ein halbes Jahrhundert vor dem Beginn der Mo-
rchie verrieth das Aeußere Roms keineswegs die Wohnſtätte
s weltbeherrſchenden Volks, in welche die Schätze ſo vieler
terjochten Länder zuſammen gefloſſen waren. Freilich fehlte
der Stadt ſchon weit früher nicht an einzelnen großartigen
d coloſſalen Bauwerken: die Cloaken, die Waſſerleitungen,

freilich nicht vollendete. Das Forum Julium, i
Nähe des alten Forums, mit dem es jedoch nur den
gemein hat, ward das Vorbild für die folgenden Anlag
ſer Art; bloß der Ankauf der Gebäude, welche dieſem
bau wichen, verſchlang die Summe von hundert M
Seſtertien [1]). Außerdem legte Cäſar den Grund z
neuen Theater und entwarf mehrere andere Unternehm
an deren Ausführung ihn der Tod hinderte [2]).

So hatte bereits gegen Ende des Freiſtaats die B
in Rom jenen Charakter der Großartigkeit gewonnen
unter Auguſtus ſeine allſeitigere Entwicklung erhielt. M
der langen Ruhe ſeiner Regierung vermehrte ſich di
der prachtvollen öffentlichen und Privatgebäude ins un
Rom gewann ein neues Anſehn [3]). Zu den ſchönſten
die es jemals gegeben, wird Auguſt's Forum mit dem
des Mars Ultor gerechnet [4]); Sueton [5]) ſtellt es an di
der vorzüglichen Bauten deſſelben, denen er aber au
Tempel des Jupiter Tonans auf dem unterſten Th
capitoliniſchen Hügels zuzählt, ſowie den Tempel des palat
Apollo aus weißem Marmor und mit Hallen auf Säul
niſchen Marmors, in denen Auguſt eine griechiſche und lat
Bibliothek gründete [6]). Außerdem errichtete der Kaiſer a
quirinaliſchen Hügel den Tempel des Quirinus; eine d
Reihe von ſechs und ſiebenzig Säulen zierte dieſen Ba

[1]) App. B. C. II, 102. Suet. Caes 26. Plin. N. H. 36, 2. Bunſen's Beſchreibung Roms, III, 2. S. 139. Hundert S
ſtertien ſind etwa fünf Mill. Thaler.

[2]) Suet. Caes. 44. Dio 43, 49. Plut. Caes. 58.

[3]) Suet. Aug. 29. Dio 56, 30.

[4]) Plin. N. H. 36, 24. §. 1. [5]) Suet. Aug. 29.

[6]) Suet. l. c. Dio 53, 1. Hirt's Bauk. II, S. 266.

eutendſten Monumenten Roms gehörte [1]). Andere
e des Kaiſers waren: der Porticus und die Baſi-
ajus und Lucius Cäſar, der Porticus der Livia und
owie das von Cäſar begonnene, aber von Auguſtus
ete Theater, das dieſer nach dem Namen ſeines Nef-
te [2]). Die Zahl ſeiner Bauten iſt aber damit lange
erſchöpft, denn eben ſo große Sorge verwandte der
Werke des unmittelbarſten Nutzens und Bedürfniſ-
Waſſerleitungen und Kunſtſtraßen. Außerdem erwarb
ße Verdienſte um die Ausbeſſerung und Herſtellung
r Bauwerke. Die Zahl der reſtaurirten Tempelge-
chnet er ſelber ſchon zu Anfange ſeiner Herrſchaft
dachtzig [3]).
die Schätze Auguſt's, die Einkünfte aus ſeinen Do-
d die Geſchenke, welche er zum Theil eigens für
pfing [4]), die Möglichkeit ſeiner Schöpfungen erklä-
cheint räthſelhaft, wie die Werke einzelner Großen,
uſt's Beiſpiel und Aufmunterung zur Nachahmung
it den kaiſerlichen Unternehmungen wetteifern konnten.
rregt vor allem, was Agrippa durch eigene Mittel
). Er vollendete und ſchmückte mit marmornen
ie mit Gemälden die Septa Julia auf dem Mars-

---

, 19. Vitruv. archit. III, 2.
. c. [3]) Monum. Anc. p. 174.
b. saturn. II, 4.
II, 89. Suet. Aug. 29. Tac. Ann. III, 72.
Aug. 29. Senec. benef. III, 32. Bei mehrern Bauten wird
zu bezeugt, daß Agrippa ſelber die Koſten trug (Dio 49,
, 11), und bei andern wird das Gegentheil nicht angeben-

felde [1]). Der ungeheure Bau, den bereits Cäsar entworfen und Lepidus großen Theils ausgeführt hatte, war für die Comitien bestimmt und wurde auch zu Spielen benutzt [2]). In der Nähe der Septa erhoben sich drei colossale Prachtbauten des Agrippa: der Porticus des Neptun, die Thermen und vor allen das Pantheon [3]). Letzteres, ein Rundgebäude von solchem Umfange, wie es Rom weder früher noch später sah [4]), war dem Jupiter Ultor und den Ahnen des julischen Geschlechts, dem Mars und der Venus, gewidmet [5]). Balken von Erz trugen das kuppelartige Dach mit seinen vergoldeten Ziegeln; Wände und Fußboden waren mit Marmor bekleidet. Man zählte das Pantheon zu den Wunderwerken seiner Baukunst. In der Stadt selbst war das größte Gebäude, welches sich unter Einem Dache befand, das Diribitorium, Agrippa's Werk. Das Volk empfing in ihm die außerordentlichen Getreidespenden und Congiarien wie auch die Stimmtäfelchen für die Comitien; der Soldat erhielt hier seine Löhnung [6]), und außerdem diente es zu Schauspielen [7]). Gleich großartig waren die Bestrebungen Agrippa's, welche nicht eigentlich den Glanz und die Pracht der Stadt bezweckten, sondern Werke der Nothwendigkeit und des unmittelbaren Nutzens hervorriefen. Das Sy-

---

[1]) Dio 53, 23.

[2]) Die Säulenhallen, welche einen leeren Raum umschlossen, sollen nach seinem Plan einen Umfang von 5000 Fuß haben. Cic. ad Attic. IV, 16.

[3]) Dio 53, 23. Suet. Aug. 43. [4]) Dio 53, 27.

[5]) Ammian. Marcell. XVI, 10.

[6]) Plin. N. H. 36, 24 §. 1. Dio 53, 27.

[7]) Plin. l.c. Hirt, in: »Wolf's Museum der Alterth«. Wiss. I, S. 14

[8]) Dio 55, 8.

[9]) Vignole de colum. Anton. Pii p. 17. [10]) Dio 59, 7.

[redacted] Bewäſſerung Roms verdankt dem Agrippa ſeine Verbeſſe-
[redacted]ung und Vollendung. Er ſtellte theils die ältern in Verfall
[redacted]athenen Waſſerleitungen wieder her, theils führte er neue
[redacted]äducte, die Aqua Julia und Aqua Virgo, nach Rom [1]).
[redacted]e Quelle der erſtern war über drei geographiſche Meilen von
[redacted]m entfernt, und die der letztern lag nicht viel näher. Die
[redacted]a Julia lief über eine geographiſche Meile auf Bogengän-
[redacted] [2]). Die Stadt ſelbſt verſah Agrippa mit einer Menge
[redacted]r Waſſercaſtelle und Springbrunnen; zum Schmuck dieſer
[redacted]gen verwandte er 400 Marmorſäulen und 300 Erz- oder
[redacted]morſtatuen [3]). Unter den Werken anderer Freunde Au-
[redacted] gedenken wir nur des Amphitheaters, womit Statilius
[redacted]us das Marsfeld zierte [4]), und des ebendaſelbſt von Cor-
[redacted] Balbus errichteten Theaters [5]).

Eben ſo raſch war der Umſchwung, den die Baukunſt in
[redacted]g auf Privathäuſer nahm; bei weitem der größte Theil
[redacted]elben war in frühern Zeiten aus ungebrannten Lehmzie-
[redacted] auf einem Unterbau von Steinen errichtet [6]), und ſo blieb
[redacted] Allgemeinen die Conſtruction der Wohnhäuſer bis auf Au-
[redacted]s [7]); ja eine durchgreifende Veränderung in dieſer Hinſicht
[redacted] für die Inſulä erſt der große Brand unter Nero herbeigeführt.
[redacted]e andere Bauart gehörte lange Zeit zu den Ausnahmen,
[redacted]d das erſte Beiſpiel eines heftig gerügten Baulurus
[redacted] der Redner Lucius Craſſus in der Mitte des ſiebenten
Jahrhunderts: denn dieſer — die palatiniſche Venus des-

[1]) Frontin. de aquaeduct. c. g. Strab. V, p. 235. Plin. N. H. 39, 24 §. 9. Dio 49, 42. 54, 11.

[2]) Hirt's Baukunſt II, S. 186.

[3]) Plin. N. H. 36, 24 §. 9. [4]) Suet. Aug. 29. Dio 51, 23.

[5]) Suet. Aug. l. c. Dio 54, 25. [6]) Varro fragm. p. 148.

[7]) Suet. Aug. 29.

halb geſcholten — hatte ſechs Säulen von ausländiſchem M
mor, nicht höher als zwölf Fuß, in ſeinem Hauſe auf
Palatin angebracht [1]); das Haus war etwa 50,000 T
werth [2]). Eben ſo heftigen Tadel erfuhr Marcus Le
der Conſul des Jahrs 676, weil er der erſte war, der ſ
den Marmor zu gemeinen Zwecken, zu Thürſchwellen, verw
hatte [3]). Sein Haus galt damals für das ſchönſte in
Rom; aber binnen fünf und dreißig Jahren war es von
als hundert Privatgebäuden übertroffen [4]). Der Ritter
murra, Präfectus Fabrum unter Cäſar in Gallien, bau
ein Haus, in welchem alle Wände mit Marmor bekleidet
und jede Säule aus Einem Block caryſtiſchen oder lunen
Marmors beſtand [5]). Clodius kaufte eine Wohnung für 7
Thaler [6]), und Männer wie Cicero, die nicht reich
wohnten in einem Hauſe, welches 175,000 Thaler ko
Wir erſparen uns die Aufzählung mehrerer Einzelheiten
Art und erinnern nur an die gleichzeitig hervortretende,
überbietende Verſchwendung der Römer bei ihren Villen
lagen. Die Bautenpracht hatte bereits vor Auguſtus
Einzelnen ſich auf eine Weiſe gezeigt, die ſpäter von K
ten nicht eigentlich übertroffen wurde, ſondern nur allgem
ſich ausdehnte. Aber die Zahl großartiger Bauten mehrte ſich
Unendliche, und dadurch eben gewann die Stadt unter A
ſtus faſt ein neues Anſehen. Vor allem war dies bei dem M
felde der Fall, denn hier erwuchs mit dem Beginn der Mon
aus Tempeln und Hallen, aus öffentlichen Gebäuden für St
zwecke und zur Beluſtigung des Volks eine neue Stadt

---

[1]) Plin. N. H. 36, 3. [2]) Plin. 17, 1. [3]) Plin. 36, 8.
[4]) Plin. 36, 24, 8. [5]) Plin. 36, 7. [6]) Plin. 36, 24, 2.
[7]) Cic. ad divers. V, 6.

[illegible], die den Glanz der Siebenhügel-Stadt überbot,
[illegible] ihrer Art, unübertroffen in alter und neuer Zeit.
[illegible] konnte sich Augustus rühmen, eine Ziegelstadt habe
[illegible]funden und eine Marmorstadt verlasse er [1]).
[illegible]en wir zusammen, was der Bauluxus in Rom hervor-
[illegible] ist das Größte von jenen Feldherren geschaffen, welche
[illegible]vinzen eroberten, vor allen von den gewaltigen Macht-
[illegible] die gegen Ende der Republik das römische Reich durch
[illegible]dehnte Länder erweiterten, einem Pompejus, Cäsar und
[illegible]nus. Viele römische Denkmäler beurkunden durch ihre
[illegible]en, daß sie auswärtiger Beute den Ursprung verdan-
[illegible] andern besagen es ausdrückliche Zeugnisse der Schrift-
[illegible] Pompejus verwandte auf diese Weise zum Theil
[illegible] Asien erworbenen Schätze, Cäsar die Gelder Galliens
[illegible]ctavianus zuletzt Kleopatra's Reichthümer. Mit der
[illegible]en Beute hatte indeß der Raub, den Rom im Gro-
[illegible] Auslande übte, sein Ende erreicht; die Zeiten waren
[illegible]über, wo das Recht des Siegers unendliche Summen
[illegible]egten auf einmal nach der Hauptstadt wandern hieß,
[illegible] Rom, was edlere Zeiten und Völker geschaffen, die
[illegible]en Werke fremder Kunst, sich aneignete. Was die
[illegible]dt unter Augustus Kaiserherrschaft wurde, ist das Re-
[illegible]ner Räubereien, mit denen eine frühere Zeit den Staat
[illegible] hervorragenden Familien bereichert hatte.
[illegible] Wirkungen der Provinzen auf Rom äußerten sich in
[illegible] Kreisen. Die Unterthanenländer hatten den Römern
[illegible]tel zu einem ausgedehntern Luxus gewährt und den
[illegible]für geweckt; fortwährend reichten sie ihnen die Gegen-

---

[illegible] Aug. 29.
[illegible] N. II. 36, 24. §. 1. u. 8. Dio 51, 17.

stände der Schwelgerei der Tafel und der Verschwen[illegible] Kleidung und Putz. Der Einfluß, welchen sie dadurch [illegible] den Geist und das Leben der Römer ausübten, ist leicht [illegible] deutender, als die Umwandlung, welche ihre Wohnstätt[illegible] fuhr; um so mehr, da Rom vornehmlich seit den letzten Z[illegible] der Republik auch so viele ausländische Volksbestandthei[illegible] sich aufnahm. Schon die Unzahl der aus allen Ländern [illegible] sammengekauften Sclaven äußerte eine tiefe Einwirkung auf [illegible] römische Leben, da viele von ihnen als Erzieher, Vor[illegible] Aerzte und auf andere Weise mit den Familien eng verb[illegible] waren. Aber außerdem strömte aus den Provinzen eine [illegible] Anzahl Freier nach Rom, um hier ihr Glück zu machen: [illegible] chenland, Syrien, Aegypten sandte nicht bloß Gelehrte [illegible] Lehrer der Wissenschaften, sondern auch Diener des Lur[illegible] Schwelgerei und Wollust. Mit den wenigen gesunden El[illegible] ten flossen hier alle Schäden und Gebrechen der mensch[illegible] Gesellschaft zusammen und nagten an dem bereits spärl[illegible] Rest altrömischer Sitte und Tugend; Rom wurde ein S[illegible] melplatz aller Nationen des Erdkreises [1]).

Die Umgestaltung, welche dadurch das römische Leben [illegible] fuhr, war um so vollständiger, da die Fremdlinge nicht [illegible] äußerlich alle Verhältnisse der Bürger berührten, sondern [illegible] die römische Nation als solche ergänzten. Aufnahme [illegible] Fremden in die römische Civität und Freilassung der Sc[illegible] ven waren die Hauptmittel, wodurch das herrschende Volk [illegible] Zahl seiner Bürger vermehrte. Ganze Legionen von P[illegible] grinen waren durch den Machtspruch einzelner Gewalthaber [illegible] die Civität aufgenommen. Wie Marius und Sulla in die[illegible]

---

[1]) Senec. ad Helv. 5. Tac. Ann. XIV, 20. Lucan. Pharsal. I, 50 Cic. de petit. consul. 14.

[redacted] gehandelt hatten [1]), ſo verfuhr auch Cäſar [2]). Noch
[redacted] war der regelmäßige Zuwachs, den das Bürgerthum
[redacted] die zahlreichen Freilaſſungen erfuhr. Alljährlich wurden
[redacted] tauſende von Menſchen, die vorzugsweiſe aus dem Orient
[redacted]delt waren, und die man, ſo lange ſie ſich im Sclaven-
[redacted]e befanden, kaum als Menſchen betrachtete, unter die rö-
[redacted]en Bürger aufgenommen. So war es im Verlauf der
[redacted] dahin gekommen, daß beim Beginn der Monarchie wohl
[redacted] Römer ſich des reinen römiſchen Bluts rühmen konn-
[redacted] Neun Zehntheile der alten Grabmäler, die ſich noch
[redacted] dem Auge des Wanderers in den Umgebungen Roms
[redacted]ten, zeigen durch ihre Inſchriften, daß ſie die Reſte von
[redacted]laſſenen bergen [3]). Auch die Mitglieder von Gilden ge-
[redacted] größten Theils dieſem Stande an. In den frühern
[redacted], als noch die Freilaſſungen ſeltener waren und erſt für
[redacted]kel der geweſenen Sclaven alle Schranken der bürgerli-
[redacted] Vorrechte ſanken, hatte dieſe Ergänzung der Bürger nicht
[redacted] nachtheiligen Folgen, welche ſie ſpäter äußerte: ehemals
[redacted]delte die alte Gediegenheit des römiſchen Charakters die
[redacted]den Elemente in römiſche um, bevor ſie auf das öffent-
[redacted]e Leben einwirken konnten. Gegen Ende des Freiſtaats war
[redacted]s unmöglich: die Ausländer wurden jetzt zu maſſenweiſe und
[redacted]ſchnell mit der römiſchen Civität beſchenkt. Außerdem blie-
[redacted]r die Freigelaſſenen nicht auf die unteren Claſſen der bür-
[redacted]lichen Geſellſchaft beſchränkt, ſondern ehemalige Sclaven und
[redacted]egrinen erhielten von Cäſar die Aufnahme in den Senat [4]),

[redacted]) Plut. Marius 28. Valer. Max. V, 2, 8. App. B. C. I, 100.

[redacted]) Suet. Caes. 24.

[redacted]) Nach einer Bemerkung Niebuhr's in Hugo's Rechtsgeſch. S. 73, Ausg. 11.

[redacted]) Suet. Caes. 76. 80. Vgl. Abth. I, S. 197.

und noch leichter drangen ſie in den Ritterſtand ein. So viele Senatoren und noch mehr Ritter ſtammten zu Tacitus Zeit von Freigelaſſenen [1]).

## Zwölftes Kapitel.

### Auguſt's Maßregeln, die Würde der römiſchen Nation herzuſtellen und die Sitten zu verbeſſern.

Die innern Schäden, an denen das öffentliche und häusliche Leben der Römer beim Beginn der Kaiſerherrſchaft krankte, ergeben ſich am klarſten aus den Veranſtaltungen, welche Auguſtus zu ihrer Abhülfe traf. Viele Gebrechen Roms waren die natürliche Folge des eigenthümlichen Urſprungs, den die Monarchie genommen, andere wurden unmittelbar durch die Machthaber herbeigeführt, um die Alleinherrſchaft zum Durchbruch zu bringen. Die Vermiſchung der Peregrinen mit Römern und ihre Aufnahme in den Senat war ein Hauptmittel, wodurch Cäſar ſeinen Zweck zu erreichen ſtrebte und welches auch ſeinen Nachfolger anfänglich förderte [2]). Jedoch der vollendete Machthaber ſuchte die Wunden zu heilen, die auch er als werdender Herrſcher in dieſer und anderer Hinſicht dem Römerthum geſchlagen hatte. Die von Auguſtus veranlaßten Geſetze oder in anderer Form getroffenen Verfügungen umfaßten alle Claſſen der Bewohner ſeines Reichs. Eine ſeiner Hauptſorgen war auf die Erhaltung der Reinheit des römiſchen Bürgerbluts gerichtet [3]). Nachdem die Partei-

[1]) Tac. Ann. XIII, 27.

[2]) Dio 48, 34. Vgl. Abth. I, S. 320. [3]) Suet. Aug. 40.

[redacted] der Machthaber in die Alleinherrſchaft ſich aufgelöſt [redacted]ten, wurde die römiſche Civität freilich nicht mehr in der [redacted]t, wie früher, ganzen Maſſen heimath- und habeloſer Pere[redacted]inen ertheilt; aber deſto größer war die Zahl der freigelaſ[redacted]nen Sclaven, welche man alljährlich zu Bürgern erhob. Die[redacted]r Zuwachs des Bürgerſtandes war um ſo nachtheiliger, da [redacted]r Sclav ſeine Freiheit jetzt eben ſo oft ſchlechten Mitteln als [redacted]lechten Zwecken verdankte. Durch Schandthaten erwarb er [redacted]ufig das Geld, womit er ſich freikaufte, oder der Herr be[redacted]hte durch Manumiſſion den Mitwiſſer und Genoſſen ſeiner [redacted]brechen. Viele Freilaſſungen erfolgten aus bloßer Habſucht, [redacted]dem der Herr die Bedingung ſtellte, daß ihm der Freigelaſ[redacted]ne ſeinen Antheil an den Getreideſpenden und Congiarien ab[redacted]te. Die zahlreichſten Freiſprechungen hatten aber ihren Grund [redacted]n der Eitelkeit der Großen, die nicht ſelten durch Teſtaments[redacted]ſtimmung alle ihre Sclaven manumittirten, damit ſie wenig[redacted]ens im Tode von ihnen geprieſen würden, und ein langer [redacted]ug Freigelaſſener ihr Leichengepränge vermehrte. So ward [redacted]nn oft mit einem Male die Zahl der Bürger durch eine [redacted]enſchenmaſſe vermehrt, unter der manche die größten Schand[redacted]aten begangen und entehrende Strafen erlitten hatten [1]). Ge[redacted]n dieſe argen Mißbräuche traf Auguſtus vermittelſt der Lex [redacted]elia Sentia (757) und der Lex Furia Caninia (761) mehr[redacted]che Vorkehrungen. Das erſtere Geſetz beſtimmte, daß jeder [redacted]clav, den ſein Herr eines Verbrechens halber in Feſſeln ge[redacted]plagen, gebrandmarkt oder zum Kampf mit wilden Thieren [redacted]ngegeben habe, überhaupt unfähig ſei, das römiſche Bürger[redacted]cht zu erlangen [2]). Auch die Freilaſſung unbeſcholtener Scla-

[1]) Dionys. Halic. IV, 24.

[2]) Suet. Aug. 40. Gaii instit. I, 13 — 15.

ven und ihr Eintritt in das Bürgerrecht ward mehrfach beschränkt, indem sowohl ihr Alter und ihre Würdigkeit, als auch das Alter des Herrn und seine Gründe zur Manumission in Frage kamen [1]). Den unbegrenzten testamentarischen Freilassungen wurde Maß und Ziel gesetzt durch die Lex Furia Caninia; sie bestimmte, wie viele von der Gesammtzahl seiner Sclaven der Testator freilassen durfte [2]). Welche Bedeutung Augustus auf diese Gesetze legte, zeigt der Umstand, daß er ihre Aufrechthaltung dem Tiberius, in seinen hinterlassenen Rathschlägen, eifrig anempfahl [3]). — Obgleich die obigen Verfügungen, die eigentlich nur auf das Bürgerthum berechnet waren, nicht ohne heilsame Folgen für dasselbe bleiben konnten, so mußten sie doch zugleich eine Rückwirkung auf das Verhältniß der Sclaven äußern, denn es hing jetzt zum Theil von ihnen ab, der Freiheit und des Bürgerrechts theilhaftig zu werden. Um so mehr ist es zu bedauern, daß jene umfassenden Gesetze in der Lage und Stellung der Sclaven unmittelbar nichts änderten. Dasselbe muß man leider gleichfalls von der veranstalteten Untersuchung der Ergastula, die dem Augustus nachgerühmt wird, behaupten. Auch diese Maßregel, wobei zugleich Tiberius thätig war, bezog sich gar nicht auf die Verbesserung des Zustandes der eigentlichen Sclaven, sondern hatte den Zweck, diejenigen Arbeiter, welche ihnen nicht angehörten, und widerrechtlich in den Arbeitszwingern Italiens festgehalten wurden, zu befreien [4]). Die zum Theil unterirdischen Ergastula bestanden fort [5]), und nach wie vor arbeiteten sowohl in ihnen, als

[1]) Suet. l. c. Dio 55, 13. Gaius I, 38. sqq.

[2]) Gaius I, 42. 43. [3]) Dio 56, 33.

[4]) Suet. Aug. 32. Tib. 8. Vgl. oben S. 150.

[5]) Colum. de R. R. I, 6, 3. Plin. N. H. 18, 3. Iuven. XIV, 24. Lips. zu Tac. Ann. III, 22.

ſ den Aeckern viele Leibeigene in Beinfeſſeln [1]). Dem Haush
eß das Recht über Leben und Tod ſeiner Sclaven unbe
mmen [2]); ja ſelbſt das gräßliche Geſetz des Freiſtaats, wo
ch alle Sclaven eines Hauſes ſterben mußten, wenn in ihm
r Herr von einem derſelben ermordet war, wurde unter Au
ſtus durch Senatsbeſchluß mit Zuſätzen aufs Neue beſtä
t [3]). Noch unter Nero fielen dieſer Rechtsbarbarei vierhun
rt Sclaven zum Opfer, welche ſich mit ihrem Herrn, dem
maligen Stadtpräfecten, unter einem Dach befunden hatten,
l ihn die Hand eines Einzelnen aus ihrer Mitte tödtete.
as Volk, von Mitleiden getrieben, wollte die vielen Unſchul
gen ſchützen; aber durch Militär wurden die tobenden Maſ
n im Zaum gehalten, und ſo vollzog man die Hinrichtung
ne Rückſicht auf Alter und Geſchlecht [4]).

Obwohl dies Geſetz erſt von Hadrian beſchränkt wurde,
ch dieſem Kaiſer, wie ſeinen nächſten Nachfolgern die erſten
ingreifenden Verbeſſerungen des Zuſtandes der Sclaven ge
hren [5]), ſo begann doch bereits mit Auguſtus eine mildere
handlung derſelben. Von großem Einfluß war ſchon ſeine
ere Mißbilligung zu großer Härte gegen Sclaven: die ſtrenge

---

[1]) Florus III, 19. Lucan. Pharsal. VII, 402. Erſt Hadrian ſoll die Ergaſtula aufgehoben haben, Spartian. Hadrian. 18. u. daſ. Salmaſius. Indeß die Staats-Ergaſtula beſtanden fort, und ſelbſt die Aufhebung aller Privat-Ergaſtula iſt unwahrſcheinlich, da dieſes Ereigniß eine völlige Umgeſtaltung der Ackerwirthſchaft herbeigeführt haben würde, wovon nicht alle Nachrichten hätten verſchwinden können.

[2]) Gaius I, 52. Dio 54, 3. Monum. Ancyr. p. 175.

[3]) Cic. ad divers. IV, 12. Fr. 1. D. de senatusc. Silan. (39, 5).

[4]) Tac. Ann. XIV, 42—45.

[5]) Aelius Spartian. Hadrian. 18. Gaius I, 53.

Züge, welche mehrere Herren deshalb erfuhren [1]), wirkt gewiß eben so kräftig, als ausdrückliche Gesetze. Aber Augustus bereitete den Unglücklichen für manche Fälle auch einen gesetzlichen Schutz. Die Lex Petronia, welche noch unter ihm erlassen wurde, nahm dem Herrn das Recht, seinen Sclaven ohne Entscheidung der Obrigkeit, zum Kampf mit wilden Thieren hinzugeben [2]), und ein Zeitgenoß des ersten Princeps belehrt uns, daß dies nicht die einzige Rechtswohlthat war, welche die Sclaven jetzt erfuhren [3]). Zu Nero's Zeit bestand eine, wie es scheint, schon früher eingesetzte Behörde, vor welcher die Sclaven Klagen über grausame Behandlung, über unbillige Zumuthungen und zu spärliche Kost anbringen durften. Außerdem war bereits seit Augustus auch für die Sclaven die Gnade des Kaisers wirksam. Zu Rom und in Italien gewährte ihnen die Flucht zu seinen Statuen und Altären vorläufige Rettung [5]); schon eine Münze mit dem kaiserlichen Bildniß galt als schützend [6]), und in den asiatischen Provinzen standen auch ihnen die Asyle offen [7]).

Die Schranken, welche früher die Freigelassenen von den Freigeborenen trennten, sanken auch unter Augustus nicht völlig. Das Jus Honorum war ihnen versagt, und zwar nicht bloß

---

[1]) Dio 54, 23. Seneca de ira III, 40. Plin. N. H. IX, 23.

[2]) Fr. 11 §. 2. D. ad legem Cornel. de sicar. (48, 8).

[3]) Seneca rhetor. (controv. IV, 25, p. 305 ed. Amstel. 1672): »ne de servo quidem aut captivo, omni loco aut omni genere, aut per quos libebit, aut cum quibus libebit, supplicium sumi fas est, adhibeturque ad ea magistratus.«

[4]) Seneca de benefic. III, 22. Tac. Ann. VI, 11.

[5]) Plut. de superstitione T. VI, p. 635 ed. Rsk. Seneca de clement. I, 18.

[6]) Philostrat. vita Apoll. I, 11.

[7]) Tac. Ann. III, 36. u. Lips. excurs. zu dies. St.

zu Rom, ſondern, wie die Lex Viſellia (777) beſtimmte, auch in den italiſchen Städten; ſelbſt in den Senat der Municipien konnten ſie nicht gelangen [1]). Gleichfalls blieb den Freigelaſſenen der ehrenvollere Kriegsdienſt verſchloſſen: Auguſtus bildete aus ihnen die Cohorten der nächtlichen Wachen [2]), und nur im äußerſten Nothfall benutzte er ſie als Legionsſoldaten [3]). Erſt die Kinder der Freigelaſſenen hatten die geſammten Rechte der Freigeborenen [4]); indeß die Gnade der Kaiſer vermochte dieſen Vorzug ſchon den Vätern zu verleihen, durch das Geſchenk des goldenen Ringes, der den Freigelaſſenen in den Ritterſtand erhob [5]). Das Verhältniß des Libertus zu ſeinem ehmaligen Herrn erlitt dadurch freilich keine Aenderung [6]): ortwährend war jener dem Manumiſſor nicht bloß zur Dankbarkeit und Hochachtung verpflichtet, ſondern er war auch verbunden, alles zu leiſten, was er bei der Freilaſſung verſprochen hatte, und was ſein ehmaliger Herr rechtlicher Weiſe fordern konnte. Auguſtus ſoll auch in dieſer Hinſicht neue Verfügungen erlaſſen haben [7]), welche jedoch nicht überliefert ſind, falls nicht die Befugniß des Patron hierher gehört, den gröblich undankbaren Freigelaſſenen aus der Stadt zu verweiſen [8]), und die Beſtim-

---

[1]) C. un. C. ad legem Visell. (9, 21). Vgl. J. G. Richter de lege Visell. Lips. 1736. c. 2.

[2]) Suet. Aug. 25. Dio 55, 26.

[3]) Suet. l. c. Dio 55, 31. 56, 23.

[4]) So ſchon nach einer Beſtimmung des Freiſtaats aus dem Jahre 563. Plut. Flamin. 18. Vgl. Walter's Rechtsgeſch. S. 122.

[5]) Dio 48, 45. 53, 30. Suet. Aug. 74.

[6]) Ulpian. Fr. 6. D. de iure aurcor. annulor. (40, 10).

[7]) Dio 55, 13.

[8]) Tac. Ann. XIII, 26. Vgl. Walter's Rechtsgeſchichte S. 508.

gegeben der Aelia Sentia, welche dem Manumissor in diesem Fall eine Criminalklage gestattete [1]).

Neben dem Verhältniß des Manumissus zum Manumissor ging auch die damit sehr verwandte Clientelverbindung in die Monarchie über [2]). Indeß wenn jenes im Ganzen dasselbe blieb, so hat diese im Verlauf der Zeit eine völlige Umwandlung erfahren. Der alte erbliche Pietäts- und Rechtsverband zwischen den Clienten und ihren Patronen hing aufs engste mit dem früheſten Gentilweſen zuſammen [3]). Dies Verhältniß wurde bereits lockerer bei dem Urſprung der neuern Nobilität, und löſte ſich vielfach durch das Ausſterben ſo vieler patriciſcher Familien. Als gegen Ende des Freiſtaats das Geld den Hauptausſchlag in allen Dingen gab, und patriciſche Geburt allein nicht zu Ehre und Macht führte, konnte der arme Patron nicht einmal die Pflichten erfüllen, die ihm gegen ſeine Clienten oblagen, und dieſer ſuchte nun einem reichen Mann ſich anzuſchließen, falls er nicht allein ſtehen konnte oder wollte. Es lag natürlich weder im Intereſſe noch in der Macht eines Herrſchers, die alte ehrwürdige Clientel nach ihrer frühern Bedeutung wieder herzuſtellen. Das Verhältniß hatte längſt die Natur einer Gönnerſchaft im neuern Sinn angenommen, und dieſe geſtaltete ſich unter Auguſtus den übrigen Erſcheinungen der Monarchie gemäß. Der höchſte Patron war der Kaiſer; aber weſſen Bewerbungen zu dieſer Gönnerſchaft nicht hinan-

---

[1]) Fr. 70 D. de verbor. signif. (50, 16).

[2]) Clienten und Freigelaſſene waren nicht dieſelben, beide werden neben einander erwähnt, Tac. Hist. 1, 4. Fr. 5. §. 1. D. de his qui effud. (9. 3); ihre Verſchiedenheit zeigt ſich vorzüglich darin, daß das Verhältniß des Freigelaſſenen zum Manumiſſor nicht erblich war, wie die Clientel.

[3]) Welches längſt abgeſtorben war, Gaius III, §. 17.

ten, der bewarb ſich um die Gunſt von deſſen Günſtlin-
Und ſo wurden ſelbſt Freigelaſſene hochgeehrte Patrone,
deren Schutz mancher Patricier von altem Adel buhlte.
Auch das alte Patriciat hatte nur hinſterbend die Monar-
erreicht. Schon mit dem Urſprunge der neuern Nobilität
es eigentlich vernichtet, und ſeit dieſer Zeit ſchmolz es im-
mehr zuſammen; ſo daß man endlich beim Beginn der
herrſchaft etwa nur noch fünfzig patriciſche Familien
e [1]), in denen Dionyſius die Ueberreſte des alten trojani-
Adels, der vermeintlichen Stammväter Roms, erblickt.
e dieſe Anſicht zu theilen, darf man ſie als die letzten
ßlinge der alten Patricierſtämme betrachten, welche von
neuern Nobiles gänzlich verſchieden waren. Im gewöhn-
n Leben trat der Patricierſtand gänzlich zurück; aber trotz
hatte ſich nicht nur dem Namen nach die alte Trennung
Nation in Patricier und Plebejer erhalten, ſondern Clo-
Uebertritt zu den Plebejern [2]) zeigt, daß die Schranken,
je jenen Stand gegen dieſen abſchloſſen, nicht geſunken
n. Außerdem ſpricht die Erhebung der Kaiſer in dieſen
ıd, falls ſie ihm nicht vermöge ihres Geſchlechts angehör-
für eine gewiſſe Bedeutung deſſelben ſelbſt in den ſpätern
n [3]); und dieſe ergiebt ſich auch aus den Beſtrebungen
Kaiſer bis auf die Antoninen herab, das Patriciat nicht
rgehen zu laſſen. Nach Dio [4]) verſetzte ſchon Julius Cä-
viele unter die Eupatriden; daß damit Patricier, und nicht
die neueren Nobiles, gemeint ſein, lehrt Sueton [5]), wie

Dionys. Halic. I, 85.
Dio 38, 12. 39, 11. Cic. pro dom. 13. 14.
Iul. Capitolin. vita M. Antonini 1.
Dio 43, 47.
Suet. Caes. 41. Vgl. Tac. Ann. XI, 25.

der Umstand, daß der Dictator auf den Sturz des Adels hinarbeitete. In gleicher Weise verfuhr Augustus. als Triumvir (721) ergänzte er den Patricierstand [1]), Kaiser gleichfalls [2]). Claudius und spätere Nachfolger daſſelbe [3]); erſt unter Conſtantin ward das Patriciat zu bloßen Titel [4]). Die Idee, in dem Adel ſich Stütze Throns zu bereiten, mußte der römiſchen Monarchie bleiben, welche aus dem Freiſtaate ſich entwickelt hatte Uſurpation beruhte; ſie ſuchte und fand ihren Halt vie neben der Militärmacht, in ſolchen Emporkömmlingen, welc Gnade der Kaiſer aus dem Staube emporgehoben hatte. Abſicht, hinſchwindende Formen zu erhalten und die Gege durch den Glanz der Vorzeit zu verherrlichen, der an alten Geſchlechtern hing [5]), hat allerdings bei Auguſtus gewirkt, wenn er berühmte patriciſche Familien vor ihrem löſchen bewahrte. Solchen Beweggründen verdankte unter dern der letzte Sproß der Gens Hortenſia das Geſchenk einer Million Seſtertien; er ſollte heirathen, um den hin kenden Stamm neu zu beleben [6]). Aber es waren dies die einzigen noch die hauptſächlichſten Gründe zur Auf haltung des Patriciats.

Wie es vorzugsweiſe das Band der Religion gew welches die Geſchlechter vor Alters zu Genoſſenſchaften v nigte, ſo hatten viele religiöſe Gebräuche und religiös poli Formen an jenen weigen patriciſchen Familien fortwäh

[1]) Dio 49, 43.

[2]) Dio 52, 42. Monum. Ancyr. ed. Chish. p. 173.

[3]) Tac. Ann. l. c. Aurel. Vict. de Caesarib. 9. Ael. Lampri Commod. Anton. 6. [4]) Zosimus II, 40.

[5]) Suet. Aug. 31.

[6]) Tac. Ann. II, 37. Suet. Tib. 47.

ren Halt [1]). Die Patricier waren nicht nur die Diener der öffen Staatsreligion [2]), ſondern jede Gens hatte außerdem ihren beſondern Cultus, der den eigentlichen Mittelpunkt des gentilitiſchen Vereins bildete [3]). Appius Claudius ſchildert ſeine Gentilen als die Pfleger der allgemeinen römiſchen Religion; ber ſie verehrten zugleich die Genien ihres Stamms [4]), wie dere Geſchlechter andere Genien oder Gegenſtände ihrer ſpe- llen Anbetung hatten. Eigenthum des nautiſchen Geſchlechts r urſprünglich der Dienſt der Minerva [5]); die Pinarier und ilier verehrten den Hercules [6]); die Servilier begingen all- lich religiöſe Feſte, welche vermuthlich dem Neptun gal- [7]). Die Gens Fabia war zu beſtimmten Opfern auf dem inaliſchen Hügel verpflichtet [8]), von den Horatiern wurden iſſe Sühngebräuche geübt [9]); und ſo hatten auch die Aemi- Cornelier, Julier nebſt andern Geſchlechtern ihren eigenen ltcultus [10]). Viele dieſer älteſten Religionsgebräuche wa- im Verlauf der Zeit mit den Geſchlechtern ſelbſt erloſchen, re hatten ſich erhalten; ja manche waren aus dem engern ſe, dem ſie urſprünglich angehörten, herausgetreten und all- ineres Eigenthum der römiſchen Nation geworden. Die wohandlungen und das Prieſterthum derjenigen Gottheiten, he aus dem Gentildienſt hervorgegangen waren, hafteten fortwährend an dem Geſchlecht, in welchem ſie ihre ur-

---

Dio 52, 42. [2]) Dionys. Halic. II, 9. [3]) Dionys. II, 21. Dionys. XI, 14. Cic. pro dom. 13. Festus s. v. propudianus. Varro bei Servius ad Virgil. Aen. II, 166. V, 704. Dionys. VI, 69.

Liv. I, 7. IX, 29.

Plin. N. II. 33, 38: »Serviliorum familia habet trientem sacrum, cui summa cum cura magnificentiaque sacra quotannis faciunt«. Liv. V, 46. [9]) Liv. I, 26. [10]) Macrob. saturn. I, 16.

prüngliche Verehrung gefunden. Bei den Nautiern [illegible] der Tempeldienſt der Minerva, als die Göttin längſt in den Kreis der allgemeinern Religionen gehörte [1]); die Potitier verwalteten fortwährend das Prieſterthum an der Ara Maxima des Hercules [2]), und die Sühngebräuche wurden von den Horatiern geübt, als dieſe längſt nicht mehr bloß Genoſſen ihres Geſchlechts ſühnten [3]). Indem die überlebenden Familien ſo ſchwindender Geſchlechter zu gewiſſen Cultusübungen verpflichtet waren, welche allmählig in den allgemeinen Religionsdienſt hineingezogen worden, ſo erklärt ſich die ſonſt auffallende Erſcheinung, daß ſelbſt in den ſpätern Zeiten, nachdem die Lex Ogulnia [4]) den Plebejern Aufnahme in die Collegien der Pontifex geſtattet hatte, zu manchen Prieſterſtellen fortwährend nur Patricier wählbar waren. Der Flamen des Dis [5]) wie der des Mars und des Quirinus [6]), der Opferkönig [7]) und die Salier [8]) mußten von patriciſcher Geburt ſein.

Die Verpflichtung des Pontifex Maximus, für die Aufrechthaltung der altväterlichen Religion zu ſorgen, war auf Auguſtus mit dem oberſten Pontificat übergegangen; und daher unternahm er, was ihm nachgerühmt wird, die Herſtellung mehrerer alten allmählig in Verfall gerathenen Religionsgebräuche [9]). Gerade die älteſten hatten ihren Halt an den Patriciern, und um den Cultus neu zu beleben, vermehrte er die Zahl dieſes zuſammengeſchmolzenen Standes [10]). Bei der Ehe

[1]) Varro bei Servius ad Virg. Aen. V, 704. Dionys. VI, 69.
[2]) Liv. IX, 29. [3]) Liv. I, 26.
[4]) Liv. X, 6. sqq. Vgl. Cic. de rep. II, 14.
[5]) Cic. pro domo 14. Tac. Ann. IV, 16.
[6]) Festus s. v. maiores. [7]) Cic. pro domo l. c.
[8]) Dionys. II, 70. Cic. l. c. [9]) Suet. Aug. 31.
[10]) Dio 52, 42.

[redacted]

t der Römer vor alten Einrichtungen ſtand das Patri-
auch in anderer Hinſicht nicht bedeutungslos da. Die
tiſche Macht ſeiner Verſammlungen, der Comitia Curiata,
längſt verſchwunden, aber gewiſſe Formen derſelben fan-
bei mehrern Verhältniſſen des öffentlichen und Privatle-
fortwährend ihre Anwendung. Das Scheinbild der alten
icier-Gemeinde, durch das Collegium der Pontifex und
dreißig Lictoren, die Stellvertreter der dreißig Curien,
ſentirt, wurde noch gegen Ende des Freiſtaats benutzt,
wie in alter Zeit, das Recht der Auſpicien und das Im-
m zu verleihen [1]); ſelbſt die Kaiſer ließen ſich durch einen
nbeſchluß ihre Gewalt beſtätigen. Eine ſolche Curienver-
lung galt erforderlich für die Inauguration des Opfer-
s und der Flamines [2]), für die Arrogatio — eine Art der
tion, wodurch ein homo sui iuris ſich an Kindesſtatt an-
en ließ [3]) —, und bei der feierlichen Losſagung von der
t läſtiger Familien-Sacra [4]). In allen dieſen Fällen be-
e das Jus Sacrum das öffentliche wie das Privatleben,
die Religion, das älteſte Band der Gentilvereine, war der
, für welchen Auguſtus dem Patriciat neue Stützen gab.
Als Geſammtheit hatten die Patricier natürlich alle politi-
Wichtigkeit verloren. Selbſt die Bedeutung der jüngern
lität verſchwand immer mehr zu einer Zeit, in welcher
thum und Armuth die Hauptgegenſätze der Nation bilde-
Der plötzliche Wechſel des Eigenthums, die Umkehrung
Verhältniſſe und vor allem die Willkühr der Machthaber
t gegen Ende des Freiſtaats auch die Scheidewand er-

---

[1]) Cic. adv. Rull. II, 11. 12. [2]) Gell. N. A. XV, 27.
Gell. N. A. V, 19. Suet. Aug. 65. Tac. Hist. I, 15.
[3]) Detestatio sacrorum, Gell. N. A. XV, 27. Cic. de legg. II, 21.

ſchüttert, welche die Senatoren von den Rittern und vom meinen Volke ſonderte. Es frommte ihnen, die Stände ſchiede zu verwirren, die republikaniſchen Würden herab und ſich ſelbſt als die Quelle aller Ehre und Macht a nen zu laſſen. In der Schwächung des alten Senats la Cäſar die Möglichkeit des Gelingens ſeiner Pläne, in d gänzung dieſes zuſammengeſchmolzenen entwürdigten Colle durch ſeine Creaturen ſah er die Gewähr ſeiner Auf Indem er die Curie mit geweſenen Sclaven, gemeinen ten und Peregrinen überfüllte, war dem Ständeunt Hohn geſprochen. Auguſtus ſchlug anfangs denſelben ein, den einzigen, der zum Ziele führen konnte, jedoch er ihn, als das ſenatoriſche Geſindel ſeinen Beruf erfül der Uſurpation den Schein rechtmäßiger Herrſchaft ve hatte; denn regieren ließ ſich nicht mit Unfähigen und U digen, und noch weniger konnte der Herrſcher hoffen, d tion werde in ſolchen Senatoren ihre Repräſentanten Um das Volk mit Vertrauen zu dem Senat zu erfüllen es nöthig, ihn aus der Erniedrigung und Verachtung ßen, in welche er ſeit Cäſar's Zeit gefallen war. konnte Auguſtus, ſeiner ganzen Stellung nach, ihm die Bedeutung und den alten Glanz nicht wieder verlei aber er hob ihn auf eine Stufe äußern Anſehns, unter tief geſtanden hatte. Die Mitglieder, welche vermöge Standes und Lebenswandels den größten Anſtoß erregten, den aus dem Senat entfernt und die Zahl deſſelben auf hundert beſchränkt [2]). Freilich mußten auch manche au

---

Suet. Aug. 35: »Senatorum affluentem numerum defo incondita turba, ad modum pristinum et splendorem re

[2]) Dio 52, 42. 54, 13. Vgl. Abth. I, S. 320.

denen weiter nichts zur Laſt fiel, als daß ſie, vermöge
s republikaniſchen Eifers, nicht zu der neuen Ordnung der
ge paßten. Indeß durch Gunſtbuhlerei ohne Fähigkeit und
dienſt erſchlich man nicht mehr den Sitz in der Curie [1]); ja
niedene und unwürdige Schmeichelei ſuchte Auguſtus aus
n Collegium zu verbannen, in welchem er ſelber nur als
Erſte unter Gleichen erſcheinen wollte. Vor allem ſollte
Senatoren fern bleiben, was ihren äußern Anſtand im ge-
lichen Leben verletzte. Perſonen dieſes Standes waren
äſar ſo wenig ihrer Würde eingedenk, daß ſie freiwillig
Kampf mit wilden Thieren ſich ſtellten oder als Gladia-
auftraten [2]); Auguſtus verbot dieſe Unziemlichkeiten [3])
ielt wenigſtens bei den Senatoren mit Strenge auf ſeine
dnung. Um den Ständeunterſchied aufrecht zu erhalten,
den Senatoren und deren Kindern das Connubium mit
laſſenen unterſagt [4]). Die äußern Auszeichnungen der-
der Latus Clavus, beſondere Plätze im Theater und
Spielen, ſo wie die Theilnahme an dem Feſtſchmauſe
upiter auf dem Capitol, wurden auch unter den Kaiſern
n [5]). Aber ein weſentlicheres Vorrecht dieſes Standes
erſt jetzt ſeinen Urſprung: Auguſtus verlieh ihm einen
girten Gerichtsſtand; über Verbrechen der Senatoren
das Senats-Collegium [6]).

egen Ende des Freiſtaats hatte auch der Ritterſtand viel

---

io 54, 13. [2]) Dio 48, 43. 51, 22. 53, 31.

io 54, 2. Suet. Aug. 43. [4]) Dio 54, 16.

ell. N. A. XII, 8. Suet. Aug. 35. 44. Dio 54, 14.

er angebliche Rath des Mäcen (Dio 52, 31), und mehrere Fälle, welchen der Senat unter Auguſtus und Tiberius, ſelbſt ohne n Princeps, über ſeine Standesgenoſſen richtet, laſſen daran ht zweifeln.

von seinem frühern Ansehn eingebüßt. Unberechtigte
würdige waren gleichfalls in ihn eingedrungen, sei
Censur in Verfall gerathen und das Geld allein die
gung zum goldenen Ringe, zum Augustus Clavus u
Sitz auf den ersten vierzehn Bänken im Theater gen
Cäsar beförderte nach Kräften die Entartung, indem
bloß duldete, daß Ritter als Fechter und Schauspieler
ten, sondern sie durch Geld und auf andere Weise so
nöthigte [2]). Der Hang zu dieser Unanständigkeit wu
tief, daß selbst Augustus ihn nicht ausrotten konnte;
gegen erlassene Senatusconsult verfehlte seines Zwec
um nicht fortwährend zu strafen, sah sich endlich de
bewogen, zu erlauben, was er nicht verhindern konnte
nicht alle Maßregeln verfehlten ihres Zwecks. Die a
Gewalt berechtigte den Kaiser zu Läuterungen der R
des Senats [4]), und dem gemäß suchte er auch jenen
von den unwürdigsten Mitgliedern zu säubern. Mit
hülfen aus dem Senat unterzog er sich dem beschw
Geschäft, das Vermögen und Leben der Ritter zu unt
Viele von ihnen erfuhren die censorische Rüge und se
tere Strafen, wodurch sie ihres Standes verlustig w
Während Augustus bei seiner Lectio Equitum in sittlic
sicht mit großer Strenge verfuhr [6]), ließ er in ande

---

[1]) Dio 40, 57. Cic. in Pison. 4 u. Ascon. z. d. St.

[2]) Dio 43, 23. Suet. Caes. 39. Macrob. saturn. II, 7.

[3]) Suet. Aug. 43. Dio 54, 2. 56, 25.

[4]) Der lateinische Ausdruck ist lectio senatus et equitum, Griechen übersetzen durch ἐξέτασις τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν Dio 54, 26.

[5]) Suet. Aug. 39.

[6]) Einige Ritter erhielten die nota censoria, weil sie

sicht eine wesentliche Milderung eintreten. Nach den ältern Gesetzen des Freistaats verlor der Ritter, wie der Senator, die Vorrechte seines Standes, wenn sich sein Vermögen auf eine Weise verminderte, daß es den erforderlichen Census nicht mehr betrug [1]). Diese Bestimmungen galten im Allgemeinen auch unter der Monarchie; aber Augustus gestattete eine Ausnahme für diejenigen Ritter, welche während der Bürgerkriege verarmt waren; wenn sie nur den Beweis führten, daß sie selbst oder ihre Eltern jemals die Summe von 400,000 Sestertien besessen hatten [2]). Ja manchem Ritter und Senator, der ohne eigene Schuld in Dürftigkeit gesunken war, vermehrte er die Reste des Vermögens bis zum gesetzlichen Census [3]). Unverkennbar tritt aus diesen Maßregeln die Absicht hervor, verdiente alte ritterliche Familien diesem Stande zu erhalten, und die Würdigkeit der Mitglieder, neben ihrer Schatzung [4]), wieder in Geltung zu bringen. Diese Bestrebungen waren um so verdienstlicher, da die Ritter, eine Classe der Wohlhabenden und Reichen, durch ihren Antheil an den Gerichten und durch ihre Pachtungen der Zölle und anderer öffentlichen Einkünfte [5]), für den Staat fortwährend von großer Bedeutung waren.

Noch höhere Verdienste erwarb sich Augustus um einen Theil dieses Standes. Der ursprüngliche Beruf der Ritter,

---

sie zu geringen Zinsen geborgt hatten, gegen Wucherzinsen wieder ausliehen, Suet. Aug. 40. Diese Stelle ist ein Beweis mehr, daß August's lectio equitum nicht bloß die equites equo publico betraf.

[1]) Der senatorische Census betrug unter Augustus 1,200,000 Sestertien, und der ritterliche 400,000 Sest.

[2]) Suet. Aug. 40. [3]) Dio 55, 13. Vgl. 54, 17.

[4]) Horat. epist. I. 1, 58. Plin. N. H. 33, 7.

[5]) Tac. Ann. IV, 6. XIII, 50.

die Reiterturmen bei den römischen Legionen zu bilden, sich schon während des Freistaats verloren, aber trotz dem stand noch die frühere Einrichtung, daß der Staat einer gewissen Anzahl junger Männer dieses Standes Ritterpferde wies [1]). Jeder, der damit beliehen wurde, trat in eine Decurie, aus welchem die Officierstellen bei den Legionen besetzt wurden [2]), dessen Mitglieder Anwartschaft auf curulische Aemter hatten [3]), und die außerdem in den achtzehn Rittercenturien der Comitien stimmten. Die Inhaber der Staatsrosse wurden aus den angesehensten und reichsten ritterlichen Familien gekoren und standen zur Zeit des Freistaats unter besonderer Aufsicht der Censoren. Bei jedem Lustrum erfolgte, nach der Lectio des Senats, die Musterung (recognitio) dieser Reiter, welche mit ihren Rossen den prüfenden Augen der Censoren auf dem Forum sich darstellen mußten, um aus deren Mund Lob oder Tadel zu vernehmen [4]). Während der Bürgerkriege war auch dieses Institut in Verfall gerathen; Augustus erneuerte es, indem er selber, kraft seiner censorischen Gewalt, dem Geschäft der Recognitio sich unterzog, Schwächliche und sonst Unbefähigte zum Austritt nöthigte und neue Mannschaft aufnahm. Gleichfalls rief er das alte religiöse Fest der Transvectio hervor, den prunkenden Aufzug [5]), welchen diese berittene Jugend alljährlich an den Idus im Juli beging [6]). Während

[1]) Dionys. Halic. VI, 13.

[2]) Daher erklären sich die splendidae militiae stipendia Maxim. IV, 7, 5. Vgl. Marquart hist. equit. p. 65.

[3]) Dio 54, 30. Lipsius zu Tac. Ann. XI, 4.

[4]) Plut. Pomp. 22. Liv. 29, 27. Gell. N. A. IV, 12. Marquart p. 66.

[5]) Die transvectio equitum.

[6]) Dionys. VI, 13. Suet. Aug. 38. Dio 55, 31.

ng der Ritter mit dem Staatsroß [1]) wieder aufſtebte,
s ganze Inſtitut eine höhere Bedeutung, als es je
tte. Denn dies Corps umfaßte jetzt die Blüthe der
n Ritterſchaft, es bildete die Pflanzſchule für den hö-
gs- und Civildienſt, und es gilt fortan vornehmlich
wenn der Ritterſtand das Seminarium des Senats
wird [2]). Dieſer Elite ſtanden alle curuliſchen Wür-
; aus ihr wurden die neugegründeten monarchiſchen
ie Präfectura Prätorii, die Präfectura Annonä, das
o der nächtlichen Wachen, nebſt andern Stellen, faſt
lich beſetzt [3]). Aus ihr nahm der Kaiſer die Procu-
ir Erhebung fiscaliſcher Gefälle und vor allen die-
rocuratoren, welche in einigen Provinzen die Stelle
halters vertraten. Die Ritter mit dem Staatsroß
ndlich am häufigſten die Erhebung in den ſenatori-
nd und die Auszeichnung des Ehrentitels Equites
[4]). Der Zweck, für welchen Auguſtus dieſe Mann-
erſehen, erklärt die Sorgfalt, welche er ihr widmete.
als zur Zeit des Freiſtaats, wurde dies Corps von
ſtert [5]), und mit Strenge ſah er bei ihm auf die al-
berniſſe zum Ritterſtande. Bedingung der Aufnahme
n andern nothwendigen Eigenſchaften, freie Geburt
Broßvater hinauf [6]).

---

es equo publico.

12, 61. Ioseph. antiq. Iud. XIX, 11. Lamprid. Sever.
ad. 19.

2, 24. 55, 10.

Ann. XI, 4 u. Lipsius z. d. St. Vgl. Ann. II, 59.

Aug. 38. Zur Zeit des Freiſtaats hatte die Muſterung alle
Jahre beim Luſtrum Statt; unter Auguſtus wurde ſie alle
5 veranſtaltet.

über die römiſchen Ritter S. 32.

Die Natur der bisher erörterten Anordnungen erklärt wenn Auguſt's Bemühungen nicht ohne Erfolg waren. D Verſchwinden des Patriciats konnte durch Cooptionen, der V miſchung der Stände durch Geſetze vorgebaut werden; der nat ließ ſich auf eine Weiſe läutern, daß die unwürdig Perſönlichkeiten ausgemerzt wurden, und die Elite des Rit ſtandes mochte neuen Glanz und höhere Beſtimmung gew nen. Es war nicht unmöglich, veralteten Formen aufs N Geltung zu verſchaffen, und neue Geſtaltungen mit alterth lichem Schimmer zu bekleiden; doch der Geiſt, der jene früh Formen belebte, war unwiederbringlich verloren. Natürl konnte der Machthaber im Ernſt gar nicht darauf ausgeh die alten patriotiſchen Tugenden zurückzurufen, denn das V ſchwinden derſelben war die Bedingung der Monarchie ge ſen; aber er forderte von den Inhabern der republikaniſch Würden ein Intereſſe an den öffentlichen Verhältniſſen, da der alte Staatsorganismus nicht in Stocken gerieth. Al das öffentliche Intereſſe hing bei den Bürgern des ehemali Freiſtaats noch eng mit dem republikaniſchen Intereſſe zuſa men, und in demſelben Grade, als man gewahrte, daß alles nach dem Wunſch und Wink des Machthabers geſ tete [1]), riß auch Gleichgültigkeit gegen das, was n jetzt das Gemeinweſen nannte, immer weiter ein. Die M regeln, welche Auguſtus dagegen entwarf, haben unter al am wenigſten gefruchtet.

Zunächſt zeigte ſich jene Lauheit bei den Mitgliedern d Senats. Söhne und Enkel von Senatoren ſträuben ſich, d Würde dieſes Standes fortzuſetzen [2]), der nun häufig aus d Ritterſchaft ergänzt wird. Die Mitglieder der Curie entzie

[1]) Dio 53, 17. Tac. Ann. I, 4. [2]) Dio 54, 26.

ch dem Beſuch der Verſammlungen, und geſchärfte Strafbe-
immungen werden gegen diejenigen erlaſſen, welche ohne trif-
ge Gründe ihre Pflicht verſäumen [1]). Trotz dem iſt der Le-
timus Senatus, wozu mindeſtens vierhundert Mitglieder er-
dert wurden, öfters nicht vollſtändig, und Auguſtus veran-
ßt deshalb ein Senatusconſultum, daß auch der Beſchluß
s Collegiums, von weniger als vierhundert Senatoren ge-
ßt, rechtskräftig ſein ſoll [2]). Damit die bisherige Unregel-
äßigkeit der Verſammlungen kein weiterer Anlaß zur Ver-
umung derſelben ſei, beſchränkte er die Hauptſitzungen auf
ei beſtimmte Tage in jedem Monat. An dieſen ſollten aber
le Senatoren Theil nehmen; für die jetzt Nichterſcheinenden
rden die Strafen wieder geſchärft. Allein die Zahl der
traffälligen blieb nichts deſto weniger ſo groß, daß oft nur
der fünfte Mann aus der ganzen Menge durchs Loos zur
ſtrafung erkoren wurde [3]). Wie das Intereſſe an der
rie ſchwand, ſo verringerte ſich, beim Fortſchritt der monar-
iſchen Gewalt, der Werth, den man früher auf die Bekleі-
ung republikaniſcher Staatsämter legte. Für die Aedilität
lte es an Candidaten [4]), ſobald man die Entdeckung machte,
ß durch den Aufwand, den dies Amt erheiſchte, wohl noch
olksgunſt, aber kein einträgliches Proconſulat zu erringen ſei.
elbſt ſpäter, als die Veranſtaltung der frühern ädiliciſchen
piele den Prätoren überwieſen und die Koſten zum Theil
s dem Aerarium beſtritten wurden [5]), wollte Niemand mehr
edil werden, und man zwang daher geweſene Quäſtoren oder
olkstribunen, dieſe Stellen unter ſich zu verlooſen [6]). Auch

[1]) Dio 54, 18. [2]) Dio 54, 31.
[3]) Suet. Aug. 35. Dio 55, 3.
[4]) Dio 53, 2. [5]) Dio 54, 2. 17. [6]) Dio 55, 24.

für das Volkstribunat, dessen Macht durch Augusts tribunicische Gewalt überflügelt war, fehlte es an Bewerbern, so daß anfangs gewesene Quästoren gleichfalls durchs Loos zu dessen Uebernahme genöthigt wurden [1]). Aber bald darauf ließ man Ritter mit senatorischem Vermögen von den Magistratspersonen in Vorschlag bringen und vom Volke wählen [2]). Ueberall mußte der Zwang hinzutreten, um den alten Staatsorganen ein republikanisches Schattenleben zu fristen. Die Ehre lockte höchstens nur noch zum Consulat. Aber um diese Magistratur vielen Begünstigten zugänglich zu machen, wurde schon seit Cäsar das Consulatsjahr häufig in voraus unter mehrere Consulpaare vertheilt: nach den, auf wenige Monate beschränkten, ersten beiden Consuln traten die übrigen als Consules Suffecti ein [3]). Wenn schon auf diese Weise die erste aller republikanischen Würden an Glanz sehr verlieren mußte, so sank sie noch tiefer durch die Ertheilung der consularischen Ehren an Nichtconsuln. Wie Cäsar, so verlieh auch Augustus die Vorrechte des Consulats, der Prätur und der Quästur an Männer, welche nie diese Magistraturen bekleidet hatten. Die Auszeichnungen der Aemter konnten also ohne Aemter errungen werden; die Macht der Magistraturen war gelähmt; die Opfer, welche sie von den Inhabern forderten, waren die alten [4]), und die frühere Verantwortlichkeit derselben war zu Ge-

---

[1]) Dio 54, 26.

[2]) Dio 54, 30. Die gewählten Ritter hatten, nach zurückgelegtem Amtsjahre, die Wahl, entweder in den Senatorstand zu treten, oder Ritter zu bleiben.

[3]) Dio 43, 46. 48, 35.

[4]) Die Consuln und Prätoren waren zur Veranstaltung von Spielen verpflichtet, deren Kosten die Staatskasse nur zum Theil bestritt. Uebrigens blieben diese republikanischen Magistraturen in-

n geſteigert. Unter dieſen Umſtänden kam es, wie es
en mußte: die Magiſtraturen verloren ihre Bedeutung
ihren Werth in den Augen des Volks. Und man kann
nicht wundern, daß Auguſtus, der eine bloß maſchinenar-
Thätigkeit bei den republikaniſchen Magiſtraten hervorzu-
ſtrebte, fortwährend mit deren Lauheit für öffentliche Ge-
e zu kämpfen hatte.

n demſelben Maße, wie die Theilnahme am öffentlichen
ſchwand, wandte ſich der Römer den Privatverhältniſſen
nd hier machte ſich nun ein Egoismus geltend, deſſen
in allſeitiges Genußleben war, wozu die höhern Stände
em Reichthum die Mittel fanden. Dieſe Richtung war
gefährlicher, da ſchon ein paar Jahrhunderte die alten
hen Tugenden untergraben und das Leben auf eine
umgeſtaltet hatten, daß endlich die Bürgerkriege mit
Folgen ihm allen moraliſchen Halt nehmen konnten.
Verderben hatte alle Claſſen und Stände der Römer
rungen; wer die Zeiten des Nero nicht kennt, möchte
zu Anfange der Monarchie die ſittliche Entartung auf
öchſten Stufe wähnen. Auguſtus erkannte ſehr richtig,
ir das große Ganze keine erfreuliche Umgeſtaltung zu er-
n war, wenn es nicht zuvor im Einzelnen beſſer gewor-
die Veredlung der Staatsgenoſſenſchaft mußte aus der
lung des Familienlebens hervorgehen. Die darauf ab-
en Geſetze waren vorzugsweiſe auf die höhern Stände
net, denn hier hatte, wie immer, das Verderben begon-
nd hier wurzelte es am tiefſten. Auguſtus unternahm

---

ſoldet; feſte Gehalte waren bis jetzt nur mit den neugeſtifteten
ſerlichen Aemtern, die aus dem Ritterſtande beſetzt wurden, und
t den Provinzialmagiſtraturen verbunden, Dio 52, 25. 53, 15.

[redacted] [redacted] [redacted] [

drangen die Ritter mit großem Eifer auf die Abſchaffung
s Geſetzes [1]), ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen. Au-
ließ es mit beſchränktern Strafbeſtimmungen und erhöhten
hnungen durch die Conſuln M. Papius Mutilus und Q.
ppäus Secundus aufs neue vor den Tribus beantragen,
dieſe beſtätigten die Rogatio [2]). Die Ler Julia und
pia Poppaea, wie ſie nun hieß, iſt ein Syſtem von Ge-
n, deren Zweck auf Beförderung anſtändiger Ehen und
licher Kindererzeugung geht. Gleich im erſten Abſchnitt,
cher von den Ehen der Senatoren handelte, beſeitigte der
ſetzgeber eine Beſchränkung der Ehe, welche vielfältigen An-
zu außerehelichen Verbindungen geboten hatte. Obgleich
Jahrhunderten das Connubium der Stände beſtand, ſo
es doch nie der zahlreichen Claſſe von Freigelaſſenen er-
lt. Fortwährend galt die Heirath zwiſchen einem Freige-
renen und einer Freigelaſſenen für anſtößig, und ihr man-
ten die rechtlichen Folgen einer römiſchen Ehe [3]). Auguſtus
erſagte jetzt ſolche Ehen bloß den Senatoren und ihren
dern, geſtattete aber den Freigelaſſenen das Connubium mit
len übrigen Freigeborenen [4]). Der Hauptinhalt des großen
eſetzes war: Alle dazu fähigen Römer ſind verpflichtet zu
rathen, um Kinder zu erzeugen; die Verpflichtung dauert
im männlichen Geſchlecht bis zum ſechzigſten, beim weibli-
en bis zum funfzigſten Jahre [5]). Wer dem Geſetz nicht
chkommt, der erleidet Strafen, die jedoch größer ſind
dem Unverheiratheten (caelebs), als bei dem Verheirathe-

[1]) Suet. l. c. Dio 56, 1. [2]) Dio 56, 10.

[3]) Liv. 39, 19. Dem Antonius wird ſogar die Ehe mit der Tochter eines Freigelaſſenen zum Vorwurf gemacht, Cic. Phil. II, 2. III, 6.

[4]) Dio 54, 16. 56, 7. [5]) Ulpian. XVI, 1.

ten aber Kinderloſen (orbus). Dieſe Strafen beſtehen, außer vielfältigen Zurückſetzungen gegen Verheirathete im öffentlichen Recht, vorzüglich in bedeutenden Vermögensnachtheilen. Ein Unverheiratheter kann aus dem Teſtament des Erblaſſers, wenn nicht nahe mit ihm verwandt war, eine Erbſchaft oder ein Legat antreten, und der Verheirathete Kinderloſe erhält nur die Hälfte des ihm Vermachten [1]); ſind keine anderen Erben im Teſtament genannt, welche an deren Stelle treten, ſo fällt die Erbſchaft dem Aerarium zu [2]). Die Belohnungen derjenigen, welche dem Geſetz Folge geleiſtet, beſtanden, neben der teſtamentariſchen Erbfähigkeit, in Ehren und Vortheilen öffentlicher Art. Die Verheiratheten hatten ihre beſonderen Reihen und Bänken im Theater [3]); unter den beiden Conſuln erhielt diejenige zuerſt die Fasces, welcher die meiſten Kinder hatte. Ehe und Kinder verſchafften ferner dem Bewerber um Staatsämter den Vorrang vor Unverheiratheten [5]) und Vorzüge bei der Beſetzung der Statthalterſchaften [6]). Außerdem gewährte eine gewiſſe Anzahl Kinder Befreiung von manchen Laſten, unter andern von der Pflicht, eine Tutel zu übernehmen oder Richter zu ſein [7]).

Schon die Verlobung ſchützte gegen die privatrechtlichen Nachtheile der Eheloſigkeit [8]). Da man aber dieſe Vergünſtigung benutzte, um die Ehe ſelbſt zu umgehen, ſo trat die Ge-

---

[1]) Gaius II, 111. 286. Sozomen. hist. eccles. I, 19. Iuven. s. IX, 86.

[2]) Tac. Ann. III, 28. [3]) Suet. Aug. 44. Martial. V, 42.

[4]) Gell. N. A. II, 15. [5]) Tac. Ann. II, 51.

[6]) Tac. Ann. XV, 19. Dio 53, 13.

[7]) Heineccius ad leg. Iul. et Pap. Popp. in Opp. T. VII. p. 2 sqq. u. Lipsius exc. ad Tac. Ann. III, 25.

[8]) Dio 56, 7.

hinzu, daß keine Verlobung jene Wirkung haben
nicht zwei Jahre später die wirkliche Ehe erfolge,
ie überhaupt nicht gültig sei, wenn sie vor dem
nnsjahre des Mädchens geschlossen würde [1]). Dem
Beförderung anständiger Ehen dienten, außer den
ßten Belohnungen, mehrere andere Bestimmungen
ieſetze. Die Lex de Adulteriis war auf daſſelbe
et; und die Lex Papia Poppäa verordnete: kein Frei-
darf eine Person heirathen, welche ein anstößiges
oder geführt hat [2]). Durch eine solche Heirath er-
i nicht die Vortheile, welche eine gesetzliche Ehe mit
— Auch der Leichtigkeit und Willkür, mit der in
Zeiten des Freistaats die Ehegatten sich trennten,
ius gewisse Schranken [3]). Er führte eine bestimmte
Ehescheidung ein, ohne deren Anwendung die Tren-
ltig war und eine Wiederverheirathung als Ehe-
Der Scheidebrief mußte von einem Freigelassenen
die Auflösung des Ehebandes suchte, in Gegenwart
mündigen Römern übergeben werden [4]). Den schul-
trafen Vermögensnachtheile in Bezug auf die Dos [5]).

---

ıug. 34. Dio 54, 16. Heinecc. l. c. p. 176.

. XIII, 1. 2. XVI, 2. Fr. 43. D. de ritu nuptiarum (23,
anach lautet die Restitution des Gesetzes bei Heinecc. p.
it ne quis ingenuus eam, quae palam quaestum corpore
ecerit, lenam, a lenone manumissam, aut iudicio publico
lam, aut in adulterio deprehensam, et quaeve artem
m facit, fecerit, sponsam uxoremve sciens, dolo malo,
'.

\ug. 34: divortiis modum imposuit.

us l. un. D. unde vir et uxor (38, 11). Paulus fr. 9,
divortiis et repud. (24, 2).

er Zimmern (Rechtsgesch. S. 613 ff.) und Wächter (über
lvung S. 168) nachzusehen sind.

So groß die Umgestaltung ist, welche Augustus in auf Verfassung und Regierung bewirkte, so bedeutend h Veränderung der Sitten und des moralischen Lebens l mer sein müssen, wenn der Erfolg auch in dieser Hin nen Bemühungen entsprochen hätte. Allein die For Verfassung sind der äußern Gewalt unterworfen; ein nes sittliches Leben läßt sich wohl in seinem weitern momentan hemmen, aber nicht in das Gegentheil wie gestalten. Dies zeigt die Gesetzgebung August's, in so auf die Verbesserung der Lebensweise der Römer gerich Seine Lex Sumptuaria hatte das Schicksal aller Aufw setze: sie nützte nichts, und die Verschwendung, namen Tafel, stieg noch höher. Horaz mag sich der, durch de Adulteriis, beförderten Keuschheit freuen [1]); wie n das Laster bannte, zeigt die Folgezeit. Das Ehege vollends seinen Zweck verfehlt [2]). Auf die niedern Vol konnte es so wenig wirken, wie es auf sie berechnet w ihnen bedarf es keiner Verstärkung des Impulses zum then, den die Natur giebt, und wenn hier die Ehe s so liegt der Grund in andern Umständen, als in der gung, sie zu knüpfen. Wo, wie in Rom, der größt des Volks aus einem bettelhaften Pöbel besteht, bei der rung und Obdach von der Laune des täglichen Gesch hängt, und bei dem nichts beständig ist als der drückend gel, da werden in den untern Regionen der Bevölker regelmäßigen Ehen zu den Seltenheiten gehören, und wie das papische, sie nicht vermehren. Denn die Vortheil ben im öffentlichen Recht berührten die Hefe nicht, und d mentarische Erbrecht war für Bettler ohne Sinn. Also

[1]) Horat. Od. IV, 5, 21. [2]) Tac. Ann. III, 25.

Unverheiratheten und Reichen faßte August bei seinen Verfügungen in Auge. Jedoch die Vorzüge, welche der Verheirathete in öffentlichen Verhältnissen genoß, lockten nur Wenige, seitdem der Reiz der öffentlichen Thätigkeit in den Augen der Mehrzahl vermindert hatte. Und was der Staat dem Unverheiratheten an äußern Ehren und Vortheilen entzog, das ward ausreichlich durch die höhere Aufmerksamkeit, die man ihm im häuslichen Leben zuwandte. Der reiche Hagestolz war ein Gegenstand der Schmeichelei für Verwandte und Nichtverwandte, und Gunstbuhlerei ihn für die Nachtheile des Ehegesetzes entschädigte. Kurz die augusteischen Verfügungen waren selbst in dem Kreise erfolglos, auf welchen der Gesetzgeber sie berechnet hatte [1]). Das sittliche Verderben, nur in geringem Maße durch Augustus gehemmt, nahm bald nach ihm seinen raschen Fortgang; vor allem als die Herrscher selber den Schleier zerrissen, unter dem ersten Principat das Anstößige noch verhüllte.

## Dreizehntes Kapitel.

### Literärische Zustände.

Die Umgestaltung, welche das öffentliche und Privatleben der Römer unter Augustus erfuhr, konnte um so weniger ohne wirkenden Einfluß auf die literärischen Zustände bleiben, je enger diese mit dem einen oder andern zusammenhingen. Indessen hat man sich zu hüten, einseitig auf Rechnung der Monarchie zu schreiben, was einem Zusammenwirken mehrerer Umstände gebührt: manches ging jetzt völlig zu Grunde, weil es

[1]) »Nec ideo (sc. propter leg. Pap. Popp.) coniugia et educationes liberorum frequentabantur praevalida orbitate«. Tac. l. c.

ſchon vor der Zeit des Principats im Hinſterben begri
und das Beſte, was unter ihm zum Vorſchein kam, n
als die Nachwirkung einer frühern Periode. Die B
gen des Urſprungs und der frühern Entwickelung der
Literatur werfen Licht auf ihre ſpätere Geſtaltung; s
zu beherzigen, kann der Einfluß, den ſie von dem
erfuhr, nicht richtig gewürdigt werden. Der Römer
durchaus andere geiſtige Organiſation als der Griech
blieben ihm im Allgemeinen die ideale Richtung un
befangene geiſtige Regſamkeit des Hellenen, bei dem
leriſche Schöpfung in ſich ſelber Ziel und Zweck ha
Römer zeigt ſich als eine derbe, practiſche Natur: da
der Zweckmäßigkeit und die Rückſicht auf den unm
Nutzen, ſei's für den Staat, ſei's für das Privatleb
ten den Antrieb zu ſeiner äußern und innern Thä
Bei dieſer Richtung mochte in denjenigen Zweigen de
tur, welche in das practiſche Leben eingriffen, oder n
in näherer Beziehung zu demſelben ſtanden, Vortreffl
leiſtet werden; jedoch das Gebiet des Reingeiſtigen d
keinen erfreulichen Anbau verſprechen. Neben den S
welche die geiſtige Individualität der Römer ihrer
ſetzte, äußerten nun die helleniſchen Geiſteswerke ein
aus feſſelnden Einfluß auf ſie. Die Berührungen
Griechen Unteritaliens und auf Sicilien führten di
zur erſten Bekanntſchaft mit der helleniſchen Sprach
Erlernung, nach den Eroberungen in Macedonien,
land und Vorderaſien für die Sieger faſt zur Nothw
wurde. Seit dieſer Zeit vermehrte ſich in Rom di
der Griechen, welche hier die helleniſche Sprache und

[1]) Horat. ep II, 1, 103 sqq.

[redacted] indem sie als Lehrer in Grammatik, Rhetorik und
[redacted] auftraten. Die Römer wurden ihre eifrigen Lehr-
denn die Griechen boten ihnen, was die römischen
oducte an Vortrefflichkeit weit übertraf, und außerdem
fremde Literatur eine practische Seite. Die Anwen-
n Regeln rhetorischer Kunst und das Studium der
n Redner verhalfen dem römischen Staatsmann zu
n Siegen auf dem Forum. Durch ihre Nutzbarkeit
die hellenische Literatur zuerst den höhern Ständen
r empfohlen; bald ward sie Gemeingut in weitern
er bürgerlichen Gesellschaft, und zwar schon zu einer
die römische Literatur kaum über die Anfänge ihrer
hinaus war. Die letztere wurde daher in ihrer Ent-
gehemmt, und durch den Einfluß, den die erstere auf
theils unterdrückt, theils ihrer Selbständigkeit beraubt.
nge indeß der römische Freistaat bestand, hatten die
ten Gattungen der einheimischen Literatur einen Halt
chen Patriotismus, der ihnen einen eigenthümlichen
gab. Der Republikaner widmete seine besten Kräfte
at; für ihn war er mit einer Begeisterung erfüllt,
seine geistigen Erzeugnisse durchdrang, welche sich auf
tliche Leben oder auf die Schicksale des weltbeherr-
Volkes bezogen. Dies Vaterlandsgefühl belebte vor
Schöpfungen seiner Beredtsamkeit und Geschichte, aber
sie, sondern mehr oder weniger die übrigen Gattun-
Prosa und Poesie; die Literatur erhielt gerade dadurch
ches Gepräge. In demselben Grade nun, wie der
Patriotismus sank, trat dieser nationale Charakter in
stwerken zurück; das Principat verlieh der römischen
wie dem römischen Volke, einen universellen Typus,
individuell römischen. Sinken mußte daher unter ihm

diejenige ſchriftſtelleriſche Thätigkeit, deren eigentlichſtes Lebenselement an jenem römiſchen Enthuſiasmus hing; gedeihen mußten dagegen die Literaturzweige, welche, ihrer Natur nach, nur oberflächlich berührt wurden, oder durch äußere Umſtände gefördert werden konnten.

Aus jenem Vaterlandsgefühl erwuchs das Eigenthümlichſte und Beſte, was Rom auf dem Gebiet der freien geiſtigen Schöpfung hervorgebracht hat: ſeine Beredtſamkeit und Geſchichte. Ihr Hinſchwinden unter der Monarchie würde man ſchon aus dem angegebenen Umſtande erklären; aber es mußten außerdem unmittelbare Gründe zu ihrem jetzigen Untergange. Die Beredtſamkeit, deren Mutter die Freiheit und deren Amme der großartige Stoff des Freiſtaats geweſen [1]), hatte nur während der Republik ihre höhere Bedeutung. Ohne die Kraft der Rede konnte nicht leicht ein Republikaner hoffen, zu hoher Bedeutung im Staat empor zu ſchwingen. Die wichtigſten Verhältniſſe, vor allen die Geſetzgebung und die Anklagen der angeſehenſten Männer bildeten ihre Gegenſtände. Schon die Zügelloſigkeit der letzten Periode des Freiſtaats förderte eine Kunſt, mit der die Macht eines Parteihaupts begann, und welche zu deren Ergänzung ſtets nothwendig blieb [2]). Schon Pompejus legte der Beredtſamkeit den Kappzaum an, indem er die Stunden für gerichtliche Lobreden beſchränkte [3]). Noch mehr wirkte zu ihrem Verfall, was Cicero beklagt [4]): nach Cäſar's Dictatur hatten die Redner politiſche Rückſichten zu nehmen. Auguſtus endlich brachte alle übrigen Verhältniſſe

---

[1]) Tac. de caus. corr. eloq. 36. [2]) Tac. l. c.

[3]) »Pompeius imposuit veluti frenos eloquentiae«. Tac. l. c. Vgl. Dio 40, 52.

[4]) Cic. de offic. II, 19.

[redacted] Ruhe und ließ die freie Rede verſtummen. Die Volksverſammlungen waren nicht länger der Tummelplatz der Cabale, aber ſie bildeten auch nicht mehr das Uebungsfeld der Beredtſamkeit. Im Senat konnte freilich der Redner noch ſich gehen laſſen, falls er durch den Princeps darin Sitz und Stimme erlangt hatte, allein ſeine Worte waren meiſtens belauert und gezügelt durch die Auctorität des Kaiſers. Den Centumvirien hatte Auguſtus die Entſcheidung über Verbrechen entwunden, und ſo fand die gerichtliche Beredtſamkeit nur noch eine Anwendung im Privatproceß, beſonders vor den Centumvirn [1]): am kleinlichen Stoff verſchrumpfte ihre Kraft, und es welkte immer mehr das prachtvollſte Gewächs des römiſchen Bodens.

Ein ähnliches Loos brachte das Principat der Geſchichte. Nun von den uns erhaltenen großen Hiſtorikern gerade einer der bedeutendſten, Livius, erſt unter Auguſtus hervortrat, ſo iſt das der Monarchie nicht als Verdienſt angerechnet worden. Es ergiebt ſich dieſer Umſtand als die nachhaltige Wirkung einer Entwickelung der Hiſtoriographie, welche erſt gegen Ende des Freiſtaats in Cäſar und Salluſt ihren Gipfel erreicht hatte. An hiſtoriſchen Talenten war das erſte Principat noch reich; aber ſchon jetzt wagten die größten nicht zu ſchreiben, oder verzichteten darauf, das Intereſſanteſte bekannt zu machen [2]); die geringern Geiſter aber leitete bei ihren Darſtellungen entweder Schmeichelei oder blinder Haß gegen die Machthaber [3]). Die hiſtoriſche Wahrheit ward außerdem in der

[1]) Tac. de caus. corr. eloq. 37.

[2]) Labienus ſagte beim Vorleſen ſeiner Bücher im Kreiſe von Vertrauten: haec quae transeo post mortem meam legentur, Senec. controv. V. praef.

[3]) Tac. Ann. I, 72. Hist. I, 1.

Zeitgeſchichte durch das Geheimhalten der Senatsbeſchlüſſe kümmert [1]), und der Unbefangenheit ſtand die Rückſicht den Princeps im Wege. Das Lob des großen Pompejus Livius duldete Auguſtus, weil es unſchädlich war [2]); ein Werk des freiſinnigen Labienus, welches eine Erzählung Bürgerkriege enthielt, wurde nach einem Senatsbeſchluß brannt [3]). Ein Vorläufer auf den Abwegen, welche die tere Hiſtoriographie einſchlug, war Vellejus, in deſſen uns das erſte widrige Beiſpiel einer Geſchichte im Hofſ halten iſt. Jedoch für ſolche Producte war die Zeit unt guſtus im Ganzen noch nicht empfänglich; man vermied den bedenklichen Stoff der Gegenwart und wandte ſich Trogus Pompejus, den gefahrloſern Geſchichten des A des oder der fernern Vorzeit zu. Dieſe hiſtoriſchen Beſt gen fanden jetzt ohnedies durch die zu Rom aufgehäufte räriſchen Schätze ihre großartige Förderung.

Nicht in ſo unmittelbarem Verhältniß, als Beredt und Geſchichte, ſtehen die verſchiedenen Gattungen der zum Staate. Nur ausnahmsweiſe wirkte das monarchiſche cip beſchränkend auf die Poeſie [4]), während mehrere Un ihr förderlich wurden. Die Gemüther, den Staatsint entfremdet, flüchteten ſich in die Welt des Geiſtes, und t Gebiet der Beredtſamkeit und Geſchichte durch die öffen Verhältniſſe beengt war, ſo wandten ſie ſich der gefal Sphäre einer unverfänglichen Literatur zu. Ferner der ſchwung, welchen die allgemeine Bildung in den letzten

[1]) Suet. Aug. 36. Dio 53, 19. [2]) Tac. Ann. IV, 34.

[3]) Senec. controv. V. praef.

[4]) Z. B. auf das Schmählied, welches ja ſelbſt der Freiſin unbedingt duldete.

Freiſtaats genommen, die geiſtige Spannung und Regſam-
hatte eine Menge Kräfte geweckt, die ſich der literäriſchen
igkeit hingaben. Die Proſa hatte eine Vollendung erlangt,
ie jetzt zu höherer Ausbildung der gebundenen Rede führte.
lich ward der Poeſie eine ausgezeichnete Begünſtigung vom
n und deſſen näherer Umgebung zu Theil. Auguſtus, der
bloß Liebhaber der Dichtkunſt war, ſondern ſelber in Ge-
n ſich verſuchte [1]), bewies ſich als liberaler Beſchützer aus-
hneter Dichtertalente, und ſuchte ſie für ſich zu gewinnen [2]).
us, Virgilius, Horatius mit andern erfuhren ſeine Gunſt-
iſe. Nach Auguſt's Beiſpiel verfuhren ſeine Freunde, vor
Mäcenas, der vielvermögende Gönner aller Männer von
: und Bildung. Der Dichtkunſt ward jetzt ihre volle Ehre
ſt ein reichlicher Lohn. Alles dies diente dazu, der poetiſchen
tur eine reiche Pflege zu erwecken und die meiſten Gat-
n derſelben auf den Grad der Vollendung zu heben,
ie, nach den Bedingungen der römiſchen Literaturentwicke-
erreichen konnten. In Bezug auf Correctheit der Sprache,
t des Ausdrucks und Vollendung der äußern Form ra-
ie Dichter des goldenen Zeitalters faſt ſämmtlich hervor;
Originalität zeichnen ſich ſelbſt jetzt nur wenige aus.
Abhängigkeit von den Griechen zeigt ſich in allen Zwei-
er römiſchen Poeſie, hier mehr, dort weniger ſtörend.
Der dichteſte Anbau erwuchs auf den verſchiedenen Feldern
yriſchen Dichtkunſt. Daß die Bedingung ihres Gedeihens
gerade politiſche Freiheit ſei, das zeigen die großen grie-
en Lyriker, deren Muſe ſo oft den königlichen Herrſchern

---

Suet. Aug. 85. Vgl. Imperat. Caes. Augusti temporum notatio et scriptorum fragmenta cur. Io. Alb. Fabricio p. 105.

Suet. Aug. 89. Horat. epist. II, 1, 245. Donati vit. Virgil. 12.

diente, an deren Höfen sie lebten. Aber bei dem Römer
gen sich die besten und stärksten Gefühle auf den Staat
nun sein Enthusiasmus für das öffentliche Leben verschw
war, so mußte zugleich die Quelle versiegen, aus der das G
im Gebiet der römischen Lyrik hätte fließen können. Wi
den daher, daß selbst die Meister dieses Fachs sich an
Nachahmung griechischer Muster legen und von außen
Begeisterung schöpfen, welche bei dieser Dichtungsgattung
allen aus dem eigenen Innern auftauchen sollte. —
Epos ist politische Ruhe zur Entfaltung der Thaten der
welt ersprießlich. Virgil, im zerrütteten Freistaat herang
sen, dichtete unter Augustus seine Aeneis. Die Nachah
ist hier weniger störend, als in der Lyrik und im Dram
ßerdem hat das Epos ein belebendes historisches Element, w
bei der wirklichen Geschichte verkümmert wird durch die W
chie, aber bei den Thaten der fernen Vorzeit noch un
hervortreten mag. Der Patriotismus, welcher Virgil's
dengedicht durchdringt, hat dies zu einem römischen Nat
werk erhoben. — Das eigenthümlichste Gewächs des rön
Geistes ist die Satire. Rom hat in den verschiedenen
den seiner Geschichte in der sarkastischen Darstellung der
schen und ihrer Verhältnisse vortreffliches geleistet. Ha
Satiren geben die klarsten Bilder aus dem Leben der
und niedern Stände: der Stoff zu den Zeichnungen der
heiten und Laster Roms wuchs mit dem steigenden Sitt
derben; und so hat das Unglück der Zeit eine Literatur
gefördert, welche ihr damaliges Interesse unter anderm
dem Mangel einer volksthümlichen Komödie verdankte.

Die schwächste Seite der poetischen Productionen unt
gustus war das Drama, welches bereits jetzt seinem entsc
nen Verfall entgegenging. Es hat zu keiner Zeit be

[redacted]nern eigenthümliche Vollendung erlangt, und die Gründe [redacted]eben sich leicht. Vor allen ist der dramatischen Dichtkunst [redacted]höherm Gedeihen und allgemeinerer Anerkennung erforderlich, [redacted]ß sie in volksthümlichen Elementen wurzele. Aber die ita[redacted]sche Anlage für die Darstellung des Komischen und die rö[redacted]schen Anfänge in der Dramatik wurden, durch die Nachbil[redacted]ung der hellenischen Tragödie und Komödie, auf eine Weise [redacted]rückgedrängt, daß sie nicht zu vollständiger Entwickelung ge[redacted]ngten. Von einer selbständigen römischen Tragödie kann [redacted]rklich nicht die Rede sein. Aber auch die einheimischen [redacted]en Producte der Komik erwuchsen nicht zu einem höhern [redacted]ispiel; sie blieben meistens niederes Possenspiel, welches ent[redacted]der als Atellane eine Darstellung des Groteskkomischen aus [redacted]n Kreise des Landlebens bot, oder als Mimus die städti[redacted]en Verhältnisse persiflirte; Erregung des Lachens war ihr [redacted]chster Zweck. Beide Arten der volksthümlichen Komik muß[redacted]n sich begnügen, als Nachspiele der hellenisirenden Dramen [redacted]dienen. Mit diesen nahm sie die Kaiserzeit auf. Aber so[redacted]hl über Atellane und Mimen, als über die eigentliche Ko[redacted]die und Tragödie, gewann das Spiel der Pantomimen schon [redacted]Anfang der Monarchie den vollkommensten Sieg.

Der Ursprung des Pantomimus wird in die Zeiten August's [redacted]rsetzt; Pylades und Bathyllus sollen seine Erfinder gewesen [redacted]n [1]). Das heißt, diese großen Meister erhoben die Panto[redacted]m, wofür die Italiener so bedeutende Anlage besaßen, zu einer [redacted]vorragenden Kunstgattung. Es möge dahin gestellt bleiben, [redacted]das Canticum des römischen Drama's, oder der Mimus

[1]) Lucian. de saltat. 34. Athen. I, p. 20. M. vgl. die treffliche Abhandlung von Grysar über die Pantomimen der Römer, in: Rhein. Museum für Philologie. Jhg. II, 1834, S. 30 ff.

zum Pantomimenſpiel führte; gewiß iſt, daß Rom ſ
dem Principat manches darbot, was dieſer Kunſt äh
In dem Pantomimus ſind alle Rollen, ſelbſt die
eines Drama's auf Einen Spieler concentrirt [1]), d
Geberden und Tanz ſich verſtändlich macht. Sein
Darſtellung wird von dem Geſange eines Chors [2])
mehrern muſikaliſchen Inſtrumenten begleitet [3]). Da
mimenſpiel war daher gewiſſermaßen das Verſchm
Schauſpiels mit Oper und Ballet. Was jede dieſ
für ſich wirkte, ſuchte man zu verſtärken, indem ma
band. Das Thema der Darſtellung war weder
Kreiſe der höhern Komödie, noch aus der Sphäre d
nen oder des Mimus entlehnt, ſondern aus der Myt
Den Inhalt bildete zuweilen die Fabel einer berühm
gödie, welche dann eigens für dieſen Zweck umgeſtalt
Die vorwaltenden Gegenſtände waren indeß nicht tra
dern reizend und lüſtern [5]): die bekannten mythiſchen
ſchichten des Ares und der Aphrodite, der Phädra, d
des Jupiter und der Leda, des Atys und Adonis ne
chen [6]). Daneben wurde jedoch auch die Geſchichte
pus, der wüthende Herakles, der raſende Ajax, der
andern dargeſtellt [7]). Die Wirkungen, welche der Pa

[1]) Lucian. de salt. 67. Cassiod. Var. IV, 51.

[2]) Cassiod. I, 20. Anthol. Lat. I, p. 622. Der Panto
gewöhnlich maskirt (Macrob. saturn. II, 7.), und ſe
hatte keine Lippenöffnung (Lucian. l. c. 29).

[3]) Lucian. 63. 64. Cassiod. IV, 51.

[4]) Macrob. l. c. Lucian. 2. Vgl. Gryſar in der angef
handlung S. 53.

[5]) Ovid. remed. 753.

[6]) Lucian. 2. Iuvenal. VI, 50. Arnobius adv. gent. 6. 7

[7]) Lucian. 37 sqq.

rachte, ſprechen für einen Grad von Kunſtausbildung,
gen alles was bei uns Mimik heißt weit in den Hinter-
d tritt; nur ſo läßt ſich der ungemeſſene Beifall erklären,
dieſes Spiel fand [1]). Hohe und Niedere, Alt und Jung,
nr wie Weiber glühten von Leidenſchaft für dieſe Dar-
ugen; und wenn die Meiſter dieſes Fachs ſpielten, glichen
ſchauer bei den Aeußerungen ihres Beifalls einer Schaar
Raſenden [2]). Der Eifer für dieſe Kunſt erklärt das An-
in welchem die Künſtler ſtanden. Trotz der Makel, die
n Schauſpielern [3]) haftete, drängten ſich nicht bloß die
hmſten Jünglinge, ſondern ſelbſt Männer des Ritter- und
torſtandes zu dem nähern Umgange mit den Pantomi-
elern [4]). Auguſtus wagte viel, als er den Hylas einſt
gen ließ und den Pylades wegen einer Frechheit aus
n verbannte [5]); aber er bequemte ſich bald dem Wunſche
olks und rief den Gefeierten zurück [6]). Der Kaiſer ſelbſt
in großer Liebhaber dieſes Spiels; Pylades mußte ſeine
ellung des Hercules Furens im Palaſt wiederholen [7]).
ntſchiedenſte Eifer aller Claſſen des Volks für die Pan-
ik ward übrigens nicht bloß durch die ſtaunenswerthe
der Darſtellung, oder durch das volksthümliche Element,
e enthielt, herbeigeführt; ſondern in höherm Grade wirkte
der Umſtand, daß ſie mehr, als irgend eine andere Gat-
des Drama's auf ſinnlichen Reiz und für lüſterne Augen
net war. Die Pantomimen ſind ein Zeichen der Zeit
urden durch die ſinnliche Richtung der Zeit gehoben.

---

ucian. 4. 5. 79. 81. [2]) Lucian. 5.
edoch mit Ausnahme derer, welche nur in den Atellanen auftraten.
ac. Ann. I, 77. Senec. epp. 47.
uet. Aug. 45. [6]) Dio 54, 17. [7]) Macrob. sat. II, 7.

zum Pantomimen
dem Principat m
In dem Panto
eines Drama's
Geberden und
Darstellung w
mehrern musik
mimenspiel r
Schauspiels
für sich wir
band. Da
Kreise der
nen oder d
Den Inha
gödie, wel
Die vorw
dern reize
schichten d
des Jupit
chen [6]).
vus, der
andern da

[1]) Lucia
[2]) Cassi
gewöh
hatte
[3]) Lucian
[4]) Macro
handlu
[5]) Ovid.
[6]) Lucian.
Lucian.

[redacted] von der Dramatik ab, so rief das Zeitalter
allen Feldern der Poesie eine große Regsamkeit
neben den günstigen Umständen, welche die Periode
as der Monarchie bot, gebürt es dem ersten Princeps
an die Zahl der Dichter und der dichterischen Erzeug-
ins unendliche vermehrte. Allein die Begünstigungen,
den ihm und seinen Freunden ausgingen, äußerten auch
theiligen Wirkungen. Sehr viele Unberufene legten
Hauf's Versemachen und trieben die Dichtkunst wie ein
erk, des äußern Vortheils halber. Man suchte durch
oducte den Reichen und Hochgestellten, vor allen einem
sich zu empfehlen [1]), und hoffte, durch sie wohl gar zu
Gunst empor zu bringen. Diese Aussicht rief eine
Zahl von Dichterlingen hervor [2]), welche durch ihre
er wahren Poesie einen sehr unerfreulichen Dienst er-
Es war freilich das Geschick der römischen Dichtkunst,
nicht frei und selbständig sich entwickeln sollte; aber
und Weise, wie ein Horaz und Virgil die hellenischen
Stücke benutzten, war sehr verschieden von dem rohen Ge-
den die gewöhnlichen Dichter von ihren aufs Gerathe-
erlorenen Vorbildern machten. Wenn die römischen
mit bescheidenem Maß und richtigem Tact entlehn-
dem von Außen Empfangenen durch eigenes Ta-
eigene Gesinnung ein römisches Gepräge aufdrückten;
das große Heer der allzeit fertigen Tagesdichter ent-
machte Uebersetzungen [3]), oder stellte bunte Musivarbei-
den Erzeugnissen der alexandrinischen Dichter zusam-
Denn nicht an die ältesten Musterwerke hielten sich die

---

ent. Sat. I, 9, 43. [2]) Horat. Epist. II, 1, 117.
rgl. Ars poet. 133.
l's röm. Geschichte. I, 2.

römiſchen Nachahmer, ſondern an die jüngere Literatur Hellenen, welche von allen Orten her und namentlich Alexandrien aus Rom überſchwemmt hatte. Das litera Getreibe der Hauptſtadt des Ptolemäerreiches wiederholt jetzt in der Hauptſtadt der Welt, um ſo mehr, da Wiſſe und Kunſt hier ähnliche äußere Verhältniſſe fanden, u Kaiſer der Literatur, vor allem der Dichtkunſt, gleiche schenkten, wie einſt die Ptolemäer. Ohne den wohlth Einfluß zu verkennen, den die alexandriniſche Kunſtſchu die Correctheit der römiſchen Sprache und auf die Form der poetiſchen Producte äußerte, ſo gingen doch auf die römiſche Poeſie alle jene Fehler über, welche de andrinern mehr oder weniger anhafteten; und vor allem in Folge der oft ſclaviſchen Nachbildung die römiſche dualität immer mehr zurückgedrängt.

Auch die Kritik, welcher ſeit der Kaiſerzeit die poetiſchen unterworfen wurden, hat der Dichtkunſt mehr geſchad genützt. Alt war die Sitte der Schriftſteller, ihre Ge zeugniſſe, bevor ſie ſie einem Buchhändler zur Verv chung übergaben, einer Anzahl kunſtverſtändiger Freund zuleſen. Solche Recitationen wurden anfangs von den ren vor einem engern Kreiſe von Zuhörern veranſtaltet, der Zufall zuſammengeführt hatte. Aſinius Pollio ſ erſte geweſen ſein, welcher zu ſolchen Vorleſungen förml lud [1]). Dieſe Art der erſten Mittheilung ſchriftſtelleriſch ſonders poetiſcher Erzeugniſſe ward unter Auguſtus imm gemeiner; der Kaiſer war häufig bei ſolchen Recitationen und veranſtaltete ſelber Zuſammenkünfte, in denen e

[1]) Senec. excerpt. controv. IV, p. 441. ed. Amstel. 1672.

[redacted] Schriften vortrug [1]). Der urſprüngliche Zweck der [redacted]ungen war eben ſo lobenswerth, als der Erfolg heil[redacted]: man wollte das Urtheil Sachverſtändiger über Inhalt Form des Vorgetragenen vernehmen und zur nochmaligen [redacted] deſſelben benutzen [2]). So lange man einem engern Kreiſe [redacted]ungener und gediegener Richter vortrug, konnte die Sitte höhern Vollendung geiſtiger Productionen nur förderlich . Aber das Inſtitut nahm bald eine Richtung an, welche [redacted] Zweck gerade entgegengeſetzt war. Nur die beſſern [redacted]er, wie Horaz, Virgil und wenige andere, erſtrebten durch [redacted] Recitationen in geeigneten Zirkeln Urtheile und Beleh[redacted]en [3]); die meiſten ſuchten Befriedigung ihrer Eitelkeit und [redacted]ften ſich die Lobpreiſungen einer für dieſen Zweck verſam[redacted]n Menge durch Geſchenke, Gaſtmähler und andere ver[redacted]ende Mittel [4]). Ja dieſe Vorleſungen vor engern Krei[redacted]wichen mehr und mehr den öffentlichen Recitationen im [redacted]ter, in den Odeen und Baſiliken, ſogar auf öffentlichen [redacted]en [5]). Den Dichtern, welche hier auftraten, war es nicht die Gegenwart weniger Kunſtrichter, ſondern um den Zu[redacted]g einer möglichſt großen Volksmenge zu thun, denn ſie [redacted]chtigten durch ihre Mittheilung bloß den rauſchenden [redacted]aus der Maſſe, um die allgemeine Stimme für ihre Pro[redacted]: in voraus zu gewinnen. So waren alſo die Dichter in [redacted]uguſteiſchen Literaturperiode auf mehrere Abwege gerathen, die Förderungen der Poeſie, welche vom Thron ausgin[redacted]hatten auch ihre Schattenſeite. Ueberhaupt darf man jene

---

[1]) Suet. Aug. 84. 85. 89. [2]) Horat. Ars poet. 387. 448.
[3]) Horat. Sat. I, 14, 73.
[4]) Horat. Ars poet. 419. Epist. I, 19, 38.
[5]) Horat. Sat. I, 4.

nicht zu hoch anſchlagen. Alle Gunſt der Großen kann [illegible] der Sphäre der genialen Schöpfungen nur in geringem Grad fördern, und den Verfall der ſchönen Literatur vermag vollends keine äußere Hülfe zu hemmen. Schon gegen das Ende des erſten Principats begann die römiſche Poeſie zu ſinken; ihre kurze Blüthe iſt ein Beweis, daß ſie im Bewußtſein der Nation keine tiefe Wurzeln hatte.

In bei weiten höherm Grade ſind die Werke des Fleißes und der Gelehrſamkeit von äußern Verhältniſſen abhängig, und beſonders dieſen Literaturgattungen kamen die Verhältniſſe der Monarchie, ſowie die Veranſtaltungen des Kaiſers zu ſtatten. Rom war nicht bloß der politiſche Mittelpunct eines ungeheuern Reiches, ſondern auch der Sammelplatz des Reichthums der Kunſtſchätze und der Bildung der Nationen. Die Hauptſtadt bot eine Maſſe von Anſchauungen, von Erfahrungen und Belehrungen, welche an keinem andern Orte der Welt zu gewinnen waren. Künſte und Wiſſenſchaften fanden hier die vollkommene Anerkennung. Wer ſie pflegen wollte, und wer ernähren ſollten, der eilte jetzt nach Rom. Die Cultusſtätten Griechenlands, Vorderaſiens und vor allen Alexandrien ſandten ihre Gelehrten dahin [1]); wer große ſchriftſtelleriſche Pläne verfolgte, dem gewährte das jetzige Rom die günſtigſte Gelegenheit, denn hier fanden ſich, nachdem Alexandrien von der Höhe ſeines literäriſchen Glanzes geſunken war, auch die reichhaltigſten Bücherſchätze.

Als einmal die Liebe für die griechiſche Literatur bei den Römern geweckt war, regte ſich bald das Beſtreben, die hellaniſchen Schriftwerke in größerer Anzahl zu beſitzen. Schon Aemilius Paulus ſoll, nach der Beſiegung Macedoniens, ein

[1]) Strab. XIV, p. 675.

[illegible] griechischer Bücher nach Rom gebracht haben [1]).
[illegible] ist, daß Sulla bei der Eroberung Athens die Bi-
[illegible] des Apellicon von Teios erbeutete [2]); und von Lucul-
[illegible] bekannt, daß er auf seinen Zügen durch Griechenland
[illegible] einen Schatz von Büchern zusammenbrachte,
[illegible] er zu Rom mit liberalem Sinn den Gelehr-
[illegible] [3]). Zu den Entwürfen Cäsars gehörte auch die
[illegible] einer möglichst vollständigen Bibliothek griechischer und
[illegible] Bücher; M. Varro hatte den Auftrag erhalten, die
[illegible] anzukaufen, und war zum Bibliothekar bestimmt [4]).
[illegible] der Dictator durch den Tod verhindert worden, das
[illegible] nach Kräften Asinius Pollio aus, welcher den durch
[illegible] Tempel der Libertas auf dem Aventin wieder
[illegible] und im Atrium dieses Heiligthums die erste öffent-
[illegible] Bibliothek griechischer und lateinischer Auctoren gründete [5]).
[illegible] verdankte Rom auch in dieser Hinsicht dem Augu-
[illegible] ward der Stifter von zwei Bibliotheken. Nach Be-
[illegible] des dalmatischen Krieges im Jahre 721 errichtete er,
[illegible] seiner Schwester Octavia, einen Porticus und stiftete
[illegible] die Bibliotheca Octaviana [6]); den Grammatiker C.
[illegible] ernannte er zu ihrem Bibliothekar [7]). Viel bedeu-
[illegible] wurde aber die Bibliothek, welche Augustus 726 im
[illegible] des von ihm gebaueten Apollotempels auf dem Pa-
[illegible] gründete [8]). Sie bestand gleich der erstern aus zwei
[illegible]ungen, deren eine die griechischen Schriftwerke enthielt,

---

[illegible]or. origin. VI, 4. [2]) Plut. Sulla 26.
[illegible]t. Lucull. 42. [4]) Suet. Caes. 44.
[illegible]or. origin. VI, 5. Suet. Aug. 29. Plin. N. H. 7, 30. 35, 2.
[illegible]t. Aug. l. c. Dio 49, 43.
[illegible]et. de illustr. grammat. 21.

während die andere die lateinischen Bücher begriff [1]); ihr Vorsteher ward der berühmte Polyhistor C. Julius Hyginus [2]). Außer den drei öffentlichen Bibliotheken gab es in Rom mehrere Bücherſammlungen, welche von Privatperſonen angelegt waren; ja wie häufig ſie geweſen ſein müſſen, zeigt der Umſtand, daß der im Ganzen gleichmäßige Plan, nach welchem die Paläſte der römiſchen Großen errichtet wurden, auch einen Raum für das Bibliothekszimmer umfaßte [3]). Schon Lucullus geſtattete die Benutzung ſeiner Bibliothek den Gelehrten; in allen fanden ſich Griechen hier ein und pflogen einen gelehrten Verkehr, der wieder auf das wiſſenſchaftliche Leben der Hauptſtadt zurückwirkte. Noch zahlreicher verſammelten ſich die Gelehrten auf der palatiniſchen Bibliothek, und umfaſſendere Anregungen erfuhr von ihr die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit [4]).

In Folge des Einfluſſes der griechiſchen Grammatiker hatte die römiſche Literatur ſchon längſt den Charakter der Gelehrſamkeit angenommen, und in dieſer Richtung ward ſie durch die Bücherſchätze gehalten und gefördert; ſie wuchs immer mehr in die Breite. Griechen gaben wie früher, ſo auch noch jetzt den Ton an. Die Hülfsmittel, welche die Bibliotheken für allgemeine Geſchichte boten, wurden zunächſt von griechiſchen Gelehrten ausgebeutet. In Rom ſuchte und fand Diodor die Quellen für ſeine Völkergeſchichte [5]). Hierher begab ſich beim Beginn des erſten Principats Dionyſius von Halicarnaß und ſammelte den Stoff zu ſeiner römiſchen Geſchichte [6]). Durch die römiſchen Bibliotheken befähigte ſich Nicolaus von Damas-

[1]) Suet. l. c. [2]) Suet. de illustr. grammat. 20.

[3]) Vitruv. de archit. VI, 7. 8.

[4]) Plut. Lucull. 42. Gell. N. A. IV, 1.

[5]) Diod. Sic. I, 4. [6]) Dionys. Halic. I, 7.

, der als Abgeſandter des jüdiſchen Königs Herodes nach
m gelangte, zur Compilation ſeiner umfaſſenden Völkerge-
chte in hundert und vierundvierzig Büchern [1]). Nach grie-
chen Vorbildern traten ähnliche univerſalhiſtoriſche Beſtre-
gen in römiſcher Sprache hervor. Trogus Pompejus, aus
e narbonenſiſchen Gallien gebürtig, ſchrieb unter Auguſtus
e philippiſchen Geſchichten, in welchem Werke der Verfaſſer
h dem Muſter Theopomps, ſeiner Hauptquelle, die Thaten
r Völker mit der macedoniſchen Hiſtorie verwebte [2]). —
ch bedeutend waren die Erweiterungen, welche die geogra-
hen Kenntniſſe durch die Verhältniſſe der römiſchen Mo-
chie erfahren hatten. Durch die Kriege des Druſus und
ius war das grauenhafte Dunkel entfernt, welches bis
n auf dem nördlichen Germanien lag; die Entdeckungs-
des Aelius Gallus verbreitete wenigſtens einiges Licht
r das Innere von Arabien [3]); und der Zug des Ca-
in den Orient veranlaßte die Beſchreibungen jener Gegen-
durch den Geographen Dionyſius und den König Juba [4]).
der Vermeſſung des römiſchen Reichs ſtanden die großar-
n geographiſchen Arbeiten Agrippa's in Verbindung. Wenn
Reſultate jener Entdeckungen und dieſer Vermeſſung wohl
r in Rom zugänglich waren, ſo gewährte das Zuſammen-
men der zahlreichen Fremden in der Hauptſtadt die Gele-
heit, über die fernſten Länder mündliche Erkundigungen ein-
ziehen, und es leuchtet ein, wie der Mittelpunct des Reichs

---

) Ioseph. antiq. Iud. XVI, 9, 4. Athen. VI, p. 249.

) Vgl. Heeren de Trogi Pomp. fontibus et auctoritate, in: Comment. soc. Gotting. XV.

) Strab. XVI, p. 780. Dio 52, 28.

) Plin. N. H. VI, 31. Vgl. oben S. 49.

dem Geographen Vortheile bot, die ihm kein anderer Ort der Welt ersetzen konnte. Es war nun wieder ein Grieche, welcher diese zuerst wissenschaftlich benutzte. Strabo nahm einen längern Aufenthalt zu Rom und blieb auch später, da sein Werk nicht hier abgefaßt wurde, in steter Verbindung mit diesem Sammelplatz der literärischen Schätze [1]). Beiden Umständen gebürt in eben so hohem Grade, als seinem Reise, der außerordentliche Fortschritt, den er, unter Augustus und Tiberius, der Erd- und Völkerkunde gab. Unter den Römern schrieb erst zur Zeit des Claudius [2]) Pomponius Mela, aus Spanien gebürtig, einen compendiarischen Abriß der allgemeinen Geographie. Jedoch wie weit das von ihm und von Plinius in seiner Naturgeschichte Gegebene hinter den Leistungen der Griechen zurückbleibt, ist bekannt. Die Römer hatten in Folge ihrer Weltherrschaft das geographische Material vervollständigt, aber die Griechen, vor allen Strabo und Ptolemäus, zogen daraus den wissenschaftlichen Gewinn.

Bedeutender ist, was die Römer dieser Periode in Bezug auf grammatische und antiquarische Gelehrsamkeit leisteten. Anregung kam auch hierzu von den Griechen; aber mehrere Römer übertrafen selbst ihre alexandrinischen Lehrmeister an Umfang und Fülle des Wissens. Die römische Polyhistorie beginnt bereits während des Freistaats. Nicht der erste, wol aber der größte Gelehrte seiner Zeit war M. Terentius Varro, der sich aller Zweige des menschlichen Wissens zu bemächtigen suchte und den Zeitgenossen vorzüglich durch seine rerum humanarum et divinarum antiquitates imponirte [3]). Eine

[1]) M. s. die Vorrede zu Groskurd's Strabo, Th. I, S. XIX.

[2]) Pomp. Mela II, 6.

[3]) Ueber die große Zahl seiner Bücher, die freilich nicht mit unserm Maßstabe zu messen sind, s. m. Gell. N. A. III, 10.

ähnliche weitgreifende Gelehrsamkeit fand sich bei C. Julius Hyginus, Verrius Flaccus und vielen andern Männern zu Augusts Zeit. Die Bibliotheken Roms förderten diese Vielwisserei, und die, welche in ihr am meisten hervorragten, Varro und Hygin, waren Bibliothekare. Was diesen antiquarischen, mythologischen und sprachlichen Studien ihre Achtung und Pflege sicherte, war der Umstand, daß sie eine practische Anwendung gestatteten. In der Religion, der Verfassung und dem Recht der Römer war vieles aus der fernsten Vorzeit herkommen, was noch in der Kaiserzeit als formell bindend galt, obwohl der historische Grund und die Bedeutung unbekannt geworden war. Die Erklärung alter Gebräuche und religiöser Satzungen konnte nur der Alterthumsforscher geben; das Verständniß vieler Gesetze und Urkunden mußte man bei dem Sprachforscher suchen. So war also jene Polyhistorie dem Leben nicht entfremdet, sondern enthielt ein Element, wodurch sie sich der Gegenwart nutzbar bewies.

Charakteristisch für die practische Richtung der römischen Literatur ist der Umstand, daß die gelehrtesten Männer ihrer Zeit und die berühmtesten Dichter es nicht verschmäheten, selbst solchen Zweigen der Wissenschaften einen Theil ihres Fleißes zuzuwenden, welche den nächsten äußern Bedürfnissen dienten. Die Verwahrlosung des Landbaues hatte seit den letzten Zeiten des Freistaats höchst verderbliche Folgen geäußert und die Besorgniß eines jeden erregt, dem das allgemeine Wohl am Herzen lag. Das Bestreben, der Verödung Italiens und der Verarmung des Landmanns abzuhelfen, hat unter andern, mehr individuellen, Anlässen zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Ackercultur geführt; und dieselben Männer, welche sich durch tiefe historische und antiquarische Erudition auszeichneten, verfaßten auch Werke über den Landbau; nach Cato schrieb be-

kanntlich Varro beim Beginn der Monarchie darüber. Auguſts Aufmerkſamkeit auf dieſe wichtige Quelle des Nationalwohlſtands wirkte erweckend auf die Schriftſteller und iſt vermuthlich nicht ohne Einfluß auf Virgils Georgica geweſen [1]). Unter dem erſten Principat wurde auch die früher nach alten religiöſen und politiſchen Satzungen geübte Limitations- und Feldmeßkunſt, den Bedürfniſſen der Gegenwart gemäß, wiſſenſchaftlich bearbeitet, obwohl die erhaltenen Schriftſteller der Res Agraria [2]) jünger ſind, als Auguſtus. — Andere Zweige der unmittelbar practiſchen Diſciplinen, wie die Baukunſt und die Kriegswiſſenſchaften, haben jetzt nur eine ſpärliche ſchriftſtelleriſche Pflege gefunden. Nach griechiſchen Vorbildern und eigenen Beobachtungen ſchrieb Vitruv, unter Cäſar und Auguſtus, ſein Werk über die Baukunſt [3]), das einzige dieſes Fachs, welches uns von Römern überliefert iſt. Ueber das Militärweſen haben wir, trotz der vielfachen neuen Beſtimmungen, welche Auguſtus traf, doch erſt nach ſeiner Zeit wiſſenſchaftliche Bearbeitungen.

Unter allen Wiſſenſchaften war keine, welche ſo vielſeitig die Lebensverhältniſſe der Römer berührte, als die ihres Rechts, und in dieſem Umſtande liegt der Hauptgrund der eifrigſten Pflege, welche dieſe Diſciplin bei ihnen gefunden hat. Mit der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung ihres Rechts kann kein anderer Zweig der Literatur der Römer an Gediegenheit und Reichhaltigkeit wetteifern, und keine Gattung ihrer poetiſchen oder proſaiſchen Erzeugniſſe hat ſich einer ſo langen literäriſchen

[1]) Donati vita Virgil. §. 31.

[2]) Siculus Flaccus, Julius Frontinus, ein Hyginus und andere bei Goes, rei agrariae auctores.

[3]) Vitruv. de architect. I, praef.

rfreut. Das römiſche Civilrecht iſt das eigenthüm-
d großartigſte Erzeugniß des römiſchen Geiſtes: innere
, ſyſtematiſche Ordnung, ſcharfe Beſtimmung und folge-
griffsentwicklung ſind ſeine Vorzüge; und die Periode
ien juriſtiſchen Schriftſteller begriff wenigſtens drei
erte, von der Mitte des ſiebenten an gerechnet. Die
ſchriftſtelleriſchen Verſuche über das Recht begannen
Römern mit dem erſten Erwachen ihrer Literatur;
Zuſammenſtellungen eines gegebenen Materials und
nur die formelle Seite deſſelben [1]). Nachdem aber
tniß und Weiſung des Rechts aufgehört hatte, Eigen-
Patricierſtandes und der Pontifices zu ſein, begann
freiere Entwicklung deſſelben. Schon aus dem ſechs-
hundert werden uns mehrere berühmte Juriſten ge-
ıd die Bearbeitung vieler einzelnen Theile des Rechts
nen raſchen Aufſchwung. In der erſten Hälfte des
Jahrhunderts treten drei Männer auf, welche Pom-
ie Begründer der Rechtswiſſenſchaft nennt: P. Mucius
Manius Manilius und M. Junius Brutus [2]). Je-
früheſte ſyſtematiſche Bearbeitung des Rechts lieferte
ius Scävola [3]), der Sohn des P. M., in der zwei-
e des ſiebenten Jahrhunderts. Noch ausgezeichneter
ro's Zeitgenoß und Freund Servius Sulpicius Ru-
zuerſt das Recht kunſtvoll behandelte [4]). Seit der

---

. §. 7. 36. D. de origin. iur. (1, 2).

. §. 39. D. de origin. iur. (1, 2). Vgl. Gell. N. A. XVII, 7.

. §. 21. D. l. c. »ius civile primus constituit«. Gell. N. A. 27.

pon. D. l. c. §. 42. 43. Cic. Brut. 41. »iuris civilis ma-
ı usum et apud Scaevolam, et apud multos fuisse (existi-
artem in hoc uno (Servio).« Vgl. Cic. Phil. IX, 5.

Zeit dieſer Koryphäen dehnte ſich nun die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit über alle Zweige des Rechts aus. Die Zahl der gelehrten Juriſten, welche gegen das Ende des Freiſtaats blühten und großentheils noch unter Auguſtus lebten, war außerordentlich groß.

Das erſte Principat bildet eine bedeutſame Epoche ſowohl in Bezug auf den Stand der Juriſten, als auch hinſichtlich der Fortbildung des Rechts. Bereits in der Zeit des blühenden Freiſtaats gab es eine Claſſe von juriſtiſchen Geſchäftsmännern, bei denen man ſich in rechtlichen Verhältniſſen Rath erholte, und die durch abgegebene Gutachten bei gerichtlichen Verhandlungen, wie durch ihre in Schriften ausgeſprochenen Anſichten, eine gewiſſe Auctorität für den Richter abgaben. Unter Auguſtus wurde aber die Befugniß, auf Befragen Reſpo[illegible] zu ertheilen, zu einem Recht, welches er ſelber einer [illegible] von Juriſten eigens verlieh [1]). Dieſe privilegirten Rechtsgelehrten verwalteten ihr Geſchäft im Auftrage des Kaiſers und erhielten eine höhere Wichtigkeit, denn ſtimmten ſie in ihren Gutachten überein, ſo war der Richter an ihren Ausſpruch wie an ein Geſetz gebunden [2]). Auf dieſe Weiſe entſtand eine neue Quelle des Rechts, und die Auserkorenen, welche ſie bildeten, werden als iuris auctores [3]) den alten Juriſten, den veteres, entgegengeſetzt. Durch die erweiterte Bedeutung, welche die Ertheilung des ius respondendi den Rechtsgelehrten verlieh, wurde ihre Thätigkeit eine ſelbſtändigere und freiere. Eigenthümliche Richtungen und Abweichungen von der bisherigen Behandlungs-

[1]) Pomponius fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. (1, 2).

[2]) Gaii instit. I, 7.

[3]) »Quibus permissum erat iura condere«. Gaius l. c. M. ſ. Dirkſen's Beiträge S. 175.

ut des Rechts machten ſich nun geltend. Noch unter Augu-
us riefen M. Antiſtius Labeo und C. Ateius Capito zwei
ich entgegengeſetzte juriſtiſche Schulen oder Secten hervor;
ener wurde das Haupt der, nach ſeinem Schüler Proculus
enannten, Proculianer, Capito's Anhänger führten nach Maſ-
urius Sabinus den Namen Sabinianer. Labeo und Capito
aren gleich ausgezeichnet, obwohl eben ſo verſchieden durch
re politiſche, wie durch ihre wiſſenſchaftliche Richtung. Der
rſtere hatte ſich die Liebe für den alten Freiſtaat bewahrt,
er Letztere ſchmeichelte den Herrſchern und fügte ſich überall
ihren Wünſchen [1]). Mag dieſe Verſchiedenheit der Geſinnung
er den Häuptern nicht ohne Einfluß auf den Kreis ihrer er-
ten Anhänger geweſen ſein, ſo theilten doch weder alle ſol-
hen Proculianer das politiſche Glaubensbekenntniß Labeo's,
noch alle Sabinianer das des Capito, und auf die wiſſenſchaft-
he Richtung der Schulen war jener Gegenſatz vollends ohne
Einwirkung. Denn gerade Capito, der in der Politik dem
monarchiſchen Princip anhing, blieb als Juriſt den alten Grund-
ätzen der Auslegung des poſitiven Rechts getreu, indem er
ausnahmsweise eine buchſtäbliche Anwendung von den Rechtsſätzen
er ältern oder neuern Zeit machte. Die Neuerung ging von
Labeo aus, der die innere Beſchaffenheit und den Zweck jedes
Rechtsinſtituts mehr ins Auge faßte, und deshalb häufig der
aequitas einen größern Spielraum geſtattete als Capito [2]).
Für die Fortbildung und die innere Allgemeingiltigkeit des rö-
miſchen Civilrechts iſt Labeo's Schule von größerer Bedeutung,
als die ſeines Gegners geweſen, denn ſie regte an zu freieren
und ſelbſtändigeren Beſtrebungen in der Wiſſenſchaft.

[1]) Tac. Ann. III, 75. Vgl. III, 70.

[2]) M. ſ. Dirkſen's Verſuche S. 49. 124. 144.

Außer jenem ius respondendi kam mehreres andere hinzu, was ſowohl zum erweiterten Anſehen des Juriſtenſtandes beitrug, als auch der höhern Entwicklung des Rechts ſich förderlich erwies. Die Verfaſſung war durch den Eintritt der Monarchie complicirter geworden, die Verwaltung ausgedehnter; in allen Zweigen der öffentlichen Geſchäfte wurden Rechtsgelehrte oder wenigſtens juriſtiſch Gebildete unentbehrlich; die Tüchtigſten von ihnen nahm Auguſtus in ſein Conſilium auf und benutzte ſie auch zum Rechtſprechen [1]). Wenn dieſe Umſtände die Zahl der Juriſten vermehrten und ihr Anſehn hoben, ſo war auch die höhere Stufe der allgemeinen römiſchen Cultur, die weitgreifende literäriſche Thätigkeit in Werken der Gelehrſamkeit und die philoſophiſche Bildung nicht ohne mannigfachen Einfluß auf die wiſſenſchaftliche Bearbeitung der Jurisprudenz. Die neuen Anregungen, welche dieſer Diſciplin das auguſteiſche Zeitalter brachte, übten ihre nachhaltigen Wirkungen; während alle übrigen Literaturzweige allmählig verdorrten oder nur noch ein ſieches Leben kümmerlich fortſchleppten, hat das römiſche Civilrecht durch die Claſſiker des zweiten chriſtlichen Jahrhunderts erſt ſeine Vollendung erhalten.

Wie groß und eigenthümlich die Römer in ihrem Recht waren, ſo klein und durchaus abhängig von dem Ueberkommenen haben ſie ſich in der Philoſophie bewieſen; denn dieſe Wiſſenſchaft war vor allen andern eine fremde Pflanze auf römiſchem Boden. Bekannt wurden die Römer mit der helleniſchen Philoſophie eben ſo früh, als andere Zweige der helleniſchen Cultur, namentlich die Beredtſamkeit, bei ihnen Eingang fanden. Die drei atheniſchen Geſandten, Diogenes der Stoiker, Carneades der Academiker und Critolaus der Peripatetiker, welche

[1]) Dio 53, 21. 55, 27.

ich am Ende des ſechsten Jahrhunderts in Rom aufhielten, waren die Veranlaſſung, daß die Philoſophie bei einigen berühmten Staatsmännern näheres Intereſſe gewann [1]). Lälius der Weiſe und der jüngere Scipio, welche als Jünglinge jene Griechen zu Rom noch gehört haben können, werden von Cicero als die erſten unter den Römern hervorgehoben, welche das Studium der Philoſophie trieben [2]). Scipio, der auf der Spitze der helleniſch-römiſchen Bildung ſeiner Zeit ſtand, lebte in regem geiſtigen Verkehr mit griechiſchen Gelehrten und Philoſophen. Beſonders eng war ſein Verhältniß zu dem Stoiker Panätius, als deſſen Schüler außerdem Lälius, Q. Aelius Tubero, Q. Mucius Scävola und mehrere andere ausgezeichnete Juriſten und Staatsmänner genannt werden [3]). Durch Panätius verbreitete ſich die ſtoiſche Philoſophie vorzugsweiſe in den höchſten Kreiſen des römiſchen Lebens, während die Lehre des Epicur im weitern Umfange der bürgerlichen Geſellſchaft noch zahlreichere Anhänger gewann [4]). Ein tieferes geiſtiges Intereſſe ward jedoch für dieſe oder für andere philoſophiſche Syſteme nur bei ſehr wenigen Römern rege [5]). Es war die practiſche Seite der Philoſophie, wofür man Neigung gewann; die Ausſicht auf ihre materielle Nutzbarkeit empfahl ſie vor allen den Staatsmännern, welche von ihr die Mittel zur Ausbildung des Redners und Staatsmanns erwarteten [6]). Eine eigenthümliche und ſelbſtändige Fortbildung der

---

[1]) M. ſ. Lynden de Panaetio p. 27 sqq.

[2]) Cic. Tuscul. IV, 3.

[3]) Lynden l. c. p. 50 und Ritter's Geſchichte der Philoſophie Th. IV, S. 80 ff.

[4]) Cic. Tusc. IV, 3. M. ſ. Ritter a. a. O. S. 86 ff.

[5]) Tac. Hist. IV, 5.

[6]) Tac. de caus. corr. eloq. 32. Cic. orat. 3.

Philoſophie als Wiſſenſchaft iſt bei den Römern nicht zu finden. Erſt durch Cicero gewann ſie eine angemeſſene römiſche Ausdrucksweiſe; ſein übriges Verdienſt beſchränkt ſich vorzüglich darauf, daß er die griechiſchen Syſteme den Römern allſeitiger bekannt machte.

Unter Auguſtus vermehrte ſich in Rom die Zahl der griechiſchen Philoſophen, wie die der Gelehrten überhaupt; hier und in Alexandrien ſchlug die Philoſophie ihre Hauptſitze auf. Fortwährend fand die ſtoiſche und epicureiſche Schule die meiſten Anhänger unter den Römern, und die überwiegende Hinneigung zu der letztern zeigt uns die vorwaltende Richtung im jetzigen Rom. Der Gleichgiltigkeit für die Intereſſen des Staats, der Schlaffheit des Characters und der Genußſucht empfahl ſich die epicureiſche Philoſophie, durch welche man das Streben nach ſinnlicher Luſt gerechtfertigt wähnte, und vermittelſt welcher man die Furcht vor dem Tode zu beſchwichtigen ſuchte. Die würdigere ſittliche Haltung der ſtoiſchen Philoſophie zog dagegen die beſſern Elemente unter den Römern an: jene wenigen antiken Perſönlichkeiten, in denen noch die Reſte des republicaniſchen Freiheitsſinnes lebten, ſowie jene kräftigen Naturen, welche muthig der Willkür und dem Unrecht entgegen traten und der Aufopferung für innere Intereſſen fähig waren, bekannten ſich zu den Grundſätzen der Stoa. Cato's Leben und Tod war für die Verbreitung dieſer Schule von den nachhaltigſten Folgen. Sein Beiſpiel wirkte ſelbſt unter den gräßlichen Nachfolgern Auguſt's, und die ſtoiſche Philoſophie ſtellte in dem entwürdigten und verderbten Rom noch Männer auf, welche für ihre Ueberzeugung zu ſterben vermochten. Zu ſolchem Märtyrerthum war glücklicher Weiſe unter Auguſtus keine Veranlaſſung; aber die Zahl derer war auch geringer, welche es mit der Philoſophie ernſtlich

meinten. Es gehörte zum vornehmen Ton, ſich zu irgend einer philoſophiſchen Schule zu bekennen, und die meiſten, welche ſich Stoiker oder Epicureer nannten, hatten von dem Syſtem ihrer Meiſter wenig begriffen.

Es zeigt ſich alſo bei der Philoſophie dieſelbe Erſcheinung, welche zu Auguſt's Zeit das wiſſenſchaftliche und literäriſche Treiben Roms in ſeinen meiſten Richtungen uns darbietet. Die Literatur diente dem äußern Prunk oder dem äußern Bedarf; nur wenig ſproßte frei aus römiſchem Geiſt hervor und wurde ſeiner ſelbſt wegen gepflegt. Die höhern Stände umgaben ſich mit dem Schein der Gelehrſamkeit: Bibliotheken gehörten zu dem Hausrath der Vornehmen, gelehrte Hausgenoſſen forderte die Mode; viele glaubten die Gelehrſamkeit zu beſitzen, wenn ſie griechiſche Bücher und griechiſche Sclaven gekauft hatten. Die feine Geſellſchaft unterhielt ſich griechiſch oder miſchte wenigſtens griechiſche Redensarten in die römiſche Sprache [1]). Kurz, die Literatur war für die Meiſten ein Luxusartikel, und wem ſie das nicht ſein konnte, der befaßte ſich mit ihr des äußern Vortheils halber. Man philoſophirte, um ein Redner zu werden, man ſchrieb Gedichte, um ſich freigebigen Gönnern zu empfehlen, und verfaßte Geſchichten, um den Herrſchern zu ſchmeicheln. Das Meiſte, was Rom in ſeiner nächſten Literatur-Periode hervorgebracht hat, gebührt den Impulſen, die der Freiſtaat gegeben; als dieſe ihre Kraft verloren hatten, verſank bald alles in Unnatur und Schwäche. In wiſſenſchaftlicher Hinſicht erhielt ſich nur das, was an dem römiſchen Pragmatismus ſeinen Halt hatte. Die kurze Blüthe der ſogenannten ſchönen Literatur giebt einen Beweis mehr, wie flach die Wurzeln lagen, welche ſie im Bewußtſein der

[1]) Suet. Tib. 21.

Römer getrieben. Und das wird überall der Fall sein, w
sie nicht aus dem Innern einer Nation hervorkeimt, sonde
von außen ihr eingepflanzt ist.

---

## Vierzehntes Kapitel.

### Religiöse Zustände.

Wie sehr der Geist des römischen Volks den idealen
bensrichtungen abgewandt war, zeigt sich vor allem in sei
Religion. Die römische Religion entbehrt gänzlich jener
stigen Freiheit und Schönheit, welche bei den hellenischen R
ligionen so characteristisch hervortreten. Der Römer früh
Zeiten hielt fest an der Ueberzeugung, daß seinen Göttern
Capitols der Ursprung, die Ausdehnung und Erhaltung
römischen Reichs gebühre [1]); mit Treue hing er an ihn
ohne sie unternahm er nichts, und nie schmälerte er ih
den Dank für das Gelingen eines Unternehmens. Alle V
hältnisse seines öffentlichen- und Privatlebens waren von R
ligion und religiösen Gebräuchen durchschlungen [2]). Di
alte innige Band nahm bei der Nüchternheit und Phantasi
sigkeit der Römer in der Folge eine ganz practische Natur
Religion ward zum bloßen Mittel, über welchem im be
Falle Staatszwecke, häufig aber nur die speciellesten Absich
und Interessen der Einzelnen standen. Egoistischer Natur w
ren freilich alle Religionen des Alterthums, hier mehr b

[1]) Cic. de harusp. respons. 9. Tertull. apologet. 25.

[2]) Polyb. VI, 54.

weniger, aber bei keinem andern civilisirten Volke tritt der religiöse Egoismus in so nackter Aeußerlichkeit hervor, und nirgends finden wir das religiöse Bedürfniß als solches so verdunkelt wie bei den Römern. Damit die Götter den Staat erhielten und mehrten, wurden sie von der Staatsgenossenschaft verehrt; damit sie den Einzelnen förderten, betete der Einzelne zu ihnen; Gottesverehrung ohne egoistische Zwecke kannte der Römer nicht. Seine Religion war auf den practischen Nutzen gestellt, wie im Staate, so im Hause [1]). Kein Wunder also, daß die religiösen Anstalten zu Mitteln der Staatsregierung wurden [2]).

Eine Nation, welche in der Religion diese Richtung genommen, wird, wenn es zweckmäßig ist, tolerant sein gegen fremde Götter. Kein Volk war es mehr als die Römer, aber keinem gebührt deshalb weniger Lob als ihnen, denn ihre Toleranz hing mit dem Mangel religiöser Tiefe zusammen. Jeder Gott, von dem der Römer sich Nutzen versprach, galt ihm im Ganzen gleich. Sein Jupiter Capitolinus war ihm der höchste Gegenstand der Verehrung, weil er sich als der nutzbarste unter allen bewiesen. Aber er verschmähete deshalb andere Götter nicht. Der Hellene wandte sich mit Gelübden an seine eigenen Götter und erflehete von ihnen Sieg über die Feinde; der Römer schloß einen Vertrag mit den Göttern der Feinde und gelobte ihnen zu Rom höhere Verehrung, als ihnen in ihrer Heimath gezollt wurde, falls sie ihr Volk preisgeben und die Eroberung der Städte gestatten wür-

[1]) Ovid. de arte amandi I, 637: »Expedit esse Deos, et, ut expedit, esse putemus«. Vgl. Valerius Maxim. I, 1, 1.

[2]) Polyb. VI, 54.

en [1]). Theils auf dieſe, theils auf andere Wei
Römer viele italiſche und ſelbſt ausländiſche G
ihrigen. Bereits in der Mitte des fünften Jahrh
man durch feierliche Geſandtſchaft die Kybele aus
a noch früher den Aeſculapius aus Epidaurus
und nahm ſie in den Kreis der römiſchen Gotth
dem Staate Dienſte zu erzeigen, welche man v
ſchen Religion vergebens gehofft hatte. Zur Zei
wurde der ägyptiſche Cultus der Iſis und des
Rom verpflanzt [4]) und gehörte hier ſeit dieſer Pe
dem öffentlichen, bald zu dem verbotenen Gottesdi
ßer war die Anzahl fremder Götter und religiöſ
welche durch die Peregrinen nach Rom verbreitet
Provinzialen war im Allgemeinen Religionsfrei
ſie durften nicht bloß in ihrer Heimath, ſondern
andern Ländern des römiſchen Herrſchaftsgebiets
diſchen Götter nach gewohntem Cultus verehr
wurden, wie das Beiſpiel der Juden zeigt, i
durch die römiſchen Statthalter geſchützt [7]).
geſtatteten den Peregrinen auch zu Rom ihrem

---

[1]) Macrob. Saturn. III, 9. Man eignete ſich die
per evocationem an. Vgl. Ansaldi de tutela
tione liber. Venet. 1753.

[3]) Liv. XXIX, 14.

[5]) Liv. X, 47. epit. XI. u. Freinsh. c. 11.

[4]) Apul. Metam. XI. sub fin.

[5]) Tertull. apolog. 24. Augustin. de civ. Dei

[6]) Athenagor. legat. pro Christ. 1. Cic. in
sanes bei Euseb. praep. evang. VI, 8.

[7]) Joseph. antiq. Iud. XIV, 10. Vgl. Krel
Iud. Nr. 8. sqq. u. Walch, in: Novi
III, p. 18.

[redacted]nzuleben, den mitgebrachten Gottheiten Kapellen und
e [1]) zu errichten, ſowie Verſammlungen zu gemeinſchaftli-
Kultusfeier zu halten [2]). Dieſe Toleranz hatte indeß ihre
nzen. Nie trennte der Römer Religion vom Staate; ſei-
igene Religion ſtand unter der Aufſicht des Senats, und
ſbe war bei dem fremden Cultus in Rom der Fall. Aus-
hloſſen von der öffentlichen Duldung waren die Religionen
ſtratiſcher und monotheiſtiſcher Richtung. Den Druiden-
mus ſuchte man ſelbſt in Gallien zu unterdrücken [3]), und
: jüdiſche Religion, welche ſich bereits gegen Ende des ſieb-
Jahrhunderts in Rom einſchlich [4]), ward hier wohl, un-
: den Stürmen, in welchen die Republik dem Untergange zu-
e, überſehen, aber nicht eigentlich öffentlich geduldet [5]). Kein
nder Gott kann auf Duldung in Rom Anſpruch machen,
in feindlichen Gegenſatz mit den römiſchen Gottheiten tritt.
n wie das römiſche Volk über allen anderen Nationen ſteht,
der Jupiter Capitolinus über den fremden Göttern; jede
ligion, welche deſſen Macht verneint oder den Dienſt der
heimiſchen Götter beſchränkt, wird deshalb unterdrückt. Vor
n die römiſche Nation ſoll den alten Göttern treu bleiben
en ſie ihre Größe und Macht verdankt. Dieſer Grundſatz-
die Beeinträchtigung, welche der altheimiſche Gottesdienſt durch
fremden Religionen erfuhr, erklären die momentanen Maß-

---

Liv. IV, 30. Tertull. adv. gentt. 10. aus Varro.

Dionys. Halic. II, 19. Marcianus pr. §. 1. D. de collegiis et corporibus (47, 22).

Suet. Claud. 25. Plin. N. H. 30, 1. Vgl. Baumg. Crus. zu Suet. l. c.

Dio 37, 17.

Dagegen Ioseph. antiq. XIV, 10 und die Anmerkungen zu Dio l. c.

regeln des Senats gegen allen ausländiſchen Cultus in Rom [1]). Allein je älter und mannichfacher die religiöſen Einflüſſe waren, welche die römiſche Gottesverehrung erfahren, deſto ſchwieriger mußte das Ausſcheiden alles urſprünglich Fremden ſein. Zur Ausführung kam daher nur die Unterdrückung ſolcher Religionen, welche ſich beſonders nachtheilig für den Staat und für die Reinheit der Sitten bewieſen. Die Feier der dionyſiſchen Myſterien wurde in Rom und durch ganz Italien verboten; nur ausnahmsweiſe blieb der Dienſt des Bacchus, in eng beſtimmten Schranken und unter ſtrenger Aufſicht der Magiſtrate, geſtattet [2]). Der römiſche Senatsbeſchluß war weniger gegen den Gott, als gegen die Greuel des Cultus gerichtet. Auch bei der ägyptiſchen Religion erklärt die Unſittlichkeit des Dienſtes zum Theil die römiſche Strenge gegen ſie; indeß kam hier noch ein anderer Umſtand in Betracht. Keine fremde Religion fand in Rom ſo ungemeſſene Theilnahme, vorzüglich unter den niedern Ständen, als der Iſis- und Serapis-Dienſt [3]). Die Cultusfeier der Iſis vereinigte ſehr zahlreiche Volksmaſſen, noch dazu in Verſammlungen, welche ſich der Oeffentlichkeit entzogen, und dieſe großen nächtlichen Zuſammenkünfte wurden häufig für politiſche Zwecke benutzt. Es griff denn die Regierung in verſchiedenen Zeiten zu harten Maßregeln, um die ägyptiſche Religion wieder aus Rom zu verbannen [4]); jedoch ohne dauernden Erfolg. Wie die Iſis-

[1]) Liv. IV, 30. XXV, 1. XXXIX, 16. Lactant. div. institut. I, 6. §. 7.

[2]) Liv. XXXIX, 9. sqq. und Senatuscons. de Bacchanalib. ed. Mank. Aegypt. Walch in: Nov. Commentar. Gott. III, p. 10.

[3]) Wer dem Volke gefällig ſein wollte, wie z. B. die Triumvirn, Dio 47, 15, erlaubte und förderte den ägyptiſchen Cultus.

[4]) Varro bei Tertullian. adv. gentt. I, 10. Apologetic. 6. Dio 47. mit den Anmerkungen. Valer. Maxim. I, 3.

usduldung der Römer in den Zeiten des Freistaats ihre stimmten Schranken hatte, so befanden sich die fremden Re-gionen in sehr verschiedenem Verhältniß zum römischen taate. Bei weitem die meisten wurden in Rom nur gedul-t, zum Theil stillschweigend übersehen. In den Cyclus der mischen Staatsreligionen traten nur diejenigen, welche der taat entweder förmlich eingeführt hatte, oder welche vom Se-t, nach ihrer Einführung durch Peregrinen, später recipirt ren.

Seit dem Beginn der Monarchie vermehrte sich fortwäh-nd die Zahl der Peregrinen im Mittelpunkte des römischen iches; mit ihnen vervielfältigten sich die übertragenen reli-ösen Ansichten und Gebräuche. Mehr und mehr entarteten e römischen Sitten, und weniger Anstoß fand man jetzt an r Cultusfeier der orgiastischen Dienste. Der große Haufe ar in seiner Toleranz bis zu völliger Gleichgültigkeit gegen les Göttliche gesunken, und die Kaiser suchten im Ganzen it den fremden Göttern gut zu stehen, um die Herrschaft der ölker zu verdienen [1]). So trat in Rom ein religiöser Zu-nd hervor, der in der Weltgeschichte seines gleichen nicht t. Fortwährend bestand in der Stadt der Dienst der höhern nd niedern Götter, der Heroen und Genien, der Cultus der enates und Familien. Dem Augustus wird nachgerühmt, daß manche in Vergessenheit gerathene religiöse Gebräuche wie-r herstellte [2]): seine Ergänzung der Patricier bezweckte die ufrechthaltung alter Sacra. Ferner vervielfältigten sich jene ottheiten, welche die Römer als Vorsteher geistiger und körper-cher Eigenschaften, wie einzelner Naturgegenstände faßten, oder als

[1]) Minucius Felix Octav. 6. Vgl. Tertullian. Apolog. 25.

[2]) Suet. Aug. 31.

Förderer ganz specieller Bedürfnisse sich dachten. Die Auguria und Auspicien sammt den sibyllinischen Büchern erhielten sich und war auch die Zeit der orthodoxen Gläubigkeit an die Dinge längst verschwunden [1]), so hing man in Staatsverhältnissen aus Gewohnheit an ihnen, und sie bildeten jetzt in den Händen des Kaisers, wie früher in denen der Magistrate, ein Mittel, die Kraft der Regierung zu ergänzen.

Neben diesen Gegenständen des alten vaterländischen Glaubens griff jetzt das fremde Religionswesen reißend um sich. Freilich ward dadurch nicht in gleichem Maße der römische Staatscultus erweitert, denn Augustus war jedem ausländischen Religionsdienste abgeneigt, der keine alte Sanction im Staate hatte [2]). Aber fortwährend stieg die Zahl der geduldeten fremden Gottheiten, und der verbotene Cultus wucherte insgeheim. Es war jetzt vorzüglich nur die persönliche Rücksicht auf eigene Sicherheit, was die Kaiser zu strengen Gegnern einzelner fremder Religionen machte. Die Gefahr, welche dem Herrscher aus der geheimen Cultusfeier der Isis erwachsen konnte, veranlaßte Augustus zu wiederholten Verboten gegen den ägyptischen Dienst [3]). Die jüdische Religion, in welcher kein anderer Gott neben Jehova Raum hat, und welche die Göttlichkeit des Kaisers aufhebt, stand als offene Feindin des Staates und Herrschers da. Augustus war ihr aus begreiflichen Gründen abgeneigt [4]); allein der Separatismus, in welchem die Juden lebten, sowie der Haß und die Verachtung der eigentlichen Römer gegen sie [5]), ließen ihm die Nation mit ihrem Glauben als unschädlich erscheinen; er übersah den fremdartigen Cultus

[1]) Cic. de N. D. II, 3. De legib. II, 13.
[2]) Suet. Aug. 93. [3]) Dio 53, 2. 54, 6.
[4]) Suet. Aug. 93. [5]) Dio 37, 17. Tac. Hist. V, 5.

ſt Tiberius ergriff ſtrenge Maßregeln gegen die Juden, da
r ihre ſchnelle Vermehrung in Rom für bedenklich hielt [1]).
den prophetiſchen Prieſterſchaften, gewöhnlich Chaldäer ge-
annt, ward ſchon während des Freiſtaats [2]), und wiederholt
nter Auguſt der Aufenthalt in Rom unterſagt [3]), weil ihre
gebliche Wiſſenſchaft die Gemüther zu Furcht oder Hoffnung
gieriſch aufreizte, und das Geſchick des Herrſchers ſelbſt oft
egenſtand der Frage und Antwort war [4]).

Doch Geſetze und Zwangsmittel waren nichtig gegen Rich-
ungen, welche die Zeit und ein ganzes Volk genommen hatte.
enig half die Verbannung der ägyptiſchen Götter aus dem
omörium und aus der Bannmillie der Stadt [5]); mußte man
doch — ſo groß war das allgemeine Intereſſe an ihnen [6])
in der Nähe Roms dulden. Statt der umgeſtürzten Tem-
l auf dem Capitol [7]) und der öffentlichen Altäre in allen
heilen der Stadt [8]), fanden Iſis, Serapis, Harpocrates ſammt
m hundsköpfigen Anubis nun ihre geheimen Verehrungsplätze
entlegenern Quartieren Roms, und in verſteckten Schlupf-
nkeln barg das Dunkel der Nacht die greuelvollen Myſterien
s ägyptiſchen Dienſtes. Selbſt Tiberius ſtrenge Maßregeln
fen nur für den Augenblick [9]). Faſt jede Geſtaltung des
ligiöſen Cultus, wie fremdartig und dem urſprünglichen rö-
ſchen Weſen widerſprechend er ſein mochte, fand ihre An-
nger unter der ungeheuern Volksmaſſe der Weltſtadt; ſelbſt

---

[1]) Tac. Ann. II, 85. [2]) Valer. Maxim. I, 3, 2.
[3]) Dio 49, 43. 56. 25.
[4]) Ulpian. u. Iul. Paulus bei Schulting iurisprud. anteiust. p. 786. 502.
[5]) Dio 53, 2. 54, 6. [6]) Tertullian. adv. gentt. I, 10.
[7]) Valer. Maxim. I, 3. Tertull. Apolog. 6.
[8]) Dio 40, 47. [9]) Tac. Ann. II, 85.

die belachten und verhaßten Juden machten Proſelyten [1]). Vor allem aber wucherte im jetzigen Rom, was durch Staatsanſtalten von jeher hier geweckt und begünſtigt wurde, und was bei allen Ständen lauten Anklang fand, — die Kunſt der Wahrſagerei in ihren verſchiedenen Formen. Das Auguriem- und Auſpicienweſen, vom Staate bis in die ſpätern Zeiten aufrecht erhalten, bewahrte eine abergläubiſche Richtung im römiſchen Volke, welche mit deſſen ſonſtiger Fortbildung in grellem Widerſpruch ſtand. Die Gemüther waren durch jene Anſtalten empfänglich gemacht für Zeichendeuterei und Wahrſagekunſt aller Art. Mit den fremden Sitten wanderten auch die fremden Künſte der übernatürlichen Wiſſenſchaft ein; das Alte befriedigte nicht mehr, man griff nach dem Neuen. Hierzu kam: die letzte Periode des Freiſtaats hatte das Wandelbare der menſchlichen Schickſale in dem auffallendſten Wechſel gezeigt, und eben ſo reich war die Kaiſerzeit an Beiſpielen von unverhoffter Erhebung und plötzlichem Sturz Einzelner. Nie iſt aber der Wunſch des Menſchen reger, den Schleier der Zukunft zu lüften, als gerade in der Zeit, welche am häufigſten die gewöhnliche Berechnung täuſcht. Kein Wunder daher, daß in dem kaiſerlichen Rom die Zahl jener prieſterlichen Wahrſager ins Unendliche wuchs, welche in Ländern uralter Weisheit und geheimer Wiſſenſchaft ihre Heimath hatten. Aus Chaldäa, Perſien und Aegypten wanderten die entarteten Enkel der einſt hoch berühmten Prieſterſchaften nach Rom und trieben hier als Chaldäer, Magier und Iſiaci ihr reichlich lohnendes Gewerbe, die Zukunft aus den Sternen zu deuten, oder die Kräfte der Natur durch übernatürliche Mittel menſchlichen Zwecken dienſtbar zu machen. Alle Verbote und die ſtrengſten Strafen hal-

[1]) Ioseph. Antiquitatt. XVIII, 4. 5. Tac. Ann. II, 85.

s nichts [1]) gegen dieſe betrügeriſchen Förderer des gröbſten
berglaubens, der ſich aller Claſſen des Volkes bemächtigt
tte. Der Aermſte wie der Reichſte fand nach Umſtänden
d Bedürfniſſen ſein Orakel. Im Circus und auf dem Fo-
m [2]) trieben ſich die Zeichendeuter und Wahrſager der ge-
ſten Gattung umher, bereit für den kleinſten Lohn die Neu-
de zu befriedigen und Glück zu verheißen. Den Frauen,
ſonders der höhern Stände, verſchaffte der Iſis-Prieſter für
hliche Bezahlung Erfüllung aller Hoffnungen und Wünſche.
i bei den erſten Männern des Staats war die Sehnſucht
i regſten, über die Zukunft und ihr eignes Geſchick Auskunft zu
alten. Ein angeſehener Mathematiker — dies war der ge-
hnliche Name für Chaldäer oder Magier — gehörte zu den
forderniſſen eines großen Hauſes. Auguſtus und Agrippa
ßen ſich als Jünglinge von dem Sterndeuter Theogenes die
ſtellation ſtellen und ihr zukünftiges Schickſal verkündigen [3]).
r berühmteſte unter den damaligen Aſtrologen, Thraſyllus,
r nicht nur Tiberius' unzertrennlicher Gefährte und deſſen
ter in den geheimen Wiſſenſchaften, ſondern ſtand auch mit
guſtus in vertrautem Verhältniß [4]). Aus begreiflichen Grün-
i wurde die ſtets verbotene Kunſt ſtets geduldet [5]), denn ſie
te ihren Halt an den Höchſtgeſtellten der Zeit.

Jede Art der Weiſſagung und des wunderthätigen Treibens
er fremden Propheten ging aus von irgend einem fremden
lus oder gebrauchte dieſen doch als nothwendiges Gepränge,
i die Kunſt ſelbſt zu ſtützen. Auch dadurch mußten die aus-

) Tac. Ann. II, 32. Hist. I, 22.
) Horat. Sat. I, 6, 113. 114. Iuven. Sat. VI, 581. 588.
) Suet. Aug. 94.
) Tac. Ann. VI, 20. 21. Suet. Aug. 98.
) Tac. Hist. I, 22.

ländiſchen Gebräuche und Religionsanſichten immer mehr
breitet werden. Vom Staate eingeführt, oder von den P
grinen mitgebracht, fand jede Form des religiöſen Glau
und Aberglaubens ihre öffentliche oder geheime Pflege in
Hauptſtadt. Rom ward der allgemeine Verehrungsplatz
Götter, das Pantheon der Religionen des Erdkreiſes [1]).
der kamen die religiöſen Elemente, welche das herrſchende
jetzt aufnahm, von Nationen, welche ſelber im tiefſten Ve
ihrer Sitte und ihres Glaubens ſich befanden. Aus dem
ſammenfluß alles prieſterlichen Unſinns und Betrugs, aus
Vermiſchung des Ungeſunden und Verderbten [2]) konnte na
lich kein geſundes Leben hervorgehen. Das große Amalg
mußte dazu dienen, den Fall des Heidenthums zu beſchle
gen und die Sehnſucht nach einer würdigern Religion
wecken.

[1]) Plin. N. H. II, 5: »maior coelitum populus quam homin
Arnob. adv. gent. VI, 7: »numinum cunctorum cultrix«.
Tertull. apolog. 6. Petron. sat. ed. Amstel. 1669, p. 49.

[2]) Tac. Ann. XV, 44.

# Excurse.

## Erſter Excurs.

### Roms Bevölkerung.

(zu Abth. II, S. 131.)

Von Lipſius [1]) bis auf unſere Zeit ſind die verſchiedenſten Muthmaßungen über die Geſammtſumme der Bewohner Roms gewagt. Im Gegenſatz zu den übertriebenen Zahlen, welche man in frühern Zeiten rieth, ſteht die Berechnung des neuern franzöſiſchen Gelehrten [2]), die, trotz der ſcheinbaren Gründlichkeit und Umſtändlichkeit der Beweisführung, ſehr leicht zu widerlegen iſt [3]). Den einzig ſichern Maßſtab zur

[1]) Iust. Lipsius de magnitudine Romana III, 3.

[2]) Dureau de la Malle économie politique des Romains. Paris. 1841. T. I, p. 340 sqq.

[3]) Während Andere Rom's Kopfzahl auf 4, 6, ja 8 Millionen ſchätzen, berechnet Dureau de la Malle für die Stadt und deren Vorſtädte 562,000 Seelen. Seine ganze Beweisführung und dies auffallende Reſultat wird durch folgende Thatſachen umgeſtoßen: die Zahl der Getreideempfänger war bis zum Jahre 752, wo ſie Auguſtus reducirte, 320,000 männliche Köpfe, mit Ausſchluß der Knaben unter elf Jahren. Rechnet man aber dieſe ſammt den entſprechenden weiblichen Köpfen zu obiger Summe, ſo wird man, beim geringſten Anſchlage, für dieſen Theil der Bevölkerung 640,000 Seelen erhalten. Wo bleiben nun die Senatoren, Ritter, Peregrinen und vorzugsweiſe die Sclaven?

Schätzung der Seelenzahl, und ſelbſt zur Berechnung eines Haupttheils derſelben, giebt das ancyraniſche Denkmal, welches auch von mehrern Gelehrten, und namentlich von Bunſen [1]) dafür benutzt iſt. Indeß ſtützt letzter ſeine Berechnung auf die Zahl der Getreideempfänger und hält dieſe für die Geſammtzahl der Plebs Urbana. Ich bin damit nicht einverſtanden und glaube, daß der Maßſtab zur Berechnung des Haupttheils der römiſchen Bevölkerung in einer andern Stelle des Monumentum Ancyranum liegt, deren man ſich noch nicht zu dieſem Zweck bedient hat.

Zu verſchiedenen Zeiten und bei verſchiedenen Anläſſen ertheilte Auguſtus dem Volke Geldgeſchenke, über welche, außer dem obigen Denkmal, auch Caſſius Dio und Sueton Auskunft gewähren. Die Gründe dieſer Liberalität, wie auch die Höhe des Geſchenks, waren nicht ſtets dieſelben. Das Gegebene war entweder ein Almoſen im eigentlichſten Sinn, durch plötzliche Noth erheiſcht und darauf berechnet, die Aermern vor dem Hunger zu ſchützen; oder es war ein Geſchenk, wozu der Anlaß in einem Ereigniß lag, das den Princeps ſelber betraf. Es mag ſein, daß beide Rückſichten mitunter zuſammen fielen; aber gewiß waren die Geldgeſchenke vom Jahre 749 und 752 vorzugsweiſe Unterſtützungen des ärmern Theils der Plebs Urbana. Deshalb wurden ſie nur denen zu Theil, welche auf den Liſten der Getreideempfänger ſtanden. Im Jahre 749, als deren Zahl noch 320,000 war, erhielt ein jeder von ihnen 60 Denare [2]). Im Jahre 752 beſchränkte Auguſt die Empfän-

---

[1]) Beſchreibung Roms Bd. I, S. 183. ff.

[2]) Monum. Ancyr. ed. Chiab. p. 174. l. 15: Tribunitiae potestatis duodevicesimum, Consul XII, trecentis et viginti millibus plebis (h. e. = plebis) urbanae sexagenos denarios viritim dedi.

uf 200,000 [1]), und nun erhielt dieſe Anzahl, Mann für
1, 60 Denare [2]). Alſo nur denen, die freies Getreide
ngen, zahlte Auguſtus in jenen Jahren dieſe außerordent-
Unterſtützung in Gelde. Daß aber die Zahl von 320,000
gar 200,000 die geſammte männliche Plebs Urbana aus-
e, folgt nicht aus den Worten der Inſchrift [3]) und wird
andere Umſtände widerlegt. Es iſt nicht bloß höchſt un-
ſcheinlich, daß die geſammte freie männliche Bevölkerung
3, mit Ausnahme der Senatoren, Ritter und Peregrinen,
oſten des Staats erhalten wurde, ſondern wir wiſſen auch,
ie Getreideſpenden die verhältnißmäßig mehr oder weni-
Armen berückſichtigten; ja, aller Wahrſcheinlichkeit nach,
kten ſie ſich nicht einmal auf alle Bedürftigen.

s ſind, wie ich glaube, ein paar andere Stellen des Mo-
ntum Ancyranum, welche einen bündigern Schluß auf die
unte Bürgerbevölkerung Roms erlauben. Auguſtus zahlte
ſeiner eigenen Angabe in den Jahren 725, 730 und
der Plebs Urbana, Mann für Mann, 400 Seſtertien oder
Denare [4]). Bei dieſen höhern Geldgeſchenken laſſen die

---

Dio 55, 10. T. III, p. 354 ed. Sturz.

Monum. Ancyr. p. 174. l. 19: Consul tertium decimum sexa-
genos denarios plebei, quae tum frumentum publicum accepe-
runt, dedi; ea millia hominum paulo plura quam ducenta
fuerunt.

Es iſt gar kein Grund vorhanden, die Worte plebei urbanae als
Dativ und Appoſition von trecentis et viginti millibus zu faſſen,
und deshalb dieſe Zahl für die der geſammten Plebs Urbana zu
halten. Das Geſchenk vom Jahre 752 wird, nach den ausdrück-
lichen Worten Auguſts, auf die von ihm reducirte Anzahl der
Getreideempfänger beſchränkt. — Das Congiarium des Jahres
749 wird übrigens von Bunſen mit dem des Jahres 752 verwech-
ſelt. M. ſ. deſſen Beſchreibung Roms I, S. 184.

Plebei Romanae viritim SS. trecenos numeravi ex testamento

Jahre, in denen ſie ertheilt wurden, und die Nachrichten Dio's auf ihre Veranlaſſung ſchließen. Das erſtere erfolgte, als Auguſtus, nach Beſiegung aller ſeiner Feinde, als alleiniger Machthaber nach Rom zurückkehrte: es war ein Siegsgeſchenk aus der Beute, wodurch ſich der Sieger in Gunſt bei der Menge ſetzen wollte [1]). Das zweite Congiarium gab der Herrſcher, als er, nach dreijähriger Abweſenheit, aus den ſpaniſchen Feldzügen 730 wieder heimkehrte [2]). Gunſtbuhlerei im weiten Kreiſe der Bevölkerung war der Grund auch dieſer Freigebigkeit; und im nächſten Jahre erfolgte der Dank des Volkes, das dem Geber, außer anderm, die lebenslängliche tribuniciſche Gewalt ertheilte [3]). Das dritte Geſchenk im Jahre 742 erfolgte nach Agrippa's Tode, der den Herrſcher zum Erben eingeſetzt hatte [4]); und indem dieſer gewiſſer Maßen die Erbſchaft mit dem Volke theilte, verherrlichte er zugleich das Andenken des großen Todten und verpflichtete ſich ſelber die Menge. — Wie erwünſcht die hundert Denare (etwa 25 Thaler Gold) einem großen Theile der römiſchen Bevölkerung geweſen ſein mögen, die Abſicht, ein eigentliches Almoſen zu ertheilen, lag dem Geber bei dieſen Congiarien ferner, als bei den ſpätern von 749 und 752. Bedeutende Unglücksfälle, als Mißwachs,

---

patris mei, et nomine meo quadringenos ex bellorum manibiis consul quintum dedi. Iterum autem in consulatu decimo ex patrimonio meo iis quadringenos congiarI viritim pernumeravi. — Et tribunitia potestate duodecimum quadringenos nummos tertium viritim dedi. Monum. Ancyr. p. 173. Tab. III a laeva. l. 6. sqq.

[1]) Vgl. mit Monum. Ancyr. l. c. Dio 51, 21.

[2]) Dio 53, 28. Vgl. Abth. I, S. 334.

[3]) Dio 53, 32. [4]) Dio 54, 29.

, Hungersnoth u. ſ. w., welche wohl ſonſt Congiarien und
e Getreideſpenden veranlaſſen, haben ſich in den Jahren
O und 742 nicht ereignet. Die Noth des Augenblicks hat
chenke dem Herrſcher nicht abgedrungen, welche gewiſſer
ls Antheil an der Beute oder einer Erbſchaft erſcheinen, und
ohne Bedenken auch von den Reichern angenommen wur-
he vielleicht ein eigentliches Almoſen zurückgewieſen hätten.

waren die Empfänger? Sueton nennt den populus [1]),
mit übereinſtimmend den δῆμος [2]), Auguſt bezeichnet
Romana [3]). Alle dieſe Ausdrücke bedeuten für die Kai-
eigentlich daſſelbe (falls nicht von Comitien die Rede
noch immer, wenigſtens bei Dio, δῆμος und πλῆθος
curiat- und Tribut-Comitien unterſchieden werden). Es
geſammte bürgerliche Stadtbevölkerung, mit Ausnahme
atoren, Ritter, Peregrinen und Sclaven. Auch Freige-
waren eingeſchloſſen, denn dieſe nahmen gleichfalls an
reideſpenden Theil [4]). Die Geldgeſchenke, welche von
ſern dann und wann vertheilt wurden, erſtreckten ſich
ſ das männliche Geſchlecht, das weibliche hatte weder
n, noch an den Getreideſpenden Theil. Beim männli-
eſchlechte wurden aber von Auguſtus ſogar kleinere Kin-
ückſichtigt [5]), unſtreitig ſelbſt fünf- und vierjährige, denn
ze Knaben pflegten ſchon früher durch ihre Vormünder
Geld- und Kornaustheilungen zu participiren. Da

---

et. Aug. 41. [2]) Dio 51, 21.

num. Anc. l. c.

π wenn für den Zweck der Geld- und Kornſpenden manumittirt
π, ſo trug Auguſtus Bedenken, die auf dieſe Weiſe Einge-
wärzten als Berechtigte zu den Largitionen anzuerkennen. Suet.
g. 42.

o 51, 21. Suet. Aug. 41.

wir die Grenzen des Geſchlechts, Alters und Stand innerhalb welcher ſich Auguſts Freigebigkeit hielt, die Bemerkung auf der ancyraniſchen Tafel höch daß keins jener drei Geldgeſchenke dem Geber we 250 Millionen Seſtertien koſtete [1]). Da die Empfän für Mann (viritim) 400 Seſtertien (gleich 100 De hielten, ſo war die Geſammtzahl derſelben 625,000, iſt alſo zugleich die Summe der männlichen Pleb vom vierten Lebensjahre bis zum höchſten Greiſenalt doppeln wir dieſe Zahl, wegen des weiblichen Geſchl wegen der Knaben unter vier Jahren, ſo erhalten wir 1 als die Seelenzahl der geſammten Plebs Urbana.

In dieſer Zahl ſind nicht begriffen: Senatoren ter, Peregrinen und Sclaven; vielleicht auch nicht d ſche Militär, welches bei Congiarien nicht berückſichti ſcheint, da es gewöhnlich durch eigene Donative wurde. Leider ſind dieſe Claſſen der Bewohner R Ausnahme der Soldaten, nur vermuthungsweiſe zu b Rechnen wir mit Bunſen [2]) etwa 10,000 Köpfe de riſchen und ritterlichen Standes, ſchätzen wir die Za Rom regelmäßig ſich aufhaltenden Peregrinen zu 50,00 und endlich das ſtädtiſche Militär [3]) ſammt den drei Prätorianer, welche Auguſt gewöhnlich in der Stad zu 15,000 Mann: ſo ergiebt ſich die Summe von 1 freien Köpfen in Rom. Was die Sclaven anlangt, jede Angabe ihrer Zahl in das Gebiet der vageſten

[1]) Monum. Ancyr. p. 174. l. 13. Quae mea congiaria runt ad sestertium millia nunquam minus quinqu ducenta. Die Summe beträgt 12½ Million Thaler.

[2]) Beſchreibung Roms I, S. 184.

[3]) M. ſ. oben S. 176.

hungen. Nur soviel wissen wir, sie war sehr bedeutend in Rom. Trotz dem glaube ich, daß ihre Menge übertrieben wird, wenn man durchschnittlich auf jeden freien Kopf einen Sclaven rechnet. Allerdings gab es senatorische und ritterliche Familien, welche deren mehrere Hunderte hielten; aber Regel war das doch auch bei ihnen nicht; und gerade die Reichen, welche die meisten Sclaven hatten, benutzten sie zur Bestellung ihrer Grundstücke und hielten sie auf ihren Landgütern; mithin lebte ein großer Theil der Sclaven, welche den Einwohnern Roms gehörten, nicht in der Stadt. Schwerlich darf man auf einen senatorischen oder ritterlichen Kopf im Durchschnitt mehr als ehn Sclaven rechnen, welche regelmäßig zu Rom sich aufhiel- n. Eine Familie dieser beiden Stände, aus Mann, Frau nd zwei Kindern bestehend, hatte also zu ihren städtischen ienstleistungen eine Sclavenschaar von vierzig Köpfen. Rech- n wir auf jeden Kopf der Peregrinen, unter denen es auch iele Arme gab, durchschnittlich zwei Sclaven und einen auf den Mann des, meist unverheiratheten, städtischen Militärs; hmen wir endlich die Zahl der Staatssclaven in Rom zu 0,000 an; so erhalten wir 315,000 Sclaven für diejenige evölkerung Roms, welche nicht zur Plebs Urbana gehörte.

Bei weitem anders muß aber das Verhältniß der Scla n zu diesem letztern, so überwiegenden Theile der Stadtbe- lkerung gewesen sein. Kaum ein Drittheil der 1,250,000 öpfe hatte regelmäßige und zugleich ausreichende Quellen es Lebensunterhalts; und eigentlich nur bei diesen können r in der Regel Sclaven annehmen. Ein anderer Drittheil r Plebs Urbana fristete seine Subsistenz durch die Korn- nden, und es gab unter den Empfängern sehr viele, welche rch die monatliche Spende von fünf Modii nicht nur sich ber, sondern auch eine Frau und vielleicht zwei Kinder vor

dem Verhungern schützten. Bei diesen und dem letzten Drittheil des Stadtvolks, dessen Subsistenzmittel allein von den Zufälligkeiten des Tages abhingen, kann man nicht an Sclaven denken. Ich halte daher die gewöhnliche Schätzung, wonach eben so viele Sclaven als Freie in Rom lebten, für zu hoch und wage nicht mehr als einen Sclaven für je zwei freie Köpfe der Plebs Urbana zu rechnen. Die Gesammtzahl der Sclaven, welche dieser Haupttheil der städtischen Bevölkerung hielt, war daher 625,000.

Es würde demnach die Seelenzahl der verschiedenen Classen der Bewohner Roms in folgendem Verhältniß stehen:

| | | |
|---|---|---|
| Der Senator- und Ritterstand . | 10,000 | Seelen |
| deren Sclaven . . . . | 100,000 | » |
| Die Peregrinen . . . . . | 50,000 | » |
| deren Sclaven . . . . | 100,000 | » |
| Das Militär in der Stadt . . | 15,000 | » |
| dessen Sclaven . . . . | 15,000 | » |
| Die Plebs Urbana . . . . . | 1,250,000 | » |
| deren Sclaven . . . . | 625,000 | » |
| Sclaven des Staats . . | 100,000 | » |
| Die Gesammtbevölkerung Roms | 2,265,000 | Seelen. |

Rom mit den Vorstädten, soweit die Häuser im Zusammenhange reichten, begriff nach den Regionariern [1]) 1700 domus und 46,000 insulae. Jene waren Paläste oder palastähnliche Gebäude der Reichen, diese die Wohnungen der ärmern Classen. Jede Insula bildete, wie der Palast, ein zusammenhängendes Ganzes, war aber, ihrer Structur nach, von diesen gänzlich verschieden, indem sie im Innern vielfache Abtheilun-

[1]) Bei Bunsen Beschreibung Roms I, S. 172. 183.

[redacted] enthielt, welche eben ſo viele geſonderte Wohnungen verſchiedener Familien oder einzelner Inquilinen ausmachten. Die Inſulä waren durch einen wenigſtens fünf Fuß breiten Zwiſchenraum von einander getrennt; und daher ſtammt ihr Name. Gewöhnlich dehnten ſie ſich weniger in die Breite und Tiefe aus, als in die Höhe; viele von ihnen hatten ſechs bis ſieben Stockwerke. Erſt Auguſtus beſchränkte die Neubauten auf ſiebenzig Fuß Höhe [1]). Iſt die Zahl der domus und insulae zuverläſſig, ſo ergiebt ſich aus ihrem Verhältniß zu der Bevölkerung Roms, daß jedes palaſtartige Haus durchſchnittlich von ſechs Köpfen ſenatoriſchen oder ritterlichen Geſchlechts und von ſechszig Sclaven bewohnt war; jede Inſula von dreißig Freien der Plebs Urbana und fünfzehn Sclaven. —

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß vieles in obiger Berechnung nur Annäherung an durchſchnittliche Wahrſcheinlichkeitsverhältniſſe iſt, und, bei dem Mangel aller genauen ſtatiſtiſchen Angaben, auch nichts anderes ſein kann. Nur die ermittelte Zahl der männlichen Plebs Urbana iſt mehr als Vermuthung, weil ſie aus einer beſtimmten Angabe Auguſt's mit zwingender Nothwendigkeit ſich ergiebt. Die geltend gemachte Stelle des ancyraniſchen Denkmals lehrt uns den Theil der Einwohner Roms kennen, welcher die große Maſſe enthielt, und der mithin für die Beſtimmung der Geſammtbevölkerung der wichtigſte iſt. Denn wie hoch oder wie mäßig man auch die übrigen Einwohnerklaſſen anſchlagen mag, eine große Differenz in der Summa kann ihre verſchiedene Schätzung nicht bewirken. Durch die ermittelte Zahl der Plebs Urbana werden wir aber auf jeden Fall zu der Ueberzeugung geführt, daß die Hauptſtadt

[1]) Strab. V, p 235.

der civiliſirten Welt unter Auguſtus mehr als zwei Millionen Menſchen umfaßte. — Die Anzahl der Inſulä nach den Regionariern mag, vorzüglich wegen der freien Plätze in der Stadt, für die Zeiten des Beginns der Monarchie bedenklich erſcheinen; jedoch die ermittelte Geſammtſumme der Bevölkerung darf keinen Anſtoß erregen. Die Einwohner lebten in den Hauptſtädten der alten Welt und namentlich in Rom ſehr zuſammengedrängt. Sechszehn Männer aus der berühmten Gens Aelia wohnten mit Weib und Kind zu gleicher Zeit in Einem, noch dazu kleinen, Hauſe [1]). Freilich wird dies als ein Beiſpiel früherer Einfachheit erwähnt und war unſtreitig unter der Nobilität zu Auguſt's Zeiten unerhört. Daß jedoch ſehr häufig mehr als ſechszehn Familien aus den ärmern Volksclaſſen in Einer Inſula zuſammengeballt hauſten, kann nicht bezweifelt werden.

---

## Zweiter Excurs.

### Die Reichsvermeſſungen und der Cenſus unter Auguſtus.

(Zu Abth. II, S. 209 u. 263.)

Mit Auguſtus tritt eine Umgeſtaltung des römiſchen Steuerweſens hervor, welche wenigſtens für die Provinzen vortheilhaft war. Das Heilſame der neuen Einrichtungen beſtand freilich nicht in einer Verminderung der Abgaben, wohl aber in einer gleichmäßigern, nach den Umſtänden abgewogenen Vertheilung derſelben: und das war in der That eine gleich

[1]) Valer. Maxim. IV, 4, §. 8.

große Wohlthat. Unter den beiden Hauptlaſten, der Grundſteuer und dem Kopfgelde, welche ſchon zur Zeit des Freiſtaats auf den Provinzen ruheten, war die erſtere am allgemeinſten verbreitet und am ergiebigſten. Ihre gerechtere Vertheilung war ein Verdienſt des erſten Principats, und wenn ſie auch vorbereitet wurde durch die genauere Bekanntſchaft mit den Provinzen, welche ſchon gegen das Ende der Republik und zu Anfang der Monarchie erfolgte, ſo wurde ſie doch erſt im Verlauf der langen Regierung Auguſt's und durch ſeine unmittelbar darauf abzweckenden Veranſtaltungen ins Leben gerufen. Förderlich für die geographiſche und topographiſche Kenntniß der Länder waren die Arbeiten, welche zum Behuf der Anlage der Heerwege in den Provinzen unternommen wurden. Letztere ſetzten Vermeſſungen von Ortsentfernungen, Beſtimmungen der Berge und Flüſſe voraus und führten zu einer genauern Terrainkunde. Die Reſultate dieſer Bemühungen ſind uns theilweiſe von einem Schriftſteller Namens Aethicus [1]) erhalten, deſſen Alter freilich zweifelhaft und deſſen Bericht von vielfachen Corruptelen entſtellt iſt, den wir jedoch trotz dem als Auctorität gelten laſſen müſſen. Nach ſeiner Erzählung machte ſchon Julius Cäſar den Anfang mit einer Vermeſſung des römiſchen Herrſchaftsgebietes, indem er erfahrenen und gelehrten Griechen die Ausführung derſelben übertrug [2]). Der Ausdruck

[1]) Ueber ihn ſ. m. Fabricii biblioth. Lat. II, p. 80. Wesselingii praef. ad vet. Romanor. itiner. und vor allen Ritſchl über Aethicus und ſeine Fragmente, im Rhein. Muſeum für Philologie, N. F. Jahrg. I. 1842.

[2]) Aethici cosmographia bei Pompon. Mela cura Abr. Gronov. Lugd. Bat. 1722. p. 750 sqq.: »Iul. Caesar bissextilis rationis inventor, divinis humanisque rebus singulariter instructus, cum consulatus sui fasces erigeret, ex senatus consulto censuit omnem orbem iám Romani nominis admetiri per prudentissimos

des Aethicus (admetiri censuit) könnte zu dem Irrth
ren, die Arbeit jener Männer für eine Kataſtrirung d
vinzen zu halten, wie ſie unter Auguſtus wenigſtens t
ausgeführt wurde, um ſo mehr, da der Auftrag des T
erſt fünfundzwanzig Jahre ſpäter erledigt ſein ſoll. A
Plan zu einer Vermeſſung der einzelnen Provinzial-
ſtücke — die Aufnahme eines Kataſters — mußte den
noch fern liegen, da zu ſeiner Zeit die Provinzen zuv
wendigere Anordnungen erheiſchten, und ihn ſelber geg
ſeines Lebens die großartigen Vorbereitungen zum Parth
beſchäftigten. Unſtreitig ſtand der Auftrag, den er jene
chen ertheilte, mit ſeinem Eroberungsplane in Verbind
ſich bekannter Maßen nicht allein auf die Parther beſch
und er bezweckte nur eine genauere geographiſche und
phiſche Kenntniß zunächſt jener Länder, welche ſein Zu
ren mußte. Auch Auguſtus pflegte durch ausgeſandte
die entfernten Länder bereiſen und beſchreiben zu laſſe
er einen Heerszug dahin beabſichtigte [2]). Das von C
geordnete Unternehmen ward durch die unruhigen Zei
ſeinem Tode folgten, unterbrochen. Auguſtus, der die
Maßregeln gern an die ſeines Großoheims anſchloß

---

viros et omni philosophiae munere decoratos. Erga
Caesare et M. Antonio Coss. orbis terrarum metiri c
est a consulatu suprascripto usque ad consulatum etc.
mich hier auf die für meinen Zweck unweſentlichen Co
der Zahlen einzulaſſen, worüber Ritſchl zu vergleichen iſt,
ich bloß, daß das Vermeſſungsgeſchäft bis zum Conſulat
turninus, 735, dauerte, und daher, freilich mit längern
chungen, einen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren
Vgl. Weſſeling und Ritſchl an d. angef. O.

[1]) Vgl. Abth. I, S. 206.

[2]) Plin. N. H. VI, 31. XII, 31. Vgl. oben S. 49.

[redacted]

as ins Stocken gerathene Werk ſpäter wieder auf. Die groß-
tigen Verwaltungsmaßregeln, welche er nach Herſtellung des
riedens entwarf, mußten auf eine genauere Kenntniß und
ngere Verbindung der Provinzen gegründet ſein. Um ſein
errſchaftsgebiet kennen zu lernen, bereiſte er ſelber faſt alle Pro-
inzen deſſelben: am längſten hielt er ſich namentlich in den
rovinzen des Orients auf [1]), und zwar gerade zu der Zeit,
ls die von Cäſar anbefohlenen Vermeſſungen ihr Ende er-
icht haben ſollen [2]). Was dieſer für ſtrategiſche Pläne hatte
eginnen laſſen, war von Auguſtus zunächſt für den Zweck ſei-
es Straßenbaues durch die Provinzen fortgeſetzt [3]). Die zu
ieſem Behuf unternommenen Vermeſſungen waren bereits vor
42 beendigt: denn Agrippa, der in dieſem Jahre ſtarb [4]), hin-
erließ ein geographiſches Werk, Commentarii genannt [5]), nach
elchem Plinius in dem geographiſchen Theile ſeiner Natur-
ſchichte die Entfernungen der Städte und die Ausdehnung
er Länder beſtimmt. Da dem Agrippa ſelber Vermeſſungen
geſchrieben werden [6]) und ſeiner Thätigkeit auch in Bezug
uf den Straßenbau gedacht wird [7]), ſo iſt es wahrſcheinlich,
aß in den Händen dieſes großen Mannes ſich die Leitung
enes Unternehmens befand, und daß ſeine Commentarii die
Reſultate der für jenen Zweck beſchäftigten Mathematiker und
Geographen enthielten [8]). Freilich beſchränkte ſich das geogra-

[1]) Dio 54, 6. 9. Vgl. Abth. I, S. 356. 385.

[2]) Im Jahre 735. Aethicus l. c. p. 705.

[3]) Suet. Aug. 49. Vgl. oben S. 263.

[4]) Dio 54, 28.

[5]) Plin. III, 3. Vgl. Frandſen's Vipſanius Agrippa S. 183 ff.

[6]) Marcian. Capella VI, p. 203. ed. Grot.

[7]) Strab. IV, p. 208.

[8]) Hiernach iſt Einzelnes oben S. 209 zu berichtigen.

phiſche Werk des Agrippa, wie aus Plinius erhellt [1]), nicht bloß auf den Orbis Romanus, ſondern begriff auch andere Länder, welche damals noch nicht unter dem römiſchen Imperium ſtanden, ja zum Theil nie von ihm umfaßt wurden [2]). Aber auf jeden Fall waren dies die untergeordneten Partien jenes Werk's, das der Hauptſache nach auf den vom Staate angeordneten öffentlichen Arbeiten baſirte. Die Commentarii des Agrippa mit ihren Details waren urſprünglich nicht für Oeffentlichkeit beſtimmt, ſondern wurden, wie ähnliche topographiſche und ſtatiſtiſche Verzeichniſſe, im Staatsarchiv aufbewahrt und dienten Staatszwecken [3]). Nur den höhern Beamten, namentlich den Statthaltern und Heerführern, wurden Copien einzelner Theile, welche ihre Provinz oder das Local ihres kriegeriſchen Auftrags betrafen, mitgetheilt [4]). Im Verlauf der Zeit mußte ſich dieſe Reichstopographie immer mehr dem Geheimniß entziehen, weil ſie in ihren Hauptreſultaten, durch das Syſtem der Heerſtraßen, welche nach jenen Vermeſſungen angelegt wurden, den Augen offen vorlag. Tyranniſche und argwöhniſche Herrſcher werden freilich noch ſpäter die Commentarii des Agrippa geheim gehalten haben, da ein Domitian ſogar den Beſitz einer Weltkarte bei Privaten als Hochverrath behandelte [5]); milde Kaiſer waren nachſichtiger: Titus hat ge-

---

[1]) M. ſ. die Fragmente der Commentarii bei Frandſen S. 196 ff.

[2]) Die Maße, welche Agrippa über die nicht zum römiſchen Orbis gehörenden Länder beibringt, konnte er nur aus frühern griechiſchen Geographen oder nach eigener Schätzung geben.

[3]) M. ſ. Mannert zur Tabula Peuting. p. 9 sqq. u. vergl. Böcking über die Notitia dignitatum S. 77 ff.

[4]) Vegetius de re milit. III, 6. Vgl. Bergier sur les grands chemins III, chap. 7.

[5]) Suet. Domit. 10. Dio 67, 12.

ß dem hochgestellten Plinius die gesammten Vermessungen s Orbis Romanus mit andern Schätzen des Archivs zur reien Benutzung für seine Naturgeschichte gestattet.

Indeß schon zu August's Zeiten blieb die Erweiterung, che die Topographie des Reichs und die Geographie über- upt erfahren, den Augen des Volks nicht gänzlich entzogen. reits Agrippa hatte den Plan gefaßt, eine Abbildung des dkreises zu veranstalten. Woran ihn der Tod verhinderte, s ließ nach dessen Commentarien Augustus ausführen, wel- r zugleich den von Agrippa's Schwester Polla begonnenen m des Porticus vollendete, in welchem jene Karte aufge- lt wurde [1]). Ob auf dieser, für das große Publicum be- mmten, Karte die Distanzen nach Milliarien bezeichnet ange- en waren, möge dahin gestellt bleiben, da die genauern ße und das Detail der Vermessungen das archivalische Ge- mniß bildeten: aller Wahrscheinlichkeit nach enthielt sie nur Zeichnung der Meere, Flüsse, Berge, Städte u. s. w., h ihren ungefähren relativen Entfernungen vorzüglich von sten nach Osten. Wie ihre äußere Form gewesen, hat nnert [2]) durch einen Rückschluß von der peutingerschen fel eben so scharfsinnig als überzeugend bewiesen. Letztere mt in so vielen Theilen mit Agrippa's Angaben bei Pli- s überein, daß sie hauptsächlich aus den geographischen Ar- en jenes Mannes, wenigstens mittelbar, entlehnt sein muß. ch weniger als die Commentarii des Agrippa konnte dem fasser der peutingerschen Tafel der Orbis Pictus desselben kannt bleiben. Für diese Darstellung ist nun eigentlich keine ere Form gedenkbar als die langgedehnte, von Norden nach

[1]) Plin. N. H. III, 3. Dio 55, 8.

[2]) Mannert, Tab. Peuting. p. 5. 28.

Schriftstellern [1]) wird ein Landmesser, Namens Bal
wähnt, der zu Augusts Zeiten die Resultate dieser
schen Vermessungen in einem Werke zusammengestell
verschiedene Anwendung der Lex Agraria in den ver
Provinzen erörtert hatte. Diese Katastrirung war
nur für die Grundsteuer von Bedeutung, und es w
drücklich hervorgehoben, daß sie ihretwegen unternom
Wenn uns aber Hygin, unter Trajan, belehrt, daß
seiner Zeit in mehrern Provinzen der Zehnte in Na
richtet wurde [2]), so ist wenigstens soviel klar, daß der
unter Augustus noch nicht den ganzen Orbis Romanus
Allerdings waren aber in vielen Provinzen die Ac
strirt und bonitirt [3]), am frühesten vermuthlich in d
schen Asien, wo man schon zu Cäsars Zeiten Grundb
te [4]). Die Commission der Zwanzig begann ihr
vermuthlich bald nach der völligen Sicherung des F
in der Hauptstadt.

Die Ausdrücke für das Geschäft der Aufnahme d
tasters und für die Veranstaltung des Census werde
nicht unterschieden: censum agere, censui subiicere,
φὰς ποιεῖσθαι. ἀπογράφεσθαι wird freilich in d

---

[1]) Frontinus de coloniis p. 109 ed. Goes. »Balbi mea
temporibus Augusti omnium provinciarum et civitatu
et mensuras compertas in commentarios contulit,
agrariam per universitatem provinciarum distinxit ac
vit.« Vgl. Goes. Script. agr. p. 141. 148.

[2]) Hygin. de limitib. constituend. p. 198 ed. Goes.

[3]) Hygin. l. c. »nunc multi (agri) pecuniam (praestant
per soli aestimationem«. Nur diese Aecker waren alſo
und bonitirt.

[4]) App. B. C. V, 4.

[redacted] des Cenſus geſagt, obgleich dieſe Wörter, namentlich bei jüngſt erworbenen Provinzen, zugleich das Kataſtriren [redacted] der Grundſtücke mit begreifen [1]). Bei kleinern [redacted] mochte die letztere Arbeit in nicht zu langer Zeit [redacted] werden. Häufig erforderte die Vermeſſung und Abſchätzung der Grundſtücke eine Reihe von Jahren, bevor die [redacted] in der neuen Weiſe, der eigentliche Cenſus, [redacted] vollzogen werden konnte. Gallien war von Cäſar beſiegt und ſeit jener Zeit den Römern unterworfen; indeß Ordnung und geregelte Verwaltung trat hier erſt mit Auguſtus ein. Im Jahre 727 begab ſich der Kaiſer ſelber dorthin, um nach dem ſicher ſeit längerer Zeit betriebenen Vermeſſungsgeſchäft, den neuen Cenſus ins Leben treten zu laſſen [2]). Ob auch damals ſchon ganz Gallien kataſtrirt war, iſt ſehr fraglich; der Kaiſer Claudius hebt, in ſeiner Rede für die Gallier, die Schwierigkeiten hervor, welche mit der Kataſtrirung und mit den Profeſſionen zum Behuf des Cenſus verbunden waren [3]), und noch im Jahre 741, als Druſus für dieſen Zweck in Lugdunum aufhielt, war der römiſche Cenſus für die Gallier eine neue und ungewohnte Sache [4]). Bei neuerworbenen Ländern der Monarchie begann das Geſchäft des Kataſtrirens bald nach der Eroberung. So erfolgten in Aegypten die Vermeſſungen zum Behuf der Grundſteuer, ſobald es zur

[1]) So z. B. bei Lucas Act. Apost. II, 1, wo das ἀπογράφεσθαι zugleich die ἀποτίμησις mit begriff. Vgl. Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

[2]) Liv. ep. 134. Dio 53, 22.

[3]) Claudii imperatoris oratio super civit. Gallis danda ed. Zell p. 24: »quod opus quam arduum sit — — agnoscimus«.

[4]) Novum opus et Gallis inadsuetum, Claud. orat. l. c.

Provinz erhoben war [1]). Dacien ward von Trajan
Cenſus unterworfen; und zu dieſem Behuf trat nun zu
Verzeichnung des Eigenthums ein, deren Lactantius
Die ausführlichſte Nachricht von der Einführung
und der dazu erforderlichen Anſtalten erhalten wir
Herodes ſtarb bekanntlich im Jahre Roms 750, im
dreißigſten ſeiner königlichen Regierung. Durch
Auguſt's folgte ihm ſein Sohn Archelaus als Eth
Herrſchaft von Idumäa, Judäa und Samaria [3]),
ſeiner Grauſamkeit im zehnten Jahre der Regier
entſetzt [4]) und nach Vienna verwieſen wurde [5]).
ben Jahre ward P. Sulpitius Quirinus zum Stat
Syrien ernannt und erhielt den Auftrag, die Te
Archelaus, welche fortan ein Anhängſel der Prov
bildete, als römiſches Unterthanenland einzurichte
Cenſus in Syrien und Paläſtina zu veranſtalten [6]
nus kommt in Syrien an und mit ihm der Ritter
welcher jene Theile Paläſtina's als Procurator ver
In Paläſtina erſcheint nun nicht bloß der beſtimmt
tor der Juden, ſondern auch jener proconſulariſche
ter, dem die Leitung der neuen Einrichtung übern
weil bei ihm die Anwendung der Waffengewalt fü
die neue Ordnung der Dinge vielleicht erheiſchte.
ginnt die Vollziehung der kaiſerlichen Befehle: d

---

[1]) M. ſ. das Edict des Tib. Jul. Alexander im Rhein. M
S. 152. l. 60.

[2]) Lactantius de mortibus persecutorum c. 23.

[3]) Ioseph. antiq. Iud. XVII, 8. 1. 9, 3. 11, 4.

[4]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 2. Dio 55, 27.

[5]) Ioseph. A. I. l. c. B. J. II, 7, 3.

[6]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

s Archelaus werden für den römiſchen Staatsſchatz
n; darauf erfolgt die Abſchätzung (ἀποτίμησις τῶν
des Vermögens der Bewohner des neuen Provinzial-
nd die Aufnahme der Cenſusrollen (ἀπογραφαί).
wohnern war dieſe Schatzung ein Greuel, indeß die
n Juden fügen ſich der äußern Nothwendigkeit. Aber
ner Namens Judas und der Phariſäer Sadducus
ne Verſchwörung an und rufen das Volk zur Be-
der Freiheit auf, denn die Schatzung ſei offenbare
. Jedoch die Maſſen, die ſich ihnen anfangs ange-
werden theils aufgerieben, theils zerſtreut, und auch
er des Aufſtandes finden ihren Untergang [1]). Der
nte ſeinen Fortgang und ward im folgenden Jahre
der, wie Joſephus angiebt, im ſiebenunddreißigſten
Schlacht bei Actium zu Ende gebracht [2]). Bald dar-
der erſte Procurator Judäa's nach Rom zurück; ſein
r iſt M. Ambivius [3]). Dieſer Cenſus, der in dem
9/60 gehalten wurde, wird auch von dem Apoſtel
ähnt, um die Zeit des Aufſtandes unter Judas dem
zu beſtimmen [4]).

eitung aller mit einem Provinzial-Cenſus verbunde-
äfte ward regelmäßig in die Hände des Statthalters
Wie Quirinus 759 in Judäa mit dem Cenſus beauf-
, ſo vollzog Druſus im Jahre 741 [5]), und Germa-

---

act. apost. V, 37. Ioseph. A. I. XVIII, 1, 1.

b. A. I. XVIII, 2, 1.

b. l. c. 1, §. 2.

l. c.: ἀνέστη Ἰούδας ὁ Γαλιλαῖος ἐν ταῖς ἡμέραις τῆς ἀπο-
ῆς.

lii Imperat. oratio p. 24. ed. Zell.

nicus 767 [1]) den galliſchen Cenſus. Oft überwies auch Andern dies Geſchäft: außerordentliche Cenſoren Jahre 769 [2]) und 815 [3]) gleichfalls nach Gallien Die Pandecten gedenken der legatio ad census ac unter den Perſonallaſten [4]), und häufig werden legati sus accipiendos oder censitores in Inſchriften er Natürlich erforderten die geſammten Cenſurgeſchäfte ei vinz ein großes Perſonal, welches theils aus römiſchen anten beſtand, theils aus den Municipalbehörden der ten. Die Vermeſſung und Bonitirung der Grundſtück von den römiſchen Agrimenſoren und Commiſſären führt. Das Getreideland ſonderten ſie nach den Gr ner Fruchtbarkeit in Claſſen, Hut und Weide verzeich gleichfalls nach ihrer Güte und natürlichen Verſchied Mit der Entgegennahme der censuales professione die Ortsbehörden beauftragt [7]). Jeder ſelbſtändige ziale, vor allen jeder Hausvater hatte ſich zur an Zeit vor dem mit dieſem Geſchäft beauftragten B

---

[1]) Tac. Ann. I, 31. 33. [2]) Tac. Ann. II, 6.

[3]) Tac. Ann. XIV, 46.

[4]) Fr. 1. §. 2. D. de munerib. et honorib. (50, 4).

[5]) Orelli inscr. Nr. 3652. 3659. Vgl. Huſchke über S. 14.

[6]) Hyginus de limit. const. p. 198: »certa enim pr stituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi s sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae. His vectigal ad modum ubertatis per singula iuge Horum aestimatio ne qua usurpatione per fal fiat, adhibenda est mensoris diligentia«.

[7]) Sie ſind die, qui acceptandis sive suscipiendis fessionibus destinantur. Fr. 18. §. 16. D. de m rib. (50, 4).

[redacted] Stadt zu ſtellen, zu deren Bezirk ſein Wohnort [redacted] ſein Grundbeſitz gehörte [1]). Hier mußte er zuerſt die erforderlichen perſönlichen Nachrichten über ſich und ſeine Familie [redacted] theilen. Da der Cenſus auch zur Anlage der Kopfſteuer diente, ſo mußte der Hausvater, neben dem eigenen Namen, ſeine Angehörigen nennen und zugleich ſein und der Seinigen Alter angeben [2]). Darauf erfolgte die Profeſſio des Vermögens. Die Steuerpflichtigen hatten ſelber die einzelnen Theile deſſelben zum Geldwerthe anzuſchlagen [3]). Durch die vorhergegangene ſehr detaillirte Vermeſſung und Verzeichnung waren die römiſchen Behörden in den Stand geſetzt, die Angaben der Einzelnen zu prüfen und zu controlliren. Die Profeſſiones Cenſuales wurden in Regiſter getragen (tabulae pu-

[1]) »Is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est: agri enim tributum in eam civitatem debet levare, in cuius territorio possidetur«. Ulpian. fr. 4, §. 2. D. de censibus (50, 15).

[2]) »Aetatem in censendo significare necesse est: quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur: veluti in Syriis a quattuordecim annis masculi, a duodecim feminae, usque ad sexagesimum quintum annum tributo capitis obligantur«. Ulpian. fr. 3, pr. D. de censib. (50, 15).

[3]) »Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur, nomen fundi cuiusque, et in qua civitate, et quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habeat: et id arvum quod in decem annos proximos satum erit, quot iugerum sit: vine a quot vites habeat: oliva, quot iugerum et quot arbores habeat: pratum quod intra decem annos proximos sectum erit, quot iugerum: pascua quot iugerum esse videantur: item silvae caeduae: omnia ipse, qui defert, aestimet«. Ulpian. fr. 4, pr. D. de censibus (50, 15). — »Agri glebatim metiebantur, vites et arbores numerabantur, animalia omnis generis scribebantur, hominum capita notabantur etc.« Lactantius de mortib. persecutor. c. 23, §. 2.

blicae, tabulae censuales) [1]), welche die römiſche Ver behörde in der Provinz aufbewahrte [2]); Abſchriften da ten nach Rom geſandt werden. Wie oft eine Re Steuerliſten, vielleicht auch eine theilweiſe Wiederverme eine ganz neue Kataſtrirung des Bodens einer Pr folgte [3]), hing wohl von den Umſtänden ab. Einzel derungen in den Steuerliſten konnten, nach erfolgte eines Beſitzthums oder aus andern Gründen, zu bei den Steuerofficianten nachgeſucht werden [4]). D fünfjährigen Luſtralperioden wurden ſelbſt in Rom n beobachtet und fanden in den Provinzen höchſtens bei der Verpachtung der Zölle Anwendung; die fün gen Steuerperioden gehören einer ſpätern Zeit an.

Zwiſchen dem Cenſus in Rom und der Anſtalt, den Provinzen ſo genannt wurde, blieb fortwährend Verſchiedenheit, welche noch ein Juriſt zu Anfange d Jahrhunderts andeutet [5]). Jene Profeſſiones Cen Bezug auf die Beſteuerung waren bei weiten die E in den Provinzen, während der Cenſus zu Rom, Regulirung der Abgaben, viele anderen Verhältniſſe umfaßte. Nach ſeiner urſprünglichen Einrichtung Cenſus in Rom freilich gleichfalls dazu, die Summe men, welche jeder Bürger von ſeinem Vermögen zu hatte; aber außerdem hatte er den Zweck, dem eing mer ſeine Bedeutung in den Centuriatcomitien und ſ

[1]) Ulpian. fr. 4, §. 1. D. l. c.

[2]) Dio 59, 22. [3]) Fr. 2. D. l. c.

[4]) Fr. 4, §. 9. 10. D. l. c.

[5]) »In urbe Roma tantum censum agi notum est; in autem magis professionibus utuntur«. Dosithei frag numissionibus ed. Boecking p. 63.

ne anzuweiſen. Dieſe letztern Zwecke traten in
rück, aber die Beſteuerung blieb nicht die einzige,
nal die wichtigſte Rückſicht, namentlich als nach
macedoniſchen Kriege die Vermögensſteuer nicht
rdert wurde [1]). Die Cenſur gewährte allerdings
eine Kenntniß der Streitkräfte und Geldmittel des
aats, aber ſie regulirte außerdem die Eintheilung
r Bürger in Tribus und Stände, ſie übte eine
: und ergänzte vermöge ihrer Cenſura Morum
n und das Strafrecht in ſolchen Fällen, welche
e des Geſetzes nicht berührte. Alle fünf Jahre
enſus in Rom gehalten, und bei dieſer Gelegen-
die beiden Cenſoren auch jene Verhältniſſe, welche
nögensſchätzung nichts zu thun hatten. Das ganze
urſprünglich allein auf römiſche Bürger berechnet
die Provinzialen nur in Bezug auf die Verpach-
römiſchen Staatseigenthums in den Provinzen,
eit des Cenſus in Rom jedesmal auf eine fünf-
de vorgenommen wurden. Selbſt die Cenſuszah-
rhaften Mannſchaft begriffen nur die Bürger in
Gegen Ende des Freiſtaats gerieth die Magiſtra-
n Cenſoren in Verfall, und unter der Monarchie
t dem Jahre 732, nicht mehr auf die alte Weiſe
guſtus ließ ſich ſelber die cenſoriſche Gewalt über-

---

ffic. II, 22. Plin. N. H. 33, 17. Plut. Paul. Aemil. 38.
318, Rsk.

as vom Jahre 684, der letzte aus den Zeiten der Re-
on welchem uns eine Zählung erhalten iſt, giebt die
er Bürger aus dem Kriegsalter zu 450,000 an, Liv. ep.
unter ſind aber bloß Italiener zu verſtehen.

2. Suet. Claud. 16.

tragen und vollzog die wichtigſten Geſchäfte je
veranſtaltete den Cenſus und unternahm die
Senats und der Ritterſchaft. An den regel
ſchenraum von fünf zu fünf Jahren band er ſi
länger, übrigens vollzog er den Cenſus mi
Gebräuchen: den Beſchluß machte noch im
Sühnopfer. — Eine Veränderung des Cenſus e
dadurch, daß die Zählung der römiſchen Bürg
ſchen Alters von jetzt an auch auf die Römer i
zen ausgedehnt wurde: die Cenſuszahlen unter
mehr als 4 Millionen, d. i. über 16 Million
Köpfe [1]), begreifen die Römer in allen Theilen
Herrſchaftsgebietes. Dadurch wurde der jetzige (
gemeinerer, als der zur Zeit der Republik gewe
nur in Bezug auf Römer. Einen Einfluß des ri
auf die Provinzialen erblicken wir ferner darin
formula censualis, nach welcher die Bürger
Vermögen angeben mußten, mit den für Peregr
chen Modificationen auch in denjenigen Provin
wurde, welche erſt jüngſt erworben waren, ol
man die Naturalpräſtationen aufhob. Indeß
neue Steuererhebung in den Provinzen und die
denen Geſchäfte gleichfalls den Namen Cenſus f
doch das, was in Syrien und in Rom ſo hi
verſchieden. Mit dem Cenſus zu Rom hing d
vinzen nur inſoweit zuſammen, als das Verzeich
halb Italiens lebenden römiſchen Bürger nach
werden mußte, um daſelbſt bei dem dortigen C
rückſichtigt zu werden. Nie iſt aber die Geſammtz

[1]) M. ſ. das Folgende. Es iſt von ſelbſt klar, daß
Millionen bloß bürgerlicher Köpfe enthielt.

Unterthanen beim Luſtrum zu Rom verkündigt [1]). Faſt nicht gegen die Annahme eines ſogenannten allgemeinen Cenſus. Die Provinzialprofeſſionen waren keineswegs an die Zeit des Cenſus in Rom gebunden: wir wiſſen von einem Cenſus in Gallien aus den Jahren 769 [2]) und 815 [3]), dem des Quirinus in Judäa um 759; allein in dieſe Jahre kein römiſcher Cenſus. Ferner wurden die Provinzialcenſen, welche in zeitlicher Nähe zu römiſchen erwähnt werden, nicht nach der Luſtralfeier zu Rom gehalten, und dieſe machte jedesmal den Beſchluß des römiſchen Cenſus. Endlich waren die Profeſſionen ſammt den übrigen Geſchäften des Cenſus in den Provinzen unter die Leitung der Statthalter geſtellt, während die Veranſtaltung des Cenſus zu Rom von Auguſtus übernommen, der ſich ſelber den wichtigſten Geſchäften deſſelben unterzog.

Auguſtus veranſtaltete dreimal in Rom den Cenſus [4])

---

[1]) Suidas (s. v. *Αὔγουστος*) ſcheint freilich die Zahl von 4,101,017 für die Summe aller Bewohner des römiſchen Herrſchaftsgebietes zu halten. Natürlich iſt das ein eben ſo großer Irrthum, als, was Gelehrten neuerer Zeit begegnet iſt, die Cenſuszahlen bloß auf die Bewohner der Stadt Rom zu deuten. Huſchke (über den Cenſus S. 5) ſupplirt daher ein Zahlzeichen in obiger Stelle und gewinnt ſo 104,101,017. Auf dieſe Weiſe iſt freilich dem Suidas und dem Reichscenſus zugleich geholfen. Allein ſeine Conjectur wird doch, bei dem Mangel aller allgemeinen Reichszählungen, auch in das Gebiet der unbegründeten Hypotheſen gehören, wohin er ſelber die Annahme des Caſaubonus (Exercitat. Anti-Baron. p. 174) verweiſt, daß Suidas ſeine Zahl aus Euſebius fehlerhaft abſchrieb.

[2]) Tac. Ann. II, 69. [3]) Tac. Ann. XIV, 46.

[4]) Suet. Aug. 27: »recepit et morum legumque regimen: quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit: primum ac tertium cum collega, medium solus.«

und ſchloß ihn jedesmal mit den feierlichen Luſtralg
Den erſten hielt er im Jahre 726 [2]); die Zahl
vom 17. bis zum 46. Jahre [3]) aus allen Theilen
war, nach dem ancyraniſchen Denkmal 4,063,000,
ſebius und Syncellus 4,164,000 [4]). Derſelbe Cen
ohne Angabe der Cenſuszahl, wird bei Dio erwä
dem ſich zugleich ergiebt, daß die Lectio Senatus,
ſtreitig mit ihm zuſammenhing, ſchon im Jahre
hatte [6]), und daß erſt ein Jahr darauf das Luſtru
wurde, mit dem alle Geſchäfte deſſelben endigten, u
an man den Cenſus rechnete. Den zweiten veran
guſtus 746 [7]), oder vielmehr in dieſem Jahre h
Luſtrum eines Cenſus, der ſchon früher begonnen h
Dio erwähnt beim Jahre 743, daß Auguſtus den
und eine Lectio des Senats veranſtaltete [8]). Es iſt

---

[1]) Monum. Ancyr. p. 173.

[2]) Monum. Ancyr. l. c.: »in consulatu sexto censum
M. Agrippa egi, lustrum post annum alterum
mum feci, quo lustro civium Romanorum ce
quadragiens centum millia et sexaginta tria mi

[3]) Vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 45. J
Römer zu den Iuniores gerechnet, welche zum
Felde verpflichtet waren. Vom Beginn des 46
60ſten reichte die aetas der Seniores, welche
ſchützung der Stadt verwandt wurden. Bloß
den Cenſuszahlen enthalten, und da ſie, na
Schätzung der Lebensdauer, etwa ¼ der ge
Bevölkerung ausmachen, ſo hat man, um d
Cenſuszahlen mit 4 zu multipliciren.

[4]) Euseb. Arm. ed. Ven. 1818. p. 257. Sync

[5]) Dio 53, 1. [6]) Dio 52, 42. [7]) Monu

[8]) Dio 54, 35.

was auch Clinton annimmt[1]), daß beide Angaben ſich auf den Cenſus beziehen; ob die Geſchäfte deſſelben drei Jahre [illegible], oder ob Dio ſeine Nachricht chronologiſch unrichtig [illegible] hat, möge dahin geſtellt bleiben. Die Zahl der Bür[illegible] nach dem ancyraniſchen Denkmal 4,233,000. Den [illegible] Cenſus hielt Auguſtus im Jahre 767; die Zählung er[illegible]4,097,000[2]). Deſſelben Luſtrums kurz vor Auguſtus Tode [illegible] auch Sueton[3]). Dio erwähnt daſſelbe nicht, wohl [illegible] gedenkt er beim Jahre 757 einer Schatzung der reicheren [illegible]er in Italien und einer gleichzeitig erfolgten Muſterung [illegible] Senats[4]). Es war dies ein Cenſus nach früherer Weiſe, [illegible]ur auf Italien ſich beſchränkte, während wir in den drei [illegible] allgemeine Zählungen und Schatzungen aller Bürger [illegible]anzen römiſchen Reiche haben. — Die Befugniß Au[illegible], vermöge welcher er die drei allgemeinen Schatzungen [illegible] leitet Sueton aus der cenſoriſchen Gewalt her[5]); das zur Veranſtaltung derſelben erließ der Kaiſer kraft ſeines [illegible]lariſchen Imperiums[6]). Huſchke[7]) hält das freilich für

---

[illegible]linton F. H. p. 457.

[illegible]onum. Ancyr. l. c.: »tertium consulari cum imperio lustrum [illegible]onlega Tib. Caesare feci Sex. Pompeio et Sex. Apuleio Coss. [illegible]uo lustro censa sunt Romanorum capitum quadragiens centum [illegible]millia (nona)ginta et septem millia.« Dieſe Ergänzung der Lücke [illegible]uf der ancyraniſchen Tafel iſt wegen Euſebius (ed. Armen. p. [illegible]53) wahrſcheinlich, welcher als Cenſusſumme 4,190,117 hat.

[illegible]uet. Aug. 97. Tib. 21: »ac non multo post, lege per Consules [illegible]ta, ut provincias cum Augusto communiter administraret, [illegible]mulque censum ageret, condito lustro in Illyricum pro[illegible]cius est.«

[illegible]io 55, 13. [5]) Suet. Aug. 27.

[illegible]uguſtus ſelber ſagt (Monum. Ancyr. l. c.), daß er den census [illegible]ad das Luſtrum consulari cum imperio gehalten habe. Beim

daſſelbe mit dem proconſulariſchen Imperium und meint, man das letztere in Bezug auf die drei großen Cenſus müſſe, da dieſe eigentlich von den Provinzen ausgegangen Ich ſtimme dieſer Anſicht nicht bei: denn die römiſchen ger und beſonders die Cenſurgeſchäfte in der Stadt waren dieſen drei Cenſus der Hauptzweck; die Profeſſionen, gleichzeitig oder bald nachher in den Provinzen geſchahen, den ſelbſt in dem Fall, daß ſie mit jenen römiſchen zuſammenhingen, doch immer den untergeordneten Theil Schatzung bilden. Ein Cenſus mit conſulariſchem Imp läßt Rom und die römiſchen Bürger als die Haupt deſſelben erſcheinen; ein Cenſus mit proconſulariſchem rium wurde, trotz der Ausdehnung, welche man dieſer gegeben hatte, Rom und das Bürgerthum als ein Anh der Provinzen und der Peregrinität erſcheinen laſſen.

---

## Der ſogenannte Reichscenſus zur Zeit der Geburt Chriſti.

Es iſt bekannt, welche hiſtoriſchen Schwierigkeiten das Evangelium des Lukas im Anfange des zweiten Kapitels enthält, und wie zahlreich die Verſuche ſind, welche man von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten angeſtellt hat, um den Evangeliſten gegen wirkliche oder ſcheinbare Irrthümer in Schutz zu

---

erſten Luſtrum erwähnt er des conſulariſchen Imperiums nicht, da es ſich von ſelbſt verſtand, weil er 726 Conſul war. Im J. 746 und 767 bekleidete er freilich das Conſulat nicht, aber er beſaß ſeit 735 die consularis potestas, Dio 54, 10, deren Bedeutung von mir Abth. 1, S. 389 ff. erörtert iſt.

7) Huſchke über den Cenſus S. 26 ff.

nehmen und ſeine einfachen Worte mit der Geſchichte und Chronologie in Uebereinſtimmung zu bringen[1]). Lukas, welcher erklären will, weshalb Jeſus zu Bethlehem geboren wurde, bemerket an obiger Stelle, daß Joſeph mit Maria aus ſeinem Wohnorte Nazareth dorthin gegangen ſei des Cenſus halber, welchen Auguſtus für den ganzen Orbis Romanus anbefohlen habe. Lukas ſetzt hinzu: dieſer Cenſus war der erſte und ward gehalten zu der Zeit als Quirinus Statthalter von Syrien war[2]). Dieſer einfache Sinn der letzten Worte ſteht nun in unverſöhnlichem Widerſpruch mit der Geſchichte. Die Geburt des Heilands erfolgte, wie man weiß, noch unter der Regierung des jüdiſchen Königs Herodes[3]), welcher erſt im Jahre Roms 750 ſtarb[4]); durch die gediegenſten neueren Forſchungen[5]) iſt zur Gewißheit erhoben, daß Jeſus im Jahre Roms 747, — alſo 6 Jahre vor der gewöhnlich angenommenen Epoche —

[1]) Unter den zahlreichen Unterſuchungen über den Cenſus zur Zeit von Chriſti Geburt ragen hervor: die von Jacob Perizonius (dissertatio de Augustea orbis terrarum descriptione et loco Lucae eam memorantis, bei deſſen disquisitio de praetorio); von Joh. Reinold (census habitus nascente Christo, Oxonii 1738); von Sanclemente (de vulgaris aerae emendatione, Romae 1793). Doch alles, was bisher über dieſen Gegenſtand geſchrieben iſt und was in ziemlicher Vollſtändigkeit Winer (bibliſches Realwörterbuch unter d. W. Quirinus u. Schatzung) citirt, wird übertroffen durch die Gelehrſamkeit und den Scharfſinn Ph. E. Huſchke's in ſeiner Abhandlung über den zur Zeit der Geburt Jeſu Chriſti gehaltenen Cenſus. Breslau. 1840.

[2]) Lucas evang. c, 2. *ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις, ἐξῆλθε δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην. Αὕτη ἡ ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου.*

[3]) Matth. evang. II, 16. [4]) Ioseph. A. I. XVII. 8, 1. 9, 3.

[5]) Sanclementii vulgaris aerae emend. p. 448.

das Licht der Welt erblickte. Dadurch ſteht nun die Z
in welche die ἀπογραφή fiel, deren Lukas gedenkt. Im
Jahre 747 war keineswegs Quirinus Proconſul von S
ſondern vom Jahre 744 bis 748 verwaltete Sentius
ninus dieſe Provinz; auf ihn folgte zunächſt Quinctilius
und als dieſer im Jahre 750 von dort abberufen wurde
men ſeine Stelle noch mehrere andere Statthalter nach
der ein [1]); bis endlich im Jahre 759 Publius Sulpitius
rinus zur Verwaltung von Syrien geſandt wurde [2]).
dieſer erhielt den Auftrag, das bisherige Königreich Jud
Provinz einzuziehen und zu cenſiren. Hieraus iſt nu
daß Quirinus erſt zwölf Jahre nach der erſten Apograp
Lukas erwähnt, Statthalter in Syrien war. Dieſen
ſpruch zu heben, hat man zu den verſchiedenſten Mitte
Zuflucht genommen. Da Lukas auch den Cenſus vo
ſehr wohl kennt [3]) und mit dieſem eine ganz neue Ge
der Dinge in Judäa hervortrat, ſo iſt keineswegs an
men, daß er dieſe Schätzung irrthümlich in das Ja
hinaufgeſchoben habe; der Evangeliſt iſt im Ganzen zu v
mit der Geſchichte jener Zeit, um ſich in Bezug auf di
wandlung Judäa's in eine römiſche Provinz um 12
täuſchen zu können. Den Anſtoß zu vermeiden, wel
dem Namen Quirinus liegt, erklärt Venema mit
den Satz αὕτη ἡ ἀπογραφὴ — Κυρηνίου für ein
ſem; aber davon abgeſehen, daß dieſes Auskunftsmit
gewaltſames iſt, ergiebt es ſich als unſtatthaft, da ſch

---

[1]) M. ſ. Sanclement. l. c. p. 338. u. vgl. Norisii cenotaph
diss. II.

[2]) Ioseph. A. I. XVII, 13, 5.

[3]) Act. Apost. V, 37.

artyr[1]) die Stelle ſo las, wie ſie jetzt lautet. Dieſer ſpricht zugleich gegen die Veränderung des Namens ov in *Σατουρνίνου* oder *Κυιντιλίου*, welche von vorgeſchlagen iſt. Münter[2]) wollte, nach dem Vor- eler älteren Gelehrten, *ἡγεμονεύειν* von der Leitung führung eines übertragenen Geſchäfts verſtehen, und aß Quirinus, ohne Statthalter zu ſein, auf Auguſts mit außerordentlichem Auftrage den Cenſus in Syrien ia gehalten habe. Allerdings hat *ἡγεμονεύειν* unter n obige Bedeutung, allein *ἡγεμονεύειν τῆς Συρίας* ts anderes heißen, als Statthalter von Syrien ſein, *ιονεύοντος* mit folgendem Namen und der Bezeich- s Landes iſt in den Provinzen eine eben ſo ſtetige mung, als das Consulibus N. N. N. N. in Rom[3]). en Gelehrten, unter denen ſich Perizonius, Heumann[4]) r[5]) befinden, ſuchten den chronologiſchen Anſtoß, wel- Stelle des Evangeliſten darbietet, durch eine unge- Erklärung des Wortes *πρώτη* zu entfernen; und askunftsmittel hat ſeinen ſcharfſinnigſten Vertheidiger ke gefunden. Dieſer Gelehrte nimmt *πρώτη* für , aber glaubt, daß Lukas nicht bloß ſagen wollte, der Reichscenſus ſei ein früherer als der unter Quirinus, zugleich, daß er der erſte Reichscenſus überhaupt ge- ; er überſetzt die Stelle: »dieſer Cenſus war der erſte

---

1. Martyr. apolog. II, p. 58. ed. Sylb. bei Huſchke a. a. O. 3.

ter, der Stern der Weiſen S. 94 ff.

Lucas III, 2: *ἡγεμονεύοντος Ποντίου Πιλάτου τῆς Ἰου-*

mann de censu antequir. Goetting. 1732.

opusc. acad. III, p. 126.

Reichscensus vor dem, da Quirinus Statthalter von war« [1]). Ich fürchte, diese Erklärung wird die Gegn vorquirinischen Census in Judäa völlig in Harnisch setze nun haben sie, denen schon Ein Census zu viel ist, s Aussicht auf einen zweiten, dritten u. s. w. Census in vor Quirinus. Daß unter tausend Fällen πρώτη ode τος einmal für πρoτέρα und πρότερος stehen könne keinen Zweifel, aber die Hauptschwierigkeit besteht in d bindung πρoτέρα ἡγεμονεύοντος Κυρηνίου, welch schon Casaubonus sah [2]), πρότερον ἢ ἡγεμονεύειν ἢ ἡγεμονεύειν τὸν Κυρήνιον lauten mußte, und gesetzt sich auch hierfür Entsprechendes, welcher Schriftsteller, Lukas einfach und natürlich schreibt, wird sich auf eine so ge Weise ausdrücken und zwar bei einer chronologischen Bes wo allgemeine Verständlichkeit und Vermeidung aller sinnigkeit das erste Erforderniß ist. Ein Uebelstand d gezwungenen Erklärung ist, daß es durch sie gar nicht Lukas von allen historischen Irrthümern dieser Stelle freien. Ich muß gestehen, daß es mir deshalb um niger Bedenken erregt, mit frühern Erklärern anzunehm sich Lukas in der Angabe des Namens Quirinus ge was um so eher möglich war, da er bei dem Cen 759, der von diesem Statthalter gehalten wurde, dessen nicht nennt, und da bei dem censusartigen Geschäft vo 747 in Judäa vermuthlich gar kein römischer Statth theiligt war.

So wenig mich die Kritik von Strauß [3]) überz

---

[1]) Huschke über den Census S. 79. 89.

[2]) Casaubon. exercitatt. p. 120 sqq.

[3]) Der, nach dem Vorgange von K. Ch. L. Schmidt (D

Lukas die Reiſe des Joſeph und der Maria nach Beth-
em rein erſonnen, und daß ſich die liebe Zeit ſeinem Willen
e fügen müſſen [1]); ſo unbegründet halte ich doch auch das
Reſultat der Unterſuchung von Huſchke. Ich kann einen
gemeinen römiſchen Reichscenſus, den Auguſtus um das
747 zum erſten Male ausgeſchrieben und über alle Pro-
en, über alle freien Staaten und Königthümer ausgedehnt
n ſoll, in dem Sinn, wie es dieſer Gelehrte will, nicht für
hiſtoriſches Factum halten. Zunächſt folgt aus Lukas nur,
Auguſtus um die Zeit von Chriſti Geburt durch ein Edict
Cenſus im ganzen römiſchen Reiche [2]) anbefahl, und daß
Cenſus in Judäa der erſte römiſche Cenſus war.
man Lukas ſagen laſſen, dieſer Cenſus ſei überhaupt
erſte geweſen, zu dem auch die Provinzen herangezogen
n, ſo würde man ihm einen neuen Irrthum aufbürden,
der Cenſus von 726 [3]) war, in Vergleich zu denen der
ſtianiſchen Zeit, gleichfalls ein allgemeiner Cenſus, und
auch für einen Reichscenſus gelten, wenn man den von
ſo nennen will. Denn jener wie dieſer umfaßte wenig-
alle Römer in den Provinzen. Nach Lukas iſt die
γραφή, welche 747 in Judäa geſchah, in Folge eines

---

Krit. u. Exeg. III, 1, S. 124) annimmt, Lukas habe wegen der Weiſſagung bei Micha V, 1. die Maria nach Bethlehem hinüber-geſetzt. Strauß's Leben Jeſu Bd. I, S. 207. Ausg. 1835.

Eine abſichtliche Entſtellung der Thatſachen will man alſo dem Schriftſteller aufbürden, deſſen ἀκρίβεια gelobt wird, und der noch von Zeitgenoſſen der Geburt Chriſti der Erdichtung überführt wer-den konnte!

Πᾶσα ἡ οἰκουμένη iſt allerdings der Orbis Romanus, nicht Judäa.

Monument. Ancyr. p. 173. Vgl. oben S. 410.

von Augustus erlassenen Edicts gehalten, und sie war [redacted] seiner Vorstellung ein römischer Census.

Römisch war aber, allen Umständen zufolge, jene Sch[redacted] in Judäa nicht. Bekanntlich stand dies Land noch unt[redacted] König Herodes und blieb, trotz der politischen Abhän[redacted] seiner Herrscher bis auf die Verbannung des Archelaus 75[redacted] selbständiges Reich; ja es wurde vom römischen Kaiser [redacted] die Eingriffe der syrischen Statthalter ausdrücklich ge[redacted] Freilich stand Herodes in strengerer politischer Abhängigkeit Augustus, als irgend ein anderer König im Bereich der [redacted] schen Herrschaft; aber das Verhältniß zwischen beiden war [redacted] die Schmeichelkünste des Königs zugleich ein sehr befre[redacted] Die Drohung Augusts [1]) ward durch eine Gesandtsch[redacted] Herodes abgewandt, und der Kaiser söhnt sich völlig [redacted] mit ihm aus. Trotz dem soll nun Augustus in dem [redacted] dessen, der also kein ὑπήκοος war, den römischen Cens[redacted] halten haben, d. h. er soll ein Verzeichniß der Person[redacted] der liegenden Gründe aller Juden durch römische Beamte[redacted] Geschäftsmänner haben aufnehmen lassen; eine Veranst[redacted] welche den Juden später, als ihr Land zur Provinz er[redacted] wurde, das Zeichen einer ἄντικρυς δουλεία war [2]), soll [redacted] früher eingetreten sein! Man muß gestehen, daß schon de[redacted] die Sache großes Bedenken erregt; sie wird aber um s[redacted] wahrscheinlicher, da Josephus nicht bloß diesen vermu[redacted] römischen Census ums Jahr 747 nicht kennt, sondern den Jahre 759 auf eine Weise beschreibt, daß er als die ers[redacted] mische ἀπογραφή und ἀποτίμησις τῶν οὐσιῶν ersch[redacted]

[1]) Ὅτι πάλαι χρώμενος αὐτῷ φιλῷ νῦν ὑπηκόῳ χρήσεται, Joseph. ant. Iud. XVI, 9. §. 3. Vgl. XVII, 11.

[2]) Ioseph. ant. Iud. XVIII, 1, §. 1. [3]) Ioseph. l. c. u. c.

aus Lukas[1]) müssen wir den Schluß ziehen, daß die
ɔ Judäa's vom Jahre 747 an Bedeutsamkeit der
759 bei weitem nachstand. Denn indem er sich bei
n bemüht, durch parenthetische Erklärung ihre Ver-
mit der letztern zu verhüten, bezeichnet er die Zeit
(759) durch die bloße Erwähnung der »Tage der
e«. Es reichte also dieser nackte Ausdruck hin, um
u fixiren, mit welcher eine neue Epoche des jüdischen
gann.

weck, weshalb Augustus den Census in Judäa ver-
haben soll, wird gewöhnlich die Erhebung von Steuern
. Allerdings sind Tributzahlungen an Rom auch in
aten und Königthümern eine bekannte Sache; aber
nicht bei allen Statt[2]), und ob Herodes dem Au-
nerte, ist keineswegs so ausgemacht, als man an-
nur aus den Zeiten vor und nach Augustus haben
die jüdischen Abgaben an Rom einige Nachrichten.
unterwarf die Juden zuerst einem römischen Tribut[3]).
rt und wie hoch die, vermuthlich in runden Geld-
u entrichtende, Abgabe war, ist unbekannt. Unter
ßte Judäa alljährlich, mit Ausnahme des Sabbat-
n vierten Theil alles Gesäeten an die Römer steuern
afen von Sidon abliefern; außerdem hatte es dem
und seinen Söhnen den Zehnten zu entrichten[4]).
i die hohe Kopfsteuer fortbestand, welche die Juden
or Cäsar[5]) und später, nachdem das Land zur rö-

---

act. Apost. V, 37. [2]) Tac. Germ. 29.
. ant. Iud. XIV, 4, 4. Dio 39, 66.
. ant. Iud. XIV, 10, §. 6.
Syr. 50.

n Provinz erhoben war, entrichteten [1]), iſt
erwähnung in obiger Stelle des Joſephus kan
n ſo wenig ſcheinen die von Cäſar eingeführt
ſtationen, während der Bürgerkriege nach de
de, fortgedauert zu haben. Dem Caſſius un
ar es um baares Geld zu thun; für runde Summ
er letztere die orientaliſchen Königthümer [2]). Der
en Augenblick beſtimmte ſeine Maßregeln; dauernd
und Regel für die Zukunft kümmerte den leichtſinnig
ger nicht. Was die Juden vor dem Jahre 759 dem
zahlten, wiſſen wir durchaus nicht. Aber angenomm
er die Fruchtpräſtationen unter Cäſar fortbeſtehen ließ,
dazu die Abſchätzung der liegenden Gründe nicht erf
und geſchah auch ihretwegen nicht [3]). Eben ſo wenig
Cenſus nöthig, wenn Herodes ein jährliches Tributum
und letzteres war die Regel bei den Königthümern.

Die römiſche ἀπογραφή im eigentlichen Sinn
Maßregel zur Anlage der Grund- und Kopfſteuer, und ſie
dann Statt, wenn das Land als Provinz eingerichtet w
keinem Königreiche des römiſchen Herrſchaftsgebiets wa
wirklichen Erhebung zur Provinz das Land von römiſ
ten vermeſſen, cataſtirt, oder das Vermögen der Ein
geſchätzt. Dieſe bisherige Thatſache des römiſchen
iſt durch Huſchke's Berufung auf die Cliten und
tiniſchen Colonien nicht widerlegt. Die natio d
Bergvolk Ciliciens [4]), das, wie mehrere ande
militäriſche Aufſicht eines Königs geſtellt war, k

---

[1]) Matth. evang. XXII, 17. 19. [2]) App. B. C
[3]) Hygin. de limitib. constituend. p. 198. ed. G
[4]) Tac. Ann. VI, 42. XII. 55.

eweis liefern: denn wir wissen von ihrem Ver-
chelaus so gut wie nichts. Wir können nur
das Gebiet der Cliten von der Zeit an, wo
gezwungen wurden, nach römischem Census zu
rovinz gezogen worden, und daß daher eben
m; daß ihr bisheriger König selber den Auf-
mußte, war eine gewöhnliche Verpflichtung der
ige, welche im Osten gerade für diesen Zweck
wurden [1]). Die Lage der zwölf latinischen Co-
n, welche zur Zeit des hannibalischen Krieges
römischen Census unterworfen wurden [2]), kann
n italisches Verhältniß dem vermeintlich römi-
Judäa ums J. 747 nicht zur Stütze dienen.
richt gegen die Ansicht derer, welche in dieser
Juden vom Jahre 747 eine ἀπογραφὴ τῶν
ἀνθρώπων erblicken, also eine Veranstaltung,
r Bevölkerung von Judäa zu ermitteln. Aber
e nicht für ein römisches Unternehmen gehalten
beruft sich freilich auf die statistische Uebersicht
, auf das rationarium imperii, welches Au-
n hatte, und in welchem unter anderm auch
der Sohn aufgezählt waren [3]). Indeß Ver-
[illegible] der Provinzen und König-
das Rationarium nicht: die Truppenzahl der
[illegible]

[illegible]

türlich auf leichtere Weiſe aus dem Militäretat zu ge
Die Bevölkerung und Streitkräfte des kleinen jüdiſchen
konnten an ſich für Auguſtus nur von geringem Intere
und in Bezug auf die römiſchen Auxiliartruppen war
nauere Kenntniß von ihnen völlig überflüſſig, da bek
eigens erlaſſene Privilegien die Juden vom römiſchen
dienſt befreit hatten [1]).

Um auf Lukas' Vorſtellung zurückzukommen, ſo wa
ἀπογραφή Judäa's vom J. 747 eine römiſche Vermö
ſchatzung. Das iſt auf jeden Fall ein Irrthum, und ſei
ner Bericht von der Reiſe des Joſeph mit der Maria
ſeinem Geburtsorte Nazareth nach Bethlehem enthält
bedeutſamen Fingerzeig, daß ſie kein römiſcher Cenſus w
Nach der Lex Julia, als ganz Italien Einen Staat
machte, ſtand bekanntlich jeder Municipale in einem dopp
Bürgerrechte, nämlich in dem engern ſeines Municipii u
dem allgemeinen römiſchen Bürgerrechte. Wer einer ital
Landſtadt, einer Colonie, einer Präfectur oder einem eig
ſo genannten Municipium als Bürger angehörte, der
wenn er auch in Rom lebte, nicht hier cenſirt, ſondern in
Landſtadt, deren ſpecielles Bürgerthum er beſaß [3]). Sc
Inquilinen der Stadt Rom wurden, wie vor der Lex Ju
ſo auch ſpäter, in die Stadt geſchickt, der ſie als Munic
bürger angehörten, um hier ihre Cenſual-Profeſſionen zu

[1]) Ioseph. ant. Iud. XIV, 10, §. 11 sqq.

[2]) Daß die Reiſe des Joſeph von Nazareth nach Bethlehem mit
miſchen Cenſuseinrichtungen völlig übereinſtimme, behauptet Hu
(über den Cenſus S. 116) mit vielen andern Forſchern.

[3]) Tabula Heracleens. II, l. 63 sqq.: quae municipia etc.

[4]) Liv. 42, 10.

Beſaßen die Bürger auch in einer andern Commune
[redacted], ſo mußten ſie dieſe zum Cenſus derjenigen Stadt
. oder angeben laſſen, in deren Bezirk ſie lagen [1]).
Verhältniſſe waren nun ganz verſchieden von den jüdi-
wenigſtens der frühern Zeit, wo Alles auf Geſchlechter-
ſſen beruhte. Nach Lukas müſſen wir annehmen, daß
weiſe noch zur Zeit von Chriſtus Geburt beſtanden:
wandert aus Nazareth in Galiläa nach Bethlehem in
; weil der Urahn ſeines Geſchlechts dort vor 1200 Jah-
miſch war, nicht weil er Bürger von Bethlehem iſt
wa dort Landbeſitz hat. Seine Reiſe geſchah alſo nach
reinjüdiſchen Verhältniß; ſie würde nur in dem Fall
römiſchen Cenſus entſprechen, wenn man unter Auguſtus
kel der alten römiſchen Geſchlechter, welche aus Mum-
ſtammten, zur Zeit des Cenſus aus Rom in die Hei-
ihrer Ahnen geſandt hätte, um ſich dort cenſiren zu

So wenig wie man hieran dachte, ſo wenig läßt ſich
nen, daß die Römer einen römiſchen Cenſus auf der
der alten Geſchlechterverhältniſſe werden veranſtaltet ha-
denn angenommen, daß es allen Juden noch möglich
n, ſich nach den Stämmen zu ſondern; denkt man ſich
die alten Verhältniſſe des Grundbeſitzes noch erhalten,
as Land bei jedem Jubeljahr neu vertheilt? Gewiß die
: waren weit entfernt, bei jedem Cenſus eine Völker-
rung zu veranlaſſen; ihnen blieb in Paläſtina nichts an-
ibrig, als auf dem Grunde der Anſäſſigkeit und des Be-
des die Vermeſſungen zu veranſtalten und die Cenſus-
r anzulegen [2]).

---

r. 4. §. 2. D. de censibus (50,15). Vgl. oben S. 405.
aß bei den Namen der einzelnen Juden der Stamm, zu welchem

Bei der Menge von Bedenken, welche die Anna [redacted] römiſchen Cenſus in Judäa, zur Zeit als noch [redacted] gierte, erregt, wage ich doch nicht, die ἀπογραφή, Lukas berichtet, gänzlich in Zweifel zu ziehen. Um [redacted] ger, da es mit dem Edict Auguſt's, wenigſtens in auf römiſche Bürger, ſeine Richtigkeit hat, und da im 746 ein römiſcher Cenſus gehalten wurde, der cenſoriſche regeln auch in den Provinzen hervorrief. Es iſt gewiß, die hier wohnenden römiſchen Bürger von den Statth[redacted] um die Zeit des römiſchen Cenſus verzeichnet wurden, und dieſe, zu der Zahl der in Italien lebenden Bürger hinzu[redacted] rechnet, die Cenſusſumme mit bildeten, welche zu Rom [redacted] gemacht wurde. Alſo in Bezug auf ein umfaſſendes, von [redacted] guſtus ausgegangenes Edict wird Lukas Ausſage durch [redacted] beſtimmte Zeugniß des ancyraniſchen Denkmals beſtätigt. [redacted] darin iſt der Evangeliſt im Irrthum, daß er annimmt, [redacted] Folge jenes Edicts ſei Judäa zuerſt einem römiſchen Cen[redacted] ſus unterworfen. Was hier im Jahre 747 erfolgte, war allen Umſtänden nach, ein jüdiſcher Cenſus [1]), den Herodes ſelber veranſtaltete, um eine genauere Kenntniß der Bevölkerung ſeines Reiches zu gewinnen. Vermuthlich verband er mit dieſer ἀπογραφὴ τῶν σωμάτων den Zweck, ſich ſeinen Herrn und Gebieter durch einen Act der Unterthänigkeit zu empfehlen. Denn höchſt wahrſcheinlich ſtand mit dieſer ἀπογραφή der Huldigungseid in Verbindung, den Herodes nach

ſie gehörten oder zu gehören vermeinten, in den Cenſustafeln mit bemerkt wurde, mag man dem Tertullian glauben (adv. Marcion. IV, 19. 36).

[1]) Auch dieſe Anſicht iſt ſchon ausgeſprochen von dem Engländer Nic. Mann in ſeinem Buche: de veris annis D. N. Iesu Christi natali et emortuali dissertatt. Londini 1752.

der Hinrichtung seiner Söhne sich selber und zugleich dem Augustus von den Juden schwören ließ, und dem sich nur die Pharisäer entzogen, welche mit Gelde ihre Widersetzung büßen [illegible] [1]).

So wenig wie ein römischer Census in Judäa vor der Erhebung des Landes zur Provinz begründet erscheint, so sehr ist die Ansicht von einem allgemeinen Reichscensus, der neben den eigentlichen Provinzen zugleich alle freien Staaten und selbständigen, obwohl abhängigen, Königthümer umfaßte, zu beschränken. Aus Lukas allein floß diese Annahme; aber was er als den ersten allgemeinen Census in Bezug auf Judäa faßt, deuten die, welche ihm nachschrieben, für den ersten allgemeinen Census, den Augustus überhaupt anbefohlen. Der christliche Eifer hat dem römischen Census von 746 eine umfassendere Bedeutung geliehen, als er in der That hatte. Nicht bloß die Kirchenväter, sondern auch der Bischof von Sevilla [2]) in seiner fehlerhaften Stelle, und Suidas [3]) schrieben mehr oder weniger den Evangelisten ab. — Der Versuch Huschke's [4]), den allgemeinen Reichscensus durch Cassius Dio, ja selbst durch das ancyranische Denkmal zu beweisen, ist wohl völlig mißlungen zu nennen. Denn wenn Dio beim Jahre 743 erzählt [5]), Augustus habe den Census veranstaltet, und wie ein Privat-

[1]) Ioseph. ant. Iud. XVII, 2. §. 4. Aus der Folge der Begebenheiten bei Josephus hat Nic. Mann (de veris ann. p. 66) den Beweis geführt, daß auch dieser Huldigungseid in das Jahr 747 fällt.

[2]) Isidorus Orig. V, 36, wo er die Hispanische Aera, welche 716 anhob, irrig mit dem Census von 747 in Verbindung bringt.

[3]) Suidas s. v. ἀπογραφή, von den Worten an: αὕτη ἡ ἀπογραφὴ κ. τ. λ..

[4]) Ueber den Census S. 37 ff. [5]) Dio 54, 35.

mann ſein geſammtes Eigenthum πάντα τὰ ὑπάρχοντα cenſirt, ſo kann man doch wahrlich dieſe Worte nicht Huſchke auf den ganzen orbis Romanus beziehen. weiß ſehr wohl, wie fern die Anſicht, das römiſche Reich patrimonium principis zu betrachten, dem Jahre 743 lieg wie ſehr ſich Auguſtus hütet, dieſe Idee äußerlich zum D bruch zu bringen. Den Reichscenſus endlich durch eine des Monumentum Ancyranum zu beurkunden [1]), überſteig bisherigen Grenzen jeder kühnen Kritik.

---

[1]) Die lückenhafte Stelle lautet:
Omnium provinciarum — — — — — — — — — — — q
finitimae fuerunt.
Die ausgefallenen Worte ſind nach Huſchke S. 53: censum
earum. Aber durch den Cenſus der Provinzen erhalte
immer noch keinen Cenſus in den Königthümern.

# Römiſche Geſchichte

vom

Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

# Monarchie unter Conſtantin.

---

Erſter Band.

Dritte Abtheilung.

---

# Römiſche Geſchichte

vom

## Verfall der Republik

bis

zur Vollendung

der

# Monarchie unter Conſtantin.

---

Mit vorzüglicher Rückſicht

auf

**Verfaſſung und Verwaltung des Reichs**

von

**Karl Hoeck.**

---

**Erſter Band.**

Dritte Abtheilung.

---

**Göttingen,**

Verlag der Dieterichſchen Buchhandlung.

1850.

# Vorwort.

Der gegenwärtige Theil dieſer Geſchichte erſcheint ſpä-
als ich vorausſehen konnte. Dieſelben Gründe, welche
n letzten Jahren die Fortſetzung ſo vieler literariſchen
rnehmungen verzögert haben, ſind auch auf das vorlie-
e Werk von hemmendem Einfluß geweſen. Die fol-
n Theile werden hoffentlich in raſcherer Folge er-
ien.

Mit dem Erlöſchen des juliſch-claudiſchen Herrſcher-
lechts auf dem römiſchen Thron iſt kein eigentlicher
epunkt in der Geſchichte des römiſchen Kaiſerreiches
en; dieſer bereitet ſich erſt nach dem Tode Domi-
ans vor. Dem nächſten Theile meiner Geſchichte muß

daher die Erörterung mancher Ereigniſſe und Zuſtände vorbehalten bleiben, deren frühere Berückſichtigung den Stoff zu ſehr zerſplittert und die Ueberſicht erſchwert haben würde.

Göttingen im Juni 1850.

K. Hoeck.

# Inhaltsanzeige.

## Sechstes Buch.
## Tiberius.
## 767 — 790.

### Erſtes Kapitel.
### Tiberius' Regierungsantritt.

Auftreten Tiber's zu Nola und in Rom S. 1. Seine Heuchelei im Senat, 2. Bedenkliche Nachrichten aus den Provinzen, Meuterei unter den pannoniſchen Legionen, 5; unter den germaniſchen Legionen, 6, beſchwichtigt durch Germanicus, 8. Ehrungen von Tiberius, 9. Germanicus' Perſönlichkeit, 11, im Gegenſatz mit der des Tiberius, 13.

### Zweites Kapitel.
### Germanicus' Feldzüge in Deutſchland.

Einfall der Marſer, 14. Einfall in das Gebiet der Cherusker, 16. Unglückliche Rückkehr, 18. Hauptunternehmen gegen die Deutſchen unter Armin am rechten Weſerufer, 21. Abberufung des Germanicus vom Rhein, 23. Germanicus' Rückkehr und Triumph, 24.

### Drittes Kapitel.
### Germanicus im Orient.

Wirren im Orient und Germanicus' Auftrag, 27. Cn. Piſo und Plancina, 29, deren feindſelige Stellung gegen den Oberfeldherrn, 31. Germanicus' Reiſe in Aegypten, 33. Seine Krankheit und ſein Tod, 35.

### Viertes Kapitel.
### Agrippina's Rückkehr nach Rom und Piſo's Proceß.

Piſo will mit Gewalt die Statthalterſchaft von Syrien behaupten, 37. Die Nachricht von Germanicus' Tode in Rom, 38. Agrippina's Ankunft daſelbſt, 39. Die Todtenfeier des Germ. zu Rom, 40. Die Theilnahme des Volks und das Verhalten Tiber's, 41.

Piso's und Plancina's Ankunft in Rom, 42. Piso's Proceß und Selbstmord, 47. Germanicus' Tod, Bedingung von Tiberius' Despotie, 49.

Fünftes Kapitel.

Die Beschränkung der Volksrechte und die Concentrirung der Staatsgewalten.

Aufhebung des Wahlrechts der Comitien, 51. Beschränkung ihrer gesetzgebenden Gewalt, 55. Gesetzeskraft der Senatusconsulta, 58. Die gesetzgebende Gewalt des Kaisers, 61. Die Criminaljurisdiction des Senats, 62. Die Criminaljurisdiction des Kaisers, 66. Beherrschung der Curie durch den Kaiser, 69.

Sechstes Kapitel.

Das Majestätsverbrechen und die Ankläger.

Frühere Bedeutung des Majestätsverbrechens, 71. Umfang desselben unter Augustus, 74; Erweiterung unter Tiberius und den folgenden Juliern, 75. Delatores oder Accusatores, 77. Proceß des Scribonius Libo, 80. Andere Hochverraths-Processe, 83.

Siebentes Kapitel.

Die Verwaltung.

Heilsame Strenge, 88. Größere Sicherheit der Personen und des Eigenthums, 89. Vorkehrungen gegen Ruhestörungen in der Stadt, 90. Vertreibung der Chaldäer und Magier, 92. Mißbrauch der Bildnisse des Kaisers, 94, und der Asyle, 95. Maßregeln gegen die geschlechtlichen Ausschweifungen und gegen die Verschwendung, 96. Sorge für die Provinzen, 98. Sparsamkeit des Fürsten und ein geregelter Staatshaushalt, 102. Freigebigkeit Tiber's, 104. Urtheile über ihn, 106. Seine frühern Verhältnisse, 109.

Achtes Kapitel.

Der Umschwung der Dinge. Sejanus.

Sejanus, 112. Sein Verhältniß zum Fürsten, 114. Seine Erhebung und Pläne, 115. Die Kronprätendenten, 117. Drusus, Tiberius' Sohn, vergiftet, 119. Nero und Drusus, Germanicus' Söhne, 121. Sejan's steigendes Ansehn, 123. Seine Cabalen gegen Agrippina, 125. Bruch zwischen Agrippina und der kaiserlichen Familie, 127.

Neuntes Kapitel.

Tiberius auf Capreä.

Tiberius verläßt die Hauptstadt, 129. Gründe seiner Entfernung, 130. Beschreibung von Capreä, 133. Gerüchte über Tiber's

enthalt hiefelbſt, 137. Sejan auf dem Gipfel ſeiner Macht, . Die Abhängigkeit des Fürſten von ihm, 141.

Zehntes Kapitel.

Sturz Agrippina's und ihrer Söhne Nero und Druſus.

er Julia Auguſta, 145. Agrippina und Nero verbannt, 147; uſus in gefängliche Haft genommen, 149.

Elftes Kapitel.

Sejan's Sturz.

s Verdacht gegen Sejan, 151. Zweideutiges Benehmen gegen , 153. Sejan muthmaßt kaiſerliche Ungnade, 154, und ſucht durch eine Verſchwörung zu retten, 155. Seine hinterliſtige haftung und ſein Tod, 157. Gerichtliches Verfahren gegen e Verwandten und Anhänger, 159. Schuldige und Unſchul- fallen, 161.

Zwölftes Kapitel.

Die letzten fünf Jahre von Tiber's Principat.

ichſte Periode Tiber's, 163. Alle wegen Sejan Angeklagten n mit Einem Male hingerichtet werden, 165, und darauf alle läger, 166. Druſus muß durch Hunger enden, Agrippina bt freiwillig deſſelben Todes, 168. Beurtheilung dieſer Greul- en, 169. Nähere Betrachtung der wichtigern Criminalfälle, . Uebertreibungen des Tacitus, 180. Zuſtände, 182. Un- kliche Stellung des römiſchen Throns, 183. Nothwendigkeit unumſchränkten Gewalt, 186. Glück und Unglück des Reichs, . Tod des Tiberius, 190.

Siebentes Buch.

ion Cajus' Regierungsantritt bis auf Nero's Tod.

790—821.

Erſtes Kapitel.

Cajus' anfängliche Regierung.

g des Cajus in Rom, 194. Seine erſten Regierungshandlun- , 195. Maßloſer Volksjubel, 198. Beſorgniß wegen der unft, 199. Cajus' Jugendjahre, 200. Herſtellung der Volks- ſtigungen, 202. Die erſten offenen Schandthaten dieſes Prin- s, 204.

Zweites Kapitel.

Die Umwandlung dieſes Principats.

ſcheinbarer Liberalismus des Fürſten und grenzenloſe Verſchwen- g, 206. Seine Leidenſchaft für theatraliſche und circenſiſche

Spiele, 207. Seine Entwürdigung dabei, 209. Cajus wird grausam durch Geldverlegenheit, 211. Druſilla's Tod und ihre göttliche Verehrung, 212. Coloſſale Waſſerleitungen, 214. Cajus verletzt das niedere Volk, 216. Sein abenteurlicher Brückenbau, 218.

Drittes Kapitel.

Cajus in Gallien.

Seine Gelderpreſſungen hieſelbſt, 223. Verſchwörung gegen ihn, 225. Anſtalten zum Zuge nach Britannien, 228. Beabſichtigter Triumph in Rom, 230.

Viertes Kapitel.

Von Cajus' Rückkehr nach Rom bis zu ſeinem Tode.

Neue Verſchwörung gegen Cajus, 232. Sclaviſches Benehmen des Senats, 234. Cajus' Selbſtvergötterung, 235. Sein ironiſches Spiel mit allem Göttlichen und Menſchlichen, 237. Sein Steuerſyſtem, 239. Seine Ermordung, 241. Cajus nicht geiſteszerrüttet, 243. Seine körperliche Natur, 244. Sein Allmachtsſchwindel, 245.

Fünftes Kapitel.

Claudius' Erhebung auf den Thron und ſeine erſten Regierungshandlungen.

Berathungen des Senats über die Regierungsform, 254. Entſcheidung der Prätorianer, 255. Claudius' erſte Regierungsmaßregeln, 257. Seine Furcht und Beſcheidenheit, 258. Rom's Zuneigung zu ihm, 260.

Sechstes Kapitel.

Claudius' Jugendjahre und ſeine Umgebung.

Claudius' Erziehung und vermeinter Blödſinn, 261. Seine literariſche Thätigkeit, 264. Seine geiſtige Beſchränktheit, 266. Die Herrſchaft der Weiber und Freigelaſſenen über ihn, 267. Meſſalina, 268. Die Bedeutung der Freigelaſſenen im römiſchen Kaiſerreiche, 269. Ihre goldene Zeit unter Claudius, 270. Die blutigen Schandthaten der neuen Regierung, 272. Verſchwörung gegen den Fürſten, 274, deren Ahndung dem Ermeſſen Meſſalina's und der Freigelaſſenen anheimgeſtellt wird, 275.

Siebentes Kapitel.

Der Staat unter Claudius.

Das Löbliche und Große unter dieſem Principat, 276. Claudius' Hafenanlagen, 278. Coloſſale Waſſerleitungen und Ableitung des Fuciner-Sees, 280. Kriegeriſche Unternehmungen, 281. Zug

igs- und Verwaltungsmaßregeln, 282. Claudius dem Senat
d den Magiſtraten gegenüber, 283. Häufige Ertheilung des
rgerrechts, 285. Rechtliche Beſtimmungen über Freigelaſſene
d Sclaven, 287. Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe in der
adt, 289. Claudius' Verhalten in religiöſer Hinſicht, 290.
ränderungen in den Geſchäftskreiſen der Beamten, 293. Ver-
ungen in Bezug auf die Provinzen, 295. Privatrechtliche Be-
nmungen, 296.

Achtes Kapitel.

Claudius' Geſchäftseifer und deſſen Erfolge.

dius' unglückliche Thätigkeit als Richter, 300. Er macht ſich
Cenſor lächerlich, 302. Wird von den Sachwaltern verſpottet
d gemißhandelt, 305.

Neuntes Kapitel.

alina's Greuelthaten und ihr Sturz, Agrippina's Erhebung.
lina's Grauſamkeit, 307. Schamloſe Ausſchweifungen, 308.
e öffentliche Verheirathung mit C. Silius, 309. Störung der
rmählungsfeier durch Claudius, 311. Ihre Hinrichtung auf
fehl des Freigelaſſenen Narciſſus, 312. Die Freigelaſſenen ver-
rathen Claudius mit Agrippina, 314. Schilderung derſelben,
5. Folgen dieſer Heirath für den Staat, 317. Agrippina's
rhältniß zu den Freigelaſſenen, 318.

Zehntes Kapitel.

Domitius' Erhebung und Claudius' Tod.

tius, Agrippina's Sohn, wird mit der Octavia, Claudius' Toch-
, verlobt, 320, von Claudius adoptirt, 322, und auf andere
iſe gehoben, 323. Britannicus, Claudius' Sohn, wird zurück-
ſetzt, 324. Uebertriebene Auszeichnung des Freigelaſſenen Pallas,
5. Nero's (Domitius') Verheirathung mit Octavia, 327. Ver-
ſt des Claudius gegen Agrippina's Abſichten, 328. Ihre Gefahr,
che ſie durch Claudius' Vergiftung und Tod abwendet, 329.

Elftes Kapitel.

Die erſten fünf Regierungsjahre Nero's.

beſteigt durch die Veranſtaltungen der Mutter und des Burrus
Thron, 331. Gute Verheißungen, 333. Burrus und Seneca,
. Ihr Kampf mit der Herrſchſucht der Mutter, 335. Nero's
hältniß zu ſeinen Führern, 337. Sein Ziel, ausgelaſſene Be-
digung der Sinnengelüſte, 338. Nero's Verhältniß zu ſeiner
tter, 339. Ihre Drohungen treiben ihn zur Vergiftung des
annicus, 340. Nero's feindſelige Schritte gegen die Mutter,
. Sein ausſchweifendes Leben, 344.

Zwölftes Kapitel.

Der Staat unter Nero.

Die erfreulichen Zustände gebüren der Festigkeit des Burrus und Seneca, 345. Nero's Abhängigkeit von ihnen, 346. Gesetzliche Anordnungen, 348. Gestiegenes Ansehn des Senats, 350. Dessen erhöhete legislative Thätigkeit, 351. Große Anzahl der Senatusconsulta, 352. Die Jurisdictio besser gehandhabt, 356.

Dreizehntes Kapitel.

Nero's Muttermord und seine Folgen.

Poppäa Sabina, 357, treibt Nero zum Muttermorde, 359. Die gräßliche Art der Ausführung, 360. Der Senat beschließt deshalb Dankgebete in allen Tempeln, 361. Für Nero war die Hauptschranke seiner sinnlichen Gelüste gesunken, 362. Nero als Schauspieler und Sänger bei seinen Juvenalien und Neronien, 363, nöthigt die angesehensten Personen zur Mitwirkung auf dem Theater und im Circus, 363.

Vierzehntes Kapitel.

Von Burrus' Tode bis zum Brande Roms.

Beginn der neronischen Schreckensherrschaft, Erneuerung des Majestätsgesetzes, 366. Burru's Tod bricht auch Seneca's Einfluß, 367. Sophonius Tigellinus und seine Schandthaten, 368. Scheidung Nero's von Octavia und deren Ermordung, 370. Nero betritt die öffentlichen Theater und reißt die vornehmsten Männer und Frauen in gleiche Entehrung, 372. Gastmahl des Tigellinus, 373. Die neronische Feuersbrunst Roms, 374. Nero's Mildthätigkeit nach dem Brande und der Neubau der Stadt, 376. Nero's Beschuldigung der Christen; sein Blutdurst und Raubsystem, 378.

Funfzehntes Kapitel.

Von der pisonischen Verschwörung bis auf Nero's Tod.

Die Verschworenen, deren Haupt Piso war, werden größtentheils von persönlichen Rücksichten getrieben, 380. Durch Unentschlossenheit und Feigheit mißlingt der Anschlag, 382. Blutige Rache des Fürsten; auch Seneca stirbt, 383. Geldnoth der Anlaß zu weiterm Blutvergießen, 387. Thrasea Pätus, seine Bedeutung, 388, und sein Tod, 391. Tiridates in Rom, 392. Nero's Kunstreise durch Hellas, 396, und Plünderung desselben, 398. Bedenkliche Gährung in Rom, 399, und Rückkehr des Fürsten, 400. Aufstand in Gallien und Spanien, 401. Nero's Flucht aus Rom und Tod, 406.

# Sechstes Buch.

# Tiberius.

## 767 — 790.

### Erſtes Kapitel.

#### Tiberius' Regierungsantritt.

Als Livia zu Nola die Doppelbotſchaft verkündete, „Auguſtus ſei geſtorben und Tiberius trete die Herrſchaft an", war bereits vorbereitet, was die entſcheidende Stunde zu fordern ſchien [1]). Stracks umgab ſich ihr Sohn mit Wachen, Bewaffneten und dem übrigen Hofgepränge, und ſchrieb als Herrſcher an die Heere in den Provinzen, obwohl er den Namen Imperator vermied [2]). Gleichzeitig erfolgte, das neue Principat zu ſichern, die erſte Schandthat deſſelben, der Mord des Agrippa Poſtumus [3]). In Rom aber riß die Kunde von Auguſt's Hinſcheiden alles ſogleich zu ſclaviſcher Unterwürfigkeit gegen den neuen Fürſten hin. Zuerſt leiſten ihm die Conſuln nach Soldaten-Art den Huldigungseid; in deren Hände legt der Präfect der Garden und der Vorſteher der Getreidevorräthe den Schwur ab; dann huldigen Senat, Militär und Volk dem neuen

[1]) Tac. Ann. I, 5. Vgl. m. Röm. Geſch. I, 2. S. 116.
[2]) Tac. Ann. I, 7. Dio 57, 2.
[3]) Tac. Ann. I, 6. Röm. Geſch. I, 2. S. 110. 114.

Herrſcher [1]). Die ganze Stadt hatte ſich bereits in Unterthänigkeit vor dem Uſurpator gebeugt, als er mit dem Trauerzuge, der Auguſt's Leichnam nach Rom geleitete, hier erſchien [2]).

Das erſte Auftreten Tiber's in der Hauptſtadt entſprach indeß keineswegs den raſchen und entſchiedenen Maßregeln, die er zu Nola ergriffen hatte. Nicht als Herrſcher, ſondern vermöge ſeiner tribuniciſchen Gewalt berief er am folgenden Morgen den Senat. Das Edict beſagte: „über die letzten Ehren ſeines Vaters wolle er in der Curie verhandeln, nur dies eine der öffentlichen Geſchäfte maße er ſich an". Am erſten Senatstage ward daher, nach Vorleſung des Teſtaments, nur über die Leichenfeier berathen [3]). Die ſcheinbare Beſcheidenheit Tiber's, mit der freilich die Soldaten, welche ihn auf das Forum und in die Curie begleiteten [4]), im Widerſpruch ſtanden, hatte mehrere Gründe. Noch war ihm verborgen, wie die Heere in den Provinzen den Regierungswechſel aufnehmen würden; Bedenklichkeiten erregte ihm vor allen Germanicus mit ſeiner Liebe beim Volke, der an der Spitze von acht Legionen am Rhein ſtand und den er im Verdacht hatte, „er werde die Herrſchaft lieber ſogleich haben, als erwarten wollen". Außerdem ſtrebte er nach dem Ruhme, vom Staate für den Thron berufen und erkoren zu ſein, und ſuchte die Nachrede zu vermeiden, ihn durch die Umtriebe eines Weibes und die Adoption eines Greiſes erſchlichen zu haben [5]).

[1]) Tac. Ann. I, 7.
[2]) Dio 56, 31.
[3]) Tac. Ann. I, 7. 8. Ueber das Teſtament Auguſt's ſ. m. Röm. Geſch. I, 2. S. 117.
[4]) Tac. l. c. Dio 57, 2.
[5]) Tac. l. c. Dio 57, 3.

der Maske der Unentschlossenheit zeigte sich daher
rius auch in derjenigen Senatssitzung, die nach der
attung Augusts berufen wurde und deren Zweck war,
die Herrschaft zu übertragen. Die Consuln hatten
Väter versammelt und leiteten die Verhandlung. Der
Fürst wiederholte jetzt in der Curie das dem Augustus
lernte Gaukelspiel und erwiederte die Bitten der Väter,
Uebernahme der Regierung, mit Bemerkungen über die
ße des Reichs und das Schwierige der Leitung dessel-
Scheinbar ablehnend die Last einer Alleinherrschaft,
er, man möge nicht Einem alles übertragen, leichter
glücklicher würden Mehrere mit vereinigten Kräften
Staat verwalten. Während die meisten Senatoren
bemüheten, ihren Zweifel an der Aufrichtigkeit dieser
lerung zu verbergen, zeigten einige eine unvorsichtige
itwilligkeit, in Tiberius' Vorschlag einzugehen. Doch
e und Worte des Heuchlers überzeugten sogleich die
sonnenen, wie ihre Bereitwilligkeit, zu theilen was
eilbar sei, ihn verletzt hatten. Unter Schmeicheleien
n sie ein und verdoppeln nun, wie die übrigen Väter,
Bitten; Tiberius setzt endlich seiner Weigerung ein
ohne jedoch bestimmt zu erklären, daß er die Regie-
übernehme [1]). Von Senatusconsulten, wodurch diese
hn übergegangen, ist nicht die Rede; und mag auch vie-
ur Verherrlichung des neuen Fürsten verfügt sein, so
t sich doch keine Spur, daß schon mit Tiberius eine
: Convention geschlossen wurde, wie sie seit Vespasian
Senat entwarf und durch eine Lex der Scheincomitien
ligen ließ. Ohne diese Förmlichkeit ging die gesammte
tfülle Augusts auf ihn über, und die kaiserliche Ge-

[1]) Tac. Ann. I, 7. 11—13. Dio 57, 2. Nach Sueton (Tib. 24.) müßte jedoch eine Erklärung der Annahme erfolgt sein.

richt von dem Tode des Auguſtus erhielt. Sogleich beeilt er ſich, die nächſten Staaten für den neuen Kaiſer zu verpflichten. Aber kaum hat er mit dieſem Geſchäfte bei den Sequanern und Belgen begonnen, ſo trifft ihn die Botſchaft von der Meuterei im untern Heere, deſſen Legionen Ein Sommerlager im Lande der Ubier umfaßte. Die ältern Soldaten forderten frühzeitigere Entlaſſung, die jüngern größern Sold, und alle verlangten Milderung der Arbeiten. Bereits hatten ſie blutige Rache an den alten Gegenſtänden ihres Haſſes, den Centurionen und Tribunen, genommen; aller Gehorſam war verſchwunden, nichts vermochte der Legat gegen die Tobenden. Der Aufruhr war um ſo gefährlicher, je gleichmäßiger er alle ergriffen hatte.

Das Erſcheinen des Germanicus im Lager und ſeine Worte beſänftigten anfangs den Sturm. Man klagt über Härte und Mißhandlungen im langjährigen Dienſt und ſucht vorzüglich das Mitleid des Oberfeldherrn rege zu machen. Die Bejahrten, welche dreißig und mehrere Jahre gedient hatten, ergreifen deſſen Hände, wie zum Kuß, und laſſen ſeine Finger ihren zahnloſen Mund berühren, andere entblößen Bruſt und Nacken und zeigen ihm die Narben, welche das Schwert der Feinde und die Stecken der Centurionen geſchlagen. Doch bald erneuert ſich wildes Toben und Geſchrei, man fordert Auguſtus' Vermächtniß an die Soldaten und erklärt, „wolle Germanicus die Herrſchaft, ſo ſei man bereit zu folgen". Worauf dieſer, wie vom Verbrechen berührt, fortſtürzt mit den Worten: „lieber ſterben, als die Treue verletzen". Von Befreundeten ward er der widerſtrebenden drohenden Menge entwunden und in das Feldherrnzelt des Lagers geriſſen [1]). — Die Verhält-

[1]) Tac. Ann. I, 31—35. Suet. Tib. 25. Dio 57, 5.

niſſe geboten ſchnellen Entſchluß. Denn durch Abgeordnete wollten die Meuterer das obere Heer bei Mainz auffordern, ſich mit ihnen zu vereinigen; außerdem war ſchon von der Zerſtörung Cölns und von der Plünderung der galliſchen Städte die Rede. Nach Beſchluß des Kriegsraths verfaßte man ein Schreiben im Namen des Kaiſers, welches völlige Entlaſſung nach zwanzigjährigem Dienſt und Verſetzung unter die Veteranen nach ſechszehn Jahren, außerdem Zahlung, ja Verdoppelung der Legate Auguſt's verkündete. Der Soldat drang auf ſchleunige Erfüllung, und ſo wurde die Entlaſſung der Veteranen augenblicklich vollzogen, und ſelbſt das Vermächtniß mußte den Legionen gezahlt werden, bevor ſie in ihre Winterquartiere abzogen; Germanicus beſtritt die Auslage theils mit eigenen Barſchaften, theils mit denen ſeiner Freunde. Erſt jetzt begab ſich die fünfte und einundzwanzigſte Legion auf den Marſch nach Vetera, die erſte und zwanzigſte führte Cäcina zur Stadt der Ubier. Germanicus eilt darauf zum obern Heere. Drei Legionen leiſteten hier ſofort den Huldigungseid und nach einigem Zögern auch die vierte. Zahlung des Legats und Entlaſſung ward auch ihnen angeboten, obgleich ſie nicht darauf drangen [1]).

Als Germanicus nach Cöln zurückkehrte, traf er mit Abgeordneten aus Rom zuſammen, welche der Senat auf die Kunde von dem Aufſtande geſandt hatte. Dieſe Männer wurden der Anlaß zu neuem und ärgerm Unfug. Die Soldaten fürchten, Plancus, das Haupt der Geſandtſchaft, ſei mit ſeinen Genoſſen gekommen, um rückgängig zu machen, was man im Aufruhr erpreßt habe, und dieſer Wahn treibt ſie in der nächſten Nacht zu den frevelhafteſten Ausbrüchen

[1]) Tac. Ann. I, 37. 38. Dio l. c.

ihrer Wuth. Man dringt in die Wohnung des Germanicus, entreißt ihm unter Todesſchrecken die Feldzeichen, durchſtürmt mit dieſen die Straßen, beſchimpft und mißhandelt die Geſandten, vor allen Plancus, der kaum dem Tode entgeht. Erſt am folgenden Morgen gelingt es Germanicus, die Tobenden ſo weit zu beſchwichtigen, daß er die Geſandtſchaft unter dem Schutz von Hülfsreiterei entfernen kann. Indeß Niemand mochte für die Ruhe der nächſten Stunde bürgen: daher bewegt er ſeine Gattin, den Ort zu verlaſſen, und in dem galliſchen Trier Sicherheit zu ſuchen. Die Abreiſe der Agrippina ward der Wendepunkt des Aufſtands. Als die Gemahlin des Feldherrn, die gefeierte Enkelin Auguſt's, mit ihrem Caligula im Arm, begleitet von befreundeten Frauen, wie im Trauerzuge, ohne militäriſchen Prunk und Schutz durch die Gaſſen der Lagerſtadt fortzieht, ſtutzen die Krieger, Scham und Reue bemächtigt ſich ihrer und Erinnerungen an Druſus, Agrippa und Auguſtus tauchen mahnend auf; vor allem aber regt ſich bei ihnen der Neid gegen das ausländiſche Trier, welches die Pfänder ihrer Zuneigung aufnehmen ſoll: ſo nahen ſie ſich dem Zuge, bitten die Frauen, umzukehren und zu bleiben; andere eilen zu Germanicus und flehen, er möge ihnen Agrippina und den Zögling der Heere wiedergeben. Dieſe Stimmung ſicherte den Worten, die der Feldherr nun ſprach, den entſcheidenden Eindruck; der Aufruhr iſt beſchwichtigt und der Soldat ſelber vollzieht die Beſtrafung der ärgſten Frevler [1]).

Noch verharrten die Anſtifter der ganzen Meuterei, die Soldaten der fünften und einundzwanzigſten Legion zu Vetera in ihrem Trotz. Jedoch die Vorkehrungen, welche

[1]) Tac. Ann. I, 39—44. Suet. Cal. 9. Dio l. c.

Germanicus zu ihrer Beſtrafung trifft, verfehlen ihre Wirkung nicht; die treugebliebenen oder zur Pflicht zurückgekehrten Krieger fallen über die hartnäckigen Uebelthäter her, bis in gräßlichem Blutbade die Empörung mit den Empörern vertilgt iſt. Als der Feldherr hier erſchien, hatte das grauſe Gemetzel ſchon geendigt [1]).

Die Gefahren, welche von den Provinzen aus der neuen Herrſchaft droheten, waren glücklich abgewandt. Der Sohn der Livia, der Adoptivſohn Auguſt's, Tiberius Claudius Nero, ſtand mit unangefochtener Machtfülle an der Spitze des römiſchen Staats. Durch ſein Verhältniß zur kaiſerlichen Familie, durch ſeine Kriegsdienſte und zuletzt als Reichsgehülfe war er den Römern hinlänglich bekannt geworden. Das Volksgerede über ihn [2]), als die Krankheit des altersſchwachen Vorgängers einen baldigen Thronwechſel befürchten ließ, zeigt, wie wenig Hoffnung man auf die Fortdauer eines Glücks ſetzte, deſſen man ſich unter Auguſtus' milder Regierung erfreut hatte. Freilich mußte man einen frühern militäriſchen Verdienſten Gerechtigkeit widerfahren laſſen, auch konnte man bei dem gereiften Mann, der bereits fünfundfunfzig Jahre alt war [3]), Tüchtigkeit zu Staatsgeſchäften nicht in Abrede ſtellen; und endlich verrieth Tiber's Thätigkeit, die ſtets überwacht wurde von allen erwägenden Vorſicht, ſeine Befähigung zum Thron. Aber man wußte auch, daß ſeine, lange Zeit hindurch ſchlüpfrige, Stellung im Herrſcherhauſe ihm Heuchelei als nothwendige Lebensklugheit aufgenöthigt und Verſtellung zur Maxime gemacht hatte; dem unbedingten Lobe ſeiner

[1]) Tac. Ann. I, 45—48.

[2]) Tac. Ann. I, 4.

[3]) Er war geboren am 16. November 712. Suet. Tib. 5.

frühern Jahre [1]) ſetzten Einige argen Tadel ſeines Lebens auf Rhodus entgegen, und, was am wenigſten zu leugnen war, Stolz und Härte des Gemüths konnte auch dieſen Claudier nicht unterdrücken. Der ererbte ariſtokratiſche Hochmuth des herrſchſüchtigen Geſchlechts, aus welchem Tiberius von väterlicher und mütterlicher Seite ſtammte, zog gleich anfangs eine Scheidewand zwiſchen ihm und der Volksgunſt. Man liebte ihn ſo wenig, als man ihm traute. Dieſe Stimmung der Römer war dem Tiberius ſehr wohl bekannt. Mißtraun gegen die große Maſſe, finſterer Verdacht gegen alle Hochgeſtellten beſeelten daher auch ihn, und dieſe Schattenſeite ſeines Charakters war die Hauptquelle, aus der die grauſen Thaten ſeines Principats hervorgingen. Auf Treue rechnete ſein argwöhniſches Gemüth nicht, am wenigſten bei denen, welche das Geſchick ihm nahe geſtellt hatte.

Als Opfer für ſeine Sicherheit war bereits von Tiberius gleich nach Auguſt's Tode deſſen einziger noch lebender Enkel, Agrippa Poſtumus, ermordet, weil ihn der Großvater zu gleicher Zeit mit ihm ſelber, dem Stiefſohn, adoptirt hatte, und dadurch die Thronanſprüche getheilt zu ſein ſchienen. Das Gerücht von einer Zuſammenkunft Auguſt's mit dieſem, ſpäter durch Livia's Cabalen verbannten, letzten Sproß des juliſchen Geſchlechts erregte bei Tiberius Beſorgniß für ſeine eigene erſchlichene Stellung, und ſo war's um Agrippa geſchehen. Der Fürſt gab ſich den Schein, als ſei die That auf Auguſt's hinterlaſſenen Befehl vollzogen, und obwohl Niemand an dies widerſinnige Vorgeben glaubte, ſo waren doch Leben und Sitten Agrippa's der Art, daß ſein Tod keine große Theilnahme erregte [2]).

[1]) Tac. Ann. VI, 51. u. l. c.

[2]) Tac. Ann. I, 6. Röm. Geſch. I, 2. S. 110 ff.

inen andern Nebenbuhler ſah Tiberius in ſeinem
i Germanicus, deſſen hohe Bedeutung für Rom und
herrſcher eine nähere Betrachtung ſeiner Geſchicke er-
. Germanicus, ein Enkel der Livia, war der Sohn
ero Druſus und der jüngern Antonia, einer Tochter
Triumvirs Antonius [1]). Den Glanz ſeiner Abſtam-
vermehrte die Gunſt Auguſt's, der ihn mit der Hand
Enkelin Agrippina beſchenkte [2]) und Tiberius nöthigte,
Neffen an Kindesſtatt anzunehmen [3]). Aber höher,
eſe Vorzüge, hoben den Germanicus in der Gunſt
ömer ſeine perſönlichen Eigenſchaften [4]). Die Talente,
er von der Natur freigebig beſchenkt war, hatte er
tig ausgebildet: in den Künſten des Kriegs und Frie-
ragte er auf gleiche Weiſe hervor. Kaum einund-
ig Jahr alt erhielt er ein wichtiges Commando gegen
annonier und Dalmatier [5]): mit einem Siege über
röffnete er ſeine höhere militäriſche Laufbahn [6]), und
Anſtrengungen gegen die Dalmatier gebührt ein
lantheil an der glücklichen Beendigung des hartnäcki-
krieges [7]). Nachdem er das Conſulat im Jahre 765
et hatte [8]), ward ihm die Statthalterſchaft von Gal-
it dem Oberbefehl über die geſammten Legionen am

uet. Claud. 1. Cai. 1. Plut. Anton. 87.
uet. Aug. 64.
uet. Tib. 15. adoptatur ab Augusto (Tiberius) cum M. Agrippa ostumo), coactus prius ipse, Germanicum, fratris sui filium, loptare. Beide Adoptionen erfolgten im J. 757; Tiberius ußte ſich dazu verſtehen, obwohl er ſelber einen Sohn (Dru-s) hatte, Tac. Ann. I, 3. Dio 55, 13.
io 57, 18.
io 55, 31. Röm. Geſch. I, 2. S. 79.
io 55, 33.
io 56, 15.
io 56, 26.

Rhein anvertraut, und dort ſtand der Feldherr auf dem Gipfel ſeiner Größe. Neben ſeinen kriegeriſchen Verdienſten zeichnete ſich Germanicus durch eifrige Pflege der Wiſſenſchaften aus. Der griechiſchen wie der römiſchen Sprache gleich mächtig, war er durch die Geiſteswerke beider gebildet [1]). Das Studium der Beredſamkeit und Poeſie hatte ihn vor allem beſchäftigt: als Redner [2]) erwarb er ſich die Anerkennung der Zeitgenoſſen und als Dichter [3]) einen Namen. Die Verdienſte des Germanicus wurden indeß noch überboten durch die Tugenden ſeines Gemüths und Herzens. Der Soldat fand bei dem Feldherrn, der alle Beſchwerden mit ihm theilte, ſtets Troſt und aufopfernde Hülfe im Ungemach, den Bürger ſchützte ſeine Beredſamkeit auf dem Forum [4]), ſeine Gefälligkeit verſagte ſich Niemandem. Und alle dieſe Eigenſchaften des Germanicus wurden noch gehoben durch ſeine ſchöne Geſtalt und Haltung [5]): nie verließ ihn die Hoheit eines Mannes vom erſten Range, aber ſtets war ſie vereinigt mit Milde und Leutſeligkeit [6]); dem Zauber ſeiner Anziehungskraft widerſtanden nur Wenige, Germanicus war der Liebling der Legionen und des Volks. Durchwanderte er vermummt bei abendlichem Dunkel die Gaſſen des Lagers, um unerkannt des Heers Kriegsſtimmung zu erlauſchen, ſo vernahm er aus den Zelten ſein begeiſtertes Lob [7]). Weilte er

---

[1]) Suet. Cai. 3.

[2]) Suet. l. c. Tac. Ann. II, 83. Ovid. fast. I, 24.

[3]) Ovid. ex Pont. IV. ep. 8, 67. Außer ſeinen erhaltenen poetiſchen Erzeugniſſen hatte er ſogar griechiſche Komödien gedichtet. A. Weichert, Imp. Augusti scriptorum reliq. p. 106.

[4]) Suet. l. c.

[5]) Suet. l. c. Dio 57, 18.

[6]) Tac. Ann. II, 72.

[7]) Tac. Ann. II, 13.

zu Rom, ſo war er ſtets umdrängt von Freunden und Anhängern aus allen Ständen; wohin er ging, wogten ihm die Maſſen nach, als geleitete man einen Triumphator [1]). Die Banden der Gunſt, mit denen das Volk an Germanicus hing, umſchlangen auch ſeine Gattin und die zahlreichen Kinder, welche ſie ihm geboren [2]). Agrippina verehrte man als das Muſter altrömiſcher Weiblichkeit [3]), und in ihren Knaben, welche in den Standlagern der Heere aufwuchſen, liebkoſte der Soldat die Ebenbilder der gefeierten Eltern [4]).

Die Perſönlichkeit des Germanicus ſtand in ſo ſchroffem Gegenſatz mit der des Tiberius, daß ſchon dadurch der Groll des finſtern Herrſchers auf ſeinen Neffen erklärlich wird. Indeß wie die maßloſe Volksgunſt des Letztern noch einen andern Anlaß hat, als den, welchen ſeine perſönlichen Eigenſchaften boten, ſo waren es auch nicht dieſe allein, woraus Tiberius' feindliche Haltung gegen ihn hervorging. Von Germanicus' Vater hatte das Volk einſt erwartet, er würde den Freiſtaat herſtellen, und dieſelbe Hoffnung übertrug man auf den Sohn [5]). Dieſem Wunſch, ſo vermeinte der Argwöhniſche, ſchmeichle der Neffe durch ſein volksfreundliches freiſinniges Weſen, um ſich ſelber den Weg zur Herrſchaft zu bahnen. In dieſem Wahn lag der Hauptgrund zu Tiber's grenzenloſer Furcht vor ihm, und die durch Auguſt von ihm erzwungene Adoption deſſelben, welche

[1]) Suet. Cai. 4.

[2]) Von den neun Kindern des Germanicus und der Agrippina ſtarben drei ſehr jung, ſechs überlebten den Vater und zwar die Söhne Nero, Druſus und Cajus mit den Töchtern Agrippina, Druſilla und Livilla, Suet. Cai. 7.

[3]) Tac. Ann. III, 4.

[4]) Tac. Ann. I, 41.

[5]) Tac. Ann. I, 33. II, 82. Suet. Claud. 1.

die Anſprüche des eigenen aber jüngern Sohns zurückdrängte, war die urſprüngliche Quelle ſeines Neides und Haſſes. Jeder Gedanke an den Liebling des Volks und der Heere rief finſtere Schreckbilder vor den Augen Tiberi hervor, welche die Beweiſe von Germanicus' Treue nicht wegzubannen vermochten. Tiefer als die Berichte von deſſen aufopfernder Hingebung, hafteten bei ihm einzelne Umſtände des germaniſchen Aufſtandes: die Hoffnung der Legionen: „Cäſar Germanicus werde die Herrſchaft eines Andern nicht ertragen können"; die Aeußerung derſelben, „in ihrer Hand liege das Schickſal des Römerreiches [1])", und ihr Anerbieten, „wolle Germanicus die höchſte Gewalt, ſo ſtehe man für ihn bereit [2])". Mit ängſtlichen Blicken hatte Tiberius den Neffen bei ſeinen bisherigen Maßregeln begleitet, mit mißtrauiſchen Augen verfolgte er ihn bei ſeinen neuen Unternehmungen.

## Zweites Kapitel.

### Germanicus' Feldzüge in Deutſchland.

Durch Ermordung eines großen Theils ihrer Waffenbrüder hatten die Legionen im Lager von Vetera den Aufruhr gedämpft. Der Gehorſam zu den Fahnen war zurückgekehrt, aber noch dauerte die Aufregung der wilden Gemüther. Der Soldat fühlt ſich von Frevel befleckt und fordert, zur Sühne des vergoſſenen Bluts ſeiner Zeitgenoſſen, gegen den Feind geführt zu werden [3]). Noch im

[1]) Tac. Ann. I, 31.

[2]) Tac. Ann. I, 35.

[3]) Die Verhältniſſe der Deutſchen müſſen einem ſpätern Abſchnitt vorbehalten bleiben. Von den Kriegen des Germanicus gegen ſie geben wir daher hier bloß ſoviel, als deſſen Beziehungen zu Tiberius erfordern.

Herbst 767 läßt daher Germanicus 12,000 Legionssoldaten, 26 Cohorten Bundesgenossen und 8 Reiterabtheilungen in der Gegend von Xanten über den Rhein setzen. Das Heer durchdringt den cäsischen Wald, überfällt die unvorbereiteten Marser am rechten Ufer der Lippe, theilt sich dort in vier Colonnen und verwüstet eine Fläche von zehn deutschen Meilen durch Feuer und Schwert. Weder Geschlecht noch Alter findet Mitleid; Profanes und Heiliges zerstört man: der bei jenen Völkern hochberühmte Tempel der Göttin Tanfana wird dem Erdboden gleich gemacht. — Der Ueberfall der Marser hatte die Bructerer, die Tuannten und die Usipeter aufgeregt; sie besetzen die Waldgebirge, durch welche die Römer den Rückzug nehmen mußten, und greifen das Heer an. Indeß gelingt es Germanicus, obwohl nicht ohne Verluste, sich durchzuschlagen und die Legionen nach jenem ruhmlosen Siege in die Winterquartiere zurück zu führen [1]).

Die Nachrichten von den Ereignissen am Rhein wirkten sehr verschieden auf Tiberius. Seine Freude über die Unterdrückung des Soldatenaufstandes verkümmerte er sich durch den Verdacht, daß Germanicus, um Soldatengunst zu gewinnen, Geldspenden und frühere Entlassungen gewährt habe, und durch die Erwägung, daß dessen Kriegsruhm noch gestiegen sei. Des guten Scheins halber belobte er jedoch im Senat dessen verdienstliche Thaten; auch durfte er den Legionen nicht wohl vorenthalten, was ihnen in seinem Namen verheißen war [2]). Verminderte Dienstzeit und erhöheter Sold wurden daher für die germanischen Legionen, wie für die pannonischen, jetzt bestimmt, jedoch in der Folge wieder aufgehoben [3]).

[1]) Tac. Ann. I, 49 ff. Dio 57, 6.
[2]) Tac. Ann. I, 52—54.
[3]) Tac. Ann. I, 78. Dio l. c.

Einen umfaſſendern Plan führte Germanicus im Jahre 768 gegen die Deutſchen aus: beide Heere läßt er zu gleicher Zeit in Germanien eindringen, um ſich wechſelſeitig bei ihrem Verwüſtungswerk zu unterſtützen. Mit den vier Legionen des untern Standlagers und 5000 Hülfstruppen muß Cäcina bei Vetera über den Rhein ſetzen und in das Gebiet der Cherusker dringen; gleichzeitig durchzieht Germanicus ſelber, an der Spitze des obern Rheinheers und einer doppelten Zahl Hülfsvölker, von Mainz aus das Gebiet der Catten und kehrt weiter nördlich, etwa in der Nähe von Bonn, zum Rhein zurück. Die Macht der Catten zu brechen und Gallien gegen Einfälle aus dem ſüdlichen Deutſchland während der Zeit zu ſichern, daß man einen Hauptſchlag gegen das nördliche Germanien führte, war der Zweck dieſer vorläufigen Züge. Die Umſtände waren günſtig. Die Germanen trennte Zwieſpalt, Segeſt, von ſeinem Eidam Armin belagert, ruft die Römer zu Hülfe und ergiebt ſich dem Germanicus, der ihm mit ſeiner Familie Schutz und Wohnſitze am linken Rheinufer verheißt. Bei Segeſt's Unterwerfung gerieth mit vielen andern adligen Männern und Frauen, auch deſſen Tochter Thusnelda, Armin's Gattin, in die Gewalt der Römer. Die Erfolge dieſes Zugs erſchienen dem Heere ſo bedeutend, daß man Germanicus als Imperator begrüßte, und Tiberius wagte nicht, die Beſtätigung zu verſagen [1].

Das nun folgende Hauptunternehmen mit den vereinigten acht Rheinlegionen ſollte vor allen die Cherusker vernichten. Cäcina mußte zu dieſem Zweck durch das Gebiet der Bructerer zur Ems ziehen; die Reiterei rückte an den Grenzen der Frieſen gegen den Fluß vor, und vier Legionen ſchiffte

[1] Tac. Ann. I, 55 — 59.

rmanicus ſelber auf dem Zuyder-See ein. An der Ems einigten ſich die drei Heersabtheilungen. Der Verwüſtungszug traf die Gegenden zwiſchen jenem Fluß und der pe. Ein Streifcorps, welches gegen die Bructerer abſandt worden, lieferte dieſen ein glückliches Treffen und d unter der Beute den Adler der neunzehnten Legion der, welchen man in der Varus-Schlacht verloren hatte. s Heer des Germanicus war allmählig bis in die Nähe teutoburger Waldes gekommen, wo, wie erzählt ward, Gebeine der vor ſechs Jahren durch Armin gefallenen ner noch unbeſtattet lagen. Dieſen die letzte Ehre zu eiſen zog der Feldherr zu den Stellen der Lagerplätze zu dem Schlachtfelde; man ſammelte die zerſtreuten erreſte und deckte ſie mit einem gemeinſchaftlichen Grabel, wozu Germanicus den erſten Raſen legte. Bald ) vollzogener Trauerpflicht ſtieß man auf die Germanen er Armin, und es entſpann ſich ein heftiger Kampf, für die Römer, trotz ihrer geſteigerten Erbitterung, minens unentſchieden blieb. Die bedeutendſten Verluſte eraber das römiſche Heer auf dem Rückzuge, der auf ſelben Wegen ſtattfand, welche man gekommen war. manicus ſchifft ſeine Legionen auf der Ems ein; Cäcina llt den Befehl auf dem langen Moordamme, in der ytung der Lippe, ſeine Mannſchaft wieder an den Rhein führen; die Reiterei nimmt gleichfalls den frühern Pfad ch das Gebiet der Frieſen. Glücklich ſcheint nur die ere ihr Ziel erreicht zu haben. Nicht ſo die Mannſchaft Germanicus: um die Schiffe zu erleichtern, hatte der rführer zwei Legionen ausſetzen laſſen, welche am Ocean Lande weiter ziehen mußten. Allein es war die Jahrsder Nachtgleiche. Plötzlich ſich erhebende Sturmfluthen rſchwemmten ſchnell die Niederungen, in welchen der

Zug sich fortbewegt, und viele finden in den Wellen ihr Grab, bevor die Legionen eine Anhöhe erreichen und Germanicus sie wieder in die Schiffe aufnehmen kann. Noch übler ergings der Heersabtheilung, welche Cäcina geleitete: der lange Moordamm, einst die Hauptstraße der Römer vom Rhein bis Aliso und zu den Quellen der Lippe, ursprünglich ein Werk des L. Domitius, war verfallen oder absichtlich von den Germanen zerstört. Man mußte diesen Pfad in so später Jahrszeit zuvor gangbar machen, ehe man auf ihm fortziehen konnte. Unter steten Gefechten gegen die von allen Seiten andringenden Feinde hatte man jeden Schritt vorwärts mit Blut zu erkaufen. Erst nach vielen Verlusten und zum Theil von allem entblößt kam diese Mannschaft wieder bei Vetera an [1]).

So arg die Unfälle auch sein mochten, welche die Römer erfahren, so hatte sie doch das Gerücht, welches ihrer Rückkehr vorausgeeilt war, noch überboten. „Die Legionen", so verlautete, „sei'n gänzlich vernichtet, die des Germanicus ertrunken und die des Cäcina umzingelt; die Germanen aber stürmten gegen Gallien heran". Dem Einbruch zu wehren wollte man schon die Rheinbrücke bei Vetera abbrechen; jedoch Agrippina, welche sich wieder im Lager befand, verhinderte die feige That, und als das Heer ankam, stand diese heldenmüthige Frau am Brückenkopf und empfing wie ein Feldherr die Heimkehrenden; spendete Lob und Dank, beschenkte die Beraubten und pflegte die Verwundeten [2]). Bald widerlegte auch die Ankunft des Germanicus mit seinem Heere das Gerücht von dem Untergange der beiden Legionen, welche, von den

[1]) Tac. Ann. I, 55—70. Dio 57, 18.
[2]) Tac. Ann. I, 69.

Sturmfluthen überrascht, mehr Einbuße an Habe als Menschen erlitten hatten. Die Hülfe, welche jetzt der Feldherr aus eigenen Mitteln gewährte, und seine freundliche Zusprache linderten das Ungemach und hoben den Muth des Heeres aufs Neue. — Der Ausgang dieses Feldzugs war nichts weniger, als glänzend: man war einer Niederlage entkommen, und das war das Hauptresultat. Indeß Segest hatte sich den Römern ergeben, Thusnelda mit mehrern angesehenen Deutschen befand sich in römischer Gewalt, und dies genügte zu Rom, um dem Unternehmen den Schein eines Sieges zu geben. Die Unterfeldherren des Germanicus wurden mit den triumphalischen Ehrenzeichen geschmückt [1]), welche vor allem Cäcina wohl verdient hatte, denn ohne die kaltblütige Unerschrockenheit und den beherzten Muth dieses erfahrenen Führers wären unstreitig seine Legionen vernichtet.

Nach Tiberius' Sinn war der ganze Feldzug nicht gewesen, und am wenigsten konnte er sich des Ausgangs freuen. Mißbilligung fand aber bei ihm nur das Benehmen des Oberfeldherrn und seiner Gemahlin. Durch das Anschaun der unbestatteten Gebeine auf der Stätte der Varus-Schlacht, so vermeinte er, sei das Heer entmuthigt; auch zieme dem Feldherrn nicht, die mit seinem Augurat [2]) verbundenen Religionsgebräuche durch Vollziehung einer Todtenfeier zu entweihen [3]). Alles zum Argen deutend tadelte er vor allen Agrippina, welche sich so hülfreich dem rückkehrenden Heer bewiesen. „Das", so grollte er, „sei nicht absichtslose Sorgfalt, nicht gegen auswärtige Feinde

[1]) Tac. Ann. I, 57. 71.

[2]) Germanicus war Augur, auch nach Inschriften. M. s. Orelli inscript. Nr. 656.

[3]) Tac. Ann. 1, 62.

ſuche man die Krieger zu gewinnen! nichts bleibe den Anführern übrig, wo ein Weib die Manipeln beſuche, zu den Feldzeichen trete und Spenden austheile. Sei's nicht ſchon genug der Gunſtbuhlerei, daß ſie des Heerführers Knäblein in gemeiner Soldatentracht umherführe und mit Entzücken Cäſar Caligula nennen höre [1]? Mehr ſchon vermöge bei den Heeren Agrippina, als Legaten und Feldherren; von einem Weibe ſei der Aufruhr gedämpft, den der Name des Fürſten nicht habe beſchwichtigen können" [2]).

Die Eingebungen ſeines argwöhniſchen Gemüths, welche ſchon jetzt Sejanus zu nähren und zu ſteigern ſich erfrechen durfte, beſtimmten Tiberius, den Neffen ſeinen Legionen am Rhein zu entziehen [3]). Indeß hatte dieſer noch keine beſtimmte Weiſung erhalten und war eifrig auf ein neues Unternehmen gegen die Germanen bedacht. An den Verluſten auf den bisherigen Feldzügen in Deutſchland waren, nach Germanicus' richtiger Anſicht, vor allem die ſchwierigen Märſche durch Wälder und Moräſte Schuld. Sie zu vermeiden, beſchloß er daher, von der Seeſeite aus durch befreundete Stämme und längs der Flüſſe das Heer plötzlich in die Mitte des nördlichen Deutſchlands zu verſetzen [4]). Zu dieſem Behuf ließ er tauſend Fahrzeuge bauen und beſtimmte die Inſel der Bataver zum Sammelpunkt. Schon im Frühling 768 war die Flotte gebaut und vereinigt. Jedoch bevor man ſie beſtieg, wußte der Legat Silius, vom obern Standlager aus mit Leichtbewaffneten einen Streifzug durch das Gebiet der Catten auszuführen, um dieſes Volk auch in dieſem Jahre für Einfälle in Gallien

[1]) Tac. Ann. I, 41.
[2]) Tac. Ann. I, 69.
[3]) Tac. Ann. l. c. u. II, 5.
[4]) Tac. Ann. II, 5.

Hülfleiſtungen ſeiner nördlichen Stammgenoſſen zu
ien. Gleichzeitig drang Germanicus mit ſechs Legio-
von Vetera aus an der Lippe vor, und ſtellte die
ſtigungswerke und Dämme zwiſchen dem Rhein und
) wieder her [1]). Nach dieſen Vorkehrungen begann nun
Hauptunternehmen. Die Legionen und Bundesgenoſ-
werden eingeſchifft und ſteuern durch den druſiſchen
al und die Seen in den Ocean. Ungefährdet erreicht
den Ausfluß der Ems, wo am linken Ufer bei Amiſia
Flotte ihre Station nimmt, während das Heer weiter
ch zieht, über den Fluß ſetzt und der Weſer ſich zu-
)et [2]). Jenſeits derſelben hatten ſich die Germanen
nmen gezogen. Um ſie zu erreichen, bringt Germanicus,
rſcheinlich in der Nähe der heutigen Stadt Minden,
über dieſen Strom vor und ſchlägt das Lager auf [3]).
rn, im Hercules' Hain, hatte Armin Cherusker und
re Stämme vereinigt, und bald kam es zu einem
ſen, in welchem acht römiſche Legionen mit den Hülfs-
pen, ein Heer von etwa hundert tauſend Mann, den
nanen gegenüber ſtanden. Das Schlachtfeld, Idiſtaviſus
ßen, war eine Ebene am rechten Weſerufer, von un-
)er Breite, je nachdem die Gebirgshöhen näher oder
r dem Strome ſich hinzogen [4]). Der Sieg des Ger-
icus war vollſtändig, jedoch weder ſo unblutig für die
er, noch ſo vernichtend für die Germanen, wie Tacitus
lt. Denn ein Tropäum, welches die Legionen aus

[1]) Tac. Ann. II, 7.
[2]) Tac. Ann. II, 8.
[3]) Tac. Ann. II, 9—12.
[4]) Tac. Ann. II, 16—18. Die von Tacitus bezeichneten Oertlichkeiten des Schlachtfeldes entſprechen der Ebene zwiſchen den Dörfern Hausbergen, Wittekenhauſen, Vennebeck und Hollrup M. vgl. Wilhelm, *Germania*, S. 164.

den Waffen der Besiegten erhoben, erregt die Wuth der Germanen; schnell sammeln sie sich wieder und etwa zwei deutsche Meilen östlich von der vorigen Wahlstätte [1]) liefern sie den vordringenden Römern ein neues Treffen, in welchem sie noch eine solche Kraft entwickeln, daß der Ausgang in Bezug auf die Reiterei unentschieden blieb und für die Legionen wenigstens sehr blutig war [2]). Trotz dem errichtet Germanicus ein neues Tropäum, dessen prunkende Inschrift besagte, „das Heer des Tiberius habe, nach Besiegung der Völker zwischen dem Rhein und der Elbe, dieses Denkmal dem Mars, Jupiter und Augustus geweiht [3])".

Der weit vorgeschrittene Sommer mahnte zur Rückkehr in die Winterquartiere. Einige Legionen mußten zu Lande heimziehen; mit den meisten schiffte sich Germanicus wieder durch die Ems in den Ocean ein. Doch bald erhob sich ein Sturm, der um so verderblicher für die Flotte wurde, je unkundiger die Römer des Seewesens waren, und je weniger sie die Gefahren dieser nördlichen Gewässer kannten. Viele Fahrzeuge versanken, andere wurden nach Dänemarks oder Englands Küsten verschlagen. Nach großen Verlusten und im traurigsten Zustande kehrte die Flotte durch den Rhein zurück [4]). — Das übertriebene Gerücht von diesem Unglück weckte sogleich wieder den Muth der Germanen, welche von dem Untergange der ganzen Flotte träumten und schon auf einen Angriff der Römer sannen. Jedoch auf überraschende Weise wurden sie in ihrem Kriegseifer gehemmt. Noch im Spätherbst dieses Jahres (769) sandte Germanicus den Legaten Silius mit 30,000 Mann

[1]) Vermuthlich westlich von Oldendorp, bei dem Dorfe Kohlenstätt.
[2]) Tac. Ann. II, 19—21.
[3]) Tac. Ann. II, 22.
[4]) Tac. Ann. II, 23. 24.

zu Fuß und 3000 Reitern gegen die Catten, und mit noch stärkerer Mannschaft drang er selber in das Gebiet der Marser, bei denen man den zweiten der in der Varus-Schlacht verlorenen Legionsadler wieder gewann [1]). Der Zweck dieses Verwüstungszugs war, die Deutschen weiter vom Rhein zu entfernen und ihnen das Geständniß abzunöthigen, unüberwindlich sei und durch keine Unfälle zu beugen die Römermacht. Jetzt ward der Soldat in die Winterquartiere zurückgeführt. Seine Freude, daß das Unglück des Meeres durch einen glücklichen Feldzug wieder ausgeglichen sei, ward noch vermehrt durch die Freigebigkeit ihres Feldherrn, der den Kriegern die Verluste aus eigenen Mitteln ersetzte [2]).

Nur Eines Sommers, so vermeinte Germanicus, bedürfe es noch, und der Krieg in Deutschland würde beendigt sein. Tiberius hatte jedoch schon lange den Adoptivsohn auf seiner Laufbahn mit mißtrauischem Auge verfolgt; zu sehr ängstigte ihn dessen Kriegsruhm und die hohe Liebe, welche er durch leutseliges Benehmen und durch Freigebigkeit bei den Soldaten erworben [3]). Wiederholt mahnt er ihn daher, zur Feier seines schon länger beschlossenen Triumphs zurück zu kehren, und erwähnt, neben den glücklichen Erfolgen seiner Kriege, auch der Unglücksfälle, neben den Siegen auch der Verluste, welche durch Stürme und Meer herbeigeführt seien. Er bemerkt ihm ferner, wie das neue System der gewaltsamen Unterjochung sehr abweiche von dem frühern, welches er selber, der Fürst, so viele Jahre befolgt habe, indem er

[1]) Den letzten der drei eingebüßten Adler brachte P. Gabinius 794 von den Chauken zurück. Dio 60, 8.

[2]) Tac. Ann. II, 25. 26.

[3]) Tac. Ann. I, 52.

weniger durch Krieg, als durch Klugheit, Ueberredung und allmählige Gewöhnung Großes ausgerichtet. Man könne die innere Zwietracht der Germanen ſich zu Nutzen machen, und, da der Rache jetzt genug geſchehen, den Cheruskern und andern Stämmen ſelber es überlaſſen, ſich aufzureiben. Auf die Bitte des Germanicus, daß ihm nur noch Ein Jahr zur Beendigung des Begonnenen verſtattet werden möge, erfolgten dringendere Schreiben: Tiberius trug ihm das zweite Conſulat an, aber mit der Weiſung, es anweſend anzutreten, und fügte hinzu: „ſei noch Krieg in Germanien zu führen, ſo möge er die Gelegenheit, welche nur dies Land darböte, ſich Lorbeeren und den Imperator-Titel zu erwerben, ſeinem Bruder Druſus nicht mißgönnen“. Dem ſo beſtimmt ausgeſprochenen Willen des Herrſchers mußte natürlich Germanicus Folge leiſten; aber er durchſchauete die Täuſchungsmittel und glaubte, daß er aus Neid ſeinem Ruhme entzogen werde [1]). — Das Commando gegen die Germanen erhielt bald darauf der leibliche Sohn Tibers [2]).

Die Abberufung des Germanicus vom Rhein würde an ſich zu jener Vermuthung nicht berechtigen. Durch die jüngſten Feldzüge in Deutſchland war kein Fuß breit Landes am rechten Rheinufer gewonnen, aber ſchmerzliche Einbuße an Menſchen und Habe hatten die Römer dort zu verſchiedenen Zeiten erlitten. Die Rheingrenze Galliens zu ſchützen, war das richtige Princip der verſtändigſten Herrſcher Rom's, und dies Ziel durfte man leichter und ſicherer durch Tiber's Politik, als durch die gewaltigen Waffenanſtrengungen der jüngſten Zeit zu erreichen hoffen. Daß der Fürſt der nutzloſen Gefährdung ſeiner Legionen ein

[1]) Tac. Ann. II, 26.
[2]) Tac. Ann. II, 44.

ßte, iſt ihm nicht zu verargen. Eben ſo wenig darf
m zum Vorwurf machen, daß er Germanicus von
ein-Legionen trennte. Die Stellung dieſes Heer-
zu ihnen war der Art, daß ſie ſelbſt einem weniger
miſchen Charakter als Tiberius wohl Beſorgniß er-
konnte. Man muß zugeben, daß der wiederholte
eines Heeres von mehr als hunderttauſend Krie-
„willſt du die Herrſchaft, ſo ſind wir bereit“, eine
iche Verſuchung für die Treue eines Feldherrn iſt,
an wird mindeſtens im römiſchen Staat nicht ver-
, daß der Herrſcher von der Charaktergröße Eines
s das Beſtehen ſeines Thrones abhängig macht.
nicus' Entfernung vom Rhein ward ſchon durch eine
gewöhnliche Vorſicht und Klugheit geboten. Indeß
s ging weiter: dieſe Maßregel war das erſte Glied
Kette einer weiter reichenden Cabale.

hon am Ende des Jahrs 769 wurden zu Rom die
ten zur Verherrlichung der germaniſchen Feldzüge ge-
. Der Glanzpunkt derſelben für die Römer war, daß
Germanicus' Leitung und Tiber's Auſpicien zwei Feld-
wieder gewonnen worden, welche man in der Varus-
t verloren hatte. Deshalb erhob ſich ein Siegsbogen
dem Tempel des Saturn zu Rom, und Münzen ver-
n das glorreiche Ereigniß [1]). Im Frühling 770
Germanicus zur Feier ſeines Siegs aus Deutſchland
. Als er ſich der Stadt näherte, ſtrömte ihm eine
liche Volksmaſſe, Frauen wie Männer, jeden Alters
Standes, mehrere Meilen weit entgegen. Zwei Co-
der Garde hatten den Auftrag erhalten, ihn einzu-
aber alle Prätorianer eilten fort, den Gefeierten zu

1) Ann. II, 41. Münzen mit der Aufſchrift Signis receptis victis Germanis bei Eckhel *D. N.* VI, p. 209.

begrüßen [1]). Am 26. Mai hielt er seinen Triumph über die Cherusker, Catten, Angrivarier und die übrigen Germanen bis an die Elbe. Aufgeführt unter den Gefangenen wurden Männer und Frauen hoher Geburt, Häuptlinge und deren Kinder, unter andern Thusnelda, die Gattin Armin's, und Thumeliscus, sein dreijähriger Sohn [2]). Außerdem schauete man Rüstungen, Abbildungen von Bergen, Flüssen, Schlachten. Jedoch mehr als an allem Gepränge weidete sich Rom an der stattlichen Gestalt des Imperators selbst, den umgeben von seinen fünf jüngsten Kindern der prunkende Triumphwagen trug. Germanicus stand in dieser Stunde nach römischer Ansicht auf dem Gipfel irdischen Glücks und seiner Feldherrn-Ehre; der Jubel Rom's war laut und unverstellt; jedoch bei den Bedächtigern durch die Erwägung getrübt: nicht zum Heil habe dem Vater des Germanicus die Zuneigung des Volks gereicht [3]), auch sein Oheim Marcellus sei der glühenden Römergunst jung entrissen [4]); — kurz von Dauer und Unheil bringend sei die Liebe des römischen Volks! [5])

Tiberius that vieles, um die Römer über seine wahre Gesinnung gegen Germanicus zu täuschen. Er beschenkte das Volk in dessen Namen, Mann für Mann mit 300 Sestertien, und bestimmte sich selber dem Adoptivsohn zum

---

[1]) Suet. Cal. 4.

[2]) Strab. VII. p. 291.

[3]) Drusus, wegen seines volksfreundlichen Sinnes von Tiberius gehaßt (Suet. Tib. 50), starb in seinem dreißigsten Jahre. Oben Bd. I, 2. S. 25.

[4]) Marcellus, August's Schwestersohn und erster Gemahl der Julia, starb in seinem zwanzigsten Jahre, und das Gerücht ging, Livia habe ihn vergiften lassen, um ihrem Tiberius den Weg zum Throne zu öffnen. Oben Bd. I, 2. S. 352.

[5]) Tac. Ann. II, 41. „breves et infaustos populi Romani amores"

Collegen im Conſulat des nächſten Jahrs. Aber ſowohl dies, wie auch die Ehre des neuen Auftrages, den Germanicus bald erhielt, wurde als Blendwerk durchſchaut.

## Drittes Kapitel.

### Germanicus im Orient.

Faſt gleichzeitig waren in Parthien und Armenien Thronſtreitigkeiten ausgebrochen [1]), und Rom wollte dort wieder ſein altes Schiedsrichteramt verwalten. Ferner hatte den alten König Archelaus von Cappadocien, welchem Tiberius wegen einer frühern Beleidigung hartnäckig zürnte, endlich die Stunde der Rache ereilt. Nach Rom gelockt, um ſich Begnadigung zu erflehen, aber von dem Herrſcher ungnädig empfangen und bald darauf vor dem Senat angeklagt, ſtarb er, wie es ſcheint, ſchon aus Angſt vor ſeinem Criminalproceß. Tiberius beſtimmte ſein Land zur römiſchen Provinz, und als ſolche ſollte es jetzt eingerichtet werden. Außerdem hatte der Tod des Antiochus von Commagene und der des Philopator in einem Theile Ciliciens die Einwohner dieſer kleinen Dynaſtenreiche aufgeregt. Endlich klagten die Provinzen Syrien und Judäa über Finanzdruck und baten um Erleichterung der Steuern [2]). Tiberius berichtete über alle dieſe Verhältniſſe im Senat und ſchloß damit, daß, bei ſeinem eigenen Alter und bei der unreifen Jugend des Druſus, nur Germanicus' Weisheit der Beruhigung des Orients gewachſen ſei. Hierauf wurde dem Neffen durch Senatsbeſchluß der Oberbefehl über alle Provinzen jenſeit des Mittelmeers ertheilt [3]).

[1]) Tac. Ann. II, 1 ff.
[2]) Tac. Ann. II, 42.
[3]) Tac. Ann. II, 43.

So ehrenvoll dieſer Antrag war, ſo muthmaßte man doch gleich anfangs, der eigentliche Zweck Tiber's bei dem neuen Commando des Germanicus ſei, dieſen vermeinten Nebenbuhler zu entfernen, und bei den ſchwierigen Verhältniſſen in den ihm unbekannten Provinzen der Hinterliſt und zufälligem Unglück preiszugeben; die Unruhen im Orient ſei'n ihm deshalb ganz erwünſcht gekommen [1]). Allerdings gewinnt dieſe Vermuthung große Wahrſcheinlichkeit durch eine Veränderung, welche Tiberius zu gleicher Zeit mit dem Statthalter Syriens traf. Die Machtfülle, welche Germanicus erhielt, war ſo ausgedehnt, wie ſie einſt von Auguſtus ſeinem Eidam Agrippa und ſeinem Enkel Cajus Cäſar ertheilt worden [2]). Auch Germanicus ward Generalgouverneur aller römiſchen Unterthanenländer im Orient: ſeinem höhern Imperium wich daſelbſt das niedere der ſenatoriſchen und kaiſerlichen Statthalter, welche ſämmtlich mit ihren Legionen die allgemeinen Anordnungen und militäriſchen Unternehmungen des Oberfeldherrn, nach deſſen Ermeſſen, zu unterſtützen hatten [3]). Von Wichtigkeit war daher die Geſinnung der dortigen Statthalter gegen Germanicus: denn, trotz ihrer geſetzlich abhängigen Stellung, vermochte ihre freie Willfährigkeit den Imperator bei ſeinem ausgedehnten Geſchäftskreiſe eben ſo zu fördern, als ihr böſer Wille ihm Schwierigkeiten erregen konnte. Sehr viel beruhete in dieſer Hinſicht auf dem Statthalter von Syrien, weil deſſen Militärmacht die bedeutendſte im Orient war, und dieſe Provinz jene Länder theils begriff, theils begrenzte, welche den Schauplatz der damaligen Unordnungen bildeten.

[1]) Tac. Ann. II, 5.
[2]) M. Röm. Geſch. I, 2. S. 49.
[3]) Tac. Ann. II, 43.

Unter dieſen Umſtänden war es für Germanicus ſehr erfreulich, daß die Verwaltung von Syrien dem Metellus Creticus anvertraut war, auf deſſen Rath und Beiſtand im Orient er um ſo mehr rechnen durfte, da er ihm durch Familienbande befreundet war [1]). Allein dieſe Hoffnung wurde ihm bald genommen. Kaum hatte Germanicus ſeinen Auftrag erhalten, ſo entfernte Tiberius den Metellus aus Syrien und verlieh dieſe Provinz dem Cnejus Piſo, einem Mann, der ganz den heftigen, unbeugſamen und wilden Sinn ſeines Vaters geerbt hatte und deſſen Stolz noch gehoben war durch den alten Adel und Reichthum ſeiner Gemahlin Munatia Plancina, einer Freundin der Livia Auguſta. Kaum hielt Piſo ſich für geringer, als den Tiberius, deſſen Neffen und Sohn aber betrachtete er als tief unter ſich ſtehend; außerdem bezweifelte er nicht, Syrien vorgeſetzt zu ſein, um Germanicus in Schranken zu halten. Nur unter dieſer Vorausſetzung erklärt ſich ſein Benehmen gegen den Adoptivſohn des Kaiſers. Indeß daß Piſo ſelber dahin zielende geheime Aufträge von Tiberius erhalten, galt nicht für ſo gewiß, als daß Plancina von der Livia angewieſen ſei, der Agrippina, welche ihren Gemahl wieder begleitete, Kränkungen nach Weiberart zu bereiten [2]).

Noch vor Ende des Jahrs 770 verließ Germanicus Rom und beſuchte zuvörderſt einige Städte Griechenlands. Zu Athen ward ihm ſein rückſichtsvolles Verhalten gegen die verbündete und freie Stadt von den Bürgern mit hohen

---

[1]) Die Tochter des Q. Cäcilius Metellus Creticus Silanus war dem älteſten Sohne des Germanicus verlobt, Tac. Ann. II, 43. Die Heirath kam jedoch nicht zu Stande, Tac. Ann. III, 29.

[2]) Tac. Ann. II, 43.

ihn ein. Der Oberfeldherr hatte ihn angewieſen, einen Theil der ſyriſchen Legionen entweder ſelber, oder durch ſeinen Sohn, ihm nach Armenien zuzuführen; allein Piſo war dieſem Befehl nicht nachgekommen. Eine Zuſammenkunft, welche deshalb Germanicus unter Zuziehung einiger Vertrauten mit dem Legaten veranſtaltete, begann mit Groll, und endete mit offenem Haß, den Piſo ſogar in öffentlichen und geſelligen Verhältniſſen auf verletzende Weiſe zu Tage legte. Ließ ſich Piſo auf dem Tribunal ſeines Vorgeſetzten ſehen, was er jedoch möglichſt vermied, ſo trat er mit dem Geiſt ſtörrigen Widerſpruchs auf; und konnte er ſich der Theilnahme an gemeinſamen Feſtlichkeiten nicht entziehen, ſo ließ er ſeinem rohen Hochmuth gegen Germanicus vollends den Zügel ſchießen [1]).

Ein Glück war's, daß der Oberfeldherr bei dieſen orientaliſchen Verhältniſſen nicht in die Lage kam, der militäriſchen Mitwirkung des kaiſerlichen Legaten nothwendig zu bedürfen. Denn auch die parthiſche Angelegenheit ward für den Augenblick auf friedlichem Wege ausgeglichen. Eine Geſandtſchaft des Artabanus langte bei Germanicus an und meldete, daß der König das Freundſchaftsbündniß mit Rom zu erneuern wünſche. Artabanus verſprach, ſelber an den Euphrat zu kommen, um den Handſchlag der Treue zu wiederholen, nur bat er, man möge ſeinen Nebenbuhler Vonones, der an der Grenze Parthiens die Großen dieſes Reiches zur Empörung reize, nicht in Syrien dulden. Dem König wurden die Wünſche gewährt, und den Kronprätendenten entfernte man nach Pompejopolis, einer Seeſtadt Ciliciens, — eine Maßregel, welche freilich Piſo und Plancina ſehr verletzte, denn beſonders

[1]) Tac. Ann. II, 57.

die letztere hatte Bononeß durch ſeine Gefälligkeiten u
Geſchenke ſehr verpflichtet [1]).

Noch vor Ende des Jahrs 771 waren die Geſchäfl
welche Tiberius dem Neffen überwieſen hatte, erledig
Statt jetzt heimzukehren ging er im nächſten Frühling na
Aegypten. Die Sorge für das Wohl der Unterthanen b
gleitete ihn auch dahin, und bei einer plötzlich entſtanden
drückenden Hungersnoth [2]) öffnete er dort die römiſch
Magazine und verminderte ſo den Preis des Getreide
Indeß die Obhut dieſer Provinz, welche ſein Auftrag nic
mit begriff, war keineswegs der nächſte Zweck dieſer Rei
ſondern Wißbegierde. Sein Intereſſe an der Geſchichte u
deren Alterthümern, ſeine Begeiſterung für das hiſtoriſ
Große trieben ihn in das alte Wunderland, um die ſta
nenswerthen Denkmähler der fernſten Vorzeit zu ſchaue
Aus der canopiſchen Nilmündung fuhr er ſtromaufwär
zu den Ruinen des einſt hundertthorigen Thebens, u
ließ ſich von den Prieſtern aus den Inſchriften die ve
ſchwundene Macht und alte Herrlichkeit der großen Jup
tersſtadt deuten. Nachdem er bis zu den Nilkatarakt
und den äußerſten Grenzen des Römerreiches vorgedrunge
kehrt er zurück und betrachtet die Wunderwerke des mit
lern und untern Aegyptens, die gleich Bergen aufgethürn
ten Pyramiden, die Anlagen des Möriſſee's und was ſon
das Land Staunenswerthes ſeiner Wißbegierde bot. Sei
Lebensweiſe, während des Aufenthalts hieſelbſt, war d
landesübliche und dadurch wie durch den Zauber ſein
ganzen Perſönlichkeit feſſelte Germanicus auch die Aegypte

[1]) Tac. Ann. II, 58.

[2]) Nach Sueton (Tib. 52) war die Hungersnoth der Grund ſein
Reiſe nach Aegypten; aber nach Tacitus iſt es wahrſcheinli
daß ſie erſt bei *Germanicus'* Anweſenheit in Aegypten ausbr

Er gönnte ihnen den schmeichelhaften Vorzug, die römischen Fasces nicht zu schauen [1]) und ging ohne militärische Bedeckung, in griechischer Kleidung unter ihnen einher [2]).

In genialer Unbefangenheit verlebte er den größten Theil des Sommers 772 in Aegypten, ohne zu ahnen, welchen üblen Eindruck sein Aufenthalt hieselbst bei Tiberius erregt hatte. Wohl kannte Germanicus die Bestimmung, welche den Senatoren und der ersten Ritterclasse untersagte, ohne kaiserliche Erlaubniß Aegypten zu betreten; aber daß diese Verfügung auch auf ihn, den Neffen und Adoptivsohn des Kaisers, Anwendung leide, hatte er nicht vermuthet. Gleichwohl war das Tiber's Ansicht. Oeffentlich im Senat brachte er diese ägyptische Reise zur Sprache, rügte gelinde Germanicus' Kleidung und Verhalten und tadelte heftig den Verstoß gegen die Verordnung Augusti's [3]). Vermuthlich erhielt Germanicus bei seiner Rückkehr aus dem obern Aegypten hiervon öffentliche oder geheime Anzeige, und nun zögerte er nicht, das Land augenblicklich zu verlassen. Trotz seiner Mißstimmung gegen Germanicus konnte Tiberius des Scheins halber nicht wohl einer Auszeichnung sich widersetzen, welche der Senat, wie dem Drusus, so auch dem Germanicus zuerkannte. Weil erster den völligen Sturz von Marbod befördert, und letzter den Artaxias zum König von Armenien eingesetzt hatte, ward beiden der kleine Triumph beschlossen [4]). Für Germanicus war es die letzte Ehre, welche Rom dem Lebenden bot.

Als er beim Beginn des Herbstes nach Syrien zurück-

[1]) Trebell. Pollion. triginta tyr. c. 22. Vgl. C. E. Varges de statu Aegypti p. 26.

[2]) Tac. Ann. II, 59—61.

[3]) Tac. Ann. II, 59. Suet. Tib. 52.

[4]) Tac. Ann. II, 62. 64.

kehrte, fand er hier seine früheren für die Legionen und die Städte getroffenen Anordnungen aufgehoben oder ganz gegen seine Absicht geändert. In Folge der heftigen Auftritte, die er deshalb mit Piso hatte, wollte dieser Anfangs Syrien verlassen; aber Germanicus wurde krank und Piso verschob seine Abreise. Mit welchen Hoffnungen und Gesinnungen der letztere in der Provinz blieb, zeigte sich bald. Die vermeinte Herstellung des Germanicus wollten die Bewohner von Antiochien mit Opfern und Gelübden begehen; aber Piso störte die religiöse Feier und trieb durch Lictoren die festliche Menge auseinander. Darauf begab er sich nach Seleucia am Meere, um den Ausgang von Germanicus' Krankheit, die sich wieder verschlimmert hatte, abzuwarten. Die Krankheit nahm bald einen so heftigen und bedenklichen Charakter an, daß Germanicus glaubte, von Piso vergiftet zu sein; andere Umstände galten gleichfalls als Beweis, daß man seinem Leben nachstelle. Unter dem Fußboden und in den Wänden der Zimmer, die Germanicus bewohnte, fanden sich Reste menschlicher Gebeine, bleierne Tafeln, auf welche Zauberformeln, Verwünschungen und der Name des Germanicus eingegraben waren, ferner halbverbrannte Menschenknochen mit Eiter bestrichen und andere verruchte Anstalten, womit der Aberglaube jener Zeit die Seelen den unterirdischen Mächten zu weihen pflegte [1]).

Nach diesen Entdeckungen kündigte Germanicus dem Piso schriftlich die Freundschaft auf und befahl ihm, die Provinz zu verlassen. Piso schiffte sich freilich sogleich ein, ließ aber langsam steuern, um kürzere Rückreise zu haben, wenn der Tod seines Gegners ihm Syrien wieder öffne [2]). Dem Kranken schwand bald alle Hoffnung der Genesung;

[1]) Tac. Ann. II, 69. Suet. Cal. 3.

[2]) Tac. Ann. II, 70. 71.

er benutzt daher die letzten Augenblicke, zunächst die Freunde aufzufordern, seinen Tod zu ahnden und gegen Piso und Plancina vor dem Senat die Rache der Gesetze aufzurufen. „Denn nicht das sei der Freunde hauptsächlichste Pflicht, den Gestorbenen mit eiteler Klage zu begleiten, sondern was er gewollt hat, im Gedächtniß zu bewahren, was er aufgetragen, zu vollziehen.“ Und die Umstehenden ergreifen des Sterbenden Rechte und schwören, nur mit ihrem letzten Athemzuge die Rache aufzugeben. Dann zu Agrippina gewandt flehet der Gatte bei seinem Andenken, bei den gemeinschaftlichen Kindern, „sie möchte ablegen ihren hochfahrenden Sinn, vor dem feindlichen Geschick den Geist beugen und, käme sie nach Rom zurück, nicht durch Nacheiferung der Macht Stärkere reizen“. Anderes sprach er, aber geheim, zu ihr, was, wie man glaubte, Furcht und Warnung vor Tiberius enthielt.

Bald darauf am 9. October 772 [1]) verschied Germanicus im 34 Jahre seines Alters [2]); und nicht nur die Provinzen, sondern auch fremde Völker und Könige des Orients, vor allen Artabanus von Parthien, trauerten tief um den Mann, den sie mit Alexander dem Großen verglichen [3]). Sein Leichenbegängniß, fern von Rom, ward nicht durch Ahnenbilder und sonstiges Gepränge verherrlicht, sondern durch das Lob seiner Tugenden. In Daphne, einer Vorstadt Antiochien's, war er gestorben; zu Antiochien, dem Sitz der römischen Verwaltung Syriens, ward der Leichnam verbrannt. Agrippina sammelt die Asche auf der Brandstätte und beeilt sich, mit der Todtenurne und ihren Kindern, den Pfändern ihrer Trauer und Liebe, den Orient

[1]) Vetus calendarium, bei: Fasti Verriani ed. Fogg. p. 114.
[2]) Suet. Cai. 1.
[3]) Tac. Ann. II, 72. Suet. Cai. 5. Dio 57, 18.

zu verlaſſen. Das Verlangen nach Rache beſchleunigt ihre Seefahrt nach Rom [1]).

## Viertes Kapitel.

## Agrippina's Rückkehr nach Rom und Piſo's Proceß.

In Antiochien traten nach Germanicus' Tode die Legaten und andere hier anweſende römiſche Senatoren zu einer Berathung zuſammen und ernannten Cnejus Sentius, bis auf weitere Beſtimmungen aus Rom, zum Statthalter von Syrien. Piſo war langſam an der Küſte Klein-Aſiens hingeſteuert und befand ſich bei der Inſel Cos, als ihn die Nachricht von Germanicus' Verſcheiden erreichte. Seine ausgelaſſene Freude ward noch überboten durch die Frechheit der Plancina, welche, auf jene Botſchaft, ſtracks ihr Trauerkleid, das ſie wegen des Todes ihrer Schweſter trug, mit einem Feſtgewande vertauſchte [2]). Officiere ſeines Gefolges forderten ihn auf, jetzt in die mit Unrecht ihm entriſſene Provinz zurückzukehren, die Legionen würden ſich für ihn entſcheiden. Dagegen rieth ihm ſein Sohn Marcus Piſo, die Anklage des Vaters vorherſehend, er möge nach Rom eilen, denn noch ſei Verzeihung für ihn zu hoffen, jede Rechtfertigung würde er aber unmöglich machen, wenn er durch ſeine Rückkehr in die Provinz, aus welcher Sentius nicht weichen werde, einen Bürgerkrieg entzünde. Jedoch Piſo ward durch die Vorſtellung ſeines vertrauten Freundes Domitius Celer beſtimmt, der Provinz ſich wieder zu bemächtigen. In einem Briefe, voller Beſchuldigungen gegen Germanicus, zeigte er dem Tiberius an, er habe das Commando des ſyriſchen Heers wieder

[1]) Tac. Ann. II, 73. 75.
[2]) Tac. Ann. II, 74. 75.

übernommen, welches ihm jener entwunden. Stracks sendet er dann Domitius nach Syrien, um im voraus die Legionen von Sentius abzuziehen, während er selber an der Küste ein Corps von Ausreißern und Gesindel aller Art zusammenbringt und mit ihm der Provinz zusteuert. Auf der Fahrt begegnen ihm bereits die Schiffe, auf welchen Marsus Vibius die Agrippina mit ihrem Gefolge nach Rom geleitet, und wenig fehlte, so wäre es zwischen beiden Geschwadern von wechselseitigen Schmähreden zum Angriff gekommen. — Dem Domitius gelang übrigens sein Auftrag eben so wenig, als dem Piso sein Unternehmen. Letzter erreichte nicht einmal Syrien. Celenderis, ein festes Bergschloß Ciliciens, in welches er sich geworfen, konnte er gegen Sentius nicht halten; Piso will nun Bedingungen für seine Unterwerfung machen, aber Sentius gestattet ihm nur Schiffe und ungehinderte Fahrt nach Rom [1].

Schon bei der Nachricht von der bedenklichen Krankheit des Germanicus regte sich in der Hauptstadt neben dem Schmerz heftiger Unwille; man muthmaßte auch hier Frevel des Piso und der Plancina. Die sichere Botschaft von dessen Tode versetzte aber alles in die tiefste Trauer [2]. Noch bevor es der Senat und die Magistrate geboten, machte man Geschäftsstillstand, verließ das Forum und verschloß die Häuser. Die Liebe und Erfindungsgabe der trauernden Stadt beschäftigte sich dann mit den Ehrenbezeugungen des Gestorbenen. Es erfolgte ein Senatsbeschluß [3],

[1]) Tac. Ann. II, 76—81.

[2]) Tac. Ann. II, 82. Suet. Cal. 6.

[3]) Tac. Ann. II, 83. Bruchstücke einer Inschrift, welche das Senatusconsultum über Germanicus' Ehren enthielt, sind mitgetheilt von Carlo Fea, frammenti di fasti consolari. In Roma 1820. p. XVI. Erläuterungen dazu hat Niebuhr gegeben im Rheinischen Museum 1827. I. S. 349 ff.

welcher unter andern verordnete: „dem Germanicus werden drei Triumphbögen errichtet, und zwar einer zu Rom, außer dem bereits hier vorhandenen, ein anderer am Rhein, und der dritte auf dem syrischen Gebirge Amanus, mit einer Inschrift, welche seine Thaten verkündet und besagt, daß er für das Vaterland gestorben ist; zu Antiochien auf dem Markte, wo er verbrannt worden, soll ihm ein Grabmonument, zu Epidaphne, wo er gestorben, ein anderes Ehrendenkmal gesetzt werden; sein Bildniß wird unter die der berühmten Redner und Schriftsteller in der Curie eingereiht". Und, was das Bedeutendste war, „Germanicus' Name soll im salischen Liede verherrlicht und sein Bildniß aus Elfenbein bei den Circensien vorausgeführt werden". Obwohl so der Senat mit seinen Beschlüssen bis zur Vergötterung stieg, wagte doch Tiberius keinen Widerspruch; die meisten Ehren des Germanicus bestanden noch zur Zeit des Tacitus. Seine ausgedehntere Verewigung auf Münzen erfolgte erst unter Cajus und Claudius [1]).

Zu Anfang des Jahres 773 hatte Agrippina die beschwerliche Winterreise durch das stürmische Meer zurückgelegt. Auf die Nachricht von ihrer baldigen Ankunft zu Brundusium strömten vor allen die Freunde des Germanicus und die Krieger, welche unter ihm gedient hatten, aber außerdem eine zahllose Menge Unbekannter aus der Nähe und Ferne nach jenem Landungsplatze. Während man hier berathschlagt, wie man die Gefeierte empfangen will, naht mit langsamem Ruderschlag das Trauergeschwader, und noch nicht hatte man sich geeinigt, als die Schiffe ankern und Agrippina mit zweien ihrer Kinder

[1]) Vgl. Eckhel, D. N. Vol. VI, p. 210 sqq.

heraustritt, geſenkten Blicks, den Aſchenkrug des Gemahls im Arme. Nur Seufzer drangen durch die Stille, womit die bewegte Menge die Trauernde ehrte. Zwei prätoriſche Cohorten waren von Tiberius geſandt, Agrippina nach Rom zu geleiten; außerdem hatten die Beamten der calabriſchen, apuliſchen und campaniſchen Städte den Auftrag erhalten, dem Andenken des Germanicus die letzte Ehrenpflicht zu erfüllen. Der Aſchenkrug deſſelben ward nun auf den Schultern von Tribunen und Centurionen weiter getragen; voran die ungeſchmückten Feldzeichen und die geſenkten Fasces. Und alle Ortſchaften, die der Trauerzug berührte, hatten Altäre errichtet, verbrannten Weihrauch und brachten Todtenopfer. Bis Terracina waren entgegen gegangen die Brüder Druſus und Claudius mit denjenigen Kindern des Germanicus, die dem Vater nicht in den Orient gefolgt waren. Durch immer gedrängtere Volksmaſſen, unter denen man in der Nähe Roms auch die Conſuln und Senatoren erblickte, gelangten die Todtenreſte endlich zur Stadt [1]).

Das von Tiberius angeordnete Leichenbegängniß entbehrte der Pracht, welche bei ſo nahen Gliedern des kaiſerlichen Hauſes üblich war. Tiberius und ſeine Mutter enthielten ſich jeder Theilnahme; ja man wollte wiſſen, daß beide nur ſchlecht ihre Freude über Germanicus' Tod verbargen. Allgemein war aber der Schmerz der Menge, welcher ſich vollends in rückſichtsloſe Klagen auflöſte, als am Abend, bei Fackelſchein, der Aſchenkrug zum Marsfelde getragen und in Auguſt's Mauſoleum beigeſetzt wurde. Verſammelt ſtanden dort die Krieger unter den Waffen, die Magiſtratsperſonen, das Volk nach dem Tribus geſon-

[1]) Tac. Ann. III, 1. 2.

dert, und man rief im Sturm der Gefühle, kühn und laut, „gefallen sei der Staat, nichts von Hoffnung übrig“. Aber tiefer, als alles, was dem Tiberius berichtet wurde, drang in sein Gemüth der Römer glühende Liebe zu Agrippina. Man nannte sie „Zierde des Vaterlandes, einziges Beispiel alter Tugend, unter allen Blutsverwandten Augusts allein seiner würdig“; man flehte zu den Göttern, ihre Kinder gegen Nachstellungen der Feinde zu schützen [1]).

Tiberius vernahm mit diesen Aeußerungen auch die Vorwürfe, die man ihm machte, weil er so theilnahmlos bei dem allgemeinen Verlust sich bewiesen. Das Gerede endlich zu beschwichtigen erließ er ein Ausschreiben, welches, neben der Aufhebung des Geschäftsstillstandes, zugleich eine Rechtfertigung seines Benehmens und einen Tadel der maßlosen Trauer des Volkes enthielt. Er bemerkte, daß dem Fürsten und dem weltbeherrschenden Römervolke eine solche öffentliche Hingebung an den Schmerz, wie sie einem geringern Mann oder einer kleinern Stadt wohl anstehe, nicht gezieme. Wie Cäsar über den Verlust seiner einzigen Tochter, wie Augustus über den seiner Enkel sich getröstet, so habe auch er sich gefaßt; und Rom möge sich erinnern, wie oft man Niederlagen der Heere, Untergang der Feldherren, gänzliches Erlöschen adliger Familien mit Standhaftigkeit ertragen. Fürsten sei'n sterblich, aber ewig der Staat. Daher möchte man zu den Geschäften zurückkehren und — die Feier der Megalesien war nahe — den Vergnügungen sich wieder zuwenden [2]).

Die Geschäftsferien waren also aufgehoben und in der

[1]) Tac. Ann. III, 3. 4. 5.

[2]) Tac. Ann. III, 6. Die Megalesien, das Fest der Dea Mater, begannen am 4. April; also kurz vorher ward das Justitium aufgehoben.

Stadt würde sich bald alles wieder in dem gewohnten Geleise des täglichen Getreibes bewegt haben; hätte nicht ein Gefühl die Gemüther noch in Spannung erhalten. Es war das der Rache an Piso. In Rom langte zunächst dessen Sohn M. Piso an, den der Vater mit Aufträgen an Tiberius vorausgesandt hatte, um sich selber einen günstigen Empfang zu bereiten. Der Jüngling findet bei dem Kaiser, der ein unbefangenes Urtheil zeigen wollte, eine freundliche Aufnahme und erfährt von ihm die bei Söhnen seines Standes gewöhnliche Freigebigkeit. Der ehmalige Statthalter von Syrien begab sich zuvörderst nach Illyrien, wo Drusus wieder sein Commando übernommen hatte, mit dem Zweck, von dem Prinzen die Stimmung Tiber's zu erspähen. Seine Absicht scheiterte aber an den abgewogenen Worten und der gemessenen, vom Vater unstreitig für diesen Fall vorgeschriebenen, Haltung des Jünglings [1]).

Piso setzte darauf nach Ancona über und begab sich von da nach Rom. Sein erstes Erscheinen hier vermehrte den Volksunwillen: er hatte die letzte Strecke auf dem Tiber zurückgelegt und war unvorsichtig oder frech genug gerade dem Mausoleum Augusts gegenüber, welches jüngst die Asche des Germanicus aufgenommen hatte, ans Land zu steigen. Durch den belebtesten Theil des Marsfeldes und der Stadt schritten Piso und Plancina, umgeben von einem großen Schwarm von Clienten und Weibern, heiteren Blicks ihrer Wohnung am Forum zu; in dem feierlich geschmückten Palast ward sogleich mit Gelag und Schmaus die Rückkehr gefeiert. Aber, was man ersonnen, um Unbefangenheit zu heucheln, ward neuer Stoff zum Haß [2]).

Gleich am folgenden Tage wurde Piso bei den Consuls

[1]) Tac. Ann. III, 7. 8.

[2]) Tac. Ann. III, 9.

gl... Den übrigen Anklägern ſuchte Fulcinius Trio zukommen; da man aber ſeines verwegenen Charakhalber muthmaßte, er betreibe ein abgekartetes Spiel, Piſo durchſchlüpfen zu laſſen, ſo widerſetzten ſich Bi- und Veranius nebſt andern Freunden des Germanicus vollzogen ihren Auftrag. Man erſuchte Tiberius, die ſuchung zu übernehmen. Allein dieſer fühlte ſehr wohl Bedenkliche dieſes Handels; mit Zuziehung weniger de vernahm er nur die erſte Anklage, wie die erſte eidigung und wies dann ohne Entſcheidung die Sache en Senat [1]). Piſo erbat ſich die ausgezeichnetſten er ſeiner Zeit zu Rechtsbeiſtänden; die ehrenwertheſten n jedoch aus verſchiedenen Gründen den Antrag ab. Proceß hatte je allgemeinere Theilnahme erregt; ganz war geſpannt vor allem auf Tiberius' Verhalten.

ie Verhandlung vor dem Senat begann, und wer bei lede, womit der Fürſt die erſte Sitzung eröffnete, auf Wort gehofft hatte, das nicht dem unbefangenſten ziemt hätte, ſah ſich getäuſcht; ſo durchaus wohl en und gemeſſen war alles, was er in würdiger ng ſprach. Daß Tiberius den Proceß nicht vor die ones Perpetuä brachte, ſondern vor den Senat, welher Rückſichten auf den Kaiſer zu nehmen pflegte, ür den Angeklagten günſtig; aber einer Entſchuldigung te es deshalb kaum, da die wichtigſten Criminalfälle n der Regel vom Senat entſchieden wurden. Die ger, Serväus, Veranius und vor allen Vitellius, mit ſo vielfachen Beſchuldigungen auf, daß Piſo, falls ein Verbrechen nicht erwieſen ward, immer noch wegen indern verurtheilt werden konnte. Sie warfen ihm

1) Tac. Ann. III, 10.

vor: aus Haß gegen Germanicus und um Meuterei gegen ihn hervorzurufen, habe er durch geſtattete Zügelloſigkeit den gemeinen Soldaten verderbt. Feindſelig habe er ſich gegen die Freunde des Oberfeldherrn bewieſen, und dieſer ſelbſt ſei endlich von ihm durch Zauberformeln und Gift gemordet. Ferner hoben ſie hervor Piſo's und der Plancina verruchte Freudensbezeugungen bei der Nachricht von Germanicus' Tode [1]), und endlich daß erſter den Staat mit den Waffen angegriffen, und um angeklagt werden zu können, erſt habe beſiegt werden müſſen [2]). Bis auf das Hauptverbrechen, konnten alle übrigen Beſchuldigungen von Piſo und ſeinen Vertheidigern nicht widerlegt werden; nur die vorgeworfene Vergiftung ſchien erſter entkräftet zu haben, und vermochten die Ankläger nicht zu beweiſen. Vielleicht würde das Dunkel, welches hierüber herrſchte, aufgehellt ſein, wenn, was vermuthlich gefordert ward [3]), die Mittheilung der Briefe geſtattet wäre, welche Piſo und Plancina mit Tiberius und der Livia Auguſta gewechſelt hatten. Aber das ward eben ſo entſchieden von Tiber als von Piſo verweigert. Dieſer Umſtand verſchlimmerte die Sache des Angeklagten, da der Senat ſich nie völlig überzeugte, daß Germanicus ohne Nachſtellung geſtorben ſei. Tiberius ließ dieſen Anklagepunkt fallen, zeigte ſich aber unverſöhnlich, weil Piſo Krieg gegen Syrien unternommen habe. Während der Verhandlungen hörte man die Dro-

[1]) Tac. Ann. III, 14. Vgl. II, 75.

[2]) Tac. Ann. III, 11 — 13.

[3]) Leider befindet ſich an der für den Proceß des Piſo wichtigſten Stelle des Tacitus (III, 14) eine Lücke. Die darauf folgenden Worte scripsissent expostulantes machen es ſehr wahrſcheinlich, daß von den Anklägern die Auslieferung von gewiſſen Briefen Piſo's verlangt wurde. Solche Documente bildeten bekanntlich ein Hauptmittel der Beweisführung im Proceß.

ngen des Volks vor der Curie: „man würde die Fäuſte gebrauchen wiſſen, wenn Piſo der Verurtheilung der iter entkäme“. Bei ſo bedenklicher Aufregung der Menge inte der Angeklagte nur unter dem Schutz einer prätori- en Cohorte ungefährdet nach Hauſe geſchafft werden [1]).

Piſo rechnete noch auf Rettung durch ſeine Gemahlin; in obwohl auch ſie mit demſelben Volkshaß belaſtet war, ſtand ſie in größerer Gunſt bei Hofe, und man wußte ht, wie weit Tiberius ſeine Macht über ſie ausdehnen inte oder wollte. Plancina hatte ihrem Gemahl, ſo ige noch Hoffnung für ihn war, verſprochen, gleiches ſchick und wenn's ſein müßte, den Tod mit ihm zu er- ben; jedoch als ſie ingeheim die Auguſta angefleht und rzeihung erlangt hatte, fing ſie an, ihre eigene Verthei- ung von der ihres Gemahls zu trennen. Piſo erkannte, ß dadurch ſein Untergang entſchieden werde; und nur ch ſeine Söhne aufgemuntert erſchien er noch einmal vor n Senat. Er hört nun die wiederholte Anklage, dann der erbitterte Reden der Väter; doch unter allem Feind- gen und Harten, was er erfährt, erſchüttert den Hoff- ngsloſen nichts ſo ſehr, als ein Blick auf Tiberius, der, e Mitleid und ohne Zorn, verſchloſſen gegen jegliche müthsregung, da ſaß. — Obwohl auch in dieſem zwei- Termin das Urtheil noch nicht geſprochen ward, konnte Piſo an ſeiner Verurtheilung nicht zweifeln. Nach ſe zurückgeführt ſchrieb er einiges nieder, wie wenn es ſeine Vertheidigung am nächſten Gerichtstage beſtimmt e, verſiegelte es und übergab's einem Freigelaſſenen. r am folgenden Morgen fand man ihn in ſeinem Schlaf- mache mit durchſchnittener Kehle, und auf dem Boden

[1]) Tac. Ann. III, 14.

lag ein Schwert [1]). Nach der gewöhnlichen Meinung hatte Piso durch Selbſtmord geendet; obwohl auch das Gerücht ging, welches Tacitus jedoch nicht verbürgen will [2]), daß er durch einen dazu angeſtifteten Mörder den Tod gefunden, um nicht den Fürſten durch Briefe und Aufträge, die er von ihm in Bezug auf Germanicus erhalten, vor dem Senat bloß zu ſtellen. Tiberius heuchelte Betrübniß im Senat, daß durch dieſen Tod die Möglichkeit genommen ſei, in Piſo's Proceß vollſtändiges Licht zu gewinnen, und las dann einen Brief deſſelben vor, in welchem er zuerſt ſeine Unſchuld betheuerte und dann für ſeine Kinder bat; der Plancina hatte er gar nicht gedacht. Von Piſo's beiden Söhnen war nur der eine in die Anklage, welche ſeinen Vater traf, verwickelt, aber er wurde von dem Verbrechen des Bürgerkrieges durch Tiberius freigeſprochen, da er unter den väterlichen Befehlen geſtanden. Für Plancina nahm der Fürſt zu eigener Schande das Wort, weil Livia Auguſta für ſie gebeten habe. Nach zwei Tage ward die Unterſuchung zum Schein fortgeſetzt; dann kam's zur Abſtimmung. Nach dem Ergebniß derſelben, welches Tiberius noch vielfach milderte, wurden die Söhne freigeſprochen und behielten das väterliche Vermögen; Plancina ward auf die Fürbitte der Auguſta begnadigt [3]).

Ueber den Tod des Germanicus gab's nicht bloß damals, ſondern auch ſpäter die verſchiedenſten Gerüchte. Der Verdacht eines Giftmordes ſollte nach der vorwiegenden Anſicht [4]) durch Erſcheinungen, welche ſowohl an dem

[1]) Tac. Ann. III, 15.

[2]) Dem Hiſtoriker hatten es in ſeiner Jugend ältere Männer erzählt, die es von Piſo's Freunden wiſſen wollten. Tac. Ann. III, 16.

[3]) Tac. Ann. III, 16 — 18.

[4]) Suet. Tib. 52. Cal. 1. 2. Plin. N. H. XI, 71. Dio 57, 18.

terbenden, wie nachher an dem Leichnam hervorgetreten, ſtätigt ſein. Allein von dieſen vermeinten Merkmalen fern einige keinen genügenden Beweis, während andere das Gebiet des Aberglaubens gehören und, was die uptſache iſt, alle unerwieſen waren [1]). Die Umſtände rden von den Anhängern des Germanicus und den rtheidigern Piſo's verſchieden gedeutet. Der Hinſterbende ber, wie ſeine Umgebung, war von der Vergiftung erzeugt [2]); das Volk zu Rom, von Argwohn gegen ber und die Auguſta, wie von Mitleid für Germanicus üllt, glaubte daran [3]), und der Senat überzeugte ſich völlig vom Gegentheil [4]). Was den Verdacht beſonrs ſteigerte war die Verweigerung der Briefe Piſo's, und plötzliche Tod einer in Syrien berüchtigten Giftmiſcherin, der Plancina ſehr vertraut geweſen, und welche Senus zum Behuf des piſoniſchen Proceſſes nach Rom gelockt hatte [5]). Indeß Gewißheit erhielt man nicht. Unwieſen iſt freilich auch die Angabe, daß Piſo und Plancina t geheimen Aufträgen gegen Germanicus von Tiberius d ſeiner Mutter verſehen worden. Allein der Hauptſache h iſt hieran nicht zu zweifeln; denn nur unter dieſer raussetzung wird das Verhalten Piſo's erklärlich. Allerngs wiſſen wir nicht, wie weit dieſe Aufträge reichten, wie verſteckt oder offen ſie ertheilt wurden: Tiberius d ſich nicht bloß geſtellt haben, weiter mochte ſchon Livia en Plancina, ihre Vertraute, ſich auslaſſen [6]). Aber die

[1] Tac. Ann. II, 73.
[2] Tac. Ann. II, 69—71. III, 13.
[3] Tac. Ann. II, 73. III, 17. Suet. Cal. 2.
[4] Tac. Ann. III, 14.
[5] Tac. Ann. III, 14. II, 74. III, 7.
[6] Tac. Ann. II, 43.

leiſeſten Andeutungen und Winke genügten, um Piſo und Plancina errathen zu laſſen, was man wünſche und erwarte. Eine verbrecheriſche Intrigue iſt gewiß, wie fein ſie auch immer geſponnen ſein mag: der Fürſt wußte, daß für ſein despotiſches Principat der Untergang des allgefeierten Volksfreundes eine Lebensfrage war.

Germanicus mit ſeinem freien und volksthümlichen Weſen, mit ſeinen Tugenden im öffentlichen und Privatleben [1]) war eine Natur, welche mehr für Republik, als Monarchie ſich eignete, eine Erſcheinung der beſten Zeit des Freiſtaats würdig. Die Empfänglichkeit für den Werth einer ſolchen Perſönlichkeit iſt kein geringer Ruhm für die Römer, wie ſie ſelbſt jetzt noch waren. Alle Claſſen und Stände des Volks hingen ihm an. Den Neid der Ariſtokratie beſchwichtigte ſeine hohe Geburt und mit ſeinen Vorzügen verſöhnte ſeine Beſcheidenheit [2]). Die Heere folgten ihm blindlings, und das Volk begeiſterte ſchon ſein Anblick. Zum allmächtigen Demagogen fehlte ihm nichts, als der Entſchluß, es zu ſein. Durch den Wahn des Volks „er werde den Freiſtaat herſtellen," lag in Germanicus eine Gewalt, deren er ſelber in ſeinem treuen Gemüth ſich nicht ganz bewußt war, die aber der Fürſt in ihrem vollen Umfange erkannte. Wollte es Germanicus, ſo war es um Tiberius' Thron geſchehen. Aber auch ohne dies war der gefeierte Neffe dem verhaßten Oheim eine unbequeme und gefährliche Perſönlichkeit. Denn um ihn, als den Mittelpunkt, ſcharten ſich alle freiſinnigen Elemente im Staat, und gewannen Zuſammenhang und Kraft. Es bildete ſich ſo eine ſittliche Oppoſition im Staat, deren ſtillſchweigend anerkanntes Haupt Germanicus war und deren Macht

[1]) Vgl. oben S. 11. u. Ioseph. Ant. Iud. XVIII, 6. § 8.
[2]) Tac. Ann. II, 72.

iberius zu fürchten hatte. Durch den Untergang ihres auptes verlor die Oppoſition Halt und Bedeutung: die ßte Schutzwehr gegen das überfluthende Verderben der espotie war gefallen. In Schmerz und Verzweiflung efen die Maſſen bei Germanicus' Todtenfeier auf dem arsfelde: „der Staat iſt geſunken, keine Hoffnung mehr“ [1]).

Niemand war tiefer von der Bedeutung des vermeinten epublicaners durchdrungen, als Tiberius ſelber. Keine r äußern Auszeichnungen, auf welche das Volk für ſei=n Liebling rechnen konnte, durfte er ihm vorenthalten; er ſelber mußte ihn auf der Bahn der Ehre und Macht rdern. Die allgemeine Stimmung zwang ihn nicht bloß i dieſer rückſichtsvollen Haltung gegen den Verhaßten, ndern band ihm auch die Hände bei ſeinem politiſchen yſtem. Zur unumſchränkten Gewalt hatte der Fürſt be=its den Grund gelegt, allein ſo lange Germanicus lebte ar die conſequente Durchführung derſelben unmöglich. ie Macht einer ſittlichen Oppoſition forderte um ſo mehr re Anerkennung, da ſie ſich an den Neffen und Adoptiv=hn des Despoten anklammerte. Die Aeußerungen der chſten Macht hielten ſich daher noch in den Grenzen der läßigung. Der Tod des Germanicus befreiete Tiberius n ſeiner grenzenloſen Furcht vor dem Nebenbuhler und rlieh ihm die Möglichkeit, als unumſchränkter Despot in len Verhältniſſen ſich geltend zu machen.

So entſcheidend der Untergang des Germanicus für die urchbildung der despotiſchen Monarchie war, ſo verhäng=ßvoll wurde er für die Beurtheilung des Fürſten und iner Staatsſchöpfung. Man nahm Tiberius für den örder ſeines Neffen, und die urſprüngliche Abneigung

[1]) Tac. Ann. III, 4.

ſtieg nun zu dem tiefſten Haß gegen den Fürſten. Ja man vergalt einen muthmaßlichen Frevel mit offenbarem Unrecht. Der Abſcheu vor ſeinem Charakter ward der Maßſtab zur Beurtheilung ſeiner geſammten Regierung und Verwaltung. Mit mißliebigem Auge betrachtete man jede ſeiner Beſtrebungen; faſt jede Maßregel wurde verdächtigt, und jeder lobenswerthen That legte man niedrige Beweggründe unter. Tiberius der Herrſcher mußte entgelten, was Tiberius der Menſch verbrochen. Indeß wer auch das neue Syſtem der Herrſchaft mißbilligt und noch mehr die Mittel, es durchzuführen, der muß doch einräumen, daß Tiberius' Lage ſehr verſchieden war von der ſeines Vorgängers, und daß viele der verhaßten Maßregeln dem Nachfolger Auguſt's, zur Erhaltung des Reichs und Seiner ſelbſt, abgedrungen wurden.

## Fünftes Kapitel.

### Die Beſchränkung der Volksrechte und die Concentrirung der Staatsgewalten.

Es lag in der Natur der römiſchen Staatsordnung, wie ſie Auguſtus hinterließ, daß ſie nicht ſo bleiben konnte, wie ſie durch ihn geſtaltet war. Jede halb vollendete Staatsordnung wird ſich entweder weiter entwickeln, oder auflöſen, ein Stillſtand iſt für die Länge unmöglich. Die ſchwankenden Zuſtände der Verfaſſung und die Colliſionen der republikaniſchen Organe mit der kaiſerlichen Gewalt ſtörten Auguſtus nicht: denn wo ſeine legale Befugniß endete, da ergänzte er ſie durch den factiſchen Einfluß ſeiner Popularität, und ſo war er allmächtig. Auf die Willfährigkeit der Römer, des Fürſten Wunſch als Befehl zu betrachten, konnte Tiberius nicht rechnen; auch vertrug ſich ſein Stolz nicht mit jenen Mitteln der Gunſtbuhlerei, welche

Auguſtus anwandte, um der kaiſerlichen Auctorität, wo er wollte, Geltung zu verſchaffen. Die monarchiſche Gewalt zu ſichern und zu vollenden bedurfte es des entſchiedenern Eingreifens in die noch beſtehenden Souveränitäts-Rechte des Volkes. Den Anſtoß, welchen ſeine Reformen veranlaſſen konnten, vermied Tiberius theils dadurch, daß er ſie nicht mit einem Male in's Leben rief, theils durch ein Mittel, deſſen ſich bereits Antonius bedient hatte. Wie dieſer einſt mit Cäſar's vermeintlichen Aufträgen gewuchert hatte, ſo gab ſich auch Tiberius das Anſehn, nach Auguſt's hinterlaſſenen Entwürfen zu handeln.

Dieſen Vorwand benutzte er vor allen bei der erſten ſeiner kaiſerlichen Anordnungen [1]), bei der Veränderung, die er mit den Comitien vornahm. Unter die republikaniſchen Verfaſſungsorgane, deren eigentliches Leben ſchon vor Tiberius gebrochen war, gehören beſonders die Comitien. Von den drei Theilen ihrer Thätigkeit, dem Wahlrecht der Magiſtrate, der Legislation und dem Richteramt, war ihnen bereits die letztere in Folge der Einſetzung der Quäſtiones Perpetuä ſehr verringert und durch Auguſtus völlig genommen [2]); aber ihr Wahlrecht und ihre geſetzgebende Gewalt beſtand noch fort. Tiber's Reform bezog ſich zunächſt und am entſchiedenſten auf das Wahlrecht derſelben. Bereits unter Cäſar und den Triumvirn war das von den Comitien geübte Wahlrecht der höhern und niedern Magiſtrate vermindert. Dem erſtern wollte man die Ernennung aller Beamten, ſelbſt der in den Tributcomitien gewählten, übertragen [3]); aber der Dictator nahm weniger als man ihm zu geben beabſichtigte, er begnügte ſich mit

[1]) Vellei. Pat. II, 124.
[2]) Dio 56, 40.
[3]) Dio 43, 45.

der Ernennung der Hälfte derſelben [1]), und beſchränkte ſich, ſeine Erkorenen dem Volke vor dem Wahltage zu empfehlen. Seine Empfehlung galt natürlich als Befehl. Die Triumvirn dagegen beſetzten eigenmächtig alle Magiſtraturen [2]). Auguſtus trat in die Fußſtapfen Cäſars; den einen Theil der Beamten wählte er ſelber und empfahl ſie zur Annahme den Comitien, andere ließ er von den Centurien und Tribus wählen und ſorgte bei dieſen Candidaten nur, daß keine Unwürdige zu den Aemtern gelangten. Für unwürdig galt ihm natürlich, auf wen er nicht in jeder Hinſicht zählen konnte [3]). Wenn ihm nachgerühmt wird, er habe den Comitien ihr altes Recht wieder gegeben [4]), ſo fällt dies Lob auf Rechnung jenes Scheinweſens, womit Auguſtus ſeine Handlungen umgab, um dem großen Haufen mit republikaniſchen Formen zu ſchmeicheln. Dahin gehört, daß er mit ſeinen Candidaten am Wahltage in den Comitien erſchien, für ſie um Stimmen bat und ſelber die ſeinige gab, wie jeder aus dem Volke [5]), daß er Beſtechung vielfach beſtrafte und jede Amtserſchleichung unterſagte. Freilich verſtieß er ſelber auf großartige Weiſe gegen ſeine Verordnungen; er zahlte jedem aus der Tribus Fabia und Scaptia, denen er durch Geburt und Adoption angehörte, tauſend Seſterzien; aber das geſchah, ſeinem Vorgeben nach, um ſie für das zurückgewieſene Geld eines Candidaten zu entſchädigen [6]). Mehr als Blendwerk war die Wahlfreiheit der Comitien nicht. Durch legale Befugniß und

[1]) Suet. Caes. 41. Vgl. oben, Bd. I. Abth. 1. S. 191.
[2]) App. B. C. IV, 2. V, 73. Dio 47, 15. 48, 35, 53.
[3]) Dio 53, 21.
[4]) Suet. Aug. 40. Dio 56, 40.
[5]) Suet. Aug. 56.
[6]) Suet. Aug. 40.

durch factiſchen Einfluß vermochte er, jeder ihm mißliebigen Perſönlichkeit die Bewerbung um eine Magiſtratur zu vereiteln, und gewählt wurde nur, wer ihm genehm war. Ja gegen Ende ſeines Lebens kam er ſelber nicht mehr in die Comitien, ſondern auf ſeine ſchriftlichen Empfehlungen, wie ſie Cäſar eingeführt hatte, wurden die Bezeichneten dort gewählt [1]). Indeß war dem Volke doch das Recht noch nicht genommen, über ſeine Magiſtrate in den Comitien zu ſtimmen; man verſammelte ſich fortwährend zu dieſem Behuf und vollzog die Formen ſeines alten Rechts. Ja ganz entſcheidend auf die Wahlen war Auguſt's Wille eigentlich nur in Bezug auf die von ihm ſelber aufgeſtellten Candidaten, bei den übrigen hatten noch immer die Centurien oder Tribus einiges vermocht [2]).

Jener Schein der Wahlfreiheit, den Auguſtus dem Volke noch gelaſſen hatte, jene Wahlformen auf dem Marsfelde waren es, die Tiberius gleich zu Anfang ſeiner Regierung der Volksverſammlung nahm und auf den Senat übertrug. Die wenigen Worte des Tacitus, welche von dieſer Veränderung Kunde geben, ſind mehr geeignet, die Wißbegierde zu erregen, als zu befriedigen, und haben die verſchiedenſten Erklärungen gefunden [3]). Sie ſind nur verſtändlich durch die Nachrichten, welche andere Schriftſteller über den Zuſtand der Comitien in der Kaiſerzeit liefern.

---

[1]) Dio 55, 34.

[2]) Tac. Ann. I, 15.

[3]) Tac. Ann. I, 15. „Tum (bei Gelegenheit der Prätorenwahl im Jahr 767) primum e campo comitia ad patres translata sunt". M. vgl. damit den Excurs des Lipſius zu dieſer Stelle, ferner Reimarus' Bemerkungen zu Dio (58, 20), Rubino's Unterſuchungen über römiſche Verfaſſung und Geſchichte, Thl. I, S. 105 und vor allen W. A. Schmidt's Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft. Bd. I. S. 47 ff.

Zunächſt iſt gewiß, daß die von dem Hiſtoriker bemerkte Verſetzung der Comitien aus dem Marsfelde in die Curie nicht eine Aufhebung der Volksverſammlungen überhaupt beſagen kann, denn die Comitien beſtehen fort, und zwar nicht bloß zum Behuf der Geſetzgebung, ſondern ſelbſt zum Zweck der Bekanntmachung der Wahlen [1]). Nur das Geſchäft des Wählens in den Volksverſammlungen hörte auf und geſchah fortan im Senat. Ferner iſt klar, daß die Veränderung ſich nicht bloß auf die Centuriat-Comitien bezog, ſondern auch auf die Tribut-Comitien, denn Tiber's Eingriffe in dies Volksrecht betraf die niedern, wie die höhern Magiſtrate [2]), und da die Tribut-Comitien, welche die niedern Beamten, vor allen die Volkstribunen wählten, ſeit der Errichtung der Septa Julia gleichfalls auf dem Marsfelde gehalten wurden [3]), ſo begreift der Ausdruck des Tacitus ſowohl die Verſammlung nach Tribus wie nach Centurien. Natürlich ging das Wahlrecht in derſelben unvollkommenen Weiſe, wie es zuletzt in den Comitien geübt worden, auf den Senat über; von der alten Befugniß war jenen wenig mehr, als der Schein unter Cäſar und Auguſt geblieben, und mehr als den Schatten eines Rechts überkam auch die Curie jetzt nicht. Der Senat übte nur die Formen der Wahl bei denen, welche Tiberius bereits erkoren oder empfohlen hatte. Die Wahlordnung war folgende. Ueber die Beſetzung des Conſulats entſchied Tiberius allein, und verfuhr dabei völlig willkürlich [4]).

[1]) Dio 58, 20. Suet. Domit. 10. Flav. Vopisc. vita Taciti imp. 7.

[2]) Dio l. c.

[3]) Die Septa Julia, von Agrippa vollendet, waren eigens für die Tribut-Comitien errichtet, Dio 53, 23. Cic. ad Attic. IV, 16, IV, 3. ad Familiar. VII, 30. Auf dem Forum, wie früher ſtets, traten wohl ſelten noch die Tribus zuſammen.

[4]) Dio 58, 20. Tac. Ann. I, 81.

Von den Bewerbern um die übrigen Aemter wählte er eine beliebige Anzahl und befahl dieſen, ſich an den Senat zu wenden. Einige von ihnen verſah er mit ſchriftlichen Empfehlungen, und dieſe wurden einſtimmig angenommen [1]; die andern überließ er der Entſcheidung der Curie. War nun die Sache hier abgemacht, ſo mußten die Erkorenen, je nachdem ſie für die höhern oder niedern Magiſtraturen beſtimmt waren, in den zu dieſem Behuf berufenen Centuriat- oder Tribut-Comitien erſcheinen, und ein Herold verkündete die ſtattgehabten Wahlen dem Volke [2]. Vermuthlich wurde bei den höhern Magiſtraten zugleich der Senatsbeſchluß über die Verleihung des Imperiums der verſammelten Menge vorgeleſen, und dieſe brach dann ſchließlich in die üblichen Acclamationen aus. Dieſes Schattenbild alter Formen beſtand noch zur Zeit des Septimius Severus, während die Wahlförmlichkeiten bereits von Tiberius auf den Senat übertragen waren. Mehr als den Schatten eines Rechts übte ſelbſt dieſer nicht, da ohne Erlaubniß des Princeps kein Candidatus vor dem Senat um ein Staatsamt ſich bewerben konnte. Neben dieſen Förmlichkeiten ging übrigens auch der Name der Volksverſammlungen auf die Curie über; die Verſammlungen der letztern werden nun gleichfalls Comitien genannt [3].

Was die geſetzgebende Gewalt anlangt, ſo wurde dieſe keineswegs eben ſo entſchieden, als das Wahlrecht, von Tiberius den Comitien genommen: denn nicht bloß unter dieſem Princeps, ſondern noch viel ſpäter wurden Leges in ihnen erlaſſen; ja die claſſiſchen Juriſten reden von der

[1] Dio l. c. Tac. Ann. I, 14. 15. Vgl. Lex de imper. Vespas.
[2] Dio l. c. Suet. Domit. 10. Plin. paneg. 92.
[3] Plin. epp. III, 20. Iul. Capitol. Marc. Antonin. 10. Vgl. Gronov. zu Tac. Hist. II, 91.

Comitialgesetzgebung, wie wenn sie noch zu ihrer Zeit bestanden hätte [1]). Dies war nun freilich nicht der Fall; das letzte sichere Beispiel eines Comitialgesetzes ist aus der Regierung Nerva's [2]), und wenn auch noch zur Zeit des Gajus und Ulpian die Möglichkeit bestand, ein Gesetz durch die Comitien zu erlassen, so war dies Organ der Legislation doch längst außer Anwendung getreten. Augustus machte zum Behuf der Gesetzgebung den letzten ausgedehnten Gebrauch von den Volksversammlungen: seine Leges Juliä sind durch sie ins Leben gerufen. Tiberius, aus dessen Principat nur zwei Comitialgesetze erwähnt werden [3]), verkümmerte dem Volke seine Legislation, indem er ihm freilich nicht das Recht dazu nahm, wohl aber die Gelegenheit entzog, von seinem Recht Gebrauch zu machen. Als Mittel, die Comitialgesetzgebung zu umgehen und so deren völliges Erlöschen vorzubereiten, benutzte Tiberius, wie beim Wahlrecht, den Senat.

Bis auf Augustus war der römische Senat hauptsächlich eine Verwaltungsbehörde im weitesten Umfange [4]) mit der Befugniß, in dem Kreise seiner Geschäfte Verfügungen zu treffen, welche bindende Kraft besaßen namentlich für die Beamten; die eigentliche Legislation wird ihm, wie das Wahlrecht der Magistrate und die Entscheidung über Krieg und Frieden, geradezu abgesprochen [5]). Indeß war doch eine Mitwirkung des Senats bei der Gesetzgebung in so fern

[1]) Gaius I. § 3.

[2]) Es ist eine Lex agraria. M. s. L. 3. § 1. D. de termin. moto (47, 21). Die spätere angebliche Lex Vectibulici (L. 3. C. de serv. reip. manum. 7, 9) ist mehr als verdächtig. Vgl. Puchta's Institutionen Bd. I. S. 501.

[3]) M. s. unten S. 59.

[4]) Polyb. VI, 13 ff.

[5]) Dionys. VI, 66.

erforderlich, als bis auf die Lex Hortensia ein Antrag an die Tributcomitien entweder vor der Abstimmung oder nach derselben von dem Senat gebilligt sein mußte [1]). Diese Abhängigkeit der Volksversammlung von der Curie ward freilich durch jenes Gesetz beseitigt, jedoch noch lange dauerte es, bis die Tribus von ihrer Souveränität wirklich Gebrauch machten, und noch länger, bis die Fälle häufig wurden, daß Plebiscite ohne Mitwirkung des Senats oder gegen das Veto desselben durchgesetzt wurden; ja bei Verwaltungsgegenständen glaubte man fortwährend der Zustimmung des Senats zu den Plebisciten zu bedürfen. Erst die Gracchen und Saturninus umgingen die Vorberathung des Senats am auffallendsten, und die folgenden Demagogen ahmten diesen Beispielen nach. Da jedoch dem Senat viele Mittel zur Hand waren, die Ausführung der Tributbeschlüsse zu vereiteln, so griffen die Leiter der Massen zu der argen Maßregel, die Curie unter harten Strafdrohungen zur Anerkennung der ohne ihre Mitwirkung gefaßten Plebiscite zu zwingen [2]). Die Tribus hatten freilich das Recht, bei Gesetzen, die den Verwaltungskreis des Senats nicht betrafen, die Vorberathung desselben zurück zu weisen, aber bei Verwaltungsgegenständen, wo ein vorhergegangenes Senatusconsultum erforderlich war, dies zu verschmähen, und nach gefaßtem Comitialbeschluß dessen Aufrechthaltung vom Senat sich beschwören zu lassen, war ein so ungesetzliches als gewaltthätiges Verfahren. Sulla's Reform stellte die Vorberathung des Senats bei allen Plebisciten wieder her [3]); bei den Beschlüssen der Centuriat-Comitien, deren Leiter die Consuln, als Organe der Curie,

[1]) Oben Bd. I. Abth. 1. S. 13.
[2]) Appian. B. C. I, 29.
[3]) App. l. c. 59.

waren, iſt die Mitwirkung des Senats nie geſetzlich aufgehoben worden. Nach dem Sturz der ſullaniſchen Einrichtungen durch Pompejus trat auch die Maßregel, dem Senat die Billigung der gefaßten Tribusbeſchlüſſe abzuzwingen, wieder hervor, und erhielt ſich bis an's Ende der Republik [1]). Sie war indeß trotz ihrer häufigen Anwendung ein Mißbrauch und wird als ſolcher getadelt [2]).

Wie die Tribus mit ihren demagogiſchen Häuptern ſich vielfach vom Senat loslöſten und mit ihren Plebiſciten die Vorrechte deſſelben beeinträchtigten, ſo überſchritt auch der Senat ſeine Befugniß und ſuchte ſich von der Mitwirkung an der Geſetzgebung zu einer ſelbſtändigen Legislationsbefugniß zu erheben. Er machte darauf Anſpruch, daß ſeine Beſchlüſſe ſo bindend ſei'n, als die Plebiſcite. Bei Verwaltungsmaßregeln war das allerdings ganz der Conſtitution gemäß; indeß zwiſchen dieſen und eigentlichen Geſetzen war die Grenze oft ſchwer zu beſtimmen, und ſo finden ſich ſchon aus der Zeit des Freiſtaats mehrere Senatusconſulte, welche über den Verwaltungskreis des Senats hinausreichen und doch wirkliche Geſetzeskraft beſitzen [3]). Ja auch auf andere Weiſe ſuchte der Senat, den Tribuscomitien gegenüber, ſich zu heben: er annullirte vielfach, unter irgend einem Vorwande, die ohne ſein Zuthun erlaſſenen Geſetze [4]), und forderte es als ein Recht, durch ſeine Beſchlüſſe, ohne Beſtätigung der Comitien, von Geſetzen zu

---

[1]) Dio 36, 7. 20. 38, 7. Appian. B. C. II, 12.

[2]) Appian. B. C. II, 138. Regel war ſelbſt noch in der letzten Zeit des Freiſtaats die Vorberathung des Senats, Appian. B. C. IV, 92.

[3]) Fr. 3. D. quib. ad libert. (40, 13). Fr. 23. D. de lib. causa (40, 12). Vgl. Puchta's Inſtitut. I. S. 292.

[4]) Cic. de legg. II. § 14. 31. pro domo 41. 50. Dio 36, 7. 25.

ntbinden [1]). Die Tribus ſuchten ſich gegen dieſe Macht
er Curie zu ſchützen und erkannten auch die Senatus-
nſulte nicht als wirkliche Geſetze an, wofür ſie die Nobilität,
eren Mittelpunkt der Senat war, betrachtet wiſſen wollte.

Die letzte Zeit des Freiſtaats iſt die Periode, welche
ajus andeutet, in welcher der Zwieſpalt der Anſichten
attfand, ob ein Senatusconſultum einer Lex gleich ſei,
der nicht [2]). Dieſer Streit ward nicht durch geſetzliche
eſtimmung, ſondern auf factiſchem Wege geſchlichtet. Er
ar natürlich entſchieden, als keine Leges mehr in den
omitien erlaſſen wurden, alſo nach dem erſten Jahrhundert
er chriſtlichen Zeitrechnung. Indeß ſchon früher und zwar
reits da, als ein Kaiſer ſich des Senats als desjenigen
rgans bediente, wodurch er vorzugsweiſe geſetzliche Be-
immungen in's Leben rief, konnte man an der Geſetzes-
aft der Senatusconſulte nicht mehr zweifeln. Und ſo
ar es Tiberius, welcher dieſen Streit entſchied.

Während Auguſt's Principat wurden noch bei weitem
e meiſten Beſtimmungen im öffentlichen und Privatrecht
rch die Comitien zu Geſetzen erhoben; der Senatus-
nſulte in legislativen Fällen ſind nur wenige [3]). Unter
iberius dagegen findet gerade das entgegengeſetzte Ver-
iltniß ſtatt: die Anzahl der Senatusconſulte iſt ſehr groß,
ährend nur zwei Leges [4]), und nicht einmal unbeſtritten,
is der Zeit ſeines Principats ſtammen. Tiberius, der
le öffentlichen und die wichtigſten Privatgeſchäfte vor den

---

[1]) Ascon. ad Cic. orat. Corn. p. 67. ed. Orelli.
[2]) Gaius I. § 4.
[3]) M. ſ. das Verzeichniß bei Bach, histor. iurisprud. p. 339.
[4]) Nämlich die Lex Iunia Norbana (angeblich vom Jh. 772), Gai. I, 22. III, 56. Ulpian. I, 10. 16. und die Lex Visellia (Jh. 777) Ulpian. III, 5. Vgl. Zimmern's Rechtsgeſch. I, S. 72.

Senat brachte [1]), umging bei der Legislation die Comitien in ſo auffallender Weiſe und benutzte ſo regelmäßig dafür die Curie, daß ſeit dieſer Zeit Niemand den Satz ernſtlich beſtreiten konnte, daß ein Senatusconſultum einer Lex gleich ſei. Mochten hin und wieder auch noch die Comitien berufen werden, um, nach abgemachter Sache im Senat, das Senatusconſultum zu beſtätigen, ſo war das leerer Schein; was der Senat unter Tiberius beſchloſſen, dem, wagte das Volk nicht mehr, die Annahme zu verweigern. In öffentlichen Documenten ſelbſt ſpäterer Zeit leben freilich noch die alten hergebrachten Formeln: es iſt von einem iussus populi und plebis die Rede, aber wir finden zugleich, daß alles, was das Volk befohlen haben ſoll, im Senat bereits beſchloſſen war [2]). Bald nach Tiberius werden auch die Senatusconſulte Leges genannt [3]); wir leſen, daß der Princeps im Senat Leges erläßt und der Senat Leges beräth und beſchließt [4]). Aeußerlich tritt endlich die Gleichſtellung der Senatusconſulte mit den Leges dadurch hervor, daß die erſtern nun auch mit den Namen der Antragſteller benannt werden, wie es bei den Volksbeſchlüſſen der Fall war [5]).

Die Macht, welche auf dieſe Weiſe dem Senat zuwuchs, war indeß, wie bei dem Wahlrecht, eiteler Schein.

[1]) Tac. Ann. IV, 6. Suet. Tib. 30.

[2]) So war der Beſchluß, welcher dem Veſpaſian die kaiſerliche Gewalt verlieh, wie wir aus Tacitus (Hist. IV, 3. 6) ſehen, ein Senatusconsultum, welches aber, weil es den Comitien zur Acclamation vorgelegt wurde, in dem erhaltenen Fragment der Erztafel lex und zwar lex rogata, wie wenn es aus der Zeit des Freiſtaats ſtammte, genannt wird.

[3]) Tac. Ann. XI, 13. Gaius I. § 84—86.

[4]) Tac. Ann. XIII, 49. Hist. IV, 47.

[5]) Z. B. Sct. Libonianum, Persicianum, Claudianum u. ſ. w. Vgl. Puchta's Inſtitutionen I, S. 502.

:nn wie bei diesem war die Curie auch bei der Ausübung er Legislation gebunden durch die factische und legale walt des Princeps. Trotz allen Formen ruhte bereits in ber's Händen die höchste gesetzgebende Gewalt. Schon Augustus hatte der Senat verfügt [1]), daß alles, was selbe mit Tiberius, mit den wirklichen und designirten nsuln, mit seinen Enkeln und den übrigen Rathgebern, lche er sich alljährlich wählte, beschließen würde, eben so tskräftig sein solle, als wenn es Beschluß des ganzen nats wäre. Dio setzt hinzu, daß dadurch ein Recht auf übertragen worden, welches er factisch schon länger essen habe. Nach einer andern Stelle desselben Schrift- lers [2]) wollte man dem August schon früher die legis- ve Gewalt verleihen, um die Julischen Gesetze zu geben, ) sich durch einen Eid in voraus zum Gehorsam gegen e verpflichten. Seine Vorsicht lehnte diese unpopuläre chtfülle, wie den Eid ab, und seine Leges wurden noch die damals gewöhnliche Weise durch die Comitien er- en. Aus der lex de imperio Vespasiani ergiebt sich, i bereits Augustus und Tiberius das Recht erhalten hat- , alles zu thun, was sie für den Nutzen des Staats, die göttlichen und menschlichen, die öffentlichen und vat-Angelegenheiten als nützlich und ehrenvoll erachte- . Was die Formen anlangt, deren sich der Princeps ienen konnte, um seine Bestimmungen maßgebend in ern oder weitern Kreisen zu machen; so standen ihm lich mehrere, vor allen die der Edicte zu Gebote. Indeß Ausdruck, welchen die obige Urkunde gebraucht (cen- it), ist der solenne bei Senatsanträgen und scheint die rie als das Organ zu bezeichnen, wodurch vorzugsweise

1) Dio 56, 28.
2) Dio 54, 10.

der Princeps seine Maßregeln für die öffentlichen und Privat-Verhältnisse in's Leben zu rufen habe. Der Geschäftsgang der Legislation unter Tiberius rechtfertigt die Beziehung jenes Ausdrucks.

Was der Princeps in legislativer Hinsicht beschlossen, gelangte in der Form von Anträgen an die Curie. Entweder trat er selber hier mit einer oratio hervor, wodurch er seinen Antrag mehr oder weniger motivirt einbrachte [1], oder er sandte seinen candidatus — einen der Quästoren — dorthin, um die oratio (in diesem Fall auch libellus genannt) vorzulesen [2]. Auch ein Brief des außerhalb Roms befindlichen Kaisers vertrat die Stelle einer Oratio. Darauf erfolgte im Senat die Discussion und die Abstimmung über den kaiserlichen Antrag. An sich lag freilich in der Oratio oder dem Libellus des Kaisers keine zwingende Gewalt für den Senat, allein hatte der Princeps seinen Willen bestimmt ausgesprochen, so widersetzte man sich ihm in der Regel nicht. Schon unter Tiberius betrachtete man den Inhalt der Schreiben an den Senat als Befehl [3]; ja man gab sich oft große Mühe, seine absichtlich dunkel gehaltenen Reden und Schreiben ihrem wahren Sinn nach zu enträthseln. Unter den Antoninen kam es dahin, daß eine Oratio des Fürsten ohne Veränderung angenommen und wie ein bereits fertiger Senatsbeschluß behandelt ward [4].

Früher, als die gesetzgebende Gewalt der Comitien, erloschen deren Criminaljurisdiction; aber erst Tiberius übertrug auch diesen Theil der Volkssouveränität in weiterm

---

[1]) Dio 54, 25. Fr. 20. § 6. D. de heredit. petit. (5, 3).

[2]) Dio 60, 2. Fr. 1. § 2. 4. D. de offic. quaest. (1, 13).

[3]) Tac. Ann. III, 19.

[4]) Fr. 8. D. de transactionib. (2, 15). Fr. 60. D. de ritu nuptiar. (23, 2).

Umfange auf die Curie. Schon in den fernſten Zeiten des Freiſtaats beſaß der römiſche Senat Criminalgerichtsbarkeit, welche mit dem Kreiſe ſeiner Verwaltung zuſammenhing [1]). Durch die Volksgerichte in den Comitien und darauf durch die Quäſtiones Perpetuæ wurde indeß dieſe richterliche Befugniß der Curie immer mehr beſchränkt, ſo daß wir ſie gegen Ende des Freiſtaats nur noch ausnahmsweiſe, und zwar in dem Fall hervortreten ſehen, daß der Staat durch Empörer in Gefahr geräth. Der Senat conſtituirt ſich dann entweder ſelber zu einem Gericht, oder er ertheilt den Auftrag zur Unterſuchung und Beſtrafung einer Commiſſion, namentlich den Conſuln [2]). Obwohl die frühere Gerichtsbarkeit der Curie keineswegs geſetzlich aufgehoben wurde, ſo trat ſie doch durch die Concurrenz der übrigen Gerichtshöfe factiſch außer Anwendung [3]), und die Criminaljurisdiction des Senats unter den Kaiſern iſt daher keine Fortſetzung jener richterlichen Befugniß, welche die Curie während des Freiſtaats übte: denn gerade die Vollmacht, über Meuterer und Hochverräther zu richten, ging nicht auf den Senat der Kaiſerzeit über, ſondern auf den Princeps [4]), und in allen übrigen Fällen hatte die Curie das Recht, über Leben und Tod römiſcher Bürger zu richten, längſt verloren. Die Criminalcompetenz derſelben unter den Kaiſern beruhte zunächſt auf geſetzlichen Anordnungen des erſten Princeps, und erweiterte ſich dann auf dem Wege der Praxis unter den folgenden Kaiſern. Auguſtus hob die Gerichte der Comitien auf [5]), und dadurch

---

[1]) Polyb. VI, 13. Dirkſen's civiliſt. Abhandlungen Bd. I. S. 105 ff.
[2]) Dirkſen, Bd. I. S. 135.
[3]) Cic. pr. domo 13.
[4]) Römiſche Geſch. I, 1. S. 393.
[5]) Dio 56, 40.

wurden freilich nicht alle Verbrechen, über welche bis dahin die Volksverſammlung entſchieden hatte, der Gerichtsbarkeit der Curie überwieſen — denn viele wuchſen der Competenz der Quäſtiones Perpetuä zu —, aber durch beſtimmte Erlaſſe wurden gewiſſe Fälle dem Senat vorbehalten. Nur die Curie, ſo verfügte Auguſtus, ſollte fortan über Verbrechen der Senatoren und ihrer Kinder richten, inſofern darauf Infamie, Verbannung oder Tod ſtand. Gleichfalls ſollte der Senat entſcheiden über Unternehmungen gegen das Leben des Fürſten [1]) und vermuthlich auch über Hochverrath in weiterm Umfange.

Tiberius vollendete, was unter Auguſtus erſt ſeinen Anfang genommen; er erhob die Curie zu dem umfaſſendſten Gerichtshofe bei Verbrechen. Die Erweiterung erfolgte jedoch nicht kraft neuer Verfügungen von Seiten dieſes Princeps, ſondern dadurch, daß er es veranlaßte oder duldete, daß immer mehr Criminalfälle, über welche bis dahin andere Gerichtshöfe entſchieden hatten, vor die Curie gebracht wurden. Feſte Grenzen der richterlichen Befugniß des Senats hat Tiberius nicht gezogen, aber es bildete ſich unter ihm für deſſen Competenz eine gewiſſe Norm, an welcher auch ſeine Nachfolger feſthielten, und welche wir aus den Straffällen unter dieſem Principat kennen lernen. In Bezug auf die Perſonen, welche vor dieſes Forum gehörten, blieb die frühere Beſtimmung aufrechterhalten; nach wie vor war der Senat die allein competente Behörde bei Verbrechen ſeiner Mitglieder und deren nächſten Angehörigen [2]). Trotz einzelnen Gewaltſtreichen von Wütherichen auf dem Thron, wurde dieſer privilegirte Gerichtsſtand der Senatoren als Grundſatz fortwährend aufrecht erhal-

[1]) Dio 52, 31.
[2]) Dio l. c.

ten [1]). Was die Criminalfälle anlangt, ſo richtete über das crimen maiestatis, wie wir aus Tacitus ſehen, allein der Senat, und es iſt wahrſcheinlich, daß Tiberius in dieſer Hinſicht gleichfalls eine Verfügung Auguſt's als maßgebend betrachtete [2]). Eben ſo ſcheint über das crimen repetundarum ausſchließlich im Senat entſchieden zu ſein. Die alte Befugniß dazu, welche aus ſeiner Aufſicht über die Provinzen floß, war ihm genommen durch die erſte Quäſtio Perpetua, welche gerade für die Repetunden-Proceſſe errichtet worden [3]), aber unter Tiberius werden wieder alle Klagen wegen Erpreſſungen vor den Senat gebracht [4]). Mit der Pflicht des Senats, das ganze Gebiet des Reichs zu beaufſichtigen, hängt vermuthlich zuſammen, daß derſelbe auch über die Vergehen der verbündeten Dynaſten und Könige gegen das römiſche Intereſſe und gegen den Kaiſer entſcheidet [5]). Außer dem Hochverrath und den Erpreſſungen, womit die Jurisdiction des Senats unter Tiberius

[1]) Dio 66, 19. 71, 28.

[2]) Nach Herſtellung des Majeſtätsgeſetzes, zu Anfang ſeiner Regierung, wurde Tiberius von dem Präfectus Prätorio gefragt, ob die Quäſtiones Perpetuä in Thätigkeit treten ſollten. Der Fürſt erwiederte, die Geſetze ſei'n in Anwendung zu bringen (Tac. Ann. I, 72. Suet. Tib. 58). Unſtreitig deutet der Fürſt auf Verfügungen hin, welche auch über das Forum der Majeſtätsverbrechen Beſtimmungen enthielten, und ſolche ſind, wie wir aus Dio (52, 31) ſchließen dürfen, bereits von Auguſtus erlaſſen. Außerdem ſetzt Sueton hinzu, daß Tiberius die Majeſtätsgeſetze mit äußerſter Strenge vollzog; dies geſchah aber im Senat, wie wir aus Tacitus wiſſen.

[3]) Dieſer erſte ſtändige Gerichtshof über Verbrechen wurde errichtet in Folge der Lex Calpurnia de repetundis im Jahre 605, Cic. Brutus 27. de offic. II, 21. in Verr. III, 84.

[4]) Tac. Ann. III, 66. Es iſt für die Leſer des Tacitus unnöthig, die betreffenden Stellen zu häufen.

[5]) Tac. Ann. II, 42. 67. Dio 57, 17.

am häufigſten ſich beſchäftigt, entſcheidet die Curie über Vergiftung [1]), Gewaltthätigkeit und Raub [2]), über Ehebruch [3]), Blutſchande [4]), Beſtechung und andere Vergehen [5]). Jedoch während über die beiden erſtern Arten von Verbrechen nur der Senat richtet, können die übrigen Verbrechen auch von andern Gerichten entſchieden werden. Bei dem Proceß des Piſo, der beſonders der Vergiftung des Germanicus angeklagt war, wird von Tiberius angedeutet, daß die betreffende Quäſtio gleichfalls competent ſei [6]). Indeß die Quäſtiones Perpetuä, welche gewiſſer Maßen an Statt des Volkes richteten und von deren Ausſpruch nicht appellirt werden konnte, paßten eigentlich nicht in das autokratiſche Syſtem Tiber's und wurden daher unter ihm entſchieden zurückgedrängt. Er wußte es zu veranlaſſen, daß die Competenzfälle der Quäſtiones meiſtens in der Curie angebracht und entſchieden wurden. Schon ſeit der Mitte der Regierungszeit Tiber's bildet der Senat den wichtigſten und umfaſſendſten Gerichtshof für Verbrechen.

Indeß auch mit der Jurisdiction, welche der Senat übte, verhielt es ſich nicht anders, als mit dem Wahlrecht und der Geſetzgebung: ſo wenig wie dieſe Hoheitsrechte, war auch die Gerichtsbarkeit der Curie, dem Fürſten gegenüber, frei und unabhängig. Ueber den Entſcheidungen derſelben ſtanden faſt in allen Fällen die des Kaiſers. So häufig die richterliche Thätigkeit deſſelben hervortritt, ſo verſchieden hat man über den Rechtsgrund geurtheilt, auf

---

[1]) Tac. Ann. III, 10—19.
[2]) Suet. Tib. 30.
[3]) Tac. Ann. II, 50. 85. IV, 42.
[4]) Tac. Ann. VI, 49.
[5]) Tac. Ann. IV, 31. Vgl. Dirkſen, civil. Abhandlungen I. S. 167 ff.
[6]) Tac. Ann. III, 12.

elchem sie fußte [1]). Mit dem Uebergange der Volkssou-
eränität, so vermeinten Einige, sei auch dieser Theil der-
lben auf den Fürsten übergegangen: man bedachte nicht,
aß von einer gesetzlichen Souveränität des römischen Kai-
rs noch nicht die Rede sein kann. Eben so wenig ist die
urisdiction der Kaiser, wie Puchta annimmt, aus ihrem
mperium herzuleiten [2]). Das Imperium, welches dem
uguſtus ertheilt war und auf seinen Nachfolger überging,
ar wesentlich militärischer Art, und wie die Consuln des
reistaats nur nach erlassenem Senatusconsultum Ultimum
i der Stadt damit hervortraten, so beschränkten auch die
aiser diese Machtfülle auf die Fälle des Aufruhrs, nur
it dem Unterschiede, daß sie ihr Einschreiten nicht mehr
on einem Senatsbeschluß abhängig machten. Dio denkt
n tumultuarische Auftritte, wenn er aus dem Imperium
r Kaiser ihr Recht herleitet, Ritter und Senatoren in
r Stadt zu tödten [3]): denn gerade die Befugniß, im ge-
öhnlichen Lauf der Verhältnisse über Senatoren zu rich-
n, hatte der Kaiser nicht. Irrig ist endlich auch die An-
ht, welche die criminelle Jurisdiction des Kaisers als
oße Usurpation betrachtet: allerdings ward sie dadurch
weitert, aber sie nahm keineswegs diesen Anfang. Die
ile wie die criminelle Gerichtsbarkeit des Princeps hat
re erste Quelle in den Magistratur-Befugnissen, welche
m übertragen wurden [4]), sie hing vor allem zusammen
it dessen consularischer, proconsularischer und tribunicischer
ewalt. Durch die räumliche und zeitliche Ausdehnung,
elche man diesen Magistraturbefugnissen für den Kaiser

[1]) M. s. Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses S. 420.
[2]) Institutionen Bd. I. S. 371.
[3]) Dio 53, 17.
[4]) Römische Gesch. I, 1. S. 402 ff.

gab, ward natürlich auch die Jurisdiction, die an ihnen haftete, eine viel höhere und umfaſſendere. Namentlich erhielt die tribuniciſche Gewalt in den Händen des Kaiſers, durch die hinzugetretene lebenslängliche Dauer und Gültigkeit fürs ganze Reich eine weit höhere Bedeutung, als zur Zeit des Freiſtaats. Sie ſtieg dadurch eigentlich zum Begnadigungsrecht, und ſchon das Alterthum leitete dies aus jener Quelle ab [1]). Selbſt das Recht der Abolition und Reformation der Senatserkenntniſſe, welches Tiberius und ſeine Nachfolger übten [2]), hing damit zuſammen.

In ſo fern die Kaiſer bei ihrer Jurisdiction über den Bereich ihrer Magiſtratur-Befugniſſe und die Conſequenzen, welche ſich aus der für ſie erfolgten Erweiterung derſelben ergaben, hinausgingen, beruhete allerdings ihre Praxis auf Uſurpation. Praktiſche Willkür hat ſich bereits ſeit der zweiten Hälfte von Tiberius' Regierungszeit mit der legalen richterlichen Befugniß ſo verſchlungen, daß die Grenzen zwiſchen der kaiſerlichen Competenz und der des Senats eben ſo ſchwankend erſcheinen, als die zwiſchen der letztern und den übrigen Gerichten. Schon unter Tiberius wurde die Senatsjurisdiction völlig abhängig von dem kaiſerlichen Ermeſſen, und wo des Fürſten Intereſſen auf dem Spiele ſtanden, da waren die Urtheile der Curie ein Ausdruck ſeines Willens und von ihm eingegeben. Eben ſo ſind ſeine eigenen Entſcheidungen, bei denen er die rechtlichen Formen vielfach vernachläſſigte, ſehr häufig willkürliche Maßregeln und Machtſprüche [3]).

So war denn von den Rechten, welche die Volksſouveränität bildeten, durch Tiberius den Comitien das Wahl-

[1]) Dio 51, 19. 53, 17.
[2]) Dio 58, 3. Dirkſen's civiliſtiſche Abhandlungen I, S. 181.
[3]) Suet. Tib. 60, 62. Tac. Ann. III, 70.

recht entzogen, die Legislation ihnen auf eine Weise beschränkt, daß sie nur inhaltslose Formen behielten; das Richteramt aber hatte ihnen bereits Augustus genommen. Das Gehässige, was auf diesem Raube der Volksrechte ruhete, vermied Tiberius dadurch, daß er nicht selber sich offen damit bekleidete, sondern scheinbar sie auf den Senat übertrug. Die Veränderung des Wahlrechts erregte wenig Anstoß [1]), die der Gerichtsbarkeit und Legislation noch weniger, da sie nicht plötzlich, sondern allmählig herbeigeführt wurde. Bei dem Volke war das Interesse an den politischen Freiheiten geschwunden, und ohnedies überließ es sich der Täuschung, im Senat seine Vertretung zu finden. Die Aristokratie aber, welche im Senat ihren Halt und Mittelpunkt hatte, fühlte sich zum Theil geschmeichelt durch eine Erweiterung ihres Geschäftskreises, welche sie, kurzsichtig genug, als Vermehrung ihrer Macht nahm; um so mehr, da Tiberius gegen die Curie anfangs eine so tiefe Unterthänigkeit heuchelte, wie es kaum die geschmeidigere Natur Augusts gethan hatte [2]). Aber in der That benutzte Tiberius den Senat nur als Mittel, um alle Volksrechte auf sein eigenes Haupt zu concentriren, da die Curie in völliger Abhängigkeit von ihm stand. Vom Fürsten hing es ab, wer Mitglied des Senats sein oder bleiben sollte: über das Anrecht, welches bekleidete Ehrenämter gewährten, entschied die Befugniß des Kaisers, jeden Candidaten von der Bewerbung um ein höheres Staatsamt auszuschließen. Außerdem stand dem Kaiser vermöge seiner censorischen Gewalt das Recht zu, Mitglieder des Collegiums austreten zu lassen [3]). Schon der senatorische

[1]) Tac. Ann. I, 15.
[2]) Suet. Tib. 30. 31. 32.
[3]) Suet. Vitell. 2. Die minus idonei waren unter den tyranni-

Census gab häufig dazu Gelegenheit: unbequeme Persönlichkeiten, deren Vermögen sich mit oder ohne ihre Schuld verringert hatte, mußten ausscheiden; seinen Anhängern dagegen, deren Census die Summe von 1,200,000 Sestertien nicht mehr erfüllte, schenkte er häufig das Fehlende, und sie blieben im Senat [1]). Die Fügsamkeit des Collegiums unter den Willen des Princeps ward auch dadurch befördert, daß seit dem Beginn der Kaiserherrschaft eine geringere Altersstufe — das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr — zum Eintritt in dasselbe genügte [2]). Die schmiegsamere Jugend bequemte sich leichter den neuern Principien, als das höhere Alter, um so mehr, da sie den Freistaat nicht mehr kannte. Zu diesen Verhältnissen kamen noch die constitutionellen Gerechtsame des Fürsten: bei ihm stand die Berufung des Senats zu außerordentlichen Sitzungen, sowie die Auflösung jeder von einem Magistratus veranstalteten Versammlung; er hatte den Vortrag in der Curie und die Leitung derselben; in seine Hand war die Vereitelung eines jeden Beschlusses gegeben. Auf diese Weise ist es erklärlich, wenn Tiberius sich zum eigentlichen Beherrscher des Senatscollegiums empor schwang. Gesetzlich konnte er freilich die Curie nicht zur Bestätigung seiner Vorschläge zwingen; aber diese Lücke in dem System seiner Despotie ergänzte er durch die zahlreichen ihm zu Gebote stehenden Mittel, Gunst zu spenden und Abgunst fühlen zu lassen. Was Augustus in Bezug auf den Senat begonnen, das vollendete Tiberius; die Curie ward das Mittel zur Concentration aller Staatsgewalt in den Hän-

---

schen Kaisern seltener die eigentlich Untauglichen, als die unbequemen Gegner derselben.

[1]) Suet. Aug. 41. Dio 54, 17.

[2]) Dio 52, 20.

den des Fürſten. Unter der übrigens feilen und feigen Maſſe dieſes Collegii gab es allerdings eine kleine Fraction von politiſchen oder perſönlichen Gegnern Tiber's; gegen dieſe richtete er die grauſige Schutzwehr des Majeſtätsgeſetzes, welches den Schlußſtein ſeiner despotiſchen Politik bildete.

## Sechstes Kapitel.

### Das Majeſtätsverbrechen und die Ankläger.

Schon die früheſten Zeiten des römiſchen Staats hatten Geſetze gegen den Hochverrath, der anfänglich den Namen Perduellio führte [1]). Wer durch Verbindung mit einem auswärtigen Feinde oder durch Unternehmungen gegen die Verfaſſung und deren Organe die äußere oder innere Sicherheit und Ruhe des Staats gefährdet, iſt Perduellis und erleidet, ſeines Verbrechens überführt, den Kreuzestod [2]). Die Lex Perduellionis ging aus der Königszeit in den Freiſtaat über; ſie hatte früher den König, als ein Organ der Verfaſſung, geſchützt, und richtete ſich nun auch gegen den, welcher nach Alleinherrſchaft ſtrebte. Dieſe alte Lex kannte keinen Unterſchied der Grade des Verbrechens und der Strafe. Sowohl deshalb als auch wegen der Gehäſſigkeit jener Strafe, welche bald eines freien Bürgers unwürdig erſchien, kam nach und nach das alte Perduellionsverfahren außer Anwendung; um die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts war es durch die Majeſtätsgeſetze völlig verdrängt [3]). Die Verbrechen der alten Perduellio wurden

---

[1]) M. ſ. vor allen die umfaſſende vortreffliche Behandlung von Rein, das Criminalrecht der Römer S. 494 ff.

[2]) Liv. I, 26.

[3]) Cic. pr. Rabir. 3. Vgl. C. F. Dieck, hiſtoriſche Verſuche über das Criminalrecht der Römer S. 29.

mit in den Bereich der Majeſtätsverbrechen gezogen und ſtatt der auf jenen ſtehenden Todesſtrafe trat die Verbannung ein.

Nach mehrern andern Majeſtätsgeſetzen, deren erſtes die Lex Apuleja ums Jahr 652 war, erfolgte die Lex des Julius Cäſar De Majeſtate [1]), das bedeutendſte Geſetz dieſer Art, welches die Beſtimmungen der frühern, namentlich die der Lex Cornelia in ſich aufnahm und vermehrte. Es ging in die Kaiſerzeit über und ward die Grundlage der nun auf praktiſchem Wege erfolgenden Erweiterungen des Begriffs des Majeſtätsverbrechens [2]). Nach dem Geſetz des Julius Cäſar war jede Verletzung der Ehre und Macht des römiſchen Staats ein Majeſtätsverbrechen [3]). Zunächſt gehörte dahin der Verrath am Staate, mochte er in wirklicher Förderung der Sache des Feindes, oder in Schwäche und Feigheit gegen ihn beſtehen. Ferner fielen unter dieſen Begriff alle Unternehmungen, die ſich auf den Sturz oder auf gewaltſame Aenderungen der Verfaſſung bezogen, alſo heimliche Zuſammenkünfte zu dieſem Zweck, Verſchwörungen und Aufruhr, wie gleichfalls Anſchläge gegen die Organe des Staats und die Magiſtrate. Endlich rechnete man dazu Handlungen der Magiſtrate ſelber, wodurch dieſe die Grenzen ihrer Amtsbefugniſſe oder ihrer Aufträge über-

[1]) Cic. Phil. I, 9.

[2]) Daß auch Auguſtus eine Lex (Iulia) de maiestate erlaſſen und darin diejenigen Beſtimmungen aufgenommen habe, welche die maiestas principis ſicherten, wird durch kein Zeugniß beſtätigt und iſt nicht glaublich, da ſeine Vorſicht es vermied, die eigenen Hoheitsrechte für etwas anderes erſcheinen zu laſſen, als einen bloßen Ausfluß der maiestas des römiſchen Volks. Vgl. Haubold, de lege maiest. in deſſen opusc. acad. I. p. 65. und Dirkſen, die Scriptor. hist. Aug. p. 248.

[3]) Fr. 8. D. ad leg. Iul. maiest. (48, 4). Vgl. Dieck, das Criminalrecht der Römer S. 100.

ſchritten [1]). Die Veränderungen und Erweiterungen, welche das Juliſche Geſetz unter der Monarchie durch die Beziehungen auf das Oberhaupt des Staats erhielt, ergaben ſich ziemlich folgerecht theils aus dem militäriſchen Imperium deſſelben, theils aus dem, was ſchon der Freiſtaat zum Schutz der Magiſtrate angeordnet hatte. Die Lex Cornelia erklärte für Hochverrath, ohne Befehl des römiſchen Volks und Senats einen Krieg zu führen [2]); das Geſetz der Monarchie beſtimmte, Hochverräther ſei, wer ohne Befehl des Fürſten Krieg führe, Aushebung veranſtalte und ein Heer ſich verſchaffe [3]). Dieſe Verſchiedenheit der Faſſung mußte ganz natürlich eintreten, nachdem man die höchſte Militärgewalt in die Hände des Princeps gelegt hatte. Ferner, ſchon den Magiſtraten des Freiſtaats wird eine Majeſtas zugeſchrieben [4]) und Ermordung oder Verletzung der Beamten als Hochverrath bezeichnet [5]). Dafür mußten aber in der Folge Vergehen gegen den Princeps um ſo mehr gelten, da dieſer die bedeutendſten Magiſtratur-Gewalten in ſeiner Perſon vereinigte. Es war vor allen die tribuniciſche Gewalt, aus welcher die Idee des Hochverraths gegen den Fürſten ſich ergab. Die Tribunen des Freiſtaats waren berechtigt, jeden, der ſich ihren geſetzlichen Befugniſſen widerſetzte, mit harter Strafe zu bedrohen. Ja wer ſie thätlich oder auch nur mit Worten

---

[1]) Dieſe drei Claſſen der Majeſtätsverbrechen des Freiſtaats deutet Tacitus an (Ann. I, 72. vgl. L. 3. C. de abolit. 9, 42). Die detaillirtere Aufzählung ſ. m. bei Rein, Criminalrecht S. 518 ff.

[2]) Cic. in Pison. 21. pr. Cluent. 35. Sallust. Catil. 52.

[3]) Paul. sent. rec. V, 29. § 1.

[4]) Cic. Phil. XIII, 9. in Pison. 11. Fr. 11. D. de iure et iust. (1, 1). Fr. 9. D. de iurisd. (2, 1). Cic. in Verr. I, 33. u. Ascon. z. dieſ. St. Vgl. Dieck S. 124.

[5]) Quinctil. V, 10, 39. Ascon. l. c.

beleidigte, wurde als Hochverräther betrachtet und die alten Leges Sacratä hatten bestimmt, des Frevlers Haupt solle dem Zeus und dessen Habe dem Tempel der Ceres verfallen sein [1]). Hier lag also die gefährliche Quelle für die unheilvolle Erweiterung der Lex Julia. Die Anwendung auf die Kaiser folgte ganz natürlich aus ihrer tribunicischen Unverletzbarkeit [2]). Augustus hielt sich freilich im Ganzen noch in den Schranken der frühern Leges. Schon zur Zeit des Freistaats gehörten Schmähschriften auf hochgestellte Männer und Frauen unter die Majestätsverbrechen [3]); indeß selbst noch unter Augustus war das Verbot der Pasquille ein ganz allgemeines. Nur in einzelnen Fällen bestrafte er schriftliche Angriffe seiner eigenen Person und Drohungen [4]), im Ganzen achtete er auf dergleichen wenig [5]). Beleidigende Reden übersah er vollends; in letzter Hinsicht hielt er sich an den Grundsatz des Freistaats, wonach diese nicht unter den Begriff der Majestätsverbrechen fielen [6]).

Dies änderte sich unter dem folgenden Principat. Zu den frühern Majestätsverbrechen, welche gegen den Staat als solchen gerichtet waren, trat jetzt die persönliche Beziehung derselben zu dem Princeps als überwiegend hervor, und wenn auch noch keine gesetzliche Bestimmungen die Verbrechen gegen den Staat und gegen den Imperator, wie es später der Fall war, systematisch trennten [7]), so

[1]) Asconius redet daher von einem crimen imminutae maiestatis bei den Tribunen. Argum. ad Cic. orat. pr. Cornel. p. 60. in: Cic. opp. V, 2. ed. Orell.

[2]) Vgl. Dio 44, 5.

[3]) Paul. sent. rec. V, 4, 6. Cic. ad fam. III, 11.

[4]) Suet. Aug. 51.

[5]) Suet. Aug. 55.

[6]) Tac. Ann. I, 72. „facta arguebantur, dicta impune erant".

[7]) Paul. sent. rec. V, 29, 1. Ulpian. Fr. 11. D. ad leg. Iul. maiest. (48, 4).

war doch dieſe letztere Seite derſelben praktiſch anerkannt und erhielt unter Tiberius ihre gräßliche und lächerliche Erweiterung. Vor allen wurden natürlich die Unternehmungen gegen das Leben des Princeps als Majeſtätsverbrechen gefaßt [1]). Aber nicht bloß ſolche Handlungen, ſondern auch die Erkundigungen bei Wahrſagern über das Leben des Kaiſers oder über das künftige Schickſal der kaiſerlichen Familie wurde als Hochverrath betrachtet [2]), deſſen Strafe der Forſchende wie der die Antwort Ertheilende anheimfiel [3]). Denn man hielt dafür, daß nur der ein Intereſſe habe, nach des Kaiſers Leben zu forſchen, welcher etwas dagegen im Schilde führe, oder auf den Tod deſſelben Hoffnungen gründe [4]). Bereits unter Tiberius war der Kreis der als Majeſtätsverbrechen gefaßten Injurien gegen den Kaiſer auf empörende Weiſe ausgedehnt. Nicht nur Pasquille und Schmähſchriften jeglicher Art [5]) wurden von ihm als ſolche geahndet, ſondern auch Verbal-Injurien. Letztere hatte Auguſtus, angeblich nach dem Rath Mäcen's, noch nicht in jenen Kreis gezogen [6]), und bei milden Kaiſern war es auch ſpäter nicht der Fall. Zuerſt Tiberius faßte unehrerbietige und ſchmähende Reden auf ihn ſelbſt oder auf Glieder ſeiner Familie als Majeſtätsverbrechen [7]), und ſein Beiſpiel wurde maßgebend für die ſtrengen und harten Fürſten [8]). Doch viel weiter und bis in's Lächerliche wurde unter ihm der Begriff der Imminuta

---

[1]) Tac. Ann. VI, 8.
[2]) Tac. Ann. III, 22.
[3]) Paul. V, 21, 3.
[4]) Tertull. apolog. 35.
[5]) Tac. Ann. I, 72.
[6]) Dio 52, 31. Senec. de benef. III, 27.
[7]) Tac. Ann. II, 50.
[8]) Paul. sent. rec. V, 29, 2. Vgl. Rein S. 532.

Majeſtas des Kaiſers ausgedehnt. Alles, was die Achtung gegen ihn und ſeine Verwandten zu verletzen ſchien, fiel in dieſe Sphäre. Nicht bloß ſeiner leiblichen Perſon ſollte man die rückſichtsvollſte Ehrfurcht zollen, ſondern auch ſeinen und ſeiner Ahnen Bildniſſen in Stein oder Erz. Das Abnehmen des Kopfes von einer kaiſerlichen Statue, das Höherſtellen einer andern Bildſäule, als die kaiſerliche, der Verkauf eines kaiſerlichen Standbildes mit dem Grundſtück, auf dem es ſich befand, das Einſchmelzen eines conſecrirten Bildniſſes des Fürſten galt als Majeſtätsverbrechen [1]). Ja wer mit einem Ringe, oder einer Münze, worauf der Kopf des Kaiſers geſchnitten oder geprägt ſtand, eine Handlung beging, die vor dem leiblichen Kaiſer zu vollziehen der Anſtand verbot, machte ſich jenes Verbrechens ſchuldig [2]).

Kein Verſtoß der letztern Art war nach einem wirklichen Geſetz Majeſtätsverbrechen, ſondern nur durch Folgerungen und Deuteleien dazu erhoben. Mithin hatte die Willkür eiferſüchtiger und argwöhniſcher Kaiſer einen großen Spielraum. Selbſt die Proceßform und die Strafe war nicht allſeitig durch Geſetze beſtimmt; nach Laune entſchied auch darüber der Princeps. Die eigentlich competente Behörde bei Majeſtätsanklagen war freilich ſchon unter Tiberius der Senat; aber der Kaiſer konnte die dort angebrachten Criminalfälle auch vor ſein eigenes Forum ziehen. Die Anklage ſtand jedem frei, ſelbſt übelberüchtigten Perſonen, Sclaven und Weibern [3]), und um die Thatſache zu beweiſen, wurden nicht bloß die Sclaven gegen ihren Herrn peinlich befragt, ſondern ſelbſt Freie und Bürger als Ange-

[1]) Tac. Ann. I, 74. Suet. Tib. 58. Dio 57, 24.
[2]) Suet. Tib. l. c.
[3]) Dio 60, 15.

klagte oder Zeugen auf die Folter gebracht [1]). Statt der Verbannung trat unter Tiberius häufig die Todesſtrafe ein [2]). Ungültigkeit des Teſtaments und Confiscation des Vermögens war die Folge der wegen Hochverrath verhengten Strafe [3]). Deshalb und wegen der Damnatio Memoriä, welche in ſchweren Fällen eintrat, konnte die Unterſuchung auch nach dem Tode des Verbrechers fortgeſetzt werden, wenn dieſer vor gefälltem Urtheil ſtarb [4]). Die Hinterlaſſenen des Beſtraften traf gewöhnlich Entziehung des väterlichen Vermögens — wozu Sulla das Beiſpiel gegeben —; in beſonders ſchweren Fällen wurden auch die Kinder des Hochverräthers hingerichtet [5]).

Die gräßlichſte Seite bei der Behandlung des Majeſtätsverbrechers bildete die Art und Weiſe, wie man daſſelbe zur Anzeige brachte. Es war die heilloſe Rotte der Ankläger, der Delatores oder Accuſatores, welche zum Verderben des Staats vor allen durch die erweiterte Lex Majeſtatis emporwucherte und gleich einer Peſtſeuche das innere Leben Roms verderbte. Das Unweſen der Angeberei nahm zuerſt bei der Lex Julia und Papia Poppäa eine geſetzliche Form an. Um diejenigen Güter, welche in Folge dieſes Geſetzes dem Staat anheimfallen ſollten, zu ermitteln, waren Belohnungen beſtimmt. Die Habſucht lockte viele zu dieſem Gewerbe, welches ſehr einträglich geweſen ſein muß, da Nero den Lohn auf den vierten Theil des frühern Betrages herabſetzen konnte [6]) und die Zahl der Delatores ſich keineswegs verminderte. Der habgierige Eifer dieſer

[1]) Dio 55, 5. Tac. Ann. II, 30. III, 67. Suet. Tib. 58.
[2]) Tac. Ann. VI, 18. Suet. Tib. 58.
[3]) Tac. Ann. VI, 29. Dio 58, 16.
[4]) Tac. Ann. II, 31.
[5]) So die Kinder Sejan's: Tac. Ann. V, 9.
[6]) Suet. Nero 10. Tac. Ann. IV, 20. u. daſ. Lipſius.

Menſchen ging bald über die Abſicht des Geſetzgebers hinaus und verſtärkte ſeine Spürkraft, um den leiſeſten Makel an dem Bürgerblut oder der Erbberechtigung zu entdecken. Durch Machinationen aller Art wuchs die Zahl der in ihrem Eigenthum Gefährdeten ins Unendliche. Faſt jede Familie wurde durch Rechtsdeuteleien der Ankläger untergraben und der Vermögensſtand vieler erſchüttert [1]). Dieſe Peſt des ſocialen Lebens ward noch verderblicher, als ſie in die Kreiſe der eigentlichen Capitalverbrechen hinübergriff. Schon unter Auguſtus erfolgte der erweiterte Auftrag für die Delatoren [2]); aber erſt zur Zeit Tiber's wuchert dieſe giftige Schmarotzerpflanze empor an den Geſetzen gegen Amtserſchleichungen, gegen Erpreſſungen und vor allen gegen den Hochverrath. Die Majeſtätsanklagen beſchäftigten nun um ſo mehr die ſchimpfliche Thätigkeit der Delatoren, da ihrem Eifer in Bezug auf das Ehegeſetz Auguſt's, durch Tiberius Grenzen geſetzt wurden. Um nämlich die unendlichen Händel, welche die Deutung der Lex Julia und Papia Poppäa hervorgerufen, zu beſchränken, ernannte Tiberius fünf Conſularen, fünf geweſene Prätoren und eine gleiche Zahl aus den übrigen Senatsmitgliedern, welche das Geſetz näher beſtimmen und ermäßigen mußten. Im Jahre 773 erfolgte im Bereich des Ehegeſetzes Minderung des Uebels [3]), das aber nun vorzugsweiſe an der Lex Majeſtatis zu ſchaudervoller Höhe empor wuchs. Namentlich war das in der zweiten Hälfte der Regierung Tiber's [4]) der Fall, als ein Wort dieſes Despoten die Delatoren zu verſtärktem Eifer aufzufordern ſchien. Der Senat hatte

[1]) Tac. Ann. III, 25. 28.
[2]) Dio 55, 27.
[3]) Tac. l. c.
[4]) Dio 58, 14.

mlich im Jahre 777 darauf angetragen, die Belohnun-
i der Majeſtätsankläger in dem Fall abzuſchaffen, daß
: Beklagte vor gefälltem Urtheil ſich ſelber das Leben
hme. Allein der Senatsbeſchluß ſcheiterte an dem Fürſten,
lcher jetzt, gegen ſeine frühere Weiſe, für die Ankläger
rtei nahm, und nachdem er über die Fruchtloſigkeit der
:ſetze und über die Gefahren des Staats geklagt, in die
orte ausbrach, lieber möge man die Geſetze aufheben,
i deren Wächter entfernen [1]). Dadurch ermuthigt und
ch den Blutlohn angelockt mehrte ſich die feile Rotte in
chtbarem Fortſchritt. Perſonen beiderlei Geſchlechts und
en Standes traten als Delatoren auf, ſelbſt Senatoren
ten öffentlich oder ingeheim dies ſchmutzige Gewerbe [2]).
as jemand im Scherz oder in der Trunkenheit geſprochen,
rde aufgegriffen und zur Majeſtätsanklage benutzt [3]).
der Ankläger fand Glauben und jeder Verſtoß wurde als
desverbrechen gefaßt [4]). Sclaven wurden gegen ihre
rren, Freigelaſſene gegen ihre Patrone beſtochen; nicht
ß der Feind ſtürzte den Feind, ſondern die Habſucht
:b auch den Freund zur Anklage des Freundes [5]). Die
ajeſtätsanklage war die gewöhnliche Ergänzung jeder an-
n Beſchuldigung, welche allein nicht zum Verderben des
langten führte [6]).

Zu welchen Schändlichkeiten das Majeſtätsgeſetz den
laß bot, zeigt ein Hochverraths-Proceß aus dem zweiten

) Tac. Ann. IV, 30.
) Tac. Ann. VI, 7.
) Senec. de benef. III, 26.
) Suet. Tib. 61.
) Tac. Hist. I, 2.
) Tac. Ann. III, 38. Ueber die Ankläger vgl. Brencmann, fata calumniatorum sub imperatoribus, in: Otto thesaur. III, p. 1653. u. Geib S. 531.

Jahre der Regierung Tiber's, deſſen Erörterung dienen mag, an Einem Beiſpiel die Gebrechen verbunden zu ſchauen, welche von jetzt an geraume Zeit hindurch am römiſchen Staate nagten. L. Scribonius Libo [1]), ein junger Mann aus alter, berühmter und reicher Familie wird durch einen ſeiner vertrauteſten Freunde, dem Senator Firmius Catus, zu den verbotenen Albernheiten der Chaldäer und anderer Gaukeler verlockt. Libo läßt ſich von ihnen ſeine Zukunft deuten und Vorſpiegelungen des vermeinten Freundes, der ihn auf ſeine hohen Ahnen hinweiſt, wecken in dem eiteln und unbeſonnenen Jüngling den Wahn, er ſei vom Schickſal zur Herrſchaft beſtimmt. Sich Geltung zu verſchaffen, ergiebt ſich dann der Bethörte auf Catus' Rath einem glänzenden, verſchwenderiſchen Leben, wobei der falſche Freund ſein eifriger Luſtgenoſſe iſt. Als Libo auf der ſchlüpfrigen Bahn ſoweit fortgeſchoben war, daß hinlängliche Zeugen ſeines als Hochverrath geltenden Verkehrs mit jenen Wahrſagern vorhanden zu ſein ſchienen, läßt Catus von Libo's Treiben dem Tiberius Anzeige machen. Jedoch der Fürſt, dem die Beweiſe des Verbrechens noch nicht genügten, läßt Libo insgeheim beobachten, während er ihn öffentlich ehrt und bevorzugt. Libo erhält von Tiberius die Prätur, wird zur kaiſerlichen Tafel gezogen, und weder Mienen noch Worte verrathen ihm den verſteckten Zorn des Herrſchers, der verhindern konnte, was er weiter ſich entwickeln ließ. Eine aufs Neue bei einem Chaldäer von Libo verlangte Geiſterbeſchwörung zeigt der Charlatan ſelber dem berüchtigten Ankläger Fulcinius Trio an, und dieſer ſtracks den Conſuln. Jetzt wird ſofort der Senat berufen, um über eine wichtige und gräßliche Sache zu berathen.

[1]) Tac. Ann. II, 27 ff. Dio 57, 15. Suet. Tib. 25.

Libo, durch seine Anklage plötzlich enttäuscht, hüllt sich in Trauerkleider, ersucht flehendlich seine Verwandten um Fürsprache beim Fürsten und den Senatsmitgliedern; jedoch umsonst! krank wird er in einer Sänfte zur Curie geschleppt, und das Gericht beginnt. Mit unbewegtem Blick starrt den Flehenden Tiberius an und liest selber ihm die Anklage nebst den Namen der Delatoren vor. Vier Niederträchtige stritten zuvörderst um das Recht der Anklage, bis endlich einer erkoren wurde, die Beschuldigungen eine nach der andern vorzubringen. Sie fußten auf Documente so alberner und nichtiger Art, daß sie bis auf eine Schrift für nicht genügend erachtet wurden. In dieser aber fanden sich, angeblich von Libo's Hand, den Namen der Cäsarn oder der Senatoren magische Verderben-bringende Zeichen zugefügt, und darauf wurde das Hauptgewicht der Beschuldigung gelegt. Allein der Angeklagte erkannte die Handschrift als die seinige nicht an. Nun sollen die Sclaven Libo's auf der Folter über die vorgelegte Schrift befragt werden; da aber ein peinliches Verhör von Knechten gegen das Leben des eigenen Herrn ungesetzlich war [1]), so befiehlt Tiberius, Libo's Sclaven zuvor dem Verwalter der kaiserlichen Domänen zu verkaufen [2]). Der Beklagte bittet daher, seinen Proceß einen Tag auszusetzen, und benutzt die verstattete Frist, durch einen Verwandten seine Bitten an den Fürsten zu richten. Jedoch dieser verweist den Flehenden an den Senat, von welchem im vorliegenden Fall nichts zu hoffen war, und so giebt sich Libo selber den Tod. Nichts desto weniger wird die Anklage beharrlich fortgesetzt,

[1]) Cic. pr. Deiot. 1. pr. Milon. 22. Orat. partt. 34.

[2]) Die Erfindung, das Gesetz auf diese Weise zu umgehen, gebührt nicht, wie Tacitus sagt, dem Tiberius, sondern bereits Augustus, Dio 55, 5.

das Schuldig ausgesprochen und die Strafe vollzogen, soweit es noch möglich war. Libo's Vermögen wird unter die Delatoren vertheilt und denen unter ihnen, welche senatorischen Standes waren, verleiht Tiberius außerdem Präturen. Schließlich beschäftigte sich der Senat mit Beschlüssen, um des Hochverräthers Andenken zu schänden und so seine sclavische Unterthänigkeit dem Fürsten zu beurkunden. — Libo war ein eiteler unbesonnener Geck, der, was jede unbefangene Untersuchung leicht ergab, nur durch Niederträchtige, welche nach seinem Vermögen trachteten, zu den Albernheiten der Chaldäer verlockt und mit dem Majestätsgesetz umstrickt wurde [1]). Die Ankläger kannten die leicht verwundbare Seite Tiber's, der selber den Verheißungen prophetischer Gaukler trauete und den Zauberhandlungen der Magier Wirkungen beilegte. Das Treiben Libo's erschien dem argwöhnischen Tyrannen um so gefährlicher, je angesehener das Geschlecht war, aus welchem er stammte; den Untergang hielt er für seine eigene Sicherheit erforderlich. Empörend ist die Heuchelei, wodurch der Fürst den Verdächtigen umstrickte. Aber außerdem zeigt uns das verbrecherische Ringen hochgestellter Männer nach den Schätzen des Bethörten, sowie der Eifer, womit der Senat, bei der Nichtigkeit der Beweise des Hochverraths, Albernheiten zum Todesverbrechen erhebt, um sich dem Fürsten gefällig zu erweisen, eine Verderbtheit der Aristokratie, welche die Theilnahme an ihrem Schicksal unter diesem Principat bedeutend schwächt.

Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob es dem Fürsten Ernst war, womit er prunkte, als er Libo's Selbst-

[1]) Daß Libo wirklich auf ein gewaltsames Unternehmen gegen Tiberius ausgegangen sei, ist trotz Sueton's Angabe (Tib. 25. höchst unwahrscheinlich.

mord vernommen, „er würde für des Schuldigen Leben gebeten haben, wenn der Beklagte ſich nicht ſelber entleibt hätte“ [1]). Aber gewiß iſt, daß dieſer Hochverrathsproceß während der erſten zehn Regierungsjahre Tiber's der einzige ſeiner Art iſt, welcher mit des Fürſten Willen beharrlich durchgeführt wurde. Erſt in der zweiten Hälfte dieſes Principats finden wir die Anwendung des Majeſtätsgeſetzes in ſeiner furchtbaren Ausdehnung [2]), und ſelbſt da bewies ſich ſtets der Senat ſcharfſinniger, die Opfer dieſer Lex auszuſpähen, als Tiber es wünſchte und geneigt war, ſie den niedrigen Leidenſchaften dieſer Corporation und den Anklägern preis zu geben. Noch längere Zeit ſchlug der Fürſt die Anklage auf Hochverrath nieder. Im Jahre 768 wurden zwei Ritter, Falanius und Rubrius, nach der Lex Majeſtatis belangt, der erſtere, weil er in das Prieſter-Collegium, welches in ſeinem Hauſe die Opfer für Auguſtus brachte, den Caſſius, einen verrufenen Mimiker, aufgenommen, und außerdem mit ſeinen Gärten das darin aufgeſtellte Bildniß Auguſt's verkauft hatte; der letztere ward beſchuldigt, durch einen Meineid Auguſt's Namen entweiht zu haben. Tiberius rettete die Angeklagten durch ein Schreiben an die Conſuln, worin er erklärte, jener Caſſius habe auch Theil genommen an den Spielen, welche Livia zum Andenken Auguſtus' geſtiftet, auch ſei es kein Religionsfrevel, deſſen Statuen gleich andern Götterbildniſſen in den Verkauf von Gärten und Häuſern mit zu begreifen. Der falſche Eid des Rubrius ſei aber ſo zu betrachten, als habe der Schwörende Jupiter hintergangen: Beleidigung

---

[1]) Tac. Ann. II, 31.

[2]) Erſt in der Folge, und zwar ſpäter, als Tacitus angiebt, kam das Majeſtätsgeſetz zu Kräften. Vgl. Ann. II, 50.

der Götter zu rächen, ſei der Götter Sorge [1]). — Bald darauf belangte den Statthalter von Bithynien, Granius Marcellus, ſein eigener Quäſtor Cäpio Crispinus [2]) und zugleich der berüchtigte Angeber Romanus Hiſpo. Jener beſchuldigte ihn unehrerbietiger Reden über Tiber, und Hiſpo ſetzte hinzu, Marcellus habe ſeine eigene Statue höher geſtellt, als die kaiſerlichen Bildniſſe; ja einem Standbilde Auguſt's habe er den Kopf abnehmen und den des Tiberius aufſetzen laſſen. Der Fürſt ſprach den Marcellus von der Schuld des Majeſtätsverbrechens frei [3]); indeß war derſelbe auch der Erpreſſungen angeklagt, und nach dieſem Geſetz ward er verurtheilt [4]). — Im Jahre 770 wurde Apuleja Varilia, die Enkelin einer Schweſter Auguſt's, der ältern Octavia, des Hochverraths angeklagt und beſchuldigt, Auguſtus, Tiberius und deſſen Mutter durch Reden verunglimpft und als eine Verwandte des Fürſten Ehebruch getrieben zu haben. Tiberius verlangte, der Senat ſolle bei den ihr vorgeworfenen Schmähreden unterſcheiden und die Apuleja verdammen, wenn ſie unehrerbietig von Auguſtus geſprochen habe; jedoch beleidigende Aeußerungen über ihn ſelber ſollten nicht berückſichtigt werden. Auch Livia wollte es in Bezug auf das gegen ſie Geſprochene ſo gehalten wiſſen. Tiberius befreiete ſie daher vom Verbrechen des Hochverraths und milderte ſogar ihre Strafe des Ehebruchs [5]), indem er ſie den Verwandten mit der

[1]) Tac. Ann. I, 73.

[2]) Daß der Quäſtor den Statthalter, unter welchem er geſtanden, criminell belange, galt nach älterer Rechtsanſicht für unerlaubt, da das Verhältniß beider zu einander ſein ſollte, wie das zwiſchen Vater und Sohn, Cic. div. in Caecil. 19. in Verr. I, 15.

[3]) Tac. Ann. I, 74.

[4]) Suet. Tib. 58.

[5]) Ehebruch mit einer Verwandten des kaiſerlichen Hauſes wurde

Weiſung überließ, ſie, nach altem Brauch, zweihundert Millien von Rom zu entfernen. Ihr Buhle wurde aus Italien verwieſen und ihm zugleich verboten, Africa zu betreten [1]). — Im Jahre 773 ward Lepida aus dem hochberühmten Geſchlecht der Aemilier, eine Verwandte des großen Pompejus, einſt dem Lucius Cäſar, Auguſt's Enkel, zur Gemahlin beſtimmt, wegen mehrerer ſchweren Verbrechen belangt und mit Verbannung beſtraft; allein die Beſchuldigung, über das Geſchick des kaiſerlichen Hauſes Erkundigungen bei den Chaldäern geſucht zu haben, wollte Tiberius weder durch die Folter der Sclaven erhärtet noch auch überhaupt berückſichtigt wiſſen. Die verdiente Strafe erfuhr ſie nicht auf den Grund des Hochverraths [2]). — In demſelben Jahre wurde ein angeſehener Macedonier als Hochverräther verbannt, aber nicht wegen Reſpectwidrigkeit, ſondern weil er in die Unternehmungen eines Reichsfeindes verwickelt war und Unruhen geſtiftet hatte [3]). — Lutorius Priscus, ein römiſcher Ritter, hatte für ein gelungenes Gedicht auf Germanicus' Tod ein Geldgeſchenk von Druſus erhalten. Die Hoffnung, durch derartige Poeſien vielleicht noch reicher beſchenkt zu werden, treibt ihn zur Abfaſſung eines andern Todtengedichts auf Druſus ſelbſt, als dieſer von einer Krankheit ergriffen ward. Allein der Sohn des Tiberius wird hergeſtellt, und ſofort belangt den getäuſchten Dichter ein Ankläger auf Hochverrath, weil er auf den Tod des Prinzen gehofft habe. Nur zwei

---

für beide Theile als Majeſtätsverbrechen gefaßt. So betrachtete ſchon Auguſtus die Ausſchweifungen ſeiner Tochter. M. Röm. Geſch. I, 2. S. 45. Tac. Ann. III, 24.

[1]) Tac. Ann. II, 50.

[2]) Tac. Ann. III, 22.

[3]) Tac. Ann. III, 38.

Männer im ganzen Senat ſuchten den Verſtoß des Priscus von ſeiner albernen Seite darzuſtellen und ſtimmten für Verbannung deſſelben; alle übrigen fanden das Vergehen ſo außerordentlich, daß Priscus in den Kerker geſchleppt und ſtracks getödtet wurde. Jedoch dies geſchah in Abweſenheit Tiber's [1]), der eine ſo eilfertige Beſtrafung bloßer Worte nachher rügte und für die Zukunft unterſagte. In Folge dieſes Vorfalls veranlaßte er den Beſchluß, daß die Senatusconſulte erſt nach zehn Tagen in das Archiv gebracht und vor Ablauf dieſer Friſt auch die zuerkannte Strafe nicht vollzogen werden ſollte [2]). — Der Proconſul von Aſien, C. Silanus, ward im Jahre 775 von den Provinzialen der Erpreſſungen angeklagt, Andere beſchuldigten ihn des Hochverraths, weil er die Gottheit Auguſt's verletzt und die Majeſtät Tiber's verachtet habe. Er wurde verbannt, aber nicht als Majeſtätsverbrecher, ſondern wegen Härte und Bedrückungen in der Provinz, deren er wirklich ſchuldig war [3]). — In demſelben Jahre ward L. Ennius, ein römiſcher Ritter, belangt, weil er ein Bild des Fürſten eingeſchmolzen und das Silber zu anderm Behuf verwandt hatte. Tiberius aber verbot, den Beſchuldigten unter die Angeklagten aufzunehmen, und beſtand auf ſeiner Einſage, trotz des Widerſpruches, wodurch ſogar der berühmte Rechtsgelehrte Atejus Capito ſich entehrte, um dem Fürſten ſeinen Eifer zu beurkunden [4]).

---

[1]) Tac. Ann. III, 64.

[2]) Tac. Ann. III, 49 sqq. Dio 57, 20. Plin. VII, 29. Im aerarium wurden die tabulae publicae und die acta senatus aufbewahrt, Liv. 39, 4. Erſt wenn die Acta hier niedergelegt waren, hatten ſie bindende Kraft. Cic. epp. ad Div. 5, 8. Dio 55, 3. u. Lips. zu Tac. Ann. III, 51.

[3]) Tac. Ann. III, 66 sqq. Vgl. Senec. de ira II, 5.

[4]) Tac. Ann. III, 70.

Aus den Berichten des Tacitus ergiebt ſich, was andere
chriftſteller [1]) beſtätigen, daß Tiberius, während der erſten
älfte ſeiner Regierung, die Hochverrathsproceſſe in engern
chranken hielt. Er rettete Alle, welche wegen Imminuta
ajeſtas des Kaiſers belangt waren, und wer von ihnen
ſtraft wurde, der büßte nicht wegen Beleidigung des
ürſten, ſondern in Folge eines andern Verbrechens, deſſen
r Beklagte gleichzeitig beſchuldigt und überführt war.
enn der Senat mit empörendem Eifer, um Tiberius zu
meicheln, Nichtiges zum Verbrechen ſtempelt, wenn die
itglieder dieſes Collegiums mit den frechen Anklägern
meine Sache machen, um den niedrigſten Leidenſchaften
s Neides, Haſſes oder der Habſucht zu fröhnen; ſo iſt
der Fürſt, welcher die angeblichen Verletzungen ſeiner
ürde nicht zur Sprache gebracht wiſſen will, der die
nklagen niederſchlägt und die Gefährdeten freiſpricht.
äufig werden die Delatoren von ihm zurückgewieſen [2]) und
e falſchen Ankläger beſtraft [3]). Auf ſie läßt er durch
nen Senatsbeſchluß die Strafe der lex Cornelia de falsis
sdehnen [4]). Trotz dem laſtet allerdings auf Tiberius der
orwurf, daß er der ſchnöden Ausdehnung der Lex Maje-
tis keine geſetzliche Schranke ſteckte; es fällt ſeinem ſin-
rn Argwohn zur Laſt, daß er dieſe Schutzwehr der
ajeſtät in ihrem vollen Umfange für ſeine Sicherheit nöthig
elt. Da er aber dieſe Waffe mit ihrer gefährlichen Schärfe
ollte, ſo konnte er auch dem Mißbrauch derſelben nicht
nzlich wehren. Die Handhabung des Majeſtätsgeſetzes

[1]) Dio 57, 9. Suet. Tib. 28.
[2]) Tac. Ann. III, 56.
[3]) Tac. Ann. III, 37.
[4]) Collat. legg. Mosaic. et Roman. VIII, 7. Fr. 1. § 1. D. ad legem Cornel. de sicariis (48, 8).

nimmt daher Tacitus aus von dem allgemeinen Lobe, welches er der Jurisdiction in der erſten Hälfte dieſes Principats zollt [1]).

## Siebentes Kapitel.

### Die Verwaltung.

Die Concentrirung aller Zweige der Staatsgewalt auf das Haupt des Fürſten und die dadurch herbeigeführte despotiſche Machtfülle deſſelben hat keineswegs, wie man vermuthen könnte, zu großen Veränderungen der Formen der Verwaltung geführt. Das ganze äußere Gerüſt derſelben, wie es Auguſtus aufgerichtet hatte, blieb beſtehen, und nicht bloß die Einrichtungen und Geſetze deſſelben wollte der Nachfolger aufrecht erhalten, ſondern auch deſſen Maximen und Rathſchläge zur Richtſchnur ſeines Handelns ſich dienen laſſen [2]). Vorzugsweiſe in Einem Punkte hielt Tiberius Wort. Wie Auguſtus, ſo ſuchte auch er, namentlich zu Anfang ſeiner Regierung, durch heuchleriſche Beſcheidenheit gegen die republikaniſchen Organe des Staats und durch ein Verzichten auf äußern Glanz, wo er der Macht gewiß war, die Römer zu täuſchen [3]). Nicht die Form, ſondern der Geiſt der Verwaltung änderte ſich: charakteriſtiſch für dieſes Principat iſt die Abſtellung vieler Mißbräuche, an welchen die bisherige Verwaltung litt. Aber wenn die Zügel der Herrſchaft ſtraffer angezogen wurden, ſo war auch das nicht die Folge der erweiterten Macht-

[1]) Tac. Ann. IV, 6. „leges, si maiestatis quaestio eximeretur, bono in usu".

[2]) Tac. Ann. I, 77. IV, 37.

[3]) Suet. Tib. 29. „Dixi et nunc et saepe alias, bonum et salutarem principem senatui servire debere, et universis civibus saepe, et plerumque etiam singulis".

s Fürſten, ſondern der im Ganzen heilſamen Strenge,
er das römiſche Reich beaufſichtigte [1]).
erius hielt feſt an dem Grundſatze Auguſt's, durch
riege und Eroberungen das römiſche Reich zu er-
[2]). Die Legionen blieben daher in dem Umfange
n meiſtens ſo aufgeſtellt, wie ſie bereits Auguſtus
t hatte; in Ehrfurcht gebietender Kraft ſtanden ſie
nzfeinden gegenüber. Die Mittel der Gunſtbuhlerei,
ve und frühzeitige Entlaſſungen, wodurch ſein Vor-
, wie ſeine Nachfolger, die Soldaten verwöhnte und
waren Tiberius fremd [3]). Trotz dem, oder viel-
um Theil deshalb blieb er Herr des Militärs im
Sinn des Worts, und nimmt man die Unruhen
em Regierungsantritt aus, ſo fanden während dieſes
ats keine Meutereien der Heere ſtatt. Man hatte
ı vor Tiber's militäriſchen Verdienſten und Furcht
ſen ſcharfer Disciplin.
: der Fürſt durch das Heer den äußern Frieden auf-
hielt, ſo beſtrebte er ſich auch, im Innern des Reichs
t eine größere Sicherheit der Perſonen und des Ei-
ns herbeizuführen, wie auch den Anläſſen zur Auf-
und Störung der Ordnung vorzubauen. Durch
he Militärpoſten, die er an geeigneten Plätzen ver-
ſuchte er Italien von den Wegelagerern und Raub-

---

it. Tib. 33. „Paulatim principem exseruit praestititque: etsi
um diu commodiorem tamen saepius et ad utilitates
licas proniorem".

1. Ann. IV, 32. I, 11. Dio 56, 33. 41.

s Legat Auguſt's ward ihnen freilich und zwar doppelt aus-
ihlt, Tac. Ann. I, 36. Suet. Aug. 57, 5. Tib. 48. Dio
5., aber außerdem iſt nur von Einem Geſchenk die Rede,
hes Tiberius, nach Sejan's Sturz, den Prätorianern und
ſyriſchen Legionen ertheilte, Suet. Tib. 48.

ſcharen zu ſäubern. Für Rom, wie für jede große Hauptſtadt, lag eine Hauptbedingung der Ruhe in einem richtigen Verhältniß der Getreidevorräthe zu dem ungeheuern Bedarf der Bevölkerung. In Folge des Luxus der Großen war der Betrieb des Ackerbaues auf der Halbinſel und beſonders in der Nähe der Hauptſtadt ſehr vermindert. Dieſem Uebelſtande abzuhelfen ließ Tiberius durch den Senat eine ältere Beſtimmung aufs Neue einſchärfen, welche die Capitaliſten verpflichtete, zwei Drittheile ihres Vermögens auf den Erwerb von Ländereien zu verwenden; er hoffte auf dieſe Weiſe viel Grund und Boden den Park- und Garten-Anlagen zu entziehen und für Getreidebau zu gewinnen [1]). Jedoch der eingeſchlagene Weg führte nicht zum Ziel; man blieb fortwährend für den größten Theil des Getreidebedarfs auf das Ausland angewieſen. Von großer Wichtigkeit war daher die ununterbrochene Zufuhr aus den Provinciis Frumentariis, und Tiberius ließ es weder an Eifer noch Gelde fehlen, ſie zu vermehren und zu ſichern [2]). Trotz ſeiner Veranſtaltungen litt freilich Rom einige Mal durch Theuerung; aber das Volk war ſo gerecht, dem Fürſten die Schuld nicht beizumeſſen, der auch bald durch Opfer aus eigener Caſſe dem Uebel abhalf [3]).

Andere Anläſſe zur Störung der Ruhe ſuchte Tiberius durch polizeiliche und andere Verfügungen zu beſeitigen. Vielfacher Unfug ging zu Rom vom Theaterweſen aus, obwohl ſchon während des Freiſtaats in dieſer Hinſicht Geſetze beſtanden [4]). Die römiſchen Magiſtrate, vor allen

[1]) Tac. Ann. VI, 16. 17. Suet. Tib. 48.

[2]) Tac. Ann. IV, 6. VI, 13.

[3]) Tac. Ann. II, 87.

[4]) A. Corn. Stockmann de legg. theatr. Lips. 1782. u. derſelbe: ad Sct. de disciplina spectaculorum. Lips. 1796. Bach de legg. Rom. theatr. Lips. 1796.

: Prätoren, hatten das Recht, die Vergehen der Schau-
ieler zu jeder Zeit mit Ruthen zu züchtigen. Auguſtus,
r großer Freund der theatraliſchen Beluſtigungen, be-
ränkte dieſes Zuchtrecht auf die Frechheiten der Künſtler
hrend ihres Spiels [1]), ließ aber eine Gardecohorte im
heater aufſtellen, um Ordnung unter den Zuſchauern
frecht zu erhalten. Trotz dem führten die Aeußerungen
s Beifalls oder Mißfallens häufig zu Raufereien, wobei
gar die dagegen einſchreitenden Soldaten erſchlagen oder
rwundet wurden. Den Anlaß ſolcher Händel gaben
der Regel die Schauſpieler, welche durch Witze und
ıſpielungen die verſchiedenen Parteien der Zuſchauer gegen
ander aufreizten. Ueber die Abſtellung dieſer Auftritte
rde öfter, unter anderm 768 und 776, im Senat ver-
ndelt, und man wollte den Prätoren das früher ausge-
hmtere Recht der Coercitio der Schauſpieler wieder ge-
hren. Jedoch ein Volkstribun that Einſprache, und
berius ließ dem tribuniciſchen Veto ſeine Geltung, um
s Volk mit dieſem Scheinbild der Freiheit und der
frechthaltung einer Verfügung Auguſt's zu erfreuen.
deß veranlaßte er doch jetzt einige andere Beſtimmungen:
r Lohn der Schauſpieler ward beſchränkt, den Senatoren
rde verboten, die Pantomimen in ihren Häuſern zu be-
chen, den Rittern, ſie öffentlich zu begleiten; die Künſtler
lten nur auf dem Theater ihre Darſtellungen geben; den
rätoren wurde das Recht zuerkannt, die Ausgelaſſenheit
r Zuſchauer durch Verbannung zu beſtrafen [2]). Mit
trenge, wie wir ſehen, hielt Tiberius auf die Vollziehung
eſer Verordnungen: bei einem Theater-Unfug im Jahre

[1]) Suet. Aug. 45. Tac. Ann. I, 77.
[2]) Tac. Ann. I, 77. Suet. Tib. 34. Fr. 28. § 3. D. de poenis (48, 19).

die Juden, verfügte. Die prieſterlichen Gewänder und die Geräthſchaften des Cultus mußten verbrannt werden; viertauſend waffenfähige Freigelaſſene dieſes Volks wurden nach Sardinien geſchickt, um dort die Raubhorden zu zügeln: reibe ſie das ungeſunde Klima auf, ſo ſei's, wie die Väter äußerten, kein großer Schaden. Die übrigen Anhänger dieſes profanen Aberglaubens ſollten Italien verlaſſen, falls ſie ihm nicht vor einem beſtimmten Tage entſagten [1]).

Im Jahre 774 wurde argen Freveln ein Ziel geſetzt, welche man häufig unter der Aegide der kaiſerlichen Unverletzbarkeit beging. Wie die Idee der Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Kaiſers auf ſeine Bildniſſe und Tempel übertragen ward, ſo knüpfte man an dieſe auch den Schutz, welchen der leibliche Kaiſer gewähren konnte. Schon jetzt war es dahin gekommen, daß alle Statuen des Fürſten, ſelbſt deſſen Bildniſſe auf Münzen den Verfolgten augenblicklich ſicher ſtellten gegen die Härte des Geſetzes und der Menſchen. Dies ward aber von Nichtswürdigen benutzt, ſich an Ehrenwerthen zu rächen. Nicht bloß die Heſe des Bürgerſtandes ergriff irgend ein Bildniß des Kaiſers, etwa eine Münze mit deſſen Kopf, hielt es in der Hand und ſtieß ungeſtraft die ärgſten Schimpfreden gegen angeſehene Männer aus; ſondern mit dieſem Amulet drohete der Freigelaſſene ſeinem Patron, und erhob der Sclav gegen den Herrn die Fäuſte. Die Frevel dieſer Art brachte endlich ein Senator zur Sprache, den eine überführte Verbrecherin, deren Ankläger er geweſen, mit Schimpfreden und Drehungen auf dem Forum angefallen und bis zur Schwelle der Curie verfolgt hatte, ohne daß er mit der Frevlerin, die ihm ein Bild des Kaiſers entgegen ſtreckte, nach dem

[1]) Tac. Ann. II, 85. Suet. Tib. 36. Ioseph. Antiq. XVIII, 3. Philo leg. ad Cai. p. 569. ed. Mang.

cht zu verfahren vermochte. Die allgemeine Entrüſtung
s Senats über ſolche Mißbräuche bewog Druſus, die
evlerin zum warnenden Beiſpiel in den Kerker zu werfen [1]).
In höherem Grade dienten die Aſyle zum Schirm der
echheit, jedoch weniger in Rom, wo für die Freiſtätten
erer Zeit der Schutz der kaiſerlichen Statuen eingetreten
ır [2]), als namentlich in den öſtlichen Provinzen. Dort
tte ſich bei den griechiſchen Völkerſchaften, neben den
ützenden Tempeln älterer Zeiten, ein Aſyl nach dem an=
n erhoben [3]), und mit der Zahl vermehrte ſich auch ihr
ißbrauch. Nicht bloß gegen unverſchuldetes Unglück fand
: Freie und gegen unmenſchliche Härte der Knecht dort
hutz, ſondern die Tempel füllten ſich mit den ſchlechteſten
:. Sclaven, mit Schuldnern und mit Todes=würdigen
rbrechern; unter dem Schutz der Religion ſuchte und
ıd man Unſträflichkeit für Schandthaten. Die früher an=
vandten Mittel dieſem Mißbrauch zu ſteuern, hatten in
: Regel zum Aufſtande der Volksmaſſen geführt. Mit
ıſicht und Kraft nahm ſich Tiberius dieſer Verhältniſſe
. Alle Städte, welche Aſyle beſaßen, mußten ihre Be=
ſtigung dazu durch Geſandte dem römiſchen Senat dar=
en, und dieſer erhielt den Auftrag, nach Prüfung der
rträge und ſonſtiger Documente, frei wie vor Alters zu
ſcheiden zwiſchen Gerechtſamen und Anmaßungen. Die
t erfolgenden Beſchlüſſe hoben keineswegs die Aſyle auf,
dern beſchränkten nur ihre Anzahl und beſtimmten die
le, in welchen ſie Schutz gewähren ſollten [4]).

) Tac. Ann. III, 36.
) Senec. de clem. I, 18. Suet. Tib. 53.
) Das Verzeichniß der mit Aſyl-Recht verſehenen Ortſchaften giebt Eckhel D. N. IV, p. 306.
) Tac. Ann. III, 60. 63. Suet. Tib. 37. vgl. Ernesti z. d. St. Excurs. XII.

Den ſittlichen Gebrechen in der Hauptſtadt vorzubauen, traf der Fürſt manche Maßregeln, welche jedoch nur dem geringſten Theile nach überliefert worden [1]). Gegen die Ausſchweifungen verheiratheter Frauen traten im Jahre 772 zwei Beſtimmungen hervor. Durch ein Edict verordnete er, daß Ehebrecherinnen, gegen welche kein öffentlicher Ankläger ſich finde, nach früherer Weiſe von ihren Verwandten beſtraft werden ſollten [2]). Ein gleichzeitig erfolgter Senatsbeſchluß war gegen die öffentliche Ausſchweifung der Weiber höhern Standes gerichtet. Keinem Frauenzimmer aus dem Stande der gewöhnlichen Bürger oder der Freigelaſſenen war es geſetzlich verboten, als Meretrix zu leben, wenn ſie ſich bei den Aedilen in das Verzeichniß der öffentlichen Dirnen einſchreiben ließ. Selbſt Verheirathete, falls der Ehemann nichts dagegen hatte und wenn ſie ſich von jener Behörde dazu privilegiren ließen, durften dies ſchnöde Gewerbe treiben. Viele Frauen griffen zu dieſem Auskunftsmittel, um der Strafe eines begangenen Ehebruchs zu entgehen. Durch die Aufnahme in das Album der Meretrices büßten ſie freilich die Rechte und die Ehre einer römiſchen Matrone ein, aber ſie erlitten nun nicht die Strafe des Ehebruchs nach der Lex Julia, nämlich den Verluſt der Hälfte der Dos ſammt dem des dritten Theils ihres Vermögens und die Verbannung auf eine Inſel [3]). Den Frauen des Senator- und Ritter-Standes war dieſe Frechheit nicht geſtattet; aber da ſie an Unzüchtigkeit in der verderbten Kaiſerzeit nicht zurück blieben, ſo ſuchten ſie gleichfalls auf die obige Weiſe die Strafe des Geſetzes zu

[1]) Suet. Tib. 33. 59.
[2]) Suet. Tib. 35.
[3]) Suet. Tib. 35. Paul. sent. rec. II, 26, 14. Heinecc. antiq. IV, 18. § 51.

vermeiden. Im Jahre 772 kam ein arger Fall dieſer Art zur Anzeige: die Gemahlin eines Ritters, welche ſelber aus prätoriſcher Familie ſtammte, hatte ſich nach offenkundigem Ehebruch, den der Gemahl wußte und verziehen hatte, unter die Meretrices einſchreiben laſſen. Allein der Senat entſchied nach dem Geſetz, verbannte ſie auf die Inſel Seriphus, und durch einen Beſchluß ward jedem Frauenzimmer, deſſen Großvater, Vater oder Gatte ein römiſcher Ritter ſei, ſtreng verboten, Gewerbe mit ihrem Körper zu treiben [1]).

Mit den geſchlechtlichen Ausſchweifungen zu Rom ging der Luxus und die coloſſale Verſchwendung Hand in Hand. Die großen Summen, welche für Leckereien verwandt wurden, die Menge des goldenen und ſilbernen Tafel-Geſchirrs, die ungeheuern Preiſe der korinthiſchen Gefäße erpreßten dem Fürſten bittere Klagen, und er empfahl dem Senat, auf beſchränkende Maßregeln bedacht zu ſein. Durch einen Beſchluß vom Jahre 769 wurden jedoch nur Speiſegeräthe aus gediegenem Golde und ſeriſche Gewänder als Männertracht verboten. Andere Vorſchläge zu Einſchränkungen fanden bei der Mehrzahl der Väter Widerſpruch, und ſelbſt der Fürſt erklärte, es ſei nicht die Zeit zum Sittenrichten [2]). Im Jahre 752 brachten die Aedilen die Verſchwendung Roms im Senat wieder zur Sprache und klagten, daß das Luxusgeſetz [3]) hintangeſetzt werde. Die Väter verwieſen die Sache unentſchieden an Tiberius, und dieſer, wohl fühlend, wie bedenklich und zwecklos allgemeine Beſtim-

[1]) Tac. Ann. II, 85. Suet. Tib. 35.

[2]) Tac. Ann. II, 33. Dio 57, 15. Suid. s. v. *Τιβέριος*.

[3]) Gemeint iſt die von Cäſar erlaſſene (Suet. Caes. 43. Dio 43, 25) und von Auguſtus erneuerte Lex sumptuaria, Dio 54, 2. Gell. N. A. II, 24.

mungen in dieſer Hinſicht ſei'n, bemerkte in einem Schreiben an den Senat, daß größere Uebel, als die, welche die geſtrengen Aedilen rügten, am Staate nagten; daß es gleichfalls der Luxus ſei, welcher den Getreidebau in Italien vernichtet und Rom in die Abhängigkeit vom Auslande gebracht habe. Die Zumuthung, mit Schärfe einzugreifen, wies er zurück, und ſo ward den Aedilen die Handhabung des Luxusgeſetzes wieder zugeſchoben [1]). — Es darf dem Fürſten nicht zur Laſt gelegt werden, wenn er der geſchlechtlichen Ausſchweifung und dem Luxus keine Schranken ſtecken konnte. Eine Reform des ſittlichen Lebens läßt ſich nicht durch Geſetze und Strafen erzwingen; die Erziehung aber für dieſen Zweck zu benutzen, lag außer dem Geſichtskreiſe der römiſchen Monarchie und hätte vor allen den Juliern mißlingen müſſen. Von heilſamem Erfolge waren vor allem da die Maßregeln Tiber's, wo die äußere Staatsmaſchine durch Frevel oder Nachläſſigkeit Schaden gelitten. Hier hat ſeine ſchärfere Aufſicht Uebelſtände entfernt und behaglichere Verhältniſſe hervorgerufen.

Tiber's Sorge umfaßte alle Theile ſeines Reichs; ganz vorzüglich iſt ſie den Provinzen zu ſtatten gekommen. Kein Fürſt war weniger als Tiberius mit dem Princip des Freiſtaats einverſtanden, die auswärtigen Länder des römiſchen Herrſchaftsgebietes der Stadt Rom aufzuopfern. Zunächſt war es ſehr vortheilhaft für die Provinzen, daß Statthalter, welche ſich untadelhaft bewieſen hatten, in ihnen gewöhnlich mehrere Jahre, ja wohl Zeitlebens blieben. Es war dies ſeinem Grundſatz gemäß, an beſtehenden Verhältniſſen, welche ſich als nützlich bewährt hatten, nichts zu ändern [2]). Den Provinzialen erwuchs aus der mehr-

[1]) Tac. Ann. III, 52—55.
[2]) Tac. Ann. I, 80.

jährigen Verwaltung durch einen und denſelben Statthalter der Vortheil, daß derſelbe mit den Zuſtänden des Landes vertrauter wurde, und daß die Provinz die Koſten erſparte, welche der jährliche Wechſel des Gouverneurs veranlaßte. Die öffentlichen Einkünfte aus den ſenatoriſchen Provinzen, der Getreidezehnt und die Geldabgaben wurden auf dieſelbe Weiſe, wie früher, durch Pachtgeſellſchaften römiſcher Ritter erhoben; aber Tiberius hielt ſtreng darauf, daß die alten Laſten nicht durch neue vermehrt wurden, und duldete keine Habſucht und Härte bei den Verwaltungsbehörden [1]). Statthaltern, welche ihm riethen, die Provinzen höher zu beſteuern, antwortete er, „ein guter Hirt pflege ſeine Heerde zu ſcheeren, aber nicht zu ſchinden“ [2]). Von Tiber's Gerechtigkeit in Bezug auf die Provinzialen zeugt ſeine Strenge bei den Repetundenproceſſen [3]). Den Schandthaten, welche ſich die römiſchen Nobiles während des Freiſtaats in den Provinzen erlaubten, hatte ſchon zum Theil Auguſtus Schranken geſetzt; eine ſtrengere Ahndung ihrer Erpreſſungen und Bedrückungen trat erſt mit Tiberius ein. Nie ſind mehr Repetundenklagen erhoben, als unter ihm, und von keinem Princeps mit größerer Strenge verfolgt. Unter den vielen Proceſſen dieſer Art [4]) iſt kaum der eine oder andere, welcher nicht mit der Verurtheilung des Angeklagten endete. Es gilt auch von dieſem Princeps, was Sueton [5]) dem Domitian nachrühmt, daß zu keiner Zeit die Stadt- und Provinzial-Magiſtrate ſich ſtrenger in den Grenzen der Befugniß und Gerechtigkeit hielten. Mit we-

[1]) Tac. Ann. IV, 6.
[2]) Suet. Tib. 32. Vgl. Dio 57, 10.
[3]) M. ſ. oben S. 84 ff.
[4]) Tac. Ann. I, 74. III, 38. 66. 70. IV, 15. 18. 19. 31. 36. VI, 29. Dio 57, 23. 58, 8. 24.
[5]) Suet. Domit. 8.

nigen Ausnahmen ſind es die ſenatoriſchen Provinzen, namentlich Aſia und Africa, welche Repetundenklagen erhoben, während in den kaiſerlichen nur ſelten wegen Erpreſſungen und anderer Ungerechtigkeiten der römiſchen Beamten Beſchwerden geführt werden. Die Erklärung giebt der Umſtand, daß bei den letztern Ländern die Aufſicht des Kaiſers eine unmittelbare war [1]). Ihre Verwaltung übertrug er Männern, welche er ſelber wählte und die als ſeine Legaten in der ſtrengſten Abhängigkeit von ihm ſtanden. Die Erhebung ihrer Abgaben legte er in die Hände ſeiner Procuratoren, wozu er in der Regel Bewährte nahm, bisweilen aber auch Unbekannte, welche der gute Ruf ihm empfohlen hatte; auch dieſe Angeſtellten hielt er gewöhnlich bis in ihr Alter auf denſelben Poſten [2]). Für die günſtigere Lage der kaiſerlichen Provinzen im Vergleich mit denen des Senats ſpricht am deutlichſten der Umſtand, daß man es als eine Erleichterung anſah, wenn eine ſenatoriſche Provinz zu einer kaiſerlichen erhoben wurde [3]).

Unter die heilſamen Verfügungen, welche jetzt für die Provinzen getroffen wurden, gehört ein Senatsbeſchluß, der gegen Uebelſtände gerichtet war, wozu häufig die Frauen der römiſchen Behörden Veranlaſſung gaben. Zur Zeit der Monarchie war es freilich einem Statthalter nicht verboten, ſeine Frau in die Provinz mitzunehmen, aber es hatte ſich die Anſicht gebildet, es ſei beſſer, ſie zu Hauſe zu laſſen. Indeß trotz dem begleiteten ſie häufig ihre Männer und wurden oft der Anlaß zu Mißbräuchen der Verwaltung. War der Statthalter ſelber feſt gegen Geſchenke, ſo verſuchten Provinzialen und Könige es damit bei der Ge-

[1]) M. Röm. Geſch. I, 2. S. 188 ff.
[2]) Tac. Ann. IV, 6.
[3]) Tac. Ann. I, 76.

mahlin deſſelben, und erreichten dann durch weibliche Intrigue ihren Zweck [1]). Im Jahre 777 erfolgte daher ein Senatusconſultum, welches beſtimmte, daß die Provincialmagiſtrate, wenn ſie auch ſelber unſchuldig ſei'n, für die Vergehen ihrer Frauen in den Provinzen, wie für ihre eigenen Verbrechen büßen ſollten [2]). — Die Provinzen erkannten dankbar die Fürſorge und Gerechtigkeit, womit Tiberius ihre Verhältniſſe leitete und überwachte. Mag immerhin Philo, um den verhaßten Nachfolger Cajus deſto mehr zu erniedrigen, das Glück der Provinzialen unter Tiberius übertreiben, und faſt mit dem Lobe des ſaturniſchen Zeitalters ſchmücken [3]), ein unverdächtigeres Zeugniß liegt in dem freiwilligen Eifer der Städte Aſia's, welche dem Tiber, ſeiner Mutter und dem römiſchen Senat einen Tempel errichteten [4]), und des jenſeitigen Spaniens, wo man daſſelbe beabſichtigte, aber die Erlaubniß dazu nicht erhielt, weil dem Fürſten dieſe Verherrlichung nicht zuſagte [5]).

Der Gang der Staatsmaſchine gewann unter Tiberius eine Sicherheit, welche ihm bis dahin fremd geweſen. Weniger die neuen Verfügungen, als eine ſchärfere Ueberwachung der beſtehenden Einrichtungen und die Sorge für Entfernung der bemerkten Schäden führte zu einem Zuſtande der Geſetzmäßigkeit, welcher, wie wohlthätig auch im Ganzen, doch häufig denen nicht zuſagte, in deren

---

[1]) Tac. Ann. III, 33. M. vergl. das Betragen der Plancina, Tac. Ann. II, 58.

[2]) Tac. Ann. IV, 20. Fr. 4. § 2. D. de offic. procons. (1, 16). Vermuthlich nur deshalb, weil Cotta der Antragſteller war, ſetzt Ulpian in jener Pandectenſtelle das Sct. unter deſſen Conſulat im Jahre 773.

[3]) Philo adv. Flacc. ed. Mang. T. II, p. 546 sqq.

[4]) Tac. Ann. IV, 15.

[5]) Tac. Ann. IV, 37.

Hände die Erhaltung derſelben gelegt war. Tiber's ſtrenge Rüge aller Mißbräuche [1]) artete freilich oft in Härte und ſpäter ſelbſt in Grauſamkeit aus [2]). Indeß, wo nicht Leidenſchaft, wie in ſpätern Jahren, ihn verblendete, da iſt ſein Streben nach Gerechtigkeit unverkennbar. In der erſten Hälfte dieſes Principats wurden die Geſetze — mit Ausnahme der Lex Majeſtatis —, wie Tacitus geſtehen muß, gut gehandhabt [3]). Um die Unparteilichkeit der Gerichte zu befördern, ließ Tiberius viele Beſtimmungen gegen die Schleichkünſte und die Verwendungen der Mächtigen treffen [4]). Häufig war er den gerichtlichen Verhandlungen auf dem Forum zugegen, und ſaß hier entweder unter den Beiräthen des Magiſtratus in einer Ecke des Tribunals, oder dieſem gegenüber auf den Bänken der Tribunen. Gewann es den Anſchein, daß die Gunſt der Richter einen Angeklagten, der des Verbrechens ſchuldig war, frei ſprechen würde, ſo erinnerte er ſie an die Geſetze und an ihren Eid [5]). Anſehn der Perſon durfte vor dem Prätor nicht in Betracht kommen. Ja hatte der Fürſt ſelber einmal über das Mein und Dein mit Privaten Streit, ſo entſchied nur Gericht und Recht [6]).

Der Zuſtand der Ordnung und Ruhe ward in hohem Grade gefördert durch eine andere Eigenſchaft des Herrſchers, welche im römiſchen Staat von der größten Bedeutung war, durch ſeine eifrige Sorge für einen geregelten Staatshaushalt. Ein hervorſtechender Zug bei Tiberius iſt eine

---

[1]) Suet. Tib. 33.
[2]) Suet. Tib. 59.
[3]) Tac. Ann. IV, 6.
[4]) Tac. Ann. I, 75.
[5]) Suet. Tib. 33. Tac. Ann. I, 75.
[6]) Tac. Ann. IV, 7.

weiſe Sparſamkeit [1]). Sie trat zunächſt in deſſen Privatleben hervor. Sein Hausweſen zeigte, wie das des Auguſtus, die Einfachheit älterer Zeiten. Die Geſchäfte deſſelben waren einer beſchränkten Zahl von Sclaven und wenigen Freigelaſſenen überwieſen [2]), und dieſe wie jene wurden durchaus in den Schranken ihres Standes gehalten. Bei ihnen zeigte ſich noch keine Spur von jener frechen Anmaßung und dem herrſchſüchtigen Hochmuth, wodurch begünſtigte und verzogene Diener die unmittelbar folgenden Principate ſchändeten. Fern war dem Fürſten eine übermäßige Belohnung ſowohl dieſer Menſchen, als auch ſeiner Geſellſchafter und Reiſegenoſſen [3]). Er kargte gegen ſie, wie gegen ſich ſelber. Durch ſeine Mäßigkeit in Lebensgenüſſen gab er den höhern Ständen ein nachahmenswerthes Beiſpiel von Frugalität [4]). Nach den Grundſätzen einer wohlberechneten Oekonomie verfuhr Tiberius auch beim Staatshaushalt. Vor allem vermied oder beſchränkte er die großen Luxusausgaben. Die coloſſale Freigebigkeit, womit Auguſtus die Gunſt der Maſſen erkauft hatte, wiederholte ſich unter Tiberius nicht; mit den bedeutenden Summen, welche früher als allgemeine Congiarien oder für Spiele und öffentliche Beluſtigungen verſchwendet waren, hatte es jetzt ein Ende; der übertriebene Lohn der Schauſpieler wurde beſchränkt, die Fechterpaare durften eine beſtimmte Anzahl nicht überſchreiten [5]). Nur ſehr wenige Prachtgebäude ließ der Fürſt neu gründen, obwohl

---

[1]) Suet. Tib. 46.

[2]) Tac. Ann. IV, 7.

[3]) Suet. l. c.

[4]) Suet. Tib. 34.

[5]) Suet. l. c.

er bereits begonnene zu Ende führte und vorhandene in gutem Zustande erhielt [1]).

Da nun auf diese Weise die Staatsausgaben sich verminderten, die alten Quellen der Staatseinnahmen dagegen ungestört flossen und außerdem neue eröffnet worden [2]): so war das Aerarium wie der Fiscus stets gefüllt, und dieser wohlgeregelte Finanzzustand hatte für das Reich die heilsamsten Folgen. Der Fürst konnte den Verpflichtungen gegen das Heer, wie andern regelmäßigen oder durch die Umstände gebotenen Ausgaben stets pünktlich nachkommen, und so fehlte es dem Militär wie dem Volke an jenen Anlässen zur Unzufriedenheit oder zu Meutereien, welche so häufig durch unregelmäßige Zahlungen herbeigeführt wurden. Tiberius vermied alle unnöthigen Ausgaben, es mangelte ihm aber nie an Mitteln, in außergewöhnlichen Fällen sich hülfreich zu beweisen. Und das ist eine der ehrenwerthesten Eigenschaften dieses Fürsten, daß er, obwohl ein Feind jeder Verschwendung, eine glänzende Freigebigkeit bethätigte [3]), sobald es der allgemeine Nutzen des Staats, die Noth der Communen oder einzelner Persönlichkeiten erheischte. Ja das rühmliche Bestreben, auf ehrenwerthe Weise Geld zu verwenden, blieb ihm, als er längst seine übrigen Tugenden abgelegt hatte [4]). Bei drückendem Getraidemangel bestimmte er den Preis des Getraides, legte aber den Verkäufern auf jeden verkauften Modius zwei Sestertien aus eigenen Mitteln zu [5]). Bei einer Feuers-

---

[1]) Tac. Ann. VI, 45. Suet. Tib. 47. Dio 57, 10.

[2]) Vor allem durch die Erhebung Cappadociens zur Provinz, Tac. Ann. II, 56.

[3]) Tac. Ann. II, 48.

[4]) Tac. Ann. I, 75. Dio 57, 17. Senec. de benefic. II, 7.

[5]) Tac. Ann. II, 87.

ıſt, welche den ganzen Bezirk des Mons Cälius ver-
rte, half er aus eigenem Antriebe durch Geldvertheilun-
: dem Elend ab, indem er jeden Einzelnen nach Maß-
ıe ſeines Verluſtes entſchädigte [1]). Bei dem Brande des
entin und eines Theils des Circus erſetzte er den Eigen-
mern der Palläſte und geringern Wohnhäuſer den Werth
er Grundſtücke, und opferte allein hierbei eine Summe
ı hundert Millionen Seſterzien [2]). Eine ähnliche Libera-
t bewies Tiberius bei einer ſehr bedenklichen Geldcriſis.
Folge der vom Senat neu eingeſchärften Lex Julia,
nach die Capitaliſten zwei Theile ihres Vermögens in
iſchen Grundſtücken anlegen ſollten, kündigte man überall
ausſtehenden Capitalien, welche nun in den Händen
nıger ſich concentrirten. Dadurch entſtand plötzlich ein
her Geldmangel, welcher Hohe wie Niedrige mit allge-
nem Banquerott bedrohete. Tiberius ſchaffte Hülfe und
s wieder hundert Millionen Seſtertien aus der Staats-
e zu unverzinslichen Darlehen auf drei Jahre an [3]).
ch in den Provinzen bewährte ſich des Fürſten Freige-
keit: unter andern nach dem furchtbaren Erdbeben im
ıre 770, welches zwölf der glänzendſten Städte Klein-
ns verwüſtete [4]). Nicht minder erfreueten ſich viele
ızelne der Hülfe des Fürſten. Herabgekommenen Ge-
echtern half er durch Geldgeſchenke wieder auf; Sena-
n und Ritter, wenn ſie ohne ihre Schuld in Armuth
ıllen, unterſtützte er mit bedeutenden Summen, damit
ihren Stand nicht einbüßten [5]).

---

Tac. Ann. IV, 64. Vellei. II, 130. Suet. Tib. 48.
Tac. Ann. IV, 45. Dio 58, 26.
Tac. Ann. VI, 16. 17. Suet. Tib. 48. Dio 58, 21.
Tac. Ann. II, 47. Plin. N. H. II, 86.
Tac. Ann. II, 37. 86. Suet. Tib. 47. Dio 57, 10.

Dieſe und andere Beiſpiele von Freigebigkeit ſichern Tiberius gegen den Vorwurf des Geizes; ja ſeine wohlberechnete Sparſamkeit verdient um ſo lebhaftere Anerkennung, da ſie fern von Habſucht war [1]). In vielen Fällen, wo der Fürſt geſetzlich die Güter der Verurtheilten an ſich ziehen konnte, ließ er ſie den Erben derſelben [2]); Erbſchaften ſolcher Perſonen, welche nicht mit ihm verwandt oder befreundet waren, wies er zurück [3]). Die Bereicherungen des Fiscus minderte er ſelber durch die Beſchränkung der Anklagen auf den Grund der Lex Julia und Papia Poppäa [4]).

Obwohl die Verwaltung Tiber's, namentlich in der erſten Hälfte ſeines Principats, viele Schäden früherer Zuſtände heilte und für das Reich, wie es nun einmal war, im Ganzen ſich wohlthätig erwies: ſo trat doch das Gefühl der Dankbarkeit gegen den Fürſten nur bei den Provinzialen lebhaft und dauernd hervor; am wenigſten nachhaltig äußerte es ſich in Rom. Nur momentan und faſt widerſtrebend erkannte man hier das Gute dieſes Principats an, aber eifrig bemühete man ſich, lobenswerthen Handlungen des Fürſten übele Beweggründe unterzuſchieben und ſeine Worte in's Gehäſſige zu verdrehen. Die allgemeine Stimmung Roms war gegen ihn, und wie die Zeitgenoſſen ihn vielfach verkannt haben, ſo auch die nachfolgenden Hiſtoriker [5]); ſelbſt Tacitus, der noch am meiſten von ihm

[1]) Tac. Ann. III, 18. „satis firmus ut saepe memoravi adversum pecuniam".

[2]) Tac. l. c.

[3]) Tac. Ann. II, 48. Dio 57, 17.

[4]) Vgl. oben S. 78.

[5]) Natürlich können Velleſus Paterculus und Valerius Maximus, die Zeitgenoſſen Tiber's, hier nicht in Betracht kommen; ihr ſpeichelleckeriſches Lob iſt ſeiner Tendenz halber verwerflicher, als jeder Tadel aus dem Munde ehrenwerther Schriftſteller.

zu loben weiß, iſt häufig ungerecht gegen ihn. Es klingt bei dem Hiſtoriker als Vorwurf, daß Tiberius die Grenzen ſeines Reiches nicht erweiterte [1]); und doch war dies eine ſehr richtige, von Auguſtus überkommene Maxime. Das römiſche Reich hatte ſeine natürlichen Grenzen bereits gefunden; die ſpätern momentanen Beſitzungen jenſeit des Euphrat und der Donau haben nie zum Heil des Reiches gedient. Wenn Tiberius erprobte Männer mehrere Jahre auf ihren Verwaltungspoſten läßt, ſo ſchreibt das Sueton ſeiner Sorgloſigkeit zu [2]), während wir wiſſen, daß bei dieſem Grundſatz die Provinzen ſich wohl befanden. Die Rechtspflege, welche mit Ausnahme der Majeſtätsproceſſe, Tacitus ſelber lobt [3]), war vorzüglich dadurch unparteiiſch, daß Tiberius ſelber ſie ſcharf beaufſichtigte; aber erſcheint der Fürſt auf dem Tribunal des Prätors [4]), ſo geſchieht es, nach der Deutung des Hiſtorikers, aus Luſt an Strafurtheilen, die er noch nicht durch die Criminalunterſuchungen im Senat geſättigt hat [5]). Wenn er beim Abſtimmer im Senat weder ſelber zuerſt ſeine Stimme geben will noch auch ſeinem Sohn Druſus dies erlaubt, ſo kann man das nicht als ein Beſtreben, ſelbſtändige Urtheile hervorzu locken, ſondern man deutet es zum Schlimmen [6]. Wenn Tiberius ſich der Schau der Thierhetzen und Gladiatorkämpfe entzog, ſo geſchah dies nach Sueton, damit man keine Forderungen und Geſuche an ihn richten [7]).

---

[1]) Tac. Ann. IV, 32.
[2]) Suet. Tib. 41.
[3]) Tac. Ann. IV, 6. 7.
[4]) Suet. Tib. 33. Dio 57, 7.
[5]) Tac. Ann. I, 75.
[6]) Tac. Ann. III, 22.
[7]) Suet. Tib. 47.

obwohl wir wiſſen, daß er an dieſer koſtſpieligen und blutigen Augenweide der Römer überhaupt kein Behagen fand [1]).

Die ungerechten Deuteleien dieſer Art beurkunden die feindſelige Stimmung der eigentlichen Römer gegen Tiberius. Der finſtere und hochmüthige Charakter deſſelben, vor allem ſein Verhalten gegen Germanicus, hatte dieſe urſprünglich hervorgerufen; jedoch was ſie nährte und ſteigerte, war vor allem die veränderte Stellung, welche der unumſchränkte Souverän dem Volke und der Ariſtokratie gegenüber einnahm. Die Maſſen vermißten in ihm den Gunſt-buhlenden Herrſcher: ſobald er die Leitung des Staats in ſeine Hände genommen, war es vorbei mit dem Luſtleben der auguſteiſchen Zeit [2]). Die Ariſtokratie aber fand, daß, trotz der ſcheinbaren Unterthänigkeit Tiber's, ihr Verhältniß der Gleichheit zum Princeps, welches die ſchmiegſamere Politik des leutſeligern Vorgängers noch aufrecht erhalten, völlig geſunken ſei. Die römiſchen Großen waren nicht bloß von Mitregierenden zu Gehorchenden herabgedrängt, ſondern die unnachſichtige Strenge gegen ihre Räubereien in den Provinzen beeinträchtigte ſie in ihren tiefſten Intereſſen. Der Princeps hatte ſich zum vollendeten Monarchen erhoben; ſeinem despotiſchen Willen mußten ſich alle fügen und ſeine Gerechtigkeit duldete ſelbſt bei den Hervorragendſten im Staat keine Ausnahme von dem Geſetz. Dieſer Zuſtand behagte am wenigſten der verderbten römiſchen Ariſtokratie: ſie erwachte aus ihrem Traume der Republik, und ihr Egoismus rächte ſich durch erbitterten Groll an dem Autokrator. — So gewiß es iſt, daß Tiberius die feindſelige Stimmung Roms großentheils durch Eigenſchaften hervorrief, welche ſeiner Verwaltung wie ſeiner

[1]) Tac. Ann. I, 76. Dio 57, 11.

[2]) Tac. Ann. IV, 62.

nung zu großem Lobe gereichen, ſo unleugbar hat er
vor allen in der zweiten Hälfte ſeines Principats,
grauſe Thaten den allgemeinen Haß verdient, der
raf. Das Geſchäft des Hiſtorikers kann hier nicht
ju entſchuldigen und zu rechtfertigen, ſondern nur zu
n, wie die rühmlichſten Regenteneigenſchaften des
n durch ſchwarze Schattenſeiten ſeines Charakters
plig verdunkelt wurden.

berius gehört den unglücklichen Menſchen an, gegen
, trotz ihrer erhabenen Stellung, die Natur und das
gleich hart ſich bewieſen [1]). Jene hatte ihm den
ı Sinn verſagt, der die beſte Empfehlung bei der
Berührung mit Menſchen iſt, und ein großer Theil
Lebens verfloß ihm unter Verhältniſſen, welche für
htung ſeines Gemüths nicht nachtheiliger ſein konnten.
Erziehung an Auguſt's gleißneriſchem Hofe hatte ihn
ugend auf an Verſtellung und Verſchloſſenheit ge-
. Als willenloſes Werkzeug einer herrſchſüchtigen
r, welche ihre ſelbſtſüchtigen Zwecke mit ihm ver-
in der Nähe eines Stiefvaters, dem er perſönlich
r war [2]), unter Geſchwiſtern, die ihre Anſprüche
ihn, den Eindringling in die Familie, beeinträchtigt
n, bewegte ſich Tiberius in einem Kreiſe von Ver-
en, welche größten Theils Widerwillen und Mißtraun
ihn hegten. In dieſer unglückſeligen Umgebung
: jener Argwohn in ihm auf, den ſeine ſpätern Ver-
ſe nur noch mehr befeſtigten. Erniedrigend und be-
ḥ war ſeine Stellung, als er auf Livia's Veranſtal-
ie Julia geheirathet, und in dieſem Verhältniß ge-

---

1. Röm. Geſch. I, 2. S. 15. 55.
2. Tib. 21.

nöthigt war, die Schande einer Gattin und die Demüthigungen von deren Knaben, ſeinen Stiefſöhnen, zu ertragen [1]). Der zweifachen Schmach zu entgehen, begab er ſich nach Rhodus, wo ſeine zuletzt gefahrvolle Lage ſein Gemüth vollends verfinſterte. Der anfangs freiwillige Aufenthalt daſelbſt wurde ihm durch den Unwillen Auguſt's zu einem gezwungenen, und nun wandelte ſich ſtracks die frühere Unterthänigkeit der Menſchen in Kälte und Geringſchätzung gegen ihn. Tiberius begann jetzt die Menſchen zu haſſen, die er früher verachten gelernt hatte, und zu dem Haß geſellte ſich die Rachſucht für erfahrene Drohungen und Unbilden. Die Folgezeit nach verſtatteter Rückkehr von Rhodus war gleichfalls wenig geeignet, ihn mit den Menſchen und mit dem Leben zu verſöhnen. Es gelang freilich den Veranſtaltungen der Livia, die Anwartſchaft auf den Thron und endlich dieſen ſelbſt für ihn zu erſchleichen; aber ihre Eitelkeit ließ es den Sohn empfinden, daß er durch ſie dazu gelangt war, und ihre Herrſchſucht rechnete auf Antheil an der kaiſerlichen Majeſtät und Macht. Die Ehre ſeines Throns ward verletzt durch die Eitelkeit der Mutter, der Beſitz deſſelben ſchien gefährdet durch des Volkes Liebe zu dem vermeinten Republikaner Germanicus, und die Großen des Reiches, in denen er ſeine Stützen zu finden gehofft, zeigten durch niedrige Schmeichelei die Falſchheit ihrer Geſinnung. Tiefe Verſtimmung des Gemüths und finſtern Argwohn brachte Tiberius mit auf den Thron, und dieſe zogen vom Anfang an eine Scheidewand zwiſchen ihm und den Römern, vor allen den ausgezeichneten Perſönlichkeiten, von denen er Gefahr für ſein Leben oder ſeine Stellung fürchtete [2]).

[1]) Tac. Ann. VI, 51.

[2]) Tac. Ann. I, 80.

Jedoch noch nicht war die Zeit gekommen, wo alle Regungen ſeines Innern von dem ſchwarzen Argwohn verdunkelt wurden. Grauſe Thaten, welche von Tiberius ausgegangen, kannte man bis in die Mitte ſeines Principats nur wenige, und dabei war das eigentliche Verbrechen entweder, wie bei Germanicus, in undurchdringliches Dunkel gehüllt, oder das Volk warf den größten Theil der Schuld auf Livia. Der Mord des Agrippa Poſthumus war vielleicht die einzige Blutſchuld, welche ihm unleugbar zur Laſt fiel. Aber mit dem Morde eines Kronprätendenten fand ſich überhaupt das Gewiſſen im Alterthum leichtfertig ab, und mit dem des Agrippa um ſo ehr, da dieſer keine Sympathien im Volke hatte. Dagegen aber traten bei Tiberius neben ſeiner düſtern Schattenſeite, in der erſten Periode ſeiner Herrſchaft viele Beweiſe ſchätzbarer Eigenſchaften ſeines Charakters und Verſtandes hervor, welche wenigſtens den größten Theil der Römer zur Anerkennung ſeiner Verdienſte öfters hinriß. Zu wiederholten Malen begrüßte man ihn noch mit dem ſchmeichelhaften Namen Vater des Vaterlandes, deſſen Annahme er jedoch beharrlich verweigerte [1]).

## Achtes Kapitel.

### Der Umſchwung der Dinge. Sejanus.

Wer indeß mit der Gegenwart einigermaßen zufrieden war, der ſah doch mit Beſorgniß der Folgezeit entgegen: denn ein Charakter, wie der des Tiberius, wird durch das Alter nicht milder, und bereits zeigten ſich unheilſchwangere Zeichen für die Zukunft. Angeblich um ſeine Geſundheit

[1]) Tac. Ann. I, 72. Suet. Tib. 26. 67. Dio 57, 8. Vgl. Tac. Ann. IV, 38.

zu befeſtigen, entfernte ſich der Fürſt im Anfange des Jahrs 774 aus Rom und ging nach Campanien [1]); aber nicht die Rückſicht auf ſeine Geſundheit bewog ihn zu einer mehr als jährigen Abweſenheit von der Hauptſtadt, ſondern ſein Widerwille gegen das Leben in ihr und namentlich gegen die römiſche vornehme Welt. Man muthmaßte nicht ohne Grund, er beabſichtige eine lange, ja beſtändige Abweſenheit von Rom [2]). Noch beſorgter machte aber die Römer eine Veränderung, welche im Jahre 776 mit der Leibgarde vorgenommen wurde, ſo wie die Gunſt und der ſteigende Einfluß, welchen bei dem Oberherrn ihr Präfectus, Aelius Sejanus, gewann, ein Mann, der in höherm Maße, als irgend ein anderer, die Furcht rechtfertigte, welche ſchon jetzt Rom vor ihm hegte.

L. Aelius Sejanus, ein Sohn des Ritters Sejus Strabo, aus Volſinii gebürtig, befand ſich in früher Jugend unter der nähern Umgebung des Cajus Cäſar, des älteſten Sohns der Julia [3]). Bei dem Regierungsantritt Tiber's war Sejanus bereits ſeines Vaters Amtsgenoß in der Präfectura Prätorii und ſtand ſchon bei dem neuen Fürſten in ſolchem Anſehn, daß er von ihm als Führer dem Druſus beigeſellt wurde, als dieſer den Auftrag erhielt, den Aufſtand der Legionen in Pannonien zu unterdrücken [4]). Des kaiſerlichen Zutrauens muß er ſchon gewiß geweſen ſein, denn nur ſo konnte er es wagen, den Verdacht und Haß zu nähren, welchen ſein Herr auf Germanicus und Agrippina geworfen hatte [5]). Das Vertraun

[1]) Tac. Ann. III, 31. 64.
[2]) Tac. Ann. III, 31.
[3]) Tac. Ann. IV, 1.
[4]) Tac. Ann. I, 24.
[5]) Tac. Ann. I, 69.

des Oberherrn ſtieg in wenigen Jahren zu wirklicher Gunſt: ein Beweis iſt die Verlobung des Druſus, eines Sohns des Claudius, mit Sejan's Tochter [1]). Tiberius ſetzte ſich aus Neigung zu ſeinem Günſtling über dieſen Standesunterſchied hinweg, während das Volk, dem bereits das hochfahrende Weſen des Emporkömmlings verdächtig war, hierin eine übermäßige Erhebung deſſelben fand [2]). In der That ſtieg ſein Einfluß bei Tiberius von Tage zu Tage, und eine Auszeichnung nach der andern wurde ihm in raſcher Folge zu Theil. Seine Verwandten oder Empfohlenen erhielten Senatsſtellen [3]): den Oheim deſſelben, Junius Bläſus, beſchenkte Tiberius mit den, allerdings wohlverdienten, triumphaliſchen Ehrenzeichen, aber bemerkte nebenbei, es geſchehe Sejanus' zu Ehren [4]). Nicht bloß in Geſprächen, ſondern öffentlich vor dem Volke und in der Curie lobte ihn der Fürſt und nannte ihn „Genoſſen ſeiner Arbeiten“ [5]). Solche Aeußerungen verfehlten nicht ihre Wirkung auf den ſclaviſchen Senat, der nun ſeiner Seits den Geprieſenen durch Errichtung von Statuen verherrlichte, und Tiberius duldete nicht nur auf Theatern und Foren, ſondern auch bei den Feldzeichen der Legionen die Bildniſſe ſeines Günſtlings [6]).

Das Verhältniß Sejan's zum Fürſten, wodurch größtentheils das Unglück herbeigeführt wurde, unter welchem die Hauptſtadt länger als zehn Jahre ſeufzte, iſt ſo auffallender Art, daß Tacitus es lieber dem Zorn der Götter

[1]) Tac. Ann. III, 29. Suet. Claud. 27. Die Verlobung dieſer beiden Kinder im zarten Alter erfolgte im J. 773.
[2]) Tac. l. c.
[3]) Tac. Ann. III, 66.
[4]) Tac. Ann. III, 72.
[5]) Tac. Ann. IV, 2.
[6]) Tac. Ann. III, 72. IV, 2.

nahm [1]). So erwuchs dieſe Burg, mehr gegen als für Rom berechnet, vor welcher in der Folge nicht bloß der Bürger, ſondern der Kaiſer ſelber ſo häufig zu zittern hatte. Der Präfect der Prätorianer war dadurch zur zweiten Perſon im Staat geworden.

Die erhöhete Bedeutſamkeit, welche Sejanus auf dieſe Weiſe gewann, konnte dem Tiberius nicht entgehen; auch blieb ihm nicht verborgen, wie dieſer ſich in die Gunſt ſeines untergebenen Corps durch ſchmeichleriſche Freundlichkeit und Herablaſſung einſchlich. Er ließ es geſchehen, daß Sejanus aus eigener Macht Centurioren und Tribunen ernannte, und unterſtützte ihn, wenn er im Senat für ſeine Anhänger Ehrenſtellen oder Statthalterſchaften erbat. Kein Verdacht gegen den Verruchten regte ſich in ſeinem Innern, und es war ernſthaft gemeint, wenn er ihn vor Volk und Vätern als Theilhaber ſeiner Arbeiten pries [2]).

Unſtreitig ging Sejanus vom Beginn ſeiner politiſchen Laufbahn mit Plänen um, welche auf den Thron gerichtet waren; allein zu einem Unternehmen gegen den Oberherrn ſelber war die Zeit noch nicht gekommen. Sejan kannte den allgemeinen Haß des Volks und noch mehr der Großen gegen ihn, den Emporkömmling; außerdem zog ſeine niedrige Geburt zwiſchen ihm und dem Thron eine Scheidewand, welche nur der freie Wille Tiber's durch nähere Verbindung mit der kaiſerlichen Familie wegheben konnte. Der Hochſtrebende bedurfte des Herrſchers noch als eines unbewußten Werkzeugs ſeiner tiefverſchloſſenen Abſichten. Durch eine Kette von Greuelthaten hatte er ſich vorläufig Raum zu ſchaffen unter den zur Hoffnung auf den Thron berufenen Mitgliedern der kaiſerlichen Familie.

[1]) Tac. Ann. l. c. Suet. Tib. 37.

[2]) Tac. Ann. IV, 2.

der Spitze der Personen, welche zu Ansprüchen auf
hfolge in der Herrschaft berechtigt galten, stand,
rmanicus' Tode, Drusus, der Sohn des Tiberius;
n kamen die beiden ältern Söhne des Germanicus.
befand sich, als Sejan seine schwarzen Pläne all-
zu verwirklichen strebte, das ist 776, in der Mitte
ßiger Jahre seines Alters [1]). Von den Söhnen des
icus war Nero sechszehn und Drusus funfzehn
lt [2]). Der elfjährige Cajus [3]) kam jetzt seiner Ju-
lber und später wegen seiner sclavischen Natur [4])
Betracht, noch weniger aber Claudius, Germanicus'
der im Jahre 744 geboren war [5]); seiner ver-
n Dummheit halber schien er auch weder einem
tendenten, noch einem Kronräuber gefährlich. —
Tiberius' Sohn, ward, sobald ihn sein Alter
aßen dazu befähigte, mit militärischen Aufträgen
, um sich an den Kriegsdienst zu gewöhnen und

---

Geburtsjahr dieses Drusus wird nirgends angegeben, aber sein Alter kann man trotz dem nicht sehr von der Wahrsch entfernen. Nachdem Drusus bereits 764 die, unstreitig der gesetzlichen Zeit erlangte, Quästur bekleidet hatte (Dio 5), nachdem er ferner 768 zum ersten und 774 zum zwei-Male Consul gewesen war (Tac. Ann. I, 54. III, 31), so lt er 775 die tribunicische Gewalt (Tac. Ann. III, 56). In Schreiben an den Senat, worin Tiberius diese Auszeich-für Drusus erbat, bemerkte er, daß sein Sohn jetzt in elben Alter stehe, in welchem er selber von Augustus damit idet worden. Tiberius aber, der 712 geboren war (Suet. 5), erhielt zuerst die fünfjährige Tribunicia Potestas 748 55, 9).

Ann. III, 29. IV, 4. Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 216.

. Cai. 8.

. Cai. 10.

. Claud. 2. Dio 60, 2.

bei den Heeren bekannt und beliebt zu werden [1]). Seine Thätigkeit und Geschicklichkeit fanden natürlich von Seiten des Senats wie des Vaters ihre volle Anerkennung [2]). Die Gunst des Volkes ruhete freilich in höherm Maße anfangs auf Germanicus und, als dieser gestorben, auf dessen Söhnen; aber im Ganzen war man doch auch mit Drusus zufrieden, vollends wenn man ihn mit dem Vater verglich. Das lockere Leben des Sohns war freilich allbekannt: gab's gymnastische oder theatralische Spiele, so hatte er sein Tagsgeschäft gefunden, während er die Nächte bei Gastgeboten und Trinkgelagen durchschwelgte [3]). Indeß die Römer meinten: „besser so, als fern von Menschen und Vergnügungen mit finsterm Sinn auf trübseliger Lauer stehen; durch den Sohn werde des Vaters Verschlossenheit gemindert" [4]). Getadelt ward seine übertriebene Lust an dem Blutvergießen bei Fechterspielen [5]): drusisches Schwert hieß nach ihm die schärfste Gladiatorwaffe [6]); momentane Härte hing mit seinem heftigen, auffahrenden Charakter zusammen [7]). Zu seinem Vortheil spricht aber die ungetrübte Eintracht zwischen ihm und Germanicus und das Wohlwollen, welches er dessen Kindern bewies [8]). Nach Germanicus' Tode ward Drusus vom Vater offenbar als Thronerbe behandelt. Während des Consulats, welches im Jahre 774 Vater und Sohn bekleideten, war jener abwesend und überließ diesem die gesammten Geschäf-

[1]) Tac. Ann. II, 44.
[2]) Tac. Ann. II, 62. 64. III, 56.
[3]) Tac. Ann. II, 44. III, 37. Dio 57, 14.
[4]) Tac. Ann. III, 37. I, 76.
[5]) Tac. Ann. I, 76.
[6]) Dio 57, 13.
[7]) Tac. Ann. I, 29. IV, 3.
[8]) Tac. Ann. IV, 4.

Das Schreiben, worin Tiberius für Druſus die
niciſche Gewalt erbat, nannte ihn bereits „Genoſſen
väterlichen Arbeiten“ [2]), und nach dem Beiſpiel, wel-
Auguſtus gegeben, mußte dies als Geſtändniß gelten,
habe in dem Sohn den Reichsgehülfen und beſtimmten
folger des Oberherrn zu ſehen. Druſus bildete mithin
nächſte Scheidewand, welche, nach Tiberius, Sejan
Throne trennte; gegen ihn richteten ſich daher die
Anſchläge des Hochſtrebenden. Eigene Unvorſichtigkeit
Hitze beſchleunigten Druſus' Untergang.
Bereits hatte der Prinz ſeinen Widerſacher und Neben-
r in Sejan erkannt [3]) und öfter ſeinem Unmuth freien
l gelaſſen: „ein Anderer werde vom Fürſten, noch bei
iten des Sohns, als Reichsgehülfe angenommen; wenig
daß er College des Oberherrn heiße; nach des Prä-
eigenem Willen ſei das prätoriſche Lager erwachſen,
Soldat in ſeine Gewalt gegeben, ſein Bildniß ſchaue
in Pompejus' Theater; ja zur Verwandtſchaft mit
familie der Druſus werde er erhoben [4]). Nach ſolcher
eichnung müſſe man an ſeine Beſcheidenheit ſich wen-
und ihn bitten, nicht ſelber noch weiter zu gehen“.
Groll des Druſus blieb dabei nicht ſtehen; es kam
jen beiden bei zufälligem Anlaß zu hitzigem Streit,
Sejanus erfuhr eine thätliche Mißhandlung von dem

---

[2] Tac. Ann. III, 31.

[3] Tac. Ann. III, 56.

[4] Tac. Ann. IV, 3.

[5] Tac. Ann. IV, 7. Druſus, der Sohn des Claudius, war
eilich bald nach ſeiner Verlobung mit Sejan's Tochter geſtor-
m (Tac. Ann. III, 29. Suet. Claud. 27), aber es ſtand zu
warten, daß der Günſtling einer andern Verbindung mit der
iſerlichen Familie *nicht unwürdig* erachtet werden würde.

Prinzen [1]). Rachſucht treibt ihn nun zur Beſchleunigung ſeines Vorhabens, und die Gattin des Druſus wird Theilnehmerin an den Nachſtellungen gegen ihren Gemahl. Druſus war verheirathet mit der ſchönen Schweſter des Germanicus, Livia oder Livilla genannt. Durch ſie hofft Sejanus ſeine Entwürfe zu verwirklichen: alſo nähert er ſich ihr, entflammt ſie zu verbrecheriſcher Liebe, und um ihr mehr Zutraun einzuflößen, verſtößt er ſeine Gemahlin Apicata. Livilla, zum Ehebruch verlockt und bald auch für eine Heirath mit dem Verruchten gewonnen, zieht Eudemus, ihren Arzt und bisherigen Buhlen, in das Geheimniß und fördert eifrig den feigen Anſchlag gegen den Kronprinzen [2]). Die Größe des Verbrechens ließ die Verbündeten anfangs in den Maßregeln ſchwanken. Aber bei dem unverholenen Haß des Druſus, deſſen Aeußerungen die verführte Gemahlin dem Sejanus ſtets eilfertig hinterbringt, war Gefahr in jedem Verzuge; daher beſchleunigt der Anſtifter die That, und Druſus empfängt Gift aus der Hand des Verſchnittenen Lygdus, jedoch nicht unmittelbar wirkendes, um den Schein zufälliger Krankheit zu erregen. Druſus erlag dem Verrathe; erſt acht Jahre ſpäter ward das Verbrechen in ſeinem ganzen Zuſammenhang von der frühern Gemahlin Sejan's angezeigt und durch die Gehülfen des Frevels, Eudemus und Lygdus, auf der Folter beſtätigt [3]).

Tiberius, der den Sohn an den Folgen ſeiner Unmäßigkeit geſtorben wähnte [4]), unterließ während der Krankheit den Beſuch der Curie nicht und ſetzte die öffentlichen

[1]) Tac. Ann. IV, 3. Nach Dio (57, 22) und Zonaras (X, 2) erlitt Druſus die Mißhandlung, was gewiß falſch iſt.
[2]) Tac. Ann. IV, 3. Plin. N. H. XXIX, 1. § 8.
[3]) Tac. Ann. IV, 7. 8. 11. Suet. Tib. 62. Dio 58, 11.
[4]) Suet. Tib. 62.

Geſchäfte, um Stärke des Geiſtes zu zeigen, unmittelbar nach dem Tode deſſelben fort. In einer Senatsſitzung, die noch vor der Beſtattung des Sohns ſtattfand, entſchuldigte er ſich zuvörderſt, daß er bei ſo neuem Schmerz im Senat erſcheine: wenn andere Trauernde kaum das Tageslicht ſchaueten, ſo ſuche er gerade Faſſung im Schooß des Gemeinweſens zu gewinnen. Er beklagte dann das hohe Alter der Julia Auguſta, die unreife Jugend ſeiner Enkel, die eigenen ſich neigenden Jahre, und bat, Germanicus' Kinder, den einzigen Troſt im gegenwärtigen Unglück, hereinzuführen. Die Conſuln eilen, die draußen harrenden Knaben herbei zu geleiten, reden ihnen Muth ein und ſtellen ſie vor Tiberius, der ſie anfaſſend ſprach: „Verſammelte Väter! dieſe Vaterloſen übergab ich ihrem Oheim, meinem Sohn, und bat ihn, obwohl er ſelber Kinder hätte, ſie doch wie ſein eigen Blut zu hegen und für ſich und die Nachwelt zu erziehen. Jetzt, da Druſus ihnen entriſſen iſt, bitte und beſchwöre ich euch vor den Göttern und dem Vaterlande, nehmet auf und leitet die Urenkel des Auguſtus, erfüllt eure und meine Pflicht". Darauf zu den Knaben gewandt: „Nero und Druſus! die hier Verſammelten vertreten euch Vaterſtelle, denn eure Geburt iſt der Art, daß euer Wohl und Wehe enge Beziehung zum Staate hat" [1]).

Dieſe Empfehlung der Kinder des Germanicus vor dem Senat war ſehr bedeutungsvoll: ſie mußte als Andeutung gelten, daß der Oberherr ihnen die Stellung zum Thron einräume, welche bisher ſein eigener Sohn behauptet hatte, und ſie ward auch ſo von Allen aufgefaßt [2]). Allein die freudige Theilnahme, welche die Worte Tiber's in der

[1]) Tac. Ann. IV, 8.
[2]) Tac. Ann. IV, 12.

zu steigern. Im Bunde mit Livilla regt er durch Anschwärzungen aller Art den alten Haß der Julia Auguſta auf, und beide Weiber ergießen ſich bei Tiberius in die Beſchuldigungen, daß Agrippina, ſtolz auf Kinderreichthum und geſtützt auf Volksgunſt, nach der Herrſchaft ſtrebe [1]. Bei gegebenem Anlaß wußte dann Sejan ſelber bei dem Oberherrn den Argwohn zu ſchärfen, indem er vorgab: „getheilt wie im Bürgerkriege ſei der Staat, es wären Leute, welche ſich Agrippina's Partei nennten, und ſie würden ſich mehren, wenn man nicht Widerſtand leiſte; kein anderes Mittel gegen den glimmenden Zwieſpalt, als den Einen oder Andern der Beherzteſten zu ſtürzen!“ [2].

Durch ſolche Vorſtellungen bewogen, ließ es Tiberius zu, daß mehrere angeſehene Perſonen, welche dem Hauſe des Germanicus befreundet waren, angeklagt und verurtheilt wurden [3]. Agrippina muthmaßte gleich anfangs, die Hauptabſicht dabei ſei, ſie zu kränken, und dieſe Vermuthung ward ihr zur Gewißheit, als Claudia Pulchra, ihre Freundin und Verwandte, der Verbrechen der Unzucht, des Ehebruchs und der Nachſtellung des Fürſten durch Gift und Beſchwörung im Jahre 779 angeklagt wurde [4]. Agrippina wähnt, man wolle ſo ihren eigenen Sturz vorbereiten. Stets heftig, aber durch die Gefahr ihrer Verwandten jetzt noch mehr aufgeregt [5], eilt ſie zu Tiberius, den ſie gerade beim Opfer vor einer Statue des Auguſtus trifft. Davon den Anlaß zu Bitterkeit nehmend, wirft ſie ihm vor, wie übel es ihm zieme, dem göttlichen Auguſtus zu opfern und

[1] Tac. Ann. IV, 12.
[2] Tac. Ann. IV, 17.
[3] Tac. Ann. IV, 18.
[4] Tac. Ann. IV, 52.
[5] Tac. Ann. l. c. u. 66. Aus Dio (59, 19) geht dieſe Verwandtſchaft nicht hervor.

zugleich deſſen Nachkommen zu verfolgen. Nicht in ſtumme Bildniſſe ſei des Vergötterten Odem übergegangen, ſondern auf ſeine Nachkommen, unter welchen ſie, ſein wahres Ebenbild, himmliſchem Blut entſproſſen, jetzt Gefahr ſehe und ſich in Trauer hülle. Sie ſelber wolle man durch Herzleid morden, denn Pulchra falle nur, weil ſie, uneingedenk der Soſia [1]), die aus gleichem Grunde geſtürzt, Agrippina's Vertraute und Verehrerin ſei. Die Worte der Aufgeregten entlockten der verſchloſſenen Bruſt Tiber's einen ſeltſamen Laut; Agrippina's Hand ergreifend erwiederte er fragend mit ſchneidender Ironie in griechiſchem Verſe: „weil du nicht Herrſcherin biſt, Töchterchen! glaubſt du wohl, man thue dir Unrecht?“ [2]).

Unwillkürlich nimmt der Leſer des Tacitus, wie dieſer ſelbſt, Partei mit Agrippina: allein Soſia und ihr Gemahl C. Silius, wie der Hiſtoriker ſelber beſcheinigt [3]), waren ſchuldig, und von Pulchra, welche mit ihrem Buhlen verurtheilt wurde, bezeugt er nicht das Gegentheil. Tiberius, welcher dieſen Proceſſen ihren Lauf ließ, iſt alſo deshalb nicht zu tadeln, und Agrippina kann ſich eigentlich nur darüber beklagen, daß Schandthaten bei ihren Freunden und Freundinnen nicht auf gleiche Weiſe überſehen wurden, als bei den Anhängern der Livia. Noch weniger iſt dem Tiber zu verargen, wenn er nicht auf Anträge der Agrippina einging, welche ſeine Stellung als Herrſcher gefährden mußten. Als er einſt der Grollenden und Kranken einen Beſuch abſtattete, brach ſie endlich ihr langes Stillſchweigen und ging von gehäſſigen Aeußerungen zu der Bitte über, Tiberius möge ihrer Einſamkeit abhelfen und

[1]) Tac. Ann. IV, 19.
[2]) Tac. Ann. IV, 52. Suet. Tib. 53.
[3]) Tac. Ann. IV, 19.

ihr einen Gemahl geben: noch sei ihr Jugendkraft, und für unbescholtene Frauen kein Trost, als im Ehestande; es seien gewiß im Staat Männer, die es sich zur Ehre schätzen würden, Germanicus' Gattin und Kinder aufzunehmen. Tiberius durchschauete leicht, wie viel sie von ihm und dem Staate forderte. Was der gefeierte Augustus ohne Gefahr gewähren durfte, das konnte den verhaßten Tiberius leicht den Thron kosten. Um nicht beleidigt zu scheinen oder Furcht zu verrathen, verließ er die Drängende ohne Antwort [1]).

Bald darauf gelang es der Hinterlist Sejan's, Tiberius mit Agrippina gänzlich zu verfeinden. Auf sein Anstiften schlichen sich Menschen bei der Unvorsichtigen ein, welche unter dem Schein der Freundschaft sie warnten, die kaiserliche Tafel zu meiden, denn man stelle ihr mit Gift nach. Agrippina, der Verstellung unfähig, erscheint freilich an derselben, aber richtet nach der falschen Warnung ihr Benehmen ein: jede Speise bleibt von ihr unberührt. Tiberius, dem ihr Verdacht hinterbracht wird, preist, sie zu prüfen, so eben aufgetragenes Obst und reicht es ihr mit eigener Hand. Doch Agrippina, in ihrem falschen Wahn dadurch bestärkt, übergiebt auch dies ungekostet den Sclaven. Worauf Tiberius, zur Mutter gewandt, bemerkt: kein Wunder, wenn er Härteres über die beschließe, welche ihn der Giftmischerei beschuldige. Der Vorfall blieb nicht verborgen, und so entstand nun das Gerücht, der Herrscher bereite in geheim ihren Untergang [2]). Das Loos der Agrippina und ihrer ältern beiden Söhne ward von jetzt

[1]) Tac. Ann. IV, 53. Diesen Umstand entlehnte Tacitus aus den Memoiren, welche Agrippina, die Tochter des Germanicus und Mutter des Nero, über ihr und der Ihrigen Leben hinterlassen hatte.

[2]) Tac. Ann. IV, 54.

an um so bedenklicher, da Tiberius jeden unmittelbaren Verkehr mit jener und dem Nero abbrach, und bald darauf durch seine Entfernung von Rom fast unmöglich machte.

## Neuntes Kapitel.

### Tiberius auf Capreä.

Im Herbst des Jahrs 779 führte Tiberius den lange erwogenen Plan aus, die Hauptstadt zu verlassen [1]). Was ihn dazu bewog, war schon im Alterthum bestritten. Die Meisten fanden den Grund in den Ränken Sejan's [2]), und mindestens hat dieser, so viel er vermochte, seinen Herrn in dem Entschluß dazu bestärkt, da die Abwesenheit des Fürsten von Rom zusehr im Interesse des Günstlings lag. Tiberius hatte, bei Sejan's Bewerbung um die Hand der Livilla, nicht ohne einen Anflug von Gereiztheit, der vielen Ehrenbesuche gedacht, welche er, der längst über einen Mäcen und Agrippa emporgestiegen, täglich in seinem Hause erhalte. Dieses auffallende Gedränge der Beamten und Großen des Staats um seine Person vermied Sejan, ohne doch seinen Einfluß zu schwächen, wenn er es unmöglich machte; und dies geschah, wenn Tiber in seiner Begleitung, wie es wahrscheinlich war, Rom verließ [3]). Neid und Mißtraun des Fürsten gegen ihn, so berechnete der Schlaue, würde er auf diese Weise beschwichtigen, seine wirkliche Macht aber nur heben, denn er sah voraus, daß er die Mittelsperson zwischen Rom und dem Fürsten bilden und die officielle Correspondenz durch seine Hände gehen werde. Es ist daher sehr erklärlich, wenn Sejan gegen

[1]) Tac. Ann. IV, 57. Suet. Tib. 39 ff. Dio 58, 1.
[2]) Tac. Ann. l. c.
[3]) Tac. Ann. IV, 41.

den Fürſten auf das Gewirre der Stadt ſchmähete und dagegen Ruhe und Einſamkeit lobend erhob, welche für die wichtigſten Geſchäfte ſo höchſt förderlich ſei'n. Indeß wie ſehr auch Sejan bei einer Trennung Tiber's von Rom gewann und wie angelegentlich er deshalb darauf hinarbeitete, ſo lag doch der tiefſte Grund in Tiberius ſelber. Seinem finſtern und verſchloſſenen Weſen war der offene und prunkende Verkehr mit Menſchen zuwider [1]); er entzog ſich ihm, wo er nicht durch ſeine Stellung dazu genöthigt war. Er vermied von jeher den Beſuch des Theaters und die Theilnahme an den übrigen Volksbeluſtigungen, wenn er es, ohne Anſtoß zu erregen, vermochte [2]). Im Senat und bei den Geſchäften des Forums erſchien er aus Pflichtgefühl; aber bekannt iſt, mit welchem Widerwillen ihn ſtets die Sclaven in der Curie erfüllten [3]). Auf den Entſchluß Rom zu verlaſſen wirkte unſtreitig auch ſein übeles Verhältniß zur Mutter [4]), die ihr Stolz und ihre Herrſchſucht ſtets zur Theilnahme an der Regierung drängten, und deren Eingreifen in die Geſchäfte Tiberius, wenn er in Rom war, nicht zurückweiſen konnte. Denn er wußte, daß ſeine Herrſchaft ihr Geſchenk war, und die Mutter unterließ nicht, dem anweſenden Sohn dies vorzuhalten, falls er es zu vergeſſen ſchien [5]). Durch ſeine Entfernung mußte dies Verhältniß minder drückend werden. Was indeß ſeinen Entſchluß zur Reiſe brachte waren Demüthigungen, denen er ſich durch ſeine Theilnahme an den Criminalgerichten im Senat ausſetzte. Die ſchandbarſten Gerüchte

[1]) Tac. Ann. III, 47.
[2]) Tac. Ann. I, 54. 76.
[3]) Tac. Ann. III, 65.
[4]) Tac. Ann. IV, 57. I, 4.
[5]) Tac. Ann. IV, 57.

Tiberius waren zu Rom im Umlauf und kamen bei Proceſſen über Majeſtätsverbrechen zur Sprache. Als berühmte Redner und Dichter Votienus Montanus n verunglimpfender Reden auf den Fürſten vorgefor- war, trat als Zeuge gegen den Beklagten ein Krieger welcher mit der rückſichtsloſeſten Offenheit zu Werke . Indem er berichtete, was er von Votienus über rius wollte gehört haben, erzählte er in ſeinem Eifer Beweisführung ſo ſchandbare Sachen, daß die Wuth Fürſten kaum durch die Bitten und Schmeicheleien geſammten Senats beſänftigt werden konnte [1]). Vo- s wurde nun freilich als Majeſtätsverbrecher verdammt, Tiberius hielt es für angemeſſen, den Zeugenverhören ſolchen Eröffnungen für die Folge auszuweichen. Bei r Stellung zum Senat und zu den Senatsgerichten ſich dies nicht wohl ohne Entfernung von Rom be- ſtelligen. Die Hauptſtadt trug ſich freilich auch mit nuthungen anderer Beweggründe: zu Rhodus habe er gewöhnt, die Menſchen zu meiden und ſeinen Lüſten Verborgenen zu fröhnen; auch jetzt ſuche er einen ge- ien Schlupfwinkel für ſeine Grauſamkeit und Wolluſt. ere meinten, er habe ſich im Alter ſeiner Körperbe- fenheit geſchämt, und hätte ſeine hagere, gebückte Ge- , ſeinen kahlen Kopf und das mit Geſchwüren und ſtern bedeckte Geſicht nicht öffentlich zeigen wollen [2]). eß bedarf es dieſes Stadtgeſchwätzes nicht, um Tiber's erwillen gegen Rom zu erklären.

Der Fürſt verließ den Mittelpunct ſeines Reiches und b ſich nach Campanien unter dem Vorgeben, zu Capua Jupiter und zu Nola dem Auguſtus einen Tempel

[1] Tac. Ann. IV, 42.
[2] Tac. Ann. IV, 57.

zu weihen [1]). Den Entſchluß, für längere Zeit, vielleicht für immer, fern von Rom zu leben, hielt er freilich geheim, aber man ahnete ihn, und die Sterndeuter verkündeten, er habe unter ſolchen Conſtellationen die Stadt verlaſſen, daß er nicht zurückkehren könne [2]). Tiberius verweilte in Campanien auch einen Theil des folgenden Jahrs 780, welches durch zwei Unglücksfälle bemerklich iſt. In Fidenä ſtürzte ein hölzernes Amphitheater zuſammen, welches zum Behuf eines Fechterſpiels von einem Speculanten nachläſſig erbaut war. Da unter Tiberius' Herrſchaft der Schauluſt nur ſelten Spiele geboten wurden, ſo war eine ſo große Volksmenge herbeigeſtrömt, daß 50,000 Menſchen durch jenen Einſturz beſchädigt oder zerſchmettert wurden. Die Römer, und namentlich die Großen unter ihnen, bewieſen ſich bei dieſem Unglück ausgezeichnet hülfreich; wie in den alten Tagen nach großen Schlachten öffneten die Reichen ihre Paläſte, pflegten und beſchenkten die Verwundeten [3]). Ein anderes Unglück traf bald nachher Rom ſelber durch die Feuersbrunſt, welche den ganzen Stadttheil des cäliſchen Hügels verheerte. Und hierbei zeigte ſich beſonders die Freigebigkeit des Fürſten in großartiger Weiſe. Senat und Volk dankte ihm, man pries vorzüglich die gerechte und billige Vertheilung der reichen Spenden, und die allgemeine Anerkennung der bewieſenen Hülfe beurkundete ſich durch Beſchlüſſe und Veranſtaltungen zu ſeinem Ruhme. Der Aberglaube des Volks brachte das zweifache Unglück mit der Entfernung des Fürſten in Verbindung: „Verderben-bringend ſei das Jahr, und unter

[1]) Tac. l. c. Suet. Tib. 39.

[2]) Tac. Ann. IV, 57. 58.

[3]) Tac. Ann. IV, 63.

widrigen Auſpicien habe Tiber den Entſchluß zur Abweſenheit von Rom gefaßt“ [1]).

Den angeblichen Zweck ſeines Aufenthalts in Campanien hatte der Fürſt erfüllt, die Weihe der Tempel war erfolgt. Aber ſtatt nach Rom zurück zu kehren, erließ er ein Ausſchreiben, „Niemand ſolle ſeine Ruhe unterbrechen“. Ausgeſtellte militäriſche Poſten erhielten den Befehl, alle, die aus Rom oder den Municipien Zutritt zu ihm ſuchten, zurück zu weiſen [2]). Jedoch auch dieſe Iſolirung auf dem Feſtlande genügte dem finſtern Herrſcher nicht, er ſtrebte nach größerer Abgeſchloſſenheit von dem Geräuſch der Welt.

In der Nähe der campaniſchen Küſte, etwas über eine halbe deutſche Meile vom ſurrentiniſchen Vorgebirge entfernt, liegt die Inſel Capreä [3]). Ihre Ausdehnung von Oſten nach Weſten beträgt dreiviertel Meilen, ihre Breite von Norden nach Süden etwa halb ſoviel. Vom nächſten Geſtade erblickt erſcheint ſie wie eine undurchbrochene Gebirgsmaſſe, die jäh aus dem Meere ſich hebt. Doch nähert man ſich vom Norden aus dem einzigen ſichern Ankerplatze [4]) derſelben, ſo ſondert ſich bald vor dem Auge die öſtliche Gebirgsmaſſe von der weſtlichen, und dem Landenden tritt ein Bild entgegen, das in überraſchendem Contraſt mit der ſchroffen und düſtern Außenſeite des Eilands

[1]) Tac. Ann. IV, 64.

[2]) Tac. Ann. IV, 67.

[3]) Tac. Ann. l. c. (J. Addison) remarks on several parts of Italy. Lond. 1705. p. 251. Hadrava, ragguagli di varii scavi e scoverte di antichita fatte nell' isola di Capri. Napoli 1793. Hoare, classical tour through Italy and Sicily. Lond. 1819. p. 141. Kopiſch, in: Reumont's Italia S. 160. Voyage pittoresque de Naples et de Sicile, Vol. III. Paris 1783. p. 172. Planche Nr. 97. 98.

[4]) Suet. Tib. 40.

ſteht. Denn zwiſchen jenen Bergen zieht ſich in allmähliger Erhebung und Senkung von Norden nach Süden ein niederer Landſtrich hin, welcher das Bild üppiger Fruchtbarkeit zeigt. Mit Getreidefeldern wechſeln herrliche Wein- und Oelpflanzungen, während an andern Stellen die trefflichſten Feigen-, Orangen- und Mandelbäume prangen. Und nicht blos auf dieſer größern Niederung, auch in den übrigen Thälern und Schluchten der vielfach zerklüfteten Gebirgsmaſſen, an den Abhängen und auf den Flächen der Berge treibt der dünne Fruchtboden die edelſten Gewächſe hervor. Die Gunſt des Climas fördert hier in hohem Maße das Gedeihen der Pflanzenwelt und die Geſundheit des Menſchen. Denn die Hitze des Sommers wird gemäßigt durch kühlende Seelüfte, und gegen den winterlichen Nordoſt ſchirmen faſt überall vorragende Felſenwände [1]). Noch im December blüht der Narciſſus, und zahlreiche aromatiſche Kräuter ſchwängern das ganze Jahr hindurch die Atmoſphäre mit balſamiſchem Duft.

Dies glückliche Eiland bewohnte vor Alters, wie es noch jetzt der Fall iſt, ein einfaches, kräftiges Volk von Schiffern und Gärtnern, — zu dieſem Beruf leitete die Menſchen ihr Wohnſitz. Der Sage zufolge hatten Ankömmlinge aus Griechenland, die ſeekundigen Teleboer, in unvordenklichen Zeiten Capreä in Beſitz genommen [2]). Aber vermuthlich erhielt die Inſel ihre erſten Bewohner von den Hellenen des gegenüberliegenden Feſtlandes; Eigenthum Neapels war ſie, ſo weit hiſtoriſche Kunde reicht. Erſt Auguſtus tauſchte ſie im Jahre 725 gegen Pithecuſä oder Änaria von jener Stadt zu ſeinem Privateigenthum ein [3]).

[1]) Tac. Ann. IV, 67.

[2]) Tac. Ann. l. c. Virgil. Aen. VII, 735. u. Heyne, exc. VIII.

[3]) Strab. V. p. 248. Suet. Aug. 92. Dio 52, 43.

Capreä war einer ſeiner Lieblingsplätze, wohin er ſich be-
gab, um auszuruhen von den Staatsgeſchäften und dem
vielbewegten Getreibe der Hauptſtadt [1]). Er bereicherte die
Inſel mit mehrern Gebäuden, unter denen beſonders ein
Palaſt im Oſten derſelben mit ſeinen Säulengängen und
Luſthainen ſich auszeichnete [2]). Noch kurz vor ſeinem Tode
verweilte hier der Greis vier Tage und ergetzte ſich an den
gymnaſtiſchen Uebungen der Jugend, welche auf Capreä,
wie in Neapel, zum Theil noch nach griechiſcher Weiſe
kämpften. Helleniſche Sitte und Sprache war ſo wenig
hier wie dort, bei der überwiegend römiſch gemiſchten Be-
völkerung, völlig untergegangen. Das Verſchmelzen der
beiden Nationalitäten auf ſcherzhafte Weiſe zur Anſchauung
zu bringen, erließ Auguſtus den launigen Befehl, während
ſeines Aufenthalts ſollten die Römer der griechiſchen, die
Griechen aber der römiſchen Kleidung und Sprache ſich
bedienen [3]).

Nach Auguſt's Tode ging die Inſel in den Privatbeſitz
Tiber's über, der mit ſeinem Adoptivvater als deſſen Be-
gleiter ſchon öfter hier verkehrt hatte, aber im Jahre 780
die zu ſeinem beſtändigen Aufenthaltsort erkor [4]). Die
hohen Felſenwände, welche nur für den nördlichen Hafen
und eine ſüdliche unſichere Rehde ſich öffnen, erhoben Capreä
zu einem Bollwerk, das von einzelnen Wächtern überwacht
und von wenigen Soldaten geſchützt werden konnte. Vor
Allem dieſe Abgeſchloſſenheit ſagte dem finſtern Gemüth des
Fürſten zu [5]), um ſich von der Welt möglichſt zu iſoliren.

---

[1]) Suet. Aug. 72.
[2]) Strab. l. c. Suet. l. c.
[3]) Suet. Aug. 98.
[4]) Tac. Ann. IV, 67.
[5]) Suet. Tib. 40.

Zwei Städtchen, welche auf den Stellen der jetzigen lagen, enthielt auch im Alterthum die Inſel. In geringer Entfernung von dem nördlichen Landungsplatze, zwiſchen der öſtlichen und weſtlichen Gebirgsmaſſe, erhebt ſich amphitheatraliſch das heutige Capri; eine Felſentreppe bildet die Verbindung mit dem 2000 Fuß über dem Meeresſpiegel erhabenen weſtlichen Gebirgsplateau, auf deſſen Joch Anacapri, die obere Stadt, liegt. Aber nicht an dieſen Orten und in der Umgebung der Bevölkerung ſiedelte ſich der Fürſt an, ſondern auf den wildromantiſchen Punkten des Eilands. Zwölf Villen ließ er im öſtlichen Theile deſſelben erbauen und benannte ſie vielleicht nach dem Namen der zwölf Götter. Der Name der Villa Jovis iſt wirklich überliefert; ſie lag auf dem höchſten der nordöſtlichen Vorgebirge [1]). Von allen Bauwerken, welche damals die Inſel ſchmückten, ſind wenig bemerkenswerthe Ruinen über der Erde erhalten; aber neben den Trümmerhaufen zeigen vorzüglich die Felſenniſchen und andere unterirdiſche Gemächer, wie Tiberius bemüht war, durch zahlreiche Werke der Kunſt den Schöpfungen der Natur nachzuhelfen, um Capreä zu einem lieblichen und prachtvollen Ruheſitz zu erheben.

Durch ſeine Entfernung von Rom wollte der Fürſt nicht blos den unangenehmen perſönlichen Berührungen mit der verhaßten Ariſtokratie entgehen, ſondern auch den unmittelbaren Geſchäftsverkehr mit dem Senat abſchneiden. Indem er eine Mittelbehörde beſtellte, an welche die Geſchäftswogen zunächſt anſchlugen und durch welche ſie nur gebrochen ihn ſelber berührten, hoffte er, fern von den Mühſalen der perſönlichen Regierung, die Ruhe auf Capreä zu finden, welche ihm in Rom verſagt war.

---

[1]) Suet. Tib. 65. Tac. Ann. IV, 67.

ie Hauptſtadt aber, wie geſagt, vermuthete andere
de zu Tiber's Ueberſiedelung nach dieſer Inſel, und
n Bild von ſeinem Leben daſelbſt aufgeſtellt, wozu
ttliche Verworfenheit Roms und der allgemeine Haß
ihn die Farben lieh. Sueton, der jedes Stadtge-
ß mit Begierde aufgreift, hat einen ſolchen Schmutz
Unzucht des ſiebenzigjährigen Herrſchers zuſammenge-
; vor welchem wohl die ausſchweifendſte Lüſternheit in
roßen Hauptſtädten neuerer Zeit mit Ekel zurückbeben
e.[1]). Jedoch auch Tacitus erzählt[2]), daß Tiberius,
löſt in geheime Schwelgerei und übele Muße, auf Capreä
und glaubt, im Widerſpruch mit den meiſten Schrift-
n[3]), daß er, um die Handlungen ſeiner Grauſamkeit
Ausſchweifung zu verbergen, ſeinen Aufenthalt dort
men habe, und daß die Scham über ſeine Verbrechen
Lüſte der Grund ſei, wenn er Rom nicht wieder be-
. Den vielen Zeugniſſen gegenüber kann freilich Nie-
ben Tiberius von dem Vorwurf ſinnlicher Ausſchwei-
t ganz freiſprechen. Wir wiſſen, daß vom Beginn
Kaiſerherrſchaft die natürlichen und widernatürlichen
echtslüſte zu Rom auf eine Schauder-erregende Weiſe
wurden. Es gehörte zu den Ausnahmen, wenn
er der kaiſerlichen Familie und das Haupt derſelben
rein waren: denn gerade in den höchſten Kreiſen

---

ueton. Tib. 42—45. Vgl. Dio 58, 22. Auf die Erklärung
r ſuetoniſchen Kapitel hat Forberg (Antonii Panormitae Her-
aphroditus, Coburgi 1824.) philologiſchen Fleiß und D'Han-
rville (Monumens de la vie privée des douze Césars, und
onumens du culte secret des dames Romaines) lüſternen
ifer verwandt.

2) Ann. IV, 67. 57. VI, 1.

3) Gewöhnlich ward die Entfernung des Oberherrn aus Rom den
änken Sejan's zugeſchrieben, Tac. Ann. IV, 57.

herrſchte in dieſer Hinſicht die größte Zügelloſigkeit. Indeß worüber die Schriftſteller bei dem Einen Regenten mit leiſer Andeutung und lächelnder Miene hinweg gehen, das erörtert ihr Haß gegen den Andern mit ekelhafter Redſeligkeit. Weil Auguſtus beliebt war, machte man ihm ſeine Ausſchweifungen nicht zum ernſten Vorwurf, während der Widerwille gegen Tiberius zum Aergſten ausgemahlt hat, was man doch bei ihm, wegen ſeiner Abgeſchloſſenheit vom Feſtlande, zu Rom weniger wiſſen, als nur vermuthen konnte. Vieles in Sueton's Erzählung erregt den gerechten Verdacht der Uebertreibung, um ſo mehr, da nach Tacitus [1]) Tiber's Leben ſeinem vortrefflichen Ruf entſprach, ſo lange er Privatmann war, oder unter Auguſtus' Oberbefehl Heere commandirte. Daß nun jene ſchandbaren Ausſchweifungen zuerſt bei dem ſiebenzigjährigen Greiſe urplötzlich hervorgebrochen ſein [2]), verſtößt gegen alle Wahrſcheinlichkeit.

Tiberius' Gefolge nach Capreä war klein. Seine nächſte Umgebung bildete, neben dem Ritter Sejanus, nur ein Senator, der Conſular und berühmte Rechtsgelehrte Coccejus Nerva, und der Ritter Curtius Atticus. Die übrigen waren Gelehrte, meiſtens Griechen, und zwar Grammatiker, Rhetoren oder Dichter, an deren Geſprächen ſich der Fürſt ergetzte und mit denen er gelehrte Scherze trieb, endlich Männer, wie der Aſtrolog Thraſyllus, welche ſich ihm vermöge ihrer Wiſſenſchaft unentbehrlich gemacht hatten [3]).

Der Fürſt entzog ſich auf Capreä nur denjenigen Regierungsgeſchäften, wozu er ſeine perſönliche Mitwirkung nicht gerade erforderlich hielt. Indeß überwachte er ſtreng

[1]) Tac. Ann. VI, 51.
[2]) Suet. Tib. 42.
[3]) Tac. Ann. IV, 58. Iuven. sat. X, 94.

ie innern wie die äußern Verhältniſſe des Reichs, blieb eßhalb in fortwährender Verbindung mit dem Senat und ehielt ſich in allen wichtigen Dingen die entſcheidende Stimme vor [1]). Gleichwohl war es ein großes Unglück ir Rom, daß der Fürſt elf Jahre hindurch, die ganze eelte Hälfte ſeines Principats, nicht wieder im Senat, nicht einmal in der Hauptſtadt erſchien [2]). Früher hatte ine perſönliche Anweſenheit in der Curie manche hier vorreite Beſchlüſſe zum Beſſern gewandt. Viele Angeſchuldigte wurden gerettet, indem das ſchuldfreie Geſicht des nen, oder die beherzte Vertheidigung des andern auf den ürſten, weil er ſelber ſie hörte und ſah, kräftige Wirkung ßerte und ihn zur Milde ſtimmte. Jetzt aber kam den ngeklagten das Gewicht ihres perſönlichen Eindrucks nicht ehr zu ſtatten. Ihr Loos hing nun einmal von dem ericht des Senats ab, und dieſer war in der Regel aus chmeichelei oder Furcht für ſtrengere Maßregeln, anderer eits beruhte es auf der Behörde, durch deren Hände die chreiben des Senats, wie die Bittſchriften der Einzelnen ingen [3]); die Entſcheidung des Princeps erfolgte in der Regel em gemäß, wie ihm die Sache vorgeſtellt wurde. Die ittelsperſon zwiſchen Tiberius und der Hauptſtadt bildete ejanus [4]), der gewöhnlich ſich um Tiberius befand und ur zuweilen auf kürzere Zeit in Rom anweſend ſein mußte.

[1]) Der Vorwurf der Sorgloſigkeit bei den Staatsangelegenheiten, welchen Sueton (Tib. 41) auf Tiberius häuft, iſt ungerecht, und wird theils durch Zeugniſſe anderer Schriftſteller (Tac. Ann. VI, 31 ff. Dio 58, 26), theils durch deſſen Grundſatz, an einmal geordneten Verhältniſſen nicht leicht etwas zu ändern, hinlänglich widerlegt. M. vgl. Tac. Ann. I, 80. IV, 6. Ioseph. antiq. XVIII, 6, 5. Dio 58, 23.

[2]) Tac. Ann. VI, 58.

[3]) Tac. Ann. IV, 1.

[4]) Tac. *Ann. VI, 8.*

Eine zufällige Veranlaſſung hatte dieſen Heuchler in der Gunſt des Oberherrn und dadurch in der eigenen Macht noch höher gehoben. Als Tiberius in Campanien verweilte, kehrte er mit ſeinem Gefolge eines Tages auf einer Villa in der Nähe von Terracina ein und ſpeiſete in einer Felſengrotte. Während des Mahls ſtürzte der vordere Theil derſelben zuſammen und verſchüttete mehrere Diener und Gäſte. Sejanus aber ſtemmte Hände, Geſicht und Füße den ſinkenden Steinen entgegen und ſchützte ſo den neben ihm liegenden Kaiſer, bis angewandte Hülfe beide befreiete. Der Günſtling, welcher ſo ſein Leben für ſeinen Herrn gewagt zu haben ſchien, erlangte nun deſſen unbedingtes Zutraun, ſelbſt bei allen verderblichen Rathſchlägen [1]. Dieſe Hingebung des Fürſten an den Verruchten war um ſo unheilvoller, da er ſich von jetzt an noch enger gegen die Berührungen mit andern Menſchen abſchloß. Der Zutritt zu ihm auf Capreä war in der Regel jedem Fremden verſagt. Glaubte Tiberius mitunter Audienzen ertheilen zu müſſen, ſo verließ er auf kurze Zeit ſeine Felſenburg und zeigte ſich in dem benachbarten Campanien. Dorthin ſtrömten dann Senatoren, Ritter und viele aus dem Volke. Wer vor den Fürſten gelaſſen werden ſollte, das ſtand bei Sejan, und das Schwierigſte war, zu dieſem ſich erſt den Weg zu bahnen. Die Gunſt Sejan's erlangte man nur durch niedrige Schmeichelei und durch Theilnahme an ſeinen Kabalen und Schandthaten [2]. Wer dazu entſchloſſen war, der hatte ſich zuvörderſt mit deſſen Freigelaſſenen und Thürhütern abzufinden; nur dieſen bekannt zu ſein, galt Senatoren und Rittern ſchon für ehrenvoll [3]. Tag und

[1] Tac. Ann. IV, 59. Suet. Tib. 39. Vgl. Strab. V. p. 233.
[2] Tac. Ann. IV, 74.
[3] Tac. Ann. VI, 8.

icht fand man die Großen Roms in den Feldern Cam-
niens oder am Ufer liegend, ausgesetzt der Gnade oder
n Uebermuth der Pförtner vor Sejan's Schwelle, ängst-
) auf den glücklichen Moment wartend, wo diesem All-
chtigen beliebe, sie eines Worts oder nur eines Blicks
würdigen; zitternd kehrten die zur Stadt zurück, wel-
n diese hohe Gnade versagt worden [1]). In Sejan's
nden lag jetzt das Loos eines jeden Römers, vor allen
Hochgestellten: sein Haß vermochte, zu zerschmettern,
ie Gunst hatte die Vollmacht, zu belohnen, und letztere
rde für den Staat noch verderblicher, als der erstere.
nn da nur Sejan den Ausschlag gab bei Verleihung
i Aemtern, Würden und Statthalterschaften, so wurden
ifig die Candidaten Ankläger seiner Gegner und buhlten
ihm durch diese verbrecherische Gefälligkeit um Consulate
) Präturen [2]).

Die Abhängigkeit, in welcher Sejan den Fürsten noch
ige Jahre gefesselt hielt, beruhete auf der genauesten
ıntniß der innern Natur desselben und auf der schlauen
wendung derjenigen Mittel, welche allein auf ihn wirk-
. Tiberius hatte den Hang zu Argwohn und Leicht-
ubigkeit in seine Felsenburg herüber gebracht [3]); zugleich
: seinem zähen Gedächtniß der Haß und die Rachsucht
en viele Personen seiner frühern Bekanntschaft geblieben.
hrend er selber die Gründe alten Grolls im finstern
nüth immer von neuem aufwühlt, reicht Sejan dem
ichenden Haß des Gebieters stets neue Nahrung, stei-
: mit teuflischer Schlauheit dessen Argwohn zu Angst,
n Haß zur Rache, um ihn zu blutigen Beschlüssen zu

---

Tac. Ann. IV, 74.
Tac. Ann. IV, 68.
Tac. Ann. *IV, 67.*

drängen. Und ſo wird Tiberius, der in dem Günſtling die ſcharfe Waffe gegen ſeine Feinde zu handhaben wähnt, ſelber ein Werkzeug, das der Verruchte eigenen Plänen dienſtbar macht.

## Zehntes Kapitel.

### Der Sturz Agrippina's und ihrer Söhne Nero und Druſus.

Bereits vor der Entfernung Tiber's nach Capreä war Sejanus mit ſeinen Anſchlägen gegen Agrippina und ihre beiden älteren Söhne weit vorgeſchritten. Aber noch verſteckte ſich ſeine Vorſicht hinter Andere, welche als Ankläger auftreten mußten [1]), während er ſelber im Verborgenen die Anſchläge gegen die Unglücklichen angab und leitete. Zuerſt hatte er Nero und Agrippina ihrem völligen Sturz nahe gebracht. Nero, von Natur beſcheiden, aber ohne die für ſeine Verhältniſſe nöthige Vorſicht, war von ſeiner Umgebung in nicht übler Abſicht angereizt, ſich muthiger zu beweiſen: dadurch würde er ſich beim Volk und Heere beliebter machen. Träte er nur beherzt dem Sejan entgegen, ſo würde dieſer ſich beugen [2]). Solche Zuredungen verleiteten Nero zu unvorſichtigen Aeußerungen, welche angeſtiftete Aufpaſſer mit Uebertreibung gehörigen Orts wieder hinterbrachten. Ja ſeine Gemahlin Julia, eine Tochter des Druſus und der Livilla, wird unbewußt zur Verrätherin an ihrem Gemahl, indem ſie Worte und Seufzer, ja Träume deſſelben, arglos der Mutter hinterbringt, welche, dieſe ſich beeilt, ihrem Buhlen Sejan zu berichten. Sejan aber zieht auch Nero's Bruder, Druſus, in das Complott,

---

[1]) Tac. Ann. IV, 59.

[2]) Tac. l. c.

entflammt deſſen bereits regen Neid und Bruderhaß, indem er ihm die Hoffnung auf den Thron zeigt, wenn er den Liebling der Mutter, den ſchon wankenden ältern Kronprätendenten geſtürzt habe. Dem Verderben hatte Sejan beide geweiht; aber mit dem jüngern Bruder eilte es nicht, denn deſſen wildes und ungeſtümes Gemüth rann, wie er vorausſah, zu jeder Stunde in die Schlinge, die er ihm legen würde [1]). Schon jetzt ward Nero von den Hofſchranzen als ein gefallener Kronprinz behandelt [2]), und Agrippina's Fall ſchien gleichfalls entſchieden zu ſein. Denn die Mutter des Fürſten war für ſie unzugänglich geworden [3]), und er ſelber, ſo verlautete, ſänne auf ihren Untergang, nur wolle er die Oeffentlichkeit vermeiden [4]). Druſus und Cajus waren noch nicht unmittelbar bedroht; erſter befand ſich mit ſeiner Gemahlin jetzt auf Capreä in der Umgebung ſeines Oheims, und letzter trat in der Folge in ein noch näheres Verhältniß zu dieſem.

Kaum hatte Tiberius ſich nach Capreä zurückgezogen, ſo verſchwanden die bisherigen Rückſichten gegen Agrippina und Nero. Ganz offen betrieb man nun ihre Nachſtellungen. Man gab ihnen militäriſche Wachen, welche Botſchaften und Beſuche, welche ſie erhielten, und was ſie öffentlich oder geheim trieben aufzeichnen mußten. Verräther wurden angewieſen, unter der Maske des Wohlwollens ihnen zu rathen, „zu den Heeren in Germanien zu fliehen, oder, wenn der Markt am zahlreichſten beſucht ſei, die Statue Auguſt's zu umklammern, und Volk und Senat um Hülfe aufzurufen". Als ſie dies von der Hand

[1]) Tac. Ann. IV, 60.
[2]) Tac. Ann. l. c.
[3]) Tac. Ann. IV, 12.
[4]) Tac. *Ann. IV, 54.*

wieſen, warf man ihnen vor, ſie ſännen darauf [1]). Neuen Gram und die ernſtlichſten Beſorgniſſe erregte der Agrippina das Jahr 781. Gleich zu Anfang deſſelben fiel durch den ſchmähligſten Verrath ein Eques Illuſtris, Titius Sabinus, der einzige unter den frühern Anhängern des Germanicus, welcher auch der Familie deſſelben in ihrem Unglück treue Freundſchaft bewahrt hatte. Aber das war der Grund ſeines Untergangs. Vier geweſene Prätoren, welche das Conſulat durch dieſe Schandthat von Sejan zu erſchleichen ſtreben, umſtricken den Unvorſichtigen, und nachdem ſie zu den entehrendſten Mitteln ſich bequemen, um den Zeugenbeweis zu liefern, berichten ſie mit frecher Schamloſigkeit dem Fürſten den Hergang der Ueberliſtung des Sabinus und ihre eigene Schande. Am erſten Januar erfolgte ein Schreiben von Tiberius an den Senat, worin er, nach den üblichen Glückwünſchen zum neuen Jahr, auf Sabinus übergeht, den er beſchuldigt, Freigelaſſene beſtochen zu haben, um ihm, dem Fürſten, Nachſtellungen zu legen. Da er nicht undeutlich auf Rache drang, ſo wurde Sabinus in der Curie augenblicklich verurtheilt und zum Tode fortgeſchleppt. Entſetzlich war der Eindruck, den das am Neujahrsfeſt gefällte Todesurtheil erregte. Auf allen Plätzen und Straßen, über welche die Schergen mit ihrem Schlachtopfer zogen, und ſoweit deſſen Blicke und Ausrufe reichten, ſah man, wie die Bürger zitterten und flohen, und dann wieder ſich fürchteten, weil ſie geflohen waren [2]). Tiberius dankte dem Senat, daß ſie einen dem Staate feindlichen Menſchen beſtraft hätten, bemerkte aber zugleich in dem Schreiben, „ſein Leben ſchwebe in Gefahr und er muthmaße Nachſtellungen von Feinden“. Dadurch waren die

[1]) Tac. Ann. IV, 67. Suet. Tib. 53.
[2]) Tac. Ann. IV, 67 ff.

ßerſten Maßregeln gegen die Hinterlaſſenen des Germa-
cus eingeleitet; denn obwohl der Fürſt Niemanden ge-
nnt hatte, ſo ward doch nicht bezweifelt, daß er Agrippina
d Nero bezeichne [1]). Indeß den letzten Schlag gegen ſie
rſchob man bis zu einem Ereigniß, welches auch in an-
rer Hinſicht auf die öffentlichen Verhältniſſe zurückwirkte.

Es war dies der Tod der Julia Auguſta, welche 782,
einem Alter von ſechs und achtzig Jahren, ſtarb [2]).
iberius, der ſie in ihrer letzten Krankheit nicht beſucht
tte, wohnte auch ihrem Leichenbegängniß nicht bei. In
nem Schreiben an den Senat entſchuldigte er ſich deshalb
it der Menge ſeiner Geſchäfte. Aber zugleich beſchränkte
die im reichen Maße vom Senat ihr beſchloſſenen Ehren:
ergötterung, ſo äußerte er, möge man ihr nicht zuerken-
n, ſie ſelber ſei dagegen geweſen. In demſelben Schrei-
n ſchmähete er auf Weiberfreundſchaften, — ein verſteckter
adel, welcher gegen die Freunde der Mutter, namentlich
gen den Conſul Fufius gerichtet war [3]). Dieſer hatte
ch in Auguſta's Gunſt geſtanden und ſich häufig bei ihr
laubt, mit bitterm Scherz über den Fürſten zu ſpotten [4]).
olche Verletzung vergaß aber Tiberius nicht. Auf dieſe
eiſe ſetzte der Sohn über das Leben der Mutter hinaus
n Zwieſpalt fort, der ihn ſeine ganze Regierungszeit
ndurch von ihr getrennt hatte, und indem er ihr die

[1]) Tac. Ann. IV, 70.

[2]) Tac. Ann. V, 1. Dio 58, 2. Da ihr Sohn Tiberius jetzt in ſeinem 70ſten Jahre ſtand, ſo widerlegt ſich ſchon dadurch die Angabe des Plinius (N. H. XIV, 8), wonach die Mutter nur 82 Jahr alt geworden.

[3]) Tac. Ann. V, 2.

[4]) Daß Fufius das wagen durfte, würde ſchon allein das geſpannte Verhältniß zwiſchen Tiberius und ſeiner Mutter beurkunden, wenn dies *nicht durch viele* andere Thatſachen gewiß wäre.

Ehren des Grabes verkümmerte, rächte er sich für die Theilnahme, die sie an dem Glanz und der Macht des Throns ihm abgerungen hatte. Das Leichenbegängniß war weniger prunkvoll, als man erwartet hatte; ihr letzter Wille blieb lange unvollzogen.

Das Gewicht, welches Julia Augusta im Staate behauptete, ist zu sondern von ihrer Stellung im Julischen Geschlecht. Wenn sie hier als harte Stiefmutter einen selbstsüchtigen Plan mit Schauder-erregender Consequenz verfolgt, so ist der wohlthätige Einfluß, den sie in anderer Hinsicht übte, nicht zu leugnen. Gepriesen wird ihre Mildthätigkeit und nicht blos da hervorgehoben, wo sie das Elend, welches sie selbst mit veranlaßt hatte, durch nachfolgende Unterstützungen zu erleichtern strebte [1]), sondern auch in vielen andern Fällen. Die Kinder vieler Armen ließ sie erziehen; vielen dürftigen Mädchen reichte sie die Aussteuer [2]). Mehr noch nützte sie aber durch die Auctorität in öffentlichen Verhältnissen, welche sie selbst im höchsten Alter zu behaupten wußte. Denn da bei dem Sohn Nachgiebigkeit gegen sie eingewurzelt war, so wagte auch natürlich Sejan gegen ihren entschiedenen Willen nichts zu unternehmen. Solange sie lebte gab's daher für Angeklagte noch eine letzte Zuflucht, und viele verdankten ihr die Rettung [3]). Mit ihrem Leben sank eine schützende Wehr, welche die Blutströme Roms bis jetzt noch in Schranken gehalten hatte; fortan mochten Tiberius und Sejanus ungezügelt den Eingebungen des Argwohns, des Hasses und der Rache folgen. Zu schroffer Höhe stieg nun die schwerlastende Herrschaft [4]).

[1]) Tac. Ann. IV, 71.
[2]) Dio 58, 1.
[3]) Tac. Ann. V, 3. Dio 58, 2.
[4]) Tac. Ann. V, 3.

Auch die äußerſten Maßregeln gegen Agrippina und ihre Söhne, ſo ſcheint es, waren durch die Auguſta verzögert. Die Demüthigung dieſer Familie hatte ſie gewollt, aber nicht deren ſchmähligen Untergang. Bald nach ihrem Tode ward ein Schreiben Tiber's, von dem man glaubte, es ſei ſchon früher zu Rom angelangt, aber von der Auguſta zurückgehalten, im Senat vorgeleſen. Es enthielt harte Beſchuldigungen gegen Nero und Agrippina: aber nicht etwa verſuchte Waffengewalt zur Staatsumwälzung warf der Fürſt dem Enkel vor, ſondern Knabenliebe und Inzucht, der Schwiegertochter aber trotzige Reden und ſtörrigen Sinn. Der Senat ward dadurch in große Verlegenheit geſetzt; freilich nicht deshalb, weil er vor einer Verurtheilung der Beſchuldigten zurückbebte, ſondern weil ein Befehl dazu nicht ertheilt war. Denn wie erbittert auch Tiberius losgebrochen war, ſo hatte er doch die Hauptſache, die Beſtrafung, unbeſtimmt gelaſſen [1]). Während der Senat, durch eins ſeiner Mitglieder vor Uebereilung gewarnt, ſchwankt und zögert, umringt das Volk, indem es Agrippina's und Nero's Bildniſſe voranträgt, die Curie und ſchreit, „untergeſchoben ſei das Schreiben und gegen des Fürſten Willen bereite man Gliedern ſeines Hauſes den Untergang". So kam es an dieſem Tage im Senat weder zu näherer Verhandlung noch zum Beſchluß. Aber Sejanus, vom Volke als Urheber der Anklage bezeichnet und dadurch noch heftiger von Zorn entflammt, drängt den Fürſten zu ſchärfern Maßregeln [2]). Neue Schreiben gingen von Capreä an; Tiberius wiederholt die Vorwürfe gegen Nero und Agrippina, tadelt heftig das Volk durch ein Edict, beſchwert ſich, daß im Senat die kaiſerliche

[1]) Tac. Ann. V, 3.
[2]) Tac. Ann. V, 4.

Majestät mißachtet werde, und fordert, den Proceß zu seiner eigenen Entscheidung vorzubereiten. Nun zögert der Senat nicht länger mit den Verhandlungen und erklärt, zur Rache bereit werde man nur durch den Fürsten zurückgehalten [1]).

Die weitern Verhandlungen und die Form des Urtheils sind uns nicht erhalten [2]), nur das Resultat ist bekannt geworden. Agrippina und Nero wurden von Tiberius verbannt, jene nach Pandataria, dieser nach der Insel Pontia. Bei der Abführung der erstern ging man mit solcher Härte zu Werke, daß der damit beauftragte Centurio der Widerstrebenden und Schimpfenden ein Auge ausschlug [3]). — Schon im nächsten Jahre erfolgte der Sturz des zweiten Sohns der Agrippina, des Drusus. Dieser befand sich bis dahin mit seiner Gemahlin Aemilia Lepida [4]), wie sein jüngster Bruder Cajus in der Umgebung Tiber's auf Capreä. Sejan umstrickte auch die Lepida mit seiner Buhlschaft und ließ durch sie ihren Gemahl bei dem Fürsten anschwärzen. Die Folge war, daß Drusus von der Insel nach Rom entfernt wurde. Allein dem Sejan war dieser Beweis der Ungnade des Fürsten nicht genug; er befürchtete, Tiberius möchte seine Gesinnung ändern, und so bewog er den Consul Cassius Longinus, über Drusus im Senat einen Vortrag zu halten. Hier wurde nun Drusus, wie früher sein Bruder Nero, für einen Feind des Vaterlandes erklärt [5]), und

[1]) Tac. Ann. V, 5.

[2]) Durch eine größere Lücke im 5ten Buche der Annalen ist die taciteische Darstellung der Ereignisse des Jahres 782 zum bedeutenden Theile, des Jahrs 783 gänzlich und des Jahrs 784 bis auf einige Überreste der Nachwelt entzogen. Für den schmerzlichen Verlust bieten die Nachrichten Sueton's und Dio's nur einen sehr unvollkommenen Ersatz.

[3]) Suet. Tib. 53.

[4]) Tac. Ann. VI, 40.

[5]) Suet. Caius 7.

es erfolgte darauf die gefängliche Haft deſſelben in einem untern Gemache des kaiſerlichen Palaſtes [1]).

Der Tod der Julia Auguſta machte ihre frühern Freunde ſchutzlos, und da Tiberius gewohnt war, alle, welche wenigſtens in den letztern Jahren mit ihr in vertrauterm Verhältniß geſtanden, als ſeine Gegner zu betrachten, ſo traf ſie, einen nach dem andern, in kurzer Zeit die Rache des Fürſten [2]). Ein gleiches Loos erfuhren die Freunde und Bekannten der Agrippina und ihrer Kinder [3]). Daneben wurden aber manche ſchon lange geweihete Schlachtopfer nachgeholt. Zu dieſen gehörte Aſinius Gallus, der Sohn des berühmten C. Aſinius Pollio. Tiberius zürnte ihm von der Zeit an, wo er ſeine geſchiedene Gattin, die Vipſania, Tochter des Agrippa, geheirathet hatte [4]); er legte ihm dies als hochſtrebenden Sinn aus. Außerdem haßte er ihn des Freimuths halber, wovon er, gleich bei dem Regierungsantritt des Tiberius, eine verletzende Probe gegeben hatte [5]). Seit einiger Zeit hatte Gallus dem Sejan den Hof gemacht und jüngſt die übertriebenſten Ehrenbezeugungen für ihn beantragt. Tiberius ſah darin, und wahrſcheinlich nicht mit Unrecht, die verſteckte Abſicht, den Liebling ihm läſtig und verdächtig zu machen. Als daher Gallus mit der Geſandtſchaft, welche die Beſtätigung der neuen Ehren für Sejan von dem Fürſten erbat, auf Capreä erſchien, ward er von dieſem ſcheinbar gütig aufgenommen, aber gleichzeitig durch ein Schreiben beim Senat angeklagt, und während er an der kaiſerlichen Tafel den Becher der

---

[1]) Suet. Tib. 54. Dio 58, 3, aus den Excerpt. Peiresc. p.669.
[2]) Suet. Tib. 51.
[3]) Suet. Tib. 61.
[4]) Tac. Ann. I, 12.
[5]) Tac. l. c. *Dio 58, 3.* 57, 2.

Freundſchaft trank, verurtheilten ihn die Väter zu Rom und ſandten einen Prätor nach Capreä, der ihn gefeſſelt zum Tode abführen ſollte. Tiberius ſpielt dabei den Ueberraſchten und befiehlt, Gallus nur in freiem Gewahrſam [1]) zu Rom zu halten, bis er ſelber dorthin kommen würde. Aber die Haft dauerte drei Jahr und zwar unter ſo harten Umſtänden, daß ſein Tod als eine Wohlthat erſcheinen mußte. „Endlich", ſo ſprach der Unmenſch im Jahre 786, „habe ich mich mit Gallus ausgeſöhnt", und befahl von Capreä aus deſſen Hinrichtung [2]).

## Elftes Kapitel.

### Sejan's Sturz.

Unter den ſtets ſich erneuernden Auftritten blutiger Greuel [3]) war die furchtbare Macht Sejan's immer höher geſtiegen, und mit ihr hatten die Ehrenbezeugungen gleichen Schritt gehalten, welche durch den Knechtſinn aller Stände auf ihn gehäuft worden. Die Statuen, welche der Senat, der Ritterſtand und die Corporationen ihm errichteten, waren kaum zu zählen, die Geſandtſchaften nach Capreä waren häufiger an Sejanus, als an Tiberius gerichtet. Mit den Auszeichnungen des erſtern übertrieb man auf eine Weiſe, daß die Vorrechte der kaiſerlichen Majeſtät ver-

[1]) Eine custodia libera ſollte nach römiſchen Beſtimmungen keine Strafe ſein: der, über welchen ſie verhängt war, wurde einem Magiſtratus übergeben, der den Angeſchuldigten in ſeinem Hauſe nur im Gewahrſam zu halten und dafür zu ſorgen hatte, daß derſelbe am Gerichtstage erſchien. Die Behandlung des Gallus war eine widerrechtliche, denn er wurde behandelt, wie kaum der im Carcer Tullianus gefangen Gehaltene.

[2]) Dio 58, 3. 23.

[3]) Dio 58, 4.

letzt wurden. Nach Senatsbeschlüssen sollte sein Geburtstag durch öffentliche Feste, Opfer, Gastmähler, Geschäftsferien und Spiele verherrlicht werden, — eine Ehre, welche bisher keinem Privatmann zu Theil geworden und welche Tiberius selber für seine Person zurückwies [1]). Für das Heil Sejan's wurden, ebenso wie für das des Kaisers, Gelübde gebracht; jenem wie diesem opferte man als einem Gott, bei dem Glück beider leistete man Eidschwüre [2]). Tiberius selber hatte eine außerordentliche Gewalt dem Günstling verliehen und dessen übermäßige Erhebung geduldet, um ihn als Werkzeug zum Sturz seiner Feinde zu benutzen. Es bedurfte dazu für Rom eines Mannes, der in gefürchteter Machtfülle dastand und mit ihr die Verruchtheit verband, welche Sejanus besaß [3]). Allein das Glück hatte den aus dem Staube Gehobenen allmählig berauscht, der Weihrauch, der ihm dampfte, verdunkelte fast den kaiserlichen Glanz, und die Waffe, welche der Fürst in ihm zu handhaben vermeinte, drohete ihm selber gefährlich zu werden. Diese Betrachtung Tiber's war hinreichend, um den Sturz des bisherigen Günstlings zu beschließen. Die Ausführung des Vorhabens war indeß ein bedenkliches Unternehmen. Als Befehlshaber der Garden stand Sejan an der Spitze einer ansehnlichen Militärmacht, und er hatte es verstanden, sich bei diesen Kriegern in Gunst zu setzen [4]). Gleichfalls waren auch die Senatoren theils durch verliehene Ehrenämter und Statthalterschaften, theils durch Hoffnung oder Furcht an sein Interesse gekettet. Hierzu kam, mit allen, welche sich in der Umgebung des Tiberius befanden,

---

[1]) Dio 58, 12.
[2]) Dio 58, 2. Suet. Tib. 65. Vgl. Reimarus zu Dio ang. St.
[3]) Suet. Tib. 55.
[4]) Tac. Ann. IV, 2. Dio 58, 4.

war er ſo eng verbunden, daß er alles, was der Kaiſer that, ſtracks von ihnen erfuhr, während ſie dem Kaiſer Sejan's Handlungen verſchwiegen [1]).

Aus dieſem Grunde und weil es ſeiner heimtückiſchen Natur entſprach, griff Tiberius zur Hinterliſt, um den Verdächtigen zu ſtürzen, und damit ſein Anſchlag nicht verrathen würde, ſuchte er zunächſt ihn aus ſeiner Umgebung zu entfernen [2]); er bewerkſtelligte dies durch eine neue Erhebung deſſelben. Tiberius wählte ihn zu ſeinem Collegen im Conſulat, mit der Weiſung, die Fasces in der Hauptſtadt zu übernehmen. Da er ihn aber in dem Schreiben, wodurch er die Wahl dem Senat und Volke anzeigte, wie ſonſt in Geſprächen, Theilhaber ſeiner Regierungsſorgen nannte, ſo fiel ſeine Entfernung aus Capreä weder dem Sejan noch den Römern auf. Am erſten Januar 784 trat alſo Sejan zu Rom, Tiberius auf Capreä das Conſulat an [3]), und die vorzüglichſten Ehren concentrirten ſich auf das Haupt des in der Hauptſtadt anweſenden vermeinten Günſtlings. An allen öffentlichen Orten ſah man jetzt Bildniſſe des Sejanus und Tiberius neben einander; vereinigt erblickte man beide auf Gemählden; im Theater ſtand neben dem goldenen Seſſel des Tiberius der des Sejanus, und vor den Standbildern des letztern opferte man nicht minder, als vor denen des Fürſten; ja der Senat erließ den Beſchluß, beide ſollten gemeinſchaftlich fünf Jahre hindurch das Conſulat verwalten [4]). Schon war es dahin gediehen, daß man Sejan den Collegen des Fürſten ſelbſt in Bezug auf die kaiſerliche Gewalt nannte, und wer das

[1]) Dio 58, 4.
[2]) Suet. Tib. 65.
[3]) Dio l. c. Suet. Tib. 26. Eckh. D. N. VI. p. 196.
[4]) Dio 58, 4.

Gedränge vor Sejan's Thüren und die Unterthänigkeitsbeweiſe aller Stände ſah, hätte glauben ſollen, der Emporkömmling ſei Kaiſer von Rom und Tiberius bloß Herr von Capreä [1]).

Die übertriebene Verehrung Sejan's während der erſten Monate ſeines Conſulats war das letzte Auflodern ſeines Glanzes. Bereits hatte der Fürſt bei ſich über deſſen Untergang entſchieden, aber er übereilte ihn nicht. Das weitere Benehmen Tiber's verräth die Abſicht, durch ein zweideutiges Benehmen zu erforſchen, wie es mit deſſen Anhang zu Rom und deſſen eigener Treue gegen den Fürſten beſtellt ſei. In der That, die Briefe Tiber's an den Senat und an Sejan verſetzten dieſen wie jenen in eine eigenthümliche Spannung. Sejan wurde bald ſehr gelobt, bald ſehr getadelt; von ſeinen Freunden erhielten einige Ehrenſtellen, andere harte Verweiſe [2]). Noch bedenklicher war, daß Tiberius nicht bloß die Annahme des fünfjährigen Conſulats verweigerte, ſondern auch ſein einjähriges Conſulat niederlegte. Natürlich mußte das von Sejan ſogleich nachgeahmt werden. Am 15. Mai traten die Erſatzconſuln ein, Fauſtus Cornelius Sulla für Tiberius und Sextidius Catullinus für Sejanus [3]). Der Stoß, welchen dadurch die Macht des letztern erhielt, ward nicht ausgeglichen durch ein ſchmeichelhaftes Decret des Senats, welches ſeine Amtsführung allen Conſuln als Muſter zur Nachahmung empfahl und ihm die Proconſulargewalt verlieh, noch auch dadurch, daß der Fürſt ſelber, als er das Pontificat ſeinem

[1]) Dio 58, 4—6.

[2]) Dio 58, 7.

[3]) Suet. Tib. 26. Vgl. Excurs. Ernesti et Wolf. z. d. St. Noris. epist. consul. in T. XI. Thesaur. Graev. p. 404. Grut. Inscript. p. 1087.

Großneffen Cajus verlieh [1]), gleichzeitig den Sejan und deſſen Sohn mit Prieſterthümern beehrte. Denn in dem Schreiben an den Senat hatte Tiberius den Cajus gelobt und über ihn Winke gegeben, welche die Römer, in Erinnerung an Germanicus, mit Freuden ſo deuteten, als habe er ihn zum Nachfolger in der Herrſchaft beſtimmt [2]). Unſtreitig um durch ſeine perſönliche Nähe eine Verſtimmung Tiber's, — und nur dieſe muthmaßte er — wieder auszugleichen, erbat ſich Sejan die Erlaubniß zu einer Reiſe nach Capreä oder nur nach Campanien unter dem Vorgeben, ſeine kranke Braut [3]) zu beſuchen. Jedoch Tiberius gab ihm den Befehl, in Rom zu bleiben, da er ſelber bald dorthin kommen werde [4]). Bald darauf erfolgten Ausſchreiben, worin der Fürſt verbot, irgend einem Sterblichen Opfer zu bringen; ferner unterſagte er aufs Neue, Beſchlüſſe zu ſeiner eigenen Verherrlichung zu faſſen, und, was beſonders auffiel, in den gleichzeitigen Briefen an den Senat nannte er Sejan, ohne die früher gewöhnlichen Schmeichelworte hinzuzufügen, bloß mit dem Namen [5]). Dieſer Umſtand und jene Verbote, deren Rückwirkung vorzugsweiſe auf die Demüthigung des Uebermüthigen berechnet waren, öffneten endlich den Römern die Augen. Sie begriffen jetzt, was dem Sejan noch weniger entgehen konnte,

[1]) Suet. Cai. 12.

[2]) Suet. l. c. Dio 58, 7. 8.

[3]) Gemeint iſt hier nicht die Gemahlin des Druſus, Livilla, welche dem Sejan von Tiberius verſagt worden, ſondern, wie wir aus Zonaras (Ann. XI, c. 2. T. II, p. 442. ed. Bonn.) ſehen, Julia, die Tochter des Druſus und der Livilla, die frühere Gemahlin des Nero und nachherige des C. Rubellius Blandus. Alſo die Tochter ſeiner Buhlerin war nach der Verbannung Nero's dem Sejan verlobt!

[4]) Dio 58, 7.

[5]) Dio 58, 8.

daß die Sonne der kaiserlichen Gunst für ihn untergegangen sei, und begannen alsbald, es ihn empfinden zu lassen.

Sejan wußte am besten, wie bei Tiberius verlorene Gunst sich nicht wiedergewinnen lasse; die Möglichkeit seiner Rettung sah er nur im Hochverrath. Bald nach Niederlegung seines Consulats [1]) ward er daher der Anstifter einer Verschwörung gegen das Leben des Fürsten, über deren Beginn und Verlauf wir so unvollständig unterrichtet sind [2]), daß man sie wohl in Zweifel gezogen hat; jedoch mit Unrecht, denn nicht nur Josephus [3]) berichtet von ihr, sondern auch Sueton [4]) erwähnt ihrer ausdrücklich, und Tacitus selber bestätigt sie [5]). Viele Senatoren mit ihren Freigelassenen hatten sich ihr angeschlossen, die Soldaten waren durch Geld gewonnen; das Complott hatte in kurzer Zeit eine bedeutende Ausdehnung erlangt. Allein ein Schützling und früherer Helfershelfer Sejan's, der als Ankläger berüchtigte Satrius Secundus [6]), unstreitig durch den Lohn der Angabe gelockt, entdeckt das Vorhaben der Antonia Minor, der Mutter des Germanicus, und diese sendet sogleich ihren vertrautesten Sclaven Pallas mit einer Anzeige

[1]) Tillemont (histoire des empereurs T. I. p. 100) und Andere versetzen diese Verschwörung irrig unter die Consuln des vorigen Jahres und bringen dadurch viele Umstände in einen falschen Zusammenhang.

[2]) Der Bericht des Tacitus von ihr ist in der Lücke seines fünften Buchs der Annalen verloren gegangen, welche uns die meisten Ereignisse aus Sejan's Consularjahre 784 entzogen hat; auch Dio erzählt die Verschwörung nicht. Aber sie würde, ohne die ausdrücklichen Zeugnisse bei andern Schriftstellern, schon gewiß sein durch die Strafe des Hochverraths, welche Sejan's Freunde und Anhänger traf.

[3]) Ioseph. antiq. XVIII, 6. § 6.

[4]) Suet. Tib. 65.

[5]) Tac. Ann. V, 8. VI, 8.

[6]) Tac. Ann. VI, 47. 8. IV, 34.

an Tiberius nach Capreä.[1]). Obgleich das Verbrechen Sejan's unzweifelhaft war, ſo wagte Tiberius doch nicht, den gefährlichen Gegner durch offene Maßregeln niederzuſchmettern; mit argem Trug umgarnete er ihn[2]). Während er unter der Hand das Gerücht verbreiten läßt, er wolle Sejan mit der tribuniciſchen Gewalt bekleiden, ernennt er ingeheim Nävius Sertorius Macro zum Präfectus Prätorio an Sejanus' Stelle, und ſendet ihn mit geheimen Aufträgen nach Rom. Macro kommt bei Nacht hier an, begiebt ſich ſtracks zum Conſul Memmius Regulus[3]) und theilt ihm, wie auch dem Präfecten der Stadtmiliz, Grätinus Laco, die Befehle des Kaiſers mit. Der Conſul muß gleich am nächſten Morgen, 18. October 784, den Senat im Tempel des palatiniſchen Apollo verſammeln. Zur anberaumten Stunde erſcheint auch Sejan mit einem Corps Prätorianer, und da ihn Macro durch die Nachricht täuſcht, er werde jetzt, vermöge des überbrachten kaiſerlichen Schreibens, die tribuniciſche Gewalt erhalten, ſo betritt er ſtolzen Sinns den Sitzungsſaal. Macro, nachdem er dem Conſul das Schreiben Tiber's zur Bekanntmachung überreicht hat, verläßt die Verſammlung wieder, begiebt ſich zu den vor der Curie aufgeſtellten Prätorianern, kündigt ihnen an, daß er für ſie ein Donativ vom Kaiſer überbringe und daß er zu ihrem Chef ernannt ſei. Durch die erſtere Mittheilung gewonnen gehorchen ſie auch dem Commando, ſich in ihre Kaſerne zu begeben, wohin Macro ihnen bald nachfolgt, um dort einem möglichen Aufſtande vorzubeugen.

[1]) Ioseph. Ant. l. c.

[2]) Suet. Tib. 65.

[3]) Memmius Regulus, ein Ergebener des Kaiſers, und Fulcinius Trio, ein Anhänger Sejan's, waren bereits wieder für die frühern Erſatzconſuln eingetreten. M. ſ. die Inſchrift bei Grater. p. 1087. und Noris. epist. consul. in Graev. thes. T. XI. p. 401.

Der Apollotempel wird darauf von Laco mit seinen Vigiles umstellt. In der Senatsversammlung ward während der Zeit das absichtlich weitschweifig abgefaßte Schreiben des Kaisers vorgelesen, welches, nach vielen andern Sachen, erst ganz am Schluß den Befehl enthielt, zwei Anhänger Sejan's zu bestrafen, ihn selbst aber gefänglich zu verwahren. Der Befehl wurde stracks vollzogen und Sejan unter wildem Rache- und Jubelgeschrei in's Gefängniß geführt. Den Tod desselben hatte Tiberius nicht geboten; aber man konnte über seine Absicht nicht im Zweifel sein, und die Wuth des Volks forderte ihn. Denn maßlos waren die Verhöhnungen und die Flüche, die ihn trafen; alle seine Bildsäulen wurden bereits umgestürzt, an Stricken umhergeschleift und zertrümmert. Noch an demselben Tage versammelte sich daher der Senat aufs Neue, sprach das Todesurtheil über ihn aus und ließ es stracks vollziehen. Sein Körper wurde auf die gemonischen Stufen geworfen und der Verhöhnung des Pöbels preisgegeben [1]).

Mehrere Tage hindurch tobte der gräßlichste Aufruhr in der Stadt. Die aufgeregten Massen, durch den Tod Sejan's allein nicht beschwichtigt, suchten die Opfer ihrer Rache auch unter dessen wirklichen und vermeinten Anhängern. Die Prätorianer fühlten sich verletzt, weil man den Scharwächtern mehr getraut, als ihnen selbst, und rächten die Zurücksetzung durch Brandstiftung und Plünderung. Auch der Senat war vielfach bewegt und durch Zwiespalt zerrissen. Jedoch Furcht war hier das vorwaltende Gefühl; da Alle dem früher Allmächtigen geschmeichelt, und viele sich zum Werkzeuge seiner Grausamkeit hergegeben hatten; und so vereinigte man sich zu folgenden Beschlüssen: „die

[1]) *Dio 58, 9—11. Vgl. Iuvenal.* sat. X, 61 ff.

Trauer um Sejanus ist verboten; der Libertas wird ein Standbild auf dem Forum errichtet [1]); die Befreiung von dem Tyrannen soll nicht nur alsbald von allen Magistraten und Priestern festlich begangen werden, sondern sein Todestag wird auch alljährlich durch circensische Spiele und Thierkämpfe von den vier ersten Priestercollegien und von der augustalischen Genossenschaft gefeiert; sein Name wird auf Monumenten getilgt" [2]). Nach diesen, zum Theil unerhörten, Verfügungen erfolgte das Verbot: „Niemand soll in der Folge mit übertriebenen Ehren geschmückt werden, und bei keinem andern Namen, als dem des Kaisers, soll man einen Schwur leisten". Endlich beschloß man Belohnungen für Macro und Laco und wollte neue ehrende Auszeichnungen auf Tiberius häufen, vor allen den Titel: „Vater des Vaterlandes". Doch jene verweigerten aus Vorsicht und dieser aus Mißachtung leeren Prunkes das Angebotene [3]).

Während der Katastrophe zu Rom schwebte Tiberius auf Capreä in der peinlichsten Angst. Von dem höchsten Felsen der Insel spähete er häufig nach den Zeichen, welche mit Macro verabredet waren, um schnell den Erfolg des Anschlags gegen Sejan zu erfahren. Wie bedenklich dem Kaiser das Unternehmen schien, beweisen seine Maßregeln. Mißlang der Sturz des Gefürchteten und leistete seine

---

[1]) Dio 58, 12. Auch durch Inschriften ward die gewonnene Freiheit verewigt und Sejan für einen Feind erklärt. So auf einem Marmor von Interamna bei Gruter. thes. p. 113. Nr. 2.

[2]) Daß auch dies beschlossen wurde, ist gewiß, denn in den Consularfesten dieses Jahrs wird Tiberius allein als Consul genannt (vgl. die angeführte Inschrift), und sogar auf Münzen ward Sejan's Name ausgeschabt, Eckh. D. N. VI, p. 196. Florez. medallas de España, 1. p. 183.

[3]) Dio 58, 12.

Partei bewaffneten Widerſtand, ſo war Macro beauftragt, den Enkel Druſus, der im Palaſt gefangen gehalten wurde, von ſeinen Banden zu befreien und als Führer gegen die Empörer aufzuſtellen. Ja für den Fall der Noth hielt Tiberius Schiffe bei Capreä ſegelfertig, um zu den Legionen in den Provinzen zu fliehen. Die Beſorgniß verließ ihn ſelbſt da nicht, als er den Untergang Sejan's und bald darauf die Herſtellung der Ruhe in der Stadt erfuhr. Eine Geſandtſchaft aus Senatoren, Rittern und dem Volke nahm er nicht an; ſogar der Conſul Regulus, ſein getreuer Anhänger, ward bei ihm nicht vorgelaſſen. Noch mehrere Monate hindurch wagte er nicht, die Villa Jovis, ſeinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, zu verlaſſen [1]).

Nachdem die Ausbrüche der Volkswuth zu Rom und die formloſen Gewaltthätigkeiten gegen die Anhänger Sejan's ihr Ende erreicht hatten, begann die gerichtliche Unterſuchung der Verſchwörung. Das Complott war jüngſt geſchmiedet und nicht zum Ausbruch gekommen, es gab mithin keine offenkundige Theilhaber deſſelben, ſondern Mitwiſſenſchaft und Schuld waren erſt zu ermitteln. Der Verdacht ruhte auf den Verwandten, Freunden und Schützlingen Sejan's, und die vierundvierzig Reden [2]), welche jetzt im Senat gehalten wurden, betrafen vermuthlich die Frage, wie jene, ohne den eigentlichen Beweis der Theilnahme an dem Verbrechen, zu behandeln ſei'n. Wir kennen die aufgeſtellten Grundſätze nicht, aber die überlieferten Strafbeiſpiele zeigen, daß in weiteſter Ausdehnung die Grenzen geſteckt wurden, innerhalb welcher die Opfer fielen. Zuvörderſt traf das Verderben die nächſten Verwandten Sejan's. Nach Hinrichtung ſeines Oheims Bläſus und anderer beſchloß der

[1]) Tac. Ann. VI, 23. *Suet. Tib.* 65. Dio 58, 13.
[2]) *Tac. Ann. V, 6.*

Senat, die noch übrigen Kinder Sejan's zu beſtrafen, — ſo nannte man das Ermorden der ſchuldloſen Unmündigen. Das Senatusconſultum war um ſo empörender, da die Erbitterung des Volks durch das bereits vergoſſene Blut zu ſchwinden begann. Sejan hatte drei Kinder [1]) von ſeiner geſchiedenen Gattin Apicata hinterlaſſen. Der ältere Sohn war, wie es ſcheint, als Opfer der Volkswuth bald nach dem Vater gefallen; der jetzige Senatsbeſchluß galt einem Knaben und einem noch jüngern Mädchen; nur jener begriff bereits, was ihnen bevorſtand, als die Schergen ſie ergriffen und forttrugen; aber die Schweſter fragte wiederholt, was ſie verbrochen? wohin man ſie ſchleppe? ſie wolle es nicht wieder thun, man könne ihr ja die Ruthe geben! Beide wurden im Kerker erdroſſelt, und letzte erſt nach der ſchaudervollſten Greulthat, wozu jemals religiöſer Wahn und empörende Rechtsſophismen geleitet haben [2]). Die geſchiedene Gemahlin Sejan's blieb ihres Geſchicks halber von Strafe verſchont; aber als ſie das Loos ihrer Kinder vernommen und die jugendlichen Leichnahme auf den gemoniſchen Stufen geſchaut, ſetzt ſie eine Schrift auf, worin ſie dem Tiberius die Vergiftung ſeines Sohnes Druſus durch Livilla und Sejan anzeigt; dann entleibt ſie ſich [3]). Die Unterſuchung dieſes Verbrechens übernahm Tiberius ſelber auf Capreä, und durch die Folter der Gehülfen bei dem Giftmorde von der Wahrheit des Berichts überzeugt, ließ er dieſe wie auch ſeine Schwieger-

[1]) Tac. Ann. IV, 3.

[2]) „Tradunt temporis eius auctores, quia triumvirali supplicio affici *virginem* inauditum habebatur, a carnifice laqueum iuxta compressam; exin oblisis faucibus id aetatis corpora in Gemonias abiecta". Tac. Ann. V, 9. Suet. Tib. 61. Dio 58, 11.

[3]) Dio 58, 11. Vgl. Tac. Ann. IV, 8. 11.

ichter selbst hinrichten [1]). Livilla's Bildnisse wurden zer-
ümmert, ihr Name aus den Fasten getilgt, ihr Gedächt-
iß verflucht [2]).

Durch die Enthüllung dieser ihm bisjetzt verborgen ge-
liebenen Vergiftung war Tiber's Erbitterung gesteigert [3]),
nd die Anlässe zum Blutvergießen hatten sich vervielfäl-
gt. Die Henker auf Capreä waren nun gleich beschäf-
gt [4]), wie die zu Rom. Die Wuth des Herrschers sieht
berall nur Genossen Sejan's, und der Scharfsinn des
Senats sucht die Schlachtopfer in den weitesten Kreisen
iner Verbindungen. Ein früherer Umgang, ein freund-
ches Verhältniß irgend welcher Art mit dem Hochverräther,
ar zum Verderben hinreichend [5]), wenn es den geeigneten
nkläger fand. Unschuldige wie Schuldige wurden in
Sejan's Verbrechen verwickelt [6]). Die grauenvolle Zeit ver-
ehrte die Zahl der Delatores in's Unendliche; nie zuvor
atten die Ersten des Staats so niedrige Angebereien ge-
rieben, und die am meisten Beschäftigten saßen im Senat [7]).
Niemand aus den höhern Ständen war eigentlich frei von
em Vorwurf, Sejan geschmeichelt zu haben, allen drohete
aber das Verderben. Da man der eigenen Anklage wohl
urch Beschuldigung Anderer entging, und der eigenen Ver-
rtheilung häufig durch das Vorgeben entkam, man habe
richtige Eröffnungen zu machen [8]); so stieg die Zahl der

[1]) Suet. Tib. 62. Nach einer andern Angabe ließ Tiberius ihr das Leben, aber ihre Mutter Antonia zwang sie zum Hungertode, Dio l. c.
[2]) Tac. Ann. VI, 2.
[3]) Suet. Tib. 62.
[4]) Suet. Tib. l. c.
[5]) Dio 58, 14.
[6]) Dio 58, 16.
[7]) Tac. Ann. VI, 7. *Dio 58, 14.*
[8]) *Tac. Ann. VI, 4. 7.*

Criminalproceſſe in furchtbarer Progreſſion. Die Anklagen geſchahen entweder bei dem Fürſten und dem jetzigen Präfecten der Garde, oder beim Senat; aber Tiberius, theils außer Stande, auf Capreä die Unterſuchungen zu führen, theils bemüht, den Vorwurf ſo vieler Bluturtheile von ſich zu entfernen, verwies faſt alle Sachen an den Senat [1], um ſo mehr, da dieſer bei Verbrechen ſeiner Standesgenoſſen die geſetzlich competente Behörde war. Von ſeinen frühern Gerechtſamen verblieb dem Senat faſt nur die Befugniß eines Blutgerichts, und da Ankläger und Beklagte gewöhnlich in der Curie ſaßen, ſo beſtand jetzt die Hauptthätigkeit der Väter darin, ſich ſelber zu vernichten [2].

## Zwölftes Kapitel.

### Die letzten fünf Jahre von Tiber's Principat.

Es iſt eine gewöhnliche Erſcheinung bei dem Sturz eines verhaßten Miniſters, daß unmittelbar nach der Kataſtrophe alles Ungemach, welches früher drückte, und alles Unrecht, welches unter ihm geſchah, auf deſſen Rechnung geſchrieben wird. Dieſen Trugſchluß machte auch Rom nach dem Tode Sejan's. Jede harte Maßregel des Oberherrn legte man dem frühern Günſtling zur Laſt, und an allem Blutvergießen, ſo vermeinte man, ſei er Schuld geweſen, Tiberius habe theils von den Hinrichtungen nichts gewußt, theils ſei ihm der Befehl dazu durch Sejan's trügeriſche Veranſtaltungen abgedrungen [3]. Dieſe Behauptung, wie begründet im Einzelnen, litt doch ſehr an Uebertreibung, und die darauf geſtützte Hoffnung eines mildern Regiments

[1] Dio 58, 21.
[2] Dio 58, 16.
[3] Dio 58, 12.

ward bitter getäuſcht [1]). Die unmenſchliche Strenge bei der Verfolgung von Sejan's Bekannten im weiteſten Sinn zeigte die Charakterhärte des Fürſten in ihrem grauſigſten Stadium; und bald erkannte man auch, daß Sejan wenigſtens nicht ſchlechter geweſen, als Macro, der jetzt deſſen Stelle beim Fürſten einnahm [2]). In der That erſt nach Sejan's Tode begann die gräßlichſte Periode dieſes Principats. Aber wahrlich nicht etwa deshalb, wie ſich Tacitus einbildet [3]), weil Tiberius, ſo lange er noch den Günſtling geliebt oder gefürchtet habe, ſeine Lüſte vor ihm zu verbergen ſtrebte; ſondern vor allem, weil die entdeckte Verſchwörung ſeine Wuth und Rache, wie zu keiner Zeit, entflammte und ſein aufs höchſte geſtiegener Argwohn zu den äußerſten Mitteln ſeiner Erhaltung griff.

Während Rom unter den täglichen Scenen neuer Verhaftungen und Hinrichtungen ſeufzte, unternahm Tiberius zu Anfange des Jahrs 785 längs der Küſte von Campanien eine Reiſe bis in die Nähe Roms. Unſtreitig wollte er ſich perſönlich von dem Zuſtande der Hauptſtadt und ihrer Geſinnung überzeugen. Aber nicht weiter als zu den Gärten an der Tiber drang er vor, wo er Wachen ausgeſtellt, um alle ſich ihm Nähernden zurückzuweiſen, und bald kehrte er wieder zurück zu ſeiner Felſeninſel und der Öde des Meers, denn ſeine Furcht ließ ihn überall heimliche Nachſtellungen ſehen [4]). Dem Fürſten ſeine Bedenk-

[1]) Dio 58, 16. Suet. Tib. 61.

[2]) Tac. Ann. VI, 48.

[3]) Tac. Ann. VI, 51. Vor dem Genoſſen der Schande ſchweigt die Scham, und Sejan beſchränkte ſeinen Herrn in dieſer Hinſicht keineswegs.

[4]) Tac. Ann. VI, 1. Suet. Tib. 72. Der Senat, wie wir aus ſeinem Beſchluß ſehen, wußte, daß Furcht ihn abgehalten, Rom zu betreten.

lichkeiten zu nehmen, in Rom und im Senat zu erscheinen, faßten die Väter einen Beschluß, der ihm anheim gab, aus den Senatoren sich eine Leibwache zu wählen, die, mit dem Schwert umgürtet, ihn beschützen sollte, so oft er die Curie betreten würde [1]). Jedoch Tiberius wies unter höhnendem Scherz den Antrag zurück und suchte durch schmeichelnde Zusprache und Geschenke bei den Prätorianern sich einen zuverlässigern Schutz zu bereiten [2]). Ja nicht lange darauf gedachte er in einem Schreiben an den Senat, der Feindschaften, welche er sich durch seine Verfügungen zum Wohl des Staats zugezogen habe, und bat, ihm zu gestatten, von Macro und einigen Militärtribunen bei seinem Erscheinen in der Curie sich begleiten zu lassen. Natürlich gingen die Väter bereitwillig in eine Forderung ein, die sie nicht abschlagen konnten, und stellten Rang und Zahl der militärischen Begleiter völlig in sein Ermessen. Der Antrag, wie man leicht begriff, war eigentlich nur gemacht, um dem Senat seinen Haß und dem Militär seine Zuneigung zu beurkunden; denn der Fürst, welcher nicht einmal die Stadt betrat, sondern sie nur auf Nebenwegen umschweifte, dachte noch weniger daran, in einer Senatsversammlung zu erscheinen [3]).

Bei der Geschäftigkeit der Delatoren häuften sich Anklagen auf Anklagen; ein Proceß führte in der Regel mehrere andere herbei; die Gefängnisse Roms waren überfüllt mit Menschen jeden Standes, Alters und Geschlechts, denn auch die Frauen blieben nicht verschont, und konnte man sie nicht des Hochverraths beschuldigen, so wurden sie wegen ihrer Thränen belangt: denn Todes-würdiges Verbrechen

[1]) Tac. Ann. VI, 2. Dio 58, 17.
[2]) Dio l. c.
[3]) Tac. Ann. VI, 15. Dio 58, 18.

: es jetzt, einen hingemordeten Vater, Gatten oder
hn zu beweinen [1]). In dieſer greuelvollen Schreckens-
ode ſchien einmal ein milderer Stern über Rom aufzu-
n. Mehrere Angeklagte waren von Tiberius frei ge-
chen [2]), und ſowohl deshalb, wie auch aus dem Erlaß
ger gemäßigten Verordnungen, ſchöpfte man die Hoff-
g zu einer allgemeinen Amneſtie [3]). Allein nur für
e Zeit dauerte dieſe Täuſchung. Die Furcht vor ſo
en Rächern, welche jene Maßregel entzügelt hätte, unter-
ckte bei dem Fürſten ſchnell wieder die Regung der
nſchlichkeit. Die Senatoren und die Henker mußten ihr
tiges Geſchäft von Neuem aufnehmen. Die gerichtliche
n wollte er bei den Eingekerkerten beobachtet wiſſen;
ſollte ſtreng, jedoch nach Gerechtigkeit, entſchieden wer-
. Aber weder der Senat noch Tiberius war im Stande,
jedem Einzelnen Schuld oder Unſchuld zur Gewißheit zu
:ben. Die Berichte des Senats an den Kaiſer, wie die
:ufungen der Angeklagten auf ihn waren ohne Maß und
:, und gerade die zweifelhaften Fälle wurden ſeiner
tſcheidung anheim gegeben. In ſolchen Augenblicken,
er Tod und Leben wog, fühlte er wohl, wie er die
lter vergebens angefleht um Ruhe des Gemüths, um
ſicht des göttlichen und menſchlichen Rechts [4]). Von
Verzweiflung, die ihn dann ergriff, giebt ein Schreiben
gniß, das er auf Anlaß einer Provocation an den Senat
tete und mit den bedeutſamen Worten einleitete: „Wenn
weiß, was ich euch ſchreiben ſoll? oder wie ich euch ſchrei-
ſoll? oder was ich euch nicht ſchreiben ſoll? ſo mögen

---

Tac. Ann. VI, 10. Dio 58, 10.
Tac. Ann. VI, 5. 8.
Dio 58, 16.
*Tac. Ann. IV, 38.*

dreijähriger Haft im kaiſerlichen Palaſte, des Hungertodes [1]), nachdem er bis zum neunten Tage, kauend das Füllwerk ſeines Lagers [2]), ſich hingehalten. Seit ſeiner Einkerkerung waren ihm Wächter geſetzt, welche über ſein Verhalten und ſeine Reden Tagebücher führen mußten, und dieſe, bis zum letzten Athemzuge deſſelben fortgeſetzt, enthielten mit grauſiger Genauigkeit verzeichnet alle Verwünſchungen und Flüche des Hinſchmachtenden, wie ſeine Mißhandlungen durch die Schergen. Und Tiberius, ſonſt ſo verſchlagen, ſeine Verbrechen zu verhüllen, ließ das Tagebuch zum haarſträubenden Entſetzen der Väter, im Senat vorleſen, und, gewiſſermaßen die Kerkerwände entfernend, zeigte er ihnen ſeinen Enkel, wie er unter den Geißelhieben des Centurio und unter den Stößen der Sclaven um die letzte Lebensnahrung vergebens flehte [3]). — Bald nachher erfuhr man zu Rom den Tod der Agrippina. Sie hatte nach Sejan's Hinrichtung anfangs ſich neuen Hoffnungen hingegeben; da aber Tiber's Grauſamkeit nicht nachließ und in ihrem Verhältniß nichts geändert wurde, ſo faßte ſie den Entſchluß, durch Verſagung der Speiſe ihrem Leben ein Ende zu machen, und trotz der Befehle Tiber's, mit Gewalt ihr Nahrung einzuflößen, ſetzte ſie dieſen Vorſatz durch. Selbſt nach ihrem Tode verfolgte ſie der Fürſt mit eben ſo unwahren als ſchandbaren Beſchuldigungen. Obwohl in ihrem herrſchſüchtigen und männlichen Gemüth weibliche Fehler keinen Raum fanden, warf er ihr Unkeuſchheit vor und behauptete, weil ihr Buhle Aſinius Gallus hingerichtet ſei, habe ſie ſich aus Lebens-

[1]) Dio 58, 3. Suet. Tib. 54.

[2]) Tac. Ann. VI, 23. — Gnaphalion, cuius foliis albis mollibusque pro tomento utuntur, Plin. N. H. XXVII, 61.

[3]) Tac. Ann. VI, 24.

überdruß ſelber getödtet. In einem Schreiben an den Senat beantragte er, ihren Geburtstag unter die Unglückstage des Calenders zu ſetzen, und in den Faſten zu bemerken, ſie ſei an demſelben Tage geſtorben, an welchem vor zwei Jahren Sejanus beſtraft worden. Seiner Milde rechnete er es hoch an, daß ſie nicht mit dem Strick erdroſſelt und auf die Gemonien geworfen war. Der Senat aber, werth ſeines kaiſerlichen Wütherichs, gab den äußerſten Beweis hündiſcher Geſinnung durch den Beſchluß: „Dank ſei für ſolche Gnade dem Fürſten zu zollen, und am 18ten October alljährlich dem Jupiter ein Opfer zu bringen“ [1]).

Es ſind beſonders die ſchauderhaften Blutſcenen in den unmittelbar auf den Sturz Sejan's folgenden Jahren und die Äußerungen empörender Härte gegen Agrippina und Druſus, welche Tiberius mit dem Stempel gefühlloſer Grauſamkeit gebrandmarkt haben. Gewiß wird jeder mit Abſcheu auf dieſe Periode ſeines Principats hinblicken und mit Graun zurückbeben vor den Ausbrüchen maßloſer Wuth, womit der Entſetzliche den Tod jenes Neffen herbeiführte und deſſen Mutter noch nach ihrem Tode verfolgte. Indeß wer die Haltung erwägt, welche die Wittwe des Germanicus dem Fürſten gegenüber im Staat und in der kaiſerlichen Familie fortwährend behauptete, der wird deſſen Härte mindeſtens erklärlich finden. Wie Tiberius im Staate alle republicaniſchen Organe ſeinem despotiſchen Syſtem dienſtbar gemacht hatte, ſo ſuchte er zu deſſen con-

[1]) Tac. Ann. VI, 25. Suet. Tib. 53. Die Überreſte der Agrippina wie auch ihrer Söhne wurden heimlich verſcharrt, um nie in das kaiſerliche Mauſoleum gebracht werden zu können, Dio 58, 22. Suet. Tib. 54. Caius fand ſie jedoch ſpäter auf, *Suet. Cai. 15. Dio 59, 3.*

sequenter Durchführung und für seine eigene Sicherheit gleichfalls die persönlichen Elemente des Widerspruchs sich zu unterwerfen, oder, wo dies nicht möglich war, zu vernichten. Auch dies war ihm in dem Kreise der Aristokratie auf die eine oder andere Weise gelungen. Nur in seiner Familie bildete Agrippina mit ihren Kindern fortwährend eine persönliche Opposition, welche der Oberherr, obwohl sie die gefährlichste von allen war, eine lange Reihe von Jahren, bis zum Tode der Livia, hatte dulden müssen. Es war Thatsache, daß nach Germanicus' Tode, dessen Freunde, meistens gewichtige Männer, sich um Agrippina sammelten und sich ihre Partei nannten [1]). Das Volk schloß sich mit seiner Liebe, mit seinen Wünschen und Hoffnungen fortwährend den Hinterlassenen des Gefeierten an, und zwar auf eine Weise, welche den Tiberius tief verletzte. Denn jedes günstige Ereigniß, das den Stamm des Germanicus betraf, jeder Vorzug, jede Erhebung, welche die Jünglinge erfuhren, wurde zu Rom mit Entzücken aufgenommen, während das Glück seines eigenen Hauses die Trauer des Volks, und das Unglück die Freude desselben erregte [2]). Zwischen Tiberius und den Römern stand trennend die ererbte Volksgunst der Agrippina, und selbst in den blutigsten Tagen der Inquisition von 786 klammerte sich an sie und ihren Sohn Drusus die Hoffnung Roms [3]).

Was Agrippina anlangt, so hat sie größten Theils selber durch ihr Verhalten das Verderben auf ihr Haupt herabbeschworen. Die flehentlichen Bitten ihres sterbenden Gemahls, „den Stolz abzulegen, ihren hochfahrenden Sinn vor dem widrigen Geschick zu beugen und Mächtigere nicht

[1]) Tac. Ann. IV, 17.
[2]) Tac. Ann. II, 84. IV, 12.
[3]) Oben S. 159.

reizen", waren umſonſt vor dem Ohr dieſer Claudia
lungen. Ein freundlicher Verkehr mit Livia und Tiber
: ihr natürlich nicht zuzumuthen, denn ſchon früher
nte weibliche Eiferſucht ſie von der kaiſerlichen Mutter [1]),
gegen die vermeinten Mörder ihres Gatten konnte ſie,
jeder Verſtellung unfähig war, nicht die Unbefangene
len. Aber die Schmollende verkannte ſo ſehr den
ipfrigen Boden, auf dem ſie ſtand, daß ſie aufreizend
herausfordernd die übermächtigen Feinde gegen ſich in
Schranken rief. Sie betrachtete ſich und ihre Kinder
die näherberechtigten, aber zurückgedrängten Thronerben.
em Stolz und ihrer Herrſchſucht fiel es unerträglich,
ſie unter den Horizont der Machthaber geſunken und
: einer Nebenlinie des kaiſerlichen Hauſes zurückgedrängt
: in die Sphäre der Gehorchenden, in welcher ſie wie
Übrigen dem unbeſchränkten Willen des kalten ſelbſt=
tigen Despoten gehorſamen mußte. Trotzend auf ein
neintes Näherrecht zum Thron [2]), und die entwundene
rſchaft für ſich und ihre Kinder gewiſſermaßen zurück=
ernd, tritt ſie Wuth=entflammt vor den Oheim und
t darauf, daß ſie die Enkelin Auguſt's ſei und ein
rhafter Sproß dieſes himmliſchen Bluts [3]). Was Agrip=
a nicht ausſprach, konnte Tiberius danach ſich leicht
nzen; er war ihr alſo der Eindringling in das Herr=
rhaus, welcher den Thron durch die Ränke der Mutter
lichen hatte. Nach ſolchen bittern Wahrheiten zweifelte
nicht, daß die Herrſchſüchtige, welche ſein Anrecht auf
Thron in Zweifel zog, ihm auch den Beſitz deſſelben

---

Tac. Ann. IV, 40.
Dies war jedoch durch Auguſt's Beſtimmung beſeitigt, Tac. Ann. IV, 57.
Tac. *Ann. IV, 52. Vgl. III*, 4.

entwinden würde, falls die Möglichkeit ſich darbot. Daß Agrippina wirklich Rathſchläge und Unternehmungen gegen Tiberius gefördert hatte, iſt nicht erwieſen; aber auf jeden Fall war ſie dazu fähig, ſelbſt Tacitus ſcheint dies anzudeuten [1]). So lange die Wittwe des Germanicus und ihre beiden ältern Söhne lebten, bildeten ſie einen Gährungsſtoff im Staat, und ſo lange hatte der Oberherr eine Schilderhebung zu ihrem Gunſten zu fürchten. Erſt ihr Tod ſicherte ihm von dieſer Seite Thron und Leben.

Was das Blutvergießen nach Sejan's Sturz anlangt, ſo bedenke man vor allem, daß es die Folge einer Verſchwörung war. Die Unterſuchung zeigte, daß der Verrath ſelbſt vermeinte Freunde aus der nächſten Umgebung Tiber's ergriffen hatte. Furcht und Rachſucht ſteigerte ſeine Härte und er griff zu jenen entſetzlichen Maßregeln, welche das römiſche Strafverfahren gegen Hochverräther, nach frühern Vorgängen, geſtattete. Leider ward nun, wie bei ähnlichen Kataſtrophen in ältern und neuern Zeiten, neben dem ſchuldigen Blut, auch unſchuldiges vergoſſen. Indeß wird das Grauen vor Tiberius, welches die Hiſtoriker erwecken, um vieles gemindert, wenn man ihre Darſtellung mit kritiſchem Auge prüft und ſich von dem tragiſchen Schimmer des Tacitus nicht blenden läßt. Des Hiſtorikers Behauptung, „daß weder Zeit noch Bitten noch Überſättigung, welche andere Menſchen milder ſtimmten, den Fürſten beſänftigten, ſondern daß er Ungewiſſes und Verjährtes, gleich den ſchwerſten und neueſten Verbrechen beſtrafte", wird von Dio noch überboten, welcher behauptet, daß keiner der Angeklagten jetzt mehr freigeſprochen ſei,

[1]) Tac. Ann. VI, 25. „Aequi impatiens, dominandi avida, *virilibus curis* feminarum vitia exuerat".

n daß ſie alle hingerichtet wurden [1]). Tacitus ſelber rt uns aber die Mittel, Dio zu widerlegen, und die Betrachtung der wichtigern Criminalfälle aus der rnſten Periode dieſes Principats [2]) rechtfertigte keines- den erſten entſetzlichen Eindruck, den das ſechste der Annalen hervorruft.

tta Meſſalinus, der ſich durch harte Abſtimmungen rmat verhaßt gemacht hatte und dann ſelber wegen ıender und unehrerbietiger Reden als Majeſtätsver- angeklagt wurde, beruft ſich auf den Fürſten, und reſcribirt, es ſollen ihm übelverdrehete Worte und befangenheit bei Tiſchgeſprächen nicht zum Verbrechen ıt werden [3]). — Die muthige Rede eines römiſchen s M. Terentius, der wegen ſeiner Freundſchaft mit angeklagt wird und der offen geſteht, daß er ſich ı geirrt, wie der Fürſt ſelber, hat ſeine eigene Frei- ıng und die Beſtrafung ſeiner auch ſonſt verbrecheri- Ankläger zur Folge [4]). — Bald darauf werden fünf ıgeſehenſten Männer zu gleicher Zeit wegen Hochver- elangt [5]), indeß zwei derſelben, Appius Silanus und ius Sabinus, werden ſogleich durch einen ihrer Ver- ıer der Gefahr entzogen; den Proceß der andern, war des Annius Pollio, welcher ſpäter in der Ver- ung gegen Nero verwickelt war [6]), des Annius Vini- , in der Folge vorzüglicher Räthelsführer eines Com- gegen Claudius [7]), und des Mamercus Scaurus

ac. Ann. VI, 38. Dio 58, 24.
acitus ſtrebt bei ſeiner Aufzählung nach einer Vollſtändigkeit r bemerkenswerthern Fälle, Tac. Ann. VI, 7.
ac. Ann. VI, 5.
ac. Ann. VI, 8.
ac. Ann. VI, 9.
ac. Ann. XV, 56. 71.
io 60, 15.

ſetzte Tiberius aus, bis er — wozu er nie entſchloſſen war — ſelber nach Rom kommen und die Sache mit dem Senat unterſuchen würde. Von den Genannten wurde nur Mamercus Scaurus, wie es ſcheint auf Betrieb ſeines Feindes Macro, ſpäter wieder in Anklageſtand verſetzt. Er tödtete ſich ſelber mit ſeiner Gemahlin, weil er ſeine Verurtheilung vorausſah. Aber wer mag behaupten, daß dem durch ſein Leben Geſchändeten [1]), der außer anderm auch des Ehebruchs mit der Livilla beſchuldigt war, durch Verdammung Unrecht geſchehen wäre!

Wenn die erſtern Beiſpiele zeigen, daß Freiſprechung und Begnadigung der Angeklagten ſelbſt in dieſer Zeit keineswegs dem Tiberius fremd war; ſo haben dagegen die wirklich Beſtraften, die wir näher kennen, ihr Loos in vollem Maße verdient. Die Vorwürfe, welche im Jahre 785 Tiberius in einem Schreiben an den Senat gegen den geweſenen Prätor Sextius Paconianus ausſprach, erregten den Vätern große Freude, denn der Getadelte war nach Tacitus ein verwegener, verbrecheriſcher Menſch, der die Geheimniſſe Anderer aufſpürte, und den ſich Sejanus erkoren hatte, um dem Cajus Cäſar Fallſtricke zu legen. Es würde ſogleich die Todesſtrafe über ihn ausgeſprochen ſein, wenn er nicht verheißen hätte, andere Verbrecher anzuzeigen [2]). Auf ſeine Anklage ward damals ein gleichſchändlicher Genoß des Sejan, Latinius Latiaris, verurtheilt [3]), welcher, um das Conſulat von dieſem zu erſchleichen, eine Hauptrolle bei dem Verrathe gegen den Ritter Titus Sabinus, einen Freund des Germanicus, geſpielt

[1]) Tac. Ann. VI, 29. Senec. de benefic. IV, 31. Tertull. de pallio, 5.

[2]) Tac. Ann. VI, 3.

[3]) Tac. Ann. VI, 4.

atte [1]). Paconianus wurde drei Jahre ſpäter im Kerker rdroſſelt [2]). — Der Senator Cäcilianus wurde auf An= rag des Fürſten als falſcher Ankläger verurtheilt [3]). — luf Capreä wurden gleichzeitig zwei Ritter, Vesculariu lticus und Julius Marinus mit dem Tode beſtraft [4]): e gehörten zu Tiber's älteſten Vertrauten, waren ihm ach Rhodus gefolgt und hatten ihn nach Capreä begleiten üſſen. Wüßte man nun weiter nichts von ihnen, ſo ürde ein arger Vorwurf auf dem Fürſten laſten; aber us Tacitus kennen wir Vesculariu Atticus auch als jenen iederträchtigen, welcher den Unterhändler bildete, um Libo u umſtricken [5]), und den Marinus als Sejan's Helfers= elfer bei dem Sturz des Curtius Atticus [6]). Ihr wohl= erdienter Fall erregte allgemeine Freude [7]). — Im Jahre 86 ward Conſidius Proculus, ein geweſener Prätor, we= en Hochverraths in die Curie geſchleppt, verurtheilt und racks hingerichtet; ſeine Schweſter wurde verbrannt [8]). nwiefern dieſe ſchuldig waren, wiſſen wir freilich nicht, ennen übrigens Proculus als hämiſchen Ankläger [9]). — leichzeitig wurde Plancina, die einſtige Gemahlin Piſo's, egen offenkundiger Verbrechen angeklagt; ſie büßte ſpäter, ls ſie verdient hatte: ihrer Verurtheilung gewiß, entleibte

---

[1]) Tac. Ann. IV, 68.
[2]) Tac. Ann. VI, 39.
[3]) Tac. Ann. VI, 7.
[4]) Tac. Ann. VI, 10.
[5]) Tac. II, 28. Vgl. oben S. 80.
[6]) Tac. Ann. IV, 58. Curtius Atticus, ein angeſehener römiſcher Ritter, gehörte gleichfalls zum Gefolge Tiber's auf Capreä.
[7]) Tac. Ann. VI, 10.
[8]) Tac. Ann. VI, 18.
[9]) Er machte dem *Pomponius* Secundus die Freundſchaft des *Aelius Gallus zum Verbrechen*, Tac. Ann. V, 8.

ſie ſich ſelber [1]). — Im Jahre 787, wo Mamercus Scaurus durch Selbſtmord ſtarb, öffnete ſich auch Pomponius Labeo die Adern und kam ſo der Verurtheilung zuvor; außer andern Verbrechen war er der Erpreſſungen in der Provinz Möſien angeklagt [2]). — Im Jahre 788 ereilt endlich die gerechte Rache einen der verruchteſten Delatoren, den Fulcinius Trio, welcher vorzüglich thätig zum Sturz des Libo ſich bewieſen, ein Anhänger Sejan's geweſen und gegen ſeinen Mitconſul als Ankläger aufgetreten war; ſeine Verurtheilung vorausſehend ſtarb er im Kerker durch Selbſtmord, nachdem er zuvor harte Beſchuldigungen gegen Macro, wie die angeſehenſten Freigelaſſenen Tiber's, und Schmähungen auf den Fürſten ſelber in ſeinem Teſtamente niedergeſchrieben hatte [3]). — Im folgenden Jahre ſtarb Ämilia Lepida, die Buhlerin Sejan's und Gattin des Druſus, des zweiten Sohns der Agrippina, deſſen Unglück ſie durch Anſchwärzungen bei Tiberius veranlaßt hatte, ſie büßte alte und neue Frevel. Des Ehebruchs mit einem Sclaven angeklagt und der Verurtheilung gewiß, gab ſie die Vertheidigung auf und tödtete ſich ſelber [4]).

Neben dieſen genannten Perſonen führt Tacitus noch mehrere andere auf, welche in den ſechs letzten Jahren dieſes Principats als Verurtheilte hingerichtet wurden, oder aus Furcht vor einer Verurtheilung durch Selbſtmord en-

---

[1]) Tac. Ann. VI, 26. Vgl. oben S. 29 ff. Früher war ſie durch die Julia Auguſta vor Verurtheilung geſchützt, und als dieſe geſtorben, durch die Feindſchaft der Agrippina, welcher Tiberius nicht die Genugthuung gönnte, daß Plancina für frühere Frevel geſtraft wurde. Erſt als Gunſt und Haß aufgehört, ſiegte das Recht.

[2]) Tac. Ann. VI, 29. Dio 58, 24.

[3]) Tac. Ann. II, 27. V, 11. VI, 38. Dio 58, 25.

[4]) Tac. Ann. VI, 40. Dio 58, 3.

[1]). Sie waren größtentheils des Hochverraths oder der Empörung angeklagt; Schuld oder Unschuld sind nen nicht zu ermitteln, da die kurzen Bemerkungen istorikers dazu nicht genügen. Die Vermuthung liegt daß manche von ihnen der Cabale oder der empö- Ausdehnung des Majestätsgesetzes zum Opfer fielen, aß unter ihnen Unschuldige und Ehrenwerthe bluteten. lbe kann aber nicht von den oben näher Betrachteten werden; denn, welches auch immer der nächste Anlaß Sturzes gewesen sein mag, die meisten von ihnen endlich die Nemesis für ein langes verbrecherisches , ihr Untergang gereichte der Stadt zur Freude und Liberius zur Ehre. In den frühern Büchern der An- hat Tacitus an einzelnen Stellen [2]) darauf hinge- , wie manchem Verbrecher in der Folge seine Ver- geworden, und im letzten Buche hat er in einzel- llen auch bemerkt, wenn der Tod eines hämischen s die Stadt mit Jubel erfüllte. Jedoch im Ganzen e Idee der Vergeltung sehr zurück gegen das Be- es Historikers, durch die Erzählung ihres Unter- s Schaudergemähldе der Grausamkeit Tiber's zu und zu vollenden. Die rhetorischen Phrasen Rordgier Tiber's entströmen dem Historiker auch richtungen der ärgsten Schurken jener Zeit [3]). s geht Sueton Hand in Hand. Arg ist aller- Anklage, daß der Fürst die meisten von seinen rautesten Freunden mit dem Tode bestrafte, von den zwanzig Rathgebern und Beiständen lichen Geschäften kaum zwei oder drei am

VI, 10. 18. 19. 47.
V, 71.
*Acinius Trio und Paconianus*, Tac. Ann. VI, 38. 39.

Leben gelaſſen [1]). Wir kennen nur Einzelne von ihnen, einen Vescularius Atticus und Marinus, welche wahrlich auf unſer Mitleid keinen Anſpruch haben [2]). Aber wir wiſſen, daß Sejan's Verrath auch auf Capreä ſpielte, und daß die Umgebung Tiber's im geheimen Einverſtändniß mit ſeinem Günſtling ſtand [3]), und ſo mußte die Kataſtrophe, durch welche dieſer fiel, auch verderblich für viele der ſogenannten Freunde des Fürſten werden.

Bei weitem die Meiſten, welche unter Tiberius von ihm ſelber oder dem Senat verurtheilt wurden, gehörten der höhern Ariſtokratie an, und dieſe beſtand der überwiegenden Mehrzahl nach aus ſo jämmerlichen und verbrecheriſchen Menſchen, deren Untergang an ſich geringe Theilnahme erweckt. Das Empörende dabei iſt nicht ihr Tod, den ſie in der Regel in vollem Maße verdient hatten, ſondern der Umſtand, daß wenigſtens viele von ihnen als Opfer des Majeſtätsgeſetzes fielen [4]), welches jetzt in ſeiner ſchauderhaften Ausdehnung ſelbſt die Trauer um die Gefallenen zu einem todeswürdigen Verbrechen erhob [5]). Die wirklichen Schandthaten der Angeklagten wurden häufig nur als Nebenſache behandelt und da herbeigezogen, wo die Läſa Majeſtas nicht völlig erwieſen war oder nicht ausreichte, um die Verurtheilung des Verdächtigen zu bewirken. Das Unglück der Zeit tritt uns am klarſten durch den Selbſtmord ſolcher Männer hervor, welche ſich den Tod gaben, obwohl ſie die Hoffnung hatten, der Verurtheilung zu entkommen, oder gar nicht gefährdet waren. So geſteht

[1]) Suet. Tib. 55.
[2]) Tac. Ann. VI, 10. Vgl. oben S. 175.
[3]) Dio 58, 4.
[4]) Tac. Ann. VI, 39.
[5]) Tac. Ann. VI, 48.

Arruntius den Freunden, er habe genug der Jahre und
) nichts weiter vorzuwerfen, als daß er unter Verhöh-
ngen und Gefahren ſein Alter ſo weit hingeſchleppt habe;
ıge Zeit ſei er dem Sejan, darauf dem Macro verhaßt
weſen, und zwar nicht durch ſeine Schuld, ſondern weil
Schandthaten nicht habe dulden wollen. Den wenigen
ıgen des alten Fürſten könne man wohl entkommen, aber
e der Jugend des dem Reiche bevorſtehenden Cajus?
it den Worten „er entfliehe den gegenwärtigen und zu-
nftigen Greueln“ öffnete er ſich die Adern [1]). Noch er-
ıfender iſt der Tod des Coccejus Nerva. Bei ungefähr-
ter Stellung und völliger Geſundheit faßt dieſer berühmte
chtsgelehrte, der beſtändige Gefährte des Fürſten, den
tſchluß zu ſterben [2]). Sobald Tiberius dies erfährt, eilt
zu ihm, ſetzt ſich neben ihn, fragt nach den Gründen,
t, den Vorſatz aufzugeben, und erklärt, es ſei drückend
ſein Gewiſſen, laſtend für ſeinen Ruf, wenn ſein näch-
Freund ohne Veranlaſſung ſich den Tod gebe. Doch
a erwiedert nichts auf die Worte, und fährt fort,
ter Speiſe zu enthalten. Die, welche ſeine Gedanken
nnen glaubten, behaupteten, je unmittelbarer er die
des Staats geſchaut, deſto mehr habe er, von Un-
und Beſorgniß erfüllt, noch unangefochten ein ehren-
Ende geſucht [3]).

---

. Ann. VI, 48.
. Ann. VI, 26.
ı trug ſich zu Rom mit verſchiedenen Gründen von Nerva's
ſtmorde. Nach Dio (58, 21) entleibte er ſich, weil Tibe-
Täſar's Schuldgeſetze zu erneuern beabſichtigte und er als
'smann und Rechtskundiger das neue Unheil vorausſah,
daraus entſpringen mußte. Dieſe Vorſtellung iſt falſch,
e Angelegenheit ſchon vor Nerva's Tode ausgeglichen war.
*Tac. Ann. VI, 16 ff.*

Allerdings war der unmittelbare Verkehr mit dem Herrscher bedenklich, und schlüpfrig der Boden, auf welchem die Angesehensten im Staat standen. Der Verdacht des finstern Gemüths war leicht erregt, und boshafter Cabale gelang es, auch bloß Unvorsichtigen durch den Fürsten den Untergang zu bereiten. Indeß eigentlicher Leichtsinn oder gar Blutdurst lag Tiberius fern, und die Zustände waren keineswegs so trostloser Art, daß nicht auch für ehrenwerthe Charaktere unter diesem Principat Raum und Schutz gewesen wäre [1]). Kecke, von Egoismus eingegebene Opposition duldete der Autokrator nicht; aber eben so wenig war sclavische Unterwerfung und Schmeichelei gegen ihn erforderlich, um seinen Posten im Staat und seinen Platz in der Gunst des Fürsten zu behaupten. Mit Ekel erfüllte den Tiberius die hündische Kriecherei des Senats, so daß er früher die Curie gewöhnlich mit dem Ausruf verließ, „o der sclavisch gesinnten Menschen!“ [2]). Es gab einen Mittelweg zwischen entehrender Fügsamkeit und starrem Trotz, den man gehen konnte ohne Gunstbuhlerei und Gefahr [3]). Viele, welche diesen Pfad einschlugen, blieben ungefährdet und in fortwährendem Ansehn bei dem Oberherrn, wie bei dem Volke. Entspräche in der That Tiberius dem Bilde, welches Tacitus von ihm aufstellt, Charaktere wie der eines Marcus Aemilius Lepidus und eines L. Piso wären, bei ihrer Stellung, unter ihm unmöglich gewesen. Jener, ein Sohn des Aemilius Paulus und der Cornelia, ein Enkel

[1]) Tac. Agric. 42 „sciant quibus moris est, illicita mirari, posse etiam sub malis principibus magnos viros esse; obsequiumque ac modestiam, si industria ac vigor adsint, eo laudis excedere, quo plerique per abrupta, sed in nullum reipublicae usum, ambitiosa morte inclaruerant“.

[2]) Tac. Ann. III, 65 „O homines ad servitutem paratos“.

[3]) Tac. Ann. IV, 20.

Scipio und des L. Aemilius Paulus, ſtammte aus
amilie, welche als die angeſehenſte nach der kaiſer-
alt. Dieſer Umſtand, verbunden mit ſeinen Talen-
inen Thaten und ſeinem hohen Anſehn beim Volke,
hl dazu geeignet, ihn bei dem Herrſcher verdächtig
hen, um ſo mehr, da Auguſtus kurz vor ſeinem
Lepidus als fähig für den Thron bezeichnet hatte.
eil er überall Maß hielt und keine hochſtrebenden
n verrieth, ſo blieb ihm ſeine Gunſt beim Ober-
trotz ſeines hohen Einfluſſes im Staat, und er
es wagen, manche harte Abſtimmung im Senat,
von ſerviler Schmeichelei eingegeben worden, zu mil-

Wie Lepidus, ſo ſtarb auch der Oberprieſter und
us Urbi L. Piſo eines ruhigen Todes in hohem
obwohl ihn die jetzt ſo ſchwierige Polizeidirection in
fänglichſten Beziehungen zu Tiberius brachte. Nie
r eine knechtiſche Abſtimmung in der Curie veran-
nd war ſie nicht zu umgehen, ſie weiſe gemäßigt;
em hatte er ſich durch milde Handhabung ſeines
roßen Ruhm erworben, ohne jemals bei dem Für-
ſtoß zu erregen [2]). Tiberius kannte die Männer
hl, deren ehrſüchtiges Streben ihm gefährlich wer-
nte; aber ſelbſt die, welche ihm Auguſtus als fähig
ron und bereit zu Unternehmungen für deſſen Beſitz
rt hatte [3]), fanden keineswegs alle, wie Tacitus
et [4]), durch den Oberherrn ihren Untergang; und
s der Fall war, da hatten ſie gewöhnlich durch

1. Ann. I, 13. III, 50. IV, 20.
2. Ann. VI, 10. Vellei. Paterc. II, 98.
3. Ann. I, 13.
4 Lepidus läßt freilich Tacitus ſelber als eine Ausnahme von
r Regel gelten; aber auch Cn. Piſo und L. Arruntius fielen
*igſtens nicht durch Tiberius.* M. ſ. Tac. Ann. III, 15. VI, 5. 7.

Frevel oder aberwitziges Benehmen den Untergang auf ihr Haupt herabbeſchworen. Der Hiſtoriker ſelber kommt daher zu der Ueberzeugung, daß in den eigenen Maßregeln der Menſchen ihr Geſchick gelegen [1]).

Was die Zuſtände unter dieſem Principat in weiterm Umfange anlangt, ſo treten in vielen Verhältniſſen des öffentlichen und Privatlebens die trübſten und widerwärtigſten Erſcheinungen uns entgegen; allein es würde unbillig ſein, die Schuld allein dem Tiberius beizumeſſen. Seine Verantwortlichkeit erſcheint ſehr vermindert, wenn man die unglückſelige Beſchaffenheit des damaligen römiſchen Throns erwägt. Die Alleinherrſchaft, welche Auguſtus über den Trümmern eines Freiſtaats gegründet hatte, befand ſich noch in dem Gährungsproceß republicaniſcher und monarchiſcher Elemente. Der Kampf zwiſchen Monarchie und Freiſtaat war nur äußerlich ausgekämpft bei Actium, innerlich ward er entſchieden durch Tiberius. Auguſtus hatte bei der Gründung ſeiner Alleinherrſchaft die organiſche Umgeſtaltung der Verfaſſung nach einem monarchiſchen Princip ſo gänzlich verabſäumt, daß er ſogar die wichtigſten Attribute eines Monarchen verſchmähete oder verſteckte. Es genügte ihm, factiſch der Allmächtige zu ſein, wo er es wollte; die legale Berechtigung kümmerte ihn nicht, und Sicherheit erſtrebte er durch Popularität. Als Tiberius den Thron einnahm, beſtand noch die ganze Mißgeſtalt deſſelben: die Perſönlichkeit des Fürſten und die Laune der Gehorchenden bildeten die einzigen Garantien. Nur in wenigen Köpfen war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Monarchie lebendig, nirgends fand ſich aber Eifer für eine durch den Thron bedingte und für denſelben erforderliche Verfaſſung. Bei dem Mangel jedes Erbfolge-

[1]) Tac. Ann. IV, 20.

s regte sich das Herrschaftsgelüste nicht bloß anderer
r des kaiserlichen Hauses, sondern auch vieler hervor-
en Männer der römischen Aristokratie. Die persön-
)pposition hatte Augustus zuerst durch die Gewalt
affen niedergeschmettert und die Ueberreste derselben
Folge durch seine Leutseligkeit beschwichtigt. Den
pruch der republicanischen Verfassungsorgane gegen
onarchische Ordnung der Dinge, so hoffte er, werde
it lösen. Und allerdings war der Gründer der Mo-
durch seine geschmeidige Natur der Verhältnisse und
rsonen für seine Lebenszeit Herr geworden. Was
liebten, populären Herrscher gelungen, versuchte auch
haßte Nachfolger anfangs durch ein ähnliches Ver-
zu erreichen. Seine Maske heuchlerischer Bescheis
war, wo möglich noch vollständiger, als bei Au-
Er verbot, ihn Herr (dominus) und seine Hand-
heilig zu nennen [1]). Ein guter Fürst, so äußerte
rmals, müsse dem Senat gehorsamen, oft der Ge-
heit der Bürger, ja in vielen Fällen selbst Einzel-
Wichtige und unwichtige Angelegenheiten legte er
enat vor und gestattete jedem, freimüthig darüber
Meinung zu sagen; er duldete Beschlüsse, welche seiner
entgegen waren [3]). In einem freien Staat müßten
ken und Worte frei sein, und deshalb sollte man
hreden gegen ihn nicht zur Untersuchung ziehen [4]).
und ähnliche, dem August abgelernte, Redensarten
aber für Tiberius nicht gleiche Erfolge, als für den
r derselben, denn den Worten gab er nicht durch

---

et. Tib. 27.
et. Tib. 29.
et. Tib. 30. 31. *Dio* 57, 7.
*et. Tib. 28.*

jene materiellen Mittel Nachdruck, welche Auguſtus mit ſo vollkommenem Glück angewandt hatte. Seine Herrſchernatur verſchmähete es, durch Geſchenke, Gaſtmähler und Spiele die Maſſen über die veränderten Zuſtände zu täuſchen. Außerdem merkte man ſeinem Stolz den Zwang an, den die angenommene Beſcheidenheit ihn koſtete.

Tiberius ſelber begriff ſehr bald, daß unter ihm die Monarchie durch die Macht der Gewohnheit ſich nicht vollenden werde. Es galt einen Kampf mit der perſönlichen Oppoſition, die gegen ihn ihr Haupt wieder erhob, und deshalb auch ein entſchiedeneres Eingreifen in die republicaniſchen Verfaſſungsorgane, welche möglicher Weiſe ſeiner Gegenpartei zur Stütze dienen konnten. — Die römiſche Monarchie ſtand im Widerſpruch mit den Neigungen und Lieblingserinnerungen der Römer; der Inhaber des Throns entbehrte alſo aller Sympathien der Nation, falls er nicht das Gehäſſige ſeiner öffentlichen Stellung durch gewinnende perſönliche Eigenſchaften ausglich, und das war bei Tiberius nicht der Fall. Der Widerwille des Volks begleitete ihn auf den Thron und der Neid und Haß der Ariſtokratie gegen den Nachfolger Auguſt's erwachte, ſobald ſie merkte, daß der neue Oberherr das Verhältniß der Gleichheit ignorirte, in welchem die vermeintlich Ebenbürtigen mit ihm zu ſtehen glaubten, und daß er nicht geneigt war, ihre Anmaßung und ihr Unrecht zu dulden. Man ſchloß ſich mit ſeiner Zuneigung an eine Nebenlinie des herrſchenden Hauſes; man wünſchte einen Umſchwung der Dinge, und erwartete ihn von Germanicus. Das Ringen mit ſeinen wirklichen und vermeinten Gegnern hat den Tiberius zu ſeiner deſpotiſchen Herrſchaft geführt. Die Ariſtokratie war es, welche ihm ein gelindes Regiment und liberale Verfaſſungsformen unmöglich machte.

Eine gesunkene Nation vergißt leichter ihre politischen Rechte, als ein verderbter Adel seiner mißbräuchlichen Bevorzugung entsagt. Daher die Erscheinung, daß der Kampf mit dem letztern viel hartnäckiger war, als der mit den republicanischen Verfassungsorganen. Tiberius nahm den Comitien das Wahlrecht und verkümmerte ihnen die Gesetzgebung, ohne daß beim Volke diese Einbuße seiner Souveränitätsrechte nachhaltigen Unwillen zur Folge hatte [1]). Ja da in der Curie die Wahlen vollzogen wurden, der Senat das Wesentliche der Gesetzgebung abmachte und den umfassendsten Gerichtshof für Verbrechen bildete, wähnte man wohl, in diesem Collegio seine Hoheitsrechte gewahrt zu sehen. Um so mehr, da der Senat eine so hohe Stellung einnahm, wie er sie in den glänzendsten Tagen des Freistaats nicht gehabt hatte. Allein wenn der Senat damals herrschte ohne gesetzliche Befugnisse [2]), so besaß er jetzt alle gesetzlichen Befugnisse ohne zu herrschen. Die Curie war dem Tiberius nur das Mittel, um alle Zweige der Staatsgewalt zu concentriren, und indem er selber das Collegium völlig beherrschte, vereinigte er alle Souveränitätsrechte auf sein eigenes Haupt. Die Unumschränktheit des kaiserlichen Willens war indeß auch jetzt keineswegs durch ein Gesetz ausgesprochen: denn selbst die Lex De Imperio band die Legislation des Princeps an die Mitthätigkeit des Senats [3]), und diesem war das Recht der Debatte und des Widerspruchs eben so wenig, als den Tribunen das Recht der Einsage genommen [4]). Den bestehenden Gesetzen nach war die Gewalt des Tiberius keineswegs eine

[1]) Tac. Ann. I, 15.
[2]) M. Röm. Gesch. I, 1. S. 23.
[3]) Oben S. 61.
[4]) Tac. Ann. I, 77.

abſolutiſtiſche, ſie wurde dazu erſt durch die Mittel, welche er den Umſtänden nach anwandte, um die geſetzliche Lücke ſeines Herrſchaftsgebäudes zu ergänzen. Die Möglichkeit überall, wo er wollte, ſeinen individuellen Willen zum allgemeinen zu erheben und die Schwäche der Widerſtandskraft des Senats waren die großen Uebelſtände der Verfaſſung.

Die Vorwürfe, welche man deshalb dem Oberherrn gemacht hat, ſind jedoch mindeſtens ungerecht. Das Alterthum kannte keine wirkliche Monarchie, welche nicht Despotie war, und die Erfahrungen der Römer erſtreckten ſich vorzugsweiſe auf die Königthümer des zerſtückelten macedoniſchen Reichs. Von Tiberius fordern, ſich durch eine Verfaſſung zu beſchränken und der Monarchie freie Inſtitutionen verleihen, heißt, ihm zumuthen, was gänzlich über ſeinem politiſchen Horizont lag, und von ihm ein Verfaſſungsexperiment verlangen, welches nothwendiger Weiſe mißlingen mußte. Die römiſche Republik war untergegangen an dem Egoismus der Großen des Reichs und an der Gleichgültigkeit des Volks für politiſche Freiheit. Beide Gebrechen dauerten fort und waren auch die vorzüglichſten Hinderniſſe einer conſtitutionellen Monarchie. Hätte der Oberherr dem Volke ſeine Hoheitsrechte zurückgegeben, für welche es ſchon längſt alles Intereſſe verloren, ſo wären die Comitien wieder zu Werkzeugen herrſchſüchtiger Magnaten erwachſen. Hätte er den Senat, welchen dieſe Ariſtokraten bildeten, mit wirklicher Macht verſehen, ſo wären ihm ſeine Widerſacher über den Kopf gewachſen. Die Ariſtokratie zur Zeit der Monarchie war kein Adel in neuerm Sinn und nicht geeignet, das Bollwerk der Verfaſſung oder die Stütze des Throns zu bilden. Zu einer freiſinnigen Monarchie fehlten dem Imperatorenreiche die erforderlichen Elemente, und für Tiberius' Zeit war ſie völlig unmöglich. Noch hätte es

Herrſchaft die Bedingung ihres Urſprungs, die Waffen-
alt. Die Monarchie befand ſich daher fortwährend in
oſition mit der Nation, und der Oberherr ſtand in Bezug
ſie iſolirt da. Ohne den Schutz rechtlicher Inſtitutionen
die Kraft perſönlicher Sympathien hatte Tiberius ſelber
Thron und ſich auf ihm zu ſichern. Die Garden und
Majeſtätsgeſetz wurden ſeine Schutzwehren.

Die unglückſeligen Verhältniſſe, unter welchen Tiberius
Herrſchaft überkam und behauptete, machten den Abſo-
ismus unentbehrlich. Mit ihm traten nun auch die
elſtände hervor, welche ein ſolches Syſtem häufig zur
ge hat. Die Furcht vor dem Autokrator wurde eine
elige Macht im Staat. Indem der Fürſt alle Zweige
höchſten Gewalt auf ſein Haupt concentrirte, verſchwand
ürlich das Element freier Selbſtthätigkeit bei den Magi-
ten in Rom wie bei den Behörden in den Provinzen,
jeder geiſtige Aufſchwung wurde in den einförmigen
chinenartigen Gang der Verwaltung gebannt. Die
uptſorge Tiber's war, daß alles in der gehörigen Ruhe
b, und einmal geordnete Verhältniſſe nicht in Verwir-
g geriethen [1]). Mittelmäßige Köpfe, welche den Ge-
ften gewachſen waren, aber auch über dieſe nicht hinaus
bten, waren ihm die liebſten [2]). Freiſinnigkeit auf dem
biete der Literatur verſchwand; Schriftſteller, welche den
iſtaat prieſen, wurden verfolgt und ihre Schriften ver-
m [3]). Die Zeitgeſchichte ward entſtellt durch unver-
ites Lob, welches Gunſtbuhlerei den lebenden Herrſchern
ibete [4]). Schon jetzt treten uns die widerwärtigſten

---

Tac. Ann. II, 65.
Tac. Ann. VI, 39.
Tac. Ann. IV, 34. *Suet. Tib.* 61. Dio 57, 24.
*Tac. Hist. I, 1.*

Erſcheinungen dieſer Richtung in Vellejus und Valerius Maximus entgegen. Alle ſocialen Verhältniſſe der höhern Kreiſe waren trüb und in ſich zerriſſen. Furcht erzeugte die Heuchelei in allen Beziehungen zum Fürſten; Mißtraun nagte an den Banden der Freundſchaft und Verwandtſchaft, denn die ſchnöden Angebereien machten das Sprechen und Hören gefährlich [1]). — So arge Zuſtände waren nun keineswegs nothwendige Folgen des Abſolutismus, ſondern hier hat Tiberius' Perſönlichkeit harte Verſchuldung auf ſich geladen. Wenn wir ſpäter mehrere Fürſten auf dem römiſchen Thron erblicken, deren Leutſeligkeit und Milde verſöhnend über den despotiſchen Formen ſteht, ſo war das nicht bei Tiberius der Fall. Die Neuheit der Herrſchaft unter ihm, die Gewohnheit des Gehorchens unter ſpätern Nachfolgern erklären wohl die größere Strenge der erſtern, aber ſie rechtfertigen deſſen unerbittliche Härte nicht. Die grauſen Züge ſeines Charakters, finſterer Argwohn, heuchleriſche Tücke und blutige Rachſucht werfen tiefe Schatten auf dies Principat, und für das vielfache Unheil, welches von ſeinen Leidenſchaften ausging, ſteht er als Menſch gebrandmarkt in der Geſchichte.

Tragen wir aber auch Tiberius, dem Beherrſcher des ganzen Römerreiches, unſere Rechnung! Hart laſtend war ſeine Herrſchaft nur für einen geringen Theil ſeiner Unterthanen, für die römiſche Ariſtokratie. Die hiſtoriſche Gerechtigkeit fordert jedoch, über dem Unglück, welches Einzelne traf, jener Millionen nicht zu vergeſſen, denen das Glück einer geordneten, feſten und nach Gerechtigkeit ſtrebenden Verwaltung zu Theil ward. Bis an ſeinen Tod hielt Tiberius in eigener Hand die Zügel der Regierung.

[1]) Tac. Agric. 3.

Die unerschütterte Ruhe des Reiches war sein Werk. Mit richtiger Einsicht verzichtete er auf die Erweiterung der Grenzen und hielt den Plan fest, die Angelegenheiten des Auslandes durch List und Klugheit zu leiten, den Krieg zu vermeiden [1]). Die Provinzen erfreuten sich eines gesicherten Rechtszustandes, Mißbräuche und Härte der römischen Verwaltungsbehörden wurden streng gerügt. Mit der Hauptstadt blieb der Oberherr, auch nach seiner Entfernung von ihr, fortwährend in dem regsten Verkehr; der regelmäßige Gang der Staatsgeschäfte durfte durch nichts unterbrochen werden [2]). Für die ungeheuern materiellen Bedürfnisse der Hauptstadt sorgte er besser, als Augustus [3]). Der Finanzzustand war nie blühender als unter ihm, und machte es möglich, die großartigsten Geldopfer zu bringen, wenn momentanes Unglück, wo auch immer, sie erheischten [4]). Die hochherzigsten Handlungen dieser Art am späten Abend seines Lebens verbürgen uns die Aufrichtigkeit seiner öftern Versicherung, daß er nach der Ehre bei der Nachwelt strebte [5]). Das gebührende Lob ist ihm freilich nach seinem Tode durch den frischen Haß der Schreibenden — ein Hauptgrund der Geschichtsverfälschung [6]) — über Gebühr verkümmert. Doch wer die Reihe der Imperatoren durch Jahrhunderte verfolgt

---

[1]) Tac. Ann. VI, 32.

[2]) Dio 58, 21.

[3]) Tac. Ann. VI, 13.

[4]) Tac. Ann. VI, 17. 45. Dio 58, 21. 26. Vgl. oben S. 105.

[5]) Tac. Ann. IV, 38. VI, 46. Das Geschwätz Dio's (58, 23. Vgl. Suet. Tib. 62. Suid. s. v. *Τιβέριος*), wonach Tiberius den Priamus glücklich schätzte, weil dessen Ende mit dem Sturz seines Throns und Vaterlandes verbunden gewesen, bedarf nicht der Widerlegung. Nur einem Cajus ist die Anwendung des euripideischen Verses auf sich und der tolle Wunsch ähnlich:

*Ἐμοῦ θανόντος γαῖα μιχθήτω πυρί.*

[6]) *Tac. Ann. I, 1.*

hat, und wem Haß und Gunst fern liegen, der muß Tiberius' Principat den ehrenwerthesten zuzählen.

Die Spende von hundert Millionen Sesterzien nach dem Brande des Aventin im Jahre 789 war die letzte hervorragende Wohlthat, welche Tiberius der Stadt erzeigte. Schon seit längerer Zeit drohete Altersschwäche seinem Leben ein Ende zu machen. Jedoch Thrasyllus tröstete ihn über seinen Zustand und verhieß ihm noch ein zehnjähriges Leben. Die Absicht des Astrologen, welche ihm auch gelang [1]), soll gewesen sein, durch dieses Vorgeben einige schwebende Todesurtheile zu verzögern. Vielleicht war das Vertraun auf diese Prophezeihung der Grund, daß Tiberius die Bestimmungen in Bezug auf seinen Nachfolger nicht beschleunigte. Sein Enkel Tiberius, der siebenzehnjährige Sohn des Drusus [2]), war ihm durch Verwandtschaft der nächste. Aber theils war er noch zu jung, und dann ward seine Liebe zu ihm geschwächt durch das Gerücht, welches die Vaterschaft des Drusus bei seinem Sohn in Zweifel zog und diese dem Sejan zuschrieb [3]). Eine Zeitlang schien's, als habe der Oberherr den jüngsten Sohn des Germanicus, Cajus, zum Erben seiner Macht auserkoren. Er hatte den ein und zwanzigjährigen Jüngling im Jahre 786, bei einem Ausfluge auf das Festland, mit nach Capreä hinüber genommen, wo er sich fortwährend in seiner nächsten Umgebung befand [4]). Hier erwarb er sich durch ein geschmeidiges, unterthäniges Benehmen gegen seinen Großoheim anfangs dessen Zuneigung; indeß scheint er diese durch andere Umstände wieder eingebüßt zu haben. Die ererbte Volksgunst,

[1]) Dio 58, 27. Das Gegentheil behauptet Suet. Tib. 75.
[2]) Tac. Ann. II, 84.
[3]) Tac. Ann. VI, 46. Suet. Tib. 62. Dio 58, 23.
[4]) Tac. Ann. VI, 20. Suet. Cal. 10.

he auch auf dieſem Sproß des Germanicus ruhete, die lich verbreitete Anſicht, daß er der Thronerbe ſei, und Benehmen Macro's, der ihn als ſolchen behandelte, gten den Argwohn des Fürſten, der ſogar zu verſchie- n Malen den Untergang des Cajus beabſichtigt haben [1]). Wie dem ſei, der Gardepräfect erfuhr den Vor- f, daß er die untergehende Sonne verlaſſe und ſich der ehenden zuwende [2]), und gewiß iſt es, daß Tiberius Neffen weder mit der tribuniciſchen Gewalt bekleidet, ihn zum Reichsgehülfen angenommen hatte. Eine ere Anwartſchaft auf den Thron hatte eigentlich ein im des Cajus, der Bruder des Germanicus, Claudius, n der ſchwache Verſtand deſſelben ſchien jede Berück- gung bei der Thronfolge auszuſchließen. Außer dem des kaiſerlichen Stamms ſich umzuſehen, widerſprach 's Stolz und ſeiner vermeinten Pflicht gegen Auguſt's ken und den Namen der Cäſaren. Die Unſchlüſſig- nes Geiſtes nahm mit der Entkräftung des Körpers in Teſtament, worin ſein Enkel Tiberius und ſein ſſe Cajus zu Erben ſeiner Güter eingeſetzt waren, ſchon früher gemacht, aber in Bezug auf die überließ er die Entſcheidung, der er nicht mehr , dem Schickſal [3]).

Tiberius ſelber in Bezug auf ſein Lebensende hin- war, ſo ſuchte er auch Rom und ſeine Umgebung nehmende Hinfälligkeit durch erzwungenen Schein

---

. Flacc. p. 519.

. VI, 45. 46.

VI, 46. Da Cajus gar nicht zum Thronerben von ngeſetzt war, ſo fällt auch der abgeſchmackte Grund alb er *nach Dio* (58, 23) ihn als ſolchen den Rö- affen habe.

von Kraft zu täuschen; er versagte sich keinen der gewohnten Genüsse und unternahm häufige Reisen in dem benachbarten Campanien. Bei einem solchen Ausfluge nöthigte ihn sein Zustand am misenischen Vorgebirge auf einer ehemals luculliſchen Villa zu verweilen. Hier entging seinen Begleitern nicht länger das Hinschwinden seiner Körperkraft, und ein Arzt, dem es gelang, unter dem Schein des Handkusses seinen Puls zu prüfen, verkündete dem Macro, nicht über zwei Tage werde Tiberius noch leben. Jetzt wurden schleunig alle Vorkehrungen in Bezug auf den Thronwechsel betrieben und Befehle an die Legaten und Heere in den Provinzen erlassen. Am sechszehnten März stockt dem Fürsten der Athem; man hält ihn für todt, und Cajus empfängt sogleich die Glückwünsche der Hofleute. Aber plötzlich wird aus dem Sterbezimmer gemeldet, dem Tiberius kehre Stimme und Blick zurück, und er fordere Speise. Während der Schreck alle übrigen betäubt oder verscheucht, und Cajus von der höchsten Hoffnung herabgeschleudert den Tod fürchtet, naht Macro unerschrocken dem Bett, entfernt die Wächter und erstickt den Halbentseelten vollends durch über ihn gehäufte Decken [1]). So endete Tiberius am 16ten März 790, im acht und siebenzigsten Jahre seines Alters und im drei und zwanzigsten seiner Regierung [2]).

---

[1]) Tac. Ann. VI, 50. Suet. Tib. 73. Eine noch schauderhaftere Rolle giebt Sueton an einer andern Stelle (Cai. 12) dem Cajus, um den Tod Tiber's zu beschleunigen.

[2]) Gegen Tacitus und Sueton setzt Dio (58, 28) den Todestag Tiber's auf den 26sten März 790.

# Siebentes Buch.

## Cajus' Regierungsantritt bis auf Nero's Tod.

## 790—821.

---

### Erſtes Kapitel.

#### Cajus' anfängliche Regierung.

s erſte Gerücht von Tiberius' Tode wurde zu Rom ißtrauen aufgenommen: man fürchtete neue Hinterliſt rrſchers, um Geſinnungen zu erforſchen und Aeuße- der Freude blutig zu rächen [1]). Doch der folgende achte Gewißheit und entfeſſelte die Wuth der Menge, nun in Verwünſchungen und nichtige Schmähungen den Entſeelten losbrach [2]). Im Senate erſchien mit einem Schreiben von Cajus und dem Teſta- des Tiberius. „Dem Geſtorbenen", ſo forderte der „möge man himmliſche Ehren beſchließen, das Teſta- eſſelben aber für das eines Geiſtesſchwachen erklä- . Macro beantragte dann die Herrſchaft für ſeinen

---

eph. Ant. Iud. XVIII, 6, 10.

st. Tib. 65.

ch Joſephus ſagte Cajus in dem Schreiben an den Senat: iberius ſei geſtorben und er trete die Herrſchaft an". Solche ppelbotſchaft erfolgte freilich nach Auguſtus' Tode von Tibe- ; allein dieſer war auch des Verſtorbenen Adoptivſohn, war ihm deſſen Reichsgehülfe geweſen und befand ſich im Beſitz

Schützling, und die Väter beeilten ſich, die Gunſt des neuen Herrn durch gewohnte Willfährigkeit zu erkaufen.

Rom ſah bereits in Cajus ſeinen Oberherrn, als er den Trauerzug des Großoheims von Miſenum zur Stadt geleitete. Eine unendliche Volksmaſſe war ihm von hier und aus den benachbarten Municipien entgegengeſtrömt. Der unendliche Jubel, der dem Lebenden galt, übertönte die höhnenden Flüche, womit man ſich an dem Todten rächte; das Trauergeleit ward zum Triumphgepränge des neuen Herrſchers: denn zwiſchen lodernden Fackelreihen und dampfenden Altären, unter Glückwünſchungen und Schmeichelworten, führte man Germanicus' Sproß, den Zögling der Heere, in das frohlockende Rom [1]).

Cajus vollzog hier zunächſt die Pflichten gegen den

---

der tribuniciſchen Gewalt. Keine dieſer Auszeichnungen, wodurch die Kaiſer ihren Wunſch in Bezug auf die Reichsnachfolge zu erkennen geben, hatte Cajus erfahren, und noch weniger konnte dieſer aus dem Teſtament ſeines Vorgängers Anſprüche herleiten: denn abgeſehen davon, daß er ſelber es für ungültig hatte erklären laſſen, enthielt es keine Beſtimmung über den Reichsnachfolger. Tiberius wußte, daß ihm rechtliche Verfügungen darüber nicht zuſtanden, und Tacitus ſagt beſtimmt, daß er die Nachfolge dem Schickſal überließ (Ann. VI, 46). Es iſt mithin ein Irrthum, wenn Joſephus (Antiq. Iud. XVIII, 6, 10), durch Vorſtellungen des Orients, und Dio (59, 1), durch Erſcheinungen ſeiner Zeit verleitet, der Meinung ſind, Tiberius habe durch Teſtamentsbeſtimmung den Cajus zum Reichserben eingeſetzt. Das war nicht einmal bei Auguſtus in Bezug auf Tiberius der Fall geweſen. Aber wenn dieſer, vermöge der ihm zu Theil gewordenen Auszeichnungen, vor allen wegen ſeiner Theilnahme an der Regierung unter Auguſtus, mit einem gewiſſen Anrecht auf die Herrſchaft ſogleich nach dem Tode ſeines Adoptivvaters hervortrat, ſo befand ſich Cajus in ganz anderer Lage. Die anfängliche Rolle der Beſcheidenheit gegen den Senat ward ihm gewiſſermaßen aufgedrungen.

[1]) Suet. Tib. 75. Cai. 13.

Todten, welche der Brauch von ihm als erstem Leidtragenden forderte. Bei Nacht war der Leichnam in die Stadt gebracht; früh Morgens erfolgte die Ausstellung desselben, und der Neffe hielt die Trauerrede. Ungeachtet der reichlichen Thränen des Redners war sein Lob des Verstorbenen mäßig, und die Absicht unverkennbar, Augustus' und Germanicus' Andenken zu erneuern und sich selber zu empfehlen. Darauf wurde in stattlichem Leichenzuge der Körper dem Scheiterhaufen auf dem Marsfelde übergeben, das Mausoleum August's nahm die Asche auf [1]).

Kaum hatte man den Anforderungen der Bestattung nothdürftig genügt, so eilte Cajus in die Curie, welche, außer den Senatoren, von einer Anzahl Ritter eingenommen war [2]). In einer Rede voll gesuchter Schmeicheleien bat er die Väter, sie möchten ihn wie ihren Sohn und Zögling betrachten, der die Herrschaft mit ihnen zu theilen wünsche und der seine Handlungen nur nach ihrem weisen Ermessen einrichten werde. Er kam dann auf das Testament Tiber's, beklagte, daß der Miterbe in einem Alter stehe, das ihm noch nicht einmal den Besuch der Curie gestatte, und versprach, als Vater den Knaben zu lenken [3]). Doch jetzt ward der weitere Erguß der Rede unterbrochen durch lärmende Volkshaufen, welche in die Curie drangen und mit ungestümem Eifer den Senat zu Beschlüssen drängten. So ward denn eiligst das Testament für ungültig erklärt und dem Cajus die höchste Gewalt mit allgemeiner Zustimmung übertragen [4]). Auch alle ehrenden Benennun-

[1]) Suet. Cai. 15. Dio 58, 28. 59, 3.
[2]) Suet. Cai. 14.
[3]) Phil. legat. ad Cai. in: Opp. ed. Mang. T. II, p. 549. Dio 59, 1. 6.
[4]) *Suet. Cai. 14.*

gen, welche Auguſtus erſt nach und nach angenommen, Tiberius zum Theil ganz ausgeſchlagen hatte, wollte man ihm mit einem Male beilegen, jedoch mit erheuchelter Beſcheidenheit lehnte er ſie jetzt ſämmtlich ab [1]). Die Vergötterung ſeines Vorgängers, welche er in ſeinem erſten Schreiben an den Senat gefordert, kam nicht weiter zur Sprache [2]).

Die erſten Handlungen des neuen Fürſten waren klingende Beweiſe ſeiner Dankbarkeit für die zuvorkommende Gunſt, womit ihn Rom auf den Thron gehoben. Das Teſtament ſeines Vorgängers, ſo erklärte Cajus, ſei freilich ungültig, und mithin der Erbe nicht an die Bedingungen der Erbſchaft gebunden; indeß aus freien Stücken wolle er die aufgegebenen Legate zahlen. Dem gemäß erhielten nun alle Soldaten, ſowohl in Rom und Italien als auch in den Provinzen, ferner alle der Plebs Urbana angehörigen Bürger und endlich auch viele einzelne Privatperſonen die ihnen von Tiberius vermachten Summen. Ja Cajus erfüllte mehr, als man gehofft hatte. Den Prätorianern zahlte er eine gleiche Summe, wie ſie nach dem Legat erhalten hatten, aus eignem Vermögen, und, was bedeutender war, ſeine Freigebigkeit tilgte alte Ehrenſchulden. Als er vor acht Jahren die Toga Virilis erhalten hatte, war, nach altem Herkommen, der Plebs ein Geſchenk verſprochen, aber nicht gezahlt; gleichfalls hatte Tiberius die Legate des Teſtaments der Julia Auguſta zurückbehalten. Aller dieſer Verpflichtungen entledigte ſich jetzt der Erbe der Hinterlaſſenſchaft ſeines Vorgängers mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit. Was der Fürſt auf dieſe Weiſe beim

[1]) Dio 59, 3.
[2]) Dio l. c.

tritt ſeiner Regierung zahlte, erreichte nach unſerm Gelde
ndeſtens die Summe von dreißig Millionen Thalern [1]).
Mit den ererbten Schätzen hatte Cajus die Maſſen be-
hen; durch Pietätshandlungen gegen die nächſten Glieder
ier Verwandtſchaft täuſchte er ſelbſt die heller Sehenden.
ch kurzem Aufenthalt in Rom verließ er die Stadt wie-
und ſteuerte bei ungeſtümem Wetter, deſto größern
er zu beurkunden, nach Pandataria und den pontiſchen
ln, um die Aſche ſeiner Mutter und ſeines Bruders
. zu holen. In kaiſerlichem Prunk verrichtet er eigen-
ndig den Todtendienſt, ſammelt die Ueberreſte in Urnen,
rt mit ihnen heim und läßt ſie in Auguſt's Mauſoleum
etzen. Alle Senatsbeſchlüſſe, die Tiberius gegen ihr
denken erzwungen hatte, werden natürlich aufgehoben;
: verbannten Freunde kehren aus dem Exil zurück, ihre
nde werden beſtraft. Der Mutter ſtiftete er ein jähr-
es Todtenfeſt und zu Ehren des Vaters befahl er, den
nat September fortan Germanicus zu nennen [2]). Nach
en Verherrlichungen der Todten bedachte er auch die
nden Verwandten. Der Großmutter Antonia ließ er
Namen Auguſta beilegen, ernannte ſie, nach dem Bei-
le der Livia, zur Prieſterin Auguſt's und befahl, durch
natsbeſchluß alle Auszeichnungen und Vorrechte auf ſie
häufen, welche der Gemahlin Auguſt's jemals ertheilt
den [3]). Bald darauf beſtimmte er den Oheim Clau-
s, welcher bis jetzt dem Ritterſtande angehörte, zu ſei-
n Collegen im Conſulate. Seinen Miterben Tiberius
ptirte er an demſelben Tage, an welchem er die Toga

---

Suet. Cai. 16. Tib. 51. Dio 59, 2.
Suet. Cai. 15. Dio 59, 3.
Grut. *inscript. p. 236. 9.* Cf. Sturz zu Dio T. VI. p. 313.
*Suet. und Dio ll. cc.*

Virilis anlegte, und ernannte ihn zum Princeps Juventutis [1]). Uebertrieben und anſtößig mußte aber die Erhebung der Druſilla, Agrippina und Julia Livilla, der Schweſtern des Cajus erſcheinen, um ſo mehr, je weniger ſie ihrer Ehren ſich würdig bewieſen.

Die nächſten Maßregeln des neuen Herrſchers waren darauf berechnet, ſeine Popularität und hochherzige Geſinnung prunkend zur Schau zu ſtellen. Durch ein Edict hob er alle Anklagen wegen Majeſtätsverbrechen auf, und nachdem die an dem Unglück ſeiner Familie vorzugsweiſe thätigen Helfershelfer beſtraft waren [2]), verkündet er eine allgemeine Amneſtie der weiter daran Betheiligten. Alle Verbannte durften zurückkehren, allen Gefangenen öffneten ſich die Gefängniſſe. Eine Menge Papiere ließ er in Feuer auflodern und behauptete, es ſeien das alle Briefe und übrigen Urkunden, welche nur irgend wie zu einer Anklage hätten benutzt werden können [3]). Endlich geſtattete er, die durch Senatsbeſchluß unterdrückten freiſinnigen Werke des Titus Labienus, des Cremutius Cordus und des Caſſius Severus zu verbreiten und zu leſen [4]). Dies und anderes erregte maßloſe Freude vor allem unter der großen Maſſe des Volkes: man betrachtete den Anfang dieſer Regierung als den Beginn eines goldenen Zeitalters. Im Jubel und Dank für das gewordene Glück brachte man den Göttern in nicht vollen drei Monaten über hundert und ſechszigtauſend Schlachtopfer [5]).

Am erſten Juli 790 trat Cajus mit ſeinem Oheim Claudius das Conſulat an, und die Rede, welche er bei

[1]) Suet. Cai. 15. Dio 59, 6. 8.
[2]) Dio 59, 3.
[3]) Suet. Cai. 15. Dio 59, 4. 6.
[4]) Suet. Cai. 16.
[5]) Phil. leg. ad Cai. T. II. p. 547.

dieſer Gelegenheit hielt, nahm das Volk als eine Bürgſchaft für die Fortdauer des gegenwärtigen Glücks. Cajus ging die Fehler des Tiberius einzeln durch, tadelte deſſen finſteres Weſen, ſeine Grauſamkeit und Habſucht; kam dann auf ſich ſelber und verſprach, nach dem Vorbilde Auguſt's zu regieren. Der Senat freuete ſich der guten Vorſätze und Verſprechungen des Fürſten und beſchloß, alljährlich ſolle dieſe Rede beim Amtsantritt der Conſuln vorgeleſen werden [1]). Dies war früher und ſpäter mit einzelnen Reden Auguſt's und anderer Kaiſer der Fall [2]), um ihre Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln zu allgemeiner Kenntniß zu bringen. Bei Cajus verhielt ſich die Sache anders: der Senat wollte dadurch dieſem Fürſten alljährlich ein Spiegelbild ſeiner jetzigen Verſprechungen vorhalten. Es waren namentlich im Senat viele, welche nicht der Zauber feſſelte, den der letzte männliche Sproß des Germanicus auf das Volk übte. Die Quelle der Gunſt verbürgte nicht die Würdigkeit des Begünſtigten, und was dieſer in den erſten Monaten ſeiner Herrſchaft gethan hatte, konnte nur bei der kurzſichtigen Menge unbedingtes Lob finden. Durch die Aufhebung der an gerichtliche Formen gebundenen Majeſtätsanklagen war der formloſen Willkür des Fürſten Thür und Thor geöffnet. Die Befreiung der Gefangenen ohne Ausnahme kam nicht bloß Unſchuldigen, ſondern auch groben Verbrechern zu ſtatten. Die prunkende Verſchwendung ungeheurer Summen entzog dem Staat die von Tiberius geſammelten Mittel für nothwendige Ausgaben. Es war indeß weniger das Unbeſonnene und Verfehlte mancher Maßregeln, was den Bedächtigen nicht einſtimmen ließ in die Freude der Maſſen, als die Beſorgniß,

[1]) Dio 59, 7.
[2]) *Dio 60, 10.*

daß die Aeußerungen der Milde, des Wohlwollens und der Großmuth des Fürſten Verſtellung ſeien: denn ſein früheres Leben bildete mit den gegenwärtigen Handlungen den grellſten Gegenſatz, und wer dem Knaben oder Jüngling näher geſtanden, den ſchauderte vor deſſen gefürchteter Herrſchaft [1]).

Als Cajus Cäſar Germanicus [2]), nach Soldatenwitz mit dem Scherznamen Caligula benannt [3]), Oberherr der römiſchen Welt wurde, hatte er noch nicht ſein fünf und zwanzigſtes Jahr zurückgelegt [4]), und er war der erſte Herrſcher, der dieſen Thron ohne alle Bildung für ihn beſtieg. Nach dem Tode ſeines Vaters, dem er mit ſeiner Mutter in das Standlager am Rhein wie auf dem Zuge in den Orient gefolgt war, ward er zunächſt bei dieſer erzogen. Nach Agrippina's Verbannung lebte er bei der Livia, ſeiner Urgroßmutter, und als dieſe ſtarb, bei der Großmutter Antonia. Im zwanzigſten Jahre ſeines Alters (786) nahm ihn ſein Großoheim Tiberius, bei einem Beſuche des

---

[1]) Tac. Ann. VI, 48.

[2]) Germanicus hieß Cajus nach ſeinem Großvater Druſus, der für ſich und ſeine Nachkommen dieſer Beiname vom Senat beigelegt war, Suet. Claud. 1. Dio 55, 2. 60, 2. Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 176.

[3]) Cajus ward im Standlager am Rhein ſchon als zwei- oder dreijähriger Knabe aus Eitelkeit der Mutter als Soldat gekleidet, und ſo trug er denn auch die caliga, den gemeinen Soldatenſchuh, deſſen Diminutiv Anlaß der Benennung ward, Tac. Ann. I, 41. Suet. Cai. 9. Dio 57, 5. Caligula iſt übrigens nie wirklicher Name des Cajus geweſen; er ſelber hielt ſpäter die Benennung für eine Schmach, Senec. de constant. sapient. 18.

[4]) Cajus war am 31. Auguſt 765 geboren (Dio 59, 7), und zwar nicht im Lager am Rhein, ſondern, wie Sueton in vitis Antii fand und unumſtößlich beweiſt, zu Antium, Suet. Cai. 8.

Festlandes, nach Capreä mit hinüber [1]), und von dieser Zeit an befand er sich fortwährend in der täglichen Gesellschaft desselben. Unter Weiberhänden erzogen, von Cabalen und Nachstellungen umgeben, hatte er, obwohl von Natur jähzornig, früh die Kunst der Verstellung gelernt. Sein Aufenthalt bei Tiberius vollendete den Heuchler. Kein Wort, kein Seufzer entfuhr dem Knaben und Jüngling bei der Anklage, der Verurtheilung und dem Tode der Mutter und Brüder. Ein unmenschliches Herz unter trügerischer Bescheidenheit bergend, zeichnete er sich auf Capreä aus durch willenlosen Gehorsam gegen seinen Oheim und dessen hochgestellte Günstlinge. Wie die jedesmalige Tageslaune Tiber's, so waren auch Mienen und Worte bei dessen nachschattendem Ebenbilde. Treffend wurde daher in der Folge gesagt: kein besserer Sclav, kein schlechterer Herr, als Cajus [2]). Seine wissenschaftliche Bildung wurde eben so vernachlässigt, als er selber jeder ernstlichen Beschäftigung abhold war. Nur der Beredsamkeit widmete er einigen Fleiß [3]), aber vermuthlich bloß deshalb, weil sie mit seiner Lieblingsneigung zur Schauspielerkunst zusammenhing. Denn theatralischem Spiel, Tanz und Gesang war er eben so leidenschaftlich ergeben, als der Fechtkunst und dem Wagenlenken im Circus [4]). Neben diesem Getreibe suchte er vor allem die ausschweifendste Befriedigung des Geschlechtstriebes [5]), und diese Leidenschaft stand bei ihm in gräßlichem Bunde mit blutiger Grausamkeit. Auch zu dieser trieb

[1]) Tac. Ann. VI, 20. Suet. Cai. 10. Dio (58, 25) ist über die Zeit im Irrthum, vgl. Reimar. zu Dio l. c.
[2]) Suet. Cai. 10. Tac. Ann. VI, 20. 45.
[3]) Suet. Cai. 53.
[4]) Suet. *Cai. 54. 11.*
[5]) *Suet. Cai. 11.*

ihn teufliſche Luſt. Schon des Knaben vorzüglichſte Ergetzlichkeit bildete das Zuſchauen bei der Folter und der Hinrichtung der Verurtheilten [1]). Hierbei übte er, womit er ſich ſpäter rühmte, jene Feſtigkeit des Auges [2]), das unverwandt das Gräßlichſte anzuſtieren vermag. Obwohl Cajus ſeine grauſe Natur vor Tiberius zu verbergen ſuchte, ſo durchſchaute dieſer doch deſſen Inneres. Oefter ſoll er geäußert haben, „Cajus lebe zu ſeinem eigenen wie aller übrigen Menſchen Verderben, und er erziehe in ihm eine Natter für das römiſche Volk, einen Phaëton für den Erdkreis“ [3]).

Den Augen Roms war jedoch Cajus ſeit den letzten fünf Jahren durch ſeinen Aufenthalt auf Capreä entzogen geweſen. Uebele Eindrücke aus früherer Zeit wurden entſchuldigt durch ſeine Jugend, zurückgedrängt durch die Gunſt, welche ſeinem Stamm galt, und vergeſſen über dem, was jetzt erfreuete. Seit ſeinem Regierungsantritt hatte er fortwährend nach dem Lobe eines populären Herrſchers geſtrebt [4]) und durch Freigebigkeit ſich empfohlen; ſein Conſulat hob ihn auf den Gipfel der Volksgunſt. Dem Cajus führte jetzt die lange entbehrten Beluſtigungen zurück, wodurch Auguſtus dem Hange der Römer geſchmeichelt und ſeine Politik gefördert hatte, welche aber durch Tiberius' Geiſtesrichtung der Stadt verſagt oder verkümmert waren. Der Fürſt ergriff die Gelegenheit dazu, welche ihm die Einweihung eines von Tiberius gebaueten Tempels des Auguſtus darbot. Nach den Opferfeierlichkeiten, wobei

[1]) Suet. l. c.

[2]) Er bezeichnete dieſe teufliſche Virtuoſität mit dem, in anderer Beziehung gebrauchten, Ausdruck der Stoiker ἀδιαστροφία, Suet. Cai. 29.

[3]) Suet. Cai. 11.

[4]) Dio 59 3.

elige Jünglinge und Jungfrauen den Feſthymnus ſangen, b er den Senatoren und Rittern mit ihren Frauen und m geſammten Volke einen Feſtſchmaus. Es folgten thea- aliſche Darſtellungen und Spiele im Circus, und um chhaltige Freude zu bereiten, erhielt die Plebs Urbana, ann für Mann, ein Geſchenk von dreihundert Seſter- m [1]). Am nächſten Tage, dem ein und dreißigſten Auguſt, ar Cajus' Geburtsfeſt, und an ihm ließ der Fürſt die ſehnten Wettrennen und Thierhetzen wieder aufleben. ajus ſelber auf einem Sechsgeſpann — was bisher uner- rt geweſen! — eröffnete den Zug durch den Circus; nn begann das Wettrennen der Wagenlenker, und als viſchenſpiele wurden die Reiterſchwenkungen des Troja- iels ausgeführt. Den Beſchluß machte eine großartige hierhetze, wobei vierhundert Bären und eben ſo viele hiere aus Libyen erlegt wurden [2]). Rom's hoher wie ederer Pöbel war entzückt, denn Cajus hatte den alten lanz der Stadt und ein neues Luſtleben hervorgerufen. an dankte dem Freudenbringer durch ausgezeichnete Ehren. ach Senatsbeſchluß wurde ihm ein goldener Schild ge- elht, den alljährlich die Prieſtercollegien unter Geleit des enats aufs Capitol bringen ſollten; edle Jünglinge und ngfrauen ſollten in eigens dazu gedichtetem Hymnus das b der Tugenden des Fürſten ſingen. Der Tag aber, welchem Cajus die Regierung übernommen, ſollte den amen „Palilia" führen, gleichſam als ſei an ihm die tadt neu gegründet [3]).

Am dreizehnten September legte Cajus das Conſulat

[1]) Das Geſchenk betrug für die geſammte Plebs nach unſerm Gelde gegen fünf Millionen Thaler.

[2]) Suet. *Cai. 17. Dio 59, 7.*

[3]) *Suet. Cai. 16.*

nieder, und die Erſatz-Conſuln traten ein [1]). Der junge Fürſt hatte die ſtrenge und düſtere Zeit der vorigen Regierung ins Gegentheil gewandt; die Stadt ſollte, ſo viel an ihm lag, in Genüſſen ſchwelgen, aber er ſelber wollte auch, der frühern Feſſeln frei, ein Luſtleben führen auf ſeine Weiſe. So ließ er denn zunächſt die Maske der Beſcheidenheit und den Schein der Ehrbarkeit ſinken, überließ ſich unmäßigen Schwelgereien der Tafel und ärgern natürlichen und unnatürlichen Lüſten [2]). In Folge dieſer Ausſchweifungen befiel ihn im achten Monat ſeiner Regierung eine lebensgefährliche Krankheit. Die Theilnahme, welche ſie innerhalb und außerhalb Roms erregte, zeigt, wie man für Cajus glühete. Große Volkshaufen umſchweiften die Nächte hindurch wehklagend den Palaſt und lauſchten ängſtlich auf Nachricht von dem Befinden des Kranken. Ein Bürger, P. Afranius Potitus, gelobte feierlich ſein Leben für die Rettung des Fürſten; ein Ritter, Atanius Secundus, verſprach dafür als Gladiator zu kämpfen. Wie dieſe Trauer, ſo überſchritt nachher der Jubel alle Grenzen, als Cajus wieder hergeſtellt war; ſelbſt die entlegenſten Provinzen nahmen Theil an der allgemeinen Freude [3]). Noch ahnete man nicht, wie viel Blut ſein Tod dem Staate erſpart hätte.

Bald nach ſeiner Geneſung ließ der Fürſt die Maske ſinken und brach hervor zu den erſten offenen Schandthaten ſeines Principats. Zunächſt ließ er ſeinen Adoptivbruder Tiberius, in welchem er einen Nebenbuhler um die Herrſchaft fürchtete, durch einen abgeſchickten Kriegstribun er-

[1]) Dio 59, 7.

[2]) Phil. leg. ad Cai. p. 548.

[3]) Suet. Cai. 14. 27. Dio 59, 8. Vgl. vor allen Philo a. d. a. O., welcher als Augenzeuge ſpricht.

ı. Vorwand war, der Jüngling habe des Fürſten ewünſcht und gehofft. Beim Senat ſuchte er ſich ) weder zu rechtfertigen noch zu entſchuldigen [1]). äßlichem Muthwillen zwang er darauf Potitus und bus, die nicht fürchteten beim Wort genommen zu ı, vielmehr auf Belohnung hofften, ihre Gelübde zu ı [2]). Seinen Schwiegervater, den berühmten Silabeſſen Tochter er ſchon vorher verſtoßen hatte, trieb ch Kränkungen aller Art zum Selbſtmorde, weil er urch fortgeſetzte Ermahnungen läſtig geworden [3]). olk ſtutzte anfangs bei dieſen Thaten, aber von des ı Tugenden überzeugt, zweifelte man nicht, es müßtriftigſten, wenn auch verborgene, Gründe zu ſeinen n Maßregeln vorhanden ſein. Den Tod des jungen ıs entſchuldigte man mit der politiſchen Nothwen: eine Doppelherrſchaft paſſe nicht für Rom; jenen ı ſei für ihre heuchleriſche Todesweihe ihr Recht wi:en, und ein Schwiegervater müſſe ſich nicht heraus:ı, was nur einem Vater zuſtehe [4]). So klügelte ie Vorwürfe hinweg, die jetzt auf dem Fürſten laſtend dieſer bewährte ſich bald aufs neue als der Mann olks und der Freiheit, indem er den Saturnalien ünften Tag, den er Juvenalis nannte, hinzufügte [5]).

## Zweites Kapitel.

### Die Umwandlung dieſes Principats.

rglos jubelten die verblendeten Maſſen dem neuen entgegen, bei deſſen Beginn die Conſuln auf die

ıet. Cai. 21. Dio 59, 8.
ıet. Cai. 27. Dio l. c.
ıet. Cai. 23.
ıl. leg. ad Cai. p. 556.
t. Cai. 17. Dio 59, 6.

Verfügungen des Augustus und Cajus schwuren [1]). Der Eidesformel waren, nach dem Befehle des Fürsten, die Worte zugefügt: „und will ich den Cajus und seine Schwestern lieber haben, als mich selber und meine Kinder“ [2]). Das angetretene Jahr 791 zeigte noch einzelne gute Handlungen des Fürsten unter der weit überwiegenden Masse der unüberlegten und frevelhaften desselben [3]). Da der Ritterstand durch die jüngste Läuterung sehr zusammengeschmolzen war, so wählte Cajus die Reichsten und Angesehensten aus Italien und den Provinzen und ergänzte mit ihnen die gelichteten Reihen desselben [4]). Aehnlich hatten seine Vorgänger gehandelt: Rom sollte der Mittelpunkt aller Hochgeborenen und aller Reichthümer sein. Aus schlechtverstandenem Freiheitssinn gab er den Centuriatcomitien das Wahlrecht zurück [5]), worauf die jetzigen Römer gerade den mindesten Werth legten, und welches den jetzigen Verhältnissen so wenig angemessen war, daß es schon im folgenden Jahre wieder aufgehoben wurde [6]). Vermuthlich weil Cajus die Nothwendigkeit voraussah, für neue Geldmittel zu sorgen, ließ er den Bestand des Staatshaushalts bekannt machen, was seit Augustus' Tode nicht geschehen war [7]). Es ergab sich dabei, daß die ungeheuere Summe von einhundert und fünf und dreißig Mil-

[1]) Die Acta des Tiberius wurden nicht beschworen, denn dies hatte der Fürst selber bei seinen Lebzeiten nicht geduldet (Suet. Tib. 26. Tac. Ann. I, 72), und nach seinem Tode brachte ihr Cajus um diese Ehre. Dio 59, 9.

[2]) Dio 59, 9.

[3]) Dio u. Philo angef. St.

[4]) Suet. Cai. 16. Dio 59, 9.

[5]) Suet. u. Dio angef. St.

[6]) Dio 59, 20.

[7]) Dio l. c. Suet. Cai. 16.

onen Thalern unſeres Geldes, welche Tiberius in der Schatzkammer hinterlaſſen hatte, von Cajus in nicht vollen eun Monaten gänzlich durchgebracht war [1]). Wer es wußte, aß gerade im römiſchen Reiche ein geordneter Staatshaus- alt die Hauptbürgſchaft für das Wohl der Unterthanen, ie des Herrſchers ſelbſt war, konnte nur mit banger Be- rgniß in die Zukunft ſehen: denn ſeine Gunſtbuhlerei bei em großen Haufen verminderte die Quellen der regel- äßigen Staatseinnahmen [2]), und ſein ungemeſſener Leicht- nn trieb die Verſchwendung immer ärger. Bereits jetzt at ſein Hang zu theatraliſchen Darſtellungen, ſowie zu n Spielen im Circus und Amphitheater in coloſſaler Weiſe rvor. Cajus war der erſte, welcher dadurch den römi- jen Thron ſchändete.

Der Fürſt, bei den meiſten ſeiner Handlungen über das vöhnliche Maß hinausſtrebend, zeigte auch in den ver- ebenen Arten der Spiele das Streben nach dem Außer- entlichen. Die Leidenſchaft dieſes geiſtesverwandten Vor- ers eines Nero und Commodus fand ſich nicht durch Anordnen und Leiten der Spiele befriedigt, ſondern rieb ihn zu thätiger Mitwirkung, und maßloſe Eitel- lachelte ihn, nach der Meiſterſchaft in jenen Künſten fertigkeiten zu ringen. Was zunächſt die theatraliſchen llungen betrifft, ſo verging faſt kein Tag, an welchem ie eine oder andere Gattung derſelben, an den ver-

et. Cai. 37. „vicies septies millies sestertium" d. i. 00,000,000 Seſterzien. Nach einer Angabe Dio's (59, 2) ug die Summe 3,300,000,000 Seſterzien oder 165 Millio- Thaler.

s hob die centesima oder ducentesima auctionum Italiae d. i. die Abgabe von einem oder einem halben Procent dem *Werthe aller in Auctionen* verſteigerten Gegenſtände ganz *Italien*. Suet. Cai. 16. Vgl. die Erklärer zu d. St.

ſchiedenſten Orten Roms, dem Volke geboten wurde. Ja ſelbſt des Nachts, was bis dahin unerhört war, wurden ſie veranſtaltet; die ganze Stadt mußte dann erleuchtet ſein [1]). Apelles, ein berühmter Tragöde damaliger Zeit, ward in der Schauſpielerkunſt der Lehrer des Fürſten, und dieſer erſchien nicht bloß vor Vertrauten und Senatoren als tragiſcher Held, ſondern wollte ſelbſt öffentlich als mimiſcher Tänzer auftreten [2]). Mit noch größerm Eifer war Cajus den Spielen des Circus ergeben. Von früh Morgens bis ſpät Abends dehnte er das Wettrennen aus, und dazwiſchen wurden Thierhetzen oder das Trojaſpiel gegeben. Cajus ſelber trat als Wagenlenker in die Schranken [3]), und wenn er, was bei außerordentlichen Anläſſen geſchah, die Rennbahn mit Zinnober und Chryſocolla beſtreuen ließ, dann mußten Männer bloß ſenatoriſchen Standes ſeine Wettkämpfer ſein [4]). Unter dieſem Principat treten nun zuerſt die verſchiedenen Banden der Wagenlenker und die Factionen des Circus hervor. Cajus war leidenſchaftlicher Anhänger der grünen Bande [5]); dieſer wies er einen eigenen Uebungsplatz in der vierzehnten Region der Stadt an, welcher noch ſpäter den Namen Cajanum führte [6]).

Die Pracht und Ausdehnung, welche die Spiele jetzt erhielten, koſtete den Staat unmäßige Summen, denn jeder Einfall der Künſtler mußte ſtracks ausgeführt, jede Laune des Fürſten augenblicklich befriedigt werden [7]). Die unendliche Geldvergeudung ward durch ihre Folgen ein

[1]) Suet. Cai. 18. Dio 59, 5.
[2]) Phil. legat. ad Cai. p. 57. Dio 59, 5. 29.
[3]) Suet. Cai. 54.
[4]) Suet. Cai. 18.
[5]) „Prasinae factioni addictus et deditus" Suet. Cai. 55.
[6]) Dio 59, 14.
[7]) Dio 59, 5.

großes Unglück für den Staat. Aber eben so unheilvoll und schmählicher war die Entwürdigung des Fürsten und des Throns. Der leidenschaftliche Eifer, womit Cajus diesen Belustigungen sich hingab, brachte ihn mit Menschen zusammen, welche theils das Vorurtheil, theils ihre gemeine Bildung von der Berührung mit den höheren Ständen in weitester Entfernung hielt. Cajus hatte nie begriffen, was er sich selber und dem Throne schuldig sei; er trat daher mit den Helden des Theaters und des Circus in engsten offenen Verkehr. Apelles bildete seine tägliche Gesellschaft und war sein Begleiter, auch wenn jener sich öffentlich zeigte; der Pantomime Mneſter wurde selbst während des Spiels von ihm geküßt [1]). Noch stärker fühlte sich der Fürst zu Wettrennern und Gladiatoren hingezogen [2]). Am häufigsten fand man ihn in den Gemächern und Ställen der Wagenlenker und Rosse der prasischen Farbe. Häufig übernachtete er hier, um beim früheſten Beginn der Wettfahrten zugegen zu sein. Eutychus, ein Lenker dieser Faction, der ein gewichtiger Mann bei ihm war, ward bei einem Gastmahl vom Fürsten mit zwei Millionen Sesterzien beschenkt [3]). Cajus stand mit seiner ganzen Geistes- und Gefühlsrichtung auf der Stufe der Hefen Roms. Wären beſſere Richtungen in ihm gewesen, sie hätten doch zu Grunde gehen müssen bei diesem Getreibe und unter solchen Menschen. Der Oberherr der römischen Welt sank in förmliche Abhängigkeit von ihnen; er ward der Sclav von Sclaven, die Asien und Africa geschickt hatte [4]).

Durch die genannten Belustigungen machte der Fürst

[1]) Dio 59, 5. Suet. Cai. 55.
[2]) Dio angef. St.
[3]) Ioseph. Ant. *Iud. XIX*, 3. 4. Suet. Cai. 55.
[4]) *Dio 59, 5.*

ſich lächerlich und verächtlich; ſeine Gladiatorſpiele indeß erwecken wahrhaftes Graun vor ihm. Zu den Darſtellungen dieſer Art genügte ihm das Amphitheater des Taurus nicht; häufig wählte er dazu die geräumigeren Septa auf dem Marsfelde, und auch andere Orte in der Stadt ſelbſt, mochten ſie frei oder bebaut ſein, erkor er für ſie; die Häuſer ließ er niederreißen, und über dem Schutt erhoben ſich Gerüſte für ſeine Fechterbanden [1]). Um dieſe blutigen Spiele zu vervielfältigen, gab ſie der Fürſt nicht bloß ſelber von Staatswegen, ſondern auch die Beamten wurden wieder, wie es früher der Fall geweſen, von Amtswegen dazu angehalten [2]). Um des Blutes recht viel zu ſchauen, hob er die geſetzliche Beſtimmung auf, welche die Zahl der Fechterpaare, die man halten und aufſtellen durfte, beſchränkte [3]). Die Gemetzel dieſer Art, welche Cajus ſelber veranſtaltete, füllten in der Regel den ganzen Tag aus; der Abwechſelung halber mußten in Zwiſchenſpielen Scharen der ausgezeichnetſten Fauſtkämpfer auftreten, die er aus Campanien und ſelbſt aus Africa dazu kommen ließ [4]). Das Gefecht ſelbſt war gegen frühere Zeiten eine ſchmachvolle Steigerung des Gräßlichen. Es befriedigte ſeine Luſt am Blutvergießen nicht, die Einzelnen Mann gegen Mann kämpfen zu ſehen; ſondern er zwang die Fechter ſcharenweiſe und dichtgedrängt, wie in Schlachtreihen, ſich anzugreifen und niederzumetzeln. Vom Senat verlangte er, dieſe neue Art des Kampfs durch eine Verordnung feſtzuſetzen [5]). Nicht geſättigt durch das Blut von Sclaven und

[1]) Suet. Cai. 18. Dio 59, 10.

[2]) Dio 59, 14. Das Loſen der Prätoren um die Fechterſpiele führte Cajus wieder ein.

[3]) Dio l. c.

[4]) Suet. Cai. 18.

[5]) Dio 59, 10.

gedungenen Miethlingen, zwang er, bald unter dieſem, bald unter jenem Vorwande, auch Römer zum Kampf mit Gladiatoren. Sechs und zwanzig Ritter ließ er im Fechterſpiel morden, die einen, weil ſie ihr Vermögen durchgebracht hatten, die andern, weil ſie ohne ſeine Erlaubniß als Gladiatoren aufgetreten waren [1]). Ein gräßlicheres Spiel mit Menſchenleben trieb er bei einer Thierhetze: da die Zahl der zu dieſem Kampf verurtheilten Verbrecher nicht ausreichte, ließ er aus den an den Schranken ſtehenden Zuſchauern einige ergreifen und den Beſtien preisgeben [2]).

So entfaltete der Liebling Roms ſchon im zweiten Jahr der Regierung ſein wildes und blutgieriges Gemüth; es waren die erſten ſchwachen Anfänge ſeiner Greulthaten. Bereits zeigte er ſich jeder Mahnung zur Mäßigung und Menſchlichkeit unzugänglich. Das erfuhren zu ihrem Verderben ſelbſt die, welchen er die Herrſchaft, ja die Erhaltung des Lebens verdankte, denn Rückſichten auf Dankbarkeit kannte der Fürſt nicht. Dreimal hatte ihn Macro den Mordanſchlägen Tiber's entzogen, und nur der mächtige Befehlshaber der Garden hatte ihn auf den Thron gehoben. Aber gerade die Erinnerungen an dieſe Verdienſte um ihn waren dem Fürſten läſtiger als deſſen Warnungen. Er zwingt jetzt den Ueberläſtigen ſammt deſſen Gattin Ennia, mit der er früher in Buhlſchaft gelebt, zum Selbſtmorde; und damit kein Sproß des verhaßten Hauſes übrig bleibe, läßt er auch deren Kinder hinwürgen [3]). — Sehen wir von dem gräßlichen Gemetzel der Fechterſcharen ab, ſo

[1]) Dio l. c..

[2]) Ja er ſoll den Unglücklichen, um ihnen Hülferuf und Unſchuldsbetheuerungen unmöglich zu machen, zuvor die Zunge haben ausſchneiden laſſen, Dio l. c. Vgl. Suet. Cai. 27.

[3]) Phil. adv. Flacc. p. 519. Suet. Cai. 12. 26. Tac. Ann. VI, 45. 50. Dio 58, 28. 59, 10.

hatte Cajus bis dahin nur gegen Einzelne gewüthet. Bald erhielt jedoch seine Mordgier einen neuen empörenden Antrieb. Die unsinnige Verschwendung hatte den Schatz nicht nur gänzlich geleert, sondern große Summen waren bereits aufgeliehen [1]). Aber auch diese deckten seine Bedürfnisse nicht, und so griff er zum Morden als einem Mittel zum Gelde. Seine blutigen Anschläge richteten sich gegen alle Reichen. Viele ließ er ohne weiteres hinrichten; andere, bei denen er den Schein einer Untersuchung aufrecht erhielt, sollten an dem Tode seiner Eltern oder Brüder Schuld sein. Beweismittel gaben falsche Zeugen oder jene Briefschaften aus Tiberius' Zeit, deren scheinbare Vernichtung [2]) nur hinterlistiges Blendwerk gewesen. Das einzige Verbrechen der Schlachtopfer war ihr Vermögen, welches der Fürst einzog [3]).

Unter diesen entsetzlichen Scenen der Anklagen und des Blutvergießens starb Drusilla, welcher Cajus unter seinen drei von ihm geschändeten Schwestern am heftigsten mit frevelhafter Liebe ergeben gewesen. Zuerst dem Cassius Longinus verheirathet, ward sie dann die Gemahlin des Marcus Lepidus, der früher mit Cajus durch unnatürliche Lust befreundet war, und darauf, als dessen Schwager, Drusilla dem Bruder zu öffentlicher Blutschande überlassen mußte [4]). In seiner Krankheit hatte sie Cajus zur Erbin des Reiches wie seines Vermögens eingesetzt. Der Gestorbenen verordnete er ein glänzendes Leichenbegängniß und einen Geschäftsstillstand so unerhörter Art, daß selbst das gemeinschaftliche Speisen der Männer mit ihren Frauen, und beider mit ihren Kindern bei Todesstrafe verboten

[1]) Dio 59, 2.
[2]) Vgl. oben S. 198.
[3]) Dio 59, 10. Suet. Cai. 30.
[4]) Suet. Cai. 24. Dio 59, 11.

ward. Der Fürſt, ſowenig in Trauer als Freude Maß und Anſtand behauptend, floh den Anblick der Menſchen und die Stadt. Ohne der Leichenfeier beizuwohnen, verbarg er ſich auf ſeinem albaniſchen Landgute, wo er im Würfelſpiel und in andern unanſtändigen Beſchäftigungen Troſt ſuchte. Von Schmerz geſtachelt, eilt er bald von dort wieder fort, durchſtreift mit langem Haupt- und Barthaar Italiens Küſte, gelangt nach Sicilien und veranſtaltet in Syracus Spiele [1]). Darauf eilt er nach Rom zurück, entſchloſſen, die Trauer Druſilla's zu endigen und ihre Verehrung zu beginnen. Ein Befehl von ihm erzwingt den Senatsbeſchluß, der ihr nicht bloß gleiche Ehren mit der Livia Auguſta ertheilt, ſondern zugleich Folgendes verordnet: „in der Curie wird ihr ein goldenes Bildniß geſetzt, in anderes im Venustempel auf dem Forum, von gleicher röße mit dem der Göttin und zu gleicher heiligen Verrung. Unter dem Namen Allgöttin (Panthea) erhält einen Tempel zu Rom; Frauen und Männer weihen Bildſäulen, und erſtere dürfen nur bei ihrem Namen vören. Ihr Geburtstag ſoll mit Spielen begangen wer, ähnlich den megaleſiſchen, an ihnen ſollen die Sena n und Ritter einen Feſtſchmauß feiern". Allen Städten iens und der Provinzen ward die göttliche Verehrung illa's befohlen. Ein Senator, Livius Geminus, ſchwur, be mit leiblichen Augen geſehen, wie Druſilla zum iel gefahren und mit den Himmliſchen verkehre; Verſolle ihn und ſeine Kinder treffen, wenn es nicht ſo Der Schwur wurde ihm mit einer Million Seſterzahlt. Zu der ſchandbaren Poſſe kam das Schreckdaß Druſilla noch jetzt Unheil-bringend für viele

1. Cai. 20.

wurde; denn wer ſie betrauerte, hatte nach Cajus' Deutung die Göttin verletzt, und wer ſie nicht betrauerte, die Sterbliche, und ſo ward mit dem Tode beſtraft, weſſen Vermögen der Fürſt durch Mord ſuchte [1]).

So heftig des Fürſten Schmerz um Druſilla geweſen, ſo ſchnell ſchwand er auch wieder bei dem Wankelmüthigen. Kurz nachher entbrannte er für Lollia Paulina, welche mit ihrem Gemahl, dem Conſular Memmius Regulus, in Syrien ſich befand, deſſen Statthalter er damals war [2]). Cajus befiehlt beiden, nach Rom zu kommen, und Regulus muß an Vaters Statt ihm ſeine Gattin zur Ehe übergeben [3]). Reichthum lockte ihn zu dieſer Heirath mehr, als die ihm angeprieſene Schönheit, denn Lollia Paulina war die Erbin des Großvaters, M. Lollius, welcher durch Bedrückung der Provinzen ſo große Schätze erworben hatte, daß ſeine Enkelin gewöhnlich die Summe von vierzig Millionen Seſterzien am Körper trug [4]). Auch dieſe Gattin ward bald wieder von ihm verſtoßen.

Das Jahr ſchloß mit einem beſſerer Zeiten würdigen Auftritt; Cajus ordnete mehrere Provinzialverhältniſſe. Auf dem Forum, von ſeinem Curulſeſſel zwiſchen beiden Conſuln, verkündet er das erlaſſene Senatusconſultum, welches mehrern Vaſallenkönigen Herrſchaften verleiht oder beſtätigt [5]). Der jüdiſche König Agrippa, des Fürſten Vertrauter, darf ſein im vorigen Jahre erhaltenes Reich be-

---

[1]) Suet. Cai. 24. Dio 59, 11. Senec. cons. ad Polyb. 36. und ludus de morte Claud. 1.

[2]) Suet. Cai. 25. Dio 59, 12.

[3]) Dieſe Rechtsaushülfe erfand Auguſtus, als er Livia heirathete, Dio 48, 44. Euseb. chronic. 2056.

[4]) Plin. N. H. IX, 58.

[5]) Dio 59, 12. Das Nähere bei den Provinzialverhältniſſen.

ſuchen [1]), und Avilius Flaccus, der langjährige Präfect Aegyptens, unter welchem gräßliche Bedrückungen der alexandriniſchen Juden ſtattgehabt, wird verbannt und ſein Vermögen eingezogen [2]). Wie verrucht auch immer Cajus ſich bereits gezeigt, ſeine ärgſte Periode war noch nicht eingetreten, denn, neben ſeinen ausſchweifenden Vergnügungen, ſorgte er doch auch für Anſtalten zum allgemeinen Nutzen der Stadt. Ihm gebühren die Anlagen von neuen Waſſerleitungen, welche die Werke eines Q. Marcius Rex und Agrippa weit überboten. Er unternahm es, Berge zu durchſtechen, Thäler zu ebnen und auf Bogengängen die ſogenannte Curtiſche und die dunkele Quelle, wie auch den neuen Anien zur Stadt zu leiten. Das Waſſer, welches jene führten, durchlief eine Strecke von acht, und welches der Anien brachte, über zwölf geographiſche Meilen bis zur Stadt; es erhob ſich bis zu allen Hügeln Roms und ward durch kleinere Kanäle und Röhren in Fiſchteiche, Bäder, Gärten und Häuſer geleitet. Die coloſſalen Anlagen konnten erſt von Claudius vollendet werden [3]).

Das Jahr 792 begann unter dem zweiten Conſulat des Fürſten, der wie jeder andere bei der Uebernahme dieſes Amts den Schwur leiſtete, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen den Pflichten deſſelben nachkommen zu wollen [4]). Von jetzt an ſtieg Cajus' Geldverlegenheit immer höher, und in demſelben Grade wird das Morden häufiger. Viele der unter Tiber Verhafteten, welche er ſelber befreit hatte, wurden aufs Neue gefänglich eingezogen, hingerichtet oder

---

[1]) Philo advers. Flacc. p. 521.

[2]) Philo p. 539.

[3]) Plinius, N. H. 36, 24. § 9. 10. Frontinus de aquaeductib. I. Eine *Inſchrift bei Piranesi*, antichita Rom. T. I. Tab. 37. Nr. 2.

[4]) *Dio 59, 13.*

zum Kampf mit Gladiatoren und wilden Thieren gezwungen. Bisher war Cajus ein Freund des niedern Volkes gewesen, und das Volk begünstigte ihn. In dies Verhältniß kam jetzt ein Riß. Die Massen wurden endlich der steten Greulsscenen müde, und da sie bei den Thierhetzen selber ihres Lebens nicht mehr sicher waren, so strömten sie minder zahlreich zu diesen Metzeleien. Auch den Eifer für theatralische Spiele und Wettrennen hatte ihnen Cajus durch rücksichtsloses Benehmen verleidet; man war nicht geneigt, dessen Zeichen von Gunst und Abgunst gegen einen Schauspieler oder Wagenlenker zur Richtschnur des eigenen Beifalls zu nehmen. Erbittert durch die laue Theilnahme, welche seine Spiele fanden, und in Wuth gesetzt durch den Applaus, den die Zuschauer einst dem Wagenlenker der von ihm nicht begünstigten Faction zollen, bricht Cajus laut in die unbesonnene Drohung aus: „möchte das ganze römische Volk Einen Nacken haben, um es mit Einem Streiche zu vernichten“ [1]). Die Worte, weit gefehlt, die Menge durch Furcht zu bannen, regten zu heftigerm Unwillen auf, der jedoch diesmal noch nicht gegen den Fürsten, sondern gegen die Helfershelfer seiner Grausamkeit, gegen die falschen Angeber losbrach, welche sich jetzt wieder hervorthaten; man fordert mit wildem Geschrei deren Bestrafung. Ohne Antwort zu ertheilen, aber erbittert, verläßt Cajus Rom, nachdem er die Ersatzconsuln für sich hat eintreten lassen, und begiebt sich nach Campanien. Hier scheint ihn jedoch Besorgniß vor den Folgen seines unsinnigen Betragens angewandelt zu haben. Denn bald kehrt er nach Rom zurück, und feiert den Geburtstag der Drusilla. Ihr zu Ehren veranstaltet er zweitägige großartige

[1]) Suet. Cai. 30. Dio 59, 13. Senec. de ira III, 19.

Spiele, nach deren Schau das Volk durch ein Gastmahl erfreut wird, während Senatoren und deren Frauen Geschenke erhalten [1]).

Unverkennbar ist das Bestreben des Fürsten, die Gunst der Römer wieder zu gewinnen; allein seine unendlichen Geldbedürfnisse machten ihm dies unmöglich. Nach einem mißlungenen Versuche, selber Gold zu machen [2]), kam er zunächst wieder auf das gewöhnliche Verfahren zurück, Reiche hinrichten zu lassen und deren Güter einzuziehen. Darauf wandte er sich zu neuen Mitteln des schnöden Erwerbs. Für die Fechterspiele hielt Cajus tausende von Gladiatoren, und wie viele auch immer hingewürgt wurden, so war doch eine große Anzahl derselben erhalten. Diese stellte er jetzt zum Verkauf und ordnete eine öffentliche Versteigerung an, in welcher er selber durch Angebote den Preis in die Höhe trieb und Magistrats- wie Privatpersonen zum Ankauf verleitete oder zwang. Auf ähnliche Weise veräußerte er auch Wagenführer und Wettrenner des Circus und ließ nachher die Ausgezeichnetsten, welche nicht für die von ihm begünstigten Farbe angehörten, wie auch bereits andere Gladiatoren durch Gift aus dem Wege räumen, um sie zu neuen Ankäufen zu nöthigen. Manche Reiche büßten auf diese Weise ihr ganzes Vermögen ein [3]). Eine andere Geldquelle hatte er sich durch ein erzwungenes Senatusconsult eröffnet, dem zu Folge jeder, der den Cajus zum Erben bestellt hatte und noch lebte, genöthigt war, Cajus seine Güter zu vermachen. Selbst ohne diesen Beschluß zog er die Hinterlassenschaft aller Centurionen, die unter seinem Vater gedient und nicht den Kaiser

1. c.
2. *N. H. 33, 22.*
3. *59, 14. Suet. Cai. 39.*

zum Erben eingesetzt hatten, als ihm gebührend ein. Durch diese und andere Mittel wurden die Wohlhabenden ausgeplündert, und starben Reiche zufällig eines natürlichen Todes, so nannte er sie seine nahen Verwandten und riß deshalb das hinterlassene Vermögen an sich [1]). Doch die bübischen Anschläge obiger Art erfüllten seine Bedürfnisse so wenig, wie seine Raubsucht. Eine reichere Erndte versprach er sich aus der förmlichen Wiederherstellung der Majestätsanklagen. Bisher hatte Cajus den Tiberius stets auf das Bitterste getadelt und dessen Tadler gelobt; jetzt trat er im Senat plötzlich mit einer Rede hervor, welche alle im höchsten Grade überraschte. Er begann mit großen Lobeserhebungen seines Vorgängers, entschuldigte dessen Härte mit der Nothwendigkeit; bewies aus denselben Papieren, die er früherm Vorgeben nach verbrannt hatte, daß, was freilich sehr richtig war, durch die Senatoren selber die meisten Schlachtopfer unter Tiberius gefallen seien, und daß gerade die Väter durch Angebereien, durch Anklagen und Abstimmungen auch seine Mutter und seine Brüder in's Verderben gestürzt hätten. In affectirter Wuth befahl er dann schließlich, das Majestätsgesetz zu erneuern, in eherne Tafeln einzugraben und öffentlich aufzustellen. Darauf raf'te er fort aus der Curie und begab sich noch an demselben Tage auf seine Landgüter [2]).

Entsetzen ergriff alle Senatoren bei diesem Auftritt, denn wie wenige mochten sich frei fühlen von den Vorwürfen, und wer durfte hoffen, durch die Ankläger nicht umstrickt zu werden! Für den Augenblick schwand ihnen Sprache und Ueberlegung, aber am folgenden Tage suchte man Trost und Rettung in schandbarer Schmeichelei. Unter

[1]) Dio 59, 15.

[2]) Dio 59, 16. Suet. Cai. 30.

n Lobeserhebungen dankten ihm die Väter, daß er ſie
leben laſſen, und faßten den Beſchluß: alljährlich an
Tage, an welchem der Oberherr jene Rede gehalten,
: man ſeiner Gnade opfern; ſein Bild von Gold ſolle
i unter Lobgeſängen adeliger Jünglinge aufs Capitol
ren werden. Zugleich ertheilte man ihm die Ehre des
en Siegsgepränges, — der Ovatio [1]).

Dieſe Auszeichnung verſchmähete Cajus als ſeiner un-
dig; aber die Idee eines Triumphzuges war einmal
m angeregt, und ſo griff er in ſeinem überſpannten
n zum Ungeheuren. Aus Nacheiferung der Thaten eines
ius, Xerxes und Alexanders, zugleich auch, um durch
Wunder der Kunſt ſich als Fürſt zu bewähren [2]), be-
er, den Zwiſchenraum von Bauli bis zu den Dämmen
Puteoli — eine Waſſerſtrecke von 3600 Schritten —
) eine Brücke zu verbinden [3]). Zu dieſem Zweck wur-
aus allen Häfen und Ankerplätzen Italiens die Laſt-
e in der puteolaniſchen Bai zuſammengezogen und, da
vorhandenen nicht ausreichten, viele neue dazu gezim-
. In doppelter Reihe von einem Ufer bis zum andern
man die Fahrzeuge vor Anker und verband ſie durch
en und Bretter. Auf dieſem Unterbau breitete man
i Erddamm aus in Form der appiſchen Straße mit
i verſchiedenen Stationen, Ruheplätzen, Wirthshäuſern
ſelbſt einem Aquäduct von Quellwaſſer. Mit unſinni-
Eifer ward das Werk betrieben und vollendet; und

---

[1] Dio 59, 16.

[2] Nach einer Sage, welche am Hofe erzählt wurde, unternahm Cajus jenen Brückenbau, um einer Prophezeihung des Thraſyllus zu begegnen, welche lautete: „non magis Caium imperaturum, quam per Baianum sinum equis discursurum". Suet. Cai. 19.

[3] Dio 59, 17. Suet. l. c. Ioseph. Antiq. Iud. XIX, 1.

während Cajus ſich an der Nachäffung eines kriegeriſchen Sturms und Triumphs ergetzt, leidet Rom und Italien an Hungersnoth.

Es möge uns verſtattet ſein, bei der Beſchreibung dieſes Aufzugs etwas zu verweilen, um an einem auffallenden Beiſpiele des Fürſten gräßliche Thorheit, der Soldaten ſchmähliche Entwürdigung und des Volkes Geduld kennen zu lernen. Cajus, in einem Harniſch, den Alexander getragen haben ſollte, darüber einen ſeidenen golddurchwirkten Purpurmantel, der mit indiſchen Steinen überſäet war, das Schwert zur Seite, den Schild am Arm, bekränzt mit Eichenlaub, opfert zuvörderſt den Göttern, vor allen dem Neptun und, um den Neid zu verſöhnen, dem Deus Livor. Dann betritt er auf geſchmücktem Roß von Bauli aus die Brücke. Ihm folgt eine Schar bewaffneter Krieger zu Roß und zu Fuß. Und nun mit blitzenden Feldzeichen, in den Mienen kriegeriſche Wuth, als gelte es dem Feinde, raſ't der Zug fort über den künſtlichen Meeresſpfad bis in die Thore von Puteoli. Nachdem den Anſtürmenden die Eroberung der Stadt aufs vollſtändigſte gelungen war, gönnt Cajus, durch die Kriegsarbeit erſchöpft, ſich und dem Heere einen Tag Raſt, die Kräfte herzuſtellen und den Triumphzug vorzubereiten. Am folgenden Morgen beginnt dieſe Feier. Der Fürſt, auf einem Wagen, den zwei berühmte Roſſe der Rennbahn zogen, bekleidet mit einem golddurchwirkten Leibrock, befährt nun die Brücke im Aufzuge eines circenſiſchen Wagenlenkers der praſiſchen Farbe. Hinter ihm folgt die Beute des Sieges: die edlen Gefangenen verſinnbildete der junge Darius aus Arſaces' Stamm, einer der parthiſchen Geißeln, welche zu Rom gehalten wurden. Dann kam ein Corps Prätorianer, hinter ihnen auf Wagen die Cohors der Freunde und Geleiter des Sie-

, alle in Tuniken mit eingewirkten Palmen. Den Zug
ß das siegreiche Heer und der Troß desselben, alle
zeichnet durch verschiedene Tracht. Als Cajus bis zur
te der Brücke gelangt war, macht er Halt, die Wich-
it des Sieges dem Heere ans Herz zu legen. Von
zu diesem Behuf angebrachten Bühne herab hält er
Rede, welche vor allem seinen Ruhm verkündet.
gen seine Thaten seien Darius' und Xerxes' Unterneh-
gen Kinderspiel, denn diese hätten nur den sieben
dien breiten Hellespont überbrückt, er aber habe eine
und zwanzig Stadien breite Meeresfläche in Banden
lagen, und Neptun huldige gefesselt seiner Majestät".
m belobte er das Heer, die Genossen seiner Mühsale
Gefahren, denen der unsterbliche Nachruhm bliebe,
ihm trockenen Fußes über das Meer geschritten zu sein.
ließlich ertheilte er ihnen ein Geldgeschenk und verhieß
Gastgebot, wodurch er unstreitig kräftiger die Freude
te, als durch das ertheilte Lob [1]).

Nach beendigtem Triumphaufzuge begann ein schwelge-
es Gastmahl. Der Fürst mit seiner Umgebung schmauste
der Brücke, wie auf einer Insel, das übrige Heer auf
ffen ringsumher. Das Gelag dehnte sich über den
des Tages und über die Nacht aus, und beim Schwin-
des Tageslichts zeigte sich ein neues Wunder. Die
e Brücke prangte plötzlich von Fackeln erleuchtet in
chem Glanz, und zu gleicher Zeit loderten in dem halb-
bförmigen Umkreise der Meeresbucht überall dicht ge-
gte Freudenfeuer empor und verscheuchten das nächt-
Dunkel der Bai. Cajus hatte Meer in Land umge-
fen und Nacht in Tag gewandelt! Das Gelag endigte

---

Dio 59, 17. Suet. Cai. 19.

und viele andere stürzt er von der Brücke
erschwert sogar deren Rettung. Viele fanden

## Drittes Kapitel.

### Cajus in Gallien.

Der letzte unsinnige Aufwand hatte die
sten vollständig geleert; um sie aufs neue z
er zunächst wieder zu den Majestätsanklagen
fanden auch jetzt ihren Untergang [2]). Doch R
boten keine hinreichende Beute mehr dar;
namentlich Gallien und Spanien, sollten aus
äußerster Strenge ließ er Aushebungen veran
bedarf aller Art in größter Fülle zusamme
brach dann, unter dem Vorwande die Ge
kriegen, nach Gallien auf. Mit einem Gefol
spielern, Gladiatoren, Weibern und anderm
Unsinns und der Schwelgerei trat er den
seiner Landgüter vor der Stadt an. Der

im Lager des obern Rheinheers, dem Servius Galba ſtand, angelangt, übte Cajus, um ſich als geſtrenger Oberr zu bewähren, ſogleich haßerregende Ungerechtigkeit. Legaten, welche die Auxiliartruppen aus den verſchiedenen Ländern nicht ſchnell genug hatten herbeiführen können, wurden von ihm ſchimpflich entlaſſen. Bei der Musterung des Heers degradirte er ſehr viele Centurionen und ge ſelbſt wenige Tage vor Ablauf ihrer Dienſtzeit, indem er ihnen Alter und Schwäche vorwarf; den Veteranen kränkte er ihre Belohnungen auf die Hälfte der geſetzten Summe [1]). — Der Krieg, für welchen Cajus imbar gerüſtet, bot ſich nicht dar, und er ſelber ſuchte nicht. Jedoch nach dem Ruhme deſſelben begierig, er auf eben ſo lächerliche als unwürdige Weiſe Kämpfe Siege nach, und ließ ſich zum Imperator ausrufen. n Senat ſandte er ein lorbeerumwundenes Schreiben dem Bericht von ſeinen glorreichen Kriegserfolgen, lte aber zugleich, daß, während er ſelber ſo große Geen beſtehe, Väter und Volk den Genüſſen der Gaſte, den Freuden des Circus und der Theater, oder Erquickungen des Landlebens ſich hingäben. Und der at, Freude heuchelnd über den erlogenen Ruhm ſeines ſten, erläßt Ausſchreiben für Rom und alle Provinzen, Göttern zu danken ob jener kriegeriſchen Großthaten [2]). Nach den Scheinunternehmungen gegen die Feinde verte Cajus ſeine ernſtlichen Zwecke gegen Bundesgenoſſen Provinzialen. Er begann damit, von den Communen von Einzelnen große Summen, unter dem Namen freiger Geſchenke, zu erpreſſen. Darauf wandte er auch das bewährte Mittel der Majeſtätsbeſchuldigungen an:

[1]) Suet. Cai. 44.
[2]) Suet. Cai. 45. Philo leg. ad Cai. p. 598.

die einen ſollten Meutereien geſtiftet, die andern Verſchwörungen gegen ſein Leben angezettelt haben. Die liegenden Gründe und übrigen Habſeligkeiten der, unter dem nichtigſten Vorgeben, Verurtheilten ließ er öffentlich verſteigern und bei ſeiner Mitwirkung und Aufſicht wurden ſie weit über den Werth verkauft. — Das reiche Gallien, ſo fand der Auctionator Cajus, bezahlte gut; hier ließ ſich alſo, wie er berechnete, mehreres vortheilhaft an den Mann bringen. Daher gebot er, den geſammten alten Hausrath und die Schmuckſachen des kaiſerlichen Palaſtes aus Rom nach Gallien zu führen. Was die Hauptſtadt an Wagen und Laſtthieren beſaß wurde zu dieſem Zweck in Anſpruch genommen, und alle Gegenſtände des ehemaligen Bedarfs und Luxus ſeiner Vorfahren, meiſtens allein durch die frühern Beſitzer merkwürdig oder werthvoll, wurden in einer Verſteigerung feil geboten, die an Schamloſigkeit ihres Gleichen nicht gehabt. Neugierde und Eitelkeit zogen eine Unzahl von Käufern herbei; der Fürſt ſelbſt machte den Ausrufer und ſteigerte das Angebot, indem er jedes einzelne Stück anpreiſend den Bietenden aufſchwatzte. „Dies", ſo bemerkte er, „iſt durch Antonius aus Aegypten gekommen, jenes hat Auguſtus aus dem Orient mitgebracht; dies hat mein Vater, jenes meine Mutter beſeſſen". Nebenbei äußerte er ſein Bedauern, daß er fürſtliche Gegenſtände Privaten überlaſſen müſſe, entſchuldigte ſich aber mit der drückenden Verlegenheit, die ihn zum Veräußern derſelben zwinge. Wer mit den Summen kargte, dem warf er Geiz vor, und ſchmähete, daß man ſich nicht ſchäme, reicher an barem Gelde zu ſein, als er ſelber [1]).

Als Cajus ſeine Caſſe wieder gefüllt hatte, kehrte er zu

[1]) Suet. Cai. 39. Dio 59, 21.

gewohnter Verschwendung zurück. Einen Theil des Raubes verschlang ein Donativ, welches das in Gallien zusammengezogene Heer von 250,000 Mann erhielt; andere Summen verwandte er auf Spiele, die er zu Lugdunum veranstaltete. Diese reiche Stadt feierte alljährlich an der Ara des Augustus anfangs gymnastische Spiele [1]), mit welchen, bei der rasch vorschreitenden Bildung der Provinz, bald auch literarische Wettkämpfe verbunden waren. Was man jemals an diesem Feste geschaut hatte, brachte Cajus zur Darstellung; seinem Charakter nach war die Verschwendung dabei eben so groß, als der Unsinn, womit er die Preiskämpfe der griechischen und lateinischen Beredtsamkeit schändete [2]).

Trotz der Erniedrigung und Verhöhnung aller Stände, welche sich Cajus erlaubte, hatte er doch bis jetzt weder mit dem niedern Volk, noch mit dem Militär es nachhaltig verdorben. Durch Donative beschwichtigte er den momentanen Unwillen des letztern und durch Belustigungen und Geschenke erhielt er noch die Massen bei guter Laune, oder versöhnte sie bald wieder. Nur in den höhern Ständen empörte Einzelne die eigene Schmach, wie die Schändung des Throns; mehrere regte aber die Gefahr auf, in welcher alle Hochgestellten und Reichen schwebten, und die vor allen diejenigen bedrohete, welche das Schicksal in Cajus' unmittelbare Nähe gebracht hatte. Sehr erklärlich ist es daher, daß ein Unternehmen gegen den Wütherich, welches gegen Ende des Jahres 792 entdeckt und blutig gerächt wurde, von seinen nächsten Freunden und Verwandten ausging. An seiner Spitze stand Lepidus [3]), der frühere Gemahl der

[1]) Dio 54, 32. Näheres darüber bei den Provinzialverhältnissen.
[2]) Dio 59, 22. Suet. Cai. 20.
[3]) Suet. Claud. 9. Nach dieser Stelle war Lentulus Getulicus,

Druſilla, welche der Fürſt zur Reichserbin nach ſeinem Tode beſtellt hatte. Dieſe Beſtimmung ſchien aber auch deren Gemahl gewiſſe Anſprüche zu verleihen; ja nach einer Nachricht bei Dio hatte Cajus ſelber dem Lepidus die Nachfolge auf dem Thron verſprochen. Wie dem ſei, ſeine Stellung war auf jeden Fall eine höchſt ſchlüpfrige, und dem Loſe, welches ihm drohete, ſuchte er zuvorzukommen: entweder verband er ſich mit Julia und Agrippina, die er ſchon früher durch Buhlſchaft an ſich gefeſſelt hatte, zum Morde ihres blutſchänderiſchen Bruders, oder dieſe waren wenigſtens dem Anſchlage nicht fremd [1]). Der Anſchlag wurde verrathen; Lepidus büßte mit dem Tode und die Schweſtern wurden verbannt. Den Soldaten ertheilte er ein Donativ, wie nach einem Siege über äußere Feinde. In der Rache unmäßig befahl Cajus, daß Agrippina, welche mit Livilla zu den pontiſchen Inſeln abgeführt wurde, die Urne mit den Gebeinen ihres hingerichteten Buhlen bis Rom im Schooße halten ſollte. Von aller Scham entblößt machte er durch ein Schreiben das unzüchtige Leben der Schweſtern, wovon er ſelber die Haupturſache geweſen [2]), dem Senat bekannt; ſandte drei Schwerter, die zu ſeiner Ermordung bereit geweſen, und weihete ſie mit der Inſchrift „Mars dem Rächer“. Außerdem erließ er das Verbot,

ſeit zehn Jahren Befehlshaber des obern Rheinheers, auch in dieſe Verſchwörung verwickelt. Nach Dio fand er ſeinen Tod, weil er wegen ſeiner Liebe bei den Legionen dem Fürſten verdächtig war.

[1]) Dio 59, 22. Suet. Cai. 24.

[2]) Suet. Cai. 24. „Cum omnibus sororibus suis stupri consuetudinem fecit (Eutrop. VII, 7. ex una etiam natam filiam agnovit). Ex his Drusillam vitiasse virginem praetextatus adhuc creditur, — reliquas sorores nec cupiditate tanta, nec dignatione dilexit, ut quas saepe exoletis suis prostituerit.

keinem seiner Verwandten irgend eine Ehre zu beschließen. Auf den übertriebenen Bericht des Fürsten von dem gefährlichen Complott, beschloß ihm der Senat außer anderm den kleinen Triumph und entsandte eine Anzahl Senatoren mit Claudius an den Rhein, wo Cajus sich aufhielt, um ihm Glück zu wünschen, daß er so großer Gefahr entkommen sei. Jedoch die Gesandtschaft schien ihm nicht zahlreich genug, die ertheilte Ehre hielt er für zu gering; außerdem sah er in den Angekommenen Spione seiner Handlungen, und besonders Claudius, meinte er, sei gekommen, um ihn, den Neffen, wie einen Knaben zu beaufsichtigen und zu lenken. Genug Gründe zur Wuth für Cajus, vor allen gegen den Oheim, welchen er bei seiner Ankunft ohne weiteres in den Strom stürzen ließ [1]).

Gegen den Schluß des Jahrs begab sich der Fürst wieder nach Lugdunum, wo er sich von der Paulina schied und seine letzte Gemahlin Milonia Cäsonia heirathete, mit der er schon früher in Buhlschaft gelebt hatte. Weder schön noch jung, aber ausschweifend, wie ihr neuer Gemahl, ward Cäsonia heftiger von ihm geliebt, als irgend eine andere Frau. Sie müßte die Pest des Reiches genannt werden, wenn erwiesen wäre, was man zu Rom glaubte, daß sie Cajus einen Liebestrank gegeben, durch dessen Wirkung sein Verstand zerrüttet worden [2]). Zu Lugdunum trat Cajus am ersten Januar 793 sein drittes Consulat an und zwar allein, weil der ernannte College wenige Tage vorher gestorben war. Daraus entstand zu Rom große Verlegenheit; niemand wagte dem Fürsten vorzugreifen und die Geschäfte eines zweiten Consuls zu vertreten. Nur Furcht und eingefleischte Unterthänigkeit vereinigte die Senatoren

[1]) Dio 59, 23. Suet. Claud. 9.
[2]) Dio 59, 23. Suet. Cai. 25. 50.

auf dem Capitol, um dem Cajus zu opfern, ſich hier vor deſſen aufgeſtelltem Prachtſeſſel niederzuwerfen, und die üblichen Neujahrsgeſchenke aufzuhäufen. Eben ſo inſtinktmäßig fand man ſich, ohne berufen zu ſein, in der Curie zuſammen, und aus aller Munde ſtrömten Lobpreiſungen des Cajus und Gelübde für ſein Wohl. Am zwölften Januar traf endlich die Nachricht ein, der Fürſt habe ſein Conſulat niedergelegt. Jetzt traten die Erſatzconſuln ein, und der erſte Act der Thätigkeit des Senats war der Beſchluß: „die Geburtstage des Cajus und der Druſilla ſollen eben ſo feierlich, als der des Auguſtus, begangen werden“. So hatte es der Fürſt ſelber befohlen [1]).

Das neue Jahr brachte den Römern neue Beſorgniſſe, zu welchen die nächſte Umgebung des Cajus gerechten Grund gab. Seit einiger Zeit hatte er ſich an Prinzen und Könige aus dem Orient, vor allen an Agrippa und Antiochus eng geſchloſſen und wurde ihr gelehriger Schüler in der Kunſt orientaliſch zu tyranniſiren [2]). Für den Augenblick tröſtete man ſich freilich damit, daß der Wütherich abweſend war und ein großes kriegeriſches Unternehmen beabſichtigte, das ja möglicher Weiſe ſeinen Tod herbeiführen konnte. Man bedachte nicht, daß ſeine Feigheit ſich nie auf Gefahren einließ. Vermuthlich aus thörichter Nacheiferungsſucht des Julius Cäſar zog er mit ſeinem ganzen Heere zur Hafenſtadt der Morini am Ocean, dem gewöhnlichen Ort der Ueberfahrt nach Britannien [3]), und gab ſich den Schein, als wollte er einen Zug dahin unternehmen. Nachdem er am Geſtade die Legionen in Schlachtordnung geſtellt, Balliſten und andere Kriegsmaſchinen vertheilt hatte, fuhr er

[1]) Dio 59, 24.
[2]) Dio l. c.
[3]) Plin. N. H. IV, 37. Boulogne sur mer.

auf einem Dreiruder eine Strecke in See. Bald darauf zurückgekehrt redet er von erhabener Bühne herab zum Heere, läßt zum Angriff blaſen und befiehlt — Muſcheln am Strande zu ſammeln und damit Helm und Gewand zu füllen; „dieſe Beute des Oceans gebühre dem Capitol und Palaſt“. Der Auftrag wurde unter Staunen, Lachen und Aerger vollzogen; aber da der Fürſt bald darauf den Siegslohn, ein Geſchenk von hundert Denaren für jeden Mann, verkündigte, ſo wich die vorwaltende Stimmung des Unwillens. Zum ewigen Gedächtniß ſeiner Thaten gebot er dann einen hohen Thurm zu Geſſoricum [1]) aufzuführen, der zugleich durch ſeine nächtlichen Flammen den Schiffen als Wegweiſer dienen ſollte, und ertheilte zum Aufbruche nach Rom den Befehl [2]).

Jetzt war Sinnen und Trachten des Fürſten auf einen Triumph in Rom gerichtet, und Niemand ſollte dazu mehr berechtigt erſcheinen: ſiebenmal hatte er ſich, wegen der Nachäffungen von Kämpfen und Siegen, zum Imperator ausrufen laſſen [3]). Außerdem hatte ſich Adminius, eines britiſchen Königs Cynobellinus' Sohn, vom Vater aus der Inſel vertrieben, mit einer Schar Geleiter in Cajus' Schutz begeben, und dieſem Zufall lieh er den Schein der Unterwerfung Britanniens [4]). Daher erließ er an den Senat die prunkende Meldung: „Britannien habe ſich ihm ergeben, der Ocean ſei gebändigt“. Den Verwaltern ſeiner Gelder ſchrieb er, „ſie ſollten einen Triumph rüſten ſo

[1]) Suet. Cai. 46. Dio 59, 25. Noch jetzt findet ſich ein al Pharus zu Boulogne sur mer, den man für das von Ca errichtete Denkmahl hält; eine Abbildung findet ſich bei Montfaucon, antiq. T. III. Supplem. Tab. 50.

[2]) Dio l. c.

[3]) Dio 59, 22.

[4]) *Suet. Cai. 44.*

glänzend man noch keinen gesehen, jedoch mit der möglichst geringen Summe aus seinem eigenen Schatze; er ertheile ihnen aber die Gewalt über die Güter aller Menschen". Cajus seiner Seits war nun auch bei dem Rückzuge durch Gallien auf die bevorstehende Feier bedacht. Außer einigen Gefangenen und Ueberläufern deutscher Stämme, wählte er sich die durch Körpergröße hervorragenden Gallier aus, welche nach seinem Ausdruck würdig des Triumphs waren [1]), fügte ihnen einige Häuptlinge dieser Provinz hinzu, welche zu der Schmach sich darboten oder gezwungen wurden, und bewahrte sie für den Aufzug. Allen wurde befohlen, das Haar röthlich zu färben und wachsen zu lassen, die germanische Sprache zu lernen und barbarische Namen anzunehmen. Den Einzug in Rom noch mehr zu verherrlichen, sollten die Triremen, womit er in den Ocean eingelaufen war, den Rhein aufwärts steuern und dann bis Rom zu Lande weiter geschleppt werden [2]). Der Zug des Heeres, den Führer an der Spitze, wogt gleichfalls dem Strome zu, streift jene Gegenden, in welchen Germanicus einst befehligt hatte, und berührt das obere Standlager, wo Cajus mit seiner Mutter von den aufrührerischen Legionen umzingelt und an der Entfernung nach Trier gehindert worden war [3]). Was der Soldaten Anhänglichkeit vor fünf und zwanzig Jahren gegen ihn den Unmündigen veranstaltet, erkennt der herangereifte Wütherich jetzt als todeswürdiges Verbrechen, und faßt den grausenhaften Entschluß, das ganze untere Rheinheer hinmorden zu lassen. Nur mit Mühe ward er von diesem wahnsinnigen Vorhaben zurückgebracht; aber hartnäckig darauf beharrend, die Legionen

[1]) Ἀξιοθριαμβευτοί.

[2]) Suet. Cai. 47.

[3]) Tac. Ann. 1, 41. Suet. Cai. 9.

wenigſtens zu decimiren, beruft er ſie zu einer Verſamm-lung und umzingelt die Wehrloſen mit bewaffneter Reiterei. Jedoch da die meiſten ſich fortſchleichen, um, falls Gewalt angewendet würde, die Waffen wieder zu ergreifen, ſo ſtürzt er fort aus der Verſammlung und beeilt die Rückkehr nach Rom [1]).

## Viertes Kapitel.

### Von Cajus' Rückkehr nach Rom bis zu ſeinem Tode.

Es war das erſte Mal, daß Cajus während ſeiner Herrſchaft Widerſtand gefunden. Sein Wille war gebrochen, aber nicht ſeine Wuth, die ſich nun um ſo heftiger gegen den Senat wandte, wäre es auch nur um das Gerücht jener Greul durch Schandthaten gegen Hochgeſtellte zu verdrängen. Unter Drohungen beklagt er ſich, durch den Senat um den verdienten Triumph gebracht zu ſein. Der Vorwurf war um ſo ungerechter, da er ſeinem frühern Auftrage zur Veranſtaltung eines Triumphs bald die Weiſung folgen ließ, bei Todesſtrafe keinen Beſchluß zu ſeiner Ehre zu faſſen. Als nun vollends jene Beute des Oceans in Rom ankam, ſo unterblieben alle Empfangsfeierlichkeiten, denn man nahm für Scherz des Fürſten, was man ſah. Da es aber ihm wieder einfiel, aus dem Scherz Ernſt zu machen, ſo ſuchte man Verſäumtes nach Möglichkeit nachzuholen. Stracks mußte eine Anzahl Senatoren als Geſandtſchaft ihm entgegen eilen und bitten, ſeine erſehnte Heimkehr zu beſchleunigen. „Ja, ja", ſchrie der Wütherich die Nahenden und unterthänig Flehenden an, dabei auf den Griff ſeines Schwertes ſchlagend, „ich werde kommen und dies da mit mir; ich kehre zurück, aber nur für die,

[1]) *Suet. Cai. 48.*

welche es wünſchen, für die Ritter und das Volk, denn fortan werde ich weder Bürger noch erſter des Senats ſein, und Niemand dieſes Standes ſoll mich einholen“ [1]). Bald darauf zog er an ſeinem Geburtstage im kleinen Triumph in die Stadt ein, auf den Untergang des ganzen Senats ſinnend [2]), weil dieſer ihm ſo ganz menſchliche Ehren beſchloſſen habe. Aber um die Zuneigung des Volkes ſich zu ſichern, ſtreuete er von der juliſchen Halle herab einige Tage hindurch nicht unbedeutende Geldſummen unter die Menge [3]).

Die Wuth des Cajus loderte noch heftiger auf in Folge einer Verſchwörung, die bald nachher gegen ihn zu Rom geſchmiedet, aber durch Anicius Cerealis verrathen ward [4]). Schuldige und Unſchuldige wurden nun hingewürgt; keine Periode ſeiner Regierung war graunvoller, als die jetzige. Bei Nacht wie bei Tage waren die Marter- und Todeswerkzeuge der Henker thätig, und zwar vor den Augen des Wütherichs, der ſich an den Qualen ergetzte und nur Sorge trug, daß die Schlachtopfer nicht ſchnell ſtarben [5]). Erſt die Ausſage eines Angeklagten, der die Luſtdiener des Fürſten, ferner den Stadtpräfecten, den Befehlshaber der Garden, den liebſten ſeiner Freigelaſſenen, Calliſtus,

[1]) Suet. Cai. 49.

[2]) Dio 59, 25. Senec. de ira III, 19.

[3]) Dio l. c. Suet. Cai. 37. Ioseph. antiq. XIX, 1.

[4]) Suet. Cai. 56. Tac. Ann. XVI, 17.

[5]) Das Schaudergemählde, welches Seneca (de ira, III, 18—20) liefert, wurde bald nach dem Tode des Cajus, aber noch vor der Verbannung des Verfaſſers aufgeſtellt (vgl. Clinton, fasti Rom. p. 25). Indeß war Seneca nahe daran geweſen, durch Cajus ermordet zu werden (Dio 59, 19), und es ließe ſich daher denken, daß Haß gegen den Fürſten den Philoſophen zu Uebertreibung leitete. Indeß Seneca's Darſtellung wird durch Sueton wie Dio beſtätigt, und bei Cajus' Grauſamkeit iſt kaum Uebertreibung möglich.

und ſelbſt die Gemahlin Cäſonia als Urheber und Leiter der Verſchwörung nannte, ſchüchterte den Wütherich ein und hemmte das Morden. Seinem raſenden Ungeſtüm folgte plötzlich Muthloſigkeit; in einem Moment der Verzweifelung läßt er jene Männer zu ſich kommen, tritt den Bewaffneten allein und in bloßem Untergewande mit den Worten entgegen: „ihr ſeid drei und bewaffnet, ich ſtehe allein und wehrlos vor euch, wenn ihr mich haßt, ſo tödtet mich“ [1]). Die Verſicherungen der Treue und Unterthänigkeit, welche er von ihnen, den mächtigſten Perſonen nach ihm ſelber, erhielt, beruhigten ihn für den Augenblick, obwohl ſie ihm das Zutraun nicht wieder gaben. Er betrachtete ſie fortwährend als ſeine drei bedeutendſten Gegner; da er aber nichts gegen ſie zu unternehmen wagte, ſo ergriff er das ſchlaue Mittel, die eng Verbundenen durch angezettelte Zwietracht zu trennen und dadurch zu ſchwächen [2]). Man ſieht, Cajus war nicht geiſteszerrüttet! Seit dieſer Zeit trug der Wütherich Schwert und Kriegsgewand in der Stadt und verletzte dadurch in auffallender Weiſe ein altes Vorrecht derſelben, welches ſogar Vitellius an der Spitze eines tobenden Heers zu achten genöthigt wurde [3]). Jedoch Rom ertrug damals dieſe Schmach, und der Senat gab den empörendſten Beweis ſeiner ſclaviſchen Unterwürfigkeit. Zu den thätigſten Werkzeugen der Grauſamkeit des Cajus gehörte Protogenes, derſelbe, welcher ſtets zwei Bücher bei ſich geführt haben ſoll, das eine „Schwert“, das andere „Dolch“ genannt, welche die Namen der dem Tode Beſtimmten mit Bemerkungen über ſie enthielten [4]). Als dieſer berüchtigte

[1]) Zonaras, annal. XI, 6. T. II. p. 454. ed. Bonn. Dio 59, 25.
[2]) Zonaras l. c.
[3]) Tac. Hist. II, 89.
[4]) Dio 59, 26. Man fand ſie ſpäter noch unter den geheimen Schriften des Cajus, Dio 60, 4. Suet. Cal. 49.

Ankläger einſt beim Eintritt in die Curie wie gewöhnlich von allen Senatoren unter Handſchlag begrüßt wird, ſchaut er Scribonius Proculus, der zu gleichem Gruß herbeigetreten war, mit finſterm Blick an und ſpricht, „wie! auch du, ein ſolcher Feind des Fürſten, begrüßeſt mich“! Kaum hatten die übrigen Senatoren dieſe Worte vernommen, ſo ſtürzen ſie auf Proculus zu, durchbohren ihn mit den Schreibgriffeln und zerreiſſen ihn mit den Händen. Darauf vereinigt man ſich zu Beſchlüſſen, durch welche man dem Fürſten feierliche Spiele gelobt und beſtimmt, er ſolle fortan im Senat auf ſo erhöhetem Tribunal ſitzen, daß Niemand ihn erreichen könne; außerdem wolle man ihn in der Curie durch militäriſchen Schutz ſichern, und Soldaten ſollten auch bei ſeinen Standbildern Wache halten [1]). Durch dieſe ſchmähliche Sorge für ſein Leben erfreut, ſöhnte ſich Cajus für den Augenblick wieder mit dem Senat aus; ja er ſchien ſogar zu milderer Geſinnung gegen Angeklagte hinzuneigen, denn der nächſte Majeſtätsverbrecher wurde von ihm begnadigt. Dies ſtaunenswerthe Beiſpiel ſeiner Hochherzigkeit riß nun die ſclaviſch Dankbaren zu Lobeserhebungen hin, welche die Grenzen menſchlicher Auszeichnungen überragten; jetzt zuerſt wurde dieſer Auswurf der Menſchheit Heros und Gott genannt. Und damit berührte die Curie eine Richtung ihres Fürſten, welche ſchon früher in den Provinzen Anklang gefunden hatte, aber jetzt zu völliger Entfaltung gedieh.

Der Umgang mit orientaliſchen Königen, den Cajus eifrig pflegte, hatte zunächſt die Folge, daß er die Idee despotiſcher Unumſchränktheit bei ihm ſteigerte [2]). Es war bei einem Gelage, welches er dieſen unterthänigen Vaſallen

[1]) Dio 59, 26.

[2]) Dio 59, [redacted] Suet. Cai. 22. Philo, leg. ad Cai. p. 562.

des römiſchen Reichs gab, wo ihm plötzlich der Gedanke kam, ſelber das Diadem zu nehmen und ſein Principat mit königlichem Herrſchaftsgepränge zu vertauſchen. Die Ausführung dieſes Einfalls würde vielleicht zu ſeinem ſchleunigen Untergange geführt haben. Was er ſelbſt nicht bedachte, durchſchauten die, welche mit ihm ſtanden und fielen, und ſie verleideten ihm das Diadem, indem ſie es als zu gering für ſeine Hoheit ausgaben. Längſt, ſo ſpiegelte man ihm vor, überrage er als Heros und Gott den Gipfel königlicher Majeſtät [1]). Cajus wollte daher lieber mit göttlicher, als königlicher Ehre ſich ſchmücken laſſen, und ſorgte für ſeine Gottheit auf jene barokke Weiſe, die allen ſeinen Handlungen eigenthümlich iſt. Schon früher hatte Klugheit oder Dankbarkeit die Provinzialen veranlaßt, den römiſchen Kaiſern noch bei ihren Lebzeiten Heiligthümer zu errichten; in Rom ſelbſt war bis jetzt nur den Verſtorbenen und Vergötterten dieſe Ehre zu Theil geworden. Cajus aber wollte ſich nicht minder zu Rom, als in den Provinzen göttlich verehrt wiſſen. Den Mileſiern gebot er, ihm einen Tempel zu errichten, während ſie an dem Heiligthum ihres Apollon arbeiteten; er beabſichtigte, ſich dieſen Tempel anzueignen [2]). Zu Rom war ihm Ein Tempel vom Senat beſchloſſen, einen andern ließ er ſelber ſich bauen. Auf dem Capitol thronte Jupiter Capitolinus, und in deſſen ehrwürdigem Heiligthum hatte Cajus ſchon ſeit längerer Zeit eine Capelle ſich zurichten laſſen; aber jetzt hielt er es unter ſeiner Würde, mit dieſem Gott unter einem Dache zu wohnen, und gründete ſich daher einen eignen Tempel auf dem palatiniſchen Hügel. Einen Theil des Palaſtes dehnte er bis zum Forum aus, ſchied den

[1]) Suet. Cai. 22.
[2]) Dio 59, 28. Suet. Cai. 21.

Tempel des Caſtor und Pollux in zwei Theile und gab ihm die Geſtalt eines Veſtibulums zum Palaſt, um, ſeiner Bemerkung zu Folge, des Jupiter und der Leda Söhne zu Thürhütern zu haben. Zwiſchen beiden ſtand er oft und bot ſich den Nahenden — ihre Zahl war zur Ehre Roms nur gering, — als Jupiter von Latium zur Verehrung dar. Darauf ordnete er den Tempeldienſt und die Opfer. Zu ſeinem Prieſterthum berief er, außer der Gemahlin Cäſonia und dem Oheim Claudius, die Reichſten; man bezahlte dieſe Ehre mit zehn Millionen Seſterzien. An beſtimmten Tagen ließ er ſich ſeltenes und ausgezeichnetes Geflügel als Opfer reichen [1]). Zu Standbildern in ſeinen Tempeln hatte er die ausgezeichnetſten Bildſäulen in Griechenland erkoren, und gedachte, ſie, durch Abhauen ihres Kopfes und Aufſetzen des ſeinigen, zu Bildniſſen von ſich umzugeſtalten. Vor allen wollte er zu dieſem Behuf das Meiſterwerk des Phidias, den olympiſchen Jupiter, und den marmornen Cupido des Praxiteles holen laſſen. Aber durch Prodigien geſchreckt kehrten die damit Beauftragten unverrichteter Sache zurück [2]).

Die Gottheit des Cajus iſt durchaus anderer Natur, als was wir von der Vergötterung oder göttlichen Verehrung orientaliſcher Könige und anderer römiſcher Imperatoren hören. Es war bei Cajus nicht darauf abgeſehen, durch ein feierliches Ceremoniell ſich eine weitere Kluft vom Volke zu ſtecken, ſondern ſeine von ihm ſelber ausgegangene Vergötterung hing aufs engſte mit ſeiner Luſt an theatraliſcher Mummerei zuſammen. Die Götter waren den meiſten Römern dieſer Zeit nicht viel mehr, als Theater-

[1]) Suet. Cai. 22. Dio 59, 28.

[2]) Suet. u. Dio ll. cc. Ioseph. antiq. XIX, 1. Paus. IX, 27. Dio Chrysost. orat. XXXI. Rhodiaca.

puppen, und Cajus vermeinte, ſich den Römern als Gottheit aufdrängen zu können, wenn er ſich mit dem herkömmlichen Gepränge und Zubehör der Götter- und Heroenwelt umgab. Mit theatraliſcher Luſt traveſtirte und phantaſierte er ſich in die verſchiedenen Göttergeſtalten hinein. Heute war er Hercules mit Keule und Löwenhaut, morgen Bacchus mit dem Epheugewinde; bald führte er als Jupiter den Donnerkeil, bald als Neptun den Dreizack, oder als Apollon die Kithara. Nach ſeiner bizarren Tageslaune wechſelte die Gottheit in ihm mit dem Coſtüm und den Attributen, welche er annahm, und ſein goldenes Bildniß wurde täglich mit einem gleichen Gewande bekleidet, wie er es ſelber trug. Nicht einmal das Geſchlecht ſetzte ſeiner Mummerei Grenzen: auch Juno, Diana oder Venus wurden von ihm vorgeſtellt. Victoria bequemte ſich, ihm den Siegskranz umzuwinden, Luna nahte nächtlich zu ſeiner Umarmung, und mit Jupiter hatte er nicht bloß geheime Unterredungen, ſondern auch offene Zwiſtigkeiten, wobei er den Donnerer zum Kampf herausforderte und beſiegte [1]). — So ernſthaft der Fürſt ſeine abgeſchmackten Gaukeleien zu treiben ſchien, ſo wenig war er ſelber von ſeiner Gottheit überzeugt [2]). Aber befangen in dem Allmachtswahn, daß alle Menſchen ihn für das nehmen müßten, wofür er ſich ihnen zu geben beliebte, ward für ihn die frivole Luſt am ironiſchen Spiel mit dem Göttlichen und Menſchlichen der Anlaß ſeiner Selbſtvergötterung.

Schon früher hatte Cajus in den Städten der öſtlichen

---

[1]) Dio 59, 26. 28. Suet. Cai. 22.

[2]) Philo irrt, wenn er Cajus in dieſer Selbſttäuſchung befangen wähnt (Legat. ad Cai. p. 569). Aus der Art, wie er die jüdiſche Geſandtſchaft *mit ſeiner Gottheit* äfft, geht klar hervor, daß *er ſelber nicht an ſie glaubte.*

Provinzen und in Alexandrien ſeine Bildniſſe zu göttlicher Verehrung aufrichten laſſen, und dieſer Cultus fand dort um ſo weniger Anſtoß, da man, ſeit älteſten Zeiten an die Adoratio der Könige gewöhnt, bereits den erſten römiſchen Kaiſern Tempel erbaut und religiöſe Verehrung gezollt hatte. Nur die Juden waren, in Betracht ihrer monotheiſtiſchen Religion, nie zu dieſem Cultus genöthigt worden. In Cajus' Natur lag es nicht, Rückſichten zu nehmen; durch den Widerſpruch der Juden gegen ſeine göttliche Verehrung fand er ſich um ſo mehr gereizt, ſie mit Gewalt durchzuſetzen. Dem ſyriſchen Statthalter Petronius hatte er deshalb den Befehl ertheilt, ein vergoldetes Coloſſalbild des neuen Jupiters, des Cajus, im Allerheiligſten des Tempels zu Jeruſalem aufzuſtellen, und, im Fall der Widerſetzung, mit Heersgewalt den Auftrag zu vollziehen. Dies Unheil für ihre Nation abzuwenden, kam eine Geſandtſchaft der Juden, unter Leitung des Geſchichtsſchreibers Philo, nach Rom, zu einer Zeit als der Unſinn der Vergötterung des Fürſten die höchſte Stufe erreicht hatte. Mit mehr Gefahr iſt nie eine Geſandtſchaft ausgeführt, lächerlicher und ſchmachvoller iſt keine Audienz geweſen, als die der Streiter für ihren alleinigen Gott zur Abwehr der ärgſten Verletzung ihres Cultus. Indeß die Vorſtellungen des Petronius, die Fürbitte des gleichzeitig in Rom eintreffenden jüdiſchen Königs Agrippa, eines Vertrauten des Cajus, ferner die Beſorgniſſe vor einem Aufſtande der ganzen jüdiſchen Nation und die Furcht vor der bedenklichen Geſinnung der ſyriſchen Legionen — alles dies zuſammen genommen veranlaßte den Fürſten, Aufſchub in dieſer Angelegenheit zu geſtatten [1]).

[1]) Philo leg. ad Cai. p. 573 ff. Ioseph. antiq. XVIII, 8 sq. bell. Iud. II, 9. Tac. Hist. V, 9.

Die in Gallien erpreßten Schätze waren zu Rom bald wieder vergeudet, und es wiederholte ſich bald die gewöhnliche Geldverlegenheit bei Cajus [1]). Seine dadurch erregte üble Laune mußte gewöhnlich der Senat entgelten. Diesmal traf aber ſein Zorn auch den Ritterſtand, das heißt jene großen Capitaliſten, deren Vermögen weniger in Rom, als in den Provinzen wucherte, und deshalb dem Raubſyſtem des Fürſten nicht ſo ausgeſetzt war, als der mehr prunkende Reichthum des ſenatoriſchen Standes. Da Cajus ſah, daß Rom ſeiner tollen Verſchwendung weiter keinen Vorſchub leiſten konnte oder wollte, ſo faßte er einen Plan ſchaudervoller Grauſamkeit; er wollte Rom verlaſſen und Alexandrien zu ſeinem Aufenthalte wählen, zuvor aber alle hervorragenden Senatoren und Ritter ermorden [2]). Es gebührt wohl den beſonnenern Theilhabern ſeiner Verbrechen, wenn er einen Vorſatz aufgab, deſſen verſuchte Ausführung ihn einem ſichern Verderben zugeführt hätte. Cajus blieb alſo in Rom und eröffnete ſich, neben den alten, neue ſchnöde Mittel zum Gelderwerbe. Er griff zunächſt zu einem Steuerſyſtem, welches bis dahin unerhört geweſen. Niemand in Rom ſtand ſo niedrig und war ſo arm, daß er nicht von den Auflagen getroffen und gedrückt wurde. Von allen Eßwaaren, die in der ganzen Stadt verkauft wurden, mußte eine beſtimmte Abgabe entrichtet werden. Von dem täglichen Lohn ſeiner Arbeit hatte der Laſtträger den achten Theil abzugeben. Bei Proceſſen und gerichtlichen Entſcheidungen mußte der vierzigſte Theil der Streitſumme entrichtet werden; wer ſich verglich oder den Proceß aufgab, verfiel in eine Straffumme. Endlich führte Cajus bereits eine Steuer der Luſtdirnen ein. Dieſe

[1]) Dio 59, 28.
[2]) *Suet. Cai. 49.*

neuen Steuerbeſtimmungen waren anfänglich bloß durch den öffentlichen Ausrufer bekannt gemacht, und viele Perſonen geriethen wegen Unkenntniß derſelben in Strafe. Der Unwille des Volkes erpreßte nun ein Edict, welches ſie enthielt; allein abſichtlich ließ dies der Fürſt ſo klein ſchreiben und ſo hoch anſchlagen, daß es unlesbar blieb, und er ſo Gelegenheit behielt, Verſtöße gegen die Verordnung zu beſtrafen. Die Erwerbſucht des Fürſten ſank endlich zu der äußerſten Stufe ſcheußlicher Schamloſigkeit: in ſeinem Palaſte ließ er eine Anzahl Gemächer einrichten, wo Frauen und Knaben der angeſehenſten Häuſer gezwungen wurden, für Geld, das in ſeine Caſſe floß, ſich jedem Zahlenden preiszugeben [1]).

Dieſe ſchmachvolle Maßregel war die letzte, wodurch Cajus Rom ſchändete. Der Haß gegen ihn hatte endlich alle Claſſen der Bewohner durchdrungen. Wenn die Wütheriche der Folgezeit doch wenigſtens den Pöbel mit ihren Handlungen der Willkühr und Grauſamkeit verſchonten, um ſich in der Hefe eine Stütze zu bereiten, ſo verletzte das Steuerſyſtem dieſes Herrſchers vor allen die ärmere Bevölkerung der Hauptſtadt in ihren unmittelbarſten Intereſſen. Der Pöbel, den er bisher bei ſeinen Thorheiten für ſich gehabt, rottete ſich zuſammen und gab ſeinen Unwillen durch wildes Geſchrei zu erkennen [2]). Indeß durch Geſchenke und Spiele, wie früher [3]), beſänftigt Cajus auch jetzt die Aufregung der niedern Maſſen; man ruhete, während von anderer Seite die Nemeſis den Fürſten ereilte. Es iſt eine gewöhnliche Erſcheinung bei den Wütherichen auf dem römiſchen Thron, daß das Verderben ihnen nicht

[1]) Suet. Cai. 40. 41. Dio 59, 28.
[2]) Dio 59, 28.
[3]) Dio 59, 13.

aus den untern, ſondern aus den obern Schichten der Bevölkerung Roms kommt. In der Regel ſind es einzelne Hochgeſtellte, welche gegen die Frevler in die Schranken treten; und leider nicht wegen des öffentlichen und allgemeinen Unrechts, welches jene begangen, ſondern aus Rache für erlittene perſönliche Schmach. So verhielt es ſich auch mit der Verſchwörung, welcher Cajus erlag.

Unter Unheil verkündenden Zeichen trat der Fürſt ſein viertes Conſulat, am erſten Januar 794, an. Seine Unbeſonnenheit verletzte auch in dem Kreiſe der nähern Umgebung, und ſelbſt die, denen er ſeinen unmittelbaren Schutz anvertrauet hatte, waren nicht ſicher vor den Erniedrigungen ſeines Muthwillens und den Ausbrüchen ſeines blutdürſtigen Gemüths [1]). Gegen das Ende des vorigen Jahres war Apelles, der frühere Luſtgenoſſe des Cajus, durch gräßliche Marter hingemordet [2]). Ob Apelles mit Recht oder Unrecht gebüßt hatte, wiſſen wir nicht; aber was ihm widerfahren, dem war, bei des Fürſten Jähzorn, jeder ausgeſetzt, welcher ſich deſſen Mißfallen zuzog. Dieſe Betrachtung entfremdete dem Cajus faſt alle bisherigen Vertrauten, und ließ ſie für ihr eigenes Leben fürchten. Der natürliche Trieb der eigenen Erhaltung und das Rachegefühl wegen höhnender Beleidigungen waren die nächſten Gründe zu einer Verſchwörung gegen Cajus' Leben, welche vor allen von Caſſius Chärea, dem Tribunen einer prätoriſchen Cohorte, ausging. Chärea zog nicht bloß andere Befehlshaber und Soldaten der Garde, ſondern ſelbſt die Präfecten derſelben in das Complott; viele Senatoren und Ritter, ſelbſt die mächtigſten unter des Fürſten Freigelaſſe-

[1]) Suet. Cai. 26.
[2]) *Philo, leg. ad Cai. p. 576.*

nen, namentlich Calliſtus, traten bei [1]). Jedoch Unentſchloſſenheit und Muthloſigkeit verzögerten die Ausführung von Tage zu Tage. Mit Ausnahme Chärea's, war der einzige männliche Charakter unter den Memmen ein Weib, die Buhlerin Quinctilia, der die Qualen ihres auf der Folter zerfleiſchten Körpers kein Geſtändniß ablockten [2]). Durch ihr Schweigen erſparte ſie der Stadt viel Blut und machte es möglich, daß Chärea ſich das größte Verdienſt um den römiſchen Staat erwerben konnte. Die Feier der palatiniſchen Spiele ward endlich zum Anſchlage auf Cajus' Leben beſtimmt. Vier Tage des vom Fürſten verlängerten Feſtes gingen durch Zögern der Verſchworenen unbenutzt vorüber, und bereits verlauteten im Volke dunkele Gerüchte von dem Vorhaben. Endlich am fünften und letzten Tage der Feier gelingt es dem Chärea, ſeine Genoſſen zur That zu drängen, und in einem Gange des Theaters erliegt Cajus den Schwertſtößen der Verſchworenen [3]). So wurde am 24ſten Januar 794 die römiſche Welt von einem Ungeheuer befreit, das in ſeiner kurzen Regierung [4]) zeigte, was die größten Laſter bei dem höchſten Glück vermögen [5]). Sein Andenken wurde verflucht, ſeine Tempel wurden niedergeriſſen, ſein Name auf Monumenten getilgt [6]); in der Geſchichte lebt er mit ewiger Schmach gebrandmarkt.

---

[1]) Ioseph. Antiq. XIX, 1. Suet. Cai. 56. Dio 59, 29. Senec. de constant. sapient. 18.

[2]) Ioseph. Antiq. XIX, 1, 5.

[3]) Suet. Cai. 58. Dio 59, 29.

[4]) Cajus ſtarb im 30ſten Jahre ſeines Alters, nach einer Regierung von 3 Jahren 10 Monaten und 8 Tagen, Suet. Cai. 59. Die Regierungsdauer iſt gerechnet vom Tode des Tiber am 16ten März 790. Die Angaben bei Joſephus und Dio ſind nicht genau.

[5]) Senec. consol. ad Helv. 9.

[6]) Suet. Cai. 30.

Der Fluch, welcher auf dieſem Princeps ruht, würde dem Mitleid für ihn weichen, wenn eine viel verbreitete Anſicht über den Geiſteszuſtand deſſelben begründet wäre. Die große Menge verruchter und abgeſchmackter Thaten des Cajus ſteht in einem ſolchen Widerſpruch mit der ſogenannten verſtändigen Handlungsweiſe gewöhnlicher Menſchen, daß man ſich für berechtigt gehalten hat, ihn für Geiſtes-zerrüttet zu erklären [1]). Entweder ſoll die Krankheit, welche ihn im achten Monat ſeiner Regierung befiel [2]), oder ein Liebestrank, den ihm Cäſonia beibrachte [3]), dieſe Wirkung bei ihm gehabt haben. Allein gegen dieſe Annahme ſpricht zuvörderſt, daß jene Krankheit zu früh fällt, um ſpätere vernünftige Handlungen des Fürſten zu erklären [4]), und daß er das Philtron zu ſpät erhielt, um davon ſeinen frühern Unſinn herzuleiten. Außerdem offenbart Cajus überall einen ganz geſunden Verſtand, wo er ſich dazu genöthigt ſieht: die Art und Weiſe, wie er bei ſeinen unüberlegten und widerſinnigen Streichen zu gehöriger Zeit wieder einlenkt, um den üblen Folgen derſelben zu entgehen und vor allen die gereizten Volksmaſſen zu verſöhnen, beweiſt hinreichend, daß er nichts weniger, als verrückt im eigentlichen Sinn dieſes Wortes war. Unleugbar tritt dagegen bei Cajus eine bedeutende Zerrüttung ſeines Körpers hervor. Als Knabe hatte er an Epilepſie gelitten und als Jüngling ward er oft plötzlich von einer ſolchen Schwäche befallen, die es ihm kaum möglich machte, ſich aufrecht zu halten. Hierzu kam, daß ihm der Lebensbalſam für Körper und Geiſt, der geſunde Schlaf, man-

[1]) Suet. Cai. 50. 51.

[2]) Phil. leg. ad Cai. p. 548. Dio 59, 8.

[3]) Ioseph. Antiq. Iud. XIX, 2, 4. Suet. Cai. 50. Iuven. sat. VI, 616.

[4]) *Ioseph. Antiq. Iud. XVIII*, 7, 2.

gelte: er vermochte Nachts nicht länger, als drei Stunden, zu ſchlafen, und ſelbſt dieſe kurze Zeit nicht ruhig und ununterbrochen [1]). Aus dieſen Umſtänden, und bei den bekannten frühzeitigen Ausſchweifungen des Cajus, müſſen wir ſchließen, daß ſein Körper in hohem Grade zerrüttet war. Dafür ſpricht aber auch zum Theil ſeine äußere Erſcheinung. Cajus war eine hochaufgeſchoſſene Figur mit aufgeſchwemmtem Leibe, hagerm Halſe und ſchmächtigen Schenkeln, aber mit übermäßig großen Füßen. Die Glatze ſeines Oberkopfes und die eingefallenen Schläfen umgab ein ſpärliches ſtruppiges Haar. Unter der breiten finſtern Stirn ſeines bleichen Geſichts ſtarrte aus hohlen Augen ein widriger Blick, dem er noch dazu bemüht war, durch Grimaſſen vor dem Spiegel, einen gräßlichen und Furchterregenden Ausdruck zu geben [2]). — Mit einer halbgebrochenen phyſiſchen Natur, wie die geſchilderte, iſt häufig eine krankhafte geiſtige Aufregung und launenhafte Unbeſtändigkeit verbunden, welche leicht zu dem Heterogenſten durch äußere Impulſe getrieben wird [3]); bei Cajus mußten aber die körperlichen Zuſtände um ſo mehr auf ſeine geiſtigen Aeußerungen zurück wirken, je abhängiger überhaupt jeder rohe Menſch vom Körper iſt. Indeß wie ſie auch immer im Einzelnen die Handlungsweiſe des Fürſten bedingt haben mögen: es war eine andere und reichhaltigere Quelle, aus welcher das hervorging, was man ſeine Verrücktheiten genannt hat.

Cajus, eine geiſtig vernachläſſigte, roh aufgewachſene Natur, hatte Jahrelang in den Banden einer ſclaviſchen Abhängigkeit ſich hingeſchleppt; dieſe Banden werden end-

[1]) Suet. Cai. 50.
[2]) Suet. Cai. 50. Senec. de constant. sap. 18.
[3]) Suet. Cai. 51. Senec. consol. ad Polyb. 36.

lich gelöſt, und der körperlich Vernichtete, der geiſtig Verwahrloſte ſieht ſich plötzlich auf einem Thron, der ihn, den bisherigen Sclaven, zum unumſchränkten Herrn erhebt, und den er mit der Ueberzeugung beſteigt, daß ihm Alles und gegen Alle geſtattet ſei [1]). Dieſer Allmachtswahn bei einem Menſchen, für welchen die Zügel der Sittlichkeit und Religion nicht vorhanden ſind, und der mit ſeiner ganzen Gefühlsrichtung auf der Stufe der Hefen Roms ſtand, erklärt uns die ganze Brutalität dieſes Principats, bei dem eigentlich weniger das viele Verkehrte und Schlechte, welches hervortrat, uns räthſelhaft erſcheinen ſollte, als vielmehr das einzelne Gute, welches anfangs ſich geltend machte. Zur Erklärung des letztern dient, daß Cajus erſt auf dem Thron wurde, was er war.

Trotz der vielen Keime zu allen Niederträchtigkeiten, welche in ihm lagen, beſtieg er keineswegs den Thron in der Abſicht, dem Böſen den Sieg zu bereiten. Noch weniger dürfen wir wähnen, daß er ſich anfangs verſtellt habe [2]), um erſt feſten Fuß zu faſſen: eine Natur, wie die des Cajus, iſt keiner länger dauernden Verſtellung fähig, und ſicher war der Sohn des Germanicus durch ererbte Volksgunſt. Der Jubel, womit man ihn, den neuen Herrſcher, begrüßte, entzückte ihn dergeſtalt, daß er offenbar mit dem unbeſonnenen Vorſatz ſein Regiment antrat, alle Wünſche des Volks im umfaſſendſten Sinn zu befriedigen. Das tyranniſche und freudenleere Principat ſeines Vorgängers ſollte in's Gegentheil umgewandelt werden. Sich als freiſinnigen Herrſcher zu bewähren, verlieh er den Comitien wieder das Wahlrecht [3]), geſtattete den Magiſtraten freie

[1]) Suet. Cai. 29.
[2]) Phil. leg. ad Cai. p. 549.
[3]) *Dio 59, 9. Suet. Cai. 16.*

Jurisdiction ohne Appellation [1]), ſchaffte die Majeſtätsanklagen ab und rief die Verbannten zurück [2]); ja er hob das Verdammungsurtheil über die Bücher des Titus Labienus, Cremutius Cordus und Caſſius Severus auf, ließ ſie wieder hervorſuchen und geſtattete, ſie zu leſen: denn es liege gar ſehr in ſeinem Intereſſe, daß alle Thatſachen der Nachwelt überliefert würden [3]). Vor allem aber ſorgte er dafür, daß die großartigen Volksbeluſtigungen wieder auflebten. Und hier traf ſein eigener Hang mit dem des großen Haufens zuſammen. Ganz Rom ſollte ſeiner populären Herrſchaft ſich erfreuen und in Vergnügungen ſchwelgen. Ein Luſtleben begann in coloſſalem Styl. Natürlich hatte er, der allgemeine Freudenbringer, nach ſeiner Anſicht die nächſten Anſprüche auf alle Freuden, welche ſeine Allmacht hervorrief, und ſein Zweck war, zu leben im vollſten Sinn des Worts und auf ſeine Weiſe. Im Saus und Braus der Genüſſe vergingen die erſten neun Monate ſeiner Herrſchaft. Kein Widerſpruch, keine Schranke trat ihm entgegen, und er gewährte dem entzückten Rom, was die ausſchweifendſten Erwartungen übertraf. Wäre Cajus im erſten Jahre ſeines leichtſinnigen Regiments geſtorben, ſein Lob würde ſicherlich das eines Titus überboten haben [4]).

Bereits vor Ablauf eines Jahres war die ungeheuere Erbſchaft ſeines Vorgängers, die Hauptquelle ſeiner Allmacht, verſiegt, und nun machten ſich die materiellen Schranken derſelben fühlbar. Mit den erſten Geldverlegenheiten des Fürſten ſchwindet ſeine gute Laune, und bald wird von

[1]) Suet. Cai. 16.

[2]) Dio 59, 4. Suet. Cai. 15.

[3]) Suet. Cai. 16.

[4]) Titus Veſpaſianus lebte zu ſeinem Ruhme nicht länger, als ſeine ererbten Schätze vorhielten; Cajus' Erbſchaft war leider früher zu Ende, als ſein Leben.

den jüngſt gemachten Zugeſtändniſſen eins nach dem andern zurück genommen. Den Unwillen über die läſtigen Widerwärtigkeiten, die ihm aus ſeinem Geldmangel erwachſen, empfinden zunächſt alle, welche ihn warnen und ihm Rückſichten empfehlen. Vorzüglich trifft ſeine Wuth den Senat, in deſſen Händen die Finanzverwaltung lag und der für neue Mittel zur Fortſetzung der raſenden Vergeudung ſorgen ſoll. Widerſpruch gegen ſeinen Willen und Verweigerung ſeiner Forderungen betrachtet er als Auflehnung gegen ſeine Allmacht. Jetzt erfolgt der Bruch mit dem Senat, und gleichzeitig treten ſeine empörenden Mittel des Gelderwerbes hervor. Seine unmäßigen Bedürfniſſe ſind die Hauptquelle ſeiner Grauſamkeit. Jenen zu genügen, ſtellt er die Majeſtätsanklagen wieder her und läßt er die Reichen unter den verſchiedenſten Vorwänden umſtricken, um ihres Vermögens ſich zu bemächtigen [1]). Daneben erwächſt ſein verruchtes Erpreſſungsſyſtem zu einer wahrhaften Plünderung, zunächſt Italiens, und darauf des reichen Galliens. Seinen Schatzmeiſtern giebt er die Anweiſung auf die Güter aller Menſchen [2]). Abgeſehen von der cannibaliſchen Virtuoſität, welche Cajus bei ſeinem Fortſchritt von ſinnloſer Vergeudung zu empörender Grauſamkeit machte, war dieſer Uebergang ſelbſt eine häufig wiederkehrende Erſcheinung auf dem römiſchen Thron, und nicht hierin lag eigentlich das Charakteriſtiſche dieſes ſcheußlichen Principats, ſondern in der Abenteurlichkeit, mit welcher ſich der Allmachtswahn dieſes Wütherichs zu Tage legte.

Ganz im Gegenſatz zu ſeinen Vorgängern, welche ihre factiſche Unumſchränktheit zu verbergen ſtrebten, lag für Cajus, nach der Weiſe roher Gemüther, ein vorzüglicher

[1]) Suet. Cai. 38. Dio 59, 22.
[2]) Suet. Cai. 47.

Reiz darin, seine vermeintliche Allmacht überall prunkend zur Schau zu stellen. Sie begriff, nach seiner barocken Vorstellung, auch die höchste Begabung und das Recht in jedem Verhältniß der erste zu sein und nur allein zu glänzen. Deshalb ringt er nach der Meisterschaft auf der Rennbahn [1]), wie nach dem Siege in der Beredsamkeit [2]). Die Vorzüge, welche andern Menschen eigen sind, die Auszeichnungen, welche sie gefunden haben, erregen seinen kindischen Neid, und Niemand soll sich herausnehmen, ihn, den Höchsten von Allen, in irgend einer Hinsicht zu überragen. Ptolemäus, der Sohn des Juba, findet nicht bloß seiner Schätze halber, sondern weil er bei einem öffentlichen Spiel durch den Glanz eines Purpurmantels die Augen des Volks auf sich zieht, seinen Tod [3]). Die Statuen berühmter Männer, welche Augustus auf dem Marsfelde aufgestellt hatte, läßt er umstürzen und verbietet, Niemanden unter den Lebenden mit einem Bildniß zu ehren, falls nicht er selber es geboten oder erlaubt habe [4]). Den Ahnenbildern der vornehmen Familien nimmt er die Insignien ihrer Gens, dem Torquatus seine Halskette, dem Cincinnatus sein Lockenhaar [5]). Agrippa's Bild soll nicht mit denen der Cäsaren vereinigt erblickt werden. Ja von diesem berühmten Feldherrn abzustammen, gilt ihm für eine Schmach. Er glaubt sich zu erheben durch die Versicherung, seine Mutter sei aus einem Inceſt Auguſt's mit der Tochter Julia hervorgegangen [6]). Jeden fremden Ruhm, jede fremde Größe betrachtet er als Beeinträchtigung seiner eigenen Hoheit. Auf die gefeierte

[1]) Suet. Cai. 54. 55.
[2]) Dio 59, 19.
[3]) Suet. Cai. 26. 35. Dio 59, 25.
[4]) Suet. Cai. 34.
[5]) Suet. Cai. 36.
[6]) Suet. Cai. 23.

n Schriftſteller ſchmäht er: Virgil's und Livius' Werke llen aus allen Bibliotheken entfernt werden, denn jenem hle es an Talent und Gelehrſamkeit, dieſer aber ſei ein chläſſiger hiſtoriſcher Schwätzer. Ja auch die homeriſchen ledichte will er vernichten, „weshalb ſolle ihm nicht mög= ch ſein, was dem Plato bei ſeinem ideellen Staat gelun= n?“ [1]). Vor allen widerwärtig ſind ihm aber die Juriſten; will nicht bloß das Inſtitut der reſpondirenden Rechts= lehrten abſchaffen, ſondern droht ihrer ganzen Wiſſenſchaft n Untergang. Recht ſoll fortan ſein, was ihm gefällt [2]). — ein Allmachtsſchwindel treibt ihn zu der ſchleunigſten erwirklichung eines jeden ſeiner Einfälle und zu dem thö= chſten Kampf mit den Kräften der Natur. Jeder Zweifel n der Möglichkeit der Ausführung ſeiner Entwürfe iſt für n nur ein Sporn mehr zu ihrer Realiſirung. Es gilt es vor allen von ſeinen, bis auf die Aquäducte, meiſt underlichen Bauten. Der Zweck der abenteurlichen Schiff= rücke, wie der Palaſt= und Villenanlagen war kein anderer, ls Befriedigung einer momentanen Laune; örtliche Schwie= gkeiten kamen nicht in Betracht, und jede Verzögerung urde mit dem Kopf gebüßt [3]). Das Coloſſalſte in dieſer inſicht vereitelte ſein Tod: er beabſichtigte, auf Samos olykrates' Königsburg herzuſtellen, auf dem höchſten Joch er Alpen eine Stadt zu gründen, und vor allem den iſthmus von Achaja durchgraben zu laſſen [4]). Er wollte usführen, was Niemand bisher unternommen oder ver= ocht hatte. Derſelbe Zweck tritt uns auch bei ſeiner afelſchwelgerei entgegen. Er hatte es dabei weniger auf

[1]) Suet. Cai. 34.
[2]) Suet. Cai. 34. Phil. leg. ad Cai. p. 562.
[3]) Suet. Cai. 37.
[4]) *Suet. Cai. 21.*

Genuß abgeſehen, als vielmehr auf den Ruhm, die Erfindungsgabe aller bisherigen Verſchwender zu überbieten und der Welt zu zeigen, welche ungeheuere Summen er durch den Gaumen zu vertilgen vermöge [1]). „Man müſſe ſparſam leben, oder ein Cäſar ſein", war ſein Ausſpruch [2]). Schandbarer äußert ſich die Ungebundenheit des Cajus bei ſeinen geſchlechtlichen Ausſchweifungen. Aber auch hier war nicht die Raffinerie der Luſt das Empörendſte, ſondern das unverkennbare Beſtreben, den Beweis zu liefern, daß für ihn die Schranken des Geſetzes, der Natur, der Sitte und Scham gar nicht exiſtirten. Daher hier die ſchamloſeſte Oeffentlichkeit und die Befriedigung vor allem, wenn ſie mit Verhöhnung Anderer verbunden war [3]).

Auf die ſchauderhafteſte Weiſe wird dieſer Hohn oft zum Spiel mit Menſchenleben. Cajus hielt ſich für einen witzigen Kopf, und häufig ſtachelt es ihn, ein Pröbchen zu geben, wie ſeine Allmacht auch witzig ſein könne. Bei einem Gaſtmahl bricht er plötzlich in ein gellendes Gelächter aus; die Conſuln, zwiſchen welchen er ruht, fragen nach dem Anlaß, und ſeine Antwort iſt: ich lache bei dem Gedanken, daß ich euch beide auf den erſten Wink erdroſſeln laſſen kann. Er küßt den Hals ſeiner Geliebten und ruft: „o welch ein ſchöner Nacken, und doch, ſobald ich befehle, iſt's um ihn geſchehn!" [4]). Seinen Halbbruder, Tiberius, der, wie er glaubt, ſich durch Gegenmittel vor Vergiftung geſchützt hat, nennt er ein Antidotum gegen Cäſar; bei der

[1]) Senec. consol. ad Helv. 9. § 11. „centies sestertio coenavit uno die". Suet. Cai. 37. „pretiosissimas margaritas aceto liquefactas sorbuit". Obige Summe beträgt etwa eine halbe Million Thaler.

[2]) Suet. l. c.

[3]) Suet. Cai. 24. 25. 36. Senec. de constant. sap. 18.

[4]) Suet. Cai. 32. 33.

gleichzeitigen Verurtheilung einiger Gallier und Griechen, rühmt er ſich, Gallogräcien unterjocht zu haben [1]). Ja, das Beſtreben ſeinen Witz leuchten zu laſſen, wurde bei ihm wohl gerade der Grund zu einem Todesbefehl. Einen geweſenen Prätor, der ſich ſeiner Geſundheit halber nach Anticyra begeben, und von hier aus öfter um Verlängerung ſeines Urlaubs gebeten hatte, läßt er tödten, mit dem Bemerken, „der Mann, bei dem der Nieswurz nicht angeſchlagen, habe einen Aderlaß nöthig“ [2]). — Cajus iſt eine der wenigen Erſcheinungen auf dem römiſchen Thron, bei welcher wirkliche Luſt am Morden hervortritt. Vor den Augen dieſes ſchmauſenden und zechenden Cannibalen mußten oft die Henker das grauſe Geſchäft der Folter und Hinrichtung, zur Steigerung ſeiner Sinnenluſt, vollziehen [3]). Man würde dieſe ſcheußliche Gefühlsrichtung unbegreiflich finden, wenn man nicht bedächte, daß das Nervenſyſtem der Römer durch ihre Thierhetzen und Fechterſpiele gleich abgeſtumpft wie geſtählt werden mußte: wen ein Gladiatorgefecht beim Nachtiſch eines Gelags in den Räumen des Speiſeſaals ergetzte, der mochte eben da auch an dem blutigen Geſchäft der Henkersknechte Behagen finden. Wie vollends ein Cajus, der von Kindesbeinen an dergleichen Luſtſpielen eifrig nachgelaufen war. Die unmenſchliche Grauſamkeit des Wütherichs brachte für Rom die, erſt ſpäter häufige, Steigerung der Todesſtrafe durch langſame und gräßliche Hinrichtung auf [4]). Sein Auftrag an die Schergen war: „das Schlachtopfer ſo zu treffen, daß es

[1]) Suet. Cai. 29.

[2]) Suet. l. c.

[3]) Suet. Cai. 32.

[4]) Suet. Cai. 27. „multos honesti ordinis, aut bestiarum more quadrupedes cavea coercuit, aut medios serra dissecuit“. *Vgl. Dio 59, 10.*

den Tod fühle“ [1]). In dieſen Worten, weil ſie bei ruhigem Blut geſprochen wurden, liegt ein bei weitem ſtärkerer Beweis ſeiner Grauſamkeit, als in den umfaſſendſten Blutbefehlen, welche er im Jähzorn erließ oder androhete. Wenig Gewicht hat eigentlich der coloſſale Einfall: „möchte das ganze römiſche Volk nur Einen Nacken haben, um es mit Einem Streiche zu vernichten!“ [2]) denn dieſe in tobender Wuth, auf einen geringfügigen Anlaß, ausgeſtoßenen Worte ſind den rohen Flüchen eines Troßbuben zu vergleichen, und beweiſen nur, daß unſer kaiſerliches Zerrbild in deſſen Sphäre ſeine geeignetſte Stellung gefunden hätte.

Wie verrucht und albern die Handlungen auch waren, wozu frivole Sinnenluſt, kindiſche Eitelkeit, bübiſche Ironie und ungemeſſener Jähzorn den Cajus trieben, ſo dürfen wir doch eben ſo wenig bei ihm, als bei andern römiſchen Kaiſern, welche in ähnlicher Weiſe ſich zeigen, auf geiſtige Verrücktheit ſchließen. Es war der Allmachtsſchwindel, welcher dieſe geiſtig verwahrloſte, ſtets fieberhaft aufgeregte Natur, nach geſprengten Sclavenketten, zu dem verruchteſten Spiel mit allen menſchlichen und göttlichen Verhältniſſen trieb. Als ſchrankenloſem Herrſcher iſt ihm in ſeinem Wahn erlaubt, was ihm gefällt; er hat das Recht zu ſein, was er will, und die Macht, Achtung der Rolle zu erzwingen, die zu ſpielen ihm beliebt, und wäre es auch die des Jupiter von Latium! Denn einleuchten muß ſeiner römiſchen Sclavenwelt, „daß, wie Rinder- und Ziegenhirten anderer Art ſei'n, als ihre Heerden, ſo auch er, der Völkerhirt, über den Völkern als Weſen höherer Gattung ſtehe“ [3]). Die Entwicklung dieſer geiſtigen Mißgeburt zu ſeiner ſchand-

[1]) Suet. Cai. 30. „ita feri, ut se mori sentiat“.
[2]) Suet. l. c.
[3]) Phil. leg. ad Cai. p. 556.

baren Kaiſerrolle war nur möglich durch die Unnatur des römiſchen Throns, der, bei dem Mangel jedes erziehenden und zügelnden Elements für den Fürſten, leider ſo beſchaffen war, daß der rohe Bube, wie der vollkommene Dummkopf oder der lächerliche Gaukler in ſeiner Weiſe ſich entfalten und vollenden konnte. Was ein Cajus, Claudius und Nero wurden, das wurden ſie durch die unſelige römiſche Verfaſſung dieſer Zeit, welche den ſchlechten Herrſchern bei allem Böſen und Ungereimten Vorſchub leiſtete, ohne die ausgezeichneten Charaktere in den Stand zu ſetzen, der Nation Güter zu verleihen, welche ihre Urheber überdauern mußten.

## Fünftes Kapitel.

### Claudius' Erhebung auf den Thron und ſeine erſten Regierungshandlungen.

Cajus war gefallen; aber ſeine Mörder hielten es für gerathen, vorläufig zu fliehen und ſich zu verbergen. Denn die Prätorianer, und beſonders die Deutſchen unter ihnen, welche zuerſt die Kunde erreichte, der Fürſt ſei verwundet, ſtürzen mit gezuckten Schwertern herbei, ſuchen die Thäter und umzingeln das Theater. Einige Senatoren nebſt mehrern Bürgern, meiſtens Unſchuldige, fallen als Opfer ihrer Wuth. Jedoch die ſichere Nachricht von dem Tode des Cajus und die Beherzigung, daß nun die Belohnung ihres Eifers ſehr ſchwankend geworden, hemmt ihre blutigen Schritte. Die kühnen Worte des Valerius Aſiaticus, eines hochangeſehenen Conſularen, der es unverholen bedauert, nicht ſelber ſich den Ruhm jener That erworben zu haben, bringen die Soldaten vollends zur Beſonnenheit zurück[1]).

[1]) Ioseph. Antiq. Iud. XIX, 1, 15—19. Suet. Cai. 60. Dio 59, 30.

Die Verschworenen hatten nur den Tod des Cajus gewollt, über die That hinaus gingen ihre Verabredungen nicht: einen neuen Fürsten stellten sie nicht auf. Es fühlte sich daher der Senat berufen, das Ereigniß nach seinem Ermessen auszubeuten. Nachdem die Consuln mit Wachposten der städtischen Miliz die Hauptstraßen und Plätze, vor allem das Forum und das Capitol, besetzt hatten, beriefen sie den Senat in den Tempel des capitolinischen Jupiter. Zunächst erfolgt ein Edict, welches unter Schmähungen auf Cajus dem Volke Erleichterung der Abgaben und dem Militär ein Geldgeschenk verheißt, wenn man sich in den Schranken der Gesetzmäßigkeit halte. Dann berathen sich die Väter über die Regierung. Die Ansichten sind getheilt: einige beantragen, das Andenken der Cäsarn zu vertilgen, ihre Tempel niederzureißen und die Freiheit zurückzuführen; andere stimmen für Erhaltung der Alleinherrschaft, aber streiten, wem sie zu übertragen sei [1]). Der Zwiespalt über die Wahl des neuen Regenten dauert, ohne Entscheidung, bis tief in die Nacht und verstärkt nur die Stimmung für republikanische Verfassung. Ihr redet zuletzt der Consul Sentius Saturninus das Wort und schließt mit dem Antrage, die Begründer der Freiheit, vor allen Cassius Chärea, mit verdienten Ehren zu schmücken. Der Held des Tages war anwesend, und den Eindruck zu vervollständigen, naht er, wie zu den Zeiten der Republik, den Consuln und fordert die Losung. Unter dem Jubel der Anwesenden empfängt er das Wort „libertas". Die Väter trennen sich, Chärea übergiebt die Parole den vier städtischen Cohorten — nur diese hielten es mit dem Senat — und mißbraucht durch die erste That die erträumte Freiheit.

[1]) Suet. Claud. 10. Cal. 60. Ioseph. Antiquit. XIX, 1, 20. Dio 60, 1.

Ein abgesandter Tribun muß auf seinen Befehl stracks Cajus' Gemahlin sammt ihrer unmündigen Tochter hinmorden, um das verhaßte Geschlecht gänzlich zu vernichten [1]).

Während der Senat noch über die Form der Herrschaft und die Person des Herrschers stritt, hatte bereits der Zufall das Schicksal des Reichs entschieden. Eine Anzahl herumstreifender Prätorianer war, um zu plündern, in den kaiserlichen Palast gedrungen und bemerkte hier einen Menschen, der sich eifrig zu verbergen strebte. Man zog den Verdächtigen aus seinem Versteck hervor, und staunte, als man in ihm den Oheim des Cajus, Claudius, erkannte. Geschreckt durch den Mord des Fürsten und den Tumult, hatte er sich hierher geschlichen und noch immer für sein Leben fürchtend sank er jetzt den Soldaten zu Füßen. Doch diese, froh ihres Fundes, beruhigen den Zitternden, welchen man als einen harmlosen gutmüthigen Menschen kannte. Es sammeln sich mehrere Soldaten um ihn, und bald wird dieser Bruder des Germanicus von den Anwesenden zum Imperator ausgerufen, in eine Sänfte gesetzt und in das prätorianische Lager getragen, wo er übernachtet [2]). Schon am folgenden Morgen sind hier alle für die Erhebung des Claudius zum Kaiser gewonnen, und der Erkorene hört allmählich auf, sich der Uebernahme der Herrschaft zu weigern, als Abgeordnete des Senats im Lager erscheinen. Die Väter ließen ihm die Herrschaft widerrathen und ihn auffordern, sich den Gesetzen und dem Ermessen der Curie zu unterwerfen. „Beständе er jedoch auf den Thron, so möge er zu den Vätern kommen, seine Ansichten mittheilen und aus ihren Händen empfangen, was sie zu verleihen

---

[1]) Ioseph. Antiq. XIX, 2, 1—4.

[2]) *Ioseph. l. c. 3, 1—3.* Suet. Claud. 10. Dio 60, 1.

In Bezug auf eigene Auszeichnungen war Claudius deſto beſcheidener. Den Ehrentitel, Vater des Vaterlandes, ja ſelbſt das Prænomen Imperator wies er jetzt noch zurück. Er verbot nicht bloß, ihm zu opfern, ſondern auch andere göttliche oder nur übertriebene Ehren ihm zu bezeugen. Nur wenige Standbilder mäßigen Werths durfte man ihm ſetzen [1]).

Als Claudius es endlich über ſich gewann, den Verſammlungen des Senats beizuwohnen, ſo ließ er ſich von dem Präfecten und den Tribunen der Garde begleiten, und wiewohl er das Beiſpiel des Tiberius in dieſer Hinſicht für ſich hatte [2]), ſo erbat er ſich doch erſt dazu die Erlaubniß [3]). Auch manche andere Vorkehrungen traf er zu ſeinem perſönlichen Schutz: damit Niemand mit verborgenen Waffen ſich ihm nähern konnte, mußte jeder, der Zutritt zu ihm verlangte, einer Unterſuchung ſich unterwerfen. Bei Gaſtmählern erſchien der Fürſt nicht anders, als umgeben von Lanzenträgern, und Soldaten mußten auch die Stelle der Aufwärter vertreten. Einige dieſer Vorſichtsmaßregeln, welche Claudius einführte, haben ſich als zum Glanz der Herrſchaft gehörig erhalten, während anderes der Art theils von ihm ſelber in der Folge gemildert oder von ſpätern Kaiſern wieder abgeſchafft wurde [4]). Rom entſchuldigte das Mißtraun des Fürſten mit ſeiner natürlichen Furchtſamkeit, welche durch die Ereigniſſe bei ſeiner Thronerhebung noch geſteigert worden, und vergaß das Anſtößige dabei über den vielen Beweiſen von Popularität und Gütmüthigkeit, die er bald offenbarte.

[1]) Suet. Claud. 12. Dio 60, 3. 5.

[2]) Tiberius hatte ſich bereits dieſes Recht durch einen Senatsbeſchluß ertheilen laſſen, Tac. Ann. VI, 15.

[3]) Suet. Claud. 12. Dio 60, 23.

[4]) Suet. Claud. 35. Dio 60, 3.

Als Privatmann hatte Claudius in frühern Zeiten von vielen Perſonen Hohn und Beleidigungen erdulden müſſen; ferner hatte ſich bei der letzten Regierungskataſtrophe theils ein gefährlicher Eifer für republikaniſche Verfaſſung, theils ein ſelbſtſüchtiges Streben nach dem Beſitz des Throns, auf eine das Leben des Claudius ſehr bedrohliche Weiſe zu Tage gelegt. Aber kein Groll blieb deshalb bei dem Fürſten haften, und Niemandem, mit Ausnahme des Chärea und ſeiner nächſten Verſchworenen, gereichte frühere Geſinnung oder That zum Verderben. Die von Cajus zurückgeführten Majeſtätsanklagen hob Claudius wieder auf: aus ſeinen Tagebüchern ging hervor, daß er nie eine Anklage erzwungen hatte [1]). Von den vielen Gefangenen wurden diejenigen, welche wegen verletzter Majeſtät eingekerkert waren, entlaſſen, die wirklichen Verbrecher aber beſtraft; eine genaue Unterſuchung entſchied über Schuld oder Unſchuld [2]). Die von ſeinem Vorgänger Verbannten, unter andern Cajus' Schweſtern, Agrippina und Julia, rief er zurück und erſtattete ihnen das Vermögen wieder; verfuhr aber dabei nicht willkührlich, ſondern nach dem Gutachten des Senats [3]). Was unter der vorigen Regierung widerrechtlich eingeführt war, hob er auf; früheres Unrecht ſuchte er nach Möglichkeit wieder gut zu machen: was Cajus Privaten erpreßt, erſtattete er den Eigenthümern oder deren Kindern zurück; die drückenden Steuern, welche jener eingeführt hatte, hob er auf [4]). Ueberhaupt bewies er in Bezug auf Geld eine muſterhafte Mäßigung. Die ſeit Cajus wieder aufgekommenen Neujahrsgeſchenke verbot er

[1]) Dio 60, 3. Tac. Ann. XIII, 43.
[2]) Dio 60, 4.
[3]) Dio l. c. Suet. Claud. 12.
[4]) *Dio 60, 3. 4. 5.*

durch ein eigenes Edict [1]); jedem, welcher auch nur sehr entfernte Verwandte hatte, untersagte er, ihn zum Erben einzusetzen. Den Städten in Italien und in den Provinzen gab er die Bildsäulen zurück, welche ihnen von Cajus geraubt waren, den Göttern stellte er die Tempel her, welche jener sich angemaßt hatte [2]). Aus diesen und andern Verfügungen erwuchs dem Claudius eine hohe Gunst bei den Römern, und vermehrt wurde sie durch neue, erst jetzt entdeckte, Thatsachen der Ruchlosigkeit seines Vorgängers. Unter dem Nachlaß des Cajus im Palast fanden sich die beiden Bücher des Protogenes, welche, wie wir erzählt haben [3]), Namen und Merkzeichen der zum Tode bestimmten Senatoren und Ritter enthielten; ferner entdeckte man jene berüchtigten, angeblich von Cajus verbrannten, Briefschaften. Claudius ließ diese unheilvollen Actenstücke im Senat vorzeigen und dann wirklich den Flammen übergeben. Auch eine große Kiste mit Giften wurde unter Cajus' Geräth gefunden; Claudius ließ sie in's Meer versenken und endlich den Helfershelfer aller Schandthaten seines Vorgängers, Protogenes, hinrichten [4]). Der Fürst hatte erst wenige Monate regiert, und bereits, in Folge der vielen Handlungen seines wohlwollenden und nach Gerechtigkeit strebenden Gemüths, die Zuneigung Roms in solchem Grade gewonnen, daß ein falsches Gerücht, er sei abwesend von der Stadt Nachstellungen erlegen, fast einen Aufstand des Volkes gegen den Senat und das Militär herbeigeführt hätte [5]).

[1]) Die strenae waren von Augustus angenommen, von Tiberius als unwürdig abgeschafft, von Cajus wieder eingeführt. Dio 60, 6. Vgl. 57, 8.

[2]) Dio 60, 6.

[3]) Oben S. 233.

[4]) Suet. Claud. 49. 55. Dio 60, 4.

[5]) Suet. Claud. 12.

## Sechstes Kapitel.

### Claudius' Jugendjahre und seine Umgebung.

Der gute Anfang der neuen Regierung ward schon nach
n ersten Monaten zum Staunen Roms durch Handlungen
nöder Gewaltthätigkeit getrübt, welche in auffallendem
egensatz mit der Gutmüthigkeit des Fürsten standen. Zur
klärung derselben, wie überhaupt zum Verständniß dieses
Widersprüchen reichen Principats, ist vor allem erfor-
lich, Claudius' Erziehung und nächste Umgebung zu be-
chten. Tiberius Claudius Drusus [1]) war ein Sohn des
ern Drusus und der jüngern Antonia [2]), ein Bruder des
rmanicus. Er stand bereits in seinem funfzigsten Lebens-
hre [3]), als die Zuneigung Roms zu dieser Familie und
r Zufall ihn auf den Thron hoben. Fast seine ganze
ndheit und Jugend hindurch hatte Claudius mit Krank-
iten zu kämpfen, deren Folgen sich noch später äußerten
d die nicht ohne Einfluß auf seinen Körper und Geist
eben [4]). Das zaghafte und linkische Benehmen des Kna-
n hielt man für Blödsinn, und in dieser Voraussetzung
handelte man ihn auf eine Weise, die ganz dazu geeignet
ar, Blödsinn hervorzurufen. Noch über die Jahre der
ündigkeit hinaus stand er unter der strengen Aufsicht einer

[1]) Seine Beinamen waren Germanicus und Britannicus, deren erstern er aus gleichem Grunde, wie Cajus führte, m. s. oben S. 200 und vgl. Eckh. D. N. IV, p. 239. Der Name Britannicus wurde ihm und seinem Sohn nach den Siegen in Britannien ertheilt, Dio 60, 22.

[2]) Antonia Minor war Gemahlin des Triumvirs M. Antonius und Tochter von August's Schwester, Octavia, Suet. Claud. 1. Plutarch. Anton. c. 88. T. V. p. 250. Rsk.

[3]) Claudius war zu Lugdunum in Gallien am 1. August 744 geboren, Suet. Claud. 2. Dio 60, 2.

[4]) *Suet. u. Dio angef. St.*

liebloſen Großmutter und Mutter, die ihn der rauhen Behandlung ungeeigneter Erzieher preisgaben [1]). Seine Mutter nannte ihn ein menſchliches Mißgebilde, ein unvollendetes Machwerk der Natur, und wie von ihr, ſo ward Claudius auch von andern, die ihm nahe ſtanden, überall mit Hohn und Verachtung zurecht gewieſen [2]). Kein Wunder daher, daß ein ſcheues und unfreies Betragen immer mehr bei ihm ſich feſtſetzte. Der Jüngling war bereits ein und zwanzig Jahre alt, als Auguſtus noch zweifelte, ob er bei völligem Verſtande ſei, und deshalb in Verlegenheit kam, welche Rolle er bei einer bevorſtehenden öffentlichen Feierlichkeit ſpielen ſollte, ohne ſich ſelber und Andere lächerlich zu machen [3]). Für das praktiſche Leben war Claudius nicht gebildet und nicht geeignet [4]); Auguſtus beförderte ihn daher nur bis zum Augurat, Tiberius ertheilte ihm die conſulariſchen Ehrenzeichen, und als er dringend das wirkliche Conſulat begehrte, ſo wurde er von ihm durch ein ſpöttiſches Geſchenk auf eine Weiſe verletzt, daß er jeder weitern Hoffnung auf Ehrenämter entſagte [5]). Fortan lebte Claudius, gewöhnlich fern dem kaiſerlichen Palaſt, vorzugsweiſe den Wiſſenſchaften, wofür er ſeit ſeiner Kindheit den regſten Eifer bewährte. Nur momentan riß ihn der Mißmuth in den Strudel eines wüſten Lebens; im Umgange mit Sclaven und Poſſenreißern ergab er ſich dann den Ausſchweifungen des Spiels, des Trunks und der Liebe [6]). Für Cajus war Claudius durch die lächerlichen Seiten ſeiner körperlichen und geiſtigen Unbeholfen-

[1]) Suet. Claud. 2. Dio 60, 2.
[2]) Suet. Claud. 3.
[3]) Suet. Claud. 4.
[4]) Suet. Claud. 2.
[5]) Suet. Claud. 5.
[6]) Suet. Claud. 5. Tac. Ann. XII, 49.

eit eine Persönlichkeit, an welcher dessen Muthwillen reich-
ichen Stoff zu Neckereien fand. Durch diesen Reiz ihm
mpfohlen gelangte Claudius im Jahre 790 wirklich zum
ionsulat [1]). Indeß hatte unter einem solchen Herrscher so-
ar dieser Harmloseste aller Sterblichen seine Gefahren zu
estehen [2]), denen er zum Unglück Roms entkam, um vier-
ehn Jahre hindurch den Beweis zu liefern, daß Gutmüthig-
eit allein sehr wenig auf dem römischen Throne bedeute.

Claudius hatte das Unglück, durch Zufall in Verhält-
isse hineingeschoben zu sein, für welche die Natur ihn
icht geschaffen hatte, und wozu er durch die Menschen
erwahrlost war. Der Widerspruch zwischen den Ansprü-
en an einen Regenten und dem Mangel an Befähigung
azu tritt bei Claudius so grell hervor, daß dadurch aller-
ings der Schein der Albernheit auf ihn fällt. Außerdem
ar seine Körperbeschaffenheit wohl dazu geeignet, diesen
Schein zu verstärken. Freilich auf den ersten Blick hatte
ine große und weder zu dicke noch zu schmächtige Gestalt,
enn er ruhig stand oder saß, etwas Würdiges; aber dies
erkehrte sich stracks in's Lächerliche oder Widrige, wenn
: aus seiner stummen und ruhigen Haltung heraustrat.
Seine Zunge stotterte, Hände und Kopf zitterten, und
im Gehen versagten ihm oft die Kniee. Vollends wider-
ärtig war Claudius im aufgeregten Zustande: sein Lachen
ar unanständig, und ekelhaft entstellte ihn seine Wuth [3]).
ndeß Dio gesteht, daß Claudius, wenn er, sich selbst
berlassen, den Eingebungen seines eigenen Verstandes und

[1]) Dio 59, 6. Suet. Claud. 7.

[2]) Suet. Claud. 9. Oben S. 227.

[3]) Suet. Cai. 30. Dio 60, 2. Senec. lud. de morte Claud. 5. Eine Bronce-Büste im Museum zu Paris stellt getreu das trübselige und einfältige Gesicht des Claudius dar. M. s. Iconographie Romaine par Mongez p. 191. Planche XXVII. Nr. 1.

seiner Gutmüthigkeit folgte, oft sehr vernünftig verfuhr; hierzu kommt, daß nicht bloß seine ersten Regentenhandlungen ihm allgemeines Lob erwarben [1]), sondern daß er auch im Verlauf der Regierung manche heilsame Einrichtungen traf und mehrere großartige Entwürfe, selbst gegen den Rath seiner Umgebung, zur Ausführung brachte. Vorzüglich stehen aber die Thatsachen seiner geistigen Bildung mit dem vermeinten Blödsinn des Claudius im Widerspruch und geben der Behauptung einiges Gewicht, daß seine ursprünglichen geistigen Fähigkeiten so gering nicht waren, wie man gemeinhin annahm [2]). Sein reger Eifer für die Wissenschaften [3]) umfaßte die griechische wie die römische Literatur. Die griechische Sprache hatte er sich in einem solchen Grade angeeignet, daß er sie geläufig sprach und schrieb [4]); seine schriftstellerischen Erzeugnisse waren zum Theil griechisch abgefaßt. Sie erstreckten sich vorzüglich auf Geschichte, wozu der Historiker Livius den Knaben ermuntert hatte, und wobei ihn ein unbekannter Sulpicius Flavus unterstützte [5]). Das eigentliche Feld von Claudius

[1]) Dio 60, 8. Suid. s. v. *Κλαύδιος*.

[2]) Dio 60, 2.

[3]) Suet. Claud. 3. Tac. Ann. VI, 46.

[4]) Suet. Claud. 42.

[5]) Suet. Claud. 41. Als seine Werke werden genannt: 1. eine Geschichte der Bürgerkriege nach Cäsars Tode; da er aber, vermuthlich durch die Zurechtweisungen der Livia, bald zu der Ueberzeugung kam, daß er darüber weder frei noch wahr schreiben könne, so brach er diesen Faden mit dem zweiten Buche ab und begann wieder 2. mit der römischen Geschichte seit der Schlacht bei Actium, von der er ein und vierzig Bücher hinterließ. Er schrieb 3. seine eigene Biographie in acht Büchern; 4. eine Vertheidigung Cicero's gegen die Bücher des Asinius Gallus, welche voller Gelehrsamkeit war. Außerdem verfaßte er in griechischer Sprache 5. zwanzig Bücher etruscischer Geschichten, und 6.

literärischer Thätigkeit bildeten die antiquarischen Studien; sein wichtigstes Werk war unstreitig die etruscische Geschichte, welche von Tacitus, vielleicht auch von Livius benutzt wurde [1]). Umständliche Gelehrsamkeit trat aber auch bei andern seiner literarischen Producte hervor, wo sie weniger an Ort und Stelle war [2]). Von seiner eigenen Biographie wird behauptet, daß sie nicht ohne Eleganz der Form gewesen, aber Unpassendes und Ungehöriges enthalten habe [3]). Gewiß darf man dem Claudius in seiner Geschichte der Bürgerkriege und der nachfolgenden Zeiten keine tiefen Blicken in die Verkettung der Verhältnisse zutrauen; aber sicherlich war es nicht dieser Mangel historischen Scharfsinns, der dem Verfasser häufig den harten Tadel seiner Mutter und Großmutter zuzog [4]), vielmehr mußte die unbefangene Rücksichtslosigkeit des Erzählers so vieler licht-

---

acht Bücher karthagischer Geschichten. Außerdem wird 7. unter seinen Geisteserzeugnissen einer griechischen Comödie gedacht (Suet. Claud. 11), und 8. eines Buches über die Kunst des Würfelspiels (Suet. Claud. 33). — Bekannt ist außerdem, daß Claudius das lateinische Alphabet mit drei Buchstaben vermehrte (Tac. Ann. XI, 14) und eine Schrift herausgab, um ihre Nothwendigkeit zu beweisen, Suet. Claud. 41. Das kaiserliche Ansehen vermochte wohl, den neuen Buchstaben Aufnahme bei den Tagesblättern und öffentlichen Monumenten seiner Zeit zu verschaffen; aber ihre Anwendung verschwand nach dem Tode dieses Fürsten wieder, und sie gingen selbst während seines Lebens nicht in allgemeinen Gebrauch über. Vgl. Lipsius zu Tacitus' angef. St. K. L. Schneider's Elementarlehre I, S. 4 und C. Zell, Claudii imperatoris oratio p. 8.

1) Tac. Ann. IV, 65. vgl. mit Claudii oratio ed. Zell. Niebuhr glaubt, daß auch Livius Claudius' Tuscische Geschichte benutzte.

2) Man betrachte nur die Abschweifungen in seiner Rede für die Gallier.

3) Suet. Claud. 41.

4) *Suet. l. c.*

ſcheuen Thaten, die blutige Ränkeſchmiederin Livia näher berühren und verletzen. Möge indeß immer der Werth von Claudius' Schriftſtellerei ſehr zweifelhaft ſein, ſchon die Thatſache dieſer Thätigkeit, wie ſie bei ihm hervortrat, ſchließt eigentlichen Blödſinn aus.

Trotz dieſer Ueberzeugung werden wir jedoch den Geiſteskräften des Fürſten kein ſonderliches Lob ſpenden dürfen; es iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß Claudius den von Natur ſtiefmütterlich bedachten Köpfen angehörte, deren Beſchränktheit durch eine ungeeignete Stellung in grellerem Lichte erſcheint. Wäre Sueton auch minder reich an Anekdoten und Beiſpielen, welche zeigen, wie es Claudius nie begriff, was ſich für Zeit und Umſtände zu reden oder zu verſchweigen ziemte; die naive Art, wie er ſeine Dummheit öffentlich zur Sprache brachte und dem Senat einzureden ſuchte, daß ſie nur Maske geweſen, um ſich gegen den Wütherich Cajus zu ſchützen und zu ſeiner ſpätern Stellung zu gelangen, würde ſchon allein beſtätigen, was er zu widerlegen ſtrebte [1]). Eine auffallende Taktloſigkeit, die Folge beſchränkter Urtheilskraft, welche durch Gedächtnißſchwäche noch ſtärker hervortrat, zieht ſich durch ſein ganzes Leben. Unbedachtſamkeit und Vergeßlichkeit [2]) waren die Quellen faſt aller lächerlichen und empörenden Handlungen deſſelben. Die Erziehung hatte hier bei Claudius nicht beſſernd eingewirkt, ja ſie war der Grund von einem andern hervorſtechenden Zuge ſeines Weſens, der Unſelbſtändigkeit. Die Eindrücke einer lange über ihn ausgedehnten Unmündigkeit hafteten bei ihm Zeitlebens. Er war ſtets genöthigt geweſen, ſeinen Willen dem Ermeſſen Anderer

[1]) Suet. Claud. 38. Dio 60, 2.

[2]) Suet. Claud. 39. „Oblivio et inconsiderantia, vel ut Graece dicam μετεωρία et ἀβλεψία".

rzuordnen, und ſeine Gutmüthigkeit hatte ſich daran
ihnt, ſeiner Umgebung, bei einigem Zuvorkommen von
: Seite, ein Vertrauen zu ſchenken, das ſie nicht ver-
te. Wer ſeinen Neigungen, vor allen zum Trunk und
den Weibern, Vorſchub leiſtete, dem folgte er blind-
s, und wer es verſtand, unter erheuchelter Beſorgniß
ihn, ſeine Furcht zu erregen, der konnte ihn zu dem
ehlichſten treiben. Jedes unerwartete Ereigniß brachte
außer Faſſung; in den Momenten der Angſt ſchwand
geringer Vorrath von Beſonnenheit gänzlich, und dann
er ein gefügiges Werkzeug jedes Nichtswürdigen [1]).
e Unſelbſtändigkeit des Staatsoberhauptes war vor
n im römiſchen Reiche ein Unglück, da hier auf der
önlichkeit des Fürſten alles beruhete, und die Ver-
ng ſo wenig der Willkühr deſſelben Schranken ſteckte,
ſeiner Schwäche Stützen bot. Der Gutmüthige ward
Spielball in den Händen ſeiner Weiber und Frei-
ſenen.

Claudius war unter Weibern erzogen; das Weiberregi-
t gehörte zu ſeinen Bedürfniſſen [2]). Schon in den
glingsjahren war er zweimal verlobt geweſen; zur
lichen Heirath kam es zuerſt mit Plautia Urgulanilla [3]),
darauf mit Älia Petina [4]). Von beiden ſchied er ſich,
einige Jahre vor ſeiner Thronbeſteigung war er zum
en Male verbunden, und zwar mit Valeria Meſſalina [5]),

---

Dio 60, 2. Suet. Claud. 35. 36. Philostr. vita Apoll. V. 32. Tac. Ann. XII, 1.

Wahrſcheinlich die Tochter des Conſularen Plautius Silvanus, der ſich im pannoniſchen Kriege unter Auguſtus hervorthat. Vgl. Vellei. II, 112. Dio 55, 34. Gruteri inscriptt. p. 452. Nr. 6.

Vielleicht die Tochter des Conſularen Q. Aelius Tubero. Tac. Ann. XII, 1.

*Suet. Claud. 26.*

einer Tochter des M. Valerius Meſſala Barbatus, eines entfernten Verwandten von ihm [1]). Ihre Mutter war Domitia Lepida, Großtochter des Triumvir's Antonius, und bei Meſſalina beſtätigt ſich, daß eine ausſchweifende Mutter ſelten eine züchtige Tochter erzieht. Schon Lepida iſt als unzüchtig und ehrlos berüchtigt [2]), und Meſſalina gehört zu dem Abſchaum ihres Geſchlechts. Mit ihrer Hauptleidenſchaft, der zügelloſeſten Geſchlechtsluſt, ſtanden andere Eigenſchaften ihres verworfenen Charakters in Verbindung, vor allen leichtentflammte Eiferſucht, wenn ſie andere Frauen ſich gleichgeſchätzt oder vorgezogen wähnte; unerbittliche Rache, wenn ſie bei den Gegenſtänden ihrer Wahl Unfolgſamkeit fand, oder wenn ſie Angebereien bei ihrem Gemahl fürchtete; außerdem unerſättliche Habſucht, um die Mittel zu gewinnen, Buhlen wie Förderer ihrer Buhlſchaften zu belohnen und ſchwelgeriſchen Luxus zu beſtreiten [3]). Um auf ihrer ſchmutzigen, intriguenvollen Bahn ſich zu halten, ſuchte Meſſalina ihre Stützen unter den Perſonen, welche mit ihr die nächſte Umgebung des Fürſten bildeten, nämlich unter den kaiſerlichen Freigelaſſenen; und dieſe, meiſtens von ihr durch Buhlſchaft umſtrickt, verſtanden es ausgezeichnet, durch ſchlaue Förderung von Meſſalina's Plänen zugleich ihren eigenen Vortheil wahrzunehmen. Die Kaiſerin war allmächtig am Hofe, ſo lange ſie die einflußreichen Freigelaſſenen an ihr Intereſſe

[1]) Consobrinus des Claudius heißt Meſſala bei Sueton; aber eigentlich war nur Meſſala's Gemahlin des Fürſten consobrina, denn dieſe war eine Tochter der Antonia Major, und Claudius ein Sohn der Antonia Minor. Beide Schweſtern waren Töchter des Triumvirs Antonius. Vgl. Lipsius zu Tac. Ann. XI, 37.

[2]) Tac. Ann. XII, 64.

[3]) Dio 60, 17. 18. 22.

ltet hielt; denn dieſe bildeten die zweite Macht im Palaſt,
welcher der Unſelbſtändige abhängig war.

Die Bedeutung der Freigelaſſenen im römiſchen Kaiſer-
e entwickelte ſich ganz allmählich, und iſt eine Erſchei-
g, welche nur durch die unglückſelige Iſolirung des
ons und durch den Stolz der römiſchen Nation erklär-
wird. Da die höhern Stände nicht allgemein das
ühl von der Nothwendigkeit der Monarchie beſeelte, und
noch weniger die ausſchließende Berechtigung eines Ein-
en zum Thron anerkannten: ſo konnte natürlich der
ldete Throninhaber kein wahrhaftes Intereſſe für ſeine
önlichen Verhältniſſe unter der Geburts- und Geldariſto-
ie finden [1]). Der Princeps war aber nicht bloß von
Ariſtokratie moraliſch getrennt, ſondern in gewiſſem
n auch von den gewöhnlichen römiſchen Bürgern. Die
cht oder der eigene Vortheil mochte momentan die Hoch-
llten zu den ſchimpflichſten Erniedrigungen zwingen,
n eine freie Hingebung an die Perſon des Kaiſers zu
önlichen Dienſtleiſtungen, widerſtrebte noch in dieſer
der Monarchie ſelbſt dem Gefühl jedes freigeborenen
gers. Der Fürſt hatte ſeine Diener in der Regel nur
r Sclaven und den aus dem Sclavenſtande Hervorge-
genen zu ſuchen.

Nicht bloß die Bereitwilligkeit, ſich dem unmittelbaren
nſt Anderer zu widmen, und der Umſtand, daß ſie als
länder römiſcher Geſinnung nichts zu vergeben hatten,
ite Sclaven und Freigelaſſene dem Fürſten zu ſeinen
ßgeſchäften empfehlen, ſondern auch die hiſtoriſche
tſache, daß die meiſten und auffallendſten Beiſpiele von
ue und Aufopferung für ihre Herren und Patrone ſich

---

1) vgl. Bd. I. 2. S. 137 und oben S. 182 ff.

gerade bei ihnen fanden [1]). Hierzu kam, der Fürſt konnte aus allen Nationen wählen, und er wählte vor allen Griechen, welche durch größere Gewandtheit, Geſchicklichkeit und in den meiſten Fällen auch durch umfaſſendere Bildung vor den Römern hervorragten. Natürlich waren es die Auserkorenen unter Tauſenden, welche zu dem wichtigern Dienſt im Palaſt berufen wurden. Nach ihrer Befähigung erhielten ſie den Wirkungskreis angewieſen und durch gefügigen Eifer ſtiegen ſie in der Gunſt ihres Gebieters, dem ſie factiſch allein für ihre Handlungen verantwortlich waren. Bei weitem die meiſten wurden natürlich durch ihr eigenes Intereſſe in dieſe Bahn des äußern Glanzes gelockt, und ihren Talenten entſprach in der Regel die Schlauheit, womit ſie ihre Stellung für ſich ſelber auszubeuten verſtanden.

Schon Auguſtus und Tiberius ſahen ſich genöthigt, ihre perſönlichen Angelegenheiten und namentlich die Geſchäfte des kaiſerlichen Haushalts und Rechnungsweſens Freigelaſſenen anzuvertrauen. Allein beide wachten über die Grenzen der ertheilten Befugniſſe, und beſonders wird dem Tiberius nachgerühmt [2]), daß ſeine Freigelaſſenen beſcheiden in dem Kreiſe ihres Auftrags ſich halten mußten. Unter Cajus hoben ſich einige Freigelaſſene eben ſo ſchnell, als ſie geſtürzt wurden; ihre Lage war, wie damals alles, der Laune des Deſpoten unterworfen und ohne Stätigkeit. Erſt mit Claudius beginnt die goldene Zeit der Freigelaſſenen. Er, deſſen Kindheit und Jugend vor allen auf Sclaven und Freigelaſſene hingewieſen war, und den alle übrigen Menſchen höhnend zurückwieſen, ſchloß ſich früh

[1]) Appian. B. C. IV, 43. 44. Vgl. Drumann's röm. Geſch. I. S. 376.

[2]) Tac. Ann. IV, 7.

an und blieb ſein ganzes Leben hindurch an ſie ge-
Bis jetzt unerhört waren die Auszeichnungen, welche
Claudius ertheilte oder ertheilen ließ. Unter den be-
:s begünſtigten Freigelaſſenen [1]) ragen vor allen her-
Polybius, Narciſſus und Pallas, welche durch den
ıß auf das Schickſal des Herrſchers ſogar hiſtoriſch
ge Perſonen geworden ſind. Polybius war der Stu-
ıth des Fürſten, und dieſer ſchätzte ihn ſo hoch, daß
onſuln es ſich zur Ehre rechneten, wenn der Liebling
ürſten in ihrer Mitte luſtwandelte; Narciſſus war der
nſecretär des Claudius und Pallas ſein Schatzmeiſter.
iglich der Letztere wurde vom Senat, der wohl wußte,
wen auf Claudius zu wirken ſei, mit unendlichen
ummen beſchenkt, mit den quäſtoriſchen und prätori-
Ehrenzeichen geſchmückt und durch öffentliche Ehren-
mente verherrlicht [2]). Natürlich mußte die Einwirkung
freigelaſſenen auf die Verwaltung viel ausgedehnter
als die der Meſſalina, weil jene ſchon ihrer natür-
Stellung halber in viele Geſchäftskreiſe einzugreifen
n waren, während Meſſalina ſich nur in ſofern mit
ffentlichen Verhältniſſen abgab, als dieſe ihre Aus-
fungen hemmen oder fördern konnten. Beide arbei-
bei ihren Beſtrebungen mehrere Jahre ſich in die
e, und ſo lange beide Parteien einig blieben, war
ius ſtets der Betrogene. Seinen Weibern und Freige-
en gegenüber ſpielte der Fürſt unbewußt den Diener [5]).
all am Hofe und im Staate waren die Verhältniſſe

---

u ihnen gehören auch der Verſchnittene Poſides, Harpocras
ıd Felix (der Bruder des Pallas). Suet. Claud. 28.
uet. Claud. 28. Plin. epp. VII, 29. VIII, 6.
uet. Claud. 29.

ihrer Willkühr anheim gegeben, wenn ſie es der Mühe werth hielten, ſich einzumiſchen [1]).

Schon nach den erſten Monaten der neuen Regierung geſchahen die empörendſten Gewaltthaten [2]). Meſſalina begann, ihrer Eiferſucht und Rache blutige Opfer zu bringen. Das erſte war Julia, die Gemahlin des M. Vinicius, Tochter des Germanicus und Schweſter des Cajus, welche dieſer verbannt und ihr Oheim Claudius zurückgerufen hatte [3]). Die Kaiſerin hielt ſich von ihr nicht genug geehrt und argwöhnte außerdem, daß das Verhältniß der ſchönen Nichte zum Fürſten, bei dem ſie ſich oft allein befand, nicht unſchuldiger Art ſei. Ihre Eiferſucht wälzte daher, neben andern Beſchuldigungen, die des Ehebruchs auf ſie, und ſo wußte ſie zunächſt ihre Verbannung und bald ihren Tod zu bewirken, ohne daß der Unglücklichen das Recht der Vertheidigung geſtattet wurde [4]). Auf den Verdacht des Ehebruchs mit Julia wurde auch der Philoſoph Seneca nach Corſica verwieſen. Meſſalina, ſo ſtellt wenigſtens Seneca ſelber die Sache vor [5]), erpreßte ſeine Verbannung vom Senat wider Willen des Claudius [6]). Ein auffallenderes Beiſpiel von Meſſalina's Verruchtheit und Claudius' Schwäche bietet der Mord des C. Appius Silanus. Dieſer, aus hochanſehnlichem Geſchlecht, deſſen Sohn mit Claudius' Tochter Octavia verlobt war [7]), wurde vom Fürſten aus ſeiner Statthalterſchaft in Spanien nach Rom beſchieden, um ſich hier ſeiner für gewiſſe Zwecke zu bedienen. Clau-

[1]) Suet. Claud. 25.
[2]) Dio 60, 8.
[3]) Dio 60, 4.
[4]) Dio 60, 8. 18. Suet. Claud. 29.
[5]) Senec. consol. ad Polyb. 30.
[6]) Dio 60, 8. Senec. consol. ad Polyb. 32.
[7]) Dio 60, 5. Suet. Claud. 29.

dius behandelte ihn ganz ehrlich als einen ſeiner liebſten und nächſten Verwandten; ja er gab ihm die verwittwete Mutter der Meſſalina zur Gattin. Allein Meſſalina erkohr ihn zu ihrem Buhlen, und da Silanus ihren Lockungen nicht entſprach, ſo ſchmiedete ſie aus Rache mit Narciſſus, der noch ihre Intereſſen zu den ſeinigen machte, folgende Cabale. Am frühen Morgen eines verabredeten Tages muß Narciſſus wie in äußerſter Beſtürzung in das Schlafgemach des Claudius dringen und erzählen, ihm habe geträumt, der Fürſt ſei von Appius ermordet. Meſſalina nimmt die Miene der Verwunderung an und eröffnet, auch ihr ſei einige Nächte hindurch daſſelbe Traumgeſicht erſchienen. Da nun vollends bald darauf Silanus wirklich eintritt, weil ihm am Tage zuvor Claudius ſelber befohlen hatte, um dieſe Zeit zu erſcheinen, ſo bedarf es für den Beſtürzten, der ſeinen Auftrag längſt wieder vergeſſen hatte, keines weitern Beweiſes; Silanus wird ergriffen und ſtracks hingerichtet. Ja am nächſten Tage berichtet Claudius den Vorfall dem Senate, und dankt dem Freigelaſſenen, daß er auch im Schlaf für das Heil des Kaiſers wache [1]). Auf dieſe [2]) oder ähnliche Weiſe fanden manche ihren Tod, die der Meſſalina oder den Freigelaſſenen im Wege ſtanden. Hatten ſie Jemand dem Untergange geweiht, ſo flößten ſie dem Claudius Furcht vor ihm ein und ſteigerten dieſe zu einem Grade, daß er keiner Beſinnung fähig blieb. In ſolchen Momenten der Geiſtesabweſenheit unterzeichnete er jedes ihm vorgelegte Todesurtheil; kehrte die Beſonnenheit zurück, ſo wußte er nicht mehr, was geſchehen, lud wohl diejenigen zur Tafel, welche er am Tage zuvor hatte hin-

[1]) Dio 60, 14. Suet. Claud. 37.

[2]) Auch einem römiſchen Ritter ward eine Traumerſcheinung der *Grund zum Verderben*, Tac. Ann. XI, 4.

richten laſſen, und ſchmähete auf die Säumigen, die auf ſich warten ließen. Erfuhr er endlich den Grund ihrer Abweſenheit, ſo wurde er von Schmerz und Reue ergriffen [1]).

Eine ſolche unglückſelige Perſönlichkeit, welche von ſo ſchandbarer Umgebung den Antrieb zu ſeinen Handlungen empfing, mußte natürlich allen Hochgeſtellten gefährlicher ſein, als der blutgierigſte Despot. Dieſe Ueberzeugung rief ſchon im zweiten Jahre von Claudius' Principat eine Verſchwörung gegen ſein Leben hervor. Ihr Anſtifter war Annius Vinicianus, einer von jenen Männern, welche man nach Cajus' Ermordung als würdig für den Thron bezeichnet hatte. Dem Unternehmen militäriſchen Nachdruck zu geben, hatte er Furius Camillus Scribonianus, der als Statthalter Dalmatiens an der Spitze mehrerer Legionen und Hülfstruppen ſtand, für einen bewaffneten Aufſtand gewonnen, und dadurch bewogen, traten nun auch viele Senatoren und Ritter dem Complott bei. Jedoch das Vorhaben ſcheiterte an der Stimmung der Soldaten, welche einer Umwälzung der Dinge abgeneigt waren, und ſich von den Vorzügen einer republikaniſchen Verfaſſung, deren Herſtellung Camillus ihnen verhieß, nicht überzeugen konnten. Der Statthalter mußte vor ſeinen eigenen Legionen die Flucht ergreifen und endete auf Iſſa ſein Leben durch Selbſtmord [2]). Die erſte Kunde von dem Aufſtande hatte den Claudius ſogleich in die äußerſte Furcht geſetzt, um ſo mehr, da Camillus ihm in einem höhnenden und drohenden Briefe befohlen, die Herrſchaft niederzulegen und in den Privatſtand zurückzutreten. Schon zog es der Fürſt mit ſeinen Höflingen in ernſthafte Ueberlegung, ob er gehorchen ſolle, als die Nachricht eintraf, das Unter-

[1]) Dio 60, 14. Suet. Claud. 39.

[2]) Dio 60, 15. Suet. Claud. 13.

nehmen des Camillus ſei geſcheitert. Jetzt erfolgten Belohnungen und Belobungen der treugebliebenen Legionen, deren ſiebente und elfte durch Senatsbeſchluß die Bezeichnungen legiones Claudianae, Piae, Fideles erhielten [1]). Je größer anfangs Claudius' Beſtürzung geweſen, deſto ausgedehnter war jetzt die Rache, deren Vollziehung dem Ermeſſen der Freigelaſſenen anheimgeſtellt blieb. Sclaven und Freigelaſſene wurden als Ankläger ihrer Herren und Patrone gehört; die peinliche Frage wandte man wie bei Sclaven und Peregrinen, ſo bei Bürgern, Rittern und Senatoren ohne Unterſchied an, obgleich Claudius früher verſprochen hatte, keinen Freien der Folter zu unterwerfen [2]). Die Urtheile wurden freilich im Senat gefällt, aber nicht bloß in Gegenwart des Kaiſers, ſondern auch der Freigelaſſenen deſſelben und der Präfecten der Garde. Das Criminalverfahren glich daher mehr dem einer Militärcommiſſion, als dem eines Curiengerichts, und das Schnödeſte war, daß die größte Schuld zur Unſchuld ward, wenn man Meſſalina's und Narciſſus' Gunſt beſaß oder erkaufte.

Nachdem dieſer Verſuch zu einer Thronveränderung vereitelt war, ſtieg die Anmaßung und der Frevel Meſſalina's wie der Freigelaſſenen nur noch höher. In jedes Verwaltungsverhältniß drängten ſie ſich ein, und alles ward in ihren Händen käuflich. Für Geld verliehen ſie Bürgerrecht und Inmunität; alle Befehlshaberſtellen im Heere, Procuraturen und Statthalterſchaften in den Provinzen, nebſt andern Aemtern, Vorrechten und Monopolien waren käuflich. Für Geld wurden gerichtliche Entſcheidungen umgeſtoßen, Schenkungen zurückgenommen, Teſtamente untergeſchoben oder verändert; ja für Geld

[1]) Dio l. c. Suet. Claud. 35.

[2]) Dio l. c.

konnte der Verbrecher Unsträflichkeit erlangen. Die Zustimmung des Kaisers, dem meistens die richtige Sachlage verborgen blieb, war leicht zu gewinnen [1]).

## Siebentes Kapitel.

### Der Staat unter Claudius.

Bei einer Umgebung des Throns, welche auf die geschilderte Weise die Auctorität des schwachen Fürsten mißbrauchte, wird man auf alle Uebelstände dieses Principats im voraus gefaßt sein, und vielmehr das Löbliche und Große desselben räthselhaft finden. Jedoch auch Letzteres verliert das Auffallende durch Beherzigung folgender Umstände. Bei aller seiner Beschränktheit war Claudius von Natur gutmüthig, und sein Bestreben ging dahin, sich Verdienste um den Staat zu erwerben. Freilich griff er oft zu verkehrten Mitteln; seine Handlungen und Worte beweisen, daß er für das eigentliche Geschäftsleben nicht geschaffen war. Allein eine unpraktische Persönlichkeit auf dem Thron ist nicht selten die Schöpferin großartiger Anstalten, da sie bei den Entwürfen durch die alles berechnende und langsam prüfende Praxis nicht gestört wird, und die Ausführung Andern obliegt. In diesem Fall befand sich Claudius; das Großartige, was sein Principat hervorgebracht, ging von ihm selber aus. So unzweifelhaft dies ist, so unleugbar sind die grausen Thaten dieses Principats stets das Resultat eines überspannten Zustandes, in welchen die Bosheit seiner Umgebung den Claudius durch Schreck und Furcht systematisch versetzte [2]). Dem Frevel war somit ein weites Feld geöffnet. Indeß der

[1]) Dio 60, 17. Suet. Claud. 28. 29.

[2]) Dio 62, 2. Suet. Claud. 35. 36. Philostr. vita Apoll. V, 32. Suid. s. v. Κλαύδιος.

Mißbrauch der kaiserlichen Auctorität hatte doch auch seine Grenzen. Der Einfluß der Messalina und der Freigelassenen erwies sich nur in sofern verderblich, als die Befriedigung ihrer persönlichen Interessen auf dem Spiele stand. Die Schlauheit besonders der letztern begriff aber sehr wohl, daß ihr Loos mit dem des Fürsten eng zusammenhing, und daß durch löbliche Regierungsmaßregeln der Throninhaber wie die Thronumgebung gesichert werde. Man ließ ihn daher häufig auch nach den Eingebungen seines guten Herzens handeln. Die Gutmüthigkeit und Schwäche des Claudius hatte außerdem die Folge, daß unter ihm der Senat wieder zu höherm Ansehen stieg. Selbst die folgenden Mißhelligkeiten zwischen den Frauen und Freigelassenen trugen dazu bei, indem die letztern an die Curie sich anlehnten, um die erstern zu überbieten. Die ausgedehntere Macht und freiere Thätigkeit des Senats zeigt sich in der großen Menge staats- und privatrechtlicher Verfügungen, welche auf dem Wege der Senatusconsulta jetzt an's Licht traten.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß bei den meisten rechtlichen Verfügungen dem Claudius nur eine beistimmende Mitwirkung gebührt; indeß viele derselben sind nachweislich von ihm selber ausgegangen. Dasselbe gilt auch von andern seiner Regentenhandlungen. Claudius' Sorge für den Staat erstreckte sich über alle Theile und alle Verhältnisse desselben. Was zunächst die materiellen Interessen der Hauptstadt anlangt, so hat er sich die unverkennbarsten Verdienste um dieselbe durch Anstalten für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse erworben [1]).

Die italische Bevölkerung war bekanntlich bei ihrem Hauptnahrungsmittel auf die Erndten der Provinzen, na-

[1]) Suet. Claud. 18.

mentlich Sicilien und Aegypten, hingewieſen, und hing von den Wechſelfällen einer unſichern Zufuhr ab [1]). Die Gefahren der Frachtſchiffe waren am bedeutendſten an den der Hauptſtadt zunächſt gelegenen Küſten [2]). Das flache, hafenloſe, den Winden ausgeſetzte Geſtade bot den Fahrzeugen keine ſichere Station dar, und das Einlaufen in den größern linken Tiberarm, an welchem der verſchlammte Hafen von Oſtia lag, war wegen der vorliegenden Sandbänke und Untiefen nicht bloß im Winter unmöglich, ſondern ſelbſt im Sommer bedenklich; größere oder ſtarkbeladene Schiffe mußten auf offener See Anker werfen [3]). Die Zufuhr geſchah daher nur in der beſten Jahrszeit, und hatte man dieſe nicht gehörig wahrgenommen, ſo ſah die ungeheuere Bevölkerung Roms einer Hungersnoth entgegen. Getraidemangel drückte die Halbinſel, als Claudius die Regierung antrat, und dauerte bis in's dritte Jahr [4]), er war eine Nachwirkung der Hungersnoth, welche unter Cajus entſtand, als dieſer alle Fahrzeuge an Italiens Küſten zu ſeinem unſinnigen Brückenbau verwandte [5]). Dieſem Uebelſtande abzuhelfen und das Einlaufen größerer Fahrzeuge in die Tiber möglich zu machen, ließ Claudius am rechten Ufer des rechten Tiberarms — am heutigen Fiumicino [6]) — ein großes Baſſin graben, den Rand deſſelben ausmauern, und zum Schutz gegen Stürme große Dämme errichten, die ſich weit in das Meer hinein erſtreck-

[1]) Plinii panegyr. 31.
[2]) Strab. V. p. 251. Dio 60, 11.
[3]) Strab. l. c.
[4]) Aurel. Victor de Caesarib. c. 4.
[5]) Dio 59, 17. im J. 792.
[6]) Giov. Batt. Rasi sul porto Romano di Ostia e di Fiumicino. Roma 1826. Ant. Nibby della via Portuense. Roma 1827.

ten [1]). So entſtand der erſte zweckmäßige Hafen Roms, Portus Romanus oder Kaiſer-Hafen (Portus Auguſti) genannt, ein ſtaunenswerthes und der Macht Roms würdiges Werk [2]). Die Anlagen waren ganz eigentlich Claudius' Schöpfung, der trotz den Vorſtellungen der Baumeiſter und ihres ungeheueren Koſtenanſchlages auf der Ausführung beharrte [3]). Der Fürſt rechnete nun auf die regelmäßige Zufuhr zu jeder Jahrszeit. Jedoch mehrjährige Mißerndten in Italien machten eine vermehrte Zufuhr nothwendig, und ſie war während des Winters, im elften Jahre der Regierung des Claudius, nicht erfolgt. Das Getraide ſtieg plötzlich im Preiſe, und es zeigte ſich, daß die Hauptſtadt nur noch auf funfzehn Tage verproviantirt war. Die Plebs erregte Unruhen, der Fürſt ward auf dem Forum von der Menge unter Schmähungen umringt und konnte ſich kaum den Ausbrüchen ihres Unwillens entziehen. Wirkliche Hungersnoth ward diesmal noch abgewandt, aber durch die drohende Gefahr gewarnt, traf Claudius ſolche Vorkehrungen, daß die Kaufleute die Seefahrt während des Winters noch weniger zu fürchten hatten. Er ſelber trug die Verluſte, welche ſie durch Wind und Wetter erfuhren, und ſicherte ihnen einen beſtimmten Gewinn bei jedem Getraidetransport. Außerdem beförderte er den Bau von Handelsſchiffen, indem er für die Baumeiſter gewiſſe Vortheile in ihrer bürgerlichen Stellung feſtſetzte [4]).

---

[1]) Auf einem der Dämme erhob ſich ein Leuchtthurm, Suet. Claud. 20. Plin. N. H. XVI, 76, 2. XXXVI, 14, 4.

[2]) Suet. l. c. Dio 60, 11. 75, 16. Beide nennen dieſen Hafen Oſtia, was falſch iſt, denn der kleinere Hafen dieſes Namens lag am linken Tiberarm. Vgl. Tabula Peutinger.

[3]) Dio 60, 11.

[4]) Suet. Claud. 18. Tac. Ann. XII, 43.

Noch großartiger war, was Claudius in Bezug auf die Wasserleitungen ausführte. Schon unter Cajus hatte der Bau von zwei neuen Wasserleitungen begonnen, da die bereits vorhandenen sieben Aquäducte für den öffentlichen und Privatgebrauch nicht ausreichten; indeß dem Claudius blieb der bei weitem größte Theil des Baues überlassen, der alles Frühere der Art überbot. Die Aqua Claudia, welche ihr Wasser aus der cäruliſchen und curtiſchen Quelle beim acht und dreißigſten Meilenſteine erhielt, durchlief bis Rom eine Strecke von 46,000 Schritten und zwar mehr als 10,000 über der Erde, zum Theil auf Bogenbau. Die Leitung des neuen Anien durchlief 58,700 Schritte, und davon auf Bauwerk über der Erde 9400 Schritte. Die Bogen dieſes Aquäducts waren die größten, welche Rom je geſehen hatte, ſie erhoben ſich zum Theil bis zu 109 Fuß. Beide Leitungen, vor allen der neue Anien, trieben ihr Waſſer zu bedeutenderer Höhe, als die frühern Werke, ſie verſorgten damit die erhabenſten Punkte der Stadt. Es ſind dieſe beiden Rieſenwerke des Claudius, welche nach Plinius' Bemerkung von keinem Bau auf dem ganzen Erdboden an Großartigkeit übertroffen werden [1]).

Ein drittes coloſſales Unternehmen des Claudius, welches er aber nicht ſo glücklich zu Stande brachte, war der Abzugscanal des Fuciner-See's im Lande der Marſer. Um die Strecke, welche der drei geographiſche Meilen lange und halb ſo breite Lacus Fucinus einnahm, dem Anbau zu gewinnen und die umliegenden Gefilde vor den periodiſchen Ueberſchwemmungen zu ſichern, dachte ſchon Julius Cäſar an die Ableitung deſſelben [2]). Jedoch erſt Claudius unter-

[1]) Frontin. de aquaed. § 13 sqq. Plin. N. H. XXXVI, 24. 10. Suet. Claud. 20. Vgl. die Inſchriften bei Gruter. p. 176.

[2]) Suet. Iul. Caes. 44.

nahm es, durch ein Felsengebirge zwischen seinem südlichen Ufer und dem Liris einen Canal zu hauen, der das Wasser in diesen Fluß ableiten sollte. Dreißig tausend Menschen arbeiteten elf Jahre an dem Werke. Nach Vollendung des Canals trat freilich das verminderte Wasser in engere Grenzen zurück, aber weder damals noch durch Nerva und Hadrian, welche die Arbeit noch einmal wieder aufnahmen, konnte jenes Gebiet völlig trocken gelegt werden: denn der mittlere Theil des See's liegt tiefer, als das Bette des Liris. Die Spuren der gewaltigen Arbeit des Canals sind noch vorhanden, aber auch der Lago di Celano steht bis auf den heutigen Tag [1]).

Wenn diese großartigen Anlagen Claudius jener übertriebenen Geringschätzung entziehen, mit welcher man gemeinhin über ihn aburtheilt, so zwingen uns auch die kriegerischen Verhältnisse zur Achtung seines Principats. Nicht nur die Grenzen am Rhein, der Donau und im Orient wurden behauptet, und die Heere daselbst nahmen eine imponirende Stellung ein; sondern im fernsten Süden und Norden wurde das römische Herrschaftsgebiet erweitert. Dort durch den Zuwachs Mauritaniens als Provinz; hier durch die theilweise Eroberung von Britannien; und waren auch die Lorbeern, welche Claudius sich dabei erwarb, ohne große persönliche Verdienste gebrochen, die glanzvollen Siege anderer Kaiser waren häufig nicht schwieriger erkämpft. Der Entwurf zu der Britannischen Expedition kam, wie es scheint, vom Fürsten selber [2]).

[1]) Tac. Ann. XII, 56. 57. Plin. N. H. XXXVI, 24, 11. Suet. Claud. 20. Dio 60, 11. Spartian. Hadrian. 22. Orelli Inscriptt. Nr. 54. 55. 56. Fabretti de emissario lacus Fucini bei dessen Columna Traiani.

[2]) Aurel. Victor de Caesarib. c. 4. Dio 60, 19. Das Weitere muß dem *nächsten Buche* vorbehalten bleiben.

Wenden wir uns zu den innern Regierungs- und Verwaltungs-Maßregeln, so zeigt sich in ihnen allerdings kein großer Geist des Regenten. Nicht durch glänzende Reformen ist dies Principat ausgezeichnet, wohl aber treten in ihm zahlreiche Bestimmungen hervor, welche sich auf alle Classen der Bevölkerung des Reichs und auf die mannichfaltigsten Verhältnisse des politischen, religiösen und häuslichen Lebens beziehen [1]). Claudius verräth zunächst das unverkennbare Streben, in die Fußstapfen Augusts zu treten, wie in anderen Hinsichten, so besonders in seinem Verhältniß zu dem Senat und den Magistraten. Das Schreckenssystem, unter welchem die Organe des Staats während der Regierung des Tiberius und Cajus gebannt waren, hatte ein Ende. Dem Senat gegenüber behauptete Claudius eine gleiche Bescheidenheit, und räumte ihm wieder ein, was der Stifter der Monarchie ihm zugestanden hatte. Die angeborene Furcht des Fürsten hatte gleich anfangs seine Abhängigkeit von den Senatoren zur Folge, und seine Achtung ihrer Ansicht bewirkte, daß er sich ihres Raths häufig bediente [2]). Sein Benehmen gegen sie ist fast eine Copie der Maximen Augusts. Wie dieser, so hielt auch er darauf, daß alle Mitglieder des Senats bei den Sitzungen sich einfanden, und tadelte scharf die Nichterschienenen [3]). Senatoren und Ritter suchte er im Ansehn wieder zu heben; mit Strenge musterte er diese Stände während seiner Censur [4]). Wessen Vermögen dem erforderlichen Aufwande des senatorischen Standes nicht gewachsen war, oder wer durch schlechtes Betragen sich dessen unwürdig be-

[1]) Suet. Claud. 22.
[2]) Aurel. Victor l. c.
[3]) Dio 60, 11.
[4]) Tac. Ann. XI, 25. Suet. Claud. 16. Dio 60, 24.

ſen, der wurde zum Ausſcheiden genöthigt, aber unter ſchonenden Formen, wie die waren, deren ſich Auguſtus ient hatte: auf dem, welcher freiwillig austrat, ſollte ı Schimpf ruhen [1]). Senatoren und Ritter erhielten, : es im Theater ſchon längſt der Fall war, auch im cus ihre abgeſonderten Sitze; mit den Auszeichnungen s Standes durften Senatoren nur auf den für ſie be- mten Plätzen den Spielen zuſchauen [2]). Unanſtändig- en ſuchte er von den Ständen fern zu halten. Cajus te Männer und Frauen ritterlichen Standes durch Tanz dem Theater ſich entwürdigen laſſen; nur einmal ge- tete deſſen Nachfolger ihnen dies öffentliche Auftreten, ) zwar um ſie zu beſchämen, darauf nie wieder [3]).

Der Senat erhielt unter Claudius eine Ergänzung, lche für dies Collegium wie für das Reich nicht unvor- ilhaft war. Die Cenſur des Fürſten hatte die Reihen Curie gelichtet. Der Umſtand, daß nun viele Senats- len wieder zu beſetzen waren, ſcheint das im Jahre 801 ) der Gallia Comata eingebrachte Geſuch zu erklären. e angeſehenſten Männer dieſer Provinz, unſtreitig Mit- eder ihrer ſtädtiſchen Curien, welche bereits das unvoll- ndige römiſche Bürgerrecht beſaßen, bewarben ſich um ı Theil der Civität, welcher ihnen noch fehlte, nämlich ı das Jus Honorum, oder um die Befugniß, Staats- ter in Rom zu bekleiden, welche ihnen zugleich ein An- ht auf Sitz und Stimme im Senat verlieh. In der rie fand der Antrag heftigen Widerſpruch; aber Claudius, in Gallien geboren war, nahm ſich auch wohl deshalb ıer Landsleute an, empfahl in einer Rede ihr Geſuch,

[1]) Tac. Ann. l. c.
[2]) Dio 60, 7.
[3]) Dio l. c.

und veranlaßte einen Senatsbeſchluß, der den Decurionen in den Städten der Gallia Comata, und zwar zunächſt denen der Äduer, das volle römiſche Bürgerrecht ertheilte [1]). Durch die Theilnahme der Angeſehenſten unter den Provinzialen an den Verhandlungen des römiſchen Senats war gewiſſer Maßen eine Vertretung der Intereſſen der Provinz gegeben. So wohlthätig dies für die Provinzialen war, ſo heilſam hätte die Aufnahme unverdorbener Elemente in den Senat auf den Geiſt dieſes Standes wirken können, wenn die in Schwelgerei verſunkene römiſche Ariſtokratie einer Beſſerung fähig geweſen wäre. Denn die aus den Municipien und Kolonien Italiens wie der Provinzen aufgenommenen Senatoren behielten ihre häusliche Sparſamkeit bei [2]), und zeichneten ſich vortheilhaft vor den eigentlichen Römern aus. Die umſichtigſten Kaiſer, wie ein Veſpaſian, waren daher bemüht, den Senat durch friſches Blut aus den Provinzen zu verjüngen [3]).

Gleichzeitig mit dieſer Begünſtigung der Gallier fiel Claudius' Ergänzung der Patricier. Die Zahl der alten adligen Familien war bereits zur Zeit des Auguſtus ſo zuſammengeſchmolzen, daß dieſer, um gewiſſe Sacra, welche von ihnen verwaltet und beſtritten wurden, nicht untergehen zu laſſen, den ſpärlichen Reſt des alten Patriciats durch neue Geſchlechter vermehrte. Claudius fand ihn noch mehr im Hinſterben verſunken und nahm daher, ihn neu zu beleben, die älteſten Senatoren oder auch ſolche, welche

[1]) Die Rede des Claudius, welche ſich zum Theil im Original auf einer, zu Lyon gefundenen, Erztafel erhalten hat, iſt von Tacitus für ſeinen Zweck umgearbeitet und den Annalen einverleibt. Gruteri inscriptt. p. 502. Zell, Claud. imp. oratio super civit. Gall. danda. Friburgi, 1833. Tac. Ann. XI, 23. 24.

[2]) Tac. Ann. III, 55.

[3]) Suet. Vespas. 9.

rühmte Vorfahren hatten, unter die patriciſchen Ge-
lechter auf [1]). Außer dem religiöſen Grunde bewog ihn
dieſer Maßregel unſtreitig auch ſeine Vorliebe für alles
terthümliche, das er nach Möglichkeit gegen den Unter-
ng zu ſchützen pflegte.

Auch den untern Schichten der Bevölkerung wandte
audius ſeine Aufmerkſamkeit zu. In Bezug auf Verlei-
ng oder Entziehung der Civität verfuhr er freilich nicht
ch conſequenten Grundſätzen; in einzelnen Fällen übte er
oße Härte. Wer ſich unrechtmäßiger Weiſe das römiſche
ürgerrecht anmaßte, ſollte mit dem Beile enthauptet wer-
n [2]). Einem Lycier, welcher römiſcher Bürger war, nahm
die Civität, weil derſelbe der römiſchen Sprache nicht
chtig war [3]); den Peregrinen verbot er, römiſche Gentil-
men anzunehmen, nur römiſche Vor- und Zunamen
rften ſie führen [4]). Vielen nahm Claudius das Bürger-
ht, weil ſie ihm deſſelben unwürdig ſchienen. Indeß
ß dem iſt Claudius' Principat nicht durch die Strenge
Verſagen der Civität, ſondern durch die Leichtigkeit, mit
: man dazu gelangen konnte, berüchtigt geworden. Zum
eil war dies freilich eine Folge des Fortſchritts der
onarchie, welche je länger je mehr die Unterſchiede der
horchenden ausglich, und unter welcher daher auch die
here Bedeutung der Reinheit des römiſchen Blutes all-
hlig ſich verminderte. Aber es lag auch im Grundſatz
: Claudius — in ſo fern davon bei ihm die Rede ſein
n — mit der Verleihung der Civität im Allgemeinen
ht zu kargen. Dazu kam die Habſucht der Freigelaſſenen

---

) Tac. Ann. XI, 25.
) Suet. Claud. 25.
) Suet. Claud. 16. Dio 60, 17.
) Suet. Claud. 25.

und Weiber, welche, bei der Gutmüthigkeit und Schwäche des Oberherrn, die Gewähr des Bürgerrechts zu einem Hauptmittel ihrer Bereicherung machten. Verliehen dieſe es in des Kaiſers Namen an ganze Communen, ſo mochte es der Einzelne ziemlich wohlfeil haben, und hieraus erklärt ſich der ironiſche Ausſpruch, man könne unter Claudius für Glasſcherben Bürger werden [1]). Ohne Schwierigkeit beſchenkte der Fürſt mit der Civität, wenn man den geeigneten Weg einſchlug, ſowohl einzelne Bewohner Roms, als ganze Claſſen und Corporationen [2]). Vor allen dehnte er die Vorzüge des römiſchen Bürgerrechts oder einzelner Theile deſſelben über weitere räumliche Kreiſe aus; viele Communen in den Provinzen wurden auf dieſe Weiſe von ihm begünſtigt [3]). Dieſe Ausdehnung der Civität iſt aus den erhaltenen Cenſusangaben klar, welche das auffallende Reſultat ergeben, daß die Zahl der Bürger im ganzen Reiche nach der letzten Zählung, bis auf die unter Claudius' Cenſur, faſt um ein Drittheil geſtiegen iſt. Dieſe Vermehrung gebührt aber vorzugsweiſe den Verleihungen unter Claudius [4]).

[1]) Dio 60, 17.

[2]) Suet. Claud. 19. Dio l. c.

[3]) Keineswegs erhielt übrigens ganz Gallien, wie Lipſius zu Tacit. (Ann. XI, 23) annimmt, jetzt die Civität, und eben ſo wenig ganz Spanien die Immunität. Die dafür angeführten Stellen des Seneca (de benefic. VI, 19. und Ludus de morte Claudii III, 3) beweiſen dies nicht, ſondern ſprechen dagegen, und aus Plinius (N. H. IV, 17) geht hervor, daß noch nicht einmal zu deſſen Zeit alle Bewohner der Gallia Comata die römiſche Civität hatten. Vgl. Spanheim, Orbis Rom. c. 17.

[4]) Der Cenſus im letzten Jahre Auguſt's (J. 767) ergab für das ganze römiſche Reich nach dem Marmor Ancyranum 4,097,000, oder nach Euſebius 4,190,117 männliche Köpfe im Kriegsalter (d. h. vom 17 bis zum 45 Lebensalter); der Cenſus unter dem Conſulat des Vitellius und Vipſanius, im achten Jahre

Die zahlreiche Classe der Libertini wurde von Claudius einer Strenge behandelt, welche um so auffallender ist, größer seine Nachsicht gegen die eigenen Freigelassenen . Vielleicht entsprang der Widerwille gegen einen gan= Stand aus der Frechheit Einzelner desselben, die sich Schwachen unentbehrlich gemacht hatten. Indeß sicher= nicht daraus, sondern vielmehr aus seinem Gerechtig= sinn hat man sich die harte Vergeltung zu erklären, he er an allen Freigelassenen und Sclaven nahm, die r Tiberius und Cajus als falsche Ankläger oder Zeugen n ihre Patrone oder Herren thätig gewesen waren: die ten derselben ließ er in Kämpfen mit wilden Bestien ommen, andere überantwortete er ihren frühern Herren Bestrafung [1]). Mit Strenge verfolgte er jegliche An= ung der Libertini. Wer von ihnen sich der Vorrechte Ritterstandes bediente, wurde als Sclav verkauft [2]). kührlich und engherzig war übrigens Claudius' gericht= s Verfahren, denn nach seinen Entscheidungen fielen , über deren Undank die Patrone Klage führten, ohne eres wieder in deren Knechtschaft; und noch alberner

---

der Regierung des Claudius (J. 801) ergab nach Tacitus (Ann. XI, 25) für dasselbe Alter 5,984,072 männliche Köpfe. Vgl. Clinton, Fasti Hellen. III, p. 457. Da die Zählung des J. 767 bereits nach der unter Augustus geschehenen großen Aus= dehnung des Bürgerrechts statthatte, die Erweiterung der Civität unter Tiberius und Cajus aber nicht bedeutend war; so muß die Vermehrung, welche die Zählung unter Claudius, im J. 801, ergab (also der Zuwachs seit dem J. 767), vorzüglich unter diesem Kaiser geschehen sein. Nach dem angenommenen und wahrscheinlichen Verhältniß der dienstpflichtigen Mannschaft zu der übrigen Bevölkerung, zählte das Reich jetzt 25,419,066 Köpfe der römischen Bürger. Vgl. Clinton p. 461.

Suet. Claud. 25.

*Suet. l. c.*

war die Weiſe, wie er die Sachwalter vom gerichtlichen Beiſtande für Freigelaſſene, die Tribunen von ihrem Schutz abzuhalten pflegte [1]). Nur in einem Fall hat die Praxis des Claudius zu einer geſetzlichen Beſtimmung geführt. Stellte der Libertus Ankläger auf, welche den Status ſeines Patrons verdächtigen ſollten, ſo fiel jener wieder in ſeine frühere Knechtſchaft zurück [2]). Die übrigen Strafmaßregeln gegen ſie wurden nicht zu rechtlichen Normen erhoben. Denn noch unter Nero hatte der Patron wegen Undankbarkeit oder Unverſchämtheit der Liberti, außer dem gewöhnlichen gerichtlichen Schutze, nur das Recht, ihn hundert Millien von Rom zu verbannen [3]). — Rühmlicher iſt eine Beſtimmung, welche Claudius in Bezug auf die Sclaven traf. Die Römer trieben die Härte gegen ihre Knechte wohl ſo weit, daß ſie die Kranken und Gebrechlichen unter ihnen ohne Weiteres aus dem Hauſe ſtießen, oder auf der Tiber-Inſel, wo der Tempel des Äſculap errichtet war [4]), ausſetzten und ſie der Obhut des Gottes, das heißt ihrem gewöhnlichen Untergange anheim gaben. Claudius verfügte nun, daß die Ausgeſetzten, falls ſie hergeſtellt würden, nicht wieder in die Gewalt ihrer Herren zurückfallen, ſondern frei ſein ſollten, wer aber den Sclaven in jenem Fall lieber tödte, als ausſetze, der ſolle als Mörder behandelt werden [5]).

Für die Ruhe und Ordnung in der Hauptſtadt ſorgte Claudius durch mehrere Maßregeln. Den Anlaß zu Unfug

[1]) Suet. l. c. Dio 60, 28.
[2]) Fr. 5. pr. D. de iure patron. (37. 14).
[3]) Tac. Ann. XIII, 26. 27.
[4]) Livii epit. Lib. XI. Freinsh. § 12 sqq.
[5]) Suet. Claud. 25. Dio 60, 29. Suid. s. v. Κλαύδιος. Modestin. in: Fr. 2. D. qui sine manum. ad lib. (40, 8).

cht selten das Herumtreiben der Müssiggänger in den häusern. Dies zu vermindern, nahm er dem Wirthsben seinen Hauptreiz, indem er den Verkauf solcher stände verbot, welche vorzugsweise dazu lockten. Ein von ihm untersagte den Garküchen, gebratenes Fleisch qua Calida [1]) feil zu haben, bloß Hülsenfrüchte oder ise sollten in ihnen verkauft werden. Außerdem ließ Weinhäuser, in welchen man Trinkgelage zu halten r, schließen [2]). Bedenklichere Störungen der gesetz-Ordnung gingen in der Regel von den Sodalitiis den religiösen oder bürgerlichen Corporationen, mit geregelten Zusammenkünften; namentlich waren die uden übel berüchtigt. Claudius hob die von Cajus tellten ungesetzlichen Sodalitia wieder auf [3]). Gegen usweisungen der Juden aus Rom, welche häufig unnmen war, sträubte sich anfangs Claudius' Milde; tersagte ihnen bloß die öffentlichen mit vielem Unfug ndenen Aufzüge [4]). Später erfolgte freilich auch von eine Vertreibung der Juden [5]); aber da diese im en Jahre seiner Regierung statt hatte [6]), so ist wahrich, daß sie mit einer allgemeinen, auch früher nicht öhnlichen, Verfügung zusammenhing, welche, wegen ungersnoth jenes Jahres, alle Peregrinen nöthigte,

---

Sarmes Wasser mit Wein und vermuthlich auch mit einem usatz von Gewürz. Vgl. Reimar. zu Dio 57, 14. Wunderch in: Acta Soc. Ien. III, p. 289 und Becker's Gallus von leiu Th. III. S. 241.

Dio 60, 6. Suet. Claud. 38.

Dio l. c.

Dio l. c. Philo in Flaccum p. 762.

Suet. Claud. 25 „Iudaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit". Unter diesem unbekannten Chrestus t keineswegs Christus zu verstehen, Act. Apostol. XVIII, 2. Orosius VII, 6.

Rom zu verlaſſen. Denn dem Claudius verdanken die Juden mehrere ſie begünſtigende Edicte [1]).

Ueberhaupt war in dieſer Zeit noch nicht die Religion ſelber der Grund, wenn der römiſche Staat gegen die Anhänger hart verfuhr, ſondern der Cultus derſelben. Nur wenn dieſer mit geheimen Zuſammenkünften, mit ausgelaſſenen, anſtößigen oder grauſamen Gebräuchen verbunden war, und davon dem Staat oder den guten Sitten Gefahr drohete: ſo richteten ſich die Verfügungen der Kaiſer gegen die Bekenner. Den Druiden-Cultus hatte bereits Auguſtus den Römern unterſagt, Claudius verbot die grauſen Gebräuche dieſer Religion und das damit zuſammenhängende wahrſageriſche und ärztliche Getreibe an allen Orten, ſelbſt in Gallien [2]). Daß das Edict freilich auf die Länge der Zeit nicht in Kraft blieb, iſt bekannt [3]). Den ausländiſchen Religionen an ſich war Claudius keineswegs abhold: er machte den Verſuch, die eleuſiniſchen Myſterien aus Attika nach Rom zu verpflanzen [4]). Das hohe Alter und myſtiſche Dunkel dieſes Dienſtes mußte eine beſondere Anziehungskraft für den Fürſten haben, der auch in religiöſer Hinſicht Altem und Verſchollenem neues Leben zu verleihen beſtrebt war. Während ſeiner Cenſur hielt er einen Vortrag an den Senat über das Collegium der Haruſpices und über die Haruſpicin, „damit nicht dieſe älteſte Wiſſenſchaft Italiens durch Fahrläſſigkeit in Verfall geriethe, was bei der Sorgloſigkeit ſeiner Zeiten in Betreff

[1]) Ioseph. Antiq. Iud. XIX, 5. 6.

[2]) Suet. Claud. 25. Plin. N. H. XXX, 1. (4), wo vermuthlich ſtatt Tiberii Caesaris zu leſen iſt: Tiberii Claudii Caesaris.

[3]) Sueton ſagt abolevit penitus Druidarum religionem; wie wenig an ein ſolches Vertilgen zu denken iſt, zeigt Tacitus (Ann. XIV, 30) und Lampridius (Severus Alexand. 60).

[4]) Suet. l. c.

hlicher Künste zu befürchten stände". Es wird wohl
ht; nach Wunsch des Claudius gewesen sein, daß die
iter Bedenken trugen, den gesammten alterthümlichen
sinn der Opferschau aufs Neue zu bestätigen, sondern
ı Beschluß faßten, die Pontifen sollten in Ueberlegung
hen, was von der Wissenschaft der Haruspices für die
kunft beizubehalten und festzusetzen sei [1]). Eine beson-
e Vorliebe für alte Religionsgebräuche bewährte der
rst auch dadurch, daß er Bündnisse mit auswärtigen
nigen auf dem Forum unter Anwendung des Schweins-
ters und mit Zuziehung der Fecialen schloß, welche ihre
e priesterliche Formel vorsagten [2]); daß er ferner Opfer
d Sühnungen nach den Vorschriften des Servius Tul-
s im Hain der Diana durch die Priester veranstalten
ß [3]). — Das Geschmackteste, was Claudius in religiöser
nsicht unternahm, war unstreitig seine Aufhebung vieler
ferfestlichkeiten und Feiertage [4]). Wenn dies im Wider-
uch zu stehen scheint mit seinem Bestreben, alte Religions-
ungen nicht untergehen zu lassen, so ist zu bedenken,
ß viele Feste dieser Zeit neuern Ursprungs waren, und
ner Vorliebe für Alterthümliches durch Abschaffung der-
ben kein Eintrag geschah; hierzu kommt, daß Claudius
rch Verminderung der Feste seinem leidenschaftlichen Eifer
· die Geschäfte des Forums Vorschub that. Wirklich
eichte die Menge der Feiertage, da sie den größten Theil
s Jahrs ausfüllte, dem Staat zu bedeutendem Nachtheile.
hon Augustus hatte deshalb dem allgemeinen Müssig-

[1]) Tac. Ann. XI, 15.
[2]) Suet. Claud. 25. Die alte Formel der Fecialen findet sich bei Liv. I, 24.
[3]) Tac. Ann. XII, 8.
[4]) Dio 60, 17.

gange dreißig Tage entzogen und der öffentlichen Geschäftsthätigkeit gewonnen [1]). Claudius ahmte auch in dieser Hinsicht seinem Vorbilde auf rühmliche Weise nach.

In dem Mechanismus der Staatsorgane und in den Geschäftskreisen der Beamten erfolgten nur wenige Aenderungen. Augustus hatte die Verwaltung des Staatsschatzes den städtischen Quästoren entzogen und den gewesenen oder den noch fungirenden Prätoren übertragen [2]). Anfangs ließ er diese vom Senat wählen, darauf aber, bei dem Verdacht der Amtserschleichung, durch das Loos bestimmen. Dies fiel natürlich mitunter auf Untüchtige, und zu Claudius' Zeit wurden Beschuldigungen gegen die prätorischen Schatzmeister, wegen übel geführten Amtes, erhoben. Der Fürst ging freilich auf die Anklagen nicht ein, beaufsichtigte übrigens die Verpachtungen und den Verkauf mancher Staatsgefälle und verbesserte andere Uebelstände. Einige Jahre später fand er sich veranlaßt, das Schatzmeisteramt wieder den Quästoren zu überweisen, deren zwei jedesmal für den Zeitraum von drei Jahren es verwalten mußten. Da diese Quästoren während ihres Amtes oft genöthigt waren, den Interessen derer entgegen zu treten, welche ihre spätern Bewerbungen um andere Staatsämter vereiteln konnten, so verhieß ihnen Claudius, nach Niederlegung ihres Finanzamtes, außerordentliche Präturen oder Besoldungen [3]), und machte sie dadurch unabhängig von Gunst oder Abgunst Anderer. Die Zahl der Quästoren ward übrigens nicht vermehrt, und so ist es erklärlich, daß er ihnen die Verwaltung der sogenannten quästorischen Pro-

[1]) Dio 60, 14. 17. Suet. Aug. 32.

[2]) Suet. Aug. 36.

[3]) Tac. Ann. XIII, 29. Suet. Claud. 24. Dio 60, 10. 24.

vinzen in Italien [1]) entzog und ihnen die Ehren-Laſt nahm, für die Inſtanderhaltung der Straßen in Rom zu ſorgen. Dagegen verpflichtete er aber die Bewerber um die Quäſtur, Feſtſpiele zu veranſtalten [2]).

Der prätoriſche Geſchäftskreis erfuhr eine Erweiterung in Bezug auf ſeine Jurisdictions-Competenz [3]). Es iſt bekannt, wie diejenigen, welche zu einer römiſchen Erbeinſetzung oder zu einem Legat unfähig waren, doch vermittelſt des Inſtituts der Fideicommiſſe vom Erblaſſer bedacht werden konnten. Man half ſich durch eine juriſtiſche Fiction. Der Erbe oder auch der nur zum Schein eingeſetzte Erbe konnte durch die Beſtimmung des Teſtaments aufgefordert werden, einer dritten Perſon einen Theil der Hinterlaſſenſchaft oder auch dieſe ganz zu reſtituiren. Fideicommiſſe konnten auch die Peregrinen antreten [4]). Die Cognition der in ſolchen Fällen entſtehenden Händel hatte Auguſtus durch alljährlich wiederholte Delegation den Conſuln überwieſen [5]), Claudius erhob dieſe Jurisdiction zu einer ſtehenden Function, womit er für Rom zwei eigens dazu ernannte Prätoren beauftragte, indem er den Conſuln nur die bedeutendſten Fälle zur Entſcheidung vorbehielt. In den Provinzen übertrug er die Entſcheidung bei Fideicommiß-Sachen den Statthaltern [6]). Es war dies für die

[1]) Suet. Claud. 24. Sueton nennt die provincia Ostiensis und die provincia Gallica. Ueber dieſe und die andern quäſtoriſchen Provinzen, welche laut Dio 60, 24 Claudius alle aufhob, vgl. Lipsius zu Tac. Ann. IV, 27. Pighii Annal. I, p. 468 und die Erklärer zu Suet. l. c.

[2]) Suet. Claud. 24. Tac. Ann. XI, 22.

[3]) Dio 60, 24.

[4]) Gaius II, § 248 sqq. 285.

[5]) Suet. Claud. 23. Ulpian. fr. XXV, 12.

[6]) Suet. l. c. Gaius II, § 278. Fr. 2. § 32. D. de origine iuris (1, 2).

Provinzialen eine große Wohlthat, da sie nun nicht mehr genöthigt waren, in diesen Fällen ihr Recht in Rom zu suchen.

Tadelnswerth erscheint dagegen eine Bestimmung, wodurch Claudius seinen Procuratoren Jurisdiction verlieh, und somit, was Tacitus beklagt, Freigelassene sich und den Gesetzen gleich stellte [1]). Die Procuratoren des Kaisers, das heißt die Einnehmer und Verwalter seiner Chatull-Gelder sowohl zu Rom als in den Provinzen [2]), wurden, nach Augusts Vorgange, aus Rittern und Freigelassenen gewählt, und besaßen seit ihrer Einsetzung keine Jurisdiction, sondern bloß eine Zwangsgewalt über Sclaven. Schon öfter hatte Claudius bittweise den Vorschlag gethan, den Entscheidungen seiner Procuratoren in Sachen des Fiscus gleiche Gewalt beizulegen, als wenn er selber das Urtheil gefällt hätte. Im Jahre 806 erfolgte daher das Senatusconsultum, welches die Jurisdiction in Angelegenheiten des kaiserlichen Privatschatzes, worüber früher die gewöhnlichen Gerichte entschieden, den Procuratoren des Kaisers überwies [3]). Diese Maßregel, wodurch das Ansehen und die Gewalt der Freigelassenen so bedeutend stieg, war vermuthlich auch von ihnen selber dem Kaiser und Senat abgedrungen. Sie war vorzüglich deshalb so unangemessen, weil nun häufig Kläger und Richter Eine Person bildeten.

Uebrigens ließ sich Claudius das Wohl der Provinzen angelegen sein: Bestechlichkeit und Erpressungen wurden von ihm hart bestraft [4]). Neben den einzelnen Beispielen

---

[1]) Tac. Ann. XII, 60.

[2]) Röm. Gesch. I, 2. S. 200.

[3]) Tac. l. c. Suet. Claud. 12. Fr. 8. § 19. D. de transactionib. (2, 15). Fr. 9. pr. D. de offic. proc. et leg. (1, 16).

[4]) Dio 60, 25.

ſeiner Strenge, äußerte die Wiederholung einer ältern Beſtimmung, welche der factiſchen Unſträflichkeit bei Verbrechen in den Provinzen entgegentrat, ihre heilſamen Folgen. Bekanntlich konnte kein römiſcher Magiſtratus während ſeines Amtsjahrs, und kein Statthalter, ſo lange er dies war, vor Gericht gezogen werden. Wer nun von ihnen Anklagen zu fürchten hatte, pflegte daher in voraus dafür zu ſorgen, daß er unmittelbar nach Ablauf der einen Magiſtratur oder Statthalterſchaft eine andere antrat, oder daß er, was dieſelbe Wirkung hatte, mit einer Legatio Libera verſehen [1]), reiſen durfte. Gegen ſolche Mittel einer zeitweiligen Strafloſigkeit gab es freilich Geſetze [2]), aber dieſe wurden wenig beachtet [3]). Claudius ſchärfte die ältern Beſtimmungen von Neuem ein und hielt ſtreng darauf, daß Niemand unmittelbar nach ſeinem Statthalteramt wieder eine Provinz oder eine ſtädtiſche Magiſtratur erhielt. Auch dem Beiſitzer eines Statthalters durfte nach Ablauf ſeiner einjährigen Functionen in einer Provinz nicht ſogleich deren Verwaltung übertragen werden. Eben ſo wenig geſtattete der Fürſt dem abtretenden Magiſtratus oder Statthalter lange fortgeſetzte Reiſen. Er behielt es ſich ſelber vor, die Erlaubniß zu einem Aufenthalt außerhalb Italiens zu ertheilen, ließ aber dann den Urlaub, der geſetzlichen Form halber, durch Senatsbeſchluß beſtätigen [4]). Um zu ver-

[1]) Auch ohne einen öffentlichen Auftrag konnte man vom Senat mit einer legatio libera verſehen werden, und wem dieſe Vergünſtigung zu Theil geworden, der durfte ein Triennium abweſend von Rom bleiben und war keiner Anklage unterworfen. Vgl. Cic. ad Attic. XV, 11 und Manutius zu d. St.

[2]) Dio 52, 23. 53, 14.

[3]) Dio 60, 25.

[4]) Dio l. c. Suet. Claud. 23. „commeatus a senatu peti solitos beneficii sui fecit". Tac. Ann. XII, 23. u. hier Lipsius.

hüten, daß die Proconſuln über ihr Amtsjahr hinaus in der Provinz blieben, dieſe aber auch nie ohne Statthalter war, verfügte er, daß jene vor dem erſten April oder doch ſpäteſtens vor der Mitte dieſes Monats ihren Marſch in die Senatsprovinzen antreten mußten [1]).

Reich iſt Claudius' Principat an geſetzlichen Beſtimmungen in Bezug auf das Privatrecht. Natürlich gingen dieſe keineswegs alle aus des Fürſten Kopfe hervor, ſondern ſind im Allgemeinen das Reſultat einer freiern Thätigkeit des Senats, welcher jetzt nicht mehr unter dem Bann des frühern Schreckensſyſtems ſtand. Indeß nicht bloß unter den zahlreichen Edicten, die Claudius' Namen führen [2]), ſondern auch unter den auf das Privatrecht bezüglichen Senatusconſulten verrathen mehrere durch ihren Inhalt den kaiſerlichen Urſprung. Zwei der letztern veranlaßte Claudius wegen ſeiner Heirath mit der Agrippina. Die Ehe mit des Bruders Tochter galt nach bisherigem Recht als Blutſchande [3]). Der Fürſt ſcheuete dies Vorurtheil und fürchtete, den Zorn der Götter auf den Staat zu wälzen [4]); er drang daher auf einen Senatsbeſchluß, wodurch die Ehe mit des Bruders Tochter für geſetzmäßig erklärt würde. Das Senatusconſultum erfolgte, und ſtracks fand ſich auch ein römiſcher Ritter, der aus Sucht nach der Gunſt der Agrippina eine gleiche Ehe einging [5]). Claudius war bereits acht und funfzig Jahr alt, als er dieſe Heirath ſchloß. Nach dem Zuſatz der Lex Papia Poppäa, durch das Senatusconſultum Perſicianum unter Tiberius, ſetzten ſich die

[1]) Dio 60, 11. 17.

[2]) Suet. Claud. 16. An Einem Tage während ſeiner Cenſur erließ er zwanzig Edicte.

[3]) Suet. Claud. 26.

[4]) Tac. Ann. XII, 5.

[5]) Tac. Ann. XII, 7. Zonar. Ann. XI, 10. Suet. Claud. 26.

Vermögensnachtheile der Unverheiratheten auch für den fort, welcher als Sechszigjähriger heirathete, weil man bei einem Mann dieses Alters den Zweck des Kindererzeugens nicht mehr annehmen zu können glaubte [1]). Claudius, der jener Altersgrenze nahe war, fand diese Voraussetzung anstößig und ließ durch den Senat beschließen, daß den sechszigjährigen Mann jene Nachtheile nicht treffen sollten, wenn er eine Frau unter funfzig Jahren heirathen würde [2]).

Bei den meisten gesetzlichen Verfügungen dieser Zeit fehlt es natürlich an solchen persönlichen Beziehungen, und sie vom Fürsten selbst herzuleiten, würde sehr gewagt sein. Unter Claudius erfuhr die Lex Cincia eine Veränderung. Dies Gesetz hatte verboten, für den gerichtlichen Beistand Geschenke zu nehmen, allein es ward vielfach umgangen, und man erkaufte den Beistand der Redner und Sachwalter oft für die schlechteste Sache durch unmäßige Summen. Ein Senatusconsultum, im Jahre 800, setzte daher das höchste Maß der Belohnung eines Sachwalters auf zehntausend Sesterzien fest [3]).

Gleichzeitig erfolgte eine Verordnung, welche durch das Senatusconsultum Macedonianum unter Vespasian noch geschärft wurde. Dem leichsinnigen Schuldenmachen der Haussöhne und dem Wucher der Geldverleiher steckten die ältern Gesetze, wie namentlich die Lex Plätoria, nur sehr ungenügende Schranken. Eine gesetzliche Bestimmung unter Claudius verbot daher, den Haussöhnen auf den Tod des Vaters Geld zu leihen [4]). War dadurch den Gläubigern,

---

[1]) Suet. Claud. 23. Ulpian. Fragm. XVI, 3.

[2]) Suet. l. c. Vgl. Heineco. comment. ad leg. Iul. et Pap. Popp. II, 2, 6.

[3]) Tac. Ann. XI, 13. Die Summe beträgt ungefähr 100 Louisd'or.

[4]) Tac. Ann. XI, 13.

welche auf dieſen Termin ihnen Geld geliehen hatten, der rechtliche Schutz entzogen, ſo blieb deſſen doch immer noch ein Darlehn fähig, welches mit Hausſöhnen auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſen war. Deshalb verordnete nun das das ſogenannte Senatusconſultum Macedonianum unter Veſpaſian [1]), daß den Wucherern, welche Hausſöhnen Geld leihen würden, nie, und ſelbſt nicht nach des Vaters Tode, das Klagrecht auf Zurückforderung ihres Darlehns zuſtehen ſollte [2]). Obige Verfügung, wie die folgende, unter Claudius führt den Namen Lex [3]), vielleicht weil man wegen der praktiſchen Wichtigkeit derſelben die formelle Beſtätigung dieſer Senatusconſulte durch die Comitien für räthlich hielt; oder weil Claudius, in ſeinem Eifer für Veraltetes, abgekommene Formen auch in legislativer Hinſicht einmal wieder aufleben ließ.

Lex heißt bei den claſſiſchen Juriſten auch die Verfügung, wodurch unter Claudius in Bezug auf die Tutel der Frauen eine heilſame Aenderung eintrat. Bekanntlich ſtanden bei den Römern, gleich den Unmündigen männlichen Geſchlechts, auch die Mündigen des weiblichen Geſchlechts unter Tutel. War ihnen durch teſtamentariſche Beſtimmung kein Tutor geſetzt, ſo trat bei einer Freigeborenen die geſetzliche Tutel der Agnaten ein [4]). Auf dieſe Weiſe ward ihr Tutor, wer ihr nächſter Erbe war. Das Intereſſe, welches dieſer daran haben konnte, die unter ſeiner Tutel Stehende zu beſchränken und ihr das Teſtiren zu erſchweren, war unſtreitig der Grund, weshalb man unter Claudius

[1]) Suet. Vespas. 11. Der Name des Sct. ſtammt nach Theoph. IV, 7. § 7. von einem ſonſt unbekannten Verbrecher, Macedo, der von Gläubigern bedrängt ſeinen Vater ermordete.

[2]) Suet. l. c. L. 1. pr. D. de senatusc. Maced. (14, 6).

[3]) Tac. Ann. XI, 13.

[4]) Gaius I. § 155.

dieſe Tutel der Agnaten aufhob [1]), während die andern Arten der Tutel über die Frau beſtehen blieben; ja die Conſuln hatten ihr, auf ihr Geſuch, nach einer Verfügung des Claudius, einen Tutor zu geben [2]). — Häufig trat der Fall ein, daß eine Frau unter keinem Tutor ſtand, und darauf war wohl das Senatusconſultum Vellejanum mit berechnet. Schon ſeit Auguſtus war die Bürgſchaft einer Frau für ihren Ehemann ungültig. Durch Edicte während ſeiner frühern Regierungszeit hatte Claudius die ältern Beſtimmungen wieder eingeſchärft. Gleichzeitig mit jener Lex de Tutela ließ Claudius durch jenes Senatusconſultum die Bürgſchaft oder Interceſſion eines Frauenzimmers für Jeden als ungültig erklären [3]).

Im Jahre 805 hielt Claudius im Senat einen Vortrag über die Strafe der römiſchen Bürgerinnen, welche ſich mit Sclaven fleiſchlich vermiſchten, und ein Senatusconſultum beſtimmte, daß eine ſolche, wenn ſie ſich wider Wiſſen und Willen des Herrn in ein ſolches Contubernium begeben habe, jenes Herrn Sclavin werde, willige der Herr aber in jenes Verhältniß ein, ſie deſſen Liberta ſein ſolle [4]). Claudius geſtand, daß er Erfinder ſeines Antrags der Freigelaſſene Pallas ſei, und dieſer ward dafür auf die glänzendſte Weiſe belohnt [5]).

---

[1]) Gaius I. § 157. „Sed olim quidem, quantum ad legem XII Tabularum attinet, etiam feminae agnatos habebant tutores, sed postea *lex Claudia* lata est, quae, quod ad feminas attinet, agnatorum tutelas sustulit".

[2]) Suet. Claud. 23. „Sanxit ut pupillis extra ordinem tutores a Consulibus darentur".

[3]) Fr. 1. D. ad Sct. Velleianum (16, 1).

[4]) Tac. Ann. XII, 53. Gaius I, § 160. Von Veſpaſian wurde ſpäter dieſe Beſtimmung aufs Neue eingeſchärft, Suet. Vespas. 11.

[5]) Tac. Ann. l. c.

## Achtes Kapitel.

### Claudius' Geschäftseifer und dessen Erfolge.

Es war eine Nachwirkung der republikanischen Zeit, daß die römischen Kaiser, deren Macht zunächst aus der Verbindung der verschiedenen Magistratur-Gewalten erwachsen war, sich der Vollziehung der speciellen Amtsgeschäfte unterzogen. Augustus war hier mit dem maßgebenden Beispiel vorangegangen. Vor allem ist es die Jurisdiction, in Bezug auf welche die häufigsten Ansprüche an die Kaiser gemacht werden, und der sie, außer ihren Functionen im Senat, die größte Thätigkeit zu widmen pflegen. Claudius überbot darin seine Vorgänger; er war von einer wahren Leidenschaft für die praktische Rechtspflege beseelt [1]). Die Criminal-Jurisdiction lag fast ausschließlich dem Senat ob, und inmitten dieses Collegii widmete er ihr in der Regel seine Thätigkeit. Er saß hier auf seiner Sella Curulis zwischen beiden Consuln, oder mit ihnen auf den Stühlen der Tribunen, und so hielt er seine häufigen Vorträge [2]). Zugegen waren die Präfecten des Prätoriums und zugleich seine angesehensten Freigelassenen [3]), die ersten nach dem Beispiel unter Tiberius, während den letztern erst jetzt diese Auszeichnung zu Theil ward. Die Abstimmung geschah in der gewöhnlichen Weise. Ausnahmen von dem regelmäßigen Criminalverfahren in der Curie bilden einzelne Fälle der Cabinetsjustiz, wozu der schwache Fürst durch die Intriguen seiner Frauen und Freigelassenen verleitet wurde [4]). Die Form der Senatsjustiz wurde in der Regel selbst bei offenbarem Hochverrath von Claudius

[1]) Suet. Claud. 14. Dio 60, 4. 5. Seneca, ludus de Claudii morte.
[2]) Dio 60, 16. Suet. Claud. 23.
[3]) Dio l. c.
[4]) Suet. Claud. 29. 37.

nicht umgangen, obwohl er dadurch gegen früheres Geſetz und gegen ſein gegebenes Verſprechen ſehr verſtieß, daß er die peinliche Frage gegen Bürger, Ritter und Senatoren anwandte [1]). Die Majeſtätsanklagen, das Schrecken der Zeit des Tiberius und Cajus, wurden von ihm zu Anfang ſeiner Regierung aufgehoben, und blieben bis zum neunten Regierungsjahre des Nero abgeſchafft [2]).

Das eigentliche Lieblingsfeld für Claudius' Thätigkeit bildete die Civil-Jurisdiction. Die Befugniß dazu lag in dem Conſulat, ſo oft er dies bekleidete, und wenn er nicht Conſul war, anderer Machtkreiſe zu geſchweigen, in der lebenslänglichen conſulariſchen Gewalt [3]), welche von Auguſtus auf deſſen Nachfolger übergegangen war. Faſt jeden Tag ſaß er auf ſeinem Tribunal auf dem Forum und widmete ſich dieſen Geſchäften. Weder ſeine Familienfeſte noch religiöſe Feiertage hemmten ſeinen Eifer [4]). Viele Calenderfeſte ließ er aufheben [5]), die frühern Herbſt- und Frühlings-Gerichtsferien zog er zuſammen und beſchränkte ſie auf die Winterzeit vor Neujahr [6]), um für die gerichtliche Thätigkeit mehr Zeit zu gewinnen. Obgleich der Fürſt das Conſilium der funfzehn Beiſitzer, welches Auguſtus in's Leben gerufen hatte und das ſeit Tiberius' Entfernung nach Capreä aufgelöſt war, wieder herſtellte [7]), ſo ſcheint er ſich doch dieſer Rathgeber bei den Geſchäften des

---

[1]) Dio 60, 16.

[2]) Dio 60, 3. Suet. Claud. 11. Tac. Ann. XIII, 43. Zurückgeführt wurde die lex maiestatis unter Nero, im J. 815. Tac. Ann. XIV, 48.

[3]) Dio 54, 10. M. Röm. Geſch. I, 1. S. 389.

[4]) Suet. Claud. 14.

[5]) Dio 60, 17.

[6]) Suet. Claud. 23.

[7]) Dio 60, 4.

Forums weniger bedient zu haben, als nach ſeiner Weiſe zu verfahren räthlich geweſen wäre. Häufig wich er bei ſeinen Entſcheidungen von den geſetzlichen Beſtimmungen ab, milderte deren Härte oder ſchärfte deren Milde, nach einem unbeſtimmten Gefühl von Billigkeit, welches aber wieder von ſeiner jedesmaligen Stimmung abhing [1]). Wie ſein Geiſt voller Widerſprüche war, ſo ungleich bewies er ſich bei ſeiner Jurisdiction. Mitunter zeigte er ſich umſichtig und ſchlau, öfter unüberlegt und unbeſonnen, zuweilen unanſtändig und faſt albern [2]). Sueton hat eine Menge Anekdoten geſammelt, welche die lächerlichſten Verſtöße des Fürſten gegen den römiſchen Proceß, ja gegen den geſunden Menſchenverſtand enthalten; wie viel davon erſonnen iſt, möge dahin geſtellt bleiben [3]), dergleichen wächſt und mehrt ſich in der Tradition der Witzlinge. Indeß iſt ſo viel unbeſtritten, daß Claudius für dieſe Thätigkeit trotz ſeines Eifers nicht geſchaffen war, und daß er ſich dabei die auffallendſten Blößen gab.

Wie wenig befähigt der Fürſt zu praktiſchen Geſchäften war, zeigt vor allem ſeine Cenſur. Dies Amt im alten Sinn des Worts und als außerordentliche Magiſtratur war längſt eingegangen; die letzten wirklichen Cenſoren waren Paullus Aemilius Lepidus und Lucius Munatius Plancus im Jahre 732 geweſen [4]). Die Kaiſer vollzogen aber von Zeit zu Zeit gewiſſe mit dieſem Amt verbundene Geſchäfte; ſie ließen ſich zu dieſem Behuf die cenſoriſche Gewalt und

[1]) Suet. Claud. 14.

[2]) Suet. Claud. 15.

[3]) Der Unſinn, der in Sueton's Erzählung (Claud. 15) „Absentibus, secundum praes. — cessasset liegt, iſt bei Dio (60, 28 καὶ ἐπειδὴ πλῆθός τε δικῶν κ. τ. λ.), der unſtreitig denſelben Fall erzählt, nicht vorhanden.

[4]) Dio 52, 2. Vellei. Pat. II, 95. Suet. Claud. 16.

die Cenſura Morum übertragen. Claudius aber übernahm die Cenſur wieder in ihrer frühern Bedeutung, und legte ſich deshalb auch den Namen Cenſor bei [1]). Er trat dies Amt noch in dem Jahre 800 an, ſetzte es das folgende Jahr hindurch fort [2]), und unterzog ſich den Arbeiten deſſelben im weiteſten Umfange. Ein ſtehendes Geſchäft des Cenſors war die Lectio Senatus. Indem Claudius dabei, nach Auguſt's Beiſpiel, viele Unwürdige zu freiwilligem Austritt bewog, fühlte ſich der Conſul Vipſtanus durch dieſe Milde ſo begeiſtert, daß er beantragte, Claudius „Vater des Senats" zu nennen. Der Name Vater des Vaterlandes ſei zu gewöhnlich, neue Verdienſte um den Staat ſeien durch neue Ehrentitel zu verherrlichen. Jedoch der Fürſt wies den Schmeichler und die Schmeichelei zurück [3]). Nach der Reviſion des Senats folgte die des Ritterſtandes oder die Recognitio und Transvectio Equitum [4]); darauf die Schatzung oder die eidliche Angabe des Vermögens eines jeden ſelbſtändigen Kopfes der geſammten Bürgerſchaft. Das bedenklichſte Geſchäft von allen war aber unſtreitig die über alle Stände ſich erſtreckende Prüfung des ſittlichen Verhaltens der Römer, die Cenſura Morum [5]), oder das Richterthum über das moraliſche Unrecht, welches außerhalb der Grenzen des poſitiven Strafrechts lag.

Für das Amt eines Cenſors, wozu, außer den genannten Functionen, auch die bedeutendſten Geſchäfte des Fi-

[1]) Suet. Claud. 16. Tac. Ann. XI, 25. Gruteri Inscriptt. p. 113.
[2]) Suet. Vitellius 2. Gruteri Inscriptt. l. c. Vgl. Clinton, Fasti Rom. I. p. 30.
[3]) Tac. Ann. XI, 25.
[4]) M. Röm. Geſch. I, 1. S. 100.
[5]) Dieſe „vetus magistra pudoris et modestiae" nach dem Ausdruck Cicero's (de legg. III, 3).

nanzweſens gehörten, wählte man in frühern Zeiten nur vielfach in Staatsämtern erprobte Männer, meiſtens ergraute Conſularen. Praktiſche Gewandheit, verbunden mit ſcharfer Beurtheilungsgabe, war das erſte Erforderniß, und ein Achtung-gebietendes Aeußere erheiſchten vorzugsweiſe die Geſchäfte der Cenſura Morum. Denn hier bewegte ſich der römiſche Ernſt in alten ehrwürdigen Formen, bei deren Anwendung ſchon ein Witzwort des Befragten ſtreng geahndet wurde [1]). Daraus ergiebt ſich nun leicht, in welchem grellen Widerſpruch Claudius' Befähigung mit der übernommenen Cenſur ſtand. Er wähnte ſich berufen, über ſittliche Ehre und Schmach [2]) zu richten, und erkannte nie die Grenze zwiſchen dem Schicklichen und Unſchicklichen; durch ehrwürdige Haltung ſollte er der Menge, wie dem Einzelnen imponiren, und ſchon ſein Auftreten reizte zum Lachen. Was half des Fürſten Eifer, was nützten ſeine guten Abſichten, da die Maßregeln meiſtens verkehrt waren, und wo ſie etwa Lob verdienten, wenigſtens der Ausführung ſtets Abgeſchmacktheiten anklebten!

Während ſeiner Cenſur verſchaffte Claudius angeſehenen galliſchen Provinzialen Sitz und Stimme im Senat. Der unbefangene Beurtheiler wird dies nur billigen, aber die Rede, welche der Fürſt deshalb hielt, belachen. Um ſeinen Vorſchlag gegen den Vorwurf der Neuheit zu ſchützen, zählt er die Erweiterungen auf, welche der Staat durch Aufnahme neuer Volkselemente ſeit ſeinem Beginn erfahren, und verliert ſich bei der Aufzählung einzelner Senatoren aus den Municipien und Colonien in Erörterungen, die ſeinem Gegenſtande ganz fremd waren. Der Senat, dem bei dieſen wunderlichen Abſchweifungen Zeit und Weile lang

[1]) Gell. N. A. IV, 20.
[2]) Cic. de legg. l. c.

wurde, trug kein Bedenken, Claudius — bei dem allein man wohl das wagen konnte — zu unterbrechen und an den Zweck seiner Rede zu erinnern [1]). Beim Census wie bei der Censura Morum machte er sich jeden Augenblick der lächerlichsten Verwechselungen und Versehen schuldig. Viele, die er im Begriff stand, mit der censorischen Nota zu bezeichnen, widerlegten höhnend den Irrthum des Censors: der vermeinte Hagestolz bewies ihm seine Verheirathung, der für kinderlos Gehaltene führte seine Kinder vor; die, denen er ihre Dürftigkeit vorwarf, beurkundeten ihren Reichthum, und ein Mann, den er beschuldigte, Selbstmord mit dem Schwerte versucht zu haben, entblößte sich und zeigte seinen unverletzten Körper [2]). Seine unglückliche Thätigkeit erschöpfte sich außerdem in albernen Verordnungen über Gegenstände, die keinen Magistratus und am wenigsten einen Censor kümmern sollten. An einem Tage erließ er zwanzig Edicte, von denen eins besagte, „bei der reichen Weinerndte solle man die Fässer wohl verpichen", und ein anderes „gegen den Biß der Viper sei nichts besser, als der Saft des Taxusbaumes" [3]).

Wenn den Fürsten nicht einmal die ehrwürdige Censur vor Spott und Hohn schützte, so wurde ihm noch ärger als Richter mitgespielt. Die Sachwalter und Parteien mißhandelten ihn förmlich, wenn er auf dem Forum Recht sprach. Wollte er das Tribunal verlassen, so rief man ihm wohl zu, sitzen zu bleiben; machte er den Versuch herunter zu steigen, so hielt man ihn am Zipfel der Toga oder an den Beinen zurück. Ein griechischer Advocat nannte ihn einen alten Narren, und ein Römer, der fälschlich wegen

[1]) Claud. imp. oratio ed. Zell. p. 26. 33.
[2]) Suet. Claud. 16.
[3]) *Suet. Claud. l. c.*

Unzüchtigkeit von seinen Feinden belangt war, und gegen welchen Claudius das Zeugniß der Lohndirnen vernahm, warf ihm, unter heftigem Schimpfen auf seine Narrheit, Griffel und Acten, die er in Händen hielt, ins Gesicht [1]). Wir hören nicht, daß Claudius die erlittene Schmach rächte; hatte er, was gewöhnlich der Fall war, seine gute Laune, so ließ er sich belachen, verhöhnen und beleidigen; war dies aber nicht der Fall, so brachte ihn schon der bloße Widerspruch in Wuth und zu den unüberlegtesten Handlungen. Der Redner Julius Gallicus sprach einst als Patronus vor dem Cajus in einem Rechtshandel, der neben der Tiber geführt wurde, und erregte durch seinen Widerspruch sosehr den Zorn des Fürsten, daß dieser ihn ohne Weiteres in die Tiber werfen ließ [2]).

Solche Aeußerungen des Jähzorns [3]) verdrängen häufig bei Claudius das natürliche Wohlwollen seines Gemüths und sind um so gefährlichere Erscheinungen, da nicht Grundsätze, sondern nur Gefühle die Antriebe seiner Handlungen bildeten. Man konnte also seines guten Herzens selbst in solchen Fällen nicht sicher sein, wo er frei von fremdem Einfluß handeln durfte. Vor allem war aber das Recht der Einzelnen und das Wohl der Nation gefährdet durch die Umgebung, in deren Fesseln Claudius lag. Das Gute, was der Fürst wollte, mußten auch seine Weiber und Freigelassenen wollen, um zur That zu werden; wogegen diese viel Böses durchsetzten, wovon seine Beschränktheit keine Ahnung hatte. Bithynische Gesandte führen vor dem Tribunal des Claudius wegen arger Bestechungen lebhafte Anklage ihres Procurators Junius Cilo. Der Fürst, welcher

[1]) Suet. Claud. 15.
[2]) Dio 60, 33.
[3]) Deren sich Claudius übrigens wohl bewußt war, Suet. Claud. 38.

vor allem Lärm nicht verſtand, was ſie beabſichtigten, fragt die Umſtehenden, was die Bithyner eigentlich wollten? Worauf Narciſſus: „ſie ſtatten dem wackern Junius ihren Dank ab“. „Schön“! erwiedert Claudius, „ſie mögen ihn als Präſes noch ein Jahr behalten“ [1]). So führte unter dieſem Principat ſelbſt Gutmüthigkeit Böſes herbei, und Härte erwuchs aus Schwäche. Der Fürſt wollte das Rechte und Gute, und doch war es in der Regel nur Zufall, wenn ſeine Maßregeln gute Reſultate hatten. Die Despotie ſetzte ſich fort, aber in anderer Weiſe, als unter Tiberius und Cajus; es tritt eine neue gefährliche Seite derſelben hervor. Es iſt der ſchreckliche Despotismus des Zufalls, der jetzt herrſcht, der um ſo ſchwerer laſtet, je weniger er berechnet werden kann, dem alles anheim fällt, zumeiſt der Kaiſer ſelber.

## Neuntes Kapitel.

### Meſſalina's Greuelthaten und ihr Sturz; Agrippina's Erhebung.

Während Claudius vermeinte, als Sittenrichter Rom zur Tugend der Vorzeit zurück zu führen, hatte er keine Ahnung davon, in welchen Pfuhl der Schande Meſſalina den Palaſt verſenkte, und während er ſich abmühete, das Alphabet mit drei neuen Buchſtaben zu bereichern, entging ihm gänzlich, zu welchen Greueln er unbewußt die Hand bot [2]). Meſſalina ſchritt auf der Bahn der Ausſchweifungen immer raſcher vorwärts, und häufiger wurden die Opfer

[1]) Es ſcheint übrigens bei Dio (angef. St.) eine Verwechſelung mit Cadius Rufus ſtattzufinden, und ſo könnte wohl Claudius ſein anfängliches Verſehen wieder gut gemacht und den Bithynern zu ihrem Recht verholfen haben, denn Rufus wurde wegen Erpreſſungen verurtheilt. M. ſ. Tac. Ann. XII, 21. 22.

[2]) Tac. Ann. XI, 13.

ihrer schmählichen Leidenschaften. Die Ermordung der Julia, Germanicus' Tochter, zog den ihres Gemahls, M. Vinicius, nach sich. Die kaiserliche Buhlerin fürchtete jenes Frevels halber dessen Rache, und haßte ihn, weil er auf ihre Liebesanträge nicht eingegangen war. Da er sich übrigens von Staatsgeschäften zurückgezogen hatte, war ihm mit einer öffentlichen Anklage nicht beizukommen; sie ließ ihn daher heimlich durch Gift aus dem Wege räumen [1]). Im Jahre 800 mordete sie den berühmten Consular Valerius Asiaticus, weil sie nach dessen Gärten lüstern war, die er von Lucullus erkauft und mit großer Pracht noch verschönert hatte. Sein Reichthum und Ansehn, verbunden mit der Kühnheit und Freimüthigkeit, die er bei Cajus' Ermordung an den Tag gelegt hatte [2]), gaben dem Verdacht und der Anklage ein offenes Feld. Claudius wurde leicht von der Schuld des Unschuldigen überzeugt. Nicht vor dem Senat ward er gehört und verurtheilt, sondern in einem Zimmer der Messalina. Seine Vertheidigung rührte den Fürsten und entlockte selbst der Messalina Thränen. Aber indem diese Megära, um nicht nachzugeben, das Zimmer verläßt, setzt sie dem Ankläger zu, den Beschuldigten fest aufs Korn zu nehmen. Claudius erklärt sich für Milde, er gestattet ihm freie Wahl des Todes [3])! Gleichzeitig fiel Poppäa Sabina, Gemahlin des Scipio, die schönste Frau ihrer Zeit, als Opfer von Messalina's Eifersucht, weil ihr Buhle, Mnester, mit jener heimliche Zusammenkünfte gehabt hatte [4]).

Immer mehr überbot sich die Kaiserin an schamloser Liederlichkeit [5]). Der Pantomime Mnester, den sie dem

[1]) Dio 60, 27.
[2]) Dio 59, 30.
[3]) Tac. Ann. XI, 1—4. Dio 60, 29.
[4]) Tac. Ann. XI, 4.
[5]) Tac. Ann. XI, 35. 36. Dio 60, 22.

Theater entzog, mußte bei ihr wohnen, und als das Volk den beliebten Schauſpieler mit Ungeſtüm von Claudius zurückforderte, ſchwor dieſer mit gutem Gewiſſen der Menge zu, Mneſter befinde ſich nicht im Palaſt, denn was die ganze Stadt wußte, blieb allein dem Kaiſer verborgen [1]). Endlich genügten der Zügelloſen nicht mehr einzelne Liebhaber; ſie ſank zu dem Grade der Schande herab, daß ſie vermummt nächtlicher Weile zu den ſcheußlichen Häuſern der ſchnöden Luſt ſchlich und ſich jedem Wählenden preisgab [2]). Ja, nicht befriedigt durch die eigene Entehrung, riß ſie andere hochgeſtellte Frauen zu gleicher Schande herab. Im Palaſt ſelber bereitet ſie eine Herberge des Laſters und zwingt Verheirathete zu fremden Umarmungen vor den Augen ihrer Männer [3]). Ihre Schamloſigkeit war der frechen Kühnheit gleich, mit der ſie ihr letztes Abenteur unternahm. Von wahnſinniger Liebe entbrennt ſie zu Cajus Silius, dem ſchönſten unter Roms jüngern Männern, der durch ihre Veranſtaltung für das Jahr 802 zum Conſul beſtimmt war [4]). Silius muß ſich von ſeiner Gemahlin Junia Silana ſcheiden, und verſinkt nun in die neue Buhlſchaft. Wohl erkannte er das Verbrechen und die Gefahr, aber bei der Gewißheit ſeines Verderbens, wenn er ſich Meſſalina's Liebe weigerte, gab er ſich der Hoffnung hin, der Frevel werde verborgen bleiben, genoß des reichen Lohns der Buhlſchaft und ſtellte alles andere der Zukunft anheim. Die Gluth der Meſſalina war diesmal nachhaltiger, als bei ihren frühern Liebſchaften, und ſtieg zu wahrhafter Raſerei. Jeder Beſonnenheit fern durchbrach ſie keck

[1]) Dio 60, 28.
[2]) Iuven. Sat. VI, 115 ff.
[3]) Dio 60, 31. 17.
[4]) Tac. Ann. XI, 28. Dio 60, 31.

das Geheimniß, zeigte ſich öffentlich mit Silius Arm in Arm, kam mit großem Gefolge in ſein Haus, und dies füllte ſich mit ihren Schätzen, Sclaven, Freigelaſſenen, ja zuletzt mit dem kaiſerlichen Hofſtaat, wie wenn die Herrſchaft bei dem Ehebrecher eingezogen wäre [1]).

Silius war in ein frevelhaftes Verhältniß hineingedrängt, deſſen Strafe möglicher Weiſe nur durch größern Frevel abgewandt werden konnte. Schwang er ſich nicht zum Höchſten empor, ſo war ſein Untergang gewiß. Deshalb reizt er Meſſalina zu Anſchlägen gegen den Fürſten und verheißt ihr die Heirath, wie auch die Adoption ihres Sohnes Britannicus. Doch was nach ſeiner Abſicht auf Claudius' Ermordung und die Uſurpation des Thrones folgen ſollte, damit verlangte Meſſalina zu beginnen, auf daß nicht der Buhle, wenn der Thronraub gelungen, der Förderin des ſchwarzen Plans vergäße. Silius muß ſich fügen, und ſo wird, während einer Abweſenheit des Claudius, an anberaumtem Tage, vor ganz Rom, unter allen juriſtiſchen und religiöſen Förmlichkeiten, mit allen öffentlichen und geheimen Gebräuchen, die Ehe zwiſchen ihm und der Kaiſerin vollzogen [2]). — Wer mag ſagen, wie bald dieſe beiſpielloſe Frechheit durch die Ermordung des Fürſten ihre factiſche Rechtfertigung gefunden hätte, wäre ſie nicht vorher von denen verrathen, welche bis jetzt Meſſalina's willfährige Werkzeuge geweſen. Die Freigelaſſenen verhehlten ſich nicht, daß nach einer ſolchen Heirath der Mord des Fürſten für das neue Ehepaar zur Nothwendigkeit werde; ſie fürchteten aber bei einer Thronveränderung für ihren Einfluß, wohl gar für ihr Leben. Außerdem war ihre Hingebung an die Kaiſerin bedeutend geſchwächt, ſeitdem dieſe einem von

[1]) Tac. Ann. XI, 12.

[2]) Tac. Ann. XI, 26. 27.

ihnen, ihren frühern Buhlen, Polybius, durch Anſchwärzungen bei Claudius den Tod bereitet hatte [1]). Gleichem Schickſal vorzubauen läßt daher Narciſſus dem Claudius, der zu Oſtia verweilte, durch zwei ſeiner Beiſchläferinnen die gefahrvolle Schmach ſeines Hauſes entdecken, welche von den ſchleunigſt berufenen Vertrauten des Kaiſers beſtätigt wird. Schreck und Furcht nimmt jetzt dem Fürſten alle Beſinnung; jedoch Narciſſus handelt für ihn [2]).

Zu Rom wiederhallt der kaiſerliche Palaſt von einem lärmenden Prunkfeſte, der Nachahmung einer Weinleſe, wobei Meſſalina und Silius auf hohen Cothurnen, jene in fliegendem Haar, den Thyrſus ſchwingend, dieſer mit Epheu umkränzt, vom bacchiſchen Chor der Hochzeitsgäſte umſchwärmt werden. Aber plötzlich verlautet von allen Seiten die Botſchaft: „Claudius nahe, wiſſe alles und ſei zur Rache entſchloſſen.“ Plötzlicher hat nie ein Feſt geendigt; alles flieht, Meſſalina eilt in ihren luculliſchen Park und Silius, den Unbefangenen ſpielend, begiebt ſich zu den Geſchäften aufs Forum. Meſſalina, wohl wiſſend, was ihr ſo oft geholfen, befiehlt, die gemeinſchaftlichen Kinder dem Gemahl in die Arme zu führen, und eilt ſelber, ihm unter die Augen zu treten. Von allen bis auf drei ihrer Dienerinnen verlaſſen, ſchlägt ſie die Straße nach Oſtia ein, dem Zurückkehrenden entgegen. Ohne Narciſſus wäre ihr unſtreitig gelungen, Claudius wieder zu beſtricken und das Verderben auf die Ankläger zu wälzen. Aber der Freigelaſſene hatte Platz in dem Wagen des Fürſten genommen, und als Meſſalina nahete und rief: „Claudius möge die Mutter des Britannicus und der Octavia hören“, ſchreit ihr tobend Narciſſus die Worte „Silius! Vermäh-

[1]) Tac. Ann. XI, 29. Dio 60, 31.
[2]) Tac. Ann. XI, 30. 31.

lung!“ entgegen, und, um Claudius' Blick und Aufmerksamkeit abzuwenden, hält er ihm eine Schrift vor die Augen, welche ihre Ausschweifungen enthüllen. Man gelangt zur Stadt. Auch hier weiß der Freigelassene die Kinder vom Vater fern zu halten und die von der Messalina zu ihrer Fürsprecherin aufgebotene Vestalin heimzuschicken [1]). Auf Claudius war nur durch sinnliche Mittel einzuwirken. Daher führt ihn Narcissus stracks in des Ehebrechers Haus, zeigt ihm hier unter dem fürstlichen Reichthum und Glanz die Erbstücke des Nero und Drusus und was alles sonst Lohn der Schande geworden; und als er dadurch entflammt in Drohungen ausbricht, geleitet er ihn in das prätorische Lager, wo der Soldat, nach kurzer Rede des Claudius, in ununterbrochenem Geschrei die Bestrafung der Schuldigen verlangt. Mehrere werden sogleich herbeigeschleppt und stracks hingerichtet, vor allen Silius, der nicht Vertheidigung versuchte, sondern nur um Beschleunigung des Todes bat [2]).

Messalina hatte sich wieder in den luculliſchen Park begeben und verfaßte unter wechselnden Gefühlen der Hoffnung und des Zorns Bittschriften an Claudius. Dieser in den Palast zurückgekehrt begiebt sich frühzeitig zum Mahle, und dabei bald milder gestimmt, befiehlt er, der Unglücklichen — so nannte er Messalina bereits — zu melden, „sie möge am folgenden Tage zur Verantwortung erscheinen“. Ließ man es dahin kommen, und die Nacht mit ihren Erinnerungen an die Ehegenossin eintreten, so war ihre Rettung gewiß, und das Verderben ereilte ihre Ankläger. Nur schnelles Handeln konnte dagegen schützen. Narcissus stürzt daher fort und beauftragt Centurionen und Tribunen, „die Hinrichtung der Messalina zu vollstrecken,

[1]) Tac. Ann. XI, 33. 34.

[2]) Tac. Ann. XI, 35.

[illegible] Claudius [illegible] Messalina [illegible] Valerius Asiaticus [illegible] Vitellius [illegible] Lucius [illegible] Claudius [illegible] Messalina [illegible] Claudius [illegible] Messalina [illegible] Claudius [illegible] Messalina

lung!“ entgegen, i
ſamkeit abzuwenden
gen, welche ihre Au
zur Stadt. Auch
vom Vater fern zu
ihrer Fürſprecherin
Auf Claudius war r
Daher führt ihn Nar
zeigt ihm hier unter
die Erbſtücke des Ne
Lohn der Schande ge
in Drohungen ausbri
Lager, wo der Solda
ununterbrochenem Ge
verlangt. Mehrere wer
hingerichtet, vor alle
verſuchte, ſondern nur

Meſſalina hatte ſic
geben und verfaßte u
nung und des Zorns
den Palaſt zurückgeke
und dabei bald milder
lichen — ſo nannte e
„ſie möge am folgende
nen“. Ließ man es
ihren Erinnerungen an
ihre Rettung gewiß, u
kläger. Nur ſchnelles
Narciſſus ſtürzt daher ſ
Tribunen, „die Hinrich

[illegible]

[1]) Tac. Ann. XI, 33. 34.
[2]) Tac. Ann. XI, 35.

dann Raum, und löste dessen Verbindung mit
r auf [1]).

u Anfang des Jahres 802 lebte Claudius als
der Agrippina, obwohl der Vollziehung der
die oben erwähnten [2]) gesetzlichen Schwierig-
ie religiösen Bedenken des Fürsten entgegen
eß auch diese wurden von Vitellius beseitigt.
e an den Senat setzt er die Nothwendigkeit
hung des Fürsten auseinander, erörtert dann,
a allen, welche außerdem in Frage gewesen,
i, und entkräftet das gesetzliche und religiöse
ser Ehe durch Berufung auf andere Völker,
drathen zwischen Oheimen und Nichten üblich
Stimmführer in der Curie waren unstreitig
wonnen, und so fand der Antrag allgemeinen
che verließen die Versammlung mit der Be-
zögere der Fürst, so müsse man Gewalt ge-
Ein zusammengelaufener Volkshaufen zieht vor
nd schreit, „das römische Volk ersuche Clau-
Heirath zu vollziehen“. Jetzt tritt der Fürst
t auf dem Forum die Glückwünsche der Menge
ann die Curie und verlangt einen Senatsbe-
rch die Ehe mit einer Bruderstochter für ge-
werde. Das Senatusconsultum erfolgt, und
zieht die Gebräuche der Heirath. Um sich bei
empfehlen, vermuthlich auch von ihr veran-
n bald darauf zwei andere Römer eine Ehe
Verwandtschaftsgrade [3]).

—

XII, 4.
296.
II, 5—7. Dio 60, 31. Zonaras XI, 10. Suet.

Germanicus' Tochter, empfahl und von ihr rühmte, daß ſie, aus der frühern Ehe mit Cn. Domitius Aënobarbus [1]), einen Enkel des Germanicus in die Familie des Claudius brächte. Bereits früher war die ſchöne Agrippina unter dem Deckmantel der Verwandtſchaft oft allein beim Oheim, und bewies ſich zärtlicher gegen ihn, als einer Nichte ziemte; jetzt kam ſie häufiger zu ihm und umſtrickte ihn bald ſo, daß ſie den andern Candidatinnen ſeines Eheſtandes den Rang abgewann, und ſchon bevor ſie kaiſerliche Gemahlin war, deren Macht übte [2]). Sobald ſie der Heirath ſicher war, betrieb ſie die Verlobung ihres Sohnes mit Octavia, Claudius' Tochter. Allein dieſe war bereits mit L. Silanus verlobt, einem Urenkel Auguſt's und auch ſonſt hervorragendem jungen Mann, der in vollem Maße der Auszeichnung würdig war, welche ihm der Fürſt bereitet hatte. Dies Band mußte alſo zerriſſen werden, und ein bereitwilliges Werkzeug des Frevels ward Vitellius, der Collega des Claudius im Cenſoramte. Der Nichtswürdige ſah bereits voraus, wie ſich die Verhältniſſe des Herrſcherhauſes entwickeln würden; um ſich daher bei Zeiten in der Gunſt der künftigen Kaiſerin zu befeſtigen, verbreitet er Beſchuldigungen gegen Silanus und verdreht deſſen Liebe zu ſeiner Schweſter ins Ehrloſe [3]). So unbegründet ſeine Anſchwärzungen erſcheinen, ſo unberechtigt war Vitellius, deſſen Cenſur bereits abgelaufen, zu dem cenſoriſchen Edict, wodurch er Silanus aus dem Senat ſtieß. Indeß der urtheilsunfähige Fürſt gab leicht dem Argwohn gegen den be-

[1]) Tac. Ann. IV, 3.

[2]) Tac. Ann. XII, 1—3. Suet. Claud. 26. Dio 60, 31.

[3]) Silanus nannte ſeine ſchöne aber leichtfertige Schweſter, Junia Calvina, welche allgemein den Namen Venus führte, ſcherzweiſe ſeine Juno, Senec. ludus de morte Claud. c. 8.

ſtimmten Eidam Raum, und löſte deſſen Verbindung mit ſeiner Tochter auf [1]).

Bereits zu Anfang des Jahres 802 lebte Claudius als Gemahl mit der Agrippina, obwohl der Vollziehung der Heirath noch die oben erwähnten [2]) geſetzlichen Schwierigkeiten und die religiöſen Bedenken des Fürſten entgegen ſtanden. Indeß auch dieſe wurden von Vitellius beſeitigt. In einer Rede an den Senat ſetzt er die Nothwendigkeit der Verheirathung des Fürſten auseinander, erörtert dann, daß Agrippina allen, welche außerdem in Frage geweſen, vorzuziehen ſei, und entkräftet das geſetzliche und religiöſe Hinderniß dieſer Ehe durch Berufung auf andere Völker, bei denen Heirathen zwiſchen Oheimen und Nichten üblich waren. Die Stimmführer in der Curie waren unſtreitig in voraus gewonnen, und ſo fand der Antrag allgemeinen Beifall; manche verließen die Verſammlung mit der Betheuerung: „zögere der Fürſt, ſo müſſe man Gewalt gebrauchen“. Ein zuſammengelaufener Volkshaufen zieht vor den Palaſt und ſchreit, „das römiſche Volk erſuche Claudius, ſeine Heirath zu vollziehen“. Jetzt tritt der Fürſt hervor, nimmt auf dem Forum die Glückwünſche der Menge an, betritt dann die Curie und verlangt einen Senatsbeſchluß, wodurch die Ehe mit einer Bruderstochter für geſetzlich erklärt werde. Das Senatusconſultum erfolgt, und Claudius vollzieht die Gebräuche der Heirath. Um ſich bei Agrippina zu empfehlen, vermuthlich auch von ihr veranlaßt, ſchließen bald darauf zwei andere Römer eine Ehe unter gleichem Verwandtſchaftsgrade [3]).

---

[1]) Tac. Ann. XII, 4.

[2]) M. vgl. S. 296.

[3]) Tac. Ann. XII, 5—7. Dio 60, 31. Zonaras XI, 10. Suet. *Claud. 26.*

Agrippina, eine entartete Tochter des Germanicus und ihrer gleichnamigen Mutter, eine Schweſter des Cajus, ſtand bereits im drei und dreißigſten Jahre, und war zum zweiten Male Wittwe, als ſie Claudius heirathete [1]). Schon im Jahre 781 hatte ſie der Kaiſer Tiberius mit Cn. Domitius vermählt, aus welcher Ehe Domitius mit dem Beinamen Germanicus [2]) — der nachherige Kaiſer Nero — hervorging; ihr zweiter Gemahl war der berühmte Redner Paſſienus Criſpus geweſen [3]). Schwerlich war Agrippina beſſer, als ihr Ruf, und dieſer bildet eine Schandſäule ihres Lebens. Schon im frühen Mädchenalter pflegte ſie der Unzucht mit Aemilius Lepidus, dem Gemahl ihrer Schweſter Druſilla, welchem Cajus Hoffnung auf die Reichsnachfolge erregt hatte [4]). Mit ihrem Bruder ſtand ſie, wie ihre Schweſtern, in blutſchänderiſchem Verhältniß [5]); der Lohn ihrer Buhlerei mit dem Freigelaſſenen Pallas war die Heirath mit dem Oheim [6]). Und doch, wie arg und vielfach ſie geſündigt, war Sinnlichkeit nicht ihre Leidenſchaft, ſondern diente bloß ihrer Herrſchſucht: denn von allen Eigenſchaften ihrer Mutter hatte ſie keine geerbt, außer unmäßigem Ehrgeiz. Dieſen zu befriedigen, waren alle ihre Ausſchweifungen berechnet, und durch dieſe Abſichtlichkeit ihrer Schande ſteht ſie tief unter Meſſalina, welche Sünderin aus Sinnlichkeit war. Von früher Jugend an bis zur Kaiſerin fröhnte ſie durch ihre Buhlſchaften der Sucht, zum

[1]) Suet. Cai. 7. Vgl. Eckh. D. N. VI, p. 255.

[2]) Germanicus hieß der junge Domitius nach ſeinem mütterlichen Urgroßvater Druſus. Vgl. oben S. 200.

[3]) Suet. Nero 6. Reimarus zu Dio, T. VI, p. 432. N. 114. ed. Sturz. u. Lipsius zu Tac. Ann. XII, 6.

[4]) Tac. Ann. XIV, 2.

[5]) Suet. Cai. 24. Dio 59, 22.

[6]) Tac. Ann. XIV. 2. XII, 65.

Höchſten emporzuſteigen. Herrſchaft zu erlangen gab ſie ſich als Kind dem Bruder hin, Herrſchaft zu behaupten bot ſie ſich zu gräßlicher Luſt dem Sohne an. Kein ärgeres Scheuſal, als dieſe Agrippina, hat die ganze greuelvolle Kaiſerherrſchaft aufzuweiſen!

Die neue Heirath des Claudius war für das Principat von großen Folgen. Bisher hatte Rom einer ausſchweifenden Frau gehorcht, welche mit allen Angelegenheiten ein leichtfertiges Spiel getrieben; von jetzt an war man einem herrſchſüchtigen Weibe unterthänig, das mit männlicher Kraft die ſtraffangezogenen Zügel der Regierung führte. In ernſter, ſtolzer Haltung behauptete Agrippina den Schein des Anſtands; ihre ſchmählichen Handlungen wußte ſie zu verbergen oder zu rechtfertigen. Der Buhlerei entſagte ſie ſelbſt jetzt nicht, aber ingeheim ſpendete ſie ihre Gunſt, um Gehülfen für ihre weitern Pläne ſich zu erhalten oder zu erwerben. Ihrer Geldgier dienten die Staatsbedürfniſſe zum Vorwande [1]). Agrippina, nicht zufrieden, wie Livia einſt über Auguſtus zu herrſchen, ging unverholener zu Werke. Ihr Hochmuth trieb ſie, auch öffentlich ihre Macht zur Schau zu ſtellen. Mit dem Kaiſer erſchien ſie bei deſſen Amtsgeſchäften und ſaß neben ihm auf eigenem Tribunal. Aufs Capitol fuhr ſie im Staatswagen, ein Vorrecht, welches bloß den Prieſtern und Veſtalinnen zuſtand [2]). Ihre Macht auch auswärtigen Völkern zu zeigen, empfängt ſie nicht nur mit ihrem Gemahl fremde Geſandte [3]), ſondern überwundene Könige müſſen ihr, wie dem Kaiſer, huldigen. Als der beſiegte und gefangene Cataractus im Triumph aufgeführt wird, und die Gardecohor-

[1]) Tac. Ann. XII, 7.
[2]) Dio 60, 33. Tac. Ann. XII, 42.
[3]) Dio 60, 33.

ten vor ihrem Lager unter den Waffen ſtehen, ſieht Rom ein den alten Sitten unerhörtes Schauſpiel; auch Agrippina thront bei dieſem Aufzuge auf eigener Bühne, und der überwundene König muß ihr, gleich dem Claudius, den Dank für ſeine Begnadigung zollen [1]). Sie veranlaßt die Abführung einer Veteranen-Colonie in das Land der Ubier am Rhein, und läßt die Gründung nach ihrem Namen Colonia Agrippinenſis nennen [2]).

An blutigen Schandthaten überbot Agrippina noch die Meſſalina; ihrem Stolz und ihrer Herrſchſucht ſanken mehrere Opfer, als der Eitelkeit und Lüſternheit der Vorgängerin. Die erſten Gewaltſtreiche führte ſie gegen Lollia Paullina, ihre Mitbewerberin um die Vermählung mit Claudius, und gegen Calpurnia. Jene ward von ihr mit nichtigen Beſchuldigungen vor dem Senat angeklagt, und obwohl dieſer ſammt dem Fürſten nur Verbannung gegen ſie ausgeſprochen, ſo läßt Agrippina ſie durch einen Tribunen zum Selbſtmorde zwingen. Calpurnia fiel, weil Claudius einmal zufällig und ohne weitere Abſicht ihre Schönheit geprieſen [3]). Unſtreitig hatte Agrippina's Politik an dieſen Gewaltthaten größern Antheil, als ihre verletzte Eitelkeit oder ihre Rachſucht. Jede ſchöne Frau, auf welche Claudius ſeine Augen warf, konnte eine gefährliche Waffe gegen die kaiſerliche Gemahlin werden, wenn die Freigelaſſenen ſich ihrer bemächtigten.

Agrippina's Verhältniß zu den Freigelaſſenen ward ein anderes, als das der Meſſalina zu ihnen geweſen. Letztere ſtand mit allen derſelben, welche beim Fürſten Anſehn genoſſen, ſo lange auf vertrautem Fuße, bis ihr Leichtſinn

[1]) Tac. Ann. XII, 37.
[2]) Tac. Ann. XII, 27.
[3]) Tac. Ann. XII, 22.

den Polybius geſtürzt hatte. Nach dem Untergange der Meſſalina führte die Wahl einer neuen Kaiſerin zu Spaltungen unter ihnen. Von Pallas war die Erhebung der Agrippina durchgeſetzt; aber Calliſtus und Narciſſus hatten andere Frauen empfohlen, und beide bequemten ſich, auch nach Agrippina's Heirath, nicht zu ihrer Partei. Ja Narciſſus ſetzt ſich mit der Kaiſerin in offenbare Oppoſition, und wie hoch und feſt trotz dem ſeine Stellung am Hofe iſt, zeigen mehrere Umſtände. Er darf es wagen, die Beſchuldigungen, welche Agrippina gegen ihn ausſtößt, mit gleich harten Vorwürfen ihr in's Geſicht zu erwiedern, und ſie nimmt die Beleidigung ohne Ahndung hin [1]). Ferner, obwohl ſie Pallas, den eifrigſten Förderer aller ihrer Schändlichkeiten, durch ihre Intriguen zu heben vermag, ſo iſt ſie doch zu ſchwach oder zu ſchlau, um den Sturz ihrer Gegner unter den Freigelaſſenen zu betreiben. Sie wußte, was vor allem den Sturz der Meſſalina herbeigeführt hatte, und dadurch gewarnt, unternahm ſie nichts gegen ihre Gegner in der Umgebung des Kaiſers.

Dieſe Oppoſition unter den Freigelaſſenen hatte weitere Folgen. Die Gegner der Kaiſerin unter den Freigelaſſenen wurden die natürlichen Bundesgenoſſen des Senats, und ſo kam es, daß die Curie, von einer Hofpartei unterſtützt, Beweiſe von Kraft giebt, wie ſie ſelbſt bei Meſſalina's Lebzeiten nicht hervorgetreten waren. Der Senat nimmt die Anklage auf, welche von einem aus ſeiner Mitte gegen Vitellius, einen der eifrigſten und mächtigſten Anhänger Agrippina's, vorgebracht wurde, und dem Beklagten wäre der Tod zuerkannt, wenn nicht die Kaiſerin durch Drohungen den Gemahl eingeſchüchtert hätte und ſo der Tod

[1]) Tac. Ann. XII, 57.

ihres Günstlings in die Strafe der Verbannung umgewandelt wäre [1]). Ein falscher Ankläger, Tarquitius Priscus, den Agrippina angestiftet hatte, wurde trotz ihrer Gegenbemühungen aus dem Senat entfernt [2]). Durch die Parteiungen der Freigelassenen wurde der Macht dieses Weibes eine factische Schranke gesteckt, und der Senat fühlte sich ermuthigt, Claudius' unvollständige Leitung der Regierungsverhältnisse durch seine vermehrte Auctorität zu ergänzen. Diesem Umstande gebührt es auch, daß bei aller schimpflichen Abhängigkeit und persönlichen Entwürdigung des schwachen Regenten, dem römischen Namen die Schmach erspart wurde, welche ein Cajus vor den Augen der Provinzen ihm bereitet hatte. Nur die freiere Thätigkeit und das Eingreifen des Senats macht es erklärlich, daß an den Grenzen des Reichs die Achtung vor den römischen Waffen wieder auflebte. Die letzten fünf Jahre des Claudius sind reich an meistens rühmlichen Kriegserfolgen, deren Glanzpunkt die Eroberungen in Britannien bilden. Claudius fühlt sich deshalb berufen, nach dem Beispiel Sulla's und August's, das Pomörium der Stadt zu erweitern, und mit der Lust des Alterthümlers das Augurium Salutis anzustellen [3]).

## Zehntes Kapitel.

### Domitius' Erhebung und Claudius' Tod.

Wie Livia ihre Greuelthaten für Tiberius ausführte, so Agrippina die ihrigen für Domitius; gleich jener wußte auch diese ihren eigenen Sohn aus früherer Ehe dem Stiefvater als Thronfolger aufzudringen, und wie Livia ver-

[1]) Tac. Ann. XII, 42.
[2]) Tac. Ann. XII, 59.
[3]) Tac. Ann. XII, 23. 24.

folgte und verfehlte auch Agrippina den endlichen Zweck der eigenen Macht. Doch die Nemesis hat hier gräßlicher gewaltet, als dort: Haß und Verachtung des Sohns folgten der Livia in das natürliche Grab, Agrippina sank durch die Mörderhand ihres Sohnes! Schon vor der Verheirathung mit Claudius hatte Agrippina den ersten Schritt zur Erhebung ihres Sohnes gethan, indem sie die Hindernisse beseitigte, welche der Verbindung desselben mit seiner Stiefschwester im Wege standen. Bald nach ihrer Vermählung bewegt sie durch große Verheißungen den designirten Consul Memmius Pollio, im Senat den Antrag zu stellen, Claudius zu ersuchen, seine siebenjährige Tochter Octavia mit ihrem zwölfjährigen Sohn Domitius zu verloben [1]). Der Vorschlag ward auch von Andern unterstützt, vornehmlich von denen, welche Britannicus' Rache, wegen der Anklage seiner Mutter, wenn er zur Regierung kam, zu fürchten hatten. Der Fürst, nicht geeignet, einen versteckten Plan zu durchschauen, giebt ohne Bedenken seine Zustimmung, und die Verlobung, darauf berechnet, dem Domitius für den Thron die Bahn zu brechen, wird vollzogen. Durch ein doppeltes Verwandtschaftsverhältniß jetzt dem Claudius verbunden, ist somit vorläufig der Stiefsohn dem rechten Sohn mindestens gleichgesetzt [2]). Förderlich ihren herrschsüchtigen Absichten, so hofft Agrippina, werde auch Seneca, der durch die Ränke der Messalina nach Corsica verbannte Philosoph, sich bewähren. Daher bewirkt sie die Aufhebung seines Exils, verschafft ihm die Prätur und bestimmt den berühmten Mann zum Erzieher ihres Sohnes; sie rechnet auf seine Rathschläge bei ihren Bestrebungen und setzt voraus, daß der Zurückgerufene ihr

[1]) Tac. Ann. XII, 9. Vgl. Eckhel D. N. VI. p. 285. 260.
[2]) Tac. Ann. XII, 9.

ſelber eben ſo ergeben, als dem Claudius wegen der erfahrenen Kränkung feindſelig geſinnt bleiben werde [1]).

Den nächſten bedeutenden Dienſt zur Erhebung des Domitius leiſtet der Agrippina ihr Buhle Pallas. Er drängt Claudius, „für das Wohl des Staats zu ſorgen, und das ſchwache Alter des Britannicus durch einen ältern Bruder zu kräftigen: eben ſo hätte der göttliche Auguſtus, obwohl er ſeine Stütze in den Enkeln gehabt, doch auch die Stiefſöhne gehoben, und von Tiberius ſei, neben ſeinem leiblichen Sohn, Germanicus an Kindesſtatt angenommen; auch Claudius möge daher einen Jüngling näher an ſich ſchließen, der einen Theil ſeiner Sorgen ihm abnehmen würde“ [2]). Durch dieſe aus dem Verfahren des Auguſtus hergenommenen Gründe leicht beſiegt, verkündigt Claudius ſeinen Entſchluß zur Adoption in der Curie. Die Rede, welche er hielt, hatte ihm ein Freigelaſſener abgefaßt. Der Senat dankt dem Fürſten unter reichlich beigemiſchten Schmeicheleien für Domitius, durch ein Curiat-Geſetz geht der Stiefſohn zu Anfang des Jahres 803 in die claudiſche Familie über und empfängt den Namen Nero. Bei dem jüngern Alter des Britannicus [3]) war dieſe Gleichſtellung des Domitius gewiſſermaßen Erhebung über ihn. Gleichzeitig ward Agrippina's Ehre vermehrt durch den Beinamen Auguſta [4]). — Britannicus' Loos erregte ſchon jetzt das Mitleiden jedes Unbefangenen; ſein Schickſal war entſchieden! Das begriffen am ſchnellſten die Hofſchranzen und ließen es den Knaben empfinden. Bald von allen, ſelbſt

[1]) Tac. Ann. XII, 8. Dio 60, 8. 61, 10.

[2]) Tac. Ann. XII, 25.

[3]) Domitius war nicht, wie Tacitus (Ann. XII, 25) ſagt, zwei Jahre älter, als Britannicus, ſondern über drei Jahre. M. ſ. Ernesti zu Tac. l. c. und Eckh. D. N. VI. p. 260.

[4]) Tac. Ann. XII, 26.

von der Bedienung der Sclaven, verlassen, blieb ihm am längsten die falsche Dienstbeflissenheit der Stiefmutter, deren Heuchelei er durchschauete und belächelte [1]).

Neue Erhebung des Nero erfolgte im nächsten Jahre. Im März 804, als er eben vierzehn Jahr alt geworden, erhielt er bereits die Toga Virilis, welche man selbst den Enkeln August's, Cajus und Lucius Cäsar, erst nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre ertheilt hatte. Dem Sohn der Agrippina wurde diese Handlung beschleunigt, um ihm sobald als möglich Staatsgeschäfte zu übertragen. Gleichzeitig entband ihn der Senat in voraus von der Lex Annalis, bestimmte ihn zum Consul, sobald er das zwanzigste Jahr erreicht habe, ertheilte ihm sogleich die Proconsulargewalt außerhalb Roms und ernannte ihn zum Princeps Juventutis. Zugleich wurde er in mehrere Priestercollegien aufgenommen [2]). Endlich ertheilte Claudius in des Stiefsohns Namen und um ihm Gunst bei den Massen zu erwecken, dem Militär wie der Plebs Urbana Geschenke, und veranstaltete Spiele im Circus, wobei Britannicus in der Prätexta, Nero im Triumphalgewande auffuhr: das Volk sollte diesen im Herrscherprunk, jenen im Knabenkleide schauen und danach beider Loos abnehmen [3]).

Zu dieser massenhaften Auszeichnung des Nero, welche nicht bloß dem höhern Alter desselben ertheilt scheinen konnte, und daher zugleich eine Zurücksetzung des jüngern Britannicus enthielt, erfolgten üblere Vorzeichen für die Zukunft des Letztern. Mehrere Tribunen und Centurionen im Heere, welche Britannicus' Schicksal vorahneten und ihn bemit-

[1]) Tac. Ann. XII, 26.

[2]) Inschrift bei Pighius III, p. 585. Spanh. de usu et praest. num. II, p. 365. Gruter. Inscr. p. 300. 1. Eckh. D. N. 201.

[3]) *Tac. Ann. XII, 41.*

leideten, wurden unter erdichteten Gründen oder unter dem Schein der Ehre entfernt. Zu gleicher Zeit trennte man von ihm die Treueſten der Freigelaſſenen in ſeiner Umgebung. Der bereits zwölfjährige zurückgedrängte Thronerbe, welcher keineswegs ſtumpfſinnig war [1]), durchſchauete und fühlte nun das harte Unrecht, und aus ſeiner gereizten Stimmung floß ein Benehmen gegen den Stiefbruder, welches von gewaltthätigen Folgen war. Wenn beide Jünglinge ſich begegneten, grüßte Nero den Britannicus bei dieſem Namen, Britannicus den Nero aber „Domitius“. Dieſen Verſtoß nahm Agrippina als hervorbrechende Zwietracht, und beklagte ſich deshalb bitter gegen den Gemahl. „So werde die Adoption für nichts geachtet und im Palaſt ſelber vernichtet, was der Senat für gutbefunden und das Volk beſtätigt; würde nicht die Bosheit derer gezügelt, welche ſo feindſeliges Benehmen angeſtiftet, ſo werde ſie zu öffentlichem Unheil ausſchlagen“. Claudius durch den Vorfall wie von einem Staatsverbrechen aufgeregt, läßt ſtracks die beſten Erzieher mit Verbannung oder Tod beſtrafen, und ſtellt ſeinen Sohn unter die Aufſicht derer, welche die Stiefmutter für ihn auserkoren hatte [2]).

Um ihre Abſicht mit Nero demnächſt zu verwirklichen, war es für Agrippina von entſcheidender Wichtigkeit, einen ihr ergebenen Mann an die Spitze der Gardecohorten zu ſtellen. Gegenwärtig war der Befehl über die Prätorianer getheilt zwiſchen Luſius Geta und Ruſius Criſpinus, bei welchen die Kaiſerin vorausſetzte, daß ſie als ehemalige Anhänger der Meſſalina [3]) jetzt deren Kinder begünſtigten. Sie ſtellt daher ihrem Gemahl vor, die Gunſtbuhlerei bei-

[1]) Tac. Ann. XII, 26.
[2]) Tac. Ann. XII, 41.
[3]) Tac. Ann. XI, 33.

der trenne die Cohorten, Ein Anführer dagegen könne die Disciplin ſtrenger handhaben. Claudius, leicht überzeugt, ertheilt daher das Commando über die Garden dem Burrus Afranius, einem Mann von ausgezeichnetem militäriſchen Ruf, der aber nicht vergaß, wem er dieſe Stellung verdankte [1]). — Je weniger Agrippina bei ihren Beſtrebungen auf Calliſtus und Narciſſus rechnen konnte, deſto enger ſuchte ſie den Pallas an ihre Intereſſen zu feſſeln. Die alles überbietenden Auszeichnungen, welche dieſer Freigelaſſene im Jahre 805 erfuhr, waren unſtreitig ihr Werk. Claudius hatte das Senatusconſultum erwirkt, wodurch die Strafe der freigeborenen Frauen, welche geſchlechtlichen Umgang mit Sclaven pflogen, beſtimmt wurde. Als Urheber deſſelben hatte der Kaiſer den Pallas genannt. Deshalb beantragte der deſignirte Conſul Barea Soranus für dieſen ehmaligen Sclaven die prätoriſchen Ehrenzeichen und ein Geldgeſchenk von fünf Millionen Seſterzien; ein anderer Senator, Cornelius Scipio, fügte hinzu, man müſſe dem Pallas öffentlich danken, daß er, obwohl von Arkadiens Königen ſtammend [2]), ſeinen uralten Adel dem öffentlichen Wohl nachſetze und unter den Dienern des Fürſten verbleibe. Worauf Claudius das Wort nehmend verſicherte, „Pallas, durch die Ehre befriedigt, wolle bei ſeiner frühern Armuth verharren". Und nun wurde auf öffentliche Koſten ein Denkmahl errichtet, deſſen eingegrabener Senatusbeſchluß einen Freigelaſſenen, welcher ein

[1]) Tac. Ann. XII, 42.

[2]) Von dem mythiſchen Könige der Arkader, den Virgil in ſeine Dichtung gezogen (Aen. III, 51. Apollod. III, 8), leitete alſo die unverſchämteſte Schmeichelei den Freigelaſſenen her, welcher als gemeiner Sclav über das Meer eingeführt war. Plin. N. H. 33, 9. § 47. 35, 58. Ioseph. Antiq. XVIII, 6, 8.

Vermögen von dreihundert Millionen Seſterzien [1]) zuſammengeſcharrt hatte, mit dem Lobe alterthümlicher Sparſamkeit überhäufte [2]). Plinius der Jüngere ſah das Monument auf dem Forum, wo es durch ſeine Nähe die Reiterſtatue des Julius Cäſar beſchimpfte; er las die Inſchrift und hat uns erhalten, wie ein Scipio zur Schmach dieſes großen Namens, ſich und den Senat gebrandmarkt durch hündiſche Schmeichelei und kindiſche Lächerlichkeit [3]). Unter des vielvermögenden Pallas' Aegide verübte deſſen Bruder, Felix, ſeine Schändlichkeiten in Judäa, und veranlaßte einen Aufſtand, den der Gehülfe ſeiner Frechheiten büßte, während er, der größere Frevler, durch die Rückſichten auf den Buhlen der Kaiſerin, dem Gericht entſchlüpfte [4]).

Schon im Anfang des Jahres 806 ward die Heirath des funfzehnjährigen Nero mit Claudius' Tochter, der jetzt elfjährigen Octavia, vollzogen [5]). Um Blutſchande zu vermeiden, wurde letztere zuvor in eine andere Familie adoptirt [6]). Jetzt ſollte ſich der junge Ehemann durch ehrenwerthe Beſtrebungen und durch Beredtſamkeit empfehlen; er mußte daher bald darauf einen Vortrag im Senat halten, worin er für die Ilienſer Abgabenfreiheit, für die durch Brandunglück zerſtörte Colonieſtadt Bononia große Geldunterſtützungen, für Rhodus Wiederverleihung der Freiheit und für das durch Erdbeben verwüſtete Apamea

[1]) Gegen zwanzig Millionen Thaler unſers Geldes.
[2]) Tac. Ann. XII, 53.
[3]) Plin. epp. VIII, 6. VII, 29.
[4]) Tac. Ann. XII, 54. Ioseph. l. c.
[5]) Nero war noch nicht 16 Jahre alt, wie Tacitus angiebt (Ann. XII, 58), ſondern vollendete dieſes Lebensjahr erſt am 15ten December 806. Suet. Nero 6. Tac. Ann. XIII, 10.
[6]) Dio 60, 33. Zonaras XI, 10. Senec. Octav. v. 536. Caii instit. 1, 4. §. 2. u. daſ. Schult.

Steuererlaß beantragte [1]). Natürlich waren dem Knaben Empfehlungen unter den Fuß gegeben, deren Gewähr vor der Rede beſchloſſen war. Auch jede andere Gelegenheit wurde benutzt, dem Nero Gunſt und Zutraun der Menge zu erwerben. Bei einer Krankheit des Claudius muß der Stiefſohn in der Curie für deſſen Geneſung circenſiſche Spiele geloben; bei einer andern Gelegenheit weiß Agrippina ihren Gemahl zu veranlaſſen, durch ein Edict dem Volke und durch ein Schreiben dem Senate zu eröffnen, daß auf den Fall ſeines Todes Nero ſchon zur Verwaltung des Staats geeignet ſei [2]). Von jetzt an war in der Regel nur von Nero die Rede; Britannicus, den die Stiefmutter den Augen der Römer möglichſt verbarg, wurde immer mehr vergeſſen, und wer ſich deſſen noch erinnerte, der verlor die Theilnahme für ihn durch die von der Agrippina verbreiteten Gerüchte, daß er blödſinnig und epileptiſch ſei [3]). Gleichzeitig ſorgte die Kaiſerin für ihre eigene Hoheit; alles was Livia früher an Ehren erhalten und mehr war auch ihr ertheilt, doch damit nicht befriedigt, ſuchte ſie als wirkliche Herrſcherin ſich zu bewähren und trat überall, neben ihrem Gemahl, mit gleichen Anſprüchen auf Glanz und Macht hervor [4]).

Claudius war nicht geeignet, ſeine unwürdige Stellung neben der Herrſcherin zu fühlen und den Plan zu durchſchauen, womit ſie ihn umgarnt hielt. Gleichwohl trat, nach der Heirath des Nero mit der Octavia, in dem Be-

[1]) Tac. Ann. XII, 58.

[2]) Zonar. annal. XI, 11.

[3]) Dio 60, 34. Zonar. l. c. Nach dem Urtheil Anderer war Britannicus nichts weniger, als ſtumpfſinnig, aber die Tücke der Stiefmutter und die Mörderhand ſeines Bruders verhinderten ihn, ſich zu entfalten. Tac. Ann. XII, 26.

[4]) *Zonaras l. c.*

nehmen deſſelben plötzlich eine Umwandlung hervor, welche am wenigſten ſeiner Gemahlin verborgen blieb. Aus mehrern Umſtänden ſchloß ſie, daß den Fürſten ſeine Heirath mit ihr und Nero's Adoption gereue, und dieſe Vermuthung wurde durch ihre Spione in deſſen Umgebung bald zur Gewißheit erhoben. Sie erfuhr, wie der Fürſt den ihm zufällig begegnenden Britannicus inbrünſtig umarmt und aufgefordert habe, ſich in allen Verhältniſſen vom Vater leiten zu laſſen; wie er darauf dem zartgebaueten Knaben verheißen, ſobald er nur noch ein wenig herangewachſen, ihn mit der Toga Virilis zu bekleiden, und dabei geäußert habe: „aufdaß endlich einmal das römiſche Volk einen wirklichen Cäſar beſitze“ [1]). Agrippina ſah jetzt, daß dem Gemahl, der nur von Andern zu Liebe oder Haß beſtimmt wurde, über ihre Handlungen und Abſichten die Augen geöffnet waren. Unter ihren Gegnern am kaiſerlichen Hofe konnte nur der mächtige Narciſſus dazu ſich den Muth gefaßt haben. Erſt kürzlich hatte er bewieſen, welche ſchmähende Vorwürfe er ungeſtraft gegen ſie wagen durfte [2]). Seine Erbitterung gegen ſie machte ihn zum Mentor des Britannicus, obwohl er als der Mörder der Meſſalina von ihrem Sohn demnächſt keine Schonung erwartete. Unter Freunden äußerte er deshalb, „ſein eigener Untergang ſei gewiß, möchte Britannicus oder Nero zur Herrſchaft gelangen, aber Claudius habe es um ihn verdient, daß er für ihn das Leben opfere“. Seiner ſelbſt vergeſſend befeuert er den Knaben, die Feinde des Vaters zu vertreiben und ſich an den Mördern der Mutter zu rächen [3]).

Von ſo glühendem Haß, der das Leben für Rache ein-

[1]) Suet. Claud. 43.
[2]) Tac. Ann. XII, 57.
[3]) Tac. Ann. XII, 65.

ſetzt, war alles zu fürchten; und doch kam von Narciſſus nicht die nächſte Gefahr. Der Agrippina wurde die unbeſonnene Aeußerung hinterbracht, welche Claudius im Rauſch ausgeſtoßen hatte: „es ſei ſein Loos, die Schandthaten ſeiner Frauen anfänglich zu ertragen und dann zu beſtrafen“ [1]). Zugleich erfuhr ſie, daß Claudius ſein Teſtament gemacht und von allen Magiſtraten hatte unterſiegeln laſſen [2]). Kurz von allen Seiten zog ſich ein drohendes Gewitter um ſie zuſammen; ſie erhielt die Gewißheit, daß Claudius entſchloſſen war, ſie zu ſtürzen und den eigenen Sohn auf dem Throne folgen zu laſſen. Ja Narciſſus, der Anſtifter aller dieſer Anſchläge, beabſichtigte ihre förmliche Anklage [3]). Es ſtand alſo für Agrippina alles auf dem Spiele, und durfte ſie auch vielleicht hoffen, einem öffentlichen Gericht durch ihre Partei Trotz zu bieten, Niemand konnte verbürgen, daß nicht Claudius im nächſten Rauſch vollziehen ließ, was er in einem frühern gedroht hatte. Ihren eigenen Untergang, beeilt ſie ſich daher, durch den des Gemahls abzuwenden; in der Größe der Gefahr lag der Antrieb zur Eile. Die berüchtigte Giftmiſcherin Locuſta, ſchon lange unter den Mitteln der Herrſchaft genannt [4]), und der Verſchnittene Halotus, der Vorkoſter der Speiſen an der kaiſerlichen Tafel [5]), wurden die Werkzeuge des Frevels, zu deſſen Vollziehung die Trennung des Claudius von ſeinem eifrigſten Beſchützer Narciſſus, der zur Linderung ſeines Podagras in den

[1]) Tac. Ann. XII, 64. Suet. Claud. 43.
[2]) Suet. Claud. 44.
[3]) Dio 60, 34. Zonaras XI, 11. Tac. Ann. XII, 65.
[4]) Tac. Ann. XII, 66.
[5]) Dieſes perſiſche Schutzmittel gegen Vergiftung ſcheint ſchon unter *Auguſtus* angewandt zu ſein. Gruter. inscr. p. 602.

Bädern von Sinueſſa [1]) ſich befand, günſtige Gelegenheit bot [2]). Das Gift wurde dem Kaiſer in Pilzen, einer Lieblingsſpeiſe deſſelben, gereicht [3]).

Während noch der Senat berufen wird und die Conſuln und Prieſter Gelübde für die Erhaltung des Fürſten bringen, iſt dieſer bereits entſeelt; aber man fährt fort, am Leichnam Umſchläge anzuwenden, bis die Vorkehrungen getroffen ſind, dem Nero die Herrſchaft zu ſichern. Agrippina, ſcheinbar in Schmerz aufgelöſt und ſelber Troſt ſuchend, umarmt den Britannicus, nennt ihn des Vaters wahrhaftes Abbild, und hält durch ſolche trügeriſche Künſte den Stiefſohn, wie deſſen Schweſtern, Antonia und Octavia, im Zimmer zurück. Das Gemach des Todten läßt ſie ſtreng bewachen, jeden Zugang beſetzt halten und häufig

[1]) Die Bäder von Sinueſſa am Fuß des Maſſicus in Campanien galten für wirkſam gegen die Unfruchtbarkeit der Weiber, gegen Hyſterie, Podagra, Wahnſinn und andere Uebel, Strab. V. p. 357. Plin. N. H. XXXI, 4. Martial. XI, 8. Dio 60, 34. Vgl. Andr. Baccius, de thermis III, p. 85. ed. Patav. 1711.

[2]) Ueber den Ort und die nähern Umſtände des Giftmordes waren die Nachrichten nicht übereinſtimmend, Suet. Claud. 44. Nach dem gewöhnlichen Text des Tacitus (Ann. XII, 66) hatte ſich nicht Narciſſus, ſondern Claudius ſelber in die Bäder begeben, und hier war er vergiftet und geſtorben. Aber dies iſt ſehr unwahrſcheinlich, denn der Bericht des Hiſtorikers erwähnt keines Leichenconducts nach der Hauptſtadt, wie er doch umſtändlich bei Auguſtus und Tiberius beſchrieben wird, im Gegentheil geht aus ſeiner weitern Erzählung hervor, daß Claudius zu Rom geſtorben ſein muß. Dies iſt auch nach Dio (60, 34) der Fall geweſen, und mit ihm ſtimmt Tacitus völlig überein, ſobald wir nur den fälſchlich in den Text (Ann. XII, 66) eingeſchlichenen Namen Claudius wieder tilgen, welchen die zweite mediceer Handſchrift und die Princeps nicht hat.

[3]) Tac. Ann. XII, 67. Suet. Claud. 44. Daher ſpäter der Witz des Nero, „Pilze ſind eine Götterſpeiſe, denn durch ihren Genuß iſt Claudius zum Gott geworden". Dio 60, 35. Suet. Ner. 33.

melden, des Fürſten Geſundheit beſſere ſich; denn den Soldaten ſoll gute Hoffnung erhalten werden, und ſie ſelber wartet auf die Anzeige der Chaldäer, daß der glückliche Moment zum Beginn der neuen Herrſchaft eingetreten [1]). Mittags am dreizehnten October 807 öffnen ſich plötzlich die Thüren des Palaſts, und heraustritt Nero, von dem Präfecten Burrus begleitet, zu der Cohorte, die den Wachedienſt hatte. Hier mit Freudengeſchrei empfangen wird er in eine Sänfte geſetzt und in das prätoriſche Lager getragen. Einige ſchauen ſich freilich nach Britannicus um, da er aber nirgends erſcheint, ſo fügt man ſich dem, was die Gegenwart bietet. Zu den Garden redet Nero einige angemeſſene Worte, verheißt ein Geſchenk und wird von ihnen als Herrſcher begrüßt. Claudius ſtarb im vier und ſechszigſten Jahre des Alters, im vierzehnten ſeiner Regierung [2]).

## Elftes Kapitel.

### Die erſten fünf Regierungsjahre Nero's.

In dem prätoriſchen Lager war Claudius Nero zum Kaiſer ausgerufen, von hier wurde er in einer Sänfte in die Curie getragen. Der verſammelte Senat ſtimmte dem Ausſpruch der Soldaten bei, und auch die Heere in den Provinzen weigerten ſich der Anerkennung des neuen Herrſchers nicht [3]). Die Väter ertheilten ihm die geſammte kaiſerliche Macht mit allen ehrenden Auszeichnungen derſelben. Nero nahm alles Gebotene mit einem Male an, nur den Titel „Vater des Vaterlandes" ſchlug er ſeiner

[1]) Tac. Ann. XII, 68.

[2]) Nach genauerer Rechnung ward Claudius 63 J. 2 Mon. 13 Tage alt, und regierte 13 J. 8 Mon. 18 Tage. Vgl. Clinton, Fast. Rom. p. 38.

[3]) *Tac. Ann. XII, 69.*

Jugend halber für jetzt noch aus [1]). In dieſer erſten Senatsſitzung beſchäftigte man ſich außerdem mit den letzten Ehren des Geſtorbenen: dem Claudius wurde ein cenſoriſches Leichenbegängniß von gleicher Pracht wie das, womit man einſt Auguſtus geehrt hatte, und die Vergötterung beſchloſſen [2]). Endlich ſchmeichelte man auch der Agrippina mit neuen Auszeichnungen: man ertheilte ihr das Vorrecht, ſich zweier Lictoren zu bedienen, und übertrug ihr das Prieſterthum des Claudius. Als die Verſammlung gegen Abend aufgelöſt ward, trat ein Tribun zu dem neuen Herrſcher und forderte nach Dienſtbrauch die Loſung; Nero gab die Worte „beſte Mutter“, was man als Zeichen ſeiner Ehrerbietung und als Bürgſchaft der Eintracht zwiſchen beiden nahm [3]). Das Teſtament des Claudius kam weder jetzt noch in der Folge zur Sprache, die Beförderer von Nero's Erhebung hatten es zu unterdrücken gewußt [4]). Bei dem Leichenbegängniß hielt der Fürſt dem Stiefvater die Lobrede, wie ſie ihm Seneca aufgeſetzt hatte, denn Nero war der erſte in der Reihe der römiſchen Herrſcher, der ſeine Vorträge nicht ſelber ausarbeiten konnte. Die ſchmuckreiche Rede des Philoſophen enthielt neben Geeignetem und Wahrem, was beifällig aufgenommen wurde, auch das Lob der Vorſicht und Weisheit des Hingeſchiedenen [5]), worüber man lächelte. Nach beendigtem Gaukelſpiel der Trauer erſchien der Fürſt wieder in der Curie und las einen gleichfalls von Seneca verfaßten Vortrag ab, worin er verſprach, nach Auguſt's

[1]) Suet. Nero 8.
[2]) Tac. Ann. XII, 69. XIII, 2. Suet. Nero 9.
[3]) Tac. Ann. XIII, 2. Suet. l. c.
[4]) Tac. Ann. ll. cc. Dio 61, 1.
[5]) Tac. Ann. XIII, 3.

Beispiel herrschen zu wollen: denn „keinen Haß bringe er mit auf den Thron und keine Kränkung habe er erfahren oder zu rächen". Er entwarf dann einen Abriß seiner Regierung, verhieß, daß dem Senat und den Magistraten ihre alten Befugnisse verbleiben sollten, und, was vor allem freudigen Eindruck machte, daß die Oeffentlichkeit der Criminalgerichte wieder hergestellt und die übermäßige Macht der Freigelassenen beschränkt werden würde. Das Gehörte erfüllte die Väter mit der Hoffnung eines milden Principats; in ihrer Freude beschlossen sie: „die Rede solle in Silberplatten eingegraben und bei jedem Consulatswechsel abgelesen werden" [1]).

Während man sich so in Bezug auf den Fürsten selber lockenden Täuschungen hingab, war die Rolle, welche Agrippina gleich anfangs spielte, nichts weniger, als beruhigend. Unmittelbar nach Claudius' Tode brachte sie zwei blutige Opfer, das eine ihrer Vorsicht, das andere ihrer Rache. M. Junius Silanus, Proconsul von Asien, galt den frühern Herrschern so wenig gefährlich, daß Cajus den reichen aber dummen Mann das goldene Schaf nannte. Agrippina räumte ihn, ohne Vorwissen des Nero, durch Gift aus dem Wege, denn sie fürchtete dessen Rache für den Sturz seines Bruders, den sie bewirkt hatte [2]); um so mehr, da im Volke häufig verlautete, würdiger des Throns, als der kaum der Kindheit entwachsene und durch Verbrechen erhobene Nero, sei dieser Nachkomme der Cäsaren, ein Mann im gesetzten Alter und von unbescholtenem Ruf [3]). Zu gleicher Zeit erfüllte sich für Narcissus, was

[1]) Tac. Ann. XIII, 4. Suet. Nero 10. Dio 61, 3.

[2]) Tac. Ann. XII, 4. 8. XIII, 1.

[3]) Tac. Ann. XIII, 1. Plin. N. H. VII, 11. Silanus' Mutter war Urenkelin Augusts. Suet. Claud. 26.

er längſt vorgeahnet hatte [1]); wider Willen Nero's, mit deſſen noch verborgenen Laſtern die Habſucht und Verſchwendung dieſes Freigelaſſenen wohl übereinſtimmten, ward er von Agrippina im Gefängniß zum Tode gezwungen [2]).

Wenn die Kaiſerin nach dieſen beiden Morden auf ihrer blutigen Bahn gehemmt wurde, ſo gebührt das zwei Männern, denen es Rom überhaupt verdankt, daß in den erſten fünf Regierungsjahren des Nero ſo manches Gute gefördert und noch mehr Böſes verhindert wurde, dem Afranius Burrus und dem L. Annäus Seneca. Der erſte hatte als alleiniger Präfectus Prätorio die Garde für Nero's Erhebung zu gewinnen gewußt [3]); dem Seneca war ſchon im Jahre 803 der Unterricht des muthmaßlichen Thronerben überwieſen worden. Beide gehörten den ausgezeichnetſten Männern im jetzigen Rom an, aber beide ſtanden unter der ſchlimmen Einwirkung ihrer Zeit und ihrer Verhältniſſe. Burrus beſaß ausgezeichnete militäriſche Verdienſte und wird von Tacitus ſogar wegen ſeiner ſtrengen Sitten gelobt; aber leider blieb er zu lange eingedenk, daß er der Agrippina ſeine Stellung verdankte [4]). An Seneca rühmt Tacitus nicht die ſtrenge Moral, wohl aber anſtändige Leutſeligkeit und Gelehrſamkeit [5]). Agrippina hatte dem letztern vor allen den wiſſenſchaftlichen Unterricht ihres Sohnes übertragen, und ſie rechnete auf den guten Eindruck, den es machen werde, daß Nero unter einem ſo berühmten Lehrer heranwuchs [6]). Das Syſtem der Sto-

[1]) Tac. Ann. XII, 65.
[2]) Tac. Ann. XIII, 1. Dio 60, 34.
[3]) Tac. Ann. XII, 69.
[4]) Tac. Ann. XII, 42. XIII, 2.
[5]) Tac. Ann. XIII, 2. 3.
[6]) Tac. Ann. XII, 8.

kann nicht alles billigen, was dieſer Anhänger derſelben that und unterließ; in der Praxis begnügte er ſich damit, in ſo ſchmählicher Zeit nicht zu den Schlechteſten zu gehören [1]), oder beſſer als die Böſen zu ſein [2]). Das Verhältniß dieſer beiden Männer als Leiter und Lehrer des Nero blieb auch nach deſſen Erhebung zum Kaiſer beſtehen; der jugendliche Fürſt ſollte von ihnen mit den Staatsgeſchäften vertraut gemacht werden. Schon dadurch erhielt der Wirkungskreis ſeiner Führer eine höhere Bedeutung. Allein ihre Stellung ward um ſo wichtiger, da Nero nur ſeinen Vergnügungen nachging [3]). Burrus und Seneca wurden unter dieſen Umſtänden die bedeutendſten Männer am römiſchen Staatsruder, denn alles, was der formellen Auctorität des Fürſten bedurfte, ging nicht bloß durch ihre Hände, ſondern wurde auch allein von ihnen abgemacht; Nero gab längere Zeit hindurch zu allen ihren Regierungsmaßregeln bereitwillig ſeine Zuſtimmung [4]).

Die Machtfülle, welche auf dieſe Weiſe in die Hände des Burrus und Nero kam, trat bald in Widerſpruch mit den ungezügelten Leidenſchaften der Agrippina. Den weitern Blutplänen derſelben hatten ſie nach den erſten Opfern Einhalt gethan; einen hartnäckigern Kampf ſetzte es darauf mit ihrem Stolz und ihrer Herrſchſucht [5]). Agrippina hatte ihren Sohn erhoben, um über ihn und durch ihn zu herrſchen; ihre frühere Gewalt wollte ſie ſteigern, ſelbſtändig die Zügel der Regierung führen und ihre Herrſchermacht auch zur Schau ſtellen. Zeigte ſich Nero öffentlich, ſo wi

[1]) Senec. Epist. 75. § 12.
[2]) De vita beata 17. § 4.
[3]) Dio 61, 4.
[4]) Dio 61, 3. 4.
[5]) Tac. *Ann. XIII, 2.*

ſie an ſeiner Seite; dieſelbe Sänfte vereinigte Mutter und Sohn, und häufiger ließ nur ſie ſich tragen, während der Fürſt unter ihren Begleitern zu Fuß folgte [1]). Sie machte darauf Anſpruch, an den Verhandlungen des Senats Theil zu nehmen. Um bedenklichen Anſtoß zu vermeiden, erſchien ſie freilich nicht in der Curie, aber die Väter mußten ſich in dem Palaſt verſammeln, und hier behorchte ſie in einem Nebenzimmer, durch den Vorhang vor den geöffneten Thüren des Sitzungsſaales den Augen der Verſammlung entzogen, die Verhandlungen [2]). Ja weiter ging ihre Anmaßung: fremden Geſandten gab ſie Beſcheid und fertigte ſchriftliche Befehle an Provinzen, Fürſten und Könige aus [3]). Die Eintracht mit dem Sohn und ihre Macht aller Welt kund zu thun, ließ ſie Münzen ſchlagen, welche ihr Bildniß mit dem des Nero vereinigt enthielten [4]).

Obwohl der Herrſcher ſelber mit der untergeordneten Rolle, welche ihm die Mutter beſtimmt hatte, zufrieden ſchien, ſo widerſetzten ſich doch Burrus und Seneca einer Weiberherrſchaft, die um ſo ſchmählicher war, da man neben einem Weibe auch deſſen Buhlen, dem widerwärtigſten Freigelaſſenen Pallas, zu gehorſamen hatte. Die nächſte Gelegenheit wurde daher benutzt, um der Mutter eine Demüthigung zu bereiten. Armeniſche Geſandte waren in Angelegenheiten ihrer Nation vor Nero erſchienen. Während der Kaiſer von ſeinem Tribunal mit ihnen verhandelt, naht die Mutter und ſchickt ſich an, gleichfalls die Rednerbühne zu beſteigen, um den Vorſitz zu führen. Jedoch Nero, durch einen Wink des Seneca getrieben, verläßt das

---

[1]) Dio 61, 3. Suet. Nero 9.
[2]) Tac. Ann. XIII, 5.
[3]) Dio 61, 3.
[4]) Eckh. D. N. VI. p. 257.

Tribunal, geht der Mutter entgegen und vereitelt durch dies Blendwerk kindlicher Liebe ihre Abſicht [1]), denn die weitere Verhandlung wird zu ebener Erde geführt. Von jetzt an wurden die Leiter des Fürſten beherzter in der Oppoſition gegen Agrippina, und es gelang, ſie wenigſtens von der öffentlichen Theilnahme an den Staatsgeſchäften fern zu halten.

Ueber Nero behaupteten Burrus und Seneca mehrere Jahre ein Uebergewicht, und zwar durch Anwendung einer Maxime, wozu die Kenntniß der Natur des Fürſten ſie gewiſſermaßen nöthigte. Nero's aufgeweckter und lebhafter Geiſt war nicht ohne mannigfache Talente, jedoch leider waren dieſe nicht auf ernſte und ſeiner Stellung angemeſſene Beſchäftigungen gerichtet, ſondern auf Arbeiten mit dem Grabſtichel, auf Mahlen, Singen und vor allem auf's Roſſelenken [2]). Seine Lehrer hatten ihn freilich genöthigt, ſich mit allen Zweigen der Wiſſenſchaften zu beſchäftigen; jedoch nur das Verſemachen trieb er mit einigem Eifer, obwohl auch ſeine Poeſien den Beweis liefern, daß er nicht über die Anfangsgründe der wiſſenſchaftlichen Bildung hinausgekommen war. Wir wiſſen außerdem, daß er es nicht vermochte, ſeine Reden ſelber auszuarbeiten [3]). Mit Nero's ſittlicher Erziehung ſtand es noch übeler. Unter den Einflüſſen des ungezügelten Genußlebens, und bei den Eindrücken der zahlreichen Verbrechen ſeiner nächſten Umgebung, zumeiſt einer greuelvollen Mutter, mußte ſie gänzlich mißrathen. Nero's Ziel war ausgelaſſene Befriedigung ſeiner Sinnengelüſte, und hier ſich jeder läſtigen

[1]) Tac. Ann. XIII, 29. Dio 61, 3.
[2]) Tac. Ann. XIII, 3. Suet. Nero 53. Vgl. Augusti scriptor. reliq. ed. Weichert, p. 107.
[3]) *Tac. l. c.*

Schranke zu entledigen, sein Bestreben. Seneca und Burrus, überzeugt, daß jeder Versuch, die lodernden Begierden des siebenzehnjährigen Wüstlings zu unterdrücken, vergebliches Bemühen sein werde, gestatteten Befriedigung [1]), wo sie doch nicht hemmen konnten, und erkauften durch ihre Nachsicht eine Gefügigkeit des Fürsten in Bezug auf die Regierungsmaßregeln. Ihr einziges Bemühen ging dahin, die Ausschweifungen seiner ungezähmten Leidenschaften und die Ausbrüche seines verwilderten Gemüths für den Staat unschädlich zu machen. Und dies gelang ihnen eine Zeitlang sehr wohl: der junge Fürst hielt sich gegen seine Führer in gewissen Schranken der Folgsamkeit und Ehrerbietung, welche er in Bezug auf die Mutter freilich nicht ohne deren eigene Schuld bald gänzlich hintansetzte.

Agrippina's Herrschsucht war auf empfindliche Weise verletzt, als Burrus und Seneca ihr den Vorrang vor ihrem Sohn bei Staatsgeschäften entwandt hatten; konnte sie aber nicht mehr als Herrscherin über den Sohn sich stellen, so wollte sie wenigstens als Mutter sein Privatleben beaufsichtigen und beschränken. Wenn Nero offene Tafel hielt für die jungen Wüstlinge Roms, mit ihnen die Nächte durchschwärmte und Buhlerinnen sich hingab [2]), so übersahen dies wilde Leben Seneca und Burrus, während Agrippina die Rolle der strengen Sittenrichterin spielte, wozu sie am wenigsten berechtigt war. Aber grade die Beschränkung seiner Sinnengenüsse erschien dem Sohn als das Lästigste von allem; viel bequemer war ihm das Verhältniß zu seinen Führern, diese ließen ihn schwelgen, wie er sie regieren. Die Strenge und Inconsequenz der Mutter, vor allen ihr leidenschaftliches Betragen gegen den Sohn,

[1]) Tac. Ann. XIII, 2.
[2]) Dio 61, 4.

führte bald zu einem Bruch zwischen beiden, der von grausenhaften Folgen war. Nero, der vor seiner Gemahlin Octavia eine tiefwurzelnde Abneigung hegte, entbrannte in Liebe zu einer Freigelassenen Namens Acte. Burrus und Seneca widerstrebten diesem Verhältniß nicht, in der Voraussetzung, solange der Fürst dadurch gefesselt werde, würden angesehene Frauen vor seiner Schmach sicher sein. Agrippina dagegen tobte nach Weiberart „eine Freigelassene wetteifere mit ihr an Einfluß bei dem Sohn, eine Sclavin sei ihre Schwiegertochter“ [1]). Jedoch dies und Aergeres, was sie keiffend gegen ihn ausstieß, verstärkte nur Nero's Leidenschaft und hatte außerdem die Wirkung, daß er immer mehr seine Folgsamkeit gegen die Mutter ablegte und von Seneca sich leiten ließ. Da Agrippina sah, daß sie auf diese Weise nichts ausrichtete, springt sie plötzlich zu dem entgegengesetzten Mittel über; gesteht unzeitige Strenge und sucht durch übertriebene Nachsicht und Liebkosungen den Sohn wieder an sich zu ziehen: sie erbietet sich die Unterhändlerin zu machen, und ihre Gemächer seinen Liebesabenteuren zu leihen; ja sie übergiebt ihm ihre Schätze, die dem kaiserlichen Vermögen wenig nachstanden. Jedoch Nero durchschaute die Falschheit ihres Betragens, und seine Freunde warnten, auf der Huth zu sein, und bald trat auch wieder ihre Anmaßung hervor. Die stolze Aeußerung, welche sie bei einem Geschenk des Sohnes machte, „Nero theile nur, was er alles von ihr habe“, erfüllt ihn mit Erbitterung, welche sich zunächst gegen die kehrt, auf welche sich ihr Uebermuth stützte. Er entfernt Pallas, ihren Vertrautesten, von seinem Posten als Schatzmeister, auf welchem er mit willkührlicher Herrschergewalt über die wichtigsten Verhältnisse des Reichs entschied.

[1]) *Tac. Ann. XIII, 12 ff.* Dio 61, 7.

Durch dieſe Maßregel in Schreck und Wuth geſetzt, ſtürzt Agrippina zum Sohn und ergießt ſich in arge Drohungen: „ſchon ſei Britannicus, ein wahrer und würdiger Sproß des kaiſerlichen Stamms, reif für die väterliche Herrſchaft, die ein Eingeſchobener und Angekindeter unter Kränkungen der Mutter behaupte. Enthüllen wolle ſie alle Greuel des unglücklichen Hauſes, zuerſt ihre Heirath und ihre Giftmiſcherei. Dafür allein hätten die Götter und ſie geſorgt, daß der Stiefſohn lebe. Gehen wolle ſie mit ihm in das prätoriſche Lager; dort möge man die Tochter des Germanicus hören, wie den Wicht Burrus und den verbannten Seneca, Menſchen, die mit verſtümmelter Hand und Schulmeiſterzunge das Menſchengeſchlecht zu regieren verlangten". So eifernd ſtreckte ſie die Hände aus, häufte Vorwürfe auf Vorwürfe, rief den vergötterten Claudius auf, die Manen der Silani und ſo viele, nun zweckloſe, Verbrechen [1]).

Agrippina's Toben trieb den Sohn zu dem erſten Probeſtück auf ſeiner verbrecheriſchen Laufbahn. Der Tag war nahe, an welchem Britannicus ſein vierzehntes Jahr vollendete, und mithin, nach jetzigem Brauch, als Prinz des kaiſerlichen Hauſes für Staatsämter geeignet ſcheinen mochte. Nero kannte den ungeſtümen Sinn der Mutter zu gut, um mit Recht zu fürchten, ſie könne ihre Drohungen ausführen. Britannicus' Leben war eine furchtbare Waffe in ihrer Hand; ihr dieſe zu entwinden, ward Locuſta aufgeboten, die allberüchtigte Giftmiſcherin ihrer Zeit, welche gerade jetzt als Beklagte großer Verbrechen in Gewahrſam zu Rom ſich befand. Nach erſtem mißlungenen Verſuch von Nero bedroht, verheißt ſie ſo ſchnellen Tod des Stief-

[1]) Tac. Ann. XIII, 14.

bruders, als würde er mit dem Schwert durchbohrt; und die Meisterin ihrer verruchten Kunst hält Wort. In des Fürsten Gemächern ward der Trank gekocht; bei Tafel empfing ihn Britannicus in der Aqua Calida und stracks versagten ihm Stimme und Athem. Gräßlicher, als dieser feige Meuchelmord selbst, war der Eindruck, den er bei den Genossen des Mahls erregte. Die zunächst Sitzenden erbeben, einige Unbedachtsame fliehen; Agrippina kämpft umsonst, Schreck und Bestürzung aus ihrem Gesicht zurückzudrängen, denn sie sieht sich ihrer letzten Hülfe beraubt und erblickt ein Vorbild des Muttermordes. Octavia, die dreizehnjährige Schwester des Britannicus ist scheinbar theilnahmlos, denn diese unglückselige Gemahlin des Mörders hat schon so früh gelernt, Schmerz, Liebe, jegliche Gefühlsregung zu verbergen. Die Meisten sitzen wie angeheftet, den Blick auf Nero gerichtet, der sich zurücklehnt und unbefangen bemerkt, „das sei eine gewöhnliche Erscheinung bei Britannicus' Fallsucht; Gesicht und Besinnung würden bald wiederkehren". Nach kurzem Schweigen ist die Fröhlichkeit des Mahles hergestellt [1]).

Noch in derselben Nacht ließ Nero den Leichnam auf dem Marsfelde verbrennen, wozu die Vorkehrungen schon in voraus getroffen waren. In einem Ausschreiben entschuldigte er diese Eile mit dem alten Brauch „Unmündiger Leichen den Augen zu entziehen, und ihre Bestattung nicht durch Gepränge zu verzögern". „Uebrigens", so hatte der Heuchler hinzugefügt, „setze er jetzt, da er der Hülfe des Bruders beraubt sei, seine einzige Hoffnung auf den Staat. Senat und Volk müßten nun um so mehr den Fürsten pflegen, der als der letzte Sproß des Herrschergeschlechts

[1]) Tac. Ann. XIII, 17. Suet. Nero 33. Dio 61, 7.

erkannt zu bleiben, durchſchwärmt er nächtlicher Weile mit loſen Genoſſen die Gaſſen, Kneipen und Hurenhäuſer der Stadt und verübt in keckem Muthwillen entehrende Bubenſtreiche. Angeſehene Männer und Frauen, die der tobenden Rotte begegnen, ſind ihrem frechen Muthwillen ausgeſetzt; Buden werden erbrochen und Verkaufsgegenſtände geraubt. Der Unfug führt zu Schlägereien und Verwundungen, denen der Fürſt ſelber nicht entgeht, obgleich er Gladiatoren und Soldaten in einiger Entfernung zur Hülfe bereit hält. Aus Luſt an Raufereien weiß er auch die Gunſt und Mißgunſt der Zuſchauer gegen die Schauſpieler zu blutigen Händeln zu ſteigern, und griffen die Parteien endlich zu Steinen und zertrümmerten Bänken, ſo warf und ſchlug der Fürſt ſelber tapfer dazwiſchen [1]). Dies empörende Getreibe wechſelte bei Nero mit den Schwelgereien der Tafel und den Ausſchweifungen ſeiner Geſchlechtsluſt. Indeß in letzter Hinſicht hielt ihn ſeine Neigung zur Acte noch von dem Aergſten zurück, denn ſie feſſelte ihn dergeſtalt, daß er an Heirath mit ihr dachte und deshalb einige Conſulare ſchwören ließ, ſie ſtamme aus dem königlichen Blut des Attalus [2]). Selbſt bei den übrigen Unwürdigkeiten ſuchte er das Schimpflichſte noch zu verbergen [3]), und die Vorwürfe der Mutter, wie die Vorſtellungen des Burrus und Seneca ſchien er nicht ohne Reue und mit dem Vorſatz zur Aenderung ſeines Lebens aufzunehmen. Leider waren aber die momentanen beſſern Eindrücke in der nächſten Stunde verwiſcht, wenn ſeine Luſtgenoſſen, ein Otho, ein Claudius Senecio und andere, welche ſich durch zweideutige Geheimniſſe tief bei ihm ein-

[1]) Tac. Ann. XIII, 25. Suet. Nero 26. Dio 61, 8.
[2]) Suet. Nero 28. Dio 61, 7.
[3]) Tac. Ann. XIII, 47.

geschlichen hatten [1]), das Bewußtsein der Unumschränktheit in ihm neu anfachten [2]). Sehr übel war's, daß man seinen Jugendstreichen leicht ansah, sie sei'n nicht Fehler des Alters, sondern die Ausbrüche einer verwilderten Natur [3]).

## Zwölftes Kapitel.

### Der Staat unter Nero.

Die erzählten Greuelthaten in der kaiserlichen Familie und das ausschweifende Privatleben des Fürsten blieben mehrere Jahre ohne besonders nachtheilige Rückwirkung auf den Staat. Nicht bloß Seneca [4]) hält Nero's Principat, selbst noch über die ersten fünf Jahre hinaus, für ein sehr erfreuliches, sondern ein unbetheiligter Beurtheiler, der Kaiser Trajan, soll häufig geäußert haben [5]), die Regierung keines andern Herrschers sei so vortrefflich gewesen, als Nero's erstes Quinquennium. Wer auch dies Lob für übertrieben hält, der muß doch eingestehen, daß bis zum Tode des Burrus die Regierungsverhältnisse zu Rom auf löbliche Weise verwaltet wurden. Diese Thatsache gebührt dem Zusammenwirken mehrerer Umstände; vor allen der Festigkeit, womit Burrus und Seneca grause Anschläge des Fürsten meistens zu vereiteln, und seine Gefügigkeit zum Wohl des Staats auszubeuten wußten. Als von Wahrsagern die Wunderzeichen des Jahres 813 auf seinen Tod gedeutet wurden, und er durch ein Blutbad unter seinen Feinden sich schützen wollte, trat Seneca entgegen und bemerkte ihm, „so viele Menschen du auch tödten

---

[1]) Tac. Ann. XIII, 12.
[2]) Dio 61, 4.
[3]) Suet. Nero 26.
[4]) Senec. quaestion. natur. VII, 21. § 2.
[5]) Sext. Aur. *Victor* de Caesarib. 5. Epit. 5.

magſt, dein Nachfolger überlebt dich doch“ [1]). Der Scheidung von Octavia widerſetzte ſich Burrus mit der ſchneidenden Erinnerung: „dann gieb ihr auch die Mitgift, das Kaiſerthum, zurück“ [2]); und als ihn Nero über dieſe oder eine andere Angelegenheit wiederholt befragte, ſo fertigte er ihn mit den Worten ab: „worüber ich dir einmal meine Meinung geſagt, befrage mich nicht zum zweiten Male“ [3]). Die ſcharfe Zurechtweiſung, welche er von dem Führer, wie von dem Erzieher erfuhr, ſetzt in Erſtaunen, aber ſie iſt eine ſehr ehrenwerthe und unleugbare Thatſache, da Seneca den kaiſerlichen Zögling, in der Stunde, wo er den Mordbefehl gegen den Lehrer erließ, daran erinnern konnte, daß er öfter ſeinen Freimuth, als ſeinen Sclavenſinn erfahren [4]). Das Band der Abhängigkeit des Fürſten mußte, neben der Macht der Gewohnheit, auch durch das Bewußtſein deſſelben befeſtigt werden, daß es ihm unmöglich ſei, ſelbſtändig in den Verhältniſſen des öffentlichen Lebens ſich zu bewegen. Wie der Fürſt an die ſchönen Worte und Reden gebunden war, welche Seneca ihm dictirte [5]), ſo konnte er ſich auch vielen Verfügungen nicht entziehen, wozu jene gewiſſer Maßen die Einleitung waren, oder welche außerdem Seneca und Burrus ihm angaben. Indeß wie gewiß es iſt, daß bei weitem die meiſten Veränderungen und neuen Einrichtungen, wozu Nero den Namen herlieh, von jenen einſichtsvollen und gewichtigen Männern herrühren, welche ſich der Regierungsgeſchäfte in ihrem ganzen Umfange mit großer Treue und Gerechtigkeitsliebe annah-

[1]) Dio 61, 18. Tac. Ann. XIV, 22.
[2]) Dio 62, 13.
[3]) Dio l. c.
[4]) Tac. Ann. XV, 61.
[5]) Tac. Ann. XIII, 3. XIV, 11.

men [1]); ſo können wir doch nicht daran zweifeln, daß auch manche löbliche Verordnungen von dem Fürſten ſelber ausgingen, denn ſelbſt gutgemeinten Entwürfen deſſelben mußten ſich ſeine Führer widerſetzen, weil ſie der Lage des Staats unangemeſſen waren. Wie Cajus brachte auch Nero gute Vorſätze mit auf den Thron, was er wurde, wurde er erſt durch ihn.

Zu den wohlthuenden Erſcheinungen in den perſönlichen Verhältniſſen des Fürſten während der erſten Zeit dieſes Principats gehört die bewieſene Pietät gegen ſeinen Vater Cnejus Domitius und gegen ſeinen Vormund. Für jenen erbat er ſich vom Senat die Erlaubniß zu einem Standbilde, für letztern, den Asconius Labeo, die conſulariſchen Ehrenzeichen; wogegen er die ihm ſelber beſchloſſenen Statuen aus maſſivem Gold und Silber ablehnte. Seine Beſcheidenheit trat auch ſonſt mehrfach hervor. Der Senat wollte das Jahr mit dem December anfangen laſſen, weil in dieſem Monat der Fürſt geboren ſei; jedoch Nero widerſetzte ſich dieſer Aenderung. Als beim Jahrsbeginn die Magiſtrate auf die Verfügungen der Kaiſer den üblichen Schwur leiſteten, verbot er, ſeine Acta zu beſchwören [2]). In Reden verpflichtete er ſich nicht bloß zu Milde und Gnade, ſondern er hielt auch ſein Verſprechen. Hervorſtechend iſt ſeine Freigebigkeit. Um manche Senatoren ihrem Stande zu erhalten und ſie nicht in unverſchuldeter Armuth untergehen zu laſſen, gab er ihnen anſehnliche Jahrgehalte [3]). Was er anfangs in Bezug auf Unparteilichkeit der Rechtspflege gelobt hatte, wurde während der erſten Hälfte ſeiner Regierung gehalten. Der Senat und die

[1]) Dio 61, 3. 4.
[2]) Tac. Ann. XIII, 10. 11.
[3]) Tac. Ann. XIII, 34. Suet. Nero 10.

Magiſtrate übten wieder ihre alten Jurisdictionsbefugniſſe, und wo Nero eingriff, da geſchah es, um harte Urtheile aufzuheben [1]) oder zu ermäßigen [2]). Die wirklich Beſtraften aus dieſer Zeit ſind offenkundige Verbrecher, vor allen der Erpreſſung Ueberwieſene [3]). Die frühere Cabinetsjuſtiz blieb abgeſchafft und von Majeſtätsanklagen iſt während der erſten Hälfte dieſes Principats keine Rede; ſelbſt perſönliche Beleidigungen ertrug er mit bewundernswerther Langmuth [4]).

Nero's Edicte und ſonſtige Verfügungen verrathen das, wenn auch nur eingeflößte, Beſtreben, ſich Verdienſte um den Staat zu erwerben, und zwar ſelbſt mit eigenen Aufopferungen. Den allgemeinen Credit aufrecht zu erhalten, legte er aus ſeinem Privatvermögen eine anſehnliche Summe in den öffentlichen Schatz nieder [5]). Er verfügte, daß die Proceſſe derer, die dem Aerarium ſchuldeten, gleich den Geldforderungen unter Privaten, vor den Recuperatoren und nicht, wie bis dahin, von den Präfecten der Schatzkammer entſchieden werden ſollten, da dieſe natürlich mit größerer Strenge gegen die Staatsſchuldner verfuhren [6]). Der Erlaß des fünf und zwanzigſten Theils vom Kaufpreiſe der Sclaven war freilich nur ein Uebertragen dieſer Abgabe von den Käufern auf die Verkäufer; aber da jene in der Regel Römer und dieſe Ausländer waren, ſo lag darin eine Erleichterung für die erſtern [7]). Indeß die Aufmerkſamkeit des Fürſten war nicht bloß auf die Bürger, ſondern

[1]) Tac. Ann. XIII, 43. 52.
[2]) Tac. Ann. XIII, 27. XIV, 18. 22. 45.
[3]) Tac. Ann. XIII, 30. 33. 42. XIV, 18. 28. 46.
[4]) Suet. Nero 39.
[5]) Tac. Ann. XIII, 31.
[6]) Suet. Nero 17.
[7]) Tac. Ann. XIII, 31. Vgl. Excurs 14 d. Bd.

auf die Provinzialen gerichtet. Ein Edict aus dem
810 verbot den Statthaltern oder Procuratoren der
nzen, Fechterſpiele, Thierhetzen oder andere Beluſti-
n zu veranſtalten, um nicht durch dieſen Aufwand zu
ickungen der Unterthanen veranlaßt zu werden [1]).
großartigern Plan hatte er im nächſten Jahre. Bei
vigen Klagen über die Habſucht der Zollpächter wollte
e Zölle im ganzen Reiche abſchaffen und eine allge-
Handelsfreiheit als das ſchönſte Geſchenk dem Men-
eſchlechte verleihen. Jedoch der Senat, welcher freilich
chherzige Geſinnung des Fürſten lobte, bewies ihm,
er Staat ohne dieſe Einnahme gar nicht beſtehen
. So gab Nero dies Vorhaben auf, jedoch mehrere
ne Verfügungen waren die Folge [2]). Durch Edicte
nete er, daß die Beſtimmungen der Steuerämter für
teuerpächter, welche bis dahin geheim gehalten waren,
öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht wurden; daß
rungen an die Steuerpflichtigen über ein Jahr hinaus
gültig ſein ſollten; daß in Klagſachen gegen die Zoll-
r, zu Rom der Prätor, in den Provinzen der Pro-
: außergewöhnlicher Weiſe Recht ſprechen mußte;
) ſollte den Soldaten ihre Zollfreiheit, außer bei
ſtänden, womit ſie Handel trieben, erhalten bleiben.
und anderes, was ſich durch Billigkeit empfahl, wurde
ngeordnet und manchen widerrechtlichen Erpreſſungen
ollpächter ein Ziel geſteckt [3]). Gleichzeitig erleichterte

ac. Ann. XIII, 31.
ac. Ann. XIII, 50.
ac. Ann. XIII, 51. Die Worte „manet tamen abolitio quadragesimae quinquagesimaeque, et quae alia exactionibus licitis nomina publicani invenerant" enthalten ſchwer zu ſende Schwierigkeiten. Nach Tacitus hätte Nero die Quadrageſima (*welche vielleicht* bei einigen Gegenſtänden eine Quin-

er den überſeeiſchen Provinzen die Getreidelieferungen für Rom. Den Rehdern, welche den Transport beſorgten, durfte der Werth ihrer Schiffe nicht zum quiritariſchen Eigenthum geſchlagen und im Cenſus berechnet werden, damit ſie von ihnen keinen Schoß zu zahlen hatten [1]).

Neben der heilſamen Wirkung, welche Burrus und Seneca auf Nero ausübten, lag der hauptſächliche Grund des erfreulichen Zuſtandes der öffentlichen Verhältniſſe in der Stellung, welche der Senat jetzt einnahm. Die erhöhete Auctorität deſſelben war das Reſultat folgender, für ihn günſtiger, Umſtände. Zunächſt floß ſie aus der Jugend des Fürſten, der in unzähligen Fällen vom Senat ſich abhängig fühlen mußte. Dazu kam, daß ſeine Führer, nachdem ſie den Kampf gegen die Herrſchſucht der kaiſerlichen Mutter glücklich beſtanden hatten, die natürlichen Bundesgenoſſen jenes Collegii wurden. Endlich erſtarkte die Curie durch Beſeitigung der übermächtigen Freigelaſſenen. Ein rühmlicher Stolz ließ Nero die Bande zerreißen, durch

quageſima war) dauernd abgeſchafft. Aber will man unter dem erſtern Namen den allbekannten Zoll, dem alle ein- und ausgeführten Sachen, mit Ausnahme des Reiſebedarfs, unterworfen waren, verſtehen, ſo ſpricht dagegen, daß Nero mit ſeinem Vorhaben, die Zölle abzuſchaffen, nicht durchdrang, und daß namentlich die Quadrageſima fortbeſtand, Quintil. declam. 359. Sie findet ſich unter Veſpaſian nach Suet. Vespas. 1. und exiſtirte in ſpätern Zeiten, Symmachi epist. V, 65. An die Quadrageſimä Litium zu denken (alſo an die Abgabe des vierzigſten Theils vom Werth der ſtreitigen Gegenſtände, welche zur richterlichen Entſcheidung kamen, und die Cajus einführte, Suet. Caius 40.), verbietet theils der Umſtand, daß dieſe Abgabe gar nicht von den Publicanis erhoben wurde, theils eine Münze, nach welcher ſie erſt von Galba abgeſchafft wurde. Vgl. Spanh. de usu et praest. num. T. II. p. 549. u. Reinesii inscript. Cl. IX, 36.

[1]) Tac. Ann. l. c.

welche Claudius an dieſe Menſchen gefeſſelt war; ſein gerechter Haß entfernte den mächtigſten von ihnen, den Buhlen ſeiner Mutter, und befreiete ſo den Staat von einem eigennützigen Finanzverwalter, und die Curie von einem überläſtigen Leiter der wichtigſten Reichsverhältniſſe. Indeß hatte der Fürſt nicht bloß auf dieſe Weiſe, vor allem durch den Sturz des Pallas, mittelbar zu einer freiern Stellung des Senats beigetragen, ſondern auch durch beſtimmte Verordnungen hob er das Anſehn dieſer Körperſchaft. Gleich zu Anfang ſeiner Regierung erklärte er, der Senat ſolle in ſeinem alten Geſchäftskreiſe unverkümmert bleiben [1]). Er geſtattete ihm Freimüthigkeit bei den Debatten [2]), und räumte ihm ein höheres Gewicht bei der Jurisdiction ein. In Bezug auf Appellationen ſtellte Nero gleich anfangs dies Collegium ſich ſelber gleich, und in der Folge überließ er ihm jegliche Berufung. Es iſt bekannt, wie ſeit Beginn der Kaiſerherrſchaft und namentlich ſeit Tiberius nicht bloß in Criminalfällen vom Senat an den Kaiſer [3]), ſondern auch in civilen Fällen von den Magiſtraten an dieſen appellirt wurde [4]). Cajus geſtattete anfänglich den Magiſtraten eine freie Jurisdiction ohne Appellation von ihrem Urtheilsſpruch [5]). Indeß wie er in der Folge Berufungen vom Senat an ſich geſtattete [6]), ſo vermuthlich auch von den Richtern in Civilſachen. Um jedoch das leichtfertige Appelliren von den Richtern zu verhindern, wurden die Succumbenz-Gelder eingeführt; der Appellant deponirte eine Summe, die er verlor, wenn der

[1]) Tac. Ann. XIII, 4.
[2]) Tac. Ann. XIII, 41.
[3]) Tac. Ann. VI, 5.
[4]) Dio 59, 8.
[5]) Suet. Caius 16.
[6]) Dio 59, 18.

Kaiſer das Urtheil der erſten Inſtanz beſtätigte. Nero beſtimmte nun, daß auch in dem Fall, wo von den Civilgerichten an den Senat appellirt wurde, eine gleiche Summe gezahlt werden mußte, die man bei Beſtätigung des Urtheils erſter Inſtanz verlor [1]). Wahrſcheinlich wurde dem Nero in der Folge die ganze Sache zu läſtig, und er verfügte endlich, daß alle Appellationen an den Senat gingen [2]).

Die freiere und ehrenvollere Stellung der Curie wirkte auch auf die erhöhete legislative Thätigkeit dieſer Körperſchaft zurück. Tacitus verſichert, daß vieles nach dem Ermeſſen dieſes Collegiums angeordnet wurde [3]), und die große Anzahl der Senatusconſulta unter Nero beſtätigt die Wahrheit dieſer Ausſage. Durch einen Senatsbeſchluß vom Jahre 807 ward, was Claudius in Bezug auf die Lex Cincia verordnet hatte [4]), abgeändert und beſtimmt, es ſolle Niemand für ſeinen gerichtlichen Beiſtand Lohn oder Geſchenke nehmen [5]); indeß ward fortwährend dagegen gefehlt [6]), und ſo erlitt auch dies Verbot noch unter Nero wieder eine Abänderung, wonach die Parteien den Sachwaltern ein feſtgeſetztes aber den Umſtänden angemeſſenes Honorar zahlen mußten [7]). Auch ein anderes Senatusconſultum aus demſelben Jahre war gegen eine Verfügung des Vorgängers gerichtet; es verordnete, daß die deſignir-

[1]) Tac. Ann. XIV, 28. Vgl. Lips. exc. zu d. St.

[2]) Suet. Nero 17.

[3]) Tac. Ann. XIII, 5.

[4]) Claudius hatte als höchſte Summe, welche ein Sachwalter für ſeine Bemühung nehmen durfte, 10,000 Seſterzien feſtgeſetzt (Tac. Ann. XI, 7). Agrippina widerſetzte ſich deshalb dem neuen Senatsbeſchluß, ohne jedoch durchzudringen (Tac. Ann. XIII, 5).

[5]) Tac. Ann. XIII, 5.

[6]) Daſelbſt XIII, 42.

[7]) Suet. Nero 17.

ten Quäſtoren nicht verpflichtet ſein ſollten, die üblichen Gladiatorgefechte zu veranſtalten [1]). Claudius hatte ihnen dies als Pflicht aufgebürdet [2]); Agrippina widerſetzte ſich auch der Aufhebung dieſer claudiſchen Beſtimmung, die Senatoren errangen jedoch gleichfalls den Sieg über ihren Widerſpruch [3]). Im Jahre 809 verbot das Senatusconſultum Voluſianum den Ankauf von Gebäuden auf Abbruch, um mit den Plätzen und dem Material derſelben Handel zu treiben [4]). Ein Streit zwiſchen einem Prätor und Tribunen führte zur Beſchränkung der Tribunen auf ihre geſetzliche Machtfülle: es wurde ihnen verboten, Beklagte aus den italiſchen Städten vor Gericht zu fordern, und Geldſtrafen, in die ſie verurtheilt hatten, durften von den Quäſtoren der Schatzkammer erſt vier Monate darauf in die Rechnungen eingetragen werden. In der Zwiſchenzeit konnten die Verurtheilten Hülfe dagegen beim Conſul ſuchen. In demſelben Jahre ward auch die Amtsgewalt der Aedilen beſchränkt, und genauer beſtimmt, wie viel die curuliſchen und wie viel die plebejiſchen Aedilen an Pfand nehmen und an Geldſtrafen verhängen ſollten [5]). Im Jahre 810 erfolgte das Senatusconſultum Piſonianum oder Neronianum, welches eine Erweiterung des Senatusconſultum Silanianum unter Auguſt (761) war. Aelter als die Lex Cornelia [6]) war die Beſtimmung, daß, wenn der Hausherr von einem ſeiner Sclaven ermordet worden,

[1]) Tac. Ann. XIII, 5.
[2]) Tac. Ann. XI, 22.
[3]) Tac. Ann. XIII, 5.
[4]) Fr. 62. D. de contrah. emptione (18, 1). Gruteri inscript. p. IX, 4. Reines. inscript. VII, 11.
[5]) Tac. Ann. XIII, 28.
[6]) In welche die ältere Beſtimmung überging, vgl. Fr. 25. D. de Sct. Silan. (29, 5).

alle Sclaven, welche mit ihm unter einem Dach geweſen, zur peinlichen Unterſuchung gezogen, und falls der Thäter nicht ausgemittelt ward, ſämmtlich hingerichtet wurden [1]). Man nahm dabei an, der Mord habe nicht ohne Mitwiſſen anderer Sclaven von einem Einzelnen ausgeführt werden können. Der Senatsbeſchluß unter Auguſt wiederholte und erweiterte die ältere Beſtimmung, und das Senatusconſultum Piſonianum, auch Neronianum genannt, unterwarf jenem Geſetz auch die teſtamentariſchen Freigelaſſenen, welche ſich mit dem Ermordeten unter Einem Dache befanden [2]). Ferner trat die Erweiterung hinzu, daß, falls im Hauſe die Gemahlin des Herrn ermordet worden, auch die Sclaven des Gemahls, und umgekehrt die Sclaven der Gemahlin, wenn der Gemahl getödtet war, auf die Folter gebracht wurden [3]). Noch unter Nero kam das unmenſchliche Geſetz wirklich zur Anwendung. Der Stadtpräfect Pedanius Secundus war im Jahr 814 von einem ſeiner Sclaven ermordet; der Senat fällte das Todesurtheil über alle, welche ſich zu der Zeit in deſſen Hauſe befunden hatten, deren Zahl ſich auf vierhundert belief, und zwar jeglichen Alters und Geſchlechts. Das Mitleid mit ſo vielen anerkannt Unſchuldigen regte die Volksmaſſen zu drohendem Unwillen auf. Aber vergebens! Die Väter ließen, unter militäriſchem Beiſtande, ihr grauſes Urtheil vollziehen. Ja in Bezug auf die Freigelaſſenen des Secundus beantragte ein Senator „Verbannung aus Italien“; indeß dieſe Erweiterung des Geſetzes, welches bei den Freigelaſſenen nur die Folter, um den Thäter zu ermitteln,

[1]) Tac. Ann. XIII, 32.

[2]) Tac. l. c. Fr. 3. § 16. D. de Sct. Silaniano (29, 16).

[3]) Pauli sent. rec. III, 5, 5.

vorschrieb, untersagte Nero: „den alten Brauch, den das Mitleid nicht gemildert, sollte Grausamkeit nicht schärfen“ [1]).

Das Jahr 814 führte eine nähere Strafbestimmung über das Verbrechen der Prävaricatio herbei. Ein gewisser Valerius Ponticus war als Ankläger einiger Frevler aufgetreten, um ihnen Strafloſigkeit zu bereiten. In dieser Absicht hatte er sie nicht vor dem Präfectus Urbi belangt, zu dessen Competenz ihre Verbrechen gehörten, sondern vor einer der Quästiones, welche ohnedies größtentheils außer Anwendung gekommen waren. Er rechnete darauf, daß der Prätor, welcher die Vorstandschaft der betreffenden Quästio hatte, sich für incompetent erklären würde, und so war für ihn, wie für die Belangten, vor der Hand wenigstens Zeit gewonnen. Durch weitere Machinationen, hoffte er dann, die Schuldigen gänzlich der Strafe zu entziehen. Allein der Senat zog sein Benehmen ans Licht und verwies ihn aus Italien. Das bei dieser Gelegenheit erlassene Senatusconsultum Turpillianum bestimmte, daß derjenige Ankläger, welcher sich des Verbrechens der Prävaricatio schuldig mache, d. h. der durch Gunst oder Geld bewogen, wider sein besseres Wissen und Gewissen den Angeklagten durchschlüpfen ließ, die Strafe leiden solle, welche den verurtheilten Verläumder traf, nämlich die Verbannung aus Italien [2]). — In demselben Jahre erfuhr auch die Lex Papia durch das Senatusconsultum Calvisianum [3]) und zwei Jahre später durch das Senatusconsultum Memmianum neue Bestimmungen. Letzteres war gegen diejenigen gerichtet, welche durch erdichtete Adoptionen die Vor-

[1]) Tac. Ann. XIV, 42—45.

[2]) Tac. Ann. XIV, 41.

[3]) So genannt nach einem Consul Suffectus, den man in dies Jahr versetzt. Vgl. Gruteri inscript. p. 64. Nr. 9.

theile der Väter wirklicher Kinder, bei der Bewerbung um Aemter und Statthalterſchaften, zu erſchleichen ſuchten [1]). Aus dem Jahre 815 ſtammt das Senatusconſultum Trebellianum über die Fideicommiß-Erbſchaften [2]). In das neroniſche Principat gehört gleichfalls ein Senatusconſultum über die äußere Form und Sicherung teſtamentariſcher oder anderer Urkunden [3]); ferner die Wiederholung einer Beſtimmung, welche ſchon Claudius durch ein Edict getroffen hatte, daß der, welcher ein fremdes Teſtament aufſetzte, ſich nicht ſelber darin ein Legat zuſchreiben durfte [4]); und endlich das Senatusconſultum Neronianum, wonach ein unter fehlerhaften Ausdrücken abgefaßtes Legat ſo angeſehen werden ſollte, als ſei es in der Form einer Damnatio hinterlaſſen [5]).

Was die Jurisdiction anlangt, ſo wurde dieſe unverkennbar beſſer gehandhabt, als unter Claudius. Nero ſelber befaßte ſich damit und zwar auf eine Weiſe, welche von dem frühern Verfahren ſehr abwich, und, in Betracht ſeiner geringen Ausbildung dafür, ſehr zweckmäßig war. Die Parteien, welche vor ſeinem Tribunal erſchienen, erhielten in der Regel erſt am folgenden Tage und ſchriftlich von ihm Beſcheid. Jene längern Verhandlungen der Patroni und Redner beſeitigte er, aber die Beweismittel des Klägers und Beklagten wurden mit deſto größerer Sorgfalt einzeln geprüft. Mit ſeinem Conſilio pflegte er nicht gemeinſchaftlich und öffentlich zu berathen, ſondern die Beiſitzer mußten ihre Anſichten ſchriftlich einreichen, und Nero,

[1]) Tac. Ann. XV, 19. Vgl. fr. 2. § 2. D. de vacatione et excus. (50, 5).

[2]) Gaius II, 251. 253. Fr. 1. § 1. 2. D. ad Sct. Trebell. (36, 1).

[3]) Suet. Nero 17. Paul. sent. rec. V, 26. Maffei, hist. diplom. p. 33.

[4]) Suet. Nero 17.

[5]) Gai. II, 197 ff. Ulpian. XXIV, 12.

ohne sich auf mündliche Discussion einzulassen, las zu Hause die Gutachten, fällte aber das Urtheil nach eigenem Ermessen [1]). Diese Aenderung, wodurch der Proceß der spätern Form genähert wurde, hatte vielleicht Seneca seinem Zögling angegeben, damit dieser sich keine Blößen in den öffentlichen Verhandlungen gab, und sich des Beistands Sachverständiger daheim bedienen konnte.

Betrachtet man den Gang der öffentlichen Verhältnisse unter Nero, so hatte die römische Welt alle Gründe, mit der ersten Hälfte seines Principats zufrieden zu sein; vor allem mußte dies der Fall sein, wenn man der schauderhaften Willkühr unter Cajus und Claudius gedachte. Durch Seneca und Burrus ward noch die unmittelbare Rückwirkung der greuelvollen Seite von Nero's Charakter auf den Staat verhütet. Jedoch nur mit Grauen konnte man an die Zukunft denken, wenn, wie zu erwarten war, die hemmenden Schranken sinken würden, welche jetzt noch aus Gewohnheit des Fürsten Jugend duldete.

## Dreizehntes Kapitel.

### Nero's Muttermord und seine Folgen.

Bereits im fünften Jahre seiner Herrschaft führte den Nero eine neue Buhlerin in ein neues Stadium seiner verbrecherischen Laufbahn, und ward der Anlaß großen Unheils für den Staat [2]). Poppäa Sabina, aus berühmtem Geschlecht, reich, schön und geistreich, war die Gemahlin eines römischen Ritters, aber die Buhlerin eines jeden, von dessen Umgang sie sich äußere Vortheile versprach. Poppäa verlockte Otho, einen Lustgenossen des Kaisers, zum Ehebruch und darauf zur Ehe. Aber nicht

[1]) Suet. Nero 15.

[2]) *Tac. Ann. XIII, 45.*

auf ihn, ſondern auf den Fürſten, als deſſen geliebteſter Freund Otho galt, hatte ſie ihre endliche Abſicht gerichtet. Unvorſichtig oder, was wahrſcheinlicher iſt, ſchlau berechnend und in Uebereinkunft mit ihr, preiſt Otho bei den kaiſerlichen Schwelgermahlen die Schönheit ſeiner Frau. Nero iſt entflammt, bevor er noch Poppäa geſehen, und gefeſſelt, als dieſe Zutritt bei ihm erlangt. Otho, der gehofft, durch Willfährigkeit gegen den Fürſten, höher bei ihm in Gunſt und Macht zu ſteigen, ſah ſich bald getäuſcht, denn Nero entfernt ihn unter dem Schein der Ehre als Statthalter nach Luſitanien, um des Nebenbuhlers ledig zu werden [1]). Poppäa's Abſichten gingen auf nichts Geringeres als auf Heirath mit dem Fürſten, und meiſterhaft verſtand ſie es durch Buhlerkünſte, zu denen ſelbſt Lobpreiſungen ihres Gemahls und erheuchelte Sehnſucht nach ihm gehörten, den kaiſerlichen Wüſtling immer ſtärker zu entflammen. Indeß Ehe mit Nero und deſſen Trennung von Octavia konnte ſie nur hoffen, wenn Agrippina nicht mehr war; alſo ſann ſie auf deren Verderben.

Agrippina hatte ihren frühern Einfluß beim Sohn und im Staat größtentheils wieder gewonnen, und war dadurch beiden aufs Neue gleich läſtig und verhaßt geworden. Dies kam der Poppäa ſehr zu ſtatten, die ſich gegen den völlig durch Leidenſchaft verſtrickten Fürſten alles erlauben konnte. Bald ſcherzend bald im Ernſt machte ſie ihm Vorwürfe über ſeine Schwäche, nannte ihn einen Unmündigen, der, von fremden Befehlen abhängig, nicht einmal Freiheit, geſchweige denn Herrſchaft beſäße. Denn weshalb verſchiebe man die Heirath mit ihr? Könne die Mutter nur eine dem Sohn feindlich geſinnte Schwiegertochter ertragen,

[1]) Tac. Ann. XIII, 45. 46.

ſo möge man ſie ihrem Gemahl Otho zurück geben. Hingehen wolle ſie, wo ſie die ſchmähliche Abhängigkeit des Kaiſers nur durchs Gerücht vernehme, ſtatt ſie mit Augen zu ſchauen und in deſſen Gefahren verwickelt zu werden. Durch Thränen und andere Buhlerkünſte wußte ſie dem Geſagten größern Eindruck zu geben. Niemand miſchte ſich in dies verrätheriſche Spiel mit Nero's Leidenſchaft, denn alle wünſchten Agrippina's Einfluß, auf welche Weiſe auch immer, völlig gebrochen zu ſehen, und man ahnete den Entſchluß nicht, der jetzt bei ihm reifte [1]). Aber Agrippina, von Eifer getrieben, ihre Macht um jeden Preis zu behaupten, geht zu einer andern Rolle über. Buhleriſch geſchmückt naht ſie öfter um Mittag dem Sohn, wenn dieſer von Wein erhitzt am Mahle ruht; und ihren Lockungen wäre das Scheußlichſte gelungen, hätte nicht Seneca Hülfe dagegen bei der Freigelaſſenen Acte geſucht und ſie hineingeſchickt, dem Nero zu eröffnen, „ſchon verlaute von ſeiner Blutſchande, die Mutter ſelbſt rühme ſich deren; der Soldat werde die Herrſchaft eines geſchändeten Fürſten nicht ertragen". So wurde Nero in die Schranken der Natur zurückgeſcheucht, um ſie bald auf andere Weiſe zu brechen [2]).

Die Feſſeln der Ueberläſtigen völlig abzuſtreifen, und Poppäa's Anſchwärzungen trauend, „Agrippina ſinne auf ſein Verderben" [3]), war er jetzt zum Muttermorde entſchloſſen, und nur die Ueberlegung, wie ſie ſterben ſollte, verzögerte noch den Tod, bis Anicetus, ſein früherer Erzieher und jetziger Befehlshaber der Flotte bei Miſenum, ſich zum Werkzeug darbot. Man zweifelt, was gräßlicher

[1]) Tac. Ann. XIV, 1.
[2]) Tac. Ann. XIV, 2.
[3]) Dio 61, 12.

ſei, ob die That oder die Umſtände der Ausführung. Bei dem Feſt der Quinquatrien [1]), welches Nero zu Bajä feiert, wird Agrippina vom Sohne, unter dem Schein kindlicher Verehrung und Liebe, auf ein für ſie ausgeſchmücktes Fahrzeug verlockt. Das Schiff war ſo gebaut, daß ein Theil deſſelben auf dem Meere ſich löſen und die Mutter zerſchmettern oder verſenken ſollte. Allein der Anſchlag gelang nicht vollſtändig: Agrippina nur leicht verwundet wird von den Unkundigen des Plans gerettet und zu einer ihrer Villen am Lucriner-See gebracht [2]). Sie durchſchaut leicht die That des Sohns; aber, um ſich zu ſichern, ſpielt ſie die Unwiſſende und meldet ihm, durch der Götter Gunſt und zu ſeinem Glück ſei ſie einem gefährlichen Zufall entkommen. Nero außer ſich vor Schreck über die Rettung der Mutter und in Furcht vor ihrer Rache, ſucht Hülfe bei Burrus und Seneca; doch letzter blickt auf Burrus, und dieſer bezweifelt die Folgſamkeit der Garden bei Blutbefehlen gegen die Tochter des Germanicus; er räth, Anicetus möge ausführen, was er verheißen. Dieſer iſt zu großer Freude Nero's ſtracks dazu bereit, und eilt mit entſchloſſenen Gehülfen zum Landhauſe der Agrippina. Die Unglückſelige, von den herannahenden Mördern überfallen und aufs Haupt getroffen, bietet ihren Knitteln und Schwertern den Leib dar, mit den Worten: „dieſen trefft, denn er hat Nero geboren“ [3]). Nach einer Sage zu Rom hatte Agrippina vor vielen Jahren ein ſolches Ende geglaubt und verachtet. Denn die Chaldäer, von ihr über Nero's Geſchick befragt, hatten verkündet, „er wird herrſchen und die

[1]) Das fünftägige Minerva-Feſt wurde vom 19ten März an gefeiert. Ovid. Fast. III, 809. Calend. in: Thesaur. Graev. T. VIII.

[2]) Tac. Ann. XIV, 3—5.

[3]) Tac. Ann. XIV, 6—8. Suet. Nero 34. Dio 61, 12. 13.

Mutter tödten"; worauf dieſe: „er tödte mich, wenn er nur Herrſcher wird" [1]).

Gewiſſensangſt trieb Nero bald fort aus der Gegend, wo der Frevel begangen; er eilt nach Neapel und erläßt von hier ein Schreiben an den Senat, das, wie man annahm, von Seneca verfaßt war [2]). In ihm erzählt er, daß die Mutter Meuchelmord gegen ihn verſucht, und nach deſſen Mißlingen, im Bewußtſein ihrer Frevel, durch Selbſtmord geendet habe. Darauf häuft er Beſchuldigungen der Herrſchſucht und Grauſamkeit auf ſie und bemerkt endlich, daß ſie zum Heil des Staats geſtorben ſei. Das Schreiben ward freilich nicht als Nero's Rechtfertigung, ſondern vielmehr als Seneca's Geſtändniß des Muttermordes aufgenommen; aber nichts deſto weniger wetteifert der Senat in Schmeichelei und Ehrenbezeugungen des Fürſten, und beſchließt Dankgebete in allen Tempeln. Nero aber ſucht durch Zurückberufung mehrerer Verbannten und durch andere Verfügungen der Milde zu der Vermuthung zu leiten, ſeine frühere Härte ſei Eingebung der Agrippina geweſen [3]). Die Schmeichelei der Höflinge giebt ihm endlich den Muth, nach Rom zurück zu kehren; ſein Empfang war über Erwarten glänzend. Der Senat in feſtlichem Schmuck, das Volk nach den Tribus geſondert ſammt Weibern und Kindern kam ihm entgegen; ſein Einzug glich einem Triumphgepränge. Sich dankbar für ſolche Gunſt zu beweiſen und ſein Verbrechen vergeſſen zu machen, veranſtaltet er zum Dank für ſeine Rettung und für das Heil des römiſchen Reichs die großen Feſtſpiele, und Rom vergaß der Schandthat ſeines Herrſchers im Taumel der Sinnenluſt und im

[1]) Tac. Ann. XIV, 9.

[2]) Tac. Ann. XIV, 11. Quintil. inst. orat. VIII, 5. § 18.

[3]) Tac. Ann. XIV, 11. 12.

Jubel über die Geſchenke, welche die Verſchwendung ihm bot [1]).

Der Tod der Mutter äußerte vor der Hand nur auf das Privatleben des Fürſten ſeine Folgen. Hier war jetzt jede Schranke ſeiner ſinnlichen Gelüſte geſunken. Die Befreiung von ihrer läſtigen Aufſicht führte zunächſt zu der rückſichtloſeſten Befriedigung ſeiner Neigungen als praktiſcher Künſtler. Zu den alten Lieblingsbeſchäftigungen Nero's gehörte das Wagenlenken und in höherm Grade das Kitharſpiel mit Geſang. Er trieb beides mit der Leidenſchaft eines jugendlichen Enthuſiaſten. Sein Auftreten in Haltung und Prunk eines wettſtreitenden Rhoden rechtfertigte er mit dem Beiſpiel der griechiſchen Helden und des Muſageten Apollo [2]). Burrus und Seneca, welche vermeinten, ſie würden es verhüten, daß der Fürſt ſich als Sänger lächerlich mache, wenn ſie ihm das Roſſelenken geſtatteten, bewieſen ſich dieſer Neigung förderlich; ſie ließen einen Raum im Thal des Vatican mit einer Mauer umſchließen und zu einem Circus einrichten, in welchem er vor ausgewählten Zuſchauern ſein Viergeſpann lenken ſollte. Aber Nero verlangte zu ſehr, ſich in größerm Kreiſe loben zu hören, und ließ daher in der Folge auch das Volk zur Schau einladen [3]). Sein Hang zur Schauſpielerkunſt ward indeß durch das Wagenrennen keineswegs beſeitigt. Anfangs vermied er es auch hierbei, die öffentliche Bühne zu betreten; er ſtiftete, ſeinen Drang zu befriedigen, zunächſt für ſceniſche Spiele die Juvenalia, welche er im kaiſerlichen Palaſt oder in ſeinen Gärten halten ließ [4]). Weder

[1]) Suet. Nero 11. Dio 61, 17.
[2]) Tac. Ann. XIV, 14.
[3]) Tac. Ann. l. c. Suet. Nero 22. Plin. N. H. 36, 15.
[4]) Tac. Ann. XIV, 15. XV, 33. Suet. Nero 21. Die Juvenalia

Adel noch Ehrenſtellen, weder Geſchlecht noch Alter ſchützten vor der unabweislichen Zumuthung, dabei Rollen zu übernehmen, Nero's Wunſch oder Befehl machte alle zu Künſtlern. Schwächliche Greiſe und achtzigjährige Matronen wurden genöthigt unter jungen Mädchen und Knaben als Tänzer oder Sänger mitzuwirken; kein Sträuben half, man mußte ſich in lateiniſchen und griechiſchen Bühnenſtücken zu den unmännlichen Geſangsweiſen und unzüchtigen Gebärden bequemen [1]). Ja Frauen der angeſehenſten Geſchlechter verſtanden ſich nicht bloß zu der Unanſtändigkeit des Spiels, ſondern zu der größern Schande, welche Nero in dem Luſthain ſeines Parks ihnen bereitet hatte [2]). Auf dieſem Privattheater begann nun Nero ſeine theatraliſche Laufbahn, und zwar mit ſo lächerlichem Eifer, daß er durch ſeine Haltung und durch die genaueſte Befolgung unweſentlicher Gebräuche die äußere Erſcheinung eines Sängers und Schauſpielers vom Fach ſtreng nachahmte. Für rauſchenden Applaus war geſorgt, theils vermittelſt ſeiner militäriſchen Umgebung, theils durch das Corps der Auguſtaner, welche, aus römiſchen Rittern erwählt, des Fürſten göttliche Geſtalt und Stimme zu preiſen beauftragt waren. Burrus und Seneca heimlich traurend, aber öffentlich lobend, ſtanden dem kaiſerlichen Bühnenhelden zur Seite, der durch ſein Auftreten ſich entehrte und durch ſeine ſchwachen Leiſtungen ſich lächerlich machte [3]).

Gleichfalls wollte Nero als Dichter glänzen. Zu dieſem Behuf verſammelte er um ſich eine Schaar von Dichter-

---

wurden von ihm geſtiftet, um die erſte Abnahme ſeines Bartes zu verherrlichen. Vgl. Dio 61, 19, u. d. Erklärer zu d. St.

1) Tac. Ann. XI, 15. Dio 61, 19.

2) Ueber die Lage vgl. Dio's Erklärer Tom. VI. p. 436. Sturz.

3) Tac. l. c. *Dio 61, 20.*

lingen, welche Mitgebrachtes vorlasen, oder augenblicklich Erfundenes in Strophen zusammenschmiedeten, vor allem aber Nero's Worte zu Versen ergänzten. Daß aus solchen Bestrebungen kein wirklich dichterisches Erzeugniß von Werth hervorging, bemerkt Tacitus und begreift sich leicht. Auch mit den Lehrern der Weisheit verkehrte er auf seine Weise; er zog sie zur Tafel, um über ihre entgegengesetzten Behauptungen und ihr Gezänk zu lachen [1]).

Außer den Juvenalien stiftete Nero im Jahr 813 die nach seinem Namen genannten Neronia, eine Nachbildung der fünfjährigen olympischen Spiele, welche, außer musikalischen und gymnastischen Kämpfen, auch Wettrennen umfaßten [2]). Für die gymnastischen Spiele ließ er ein Gymnasium errichten [3]). Die Neuerung ward von den Anhängern alter Sitte vielfach getadelt; während Andere in den Siegen, welche jetzt auch den Rednern und Dichtern geboten wurden, eine Anregung für die geistig Begabten sahen [4]). Nero ließ sich gleich anfangs in das Album der Kitharöden einschreiben, und gewann den Kranz ohne Kampf; denn alle übrigen Sänger wurden als des Sieges unwürdig zurückgewiesen [5]). Den Preis in der Beredsamkeit erhielt Niemand, aber Nero ward als Sieger ausgerufen [6]). Uebrigens ging die erste Feier der Neronien ohne besondere Unanständigkeit vorüber, denn die Pantomimen, deren Darstellungen wieder gestattet waren, wurden von diesen heiligen Spielen fern gehalten. Griechische

[1]) Tac. Ann. XIV, 16.
[2]) Tac. Ann. XIV, 20. Suet. Nero 12. Dio 61, 21.
[3]) Dio l. c.
[4]) Tac. Ann. XIV, 21.
[5]) Dio l. c.
[6]) Tac. l. c.

Sitte faßte ſeit dieſer Zeit feſtern Fuß; griechiſche Gewänder, mit welchen man ſich während des Feſtes ſchmückte, wurden nun eine häufigere Tracht [1]).

Immer mehr nöthigte Nero die höhern Stände zu thätiger Theilnahme an den Darſtellungen im Theater, im Circus und Amphitheater. Früher waren wohl, namentlich unter Cajus, einzelne Perſonen des Ritter- und Senatorſtandes als Gladiatoren oder im Kampf mit wilden Thieren aufgetreten. Aber dieſe Entwürdigungen waren in der Regel freiwillig übernommen und blieben einzelne Erſcheinungen. Noch viel ſeltener war das Auftreten auf der Bühne [2]). Nero bewirkte, daß dergleichen aufhörte, Ausnahme zu ſein. Männer ritterlichen und ſenatoriſchen Standes erblickte man nun in Maſſe als Wagenlenker im Circus, als Gladiatoren oder als Thierkämpfer im Amphitheater auf gleicher Stufe mit den verachteten Menſchen dieſer Künſte; ja, was nach römiſcher Sitte viel ärger war, Männer und ſelbſt Frauen der höchſten Stände betraten als Schauſpieler, Sänger und Tänzer gezwungen oder freiwillig die Bühne [3]). Der Fürſt beabſichtigte keineswegs die Entwürdigung der ſo Preisgegebenen, ſondern ſelber enthuſiaſtiſch für die theatraliſchen und circenſiſchen Spiele eingenommen, wollte er die Kunſt als ſolche fördern und ſein eigenes Getreibe adeln. Von dem, was nationale Sitte und Anſtand verbot, hatte er keinen Begriff, und ſo ward Rom vor ſich ſelbſt entehrt, und verſank unter Anleitung Nero's jetzt in den tiefſten Schlamm des ſittlichen Verderbens [4]).

[1]) Tac. l. c. vgl. Lipsius zu d. St.
[2]) Dio 61, 17. u. daſ. Reimar.
[3]) Dio l. c.
[4]) Tac. Ann. XIV, 15.

## Vierzehntes Kapitel.

### Von Burrus' Tode bis zum Brande Roms.

Bisher hatten die Führer den Fürſten auf ſeiner lächerlichen Künſtlerbahn noch in ſofern zu hemmen gewußt, daß ſie wenigſtens die ärgſte Selbſtentwürdigung, nämlich ſein Auftreten auf öffentlichen Theatern, von ihm fern hielten [1]). Indeß immer widerſtrebender ertrug er die loſen Feſſeln ſeiner Abhängigkeit, und immer trüber wurden die Ausſichten des vom Fürſten geſchändeten Roms. Man befürchtete, daß Nero, welcher verſchwendete, wie der unſinnige Cajus [2]), auch durch dieſelben Mittel, welche dieſer angewandt hatte, ſich in der Folge Geld verſchaffen würde; und leider war dies bald der Fall. Die ſchaudervollſte Periode dieſes Principats begann ſchon mit dem Jahre 815, dem achten der Regierung des Nero. Als Vorbote der grauſen Zukunft erfolgte die Erneuerung des Majeſtätsgeſetzes, welches ſeit Claudius' Regierungsantritt aufgehoben war [3]). Geiſtige Vorzüge und Verdienſte um den Staat, vor allem Reichthum, wurden nun wieder von der aufgeweckten Schaar der Delatoren zu Majeſtätsanklagen benutzt, und Worte wie Thaten zu Todes-würdigen Verbrechen erhoben [4]).

Während die Hauptſtadt wieder in den Bann einer Schreckensherrſchaft, wie unter Tiberius und Nero, ge-

[1]) Tac. Ann. XIV, 14.

[2]) Dio l. c. Suet. Nero 32.

[3]) Tac. Ann. XIV, 48. Dio 60, 3. Den Anlaß gab der Prätor Antiſtius durch ſeine Schmähgedichte auf den Fürſten, die er bei einem zahlreichen Gaſtmahle vorgeleſen. Traſea's freimüthiger Abſtimmung hatte er es zu danken, daß er nur zur Verbannung und Confiscation ſeines Vermögens verurtheilt wurde.

[4]) Tac. Hist. 1, 2. Dio 63, 17. 18.

ſchlagen wurde, ſanken auch die Schutzwehren gegen das überflutende Verderben. Es ſtarb Burrus, der bisher noch ſo manches Unheil verhütet und ſo viele grauſenhafte Vorſätze des Fürſten vereitelt hatte [1]). Tacitus läßt es unentſchieden, ob er eines natürlichen Todes ſtarb, oder einem Giftmorde, auf Nero's Veranſtaltung, unterlag; indeß Sueton und Dio ſprechen für dieſen feigen Meuchelmord, welcher um ſo glaublicher iſt, wenn man erwägt, daß der Tod dieſes gewichtigen Mannes der Scheidung Nero's von der Octavia unmittelbar vorherging, und daß dieſem Schritt Burrus ſich ſtets auf das Entſchiedenſte und noch kurz zuvor mit herben Worten widerſetzt hatte [2]). Die Beſeitigung dieſes Mannes, ſo ſcheint es, hielt Nero für die Ausführung ſeines längſt gefaßten Entſchluſſes erforderlich.

Der Tod des Burrus, den Rom in ſeiner ganzen unheilvollen Bedeutung erkannte, brach auch Seneca's Einfluß, welcher einer kräftigſten Stütze beraubt, ſogleich von ſeinen Feinden mit mancherlei Beſchuldigungen angegriffen wurde. Man machte ihm ſeine ungeheuren Reichthümer zum Vorwurf und ſchilderte ihn dem Fürſten als einen gefährlichen Gunſtbuhlen beim Volke. Vielleicht noch ſtärkern Eindruck machte auf Nero das Vorgeben, daß Seneca mit ihm in Beredtſamkeit und Dichtkunſt wetteifere, daß er ſeine Geſchicklichkeit, Roſſe zu lenken, verkleinere, und ſeiner muſikaliſchen Leiſtungen ſpotte [3]). Seneca erhielt von dieſen Anſchwärzungen Kunde, und bemerkte bald, daß ſie ihres Eindrucks nicht verfehlten, denn der Fürſt vermied immer mehr ſeinen Umgang. Der drohenden Gefahr zu entgehen, will der Philoſoph ſeine Schätze zurückgeben und bittet,

[1]) Dio 62, 13.
[2]) Tac. Ann. XIV, 51. Suet. Nero 35. Dio 62, 13.
[3]) Tac. Ann. XIV, 52.

ſich von den öffentlichen Geſchäften zurückziehen zu dürfen. Nero ſträubt ſich freilich gegen beides unter trügeriſchen Liebkoſungen; jedoch Seneca durchſchaut ſeine Lage und entſagt dem bisherigen Glanz, unter dem Vorwande geſchwächter Geſundheit und philoſophiſcher Studien [1]).

An die Stelle des Burrus, welcher die Präfectura Prätorii allein bekleidet hatte, ernannte Nero jetzt zwei Präfecten Fenius Rufus und Sophonius Tigellinus. Jener, ein unbeſcholtener aber ſchwacher Mann, ſtand bei dem Volke und Militär in gutem Ruf. Aber gerade deshalb und wegen Agrippina's früherer Freundſchaft ward er Nero verdächtig. Während er daher bald den Einfluß verlor, den ſeine Stellung ihm zu ſichern ſchien [2]), concentrirte ſich alle Gewalt auf Tigellinus, einen der ärgſten Schandbuben der Kaiſerzeit [3]). Von dunkeler Geburt, unter ſcheußlichen Lüſten herangewachſen, war er dem Nero ſchon früher durch Schande verbunden, und ward noch fortwährend von ihm bei den geheimſten Ausſchweifungen zugezogen [4]). Täglich höher ſtieg er an Macht, da er Nero in Verbrechen zu verſtricken wußte, die er ſelber für deſſen Sicherheit zu unternehmen ſich ſtellte [5]).

Die erſten Opfer, welche den Cabalen des Tigellinus fielen, waren Plautus und Sulla, vor denen, wie er wußte, der Fürſt Beſorgniſſe hegte [6]). Rubellius Plautus, mütterlicher Seits dem kaiſerlichen Hauſe verwandt, ein Mann von ſtrengen Grundſätzen und Sitten, war im Volke als Nachfolger des Nero genannt, als deſſen baldiger Tod

[1]) Tac. Ann. XIV, 53—56.
[2]) Tac. Ann. XIV, 51. 57. XIII, 22.
[3]) Tac. Hist. I, 72. Dio 62, 13. Schol. Iuvenal. I, 155.
[4]) Tac. Ann. XIV, 51.
[5]) Tac. Ann. XIV, 57.
[6]) Tac. l. c.

durch das Erſcheinen eines Cometen angedeutet ſchien. Deshalb hatte ihm Nero die Entfernung nach Aſien geboten, wo er ererbte Güter beſaß; und hier lebte er ſeit 813 mit Gemahlin und wenigen Sclaven fern von Staatsgeſchäften [1]). Tigellinus ſteigert die Beſorgniß des Fürſten zur Furcht vor dieſem Stoiker, durch Hinweiſung auf die Berühmtheit ſeines Geſchlechts, die großen Reichthümer deſſelben und die Nähe der orientaliſchen Heere [2]). Auf noch nichtigere Verdachtsgründe hin war Cornelius Sulla im Jahre 811 nach Maſſilien verbannt. Die verachtete und jedes Wagſtücks unfähige Natur dieſes Mannes hätte allein jede Furcht vor ihm beſchwichtigen ſollen; aber Tigellinus ſpiegelte dem Nero vor, ſchon der Name Sulla rege, durch Erinnerung an den Dictator, Gallien auf, aus ſeiner Armuth erwachſe ihm Kühnheit, und ſeine Unthätigkeit ſei ſchlaue Verſtellung [3]). Keine Unterſuchung, kein Verzug weiter! Der Fürſt ſendet Centurionen, welche ſtracks den Blutbefehl vollziehen müſſen; an den zurückgebrachten Köpfen der Hingerichteten übt der Gräßliche noch ſeinen Hohn. Dann erläßt er ein Schreiben an den Senat, worin er die Hinrichtung verſchweigt, aber meldet, Sulla und Plautus ſei'n unruhigen Geiſtes, er fürchte ſehr für die Sicherheit des gemeinen Weſens. Die Väter aber beſchloſſen Dankfeſte und verordneten — ein Gaukelſpiel empörender, als das Unrecht ſelbſt! — „Sulla und Plautus ſollen aus dem Senat geſtoßen werden" [4]).

Seneca's Einfluß war gebrochen, Burrus war todt; ſeine andern beiden, wie er vermeinte, gefährlichſten Gegner

[1]) Tac. Ann. XIV, 22.
[2]) Tac. Ann. XIV, 57.
[3]) Tac. Ann. XIII, 47. XIV, 57.
[4]) Tac. Ann. XIV, 58. 59.

hatte der Fürſt ſo eben beſeitigt, und der Senat nahm alle ſeine Frevel als vortreffliche Handlungen auf. Durch dieſe Umſtände ermuthigt, ſchritt Nero zur Ausführung einer längſt beſchloſſenen Schandthat gegen ſeine Gemahlin. Octavia lebte ohne Anſprüche in beſcheidener Zurückgezogenheit, aber ſie war ihm läſtig als Tochter des Claudius, an deſſen Mord ihn unwillkührlich ihre Nähe erinnerte, und noch mehr durch die Liebe beim Volke. Außerdem aber drängte die Buhlerin Poppäa den Fürſten zur Ehe. Unter dem Vorwande der Unfruchtbarkeit ſchickt Nero der Gemahlin im Jahre 815 den Scheidebrief und überweiſt ihr Burrus' Haus nebſt Plautus' Landgütern. Schon zwölf Tage darauf erfolgte ſeine Heirath mit Poppäa Sabina [1]). Dieſe richtet nun ſogleich auf den völligen Sturz der Octavia ihre ſcheußlichen Cabalen, und beſticht einen ihrer Diener, ſie des Ehebruchs mit einem Sclaven zu beſchuldigen. Die Unterſuchung ward mit größter Strenge geführt, aber trotz dem Eifer des Tigellinus und der Folter bei Octavia's Sclavinnen konnte die Anklage nicht bewieſen werden. Nichts deſto weniger ward die Unglückliche bald darauf nach Campanien verbannt und unter militäriſche Aufſicht geſtellt. Die allgemeinen und rückſichtsloſen Klagen des Volks nöthigen den Fürſten zu dem Beſchluß, die Gemahlin zurückzurufen, und grenzenlos iſt der Jubel der Menge. Frohlockend beſteigt man das Capitol, und zollt den Göttern Dank; Poppäa's Standbilder werden umgeſtürzt, während man die der Octavia auf dem Forum und in den Tempeln aufſtellt und mit Blumen ſchmückt [2]). Aber gerade dieſe Gunſtbeweiſe der Menge werden ihr Verderben. Durch Waffengewalt läßt Tigellinus die jubelnden Haufen zer-

[1]) Tac. Ann. XIV, 60. Suet. Nero 35. Dio 62, 13.
[2]) Tac. Ann. XIV, 60. 61.

ſtreuen, und Poppäa's Ehrendenkmähler werden wieder hergeſtellt. Die Buhlerin, von Haß und Furcht gleich ſtark aufgeregt, weiß den Fürſten jetzt zu den äußerſten Maßregeln zu treiben. Der Vollſtrecker des Muttermordes, Anicetus, wird aufs Neue aufgeboten und muß die ſchimpflichſten Beſchuldigungen gegen Octavia erheben. Auf den Grund neuer erlogener Anklagen, welche härter waren, als jeder Tod, verbannte Nero die Unſchuldige nach Pandataria, und ſchon wenige Tage nachher ward ihr der Tod angekündigt. Ihr gewaltſames Lebensende im zwanzigſten Jahre des Alters war gräßlich, wie ihr unverſchuldeter Lebensjammer, ſeitdem ſie an das kaiſerliche Ungethüm gekettet war. Der ältern Agrippina Geſchicke erregen unſere tiefe Theilnahme; aber Octavia's Unglücksloos überſteigt jede menſchliche Klage! — Ganz Rom trauert, nur der Senat beſchließt Geſchenke den Tempeln und Dankgebete den Göttern, wie ſtets, wenn der Fürſt Verbannung oder Morde verhängt hat [1]).

Von nun an war die Hauptſtadt und das Reich noch ärgern Entwürdigungen und Mißhandlungen des Fürſten preisgegeben, denn jetzt trat er in das äußerſte Stadium unmenſchlicher Grauſamkeit, viehiſcher Sinnenluſt und unſinnigen Kunſtgetreibes. Bisher hatte er ſich begnügt, nur im Palaſt oder Park an den Juvenalien zu ſingen, jetzt trieb ihn die Eitelkeit, auf den öffentlichen Bühnen ſich hören zu laſſen. Zuerſt trat er in Neapel auf; von hier, ſo gab er vor, wolle er nach Achaja überſetzen, in den heiligen Spielen Kronen erringen, um dann größern Beifall bei den Bürgern Roms zu gewinnen [2]). Indeß verſchob er doch vorläufig ſeine griechiſche Reiſe, wie er auch

[1]) Tac. Ann. XIV, 61—64.

[2]) Tac. Ann. XV, 33. Suet. Nero 20.

den neuen Plan, Aegypten und den Orient zu beſuchen, aufgab, und kehrte nach Rom zurück, zum Leidweſen des Senats und aller Vornehmen, aber zur Freude des Pöbels, der ſich nach Spielen und Spenden ſehnte. Fortan betrat der Fürſt als Sänger und Schauſpieler die öffentlichen Theater und riß zugleich die vornehmſten Männer und Frauen in dieſe Entehrung durch öffentliche theatraliſche Darſtellungen [1]). Auch als Wettfahrer übte er ſich nicht mehr auf geſonderter und umfriedeter Rennbahn, ſondern im Circus Maximus lenkte er ſein Viergeſpann, unter der Schar der verachteten Wagenrenner, und fügte ſich in Kleidung und Benehmen völlig den Regeln dieſes Handwerks [2]).

Je tiefer ſich Nero entwürdigte, deſto höher ſtieg er in der Gunſt der Hefen, und dieſe noch enger an ſich zu ketten, dienten ſeine Gaſtmähler. Durch eins derſelben bewährte er, gleich nach der Rückkehr von Neapel, ſeinen Eifer für die Maſſen. Wie bei allen übrigen Beſtrebungen der Fürſt ins Ungemeſſene ging, ſo auch, wenn er das Volk bewirthete. Zu dieſem Zweck benutzte er nicht bloß die öffentlichen Plätze, wie das Marsfeld oder den Circus Maximus; ſondern der ganzen Stadt bediente er ſich wie eines Gaſthauſes zu Gelagen, bei denen die raſendſte Verſchwendung mit der zügelloſeſten Befriedigung der gemeinſten Lüſte wetteiferte. Vor allen iſt berüchtigt das Gaſtmahl des Tigellinus, ſo genannt nach dem Namen dieſes fürſtlichen Luſtgenoſſen, der den Wirth dabei machte. Es ward im Jahr 817 auf und an dem See des Agrippa veranſtaltet. Ein großes Floß, von Schiffen gezogen, trug das aus den ſeltenſten und koſtbarſten Leckerbiſſen aller Länder beſtehende Mahl. Die Ehrenplätze an ihm behaup-

[1]) Suet. Nero 21. Dio 61, 20. Iuven. sat. VIII, 192.
[2]) Tac. Ann. XV, 44. Suet. Nero 22. Dio 62, 15.

teten natürlich Nero und Tigellinus; ausgewählte Gäſte füllten die übrigen Räume an der ſchwimmenden Tafel. Rings um den See und in den angrenzenden Hainen waren Zelte aufgeſchlagen, unter denen das Volk ſchmauſte und zechte. Ohne Unterſchied war hier der höchſte und niedrigſte Pöbel Roms vereinigt. Männer alten Adels neben Sclaven und Gladiatoren, Frauen und Mädchen der höchſten Stände mit Scharen liederlicher Dirnen waren meiſtens freiwillige Theilnehmer dieſes Feſtes, das, bis in die Nacht ausgedehnt, die ſcheußlichſten Leidenſchaften entfeſſelte. Alles war geſtattet, außer Verweigerung [1]! Nie war das römiſche Leben ſo ſchandbarer Schmach preis gegeben, als unter dieſem Fürſten, der, durch jegliche Unzucht befleckt, ſelbſt das Aergſte überbot und ſogar mit der Unnatur die empörendſte Poſſe der Oeffentlichkeit trieb [2].

Während Nero durch ſolche Bacchanale viehiſcher Luſt Gefühl und Namen der Scham zu vertilgen ſtrebte, traf auch die Wohnſtätte aller Scheußlichkeiten, und zwar durch den Fürſten ſelbſt, zum großen Theil das Loos der Vernichtung. Im Jahre 817 am neunzehnten Juli brach in dem Theile des Circus, der an den palatiniſchen und cäliſchen Hügel ſtieß, die größte Feuersbrunſt aus, welche Rom jemals erlitten hat [3]. Durch die dort befindlichen Kaufmannsbuden, welche mit Oel und andern Brennſtoffen angefüllt waren, ward die Flamme gleich anfangs ſehr bedeutend und ergriff bald, vom Winde getrieben, alle Gebäude den Circus entlang. Das Feuer wüthete zuerſt in der Ebene, in der elften und zwölften Region der Stadt,

[1] Tac. Ann. XV, 37. Dio 62, 15. Suet. Nero 27.
[2] Tac. Ann. l. c. Suet. Nero 28. Dio 63, 13. 62, 28.
[3] Tac. Ann. XV, 38 ff. Suet. Nero 38. Dio 62, 16, u. dazu Bunſen, Beſchreibung der Stadt Rom, Bd. I. S. 185 ff.

breitete ſich dann auf den Höhen aus, über die dreizehnte, zehnte und zweite Region, und wandte ſich hierauf wieder mit unwiderſtehlicher Gewalt in die Tiefen, zu der dritten, vierten, achten und zwölften Region. Die Bauart des ältern Roms, enge winkliche Straßen, ſehr hohe Häuſer, deren obere Stockwerke von Holz waren, erklärt die ſchnelle und unaufhaltſame Verbreitung des Feuers; erſt am ſechsten Tage wurde man am Fuß der Esquilien Herr deſſelben. Aber von Neuem loderten die Flammen in den ämilianiſchen Gebäuden des Tigellinus empor und verheerten den Theil des Marsfeldes, welcher ſich vom Circus Flaminius nach dem Quirinal hinzieht. Auch dieſer zweite Brand dauerte drei Tage [1]) und vernichtete vorzüglich viele Tempel und andere öffentliche Monumente. Von den vierzehn Regionen oder Diſtricten Roms blieben nur vier unverſehrt; drei wurden bis auf den Grund zerſtört, und in den ſieben übrigen ſah man nur noch wenige halbverbrannte Häuſer. Tacitus wagt es nicht, die Zahl der gewöhnlichen Wohnhäuſer oder der Inſulä, der Paläſte und Tempel, welche vernichtet wurden, zu beſtimmen. Unter den älteſten Heiligthümern, die jetzt untergegangen, hebt er namentlich hervor den Tempel der Diana, den Servius Tullius errichtet, den Altar und Tempel des Herakles, angeblich von Euander geweiht, den romuliſchen Tempel des Jupiter Stator, Numa's Königsburg und das Heiligthum der Veſta mit den Penaten des römiſchen Volks. Außerdem gedenkt er des unerſetzlichen Verluſts der Meiſterſtücke griechiſcher

[1]) Tacitus (Ann. XV, 40) und Sueton (Nero 38) umfaſſen mit ihrer Zeitbeſtimmung, wie es ſcheint, nur den erſten Brand, und beſtimmen die Dauer des zweiten nicht; allein eine alte Inſchrift bei Gruter (Inscript. 61, 3) redet von dem neuntägigen neroniſchen Brande.

Kunſt und der Werke alter Schriftſteller, welche die Hand der Verfaſſer ſelbſt geſchrieben hatte [1]).

Nero befand ſich beim Beginn des Brandes in Antium, und kehrte erſt nach Rom zurück, als das Feuer ſeinem Hauſe, wodurch er den Palaſt mit Mäcenas' Gärten in Verbindung gebracht hatte, ſich nahete. Doch auch jenes Haus, ſein Palaſt und alle Gebäude umher brannten nieder; Rettung war unmöglich oder vielmehr wurde nicht ernſtlich verſucht [2]). Denn wie abgeſchmackt auch die Angabe iſt [3]), Nero habe geſtrebt, noch bei ſeinen Lebzeiten Reich und Stadt zu vernichten — das Gegentheil beweiſt der Wiederaufbau Roms —, ſo hat doch gewiß der Fürſt ſelber den Brand veranſtaltet. Dieſe übele Nachrede erhielt ſich trotz aller Spenden und Veranſtaltungen, wodurch er nachher das Unglück zu erleichtern ſtrebte [4]), und der Plan paßt ganz in den excentriſchen Kopf des rückſichtsloſen Despoten. Die Unförmlichkeit der meiſten alten Gebäude, die engen und krummen Straßen waren ihm zuwider; er wollte aus der alten Stadt eine ganz neue ſchaffen und nach ſich Neronia nennen. In dieſer neuen Stadt wollte er vor allen ſich einen Palaſt gründen, der ſeiner würdig ſei [5]). Indeß daß Nero die Hausbühne betreten, oder von Mäcenas' Thurme, dem Brande zuſchauend, in der Tracht eines Aöden, Ilion's Sturz zur Kithara geſungen, iſt erſonnen. Die Sache ſelbſt ſieht dem Nero ſehr ähnlich, aber die Umſtände widerlegen ſie [6]). — Als

[1]) Tac. Ann. XV, 41.
[2]) Suet. Nero 31.
[3]) Dio 62, 16.
[4]) Tac. Ann. XV, 44.
[5]) Suet. Nero 38. Sulpic. Sever. hist. sacra II, 29.
[6]) Tac. Ann. XV, 39. Suet. Nero l. c. Dio 62, 18. Was Tacitus als Gerücht giebt, erzählt Sueton als Thatſache und

die Stadt in Schutt geſunken war und unſägliches Elend die ungeheure Menſchenmaſſe bedrängte, bewies Nero einen Eifer das Ungemach zu lindern, der den beſten Fürſten geziert haben würde. Er ließ die Monumente auf dem Marsfelde wie auch ſeine Gärten dem Obdach-loſen Volke öffnen. Ueberall erhoben ſich Gebäude, für den nächſten Bedarf eiligſt aufgeſchlagen, um die hülfloſe Menge zu beherbergen. Lebensbedürfniſſe mußten von Oſtia und den nächſten Municipien herbeigeſchafft werden; den Preis des Getreides ſetzte er auf drei Seſterzien herab [1]).

Bald wurden die Anſtalten zur Wiederherſtellung Roms getroffen. Die Hauptſache war für Nero der Bau der ſogenannten Aurea Domus, ſeines neuen Palaſtes, der ſich in der Mitte der Stadt, auf den Trümmern des alten, mehrerer Tempel und einer großen Anzahl von Privatgebäuden erhob. Er erſtreckte ſich vom palatiniſchen Hügel bis zu dem esquiliniſchen, und ſo blendend auch die innere Pracht und Ausſchmückung durch Gold, Edelſteine und Perlen war, ſo erregte doch dieſe Verſchwendung, welche ſchon gewöhnlich geworden, geringere Bewunderung, als die ungeheure Ausdehnung deſſelben. Das goldene Haus, um nur Einzelnes zu erwähnen, enthielt drei Säulenreihen, von denen jede ſich zu der Länge von tauſend Schritten ausdehnte. Umſchloſſen von den zuſammenhän-

---

ſchmückt Dio weiter aus. Aber Nero kehrte erſt nach Rom zurück, als ſein Palaſt bedroht war, der auch bald vom Feuer ergriffen ward. Schwerlich wird der von Natur furchtſame ſich da noch auf den höchſten Theil ſeines Hauſes oder auf Mäcen's Thurm gewagt haben. Das Mährchen bildete ſich vielleicht aus der Thatſache, daß Nero ein Gedicht, Ilion's Fall, im folgenden Jahre bei der Wiederkehr der von ihm geſtifteten Neronien vortrug.

[1]) Tac. Ann. XV, 39.

genden Gebäuden des Palaſts waren Felder, Seen, Weinberge, Triften, Haine mit allen Arten zahmer und wilder Thiere. Im Veſtibulum des Hauptgebäudes ſtand die, der Verehrung des Sonnengottes geweihete, Coloſſalſtatue von hundert und zwanzig Fuß Höhe. Ausgeführt wurde das Ganze von den Baumeiſtern Severus und Celer, deren Talent und Kühnheit ſie trieb, Hinderniſſe der Natur durch Kunſt zu bewältigen und mit den Geldkräften des Fürſten zu ſpielen. Als Nero dieſen gigantiſchen Prachtbau einweihete, ſoll er ſeine Zufriedenheit durch die Bemerkung ausgedrückt haben: endlich beginne er doch wie ein Menſch zu wohnen [1]).

Der neue Palaſt nahm einen bedeutenden Theil der niedergebrannten Stadt ein [2]). Schon deshalb, aber noch mehr in Folge der Anordnungen, denen ſich jeder bei'm Wiederaufbau fügen mußte, wurde die Stadt ſehr erweitert. Es war jetzt nicht, wie nach dem galliſchen Brande, verſtattet, wo und auf welche Weiſe man bauen wollte, ſondern die Straßenviertel wurden abgemeſſen, breite Straßen gezogen, und die Höhe der Häuſer ward beſchränkt. Auch vor den Inſulä mußten Vorplätze gelaſſen und Säulengänge errichtet werden. Alle Gebäude wurden mindeſtens bis zu einer gewiſſen Höhe ohne Balkenwerk aus dem feuerfeſten gabiniſchen oder albaniſchen Stein aufgeführt, und jedes Haus erhielt ſeine eigene Wand. Die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr wurden noch vermehrt durch heilſame Erweiterungen, welche das Syſtem der Bewäſſerung Roms gleichzeitig erfuhr. Alle jene Beſtimmun-

[1]) Tac. Ann. XV, 42. Suet. Nero 31.

[2]) Bekannt iſt das ſatyriſche Diſtichon bei Sueton (Nero 39):

Roma domus fiet: Veios migrate, Quirites,
Si non et Veios occupat ista domus.

gen, worauf bei dem Wiederaufbau ſtreng gehalten wurde, empfahlen ſich nicht nur durch ihre Nützlichkeit, ſondern verliehen der neuen Stadt ein weit ſchöneres Anſehen, als die ältere gehabt hatte [1]). Die anbefohlene Bauart war natürlich koſtbarer, als die frühere. Nero vergütete den Zwang dazu, indem er die Koſten der Säulenhallen ſelber zu tragen verſprach. Um ferner den Bau zu beſchleunigen, ſetzte er, nach Maßgabe des verſchiedenen Standes und Vermögens der Einzelnen, Belohnungen feſt, die man erhielt, wenn man den Neubau ſeines Hauſes binnen einer beſtimmten Zeit beendigt hatte. Und ſo erſtand in ein paar Jahren ein neues erweitertes Rom, das mit dem erhaltenen Theile der alten Stadt in auffallendem Contraſt ſtand [2]).

Trotz der vielen Vergünſtigungen, wodurch Nero, wie geſagt, den Römern die ſchweren Laſten erleichterte, ſchwand doch der harte Vorwurf nicht, „der Fürſt ſei es, der die Feuersbrunſt befohlen“. Und Nero, der ſich nicht geſcheut hatte, ſeiner leichtſinnigen Bauluſt das Leben und Glück von vielen Tauſenden zu opfern, trug eben ſo wenig Bedenken, die Schuld der Brandſtiftung auf Andere zu wälzen. Er beſchuldigte die Chriſten zu Rom, und ſeine unmenſchliche Grauſamkeit gilt als die erſte Chriſtenverfolgung [3]). Eine große Menge von ihnen wurde ergriffen,

[1]) Manche glaubten jedoch, daß die alte Stadt der Geſundheit angemeſſener geweſen ſei, weil ſie vermöge ihrer engen Straßen und höhern Häuſer dem Sonnenbrande nicht ſo ausgeſetzt geweſen, als die breiten Straßen der neroniſchen Stadt. Tac. Ann. XV, 43.

[2]) Tac. l. c. Suet. Nero 31.

[3]) Tertullian. Scorpiac. c. 15. Apologet. c. 5. 21. ad nationes I, 7. Sulp. Sev. hist. sac. II, 41. 42. Und. Nachweiſungen bei Clinton F. R. p. 46. 47.

und obwohl nicht der Brandſtiftung, doch des Menſchenhaſſes überführt, denn dafür ward ihre Abſonderung von den übrigen Bewohnern Roms genommen. Mit Schaudererregenden neuerfundenen Martern wurden ſie hingerichtet, und zwar zur Steigerung der Luſt eines circenſiſchen Spiels, wobei Nero ſelber in der Kleidung eines Wagenlenkers ſeine Roſſe tummelte. Indeß auch dieſes Mittel, ſeinen ſchandbaren Frevel vergeſſen zu machen und Gunſt bei den Hefen wieder aufzufriſchen, hatte die entgegengeſetzte Wirkung. Selbſt Rom's blutdürſtiger Pöbel, der noch dazu überzeugt war, jene Menſchen hätten die härteſte Strafe verdient, bedauerte die Schlachtopfer, welche nicht dem allgemeinen Beſten, ſondern der Grauſamkeit eines Einzigen fielen [1]).

Zu der Mißbilligung ſo blutiger Greuelthaten kam bald anderes, was den Unwillen gegen Nero erhöhete und allgemeiner machte. Die unſinnige Verſchwendung bei ſeinen Bauten hatte den Fürſten in Geldverlegenheiten geſtürzt, denen er auf die empörendſte Weiſe abzuhelfen ſuchte. Ein völliges Raubſyſtem wurde von ihm über Italien und die Provinzen ausgedehnt, welches Bürger, verbündete Völker und freie Städte zu Grunde richtete. Von Einzelnen oder von Communen forderte er anfangs als freie Geſchenke ungeheure Summen, und wo man ſich dieſem Anſinnen nicht fügte, da erpreßte er ſie mit Gewalt. Göttliches wie Menſchliches gerieth in die allgemeine Beute. Darauf traf die Tempel Roms die Plünderung, und entwandt wurde das Gold, was bei Triumphen und bei Gelübden ſeit Jahrhunderten das römiſche Volk im Glück oder Unglück geweiht hatte. Noch Aergeres erlitten endlich die Pro-

[1]) Tac. Ann. XV, 44. Suet. Nero 16.

vinzen, in welche der Fürſt ſeine Abgeſandten ſchickte. Aus den Tempeln Aſiens und Griechenlands raubten Acratus und Secundus Caprinas nicht bloß die Weihegeſchenke, ſondern auch die goldenen Götterbildniſſe, um ſie in Münzen zu verwandeln [1]).

## Funfzehntes Kapitel.

### Von der piſoniſchen Verſchwörung bis auf Nero's Tod.

Die gewaltſamen Erpreſſungen, denen jeder Wohlhabende preisgegeben war, und die Lebensgefahren, in welchen jeder Mann von Anſehn ſchwebte, verbreiteten den Haß der höhern Stände gegen Nero in immer weitern Kreiſen. Zeichen auf der Erde und am Himmel, vor allen das Erſcheinen eines Cometen, nahm man als Andeutung einer Thronveränderung [2]), und ſo kam es im Frühling des Jahres 818 zu einer weitverzweigten Verſchwörung gegen das Leben des Wütherichs, deren jammervoller Ausgang leider den ſchwachen und elenden Charakteren der Haupträthelsführer vollkommen entſprach. Als Haupt derſelben betrachtete man Cajus Piſo, einen Mann von hoher Geburt, der den ausgezeichnetſten Familien verwandt war [3]). Freilich ging von ihm weder der Anſchlag gegen den Fürſten aus, noch verfolgte er ihn auf kräftige Weiſe, und war überhaupt kein gediegener Charakter; aber er beſaß manche Eigenſchaften, die ihn der Menge, wie ſeinen Freunden empfahlen, und er wußte ſich auch mit dem Schein von ſolchen Tugenden zu umgeben, welche ihm fehlten. Man verſprach ſich von ſeiner Leutſeligkeit und

[1]) Tac. Ann. XV, 45. Suet. Nero 38. Dio 62, 18. Orosius VII, 7.
[2]) Tac. Ann. XV, 47.
[3]) Nach Dio (62, 24) ging die Verſchwörung von Seneca und Fenius Rufus aus, was in Bezug auf den erſteren irrig iſt.

Liberalität einen milden Regenten und deshalb ſchob man ihn an die Spitze des Unternehmens, das im günſtigen Fall ihn auf den Thron bringen ſollte. Piſo ſelber ſtrebte eigentlich nicht nach der Herrſchaft, aber er gönnte ſie auch nicht jedem andern und fürchtete die Republik [1]).

Der Haß gegen Nero und die Gunſt für Piſo hatte der Verſchwörung zahlreiche Theilnehmer unter den Senatoren, den Rittern und bei dem Militär erworben; ſelbſt Frauen waren ihr beigetreten. Viele von ihnen wurden leider nicht durch das Gefühl von Roms Entwürdigung und aus Liebe zum Staat zu der Verbindung getrieben, ſondern durch die jämmerlichſten perſönlichen Rückſichten. Lucanus haßte im Fürſten den eiferſüchtigen Dichter, der den Ruhm ſeiner Gedichte unterdrückte; andere wollten erlittenen Schimpf an Nero rächen. Fenius Rufus, der zweite Präfect der Garde, trat an die Spitze der Verſchworenen, weil er durch Tigellinus ſich verdunkelt und bedroht wußte. Mancher hielt für frühere im Auftrage Nero's vollbrachte Verbrechen ſich nicht gebührend belohnt; viele traten als Freunde Piſo's bei [2]). Als man ſich endlich ſtark genug wähnte, konnte man ſich über die Ausführung nicht vereinigen. Subrius Flavus, der Tribun einer Gardecohorte, brannte anfangs von Begierde, Nero auf dem Theater zu ermorden; nachher wollte er jedoch lieber ungefährdet bleiben. Dann ſollte der Mord auf Piſo's Landgute vollzogen werden; jedoch Piſo, wie er ſelber angiebt, mochte nicht gern die Gaſtfreundſchaft verletzen, oder, wie Andere glaubten, wollte dem L. Silanus nicht Zeit laſſen, während dieſer Zeit in Rom den Thron zu

[1]) Tac. Ann. XV, 48. 49. 52.

[2]) Tac. Ann. XV, 49. 50. 51.

beſteigen, und noch weniger den Conſuln Gelegenheit geben, die Freiheit herzuſtellen.

Der achtenswertheſte Charakter, der die feigen Männer beſchämt, iſt ein Weib, die Freigelaſſene Epicharis. Sie bietet alles auf, die Verſchworenen zu entflammen und — was beſonders wichtig werden konnte — ſucht die Anführer der Flotte zu Miſenum dem Unternehmen zu gewinnen. Leider! ward jedoch der Chiliarch Voluſius Proculus, der anfangs Bereitwilligkeit heuchelte, zum Verräther [1]), und Epicharis wird verhaftet; indeß da ſie dem Proculus mit kluger Vorſicht die Namen der Verſchworenen verſchwiegen hatte, ſo war deſſen Anzeige für den Augenblick erfolglos, und das Unternehmen entwickelte ſich weiter [2]). Die Ausführung ward endlich auf den neunzehnten April, den Tag der Circenſien des Ceres-Feſtes, angeſetzt. Der Senator Scevinus fordert für ſich die Hauptrolle und wählt dazu einen geweihten Dolch aus dem Tempel der Salus oder der Fortuna. Während der Mord ausgeführt würde, ſollte der Verabredung gemäß Piſo beim Ceres-Tempel warten, und dann ſogleich von dem Präfecten Fenius und den übrigen Verſchworenen in das prätoriſche Lager geleitet werden. Es iſt das Benehmen eines albernen Menſchen, mit den Vorkehrungen eines gewagten Unternehmens ſich zu brüſten, das allein Verſchwiegenheit zu einem erwünſchten Ausgange führen kann. Dieſer Vorwurf trifft Scevinus, der einen Freigelaſſenen beauftragt, jenen geweihten Dolch zu ſchleifen, Verband zu Wunden und blutſtillende Mittel bereit zu halten. Durch dies und anderes, was im Hauſe ihres Herrn mit prunkender Heimlichkeit betrieben wird, gelangt jene Sclavenſeele zur Mit-

[1]) Tac. Ann. XV, 51.
[2]) Tac. Ann. XV, 52.

wiſſenſchaft, und die Gier nach unermeßlichem Lohn treibt ſie zum Verrath. Alles was der Freigelaſſene weiß und ahnet, enthüllt er dem Nero. Stracks beginnt die Unterſuchung, und ſogleich den erſten beiden Verſchworenen, welche vorgeführt werden, erpreßt der bloße Anblick der Folterwerkzeuge das Geſtändniß der Verſchwörung und die Namen mehrerer Theilhaber [1]). Viele Aufſchlüſſe verſprach ſich der Fürſt von der Epicharis; aber dieſes Weib, obwohl durch die gräßlichſten Martern zerfleiſcht, leugnet alles und ſchützt durch ihr Schweigen Fremde, faſt Unbekannte; während freigeborene Männer des Ritter- und Senatoren-Standes, von der Folter unberührt, ihre liebſten Familienglieder verriethen [2]).

Scharenweiſe werden nun die Verſchworenen herbeigeſchleppt, und die, welche die Unterſuchung führen, zum Theil, wie Fenius Rufus, ſchuldiger als die Angeſchuldigten, verfuhren jetzt mit äußerſter Härte gegen die Genoſſen, um ſelber ſchuldlos zu erſcheinen. Die Entſcheidung bei dieſem Blutgericht fällte Nero ſelber; Helfershelfer des Wütherichs waren vor allen Tigellinus und die Poppäa. Unter den erſtern, die das Todesurtheil traf, war Seneca. Obwohl der Philoſoph nicht der Verſchwörung überführt werden konnte, ſo benutzte doch der Fürſt das allgemeine Blutbad, um ſich von dem Läſtigen zu befreien, bei dem ein verſuchter Giftmord mißlungen war. Seneca ſtarb beſſer, als er gelebt hatte [3]). Nicht ſo war das Ende der

[1]) Tac. Ann. XV, 55. 56.

[2]) Tac. Ann. XV, 57.

[3]) Schon früher hatte Seneca dem Kaiſer ſein ganzes Vermögen als Beitrag zu den Baukoſten geſchenkt, Dio 62, 25, doch auch dadurch konnte er den Mordentſchluß ſeines Zöglings nicht abwenden. Später fanden auch ſeine Brüder ihren Untergang, vgl. Dio l. c. u. daſ. Sturz.

Mehrzahl. Selbſt die, deren Todesſtrafe gewiß iſt, ſind zu keinem kühnen Streiche, deſſen Gelingen gar nicht unmöglich war, zu bewegen; die meiſten beflecken ihre letzten Augenblicke durch Feigheit, einige ſelbſt durch hündiſche Schmeichelei gegen Nero. Nur Einzelne verherrlichen ihre Todesſtunde durch glänzenden Freimuth: ſo ein Centurio Sulpicius Asper, der von Nero befragt, weshalb er ſich zu ſeinem Morde verſchworen, die Antwort ertheilte, „weil es kein anderes Mittel gegen ſo viele Schandthaten gab“ [1]).

Nero begnügte ſich nicht, die Verſchwörung durch den Tod der wirklichen Theilnehmer zu unterdrücken, ſondern er benutzte ſie auch, um ſich Anderer zu entledigen, welche ihm entweder verhaßt und verdächtig waren [2]), oder nach deren Vermögen er ſtrebte. Damit er die Güter der Hingerichteten mit einem Schein des Rechts zum Fiscus ziehen konnte, ward ſogar über ihre Kinder Verbannung oder Tod verhängt, und, wo dies bedenklich ſchien, geheimer Giftmord geübt [3]). Wie ſich die Stadt mit Leichen füllte, ſo das Capitol mit Opfern. Die Furcht trieb zu dem Unnatürlichſten. Der Eine dankt den Göttern, weil ihm ein Sohn, der Andere, weil ihm ein Bruder, Verwandter oder Freund hingerichtet iſt; man ſchmückt mit Lorbeern des Fürſten Palaſt, man naht kriechend ſeinen Knien und ermüdet ſeine Rechte mit Küſſen [4]). Darauf ſpendet Nero Belohnungen: zuerſt den Angebern, vor allen dem Milichus [5]); dann den Soldaten: jeder der Gemeinen erhält zweitauſend Seſterzien und außerdem unentgeltliches Ge-

[1]) Tac. Ann. XV, 58—68.
[2]) Dio 62, 24. 28.
[3]) Suet. Nero 37.
[4]) Tac. Ann. XV, 71.
[5]) Er erhält außer den Blutlohn den Namen Σωτὴρ. Dio l. c.

treibe. Glänzende Auszeichnungen erfahren vor allen die Häupter seines Blutgerichts. Hoch ehrt der Fürst besonders den Tigellinus und Nerva: außer ihren Triumphstatuen auf dem Forum sollen auch Brustbilder von ihnen im Palast stehen [1]). In einer Rede vor den Vätern und durch ein Edict ans Volk sucht er die Beschuldigung zu widerlegen, daß Haß oder Furcht ihn zum Morde schuldloser Männer getrieben [2]). Schließlich erfolgen die schandbaren Beschlüsse der Curie; sie verfügt, wie gewöhnlich, Geschenke und Dankbezeugungen für die Götter und vieles andere zum Gedächtniß der unterdrückten Empörung. Am höchsten treibt seine knechtische Schmeichelei der designirte Consul Anicius Cerialis. Indeß sein Antrag, dem Nero als Gott schleunig auf öffentliche Kosten einen Tempel zu errichten, scheint abgelehnt zu sein, denn da göttliche Verehrung den Kaisern erst nach ihrem Tode ertheilt zu werden pflegte [3]), so fürchtete man den Schein übler Vorbedeutung.

Neben seinen blutigen Greulthaten hatte der Fürst noch Lust und Muße, auch seinen gewohnten Kunstvergnügungen nachzugehen. Es stand die Wiederholung der neronischen Spiele beim Beginn des neuen Lustrums bevor. Der Senat, um die Schande abzuwenden, welche der Fürst durch seine theatralischen Darstellungen auf sich lud, will in voraus ihn als Sieger im Gesang und in der Beredsamkeit ausrufen lassen. Aber die Väter hatten sich verrechnet; der Enthusiast erklärt, es bedürfe bei ihm nicht dieser Gunst und Willkührmacht des Senats; er sei gerecht gegen Nebenbuhler, und wolle nur der Gewissenhaftigkeit der Kampfrichter verdientes Lob verdanken. Und so

[1]) Tac. Ann. XV, 72.
[2]) Tac. Ann. XV, 73.
[3]) Tac. Ann. XV, 74.

betrat er denn aufs neue, in Haltung und Geberden der Affe eines Künſtlers von Fach, die Bühne und bequemte ſich allen Vorſchriften des kitharödiſchen Wettſtreits. Die Hefen der Stadt lärmten und klatſchten nach dem Takt rauſchenden Beifall [1]). Und nicht bloß der Pöbel war verderbt bis zum Jubel über des Fürſten Schande; ſondern auch Redner flochten in ihre Prunkſtücke der Beredſamkeit das Lob deſſelben. Sogar von Zufälligem und Eitlem nahmen ſie den Anlaß zur Schmeichelei. „Natur und Gottheit“, ſo vernahm man, „bezeigen ſich freigebiger unter einem ſolchen Fürſten: die Erde trägt nicht nur die gewohnten Früchte und eröffnet Erzadern, nein, ihr Schoß thut ſich auf und die Götter zeigen der Dido unermeßliche Schätze“ [2]).

Den Anlaß zu dieſer Lächerlichkeit hatte ein römiſcher Ritter, Ceſellius Baſſus, gegeben, welcher Landgüter in Africa beſaß und, wirren Geiſtes wie er war, auf einen Traum hin, nach Rom reiſte und dem Nero meldete, auf ſeinen Grundſtücken befände ſich eine tiefe Höhle, in welcher eine gewaltige Menge Gold, vermuthlich die Schätze der Phönicierin Dido, in Barren aufgeſchichtet ſei. Eiligſt läßt der Fürſt Triremen ausrüſten, die bereitliegende Beute zu holen. Doch nachdem ſeine Schatzgräber die Aecker des Baſſus weit und breit vergebens durchſucht hatten, wundert ſich dieſer, daß er durch ſeine Träume, die ſonſt ſich ſtets bewährt hätten, jetzt zum [illegible]ten Male getäuſcht ſei. Die Einziehung ſeiner Güter war natürlich nur eine ſehr geringe Entſchädigung für die königlichen Schätze. Da Nero die Scheu vor dem Lächerlichen, welche alle Welt beherrſcht, nicht kannte, ſo war die Täuſchung für ihn

[1]) Tac. Ann. XVI, 4. 5.
[2]) Tac. Ann. XVI, 2.

kein Unglück, wohl aber war ſie es für das Reich. Denn in Hoffnung auf Dido's Reichthümer, hatte er bereits andere große Summen vergeudet [1]).

Nicht bloß die Finanznoth des Fürſten war nach dem Brande der Stadt fortwährend im Steigen, ſondern auch ſeine Grauſamkeit. Letztere folgte zum Theil aus der erſtern, da er durch Ermordung der Reichen ſich Hülfsquellen eröffnete. Jedoch war ſie auch eine Nachwirkung der piſoniſchen Verſchwörung, welche ſeine Furcht vor allen Hochgeſtellten und ausgezeichneten Charakteren geſteigert hatte. Durch die unbegründetſten Verleumdungen befreiete ſich der Wütherich von den Gefürchteten, und das Unverfänglichſte wurde in den weiten Kreis des Majeſtätsverbrechens gezogen. Hochverräther war jetzt ſogar, wer für des Fürſten göttliche Stimme keine Gelübde gebracht, oder wer an die Göttlichkeit der Poppäa nicht glaubte [2]). Auch dieſe hatte ihren Tod, und zwar durch rohen Jähzorn Nero's gefunden. Sie war die einzige, die zur Freude aller ſtarb, welche ihre Unzucht und Grauſamkeit erwogen [3]). Als hätte ſich die Natur mit dem kaiſerlichen Wütherich zur Vernichtung des Römervolks verſchworen, brach im Herbſt des Jahres 818 eine Seuche zu Rom aus und vertilgte 30,000 Menſchen [4]). Wer ihr von den Rittern und Senatoren erlag, wurde weniger beklagt, denn er entging der Mordhand des Fürſten, die unabläſſig über den Häuptern der Angeſehenen und Reichen ſchwebte und im neuen Jahr fortfuhr, wie ſie im alten geendet hatte [5]). Unab-

[1]) Tac. Ann. XVI, 1—3. Suet. Nero 31.
[2]) Tac. Ann. XVI, 22. Dio 62, 27.
[3]) Tac. Ann. XVI, 6. 7. Suet. Nero 35.
[4]) Tac. Ann. XVI, 13. Suet. Nero 39.
[5]) Tac. Ann. XVI, 14.

läſſig ſanken ihr die edelſten Schlachtopfer, deren Verbrechen theils Reichthum, theils kriegeriſcher Ruhm oder ſonſtiges Verdienſt war, und deren einziger Vorwurf in der ſclaviſchen Geduld beſtand, womit ſie dem Wütherich ihren Nacken darboten [1]).

Das bedenklichſte Wagſtück ſeiner blutigen Despotie unternahm Nero gegen das Ende der ſchaudervollen Periode, welche die Jahre 818 und 819 umfaßt. Die Greulthat deutet Tacitus mit den Worten an, daß der Wütherich endlich die Tugend ſelbſt durch den Mord des Thraſea Pätus und Barea Soranus zu vernichten ſtrebte [2]). Beide waren von hohem Stande und großem Vermögen, aber ſie gehörten weniger deswegen, als vermöge ihrer geiſtigen Richtung und ihres politiſchen Einfluſſes, den wichtigſten Männern des Staats an [3]), ja Thraſea ſteht als die bedeutendſte Perſönlichkeit dieſer Zeit da. Er war, wie Soranus, Stoiker, und ſuchte, wie viele Männer dieſer Schule, ſeiner Wiſſenſchaft praktiſche Anwendung im Staate zu verſchaffen. Seine Thätigkeit widmete er vor allem dem öffentlichen Leben, und die Sittenſtrenge der eigenen Natur ſuchte er hier zur Anerkennung zu bringen. Die Colliſion, in welche auf dieſe Weiſe die Philoſophie und vor allen die ſtoiſche mit dem gegenwärtigen Regierungsprincip trat, machte den Despoten zum Gegner der Philoſophen überhaupt [4]), beſonders aber der Stoiker, welche principmäßig nach einer öffentlichen Thätigkeit ſtrebten, um die Grund-

[1]) Tac. Ann. XVI, 16.

[2]) Tac. Ann. XVI, 21.

[3]) Dio 62, 26. — Ueber Thraſea Pätus vgl. was Fabricius zu 61, 15 geſammelt hat. Seine Bedeutung im Staat hat Ad. Schmidt (Geſchichte der Denk- und Glaubensfreiheit ꝛc. S. 352 ff.) vortrefflich entwickelt.

[4]) Philostr. v. Apoll. IV, 38. 47.

ſätze ihrer Schule zu verwirklichen. Dem greulvollen Despoten und ſeinen Helfershelfern galten ſie für unruhige, geſchäftsgierige, ja gefährliche Menſchen [1]), und Tigellinus ſuchte ſeinen Herrn zu überzeugen, daß jede Aufregung im Staat von ihnen ausgehe. Das Wahre iſt, die Stoiker bildeten die kräftigſte Oppoſition gegen das allgemeine überfluthende Verderben im jetzigen Leben und Staat der Römer, und Haupt dieſer ehrenwerthen Oppoſition war Thraſea Pätus.

Als Conſular war er einer der erſten Senatoren und als ſolcher berufen zur Theilnahme an den wichtigſten Staatsgeſchäften; die Art und Weiſe, wie er ſich ihrer annahm, lehrt uns ſeinen großartigen Charakter kennen. Bei den Beſchlüſſen hündiſcher Schmeichelei gegen Nero, wodurch bei weitem die Mehrzahl des Senatscollegiums ſich ſchändete, blieb Thraſea ſchweigend oder gab nur mit wenigen Worten ſeine Zuſtimmung; aber als der Fürſt wegen ſeines Muttermordes gefeiert, und den Göttern gedankt wurde, da verließ Thraſea vor der Abſtimmung die Curie [2]). Der Geſang und die theatraliſchen Kunſtleiſtungen Nero's vermochten den Philoſophen nicht zu erlogenem Lobe zu begeiſtern [3]), und eben ſo wenig ließ er ſich zur theatraliſchen Mitwirkung am Feſt der Juvenalien zwingen [4]). Als nach Wiederherſtellung des Majeſtätsgeſetzes ein Prätor Antiſtius wegen Veröffentlichung ſeiner Schmähgedichte auf den Fürſten belangt war, und die übrigen Senatoren ſich für die Todesſtrafe deſſelben entſchieden, ſtimmte Thraſea für Verbannung, und ſetzte, trotz Nero's

[1]) Tac. Ann. XIV, 57.
[2]) Tac. Ann. XIV, 12. Dio 61, 15.
[3]) Dio 61, 20.
[4]) Tac. Ann. XVI, 21.

Worten: „dieſe Spende Jupiter dem Befreier“ ließ er ſich die Adern öffnen [1]). So verſchied dieſer großartige Charakter der Kaiſerzeit; mit ihm ſank jeder moraliſche Halt für den Senat und die letzte Schranke gegen die ſchandbare Herrſchaft [2]).

Die Verurtheilung des Thraſea war von Nero mit ſchlauer Berechnung für die Zeit aufbewahrt, da Tiridates nach Rom kam; durch das, was dieſes Ereigniß zu ſchauen und zu ſchwatzen gab, ſollte die Aufmerkſamkeit von jener Schandthat abgewandt werden. In Folge der unglücklichen Unternehmungen des römiſchen Feldherrn Cäſonius Pätus in Armenien, war der von Nero auf den Thron dieſes Landes geſetzte Tigranes vertrieben, und Tiridates hatte durch ſeinen Bruder, den Partherkönig Vologeſes, die Herrſchaft über dies Land, die er früher beſeſſen, wieder erlangt. Indeß die Rüſtungen, welche der ſyriſche Statthalter, der gefürchtete Corbulo, gegen den parthiſchen Vaſallen in Armenien unternahm, ließen es dieſem wie auch dem Partherkönig ſelbſt räthlich erſcheinen, die Beſtätigung ſeiner Herrſchaft bei dem römiſchen Kaiſer zu ſuchen [3]). Tiridates kommt im Jahre 819 in Italien an [4]).

Als Magier, welche Würde der König mit der des Herrſchers verband, war ihm die Meerfahrt verſagt [5]), und ſo hatte er den weiten Weg zu Lande gemacht. Mit ſich führte er ſeine Gemahlin, wie auch ſeine und ſeiner Verwandten Kinder. Es folgten ihm dreitauſend parthiſche

---

[1]) Tac. Ann. XVI, 28—35. Schol. Iuven. V, 36. Dio 62, 26.

[2]) Durch eine Lücke am Ende der Annalen iſt uns bekanntlich Tacitus' Erzählung der letzten beiden Jahre Nero's entzogen.

[3]) Tac. Ann. XV, 1—17. 26—31.

[4]) Tac. Ann. XVI, 23.

[5]) Tac. Ann. XV, 24. Plin. N. H. 30, 2.

Reiter, außer einer ſtarken römiſchen Ehrengarde. Der Zug mit dem ganzen Geſchlepp des orientaliſchen Prunks wurde in allen Städten der römiſchen Provinzen auf Nero's Befehl glänzend empfangen; die neunmonatliche Reiſe vom Euphrat her koſtete dem römiſchen Staate täglich 800,000 Seſterzien — 40,000 Thlr. —. Bis an Italiens Grenze machte der König den Weg zu Pferde; hier nahmen ihn die kaiſerlichen Wagen auf. Durch Umbrien und Picenum gelangte Tiridates nach Neapel, wo ſich Nero gerade aufhielt [1]). Nachdem der König ſich halb und halb zu der demüthigenden Ceremonie beim erſten Zuſammentreffen mit Nero verſtanden hatte, fand dieſer Behagen an dem Parther und wandte nun alles an, um ſeinen königlichen Gaſt zu ergetzen und vor ihm die römiſche Macht wie den Glanz ſeiner kaiſerlichen Majeſtät zu entfalten. Zuerſt bot er ihm die Schau eines prachtvollen Fechterſpiels, das er ihm zu Ehren in Puteoli veranſtalten ließ [2]). Darauf führte er ihn nach Rom. Stadt und Bewohner waren feſtlich geſchmückt, als man einzog; das Militär prangte in glänzender Rüſtung. Gleich der folgende Tag war beſtimmt, dem Tiridates die Herrſchaft Armeniens, als römiſches Reichslehn, zu ertheilen. Früh Morgens erſchien Nero im Triumphgewande, umgeben von ſeinen Garden und dem Senat, beſtieg das Tribunal und ließ ſich auf ſeinem Prachtſeſſel nieder. Ihm nahete dann Tiridates mit ſeinem Gefolge. Die zahlloſe Menſchenmaſſe, die Reihen der Soldaten und das ganze Gepränge, machte einen ſolchen Eindruck auf den Parther, daß er die Weiſung ſeiner Brüder [3]), die ihm jede Demüthigung unterſagt hatten, hintan-

[1]) Dio 63, 1. 2.
[2]) Dio 63, 3.
[3]) Tac. Ann. XV, 31.

ſetzte. In unterthänigem orientaliſchen Schwulſt erkannte er ſich als „Sclaven ſeines Gebieters und Gottes Nero, vor dem er, gleich ehrerbietig als vor Mithra, die Kniee beuge, und der ſeines Geſchickes Faden ſpinne“. Nero, nachdem er einiges voll prunkenden Selbſtlobes erwiedert, hieß den Parther ſich zu ſeinen Füßen ſetzen, ernannte ihn zum König von Armenien und umwand ſein Haupt mit dem Diadem. Unendlicher Jubel der Menge begleitete dieſe Handlung [1]).

Durch des Königs unterwürfiges Benehmen bei dieſer Ceremonie fand ſich Nero in ſeiner Eitelkeit ſo geſchmeichelt, daß er ſich noch mehr beeiferte, Tiridates für die Demüthigung durch Beluſtigungen zu entſchädigen. Zu dieſem Behuf ließ er die glanzvollſten ſceniſchen Darſtellungen und circenſiſchen Spiele veranſtalten. Das Theater ward ſo prächtig geſchmückt und ſtrotzte ſoſehr von Gold, daß der Tag, an dem es Tiridates beſuchte, der goldene Tag genannt wurde. Natürlich wünſchte Nero vor allem, ſeine eigenen Talente vor dem königlichen Gaſt zu entfalten: er trat nicht bloß als Kitharöde im Theater auf, ſondern zeigte ſich ihm auch im Circus als Wettfahrer in grünem Gewande und mit dem helmförmigen Huth der Wagenrenner. Auf den Parther machten dieſe Kunſtleiſtungen des Kaiſers nicht den günſtigen Eindruck, welchen Nero erwartet hatte; ja der Gaſt war ſo keck, ſeinen Tadel über ſolche Unwürdigkeiten unverholen auszuſprechen und dem Fürſten zu bemerken: „in der That, du haſt an Corbulo einen gutmüthigen Sclaven“. Zum Glück faßte Nero die Worte nicht, wie ſie gemeint waren; die kaiſerliche Gunſt blieb dem Tiridates und bewährte ſich am höchſten bei ſeinem Abſchiede. Sehr

[1]) Dio 63, 5.

reich beſchenkt [1]) kehrte der römiſche Vaſall nach Armenien zurück. Sein Gefolge war noch vermehrt durch eine Menge Künſtler und Handwerker, die ihm Nero überlaſſen, um damit Artaxata, wie er ihm erlaubte, wieder aufzubauen. Seinen Weg nahm diesmal der Parther nicht durch Illyricum, ſondern er ſcheint in Rom vergeſſen zu haben, daß er Magier war, ſetzte von Brunduſium über das Meer und nahm ſeine weitere Reiſe über die ſchönſten Städte von Kleinaſien. Der Eindruck von der Macht und dem Glanz des römiſchen Reichs wurde auf dieſe Weiſe bei dem König noch verſtärkt. Eine ſeiner erſten Unternehmungen daheim war die Herſtellung der Stadt Artaxata, der er, aus Dankbarkeit gegen ſeinen Wohlthäter, den Namen Neronia gab [2]).

Bald nach Tiridates' Abreiſe trieb den Nero die Begierde, ſeine theatraliſchen und gymnaſtiſchen Künſte auch außerhalb Italiens bewundern zu laſſen. Daß Hellas von ihm heimgeſucht wurde, war die Folge einer unvorſichtigen Schmeichelei der Griechen. Diejenigen ihrer Staaten, welche noch muſikaliſche Wettkämpfe hielten, waren auf den Einfall gekommen, alle errungenen Siegskränze der Kitharöden dem Kaiſer zu überſenden, um ſich ſo deſſen Gunſt zu erwerben. Sehr wohlgefällig nahm Nero dieſe Geſchenke auf, und die Geſandten, welche ſie überbracht hatten, wurden von ihm mit ſolcher Auszeichnung behandelt, daß

[1]) Die Summe der Geſchenke, welche Tiridates erhielt, betrugen nach Dio (63, 6) 200 Mill. Seſt., d. i. 10 Mill. Thaler unſeres Geldes. Vielleicht iſt dies eine Verwechſelung mit deſſen Reiſekoſten (Dio 63, 2), welche ſich ſo hoch beliefen. Nach Sueton (Nero 30) betrugen die Geſchenke beim Abſchied, außer den Reiſekoſten, 100 Mill. Seſt. oder 5 Mill. Thaler. Vgl. Reimar. zu Dio 63, 2. 6. u. Lips. admir. II, 14.

[2]) Dio 63, 6. 7.

er ſie zu den Gaſtmählern zog, die er ſeinen vertrauteſten Freunden gab. Bei einer ſolchen Gelegenheit wagen die Griechen die Bitte, Nero möge ſich doch über Tiſch mit einem Geſang vernehmen laſſen. Der Kaiſer erfüllt ihren Wunſch und erndtet von ihnen natürlich einen ſo unbegrenzten Beifall, daß er geſteht, nur die Griechen hätten ein Ohr für Muſik und ſeien des Genuſſes ſeiner Kunſtbemühungen würdig. Der Entſchluß nach Griechenland zu gehen, war ſchnell gefaßt, und noch im Herbſt 819 ſetzt er nach Corcyra über, wo er ſogleich als Sänger auftritt [1]).

Nero's Aufenthalt in Griechenland währte bis in den Anfang des Jahres 821. Sein Gefolge bildeten, außer einer großen Schaar anderer Kunſt- und Schandgenoſſen, vor allen die Auguſtaner [2]), jenes Corps von fünftauſend des ritterlichen und plebejiſchen Standes, welche auf den taktmäßigen Applaus und andere kunſtmäßige Aeußerungen des Beifalls bei den Vorträgen des Kaiſers eingeübt waren. Nero ſtrebte nach dem Ruhme Periodonikes [3]) zu werden, und zog deshalb nach allen Orten, wo noch Wettkämpfe gehalten wurden. Natürlich waren es vor allen die olympiſchen, pythiſchen und iſthmiſchen Spiele, in denen er auftrat. Damit das aber möglich wurde, mußten ſie alle, obwohl gegen ihre Zeitordnung, gefeiert werden [4]). Wie er in dieſer Hinſicht alte Ordnung verletzte, ſo band er ſich auch nicht an die Art der Wettkämpfe, welche in jedem der heiligen Spiele herkömmlich und geſetzlich waren. Zu

[1]) Dio 63, 8. Suet. Nero 22.

[2]) Reimarus zu Dio 61, 20.

[3]) *Περιοδονίκης* hieß der, welcher in den vier großen Spielen der Reihe nach den Sieg gewonnen hatte, — bekanntlich eine große Ehre, welche nur Wenigen zu Theil ward. Grut. inscr. p. 314. Reines. inscr. III, 36. Festus s. v.

[4]) Suet. Nero 23. Philostrat. v. Apoll. V, 7. Paus. X, 36.

Olympia ließ er, ganz der alten Einrichtung zuwider, einen muſiſchen Wettkampf veranſtalten und trat daſelbſt als Tragöde und Kitharöde hervor; auf den Iſthmien zeigte er ſich gleichfalls als tragiſcher und komiſcher Held, obwohl Tragödie und Komödie von ihnen ausgeſchloſſen waren [1]). Doch nicht bloß in den Muſenkünſten entfaltete Nero vor den Hellenen ſeine Talente, ſondern auch als Wagenlenker; ja ſelbſt die Stärke ſeiner bekanntlich ſchwachen Stimme zu bewähren, trat er mit Herolden als Schreier in Wettſtreit [2]). Aller Orten ſuchte er auch einzelne namhafte Künſtler, von welchem Fach ſie ſein mochten, auf, und ließ ſich mit ihnen in einen Kampf ein [3]). Bei ſeinen Kreuz- und Querzügen blieben jedoch, ſeltſam genug, Athen und Sparta verſchont; letztere Stadt aus dem naiven Grunde, weil Lykurgs Geſetze mit ſeinen Grundſätzen im Widerſpruch ſtänden, Athen aber aus Scheu vor dem Mythus von den Erinnyen [4]). Im vollſten Umfange entfaltete Nero ſeine vermeintlichen Talente, und überall war er begreiflicher Weiſe der Sieger [5]); ſelbſt wenn er, wie zu Olympia beim Wagenrennen, umwarf, ſo verſchaffte ihm ein reichliches Geſchenk an die Kampfrichter den Siegskranz. Sein Herold war ein Conſular und deſſen prunkende Verkündigung lautete jedesmal: „Nero der Kaiſer iſt Sieger, er krönt mit Ruhm das Römervolk

---

[1]) Lucian. Nero 9. Opp. ed. Reitz. III. p. 641. Philost. v. Apoll. V, 7. IV, 24 u. daſ. Olear.

[2]) Dio 63, 14 und Reimar. zu d. St.

[3]) Dio 63, 8.

[4]) Dio 63, 14. Vgl. jedoch Suet. Nero 34.

[5]) Die von ihm errungenen Siege ſind aufgezählt bei Euseb. chronic. ed. Aucher. Venet. 1818. p. 273. Vgl. Reimar. zu Dio 63, 10.

und ſein Eigenthum den Erdkreis“ [1]). Rauſchenden Beifall ſtimmten dann die Auguſtaner an, und mit ihnen erſchöpfte ſich das Gunſt-buhlende Hellenenvolk in dem Ausruf: „Nero, pythiſcher, olympiſcher, periodiſcher All-Sieger“! [2]). Zum Dank für die glänzende Anerkennung, die ſeinen künſtleriſchen Leiſtungen in Hellas geworden, verkündete der Kaiſer auf dem iſthmiſchen Stadium der ganzen Provinz die Freiheit; den Kampfrichtern verlieh er das römiſche Bürgerrecht und beſchenkte ſie außerdem mit großen Geldſummen [3]). Neben dieſen Siegen verſuchte er auch auf andere Weiſe in Hellas ſich berühmt zu machen und auszuführen, was andere vor ihm umſonſt verſucht hatten [4]). Er unternahm es, den Iſthmus von Korinth zu durchgraben und zog eine große Menge Arbeiter, ſelbſt aus andern Ländern, zu dieſem Unternehmen herbei, welches jedoch bald ſcheiterte [5]).

Die Entwürdigung des Kaiſers auf den Theatern und bei den Spielen, konnte den Griechen wegen ihrer, von der römiſchen Anſicht ganz verſchiedenen, Betrachtungsart der ſceniſchen Kunſt, nicht ſo anſtößig erſcheinen, als den Römern; die Schmach, welche Nero den heiligen Siegern der Vorzeit zufügte, indem er, um als einziger Sieger im Andenken zu bleiben, deren Standbilder niederreißen und beſchimpfen ließ [6]), ward von den leichtſinnigen Hellenen gleichfalls nicht mit gebührender Entrüſtung gefaßt; ja auch mit den ſchandbaren Scheußlichkeiten unnatürlicher

[1]) Dio 63, 14.
[2]) Dio 63, 10.
[3]) Suet. Nero 24. Dio 63, 10. 14.
[4]) Plin. N. H. IV, 4.
[5]) Suet. Nero 19. Dio 63, 16.
[6]) Suet. Nero 24.

Geſchlechtsluſt, denen Nero vor allem jetzt ſich überließ [1]), fand das entartete Hellas ſich auf die eine oder andere Weiſe ab. Aber das Fühlbarſte für die Provinz waren die Folgen des unſinnigen Kunſtgetreibes und der damit verbundenen unendlichen Verſchwendung. Die vergeudeten Summen wieder zu gewinnen, ward Griechenland von Nero und ſeiner mitgeſchleppten Raubhorde nicht nur völlig ausgeplündert, ſondern auch der Schauplatz zahlreicher blutiger Greulthaten. Viele Menſchen wurden jetzt lediglich ihres Reichthums halber gemordet und die Erben der Gemordeten vertrieben. Weder Profanes noch Heiliges blieb verſchont. Die Tempel verloren ihre Götterbildniſſe aus Gold und Silber, wie ihre übrigen werthvollen Gegenſtände [2]). Und während Nero ſelber auf dem helleniſchen Feſtlande mit ſeinem Genoſſen Tigellin ſich dem Raubgeſchäft unterzog, ließ er durch Abgeſandte die ſchandbare Plünderung auch über Vorderaſien und andere Länder des römiſchen Herrſchaftsgebietes ausdehnen [3]).

Der Zuſtand von Rom war während Nero's Abweſenheit wo möglich noch unglückſeliger, als früher. Die Leitung der Hauptſtadt und Italiens hatte der Kaiſer in die Hände ſeines Freigelaſſenen Helius gelegt, und dieſer wüthete nach freiem Belieben mit Mord, Verbannung und Güterein[illegible]ziehungen gegen alle Stände [4]). Nero weilte noch in Griechenland, als ſich daheim eine bedenkliche Gährung kund gab. Helius forderte wiederholt den Fürſten zu ſchleuniger Rückkehr auf, allein dieſer, nach neuen Siegen lüſtern, ſchrieb ſeinem Stellvertreter zurück, „du mußt

[1]) Dio 63, 13.
[2]) Dio 63, 11. Suet. Nero 32.
[3]) Dio l. c. Dio Chrys. Rhod. p. 355. Tac. Ann. XVI, 23.
[4]) Dio 63, 12. Suet. Nero 23.

wünſchen, daß ich meines Namens würdig heimkehre[a]. Durch die drohenden Verhältniſſe bewogen, ſetzt daher der Freigelaſſene im Frühling 821 nach Griechenland über, ſchildert dem Kaiſer den bedenklichen Zuſtand und treibt den Erſchreckten, trotz der in dieſer Jahrszeit gefahrvollen Meerfahrt, zu augenblicklicher Rückkehr [1]). Nero landete bei Neapel und begrüßte zuerſt dieſe Stadt, die Wiege ſeiner theatraliſchen Kunſt. Seinen Einzug hielt er mit einem Geſpann weißer Roſſe, und, wie es bei den alten Hieroniken üblich war, durch einen niedergeriſſenen Theil der Stadtmauer. Auf gleiche Weiſe zog er dann in Antium, in Albanum und vor allen in Rom ſelbſt ein. Noch vor ſeiner Ankunft hatte ihm der Senat eine Menge ehrender Auszeichnungen beſchloſſen, und wie laut auch die Unzufriedenheit geweſen, ſo ſank doch bei ſeinem Herannahen alles wieder in die Schranken der unterthänigſten Schmeichelei zurück. Seinen Einzug in Rom hielt er, zur Seite des Kitharöden Apollodor, auf einem Wagen, der früher den Triumphen des Auguſtus gedient hatte. Bekleidet mit dem Purpurgewande und einer goldbeſternten Chlamys, trug er auf dem Haupte den olympiſchen Siegerkranz, in der rechten Hand den pythiſchen. Vor ihm her wurden alle übrigen Kronen getragen [2]), und Inſchriften verkündeten die Gattung der Wettkämpfe, in welchen der Fürſt ſie errungen hatte. Soldaten, Ritter und Senatoren begleiteten ihn durch die mit Kränzen geſchmückte, von Wohlgerüchen und Opfern duftende Stadt. Vom Circus Maximus, deſſen Bogen für den Triumphzug gleichfalls niedergeriſſen wurde, ging's über das Velabrum, das Forum

[1]) Dio 63, 19. Suet. Nero 25.

[2]) Die Zahl ſämmtlicher Kronen, welche Nero erlangt hatte, ſoll 1808 geweſen ſein. Dio 63, 21.

zum Palatin und dem hier befindlichen Apollotempel. Des Jubels war kein Ende; das gesammte Volk und zumeist die Senatoren begrüßten den Fürsten als Nero-Herakles, Nero-Apollon und größten Sieger seit ewigen Zeiten [1]).

Der glänzende Empfang, den Nero gefunden, benahm ihm jede Besorgniß, welche Helius bei ihm erregt hatte [2]). Aufs Neue überließ er sich den gewohnten Belustigungen des Circus [3]) und Theaters, wie zu Rom so in andern Städten Italiens, vor allen zu Neapel [4]). Aber während die verderbten Massen zu Rom der gewohnten Vergnügungen sich freuen, und alle besser Gesinnten durch Furcht in sclavischem Gehorsam gehalten werden, bereitet sich Rettung von dem kaiserlichen Narren und Wütherich in den westlichen Provinzen vor. Die Verwaltung des jenseitigen Galliens befand sich um diese Zeit in den Händen des Proprätors C. Julius Vindex, der aus dem Geschlecht der alten Könige Aquitaniens stammte, dessen Vater aber bereits römischer Senator gewesen war. Vindex, für Ehre und Freiheit eben so begeistert, als unternehmend und kriegserfahren, hatte den eigenen Abscheu vor Nero den Galliern wie den Römern eingeflößt; seine Reden wirkten um so kräftiger, jemehr Gallien von jeher und besonders unter diesem Principat durch drückende Erpressungen gelitten

[1]) Dio 63, 20. Suet. Nero 25.

[2]) Brotier (supplem. Tac. Ann. XVI. § 65) setzt hier in die Reihenfolge der Ereignisse eine Verschwörung, und zwar, die des Vinicius, Suet. Nero 36. Aber wann diese fällt, ist gänzlich unbekannt, und eben so unsicher ist die Deutung einer Stelle Plutarch's (de garrulitate, Opp. ed. Rsk. VIII, p. 1[2]) auf sie.

[3]) Dio 63, 21.

[4]) Dio 63, 26. Suet. Nero 40.

hatte [1]). Seine Aufforderung zum Abfall von dem Fürſten ward mit allgemeiner Zuſtimmung aufgenommen. Das Unterfangen des Vindex war frei von allen ſelbſtſüchtigen Abſichten: er ſchlug den Servius Sulpicius Galba, den gegenwärtigen Statthalter von Spanien, der dort an der Spitze einer bedeutenden Heersmacht ſtand, zum Herrſcher vor; und Galba, welcher in dem Ruf eines gerechten und kriegstüchtigen Mannes ſtand, ward auch ſtracks von dem Heere des Vindex zum Kaiſer ausgerufen [2]).

Schon früher hatte ihm Vindex den Plan zum Abfall von Nero mitgetheilt, allein Galba war nicht darauf eingegangen, und zögerte auch noch, als er ihm die Beiſtimmung der Gallier mittheilte und deren Hülfe verhieß. Selbſt als die ſpaniſchen Truppen und Provinzialen ihn zum Kaiſer ausriefen, wollte er ſich nicht Cäſar nennen laſſen, ſondern nur als Feldherr des römiſchen Senats und Volks dem Vaterlande dienen [3]). Vorſicht empfahl ihm dieſe Zurückhaltung: er wußte noch nicht, wie ſich die Legionen am Rhein entſcheiden würden, und das nächſte Auftreten derſelben verſetzte ihn allerdings in eine bedenkliche Lage. An der Spitze des untern Heeres ſtand als kaiſerlicher Legat L. Fontejus Capito, das obere Heer befehligte als ſolcher T. Virginius Rufus. Letzter, einer der bedeutendſten Feldherren dieſer Zeit und an der Spitze der tapferſten und kräftigſten Legionen [4]), war anfangs ſo wenig für das Unternehmen des Vindex, daß er, dieſen zu bekriegen, gegen Beſontium zog. Eine Unterredung beider

[1]) Dio 63, 22.

[2]) Dio 63, 22. 23. Suet. Galba 6. 7.

[3]) Plut. Galba 5.

[4]) Plut. Galba 5. 10.

Feldherren in der Nähe dieſer Stadt hatte freilich, wie man vermuthete, den Erfolg, daß ſie ſich verſtändigten und Virginius dem Unternehmen gegen Nero beitrat. Aber ein Mißverſtändniß, oder, was wahrſcheinlicher iſt, der Widerwille der Rhein-Legionen, der Sache des Vindex und Galba zu dienen, wird der Anlaß zu einem heftigen Kampf derſelben mit dem Heer des Vindex, den beide Führer nicht hemmen können, bis 20,000 auf Seiten des Vindex gefallen ſind. Aus Gram über dieſes unglückſelige Gemetzel ſoll ſich Vindex ſelber den Tod gegeben haben. Jetzt will Virginius' Heer ſeinen Feldherrn zum Kaiſer erheben; allein dieſer widerſetzt ſich ſtandhaft dem Anſinnen und verlangt, wie Galba, die Entſcheidung dem römiſchen Senat und Volke anheimzuſtellen [1]).

Nero erhielt die Nachricht von Vindex Empörung und dem Aufſtande Galliens zu Neapel, an demſelben Tage, an welchem er vor neun Jahren ſeine Mutter getödtet hatte [2]). Er wohnte gerade einem Fechterſpiele bei und ließ ſich durch dieſe Botſchaft nicht im mindeſten in ſeinen Vergnügungen ſtören; er hoffte, den Vindex leicht zu beſiegen, und ſchien ſich der gebotenen Gelegenheit zu freuen, um, gewiſſermaßen nach Kriegsrecht, in Gallien zu morden und zu plündern. Auch die bald folgenden bedenklichern Schreiben überſah der Fürſt, bis er von den ſchmähenden Ausſchreiben des Vindex Kenntniß erhielt, worin dieſer ihn unter anderm einen ſchlechten Kitharöden geſcholten. Dadurch in Harniſch gebracht, fordert er in einem Schreiben den Senat auf, ihn und den Staat zu rächen. Den

---

[1]) Dio 63, 24. 25. Plut. Galba 6.

[2]) Suet. Nero 40. Alſo erfuhr er den Aufſtand zwiſchen dem 19ten und 23ſten März 821. Vgl. oben S. 360.

wiederholten dringenden Mahnungen gelingt es endlich, den Fürſten zur Rückkehr nach Rom zu bewegen; allein er ſetzt hier ſein gewohntes albernes Treiben fort, ohne an Verhandlungen mit Senat und Volk zu denken [1]). Erſt die Nachricht, daß auch Galba und Spanien abgefallen ſei, trifft ihn mit erſchütterndem Schlage. Aber für jeden neuen Eindruck empfänglich, ließ er ſich durch tröſtendes Ammengeſchwätz und die nächſte günſtige Nachricht aus den Provinzen zu früherm Leichtſinn oder zu Plänen neuer Grauſamkeit wieder fortreißen. Bald will er durch Thränen die Heere in den Provinzen erweichen, bald nach Alexandrien fliehen und ſich dort durch ſeine Kunſt ernähren [2]), bald den ganzen Senat zur Tafel laden und vergiften, oder die Stadt in Brand ſtecken und die im Circus gehegten wilden Beſtien gegen das Volk loslaſſen. Doch die Ausführung dieſer Rachepläne wurde endlich verdrängt durch den Entſchluß, gegen die Empörer zu Felde zu ziehen. Er befiehlt daher, die zu einem früher beabſichtigten Feldzuge gegen die Albaner ausgehobenen und zu den caſpiſchen Pforten geſandten Truppen zurück zu rufen, und will mit dieſen nebſt andern Streitkräften aus Rom Vindex bekriegen [3]). Nachdem er beide Conſuln ihres Amts beraubt hat, übernimmt er ſelber das Conſulat und betreibt weitere Rüſtungen. Es gelang ihm indeß nur, womit er ſich vor allem eifrig beſchäftigte, das Geſchlepp ſeiner Unzucht und ſceniſchen Kunſt in gehörigen Stand zu ſetzen; die beabſichtigte Aushebung in der Stadt hatte eben ſo wenig Erfolg, als ſeine Veranſtaltung zu den

[1]) Suet. Nero 40. 41. Dio 63, 26.

[2]) Dio 63, 27. 28.

[3]) Tac. Hist. 1, 6.

Gelderpressungen für das Unternehmen. Die Stimmung Roms war seit einiger Zeit auch in den untern Schichten der Bevölkerung Nero abgewandt. Den Unwillen des Volks, welchen Getreidemangel zu bedenklicher Höhe gesteigert hatte, brachte ein Zufall vollends zum Ausbruch. Während der Hunger drückt, wird das Herannahen eines alexandrinischen Lastschiffs gemeldet; froh sieht man der Linderung der Noth durch einen ägyptischen Getreidetransport entgegen. Das Fahrzeug wirft endlich die Anker; doch es bringt — Nilsand für die kaiserliche Ringbahn! Diese Täuschung entfesselte die Massen; wuthentbrannt häuft man Schmähungen über Schmähungen auf den Fürsten und beschimpft seine Standbilder [1]).

Während dieser Zeit hatte sich der Aufstand in den Provinzen immer weiter ausgedehnt, und Galba, obwohl er bis jetzt den Titel Imperator nicht angenommen, galt doch als das Haupt der ganzen Bewegung und seine Macht stieg fortwährend. Sein Heer war durch Aushebungen in Spanien vermehrt, und um ihn bildete sich bereits ein Senat, mit dem er die wichtigsten Angelegenheiten in Berathung zog. In andere Provinzen hatte er Aufforderungen erlassen, die allgemeine Sache des Vaterlandes zu fördern. Ein Statthalter nach dem andern trat ihm bei; nur Clodius Macer in Africa nicht; und Virginius Rufus zögerte noch. Indeß jener kam wenig in Betracht, und dieser wollte nur keinen Kaiser, den nicht der Senat gewählt, anerkennen, obwohl er der Sache des Staats zu dienen sich bereit erklärte, und sein Heer, wenn auch zögernd, von Nero abgefallen war [2]). Die Entscheidung,

[1]) Suet. Nero 42—45. Dio 63, 27. Plut. Galba 5.

[2]) Plut. Galba 6. Suet. Galba 10. Tac. Hist. 1, 8.

ſo wollte Virginius wie Galba, ſollte von Rom kommen. Zum Glück blieb ſie nicht lange aus.

Nero war zuletzt entſchloſſen, ſich in der Stadt zu vertheidigen, und hatte den Rubrius Gallus nebſt einigen andern Führern gegen die Empörer geſandt. Bald aber erhielt er die Nachricht, daß auch ſie zu jenen übergegangen waren, und daß ſelbſt Virginius Rufus mit dem obern Rheinheer, ſeine letzte Hoffnung, von ihm abgefallen ſei [1]). Die feigſten und albernſten Pläne, eben ſo ſchnell aufgegeben als gefaßt, durchkreuzten nun das Gehirn des Fürſten, der endlich begriff, daß es vorbei ſei mit ſeiner Macht. Auf Flucht ſinnend begiebt er ſich in den ſerviliniſchen Park, ſendet ſeine treueſten Freigelaſſenen nach Oſtia, um Vorkehrungen bei der Flotte zu treffen, und läßt zugleich einige Tribunen und Centurionen der Prätorianer zur Theilnahme auffordern. Jedoch umſonſt! theils Entſchuldigungen, theils offenbare Weigerungen überzeugen ihn, daß er auf keinen Beiſtand der Garde zu rechnen hat, und ſchon in der nächſten Nacht zieht auch die prätoriſche Cohorte ab, welche den Wachedienſt bei ihm hatte. Dies auffallendſte Zeichen ſeines völligen Sturzes verfehlte des Eindrucks auf die Höflinge und auf die Dienerſchaft des Fürſten nicht; noch in derſelben Nacht verlaſſen ihn alle, bis auf vier von den letztern. Mit dieſen entweicht er nun vermummt aus der Stätte ſeiner Schandthaten, das Verſteck zu erreichen, welches einer derſelben auf ſeinem Gute ihm angeboten [2]). Während er fortzieht durch die Porta Salaria erſchallt aus dem nahen prätoriſchen Lager lautes Getöſe; es waren die Glücksrufe für

[1]) Dio 63, 27. Zonar. Ann. XI, 13. T. II. p. 480. ed. Bonn.

[2]) Suet. Nero 47. Dio 63, 27.

Galba und die Flüche für ihn selber. Der Senat hatte bereits die Prätorianer für Galba, durch das Versprechen großer Geschenke, gewonnen, Nero für einen Feind des Vaterlandes erklärt, und Galba zum Kaiser mit allen kaiserlichen Rechten erhoben [1]).

Während Rom von unendlichem Jubel bewegt den Göttern Dankopfer bringt, werden zugleich nach allen Seiten Reiter ausgesandt, Nero aufzusuchen und zur Strafe zu ziehen. Nach einigen Tagen gelang es, den Flüchtling zu finden. Schon vorher hatten die Begleiter diesem Jammervollsten der Sterblichen zugeredet, der Schmach, die seiner warte, durch freiwilligen Tod zu entgehen, aber der Muth, frei zu sterben, kam ihm selbst da noch nicht, als er von der Todesart hörte, die ihm bevorstand. In dem Ausschreiben des Senats, welches gegen ihn erlassen war, fand er, „daß man ihm nachspüre, um ihn zu strafen nach altem Brauch". Auf die Frage, welcher Art diese Strafe sei, wird ihm geantwortet: „Aller Hülle entblößt wirst du mit dem Nacken in das Gabelholz gezwängt, so durch die Straßen geschleppt und mit Stecken zu Tode gegeißelt; dein zerfleischter Leichnam wird dann auf die gemonischen Stufen geworfen und von da endlich mit Haken zur Tiber geschleift". Das Graun vor solchem Ende bewegt ihn freilich, die Schärfe zweier Dolche zu prüfen, doch seine Feigheit senkt sie wieder in ihre Scheiden. Erst als die ausgesandten Reiter ihm nahen, vollführt er, von einem Diener unterstützt, den Todesstoß, mit dem Ausruf „Jupiter! welcher Künstler geht in mir unter" [2]). Nero starb, als das erste Bei-

[1]) Suet. Nero 49. Dio 63, 29.

[2]) Suet. u. Dio ll. cc.

ſpiel eines vom Senat verurtheilten Fürſten [1]), am 9ten Juni 821, im ein und dreißigſten Jahre ſeines Lebens, im vierzehnten ſeiner Regierung [2]). Mit ihm endete der juliſch-claudiſche Herrſcher-Stamm, bei dem anfangs die Römer Hülfe gefunden gegen die alles zerrüttenden Parteikämpfe, bei deſſen Erlöſchen aber die, durch ihre Ungeheuer auf dem Thron tiefer entſittlichte, Nation neuen bürgerlichen Kriegen preisgegeben war.

[1]) Tac. Hist. I, 16.

[2]) Suet. Nero 57. Dio 63, 29. Nach genauer Rechnung ward Nero 30 J. 5 Mon. 26 Tage alt, und regierte 13 J. 7 Mon. 28 Tage. M. ſ. Clinton F. R. p. 52.
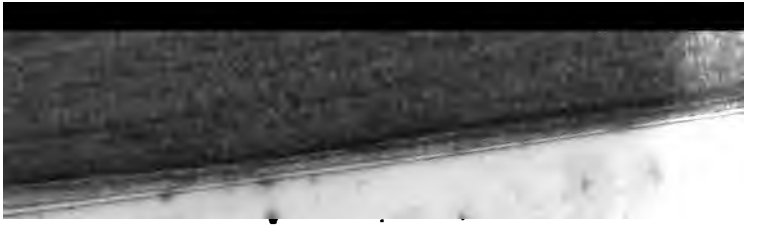
Göttingen,
gedruckt in der Dieterichſchen Univ.-Buchdruckerei.